This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HDI
HL DEOJ F

HARVARD LAW LIBRARY

Received SEP 3 1930

Eigenthum
des
Leipziger Anwalts-Vereins.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben

von

Rechtsanwalt Dr. Paul Holdheim

in Frankfurt a. M.

Dritter Jahrgang.

Eigenthum
des
Leipziger Anwalts-Vereins.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1894.
Printed in Germany

SEP 3 1930

9/3/30

Eigenthum
d·s
Leipziger Anwalts-Vereins.

A. Inhalts-Verzeichniß.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

I. Aufsätze und Uebersichten.

Bendixen, Die rechtliche Natur der Aktienemissionen 1.
— Zur Novelle zum Börsensteuergesetz 21.
— Die rechtliche Natur der Emission neuer Aktien zur Erhöhung des Grundkapitals 148.
— Die „vorläufige" Anmeldung nach § 4 des Reichsstempelgesetzes 167.
— Umwandlung von Aktien in Prioritätsaktien 187.
— Reichs- und Landesstempel bei Fusionsverträgen 237.
— Aktienrecht und Aktienurkunde 300.
v. d. Borght, Uebersicht über die Bewegung des deutschen Aktienwesens im II. Sem. von 1893 und im I. Sem. von 1894 361.
Brandt, Kann in der Generalversammlung der Aktionäre auf Interimsscheine ein Stimmrecht gewährt werden? 441, 457.
v. Canstein, Der österreichische Entwurf eines Checkgesetzes 197.
Crouvès, Die französische Gesetzgebung bezüglich der Aktiengesellschaften mit veränderlichem Grundkapital 329.
Crüger, Die Beseitigung gesetzwidriger Eintragungen von Gesellschaften im Handels- und Genossenschaftsregister in Preußen 133.
— Die offene Handelsgesellschaft als Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft 259.
Dispeker, Sind Oesterreicher verpflichtet, wegen der Prozeßkosten dem Beklagten Sicherheit zu bestellen? 412.
Esser, Vereinigung einer offenen Handelsgesellschaft mit einer Aktiengesellschaft 430.
Friedheim, Litteratur zum Reichsstempelgesetz 436.
Heiligenstadt, Statistische Uebersicht über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893 119.
Hergenhahn (†), Findet die Bestimmung in Art. 125 Z. 4 des Allg. d. Handelsgesetzbuches analoge Anwendung auf den Vorstand einer Aktiengesellschaft? Welche Folgen hat der Mißbrauch der Firma einer Aktiengesellschaft durch den Vorstand? 391.
Hilse, Durch die Hingabe der auf den Namen des Gläubigers lautenden Schuldverschreibungen über eine vorher begründete Darlehensschuld wird kein reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft hergestellt 62.
— Der Beschluß zur Zusammenlegung von Aktien enthält nicht den Zwang, das Bezugsrecht auszuüben oder die alten Aktien freihändig an die Gesellschaft zu veräußern 151.
— Der Amortisationsfonds der Eisenbahnen nach seiner Steuerpflichtigkeit 369.
Holdheim, Abzahlungsgeschäfte über Werthpapiere in Frankreich 121.
— Kontokorrentverhältnis aus Wechselkredit im Konkurs des Wechselschuldners 145.
— Vorstand auf Zeit? 201.
— Mortgage und Mortgagebonds 349.
Klöppel, Die rechtliche Bedeutung des Differenzgeschäftes 4.
Kohler, Ueber das Börsenspiel 41.
Korn, Der Effectenverkehr und die österreichische Umsatzsteuer 289, 309, 332, 405.
— Besteuerung des Effecten-Commissionsgeschäftes nach deutschem und öster. Recht 371.
Krause, Die Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes in Staatssteuersachen, betr. Aktiengesellschaften u. s. w., in kritischer Beleuchtung 77.
Kunreuther, Mittheilungen über die Volksbanken vom XXXV. Genossenschaftstage 379.
Langbein, Ein Versuch zur Umgehung der Bestimmung in H.G.B. Art. 215d, daß die Aktiengesellschaft eigene Aktien im geschäftlichen Verkehr nicht zum Pfand nehmen soll 64.
Lehmann, Die französische Aktiennovelle vom 1. August 1894 129.
Liebmann, Glossen zum Bericht der Börsen-Enquête-Commission 213, 233, 249.
Lotz, Ergebnisse der deutschen Börsen-Enquête für die Reform des Emissionsgeschäfts 93, 113, 132.
Neukamp, Erörterung einiger Streitfragen über die Auslegung der §§ 78 und 79 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung 162, 177.
Newsorow, In wieweit werden fremde (insbesondere deutsche) Aktiengesellschaften in Rußland als Kläger zugelassen? 25.
Pohle, Zur Reform des Aktienrechts 389.
Schuster, Englische Börsenverhältnisse 270.
Simon, Die Rechtsstellung preußischer Aktiengesellschaften in Frankreich 24.
Staub, Ist die Aktienübernahme bei der Kapitalerhöhung ein Anschaffungsgeschäft? 61.
— Ueber die rechtliche Stellung der Agenten 462.
Thaller, Die Suez-Anweisungen 96.
Vivante, Eine Vertheidigung der Aktiengesellschaften gegen die Mißbräuche der Börse 132.
Welti, Eisenbahngesetzgebung und Aktienrecht in der Schweiz 421.

II. Gesetzgebung.

Reichsgesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte 205.
Reichsgesetz betr. die Abänderung der Konkursordnung 209.
Preußisches Gesetz betr. den Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu Privatlotterien und Ausspielungen 195.
Gesetz betr. das Pfandrecht für die von den Bodenkreditgesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen in Elsaß-Lothringen 269.
Entwurf eines Checkgesetzes für Oesterreich 190.
Entwurf eines Gesetzes betr. die Höhe der gesetzlichen Zinsen in Frankreich 89.
Entwurf eines belgischen Gesetzes über Zeitgeschäfte, Wetten und Börsenspiel 262.

III. Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung
des Reichsgerichts 7, 9, 32, 56, 71, 89, 100, 122, 126, 127, 138, 141, 156, 157, 169, 192, 193, 205, 210, 221, 229, 241, 262, 276, 306, 322, 327, 343, 365, 280, 385, 392, 402, 413, 417, 419, 431, 433, 434, 437, 447, 448, 455, 467.
des Kammergerichts 103, 134, 280, 323, 327, 417.
des Obersten Landesgerichts 35, 397.
des Oberlandesgerichts Breslau 325.

des Oberlandesgerichts Hamm 6.
des Hanseatischen Oberlandesgerichts 80.
des Oberlandesgerichts Karlsruhe 83, 305.
des Oberlandesgerichts Kolmar 156, 381, 382, 449.
des Oberlandesgerichts Naumburg a. S. 106.
des Oberlandesgerichts Nürnberg 323.
des Oberlandesgerichts Rostock 400.
des Oberlandesgerichts Stuttgart 36.
des Landgerichts I. Berlin 83, 153.
des Landgerichts Breslau 325.
des preußischen Oberverwaltungsgerichts 13, 33, 74, 82, 124, 152, 172, 194, 208, 227, 264, 279, 284, 285, 326, 344, 366, 383, 384, 395, 396, 431, 433, 450, 451, 461, 469, 470, 471.
des österreichischen Reichsgerichts 12.
des österreichischen Obersten Gerichtshofes 18, 123, 226, 228, 277, 302, 416, 468.
des österreichischen Verwaltungs-Gerichtshofes 397.
des Budapester Handels- und Wechselgerichts 306.
des schweizerischen Bundesgerichts 242.
der amerikanischen Rechtsprechung 84.
der belgischen Rechtsprechung 15.
der englischen Rechtsprechung 125, 451.
der französischen Rechtsprechung 58, 154, 345.
der italienischen Rechtsprechung 29.

IV. Literatur.

(Die Namen der Referenten sind in Klammern geigefügt.)

Bähr, Das Börsenspiel und die Gerichtspraxis 4.
Behrend, Unvollkommene Ordrepapiere (Neukamp) 89.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 2. Auflage (Liebmann) 84.
Eschenbach, Reichsstempelgesetz (Friedheim) 436.
Gaupp, Reichsstempelgesetz (Friedheim) 436.
Landgraf, Reichsstempelgesetz (Friedheim) 436.
Puchelt, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 4. Aufl. Bearb. von Förtsch. (Birkenbihl) 72.
Sattler, Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften (Neukamp) 88.
Strutz, Kommunalabgabengesetz und Ergänzungssteuergesetz (Neukamp) 88.
Vogt, Der Nordostbahnstreit 244.
Wiener, Differenzgeschäft 4.

V. Sonstige Beiträge.

Agiogewinn. Bezügliche Verhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses 161.
Aktien-Emissionen in Belgien 158.
Aktiengesetz in Rußland 287.
Aus den Handelskammern 157, 173, 209, 245, 246, 265, 285, 366, 418, 437.
Aus den neuesten Zeitschriften 16, 18, 228, 452.
Bankdepotgesetz 142.
Begleichung einzuzahlender Postanweisungen im Wege der Giro-Uebertragungen bei der Reichsbank in Berlin 307.
Börsen-Geschäftsbedingungen 157, 462.
Deutsche Aktiengesellschaften in Frankreich 345.
Deutsche Banken in 1893, 347.
Eingetragene Genossenschaft im Auslande 286.
Einkommensteuer in England 157.
Einkommensteuerstatistik 69.
Eintragungen im Central-Handelsregister, Aktiengesellschaften betreffend 19, 39, 60, 75, 90, 108, 128, 144, 160, 175, 196, 201, 212, 231, 247, 267, 288, 307, 348, 368, 387, 404, 438, 456, 472.
Französische Handelskammer in Madrid 327.
Genußscheine 173.
Gewährleistung des Bankiers 403.
Griechische Werthpapiere 127.
Gründung ꝛc. von Gesellschaften mit beschränkter Haftung 18, 38, 59, 74, 90, 108, 127, 142, 159, 174, 195, 210, 230, 247, 266, 287, 307, 328, 347, 367, 385, 403, 420, 438, 455, 471.
Gutachten der Hamburger Sachverständigen-Kommission für den Effektenhandel über den Bericht der Börsen-Enquête-Kommission 274.
Kapitalansammlung im Versicherungswesen 287.
Konkursordnung, Abänderung derselben 90.
Lotterien 158.
Neugründungen in Ungarn 37.
Oester. Strafgesetz-Entwurf 419.
Produktentermingeschäfte in den Vereinigten Staaten 158.
Prüfungsberichte von Revisoren bei Neugründung von Aktiengesellschaften 20, 40, 92.
Reform der Stempelsteuern 208.
Reichsbankkontor für Werthpapiere 346.
Reservefonds bei Aktiengesellschaften 228.
Revision der Civilprozeßordnung 347.
Rückblick auf den Turiner Congreß 16.
Statistik der Aktiengesellschaften in England 37.
Statutenänderung 367, 385.
Stempelpflicht für abgestempelte Aktien verstaatlichter Eisenbahnen 193.
Ueberschüsse aus der Einkommensteuer in Preußen 173.
Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre 265, 419.
Werthpapiere, wann vom Reichsstempel befreit 283.

B. Sach-Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abnutzung von Gebäuden 208.
Abschreibungen wegen Werthverminderung 284.
Abzahlungsgeschäfte über Werthpapiere in Frankreich 121.
Abzahlungsgesetz 205.
Abzugsfähige Ausgaben bei der Einkommensteuer. Ob Zinsbeischläge dazu gehören 326.
Abzugsfähigkeit von Zinsen bei Forensaleinkommen 451.
Agenten, Handelsgebräuche betr. die Provision derselben 245. — Rechtliche Stellung 462.
Agentur, Gemeindebesteuerung für eine solche 227, 396, 450.
Agiogewinn bei Ausgabe neuer Aktien, 4 Anm., 6, 29, 152, 161.
Akkord s. Privatakkord.
„Aktie" im Sinne des H.G.B. 441. — Im Sinne des Reichsstempelgesetzes 301. — Mindestbetrag der Aktien 106.
Aktien-Dividenden-Einkommen 82.
Aktienemissionen. Rechtliche Natur derselben 1 ff., 148. — Vorschlag der Börsen-Enquête-Commission betr. das Mindestkapital bei solchen 234, 274.
Aktiengesellschaft, Gründung in Belgien 15. — Aktiengesellschaften mit veränderlichem Grundkapital in Frankreich 329. — Neugründungen in Ungarn 37. — Nominalkapital der neuesten englischen Aktiengesellschaften 37. — Schutz gegen die Mißbräuche der Börse 132. — Vorschläge der Börsen-Enquête-Kommission betr. die Gründung 274. — Gründungsmängel und Eintragung solcher 453. — Vertrag zwischen dem ersten Zeichner der Aktien und einem Dritten über die Betheiligung des letzteren an den dem ersteren aus der Zeichnung erwachsenden Rechten 413. — Handlungen im Namen einer A.-G., die noch nicht eingetragen ist 102. — Steuerrechtliche Stellung vor der Statutengenehmigung und Eintragung in das Handelsregister 397. — Verbot eigene Aktien im geschäftlichen Verkehr zum Pfand zu nehmen 64. — Vereinigung einer offenen Handelsgesellschaft mit einer A.-G. 430. — Vertretung durch den Vorstand 305. — Haftung eines Direktors, der bei vorliegender Kollektivvertretung eine bindende Zusage für sich abgab 103. — Zusage eines Direktors oder Vorstandsmitgliedes unter Verschweigung des Bestehens einer Kollektivvertretung 380. — Mißbrauch der Firma durch den Vorstand 391. — Stempelsteuer bei Erhöhung des Grundkapitals 80, 301. — Einlage des Vermögens einer aufgelösten Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft 156. — Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens 77. — Ob Beträge, die vom Jahres-Reingewinn auf neue Rechnung vorgetragen werden, steuerpflichtig sind 285. — Wann eine A.-G. auf Berücksichtigung des Durchschnittseinkommens bei der Besteuerung keinen Anspruch hat 13. — Ob die für einen künftig zu schaffenden Pensionsfonds bereit gestellten Beträge zu versteuern sind 326. — Kommunalbesteuerung 265, 279, 344, 383, 384, 469. Gemeindewahlberechtigung 431, 461; — s. auch im Inhalts-Verzeichnis Abth. V, s. ferner Aufsichtsrath, Filiale, Firmenbezeichnung, Generalversammlungen, Liquidation, Prokurist, Reservefonds, Revision.
Aktienkapital, Erhöhung od. Reduktion desselben 106, 335.
Aktienrecht der Schweiz 421. — Reform im Deutschen Reiche 387, in Italien 16.
Aktienübernahme bei der Kapitalerhöhung, ob Anschaffungsgeschäft 61.
Aktienwesen, Bewegung des deutschen Aktienwesens im II. Semester des Jahres 1893 und im I. Semester des Jahres 1894 361.
Amerikanische Patente, Uebertragung solcher 437.
Amortisationsfonds der Eisenbahnen 369.
Anschaffungsgeschäft 237, 333, 402, 417, 435.
Antheilscheine auf Loose erlaubter Lotterien und Prämienanleihen 431.
Arbitragegeschäft 243, 343.
Arrangementgeschäfte 316, 337.
Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft. Ob durch Handlungen desselben die Gesellschaft verpflichtet wird 83. — Delegation von Mitgliedern in den Vorstand 204. — einer eingetragenen Genossenschaft 323.
Auseinandersetzung gemeinschaftlichen Eigenthums 337.
Ausspielungen s. Loose, Privatlotterien.
Avalbürgschaften für Steuerkredite 285.

B.

Bankdepositengeschäft 319.
Bankdepotgesetz-Entwurf 142.
Banken, Geschäftsabschluß der deutsch. Banken in 1893 347.
Bankerott. Bestrafung bei Vorhandensein eines Schein- und eines wirklichen Inhabers 276.
Bankgeschäft, Ob ein Banquier an einem Börsenplatz an Werthpapiere, die ein Banquier aus der Provinz eingesandt hat, ein Retentions- oder Pfandrecht geltend machen kann 126, 306.
Bankier, Gewährleistung desselben 403.
Banklombard 338.
Beamte, Remunerationen und Vergütungen, welche solchen herkömmlich gewährt werden 74. — Gemeindebesteuerung, wenn zur Bestellung einer Amtskaution ein verzinsliches Darlehen aufgenommen wurde 383. — Kommunalabgaben der Besoldungen aus der Kasse eines andern Bundesstaates 471.
Belgischer Gesetzentwurf über Aktienemissionen 158, — über Zeitgeschäfte, Wetten und Börsenspiel 262.
Bergwerk. Uebertragung aller Rechte an einem im alleinigen Eigenthum des Uebertragenden stehenden Bergwerk 141.
Bergwerkskuxen, Einkommen aus solchen 433.
Berliner Speditionsgeschäft, Gewohnheiten und Gebräuche in demselben 418.
Beweisverfahren nach der C.P.O. 347.
Bilanzen der Aktiengesellschaften 78, 391, 448. — Bilanz bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung 162, 177.
Börsen, Begriff 217. — Organisation in Deutschland und im Ausland 265. — Rechtliche Stellung und Organisation, sowie Aufsicht über sie nach den Vorschlägen der Enquête-Kommission 215.
Börsen-Enquête-Kommission 93, 113, 132, 213, 249, 274.
Börsengeschäfte, Umfang 297. — Abwickelung 315.
Börsenpapiere, „Verleitung" zum Abschluß von Geschäften in solchen 252.
Börsenpreis 217.
Börsenspiel, Verleitung dazu im österr. Entwurfe 420.
Börsensteuergesetz-Novelle 21.
Briefe von Banken, die sich die Buchung verzinslich überlassener Geldbeträge auf laufender Rechnung anzeigen 101.
Briefkästen, Einwurf in solche 87.

C.

Caisse de liquidation in Havre 243
Central-Handelsregister, Veröffentlichungen in demselben aus dem Gebiete des Großh. Hessen 328.
Check, Uebertragung von Effecten durch Check 337.
Checkgesetz-Entwurf 142, 173, 190, 197.
Civilprozeßordnung, Revision derselben 347.

Compensation, Begründung eines Umsatzgeschäfts durch sie 336.
Concurrence déloyale 365.
Convertirung 13, 13 Anm., 235, 335.
Couponprozeß der öster. Bahnen 22.

D.

Deckungskauf und -Verkauf 467.
Deportgeschäft 310.
Deutsche Bank in Berlin 104 Anm.
Differenzgeschäft 4, 9, 41, 123, 139, 140, 170, 243, 251, 262, 392, 405, 467.
Distanzkauf einer Waare 327.
Dividendenantheilscheine 294.
Dividenden-Vertheilung, wenn ein bilanzmäßiger Gewinn nicht vorhanden ist 451.

E.

Einführungs-Prospecte 462.
Effecten, Begriff 291.
Effecten-Commissionsgeschäft, Besteuerung nach deutschem und österreichischem Recht 371.
Effectenverkehr und die Effectenumsatzsteuer in Oesterreich 289, 309, 332, 405.
Eingetragene Genossenschaft im Auslande 286. — Offene Handelsgesellschaft als Mitglied 259. — Kommunal-Einkommenbesteuerung einer solchen, die nicht zur staatlichen Einkommensteuer herangezogen ist 194. — Wann eine solche über den Kreis der Mitglieder hinausgeht 194, 383.
Einkommensteuer auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1891. Ueberschüsse derselben 173.
Einkommensteuerstatistik für Preußen 69.
Einkommensteuerveranlagung. Berechnung des durchschnittlichen Einkommens der vorhergegangenen Betriebs-Jahre 384.
Eisenbahnen von zwischenstaatlichem Charakter in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 84. — S. Amortisationsfonds, Pfandrecht.
Eisenbahngesetzgebung der Schweiz 421.
Eisenbahnrecht in den Vereinigten Staaten 349.
Elsaß-Lothringen, Pfandrecht für die von den Bodenkreditgesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen daselbst 269.
Emission von Obligationen öffentlicher Anleihen 321.
Emissionen „zum Zwecke des Umtausches" 21.
Emissionsgeschäft, Ergebnisse der Börsen-Enquête für die Reform desselben 93, 113, 132, 233.
Emissionsvertrag, Wesen desselben 2.
Emissionswesen 332, 350.
Emittent, Haftung nach den Vorschlägen der Börsen-Enquête-Kommission 236.
Englische Börsenverhältnisse 269.
— Einkommensteuer, Wirkung auf fremde Gesellschaften 157.
Erbanfall, Erhöhung des Einkommens durch Erbanfall während des Steuerjahres 396.
Erbschaftssteuer 382.
Erbtheilungsverträge 337.

F.

Feststellungsklage 381.
Feuerversicherungsagenten 327.
Filiale einer Aktiengesellschaft. Vollmacht des Leiters 126.
Firma, Untersagung des Gebrauches 192. — Zusätze zur näheren Bezeichnung des Geschäfts bei der Firma 323.
Firmenbezeichnung der Aktiengesellschaften 35.
Firmenrecht. Zu Konkurrenzzwecken vorgeschobener Schein-Inhaber einer Firma 276.
Foreclosure 356.
Forensen, Gemeindebesteuerung derselben 384, 395, 451.
Frankreich, Rechtsstellung deutscher Aktiengesellschaften daselbst 24, 246, 345. — S. a. Abzahlungsgeschäfte, Aktiengesellschaften, Gerichtsstand.
Französische Aktiennovelle vom 1. August 1893 129.
— Aktien, insbesondere Versicherungsgesellschaften. Prozesse solcher im Reichsgebiete 449.
Französischer Gesetzentwurf über die Höhe der gesetzlichen Zinsen 89.
„Fusion" im Sinne des Art. 247 H.G.B. 430.
Fusionsverträge, Reichs- und Landesstempel bei solchen 237.

G.

Garngeschäfte, „Lieferung nach Bedarf" bei solchen 366.
Gelegenheitsgesellschaft im Sinne des Art. 266 H.G.B. 417.
General-Versammlungen der Aktien-Gesellschaften. Stimmrecht in denselben 16, 16 Anm. — Ob auf Interimsscheine ein Stimmrecht in denselben gewährt werden kann 441, 457. — Anfechtung eines Beschlusses 89, 221, 390, 433. — Urtheil, welches einen Beschluß rechtskräftig für ungültig erklärt 153.
Genossenschaft, s. Eingetragene G.
Genußscheine 23, 99 Anm., 174, 294.
Gerichtsstand, Vereinbarungen über den Gerichtsstand in Frankreich 58.
Gerichtsvollzieher 224, 400.
Geschäftsbücher. Revision durch die Polizeibehörde 327.
Geschäftsinhaber, Gewinnantheil desselben 345.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Zur Erläuterung der §§ 78 79 des Gesetzes 162, 177. — Statistische Uebersicht über ihre Entwicklung während des Jahres 1893 119. — Vorstand 203. — S. a. Inhalts-Verzeichnis, 5. Abthlg.
Gesellschaftsvertrag im Sinne des Art. 266 ff. H.G.B. 205.
Gewerbebetrieb, der im Laufe des Jahres neu begonnen wird 366.
Gewerbliche Leistungen. Vorsätzliche schädigende Herabsetzung seitens eines Konkurrenten 365.
Gläubigerausschuß im Konkurs 90.
Glücksspiel 47.
Griechische Werthpapiere 127.
Gründer, Uebernahme der Aktien durch sie 333.
Grundkapital s. Aktienkapital.
Grundstücke, Umwandlung solcher in Gesellschaftseigenthum einer offenen Handelsgesellschaft 156. — Gesellschaft zum Erwerb, Verwaltung, theilweiser Bebauung ꝛc. von Gr. 470.
Grundstückkaufvertrag, in dem zur Ersparung von Stempelkosten der Kaufpreis niedriger aufgeführt ist 156.
Gründungen, Cautelen gegen unsolide Gr. 389.

H.

Hamburger Sachverständig.-Kommission für den Effectenhandel. Gutachten derselben über den Bericht der Börsen-Enquête-Kommission 274.
Handels- und Genossenschaftsregister, Beseitigung gesetzwidriger Eintragungen in demselben 133.
Handelsgesellschaft, Vertheilung des steuerpflichtigen Einkommens einer solchen unter mehrere berechtigte Gemeinden 345.
Handlungsbevollmächtigte. Form ihrer Unterschriften 433.
Handlungsgehülfe, der länger als 6 Wochen an einer unverschuldeten Krankheit leidet 73. — Börsengeschäfte von Handlungsgehülfen 220.
Handwerker, Verkauf nicht selbstgefertigter Sachen durch sie 87.
Hingabe an Zahlungsstatt 335, 435.
Hypotheken in Bayern 397.

J.

Inhaber-Actien, über die Urkunden nicht ausgegeben sind. Stimmrecht in der Generalversammlung einer derartigen Gesellschaft 282.
Inhaberpapiere 402.
— denen der Talon und die Coupons bezw. Dividendenscheine nicht beigefügt sind. Erwerb von solchen 126.
Interimsscheine 402. — s. a. Generalversammlung.
Investement Trust Companies 451.

Irreguläre Leihe 319.
Italien, Beglaubigung von Unterschriften für die Führung von Processen 366. — Verzollung 437.
Italienisches Reglement betr. die Aktiengesellschaften 346.
Junge Aktien, Ausgabe solcher 1., 151.
Juristische Personen, Gemeinde-Einkommenbesteuerung 125. — Gemeindewahlberechtigung 431.

K.

Kapitalserhöhung bei eingeführtem Prospektenzwang 235.
Kaufmannseigenschaft der Post und Staatsbahnen 87.
Kaufvertrag 402.
— im Sinne des Hamburgischen Stempelgesetzes 237.
Kommanditgesellschaft auf Aktien 322, 381, 390.
Kommanditist. Ob ein solcher in einem von der Gesellschaft geführten Rechtsstreit als Zeuge auftreten kann 127, 229.
Kommissionär, der als Selbstkontrahent eintritt 256, 375, 394.
Kommissionsgeschäft nach den Vorschlägen der Börsen-Enquête-Kommission 256.
Konkursordnung, Voraussetzungen des § 23 No. 2 K.O. 323. — Abänderung 90, 209.
Konsortialbetheiligung 205.
Kontokorrentverhältniß 101, 320. — Insbesondere aus Wechselkredit im Konkurs des Wechselschuldners 56, 145.
Kostgeschäft 310, 338.
Kurator, Bestellung eines gemeinsamen Kurators für die Besitzer von Theilschuldverschreibungen in Oesterreich 416.
Kursfestsetzung 216, 254.
Kursmakler, siehe Maklerwesen.
Kuxen, siehe Bergwerkskuxen.

L.

Liquidation von Aktiengesellschaften 281. — einer Aktiengesellschaft, bei der nur ein Theil der Aktien voll eingezahlt ist 170. — Bestimmung im Statut betr. die Liquidation 153.
— einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung. Feststellung der Ueberschuldung bei einer solchen 157.
Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, Rechtsstellung 73. — Ertheilung von Decharge vor der Rechnungslegung 447.
Lombardgeschäfte 435.
Loose zu Privatlotterien und Ausspielungen. Gesetz betr. den Handel mit Antheilen und Abschnitten von solchen 195.
Lotterien, Spiel in außerpreußischen Lotterien 229, 455.
Lotterie-Veranstaltung 431.

M.

Madrid, Konstituirung einer französischen Handelskammer daselbst 327.
Maklerwesen nach den Vorschlägen der Börsen-Enquête-Kommission 254.
Märkte, Begriff 216.
Marktpreis 217.
Märzrente in Oesterreich 12.
„Menge" im Sinne des Reichsstempelgesetzes 100, 139.
Metageschäfte 343.
Miethsvertrag, Vereinbarung über den Gerichtsstand in einem solchen 434.
Mortgage und Mortgagebonds 349 ff.
Moskauer internationale Handelsbank 328.
Mühlenbesitzer, der an einem anderen Orte Mehl- und Getreidehandel betreibt 194.

N.

Namensaktien 442 f.
Nordostbahnstreit in der Schweiz 244.
Notenrente, Rückzahlung der 5 %igen österr. Notenrente 12.

O.

Offene Handelsgesellschaft. Vereinigung einer solchen mit einer Aktiengesellschaft 430. — Ob eine solche Mitglied einer andern o. H. sein kann 73.
Oesterreich. Vollstreckung des vor einem preußischen Gerichte als forum contractus erwirkten Urtheils daselbst 302.
Oesterreicher, der die Ladung eines deutschen Gerichtes angenommen hat 226. — Ob sie verpflichtet sind dem Beklagten wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu bestellen 325, 412.
Oesterreichischer Strafgesetzentwurf 419.
Outside brokers in England 269.

P.

Partial-Obligationen. Anweisung sämtlicher Inhaber von P.-O. auf eine gemeinsame Hypothek 207.
Pfandbriefe, die von einer Landschaft ausgegeben werden 403.
Pfandrecht an Eisenbahnen 349 ff.
Pferdebahnwagen. Unfall beim Aussteigen aus einem solchen 365.
Postanweisungen. Begleichung einzuzahlender Beträge im Wege von Girouübertragungen 307.
Prämienanleihen siehe Antheilscheine.
Prämiencoupons 294.
Prämiengeschäfte 298.
Prioritätsaktien. Umwandlung von Aktien in solche 187.
Prioritätsobligationen der Aktiengesellschaften 390.
Privatakkord mit den Gläubigern 385.
Privatgesellschaft. Ausschluß eines Mitgliedes aus einer solchen 448.
Privatlotterien und Ausspielungen. Statistik über sie 158.
Produktentermingeschäft. Gesetzentwurf für die Vereinigten Staaten 158.
Prokura-Indossament. Welche Ermächtigungen dasselbe verleiht 122.
Prokurist einer Aktiengesellschaft. Eintragung in das Handelsregister 325.
Prolongationsgeschäft 310, 417, 435.
Prospectenzwang 234. — S. a. Einführungsprospekt.

R.

Receiver in Amerika 357.
Rechtsanwalt als Aktionär und Mitglied einer nach Art. 222a H.G.B. gewählten Revisions-Kommission 241.
Rechtskonsulenten 327.
Reform der preußischen Stempelsteuern 208.
Register für Termingeschäfte nach den Vorschlägen der Enquête-Kommission 216, 249.
Registerrichter 106, 153 f, 178 ff, 209.
Reichsbankkontor für Werthpapiere 346.
Reichsgericht in Oesterreich. 12 Anm.
Reichsstempelgesetz. Die „vorläufige Anmeldung" nach § 4 desselben 167.
Reichsstempelgesetz-Litteratur 436.
Reportgeschäft 309.
Reservefonds der Aktiengesellschaften 6, 152, 228.
Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften 20, 44, 88, 92, 390.
Revision der Civilprozeßordnung 347.
Revisoren der Aktiengesellschaften 241.
Rudolf-Bahnactien 468.
Russisches Aktiengesetz 287.
Russisches Gesetz gegen den Wucher bei Darlehnsverträgen 246.
Rußland. Klagen seitens deutscher Aktiengesellschaften daselbst 25. — Verfahren bei Festsetzung von Zollstrafen 418.

S.

Saldoanerkenntnis 467.
Schadensfeststellung im Versicherungswesen 343.
Scheingeschäft 43.
Schiedssprüche gemäß § 851 ff. der Civilprozeßordnung 193.
Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten 402.

Schuldverschreibung auf den Namen des Gläubigers. Ob Hingabe solcher für eine vorher begründete Darlehnsschuld ein Anschaffungsgeschäft darstellt 62.
Simultangründung 333.
Sitzgemeinde bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften. Kommunalbesteuerung in derselben 172.
Sparkasse eines genossenschaftlichen Kredit- oder Vorschußvereins 383.
Sparkassenbücher 403.
Sparkassen-Statistik 247.
Speditionskontor eines Fabrik- und Handelsunternehmens. Kommunalabgaben bei Vorhandensein eines solchen 284.
Spiel. Zur Entscheidung, ob ein solches vorliegt 43 ff.
Staatsbankerotte 419.
Stahlkammer einer Bank. Vermiethung von eisernen Schrankfächern in solchen 103.
Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien 402.
Statutenänderung 367, 385.
Stellgeschäfte 299.
Stempel bei Verkauf eines Geschäftes nebst Firma mit Inventar, Waarenbeständen und Forderungen 228.
Stempelpflicht für abgestempelte Aktien verstaatlichter Eisenbahnen 193.
Stempelsteuer-Defraudation. Anstiftung zu solcher 157.
Stempelsteuer-Reform in Preußen 208.
Steuervergütungsscheine 402.
Suez-Anweisungen 97.
Syndikat zum Ankauf und zur Verwerthung von Aktien in der Schweiz 242.
Syndikatsverträge zum Behufe der Uebernahme und Verwerthung von neu zu emittirenden Effecten 335.

T.

Tantième für Versicherungsabschlüsse 284.
Tauschgeschäft mit Effekten 318.
Terminhandel. Bezügl. Vorschläge der Börsen-Enquête-Kommission 249.
Terraingesellschaften 470.
Trust Companies 350 ff., 451.

U.

Umbauten der Fabrikräume einer Aktiengesellschaft 284.

V.

Vereinigung, internationale, für vergleichende Rechtswissenschaft und für Volkswirthschaftslehre 265, 419.
Versicherer. Abschätzung des von den V. zu ersetzenden Schaden 343.
Versicherungsgesellschaft. Aktiven derselben 287. — Besteuerung derselben 33.
Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen 423 ff.
Volksbanken 379.
Vorstand der Aktiengesellschaft. Hinzufügung einer Zeitbestimmung für die Funktionsdauer der zu Vorstandsmitgliedern bestellten Personen 202. — Inwieweit eine seitens der Generalversammlung ertheilte Entlastung wirksam ist 210. — Löschung eines eingetragenen Mitgliedes 74. — Tantième eines Vorstandsmitgliedes, das im Laufe des Geschäftsjahres austritt 154. — Unrichtigkeit in Inventuren, welche der Vorstand Generalversammlungen vorgelegt hat 71. — S. a. Aktiengesellschaft.

W.

Wechsel, auf dem die lokalen Angaben ungenau sind 210.
Wechselaccept. Urkundenfälschung bei Ausstellung eines solchen 455.
Wechselausstellung. Notiz betr. das Motiv derselben 437.
Wechsel-Discont 265.
Wechselforderung, die aus einem als Wette anzusehenden Börsenspiele entstanden ist 306.
Wechselprotest 122, 224.
Wechselverjährung, Unterbrechung derselben 419.
Wechslergeschäft. Irrthum bei Geldumwechslung in einem solchen 277.
Werthpapiere, die ein Provinzialbankier seinem Kommissionär an einem Börsenplatze übersendet. Ob letzterer ein Pfand- oder Retentionsrecht erwirbt 126, 306. — Opposition gegen solche 157. — Kauf- u. Wiederverkaufvertrag über solche 435. — Wann solche vom Reichsstempel frei bleiben 283. — Berechnung de2 Werthes von ausländischen, an der deutschen Börse nicht gehandelten Werthpapieren 382. — Einstellung in die Bilanz 209. — Zulassung zum Handel und zur Notiz nach den Vorschlägen der Enquête-Kommission 233.
Wucher in Oesterreich 419; — in Rußland 246.

Z.

Zeichnung der Aktien 333.
Zollgesetze. Verabredung zur Umgehung der ausländischen Zollgesetze 36.
Zulassung zur Börse nach den Vorschlägen der Enquête-Kommission 218.
Zusammenlegung von Aktien 151.
Zuschlag auf Grund des § 30 des Einkommensteuergesetzes 125.
Zuständigkeit der Amtsgerichte 347.
Zustellungswesen nach der C.P.O. 347.
Zweigniederlassungen in Oesterreich. Sonderprokuristen für dieselben 18.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 6. Januar. 1894. Nr. 1.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Die rechtliche Natur der Aktienemissionen. Von Dr. Bendixen. — Die rechtliche Behandlung des Differenzgeschäfts. Von Dr. Klöppel. — Rechtssprüche: Zur Frage der Besteuerung des Agiogewinns. Urtheile des Oberlandesgerichts zu Hamm und des Reichsgerichts. Mitgetheilt von Dr. Neukamp. — Vom Reichsgericht: Stellung des IV. Senats zur Frage der Differenzgeschäfte. — Entscheidung des österreichischen Reichsgerichts über die Zulässigkeit der Rückzahlung der 5prozentigen Notenrenten (sog. Märzrenten.) — Aus der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes: Fortfall des Rechts auf Berücksichtigung des Durchschnittseinkommens einer Aktiengesellschaft bei zwischenzeitlicher Einzahlung größerer Beträge des Grundkapitals. — Aus der belgischen Rechtsprechung: Vertrag über Zutheilung von Aktien. Unterschied von einer verfrühten Aktienübertragung. Gesetzlichkeit des Vorgangs. Mitgetheilt von Dr. Holdheim. — Aus den neuesten Zeitschriften: Rückblick auf den Turiner Kongreß. Von Professor Angelo Scraffa. — Neu-Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht in 1893. — Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktien-Gesellschaften betreffend. Prüfungsberichte von Revisoren bei Neugründung von Aktien-Gesellschaften.

Die rechtliche Natur der Actienemissionen.

Von

Dr. **Fr. Bendixen** in Hamburg.

Die dem Reichstag zur Beschlußfassung zugegangene Novelle zum Reichsstempelgesetz hat zur Tarifnummer 4 den folgenden Zusatz aufgenommen:

> Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Actien-Gesellschaft oder Kommandit-Gesellschaft auf Actien erfolgende Zutheilung der Actien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Actiengesellschaft stattfindende Uebernahme der Actien durch die Gründer und die Ausreichung von Werthpapieren an den ersten Erwerber.

Wenn diese Worte Gesetz werden, so ist damit der Plenarbeschluß des Reichsgerichts vom 30. Juni 1893 durch welchen das Vorliegen eines Anschaffungsgeschäfts bei der Uebernahme der Actien durch die Gründer verneint worden ist, für den Fiscus unschädlich gemacht. Die wirtschaftliche Aehnlichkeit der bezeichneten Vorgänge mit den Anschaffungsgeschäften rechtfertigt in den Augen der Reichsregierung ihre Gleichstellung mit den letzteren. Für den Juristen freilich wäre es von großem Interesse gewesen, zu verfolgen, welche Anwendung der vom Reichsgericht in seinem Plenarbeschluß ausgeführte Gedanke bei analogen Geschäften gefunden hätte. Zweifellos wäre die Ausgabe der Actien an die ersten Actionäre im Falle einer Successivgründung nicht anders beurteilt worden, als wie bei der Simultangründung. Aber ob auch bei der Ausgabe junger Actien von Seiten einer bestehenden Gesellschaft zum Zwecke der Erhöhung des Grundcapitals das Vorliegen eines Anschaffungsgeschäfts verneint worden wäre, ist die Frage. Der Zusatz erwähnt diesen Fall nicht ausdrücklich; er ist aber als „Ausreichung von Werthpapieren an den ersten Erwerber" für stempelpflichtig erklärt. Die Ausgabe junger Actien der Zutheilung von Actien an die Gründer (bez. ersten Actionäre) rechtlich völlig gleichzuachten, ist jedenfalls nicht angängig. Ein offenbar nicht gleichgültiger Unterschied ist, daß der Erwerber junger Actien Actionär wird auf Grund eines mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrages, der Gründer aber auf Grund des mit den Mitgründern geschlossenen Gesellschafts-Errichtungs-Vertrages. Diesen Unterschied hat Renaud in seinem „Recht der Actiengesellschaften" (II Aufl. S. 430, 431) für erheblich genug gehalten, um die Emission junger Actien, im Gegensatz zur Actienemission bei der Gründung, als Kaufvertrag zu charakterisiren und ich zweifle, ob die Ausführungen der neueren Schriftsteller über das Actienrecht ihn bewogen hätten, seine Ansicht zurückzunehmen. Es sei mir gestattet, die Frage, welche ein hohes theoretisches und in ihren Consequenzen

auch praktisches Interesse beanspruchen darf, einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Gegen die Construction der Actien-Emission als Kauf läßt sich zunächst die Ansicht anführen, welche auch bei der Emission von Obligationen die Annahme eines Kaufvertrags für rechtlich unmöglich erachtet. Diese Ansicht, als deren neuester Vertreter der italienische Rechtsgelehrte Cesare Vivante aufgetreten ist (vgl. S. 387 vorigen Jahrganges der Wochenschrift) gründet sich auf das Argument, daß ein Inhaberpapier in der Hand des Ausstellers einen Wert nicht repräsentire, Inhaber-Obligationen daher dem ersten Erwerber nur als Beweisurkunde über das gewährte Darlehn gegeben würden. Eine Widerlegung dieser Auffassung würde ein tieferes Eingehen auf die Theorie der Inhaberpapiere nötig machen und hier zu weit führen. Ich beschränke mich deshalb darauf, nur die Worte des Reichsgerichts (Bd. XXVIII. S. 30) hier anzuführen, in welchen jene Theorie kurz und treffend zurückgewiesen wird. Das Reichsgericht sagt, daß das Wesen des Emissionsvertrages in der Ueberlassung von Inhaberpapieren in Höhe eines bestimmten Nominalbetrages zu einem bestimmten Preise zu Eigentum zu finden, also unter den Begriff des Kaufs zu subsumiren sei, und fährt dann fort: „Die Auffassung, als wären die betreffenden Papiere in dem Zeitpunkte, in dem sie in die Hand des ersten Nehmers gelangen, nur Schuldurkunden über ein gewährtes Darlehn, *widerstreitet dem Wesen der Inhaberpapiere* und würde sich mit der ausgebildeten Technik des Emissionsgeschäfts, wie dasselbe auch hier gehandhabt worden ist, in Widerspruch setzen." Es handelte sich in dem Falle um eine Prioritätsanleihe, die öffentlich zur Zeichnng aufgelegt war.

Nun sollte man annehmen, daß die Ansicht des Reichsgerichts von der rechtlichen Natur der Emission, die sich auf das Wesen der Inhaberpapiere gründet, auch auf alle Inhaberpapiere, insbesondere auch auf die Actien auf Inhaber Anwendung finden müsse, und in weiterer Folge auch auf die Namen-Actien, da auch diese mehr als Beweisurkunden, nämlich Träger der Actionärrechte sind. Indessen scheint es, daß man für die Emission junger Actien etwas Besonderes annimmt. Man macht geltend, daß die neuen Actien durch die Zahlung der Aequivalente erst „aufgebracht" würden, daß sie erst durch die Zahlung zur Existenz gelangten, und es widersinnig sei, einen Kaufvertrag anzunehmen, wo die gekaufte Sache durch die Zahlung des Kaufpreises erst entstehen solle.

Zunächst wäre der Zweifel berechtigt, ob dies nicht in anderem Gewande derselbe Gedanke ist, den das Reichsgericht mit den eben angeführten Gründen, die in der Natur der Inhaberpapiere liegen, widerlegt hat, die Auffassung nämlich, als ob die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Nehmer nur als Hingabe von Bescheinigungen über ein vorgängig geschaffenes Rechtsverhältnis aufzufassen sei. Könnte man doch mit ebensoviel Schein von Recht sagen, daß das in den Obligationen beurkundete Schuldverhältnis durch die Hingabe des Geldes erst „zur Existenz gelangte," die Zahlung daher nicht Kaufpreis für die bis dahin noch gar nicht bestehende Obligation sein könne! Gründe, warum es bei den Actien anders sein solle, enthalten jene Worte nicht.

Doch möge das dahingestellt bleiben und in die Prüfung der geltend gemachten Auffassung eingetreten werden. Der Grundgedanke ist offenbar der, daß die Entstehung des neuen Actienrechts eine unmittelbare Selbstfolge der Einzahlung, der „Einlage", wie gesagt wird, sei, wie umgekehrt die „Einlage" unbedingte Voraussetzung für die Entstehung des neuen Actienrechts. Nicht erkennbar ist, ob man sich als Inhaber des neuen Actienrechts sofort mit der Entstehung desselben den Zeichner bez. Uebernehmer der Emission zu denken hat, so daß dieser in dem Actienbrief nur eine Bescheinigung des ihm durch die Einzahlung *ipso jure* erworbenen Rechts erhält, oder ob in dem Zeitraum von der Zahlung bis zur Aushändigung der Actienurkunde das Actienrecht einstweilen bei der Actiengesellschaft verbleibt und erst mit der Urkunde auf den Betreffenden übergeht.*) Im letzteren Falle würde das Recht auf den neuen Actionär immer nur durch eine Leistung der Gesellschaft, die Hingabe der Actien übergehen und es würde sich fragen, ob nicht dieser Umstand in Verbindung mit der vorausgegangenen Einzahlung, die Merkmale des Kaufvertrags consumirt. Es braucht indessen hierauf nicht eingegangen zu werden und die obige Alternative kann ungelöst bleiben, da der Obersatz, daß die Actienrechte durch die Einzahlung entstehen, unhaltbar erscheint.

Diese Ansicht beruht nämlich auf der unrichtigen Vorstellung, als ob das Grundcapital durch die *Einzahlungen* gebildet, resp. erhöht würde. Da das Grundcapital in die Actien zerfällt, deducirt man weiter, so müssen aus jeder Vergrößerung desselben neue Actien entstehen, für die die Einzahlenden die gegebenen Inhaber sind. Davon ist aber das Gegentheil wahr. Das Grundcapital ist nicht die Summe der für die Actien gezahlten Acquivalente, sondern die Summe der Nominalwerte der Actien. Indem die Uebernehmer oder Zeichner der neuen Emission die festgesetzten Beträge an die Gesellschaft einzahlen, vermehren sie nicht das Grundcapital, sondern das Aktiv-Vermögen der Gesellschaft; die Vermehrung des Activ-Vermögens stellt aber in keiner Weise die Schaffung neuer Actienrechte dar. Nun entspricht allerdings diesem Activum, dem Anspruch der Gesellschaft aus der Zeichnung, bezw. dem

*) Wenn in der Praxis Hingabe des Geldes und Aushändigung der Actie Zug um Zug, also gleichzeitig erfolgt, so berührt dies die begriffliche Unterscheidung des Vorher und Nachher selbstverständlich nicht; doch verbietet Art. 215 c. Abs. 3 die Leistung Zug um Zug. Ueber diesen Artikel s. u.

eingezahlten Betrage, auch ein Passivum; aber dieses Passivum ist die obligatorische Verpflichtung, Actien zu liefern, das so wenig einer Vergrößerung des Grundcapitals gleichsteht, wie auf Seiten des Zeichners das Recht, Actionär zu werden, dem Actionärrechte selber. Erst mit der Ausgabe der neuen Actien erfolgt die Erhöhung des Grundcapitals um den Nominalbetrag der Actien und zugleich die Begründung des neuen Actionärrechts.

Noch eine andere irrige Vorstellung hat Teil an der Auffassung, als ob die neuen Actien aus den Einzahlungen von selbst entsprängen, es ist dies der Gedanke, daß durch die Zeichnung oder den Uebernahmevertrag ein Societätsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Zeichnern oder gar zwischen diesen nnd den alten Actionären gebildet werde, und die neuen Actionärrechte aus der Vermischuug der alten Activen mit den neuen Einzahlungen entständen, wie das Miteigentum bei der Societät. Man kann das Wesen der Actiengesellschaft als juristischer Person nicht arger entstellen, als durch diese Construction, der allerdings durch den ebenso verkehrten Satz des Art. 216, Abs. 1 H. G. B.*) eine gewisse Deckung verliehen wird. Hier gerade zeigt sich die tiefe rechtliche Verschiedenheit, welche zwischen der Gründung der Gesellschaft und einer später erfolgenden Erhöhung des Grundcapitals besteht. Die Gründer leiten ihr Actionärrecht nicht von der Gesellschaft ab; ihre Rechte entstehen ipso jure aus dem Societätsverhältnis in dem Augenblick, wo die Actiengesellschaft als juristische Person ins Leben tritt, und das Vermögen der Societät auf sie übergeht. Aber es ist festzuhalten, daß auch hier die Rechte der Einzelnen ihren Rechtsgrund nicht in den geleisteten Einzahlungen haben, denen bekanntlich Zahl und Nominalbetrag der Actien nicht einmal zu entsprechen braucht, sondern in der vertraglichen Festsetzung des Grundcapitals und der Verteilung desselben über die Gründer, in derselben Weise, wie jeder Socius seine Rechte nicht aus der objektiven Thatsache der Zahlung der Einlage, sondern aus den ihm im Gesellschaftsvertrage eingeräumten Rechten herleitet.**) Bei einer späteren Erhöhung des Grundcapitals tritt überall an die Stelle des Vertrages der Societäre der souveräne Wille einer Person, der Gesellschaft. Die Vergrößerung des Grundcapitals alterirt nicht ihre Persönlichkeit; sie bedarf nicht etwa der Neugründung, um ihr Grundcapital zu erhöhen; sie schafft neue Actienrechte kraft eigener Machtvollkommenheit und überträgt sie durch Uebergabe der das Recht verkörperden Urkunden.

Es ist hiernach ein durchaus correcter Sprachgebrauch, wenn von „Ausgabe neuer Actien zum Zwecke der Erhöhung des Grundcapitals“ geredet wird; denn die Erhöhung des Grundcapitals wird in der That nicht durch die Einzahlungen auf die jungen Actien, sondern durch die Ausgabe derselben bewirkt. Andererseits ist die Vorschrift des Art. 215 c. H. G. B., daß Actien und Interimsscheine erst nach der Anmeldung der „stattgefundenen Erhöhung“ ausgegeben werden sollen, widersinnig, wenn man nicht annehmen dürfte, daß der Gesetzgeber irriger Weise die Erhöhung des Grundcapitals in der Empfangnahme der Einzahlungen erblickt habe. Dies trifft aber nach den Motiven zu; auch die Motive stehen auf dem Standpunkt, daß durch die Einzahlungen die neuen Actien „aufgebracht“ würden. Dergleichen Constructionen sind indessen bekanntlich ebensowenig bindend, wie der oben citirte Art. 216 Abs. 1, sondern nöthigen nur zu entsprechender Auslegung der erlassenen Vorschrift.

Wenn somit nachgewiesen ist, daß allein der in der Uebergabe der Actienscheine sich dokumentirende Wille der Gesellschaft die neuen Actienrechte schafft, so daß sich die Hingabe der Actie als Uebertragung eines Wertes darstellt, so wird auch daran ein Zweifel nicht bestehen können, daß die Hingabe der Actie die Erfüllung eines Kaufvertrags darstellt, bei dem die Entrichtung des Preises in der Einzahlung voraufgegangen ist. Ein Bedenken gegen diese Construktion könnte nur aus der Auffassung genommen werden, daß Waare und Preis in einem mit der Natur des Kaufvertrags unverträglichen begrifflichen Zusammenhang ständen, indem die Ausgabe der Actie ohne vorherige Einzahlung, mindestens des vollen Nennwerts, eine logische Unmöglichkeit sei. — Diese Auffassung aber beruht auf Verkennung des Grundes der einschlägigen Bestimmungen des Actiengesetzes.

Das Actiengesetz ist reich an Sicherheitsvorschriften, die ihre Entstehung lediglich der Vorsorge des Gesetzgebers für die im öffentlichen Interesse liegende Solidität der Actienunternehmungen verdanken, mit der rechtlichen Struktur der Actiengesellschaften aber nicht das Geringste zu thun haben. Solche Vorschriften sind das Verbot der Unter-Pari-Emission, der successiven Emission, des Handelns mit eigenen Actien, die Bestimmung des frühsten Zeitpunktes für die Ausgabe der Actien und manche andere. Nichts ist irriger, als derartige Bestimmungen in eine begriffsmäßige Verbindung mit den Elementen des Actienrechts zu bringen. Die juristische Natur einzelner Erscheinungen im Actienrecht ist nur dann mit Sicherheit festzustellen, wenn man sie von allen ihrem Wesen fremden Beschränkungen befreit betrachtet. Die juristische Natur der Ausgabe neuer Actien darf daher nicht anders bestimmt werden, als wenn successive Emission und Unter-Pari-Emission gesetzlich zugelassen wäre.

Da zeigt sich nun sofort, daß bei einer Unter-Pari-Emission die Annahme, als ob durch die „Einlagen“ die Actienanteile „aufgebracht“ würden,

*) „Jeder Actionär hat einen verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.“

**) Ueber das Verhältnis des Grundcapitals zu den Einlagen vgl. die interessanten Ausführungen von Staub, Commentar, zu Art. 207.

den Boden unter den Füßen verliert; denn in solchem Falle wird der Betrag der Actien eben nicht aufgebracht. Wie nun gar, wenn neue Actien unentgeltlich weggegeben werden? Es ist unter der Herrschaft fremder Actienrechte durchaus nichts Unerhörtes, daß eine Gesellschaft hervorragende Verdienste eines Beamten durch Schenkung von Actien lohnt, die noch nicht ausgegeben sind. Das Verfahren ist so einfach wie möglich; man bucht auf dem Conto des Grundcapitals die Erhöhung desselben um den Nominalbetrag der geschenkten Actien. Von einer „Einlage" oder sonstigen Erhöhung des Activ-Vermögens ist keine Rede. Gerade solche Beispiele zeigen schlagend die begriffliche Unabhängigkeit der Actie von der Einlage und andererseits von dem Activ-Vermögen der Gesellschaft, und beweisen damit die Fähigkeit der Actien, schon in der Hand des Ausstellers Gegenstand von Verträgen, wie Schenkung und Kauf, zu sein. Und zu demselben Ergebniß wird man gedrängt, wenn man die successive Emission von Actien durch Verkauf zum Tageskurse betrachtet, eine Modalität, die man im Auslande nicht selten zur Erhöhung des Grundcapitals anwendet. Dem Käufer wird es dabei regelmäßig unbekannt, aber auch völlig gleichgültig sein, ob die ihm von der Gesellschaft gelieferten oder zu liefernden Actien zum ersten Male ausgegeben werden, oder bereits im Umlauf gewesen sind. Solche Unterscheidungen existiren nicht für das praktische Leben; sie dürfen auch für die Jurisprudenz nicht existiren.

Das Ergebniß der Untersuchung ist also dahin zu formuliren, daß die Ausgabe neuer Actien zum Zweck der Erhöhung des Grundcapitals nicht gleichzustellen ist der Zuteilung der Actienscheine an die Gründer und ersten Actionäre. Die Gründer erhalten in den Actien nur Urkunden über die ihnen durch die Gründung ipso jure erworbenen Rechte; die neuen Actionäre dagegen die Rechte erst durch Zuteilung der Actienscheine. Für die Erhöhung des Grundcapitals durch Ausgabe neuer Actien gilt der vom Reichsgericht für die Emission von Inhaberpapieren allgemein aufgestellte Satz, daß die Emission als Verkauf der in den Wertpapieren verkörperten Rechte zu charakterisiren sei. *)

*) Die Abhandlung überhebt mich der Nothwendigkeit, mich gegen den Angriff Neukamps (S. 397 des vorigen Jahrgangs) auf meine Auffassung, daß der Agiogewinn bei Ausgabe neuer Aktien Kursgewinn sei, besonders zu verteidigen. Daß diese Auffassung nicht auf der Annahme einer der Gesellschaft zur Höhe des Nominalbetrages obliegenden Rückzahlungsverpflichtung beruht, bedarf wohl weiter keines Wortes.

Im Uebrigen bemerke ich gegen die Polemik Neukamps folgendes:

Daß Neukamp die Natur des Agiogewinns mit Rücksicht auf die Einstellung desselben in den Reservefonds bestimmt hat, behaupte ich auch heute noch, und berufe mich dafür auf seine Ausführungen S. 42—47 des 1. Jahrgangs. Speciell erinnere ich ihn an die ersten beiden Sätze auf Seite 43, wo ausgeführt wird, daß das Agio „sich vom wirthschaftlichen Standpunkt aus gar nicht, vom juristischen nur in so weit von der den Nominalbetrag der Aktien deckenden Einlage unterscheidet, als es zum Teil eine andere rechtliche Funktion hat, indem es nicht wie diese einen Bestandtheil des Grundkapitals, sondern des gesetzlichen Reservefonds bildet", und weiter bemerkt wird, daß die entwickelten Grundsätze in gleicher Weise bei der Gründung wie bei der Erhöhung des Aktienkapitals auf den sog. Agiogewinn Anwendung finden. Mit dieser Begriffsbestimmung, die die Unverteilbarkeit des Agiogewinnes als begriffsmäßiges Axiom voraussetzt, will mir nicht gelingen, die etwas post festum, nämlich nach der Erledigung der Erörterung über den Begriff des Agiogewinns, erschienene Anmerkung auf S. 92 in Einklang zu bringen.

Ebenso bleibe ich bei der Behauptung, daß die Ueber-Pari-Emission der Aktien neu gegründeter Gesellschaften eine seltene, abnorme Erscheinung sei. Wenn Neukamp sagt, daß ich das Gegentheil aus jeder Statistik über die Neugründungen des Jahres 1889 entnehmen könne, so muß ich bedauern. Vielleicht trete ich Neukamp nicht zu nahe mit der Vermutung, daß er in den Statistiken den Kurs, zu welchem die Gründer die Aktien an der Börse eingeführt haben, und der auch häufig Emissionskurs genannt wird, für den Preis gehalten hat, den die Gründer für die Uebernahme der Aktien gezahlt haben.

Die rechtliche Behandlung des Differenzgeschäfts.

Gegen die an dieser Stelle in No. 12 v. J. S. 194 erwähnte Schrift des Senatspräsidenten a. R.-G Dr. Wiener „Das Differenzgeschäft vom Standpunkte der jetzigen Rechtsprechung" hat sich Reichsgerichtsrath a. D. Bähr in einem Aufsatze der Grenzboten „Das Börsenspiel und die Gerichtspraxis" gewendet, welcher auch in besonderem Abdrucke (Leipzig, Grunow) erschienen ist. Um den Streitstand zu übersehen, muß zunächst auf die erste Schrift etwas weiter eingegangen werden, als bei der gelegentlichen Berührung möglich war.

Wiener ist zu seinem Bedenken gegen die veränderte Richtung, welche in der Rechtsprechung über den Gegenstand bemerklich geworden ist, keineswegs allein oder auch nur vorwiegend durch die Besorgniß für das „legitime Geschäft" bestimmt worden. Wie er in der a. a. O. schon angezogenen Stelle unumwunden zugibt, daß „wohl in keinem der beurtheilten Fälle", die er zur Sprache bringt, es sich um „legitime Geschäfte" im Sinne „einer Versicherung zum Besten eines wirklichen wirthschaftlichen Bedürfnisses" handelt, so bezweifelt er andererseits ernstlich (S. 55 f.) ob mit den vom R.-G. in die Hand genommenen immerhin zweischneidigen Waffen das unwirthschaftliche Börsenspiel auf die Dauer verwundbar sei. Er macht insbesondere (S. 56) treffend aufmerksam, wie dieses sich unschwer auf das Cassageschäft im Terminhandel zurückziehen könne, wo ihm mit dem Begriffe des „reinen Differenzgeschäfts" in der bisherigen Auffassung nicht beizukommen sein werde.

Sein Hauptbedenken aber richtet sich (S. 59) dagegen, daß es „kein richtig gestecktes Ziel sei, mit dem Begriffe des Spiels und den danach erforderlichen Unterscheidungen den Schäden beikommen zu wollen." Indem man dabei die Verwerflichkeit der Motive gänzlich bei Seite lasse, gelange man dahin, daß „Geschäfte unantastbar bleiben, die an Verwerflichkeit anderen nicht nachstehen," während „Geschäfte gefährdet werden, die zu beanstanden kein ausreichender Grund vorliegt". Auf diesem Wege gelangt der Verfasser zu dem Vorschlage eines Strafgesetzes, welches nach dem Vorbilde des Wuchergesetzes die Ausbeutung der Unerfahrenheit und des Leichtsinns durch Verleitung zum Abschlusse von Differenzgeschäften treffen, dessen Thatbestand aber auch unabhängig von der Strafverfolgung als Einrede der Klage aus dem Geschäft entgegenzusetzen sein würde.

Diese Ausführungen sind unabhängig von den juristischen Einwendungen gegen die Schlüssigkeit der vom R.G zugelassenen oder aufgestellten Anzeigen für ein „reines" und darum klagloses Differenzgeschäft. Diese sollen nur begründen, daß im Anschlusse an das empfohlene Gesetz vorgeschlagen wird, die Klagbarkeit aller Differenzgeschäfte an sich auszusprechen; und indem der Verfasser dabei den „Verpflichtungswillen", dessen Unterscheidung von der „Absicht" ja das R.G. immer noch festhält, mit aller Schärfe hervorkehrt, ist sein letztes Ergebniß in dieser Gedankenreihe der bemerkenswerthe Satz (S. 57): „Die Begriffsjurisprudenz mit ihrer Unterscheidung zwischen der Absicht, nicht effectiv zu erfüllen, und dem Mangel des rechtsgeschäftlichen Willens, zur Erfüllung verpflichtet zu sein, ist den Geschäftsformen in ihrer Wandlungsfähigkeit nicht gewachsen."

Nach dieser Darlegung ist vorab dem Urtheile Bährs (S. 5) nicht beizustimmen: „es ist recht schwer, bei der gewundenen und überlasteten Sprache, in der sich die Ausführungen Wieners bewegen, deren sachlichen Inhalt sich völlig klar zu machen"; hat doch jedenfalls Bähr die Gedanken Wieners an der Stelle, gegen die er seinen Hauptangriff richtet, durchaus klar erkannt und verständlich wiedergegeben: „Die rechtliche Natur des Kaufs wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß die Betheiligten nicht die für die Abnahme oder Anschaffung der Waaren nöthigen Mittel haben. Wer eine an der Börse gehandelte Waare kauft, hat auch, wenn er nur die Differenz bezahlen kann, stets die Mittel, dem Verkäufer die Waaren abzunehmen. Denn er braucht ja nur die Waaren, an oder nach dem Lieferungstermin, wieder an der Börse zu verkaufen, so hat er in dem Kaufe derselben, zusätzlich der Differenz, das Mittel, um seinen Verkäufer zu befriedigen". Es sind das genau die Gründe, an welchen die Rechtsprechung bis zu der vor zwei Jahren eingetretenen Wendung sich genügen ließ und zum Theil noch genügen läßt, um die Einrede des reinen Differenzgeschäfts bei Seite zu schieben. Nur der nicht eben glückliche Ausdruck des Urtheils vom 12. October 1892 (in dieser Zeitschrift I No. 52 S. 453 f. mitgetheilt), daß die dem Kläger bekannt gewesene Unfähigkeit des Beklagten zu effectiver Erfüllung schon *logisch* eine andere Deutung als auf dem beiderseitigen Willen diese Erfüllung auszuschließen nicht zuließen, hat Wiener die Handhabe zu einer schärferen Ausprägung dieser Gründe gegeben, um die Annahme „logisch zwingender Folgerungen" dieser Art zu widerlegen. Wenn nun Bähr die Widerlegung „ein juristisches Spiel mit Worten" nennt, so steht hier freilich der „Begriffsjurisprudenz" unversöhnlich eine andere Rechtsauffassung entgegen, für welche das „Eigenthum" des Juristen nur eben für ein „Wort" gilt, wenn es „wirthschaftlich betrachtet, ohne alle Realität" ist. Gleichwohl ist es keineswegs zutreffend, wenn Bähr seinem Gegner „Mangel des Sinnes für die Realität der Dinge" vorwirft. Wiener hat diesen Sinn in den oben kurz zusammengefaßten Ausführungen in hohem Maße bekundet: er lehnt es nur ab, diesem Sinne Eingang in die „Begriffsjurisprudenz" zu gestatten, obwohl er gestehen muß, daß diese „den Geschäftsformen in ihrer Wandlungsfähigkeit nicht gewachsen ist". Das wird dann auch auf den Satz zurückfallen: „Ernstlicher Abschluß eines Kaufvertrages und Spielthätigkeit sind unvereinbar", dem Bähr entgegenstellt: „Die Parteien *wollen* den *Kauf* mit seinen juristischen Folgen ganz ernstlich; nur in den wirthschaftlichen Folgen des Geschäfts verfolgen sie einen anderen Zweck, die gekaufte Sache soll nicht geliefert, sondern statt dessen eine Entschädigung gezahlt werden, die sich genau nach den Regeln des Kaufgeschäfts richtet. Bei einer kursmäßig gehandelten Waare *ist* aber eine solche Entschädigung nichts anderes als die Zahlung eines *Spielgewinns*", d. h. was die Parteien in seinen „juristischen" Folgen „wollen", hat für sie die Realität des Spiels um die Differenz Dem wird am wenigsten Derjenige entgegnen können, der an dem Glauben oder Aberglauben festhält, daß man eine „juristische Folge" *wollen* könne, ohne entsprechende wirthscha,tliche Realität.

Wer aber vom Boden der „Begriffsjurisprudenz" aus sich des Eindringens der „wirthschaftlichen Realität" erwehren will, müßte vorab sicher sein, daß diese selbst mit ihrer Unterscheidung von Absicht und rechtsgeschäftlichem Willen selbst frei wäre von wirthschaftlichen Einwirkungen. Es wäre aber nicht schwer, zu zeigen, daß sie mit ihrer Sorge um das „legitime Geschäft" bis zu der neuesten Wendung durchaus unter dem Banne einer wirthschaftlichen Ansicht gestanden hat, die wissenschaftlich, wenn auch nicht auf den deutschen Kathedern, längst überwunden ist. Wenn das „legitime Geschäft" nach dem Zeugnisse Wieners bis jetzt durch die neueste Rechtsprechung keinen Schaden

genommen hat, so wird es solchen in der Folge um so weniger zu befürchten haben, je mehr es sich selbst vorsieht, nicht länger mit dem Wechselbalg zusammengeworfen zu werden, von welchem es nach seinem eigenen bei Wiener S. 59 geschilderten Gebahren zuletzt kaum noch der „Realität" nach unterscheiden ließ. Das „juristische Spiel" mit den Worten Absicht und Verpflichtungswillen könnte die deutsche Jurisprudenz ebenso getrost über Bord werfen, wie nach Wieners Angaben S. 14 die englisch-amerikanische und die französisch-belgische Rechtsprechung sich an der intention commune genügen lassen. Niemand wird darum behaupten wollen, daß in diesen Ländern das legitime Geschäft hinter dem deutschen zurücksteht.

Die vorstehenden Ausführungen werden genügen, um erkennen zu lassen, daß die beiden vorliegenden Schriften von einem weit über ihren Umfang hinausgehenden Werthe sind und als Vertreter von Richtungen, deren Kampf schon in der nächsten Zukunft ungleich lebhafter als bisher zu Tage treten dürfte, eine typische Bedeutung haben. Kl.

Zur Frage der Besteuerung des Agiogewinns.

Mitgetheilt von

Amtsgerichtsrath **Dr. Neukamp** in Göttingen.

Das Oberlandesgericht zu Hamm hat durch Urtheil vom 10. Oktober 1893 — III U 209/93 — das in der Nr. 26 der „Wochenschrift" (2 Jahrgang 1893) abgedruckte Urtheil des Landesgerichts zu Bochum aus folgenden Gründen bestätigt:

„Der erste Richter hat mit Recht die Entscheidung davon abhängig gemacht, ob der in Rede stehende Agiogewinn der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens des Beklagten mit zu Grunde zu legen war, d. h. einen Theil dieses Einkommens bildete. Er verneint diese Frage trotz des für die Bejahung sprechenden Wortlauts des gedachten § 16, weil aus dem in § 8 desselben Gesetzes niedergelegten Principe folge, daß die zur Bildung von Reservefonds verwendeten Beiträge insoweit zum Stammvermögen zu rechnen seien, als sie aus dem in Rede stehenden Agiogewinne herrühren, und Vermögens-Ueberschüsse nicht der Einkommensteuer unterliegen. Diesen Ausführungen, auf deren nähere Begründung verwiesen wird, war beizustimmen. Der in Betracht kommende Eingang des § 16 des Ges. vom 24 Juni 1891 (G. S. S. 175) lautet:

Als steuerpflichtiges Einkommen der im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen (— d. h. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und gewisse Konsumvereine —) gelten unbeschadet der Vorschrift im § 6 Nr. 1 (— durch welche aus nicht preußischen Grundstücken und Gewerbebetrieben gewonnenes Einkommen von der Besteuerung ausgeschlossen wird —) die Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung unter die Mitglieder vertheilt werden, und zwar unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung sowie zur Bildung von Reservefonds — soweit solche nicht bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind — verwendeten Beträge. . . .

Nach diesem Wortlaute ist der in Rede stehende Agiogewinn zum steuerpflichtigen Einkommen zu rechnen, da nach Art. 185b und 239b des A. D. Hand. Ges. B. in den Reservefond aller Aktiengesellschaften auch einzustellen ist:

> Der Gewinn, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder einer Erhöhung des Gesammtkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag erzielt wird.

Die Anweisung des Finanzministers zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 5. August 1891 betont jedoch im Artikel 27, daß behufs Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens außer den Ueberschüssen, welche als Aktienzinsen oder Dividenden an die Mitglieder vertheilt werden, nur in Anrechnung kommmen:

> die aus den Ueberschüssen zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung sowie zur Bildung von Reservefonds verwendeten Beträge.

Daselbst heißt es Abs. 3:

> Von den aus Ueberschüssen gebildeten Reservefonds bleiben nur diejenigen außer Betracht, welche bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind.

Diese Anweisung des Finanzministers ist für die Auslegung des Gesetzes von Bedeutung, da derselbe, wie notorisch, dessen Urheber und hauptsächlichster Bearbeiter in allen Stadien der Gesetzgebung gewesen ist. Da er die zur Bildung von Reservefonds verwendeten Beträge nur insoweit zum steuerpflichtigen Einkommen rechnet als diese Fonds aus Ueberschüssen gebildet sind, so ist anzunehmen, daß in der entsprechenden Bestimmung des § 16 des Gesetzes dasselbe gemeint und nur die Fassung nicht ganz korrekt ist. Unter den Ueberschüssen sind aber zweifellos nur Gewinn-Ueberschüsse zu verstehen, d. h. der Reingewinn der zu besteuernden Gesellschaften, wenn auch mit der im § 16 besonders erwähnten Ausdehnung, daß zu demselben diejenigen Beträge gezogen werden, welche als Aktienzinsen oder Dividenden hätten vertheilt werden können, wenn es nicht die Gesellschaft für zweckmäßiger gehalten hätte, sie zur Tilgung ihrer Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung zu verwenden, sowie derjenige Theil des Reingewinns, welcher gemäß Art. 185 b H. G. B. zum Reservefond abgeführt werden muß. Vermögensüberschüsse dagegen, d. h. solche Erwerbungen, wie sie im § 8 des Einkommensteuergesetzes theilweise namentlich, theilweise generell („ähnliche" Erwerbungen) aufgeführt sind, sind nicht zum steuerpflichtigen Einkommen zu rechnen, wie aus § 14 des Einkommensteuergesetzes folgt, wo gesagt ist, daß das Einkommen aus Handel und Gewerbe in dem in Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze (§§ 6—11) ermittelten Geschäftsgewinne besteht, zu welchem aber nach dem allgemeinen Grundsatze des § 8 die dort bezeichneten Einnahmen nicht gehören; und zu solchen Vermögens-Ueberschüssen gehört der in Rede stehende Agiogewinn. Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat freilich in mehrfachen Entscheidungen (z. B. vom 21. Januar 1886 und 26. März 1887 — Parey und Wiedemann Rechtsgrundsätze des Preuß. Oberverwalt.-Gerichts zweite Reihe S. 16. No. 72, S. 29 Nr. 135) unter Bezugnahme auf § 30 des Einkommensteuergesetzes vom 1/25. Mai 1851/73 im entgegengesetzten Sinne entschieden, indem es

ausführt, daß als ein der Besteuerung unterliegendes Einkommen, als „Gewinn" in diesem Sinne jede in das Vermögen der steuerpflichtigen Gesellschaft übergegangene Einnahme erscheine, welche nicht durch ein korrespondirendes Passivum aufgewogen werde und bei ungeschmälertem Bestande des Grundkapitals nach Abzug der gesetzlich als steuerfrei anerkannten Ausgaben an und für sich zur Vertheilung unter die Aktionäre hätte gelangen können, und den Agiogewinn als Gewinn in diesem Sinne erachtet, weil demselben ein entsprechendes Passivum nicht gegenüberstehe. Allein diese Difinition von „Gewinn" kann schon deshalb als richtig nicht anerkannt werden, weil sie zu der offenbar unrichtigen Konsequenz führt, bei den Berggewerkschaften (die im § 16 Einl. St. Gesetz neben den Aktiengesellschaften genannt werden und in derselben Weise zur Steuer herangezogen werden sollen) die Zubußen der Gewerken als „Gewinn" zu besteuern; und abgesehen hiervon steht dem Agiogewinne, welcher von der Gesellschaft zusammen mit dem Nominalbetrage der jungen Aktien vereinnahmt ist, in der That bei der Bilanzziehung ein entsprechendes Passivum gegenüber, da der Reservefond zu dem der Agiogewinn fließen muß, nach Art 185a Nr. 5 unter die Passiva der Bilanz aufzunehmen ist. Im Gegensatz zu dieser Auffassung des Oberverwaltungsgerichts haben daher auch namhafte Schriftsteller dem Agiogewinne die Eigenschaft der Zugehörigkeit zum steuerpflichtigen Einkommen abgesprochen: vgl. besonders „Fuisting, das Preuß. Einkommen-Steuergesetz vom 24. Juni 1891" zweite Auflage S. 186 ff.; Ring, die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, Zweite Auflage S. 628 der zweiten Hälfte, Neukamp in der Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen (herausgegeben von Holdheim in Frankfurt a. M.) Jahrgang 1892 S. 47 ff. Sie führen überzeugend aus daß das bei Ausgabe eigener Aktien über den Parikurs, erzielte Aufgeld weder vom rechtlichen noch vom wirthschaftlichen Standpunkte aus als „Geschäfts-Gewinn" im Sinne des § 8 des Einkommensteuergesetzes anzusehen sei, vielmehr im Wesentlichen den sonstigen Einlagen der Aktionäre gleich zu achten, und im besonderen eine Kapitaleinlage ist, welche die jungen Aktionäre gemacht haben, um Mitglieder der bereits bestehenden Aktiengesellschaft werden und die mit dieser Mitgliedschaft verbundenen Vortheile genießen zu können, und welche als ein in das Stammvermögen der Gesellschaft übergehender Vermögenszuwachs zu behandeln ist.

Das vorstehend mitgetheilte Urtheil des Kgl. O. L. G. Hamm vom 10. Oktbr. 1893 ist durch das nachfolgende Urtheil des Reichsgerichts vom 29. Novbr. 1893 vollinhaltlich bestätigt. Dadurch ist die Streitfrage über die Steuerpflichtigkeit des sog. „Agiogewinns" in ein ganz neues Stadium gerückt. Mußte ich nämlich noch Bd. II S. 397 dieser „Wochenschrift" mit Bedauern constatiren, daß die Praxis nur theilweise meinen Ausführungen gefolgt ist, so haben sich jetzt drei Civilgerichtshöfe in ganz conformen Urtheilen meinen Deduktionen angeschlossen. Da zu diesen Gerichten auch der höchste Gerichtshof des deutschen Reiches gehört, so kann das preußische Oberverwaltungsgericht die seiner Ansicht entgegenstehenden Gründe nicht mehr unbeachtet lassen; es wird vielmehr genöthigt sein, zu denselben Stellung zu nehmen und sie entweder zu widerlegen oder sie als richtig anzuerkennen.

Ganz besonders beachtenswerth ist der von dem Reichsgericht m. E. überzeugend geführte Nachweis, daß die §§ 7 und 8 des Preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 auch bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung finden; die gegentheilige Ansicht Simon's (die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften u. s. w. S. 70) dürfte damit endgültig widerlegt sein. (Man vgl. auch meine Ausführungen Bd. II S. 90 ff. dieser Wochenschrift).

Daß übrigens das Reichsgericht nicht bloß im Ergebniß, sondern auch in der Beweisführung mit denjenigen Deduktionen übereinstimmt. durch welche ich zuerst in dieser Wochenschrift (Bd. I S. 28 ff.) den Nachweis zu erbringen gesucht, daß der sog. „Agiogewinn" als ein steuerpflichtiges Einommen nicht zu bezeichnen ist, ergeben die in den Fußnoten enthaltenen Hinweise auf meine früheren Ausführungen.

Das reichsgerichtliche Urtheil hat nun — abgesehen von dem bereits Bd. II S. 425 dieser Wochenschrift mitgetheilten Thatbestande — folgenden Wortlaut:

In Sachen N. wider N. N. hat das Reichsgericht, Erster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 29. November 1893 unter Mitwirkung des Präsidenten Dr. Drechsler und der Reichsgerichtsräthe Dr. Boisselier, Dr. Dreyer, Dr. Bolze, Rehbein, Dr. Behrend und Stolterfoth für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Dritten Civilsenats des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts zu Hamm i. W. vom 10. Oktober 1893 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Entscheidungsgründe.

Als steuerpflichtiges Einkommen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften sowie der Consumvereine mit offenem Laden, welche die Rechte einer juristischen Person haben, bezeichnet der § 16 des Preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Ueberschüsse, zunächst diejenigen, welche als Aktienzinsen oder Dividenden unter die Mitglieder vertheilt werden, und ferner die zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung sowie zur Bildung von Reservefonds verwendeten Beträge. Daß auch unter diesen zu den Zinsen oder Dividenden hinzuzurechneuden Beträgen nur Ueberschüsse[1]) verstanden werden, ergiebt sich aus dem Zusammenhange des Gesetzes und aus der Geschichte seiner Entstehung.

Das Vorbild des § 16 cit. ist der Artikel 5 des Badischen Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884, wo die Steuerpflichtigen aufgeführt werden und zwar unter A. die physischen Personen und unter B. die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bei denen als steuerbares

[1]) Ebenso Wochenschrift I S. 106 Anm. 2.

Einkommen gelten sollen: „die Einnahmeüberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden unter die Mitglieder vertheilt oder denselben gut geschrieben werden, unter Hinzurechnung der zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds, zur Amortisation der Schulden und des Grundkapitals oder zur Verbesserung und Geschäftserweiterung verausgabten Beträge. An dem hiernach sich berechnenden steuerbaren Einkommen können jedoch 3% aus dem Aktienkapital in Abzug gebracht werden."

Im Entwurfe des Preußischen Gesetzes war diese Bestimmung unter III in den § 9 aufgenommen und besagen die Motive Seite 47:

„Zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens der Aktiengesellschaften (u. s. w.) sind unter III zweckmäßige Vorschriften getroffen, welche den besonderen Verhältnissen dieser Erwerbsgesellschaften Rechnung tragen; in materieller Hinsicht ist eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen nur in der Bestimmung enthalten, wonach 3% des Aktienkapitals von den Ueberschüssen abzurechnen sind."

Diese Letztere nach den Motiven Seite 38 dem Badischen Gesetze entnommene Bestimmung bezweckt die Ausgleichung der Doppelbesteuerung, weil die Zinsen und Dividenden auch bei den Aktionären u. s. w. besteuert werden.

Zu den allgemeinen Grundsätzen, von denen hiernach nicht abgewichen werden sollte, gehören die §§ 7. 8 des Gesetzes[2]) Der § 7 bestimmt, was als Einkommen zu gelten habe, und bezeichnet als solches u. A. auch die gesammten Jahreseinkünfte aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues. Der § 8 bestimmt sodann: „Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Speculationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens.

Die Motive zu diesem § 8 führen Seite 45 zunächst aus, daß außerordentliche Zuwendungen, welche einer Person ohne Aufwendung aus eigenem Vermögen oder Einkommen, von Seiten eines Dritten zufließen und welche zugleich nach wirthschaftlichen Grundsätzen nicht zum Zwecke der Bestreitung laufender Bedürfnisse erfolgen, als Zuwachs zum Stammvermögen anzusehen seien. Sodann heißt es weiter: „Aus den Eingangsworten des § 7, „wonach die gesammten Jahreseinkünfte in Geld oder Geldeswerth" als Einkommen gelten, in Verbindung mit den Bestimmungen des § 8 ergiebt sich, daß alle gemäß § 8 nicht den Charakter des unmittelbaren Vermögenszuwachses an sich tragenden Erwerbungen als steuerpflichtiges Einkommen gelten sollen."

[2]) Ebenso Wochenschrift II S. 90.

Die §§ 12—16 des Entwurfs geben sodann besondere Bestimmungen über das Einkommen, welche in den Motiven Seite 48 als nähere Ausführungen der allgemeinen Vorschriften der §§ 7 und 8 bezeichnet werden. Zu diesen wurde im Verlauf der Berathungen die Bestimmung unter § 9 III des Entwurfs als § 16 mit der Maßgabe eingereiht, daß der Abzug von 3% auf 3½% erhöht worden ist. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe besteht nach § 14 in dem in Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze ermittelten Geschäftsgewinn. Der § 16 ist hiernach dahin zu verstehen, daß auch das Einkommen der darunter fallenden Gesellschaften nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes steuerpflichtig sein, d. h. daß auch in Bezug auf sie das Wesen und der Begriff des Einkommens nach diesen allgemeinen Grundsätzen festgestellt werden sollen. Nach diesen allgemeinen Grundsätzen ist aber das Einkommen als Gegensatz zum unmittelbaren Vermögenszuwachse aufzufassen und besteht seinem Wesen nach in den Jahreseinkünften aus einem Stammvermögen oder einem Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe. Bei den Actiengesellschaften ergiebt es sich aus den Ueberschüssen der aus dem Geschäftsbetriebe erzielten Werthe über die für das Geschäft im Allgemeinen, die betreffende Produktion und für den Umsatz gemachten Aufwendungen und beim Betriebe erlittenen Verluste. Nur diese Ueberschüsse unterliegen der Einkommensteuer, wie auch aus dem vom Berufungsgerichte mit Recht herangezogenen Artikel 27 der Anweisung des Finanzministers vom 5. August 1891 zu entnehmen ist.

Die Entscheidung des Rechtsstreites hängt also von Beantwortung der Frage ab, ob der Gewinn aus Aufgeld für die Aktien (sog. Agiogewinn) im Sinne des Gesetzes zu den Ueberschüssen zu zählen sei. Diese Frage ist aber aus folgenden Gründen zu verneinen.

Ein Aufgeld wird von dem Erwerber der Aktien schon vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, also vor deren Bestehen (Artikel 176 Absatz 3, 178, 210 Absatz 3, 211 des Handelsgesetzbuches) bezahlt, wenn nach Maßgabe der Artikel 175a Ziffer 2, 209a Ziffer 2 des Handelsgesetzbuches im Gesellschaftsvertrage bestimmt ist, daß die Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag ausgegeben werden sollen. Die hierdurch erzielte Mehreinnahme über den Nominalbetrag der Aktien hinaus rührt nun unzweifelhaft nicht aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft her, sondern stellt sich als eine Vermehrung ihres Geschäfts- und Betriebskapitals dar, welche schon vor deren Bestehen eingetreten ist, und darauf beruht, daß die Erwerber der Aktien gegen Leistung eines größeren Beitrags der Gesellschaft beigetreten sind[3]).

Eine Mehreinnahme durch Aufgeld kann ferner während des Bestehens der Gesellschaft erzielt werden, wenn diese gemäß Artikel 180h, 180i, 215a,

[3]) Ebenso Wochenschrift I S. 35, 95; II S. 397.

215b des Handelsgesetzbuchs eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien und die Leistung eines höheren als des Nominalbetrags beschließt. Einem solchen Beschlusse kann nicht ohne Weiteres die Absicht unterlegt werden, lediglich eine Kursspekulation zu versuchen, vielmehr beruht er bei industriellen Unternehmungen auf dem Bedürfnisse oder der erkannten Zweckmäßigkeit einer Vermehrung der Betriebsmittel und Ausdehnung des Geschäftes. Rechtlich steht dieser Vorgang, wie sich auch aus den Motiven zum Gesetze vom 18. Juli 1884 ergiebt, insoweit einem neuen Gründungsakte gleich, als die Aktien erst aufgebracht und gezeichnet werden müssen[4]). Artikel 180i, 215b des Handelsgesetzbuchs. Die neuen Aktien werden nicht von der Gesellschaft verkauft[5]), sondern sie erweitert ihr Kapital durch neue Betheiligung der Zeichner von Aktien[6]). Ist aber die durch das Aufgeld erzielte Einnahme weder das Ergebniß eines von der Gesellschaft vorgenommenen Verkaufs, noch ihrer gewerblichen Thätigkeit, sondern ebenfalls nur ein erhöhter Beitrag der neuen Aktionäre für Erwerbung der Mitgliedschaft, so muß auch anerkannt werden, daß der rechtliche Charakter dieses Vortheils der gleiche ist wie der sofort bei der Gründung durch Erhöhung des Nominalbetrags der Aktien erreichten Vermögensvermehrung[7]). Es liegt hier ebenso wenig ein Geschäftsgewinn vor, als solcher in dem Falle anzunehmen wäre, wenn etwa Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft durch Uebereinkommen ihre Einlagen zwecks Bildung eines Reservefonds erhöhten[8]).

Ein Gewinn im weiteren Sinne des Wortes liegt vor, sowohl wenn die Aktien bei der ersten Gründung über den Nominalbetrag gezeichnet werden, als auch, wenn dies bei der neuen Ausgabe geschieht, allein dieser Gewinn ist kein **Reingewinn** aus der geschäftlichen Thätigkeit der Gesellschaft,[9]) sondern ein durch die größeren Beiträge der Zeichner erlangter Zuwachs zum Geschäftskapitale. Der Artikel 185b des Handelsgesetzbuchs (Artikel 239b das.) unterscheidet auch zwischen dem jährlichen Reingewinn und dem Gewinne, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder einer Erhöhung des Gesammtkapitals durch Ausgabe der Aktien für den höheren als den Nominalbetrag erzielt wird. Aus beiden Arten von Gewinn soll ein nach Artikel 185a Ziffer 5 in die Passiven der Bilanz aufzunehmender Reservefonds gebildet werden, aus dem jährlichen Reingewinn jedoch nur mindestens der zwanzigste Theil solange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Gesammtkapitals nicht überschreitet, in denselben aufgenommen werden. Der andere Gewinn ist unbegrenzt zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes in den Reservefonds einzustellen. Nur jener jährliche Reingewinn, von welchem mindestens 5% in den Reservefonds einzustellen sind, wird nach dem Gewinn- und Verlustkonto des Jahres berechnet, und nur auf ihn bezieht sich die Bestimmung im § 16 des Einkommensteuergesetzes, wonach auch die zur Bildung von Reservefonds verwendeten Ueberschüsse als steuerpflichtiges Einkommen gelten. Von dem sog. Agiogewinn kann weder ein Betrag unter die Aktionäre vertheilt, noch zur Aufbesserung des Gewinn- und Verlustkontos, zur Deckung von Jahresverlusten verwendet werden, er ist nur zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt. Der Vorwurf des Revisionsklägers, daß das Berufungsurtheil die §§ 8 und 16 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 verletze, kann daher für begründet nicht erachtet werden. Die Revision war hiernach zurückzuweisen.

[4]) Ebenso Wochenschrift I S. 43, 95; II S. 397.
[5]) Ebenso Wochenschrift I S. 43; II S. 397.
[6]) Ebenso Wochenschrift I S. 43.
[7]) Ebenso Wochenschrift I S. 36, 106, Anm. 1.
[8]) Ebenso Wbchenschrift I S. 95.
[9]) Ebenso Wochenschrift I S. 36 u. ö.

Vom Reichsgericht.

Ueber die Klagbarkeit von Differenzgeschäften hat sich kürzlich der IV. Civilsenat des Reichsgerichts in zwei Urtheilen vom 2. und 5. Oktober v. J. ausgesprochen. In der sachlichen Auffassung bisher dem I. Civilsenate zur Seite stehend, zieht der vierte Senat der Revision gegenüber den „thatsächlichen Feststellungen" der Vorinstanzen engere Grenzen. So haben auch die beiden vorliegenden Urtheile die angefochtenen, in entgegengesetzter Richtung ergangenen, Entscheidungen bestätigt. Das Urtheil vom 2. Oktober (IV 132/93) sagt seinem wesentlichen Wortlaute nach:

Die Klägerin, welche in Berlin ein Bankcommissions-Geschäft betreibt, will am am 31. August 1891, als Kommissionärin des Beklagten, an der Börse russische Noten im Betrage von 50,000 Rubeln per ultimo September 1891 verkauft haben und als Selbstkontrahentin in das Geschäft eingetreten sein. An dem festgesetzten Stichtage, dem 30. September 1891, lieferte der Beklagte die angeblich verkauften russischen Noten nicht, weshalb die Klägerin am 1. Oktober 1891 zur Zwangsregulirung schritt. Im gegenwärtigen Rechtsstreit hat die Klägerin unter Widerspruch des Beklagten beantragt, den letzteren zu verurteilen, den in ihrer dem Beklagten übersandten Abrechnung bezeichneten Betrag seines Debetsaldos von 4765 M. nebst 6 pCt. Zinsen seit dem 1. Oktober 1891 an sie zu zahlen. . . . . Das Berufungsgericht hat auf Zurückweisung der Klage erkannt, weil es den in erster Instanz verworfenen Einwand des Beklagten, daß es sich um ein reines, nicht klagbares Differenzgeschäft handle, für gerechtfertigt erachtet hat. — Zur Begründung dieser Annahme wird in dem Berufungsurtheil ausgeführt: Nach den ermittelten Umständen könne es nicht zweifelhaft erscheinen, daß die Parteien, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend dahin übereingekommen seien, daß das Recht auf wirkliche Abnahme bezw. Lieferung der gehandelten Papiere ausgeschlossen sein, und die Erfüllung des Geschäfts lediglich in der Zahlung der Differenz, wie sie sich zwischen dem Kaufpreise und dem Börsenpreise am Stichtage ergeben

würde, bestehen sollte. Dies erhelle schon aus der Art und dem Betrage der den Vertragsgegenstand bildenden Effekten. Russische Noten seien ein unverzinsliches Papier, reines Papiergeld, unberechenbar schwankenden Kursen unterworfen. Davon habe der Beklagte den Betrag von 50000 Rubeln d. i. etwa 110,000 M. verkauft. Besessen habe der Beklagte diese hohe Summe russischen Papiergeldes offenbar nicht, wie auch die Annahme ausgeschlossen sei, daß er sich dieses Geld, um es seiner Zeit liefern zu können, anschaffen wollte, dies alles habe die Klägerin sich zweifellos sagen müssen, und wenn der Beklagte, wie sie behaupte, wirklich ein Vermögen von 100,000 M. besessen haben sollte, so sei es doch schlechterdings ausgeschlossen, daß er irgendwie daran gedacht haben könnte, dieses sein ganzes Vermögen zum Ankauf russischer Noten behufs der Lieferung auf Grund des fraglichen Verkaufs zu verwenden. Hiernach ergebe sich aus den Umständen klar und deutlich, daß der Beklagte effektive Lieferung durchaus nicht beabsichtigte, und daß die Klägerin dies wußte und damit einverstanden war. Unterstützt werde diese Annahme dadurch, daß auch die früheren Geschäfte zwischen den Parteien stets durch Zahlung der Differenz erledigt, und daß damals österreichische Kreditaktien und Diskonto-Kommandit-Anteile, d. h. notorische Spielpapiere gehandelt worden seien. Dafür, daß der Beklagte ein reines Börsenspiel unternehmen wollte und darin mit der Klägerin übereinstimmte, spreche endlich auch das Zustandekommen des Geschäftes im Börsen-Café, einem in der Nähe der Börse belegenen Lokal, welches notorisch während der Börsenstunden der Sammelpunkt solcher Personen sei, die auf reine Spielgeschäfte in Börseneffekten ausgehen. — Auf Grund dieser Erwägungen erachtet das Berufungsgericht den Einwand aus § 577 des A. L. R. I. 11 für durchgreifend und die Klage deshalb für unbegründet. Die Ausführungen des Berufungsurteils lassen die angefochtene Entscheidung gerechtfertigt erscheinen. Das Berufungsgericht geht von der zutreffenden und von dem Reichsgericht wiederholt als richtig anerkannten Annahme aus, daß ein dem Spiel gleichstehendes und deshalb nicht klagbares, reines Differenzgeschäft dann vorliege, wenn nach dem durch ausdrückliche Erklärungen kundgegebenen oder auf Grund stillschweigender Uebereinkunft aus den Umständen erkennbaren Willen der Vertragschließenden das Recht auf wirkliche Lieferung und Abnahme ausgeschlossen sein und die Erfüllung des Geschäfts lediglich in der Zahlung der Differenz, wie sie sich zwischen dem angeblichen Kaufpreise und dem Börsenkurse am Stichtage ergeben wird, bestehen soll. Daß es sich um ein solches, durch stillschweigende Uebereinkunft abgeschlossenes Differenzgeschäft im vorliegenden Falle handelt, hat das Berufungsgericht mit ausdrücklichen Worten festgestellt. Lediglich in diesem Sinne sind auch die weiteren Ausführungen des Berufungsurteils zu verstehen: es ergebe sich aus den näher bezeichneten Umständen klar und deutlich, daß der Beklagte effektive Lieferung durchaus nicht beabsichtigt, und daß die Klägerin dies gewußt habe und damit einverstanden gewesen sei, sowie daß der Beklagte ein reines Börsenspiel unternehmen gewollt, und darin mit der Klägerin übereingestimmt habe, die der wähnte Feststellung des Berufungsgerichts ist auch in genügender Weise begründet. Denn es sind die verschiedenen thatsächlichen Umstände, auf welche das Berufungsgericht seine Ueberzeugung stützt, näher angegeben. Die von der Revision gegen diese Begründung erhobenen Angriffe sind verfehlt. Die von der Revision gegen die Richtigkeit der von dem Berufungsgericht bezeichneten näheren Umstände vorgebrachten thatsächlichen Ausführungen können nach § 524 der Civ. Proz.-Ordn. in gegenwärtiger Instanz nicht berücksichtigt werden. Im Uebrigen verkennt die Revision, indem sie diese Umstände im Einzelnen als solche darzustellen sucht, daß aus ihnen auf das Vorhandensein eines reinen Differenzgeschäfts nicht geschlossen werden könne, daß das Berufungsgericht zu seiner Feststellung nicht auf Grund jedes einzelnen dieser Umstände, sondern mit Rücksicht auf deren Gesammtheit, ihr eine wechselseitige Ergänzung bildendes Zusammentreffen gelangt ist. Die Richtigkeit dieser thatsächlichen Schlußfolgerung ist in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen. Rechtlich bedenklich würde diese Schlußfolgerung und die auf dieselbe gestützte Feststellung nur dann erscheinen, wenn in der Berücksichtigung der in Betracht gezogenen Umstände eine Verkennung des Wesens des reinen Differenzgeschäftes oder des Begriffs einer stillschweigenden Uebereinkunft zu finden wäre. Dies ist aber nicht der Fall. — Im Thatbestande des angefochtenen Urteils wird auch die von dem Beklagten bestrittene Behauptung der Klägerin erwähnt, daß der Beklagte — und zwar, wie aus dem Urteil erster Instanz zu entnehmen, am Stichtage — um Prolongation gebeten, die Klägerin aber diese abgelehnt und die Lieferung verlangt habe. Eine Beweisaufnahme über die behauptete Thatsache hat nicht stattgefunden, auch ist die Behauptung in den Entscheidungsgründen einer rechtlichen Beurteilung nicht unterworfen worden. Hieraus ergibt sich aber nur, daß das Berufungsgericht auf die behauptete Thatsache kein entscheidendes Gewicht gelegt hat. Und von dem — nach dem Vorstehenden rechtlich nicht zu bemängelnden — Standpunkt des Berufungsgerichts aus, ist diese Auffassung auch als gerechtfertigt anzuerkennen, denn wenn, wie festgestellt, aus den dargelegten einzelnen Umständen das Vorhandensein eines durch stillschweigende Uebereinkunft abgeschlossenen reinen Differenzgeschäftes zu entnehmen ist, so würde daran durch Erklärungen, welche die Parteien etwa später, als es sich um die Erfüllung des Geschäftes handelte, abgegeben haben, nichts geändert werden können."

Das Urtheil vom 5. Oktober (IV, 142/93) sagt:

„Der vor dem Schiedsgericht verhandelte Rechtsstreit der Parteien ist aus angeblichen Zeitkaufgeschäften hervorgegangen, welche dieselben in den Jahren 1890—1892 an der Berliner Produktenbörse geschlossen haben. Insbesondere hat die Klägerin nach ihrer Behauptung an den Beklagten laut Schlußscheines vom 17. November 1891 200 Tonnen Weizen zum Preise je von 232½ M. zum Lieferungstermin April—Mai 1892 verkauft. Da der Beklagte den ihm angekündigten Weizen nicht abgenommen hat, so ist derselbe auf Veranlassung der Klägerin, wie diese behauptet, durch einen vereideten Makler am 16., 19. und 28. April 1892 zum Preise von bez. 183, 182½ und 185½ M. verkauft worden. Darauf hat die Klägerin im Wege der Abrechnung ein Guthaben für sich an den Beklagten von 9857,70 M. ermittelt und solches vor dem Schiedsgericht geltend gemacht. Der Beklagte hat eingewendet, es handele sich um ein unklagbares Differenzgeschäft. Seitens des Schiedsgerichts ist der Rechtsbehelf verworfen. Im jetzigen Rechtsstreite hat der Beklagte den gleichen Einwand der Vollstreckungsklage entgegengesetzt. Die Vorinstanzen haben denselben aber ebenfalls für hinfällig erachtet.

Die hiergegen erhobene Revision erscheint nicht begründet. Das Berufungsgericht geht rechtlich von der Annahme aus, daß der Einwand des reinen Differenzgeschäfts im jetzigen Rechtsstreite mit Rücksicht darauf, daß

er bereits im schiedsrichterlichen Verfahren vorgebracht sei, noch zulässig erscheine, daß zu dessen Begründung aber der Nachweis gehöre, es sei von den Kontrahenten bei Abschluß des fraglichen Geschäfts ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart, daß die effektive Lieferung ausgeschlossen sein und die Abwickelung des Geschäfts lediglich durch Differenzzahlung erfolgen solle. Diese Annahme hält sich im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts von welcher abzugehen keine Veranlassung vorliegt. Vgl. Entsch. des Reichsger. in Civ.-Sachen Bd. 27 S. 381 und Bd. 30 S. 218, Jur. Wochenschr. 1892 S. 218, 1893 S. 312, 357, 386. — Das Berufungsgericht hat sodann angenommen, daß das vorbezeichnete Erfordernis mit Bezug auf das hier zur Beurteilung stehende Kaufgeschäft vom 17. November 1891 nicht zutreffe. Der Beklagte hat sich zur Begründung seines Einwandes hauptsächlich darauf berufen, daß bei Einleitung der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien (im September 1890) er mit dem klägerischen Agenten R. ausdrücklich vereinbart habe, es solle bei seinen sämmtlichen Engagements die effektive Lieferung und Abnahme ausgeschlossen sein. Dem gegenüber führt das Berufungsgericht aus, daß, falls eine solche an sich erhebliche Vereinbarung getroffen sei, dieselbe jedenfalls mit dem 13. Mai 1891 bereits in Wegfall gekommen sei. Denn seit diesem Tage enthielten die vom Beklagten genehmigten Schlußnoten, und so auch diejenige vom 17. November 1891, den früher zu vermissenden Vermerk, daß andere als aus der Schlußnote sich ergebende Abmachungen keine Giltigkeit hätten. Ueberdies habe der Beklagte in dem Briefe vom 3. Juni 1891 die Klägerin um Zusendung eines Formulars für die Schlußscheine der Berliner Makler gebeten. Die in den letzteren enthaltenen Bedingungen wären zufolge der Schlußnoten der Parteien auch für deren Geschäfte giltig gewesen. Nach diesen Bedingungen könne aber effektive Lieferung gefordert werden. Daß bei den von den Parteien gemachten Börsengeschäften die effektive Lieferung und Abnahme nicht habe ausgeschlossen sein sollen, ergebe sich auch daraus, daß der Beklagte der Klägerin in dem Briefe vom 24. Oktober 1891 mitgeteilt habe, wie er Hafer und Spiritus nicht in natura liefern werde, sondern bereit sei, daß Geschäft durch Zahlung der Differenz zu erledigen. Aus dieser besonderen Erklärung wird geschlossen, daß im Uebrigen effektive Lieferung und Abnahme die Regel gebildet habe. Der Beklagte hat zwar geltend gemacht, daß die begleitenden Umstände für das Vorliegen eines reinen Differenzgeschäfts sprächen, wobei namentlich in Betracht komme, daß er nur Gutspächter sei und außer dem Inventar und der Brennerei des Pachtgutes kein Vermögen besitze, wie, daß die Geschäfte der Parteien einen so erheblichen Umfang gewonnen hätten und thatsächlich durchweg durch Kompensation oder Differenzzahlung erledigt seien. Das Berufungsgericht hat alle diese Umstände gewürdigt, vermag aber aus ihnen nicht den Schluß zu ziehen, daß es sich bei dem hier fraglichen Geschäfte um ein reines Differenzgeschäft handle. — Die Revision behauptet, daß diese erwägungen wegen unvollständiger Würdigung des Streitstoffes die Vorschrift des § 259 der Civ. Proz.-Ordn. verletzten. Die Rüge erscheint nicht begründet. Zunächst unterstellt die Revision, daß das Berufungsgericht seit dem 13. Mai 1891 eine Aenderung in dem rechtsgeschäftlichen Willen der Parteien annehme, eine solche aber nicht behauptet und jedenfalls nicht genügend begründet sei gegenüber der vom Beklagten behaupteten Vereinbarung, die von vornherein für den gesammten Geschäftsverkehr der Parteien getroffen sei. Dieser Angriff wird indessen dem Berufungsurteil nicht gerecht. Der Berufungsrichter hat feststellen wollen, daß, auch wenn früher die vom Beklagten behauptete Vereinbarung stattgefunden haben sollte, dieselbe doch für die seit dem 13. Mai 1891 geschlossenen Geschäfte der Parteien keine Wirksamkeit gehabt habe. Diese Annahme ist durch den Inhalt der seit jenem Tage von den Parteien vollzogenen Schlußnoten, wie der Briefe des Beklagten vom 3. Juni und 24. Oktober 1891 ausreichend begründet. — Sodann wird von der Revision dem Berufungsgericht eine mangelhafte Prüfung der vom Beklagten sonst behaupteten Indicien zur Last gelegt. Allein die bezüglichen Erwägungen des Berufungsrichters bewegen sich auf thatsächlichem Gebiete und sind daher der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen (§ 524 der Civ. Proz.-Ordn.). Zu der von der Revision vermißten Ausübung der Fragepflicht mit Bezug auf die Vermögenslage des Beklagten war kein genügender Anlaß gegeben. Wenn endlich die Revision dem Berufungsrichter vorwirft, er habe die in 1. Instanz von Seiten des Beklagten erfolgte Eideszuschiebung darüber, daß es sich bei der Geschäftsverbindung mit der Klägerin lediglich um Differenzgeschäfte gehandelt habe, übergangen, so erledigt sich die Rüge deshalb, weil der Eid offenbar ein Urteil enthält und daher keine Beachtung verdiente, zumal die Eideszuschiebung in 2. Instanz nicht wiederholt worden ist."

Nur negativ lautet auch das neueste Urtheil des I. Civilsenats über die Frage vom 11. November v. J. (I. 264/93):

„Für die Revisionsinstanz kommt lediglich der Einwand der Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens in Betracht, weil die dem Schiedsspruch zu Grunde liegenden Geschäfte (Termingeschäfte über Verkauf von 100 Tonnen Weizen und 200 Tonnen Roggen und Kauf von 200 Tonnen Roggen) reine Differenzgeschäfte gewesen seien, der Einwand ist sowohl vom Schiedsgericht wie von den Vorinstanzen verworfen, vom Berufungsgericht mit der Begründung, daß weder eine ausdrückliche Vereinbarung über den Ausschluß der effektiven Lieferung noch ein dahingehendes stillschweigendes Einverständnis der Parteien dargethan sei, auch nichts dafür spreche, daß Klägerin oder ihr Vertreter R. von der Absicht des Beklagten, die Geschäfte nur durch Differenzausgleichnung zu reguliren, Kenntnis gehabt habe. In letzterer Hinsicht ist erwogen, daß eine solche Absicht auf Seite des Beklagten nach der Aussage des Agenten H. allerdings anzunehmen sei, allein H. sei nicht Vertreter oder Agent der Klägerin gewesen, seine Kenntnis also der Klägerin nicht zuzurechnen. Dafür aber, daß auch Klägerin oder ihr Vertreter R. die vorgedachte Absicht des Beklagten gekannt haben oder hätten kennen müssen, sei aus den Umständen des Falles nichts zu entnehmen. Hierbei ist darauf Gewicht gelegt, daß Beklagter nach seinem eigenen Zugeständniß Brauer und Kaufmann und Besitzer mehrerer Häuser ist und daß die verschlossenen Beträge nicht von abnormer Höhe waren. — Diese Erwägungen lassen weder einen materiellen Rechtsirrtum noch einen Verstoß gegen Prozeßvorschriften erkennen. Es ist auch vom Vertreter der Revision nichts vorgebracht, was dieselben bedenklich erscheinen lassen könnte.

Während aber der erkennende Senat im letzteren Falle der Reihe nach die von ihm sonst aufgestellten Anzeigen des reinen Differenzgeschäfts durch-

geht und nur feststellt, daß sie vom Berufungsrichter zureichend gewürdigt sind, sind die beiden Urtheile des IV. Senats weder unter sich noch mit dessen früheren Aussprüchen wohl zu vereinigen. Die Frage, ob ein Indicium zum Schluß auf ein reines Differenzgeschäft geeignet und als solches genügend gewürdigt ist, hat auch dieser Senat sonst nicht zur thatsächlichen Feststellung gerechnet, wie es gewiß nicht dazu gehört. Wenn in dem einen Falle an der Feststellung des reinen Differenzgeschäfts durch Erklärungen der Parteien bei der Erfüllung nichts soll geändert werden, in dem anderen aber die frühere Vereinbarung, überhaupt nur solche Geschäfte zu schließen, später durch Auswechslung von Schlußnoten auf effektive Leistung aufgehoben sein soll, so macht das eine in dieser Kürze wenigstens den Eindruck des geraden Gegentheils des anderen, auch hat sonst dieser Senat den Schlußnoten, wenn anderweit der Ausschluß der effektiven Leistung feststand, eine solche Bedeutung nicht zugestanden. Nachdem endlich die höchsten Gerichte so unzählige Male das reine Differenzgeschäft als Vereinbarung bestimmt haben, daß nach dem Vertragswillen effektive Lieferung und Abnahme ausgeschlossen, also kein Theil zu dem einen oder anderen, sondern nur zur Differenzzahlung verpflichtet sein soll, ist es schwer zu verstehen, wie in dem Eid über den Abschluß reiner Differenzgeschäfte ein „Urtheil" gefunden werden kann. Es hätte dann doch nur der Richter die thatsächliche Fassung im Sinne jenes Vertragswillens anzuregen gehabt. Klöppel.

Entscheidung des österreichischen Reichsgerichtes über die Zulässigkeit der Rückzahlung der 5prozentigen Notenrenten (sog. Märzrenten.)

Das k. k. Reichsgericht*) hat nach der am 26. Oktober 1893 gepflogenen öffentlichen Verhandlung, bei welcher gegenwärtig waren: als Vorsitzender der Präsident des k. k. Reichs-Gerichtes Dr Josef Unger, Stimmführer: Dres Stanislaus Graf Badeni, Dr. Vinzenz Ritter von Haslmayer-Grassegg, Dr. Anton Freiherr von Hye-Glunek, Dr. Anton Randa, Dr. Anton Rintelen, Dr. Franz Ritter von Strom, Dr. Josef Stoeger, Dr. Josef Suppan, Dr. Alfred Fürst zu Windischgrätz, Heinrich Woegerer; Schriftführer: Dr. Karl Hugelmann über das in der Klage de pr. 17. Juni 1893 Z. 201 des Jakob Fischel Kaufmann, früher in Wien, jetzt in New-York, durch Dr. Ludwig Simon, Hof- und Gerichts-Advokat in Wien, gegen die k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gestellte Begehren um das Erkenntnis:

Die k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sei schuldig, dem Kläger zu der Obligation Nr. 42402 der mit 5% in Noten steuerfrei verzinslichen Staatsschuldverschreibung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ddo. 14. April 1881 per Oe. W. 100 fl. nom. in Gemäßheit des dieser Obligation beigefügten Talons, neue Zinsencoupons, deren erster am 1. September 1893 zahlbar sein soll, sammt Talon binnen der vom k. k. Reichsgerichte festzusetzenden Frist auszufolgen und die dem Kläger erwachsenden Gerichtskosten zu ersetzen, nach Anhörung des Herrn Dr. Ludwig Simon, Hof- und Gerichts-Advocat in Wien, als Vertreter des Klägers und des Hrrn Dr. Max Schuster Edler von Bonnott, k. k. Sectionsrath, als Vertreter des k. k. Finanz-Ministeriums zu Recht erkannt: das in der Klage gestellte Begehren wird abgewiesen.

Gründe.

Der Kläger stützt sein Begehren auf das Gesetz vom 11. April 1881 R. G. Bl. Nr. 33 und auf den Wortlaut der auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen Staats-Rente-Obligation über 100 fl. Oe. W. jährlich mit 5 Gulden Oe. W. verzinslich, ddo. Wien 14. April 1881 Nr. 42 402.

Mit dem Gesetze vom 11. April 1881 R. G. Bl. Nr. 33 wurde die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, einen Betrag von fünfzig Millionen Gulden österr. Währg. durch Begebung einer mit fünf von hundert in Noten Oe. W. verzinslichen, nicht rückzahlbaren steuerfreien Schuld zu beschaffen.

Der auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen Staats-Rente-Obligation über 100 fl. Oe. W. ddo. Wien, 14. April 1881 Nr. 42,402 sind folgende Zusätze beigefügt:

„Die Zinsen, welche von jeder Steuer frei sind, „werden halbjährig, am 1. März und 1. September „jeden Jahres, an den Ueberbringer der zu dieser „Staats-Rente-Obligation gehörigen Coupons bei „der k. k. Staatsschuldencassa in Wien mit 2 fl. 50 „Oe. W. ausbezahlt.

„Dieser Staats-Rente-Obligation sind 24 Halb„jahres-Coupons nebst einem Talon beigegeben, nach

*) Gemäß Art. 3a des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 R. G. B. Nr. 143 über die Einsetzung des Reichsgerichtes steht diesem (als einziger Instanz) die endgiltige Entscheidung zu „über Ansprüche einzelner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Gesammtheit derselben und umgekehrt, dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes derselben, endlich über Ansprüche welche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelner Personen an eines der genannten Königreiche und Länder oder an die Gesammtheit derselben gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind." Gemäß Art. 5 desselben Gesetzes hat das Reichsgericht seinen Sitz in Wien und besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, welche vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt werden, dann aus 12 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern, welche der Kaiser über Vorschlag des Reichsrathes, und zwar 6 Mitglieder und 2 Ersatzmänner aus den von dem Herrenhaus vorgeschlagenen Personen ebenfalls auf Lebensdauer ernennt.

„deren Ablauf dem Ueberbringer des Talon eine „neue Serie von Zinsen-Coupons nebst Talon „ausgehändigt wird."

Da nun am 1. März 1893 der letzte der bei der Emission obiger Staats-Rente-Obligation ausgegebenen Coupons fällig war, verlangte der Kläger, daß ihm als Besitzer obiger Staats-Rente-Obligation, neue Zinsencoupons, deren erster am 1. September 1893 zahlbar sein soll, sammt Talon ausgefolgt werden.

Diesem Begehren steht jedoch das Gesetz vom 2. August 1892 R. G. Bl. Nr. 131 entgegen.

Im Art. I dieses Gesetzes wurde die Regierung ermächtigt, zum Behufe der Rückzahlung der Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881 R. G. Bl. Nr. 33 ausgegebenen, mit 5 Prozent in Noten steuerfrei verzinslichen Rentenschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein mit höchstens 4 Prozent steuerfreies verzinsliches Anlehen, in Form einer Rentenschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufzunehmen. — Gemäß der weiteren Bestimmung dieses Artikels ist die genannte Schuldgattung auf Einmal oder partienweise zur Rückzahlung beziehungsweise Umwandlung mit der Wirkung einzuberufen, daß mit Ablauf des vom Finanzminister zu bestimmenden Endtermines die Verzinsung aufhört. Nach Art. II des Gesetzes hatte dasselbe mit dem Tage seiner Kundmachung, d. i. mit dem 11. August 1892, in Wirksamkeit zu treten, und wurde mit dem Vollzuge desselben der Finanzminister betraut.

Das Gesetz ist daher nicht bloß ein formelles, sondern es stellt sich als ein materielles*) heraus.

In Durchführung desselben hat der k. k. Finanz-Minister den Inhabern der in Rede stehenden 5% Staatsschuldverschreibungen die Alternative eröffnet, für dieselben im Wege der Conversion Obligationen der neu zu emittirenden 4% steuerfreien Staats-Renten-Anleihe der Kronenwährung einzutauschen, oder aber den Nominalbetrag jener 5% Staatsschuldverschreibungen in Empfang zu nehmen.

Mit der Kundmachung des k. k. Finanzministers vom 1. März 1893 wurden alle jene Obligationen, welche bis dorthin der Convertirung nicht zugeführt worden waren, im vollen Nominalbetrage zur Rückzahlung mit der Fälligkeit per 1. Juni 1893 mit dem Beifügen gekündigt, daß mit dem bezeichneten Fälligkeitstermine jede weitere Verzinsung dieser Obligationen aufzuhören habe.

Da diese ministerielle Kundmachung in vollem Einklange mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1892 R. G. Bl. Nr. 131 steht und zum Behufe des Vollzuges desselben erlassen wurde, steht die Giltigkeit derselben außer Zweifel.

Das in der Klage gestellte Begehren auf Ausfolgung weiterer Zinsencoupons widerstreitet daher den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1892 R. G. Bl. Nr. 131 und der in Durchführung des Letzteren erlassenen Kundmachung des k. k. Finanzministers vom 1. März 1893 und mußte demnach abgewiesen werden.

*) Es scheint nicht unbedenklich zu sein, daß das Reichsgericht einem Gesetze, welches die Ermächtigung zur Convertirung ausspricht, materiellen Charakter zuspricht. Es scheint uns nicht richtig zu sein, auch nur die Möglichkeit eines späteren materiellen Eingriffes in das Wahlverhältniß zwischen Staat und Staatsgläubiger offen zu lassen. Sachlich scheint die Entscheidung allerdings das Richtige getroffen zu haben: der im Gesetze vom 11. April 1881 gebrauchte Ausdruck „nicht rückzahlbare Schuld" ist wohl gleichbedeutend mit „Rentenschuld", soll also nur eine Schuld bedeuten, deren Rückzahlung vom Gläubiger nicht gefordert werden kann. Im Uebrigen hat der seinerzeitige Finanzminister v. Dunajewski schon bei der Berathung des Gesetzes, das die Emission der „Märzrente" anordnete, die Zweckmäßigkeit der Rechtseines Conversionen erleichternden höheren Zinsfußes besprochen, so daß aus den „Materialien" des Gesetzes u. E. klar hervorgeht, daß das Benehmen des Klägers ungerechtfertigt ist, aber das hätten wir gern in den Entscheidungsgründen des Reichsgerichtes gelesen, das sich seine Aufgabe wohl zu leicht gemacht hat.

(Anmerkung der Redaction.)

Aus der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

Fortfall des Rechts auf Berücksichtigung des Durchschnittseinkommens einer Aktiengesellschaft bei zwischenzeitlicher Einzahlung größerer Beträge des Grundkapitals.

Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes II. Senat vom 10. Oktober 1893.

Die Aktiengesellschaft H. in C. ist daselbst für das Steuerjahr 1891/92 nach Maßgabe eines den Einkommen von 14400 bis 16800 M. entsprechenden Prinzipalsatzes von 432 M. bei 165 Prozent Zuschlag in Höhe von 712,80 M. zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen worden. Sich hierdurch für überbürdet haltend, hat sie zunächst mittelst Einspruches und sodann im Wege der Klage verlangt, daß einmal ihrer Heranziehung ein Einkommen von nur 7200 bis 8400 M. (Prinzipalsatz: 216 M.) zu Grunde gelegt und daß weiter von dem hiernach sich auf 356,40 M. belaufenden Steuerbetrage auch noch 180 M. in Abzug gebracht würden. — Ersteres, weil nach dem Durchschnitt der letzten drei Vorjahre (vergl. § 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851/25. Mai 1873 und § 16 der Instruktion vom 3. Januar 1877) nur ein Steuerobjekt in der von ihr angegebenen Höhe resultire, Letzteres, weil sie in E. einen Betrag von 180 M. an Gemeinde-Einkommensteuer entrichtet habe; darnach ermäßige sich der in C. geschuldete Steuerbetrag auf die Summe von 176,40 M. Der Bezirksausschuß zu C. hat die Klage abgewiesen, dem Beklagten dahin beitretend, daß die im Jahre 1890 erfolgte Steigerung des Betriebskapitals der klagenden Aktiengesellschaft von 1029150 auf 1715250 M. als eine wesentliche Veränderung des Gewerbebetriebes im Sinne des § 16 der Instruktion vom 3. Januar 1877 anzusehen, demnach hier mit der dreijährigen Fraktion

des § 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 25. Mai 1877 nicht zu rechnen sei, sowie dahin, daß die Berücksichtigung der in E. zu zahlenden Steuer eventuell nur auf dem von der Klägerin nicht betretenen Wege der §§ 7 und 8 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 27. Juli 1885 zu erreichen gewesen sein würde.

Gegen diese Entscheidung, hat die Klägerin Revision eingelegt; sie führt aus: Das Urteil des Bezirksausschusses sei um deswillen rechtsirrig, weil einerseits der § 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851/25. Mai 1873 nicht für anwendbar erklärt, andererseits wieder die Feststellung getroffen werde, daß die Klägerin ihren Gewerbebetrieb überhaupt nicht, vollends also nicht wesentlich geändert habe. Abgesehen davon sei auch verfehlt, was der Vorderrichter über die Unzulässigkeit eines Abzugs für die in E. gezahlte Gemeinde-Einkommensteuer ausspreche, da der Klägerin bislang die Aufstellung eines Verteilungsplanes nicht aufgegeben worden sei und C. einen entsprechenden Abzug früher als richtig anerkannt habe.

Demgegenüber beantragt der Beklagte unter Bezugnahme auf die Gründe der Vorentscheidung, diese zu bestätigen.

Dementsprechend war auch zu erkennen:

Die Klägerin bemüht sich nachzuweisen, daß der Vorderrichter den Eintritt wesentlicher Veränderungen ausdrücklich in dem Eingange der Begründung verneint, mithin den § 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1751/25. Mai 1873 durch Nichtanwendung verletzt habe, und es ist ohne Weiteres zuzugeben, daß die Revision dann begründet sein würde, wenn jene Voraussetzung zuträfe. Allein dies ist nicht der Fall. Was der Vorderrichter meint, und zugleich, wenn auch nicht gerade in glücklicher Fassung, so doch immerhin noch unmißverständlich zum Ausdruck gebracht hat, ist Folgendes: Allerdings sei anzuerkennen, daß die Klägerin durch den Ankauf der Augustahalle nicht aus dem statutengemäß vorgezeichneten Rahmen der Geschäftsgattung (vergl. § 3 des Statuts) herausgetreten sei; andererseits aber lasse sich dem Beklagten darin nur beitreten, daß durch die erhebliche Erhöhung des Betriebskapitals der Umfang des Geschäfts sich in so beträchtlichem Grade vergrößert habe, daß von steuerlichen Gesichtspunkten aus eine wesentliche Veränderung als eingetreten angenommen werden müsse. Diese Ausführungen aber entsprechen nicht minder dem Inhalt der Akten als dem bestehenden Recht. Die Klägerin ist es, die sich ihrerseits in einem Rechtsirrtum bewegt, wenn sie die Meinung vertritt, daß der Begriff einer wesentlichen Veränderung im Sinne des § 16 der Instruktion vom 3. Januar 1877 nur dann und insoweit vorhanden sein könne, wenn und wie sich der Inhalt der geschäftlichen Thätigkeit und Unternehmens ändere: Ein Anhalt für diese Auffassung ist nirgends gegeben. Vielmehr läßt sich, wie das Oberverwaltungsgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, vergl. Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts B. XII. S. 99, B. XIV S. 125, B. XVII S. 154), als leitender Gedanke des § 30 des Gesetzes bezw. des § 16 der Instruktion nur der erkennen, daß der § 30 des Gesetzes als Regel ausschließlich da anwendbar ist, wo die Voraussetzung, daß Charakter und Umfang des Geschäftes in den beiden, der Vergangenheit und der Zukunft angehörigen Zeitabschnitten wesentlich gleichartig sind, zutrifft, weiter reichende Veränderungen dagegen, gleichviel ob sie den Charakter oder den Umfang des Geschäftes oder Beides berühren, die Anwendung des § 16 der Instruktion erfordern. Der Vorderrichter war daher nicht behindert, mit dem durch die Erhöhung des Betriebskapitals in erheblichem Grade erweiterten Umfange des Geschäfts, als einer wesentlichen Veränderung, zu rechnen. Auch kann ihm ein Vorwurf daraus nicht erwachsen, daß die fragliche Erhöhung des Betriebs-Kapitals noch keine Erhöhung des Grund-Kapitals der Gesellschaft bedeutet. Nach § 4 des Statuts nämlich ist das letztere auf 2058300 Mk. bemessen und ist es richtig, daß die im Jahre 1890 durch Nachzahlungen auf die nicht voll eingezahlten Aktien herbeigeführte Steigerung des Betriebskapitals die Maximalgrenze des Grundkapitals noch nicht erreicht. Allein dieser Umstand kommt für die vorliegende Frage überhaupt nicht in Betracht, da lediglich die Thatsache, daß die Gesellschaft neuerdings ihre Betriebsmittel erheblich vermehrt hat, entscheiden kann, die besonderen Modalitäten aber, unter denen sich die Vermehrung der Betriebsmittel vollzogen hat, nicht ins Gewicht fallen, so daß sich auch eine Erörterung darüber als entbehrlich erweist, ob, wie die Klägerin behauptet, die Verpflichtung der Aktionäre, die gezeichneten Aktien voll einzuzahlen, sich unter den rechtlichen Gesichtspunkt einer der der Gesellschaft gegenüber bestehenden Schuld bringen läßt.

Erweist sich nach Alledem, daß die Feststellung des Vorderrichters weder auf einem mit wesentlichen Mängeln behafteten Verfahren noch auf einem Rechtsirrtum beruht, so bleibt sie auch für den Revisionsrichter maßgebend (§ 94 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883) und es ergiebt sich weiter, daß die auf den dreijährigen Durchschnitt basirte Steuerminderungsklage überhaupt hinfällig ist, da dem Vorderrichter auch darin, daß er den Abzug von 180 Mk. für die in E. bezahlte Gemeinde-Einkommensteuer für unstatthaft erachtet hat, nur beigetreten werden kann. Gegenüber der für Aktiengesellschaften allgemein festzuhaltenden Präsumtion, daß ihr gesammtes Einkommen als aus der einheitlichen Quelle ihres Gewerbebetriebes herrührend anzusehen und demgemäß zu behandeln ist, wäre es Sache der Klägerin gewesen, die für eine abweichende Beurtheilung des in E. erzielten Einkommens sprechenden Momente klar zu legen, und den Nachweis zu erbringen, daß jene einheitliche Quelle den dortigen Grundbesitz nicht mitumfasse. Dies gilt insbesondere einer die Ausscheidung gerade von Grundbesitz prätendirenden Baugesellschaft gegenüber. Da es an einer solchen Begründung hier fehlt, blieb nur die Frage übrig, ob die Klägerin — wozu sie eventuell auch ohne vorgängige Einforderungen eines entsprechenden Verteilungsplanes verpflichtet war — das nötige Material beigebracht habe, um die Ausscheidung auf dem durch §§ 7 und 8 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 27. Juli 1885 vorgeschriebenen Wege bewirken zu können, und diese Frage hat der Vorderrichter mit Recht verneint (vergl. § 5 des Regulativs für die Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt C). Auch ist es abwegig, wenn die Klägerin meint, um deswillen jenes Weges überhoben gewesen zu sein, weil der Beklagte in früheren Jahren den Abzug der in E. gezahlten Gemeinde-Einkommensteuer anstandslos gestattet habe. Denn es bedarf kaum der Ausführung, daß dadurch für den Beklagten ein Präjudiz nicht entstanden, derselbe vielmehr jederzeit für befugt zu erachten ist, die Anwendung des Kommunalabgaben-Gesetzes bezw. des in seinem Regulativ niedergelegten lokalen Rechts zu fordern. Auch für die Konstruktion des behaupteten Thatbestandes einer Vereinbarung fehlte es an jeder zulänglichen Unterlage.

Aus der belgischen Rechtsprechung.

Nach der Revue pratique des sociétés, publiée sour la direction de A. Nyssens 1893 p. 244.

Urtheil des Tribunal de commerce de Bruxelles vom 5. April 1893. Picard. Van Müllem.

Gründung einer Aktiengesellschaft. Vertrag über Zutheilung von Aktien. Unterschied von einer verfrühten Actienübertragung. Gesetzlichkeit des Vorgangs.

Zwischen den Parteien ist ein mündliches Uebereinkommen getroffen, wonach der Kläger sich verpflichtete, dem Beklagten gegen Zahlung von 5000 Frs. Aktien verschiedener zu gründender Gesellschaften zu überlassen. Bei einem solchen Vertrage handelt es sich nicht um eine Uebertragung von Aktien, welche mangels der Errichtung der Gesellschaft ungültig wäre, sondern um eine Zutheilung von Aktien Seitens des Klägers, welcher als Gründer handelte, und dem Beklagten, welcher sich bei diesem Unternehmen betheiligte. Ein solcher Vertrag ist gültig.

Bemerkungen: Artikel 40 des belgischen Gesetzes vom 18. Mai 1873 über die Handelsgesellschaften lautet: Aktienübertragungen sind erst nach erfolgter Konstituirung der Gesellschaft gültig und dürfen erst nach geleisteter Einzahlung eines Fünftels des Aktienbetrages in das Aktienbuch eingetragen werden. Damit hat der Gesetzgeber die Agiotage in noch unbestimmten Werthen verhindern wollen. Aber mit dieser strengen Bestimmung ist nur die eigentliche und wörtlich genommene Uebertragung von Aktien getroffen; keineswegs aber sind davon die mannigfachen Verträge berührt, welche die Gründer unter sich eingehen, um die Gesellschaft ins Leben zu rufen. Dies ist auch in dem Bericht zu dem Gesetz von 1873 ausgesprochen (Comm. legisl. II. Nr. 46): Wenn es auch richtig ist, den Kauf von Aktien einer noch nicht existirenden Gesellschaft zu verbieten, so bleibt doch vor der Errichtung der Gesellschaft noch Raum für vertragsmäßige Vereinigungen oder Einräumung von Sondervortheilen an einzelne Personen, um sie zur Betheiligung an der Gründung zu bewegen. Diese der Errichtung der Gesellschaft vorausgehenden Abmachungen können große Aehnlichkeit mit einer Aktienübertragung besitzen, ohne daß sie ihr doch in Wirklichkeit gleichzustellen sind. Das ist der Fall einer im Voraus erfolgten Vertheilung der Aktien zwischen den Gründern und den Personen, welche bei dem Unternehmen als Unterbetheiligte mitwirken.

Das deutsche Aktienrecht besitzt keine dem belgischen Gesetz analoge Bestimmung. In seinem dem 22. Juristentag über die Reform der Aktiengesetzgebung erstatteten Gutachten hat Justizrath Levy eine Bestimmung vorgeschlagen, wonach der Börsenhandel mit öffentlich zur Zeichnung aufgelegten Aktien vor Zutheilung der Stücke an die Zeichner verboten werden sollte. Eine Verhandlung darüber hat bekanntlich noch nicht stattgefunden. Mit Recht ist hervorgehoben, „daß diese Bestimmung eine über die Aktiengründung weit hinausgehende Bedeutung besitzt, und nur bei einer allgemeinen gesetzlichen Regelung des gesammten Emissionswesens richtig gewürdigt werden kann." (Verh. des XXII. deutschen Juristentages Bd. I S. 216.)

Das italienische Aktienrecht nähert sich dem belgischen Prinzip. Nach Art. 137 des italienischen Handelsgesetzbuches ist jeder Verkauf und jede Cession von Aktien, die von dem Subskribenten vor der gesetzlichen Gründung vorgenommen ist, nichtig und von keiner Wirkung; auch kann der Veräußerer gezwungen werden, die Summen, welche ihm dafür bezahlt worden sind, zurückzuerstatten. Die Nichtigkeit findet statt, auch wenn der Verkauf mit der Klausel: „jetzt, sobald die Gesellschaft konstituirt sein wird", oder mit einer anderen gleichartigen abgeschlossen ist. Dagegen ist es nicht verboten, einen dritten ohne Agio oder Prämie zur Betheiligung an den Rechten und den Verpflichtungen zuzulassen, die sich aus der erfolgten oder zu erfolgenden Subskription ergeben. Bei der konstituirenden General-Versammlung der Successivgründung läßt daher das italienische Recht keine Rechtsnachfolger der Aktienzeichner zu, und schneidet damit die Kontroversen ab, welche sich an die Bestimmung des Artikel 210a Abs. 4 des deutschen Handelsgesetzbuches geknüpft haben. Nach der angeführten Bestimmung sollen bei der Errichtung der Gesellschaft die im Aktionär-Verzeichniß aufgeführten oder als „Rechtsnachfolger derselben in der Generalversammlung zugelassenen Aktionäre" mitwirken. Den Stand der Meinungen stellt Staub in seiner rüstig fortschreitenden zweiten Auflage des Handelsgesetzbuches im § 4 zu Art. 210a fest. Es ist streitig: wer hat zuzulassen? Unzweifelhaft die Generalversammlung, und nicht etwa der die Verhandlungen leitende Richter; und zwar, wie Ring (Commentar II. Aufl. S. 215) hervorhebt, in der Weise, wie die Generalversammlung überhaupt Beschlüsse faßt, nämlich durch Mehrheitsabstimmung, nicht durch Uebereinstimmung sämmtlicher Theilnehmer. Ferner: wie gestaltet sich das Verhältniß der Gesellschaft zum ursprünglichen Zeichner, wie wird der Rechtsnachfolger in Beziehung zur Gesellschaft gesetzt, und ist das Recht der Uebertragung der Rechte aus der Aktienzeichnung ausnahmslos gegeben, oder ist der Gründer davon ausgeschlossen? Alle diese Fragen lösen sich, wenn man die Rechtsverhältnisse in Betracht zieht, welche durch die Cession geschaffen werden. Das Recht aus der Aktienzeichnung besteht in der Anwartschaft, Mitglied der zu gründenden Gesellschaft zu werden, und hat zu seinem Correlat, die aus der Zeichnung übernommenen Pflichten bestehend in der Beitragsleistung zum Gesellschaftsfonds. Das Recht ist übertragbar; an sich kann es einseitig übertragen werden, die Verpflichtung kann beim Cedenten verbleiben. Die Generalversammlung hat aber über die Zulassung zu entscheiden, und sie kann und wird die Zulassung von Uebernahme der Pflichten, d. h. von der Zeichnung der Aktien durch den Rechtsnachfolger, abhängig machen. Dadurch wird aber der ursprüngliche Zeichner noch

nicht frei. Er bleibt, wie auch Behrend (Handelsrecht Anm. 8 § 106) annimmt, nach wie vor für Zahlung der gezeichneten Aktien haftbar; seine Verpflichtung wird nicht einmal zu einer subsidären. Wenn aber durch die Annahme des Rechtsnachfolgers mit der selbstständigen Verpflichtung zur Beitragsleistung der ursprüngliche Zeichner solange nicht bezüglich der geschuldeten Einzahlungen entlastet wird, als nicht der Rechtsnachfolger die Aktien voll und ganz bezahlt hat, so ist auch kein Grund vorhanden, aus welchem der Gründer bezüglich der ihn in dieser Eigenschaft treffenden Verpflichtungen dadurch entlastet werden sollte, daß er seine Rechte aus der Zeichnung cedirt und der Rechtsnachfolger neben ihm die Beitragsleistung selbstständig übernimmt. Der Gründer hört nicht auf Gründer zu sein und bleibt voll verantwortlich, auch wenn er später durch Cession seiner Rechte aus der weiteren Theilnahme an der Gesellschaft ausscheidet. Deßhalb ist auch kein Grund vorhanden, ihn in der Cession seiner Rechte aus der Zeichnung zu beschränken. Seiner Pflichten wird er ja nicht ledig; es ist daher auch nicht nothwendig, wie Ring will (a. a. O. S. 265), die Gründereigenschaft durch Festhaltung mit einer Aktie gewissermaßen äußerlich zu perpetuieren.

Holdheim.

Aus den neuesten Zeitschriften.

Rückblick auf den Turiner Congreß.

In Nr. 26 des Monitore dei Tribunali bespricht Professor Angelo Sraffa in Pisa die auch in dieser Wochenschrift S. 391 mitgetheilten Beschlüsse des Turiner volkswirthschaftlichen Kongresses zur Reform des italienischen Aktienrechtes. Es ist besonders lehrreich für Diejenigen, welche bei uns einer weiteren vormundschaftlichen Kontrole des Aktienwesens das Wort reden, zu sehen, wie man in anderen Kulturländern schon in Bestimmungen, welche in ihrer Strenge die deutschen Vorschriften bei Weitem nicht erreichen, einen erheblichen Fortschritt findet.

Die erste vom Kongreß angenommene These: „Man übertrage den Appellhöfen das Amt, die Statuten der Aktiengesellschaften und die Statutenänderungen zu prüfen," dürfte geeignet sein, auch bei uns die Frage nach einer Reform des Registerwesens anzuregen. Die These wurde, wie Sraffa berichtet, vom Kongreß nach lebhafter Diskussion angenommen, bei der sich der Berichterstatter, Professor Vivante (Bologna), als wirksamer und schlagfertiger Polemiker zeigte. Vivante wies nach, wie die Thätigkeit der 162 Gerichte, welche im Königreich Italien funktionieren, nicht zu einer ernsten und gleichförmigen Rechtsprechung geführt habe, und auch keine Hoffnung vorhanden sei, eine solche werde sich entwickeln, denn die Beschlüsse erlangten keine ausreichende Publizität und entzögen sich so jeder Kritik der Wissenschaft. Sobald die Aufgabe den 17 Appellhöfen anvertraut wäre, und als Regulator die wenigen höchsten Gerichtshöfe hinzuträten, so kann man erwarten, daß sich schnell und in Folge der Publizität, welche diese Bescheide erhalten, auch eine maßgebende und gleichförmige Rechtsprechung bilden wird.

Eine weitere These lautete: „Die für die erste Aktienemission gegebenen Vorschriften sind auch auf weitere Emissionen auszudehnen; der bei Ausgabe neuer Aktien erzielte Agiogewinn ist zur Vermehrung des Reservefonds zu verwenden." Den ersten Satz dieses Beschlusses hält Sraffa, besonders in der absoluten Fassung, die ihm gegeben ist, nicht für begründet. Was rechtfertige für neue Emissionen die Anwendung der für die erste Aktienemission erlassenen Vorschriften über Form der Aktienzeichnung, Hinterlegung der ersten Einzahlung, Zustimmung der General-Versammlung, kurz aller der Normen, welche, wie auch Vivante in seinem Lehrbuch des Handelsrechtes Bd. I S. 425 anerkennt, sich als Ausnahmsvorschriften darstellen, zum Schutz der leichtgläubigen Aktienzeichner und der Gesellschaft selbst in ihrer Entstehung gegen die Umtriebe der Gründer? Den zweiten Theil des Beschlusses begrüßt Sraffa dagegen als einen erheblichen Fortschritt, denn in der Praxis komme nur zu häufig der Fall vor, daß die Ausgabe neuer Aktien zu Spekulationszwecken dient und einem wirklichen Bedürfniß der Gesellschaft gar nicht entspricht.

In der Bestimmung über den zu Statutenänderungen erforderlichen Mindestbetrag der Aktien und Aktionäre erblickt Sraffa das Verbot, daß festgesetzt werden dürfe, die Statuten könnten mit einer geringeren Mehrheit, als im Art. 158 des italienischen Handelsgesetzbuches angeordnet ist, abgeändert werden. Wenn eine derartige Bestimmung vom Gesetzgeber angenommen würde, so wäre ein großer Schritt zur moralischen Gesundung des Aktienwesens gethan. Es würde der wirklich unerträgliche Zustand verschwinden, daß man Statuten sieht, in welchen die Befugniß zu ihrer Aenderung rechtsgültig dem Vorstand übertragen ist.

Dann kommt noch der Beschluß, mit welchem der Kongreß sich für Abschaffung der Inhaberaktien aussprach: „Die Aktien müssen ausschließlich auf Namen gestellt sein. Strenge Strafen sind gegen alle diejenigen festzusetzen, welche Andere vorschieben, oder in irgend einer Weise in der Generalversammlung die Anwesenheit von Personen begünstigen, welche nicht thatsächlich die Eigenthümer der auf ihre Namen hinterlegten Akten sind." Der Zweck dieses Beschlusses ist unanfechtbar. Er bezweckt mit einem Mal und für immer die Strohmänner aus den Generalversammlungen zu entfernen.*) Die Diener,

*) Auch bei uns machen sich dieselben Bestrebungen geltend. Von besonderem Interesse ist folgende Mittheilung der „Münchener Neuesten Nachrichten" vom 7. Dezbr. 1893: Wie wir aus Berlin erfahren, ist an den preußischen Justizminister ein Antrag gerichtet worden, wonach in Zukunft in Generalversammlungen von Aktiengesellschaften nur diejenigen Aktien stimmberechtigt sein sollen, für

die Köche, die Commis der Bankiers, welche die Ausgabe der Aktien übernommen haben, oder der Vorstands- und der Aufsichtsräthe bevölkern jetzt in seltsamem Kontrast ihrer sonstigen Armseligkeit mit dem Anschein des Reichthums einer Stunde die Säle, in denen die Generalversammlungen auch der seriensesten und angesehensten Aktiengesellschaften abgehalten werden. Aber wenn auch der Zweck gut ist, so erscheinen die vorgeschlagenen Mittel zur Erreichung desselben nicht geeignet. Die Abschaffung der Inhaber-Aktien läßt sich nicht als ein vereinzelter und eng begrenzter Reformvorschlag betrachten; sie trifft das innerste Wesen der Aktiengesellschaft. Der Berichterstatter Vivante hatte einen guten, praktischen und wirksamen Vorschlag gemacht. Er beantragte, das Stimmrecht in der Generalversammlung nur den Besitzern von Namens-Aktien einzuräumen, welche es wenigstens seit sechs Monaten sind, oder doch vom Tage der Gründung an, falls seit dieser noch keine sechs Monate verflossen sind. Dieser Vorschlag führt zwar die Unzuträglichkeit herbei, daß man die Aktionäre in zwei Klassen eintheilt; die eine Klasse umfaßt alle die, welche thätigen Antheil am inneren Leben der Gesellschaft nehmen, den Vorstand ernennen, die Generalversammlung abhalten, und damit der Gesellschaft die einzuhaltende Richtung vorschreiben; das sind diejenigen, welche Namens-Aktien besitzen und dieselben als dauernde Kapitalanlage betrachten. Die andere Klasse umfaßt diejenigen, welche sich die Freiheit bewahren, mit ihren Aktien zu spekuliren; sie verzichten dafür auf die Ausübung der wichtigsten gesellschaftlichen Rechte, solange sie es nicht vorziehen, ihre Titel in Namensaktien umzuwandeln. Dagegen hätte ein solches System den sehr großen Vorzug, daß das Schicksal der Gesellschaft denen anvertraut ist, welche dauernd ihr eigenes Vermögen mit der Gesellschaft in Verbindung bringen, ohne andererseits die Möglichkeit der Aktienspekulation ganz auszuschließen.

Mit diesem Vorschlag des Berichterstatters würden auch nothwendigerweise die Strohmänner aus den General-Versammlungen verschwinden, denn kein Banquier und kein Vorstand würde auf einen so langen Zeitraum eine fingirte Uebertragung vod Aktien an vermögenslose Personen wagen, währenn sich das auf eine Stunde oder auf einen Tag sehr leicht und bequem macht. Die Strafen aber, welche der Kongreß zur Erreichung seines Zweckes androh, würden ein todter Buchstabe und ein vollkommen unwirksames Mittel bleiben. Weder bei dem Vorschlag des Berichterstatters, noch in dem vom Kongreß angenommenen Beschluß findet sich übrigens eine Unterscheidung zwischen den Schein-Aktionären, welche mit Umgehung des Gesetzes in die General-Versammlung kommen, und den Vertretern von Aktionären. Die Letzteren sind zwar ein geringeres Uebel; aber man sollte doch das geltende Gesetz insoweit abändern, daß man wenigstens das Recht des Aktionärs, einen beliebigen Vertreter zu ernennen, einigermaßen beschränkt, sei es auch nur dahin, daß der Vertreter ebenfalls Aktionär sein muß, oder daß man keine Beamten der Gesellschaft zu Vertretern ernennen dürfe. — Lebhafter Widerspruch erhob sich über den schließlich vom Kongreß angenommenen Vorschlag des Referenten: „Die dem Vorstand von der General-Versammlung ertheilte Entlastung bezüglich einer Gesetzes- oder Statutenverletzung ist nur rechtsgültig, wenn der Beschluß mit der für Statutenänderungen vorgeschriebenen Majorität der Stimmenden und der Stimmen gefaßt ist. Die verschiedenen Redner, welche zu diesem Vorschlag sprachen, behandelten die Frage, ob man nicht den einzelnen Gesellschaftern eine Individualklage gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder geben solle; alle zeigten sich als warme Vorkämpfer der Individualklage, welche als das beste Heilmittel gegen die Uebel betrachtet wurde, welche die Gesellschaft bedrohen; alleinstehend gegen alle wies der Berichterstatter dem Kongreß in wirksamer Begründung nach, und überzeugte denselben, daß trotz der Mißstände, welche der Mangel einer Individualklage für die einzelnen Gesellschafter in gegebenem Falle herbeiführen kann, doch die Zulassung der Klage der Auflösung der Gesellschaft gleichkäme; der einzelne Aktionär nimmt nur Rücksicht auf sich; er kann den — immerhin schuldigen — Vorstand zum Ruin treiben, ohne daß dadurch das Gesellschaftsvermögen wieder hergestellt wird, auch ergiebt sich eine un-

---

welche eine ausdrückliche Eigenthumserklärung der thatsächlichen Eigenthümer beigebracht wird. Begründet wird dieser Antrag damit, daß die jetzigen Bestimmungen der Aktiennovelle vom Jahre 1884, welche gegen das Strohmännerthum gerichtet sind, sich als unzulänglich erwiesen und namentlich nicht hätten verhindern können, daß mit Hilfe reportirter Aktien die wirklichen Aktionäre in Generalversamlungen häufig majorisirt worden seien. Eine Ausdehnung der Strafbestimmungen des Art. 249 f der Aktiennovelle auf die Stimmrechtsausübung reportirter Aktien sei praktisch ohne Werth, weil das Reportgeschäft in der einfachsten Weise in ein regelrechtes Kauf- und Verkaufsgeschäft eingekleidet werden könne und von diesem daher nicht mehr zu unterscheiden sei. Durch die vorgeschlagene Maßnahme würde, wie die Begründung weiter ausführt, der seither beliebten Praxis, hereingenommene Stücke auf den Namen verschiedener Personen anzumelden, ein Riegel vorgeschoben, während es andererseits für Aktiengesellschaften sein Bedenken haben müsse, mitten im Jahre *als Eigenthümer* beliebiger Aktienbeträge aufzutreten, von denen in dem letzten Jahresberichte nichts vermerkt sei. Eine Erschwerung des Verkehrs bringe die bezeichnete Maßnahme nicht mit sich, da sie die Vertretung von Aktien in Generalversammlungen nicht behindere; überdies werde bereits heute bei einer Vertretung die Ermächtigung der Eigenthümer schon mit Rücksicht auf eine eventuelle Verfügung der Letzteren über die Stücke regelmäßig nachgesucht. Sodann wird die Aufhebung der Bestimmungen gefordert, welche die Ausübung des Stimmrechtes von einem gewissen Mindestbetrag von Aktien abhängig machen, damit auch den Besitzern geringer Beträge die Möglichkeit gegeben sei, ihr Stimmrecht auszuüben.

billige Beeinträchtigung in der Lage der Aktionären welche sich in der Unmöglichkeit befinden, einen Prozeß gegen den Vorstand durchzuführen. Es wäre vielleicht besser gewesen, wenn der Beschluß noch dahin ergänzt wäre, daß eine bestimmte Anzahl von Aktionären verlangen können, daß der Aufsichtsrath oder neue Vorstand in Vertretung der Gesellschaft die Ersatzklage gegen den schuldigen Vorstand anstelle.

Eine unerwartete, ebenso seltsame wie heftige Opposition erhob sich gegen die schließlich doch zum Beschluß erhobene These über die zu verbessernde Stellung der Sindaci. Bisher hatte ein Jeder, der sich unbefangen mit der Aktiengesellschaft und ihrem Getriebe beschäftigt hatte, es sehr bedauert, daß die Sindaci gerade infolge der untergeordneten Stellung, welche sie gegenüber dem Vorstand einnehmen, und die in den verschiedensten Beziehungen zu Tage tritt, auch in Folge der zu engen Begrenzung und schlechten Formulirung ihrer Funktionen gar nicht im Stande wären, ihre Aufsicht in wirksamer Weise zu üben; und doch wird die Aufsicht, je mehr die Handlungssphäre des Vorstandes anwächst, um so unentbehrlicher. Der Kongreß folgte seinem Berichterstatter und machte sich zum Echo dieser Klagen, durch Annahme eine Reihe von Vorsichtsmaßregeln, welche in der That geeignet sind, die Thätigkeit der Sindaci zu einer ernsten uad wirksamen zu gestalten. Dadurch wird aber die Thatsache nicht aus der Welt geschafft, daß auf den Kongreß Aeußerungen fielen, das ganze Institut der Sindaci sei müssig, sogar schädlich, wenn sie in Wahrheit kontrollieren wollten, oder glaubten, daß man überhaupt den Vorstand in wirksamer Weise kontrollieren könne. Holdheim.

Aus den Juristischen Blättern.

Beilage zu Nr. 45 vom 5. November 1893.

Die Eintragung der Bestellung von Sonderprocuristen für die Zweigniederlassung ist bei dem für letztere competenten Handelsgerichte ohne Ausweis der Eintragung im Mercantilregister der Hauptniederlassung zulässig.

Entscheidung des k. k. österreichischen obersten Gerichtshofes vom 19. September 1893. Z. 11064.

Das Handelsgericht in Wien hat mit Bescheid vom 18. Juli 1893 das Gesuch des Theodor und Max G., Inhaber der Firma F. & G. in Mühlheim am Rhein, um Eintragung ihrer Firma F. & G. als Zweigniederlassung der in Mühlheim am Rhein bestehenden gleichnamigen Hauptniederlassung, dann des für die Wiener Zweigniederlassung bestellten Procuristen, sowie mehrerer in gleicher Weise bestellten Collectivprocuristen dahin gewiesen, vorerst die erfolgte Eintragung dieser Procuristen im Handelsregister der Hauptniederlassung auszuweisen.

Dem Recurse des Theodor & Max G. hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien vom 8. August 1893 keine Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid bestätigt, weil in der Bestellung von Procuristen oder Collectivprocuristen lediglich für die in Wien zu errichtende Zweigniederlassung zwar keine im Sinne des Art. 43 H. G. B. unzulässige Beschränkung des Umfanges der Procura zu erkennen ist, nachdem den als Procuristen bestellten Personen in Betreff der Zweigniederlassung die Procura ohne jede Einschränkung ertheilt wurde, weil aber die Bestellung besonderer Procuristen für die Zweigniederlassung die Führung verschiedener Firmen für Haupt- und Zweigniederlassung voraussetzt, während im vorliegenden Falle die Firma der Haupt-Niederlassung auch die der Zweigniederlassung sein soll, bei einer derartigen Uebereinstimmung beider Firmen aber sowohl im Interesse des allgemeinen Verkehrs, als im Sinne der Art. 21 und 45 H. G. B. die Bestellung von Sonderprocuristen für die Zweigniederlassung nicht statthaft erscheint.

Dem außerordentlichen Revisionsrecurse des Theodor & Max G. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 19. Septbr. 1893 nach Zulaß des § 16 des kais. Patentes vom 9. Aug. 1854 Nr. 208 R. G. Bl. stattzugeben, die untergerichtlichen Erledigungen aufzuheben und dem k. k. Handelsgerichte aufzutragen befunden, unter Abstandnahme von dem den Einschreitern ertheilten Auftrage, mit der gesetzmäßigen Erledigung des Gesuchs vorzugehen, und zwar in Erwägung, daß die Eintragung der den Procuristen der Zweigniederlassung ertheilten Procura im Handelsregister der Hauptniederlassung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

157. C.H.R. Nr. 289 B. v. 4. 12. 93: Gesellschaft für Brauerei-Betrieb m. b. H. in Berlin. G.V. vom 23. November 1893. G. d. U. ist Betrieb des Brauereigewerbes und aller hiermit in Zusammenhang stehenden Nebengewerbe. Stammkap. 400 000 Mk.

158. C.H.R. Nr. 290 A v. 5. 12. 93; Aachener Windenfabrik, G. m. b. H. zu Burtscheid. G.V. vom 23. November 1893. G. d. U. ist Erwerbung des von dem Civil-Ingenieur Ernst Heller zu Burtscheid beim Patentamte nachgesuchten Patentes zum Schutze einer besonderen Construktion von Winden. Das Unternehmen ist nicht davon abhängig gemacht, daß das angemeldete Patent auch thatsächlich ertheilt wird. Durch Uebereinstimmenden Beschluß der Gesellschafter kann das Unternehmen auch auf die Herstellung und den Verkauf anderer Gegenstände ausgedehnt werden. Stammkap. 20 100 Mk. Dauer der Gesellschaft: 15 Jahre vom 23. November 1893.

159. C.H.R. Nr. 291 B v. 6. 12. 93. Grunderwerbsgesellschaft m. b. H. in Berlin. G.V. vom 20. November 1893. G. d. U. ist Ankauf und Verkauf von Grundstücken sowie der Abschluß aller hiermit in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Stammkap. 250000 Mk.

160. C.H.R. Nr. 291 B v. 6. 12. 93. Berliner Elektricitäts-Gesellschaft m. b. H. in Berlin. G.V. vom 21. November 1893. G. d. U. ist Errichtung und Ausführung elektrischer Anlagen und Betriebe. Stammkap. 50000 Mk.

161. C.H.R. Nr. 293 B v. 8. 12. 93. Theodor Münch et Cie. G. m. b. H. in Niederlahnstein. Die Gesellschafter sind: (folgen die Namen*) G. d. U. ist Fabrikation von Papier für photographische Zwecke. Stammkap. 38000 Mk. Die Dauer der Gesellschaft wird auf sechs Jahre festgesetzt; erfolgt sechs Monate vor dem jedesmaligen Ablauf des Vertrags eine Kündigung nicht, so gilt derselbe stets auf weitere drei Jahre für verlängert. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, für sich allein die Firma unter Zufügung seiner Namensunterschrift zu zeichnen.**)

*) Nicht vorgeschriebene Bekanntmachung.

**) Nicht die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als solche, sondern Kraft ihrer Bestellung zu Geschäftsführern sind zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

162. C.H.R. Nr. 294 B v. 9. 12. 93. Deutscher Verlag G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 4. November 1893. G. d. U.: Erwerb des Verlagsrechts der „Berliner Neueste Nachrichten", der Verlag dieses Blattes, sowie der Erwerb, der Verlag, die Herausgabe und der Betrieb sonstiger Zeitschriften und Druckwerke. Stammkap. 500000 Mk. Die Gesellschafterin „Deutsche Verlag- und Buchdruckerei-Actiengesellschaft" zu Berlin bringt in die neue Gesellschaft ein: das Verlagsrecht der „Berliner Neueste Nachrichten" und ihrer Beilagen sowie alle mit dem Verlage und der Herausgabe der Zeitung zusammenhängenden Rechte. Die hierfür zu gewährende Vergütung ist auf 500000 Mk. festgesetzt. Zur Abgeltung dieser Summe werden der einbringenden Gesellschaft 150000 Mk. auf ihre Stamm-Einlage angerechnet und 350000 Mk. baar gezahlt.

163. C.H.R. Nr. 297 B v. 13. 12. 93. Mühlenwerk Rosenau, G. m. b. H. zu Königsberg i. Pr. G.V. vom 13. Oktober 1893 und Nachtrag vom 22. bezw. 23. November 1893. G. d. U. ist: Errichtung einer Kuchenmühle, Betrieb dieser Mühle zur Lohemüllerei und zur Herstellung von Fabrikaten für Rechnung der Gesellschaft; An- und Verkauf der hierzu nöthigen Rohproducte resp. der Fabrikate; sowie Errichtung, beziehlich Erwerb und Betrieb von Mühlen, die andere als die schon genannten Producte verarbeiten. Stammkap. 150,000 Mk. Die Gesellschaft kann über den Betrag der Stammeinlagen hinaus Leistung von Nachschüssen beschließen — jedoch nur mit der Einschränkung, daß sie zusammen für jeden Geschäftsantheil nicht mehr als die Hälfte desselben betragen dürfen. Aufsichtsrath von 4—7 Mitgliedern.

164. C.H.R. Nr. 298 B v. 14. 12. 93. Betriebs-Gesellschaft des Hôtel de Pologne in Leipzig m. b. H. in Berlin. G.V. vom 28. Oktober 1893. G. d. U. ist Betrieb der Hotel- und Restaurations-Wirthschaft in dem der Preußischen Boden-Credit-Actien-Bank gehörigen zu Leipzig in der Hainstraße Nr. 16 bis 18 gelegenen Grundstücke „Hôtel de Pologne". Stammkap. 150000 Mk.

165. C.H.R. Nr. 303 v. 20. 12. 93. Rasselsteiner Eisenwerksgesellschaft m. b. H. zu Rasselstein bei Neuwied. G.V. v. 16. 12. 93. G. d. U. ist Hüttenwerks- und Bergwerksbetrieb. Stammkap. 1800000 Mk. Diesen Betrag bringen die früheren Aktionäre der Rasselsteiner Eisenwerksgesellschaft ein durch Uebertragung der auf ihre Actien entfallenden Antheile an dem Vermögen der aufgelösten Actiengesellschaft „Rasselsteiner Eisenwerksgesellschaft".

166. C.H.R. Nr. 304 A vom 21. 12. 93. Deutsche Benedictine-Liqueur-Fabrik Friedrich & Co. G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 10. November 1893. G. d. U. Fabrikation von Liqueuren und Spirituosen. Stammkap. 20000 Mk. Der Gesellschafter Hermann Cohn hat das frühere Zweig-Geschäft der Handlung Friedrich & Co. zu Waldenburg in die neue Gesellschaft eingebracht, und zwar zum Werth von 9500 Mk., welcher Betrag ihm auf seine Stammeinlage in Anrechnung gebracht worden.

Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktiengesellschaften betreffend.

Neugründung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 301 C vom 18. 12. 93. Qualifizirte Simultangründung. Bremer Vulkan, Schiffbau und Maschinenfabrik, Actiengesellschaft in Grohn. G.V. vom 14. November 1893. G. d. U.: Neubau und Reparatur von Schiffen, Fahrzeugen, Maschinen und Maschinentheilen aller Art, Anlage von Werften, Kesselschmieden, Eisen- und Metallgießereien, Schiffahrtsbetrieb und Erwerb für die Gesellschaftszwecke dienlicher Grundstücke. Grundkap. 300000 Mk. in 300 Acten à 1000 Mk. auf Inhaber, 10 Gründer. Dieselben erhalten 225 Stück als vollbezahlt geltende Actien als Gegenleistung für Uebertragung aller Rechte, welche die Firma Bernhard Loose & Co. in Vertretung sämmtlicher Gründer durch Vertrag vom 23. Oktober 1893 mit Carl Lange Wittwe, Inhaberin der Firma Joh. Lange in Grohn, auf deren Etablissement zu Grohn und Vegesack erworben hat.

C.H.R. Nr. 304 B v. 21. 12. 93. Simultangründung. Actien-Gesellschaft Greifenhagener Kreisbahnen in Greifenhagen. G.V. vom 12 November 1893. Zweck der Gesellschaft ist Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Greifenhagen über Bahn nach Wildenbruch. Grundkap. 1230000 Mk. in 820 Stamm-Actien à je 1000 Mk. und 410 Prioritäts-Stamm-Actien à je 1000 Mk. Letztere gehen den Stamm-Actien voran und erhalten aus dem Reingewinn vor den Stamm-Actien vorweg eine Jahres-Dividende von vier Prozent; soweit dieselbe in einem Jahre nicht gezahlt ist, wird das daran Fehlende aus dem Reingewinn späterer Jahre vorweg unverzinst nachbezahlt. Der dann verbleibende Ueberschuß ist zunächst zur Deckung derjenigen Ausfälle zu verwenden, welche die Stammactien in den Vorjahren durch Bezug einer niedrigeren Dividende als 4 Prozent gehabt haben, demnächst aber auf alle Actien gleichmäßig zu vertheilen. Letzterenfalls ist die Gesellschaft indeß berechtigt, diesen Ueberschuß zur Amortisation der Prioritäts-Stamm-Aktien zum Kurse von Einhundert Procent zu verwenden. Die zu amortisirenden Aktien werden vom Vorstande ausgeloost. Aus der nach Deckung aller Schulden und Verpflichtungen verbleibenden Liquidationsmasse werden zunächst auf die Stamm-Prioritäts-Actien bis zu Einhundert Prozent vertheilt. (§ 34 des Statuts.) 5 Gründer.

Simultangründung. Gesellschaft zum Betrieb der Erkner Kohlensäure-Werke in Erkner bei Berlin. Die Gesellschaft ist eine Actiengesellschaft mit dem Sitze in Rotterdam und einer Zweig-

niederlassung in Erkner. Die Firma der Hauptniederlassung lautet: Maatschappij tot exploitatie van de Erkner Kohlensäure Werke de Erkner by Berlyn. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 1. Oktober 1921 festgesetzt. G. d. U. ist Betrieb der Kohlensäure-Werke zu Erkner. G.V. vom 15. Oktober 1891. Grundkap. 300000 holländische Gulden in 300 Actien über je 1000 Gulden. 21 Gründer. Dieselben haben sämmtliche Actien übernommen und zur Volleinzahlung der Actien und Theilactien, und demnach für 300000 Gulden die nachfolgenden für ihre sämmtliche Rechnung angekauften, errichteten oder ihnen gehörigen Werthobjecte in die Gesellschaft eingebracht: Die Fabrikgebäude mit Maschinen-Einrichtung zur Zubereitung von flüssiger Kohlensäure aus Coaks mit dem dazu gehörigen Grund und Boden an dem Kanal und an der Eisenbahn zu Erkner, und zwar mit den daselbst vorhandenen 5000 Transportcylindern. Die Genehmigung zum Gewerbebetriebe in Preußen ist der Gesellschaft durch den Regierungs-Präsidenten zu Potsdam laut Bekanntmachung vom 24. Januar 1893 (Regierungs-Amtsblatt vom 3. Februar 1893) ertheilt worden.

Zweigniederlassung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 298 B vom 14. 12. 93. Altonaer Elektrizitätswerke Elektrizitäts Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Co. in Nürnberg Zweigniederlassung in Altona.

C.H.R. Nr. 299 A vom 15. 12. 93. Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei vorm. Th. Flöther zu Gassen. Zweigniederlassung in Bromberg.

C.H.R. Nr. 300 B v. 16. 12. 93. The Porous Waterproofing Company Limited zu Liverpool. Die Zweigniederlassung zu Berlin ist aufgehoben.

C.H.R. Nr. 302 A v. 19. 12. 93. Actien-Gesellvorm. H. Gladenbeck & Sohn Bildgießerei zu Berlin. Zweigniederlassung in Friedrichshagen.

C.H.R. Nr. 301 B v. 19. 12. 93. Rheinisch-Westphälische Bank in Berlin. Die Zweigniederlassung in Köln ist aufgehoben.

Auflösungen von Aktiengesellschaften.

C. H.R. Nr. 297 A vom 13. 12. 93. Farbholz-Extraktfabrik vorm. Nieberberger & Co. in Hamburg.

C.H.R. Nr. 301 C v. 18. 12. 93. Rixdorfer Gas-Actien Gesellschaft in Rixdorf.

C.H.R. Nr. 303 vom 20. 12. 93. Rasselsteiner Eisenwerks-Gesellschaft zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst.

Löschungen von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 301 C vom 18. Dezember 1893. Zufolge Verfügung vom heutigen Tage ist in dem hiesigen Handels-Gesellschaftsregister unter Nr. 112, woselbst die Actiengesellschaft unter der Firma Chemische Producten-Fabrik Actien-Gesellschaft zu Bonn in Liquidation vermerkt steht, folgende Eintragung erfolgt: Die Liquidation der Actiengesellschaft ist beendet und die Firma erloschen. Bonn, den 7. Dezember 1893.

Aktiengesellschaft für Spinnerei und Buntweberei vormals Meinrad Thoma Söhne in Mülhausen i. E.

1. Erklärung der Gründer:

In dem Statut hat die Gesellschaft von dem Herrn Rudolf Thoma und der Frau Emil Thoma, ersterer als persönlich haftender Gesellschafter und Frau Emil Thoma als Kommanditin der heute in Mülhausen bestehenden Kommanditgesellschaft Meinrad Thoma Söhne, zu vollem Eigenthum übernommen: 1) Sämmtliche Liegenschaften. welche auf Namen der Firma Meinrad Thoma Söhne in den Grundbüchern der Gemarkungen Todtnau, Todtmoos, Schwarzenbach, Vordertodtmoos und Praeg (Großherzogthum Baden) eingetragen sind, und bestehend aus Baumwollspinnerei, Baumwollweberei, Färberei, Wohnhaus, Arbeiter-Wohnungen, Acker- und Wiesen-Felder, Waldungen, sowie dieselben im Statut näher beschrieben sind. — 2) Das sämmtliche Betriebsmaterial, welches sich in den Fabriketablissements befindet und darin einverleibt ist ohne Ausnahme noch Vorbehalt. —

Für diese Einlagen hat die Gesellschaft dem Herrn Rudolf Thoma als persönlich haftender Gesellschafter der Firma Meinrad Thoma Söhne 177 voll eingezahlte Aktien gewährt und außerdem die Verpflichtung übernommen zur Entlastung der Firma Meinrad Thoma Söhne eine Hypothekenschuld von 400,000 Mark an die Kinder des Berthold Thoma zu bezahlen. — Das eingelegte Unternehmen haben die früheren Mitglieder der Firma Meinrad Thoma Söhne gegründet und haben die Nachfolger derselben dasselbe allmählich zu seiner jetzigen Ausdehnung gebracht. Erwerbungen in den zwei letzten Jahren haben nicht stattgefunden. Seine Leistungsfähigkeit ist bekannt Gebäulichkeiten und Betriebsmaterial sind in gutem Zustande unterhalten. Die Grundstücke sind in guter Lage. Der für die Einlage gegebene Gegenwerth ist ganz den bestehenden Verhältnissen angemessen. —

Mülhausen, 12. September 1893.

(gez.): Frau Leonie Thoma, Marguerite Thoma, Rudolf Thoma, Emil Thoma, F. Schaal.

II. Revisionsbericht:

Die Unterzeichneten erklären, daß sie den Hergang der Gründung im Sinne des Artikels 209 h und b des H.G.B. geprüft und die von den Gründern gemachten Angaben nach dem ihnen vorgelegten notariellen Gesellschafts-Statut richtig gefunden haben, so daß dieselben die Gründung in jeder Weise korrekt finden. —

Dieselben halten die in die Aktiengesellschaft um die Summe von Mk. 577,000.— eingeworfenen Werthobjekte in Todtnau, Präg, Todtmoos-Schwarzenbach und Vorder-Todtmoos nach theilweiser Besichtigung und auf Grund der ihnen sonst bekannten Thatsachen für nicht zu hoch angesetzt und nachdem sämmtliche Aktien laut Artikel 4 des Gesellschafts-Statuts voll einbezalt sind, so dürfte den Vorschriften des Gesetzes vollständig entsprochen sein. Laut Statut entstehen keine besondern Gründungskosten.

Zell i. W., den 30. September 1893.

(gez.): G. Feßmann. J. Schaetti.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 20. Januar. 1894. Nr. 2.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Zur Novelle zum Börsensteuergesetz. Von Dr. Bendixen. — Die Rechtsstellung preußischer Aktiengesellschaften in Frankreich. Von Dr. Simon. — In wie weit werden fremde (insbesondere deutsche) Aktiengesellschaften in Rußland als Kläger zugelassen? Von A. Newsorow. — Die Besteuerung des Agiogewinns im italienischen Recht. Von Dr. Holdheim. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Couponprozeß in neuer Gestalt. Mitgetheilt von Dr. Klöppel. — Aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts: Einkommensbesteuerung für Versicherung mit Gewinnantheilen. — Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts: Unzulässigkeit der Führung anderer Firmenbezeichnungen neben der Gesellschaftsfirma durch eine Aktiengesellschaft. — Urtheil des Oberlandesgerichts Stuttgart: Ist die Verabredung zur Umgehung ausländischer Zollgesetze ein unsittliches Geschäft? — Kleine Mittheilungen. — Neugründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893 (Schluß) und 1894. Neueste Eintragungen aus dem Centralhandelsregister Aktiengesellschaften betreffend. —

Zur Novelle zum Börsensteuergesetz.

Von

Dr. Fr. Bendixen in Hamburg.

Die Novelle zum Börsensteuergesetz, welche zur Zeit vom Reichstage beraten wird, enthält eine Reihe von Bestimmungen, die juristisch nicht ohne Interesse sind. Im Folgenden mögen einige derselben unter Hinweis auf die möglicherweise bei ihrer Anwendung sich ergebenden Zweifelsfragen einer kurzen Besprechung unterzogen werden.

1. Die Novelle im Allgemeinen.

Der Gesetzentwurf bezweckt eine Novelle zum bestehenden Stempelgesetz, nicht etwa die Aufhebung des alten durch Schaffung eines neuen. Mit Rücksicht auf die neu vorgeschlagenen Abgaben auf Quittungen, Checks, Giro-Anweisungen und Frachtpapiere hätte es vielleicht näher gelegen, tabula rasa zu machen und ein ganz neues Gesetz zu schaffen. Hierfür spricht weiter der Umstand, daß das bestehende Gesetz vom 1. Juli 1881 bereits eine Abänderung durch das Gesetz vom 29. Mai 1885 erfahren hat und durch die gegenwärtige Novelle also seinen dritten Geburtstag erhalten würde, oder wenn man die Neu-Redaktionen durch den Reichskanzler einrechnet, sogar den vierten und fünften. Gleichwohl hat die in Aussicht genommene Modalität einen Vorzug, der m. E. nicht gering angeschlagen werden darf. Wer ein Interesse daran hat, die Zweifel in der Auslegung des Gesetzes durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts möglichst bald und definitiv beseitigt zu sehen, wird es nicht für einen befriedigenden Zustand halten können, wenn ein Senat des Reichsgerichts die Entscheidung eines anderen über die gleichen Gesetzesworte reprobiren und entgegengesetzt entscheiden kann, ohne daß das Plenum zuvor zu einem Beschlusse über die streitige Frage angerufen würde. Dies aber wäre die nothwendige Folge hinsichtlich derjenigen Bestimmungen, welche unverändert aus dem alten Gesetz in das neue übergehen. Eine vor Erlaß des neuen Gesetzes über eine solche Bestimmung getroffene Entscheidung würde vermutlich nach diesem Zeitpunkt nicht als eine Entscheidung über dieselbe Rechtsfrage angesehen werden, da die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen im alten und neuen Gesetz zwar gleich, aber nicht identisch sind, indem sie auf verschiedenen Akten der Gesetzgebung beruhen. Die Entscheidung der Frage durch das Plenum würde also in die unbestimmte Ferne entrückt sein und bis dahin die Unsicherheit über die Auslegung fortbestehen. Dieser Uebelstand wird durch die Wahl der Form der Novelle in glücklicher Weise vermieden.

2. Emissionen „zum Zwecke des Umtausches".

Unter Tarifnummer 1 ist eine neue Befreiung aufgenommen. Befreit von der Abgabe sollen sein solche „inländischen Aktien, welche nur zu dem Zwecke des Umtausches ausgestellt werden". Damit sind die inländischen Aktien den inländischen

Schuldverschreibungen gleichgestellt, welche auch von der Stempelabgabe befreit sind, wenn sie „nur zu dem Zwecke des Umtausches“ ausgestellt werden (Tarifnummer 2, Befreiung 3). Der Ausdruck „nur zu dem Zwecke des Umtausches“ ist nicht glücklich gewählt. Die Manipulation des Umtausches ist nie Selbstzweck, sondern immer nur Mittel zum Zweck. Der Zweck des Umtausches ist aber entweder, durch Aushändigung der neuen Urkunde ein neues Rechtsverhältnis zu schaffen, oder ohne Veränderung des Rechtsverhältnisses allein die Urkunde zu erneuern. Gemeint ist, daß die im Wege des Umtausches ausgegebenen Scheine abgabefrei bleiben sollen, wenn nur das Letztere bezweckt wird, das bestehende Rechtsverhältnis also eine Aenderung nicht erleidet. Materiell ist die Bestimmung gewiß zu billigen. Denn wenn auch der Stempel auf der Urkunde, nicht auf dem Rechtsverhältnis ruht, so beabsichtigt doch der Gesetzgeber in der Urkunde eben das Rechtsverhältnis zu treffen, und wo dieses schon durch die Besteuerung der bisherigen Urkunde getroffen ist, da erscheint es angemessen, von der Besteuerung der neuen Urkunde, welche dasselbe Rechtsverhältnis zum zweiten Male belasten würde, abzusehen.

Zweifel über die Frage, wann eine Aenderung des bisherigen Rechtsverhältnisses anzunehmen sei, werden kaum entstehen. Für die Schuldverschreibungen ist anerkannt, daß die bei Konversionen neu ausgegebenen Scheine, wenn sie sich auch von den alten in nichts als der Höhe des Zinsfußes unterscheiden, ein verändertes Rechtsverhältnis beurkunden. Man wird daher auch bei den Aktien jede die rechtlichen Beziehungen auch nur im geringsten modificirende Aenderung als wesentlich für die Stempelpflicht anzusehen haben.

Indessen besteht bei geringfügigen Aenderungen die Möglichkeit, die Abgabenentrichtung zu vermeiden. Es läßt sich dies in der Weise erreichen, daß die Abänderung (vorausgesetzt, daß sie nicht das alte Rechtsverhältnis in seinem Wesen umgestaltet) durch einen den alten Scheinen aufgedruckten Vermerk beurkundet wird, und der Umtausch gegen die neuen Scheine erst später erfolgt. Wird beispielsweise bei Konversionen die Herabsetzung des Zinsfußes durch Ueberdruck auf den ursprünglichen Scheinen kenntlich gemacht, so ist für diese Veränderung des Rechtsverhältnisses eine Abgabe nicht zu entrichten, da nicht die Urkunde sondern nur an der Urkunde geändert wird, die Stempelpflicht aber durch die Schaffung einer neuen Urkunde bedingt ist. Der nachträgliche Umtausch der überdruckten alten Scheine gegen neue kann dann auf Grund der Befreiung ebenfalls ohne Abgabenentrichtung vor sich gehen, weil das Rechtsverhältnis dasselbe bleibt.

In Einzelfällen wird die Frage häufig schwierig zu entscheiden sein, wann die Abänderung des Textes einer Urkunde trotz Benutzung des alten Formulars für so schwerwiegend zu erachten ist, daß die neue Fassung sich nicht als die alte Urkunde in abgeänderter Gestalt, sondern als eine neue Urkunde auf altem Papier darstellt und daher stempelpflichtig ist, so daß der soeben angegebene Weg, die Stempelpflicht zu vermeiden, nicht zum Ziele führen würde. In solchen Fällen muß man sich die Verschiedenheit von Papier, Urkunde und Rechtsverhältnis gegenwärtig halten. Diese drei Dinge haben nicht selten getrennte Schicksale. Mit dem Untergang des Rechtsverhältnisses endigt nicht immer auch Papier und Urkunde; die erledigte Urkunde kann zur Begründung eines neuen Rechtsverhältnisses dienen und so zwei Rechtsverhältnisse nach einander gewissermaßen in sich beherbergen. Umgekehrt ist es nicht selten, daß bei unverändertem Rechtsverhältnis aus irgend welchen Gründen die über dasselbe lautende Urkunde durch eine andere ersetzt wird, also zwei Urkunden für ein Rechtsverhältnis vorhanden sind. Ferner kann zwar nicht das Papier wechseln, ohne daß auch die Urkunde sich erneuert, wohl aber kann dasselbe Papier die Unterlage für mehrere aufeinander folgende Urkunden sein, letzteres namentlich bei Aenderungen des Urkundentextes, die das Wesen des beurkundeten Rechtsverhältnisses berühren. Ob eine Aenderung ein wesentlich anderes Rechtsverhältnis und so eine neue Urkunde schafft, ist, wie gesagt, im Einzelfalle häufig nicht leicht zu erkennen, und auch die Praxis des Reichsgerichts hat in dieser Richtung grundlegende Entscheidungen bisher nicht hervorgebracht. Die Umwandlung von Stamm-Aktien in Stamm-Prioritäts-Aktien durch Aufdruck eines Vermerks ist als Schaffung neuer Aktienurkunden angesehen und damit die Neustempelung der Scheine für erforderlich erklärt worden (R.G. C. S. Bd. XXI. S. 24.) Ebenso ist in der durch Aufdruck bewirkten Erhöhung des Nominalbetrags einer Aktie die Herstellung einer völlig neuen Urkunde erblickt worden, während die in gleicher Weise bewerkstelligte Verminderung des Nominalbetrags nicht den Erfolg haben soll, eine neue Urkunde zu schaffen (Bd. XVIII S. 51). An der Richtigkeit der letzteren Entscheidung läßt sich mit Grund zweifeln. Die Frage, ob der Nominalbetrag in einer gegebenen Höhe das im Aktienschein verbriefte Rechtsverhältnis in der Weise charakterisirt, daß jede Abänderung desselben als Aufhebung der bisherigen Aktie und Begründung einer neuen erscheint, wird für die Erhöhung und die Verminderung des Nominalbetrags sich nicht wohl anders, als einheitlich beantworten lassen. Es würde indessen hier zu weit führen, auf diese Frage weiter einzugehen. Es sollte nur auf den Unterschied von Papier, Urkunde und Rechtsverhältnis aufmerksam gemacht und gezeigt werden, zu welch subtilen Untersuchungen theoretischer Natur die neue Befreiungsvorschrift und das Bestreben, sich dieselbe zu Nutze zu machen, Veranlassung bieten kann.

3. Genußscheine.

Zur Tarifnummer 3 ist eine „Anmerkung“ aufgenommen, welche die sog. Genußscheine einem

Fixstempel von 2, bezw. 3 Mk. unterwirft. Nach der vom Bundesrat am 26. Sept. 1885 erlassenen Allgemeinen Anweisung, betr. die Anwendung des Reichsstempelgesetzes, sollten Genußscheine als Aktien oder Schuldverschreibungen gestempelt werden. Das Reichsgericht hat indessen in mehreren Erkenntnissen aus der jüngsten Zeit die Bestimmung des Bundesrats als rechtlich unhaltbar erklärt, so daß die Genußscheine, sollten sie nicht in Zukunft frei bleiben, ausdrücklich einer Abgabe unterworfen werden mußten.

4. Stempelpflichtigkeit der Emissionen.

Ueber den in die Novelle zur Tarifnummer 4a aufgenommenen Zusatz ist in einem „die rechtliche Natur der Aktienemissionen" überschriebenen Aufsatz gesondert gehandelt worden. (S. 1. ds. Jahrgangs).

5. Verträge mit Producenten.

Zu der Tarifnummer 4b ist unter Ziffer 2 eine Befreiungsvorschrift aufgenommen, welche folgenden Wortlaut hat:

„Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben, falls die Waren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind."

Auf den ersten Blick scheint diese Bestimmung nichts Anderes zu sagen, als die bisher in der „Anmerkung" enthaltene Vorschrift: „Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waren sind steuerfrei." In Wahrheit reicht ihre Bedeutung weiter. Zur Erkenntnis derselben bedarf es aber eines Blicks auf die Entstehung der Anmerkung und die Auslegung, welche ihr das Reichsgericht gegeben hat.

Die „Anmerkung" entstammt einer persönlichen Anregung des Fürsten Bismarck. Dieser fürchtete, daß das Gesetz zu einer Belastung der Landwirtschaft führen möchte, wenn nicht der Landwirt davor sicher gestellt würde, daß seine Produktenverkäufe, die er vielleicht nach dem Kurse einer Börse abschlösse, als Börsengeschäfte zur Steuer herangezogen würden. Der Reichstag teilte zwar diese Besorgnis nicht, nahm jedoch die „Anmerkung", in der ein Mitglied die Wünsche des Reichskanzlers formulirt hatte, an. Damit waren jedenfalls alle börsenmäßig von Producenten abgeschlossenen Verträge über Terminwaren vom Reichsstempel befreit und zugleich auch nach dem zweifellos hier anwendbaren § 17 des Reichsstempelgesetzes dem Landesstempel entzogen. Aber wie waren weiter die Geschäfte der Producenten zu behandeln, welche nicht börsenmäßig abgeschlossen wurden oder Waren betrafen, für welche keine Terminpreise notirt wurden? Dem Reichsstempel unterlagen sie nicht, sollten sie deshalb dem erheblich höheren Landesstempel unterworfen bleiben? Das Reichsgericht IV. Civil-Senat hat sich zur Bejahung dieser Frage nicht entschließen können (Entsch. i. Civils. Band XXIII S. 63) in der Erwägung, daß eine solche Bevorzugung der börsenmäßig geschlossenen Geschäfte vor den anderen nicht in der Absicht der Reichsregierung gelegen haben könne. Es müsse vielmehr angenommen werden, daß die Steuerfreiheit voll und allgemein gemeint sei und daher die Befreiung vom Landesstempel für diejenigen Verträge mitumfasse, welche als nicht börsenmäßig geschlossen, außerhalb des Gebiets des Reichsstempels fielen. Die Stempelverwaltungen haben sich diesem Richterspruch gefügt und so ist es gekommen, daß Verträge, die mit der Börse nicht das Geringste zu thun haben, wie z. B. über die Lieferung von Mauersteinen, auf Grund des Börsensteuergesetzes vom Landesstempel befreit worden sind.

Ob der Entscheidung des Reichsgerichts überzeugende Kraft innewohnt, kann füglich bezweifelt werden. Zuerst scheint übersehen zu sein, daß das Reichsgesetz den Geschäftsabschluß besteuert, während es sich beim Landesstempel um die Besteuerung der Urkunde handelt, deren Ausstellung oder Nichtausstellung regelmäßig in das Belieben der Kontrahenten gestellt ist, so daß nicht jedes Geschäft, welches außerhalb des Gebiets des Reichsstempels liegt, damit notwendig dem Landesstempel anheim fällt. Sodann aber wird nie die Rücksicht auf das Resultat der Auslegung dahin führen können, einen gesetzgeberischen Willen als vorhanden anzunehmen, wenn sich nicht in den Worten des Gesetzes ein Ausdruck desselben nachweisen läßt. Das Reichsgericht glaubt allerdings den Willen, die in Rede stehenden Geschäfte vom Landesstempel zu befreien, in dem Worte „steuerfrei" ausgedrückt zu finden. Allein bei unbefangener Prüfung läßt sich dieses Wort nicht anders verstehen, als frei von der hier festgesetzten Steuer. Auch was das Reichsgericht aus den Verhandlungen des Reichstags anführt, beweist nur, daß man eine Befreiung von der Börsensteuer ins Auge gefaßt hatte. An den Landesstempel und sein der Börsenbesteueruug fernliegendes Gebiet zu denken, fehlte in der That jede Veranlassung. Eine Steuer auf börsenmäßige Geschäfte war Gegenstand der Beratung und für die Börsengeschäfte der Producenten war Stempelfreiheit bewilligt. Diese Befreiung zum Anlaß für die Befreiung nicht börsenmäßiger Geschäfte vom Landesstempel zu nehmen, wäre eine Prinzipwidrigkeit in doppelter Hinsicht gewesen, indem einmal nur die Besteuerung der Börsengeschäfte zur Beratung stand, und andererseits es sich nicht um die Aufhebung von Landessteuern, sondern um die Einführung einer Reichssteuer handelte. Jedenfalls würde eine so aus dem Rahmen des Gesetzes herausfallende Vorschrift, wie sie das Reichsgericht als gegeben annimmt, eines unzweideutigen Ausdrucks bedurft haben, und einen solchen hat sie nicht gefunden. Es darf hiernach bezweifelt werden, ob die anderen Senate des Reichsgerichts die Auffassung des IV. teilen würden.

Die Befreiungsvorschrift der Novelle unter der Tarifnummer 4b, welche zum Ersatz der „Anmerkung"

bestimmt ist, giebt den Landesregierungen freie Hand, die nicht börsenmäßigen Geschäfte der Producenten nach eigenem Ermessen zu besteuern. Es ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß Landesgesetze, welche durch Reichsgesetz beseitigt sind, nicht von selbst wieder aufleben, wenn das betreffende Reichsgesetz aufgehoben wird. Es wird also — die hier bekämpfte Auffassung des IV. Senats als richtig vorausgesetzt — zur Besteuerung der Producenten-Verträge neuer gesetzgeberischer Akte der Landesregierungen bedürfen.

Die Rechtsstellung preußischer Aktien-Gesellschaften in Frankreich.*)

von

Dr. Hermann Viet. Simon,

Rechtsanwalt bei dem Kammergericht.

1.

Nach der in Frankreich überwiegenden Ansicht ist bezüglich des Rechtes ausländischer Aktiengesellschaften, als Kläger vor französischen Gerichten aufzutreten, noch jetzt das Gesetz vom 30. Mai 1857 maßgebend. Dieses Gesetz bestimmt:

Art. 1er. Les sociétés anonymes et les autres associations commerciales, industrielles ou financières qui sont soumises à l'autorisation du Gouvernement belge, et qui l'ont obtenue peuvent exercer tous leurs droits et ester en justice en France, en se conformant aux lois de l'Empire.

2 Un décret impérial, rendu en Conseil d'État, peut appliquer à tous autres pays le bénéfice de l'article 1er.

2.

Daß deutsche Aktiengesellschaften die Rechte der meistbegünstigten Nation haben, also schlechthin Parteifähigkeit vor französischen Gerichten genießen, wird in der französischen Praxis zwar überwiegend geleugnet, wird indessen auch in Frankreich vielfach behauptet.

Vgl. die Citate bei Lyon-Caen & Renault, Traité des sociétés commerciales p. 789.

In der That werden durch den Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrags den deutschen „sujets" „Angehörigen" die Rechte der meistbegünstigten Nation eingeräumt und es ist schlechthin nicht einzusehen, weshalb hierunter nicht auch juristische Personen verstanden werden sollen.

Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen VI. S. 141.

Vor französischen Gerichten hat diese Ansicht einstweilen indessen kaum Aussicht auf Erfolg.

3.

Die Gewährung der Rechte der belgischen Gesellschaften auf Grund des Gesetzes von 1857 kann, wie dies gegenüber England im Jahre 1862 geschah, auf einem Staatsvertrag beruhen; sie kann aber auch, und dies ist der in dem Gesetz von 1857 regelmäßig vorausgesetzte Fall, durch einfaches Dekret, also durch Akt der inneren Verwaltung, erfolgen. Auf dem letztgedachten Wege hat namentlich die Autorisation der preußischen Aktiengesellschaften stattgefunden. Das betreffende Dekret (Nr. 14800) vom 19. Dezember 1866 (Bulletin des lois 1451) lautet wörtlich:

Sur le rapport de notre ministre, sécrétaire d'État au département de l'agriculture du commerce et des travaux publics.

Vu la loi du 30. Mai 1857 relative aux sociétés anonymes et autres associations commerciales industrielles financières légalement autorisées en Belgique et portant qu'un décret impérial rendu en Conseil d'Etat peut en appliquer le bénéfice à tous autres pays; notre Conseil d'État entendu avons décretons ce qui suit.

Art. 1er. Les sociétés anonymes et les autres associations commerciales, industrielles ou financières qui sont soumiset dans le royaume de Prusse à l'autorisation du gouvernement et qui l'ont obtenue peuvent exercer tous leurs droits et ester en justice en France, en se conformant aux lois de l'Empire.

2 Notre ministre sécrétaire d'État au département de l'agriculture du commerce et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent décret qui sera publié au Bulletin des lois et inséré au moniteur.

Fait au palais des Tuileries le 19. décembre 1866.

(Signé) Napoléon
par l'Empereur.

Le ministre sécrétaire d'État au département de l'agriculture du commerce et des travaux publics.

(signé) Armand Béhic.

Das Dekret nimmt also nicht einmal (was einige Male — bei der Türkei und den Vereinigten Staaten von Nordamerika — vorkam) auf irgend welche völkerrechtliche Akte Bezug und ist auch nicht von dem Minister des Auswärtigen gegengezeichnet.

Da durch den Krieg nur Verträge der Staaten aufgehoben werden, so wurde jenes Dekret durch den Ausbruch des deutsch-französischen Krieges nicht aufgehoben.

4.

Jeder Zweifel wird aber durch spätere Ereignisse beseitigt.

*) Die nachstehende Spezialstudie trifft in den allgemeinen Erörterungen mit der Arbeit Cronve (in dieser Wochenschrift) zusammen; mit Rücksicht auf den besonderen Zweck wird sie neben der gedachten Arbeit noch Interesse finden. D. R.

Art. 18 der Zusatzkonvention vom 11. December 1871 (R. G. Bl. 1872 No. 3) bestimmt:

> Abgesehen von den internationalen Vereinbarungen, die der Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 erwähnt, sind die hohen vertragenden Theile übereingekommen, die verschiedenen Verträge und Conventionen wieder in Kraft zu setzen, welche vor dem Kriege zwischen den deutschen Staaten und Frankreich bestanden haben — alles unter Vorbehalt der Zustimmungserklärungen der betreffenden Regierungen, welche bei Gelegenheit der Auswechslung der Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft beigebracht werden.

Das Ratifikationsprotokoll vom 11. Januar 1892 und dessen Anlagen sind im Reichsanzeiger nicht abgedruckt, wohl aber findet sich das bezügliche Material in dem offiziellen französischen Werke:

> Recueil des Traités Conventions Lois Décrets et autres actes relatifs à la paix avec l'Allemagne (Paris. Imprimerie nationale 1872 Bd. I.)

Dort findet sich namentlich auch (p. 104) die Adhäsionserklärung Preußens vom 6. Januar 1872 und das Verzeichniß der Traités remis en rigueur (p. 190 ff.) Unter den letzteren findet sich das obenerwähnte „Décret" bezüglich der Preußischen Aktiengesellschaften (p. 281) trotzdem es als Dekret von Rechtswegen nicht dorthin gehört.*)

5.

Das Gesetz von 1857 setzte eine Gesetzgebung voraus, bei welcher die Konstituirung der Aktiengesellschaften von der Genehmigung der heimischen Regierungen abhängig war. Daher bezieht es sich ebenso wie die auf Grund desselben ergangenen Dekrete seinem Wortlaut nach nur auf solche Gesellschaften, welche von der heimischen Regierung mit besonderer Genehmigung ausgestattet waren. Die französische Theorie und Praxis ist aber einmütig darin, daß die betreffenden Dekrete nach dem ihnen zu Grunde liegenden Gedanken nur voraussetzen, daß die ausländische Aktiengesellschaft legal konstituirt ist; wo die staatliche Genehmigung nicht mehr erfordert wird, tritt der Nachweis der gesetzlichen Errichtung, für Deutschland also die Eintragung in das Handelsregister, an deren Stelle.

Vgl. Lyon-Caen & Renault a. a. O. p. 793.

Hiernach kann für preußische Aktiengesellschaften das droit d'ester en justice en France füglich nicht bezweifelt werden.

*) Das die sächsischen Aktiengesellschaften betreffende Dekret vom 23. Mai 1868 (No. 16039. Bulletin No. 1593) befindet sich nicht unter den Traités remis en rigueur. Trotzdem kann kein Zweifel daran bestehen, daß es thatsächlich in Kraft geblieben ist, weil es eben ein Dekret und kein Vertrag ist.

In wie weit werden fremde (insbesondere deutsche) Aktiengesellschaften in Rußland als Kläger zugelassen?*)

Von

A. Newsorow Dozent, an der Universität in **Dorpat.**

Als allgemeine Regel erkennt die Russische Gesetzgebung an, daß die Ausländer, welche in Rußland leben, wie persönlich, so auch nach dem Vermögen, der Wirkung der Russischen Gesetze sich unterwerfen und deren Schutz und Protection genießen (995 Art. IX B. R. G. S.). Darum enthält die C. P. O. die Bestimmung, daß die Sachen der in Rußland wohnenden Ausländer wie gegen einander, so auch gegen die Russischen Unterthanen, den gemeinen Gerichtsbarkeitgesetzen gemäß, der Jurisdiction der Russischen Gerichte sich unterwerfen (224 Art. C. P. O.). Selbstverständlich genießen die fremden Gesandten das Exterritorialrecht (225 Art. der C. P. O.) Sie können nicht verklagt werden, aber sie können Kläger sein. Also, gemäß dem buchstäblichen Sinne des Gesetzes, können die Ausländer im allgemeinen, wenn sie in Rußland wohnen (sogar temporär), ebenso, wie die Russischen Unterthanen, wie Kläger, so auch Verklagte (außer den Gesandten) sein. Gemäß der Erklärung des S.Petersburger Commerzgerichtes kann sogar der Ausländer, der sein Domicil im Auslande hat, beim Russischen Commerzgerichte eine Klage einreichen; aber in solchem Falle soll der Ausländer in Betreff der Gegenklage des Verklagten der Gerichtsbarkeit (Jurisdiction) desselben Gerichts sich unterwerfen. Wenn die Klage hier vom Bevollmächtigten (bzw. Rechtsanwalt) eingereicht wird, so wird der Kläger aus dem Auslande vorgeladen und das gerichtliche Verfahren wird aufgeschoben. (Bestimmung des S.Petersburger Commerzgerichts vom Jahre 1862, die Sache der Kaufleute Grein und Haft contra die Administration Brandts). Hier ist das allgemeine Princip angewandt, daß Jedermann für fähig gilt, persönlich seine Rechte gerichtlich zu schützen, die Klage zu führen und sich zu verantworten, wie es in der Entscheidung des vierten Departaments des Dirigirenden Senats den 19. November 1875, in Sachen Bergheim's ctr. Kampbell ausgesprochen ist.

Die Stellung des Ausländers als Kläger unterscheidet sich von der des Russischen Unter-

*) Erklärung der Abkürzungen: R. G. S. = Die Sammlung (der Swod) der Gesetze des Russischen Reichs; C. P. O. = die Civilproceßordnung; E. C. K. D. D. S. = die Entscheidung des Civilkassationsdepartaments des Dirigirenden Senats; E. Cr. K. D. D. S. — die Entscheidung des Criminalkassationsdepartaments des Dirigirenden Senats; J. C. u. Cr. R. = das Journal des Civil- und Criminal-Rechts; H. P. O. = die Handelsproceßordnung; E. P. V. D. D. S. = die Entscheidung der Plenarversammlung des 4. 5. und Feldmesser-Departaments des Dirigirenden Senats. —

thanen als Kläger nur in einer Hinsicht; nämlich, im Falle des Vorbringens der Klage durch einen Ausländer, welcher nicht in Russischen Diensten steht und in Rußland kein Immobiliarvermögen besitzt, kann der Verklagte, — ohne die Erklärungen über das Wesen der Sache zu geben, — die Einrede machen, daß er sich nicht stellen werde, wenn der Ausländer als Kläger keine Sicherung der gerichtlichen Kosten und des Schadens, welchen der Verklagte leiden könnte, gibt. (571 Art. N. 5 der C. P. O.). Jedoch verletzt diese Beschränkung nicht die allgemeine Regel der Gerichtsfähigkeit der Ausländer in den Russischen Gerichten Kläger zu sein. — Unter „Ausländer" werden verstanden wie die physischen, so auch die juristischen Personen. Zu den juristischen Personen gehören auch die Aktiengesellschaften, wie dieses nicht bloß einmal von den Russischen Gerichten erklärt worden ist (s. z. B. E. K. D. D. S. 1892 $\frac{18.\ \text{März}}{24.\ \text{Mai}}$ N. 1176 u. a.). In diesem Sinne sagt 2138 Art. X B. 1 Th. R. G. S.: „alle Streitigkeiten der Aktiengesellschaften ohne Ausnahme sind auf Grund der C. P. O. zu behandeln und zu beurtheilen."

Und wirklich, die ausländischen juristischen Personen verhandelten mehrmals vor den Russischen Gerichten als Kläger, und die Commerzgerichte nahmen die Klagen der ausländischen Gesellschaften zur Verhandlung entgegen; in gleicher Weise erkannte auch der Dirigirende Senat diese Praxis der Gerichte für ganz richtig an (s. z B. S. K. D. D. S. 17. December 1879 N. 1550, die Sache des englischen Handelshauses „Gebrüder Pick & Co." in London u. a.). Hinsichtlich dieses als Zeichen der Zeit ist bemerkenswerth die Betrachtung des Dirigirenden Senats in der Sache Dr. Jaegers mit Prof. Manassein: „die Vorstellung von dem Ausländer und seinen Interessen als von etwas den Interessen des Reiches Feindlichem und Fremdem, findet in den gegenwärtigen Gesetzen keinen Ausdruck. Die Gleichheit der Gewerbe-, Handels- und Geistes-Interessen aller Völker machte es nothwendig, das Gebiet des Staatsschutzes auszudehnen und die Interessen der Ausländer gleich wie die der Inländer unter den Schutz der Strafgesetz ein einigen Fällen zu stellen". (E. Cr. K. D. D. S. 1. December 1892.) Folglich hält der Dirigirende Senat für möglich auch die Ausländer, sogar die im Auslande wohnenden, als geschädigte Privatkläger zuzulassen. Daraus folgt, daß die Ausländer desto mehr Kläger in Privatrechtssachen sein können. Und es ist selbstverständlich, denn, der allgemeinen Regel gemäß, (32 und 203 Art. der C. P. O.), können alle Klagen da angebracht werden, wo der Verklagte sein Domicil hat. Kein anderes Gericht hat das Recht eine Sache zur Verhandlung anzunehmen (außer einzelnen Fällen, z. B., wenn es sich um Immobiliarvermögen u.s.w. handelt 205, 208—210 212—219, 222—223, 226, 228 Art. der C. P. O.) Also die ausländischen Aktiengesellschaften, welche an eine in Rußland wohnende Person Forderungen haben, können bei Russischen Gerichten ihre Klage einreichen. Umgekehrt steht die Klage gegen die ausländischen Aktiengesellschaften, welche in Rußland keine Repräsentanten haben, wenn also diese Gesellschaften die Verklagten sind, — wie die Russische Gerichtspraxis anerkennt, — nicht unter der Gerichtsbarkeit der Russischen Commerzgerichte (E. P. V D. D. S. $\frac{1879\ 4.\ \text{Mai}}{1880\ 11.\ \text{Januar}}$ N. 2). Diese Ansicht ist ganz richtig. Also hat die Russische gerichtliche Praxis die ausländischen Gesellschaften — ohne jede Beschränkung — früher als Kläger zugelassen und läßt sie noch zu. In der oben erwähnten Sache wurde ein Handelshaus („Gebrüder Pick & Co.") eines Staates, mit welchem die Russische Regierung keine Convention geschlossen hatte, als Kläger zugelassen.

Wir wissen nur von zwei Fällen, in welchen der Dirigirende Senat die ganz entgegengesetzte Meinung ausgesprochen hat: 1., die E. C. K. D. D. S. No. 44 vom 25. Mai 1883 in der Sache der Basel'schen Transport- und Schadenversicherungsgesellschaft contra die Südwestbahngesellschaft nnd 2., die durch die erste begründete E. C. K. D. D. S. No. 79 vom 12. December 1884 in der Sache der „Versicherungsaktiengesellschaft Victoria in Berlin" contra die Hauptgesellschaft der Russischen Eisenbahnen. In beiden Fällen behauptet der Dirigirende Senat, daß eine ausländische Aktiengesellschaft in Rußland als Kläger das Recht des Gerichtsschutzes nicht in Anspruch nehmen könne, wenn ein solches Recht nicht anerkannt worden ist von einer speciellen Convention der Russischen Regierung mit der Regierung des Staates, in welchem die Gesellschaft constituirt ist. Denn da Rußland zu der Zeit solche specielle Conventionen nur mit Frankreich im Jahre 1863, Belgien 1865 (1 Anmerkung zu Art. 2139 B. X Th. 1 R. G. S.), Italien 1866 und Oestreich 1867 geschlossen hatte, so macht der Dirigirende Senat den Schluß, daß die Schweizerischen (bzw. Basel'schen) u. a. fremden Aktiengesellschaften, (außer den oben erwähnten) in den Russischen Gerichten als Kläger nicht auftreten können.

Diese beiden Senatsentscheidungen stehen ganz vereinzelt in der Gerichtspraxis da. Der Dirigirende Senat selbst verfolgt in seinen neuesten Entscheidungen ganz andere Gedanken. (S. oben die Sache Dr. Jaegers).

In der zweiten seiner oben erwähnten Entscheidungen erscheint der Dirigirende Senat fast inconsequent: er hielt es nicht für angemessen die übereinstimmenden Entscheidungen des S. Petersburger Bezirksgerichts und des S. Petersburger Gerichtspalate (Sudelnaja Palata), vor welchen die ausländische Aktiengesellschaft (Victoria in Berlin) als Kläger functionirte, aufzuheben. Es

muß bemerkt werden, daß diese Aktiengesellschaft damals zur Thätigkeit in Rußland nicht zugelassen war und keine Vereinbarung zwischen Rußland und Deutschland Statt gefunden hatte. — Der Dirigirende Senat berücksichtigte den Hinweis des Beklagten auf Punkt 3 des Art. 584 der C. P. O.*), weil die Gründe für die Abweisung einer Prozeßführung manchmal von den vorliegenden Thatsachen abhängig sind; unter letzteren wird verstanden die Constituirung des Umstands, in welchem Staate die Gesellschaft besteht, d. h. ob in einem solchen, mit welchem Rußland eine Convention geschlossen hat, oder nicht. Die Constituirung der vorliegenden Thatsachen ist die Sache der Gerichtsbehörden, welche selbst dabei nicht Beweise führen und Erkundigungen einziehen, (367 Art. der C. P. O.), aber es ist nicht die Sache des Senats, als einer Kassationsinstanz. Im Wesentlichen ist der Dirigirende Senat in diesem Falle — nach den formellen Gründen — von dem von ihm selbst festgestellten Prinzip abgewichen. Die Zweckmäßigkeit, die Erfordernisse des Lebens und der Handelsbeziehungen gewannen die Oberhand über die Strenge der Gesetzinterpretation, welche der Dirigirende Senat der 1. Anmerkuug zu Art. 2139 B. X Th. 1 R. G. S. in der Sache der Basel'schen Aktiengesellschaft gegeben hat.

Was die erste Senatentscheidung betrifft, so bewies seiner Zeit (S. J. C. u. Cr. R. 1883 No. 10) der bekannte russische Rechtsanwalt M. Mjisch in folgender Weise, daß der Schluß, zu welchem das C. K. D. des D. S. in der Sache der Basel'schen Gesellschaft gekommen, nicht dem Sinne der Russischen Gesetze gemäß sei. Mit der Meinung deß Herrn M. Mjisch, als einer ganz richtigen, sind auch wir einverstanden. Daher erlauben wir uns einen Auszug seiner Beweisführung wiederzugeben

Die Frage vom Rechte der ausländischen Aktiengesellschaften und der Gesellschaften überhaupt vor den Russischen Gerichten als Kläger zu erscheinen, wird auf verschiedene Weise entschieden, je nachdem, ob die Rede ist vom Gerichtsschutze der Geschäfte, welche von den Aktiengesellschaften im Auslande geschlossen sind, — gemäß den dort geltenden Gesetzen, — oder vom Schutze der Geschäfte, welche von ihnen in Rußland geschlossen sind.

I. In Hinsicht auf den ersten Fall gilt die allgemeine Regel, daß der im Auslande — den dortigen Gesetzen gemäß — geschlossene Contract auch in Rußland Geltung hat. Der Art. 242 der H. P. O. lautet: „Wenn der Contract in einem fremden Staate — nach dortigem Gebrauch aufgesetzt und geschlossen ist — und nicht übereinstimmend mit der Art, wie diese Contracte in Rußland ausgeführt werden, gilt er jedoch für einen gesetzlichen Act, wenn nicht ein Beweis gegen seine Echtheit vorgebracht wird." Nach dem Art. 241 der H. P. O., nimmt das Commerzgericht dabei die Acten und die Documente, welche in fremden Sprachen geschrieben sind, nicht anders an, als mit einer russischen Uebersetzung. Die Bestimmung des Art. 242 der H. P. O., welcher die Commerzgerichte betrifft, ist fast buchstäblich wiederholt im Art. 464 der C. P. O., welcher für die allgemeinen Reichsgerichte obligatorisch ist. Dabei —, nach dem Art. 465 derselben C. P. O., können die Acte, welche in einem fremden Staate geschlossen sind, nicht anders zur Verhandlung vorgelegt werden, als mit einer Beglaubigung der russischen Botschaft oder des Consulats, daß sie wirklich nach den Gesetzen des betreffenden Staates angefertigt seien. Die Verträge und die Acte, welche im Auslande geschlossen sind, werden — Kraft des Art. 707 der C. P. O. — auf Grund der Gesetze jenes Staates, in dessen Grenzen sie angefertigt sind, behandelt und als rechtmäßig angesehen, wenn nur ihr Inhalt nicht der öffentlichen Ordnung widerspricht und sich auf etwas bezieht, das von den Reichsgesetzen verboten ist. Dieses Princip (locus regit actum) ist so consequent durchgeführt, daß sogar nach Ablauf der zehnjährigen Verjährung (semskaja dawnostj) diese Verträge ihre Kraft nicht verlieren, wenn nach den Gesetzen des Ortes ihrer Schließung eine länger dauernde Verjährung angesetzt ist (der Art. 708 der C. P. O.). Und außerdem: „im Falle von Schwierigkeiten bei Anwendung der ausländischen Gesetze kann das Gericht das Ministerium des Auswärtigen ersuchen mit der ausländischen Regierung in Verhandlung zu treten betreff näherer Auskunft über die vorliegende Frage" (der Art. 709 der C. P. O.) — Also, die Regel: locus regit actum fand volle Anwendung in den oben erwähnten Artikeln der russischen Gesetze. In ihnen ist zwischen den Acten der physischen und juristischen Personen kein Unterschied gemacht. Also auch die Acte, Geschäfte und Verträge, welche im Auslande von den ausländischen Aktiengesellschaften geschlossen sind, — nach den örtlichen Gesetzen —, werden auch in Rußland für gültig und gesetzlich gehalten und sollen in den russischen Gerichten den Gerichtsschutz genießen. Als ein Hinderniß dessen kann der Umstand nicht dienen, daß die Aktiengesellschaft nicht so gegründet worden, wie das russische Gesetz es fordert, denn der Stiftungsact der Aktiengesellschaft, als Standesakt im Sinne des Art. 280 B. X Th. 2 R. G. S. soll für gültig und gesetzlich, nach den Art. 264 und 707 der C. P. O. gehalten werden. Weiter ist in den Art. 669—675 B. X. Th. 2 R. G. S. die Rede „vom Gerichtsverfahren in Sachen der Ausländer", aber nirgends ist es gesagt, daß unter „Ausländern" nur physische Personen verstanden würden. In dem Art. 224 der

*) Der Art. lautet: „Das Gericht ist — unabhängig von den Einreden der Parteien — verpflichtet die Sache nicht zur Durchsicht vorzunehmen. . . P. 3, wenn es bekannt wird, daß der Kläger zur Prozeßführung unfähig ist."

C. P. O. (s. oben) ist die allgemeine Regel ausgesprochen und davon ist keine Ausnahme für die ausländischen juristischen Personen gemacht. Eben so auch sagt der Art. 17 der C. P. O.: „jedermann gilt für fähig beim Gerichte seine Rechte zu vertreten und zu schützen". Unter den Ausnahmen (die Art 18—23 der C. P. O.) von dieser Regel sind die ausländischen juristischen Personen nicht erwähnt. — Endlich machen die Art. 26 und 27 der C. P. O., — welche bestimmen, daß die verschiedenen Gesellschaften, Genossenschaften und Handelshäuser beim Gerichte klagen und sich vertheidigen können, — keine Ausnahme für die ausländischen Aktiengesellschaften. — Aus oben gesagtem folgt: die ausländischen (bezw. deutschen) Aktiengesellschaften können auf Grund der Acte, welche im Auslande und den Ortsgesetzen gemäß geschlossen sind, vor den russischen Gerichten als Kläger fungiren, wenn der Verklagte der Jurisdiction derselben sich zu unterstellen hat.

II. Hinsichtlich des Gerichtsschutzes der Geschäfte, welche in Rußland von den ausländischen Aktiengesellschaften geschlossen sind, soll bemerkt werden, daß — nach dem Art. 2140 B. X Th. 1 R. G. S. — keine Aktiengesellschaft überhaupt in Rußland ohne specielle Erlaubniß der Regierung gegründet werden kann. Deßhalb kann keine ausländische Aktiengesellschaft ohne specielle Erlaubniß der russischen Regierung in Rußland weder ansässig werden, noch ihre Geschäfte treiben. Im Interesse der Erlangung dieser Erlaubniß sind die oben in der ersten Anmerkung zum Art. 2139 B. X Th. 1 R. G. S. erwähnten Conventionen mit Frankreich und Belgien und später — auf Grund derselben Anmerkung — mit Italien und Oesterreich geschlossen worden. Obgleich in dieser Anmerkung gesagt ist, daß die französischen und belgischen Actiengesellschaften in Rußland alle ihre Rechte, einbegriffen die Rechte des Gerichtsschutzes, nach den russischen Gesetzen (unter Bedingung der Gegenseitigkeit) genießen können, so handelt es sich hier nach dem allgemeinen Sinne der russischen Gesetze nur um den Gerichtsschutz für die Geschäfte, welche von ausländischen Aktiengesellschaften in Rußland, — nicht im Auslande den Ortsgesetzen gemäß — geschlossen sind. Der Gerichtsschutz der letzteren (im Auslande geschlossenen Geschäfte) findet auch ohne Convention statt. Selbstverständlich ist, daß in der Praxis dieser Schutz durch Gegenseitigkeit bedingt ist (das russische Gesetz stellt diese Bedingung nicht), wie dieses in den internationalen Beziehungen angenommen ist. Die Gegenseitigkeit kann nicht nur durch Conventionen, sondern auch durch andere Mittel, z. B. Gesetze, Gerichtsurtheile u. a. bewiesen werden. Also können auch die ausländischen (bezw. deutschen) Aktiengesellschaften in Rußland den Gerichtsschutz (resp. das Recht Kläger zu sein) für Geschäfte, welche im Auslande — nach den örtlichen Gesetzen — geschlossen sind, genießen. Für die Möglichkeit der Thätigkeit in den Gebieten Rußlands, für die Schließung von Handelsgeschäften im russischen Territorium bedürfen sie jedoch die Erlaubniß der russischen Regierung, und nur unter Voraussetzung solcher Erlaubniß können sie auf Grund der Contracte, welche in Rußland — den russischen Gesetzen gemäß — geschlossen sind, Kläger sein.

Das ist das Wesentliche aus der Abhandlung des Herrn M. Mjisch.

Und wirklich, ungeachtet dessen, daß Rußland mit Frankreich, Belgien und Oestreich Conventionen und Deklarationen geschlossen hatte, mußten die in diesen Staaten gegründeten Aktiengesellschaften die specielle Erlaubniß von der russischen Regierung erhalten, um das Recht zu haben, in Rußland Operationen zu machen. Nur nach specieller Erlaubniß fingen die französischen Aktiengesellschaften an, in Rußland zu operiren, z. B. im Jahre 1892 die Compagnie nouvelle des chalets de commodité pour la France et l'étranger, im Jahre 1869 die französische Aktiengesellschaft der Cocosabfallspinnereien u. a. dasselbe war der Fall für die österreichen (z. B. im Jahre 1888 „Manz & Co.", „Piston- und Patron-Fabrik" u. a.) und belgischen Aktiengesellschaften.

Andrerseits jedoch erhielten die Aktiengesellschaften solcher Staaten, mit welchen Rußland keine Convention geschlossen hat, die Erlaubniß zu operiren, z. B. im Jahre 1890 die englische „Aktiengesellschaft Sprats-Patent in Rußland", im Jahre 1892 auch der englische „Neuenburg'sche Asphaltverein", im Jahre 1889 die amerikanische Versicherungsgesellschaft „Equitable" und viele andere.

Weiter, nach der herrschenden Praxis, noch bevor die Erlaubniß gegeben worden, wird den fremden Aktiengesellschaften gestattet sogen. Handelsdokumente zu erhalten, also Operationen zu machen, in Bezug worauf jährlich eine besondere Verordnung der russischen Regierung erschien. — Endlich, am 8. Mai 1888 wurde von der russischen Regierung die folgende allgemeine Verordnung ausgegeben: „von der Verpflichtung, die allerhöchste Erlaubniß für Operationen in Rußland einzuholen, sind zu befreien — jene ausländischen industriellen Aktiengesellschaften, deren Thätigkeit in Rußland ausschließlich auf den Verkauf der im Auslande gefertigten Gegenstände beschränkt ist, ebenso die ausländischen Seefahrtunternehmungen, welche mit dem Transport der Waaren und der Passagiere unmittelbar zwischen den ausländischen und russischen Häfen operiren". — Aus diesen Umständen kann man ersehen, daß die russische Regierung für die Erleichterung der Thätigkeit ausländischer Actiengesellschaften sorgt, seien es auch Gesellschaften solcher Staaten, mit welchen keine Convention geschlossen ist.

Daraus erklärt sich, meines Erachtens, das Bestreben der russischen Regierung — auf dem Wege von Vereinbarungen mit den fremden Staaten — die Rechtsstellung der ausländischen Aktiengesellschaften zu fixiren. Solche Vereinbarungen betreff gegenseitiger Anerkennung der Aktiengesellschaften als die gesetzliche Existenz besitzender und betreff ihres Rechtes, als Kläger und Beklagte bei den Gerichten zu functioniren, sind in neuester Zeit, nämlich am 18./30. Juli 1885 mit Deutschland und am 11. Dezember 1887 mit Griechenland geschlossen worden. Die Vereinbarung mit Deutschland sollte vom 18./30. August 1885 an in Kraft treten. Der französische Text derselben lautet wörtlich (er ist buchstäblich wiederholt in der Vereinbarung mit Griechenland): les sociétés par actions (anonymes) et autres associations commerciales. industrielles ou financières domiciliées dans l'un des deux pays et à condition. quelles y aient été validement constituées conformément aux lois en vigeur, seront reconnues comme ayant l'existence légale dans l'autre pays et elles y auront notamment le droit d'ester en justice devant les tribunaux soit pour intenter une action soit pour y défendre.

Also vom 18./30. August 1885 an können die deutschen Aktiengesellschaften, wie auch die französischen, belgischen, österreichischen und vom 26. Dezember 1887 auch die griechischen Aktiengesellschaften in Rußland Kläger sein. Was die Aktiengesellschaften der übrigen Staaten anbetrifft, so erscheint es als möglich für die russischen Gerichte — gemäß den oben erwähnten Senatsentscheidungen (1883 und 1884) — (angesichts dessen, daß die Entscheidungen des Dirigirenden Senats, als des höchsten Auslegers des Sinnes der Gesetze, für die untersten Gerichtsbehörden maßgebend sein sollen) — das Klagerecht den Aktiengesellschaften der fremden Staaten, mit welchen keine Convention geschlossen ist, abzusprechen. Es liegt im Interesse der ausländischen Aktiengesellschaften von ihren Regierungen zu fordern, mit Rußland Conventionen zu schließen, widrigenfalls riskiren sie auf eine etwaige Klage von den russischen Gerichten eine abschlägige Antwort zu erhalten. Uebrigens wissen wir aus der neuesten Zeit von keinem Falle, in welchem die russischen Gerichte einer ausländischen Aktiengesellschaft das in Rede stehende Recht verweigert hätten. Der Dirigirende Senat selbst sanctionirte in seiner Entscheidung d. J. 1884 (s. oben), — ohne das Gerichtsurtheil zu cassiren, — das Factum, daß als Kläger eine ausländische Aktiengesellschaft functionirte.

Schlüsse:

1) Teoretisch und gemäß dem Geiste der russischen Gesetze können die ausländischen Aktiengesellschaften in Rußland als Kläger zugelassen werden.

2) Die russischen Gerichte haben die ausländischen Aktiengesellschaften als Kläger zugelassen.

3) Der Dirigirende Senat hat in zwei Entscheidungen Erklärungen der Gesetze im entgegengesetzten Sinne gegeben.

4) Die russische Regierung hat mit Frankreich, Belgien, Oesterreich, Deutschland und Griechenland Conventionen (Deklarationen) und Vereinbarungen betreff gegenseitiger Anerkennung der Aktiengesellschaften geschlossen.

5) Die Aktiengesellschaften dieser Staaten können in Rußland als Kläger und als Beklagte fungiren, aber sie können nicht — ohne die specielle Erlaubniß der russischen Regierung — in Rußland operiren.

6) Die Aktiengesellschaften aller übrigen Staaten befinden sich nach den Senatsentscheidungen (s. oben) in einer unbestimmten Lage.

Zum Schluß geben wir das Verzeichniß derjenigen Deutschen Aktiengesellschaften, von welchen wir wissen, daß ihnen gestattet ist in Rußland zu operiren:

Im J. 1887 „Badische Anilin- und Soda-Fabrik";
„ „ 1888 „Westphälische Drahtfabrik in Hamm";
„ „ „ „Farbwerke, vorm. Meister, Lucius & Brüning";
„ „ „ „Vereinigte Königs- und Laurahütte";
„ „ „ „Deutsche Bergwerkgesellschaft Gustav von Krammst";
„ „ 1889 „Allgemeine Versicherungsgesellschaft Victoria in Berlin";
„ „ „ „Verein für chemische Industrie in Mainz";
„ „ „ „Deutsche Continentale Gasfabrik";
„ „ 1890 „Milowizer Eisenwerk";
„ „ „ „Haardensche Gasfabrik";
„ „ 1892 „Schnelldruckerei-Maschinen-Fabrik Frankenthal Albert & Co.";
„ „ 1893 „Berlinisches Forstcomptoir".

Allen diesen Actiengesellschaften ist es gestattet, in Rußland zu operiren, unter denselben Bedingungen, wie den Aktiengesellschaften der anderen Staaten. Unter anderen Bestimmungen gilt auch diese, daß die Streitigkeit mit Aktiengesellschaften auf Grund der in Kraft bestehenden russischen Gesetze und vor den russischen Gerichtsbehörden entschieden werden sollen.

Die Besteuerung des Agiogewinns im italienischen Recht.

Mitgetheilt
von **Dr. Holdheim.**

Der von einer Aktiengesellschaft bei Ausgabe junger Aktien erzielte Agiogewinn bildet kein der Mobiliar-Einkommensteuer unterworfenes Einkommen.

Urtheil des Kassationshofes zu Rom vom 6. September 1893 in Sachen der Banca Tiberina gegen die Finanzverwaltung.

Vorbemerkung. Der Thatbestand, welcher der Entscheidung zu Grunde liegt, ist sehr einfach.

Die Aktiengesellschaft Banca Tiberina hatte bei der Emission von 60,000 jungen Aktien einen Agiogewinn von 15 Millionen erzielt. Die Finanzverwaltung berechnete die Einkommensteuer, welcher die Aktiengesellschaften nach dem italienischen Gesetz vom 24. August 1877 unterliegen, auch von diesem Betrage, während die Gesellschaft verlangte, daß derselbe als Beitrag der neuen Aktionäre zum Gesellschaftsfonds steuerfrei bleibe. Der Appellhof von Turin stellte sich durch Urtheil vom 30. November 1891 auf die Seite des Fiskus und zog den Agiogewinn zur Steuer heran. Dieses Urtheil ist jetzt vom Kassationshof zu Rom aufgehoben und damit die Frage auch in Italien gegen den Fiskus entschieden. Die Entscheidung, welche zu gleichem Ergebniß wie das Reichsgericht gelangt, ist um so eindrucksvoller, als sie sich nicht etwa auf Besonderheiten des italienischen Steuergesetzes stützt; im Gegentheil erhebt sich der römische Kassationshof geradezu über den Wortlaut der fiskalischen Vorschriften, und erörtert die Frage von allgemein gültigen wirthschaftlichen wie juristischen Gesichtspunkten aus. Das Urtheil wird von einer Begriffsbestimmung des Einkommens getragen, welche jedem Einkommensteuergesetz zu Grunde liegen muß, wenn man nicht zu geradezu absurden Resultaten kommen soll. Die Grundauffassung spricht sich in dem Satz aus, daß steuerbar nur das Einkommen ist, welches sich als Ergebniß einer produktiven Thätigkeit darstellt, zu der es in einer Beziehung steht wie die Wirkung zur Ursache. Einkommen ist ein subjektiv und objektiv neues Erträgniß, welches sich aus der produktiven Thätigkeit des Steuerpflichtigen herleitet. Andererseits entwickelt der römische Kassationshof eine Auffassung von dem Verhältniß der Aktionäre, welche durch die Neuausgabe von Aktien gewonnen werden, zur bestehenden Gesellschaft, welche so sehr aus dem innersten Wesen der Aktiengesellschaft heraus geschöpft ist, daß sich das italienische Recht gar nicht vom Deutschen unterscheiden kann, wenn man nicht den Begriff der Aktiengesellschaft überhaupt preis giebt; das Agio ist ein Theil des Beitrags, welchen der Aktionär zum Gesellschaftsfonds leistet, weil er Aktionär wird, und dadurch ein Recht auf die Ertrags- und Substanzquote des Gesellschaftsvermögens erlangt. Aus der Verbindung dieser beiden wirthschaftlichen und rechtlichen Grundanschauungen heraus weist das Urtheil unwiderleglich nach, daß die Ausgabe neuer Aktien keine Entfaltung einer produktiven Thätigkeit, kein — wie das Oberverwaltungsgericht es bezeichnet — „im Geschäfts- und Gewerbebetrieb der Gesellschaft erzielter Gewinn" sein kann, denn die bei der Emission entwickelte Thätigkeit der Gesellschaft besteht lediglich darin, daß sie neuen Aktionären die Antheilnahme an der Gesellschaft gegen Zahlung eines bestimmten Beitrags offerirte, das ist eine Thätigkeit, welche sich auf die Errichtung der Gesellschaft, nicht auf die Entfaltung ihres statutenmäßigen Geschäftsbetriebs bezieht. Wir lassen nunmehr das Urtheil im Wortlaut nach dem Foro italiano, 1893 S. 1097 folgen.

Die Gesellschaft gründet ihre Kassation auf Verletzung des Artikel 1, 3, und 30 des Gesetzes über die Mobiliareinkommensteuer und des Artikel 77 des Handelsgesetzbuchs, da die 15,000,000 Agiogewinn eine Kapitalsvermehrung darstellen und nicht als steuerbares Einkommen der Gesellschaft bezeichnet werden können. Es ist zunächst erwogen, daß der höchste Gerichtshof bereits einmal die Streitfrage zu prüfen hatte, welche in gleicher Weise in vorliegendem Prozeß sich wiederholt. In dem Prozeß der Finanzverwaltung mit der Compagnia fondiaria hat der Kassationshof durch Entscheidung vom 16. Juni 1890 daran festgehalten, daß der Zuschlag zu dem Nominalbetrag der Aktien einer ersten oder zweiten Emission kein Einkommen der Gesellschaft bildet, welches gesetzlich der Steuer vom beweglichen Vermögen unterworfen werden könnte. Eine genauere Prüfung der Gründe, welche den Turiner Appellhof bei seinem Urtheil in dem Streit der Banca Tiberina mit der Finanzverwaltung geleitet haben, konnte nicht dazu führen, von dieser Entscheidung abzugehen.

Um sich einen Weg für den Nachweis zu bahnen, daß der sogenannte Agiogewinn, welcher bei einer zweiten Emission von einer Gesellschaft erzielt ist, ein steuerbares Einkommen derselben darstellt, bemerkt der Appellhof, daß der Begriff „Einkommen" in der ökonomischen Wissenschaft und in den Steuergesetzen nicht identisch sei. Wirthschaftlich setze Einkommen die Existenz eines Kapitals oder eines produktiven Wesens voraus und komme nur insoweit zur Erscheinung als ein neues Vermögen geschaffen wird, welches periodisch wiederkehrt und sich vermehrt. Alles das aber wird in den Steuergesetzen nicht verlangt. In der That ergreife die Steuer jedes nicht vom Grundbesitz stammende Einkommen, mag dasselbe fest bestimmt, veränderlich oder nur unter besonderen Umständen zu erwarten sein; sei es ständig wiederkehrend oder vorübergehend, aus welcher Quelle es auch abgeleitet und welchem Zwecke es auch dienstbar gemacht werden solle. Aber alles dieses mag zugegeben und für wahr erachtet werden, die Entscheidung der Streitfrage wird dadurch jedoch nicht um einen einzigen Schritt gefördert; welches auch immerhin die besonderen Unterscheidungsmerkmale des Einkommens sein mögen, je nachdem man dasselbe vom wirthschaftlichen oder rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, sicher ist, daß das Einkommen in Klasse B nur so weit steuerbar ist, als es das Erträgniß einer produktiven Thätigkeit darstellt, zu welcher es in einer Beziehung steht, wie die Wirkung zur Ursache. Es geht zu weit, wenn man sagt, daß die Steuerbarkeit ein Erträgnis voraussetzt, welches objektiv vorher noch nicht existirte, es genügt, daß es neu sei, wenn auch nur im Vermögen des Individuums oder der Gesellschaft, in deren Händen man es der Steuer unterwirft. Darin liegt geradezu die Grundlage der Steuerbarkeit. Man

kann sehr wohl von den im national-ökonomischen Sinne layenhaften Bezeichnungen des Einkommens in den Steuergesetzen absehen, und kann sich nur an das halten, was der wirtschaftlichen, wie der rechtlichen Ordnung gemeinsam ist, nämlich an das eine Merkmal: daß Einkommen ein objektiv und subjektiv neues Erträgnis sein muß, welches sich aus der produktiven Thätigkeit des Steuerpflichtigen herleitet. Das einmal festgestellt, ist sehr leicht zu erkennen, daß die Tiberina bei der neuen Emission von Aktien keinen Akt ihrer produktiven Thätgkeit entfaltete; und es wäre daher absurd ein steuerbares Einkommen daraus zu machen, ein Einkommen im ökonomischen oder steuerrechtlichen Sinne. In der That, wenn eine Gesellschaft ihre Aktien ausgiebt und an den Markt bringt, so thut sie nichts anderes, als daß sie dem Erwerber derselben die Beteiligung an der Gesellschaft anbietet, und die zur Ausübung ihrer Thätigceit notwendigen Kapitalien einkassirt, von denen sie hofft Erträgnisse, Einkünfte oder Gewinne im gemeinsamen Interesse zu erzielen. Wie jeder sieht, liegt darin Seitens der emittirenden Gesellschaft keine produktive Thätigkeit, sondern allein eine Vorbereitung für die Produktion und die Erwerber der Aktien liefern der Gesellschaft keine Erträgnisse, sondern tragen nur so viel herbei, als nothwendig ist, damit sie mit der Qualität von Aktionären bekleidet werden und den Rechtstitel erlangen, an dem Gewinne teilzunehmen, welchen die Geschäftsführung der Gesellschaft früher oder später bringen kann. Die einfache Annahme von Kapitalien, welche kein Produkt der Gesellschaftsthätigkeit sind, sondern Beiträge der Aktionäre zu den eigentlichen Aeußerungen des Daseins und der vollen Entwicklung einer industriellen Gesellschaft, bezieht sich wesentlich, welches auch die Bedeutung der Kapitalien sei, auf die Gründung der Gesellschaft und nicht auf ihre Geschäftsführung und neues Einkommen der Klasse B. Es ist geradezu unbegreiflich, wie man eine Geschäftsführung darin finden kann. Man kann auch beobachten, wie alles das, was in der Natur der Sache liegt, sich auch im Statut der Banca Tiberina bestätigt findet. In demselben sind unter dem Titel „Von der Gesellschaftsgründung" die erste und die folgende Emission von Aktien vorgesehen und geordnet; dann findet sich in einem getrennten Kapitel im Artikel 12 das, was die geschäftliche Thätigkeit der Gesellschaft betrifft, unter welcher die Emission von Aktien nicht mit einbegriffen ist, was doch der Fall sein müßte, wenn nicht eine derartige Thätigkeit für untersagt gelten sollte. Wenn daher der Beitrag der Aktionäre in Wirklichkeit kein Einkommen ist, welches von der spekulativen Thätigkeit der Gesellschaft hervorgebracht wurde, so kann dasselbe gesetzlich auch nicht der Steuer vom beweglichen Vermögen unterworfen werden. Damit sollte die Begründung des Urtheils als geschlossen und erschöpft betrachtet werden; aber der Appellhof widerstreitet einem solchen Schluß. Derselbe hebt hervor, daß die Persönlichkeit der Gesellschaft nicht mit den Persönlichkeiten der einzelnen Aktionäre zusammen geworfen werden dürfe. Dies wird offenbar hervorgehoben, um die Entscheidung dem Einwurf zu entziehen, welcher es für absurd erklärt, von einem Gewinn der Gesellschaft an sich selbst zu sprechen, wie es der Fall sein würde, wenn die zwei Personen, die des Kollektivwesens, welches den Preis der Aktien annimmt, und die andere, welche durch den Erwerb derselben Gesellschafter wird, nur ein und dieselbe Person darstellen würden. Aber wenn man auch die Duplicität und absolute Trennung der beiden Personen zugiebt, so würde das doch immer noch nicht dahin führen, daß die Gesellschaft eine Vermehrung ihres Vermögens zu Lasten der Aktionäre durch Entfaltung ihrer produktiven Thätigkeit erfährt, was, wie oben nachgewiesen, von Wesentlichkeit ist, um ein nach Klasse B steuerbares Einkommen zu erhalten. Aber noch mehr; das Urtheil übertreibt offenbar den wahren und gesetzlichen Begriff der Trennung zwischen der Persönlichkeit des Kollectivwesens und der einzelnen Gesellschafter. Wenn unser Gesetzgeber den Grundsatz aufgestellt, daß die offene Handelsgesellschaft, die Kommandit- oder Aktiengesellschaft juristische Personen darstellen, welche von der Persönlichkeit der Gesellschafter geschieden sind, so thut er dies mit Rücksicht auf Dritte; dies zeigt, wie die aufgestellte Personenduplizität zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter Wirkung und juristische Konsequenz in all den Beziehungen hervorbringt, in denen ein Dritter in Betracht kommt, oder um es besser auszudrücken, in all den Rechtsverhältnissen, bei denen man von den besonderen Beziehungen, welche die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als solche mit der Gemeinschaft verknüpfen, absehen kann. So würde infolge der Verschiedenheit der Personen ein Eigenthumserwerb unmöglich sein, wenn Jemand z. B. von einem Gesellschafter ein der Gesellschaft gehöriges Vermögensstück erwerben wollte; es ist ferner z. B. die Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und den Privatschulden eines Gesellschafters ausgeschlossen. Die Unterscheidung zwischen den beiden Personen darf in ihren Wirkungen nicht so weit getrieben werden, daß jedes Recht des Gesellschafters, wie etwa das an dem Vermögen der Gesammtheit unterdrückt wird, wie schon der Spruch bezeugt: societas sine communione non intelligitur. Der Begriff der Gesellschaft hört auf, wenn das Vermögen derselben sich nicht mehr unter die Gesellschafter vertheilt; freilich nicht in der Weise, daß einem jeden Gesellschafter ein bestimmter Theil des Gesellschaftsvermögens zugewiesen würde, sondern einfach so, daß sein Antheil am Gesammtvermögen sich nach seinem Anrecht an der Gesellschaft bemißt. Mit Recht würde sich der Aktionär beklagen können, wenn der Vermögenswerth, welchen er für seine Aktie bezahlt hat, und den er bei der schließlichen Liquidation der Gesellschaft zurückerhalten müßte, um einen Betrag gekürzt wäre, der von

der Gesellschaft unter der Bezeichnung Einkommensteuer erhoben ist. Damit widerlegt sich auch eine Auffassung, wonach zwar der Preis der Aktie bis zu dem Nominalbetrag als ein Beitrag zum Gesellschaftsfonds anerkannt, das Agio aber als ein Gewinn der Gesellschaft betrachtet wird. Richtig ist, daß das Grundkapital der Tiberina auch nach Annahme des erlangten Agios dasselbe bleibt, wie es in dem Gesellschaftsstatut festgesetzt war. Aber bei einigem Nachdenken wird es doch klar, daß der Nominalpreis der Aktien und das Agio denselben Ursprung haben, auf denselben Zweck hinzielen, dieselbe Aufgabe bei Bildung des Gesellschaftsfonds erfüllen und daß der Aktionär auf das eine wie auf das andere ein gleiches Recht besitzt. Ein Beitrag zum Gesellschaftsvermögen ist nicht allein der Nominalbetrag der Aktie, sondern alles, was zur Gesellschaft beigesteuert wird, um dafür an den Erträgnissen der industriellen Thätigkeit Theil zu nehmen, welche durch eben diese Beiträge im gemeinschaftlichen Interesse der vereinigten Gesellschafter begründet und ausgedehnt wird. Die Bemessung des Gesellschaftsvermögens ist von der Ziffer des statutenmäßigen Grundkapitals nicht abhängig. Das letztere dient im eigentlichen Sinne nur dazu, die definitive Errichtung der Gesellschaft, die Verantwortlichkeit der Gesellschafter, die Garantie für die Gesellschaftsverpflichtungen u. s. w. anzuzeigen, aber dasselbe bildet keinen Maßstab und keine unüberwindliche Schranke für die Höhe des Gesellschafts*vermögens*. Es ist daher irrig, die Eigenschaft eines gesellschaftlichen Beitrages einer Zahlung zu versagen, welche der Aktionär als Agio über den Nominalbetrag der Aktie geleistet hat, wie es in gleicher Weise ungesetzlich wäre, das Anwachsen des Gesellschaftsvermögens allein deßhalb ausschließen zu wollen, weil die Vermehrung desselben nicht in einer Erhöhung der Ziffer des Grundkapitals zum Ausdruck gelangt.

Um zu beweisen, daß die Summe der Prämien für die Gesellschaft nicht eine Vermehrung des Kapitals, sondern ein neues geschäftliches Einkommen bedeute, weist der Vorderrichter schließlich mit Unrecht die Auffassung zurück, daß die Differenz in den Preis der Aktien erster und zweiter Emission einer darin zum Ausdruck gelangten Verbesserung des Gesellschaftsgeschäfts entspreche, und daß dieselbe dazu dient, die Lage der verschiedenen Teilnehmer an dem gemeinsamen Unternehmen, gemäß der von ihnen gebrachten Opfer auszugleichen. Schließlich wird behauptet, daß das Agio ein neues Erträgniß sei, welches von dem Kredit hervorgebracht wurde, den die Gesellschaft sich durch ihre frühere Geschäftsthätigkeit erworben hat. Indessen der Kredit, das Vertrauen oder die Wertschätzung, deren sich physische oder juristische Personen erfreuen, vermehrt nicht an und für sich schon das Vermögen, sondern kann eine Vermehrung desselben herbeiführen, indem dadurch, sei es die Aufnahme von Mitteln für die Thätigkeit, sei es die Produktion selbst, erleichtert wird. Um zu beurtheilen, ob ein Einkommen von Kredit hervorgebracht sei, muß man zuerst feststellen, ob die Gesellschaft eine geschäftliche Thätigkeit vollführt, oder sich auf Akte beschränkt hat, welche lediglich ihre Errichtung betreffen. Und so kehren wir wieder zu unserm Ausgangspunkt zurück, daß eine Gesellschaft, welche neue Aktien ausgiebt auch mit dem erzielten Aufgeld nicht ein größeres Vermögen hervorgebracht haben kann und daher ist es für die Frage der Besteuerung verlorene Liebesmüh darüber nachzuforschen, ob bei der Erzielung des Agio der Kredit oder das Ansehen mitgewirkt hat, mit welchem die Gesellschaft sich schon von früherher umgeben sah. Die Königliche Finanzverwaltung erhob, was ihr Recht war, ihre Steuer von dem Einkommen der bisherigen Geschäftsführung: diese brachte der Tiberina den Kredit, welcher die Emission beeinflußte und es möglich machte die Mittel zu einer weiteren Produktion zu erwerben; die Finanzverwaltung muß daher wohl abwarten, bis diese Produktion dahin geführt hat, die Grundlage für eine ausgedehntere Besteuerung zu beschaffen. Nach alledem ist auch der vom Vorderrichter hervorgehobenen Thatsache kein Werth beizumessen, daß in den Bilanzen der Bank der Betrag des vereinnahmten Agios nicht unter das Grundkapital eingereiht ist; auch ist es unerheblich, daß den Aktionären auf Grund des Art. 38 des Gesellschaftsstatuts als erste Dividende nur 5% von dem eingezahlten Kapital bewilligt sind. Auf die Art und Weise der Buchung und die Bezeichnung der Bilanzkonten ist kein Gewicht zu legen. Wird einerseits das Agiokonto in der Bilanz von dem Preis der Aktien oder dem Grundkapitalkonto getrennt gehalten, so darf es doch andererseits nicht mit dem Ertragskonto, welches allein die Besteuerung begründet, vermischt werden. Wer außerdem Kenntniß von dem Geschäftsbetrieb einer Gesellschaft hat, begreift leicht, welche mannigfachen Rücksichten und Erwägungen bei Vertheilung der Dividende maßgebend sind. Man kann nicht stets ohne Gefahr für die Prosperität der Gesellschaft das ganze Jahreserträgniß vertheilen. Man darf daher einer Zahlung, welche Jemand leistet, um Aktionär zu werden, nicht deßhalb die Natur eines Beitrags zum Gesellschaftsfonds absprechen, weil das Statut nicht gestattet, diesen Beitrag als erste Dividende voll zurück zu erhalten.

Aus diesen Gründen war das Urtheil des Appellhofes aufzuheben.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Durch Urtheil vom 28. Oktober v. J. (I 255/93) hat der I. Civilsenat einen „Couponsprozeß" in neuer Gestalt entschieden. Es handelte sich um Zinsen der von der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn im Jahre 1872 aufgenommenen Prioritätsanleihe, deren

Zinscoupons ursprünglich nach der Wahl des Besitzers auf österreichische, Thaler- und süddeutsche Währung lauteten. Bei den 1882 und 1892 ausgegebenen neuen Serien sind nur Coupons auf österreichische Währung ausgegeben, die deutschen Zahlstellen aber beibehalten. Kläger hatte die neuen Coupons 1882 angenommen, 1892 aber die Annahme derselben verweigert, und Zinscoupons mit dem Inhalte der zuerst ausgegebenen verlangt. Auf die Weigerung der Nordbahngesellschaft hat er die fälligen Zinsen seiner Obligationen auf Grund dieser und der Talons eingeklagt. Es wurde ihm einredeweise der Mangel des Besitzes der Coupons und die Annahme der Coupons von 1882 mit dem Talon der dritten Serie entgegengehalten. Die Vorinstanzen haben die Gesellschaft nach dem Klagantrage verurtheilt und das R. G. hat die Revision zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Einwendungen in der Richtung, daß die österreichischen Curatorengesetze vom 24. April 1874 und 5. Dezember 1877 in Anwendung zu kommen hätten, und daß der Anspruch auf Bezahlung der Coupons bei den deutschen Zahlstellen in deutscher Währung nicht begründet sei, sind in der Revisionsinstanz nicht geltend gemacht worden. Es genügt daher in beiden Beziehungen die Hinweisung auf die frühere Rechtsprechung, von der abzugehen ein Grund nicht vorliegt. — In der Hauptsache handelt es sich daher um die beiden Fragen: 1. Ob die Klage statthaft sei, obgleich der Kläger nicht im Besitze von Coupons ist. Die Zulässigkeit einer solchen Klage ist bereits im reichsgerichtlichen Urteile vom 30. September 1885 (Entsch. Bd. XIV. No. 37. S. 162) anerkannt worden und ist bezüglich der dagegen erhobenen Bedenken (vergl. Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXXIII S. 251) Folgendes zu bemerken: Wenn auch, wie im angeführten Urteile vom 30. September 1885 ausgeführt ist, die Bezahlung der Zinsen nur gegen Präsentation der Coupons verlangt werden kann, so muß doch eine Ausnahme von diesem Grundsatze dann anerkannt werden, wenn die Schuldnerin selbst widerrechtlich die Ausfolgung der Coupons verweigert hat, denn aus ihrem eigenen widerrechtlichen Verfahren kann sie eine Einrede nicht herleiten, diese wird vielmehr durch die Replik der Arglist (replica doli) entkräftet, widerrechtlich ist es aber, wenn die angebotenen Coupons auf eine andere als die im Vertrage zugesicherte Leistung lauten und die Ausgabe vertragsgemäßer Coupons verweigert wird. Außerdem steht der Beklagten entgegen, daß sie im Besitze der Coupons und daher in der Lage ist, solche so zu behandeln, wie wenn sie ihr gegen Bezahlung der Zinsen präsentirt worden wären. Sodann fragt es sich 2. ob durch Annahme der Talons und veränderten Coupons im Jahre 1882 das ursprüngliche Rechtsverhältnis dahin geändert worden sei, daß die Beklagte auch in Zukunft nur Coupons mit dem Inhalte welche die im Jahre 1882 ausgegebenen hatten, zu emittiren verpflichtet sei. Auch in Beziehung auf die Entscheidung dieser Frage ist dem Berufsgerichte beizupflichten. Daß der Inhalt des im Jahre 1882 ausgegeben Talons nicht feststeht, ist unerheblich. Der Talon ist kein Inhaberpapier, er wird nicht ausgestellt, um das Recht auf neue Zinsscheine von der Hauptobligation abzulösen, sondern nur um die beschwerende und gefährdende Verlegung der letzteren zu sparen. Reichsoberhandelsgericht Bd. X Nr. 70, S. 318/319, Reichsgericht Bd. III Nr. 44 S. 1154/155 Bd. IV Nr. 41 S. 141. Ist aber der Talon nicht die Urkunde, welche über die Zinspflicht zu bestimmen hat, so kann aus der Annahme eines solchen, in welchem nur die gleichen Coupons wie die im Jahre 1882 ausgegebenen versprochen werden, keine Einwilligung dahin hergeleitet werden, daß auch in Zukunft nicht Coupons ausgegeben werden sollen, wie solche auf Grund der Hauptobligation gefordert werden können."

Aus der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

Einkommensbesteuerung für Versicherung mit Gewinnantheilen. Die Versicherten sind Gläubiger der Gesellschaft. Die Aktiengesellschaft hat nur den eigenen Gewinnantheil, nicht aber den der Versicherten zu versteuern.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes (II. Senat) vom 3. Oktober 1893.

Die Cölnische Lebenversicherungs-A.-G. Concordia ist in Cöln, wo sie ihren Sitz hat, von dem Gemeindevorstande für das Etatsjahr 1890/91 nach einem Einkommen von 1500000 bis 1560000 Mk. zu 165 Prozent der Staatssteuer mit einem Jahressatze vor 74250 Mk. herangezogen. Beide Theile sind dabei insoweit einig, daß der Gesammt-Geschäfts-Gewinn, abzüglich Tantièmen und Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz, nach dem Durchschnitt der drei Jahre 1887, 1888 und 1889: 1540878 Mk. beträgt. Die Klägerin erhob aber Einspruch, weil sie sich berechtigt glaubte, in jedem Jahr diejenigen Summen in Abzug zu bringen, welche sie den bei ihr mit Gewinnantheil Versicherten gezahlt hatte. Auch die Höhe dieser Summe mit 460689 Mk. für das Jahr 1887, 524932 Mk. für 1888 und 600722 Mk. für 1889, durchschnittlich 528781 Mk., ist nicht streitig. Die Klägerin verlangte danach Herabsetzung aus der 53. Einkommensteuerstufe in die 44. Stufe bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nur 960000 bis 1020000 Mk. Der Beklagte lehnte den Einspruch der Klägerin mit der Begründung ab, daß er an der Gemeindesteuerpflicht der dem Dividendenkonto der Versicherten überwiesenen Beträge und somit an der Rein-Einkommenssumme von 1500000 bis 1560000 Mk. festhalten müsse. Gegen diesen Bescheid rief die Klägerin den Bezirksausschuß an mit dem Antrage auf Herabsetzung in die 44. Stufe und auf Rückzalung des überhobenen Steuerbetrages von 26730 Mk. Sie beschwerte sich darüber, daß sie in einem Zeitraum von zehn Jahren um sieben Stufen gesteigert worden sei, während sie ihren Aktionären bis einschließlich 1887 eine Dividende von 16⅙ Prozent, für 1888 nur 14 und für 1889 und 1890 nur 7½ Prozent habe zahlen können. Sie überreichte auch im Laufe des Prozesses ihre Statuten und ein Policenformular, und führte aus, daß danach den Versicherten als Gläubigern ein klagbares Recht auf ihren Antheil am Gewinn zustehe und daß ebensowenig bei An-

nahme einer sozietätsähnlichen Stellung derselben, sie — die Klägerin — die Verpflichtung zur Versteuerung des Antheils von Sozien treffe.

Der Bezirksausschuß hat durch Bescheid dem Klageantrage stattgegeben. Er nimmt ein sozietätsähnliches Verhältniß zwischen der Gesellschaft und den mit Gewinnantheil Versicherten an und erklärt deren Anspruch für klagbar, da die Erfüllung des Policevertrages keineswegs der Willkür der Gesellschaft überlassen sei, sondern durch das Ergebniß der Betriebsüberschüsse bestimmt werde, hier auch thatsächlich die Gewinnantheile gewährt seien. Auf Revision der Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht die Entscheidung des Bezirksausschusses bestätigt. Aus den Gründen:

Es war an den, in den früheren Entscheidungen vom 26. April und 21. Juni 1889 (Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts B. XVIII S. 66, 70) entwickelten Grundsätzen dahin festzuhalten, daß die mit Gewinnantheil Versicherten in Folge ihrer Versicherungsverträge Gläubiger der Gesellschaft sind, wenn auch ihr Forderungsrecht bedingt oder quantitativ von gewissen Ereignissen abhängig gemacht ist, desgleichen dahin, daß die Aktiengesellschaft nur den eigenen Gewinnantheil, nicht aber denjenigen dieser Versicherten zu versteuern hat, welche nur in einem sozietätsähnlichen Verhältnisse zu ihr stehen. Während die Aktionäre die Dividende für ihre Kapitalsbetheiligung an dem Unternehmen auf Grund des Statuts zu beanspruchen haben, gewährt diesen Versicherten lediglich der mit der Direktion geschlossene Versicherungsvertrag ein Recht auf Betheiligung am Gesellschaftsgewinn nach einer Quote, welche gemäß § 4 des Nachtragsstatuts vom 26. Februar 1879 durch die Direktion unter Zustimmung des Verwaltungsraths festgesetzt wird. Erst nach Entrichtung dieser policemäßigen Schuld an die Versicherten ergibt sich ein Reingewinn, welcher an die Actionäre vertheilt werden kann und somit der Besteuerung unterliegt. Die formale Buchung unter dem Gewinnsaldo läßt den inhaltlichen Kern des Sach- und Rechtsverhältnisses unberührt. Auch die Policebedingungen sind vom Vorderrichter richtig ausgelegt. Sie stehen der Klagbarkeit des kontraktlichen Gläubigeranspruchs nicht entgegen. Denn nach der Police gewährt die Versicherung einen Anspruch auf Antheil am Gewinn nach dessen bilanzmäßiger Feststellung in der nach § 4 festzusetzenden Quote. Die Bilanz wird nicht willkürlich aufgestellt, sondern gemäß dem Gesetze und dem Statute, und unterliegt der Kontrole von Seiten — zwar nicht der Versicherten, aber doch — der Aktionäre. Wenn sich dabei die Gesellschaft ausdrücklich das Recht vorbehalten hat, jederzeit mittelst übereinstimmenden Beschlusses der Direktion und des Verwaltungsraths einen anderen Maßstab der Vertheilung einzuführen, so ist damit diesen Organen noch kein Recht gegeben, den Versicherten den ihnen insgesammt gebührenden Antheil zu verkürzen, sondern wie der Wortlaut ergibt, nur den „Maßstab der Vertheilung“ zu ändern. Dabei ist aber auch gar nicht behauptet, daß für die der Einkommens-Ermittelung zu Grunde liegenden Jahre von der auf einer Resolutivbedingung hinauslaufenden rechtlichen Möglichkeit eines solchen, den bisherigen Maßstab ändernden, Beschlusses Seitens der beiden betheiligten Gesellschaftsorgane thatsächlich Gebrauch gemacht wäre. Im Gegentheil steht fest, daß den Versicherten die bilanzmäßig ermittelten Antheile in den einzelnen Jahren effektiv gezahlt worden sind. Es liegt daher ein bisher noch nicht in Frage gestellter kontraktlicher Betheiligungsmaßstab vor, sodaß mit dem Vorderrichter die Klagbarkeit der policemäßigen Gewinnantheile und in weiterer Folge die Abzugsfähigkeit der bilanzmäßig ermittelten Summen, deren Höhe nach Lage der erstinstanzlichen Verhandlungen damals als noch nicht bemängelt angesehen werden durfte, anzuerkennen sind.

Diesem Thatbestand gegenüber ist von dem Beklagten erst in der Revisionsschrift eine ganz neue Streitfrage angeregt worden. Während nämlich bis dahin — wie im Einspruchsverfahren — der Streit sich ausschließlich um die Frage bewegt hatte, ob in Beziehung auf ein Object, welches die Klägerin in bestimmten Beträgen ziffermäßig umgrenzt und der Beklagte insoweit unangefochten gelassen hatte, die Abzugsfähigkeit überhaupt rechtlich anzuerkennen sei oder nicht, wie denn dementsprechend auch der Vorderrichter nur drei in dieser Richtung sich bewegenden Behauptungen der Parteien näher getreten war, hat der Beklagte gegenwärtig eine bis dahin von keiner Seite angerufene Policebestimmung zum Hauptangriffspunkt gegen die bisher statuirte Klagbarkeit des Anspruchs der Versicherten auf den Gewinnantheil gemacht und in den Vordergrund gestellt. Es handelt sich hierbei nun nicht um die Steuerpflicht der Klägerin, welche unumwunden anerkannt ist, sondern nur um das Quantum des zu versteuernden Einkommens. In solchem Falle bedurfte es eines rechtzeitigen geeigneten Parteivorbringens, während hier umgekehrt die Höhe des streitigen Gewinnantheils als zugegeben gelten konnte. Aber auch insofern die Klagbarkeit des Gesammtanspruchs überhaupt durch die Berechtigung eines Vorwegabzugs von 16 Prozent für die Aktionäre in Frage gestellt wird, mußte ein entsprechender Angriff, zu dem sich nicht füglich ohne jedes Zurückgehen auf das thatsächliche Gebiet Stellung nehmen ließ, schon in erster Instanz erhoben werden, denn, wie sich neuerdings ergeben hat, kommt dabei die Uebung und Auslegung einer Policebestimmung (II. Nr. 1) nach der Richtung in Frage, ob den Actionären ein statutenmäßiges Vorrecht vor den Versicherten gebührt, oder ob nur die Verwaltungsorgane zur Vorausgewährung der 16 Prozent an die Aktionäre berechtigt sind. Zu einer Anführung von Thatsachen nach dieser Richtung war nun der Klägerin in erster Instanz keine Gelegenheit gegeben. Der Beklagte hat nämlich gegen den abweisenden richterlichen Bescheid nicht die Anberaumung der mündlichen Verhandlung gemäß

§ 64 des Landesverwaltungsgesetzes beantragt, in welchem Falle gemäß § 71 daselbst der Weg zu einer Ergänzung der thatsächlichen Anführungen eröffnet gewesen wäre, sondern dasjenige Rechtsmittel gewählt, in welchem gerade die Anführung neuer Thatsachen für die Rechtfertigung ausgeschlossen ist — § 94 daselbst. — Wollte man selbst annehmen, daß der Vorderrichter aus der, von der Klägerin beiläufig angeführten, Thatsache einer Vertheilung von 14 beziehungsweise 7½ Prozent Dividende hätte Veranlassung nehmen können, in eine Untersuchung der Folgen dieser Thatsache einzutreten, so ist wenigstens in der Unterlassung dieser Untersuchung nicht ein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu finden. Da somit der Vorderrichter in eine Officialprüfung der nicht geltend gemachten Policebestimmung nicht einzutreten hatte, kann auch in der Revisionsinstanz auf die Frage nicht eingegangen werden und ist die Vorentscheidung zu bestätigen.

Aus der Rechtsprechung des Kgl. Bayerischen Obersten Landesgerichtes in München.

Unzulässigkeit der Führung anderer Firmenbezeichnungen neben der Gesellschaftsfirma durch eine Aktiengesellschaft.

Beschluß vom 10. Juni 1893.
Reg. Nr. III. 37/93*)

Dem Artikel 15 H. G. B. liegt der Gedanke zu Grund, daß der Name, unter welchem der Kaufmann geschäftlich thätig werden will, ein für allemal festzustehen habe, was übrigens nicht ausschließt, daß ein Kaufmann, welcher mehrere Etablissements besitzt, auch mehrere Firmen führe, während er für das nämliche Geschäft mehrere Firmen nicht zugleich haben kann (Staub, Kommentar z. H. G. B. S. 22 § 1). Das Prinzip der Firmenwahrheit, wie es in den Art. 15 und 16 H. G. B. zum Ausdrucke gelangt ist, wird aber ferner durchbrochen durch die Bestimmung des Art. 22 a. a. O., welcher dem Erwerber eines bestehenden Handelsgeschäfts unter gewissen Voraussetzungen die Fortführung der bisherigen Firma ermöglicht und zwar, wie unbestritten ist, gleichviel ob der Erwerber des Geschäfts ein Einzelkaufmann oder eine offene Handelsgesellschaft ist.

Dagegen besteht darüber Streit, ob auch eine Aktiengesellschaft, welche ein bestehendes Handelsgeschäft sammt der bisherigen Firma erworben hat, diese letztere neben der Firma ihrer Aktiengesellschaft auf Grund des Art. 22 zu führen berechtigt erscheine. Für Verneinung dieser Frage sprechen sich insbesondere Staub a. a. O. S. 35 § 7; v. Völderndorff, Reichsgesetz über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften S. 294; Renaud, Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 127 und Keyßner in der Zeitschr. für Handelsrecht von Goldschmidt Bd. 21 S. 417—419 aus, wogegen andere Schriftsteller zu dem entgegengesetzten Ergebnisse gelangen. Es muß sich aber hierorts der ersterwähnten Rechtsanschauung angeschlossen werden. Derselben scheint zwar entgegenzustehen, daß der Art. 22 ganz allgemein spricht und man nach dem bekannten Rechtsaxiome, inhaltlich dessen der Richter Unterscheidungen zu machen unterlassen soll, wenn das Gesetz solche nicht macht, zu schließen versucht sein könnte, daß auch die Aktiengesellschaften im Falle des Art. 22 die bisherige mit dem Geschäfte von ihnen erworbene Handelsfirma neben ihrer eigenen Gesellschaftsfirma fortzuführen befugt seien. Allein ein solcher Schluß wäre nicht zulässig. Selbstverständlich kommt auch den Aktiengesellschaften die Berechtigung zu, bereits bestehende Handelsgeschäfte nebst der bisherigen Firma zu erwerben und solche wieder weiter zu veräußern. Die Führung einer auf diesem Wege erworbenen Firma neben ihrer eigenen Gesellschaftsfirma kann denselben jedoch nicht zugestanden werden, weil der Art. 18 Abs. 2 H. G. B. den Aktiengesellschaften die Aufnahme des Namens von Personen in ihre Firma verbietet, um einer etwaigen irrigen Auffassung des Publikums über den Charakter der Gesellschaft entgegenzuwirken. Dieser Zweck würde aber vereitelt werden, wenn die Aktiengesellschaft eine von ihr erworbene Firma neben ihrer eigenen Firma fortführen und sich hierbei des Namens eines Einzelkaufmanns oder einer offenen Handelsgesellschaft bedienen dürfte. Dem steht überdies auch der Art. 209 Abs. 1 Ziff. 1 H. G. B., dann der Art. 229 a. a. O. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 entgegen. Denn wenn gleich der Umstand, daß in beiden zuletzt augezogenen Gesetzesstellen von der Gesellschaftsfirma in der Einzahl der Rede ist, sich nicht wohl für die von der Vorinstanz vertretene Ansicht verwerthen läßt, weil auch in den Art. 19 und 86, wo von Anmeldung der Firma eines Einzelkaufmanns bezw. einer offenen Handelsgesellschaft gehandelt wird, von der Firma, nicht von Firmen die Sprache ist, und es gleichwohl dem Einzelnkaufmann sowohl als der offenen Handelsgesellschaft gestattet ist, von dem Art. 22 Gebrauch zu machen und eine zweite Firma zu führen, so geht aus den obigen für Aktiengesellschaften gegebenen Sonderbestimmungen, namentlich im Zusammenhalte mit dem Art. 18 Abs. 2 der Wille des Gesetzgebers hervor, daß die Aktiengesellschaft nur eine Firma führen und unter derselben ihr Geschäft betreiben solle, zumal, da der Art. 22 eine das in den Art. 16 ff. enthaltene Prinzip durchbrechende Ausnahmensbestimmung enthält, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen möglichst einschränkend interpretirt werden muß. Das in Art. 18 Abs. 2 enthaltene Verbot, wodurch der Aktiengesellschaft in kategorischer Weise die Fassung ihrer Firma vorgeschrieben wurde, erklärt sich auch aus dem allgemeinen Charakter der Aktiengesellschaften,

*) Seufert's Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern. Nr. 25 de 1893 S. 379.

bei denen im Gegensatze zu Einzelnkaufleuten und zu offenen Handelsgesellschaften eine persönliche Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausgeschlossen ist und welche weit mehr als die offenen und sonstigen Handelsgesellschaften in rechtlicher Beziehung sich den juristischen Personen nähern, sogar eine den öffentlichen Korporationen nachgeahmte Verfassung haben müssen, auch schon wegen ihrer meistens weitgehenden Bedeutung für das größere Publikum umfangreicheren Einschränkungen und Cautelen unterworfen sind, als Einzelnkaufleute und Handelsgesellschaften anderer Gattung.

Demnach ist daran festzuhalten, daß die Beschwerdeführerin nur Eine, nämlich die in ihren bisher in Geltung gewesenen Statuten bezeichnete, Firma zu führen befugt sei, dagegen die vertragsmäßig erworbenen zwei Firmen nicht zeichnen dürfe.

Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Ist die Verabredung zur Umgehung ausländischer Zollgesetze ein unsittliches Geschäft?

Urtheil des I. Civilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 23. September 1891 in Sachen M. c. E.*)

Dem Beklagten Hans E. wurde im Februar 1890 von Rußland aus der Antrag gemacht, dorthin zu reisen, um daselbst von einem russischen Minenbesitzer Gold einzukaufen. In einem an ihn gerichteten Schreiben vom 1. Februar 1890 ohne Unterschrift und Ortsdatum ist gesagt, die im asiatischen Rußland befindlichen Goldwäschereien dürfen nur unter Aufsicht von Regierungsbeamten ausgebeutet werden und ein russisches Gesetz zwinge die Minenbesitzer, ihr Golderzeugnis der russischen Regierung um den geringen Preis von 190 Papierrubel pr. russ. Pfund (1000 Mk. pr. Kilo) gediegenen Goldes auszuliefern. „Dieser geringe Preis müßte die Minenbesitzer geradezu ruinieren, gelänge es ihnen nicht, trotz der strengen Controlle einen Theil ihrer Produktion zu verheimlichen und zu höheren Preisen unter der Hand zu verkaufen." Die Minenbesitzer müssen ihre Käufer im Auslande suchen „und zwar schon aus dem Grunde, weil das Unternehmen für Ausländer ohne jedes Risiko ist und das Gepäck von Ausländern beim Verlassen Rußlands nie einer Revission unterzogen wird." Derartiges Gold werde nun dem Hans E. um 1840 Mk. per Kilo zum Kauf angeboten, während dasselbe nach Börsenblättern mit 2787 Mk. per Kilo notirt werde. Am Schluß dieses Briefes ist bemerkt: „Bitte ohne Anrede und Unterschrift und ohne Firmenpapier und Couvert zu schreiben."

Da Hans E. die für das vorgeschlagene Geschäft nötigen Geldmittel nicht besaß, wandte er sich an den Kläger und setzte denselben von dem Plan des Goldkaufs in Kenntniß. Er zeigte demselben hierbei die Correspondenz mit dem Russen, wozu der oben erwähnte Brief gehört, vor; (ob Kläger dieselbe gelesen hat, ist bestritten.) Auf Grund der zwischen den Parteien gepflogenen Verhandlungen erklärt sich Kläger bereit, das zum Einkauf des Goldes nötige Geld, 12000 Mk. zu beschaffen und sandte demgemäß einige Tage nachher die Summe an die Adresse des Hans E. nach Warschau. Gegen Bezahlung dieser Summe erhielt Letzterer das angebliche Gold, brachte es nach Stuttgart und übergab es dem Kläger. Am folgenden Tage reiste Kläger nach Pforzheim, um das Gold untersuchen bezw. einschmelzen zu lassen; allein das von ihm dorthin verbrachte Metall — (dessen Identität mit dem von Hans E. aus Rußland gebrachten bestritten ist) — erwies sich als werthlose Messingspäne.

Kläger hat nun Klage gegen den Beklagten erhoben auf Zahlung von 12000 Mk. sammt Zinsen. Die Klage wurde auf die Behauptung gestützt, daß Kläger die 12000 Mark dem Beklagten als Darlehen gegeben habe. Beklagter hat in erster Linie geltend gemacht, das Goldgeschäft sei ein unerlaubtes gewesen. In dieser Richtung ist außer Streit, daß nach einem Schreiben des „Prokureur des Riga'schen Bezirksgerichts" vom 20. Oktober 1890 „gemäß Art. 612 der Strafbestimmungen der Ankauf, Verkauf und die Ausfuhr von Gold in's Ausland ohne besondere Genehmigung des Herrn Finanzministers nicht nur als eine verbotene, sondern auch als eine verbrecherische Handlung erscheint." Sodann wurde bestritten, daß die 12000 Mk. Darlehen gewesen seien. Es liege vielmehr ein Gesellschaftsverhältnis vor. Die Klage wurde abgewiesen.

Gründe:

Es fragt sich in erster Linie, ob das in Rede stehende Rechtsgeschäft der Parteien, mag dasselbe nun als Darlehen oder als Gesellschaftsvertrag aufzufassen sein, nicht als den guten Sitten zuwiderlaufend ungültig ist, und diese Frage war zu bejahen.

1. Auf Grund des Schreibens des Staatsanwalts am Riga'schen Bezirkgericht vom 20. Oktober 1890 steht fest, daß der Ankauf, Verkauf und die Ausfuhr von Gold aus Rußland in das Ausland ohne Genehmigung des russischen Finanzministers eine in Rußland verbotene und strafbare Handlung ist. Daß das dem Hans E. angetragene Geschäft in Betreff des Goldkaufs eine den russischen Finanzgesetzen zuwiderlaufende, verbotene und somit im Zweifel auch mit Strafe bedrohte Handlung war, erfuhr Kläger durch das im Eingang des Thatbestands angeführte Schreiben vom 1. Februar 1890.

Auf die in sittlicher Beziehung bedenkliche Natur des in Frage stehenden Geschäfts ist Kläger auch durch den Zeugen Sch. aufmerksam gemacht worden. Daß Kläger sich der Bedenklichkeit des Geschäfts wohl bewußt war, geht ferner daraus hervor, daß er nach der Aussage des G. für die in Aussicht genommene zweite größere Unternehmung Koffer mit geheimen Fächern besorgen wollte.

2. Ein deutsches Zollgesetz wurde durch die heimliche Ausfuhr des vermeintlichen Goldes aus Rußland nicht verletzt, weil die Einfuhr edler Metalle in Deutschland zollfrei ist. Die Verletzung ausländischer Zollgesetze ist regelmäßig im Inland straflos*), eine Strafbestimmung, welche die Uebertretung russischer Ausfuhrverbote mit Strafe bedrohte, besteht in Deutschland nicht. Auch sofern die Ausfuhr von Gold aus Rußland dort ein im Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohtes, kein bloßes Zoll-Delikt ist, unterliegt diese Handlung in Deutschland der Bestrafung nicht: § 4 Abs. 2 R. St. G. B. ist nicht anwendbar.

Eine durch deutsche Gesetze verbotene oder nach deutschen Gesetzen strafbare Handlung war also von den Parteien nicht beabsichtigt.

---

*) Aus den Jahrbüchern der Würtembergischen Rechtspflege. Bd. V. S. 311.

*) vgl. Entsch. des R.-G. in Strafsachen Bd. 14 No. 33.

3. Bei Beantwortung der Frage, ob der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag als gegen die guten Sitten verstoßend ungültig ist, war mit dem diesseitigen Urtheil vom 3. Juli 1888[1]) davon auszugehen, daß, wenn der unmittelbare und nächste Zweck eines Geschäfts auf etwas gerichtet ist, was derjenigen Sittlichkeit zuwiderläuft, welche in bestimmten Rechtsvorschriften auch vom Recht anerkannt ist, das Recht auch von sich aus einem solchen Geschäft die Wirksamkeit versagen muß, selbst wenn der betreffende Vertrag nicht eine den guten Sitten widerstreitende Handlung unmittelbar zum Gegenstand hat.

Es kann daher auch ein Darlehensvertrag als den guten Sitten zuwiderlaufend ungültig sein, wenn das Darlehen den Zweck hat, die Mittel zur Verübung einer unsittlichen Handlung zu beschaffen, und ebenso ein Gesellschaftsvertrag, wenn durch denselben die Ermöglichung unsittlicher Manipulationen bezweckt wird.

4. Freilich ist nicht jeder vom sittlichen Standpunkt aus verwerfliche Vertrag ungültig (vergl. den Grundsatz: „non omne quod licet, honestum est.“) Es fragt sich daher, ob ein Vertrag, welche dazu dienen soll, die Mittel zu Verübung eines die Gesetze des Auslandes verletzenden Schmuggels zu beschaffen, wie der zwischen den Parteien abgeschlossene, der vom Recht als rechtlichmaßgebende Norm anerkannten Sittlichkeit zuwiderläuft.

Diese Frage ist zu bejahen.

Wenn schon gesagt worden ist: die Staaten leben, was Zollgesetze betreffe, in einer Art Krieg mit einander, und wenn deshalb eine Handlung, welche gegen Fremde, die Interessen des Inlands verletzende Zoll- oder Finanzgesetze verstößt, als gegen einen insoweit feindlichen Staat gerichtet und daher nicht verwerflich betrachtet werden wollte, so kann dem nicht beigestimmt werden. Es ist zweifellos das gute Recht jedes Staats, seine Zollgesetzgebung nach seinen Interessen einzurichten, und wenn ein ausländischer Staat ein dem Inlande günstiges Zollsystem einhält, wird der Grund davon darin liegen, daß jener Staat ein derartiges System als seinen eigenen Interessen dienlich ansieht. Umgekehrt hat aber auch das Inland keinen Grund, ein seinen Interessen ungünstiges Zollsystem eines auswärtiges Staats ohne weiteres als einen Beweis von Feindseligkeit anzusehen und demzufolge die auf Zolldefraudation gegenüber jenem Staat gerichteten Bestrebungen seiner Unterthanen als berechtigt anzuerkennen. Vielmehr muß eine Handlung, welche, wenn gegen den eigenen Staat verübt, strafbar wäre, dann wenn sie gegen ein gleichartiges fremdes Staatswesen verübt wird, mit welchem das Inland auf dem Boden des Friedensverkehrs steht, als Unrecht behandelt werden, auch wenn das Inland nicht soweit geht, dieselbe auch im letzteren Falle für strafbar zu erklären. Uebrigens hat[2]) ein preußisches Gesetz von 1853 unter der Voraus-

2 Bd. § 25 5 S. 31 — 32 und in Note 8; Heffter Völkerrecht 8. Aufl. § 32 Note 8 (Urtheile des Rheinischen

Es nimmt denn auch Theorie und Praxis — jedenfalls in neuerer Zeit — überwiegend die Ungültigkeit von Verträgen an, welche auf Verletzung fremder Zoll- oder Steuergesetze abzielen[3]).

[1]) vgl. Jahrb. der württ. Rechtspflege Bd. 3. S. 220 ff. Seuffert Bd. 46 No. 118.

[2]) vgl. R. G. in Strafsachen Band 14 S. 129.

setzung vertragsmäßig gewährter Gegenseitigkeit sogar Strafbestimmungen gegen die Verletzung fremdstaatlicher Zollgesetze erlassen, ist also offenbar davon ausgegangen, daß auf solche Verletzuug gerichtete Handlungen den Schutz des Rechts nicht genießen dürfen.

[3]) vgl. v. Bar: Internationales Privatrecht, 2 Aufl. Appellationshofs und des Berliner O. T.) Seufferts Archiv Bd. 1 196; Pfeiffer Prakt. Ausführungen, 3 B. Nr. 4; Kohler in der Zeitschrift f. bürgerl. Recht Bd. 5 S. 206—7.

Es kann nicht anerkannt werden, daß diese Rechtsanschauung in den Handelskreisen nicht durchgedrungen ist. Verletzungen fremder Zoll- und Steuergesetze mögen hier vielfach vorkommen, wie ja auch in vielen Kreisen die Verletzung der einheimischen Steuergesetze nicht schwer genommen wird. Daraus folgt aber nicht, daß derartige Handlungen als erlaubt und rechtmäßig gelten, und der solide und ehrenhafte Handel wird sich derselben enthalten. So hat ja auch der Prokurist Sch. den Kläger von dem Goldgeschäft abgemahnt, weil dasselbe „kein reelles“ sei. Jedenfalls aber kann eine etwaige in diesem Punkt laxe Moral nicht den Maßstab abgeben, nach welchem der Richter zu beurtheilen hat, ob ein Vertrag als gegen die guten Sitten verstoßend ungültig ist.

5. Wenn Kläger meint, der Beklagte sei als Derjenige, welcher das in Frage stehende unsittliche Unternehmen veranlaßt hat, nicht berechtigt, sich auf die Unsittlichkeit und folgeweise Ungültigkeit des abgeschlossenen Vertrags zu seinem Schutz gegen die Klage zu berufen, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß ein gegen die guten Sitten verstoßender Vertrag nichtig ist, das Gericht also von Amtswegen, auch ohne daß ein Teil sich auf die Ungültigkeit beruft, dieselben berücksichtigen und seine Hilfe zur Erfüllung eines derartigen Vertrags versagen muß.

6. Nach dem Ausgeführten ist der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag nichtig, mag man ihn als Darlehns- oder Gesellschaftsvertrag auffassen, weil er darauf abzielte, die Mittel für einen unsittlichen und vom Recht mißbilligten Zweck, die Verletzung russischer Zoll- und Finanzgesetze, zu beschaffen. Eine Vertragsklage auf Rückerstattung der vom Kläger hergegebenen 12000 M. ist daher ausgeschlossen. Eine Bereicherungsklage ist nicht erhoben und angesichts der Thatsache, daß das vom Kläger dem Haus E. nach Warschau geschickte Geld nach der eigenen Darstellung des Klägers ohne Erlangung eines Aequivalents verausgabt ist, kaum denkbar.

Die Berufung gegen das die Klage abweisende Urtheil des vorigen Richters war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Kleine Mittheilungen.

Statistisches. Aktiengesellschaften in England. Nach einer in der Times vom 1. Januar 1894 enthaltenen Zusammenstellung betrug das Nominalkapital von im Ganzen 56 an den Markt gebrachten unsern Aktiengesellschaften entsprechenden companies limited by guarantee and having a capital devided into shares im Jahre 1893 nur 8,323,000 Pf. St. gegen 29,000,00 Pf. St. im Jahre 1892 und 1700,000,000 im Jahre 1891.

Neugründungen in Ungarn. Nach dem Pester Lloyd vom 31. Dezember 1893 ergiebt eine Zusammenstellung der Neugründungen in Ungarn im vergangenen Jahre, daß 147 Institute mit fl. 53,978,300 Aktienkapital gegründet wurden, worunter 22 Banken mit fl. 1,869,500, 34 Sparkassen mit fl. 3,850500, 52 Industrie-Unternehmungen mit fl. 17,931,800, 12 Vizinalbahnen mit fl. 25,082,700 und 25 diverse Unternehmungen mit fl. 4,513,800 Kapital. Außerdem entstanden 94 Genossenschaften.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1893.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

167. C.H.R. Nr. 305 A v. 22. 12. 93. Taxameter, G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 30. November 1893. G. d. G. ist: 1) Erwerb und Fortführung des bisher von der offenen Handelsgesellschaft in Firma „Taxameter-Fabrik Westendarp & Pieper" Hamburg betriebenen Filial-Unternehmen zu Berlin; 2) Erwerb und Veräußerung, Pacht und Verpachtung, Ausbeutung, sowie anderweitige Verwerthung von Patenten und Erfindungen aller Art; 3) Betrieb sämmtlicher hiermit in Verbindung stehenden Geschäfte einschließlich des Erwerbs von Grundeigenthum; 4) Betheiligung an anderen Unternehmungen der vorstehend sub 2 und 3 gedachten Art, insbesondere an Fuhrgesellschaften und ähnlichen Verkehrsanstalten. Stammkap. 175 000 Mk.

168. C.H.R. Nr. 305 A v. 22. 12. 93. Katholisches Gesellenhaus, G. m. b. H. in Hörde. G.V. vom 6. Dezember 1893. G. d. U. ist Erwerb, Sicherstellung und Bewirtschaftung eines Versammlungs- und Wirthschaftslokals im Interesse des katholischen Gesellenvereins zu Hörde, die zeitweise Ueberlassung zu anderen Zwecken ist nicht ausgeschlossen. Stammkap. 20 000 Mk. Das der Gesellschaft aufzulassende Grundstück Flur II. Nr. 1610/254 der Steuergemeinde Hörde nebst aufstehenden Gebäulichkeiten gilt zugleich als Sacheinlage des Vicars Dr. Fritsch. Die Immoblilien stellen ausweise der Statuten nach Abzug der auf ersteren ruhenden Schulden einen Geldwerth von 16 000 Mk. dar.

Gründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

1. C.H.R. Nr. 1 B v. 2. 1. 94. Amtsgericht Blumenthal. Rönnebecker Brauerei G. m. b. H.*) G. d. U. ist Betrieb des Brauereigewerbes, insbesondere der Betrieb der bisher von Karl Wieting betriebenen Brauerei. Die Firma J. L. Raum in Nürnberg, der Kornhändler Friedrich Oltman in Bardenfleth, der Offizier der Deutschen Dampfschiffahrtsgesellschaft „Hansa" Louis Wieting in Blumenthal, der Offizier des Norddeutschen Lloyds Erich Wieting in Rönnebeck, z. Zt. in Elbing, und der Kaufmann Emil Wieting in Rönnebeck haben die bislang von Karl Witing betriebene Brauerei in Rönnebeck der Gesellschaft übergeben, und es sind diesen Gesellschaftern insgesammt dafür 40,500 Mk. auf ihre Stammeinlagen angerechnet.

*) Es fehlt der Sitz der Gesellschaft, die Angabe des Stammkapitals, sowie Datum des Gesellschaftsvertrages.

2. C.H.R. Nr. 1 B vom 2. 1. 94. Fischzuchtanstalt Selzenhof. G. m. b. H. G.V. vom 5. Dezember 1893. Sitz in Freiburg. G. d. U. Erwerbung und Fortbetrieb der Fichzuchtanstalt und des Hofgutes „Selzenhof" bei Horben. Die Betheiligung an anderen derartigen Unternehmungen und der Erwerb weiterer Liegenschaften ist nicht ausgeschlossen. Stammkap. 100000 Mk.

3. C.H.R. Nr. 2 A v. 3. 1. 94. Johann Caspar Harkort G. m. b. H. zu Harkorten. G.V. vom 9. und 13. 12. 93. G. d. G. ist Fortführung, Betrieb und weitere Ausdehnung des bis jetzt unter der Firma Johann Caspar Harkort geführten Geschäfts und der dazu gehörenden Fabrik sowie Verwaltung und Verwerthung des von dem Johann Caspar Harkort erworbenen Grundbesitzes. Stammkap. 330000 Mk. Auf die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter werden deren zu einem Nettowerth von je 30000 Mk. angenommenen Antheile an dem bisher dem Johann Caspar Harkort gehörenden, nunmehr aber in das Gesellschaftsvermögen übergehenden Grundbesitz mit insgesammt 180000 Mk. angerechnet.

4. C.H.R. Nr. 2 A v. 3. 1. 94. Fr. Chr. Fikentscher, G. m. b. H. in Zwickau. G.V. v. 27. 11. 93. G. d. U. ist Fortführung der bisher unter Firma Fr. Chr. Fikentscher betriebenen Thonwaaren- und Chemikalien-Fabrik und Ziegelei und der mit diesem Unternehmen im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Stammkap. 1,250,000 Mk. Die Gesellschaft hat das von der Firma Fr. Chr. Fikentscher betriebene Unternehmen mit allen Activen und Passiven nach der Bilanz pr. 31. Dezember 1892 für 1,040,142 Mk. 79 Pf. übernommen, und zwar ist dieser Preis gewährt mit: a. 525000 Mk. — Pf. an Frau Friederike Dorothee Rosalie verw. Fikentscher, geb. Mensing, in Zwickau durch Aufrechnung mit der von ihr zu gewährenden Stammeinlage zum Gesellschaftsstammkapital, 63004 Mk. 83 Pf. durch Baarzahlung an dieselbe; b. 400 000 Mk. — Pf. an Frau Anna verw. Fikentscher, geb. Krumpiegel, daselbst durch Aufrechnung mit der Stammeinlage zum Stammkapital der Gesellschaft, 6902 Mk. 60 Pf. durch Baarzahlung an dieselbe; c. 45235 Mk. 54 Pf. an Herrn Techniker Wilhelm Franz Fikentscher in Eschweiler durch Aufrechnung mit einem gleich hohen Betrage seiner Stammeinlage zum Gesellschaftskapital.

5. C.H.R. Nr. 4 A v. 5. 1. 94. Zieseke'sche Kunst- und Handelsgärtnerei, G. m. b. H. G.V. vom 14. Dezember 1893. G. d. U. ist Betrieb einer Kunst- und Handelsgärtnerei in Bernburg. Stammkap. 76000 Mk.

6. C.H.R. Nr. 4 B v. 5. 1. 94. Gasgesellschaft Oberursel, G. m. b. H. in Oberursel. G. d. U.: Uebernahme und Fortführung der Geschäfte der aufgelösten Actiengesellschaft Gasgesellschaft Oberursel in Oberursel nebst allen Activen und Passiven auf Grund deren Bilanz vom 1. April 1893 und demzufolge Herstellung von Leuchtgas und der bei der Herstellung sich ergebenden Nebenproducte, sowie die Herstellung und Verwerthung derjenigen Einrichtungen und Gegenstände, welche mit der Lieferung und Verwendung von Leuchtgas, zum Zwecke der Beleuchtung oder Heizung oder des Motorenbetriebes in Verbindung stehen. Stammkap. 100,000 Mk. G.V. v. 13. Dezember 1893.

7. C.H.R. Nr. 4 B v. 5. 1. 94. Osterode Wollgarnspinnerei, G. m. b. H. in Freiheit bei Osterode am Harz. G. d. U. ist Betrieb der Wollgarnspinnerei nebst Zwirnerei, Shoddy-Fabrik, Carbonisir-Anstalt und Dampffärberei, sowie der Handel mit den bezüglichen Garnen, Roh- und fertigen Producten. Stammkap. 200,000 Mk. Dasselbe wird dadurch aufgebracht, daß: a. der Kaufmann Friedrich Wichelhausen in Hannover den ihm an dem Vermögen der aufgelösten Actiengesellschaft

Wollgarn-Spinnerei Eichenthal in Freiheit bei Osterode am Harz zustehenden Antheil von . . 121 000 Mk.
der Gesellschaft überweist und noch . . 64 000 „

dadurch sofort in die neue Gesellschaft einwirft, daß er auf seine ihm gegen die genannte Aktiengesellschaft zustehende Forderung von 106,308,03 Mk. in Höhe von 64,000 Mk. ausdrücklich Verzicht leistet, also einen Betrag von . . . . . 185,000 Mk. als Stammeinlage leistet,

b. der Director Alfons Bünger in Massen,

c. der Kaufmann Gustav Brockhaus in Unna,

d. der Kaufmann Heinrich Roskoth in Dortmund den einem jeden von ihnen zustehenden Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Actiengesellschaft Wollgarn-Spinnerei Eichenthal in Freiheit bei Osterode am Harz von je 5000 Mk. (im ganzen also 15,000 Mk.) als Stammeinlage leistet.

8. C.H.R. Nr. 5 A v. 6. 1. 94. Asbest- und Gummiwerke Alfred Calmon, G. m. b. H. in Hamburg. G.V. vom 27. Dezember 1893. G. d. U.: Fabrikation und Handel jeder Art in Bedarfsartikel der Asbest- und Gummibranche, sowie alle einschlägigen Geschäfte mit Ausnahme jedoch des Bankgeschäfts. Stammkap. Mk. 540,000,—. Die Stammeinlage des Gesellschafters Alfred Calman betreffend, übernimmt die Gesellschaft das bisher von dem genannten Calman in Hamburg in seinem Namen betriebene Geschäft mit allen Activen und Passiven, ferner sämmtliche für die Fortsetzung der Fabrikation sachdienlichen Maschinen und Apparate der bisher von Alfred Calmon als Commanditist in Hannover unter der Firma Otto Köhsel & Sohn mit Major von Krecker-Drostmar betriebenen Asbest-Fabrik, einschließlich deren Kundschaft zum Preise von Mk. 203 830,99. In dieser Summe ist das Hamburger Geschäft zum Bilanzwerth und zwar mit Mk. 99,749,79 berechnet, das in Hannover zum Taxwerth bezw. soweit dieser den Buchwerth übersteigt, nur zum Buchwerth der Maschinen und Apparate berechnet und zwar zu Mk. 114,081,20, abzüglich einer Vergütung von Mk. 10,000,— auf die Maschinen, um welche diese niedriger eingestellt worden sind. — Ferner vergütet Alfred Calmon der Gesellschaft alljährlich Mk. 3000,—, welche die Firma Otto Köhsel & Sohn an Calmon zu erstatten hat, so lange die bisher von der Firma Otto Köhsel & Sohn in Hannover benutzte Fabrik von dieser an die Garnison-Verwaltung vermiethet ist, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Jahren. Jedoch nur insoweit und so lange, als er dieselbe von der Firma Otto Köhsel & Sohn erstattet erhält. — A. Calman übernimmt das Delcredere für alle nach der Bilanz seines hiesigen Geschäftes vorhandenen Außenstände. Die Stammeinlage des Gesellschafters Elektricitäts-Gesellschaft in Hamburg betreffend, übernimmt die Gesellschaft die Kessel- und Dampfmaschinenanlage, sowie die Dynamomaschinen und Transmissionen, welche sich in der Fabrik der Elektricitäts-Gesellschaft in Hamburg befinden, soweit diese für die neue Gesellschaft verwendbar sind und zwar alles ebenfalls nach dem Taxwerthe bezw. Buchwerthe, falls dieser niedriger als jener gewesen ist, berechnet; und für den Gesammtpreis von Mk. 45,000,—, welcher auf die Einlage der Elektricitäts-Gesellschaft angerechnet wird. Auf den Rest der Einlage von Mk. 315,000,— sind z. Zt. Mk. 250,000,— baar eingezahlt.

9. C.H.R. Nr. 5 A v. 6. 1. 94. Badische Verlagsanstalt, G. m. b. H. zu Karlsruhe G. V. v. 13. November 1893. G. d. U. ist Herstellung, der Verlag und Vertrieb von Zeitschriften, Büchern und sonstigen Druckwerken. Stammkap. 63,000 Mk.

10. C.H.R. Nr. 6 B vom 8. Januar 1894: Verlagsanstalt Neue Zeit, G. m. b. H. zu Charlottenburg. G.V. vom 28. Dezember 1893. G. d. U. ist Erwerb und Betrieb der in Charlottenburg erscheinenden Tageszeitungen „Neue Zeit" und „Charlottenburger Intelligenzblatt", für eigene und fremde Rechnung eintretendenfalls auch Herausgabe und Verlag anderer Zeit- und Druckschriften sowie Errichtung einer eigenen Druckerei. Stammkap. 300 000 Mk. Auf die Stammeinlage des Gesellschafters Kaufmanns G. Isaac zu Charlottenburg sind die ihm an dem bisherigen Zeitungsbetrieb und Verlag der genannten Zeitungen bereits zustehenden Vermögensrechte von der Gesellschaft im Geldwerthe von 133 000 Mk. angenommen worden. Auf die Stammeinlage des Gesellschafters Stadtrath R. Isaac zu Charlottenburg ist eine Kapitalforderung von 167 000 Mk., die diesem gegen den gedachten Verlag bez. dessen bisherigen Eigenthümer Georg Isaac zusteht, übernommen und zum Stammwerthe angerechnet worden.

11. C.H.R. Nr. 6 B vom 9. Januar 1894: Thonwerk Niederpleis, Manelshagen & Cie., G. m. b. H. in Niederpleis bei Siegburg. G.V. vom 20. Dezember 1893. G. d. U. ist: a. Die Erwerbung und Ausbeutung der Thonwerke Niederpleis im Siegkreise, mit allen dazu gehörigen Grundstücken, Gebäulichkeiten, Maschinen und Apparaten, sowie solche sich in dem von dem Königl. Amtsgericht II zu Siegburg am 28. September 1893 aufgenommenen Subhastationsprotokolle, in Gemäßheit dessen dieselben gegen das Thonwerk Niederpleis Max Storp in Niederpleis subhastiert und von dem Gesellschafter David Bär angesteigert worden sind, näher aufgeführt befinden. b. Der Verkauf von Rohthon und die Fabrikation und der Verkauf von Thonwaaren aller Art. Stammkap. 80 000 Mk. Die Gesellschaft übernimmt von dem Gesellschafter Johann Richarz, Ackerwirth in Niederpleis, in Anrechnung auf dessen Einlage die demselben zugehörigen, in dem Thonwaaren-Fabrikgeschäft bereits befindlichen Rohmaterialien und fertigen Waaren zum Gesammtwerthe von 11 500 Mk.

Neugründung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 309 v. 29. 12. 93. Simultangründung. Norddeutscher Lloyd, Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg. G.V. vom 23. November 1893. G. d. U. ist der Abschluß von Versicherungen und Rückversicherungen jeder Art. Grundkapit. Mk. 1,000,000,— in Aktien, zu je Mk. 5000,— auf Namen. 43 Gründer.

Qualifizirte Simultangründung. Aktiengesellschaft für Baumwoll-Spinn- und Weberei, vormals Raphaël Dreifus & Cie. — Société anonyme de filature et tissage de coton anciennement Raphaël Dreyfus & Cie." – in Mülhausen. G.V. vom 18. Oktober 1893. G. d. U. ist: 1) Fortsetzung des Betriebs der Fabriketablissements, der bisherigen offenen Gesellschaft: Raphaël Dreifus & Cie. zu Mülhausen und Frauenalb (Großherzogthum Baden). 2) Fabrikation und der Verkauf von Baumwoll-Gespinnen und -Stoffe. 3) Gründung und Betrieb oder die in Miethe zu übernehmenden gleichartigen Fabriketablissement. Grundkap. 1 920 000 Mk. in 1920 Actien von je 1000 Mk. auf Inhaber. 6 Gründer, von denen die Herren

Jakob Dreifus, Leo Dreifus und Mathäus Dreyfus, als Mitglieder der offenen Gesellschaft Raphael Dreyfus & Cie. in die Actiengesellschaft einlegen: 1) Ein Etablissement zu Baumwoll-Spinnerei dienend und eingerichtet, zu Mülhausen begreifend verschiedene Gebäulichkeiten. 2) Das sämmtliche Betriebsmaterial, welches in fraglichem Etablissement sich befindet und darin einverleibt ist, ohne Ausnahme nach Vorbehalt (Waaren jeder Art und Verpackungskisten jedoch ausgeschlossen). Dieses Etablissement und das Betriebsmaterial sind geschätzt zu 1848000 Mk. 3) Ein Etablissement zu Baumwoll-Weberei dienend gelegen zu Frauenalb, in Baden, verschiedene Gebäuden und Werkstätten begreifend. Dieses Etablissement ist geschätzt zu 41000 Mk. 4) Das sämmtliche Betriebsmaterial, welches sich im fraglichen Etablissement befindet und darin einverbeibt ist, ohne Ausnahme und Vorbehalt (Waaren jeder Art und Verpackungskisten jedoch ausgeschlossen), geschätzt zu 26400 Mk. Gesammtheit des Schätzungswerths der Einlagen 1 916 000 Mk., mit allen Rechten und Zubehören. Als Gegenwerth dieser Einlagen sind den Herren Jakob Dreyfus, Leo Dreyfus und Mathäus Dreyfus volleingezahlte Actien der Gesellschaft gewährt und zwar 639 Actien dem Herrn Jacob Dreyfus, eine gleiche Anzahl Herrn Leo Dreyfus und 638 Stück Herrn Mathäus Dreyfus. Die weiteren 4 Actien sind von den übrigen Gründern übernommen.

C.H.R. Nr. 306 B vom 23. 12. 93. Simultangründung. Saalbauverein Ulm in Ulm. G.V. vom 23. März- 4. Mai 1893 abgeändert durch Beschlüsse vom 2. Juni 1893 und 30. November.1. Dezember 1893. G. d. U. ist, in der Stadt Ulm einen Saalbau zu erstellen, dieses Saalgebäude sofort mit oder ohne Wirthschaftsbetrieb in Verwaltung zu nehmen und für öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Grundkapital dreimal Hundert Tausend Mark, eingetheilt in 600 Actien von je 500 Mk., welche auf den Namen lauten. Die Ausgabe dieser Actien ist durch Beschluß des Bundesraths vom 9. März 1893 genehmigt worden. 26 Gründer.

C.H.R. Nr. 307 B v. 27. 12. 93. Simultangründung. Actiengesellschaft Bandobriga in Boppard am Rhein. G. d. U. ist Zeitungs- und Accidenzdruckerei. G.-V. v. 2. September 1893. Grundkapital 20000 Mk. eingetheilt in hundert auf den Namen lautende Actien zu je zweihundert Mark. 10 Gründer.

Zweigniederlassung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 308 B v. 28. 12. 93. Société des mines & fonderies de zinc de la Vielle Montagne in Mühlheim a. d. Ruhr ist aufgehoben.

Auflösungen von Aktiengesellschaften.

Westfälische Eisen- und Metallgesellschaft in Dortmund.

Auflösungen von Aktiengesellschaften in 1894.

1. C.H.R. Nr. 4 A vom 5. Januar 1894: Niederschlesische Chamottewaaren-Fabrik Aktien-Gesellschaft, Bremerhaven.

2. C.H.R. Nr. 4 A vom 5. Januar 1894: Frankfurter Wasser- und Beleuchtungs-Apparate-Fabrik vorm. Valentin.

3. C.H.R. Nr. 4 B vom 5. Januar 1894: Gasgesellschaft Oberursel zu Oberursel, zwecks Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

4. C.H.R. Nr. 4 B vom 5. Januar 1894: Wollgarn-Spinnerei Eichenthal, Actien-Gesellschaft in Freiheit bei Osterode am Harz, zwecks Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

5. C.H.R. Nr. 5 A vom 6. Januar 1894: Fischindustrie-A.-G. (vorm. Walkhof) in Hamburg.

6. C.H.R. Nr. 5 A vom 6. Januar 1894: Badische Rundschau zu Karlsruhe, zwecks Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Prüfungsbericht über den Gründungshergang der Aktiengesellschaft Bandobriga zu Boppard.

I. Bericht des Vorstands und Aufsichtsrath.

Boppard, 28. September 1893.

Die bei der notariellen Verhandlung zur Gründung der Aktiengesellschaft Bandobriga am 2. dieses Monats gewählten Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verwaltungsrathes haben heute den Hergang der oben erwähnten Gründung geprüft. Es wurde dabei aus den vom Director angelegten Büchern festgestellt: 1. daß sämmtliche Aktien, deren Zahl nach dem Statut 100 beträgt, von den Gründern gezeichnet sind; 2. daß auf jede Aktie wenigstens ein Viertel des statutenmäßigen Nominalbetrages von 200 Mk. an den Vorstand zu Händen des Directors eingezahlt ist und somit die Gesammtanzahl 25 Prozent des Grundkapitals bereits übersteigt; 3. daß von keinem Aktionär irgend welche Einlage auf das Grundkapital außer durch Baarzahlung gemacht oder ausbedungen, auch seitens der Gesellschaft keinerlei vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen sind. Ueber diesen Befund wird gegenwärtiger Bericht erstattet. Da außerdem, weil die unterzeichneten Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes zugleich Mitbegründer der Aktiengesellschaft sind, eine Prüfung noch durch besondere Revisoren stattfinden muß, so werden hierzu in Uebereinstimmung mit dem in der notariellen Verhandlung vom 2. dieses Monats ausgesprochenen Antrag der Aktionäre, die Herren Georg Gerdum, Uhrmacher und Theodor Castor, Kaufmann, beide zu Boppard wohnhaft, hiermit in Vorschlag gebracht.

gez.: Carl Ohler, gez.: Heubert Balensiefen,
„ J. Ed. Braun „ Josef Schmitz,
„ N. Caspari, „ Nic. Stang,
„ G. A. Lorsbach „ Emil Emmel.

II. Prüfungsbericht der Revisoren.

An das Königliche Amtsgericht. Boppard, 13. Dezember 1893. Durch den Vorstand und Aufsichtsrath der am hiesigen Orte gegründeten Actiengesellschaft „Bandobriga“ sind die beiden Unterzeichneten gemäß § 209h des Actiengesetzes zu Revisoren bestellt, um den Hergang der Gründung zu prüfen und das Königl. Amtsgericht hat diese Bestellung zufolge Verfügung vom 1. Dezember v. J. anerkannt. Die benannten Revisoren haben demgemäß heute nach Einsichtnahme des Aktienstatuts vom 2. September ds. Js. auf Grund des angelegten Aktienverzeichnisses festgestellt: 1. daß die im Statut § 5 vorgesehenen „Hundert Aktien“ zu je zweihundert Mark sämmtlich gezeichnet sind, 2. daß auf jede Aktie mindestens ein Viertel des Nominalbetrages baar eingezahlt ist; 3. daß keinerlei Festsetzungen, wie sie Art. 209b a. a. O. vorsieht, von den Gründern gemacht sind.

Hierüber gegenwärtiger Bericht.

gez.: Theodor Castor,
„ Georg Gerdum.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 3. Februar. 1894. Nr. 3.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Ueber das Börsenspiel. Von Professor Kohler. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Kontokorrentverhältniß aus Wechselkredit im Konkursverfahren. Von Dr. Klöppel. — Aus der französischen Rechtsprechung. Zuständigkeit. Ausländische Gesellschaft. Statutarische Unterwerfung unter das Gericht des Domizils. Einrufung von Beiträgen. Mitgetheilt von Dr. Holdheim. — Neu-Gründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handels-Register Aktiengesellschaften betreffend.

Ueber das Börsenspiel.

Von Prof. J. **Kohler** in Berlin*).

§ 1.

Die Frage über Abgrenzung des s. g. reinen Differenzgeschäfts gegenüber dem Kaufgeschäft gehört zu den Fragen, bei denen ein unrichtiger Grundgedanke die Discussion durchzieht, so daß man auf der einen Seite zu Ergebnissen kommt, die dem Leben nicht entsprechen; auf der anderen Seite, um dem Leben zu genügen, die Schärfe der Entscheidung abmindert und nach der einen und anderen Seite hin nachgibt. Das Resultat ist ein unsicheres Hin- und Hertasten, wie es die Judicatur in den letzten Monaten aufweist; eine Unsicherheit, die nicht etwa zu denken ist als eine juristisch nothwendige Anpassung an zweifelhafte und vielgestaltige Erscheinungen des Lebens, die vielmehr das Merkmal aufweist, daß der Grundgedanke, von dem man ausging, ins Wanken gekommen ist.

Man hatte doch den Begriff des reinen Differenzgeschäfts so reinlich herausgeschält: ein Geschäft, bei dem es beiderseits ausbedungen ist, daß kein Theil erfüllen solle: da ist ja natürlich das Wesen des Kaufes abgelehnt, der Kauf ist nur die leere Hülle und dahinter steckt, allein juristisch bedeutsam, die Wirkung der Differenzzahlung hüben oder drüben, je nach dem Wechselblick der Göttin Fortuna: also Spiel, reines Spiel.*)

Dagegen hat man sich erhoben: derartige Geschäfte kämen nicht vor. Das ist viel zu viel gesagt. Die Praxis der Gerichte, die ja so vieles, was unter den Wassern geschieht, an die Oberfläche wirft, zeigt Fälle genug, wo der Agent X oder Y harmlose Leute zur Speculation mit Kurspapieren veranlaßt und ihnen dabei vor allem zu verstehen gegeben hat, es brauche ja nicht erfüllt zu werden, es genüge, wenn sie für die Differenz aufkommen könnten; die Sache sei ja gar nicht ernstlich gemeint es handle sich nur um den Kurs ꝛc. ꝛc. Bankiers die sich solcher Agenten bedienen, müssen derartige Verabredungen als wesentlich und maßgebend betrachten, namentlich wenn sie in ihrem Sinne gemacht sind, und sie von solchen Dingen Kentniß haben. Ein Geschäft aber, bei dem mir gesagt wird: „du brauchst nicht zu erfüllen", so daß ich auf Grund dessen mich entschließe, ist sicher so aufzufassen, daß nicht

*) Die nachfolgende Abhandlung wurde im Dezember 1893 der Verlagsbuchhandlung im Manuscript eingereicht. Seitdem sind mir zugekommen: die Verhandlungen des XXII. deutschen Juristentages (1893). Bähr, das Börsenspiel und die Gerichtspraxis (1893; aus den Grenzboten); ferner Bericht und Beschlüsse der Börsenenquetecommission (Berlin, Heymann 1894). Ich habe in Folge dessen und in Folge sonstiger Studien verschiedene Zusätze gemacht, die ich mit Klammern [ ] bezeichne.

*) So auch das Schweizer Bundesgericht v. 4. Nov. 1892; das Kriterium des klaglosen reinen Differenzgeschäfts liege in „dem vertraglichen, ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Ausschlusse des Rechts und der Pflicht der Parteien zur wirklichen Abnahme und Lieferung"; es genüge nicht „die bloße unausgesprochene Absicht der einen oder andern Partei oder auch beider Theile, nicht wirklich zu liefern oder zu beziehen, sondern das Geschäft durch Bezahlung der Differenz abzuwickeln. . . ." Zeitschrift des bernischen Juristenvereins XXIX S. 205. 209. Und so zahlreiche andere Entscheidungen desselben Gerichts.

etwa blos faktisch bedeutet wird: der andere Theil wird es in Zukunft nicht so ernst nehmen und sich wohl mit der Differenz begnügen, sondern so, daß ich ein Recht bekomme auf eine Behandlung nach dieser Auffassung, so daß der andere Theil bona fide verpflichtet ist, dieser Auffassung entsprechend zu verfahren — mithin ist hier der viel bestrittene Fall des reinen Differenzgeschäfts gegeben.[1])

Immerhin ist das ein verhältnißmäßig seltener Fall: unter Spielern, die daraus eine Uebung machen, kommt dies kaum vor; man weiß ja viel zu sehr, wessen man sich zu versehen hat, als daß hier ein solch plumper Vertrag überhaupt zu Tage träte.

Hier sucht sich nun gerade neuerdings die Jurisprudenz mit stillschweigenden Verträgen zu helfen und aus den verschiedensten Umständen eine gegenseitige Vereinbarung in diesem Sinne zu konstruiren. Da tritt man aber auf einen sehr unsicheren Boden, man kommt auf den Boden der Fiktion. Die Fiktion ist ein sehr brauchbares Hilfsmittel, das solange eine Handhabe bietet, bis das Richtige gefunden ist, also ein historisch nothwendiges Bindeglied, aber kein definitiv brauchbares Element der juristischen Konstruktion.

Ueber die neuere Judicatur des Reichsgerichts sind wir am ausreichendsten unterrichtet durch Klöppel in dieser Wochenschrift II S. 21, 53, 114, 250, 335 [III S. 9. f.] und durch Wiener, Differenzgeschäfte vom Standpunkte der jetzigen Rechtsprechung S. 22 f. Ich erwähne ferner die Entscheidung des Appelhofs Brüssel, 19. 11. 1890, wornach ein klagloses Spiel vorliege, sobald aus den Umständen hervorgeht, daß die beiderseitige Absicht der Partei darauf gerichtet sei, ihre Zeitkäufe durch Differenzregulirung zu beschlichten (Journal du droit internat. privé XX p. 226).[2])

Von besonderem Interesse aber ist die neuerliche Entscheidung des Appellations- und Kassationshofs Bern v. 23. März 1893 und des Schweizer Bundesgerichts v. 15. Juli 1893, die in ihrem Resultate dahin zielen, daß aus den Umständen des Falles der Charakter eines Differenzgeschäftes entnommen werden könne: er könne hervorgehen aus den im Verhältniß zur Geschäftsausdehnung und den Betriebsmitteln jedes Maß übersteigenden Engagements; aus der bisherigen Art der Abwicklung und Liquidation der Geschäfte, wo immer nur von der Differenz die Rede war; aus der Korrespondenz, wo nur von den Kursen gesprochen wurde: daraus könne geschlossen werden, daß trotz der auf reale Lieferung deutenden Fassung der Schlußnoten „der wahre Wille der Parteien doch nicht auf Begründung von Recht

---

[1]) [So auch in dem Fall des Appelhofs Lüttich 14. 7. 1887 (Pasicrisie Belge 1888 II p. 126), wo der Beklagte geschrieben hatte: il va de soi que je ne puis jamais vous devoir que les différences éventuelles de cours.]

[2]) Weitere belgische Entscheidungen sind citirt bei Wiener a. a. O. S. 11. Ueber die französische Jurisprudenz bis zum Gesetz v. 28. März 1885 vergl. Buchère, Opérations de bourse nr. 443 f. und Lyon-Caen und Renault Droit commercial IV. nr. 977. Daß dieses französische Gesetz den Einwand des Spieles nicht beseitigt, daß es höchstens bestimmt hat, daß die Termingeschäfte nicht schon präsumtiv als Spiel aufzufassen sind und daß aus der Differenzregulirung an sich der Spielcharakter nicht zu entnehmen sei, darüber vergl. Buchère nr. 614 ff.; aber anderseits auch Lyon-Caen et Renault, Droit commercial IV nr. 982, namentlich auf Grund der „volonté du législateur," die aber nicht entscheidet.

Außerdem wurden durch dieses Gesetz namentlich die a. 421 und 422 des Code pénal aufgehoben und den Schlüssen, welche man aus der Existenz dieser Strafgesetze auf die unbedingte Nichtigkeit der marchés à découvert zu ziehen pflegte, der Boden entzogen.

Eine große Rolle haben die Worte gespielt: nul ne peut .... se prévaloir de l'art. 1965 du Code civil, lors même qu'ils se résoudraient par le paiement de simples différences. Damit ist gesagt, daß die Differenzregulirung an sich kein Beweis sein solle für den Spielcharakter; was ja sehr begreiflich ist. Die frühere Fassung war bekanntlich gewesen: lors même qu'ils devraient se résoudre par le paiement de simples différences. Diese Fassung war natürlich dem Einwand des Spieles viel feindlicher, denn daraus hätte entnommen werden können, daß selbst die ausdrücklichste Vereinbarung einer bloßen Differenzregulirung der Einrede des Spieles keine Handhabe gäbe. Aber diese Fassung wurde im Senate geändert: die Gründe der Aenderung haben für das einmal existirende Gesetz eine untergeordnete Bedeutung; wesentlich ist höchstens, daß die ursprüngliche Fassung dem einen der Faktoren der Gesetzgebung zu weit ging. Anders allerdings Appelhof Paris 6. Juni 1885, Dalloz, 85 II. p. 124.

Das italienische Gesetz vom 13. Sept. 1876 unterwirft die Börsengeschäfte einer erheblichen Stempelpflicht und sagt dabei u. A.: Ai contratti a termine di che nell'articolo 1o. della presente legge, stipulati nelle forme da essa stabilite, è concessa l'azione in giudizio, anche quando abbiano per oggetto il solo pagamento delle differenze.

Wird diesen Formen nicht entsprochen, so erachten die italienischen Gerichte den Vertrag als nichtig; auch wenn er im Auslande abgeschlossen wurde, wo diese Formen nicht erfüllt werden konnten; denn das Gesetz erkläre eben solche Geschäfte nur unter dieser Voraussetzung für klagbar: die Form werde daher zur inneren Bedingung; Cass. Hof Rom 10. Februar 1890, Journ. du droit intérn. privé XVIII p 292 und die weiteren Entscheidungen p. 294.

Das spanische H.G.B. a. 75 sagt nach Aufzählung der Börsengeschäfte: de todas estas operaciones naceran acciones y obligaciones exigibles ante los tribunales. [Nach dem Argentinischen H.G.B. v. 1889 a 78—80 sind die Differenzgeschäfte als aleatorische Geschäfte verboten und nichtig. Ist das Geschäft auf der einen Seite ernstlich gemeint, auf der anderen nicht, so hat ersterer die Einrede des Spiels, nicht aber der letztere. — Der Entwurf (von Segovia ausgearbeitet) hatte das entgegengesetzte System (a 78).]

und Pflicht realer Erfüllung" gegangen sei (Bundesgericht).[1])

In der That aber wird fast allgemein die Sache so liegen: A schließt das Geschäft ab, ohne zu denken, daß er real erfülle, B gleichfalls; und da am Schlusse der A nur seine Differenz will, oder B, je nachdem sich das Glück gewendet hat, so kommt überhaupt nicht weiter unter ihnen zur Frage, ob sie ein Geschäft mit der Pflicht der realen Erfüllung oder ohne solche haben abschließen wollen; darnach fragt keiner: im Gegentheil, die Auffassung, die sich zwischen beiden Theilen bilden und so als die herrschende Auffassung befestigen mußte, ist die: eigentlich hätte jeder das Recht, Erfüllung zu verlangen, aber es pflegt keiner davon Gebrauch zu machen, da er kein Interesse daran hat. Ist es aber so, so ist es mit dem stillschweigenden Nichterfüllungsvertrag nichts.

Insofern hat auch formal das Reichsgericht Recht, wenn es in seiner Entscheidung vom 24. Mai 1893 erklärt:[2])

„Die bloße Absicht eines der Kontrahenten, nicht effektiv zu erfüllen, sondern am Stichtage statt der effektiven Erfüllung die Differenzausgleichnug eintreten zu lassen, begründet auch dann, wenn diese Absicht von vornherein vorhanden und dem Gegenkontrahenten bei Eingehung des Geschäfts bekannt war, nicht den Einwand des klagbaren Differenzgeschäfts."

Vergleiche auch Entscheidung vom 6. Juli 1893[3]).

Denn auch wenn ich weiß, daß der Gegner seiner Zeit nicht erfüllen will, so kann ich doch der Ansicht sein, daß er erfüllen soll, so daß ich mir das Recht vorbehalte, von diesem „Soll" Gebrauch zu machen; mithin läßt sich aus der Kenntniß dieser Absicht eine Billigung in dem Sinne, daß das in der Absicht Gesetzte zum Theil des Vertragsinhaltes werde, keineswegs schließen. Soweit der Nichterfüllungsvertrag. Daß in den gedachten Fällen kein Nichterfüllungsvertrag vorliegt, läßt sich leicht zeigen uud damit für die Gültigkeit der gewöhnlichen Differenzgeschäfte argumentiren; aber das ist nur eben eine formale Argumentation, in der That liegt der Kern der Sache in etwas anderem.

§ 2.

Die Frage, ob Kauf oder Spiel vorliegt, ist nicht bloß nach den Vertragsstipulationen zu beurtheilen, nicht bloß nach dem, was die Parteien in einer juristisch ernstlichen Weise bedungen haben; sie ist nicht bloß nach dem zu beurtheilen, was ernstlicher (nicht scheinhafter) Theil des Vertrags ist; die Frage spitzt sich nicht darauf hinaus, als sei nur entscheidend, was zwischen den Parteien als ausgemacht zu betrachten ist, und zwar als so ausgemacht, daß daraus in thesi eine Vertragsbindung hervorginge. Die Annahme, daß es lediglich hierauf ankomme, ist der Grundirrthum der Anschauung, die sich aus den Zeiten des Reichsoberhandelsgerichts bis zu uns herübergeflüchtet hat und auch in die Judicatur anderer Gerichte übergegangen ist.

Vielmehr: auch wenn der Vertrag so abgeschlossen ist, daß die Verbindlichkeit der Lieferung nicht im Vertrag selbst zur Scheinverbindlichkeit degradirt und damit direkt aufgehoben wird, kann ein Spiel vorliegen*). Denn der Begriff des Spieles ist nicht bloß ein juristischer, sondern auch ein wirthschaftlicher. Es kann auch ein juristisch ernstliches Geschäft zum Spiel werden, wenn die (nicht juristisch für maßgebend erklärte, aber faktische) Absicht der Parteien dahin geht, die juristischen Folgen des Geschäftes so zu gebrauchen oder nicht zu gebrauchen, daß alle seine sonstigen juristischen Resultate unterdrückt werden und nur die Zahlung von Gewinn und Verlust übrig bleibt. Es gilt hier der gleiche Unterschied wie zwischen dem Scheingeschäft und dem Umgehungsgeschäft. Beim Scheingeschäft werden die juristischen Folgen von vornherein ausgeschlossen; beim Umgehungsgeschäft sollen die juristischen Folgen entstehen, sie werden aber auf einem Umwege unwirksam gemacht. Diesen Unterschied habe ich schon vor etwa 16 Jahren in den Jahrbüchern für Dogmatik XVI S. 140 f. dargelegt. Wie man hier lange Zeit irreging und sich mit der Fiction des Scheingeschäfts oder Simulationsgeschäfts trug, um in vielen Fällen die Nichtigkeit von Verträgen zu rechtfertigen, die ernstlich, aber zur Umgehung abgeschlossen waren, so ist man bei der Würdigung des Differenzgeschäfts noch bis zum heutigen Tag nicht über den Standpunkt hinausgekommen, daß entweder das Geschäft in sich selbst die juristischen Folgen ersticken müsse, oder daß dem Geschäfte der Einwand des Spieles nicht gemacht werden dürfe. Unter diesem Stande der Rechtsauffassung blühten natürlich den Spielern der Börse goldene Tage; die Kauffolgen wurden dadurch niedergehalten, daß keiner sich nach realer Erfüllung sehnte: aber da die Kauffolgen nicht rechtlich am Entstehen verhindert, sondern nur faktisch nicht realisirt und nachträglich durch die Ausgleichungsliquidation in den Abgrund des Nichts versenkt wurden, so war nach dieser Anschauung ihnen nicht beizukommen. Weil nun aber die Gerichte das Streben in sich fühlen, dem Börsenspiel den Schutz des Rechts zu entziehen und die Differenzen, die Früchte dieser unwirthschaftlichen und social verderblichen Thätigkeitsform, klaglos zu stellen, so ist es begreiflich, daß sie jetzt in mehr oder minder plausibler Weise dahin gelangen, solche Geschäfte nach der Seite zu interpretiren, als liege darin ein stillschweigender Gegenvertrag, der die Folgen des Kaufes kraft Vertragsrechts zerstöre und den Kauf

[1]) Zeitschrift des bernischen Juristenvereins XXIX S. 365ff., 375. Weitere Entscheidungen des Bundesgerichts sind vom 24. Septr., 1. Okt. und 9. Dez. 1892 Wochenschrift für Aktienrecht II S. 11. 12. 238.

[2]) Wochenschrift für Aktienrecht II S. 336 (mitgetheilt von Klöppel.)

[3]) Ebenda S. 366.

*) [Vgl. zum folgenden auch vortrefflich Bähr S. 9 ff.]

zur bloßen Form mache. Und da dies eigentlich nicht zutrifft, so kommt man auf solche Weise zu Unsicherheiten und Dunkelheiten und es entsteht ein Zustand der Jurisprudenz, wie wir ihn heute haben. [Diese Unsicherheit liegt daher im unrichtigen, nicht im richtigen Spielbegriff und man kann darum von dieser Unsicherheit nicht gegen die richtige Behandlung des Spielbegriffes argumentiren. Verfehlt sind hierin die Bemerkungen der Börsenenquete S. 187 f. 191 f.]

§ 3.

Der Begriff des Spiels ist also ein über die specielle juristische Vertragsform hinausgehender; nicht etwa nur in dem Sinne, daß er bleibt, wenn ihm das Gewand des Kaufs als bloßes Scheingepränge umgehängt wird, sondern in dem Sinn, daß auch ein Kauf oder ein Komplex von Käufen, denen alle juristischen Rechtsfolgeu belassen werden, zu einem Spiele herabsinken kann, wenn diese Rechtsfolgen durch Nichterfüllung zum todten Buchstaben werden; vorausgesetzt, daß bereits bei Abschluß des Geschäfts die Umstände so liegen, daß diese Nichterfüllung sicher erwartet werden darf, und zwar so, daß ein jeder vom andern weiß, daß er diese Nichterfüllung zu gewärtigen hat. Denn für die Charakteristik des Geschäfts sind die Umstände zur Zeit seines Abschlusses maßgebend, und zwar die beiderseits bekannten Umstände. Daher ist der Spielcharakter bei solchen Zeitgeschäften sicher gegeben, wenn 1) beide Theile bei Abschluß des Geschäfts die Absicht haben, es nicht zu erfüllen und lediglich die Differenz zu begleichen, und wenn 2) ein jeder Theil dies vom anderen weiß oder annimmt.*)

Sind diese beiden Umstände gegeben, so ist klar, daß nach normaler Sicherheit von keinem Theil Erfüllung erfolgen wird, und da jeder Theil das gleiche vom anderen weiß, so liegt die Charakteristik der Operation als eines durch Umgehungsgeschäft zu vollziehenden Spieles auf beiden Seiten vor, und kein Theil kann sich beklagen, da jeder Theil diese Charakteristik auf sich genommen hat und die Situation erntet, die er gesät hat; und es ist daher nichts treffender, als was ein amerikanischer Richter in einem Fall sagt, den Dewey in seinem Buch über contracts for future delivery and commercial wagers p. 35 und nach ihm Wiener S. 14 und 15 citirt, daß, wenn auch unter bestimmten Umständen der eine Theil die reale Erfüllung verlangen kann, doch zwei Personen, die ihre Geschäfte durch stete Differenzregulirung begleichen, dem Vorwurf eines bucket shop nicht entgehen, da die gewöhnliche Art des Handelsbetriebes für ihre Geschäfte charakteristisch ist.[1])

*) [Natürlich ist nicht die einseitige Absicht, sondern die gegenseitig erkannte Absicht maßgebend; denn nur in diesem Falle liegt ein Schleichweg vor. Es wäre wider Recht, einen gutgläubigen Kontrahenten zur Strafe des anderen zu opfern. In diesem Fall kann der gutgläubige die Einrede des Spiels allerdings geltend machen, aber auch nur er; vgl. Argentinisches Handelsgesetzbuches G. B. a.79.]

§ 4.

Natürlich sind für die Fragen, 1) ob die Absicht der Nichtrealerfüllung vorlag, 2) ob der eine Theil die Absicht der Nichtrealerfüllung des andern erkennen mußte, die gewöhnlichen Beweiswürdigungsregeln maßgebend, wie immer, wenn es sich um Konstatirung der psychologischen Verhältnisse handelt, sei es um Konstatirung im Privatverkehr sei es um Konstatirung vor dem Richter.[2]) Hier kommt also in Betracht das gewöhnliche Geschäftsgebahren der Theile, es kommt in Betracht die Art des Geschäfts (Prämien!), es kommt in Betracht die Art der Korrespondenz, es kommt in Betracht die Art der gehandelten Waaren, es kommt in Betracht das Verhältniß oder Mißverhältniß zwischen dem Vermögen und der Leistung d. h. der Leistung, wie sie wäre, wenn real erfüllt werden sollte; es kommt in Betracht die Stellung der Parteien im Verkehrsleben u. a. — alles dieses nicht als Momente, die an sich Bedeutung hätten, sondern als Symptome für die Absicht der Parteien;[3]) aber auch nicht als Symptome dahin, daß die Parteien stillschweigend die Nichtleistung bedungen hätten, sondern als Symptome dahin, daß die Parteien beiderseits bewußtermaßen zur Erfüllung nicht bereit waren und das Geschäft darum wirthschaftlich lediglich Spielzwecke verfolgt. Solche Symptome sind im einzelnen Fall auf die Schlüssigkeit zu

[1]) Vgl. auch noch Munk, Mißbräuche an den Börsen S. 22 f.

[2]) Auch nach dem französischen Gesetz vom 28. März 1885 kann der Einwand des Spieles geltend gemacht werden: lorsque l'intention de ne point faire des opérations sérieuses résulte d'une manière complète et évidente . . . . . d'un ensemble de circonstances qui ne laissent aucun doute, aucune hésitation dans la conviction des magistrats. En un mot, la présomption légale qui, dans l'esprit de la plupart des tribunaux était contraire aux marchés à terme, leur est aujourd'hui favorable. So Buchère, Operations de bourse nr. 484; vgl. auch denselben nr. 614 f. (über die jeux de bourse.)

[3]) Es ist daher mißverständlich, wenn man die Gegenfrage aufgeworfen hat, wie es sei, wenn selbst die zu erwartende Differenz mit dem Vermögen im Mißverhältniß steht? Natürlich widerspricht dies um somehr der Absicht zu kaufen und verkaufen, — also Spiel; beim Spiel kommt nichts häufiger vor, als daß Jemand über sein Vermögen hinaus spielt, weil er auf sicheren Gewinn hofft. Ebenso ist es natürlich auch umgekehrt sicher, daß nicht alle ungedeckten Zeitkäufe Differenzgeschäfte sind, auch dann nicht, wenn gegen Prämie gehandelt wird. Vgl. Schweizer Bundesgericht 1. 10. 1892, Zeitschr. f. Schweizer Recht XXXIV Revue der Gerichtspraxis XI. S. 7, [ferner Bundesgericht 24. 9. 1892 in seinen Entscheidungen XVIII S. 524 mit weiteren Allegaten]. So auch das französische Gesetz v. 1885 Vgl. auch Appelhof Ancona 18. Juli 1888. Journ. du droit intern. privé XVI p. 914. [Bezüglich des Prämiengeschäfts vgl. auch O.L.G. Köln 30. 9. 1890 Zeitschr. f. franz. Civil-R. XXI S. 615.]

prüfen; so insbesondere auch was die Vermögensverhältnisse der Parteien betrifft; hierauf ist unten zurückzukommen. Wesentlich ist, daß solche Symptome darlegen, daß bei Abschluß des Geschäfts der Gedanke des Spieles das ganze Verfahren der Parteien beherrschte,*) und dies führt uns auf eine nähere Darlegung über den Charakter des Spiels.

§ 5.

Das eigentliche Wesen des Spiels besteht natürlich nicht in der Absicht Gewinn zu machen, in dem animus lucri faciendi — derartige irrige Aufstellungen können nur der Gegenansicht dienen, die aus solchen seltsamen Auffassungen neue Nahrung zieht; denn gerade der Handel ist zumeist auf Egoismus gegründet, und er hat ein Recht dazu: er geschieht (von Ausnahmen abgesehen) regelmäßig in der Absicht Gewinn zu machen, und doch ist der Handel an sich grundsolide und ein Haupthebel unserer menschlichen Kultur. Aber das Wesen des Handels besteht eben darin, daß dieser Egoismus, indem er den Güterumlauf fördert, zum höchsten socialen Wohl gereicht, die Kräfte anspornt, auf daß die Hilfsmittel der Natur ausgebeutet und Allen zugänglich gemacht werden; indem der Einzelne sein persönliches Wohl findet, trägt er zur Belebung des Ganzen, zur Erzeugung und zum Umlaufe des Lebensgüter bei. Der Egoismus des Handels findet seinen Widerpart in dem, wenn auch unwillkürlichen und nichtbeabsichtigten, Kulturvortheile des Ganzen. Dies gibt dem Handel seinen Adel und seine Würde.

Daher kann auch die Rechtsordnung nur solche Prozeduren in den Schutz des Handelsrechts einbegreifen, welche dem Güter- oder Werthumlauf dienen, wobei also die Gewinngeschäfte eine sociale Basis haben.

Natürlich darf hier die Güterbewegung nicht im grobsinnlichen Verstande begriffen werden**). Wenn die in einem Lagerhause liegende Waare durch Lagerscheine in die fünfte und sechste „Hand" kommt, so hat sich eine Bewegung des Eigenthums vollzogen, und diese hat dem A, dem B, dem C die Mittel verschafft, sich damit weitere Dinge zu erwerben. Auch ist es, wenn etwa eine schwimmende Waare verkauft wird, möglich, daß sie in die zehnte Hand kommt, — hier ist nicht nur der letzte Akt der der realen Uebergabe an den zehnten, sondern die ganze bisherige Uebertragung, sei es mit dinglicher, sei es mit obligatorischer Wirkung, Güterbewegung gewesen: jeder erlangte dadurch ein Recht zur Sache oder ein Recht an der Sache, das jeder Dritte respektiren mußte; und dies ist für die sociale Kultur von größter Bedeutung, denn zumeist kommt erst auf verschiedenen Umwegen die Sache zum Konsumenten. Und wenn auch ein oder der andere Weg sich hintennach als unrichtg erweist, — die Güterbewegung kann nicht immer die nächsten Wege wählen, und wer weiß, ob bei direktem Wege der richtige Konsumtionsabnehmer gefunden worden wäre. Daß aber der Erwerber der Zwischenzeit, obgleich er die Waare vielleicht niemals gesehen hat, Erwerber war, hat sehr wichtige juristische Konsequenzen, an die man nicht zu denken pflegt, weil sie auf ausnahmsweisen Begegnissen beruhen; aber gerade in Ausnahmszuständen bewährt sich die juristische Betrachtungsweise, wie sich die Lebensphilosophie in Ausnahmslagen des Lebens bewährt. Wie, wenn in der Zwischenzeit die Waare untergeht, verschlechtert oder gestohlen wird? Da ist es sehr wichtig, zu wissen, wer sie im richtigen Momente zu eigen hatte.

Allerdings treten derartige Fälle weniger ein bei Gattungskäufen, die im Handel besonders von Bedeutung sind. Hier kommt die Güterbewegung in einer mehr verfeinerten Weise in Betracht. Wenn A. ein Quantum Kaffee bestimmter Ceylonsorte als Quantum verkauft, so wird noch keine körperliche Sache in ihrer Rechtslage geändert; aber es entsteht bereits ein vinculum juris, das in normaler Entwickelung zur Uebergabe führen wird. Nun kann der Käufer dasselbe Quantum einem Dritten und dieser wieder dasselbe einem Vierten versprechen, und zuletzt kann die Erfüllung dadurch geschehen, daß der erste Verkäufer an den letzten Käufer real entrichtet; wobei dann das Verhältniß so liegt, als ob die Sache vom A zum B, von diesem zu C und so weiter bis zu G oder H gelangt wäre. Allerdings braucht der Rechtsvorgang nicht so aufgefaßt werden, als ob die Waare als Eigenthumsobjekt das Vermögen eines Jeden je einen Moment berührt hätte und für einen Moment sein eigen gewesen wäre. Wohl aber hat ein jeder dieser Käufer einen obligationsrechtlichen Anspruch gegen seinen Verkäufer gehabt, und ein jeder konnte seinem Verkäufer als dem Lieferungsschuldner aufgeben, statt an ihn, an den Nachfolger zu erfüllen. Daher hat die eine Erfüllung allerdings nicht das Eigenthum der Waaren durch 5 oder 6 Vermögen hindurchgetragen, aber doch 5 oder 6 Obligationsverhältnisse gelöst und zur Befriedigung gebracht. Mithin ist das Vermögen verschiedener Personen dadurch mächtig ergriffen worden. Und wenn die Zahlungen schließlich durch Kompensation und Skontration erfolgen, so darf man nie vergessen, daß die Kompensation eine lebhafte Vermögensbewegung darstellt, da hierdurch das Vermögen um eine wesentliche Summe gemindert wird, auf daß die Schuld getilgt werde. Auch hier tritt das Verhältniß, daß das Vermögen verschiedener hintereinander stehender Personen berührt und damit eine Vermögensbewegung bewirkt wird, in vielen Konsequenzen zu Tage, die nur eben beim gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht

*) Ueber die Prüfung dieser Symptome vgl. auch Buchère nr. 626: multiplicité d'opérations contradictoires, ventes et achats importants dans l'espace de deux liquidations, exagération des négociations u. s. w. Von Bedeutung sei ferner die Correspondenz, die Art der Abrechnung, sodann la situation apparente de fortune du spéculateur (nr. 633). Aber diese Momente kämen nicht einzeln, sondern nur in ihrer Verbindung in Betracht (nr. 626.)

**) [Man vergleiche jetzt auch Börsenenquete S. 184 f., 191 f.]

zur bloßen Form mache. Und da dies eigentlich nicht zutrifft, so kommt man auf solche Weise zu Unsicherheiten und Dunkelheiten und es entsteht ein Zustand der Jurisprudenz, wie wir ihn heute haben. [Diese Unsicherheit liegt daher im unrichtigen, nicht im richtigen Spielbegriff und man kann darum von dieser Unsicherheit nicht gegen die richtige Behandlung des Spielbegriffes argumentiren. Verfehlt sind hierin die Bemerkungen der Börsenenquete S. 187 f. 191 f.]

§ 3.

Der Begriff des Spiels ist also ein über die specielle juristische Vertragsform hinausgehender; nicht etwa nur in dem Sinne, daß er bleibt, wenn ihm das Gewand des Kaufs als bloßes Scheingepränge umgehängt wird, sondern in dem Sinn, daß auch ein Kauf oder ein Komplex von Käufen, denen alle juristischen Rechtsfolgeu belassen werden, zu einem Spiele herabsinken kann, wenn diese Rechtsfolgen durch Nichterfüllung zum todten Buchstaben werden; vorausgesetzt, daß bereits bei Abschluß des Geschäfts die Umstände so liegen, daß diese Nichterfüllung sicher erwartet werden darf, und zwar so, daß ein jeder vom andern weiß, daß er diese Nichterfüllung zu gewärtigen hat. Denn für die Charakteristik des Geschäfts sind die Umstände zur Zeit seines Abschlusses maßgebend, und zwar die beiderseits bekannten Umstände. Daher ist der Spielcharakter bei solchen Zeitgeschäften sicher gegeben, wenn 1) beide Theile bei Abschluß des Geschäfts die Absicht haben, es nicht zu erfüllen und lediglich die Differenz zu begleichen, und wenn 2) ein jeder Theil dies vom anderen weiß oder annimmt.*)

Sind diese beiden Umstände gegeben, so ist klar, daß nach normaler Sicherheit von keinem Theil Erfüllung erfolgen wird, und da jeder Theil das gleiche vom anderen weiß, so liegt die Charakteristik der Operation als eines durch Umgehungsgeschäft zu vollziehenden Spieles auf beiden Seiten vor, und kein Theil kann sich beklagen, da jeder Theil diese Charakteristik auf sich genommen hat und die Situation erntet, die er gesät hat; und es ist daher nichts treffender, als was ein amerikanischer Richter in einem Fall sagt, den Dewey in seinem Buch über contracts for future delivery and commercial wagers p. 35 und nach ihm Wiener S. 14 und 15 citirt, daß, wenn auch unter bestimmten Umständen der eine Theil die reale Erfüllung verlangen kann, doch zwei Personen, die ihre Geschäfte durch stete Differenzregulirung begleichen, dem Vorwurf eines bucket shop nicht entgehen, da die gewöhnliche Art des Handelsbetriebes für ihre Geschäfte charakteristisch ist.[1])

*) [Natürlich ist nicht die einseitige Absicht, sondern die gegenseitig erkannte Absicht maßgebend; denn nur in diesem Falle liegt ein Schleichweg vor. Es wäre wider Recht, einen gutgläubigen Kontrahenten zur Strafe des anderen zu opfern. In diesem Fall kann der gutgläubige die Einrede des Spiels allerdings geltend machen, aber auch nur er; vgl. Argentinisches Handelsgesetzbuches G. B. a. 79.]

§ 4.

Natürlich sind für die Fragen, 1) ob die Absicht der Nichtrealerfüllung vorlag, 2) ob der eine Theil die Absicht der Nichtrealerfüllung des andern erkennen mußte, die gewöhnlichen Beweiswürdigungsregeln maßgebend, wie immer, wenn es sich um Konstatirung der psychologischen Verhältnisse handelt, sei es um Konstatirung im Privatverkehr sei es um Konstatirung vor dem Richter.[2]) Hier kommt also in Betracht das gewöhnliche Geschäftsgebahren der Theile, es kommt in Betracht die Art des Geschäfts (Prämien!), es kommt in Betracht die Art der Korrespondenz, es kommt in Betracht die Art der gehandelten Waaren, es kommt in Betracht das Verhältniß oder Mißverhältniß zwischen dem Vermögen und der Leistung d. h. der Leistung, wie sie wäre, wenn real erfüllt werden sollte; es kommt in Betracht die Stellung der Parteien im Verkehrsleben u. a. — alles dieses nicht als Momente, die an sich Bedeutung hätten, sondern als Symptome für die Absicht der Parteien;[3]) aber auch nicht als Symptome dahin, daß die Parteien stillschweigend die Nichtleistung bedungen hätten, sondern als Symptome dahin, daß die Parteien beiderseits bewußtermaßen zur Erfüllung nicht bereit waren und das Geschäft darum wirthschaftlich lediglich Spielzwecke verfolgt. Solche Symptome sind im einzelnen Fall auf die Schlüssigkeit zu

[1]) Vgl. auch noch Munk, Mißbräuche an den Börsen S. 22 f.

[2]) Auch nach dem französischen Gesetz vom 28. März 1885 kann der Einwand des Spieles geltend gemacht werden: lorsque l'intention de ne point faire des opérations sérieuses résulte d'une manière complète et évidente . . . . . d'un ensemble de circonstances qui ne laissent aucun doute, aucune hésitation dans la conviction des magistrats. En un mot, la présomption légale qui, dans l'esprit de la plupart des tribunaux était contraire aux marchés à terme, leur est aujourd'hui favorable. So Buchère, Operations de bourse nr. 484; vgl. auch denselben nr. 614 f. (über die jeux de bourse.)

[3]) Es ist daher mißverständlich, wenn man die Gegenfrage aufgeworfen hat, wie es sei, wenn selbst die zu erwartende Differenz mit dem Vermögen im Mißverhältniß steht? Natürlich widerspricht dies um somehr der Absicht zu kaufen und verkaufen, — also Spiel; beim Spiel kommt nichts häufiger vor, als daß Jemand über sein Vermögen hinaus spielt, weil er auf sicheren Gewinn hofft. Ebenso ist es natürlich auch umgekehrt sicher, daß nicht alle ungedeckten Zeitkäufe Differenzgeschäfte sind, auch dann nicht, wenn gegen Prämie gehandelt wird. Vgl. Schweizer Bundesgericht 1. 10. 1892, Zeitschr. f. Schweizer Recht XXXIV Revue der Gerichtspraxis XI. S. 7, [ferner Bundesgericht 24. 9. 1892 in seinen Entscheidungen XVIII S. 524 mit weiteren Allegaten]. So auch das französische Gesetz v. 1885 Vgl. auch Appelhof Ancona 18. Juli 1888. Journ. du droit intern. privé XVI p. 914. [Bezüglich des Prämiengeschäfts vgl. auch O.L.G. Köln 30. 9. 1890 Zeitschr. f. franz. Civil-R. XXI S. 615.]

prüfen; so insbesondere auch was die Vermögensverhältnisse der Parteien betrifft; hierauf ist unten zurückzukommen. Wesentlich ist, daß solche Symptome darlegen, daß bei Abschluß des Geschäfts der Gedanke des Spieles das ganze Verfahren der Parteien beherrschte,*) und dies führt uns auf eine nähere Darlegung über den Charakter des Spiels.

§ 5.

Das eigentliche Wesen des Spiels besteht natürlich nicht in der Absicht Gewinn zu machen, in dem animus lucri faciendi — derartige irrige Aufstellungen können nur der Gegenansicht dienen, die aus solchen seltsamen Auffassungen neue Nahrung zieht; denn gerade der Handel ist zumeist auf Egoismus gegründet, und er hat ein Recht dazu: er geschieht (von Ausnahmen abgesehen) regelmäßig in der Absicht Gewinn zu machen, und doch ist der Handel an sich grundsolide und ein Haupthebel unserer menschlichen Kultur. Aber das Wesen des Handels besteht eben darin, daß dieser Egoismus, indem er den Güterumlauf fördert, zum höchsten socialen Wohl gereicht, die Kräfte anspornt, auf daß die Hilfsmittel der Natur ausgebeutet und Allen zugänglich gemacht werden; indem der Einzelne sein persönliches Wohl findet, trägt er zur Belebung des Ganzen, zur Erzeugung und zum Umlaufe des Lebensgüter bei. Der Egoismus des Handels findet seinen Widerpart in dem, wenn auch unwillkürlichen und nichtbeabsichtigten, Kulturvortheile des Ganzen. Dies gibt dem Handel seinen Adel und seine Würde.

Daher kann auch die Rechtsordnung nur solche Prozeduren in den Schutz des Handelsrechts einbegreifen, welche dem Güter- oder Werthumlauf dienen, wobei also die Gewinngeschäfte eine sociale Basis haben.

Natürlich darf hier die Güterbewegung nicht im grobsinnlichen Verstande begriffen werden**). Wenn die in einem Lagerhause liegende Waare durch Lagerscheine in die fünfte und sechste „Hand" kommt, so hat sich eine Bewegung des Eigenthums vollzogen, und diese hat dem A, dem B, dem C die Mittel verschafft, sich damit weitere Dinge zu erwerben. Auch ist es, wenn etwa eine schwimmende Waare verkauft wird, möglich, daß sie in die zehnte Hand kommt, — hier ist nicht nur der letzte Akt der der realen Uebergabe an den zehnten, sondern die ganze bisherige Uebertragung, sei es mit dinglicher, sei es mit obligatorischer Wirkung, Güterbewegung gewesen: jeder erlangte dadurch ein Recht zur Sache oder ein Recht an der Sache, das jeder Dritte respektiren mußte; und dies ist für die sociale Kultur von größter Bedeutung, denn zumeist kommt erst auf verschiedenen Umwegen die Sache zum Konsumenten. Und wenn auch ein oder der andere Weg sich hintennach als unrichtg erweist, — die Güterbewegung kann nicht immer die nächsten Wege wählen, und wer weiß, ob bei direktem Wege der richtige Konsumtionsabnehmer gefunden worden wäre. Daß aber der Erwerber der Zwischenzeit, obgleich er die Waare vielleicht niemals gesehen hat, Erwerber war, hat sehr wichtige juristische Konsequenzen, an die man nicht zu denken pflegt, weil sie auf ausnahmsweisen Begegnissen beruhen; aber gerade in Ausnahmszuständen bewährt sich die juristische Betrachtungsweise, wie sich die Lebensphilosophie in Ausnahmslagen des Lebens bewährt. Wie, wenn in der Zwischenzeit die Waare untergeht, verschlechtert oder gestohlen wird? Da ist es sehr wichtig, zu wissen, wer sie im richtigen Momente zu eigen hatte.

Allerdings treten derartige Fälle weniger ein bei Gattungskäufen, die im Handel besonders von Bedeutung sind. Hier kommt die Güterbewegung in einer mehr verfeinerten Weise in Betracht. Wenn A. ein Quantum Kaffee bestimmter Ceylonsorte als Quantum verkauft, so wird noch keine körperliche Sache in ihrer Rechtslage geändert; aber es entsteht bereits ein vinculum juris, das in normaler Entwickelung zur Uebergabe führen wird. Nun kann der Käufer dasselbe Quantum einem Dritten und dieser wieder dasselbe einem Vierten versprechen, und zuletzt kann die Erfüllung dadurch geschehen, daß der erste Verkäufer an den letzten Käufer real entrichtet; wobei dann das Verhältniß so liegt, als ob die Sache vom A zum B, von diesem zu C und so weiter bis zu G oder H gelangt wäre. Allerdings braucht der Rechtsvorgang nicht so aufgefaßt werden, als ob die Waare als Eigenthumsobjekt das Vermögen eines Jeden je einen Moment berührt hätte und für einen Moment sein eigen gewesen wäre. Wohl aber hat ein jeder dieser Käufer einen obligationsrechtlichen Anspruch gegen seinen Verkäufer gehabt, und ein jeder konnte seinem Verkäufer als dem Lieferungsschuldner aufgeben, statt an ihn, an den Nachfolger zu erfüllen. Daher hat die eine Erfüllung allerdings nicht das Eigenthum der Waaren durch 5 oder 6 Vermögen hindurchgetragen, aber doch 5 oder 6 Obligationsverhältnisse gelöst und zur Befriedigung gebracht. Mithin ist das Vermögen verschiedener Personen dadurch mächtig ergriffen worden. Und wenn die Zahlungen schließlich durch Kompensation und Skontration erfolgen, so darf man nie vergessen, daß die Kompensation eine lebhafte Vermögensbewegung darstellt, da hierdurch das Vermögen um eine wesentliche Summe gemindert wird, auf daß die Schuld getilgt werde. Auch hier tritt das Verhältniß, daß das Vermögen verschiedener hintereinander stehender Personen berührt und damit eine Vermögensbewegung bewirkt wird, in vielen Konsequenzen zu Tage, die nur eben beim gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht

*) Ueber die Prüfung dieser Symptome vgl. auch Buchère nr. 626: multiplicité d'opérations contradictoires, ventes et achats importants dans l'espace de deux liquidations, exagération des négociations u. s. w. Von Bedeutung sei ferner die Correspondenz, die Art der Abrechnung, sodann la situation apparente de fortune du spéculateur (nr. 633). Aber diese Momente kämen nicht einzeln, sondern nur in ihrer Verbindung in Betracht (nr. 626.)

**) [Man vergleiche jetzt auch Börsenenquete S. 184 f., 191 f.]

alle empfunden werden. Wie, wenn in der Zwischenzeit ein Ausfuhrverbot die Lieferung unmöglich macht? wenn der in der Mitte Stehende in Konkurs fällt, einen Zwangsvergleich abschließt?

Mithin beruht auch hier die Operation des Handels in einer gesunden Güterbewegung, welche es bewirkt, daß Güter der fernliegenden Zonen uns zugänglich werden, daß schließlich der Dorfschulmeister seinen Kaffee hat und der Dorfpastor seine Cigarre rauchen kann.*)

Auch die verfeinertsten Güterbewegungen bewirken daher entweder eine Eigenthumsverschiebung oder eine auf die Sache gerichtete obligatorische Spannung, die einer Lösung in der Art zustrebt, daß etwas geliefert, etwas geleistet werden muß an Personen, die sonst die Sache vielleicht nicht vielleicht nur unter Schwierigkeiten hätten bekommen können.

Daß hier der Egoismus einen Hebelpunkt bildet und daß ohne die Aussicht auf Gewinn das ganze Getriebe bald erlahmen würde — so lange wenigstens, als nicht gesteigerte ethische Mächte unsere Gesellschaft beherrschen, versteht sich von selbst. Darum ist in diesen Grenzen der Egoismus, in der Gestalt des Gewinnbestrebens, ein Kulturfaktor, und darum ein Element des Rechts.

Des Näheren: Dieser ganze Zwischenhandel belebt das Getriebe; er bewirkt, daß an den Produktionsstätten die Waare eine Nachfrage findet, von der sonst nicht die Rede gewesen wäre; umgekehrt findet sie dadurch der Abnehmer zu einem Preise, wie er sie bei direktem Bezuge schwerlich gehabt hätte. Dazu kommt, daß das Arbitragegeschäft, das, die Oertlichkeiten verbindend, zwischen zwei, drei, vier Orten hin und her handelt, die Preise ausgleicht und bewirkt, daß die Waare dahin läuft, wo das größte Bedürfniß herrscht, und von da aus bezogen wird, wo das größte Angebot besteht. So wird das Einzelgeschäft unabhängig gestellt von den Zufälligkeiten der Chance; und fern davon, daß hierdurch die natürliche Preislage verkehrt und in eine Zufallschance verwandelt würde, wird gerade das Zufallsspiel abgestreift. Das Ideal wäre ja ein großer Welthandel, wo auf der einen Seite die Gesammtproduktion, auf der anderen Seite der Gesammtbedarf stände und so beides direkt zur Lösung käme; diesem Ziel strebt aber der ganze Betrieb zu: die Zufallsverhältnisse des Moments und der Einzelörtlichkeit sollen dadurch überwunden werden, und wenn auf der einen Seite die Welle sich stark hebt, auf der anderen sie sich stark senkt, so oscillirt der Verkehr allezeit dahin, daß eine verhältnißmäßige Gleichartigkeit, eine verhältnißmäßig glatte Fläche entsteht. Wer an diesem wahren und ächten Zwischenhandel Theil nimmt, thut darum etwas wirthschaftlich Nützliches, auch wenn er sich nur als Kapitalist betheiligt, der kauft und verkauft, ohne einen Scheffel Getreide oder einen Sack Kaffee je gesehen zu haben. Man hat mit Recht gesagt, daß, wer unter Kenntniß der Marktpreise sein Kapital im Getreidetermingeschäft anlegt und darnach kauft und verkauft, „eine dem betreffenden Waarenhandel zu Nutze kommende geistige Arbeit" verrichte, für die er, wenn er richtig kalkulirt hat, den verdienten Gewinn erntet.[1]) [Dazu kommt bei Bodenprodukten noch die Funtion des Terminhandels, die Jahresernten in ihrem Resultatnnterschied auszugleichen; jetzt wird schon das vermuthliche Ergebniß der künftigen Ernte seine Schatten werfen, und die daraufhin abgeschlossenen Geschäfte werden es bewirken, daß der Ueberfluß oder Mangel des künftigen Jahres schon in diesem Jahre mit in Betracht kommt und so die herben Preisunterschiede eine Milderung erfahren, auch der Consum sich dem künftigen Ernteergebniß anpassen kann; Börsenenquete S. 118 f.]

Das ist wirthschaftlich nützlich, wenn es auch zu jenen Auswüchsen führt, zum erbitterten Kampf der Haussiers und Baissiers, der Bulls und Bears, und wenn dieser Kampf auch zum Corner ausartet. Denn soweit der Kampf mit unredlichen d. h. täuschenden Mitteln geführt wird[2]), hat das Recht allerdings strafend und ausgleichend einzutreten; und solche Coalitionsmanöver, wie die Corner's hat es von jeher gegeben, bevor es einen entwickelten Terminhandel gab: sie haben schon seit Jahrhunderten die Welt beschäftigt; es handelt sich ja hier um die alte legislative Frage: soll das Recht gegen Bestrebungen einschreiten, die gemacht werden, Waaren aufzukaufen, um in dem betreffenden Momente völlig Herr der Situation zu sein und einen Monopolpreis zu erzielen. Und es versteht sich von selbst, daß, auch wenn eine Haussepartei gegenwärtig viele Mittel hat, Kurswaaren zusammenzukaufen und dadurch die Gegner in die Enge zu treiben, dies bei den ungeheueren Verkehrsmitteln der Gegenwart viel weniger möglich ist, als im Mittelalter, wo man gegen solche Veranstaltungen sehr rigoros vorgehen zu müssen glaubte: dort waren noch andere Interessen betheiligt, es handelte sich nicht nur um Schwierigkeiten einer Handelspartei, sondern man befürchtete daraus einen wucherhaften Nothstand.[3])

*) Die Börseneinrichtungen, die man hier zur Abwickelung ersonnen hat, bedürfen keiner Erörterung; so die Einrichtung des clearing house, so die vielumstrittene Einrichtung der Liquidationskassen u. s. w.: sie haben alle mehr wirthschaftliches als juristisches Interesse; doch ist über die letzteren noch nachträglich zu handeln. Vgl. darüber die Entwickelung in der Schrift von Jacobsohn, sowie bei Fuchs (in Schmollers Jahrb. XV S. 32. f.) und bei Bayerdörffer, der Kaffeetermin-Handel, (in Conrads Zeitschrift, 3. Folge I. S. 646 f.)

[1]) Fuchs in Schmollers Jahrbuch XV S. 81.

[2]) Ueber die Täuschung betreffend die Speculationsmomente, vergl. mein Treu und Glauben im Verkehr S. 5 f.

[3]) Vgl. beispielsweise die italienischen Statuten von Viterbo v. 1251 IV 60 in den Cronache e statuti della città di Viterbo (Ed. Ciampi, Florenz 1872); von Montefeltro v. 1384 II 33 (Collezione Storica Marchigiana III p. 316).

Das fällt also in das weite Gebiet der Maßregeln gegen trusts überhaupt und geht den Terminhandel wenig an.

Ob nicht der Terminhandel wegen der unzweifelhaften Gefahr der Speculation auf Firmenkaufleute beschränkt sein soll, ist eine allerdings diskutirbare Frage*); wollte man dagegen den ernstlichen Terminhandel überall da, wo nicht bei allen Operationen die Kaffeesäcke und die Geldrollen ersichtlich sind, verbieten, so wäre dies eine kleinbürgerliche Maßnahme, die im Widerstreit mit allen Bedürfnissen des Weltverkehers stünde. — Soweit, was die Charakteristik des Handels betrifft.

§ 6.

Hierzu steht im schroffen Gegensatz das Glücksspiel; auch beim Glücksspiel gibt es Gewinne und Verluste, aber diesen fehlt ein socialer Hintergrund: der eine gewinnt und der andere verliert, ohne daß hierdurch dem Gemeinwohl irgend etwas genützt wird, weder in beabsichtigter noch in unbeabsichtigter Weise: der Spieler will allerdings den Handel mit seinen Chancen und Mißchancen nachbilden, darum entlehnt er so gern die Formen des realen Geschäfts darum lehnt er sich an Geschehnisse des Verkehrs an und läßt die Konjunktur des Handels für sich maßgebend sein, als ob er im Umtausche thätig sein wolle; in der That aber ist es nur die subjective Folge des Gewinns und Verlusts, die vom Kauf und Verkauf abfallen soll, also gerade das, was nur durch die sociale Bedeutung der Einzelgeschäfte geadelt und dem Rechte zugänglich gemacht werden könnte. Ein solches Schattenspiel ist aber nicht ein unschuldiges Spiel, sondern eine auf die Dauer furchtbar gefährliche Sache: es ist möglich ohne alle materiellen Grundlagen des Handelsgeschäfts, ohne Handelseinrichtungen, Waaren u. s. w. und daher einer unbegränzten Menge von Personen zugänglich; es ist darum auch in unbegränzten Quantitäten möglich, ohne daß die natürlichen Beschränkungen, die jedem Güterumlauf gegeben sind, irgend wie maßgebend wären; der leichte Gewinn verleitet zu immer größerem Hazardiren und führt darum in den Ruin; die Speculationsleidenschaft, die sich nicht mit wirklichen Verkehrsoperationen, sondern mit Schatten und Schemen befaßt, wird zur blinden Spielwuth, und so steht dem unmotivirten Reichthum des Parvenus der Ruin von Tausenden von Familien, das Blut des Selbstmörders und der Schmerzensschrei so vieler an sich solid angelegter, nun aber verkümmerter Existenzen gegenüber.

Selbstverständlich ist es, daß die Rechtsordnung, so sehr sie dem wirklichen Handel den unterstützenden Arm bieten soll, ebensosehr dem Spiel und insbesondere dem den Handel nachbildenden Spiel jeden Schutz entziehen muß.*)

Hiergegen kann es natürlich nicht im mindesten verfangen, daß auch real gemeinte Geschäfte nicht selten hintendrein nur zu Differenzregulirungen führen; denn wenn das Geschäft real gemeint war, so ist und bleibt es ein Handelsgeschäft, wenn es auch später nicht zur Abwickelung gelangt: der Handel hat es ja nicht nur mit durchgeführten Geschäften, sondern auch mit Versuchen zu thun; alles menschliche, und insbesondere auch die Rechtsordnung, hat mit Versuchen zu rechten.

Noch weniger kann uns der Einwurf berühren, daß häufig die Erfüllung nur zu einem Formalismus führen würde, wenn nämlich die Partei, welche die Erfüllung bekommen sollte, die Waaren vielleicht wieder dem gleichen Verkäufer im Verkaufswege zurückgeben würde: treten solche Fälle nachträglich ein, Fälle, so sind sie nicht mit denen auf gleiche Linie zu setzen, wo von Anfang an von jeder Realität abstrahirt wird. Denn daß unser Handel aus lauter Schattenbildern bestände, so daß die Realerfüllung regelmäßig nur Formalität sei, wird Niemand behaupten.

Noch weniger kann der Einwand verfangen, daß sich im Prozeß vielfach die realen Geschäfte auf Differenzregulirungen hinausspinnen**), wie ja im Römischen Prozesse die Verurtheilung regelmäßig nicht auf die Sache, sondern auf das Interesse ging — kommt das Recht im Prozesse zu mangelhafter Durchführung, so ist das ein Mißstand, der eben nicht entscheidend ist. Denn daß die Sache zum Prozesse kommt, ist pathologisch; entscheidend aber ist die normale Entwickelung, welche die Geschäfte im Leben zu finden pflegen und tausendfach finden, bis es einmal zum Prozesse kommt.

Hiergegen verschlägt endlich auch die Behauptung nicht, daß es ausnahmsweise Fälle geben könne, wo das Spiel in Verkehrsrücksichten seine Quelle hat; wie in dem Fall, wenn Jemand für künftig zu zahlende Rubel gekauft hat, die ihm aber dann nicht bezahlt, sondern bei seinem Bankier in deutschem Gelde gutgeschrieben werden sollen, und wenn er sich nun sofort statt des Schwankenden etwas Bestimmtes verschaffen und darum die künftigen Rubel verkaufen will, aber so, daß der Verkauf bloß die Differenz betreffen soll, da er ja z. B. auch die Rubel nicht reell erhält, sondern nur ihren Kurswerth in deutscher Münze. (Vgl. auch Wiener S. 42 ff.)

Allein in solchem Fall ist nicht das Spiel, sondern der Versicherungsvertrag der richtige Aus-

*) [Die Börsenenquete (S. 14 f.) sieht ein eigenes Register vor, in das sich alle eintragen lassen müssen, die entweder selbst Termingeschäfte abschließen oder dazu Auftrag geben — bei Nichtigkeit des Vertrages; doch soll dies nur für Waaren-, nicht für Effektengeschäfte gelten. Der Eintrag ins Register ist an eine hohe Gebühr (500 Mark für das erste, 100 Mk. für jedes folgende Jahr) geknüpft.]

*) Daß nur die volkswirthschaftlich nützliche Speculationsweise als berechtigend in Betracht kommen kann, hebt treffend hervor Bayerdörffer in der Conrad'schen Zeitschrift, 3. Folge I S. 665.

**) Vgl. in dieser Beziehung auch die bemerkenswerthen Ausführungen von Leist, Differenzgeschäft und Differenzklausel S. 16 f.

gleicher: und einen solchen Versicherungsvertrag kann ich auch in der Art abschließen, daß mir ein Preis von einer bestimmten Summe garantirt wird und ich dafür das etwaige Plus des Kurses gebe: hier handelt es sich nicht um ein Spiel ins Blaue, sondern um eine Sicherung gegen Kursverluste, die aus realen Geschäften hervorgeht und realen Zwecken dient; und nur eine ganz formelle Jurisprudenz, die nicht mit dem wirklichen Leben rechnet, könnte in solchem Versicherungsgeschäft ein Spiel erblicken. [Damit erledigen sich die Bedenken im Börsenenqueteberichte S. 187 f.]

§ 7.

Nach dieser Charakteristik versteht es sich von selbst, daß nicht nur diejenigen Geschäfte dem Spiel gleichzustellen sind, bei denen der Rechtserfolg der Lieferungspflicht schon im Vertrag vernichtet wird, sondern auch diejenigen, welche den Rechtserfolg ruhig zulassen, bei denen aber die beiderseitig erkannte Absicht der Parteien die Sicherheit bietet, daß die Rechtsfolgen der Vertragspflicht durch beiderseitige Nichtgeltendmachung verwischt werden und wie Irrlichter verfliegen. Sollte der formale Unterschied, daß Verpflichtungen entstehen, die Niemand geltend machen will, statt daß sie überhaupt nicht entstehen, es bewirken können, daß Dinge, die wirthschaftlich bloßes Spiel sind, rechtlich die Weihe des Rechtsgeschäfts erlangen? Da müßte dann die Rechtsordnung gleich abdiciren, wenn sie nicht in der Lage wäre, hier den wirthschaftlichen und ethischen Postulaten zu entsprechen; dann wäre das Recht ein bloß formales, wenn es sich gefallen lassen müßte, daß sich die Parteien seiner bedienten, um es gegen seinen Willen zu Zwecken zu verwenden, die es verschmäht. Dann wäre es ebenso, wie wenn man eine verbotene Stiftung zwar nicht direkt zuließe, aber indirekt, indem der Erblasser das Vermögen Jemandem vermachte, von dem er weiß, daß er es für die verbotenen Stiftungszwecke in stiftungsgemäßer Weise verwenden wird!

Allerdings hat man geltend gemacht, daß das Spiel nicht verboten, sondern nur klaglos sei, und daß, was hier von Umgehungsgeschäften gesagt wurde, darum beim Spiel nicht zutreffe.*) Aber dies ist völlich unrichtig. Sind auch Spielgeschäfte nur in bestimmten Fällen wirklich strafbar, so werden sie vom Gesetz in allen Fällen des rechtlichen Schutzes für ungeeignet und unwerth erklärt; der rechtliche Schutz des Hazardspieles gilt als etwas, was den sittlichen und wirthschaftlichen Anschauungen von Spiel und Handel widerspricht.

Daher ist es allerdings eine verbotene Umgehung, die Klagbarkeit der Spieldifferenz indirekt dadurch zu erzeugen, daß man sich der Mittel anderer Geschäfte bedient. Ist auch das Hazardspiel nicht verboten im Sinne der Strafbarkeit, so ist es doch der Rechtsordnung sehr zuwider; und es ist ein dem Gesetze widersprechender Erfolg, Geschäften, die nur den Spieleffekt haben sollen, auf einem Umwege den Schutz des Gerichts zuzuwenden.

Es ist dies ebenso wie wenn man das Spiel am Spieltisch in Gestalt von Kauf und Verkauf bringen, oder einer Spielschuld durch Novation oder Wechselzeichnung die rechtliche Wirksamkeit geben wollte.*)

Es ist eben nicht richtig, zu sagen: Umgehungsgeschäfte gebe es nur, wenn es sich um ein im eigentlichen Sinne verbotenes Geschäft handelt, dessen Wirkung man erzielen wolle; vielmehr muß man sagen: Umgehungsgeschäfte gibt es überall, wo ein vom Gesetz perhorreszirter Erfolg herbeigeführt werden soll, und ein solcher vom Gesetze zurückgewiesener Erfolg ist die Klagbarkeit des Spielgewinnes.

Darum ist ja auch der Spielcharakter vom Richter von Amtswegen zu berücksichtigen**), auch wenn er von keiner Partei vorgetragen wurde; und wenn eine Sache dem Richter als Spiel erscheint, so hat er durch Ausübung seines Fragerechts diesen Punkt festzustellen: denn der Richter soll nicht der Gehülfe der Parteien werden, um einem Spiel zur Durchführung zu verhelfen.

Man übersehe hierbei folgendes nicht: der Standpunkt, daß ein Gesetz erklärt, das Spiel sei zwar etwas unschuldiges, aber ein Ding, das sich im Leben von selbst abwickelt und mit dem man die Gerichte nicht behelligen dürfe, — dieser Standpunkt gilt ja vom Unterhaltungsspiel, wo man höchstens unbedeutende Summen mit einfließen läßt; aber er gilt nicht für das eigentliche Hazardspiel, wo man erhebliche oder gar bedeutende Summen einsetzt und sie dem Zufalle unterwirft. Wenn das Gesetz hier die Klagbarkeit versagt, so ist der Gesichtspunkt ein anderer; das Gesetz betrachtet das Geschäft nicht als nichtssagend und bedeutungslos, sondern als etwas schädliches, kulturfeindliches, das den Sinn für

---

*) Hier liegt der schwächste Punkt in der kenntnißreichen und scharfsinnigen Schrift Wieners S. 53 f.

*) Treffend bestimmt das Schweizer Obligationenrecht, welches bekanntlich im Art. 512 das Spiel, und namentlich auch das Börsenspiel, für klaglos erklärt, in Art. 513: „Eine Schuldverschreibung oder Wechselverpflichtung, welche der Spielende oder Wettende zur Deckung der Spiel- oder Wettsumme gezeichnet hat, kann trotz erfolgter Aushändigung nicht geltend gemacht werden.“ So auch das französische Recht; vgl. Buchère nr. 652, 655; auch schon Troplong, Contrats aleatoires ad. a. 1966 nr. 59 f.

**) Vgl. Schweizer Bundesgericht 24. Sept. 1892 in dieser Wochenschrift II. S. 11. Dies hat auch die französische Praxis angenommen, mindestens die Praxis vor dem Gesetz v. 1885; vgl. die Nachweise bei Buchère nr. 634 f.

die ernste Arbeit abstumpft.[1]) Das ist die gesellschaftliche Anschauung, das ist die Anschauung unserer Gesetzgebung, welche sie dadurch bekundet hat, daß sie Auswüchse des Spiels unter das Strafverbot stellt, daß sie dem Darlehen zu Gunsten eines Spieles (nicht etwa um eine vergangene Spielschuld zu tilgen, sondern um neu zu setzen) gleichfalls die Klage entzieht,[2]) daß sie die Spielbanken geschlossen hat[3]).

Daher gilt die Bestimmung des Gesetzes als Prohibitivnorm, auch wenn im Auslande gespielt und im Inlande geklagt wird, ohne Rücksicht auf das Gesetz des Spielortes;[1]) und dasselbe ist der Fall bezüglich des transitorischen Rechts.[2])

Und dagegen spricht auch nicht der Umstand, daß unsere Gerichte den falsch Spielenden bestrafen, woraus man schließen könnte, daß darin eine Anerkennung liege, daß im Spiel berechtigte Interessen obschwebten, die nicht durch Trug gekränkt werden dürften; man darf nicht argumentiren: wenn das Gesetz den falsch Spielenden bestraft, so ist damit ausgesprochen, der richtig Spielende habe einen Anspruch auf die richtige Spielentwicklung, auf den richtigen Spielerfolg. Wenn wir den falschen Spieler bestrafen, so ist das sehr wohl gerechtfertigt, weil der falsche Spieler eine ganz besonders gefährliche Species der Spieler ist; aber es ist allerdings nicht gerechtfertigt, das falsche Spielen unter dem Deliktstitel des Betrugs zu bestrafen, weil in der Bestrafung als Betrug eine indirekte Anerkennung dessen läge, daß der (redlich) Spielende eigentlich einen rechtmäßigen Anspruch hätte, welcher durch die Spieltäuschung verletzt wird; das ist ebenso wenig richtig, als es bei andern vom Rechte perhorreszirten Geschäften und als es bei unsittlichen Geschäften richtig wäre, die Täuschung als Betrug zu ahnden.

Doch in dieser Beziehung kann ich auf meine Ausführungen an anderer Stelle verweisen[3]); wenn manche Gerichte dies unrichtig auffassen, so ist das eine andere Sache.

---

[1]) Dies haben auch die italienischen Stadtrechte festgehalten. Nicht nur haben sie überall Bestimmungen über verbotenes Spiel, sondern sie entziehen dem Spieler ausdrücklich das Klagrecht. So die alten Statuta mercatorum von Piacenza aus dem XIII. Jahrh. a. 471 (Monumenta historica ad provinc. Parmens. et Placent. pertinentia I 6 p. 126): consules et rectores mercadandie non debeant tenere nec reddere rationem alicui persone que sit famosa seu famosus mutuator ludi azardi sive bisclacie. et notarius mercadandie non possit scribere aliquem terminum debiti confessi ad postulacionem alicujus creditoris famosi mutuatoris ad dictum ludum. Es consules non debeant ire ad pignorandum aliquem ad eorum postulacionem.

So auch die Placentiner Statuten von 1391 V. 33 (ip. p. 376): quicunque contractus super hoc factus, et quicquid sequitur ex eo vel ob ipsum non valeat ipso jure. Und bezüglich des Beweises findet sich ebenda die folgende merkwürdige Bestimmung: qui contractus praesumatur occasione ludi facti (factus), si probatum fuerit, creditorem consuetum fuisse mutuare ad ludum bisclatie et debitorem consuetum fuisse et esse lusorem. [So die Statuten von Como v. 1221 a. 266 (Monumenta historiae patriae XVI p. 98): nulla cautio nec satisdatio nec obligatio nec instrumentum nec condemnatio valeat, si facta fuerit pro bisclaciis vel tabernis vetitis. So die Statuten von Cividale v. 1309 (Volpe, Statuta civitatis Austriae): non fiat racio mutuanti de pecunia quam concessit super ludo. So Brescia 1313 II. 33 (Monumenta historiae patriae XVI. p. 1656): quaelibet promissio, obligatio, satisdatio, venditio, alienatio facta et fienda occasione ludi vel propter ludum buscatiae non valeat nec teneat, sed sit cassa et inutilis ipso jure. So Parma 1347 (Monumenta historica ad provinciam Parm. et Placent. spectant. I 4) p. 234: Notarii non praesumant facere aliquod instrumentum de denariis datis vel alia re ad ludum prohibitum nec aliquod instrumentum in favorem alicujus mutuantis ad ludum prohibitum. Diese Nichtigkeit soll bleiben, auch wenn die Spielschuld cedirt oder in eine andere Obligation eingekleidet wird (ib. p. 234. 235). So Castellaquarto v. 1445 (Statuta Castri Arquati 1876) V. 72: omnes obligationes et pignorationes, contractus et distractus factae et facti super eo (Hazardspiel) non valeant nec valeant ipso jure, sed sint inanes et sine effectu.]

[2]) Treffend sagt der französische Kass.-Hof 4. Juli 1892 (Sirey Recueil 92 I p. 515): l'action doit être refusée à celui qui ayant prêté au joueur, au cours d'une partie de jeu, des fonds qui étaient destinés et qui ont servi à l'alimenter, a ainsi concouru sciemment et intentionnellement à l'acte illicite que la loi désavoue.

[3]) [Völlig unzutreffend Tittin in den Verhandlungen des XXII. Juristentages IV. S. 253, der sich hiergegen auf die Staatslotterien bezieht. Ja, ich würde sehr wünschen, daß diese nicht bestünden. Aber wenn der Staat unter bestimmten Umständen in die Lage kommt, daß er das eine Uebel durch das andere bekämpfen muß, so darf daraus Niemand schließen, daß mithin das ausnahmsweis vom Staat Anerkannte nicht in thesi ein Uebel sei, das folgeweise streng in den Kreis gebannt werden muß, den ihm der Staat anweist. Daher der § 286 R.St.G.B. und das Preuß. Ges. v. 29. 7. 1885.]

[1]) Kass.-Hof Rom 10. 2. 1890 Journ. du droit intern. privé XVIII p. 292 und die dortselbst p. 294 citirten weiteren Entscheidungen; [Oberstes Landesgericht München 29. 4. 1889 und Appelhof Brüssel 19. 12. 1890 Z. f. franz. Civ.-R. XXI. S. 110. 114; XXII. S. 208; letzteres auch in Pasicr.Belge 91 II. p. 92].

[2]) Unrichtig Civilgericht Genf 2. März 1891 Journ. du droit intern. privé XIX. p. 303(bezüglich der Aenderung, welche das Schweizer Obligationenrecht gegenüber dem Genfer Gesetz vom 22. Februar 1860 gebracht hat, wo die an der Börse zu Genf abgeschlossenen Termingeschäfte ausdrücklich für gültig erklärt waren). Umgekehrt ist über die rückwirkende Kraft des französischen Gesetzes von 1885 (vom Standpunkte aus, wornach es die Einrede des Spiels verwerfe), viel gestritten worden; der Kass.-Hof hat sie verneint, 18. April 1887, 12. Juli 1888, Dalloz Recueil 87 I p. 153; 89 I p. 10; frühere Entscheidungen ebenda 85 II p. 121 f.

[3]) Treu und Glauben im Verkehr S. 43 f.

Das Gesagte gilt auch vom Börsenspiel. Dieses ist besonders gefährlich und gesellschaftlich verderblich. Zu allen andern Nachtheilen tritt beim Jobberthum an der Börse noch folgendes hinzu: das Jobberthum führt zu willkürlichen, in den Bedingungen der reellen Käufe und Verkäufe nicht zwiefach, wilden Preisschwankungen. Die Jobbergeschäfte werden bei Festsetzung der Börsenpreise nicht von denen des Realhandels unterschieden; ja, sie werden auf die Preise dieses Realhandels nothwendig einwirken und werden so bei Bestimmung der Börsenpreise erheblich berücksichtigt werden; insbesondere da bei uns nicht, wie in Frankreich, das Maklermonopol gilt und so den beeidigten Maklern im Abschluß realer Geschäfte durchaus nicht auf gleiche Weise die Vorhand gegeben ist, wie in Frankreich, wo die sog. coulisse nur geduldet wird und der coulissier eigentlich der Polizeistrafe verfällt.

Es ist nun aber sehr schlimm, daß auf solche Weise die realen Geschäfte, in ihrem Ausgang für den Einzelnen, in den Strudel der wilden Agiotage hineingezogen werden und unter dem Einfluß des wirthschaftslosen Börsenspiels mit zu leiden haben; so daß oft die besten Berechnungen zum Scheitern gebracht und durch unmotivirte starke Schwankungen schwere Verluste herbeigeführt werden.*)

§ 8.

Daraus geht hervor, daß der Einwand des Spieles auch dann zutrifft, wenn die Parteien mit einander ein komplizirtes Geschäft von Kauf und Verkauf abschließen, wo immer der Verkauf den Kauf wieder aufhebt; nicht in der Art des Reportgeschäftes, das als wirthschaftliches Geldleihgeschäft eine wichtige ökonomische Rolle spielt, wenn es auch nicht selten wucherisch mißbraucht wird; sondern in der Art, daß auf den nämlichen Termin geliefert und die Lieferung zurückgeliefert werden soll, oder doch an zwei so benachbarten Terminen, daß das einstweilige Haben der Waare keinem wirthschaftlichen Bedürfniß entsprechen kann.

Vorausgesetzt ist hierbei, daß Verkauf und Kauf mit derselben Person auf denselben Termin zu gleicher Zeit abgeschlossen wird, wodurch die geschäftslose Differenznatur sofort zu Tage tritt; oder daß diese Geschäfte zwar zu verschiedenen Zeiten stattfinden, aber so, daß von Anfang an verstanden ist, daß daß der Verkäufer den Abwickelungskauf wieder mit derselben Person bewirke, sei es am Termine selbst, sei es früher, zu dem dermaligen Kurse oder zu einem andern Kurse, den die Parteien statt des dermaligen Kurses vereinbarten. Aber es würde auch genügen, wenn zwar eine feste Verabredung in dieser Richtung nicht getroffen würde, wenn es aber als ausgemachte Sache, als Ehrensache gälte, daß Deckung oder Realisation mit derselben Person stattfinde; oder wenn bei mangelnder anderweitiger Möglichkeit oder bei großer Schwierigkeit der anderweiten Beschaffung oder Unterbringung ein derartiges abschließendes Geschäft mit derselben Person sicher zu erwarten wäre, namentlich wenn dies der bisherigen constanten Geschäftsgewohnheit entspricht. Da wären die Geschäfte nichts anderes als Geschäfte zum „Trudeln“*); und daß die ganze Geschäftsweise in Kauf und Verkauf zerlegt wäre, hätte nur den Zweck, durch Benutzung der Zwischenkonjunkturen den Differenzverlust zu mildern oder das Ganze als reelles Kaufs- und Verkaufsgeschäft mit gegenseitiger Kompensation erscheinen zu lassen und dadurch dem Vorwurf des Differenzspieles zu entgehen. Aber auch der festeste Wille, die Sache so zu gestalten, daß der Käufer einen wirklichen Anspruch auf Lieferung gegen Zahlung und der Verkäufer einen wirklichen Anspruch auf Zahlung gegen Lieferung erhält, würde nicht hindern, daß die ganze Operation mit den doppelten Kompensationen auf nichts als auf den Spielerfolg ausginge; denn der reale Anspruch und die reale Kompensation sind zwar kein Schein, sondern rechtlich sehr bedeutsame Dinge; aber doch ist es sicher, daß die ganze Operation mit Bewegung und Gegenbewegung nur den Schlußerfolg haben soll, daß die Differenz bezahlt wird und es mit der Waare beim alten bleibt — das ist eben das Geheimniß des Umgehungsgeschäftes.

So meint beispielsweise S. Wiener, L'exception de jeu et les opérations de la bourse (1883) p. 112: Il arrive très fréquemment, en effet, qu'un client donne un ordre de vente après un ordre d'achat, mais avant l'arrivée du terme de liquidation.... Dans ces cas les opérations contraires se compensent jusqu'à due concurrence et le client sera créancier ou débiteur de la différence. Il n'est pas moins vrai que l'achat et la vente ont porté sur une tradition réelle de titres. Sehr richtig; aber die beiden ernstlichen Geschäfte waren — unter den obigen Voraussetzungen — nichts anderes als eine Umgehungsoperation, um einen Spielerfolg in klagweiser Energie herzustellen.

Dasselbe würde auch dann zutreffen, wenn mehrere Personen sich zusammenthäten, um zusammen zu spielen, so daß zunächst der B. von A. und der C. von B. kauft, die Sache aber so geschlungen wird, daß die Waare unmaßgeblich an A. zurückkommt — auch wieder unter den oben ausgeführten

*) Vgl. über das Spiel im Waarenterminhandel auch Bayerdörffer a. a. O. S. 854.

*) [Trudeln (ähnlich: drieseln) ist nach Sanders Wörterbuch = kollern; rollen, also eine Bezeichnung einer Geschäftwobei die Waare hin- und hergerollt wird, so daß man schließlich mit ihr so weit ist, wie vorher. Aus Proceßurtheilen habe ich ersehen, daß in gewissen Kreisen dieser Name für solches Operiren mit gegenseitigem Kauf und Verkauf gebräuchlich ist.]

Bedingungen. [So wenn Jemand mit Hülfe zweier Bankiers spielt, indem er stets die Papiere vom einen kauft und an den andern verkauft, sie sodann durch den ersten zurückkaufen läßt in dulce infinitum. Natürlich muß der Bankier in dies Treiben eingeweiht sein, damit ihm der Einwand des Spieles entgegengehalten werden kann. Aber bei fortgesetzten Operationen derart wird man die Sache leicht durchschauen.]

Daher zerfällt der Einwand, daß ja der Vorwurf des Differenzgeschäfts durch eine fiktive oder durch eine eigentliche, wirkliche Lieferung, die dann wieder zur Gegenlieferung verwendet würde, umgangen werden könne, in Nichts; denn es ist ja gerade wesentlich, daß eine jede Umgehung der gegen das Spiel gerichteten Gesetze getroffen wird; und da wäre es ein seltsames Gesetz, das seine Schärfe zeigte, wenn nichts auf dem Marktplatz steht, dagegen dann sofort zurückwiche, wenn die Parteien einen Getreidesack zum Zweck des geschäftlichen „Drieselns" mitbrächten.

Von Geschäften derart mit Bankiers im Effektenhandel wird noch unten die Rede sein. In neuerer Zeit hat sich dieses Verfahren auch in die Waarenbörse eingeschlichen, und namentlich ist der Hamburger Kaffeehandel bedeutend berührt worden. Hier müssen die Liquidationskassen auf die Dauer recht verhängnißvoll wirken; denn wenn sich diese Kassen, welche sich zuerst in den Börsen von Havre und New-York entwickelt haben, zwischen die Käufer und Verkäufer stellen, so daß der Käufer von der Kasse kauft, der Verkäufer an sie verkauft, wobei die Kasse durch gewisse Deckungen und durch das Recht des Selbsthülfeverkaufs gesichert wird: wenn dem so ist, so bieten sie den Parteien die beste Möglichkeit zum wirthschaftslosen Differenzgeschäft, indem dieselbe Partei bei der Kasse kauft und wieder an die Kasse verkauft; und gerade hier wird es sich häufig von selbst verstehen, daß die Partei, die verkauft, ihre Deckung wieder bei der gleichen Kasse suchen wird, so daß sich — abgesehen von der Differenzregulirung und der Provision, welche die Kasse berechnet — beide Theile im Kreise bewegen.*) Anders wäre es natürlich, wenn die Liquidationskassen als Kommissionäre zu betrachten wären, welche den Auftrag bekämen, die Waare an einen Dritten zu verkaufen und sie zur Deckung von einem Vierten zu beziehen; denn auf diese Weise würde eine wirkliche Waarenbewegung veranlaßt, und die Sache würde sich nicht im Kreise drehen. Die Liquidationskasse ist aber nicht Kommissionärin, die für das Interesse eines Auftraggebers zu handeln hat, sondern Selbstkontrahentin, die mit der gekauften Waare anfängt, was sie will, die also, wenn sie auf den gleichen Termin kauft und verkauft, einfach kompensirt, so daß von einer, wenn auch indirekten Waarenbewegung keine Rede ist. Kauf und Verkauf auf denselben Termin mit der Liquidationskasse ist daher als Spiel zu behandeln, so daß die Differenzregulirung klaglos bleibt; vorausgesetzt, daß die obigen Umstände zutreffen, daß also beide Geschäfte zu gleicher Zeit abgeschlossen wurden oder sonst in maßgebender Weise zusammenhängen. [Außerdem haben sich Liquidationskassen in Leipzig und Magdeburg gebildet. Ueber die Gründe für und gegen die Liquidationskassen vgl. Enquete S. 61, f.]

*) Vgl. auch noch Fuchs a. a. O. S. 97 f.

§ 9.

Soweit, was den Charakter des Spiels und die Grundsätze betrifft, nach welchen das Geschäft oder die Kombination von Geschäften auf den Spielcharakter geprüft werden sollen. Nunmehr ist auf die Symptome, aus denen die maßgebende Absicht zu erschließen ist, zurückzukommen, und zwar gerade auf das eine vielbesprochene Symptom der mangelnden Vermögensqualität der Personen*).

Gegen die Schlüssigkeit dieses Momentes hat man folgendes vorgebracht: es sei eine schwerfällige Annahme, daß der Verkäufer auch sofort gedeckt sein müsse, oder daß der Käufer auch direkt aus eigener Tasche zu bezahlen hätte; sondern der Verkäufer habe natürlich die Möglichkeit, nicht etwa bloß am Stichtage, sondern in jedem Moment, wo es ihm günstig scheint, ein Deckungsgeschäft abzuschließen; so daß nun die Waare direkt von dem A., mit dem er 8 Tage vor dem Stichtage das Deckungsgeschäft abgeschlossen, an den B., mit dem er das Verkaufsengagement eingegangen hatte, geliefert werde; so daß dann nur eben beide Herren A. und B. sich nachträglich bei dem Herrn „Johann ohne Land" einstellen und ihm die Differenzrechnung präsentiren.

Und dasselbe müsse umgekehrt gelten. Wenn dieser Johann ohne Land von A. für eine halbe Million Effekten kauft, so sei das eine alterthümliche urväterliche Vorstellung, daß er auch diese halbe Million besitzen müsse; sondern er verkauft ein gleiches Quantum Effekten auf den gleichen Stichtag an den B. und verweist dann nur schlankweg den A. auf den B., bezüglich der Lieferung und des Geldbezuges, so daß wiederum nur die Herren A. und B. mit ihrer Differenzrechnung bei ihm anpochen. Das seien doch reale Geschäfte, sie gingen ja auch nicht unter denselben Personen vor sich, und jeder könne sie machen, wenn er nur etwa 1000—2000 Mark besitzt, um für die etwaige Verlustdifferenz aufzukommen; er könne es, ohne dem Vorwurf zu verfallen, daß er Geschäfte wolle, die in ihrer Wirkung bloß auf die Differenz hinausliefen: denn wenn auch ihn zuletzt nur die Differenz trifft, so habe er doch (mit wenig Geld und viel Behagen) eine reale Bewegung der Waaren und Werthe bewirkt. Diese Erwartung würde nur dann scheitern, wenn unser Herr Johann ohne Land wider Erwarten Niemanden fände, der ihm auf den Stichtag die paar Tausend Kaffeesäcke zur Deckung

*) [Vgl. über dieses Symptom auch Appelhof Brüssel 14. 6. 1883, Zeitschr. f. franz. Civil.-R. XV. S. 188.]

lieferte oder die paar Hundert Aktien abnähme, so daß er am Stichtag auffäße.

Daß ist nun völlig richtig, trifft uns aber nicht; denn die Vermögensloſigkeit und die Unſumme der in den Engagements ſchlummernden Werthe iſt kein für ſich allein durchſchlagendes Moment, ſondern ein Moment, das in Verbindung mit anderen in Betracht kommt. Namentlich iſt zu bemerken, daß die abſtrakte Möglichkeit, Deckungsgeſchäfte abzuſchließen, auch wenn der Kontrahent einen Kommiſſionär oder Agenten neben ſich hat, der die Sache beſorgt, noch nicht zur Annahme führt, daß der betreffende Herr Johann ohne Land ſich ſofort in den hohen Getreide-, Kaffee-, Hopfen- oder Effekten-Handel wirft und eine Umſchiebung der Beſitzverhältniſſe bewirkt; gewöhnlich wird er froh ſein, mit der Differenzregulirung davonzukommen, oder die Sache in der Art zu ſchieben, daß er den Poſten beim Käufer ſelbſt wieder bezieht; oder daß er von einem Dritten kauft, den Dritten an ſeinen Käufer verweiſt, dann die Waare wieder zurückerwirbt und ſo ad infinitum weiter „drieſelt". Dazu kommt, daß die Möglichkeit, einen Käufer oder Verkäufer für ſo bedeutende Werthe zu finden, einem ſolchen, dem es an Geſchäftskunde, an Geſchäftsmitteln und einem Geſchäftsnamen fehlt, oft recht ſchwer fallen wird, oder zu übermäßigen Verluſten führt; weßhalb hier die Situation von Anfang an ganz dazu angethan iſt, daß man von realer Geſchäftsführung überhaupt abſieht, und ſich dem Gegner zur Differenzregulirung in die Arme wirft. Es hieße das Leben verkennen, aus der Erwägung abſtrakter Möglichkeiten hier kategoriſch zu argumentiren, wo ſo viele gewichtige Momente mit hereinſpielen. Die Thatſache alſo, daß ein Herr Johann ohne Land in Verkehrsgeſchäften auftritt, als ob ihm die Mittel eines amerikaniſchen Silberkröſus oder eines kanadiſchen Pelzhändlers zu Gebote ſtünden, iſt darum immerhin ein bedeutungsvolles Symptom für den größeren oder geringeren Ernſt des Geſchäfts.*)

§ 10.

Bis jetzt iſt vom einfachen Differenzgeſchäft die Rede geweſen. Es können aber auch Differenzgeſchäfte kombinirt werden — unter ſich oder mit Benutzung des Auftrags- und Kommiſſions-Verhältniſſes. Wenn Jemand mit dem A. ſeine Engagements-, mit dem B. ſeine Deckungs- oder Realiſationsgeſchäfte vornimmt, ſo iſt es möglich, daß beide Geſchäfte ſo geartet ſind, daß keiner von allen auf Erfüllung rechnet, ſondern bezüglich aller nur die Differenzen beglichen werden: hier liegt eben ein kombinirtes Spiel vor, wo die Differenzen auf der einen Seite ſo, auf der andern Seite anders liegen können.

Wenn aber Jemand ſeinen Bankier beauftragt, Differenzgeſchäfte einfacher oder kombinirter Art zu betreiben, ſo iſt dies einfach ein Auftrag zum Spiel und ohne rechtliche Bedeutung, weder auf der einen noch auf der anderen Seite.*)

Dies wäre nicht der Fall, wenn Jemand den Bankier beauftragte, wirklich auf den Lieferungstag an den A. zu verkaufen und von B. zu kaufen: hier liegt kein Differenzhandel vor, ſondern nur eine, vielleicht recht ungeeignete und thörichte Spekulation; aber iſt die Spekulation nur ernſt, ſo gilt ſie, auch wenn ſie thöricht iſt: auch durch thörichte Spekulationen wird der Verkehr alimentirt, und es wäre vieles ſchlimmer im Verkehr, wenn es keine Thoren gäbe: dann würde vieles gute, aber für den Einzelnen verderbliche, unterbleiben.**) Anders natürlich, wenn der Bankier das Engagement- und das Deckungs- oder Abwickelungsgeſchäft mit der nämlichen Perſon vornehmen ſoll; denn das iſt, wie gezeigt, nichts als ein Glücksſpiel, das durch zwei combinirte Kaufgeſchäfte vollzogen wird, die ſich gegenſeitig aufheben. Daſſelbe gilt nun aber auch dann, wenn der Bankier als Kommiſſionär ſein Selbſteintrittsrecht geltend machen darf, mindeſtens wenn er es für beide Geſchäfte geltend machen darf; und das darf er, wenn es ihm nicht beſonders unterſagt iſt. Wie immer man das Eintrittsrecht des Kommiſſionärs auffaſſen will, — ſtets kommt eine Kombination von Engagement- und Deckungs- oder Realiſationsgeſchäft in der einen Hand des Bankiers heraus, und das führt auf den Begriff des Spiels. Entweder nämlich betrachtet man das Eintrittsrecht des Kommiſſionärs ſo, daß der Kommiſſionär das bewußte Geſchäft conſtruktiv mit ſich ſelbſt abſchließen und es dann mit dem Auftraggeber verrechnen ſoll (das iſt wohl die zutreffende Auffaſſung); oder man ſieht es ſo an, als ob in dem Auftrag an den Kommiſſionär zugleich die Offerte zum Selbſtabſchluß mit ihm liege, von welcher der Kommiſſionär Gebrauch macht — nach beiden Auffaſſungen handelt es ſich hier um zwei Geſchäfte

*) [Was hiergegen im Enqueteberichte S. 195 f. geltend gemacht wird, trifft nur die unrichtige Auffaſſung des Reichsgerichts, nicht unſere Aufſtellung. Daß möglicher Weiſe, gegen den ganzen Plan des Geſchäfts, der Kunde ſich zur theilweiſen Abnahme entſchließt, ändert an der Natur des Geſchäfts ebenſowenig, als wenn ein Realgeſchäft ſich hintennach zur Differenzausgleichung auflöst. Der urſprüngliche Charakter, nicht die nachträgliche Entwickelung, entſcheidet über die juriſtiſche Behandlung.]

*) [Vgl. jetzt auch Coſack in den Verhandlungen des XXII. Juriſtentages III S. 102 f. Vgl. auch Appelhof Brüſſel 19. 12. 1890 Pasicr. Belge 91 II p. 92.]

**) [Damit finden die Bemerkungen des Enqueteberichts S. 188 f. ihre Erledigung. Daß auch ohne Börſenſpiel durch thörichte Speculationen viele Exiſtenzen vernichtet werden, wird Niemand leugnen. Aber das Verbot des Differenzhandels ſoll doch nicht alle und jede Wunden heilen, welche ſich durch ſo und ſo viele Börſenkäufe im Volksleben herausgebildet haben. Wie hier in anderer Weiſe geholfen werden kann, iſt unten zu erörtern].

mit derselben Person, wovon das eine auf Kauf, das andere auf Verkauf, das eine auf Engagement, das andere auf Deckung oder Realisation gerichtet ist — hier geht nie eine Güterbewegung vor sich: die scheinbare Güterbewegung ist ein fiktives Hin- und Herschieben, ein fiktives Vorwärts- und Rückwärtstragen, d. h. die Waare bleibt, so wie sie war und nur die Geldkasse der Parteien spürt — nicht, was zwischen ihnen vor sich gegangen ist, sondern den Kurs, der außerhalb des Geschäftes wie ein Pendel hin- und herschwebt, so daß der Zeiger der Fortuna bald auf Glück, bald auf Unglück steht; mit andern Worten es, ist ein Glücksspiel auf den Kurs, ohne daß die Waarenbewegung und damit die allgemeine Kulturwelt dadurch einen Vortheil gewänne. Vorausgesetzt ist natürlich auch hier, daß beide Aufträge, der Auftrag zum Kauf und zum Verkauf zu gleicher Zeit gemacht sind oder in der oben angeführten Weise zusammenhängen; aber gerade hier wird der Fall häufig vorkommen, daß es von vornherein beiderseits beabsichtigt ist, daß beide Geschäfte unter denselben Personen vorgehen sollen.

Daher können Geschäfte mit dem Bankier, die in Engagements- und Deckungs- oder Realisationsgeschäften auf den gleichen Termin bestehen, nur dann gültig sein, wenn das Selbsteintrittsrecht bestimmt ausgeschlossen war. Ist dies nicht der Fall, so ist das Ganze nicht auf eine reale Bewegung der Güter, sondern auf unmotivirten Gewinn und Verlust ohne Güterbewegung abgesehen und daher ebensosehr bloßes Spiel, als wenn es sich direkt um Käufe und Verkäufe mit der gleichen Person handelte. Darum hat in diesem Fall der Bankier keine Differenzen einzuklagen.[1])

Man hat geltend gemacht: Beim Bankier handle es sich um ein Mandatsverhältniß, das zum Spiel keine Beziehung habe.[2]) Aber das ist völlig verfehlt: bekommt der Bankier ein Mandat zum Spielen, so geht, wie bereits bemerkt, aus diesem Mandat kein Rechtsanspruch hervor, ebensowenig als wenn ich Jemanden sonst beauftrage, für mich ins Glücksspiel zu treten:[3]) darf Jemand daraus nicht belangt werden, daß er spielt, so darf er auch nicht belangt werden, wenn er einen Andern für sich spielen läßt.

Das ist völlig recht und naturgemäß. Die Banken sind für das reale Bedürfniß, zur Förderung des Geld- und Effektenverkehrs und dadurch zu heilsamer Förderung des Volkswohlstandes da, sie sind nicht eingeführt, um das Differenzspiel zu unterstützen; das Publikum soll sparen und erwerben in der Arbeit, auch in Förderung der Verkehrsoperationen: es darf darum auch speculiren, aber es soll nicht spielen. Daß hierdurch bedeutende Schuldposten unbezahlt bleiben und mindestens nicht eingeklagt werden können, thut nichts zur Sache; es ist heilsam, wenn derartige Manipulationen verunglücken. Und daß solches den Bankgeschäften Abtrag thun kann, ist kein Einwurf, denn in solchen Dingen soll eben Abtrag geschehen.

§ 11.

Den viel gehörten Einwand, daß hiernach der ehrliche Spieler schlechter gestellt sei, als der unehrliche, wird man hiergegen nicht mehr erheben; dieser Einwand beruht auf Verkennung der Stellung, die das Recht — unwirthschaftlichen, wirthschaftswidrigen, ebenso wie unsittlichen Geschäften gegenüber — einnehmen muß. Keine heutige Rechtsordnung soll das Hazardspiel der Spielbanken für ein gültiges, klagbares Geschäft betrachten; wenn es auch hierbei selbstverständlich ist, daß der Spieler, der seinen Verlust nicht zahlen will, gewissermaßen prämiirt wird. Und um von unsittlichen Geschäften zu sprechen, denen solche wirthschaftswidrige Operationen hier gleichstehen, so wird auch bei diesen sich das Resultat häufig so gestalten, daß der unsittliche Käufer sich bereichert, wenn er nicht gezwungen werden kann, die übernommene Zahlung zu leisten. Das beruht eben darauf, daß die Rechtsordnung bewußtermaßen ihre Hilfe nicht leistet, wo unsittliches oder wirthschaftswidriges Gebahren vorliegt.*)

*) Einige haben allerdings geglaubt, man träfe das Spiel dann am besten, wenn man umgekehrt den Verlierenden streng am Worte fasse und zur Zahlung zwinge. Dies beruht nicht nur auf unrichtiger Vorstellung von der Aufgabe der Rechtsordnung, sondern auch auf sehr unzutreffender Phychologie. Der Spielende will gewinnen und glaubt an sein Glück; es wird daher gestählt durch den Gedanken, daß er seiner Zeit den Gewinn selbst auf dem Wege Rechtens eintreiben kann; dagegen tritt der Gedanke des Verlustes sehr zurück. Und wenn ihm die Möglichkeit, sich dem Verluste zu entziehen einen Anreiz gäbe, so müßte die andere Möglichkeit, daß ihm kein Mittel zu Gebote stände, den Gewinn zu erzwingen, noch um vieles abschreckender wirken. Aber das ist alles nicht die Hauptsache; das Recht darf sich in keinem Fall zum Gehülfen einer schädlichen oder sittlich bedenklichen Thätigkeit machen. [Man hat in dieser Hinsicht mit Nachdruck auf die Verhandlungen des französischen Gesetzes v. 28. März 1885 hingewiesen, wo gerade der Einwand des Spieles als den moralischen Anforderungen widerstreitend bezeichnet wurde. Allein 1) bezieht sich dieses Gesetz auf einen vorhergehenden Zustand, wo auch andere, als wirkliche Differenzgeschäfte dem gesetzlichen Verbot unterlagen; 2) kann allerdings der Einwand des Spieles vom Standpunkt eines gewissen Ehrbegriffes als unzulässig erscheinen, aber derartige Ehrgriffe sind für das Gesetz nicht maßgebend, sondern die Anforderungen des sittlichen Lebens; 3) war das Gesetz v. 1885 das Produkt einer schweren Krise, welche die maßgebenden Kreise Frankreichs exaltirte; da ist es natürlich, daß die Beurtheilung der Sachlage durch die gesetzlichen Faktoren bisweilen einseitig und kurzsichtig war.]

[1]) Gegen das Eintrittsrecht des Kommissionärs bei Börsengeschäften vgl. auch Munk, Mißbräuche an den Börsen S. 45 f.

[2]) Vgl. OLG. Hamburg 11. 11. 1892, Wochenschrift II. S. 97.

[3]) Treffend das Schweizer Bundesgericht 9. 12. 1892 in der Wochenschrift für Aktienrecht II. S. 238. Vgl. ferner Buchère nr. 643 und die dort citirten; vgl. auch schon Troplong, contrats aléatoires nr. 73 ad a. 1966.

So sagt auch treffend Rossel, Zeitschr. für Schweizer Recht XXXIV. S 529: si l'on voit dans l'extension de l'exception de jeu aux opérations de bourse une prime établie au profit des joneurs malhonnêtes, des spéculateurs déloyaux, qui ne se gêneront pas d'encaisser le montant de leurs gains. quittes à refuser le paiement de leurs pertes. nous ne saurions partager l'indignation des avocats de la légalité des marchés différentiels. car l'agiotage répréhensible en soi et funeste à tant d'égard, ne mérite pas d'encouragement.*)

Eine eigenthümliche Wendung hat die Sache seit dem Gesetz von 1885 in Frankreich genommen.

Derartige Geschäfte, wie die Spielgeschäfte, macht man schon längst nicht mit den legalen Maklern, sondern mit den coulissiers. Nun ist die Geschäftsthätigkeit der in Paris recht blühenden coulisse zwar unter Strafe verboten (a. 76 c. de comm. und verschiedene Specialgesetze), sie wird aber geduldet; die Geschäfte dieser coulissiers jedoch gelten, weil dem gesetzlichen Verbote widersprechend und nach Maßgabe früherer Specialverordnungen, für nichtig, und so auch der Auftrag an den coulissier, sie abzuschließen. Vgl. namentlich Bailly in den Annales de droit commercial I p. 207 f., Lyon-Caen et Renault. Droit commercial IV nr. 906; für das frühere Recht Salzédo. la coulisse et la jurisprudence. Wer daher gespielt hat und nicht zahlen will, beruft sich nicht auf den Spielcharakter des Geschäfts, was seine Schwierigkeit hätte, sondern einfach auf die Nichtigkeit der Coulissiergeschäfte, wobei noch zudem der coulissier Strafe zu wärtigen hätte. Vgl. in dieser Richtung Appelhof Paris 20. 2. 1892 Dalloz 92 II p. 269; sowie die Entscheidungen desselben Gerichtshofs von 1881 und 1882 ib. 83 II p. 81 f. Dabei wird auch der Spielcharakter des Geschäfts mit betont, so in der Entscheidung von 1892 ib. p. 270: qu'il n'y a eu ni livraison ni transfert de titres lesdites opérations ayant été exclusivement du jeu.

Eine Frage will ich hier noch andeuten — ich habe sie bereits in anderem Zusammenhang, bei Gelegenheit der processualischen Verträge behandelt: ist das Börsenspiel klaglos, so kann die Klaglosigkeit nicht auf einem Umwege dadurch gehoben werden, daß sich beide Theile einem Schiedsgericht unterwerfen und die Frage den ordentlichen Gerichten entziehen, so daß sodann die ordentlichen Gerichte lediglich das Vollstreckungsurtheil zu geben hätten und damit zum Vollzug bringen müßten, was die Schiedsgerichte für recht befunden hätten.**) Es ist selbstverständlich, daß dieser Weg nicht gewählt werden kann, um das gesetzlich reprobirte Börsenspiel zur Geltung zu bringen. Das wäre ja die reine Umgehung. Das gilt hier, wie sonst; um einen drastischen Fall zu gebrauchen: könnte es gestattet sein, kraft eines solchen Schiedsvertrages den Hazardspieler zu verpflichten, daß er sich etwa einem Ausschusse von Freunden unterwürfe, der unter Abschneidung des Rechtsweges über die gegenseitigen Verpflichtungen zu bestimmen hätte? Ja, da könnte man auch bei unsittlichen Verträgen Schiedsrichter benennen und auf diese Weise alle Bestimmungen der sittlichen Rechtsordnung untergraben; es käme dann nur darauf an, Schiedsrichter zu finden, die einer bestimmten Richtung angehören; und wer einen Schein mit der Schiedsgerichtsklausel unterschriebe, hätte damit Leib und Seele verschrieben.

Davon kann keine Rede sein. Allerdings die Nichtigkeit des Geschäfts bewirkt nicht zugleich eine Nichtigkeit der Schiedsclausel, aber sie bewirkt eine Ungültigkeit des Schiedsspruchs, wenn der Umweg durch das Schiedsgericht dazu geführt hat, ein Geschäft, das die Gesetzgebung nicht bloß für nichtig erklärt, sondern um seiner wirthschaftlichen oder sittlichen Schädlichkeit willen, reprobirt und klaglos stellen will, rechtlich zu kräftigen und zu rechtlicher Macht zu erheben. Wie hier von der deutschen Jurisprudenz in seltsamer Weise schon gefehlt worden ist, wird aus meinen Gesammelten Beiträgen zum Civilprozeß (S. 203 f.) erhellen. Es versteht sich von selbst, daß die Rechtsordnung es nicht dulden darf, daß auf dem Umweg des Schiedsvertrags ihre heilsamsten Verbote umgangen würden.

§ 13.

Man pflegt schließlich gegen das Verbot des Börsenspiels geltend zu machen, daß die gesetzliche Ungültigkeitserklärung das Börsenspiel nicht von der Tagesordnung verdrängt habe und nicht verdrängen werde. Der Einwurf bringt etwas so selbstverständliches, aber auch etwas so selbstverständlich belangloses, daß darüber kaum zu sprechen ist. Das müßte in der That kein erfahrener Kenner der Rechtsgeschichte sein, der vermeinte, durch ein Verbotsgesetz oder durch gesetzliche Mißbilligung tief liegende Schäden der Volksseele sofort zu entfernen. Es wäre ebenso seltsam, als wollte man glauben, etwa durch das Strafgesetzbuch das Hazardspiel aus der Welt zu schaffen oder durch das Wuchergesetz den Wucher zu unterdrücken. Aber die Rechtsordnung soll 1) derartige Dinge nicht unterstützen, sie soll 2) das mögliche thun, sie zu unterdrücken. Es ist stets ein unrichtiger Schluß, zu sagen: „Kann ich nicht alles ausrichten, so lege ich die Hände in den Schoos". Nein, wenn man nicht Alles ausrichten kann, so kann man doch Vieles bewirken. Und weisen die Gerichte die Differenzklagen ab, so werden Viele dadurch abgehalten werden zu spielen, Viele, welche durch Differenzspielerei in das Verderben gerissen würden, können gerettet werden. Was aber die Hauptsache ist: der gerichtliche Spruch wird stets im Publikum das Gefühl erwecken, daß es sich beim

*) [Damit sind auch die Erwägungen im Börsenenqueteberichte S. 203 widerlegt.]

**) Vgl. meinen Aufsatz über Prozeßrechtliche Verträge in Gruchot XXXI S. 502 f., in den demnächst erscheinenden Gesammelten Beiträgen zum Civilprozeß S. 202.

Börsenspiel um etwas vom Gesetz gemißbilligtes handelt. Die sittigende Wirkung des Richterspruchs auf das Publikum ist von unschätzbarer Bedeutung; und derartige Faktoren der ethischen Bildung des Volks soll die Gesetzgebung niemals preisgeben.

§ 14.

Daß daneben noch andere Heilmittel in Betracht kommen können, namentlich eine Strafbestimmung gegen diejenigen, welche das Publikum zum Börsenspiel verleiten, finde ich vollkommen in der Ordnung.*) Die Einwürfe, die man hiergegen erhoben hat: daß eine solche Bestimmung schwer zu formuliren sei und daß sie zu Erpressungen und Denunciationen führe, verschlagen nichts. Das letztere ist bei allen Strafverboten möglich, und die richtige Fassung ist Sache der gesetzgeberischen Kunst. Es würde etwa eine Bestimmung entsprechen:

> Wer gewerbs- oder gewohnheitsmäßig den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit Anderer dadurch mißbraucht, daß er sie zum Börsenspiel verleitet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.**)

[Die Börsenenquete (S. 17) hat einen ähnlichen Vorschlag; aber sie verlangt 1) gewinnsüchtige Absicht, 2) daß die Geschäfte sich auf Börsenpapiere beziehen, 3) daß der Thäter weiß oder nach den Umständen annehmen muß, daß der Umfang der Geschäfte die wirthschaftliche Existenz des Verleiteten gefährde, 4) daß es sich um Geschäfte handle, die nicht zum Gewerbebetriebe des Verletzten gehören. Von diesen Voraussetzungen halte ich 1) für unnöthig; fast ausschließlich geschieht derartiges in gewinnsüchtiger Absicht; und wer so etwas ohne dies thut, etwa in der Absicht, den Andern zu ruiniren, verdient keine Schonung. Die Voraussetzung 2) hängt damit zusammen, daß die Kommission für den Waarenterminhandel besondere Voraussetzungen aufstellt und ihn auf eingetragene Personen beschränkt; allein auch für diesen Fall könnte die Strafbestimmuug sehr heilsam werden; wie, wenn Jemand sich gerade infolge solcher Verleitungen hat eintragen lassen? Und gilt ein Registereintrag auch für die Erben, wenn etwa die 500 Mk. einbezahlt sind und der Eingetragene schon im Februar darauf stirbt? Ist dies in der einen oder anderen Weise der Fall (was nothwendig geregelt werden müßte), so ist ein Schutz gegen Ueberrumpelung und Wucherei doppelt erforderlich. Die Voraussetzung zu 3) aber scheint mir gleichfalls nicht empfehlenswerth; wer den Andern zum Spiel verleitet, indem er Leichtsinn oder Unerfahrenheit benutzt, verdient Strafe, auch wenn das erstemal dieses Spiel noch keine ruinösen Folgen trägt — gerade der erste Schritt ist der schlimmste, und wenn dieser gethan, kommt das Folgende oftmals von selbst nach; dagegen könnte dies allerdings als straferhöhender Umstand betrachtet werden. Was aber die Voraussetzung zu 4) betrifft, so müßte sie gleichfalls wegbleiben, denn das Spielen gehört nicht zum Geschäft.

Allerdings bietet die Bestimmung der Börsenenquete nach anderer Seite ein plus. Sie trifft nicht nur das Spiel, sie trifft auch das reale Geschäft; sie trifft nicht nur das Termin-, sondern auch das Kassageschäft*). Es ist ja immerhin schuldhaft, Leichtsinn oder Unerfahrenheit eines Anderen gewinnsüchtig zu benutzen, um ihn auch zu ernstlichen Geschäften zu verleiten, deren Risico er sich nicht vor Augen stellt und deren Umfang seine Existenz in Gefahr bringt. Und so könnte immerhin die von der Enquete vorgeschlagene Strafbestimmung neben der unsrigen Platz finden. Ebenso die weitere Strafbestimmung gegen den, welcher die Unerfahrenheit des Anderen gewinnsüchtig benutzt, indem er diesen zwar nicht förmlich verleitet, aber mit ihm doch derartige Geschäfte abschließt die seine wirthschaftliche Existenz gefährden. Auch diese Bestimmung bezieht sich nicht bloß auf das Spiel, sondern auch auf ernstliche Termin- und auf Kassageschäfte; auch sie ist angemessen.

Alle diese Bestimmungen haben auch neben der Nichtigerklärung des Differenzgeschäfts ihre gute Bedeutung; auch civilistisch: denn ist der Fall so, so liegt nicht par conditio vor und daher ist es hier völlig angemessen, daß nicht nur das Geschäft nichtig ist, sondern auch das Gezahlte zurückverlangt werden darf.]

Solche und ähnliche Bestimmungen würden nicht das Börsenspiel aus der Welt schaffen, aber viele retten und mit heilsamer Strenge wirken.

In welcher Weise durch die Regelung der Börse, durch Kontrole der bei ihr zuzulassenden Personen und zuzulassenden Effekten, durch Ehrenstrafen u. a. gewirkt werden kann, lasse ich hier, als einem anderen wissenschaftlichen Gebiete angehörig, bei Seite.**) Nur das bemerke ich, daß eine Erstreckung des A. 249d Z. 2 des H. G. B. auf Kurswaaren überhaupt, und zwar eine Erstreckung in erweiterter Gestalt, als eine Nothwendigkeit erscheint, worüber ich in der Lehre von den Aktiendelikten handeln werde.

*) In dieser Beziehung vortrefflich Wiener a. a. O. S. 62. f.

**) Aehnlich auch Wiener a. a. O.

*) Die Enquete spricht nämlich nicht von Verleitung zum „Börsenspiel", sondern zum Abschluß von Geschäften in Bezug auf Börsenpapiere. Außerdem ist die Bestimmung nicht auf das gewerbsmäßige Handeln beschränkt.

**) Vergl. beispielsweise die Vorschläge von Munk Mißbräuche an Börsen, die wenigstens theilweise recht bemerkenswerth sind. [Vgl. jetzt Börsenenquete S. 3 f.]

Vom Reichsgericht.

Ueber die Behandlung eines Kontokorrentverhältnisses aus Wechselkredit im Konkursverfahren des Wechselschuldners hat der II. Civilsenat im Urth. v. 17. November 1893 (II. 178/93) eine mit § 47 der Konk.Ordn.*) nicht wohl vereinbare Entscheidung gegeben. Die Klägerin war mit der Gemeinschuldnerin in laufende Rechnung derart getreten, daß sie der letzteren ihre Baarmittel vorschußweise übergab und diese dafür Wechsel acceptirte, welche von der Klägerin oder deren Kunden auf sie gezogen waren. Das Kreditverhältniß war insofern ein gegenseitiges, als die Gemeinschuldnerin verfügbare Baarmittel erlangte, während die Accepte erst später einzulösen waren, die Klägerin in diesem Mittel zur Deckung ihrer Waarenschulden über den Betrag der jeweilig gemachten Vorschüsse hinaus erlangte. Der kurz vor Eröffnung des Konkurses von der Gemeinschuldnerin gemachte Rechnungsabschluß des abgelaufenen Jahres ergab zu Gunsten der Klägerin einen Vorschußsaldo von 43,795 M., welchem ein „Tratten vortrag" von 71,645 M. gegenüberstand. Nach Ausbruch des Konkurses löste Klägerin die Wechsel ein, für welche sie selbst wechselmäßig haftete, während die übrigen in Höhe von 63,036 M. von den Inhabern im Konkurse angemeldet wurden. Die Klägerin meldete ihren bis zur Konkurseröffnung auf 46,795 M. erhöhten Saldo zur Konkursmasse an mit der Maßgabe, daß von diesem Guthaben die Konkursdividende abgezogen werde, welche die Masse auf die angemeldeten Accepte zu zahlen habe. Der Konkursverwalter erhob Widerspruch gegen diese Forderung, indem er, wie auch auf die erhobene Feststellungsklage geltend machte, Klägerin habe sich die auf die angemeldeten Accepte zu zahlende Dividende gleich einer Einlösung der Accepte, also mit deren Nominalbetrag auf ihre Forderung anrechnen zu lassen — so daß thatsächlich die Klägerin für den Ueberschuß der Accepte noch Schuldnerin der Concursmasse bliebe. In erster Instanz wurde nach dem Antrage der Klägerin und zwar wesentlich auf Grund des Kontokorrentverhältnisses erkannt. Das Berufungsgericht dagegen trat der Auffassung des Concursverwalters bei, indem es, gestützt auf den Plenarbeschluß des R.-G. vom 15. Februar 1886 ausführte, die Klägerin würde nach dem Urtheile erster Instanz entgegen dem von den Verein. Civ.-Sen. ausgesprochenen Grundsatz, Konkursdividende für den auf sie abgewälzten Ausfall erhalten, den die Gläubiger der angemeldeten Wechselforderungen an diesen erlitten. Die Revision machte geltend, daß der Plenarbeschluß den vorliegenden Fall nicht treffe, da weder, wie dort vorausgesetzt, die Klägerin Mitverpflichtete aus den angemeldeten Wechseln, noch ein die Wechselforderung nach § 178 K.-O. tilgender Zwangsvergleich geschlossen sei, vielmehr müsse die Klägerin nach den §§ 46, 47 K.-O. für berechtigt erachtet werden, auf ihren Kontokorrentsaldo nur diejenigen Beträge aufrechnen zu lassen, um welche sie nach der bei Konkursausbruch bestehenden Verpflichtung der Gemeinschuldnerin von den durch deren Accepte vorläufig gedeckten Waarenschulden durch Einlösung wirklich entlastet werde, also nur die auf die Accepte zu zahlende Konkursdividende. Das R.-G. hat die Revision zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Klägerin war nach dem mit der Gemeinschuldnerin getroffenen Uebereinkommen verpflichtet, die Deckung für die von ihr selbst oder für ihre Rechnung an dritte begebenen Accepte derselben vor dem Verfall der letzteren an die Acceptantin einzusenden, wogegen diese der Klägerin gegenüber zur Einlösung der Accepte verbunden war. Für die Gemeinschuldnerin bestand sonach neben der wechselmäßigen Verpflichtung gegenüber den Inhabern der Accepte auch eine Schuldverbindlichkeit gegenüber der Klägerin. Das der letzteren Verbindlichkeit gegenüberstehende Forderungsrecht hatte den Anspruch zum Gegenstand, durch Einlösung der Accepte von eventuellen Ansprüchen der Wechselinhaber, denen die Wechsel von der Klägerin durch Indossament übertragen oder als Zahlungsmittel gegeben waren, befreit zu werden, und verwandelte sich in den Anspruch auf Rückzahlung der eingesandten Deckung, wenn und soweit die Gemeinschuldnerin ihrer Verpflichtung zur Einlösung der Accepte nicht nachkam. — Die Forderung der Rückzahlung war sonach bei Einsendung der Deckung nur eine bedingte, abhängig vom Eintritt der Thatsache, daß B. & Co. ihrer wechselmäßigen Verpflichtung nicht nachkam. Die letztgedachte Firma stand also zwar in zwiefachem Schuldverhältnis, hatte aber nach dem Inhalt dieser Verbindlichkeiten die geschuldete Summe nur einmal zu leisten, entweder an die Wechselinhaber oder, falls diese im Falle der Nichteinlösung der Accepte sich bei der Klägerin erholten und diese Deckung eingesandt hatte, an die Klägerin; nur für den Fall, daß letztere einen die Wechselbeträge übersteigenden Deckungsvorschuß eingesandt hätte, wäre für sie auf den Ueberschuß ein besonderer Rückforderungsanspruch erwachsen. Hatte aber B. & Co. den Betrag der Accepte nur einmal zu leisten, so hat auch ihre Konkursmasse für diesen Betrag nur einmal Dividende zu zahlen; die Zahlung der vollen Dividende ist also für die Konkursmasse der vollen Zahlung gleichzuachten und bewirkt Defizienz der Bedingung, von welcher das Entstehen eines Rückforderungsrechtes für die Klägerin abhängig war. Diese Gleichstellung der Dividendenzahlung mit der vollen Zahlung ist, wie in der gedachten Plenarentscheidung des Reichsgerichts näher ausgeführt wird, in dem Wesen des Konkursrechts begründet; denn es würde mit dem Zwecke des Konkursverfahrens, allen nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern gleichheitliche Befriedigung zu verschaffen, in Widerspruch stehen, wenn für eine Schuld, welche außerhalb des Konkurses nur einmal zu zahlen ist, doppelte Dividende gewährt werden müßte. — Wenn seitens der Revisionsklägerin darauf hingewiesen wird, daß der Plenarentscheidung ein anderer Fall zu Grunde liege, so ist dies zwar richtig, da es sich dort um die sogenannte Revalierungsklage des Acceptanten gegen die,

*) „Die Aufrechnung (von Konkursforderungen) mit Forderungen des Gemeinschuldners, wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens die aufzurechnenden Forderungen oder eine von ihnen . . . noch bedingt waren." . . .

bereits von den Wechselinhabern im Wechselregresse in Anspruch genommene Konkursmasse des Trassanten handelte, allein die Rechtslage der in beiden Fällen in Anspruch genommenen Konkursmassen ist — worauf es allein ankommt, insofern die gleiche, als in beiden Fällen es sich um eine Schuld des Gemeinschuldners handelt, welche für diesen gar nicht entstand, wenn er den Hauptgläubiger befriedigte, und als in beiden Fällen vorausgesetzt ist, daß von den Konkursmassen dem Hauptgläubiger volle Dividende gewährt ist bezw. gewährt werden wird . . . . . Nicht darauf kommt es zur Anwendung der Grundsätze der Plenarentscheidung an, daß B. & Co. und die Klägerin Mitschuldner aus demselben Rechtsgeschäft sind — auch der Bürge und der Hauptschuldner haften dem Gläubiger aus verschiedenen Rechtsgeschäften —, sondern lediglich darauf, daß für die Klägerin ein Anspruch auf Zahlung gegen B. & Co. erst durch Nichterfüllung der der letzteren aus den Accepten erwachsenen Verbindlichkeit entstand."

„Weiter ist zu prüfen, ob an der rechtlichen Beurteilung der Sache dadurch etwas geändert wird, daß zwischen der Klägerin und B. & Co. ein Kontokurrentverhältnis bestand, welches sich gerade auf die in Rede stehenden Kreditgeschäfte bezog. Die Revisionsklägerin entnimmt aus dem Bestehen eines solchen Verhältnisses einen Angriff gegen das Berufungsurteil, indem sie darzulegen versucht, daß sie nach § 47 der Konkursordnung befugt sei, „auf ihr Kontokurrentguthaben die zur Zeit der Konkurseröffnung noch bedingte und betagte Gegenforderung der Masse, soweit sie nach der Konkurseröffnung durch Zahlung von Konkursdividende auf die streitigen Objekte entstehe, auf den Zeitpunkt vor der Konkurseröffnung zurückzubeziehen und so aufzurechnen, als ob die Gemeinschuldnerin den gleichen Betrag in diesem Zeitpunkte auf die Wechsel gezahlt hätte." Auch dieser Angriff ist verfehlt. Derselbe beruht auf der Anschauung, daß der Saldoposten von 43795,70 Mk. mit welchem das Kontokurrent am 31. Dezember 1890 zu Gunsten der Klägerin abschloß, vermehrt um später von der Klägerin zur Deckung eingesandte 3000 Mk. eine selbstständige und unbedingte Forderung der Klägerin darstelle. Daß etwa eine ausdrückliche Abrede zwischen der Klägerin und B. & Co. dahin getroffen worden sei, daß die von der Klägerin eingesandten Deckungen als unbedingte Forderungen derselben behandelt werden sollten, ist von der Klägerin niemals behauptet worden; der Berufungsrichter konnte deßhalb nur prüfen, ob aus der Natur des Kontokurrentverhältnisses sich eine solche Folgerung ergebe. Er verneint dies mit Recht. Der Kontokurrentvertrag bezweckt weder, noch bewirkt er eine Aenderung in der juristischen Eigenthümlichkeit der Rechtsverhältnisse, auf welche sich seine Wirksamkeit erstreckt, sondern betrifft nur die Art und Weise, wie die einzelnen entstehenden Forderungen und Gegenforderungen getilgt werden sollen. Eine Aenderung in dem rechtlichen Charakter der einzelnen Forderungen wird auch nicht durch die von der einen Seite vorgenommene Art der Buchung oder Saldoziehung bewirkt; von Einfluß in dieser Beziehung ist erst das dazu kommende Anerkenntnis von der andern Seite und der Vortrag des anerkannten Saldo in dem mit gegenseitiger Uebereinkunft fortgesetzten Kontokurrent . . . . . Daß der im neuen Konto vorgetragene Aktivsaldo der Klägerin nicht eine unbedingte Forderung derselben, der Trattenvortrag nicht eine solche von B. & Co. bedeuten kann, ergibt sich klar daraus, daß die beiden Posten eben nicht von einander abgezogen sind, in welchem Falle sich ein Passivsaldo der Klägerin von 27849,80 Mk. ergeben würde. Vielmehr kann die Wiedervortragung der beim Jahresabschluß der Klägerin kredirten 71645,50 Mk. im Debet der Klägerin nur die Bedeutung haben, für den Willen, daß das klägerische Saldoguthaben keine unbedingte Forderung, sondern von der Bedingung der Nichteinlösung eines mindestens gleichen Betrags der Accepte durch B. & Co. abhängig sein solle, den buchmäßigen Ausdruck zu finden. Auch unter der Voraussetzung also, daß zwischen der Klägerin und der Gemeinschuldnerin ein Kontokurrentverhältnis bestand, wird dadurch, daß die Konkursmasse den Wechselinhabern die volle Konkursdividende zahlt, die Entstehung eines Anspruchs der Klägerin gegen die Konkursmasse auf Zahlung verhütet und es kann von Aufrechnung einer bedingten Forderung der Gemeinschuldnerin gegen eine unbedingte Forderung der Klägerin nicht die Rede sein."

Es muß hier dahingestellt bleiben, ob die analoge Anwendung des Plen.-Beschl. vom 15. Februar 1886 — denn nur darum kann es sich bei der zugestandenen Verschiedenheit der Fälle handeln — an sich dem Sinne der Gründe des Beschlusses entspricht. Der Vorwurf aber kann den mitgetheilten Entscheidungsgründen des II. C.-S. nicht erspart werden, daß sie den Kern der Frage, wie sie von der Revision gestellt war, ganz umgehen. Es war eben zu prüfen, ob die Ausdehnung oder Analogie des Beschlusses sich auch auf einen Fall erstrecken könne, in welchem die Voraussetzungen der §§ 46, 47 K. O. durch das bestehende Kontokorrentverhältniß gegeben sind. Daß die Bedingtheit der klägerischen Forderung die Anwendung dieser Bestimmungen ausschließe, ist nach dem klaren Wortlaut des § 47, welcher das Gegentheil sagt, doch nicht selbstverständlich. Aber auch zu dieser Annahme der Bedingtheit der klägerischen Forderung gelangt das R. G. nur, indem es der, bei Ausbruch des Konkurses bestehenden, im Eingange der Entscheidungsgründe richtig vorangestellten principalen Forderung der Klägerin, in Höhe der bis dahin gemachten Vorschüsse, welche nicht durch geschehene Einlösung von Accepten getilgt waren, durch Einlösung noch laufender Accepte von ihren Verbindlichkeiten gegen die Wechselnehmer befreit zu werden, die Forderung auf Rückzahlung der gemachten Vorschüsse unterschiebt, in welche die principale Forderung sich erst durch Nichterfüllung der ihr entsprechenden Verbindlichkeit der Gemeinschuldnerin verwandelte, wie an jener Stelle ebenso richtig bemerkt war. Es ist aber nicht abzusehen warum die Klägerin das ihr nach § 47 zustehende Recht deßhalb einbüßen soll, weil die Gemeinschuldnerin ihre Verbindlichkeit nicht erfüllte. Jene Forderung war, nachdem Klägerin in Höhe der gezahlten Vorschüsse ihre Vorleistung gemacht hatte, eine schlechthin unbedingte, dagegen die Forderung der Gemeinschuldnerin, gegen den Vorschußsaldo der Klägerin den Trattenvortrag aufzurechnen, eine durch wirkliche, die Klägerin entlastende Einlösung der Wechsel bedingte. Gegen den von der Revision aufgestellten Satz, daß die Anwendung des § 47 diejenigen Leistungen, durch welche die suspensiv

bedingte Gegenforderung der Gemeinschuldnerin existent geworden, auf den Zeitpunkt vor dem Konkursausbruch zurückzubeziehen sei, haben die Entscheidungsgründe nichts eingewendet; ihre Ausführungen über den Kontokorrentvertrag sind abwegig, da sie den Satz nicht beseitigen, daß die Posten des Kontokorrents nicht einzeln für sich, sondern beiderseits nur in ihrer Zusammenrechnung in Betracht kommen. Daraus folgt aber, daß gegen den Saldo der Klägerin nur die Gesammtheit der zu ihrer Entlastung gezahlten Konkursdividenden aufzurechnen ist, ohne Rücksicht darauf, ob für alle Wechsel, auf welche sie gezahlt worden, von der Klägerin Deckung gegeben war. Denn ihre Forderung geht eben darauf, in Höhe ihres Saldos entlastet zu werden, und gegen diese kann als bei Konkursausbruch bedingte Forderung der Gemeinschuldnerin nur aufgerechnet werden, was wirklich durch entsprechende Entlastung der Klägerin dem Kontokorrentvertrage gemäß existent geworden ist. Wenn der Werth einer höchstrichterlichen Entscheidung durch das Gericht ihrer Gründe bedingt ist, so wird die Bedeutung der vorstehenden zu ihrer Tragweite schwerlich in angemessenem Verhältnisse stehen.

Kl.

Aus der französischen Rechtsprechung.

Nach dem Droit Financier; Jurisprudence des valeurs mobilières.

Recueil Bi-mensuel, fondé et publié par M. Badon-Pascal, Avocat, Nr. 1. vom 5. Januar 1894, S. 6.

Zuständigkeit. Ausländische Gesellschaft. Statutarische Unterwerfung unter das Gericht des Domizils. Einrufung von Beiträgen.

Wenn die Statuten einer Gesellschaft die Bestimmung enthalten, daß alle Streitigkeiten mit den Mitgliedern über die Handhabung der Statuten der Gerichtsbarkeit eines fremden Gerichtes unterliegen sollen, so ist jeder, welcher, sei es durch Zeichnung, sei es durch Kauf Aktionär geworden ist, als Gesellschafter verpflichtet, sich dem vereinbarten Gerichtsstand zu unterwerfen, hat aber auch das Recht jede andere Gerichtsbarkeit zurückzuweisen.

Urtheil der Cour de Paris (3. Ch.) vom 7. Dezember 1893. Liquidateur du Credit Foncier Luxembourgeois c. Julien.

Die Berufung der Liquidatoren des Credit Foncier Luxembourgeois gegen das Urtheil des Tribunal de commerce de la Seine vom 3. März 1892 war zu verwerfen.

Nach Artikel 81 des Gesellschaftsstatuts des Credit Foncier Luxembourgeois sollen alle Streitigkeiten, welche unter den Gesellschaftern über die Handhabung der Statuten entstehen können, der Entscheidung der Gerichte zu Luxemburg unterworfen sein. Daraus folgt, daß jeder Aktionär, welcher entweder durch Aktienzeichnung oder Aktienkauf Mitglied der Gesellschaft geworden und somit an die Statuten gebunden ist, sich auch ausschließlich der Jurisdiktion der Gerichte zu Luxemburg unterwerfen und das Recht hat, jede andere Gerichtsbarkeit zurückzuweisen. Zu den Streitigkeiten der Gesellschafter unter einander gehört aber auch unzweifelhaft der Fall, in dem die Gesellschaft von den Aktionären die Ergänzung der Einzahlungen auf die Aktien verlangt. Es kommt auch nicht darauf an, daß der Prozeß von den Liquidatoren in Vertretung der Gesellschaft erhoben ist, da diese es doch immer bleibt, welche klagt, und welche sich an ihre Aktionäre wendet. Ebenso ist außer Zweifel, daß die Weigerung des Aktionärs, die restliche Einzahlung auf die Aktie zu leisten, einen Streit zwischen Gesellschaftern in Bezug auf die Statuten betrifft, denn gerade in Ausführung der Statuten wird die Einzahlung verlangt. Die Bestimmung des Art. 81 der Statuten ist aber eine vollkommen zulässige; und wie die Gesellschaft ein Interesse hat, nur vor das Gericht in Luxemburg gezogen zu werden, so können auch die Aktionäre, welcher Nationalität sie auch angehören, ein Interesse gerade an dieser Rechtsprechung in allen den Beziehungen haben, welche ihr Verhältniß zu dieser fremden, von den Gesetzen des Großherzogthums Luxemburg beherrschten Gesellschaft betreffen. Ob ein solches Interesse für sie vorliegt, haben sie selber zu beurtheilen, und wie die Statutenbestimmung ihnen gegenüber geltend gemacht werden kann, so können auch sie ihrerseits sich auf dieselbe berufen.

Es ist noch zur Sprache gekommen, daß nach Art. 6 der Statuten die Einzahlungen an weiter bekannt zu gebenden Kassen geleistet werden können, und daß die Zahlung, um die es sich handelt, in Paris bewirkt werden kann. Hieraus hat Kläger entnommen, daß das Handelsgericht in Paris zuständig sei. Das ist jedoch nicht zutreffend. Die Zahlung an der Pariser Kasse ist nicht obligatorisch; es kann auch am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg gezahlt werden. Die Errichtung einer Zahlstelle in Paris bezweckte nur, den Aktionären die Einzahlung zu erleichtern, sie verpflichtete Niemand, in Paris zu zahlen, und konnte daher auch nicht zum Nachtheil der Gesellschaft den Zahlungsort, der immer in Luxemburg blieb, verändern.

Bemerkung. Das Urtheil zeigt die Wirkungen des vereinbarten Gerichtsstandes in einer eigenartigen Beleuchtuug. Man betrachtet gewöhnlich eine Statutenbestimmung, welche für Klagen zwischen Aktionären und der Gesellschaft den Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft vereinbart, als im Interesse der Gesellschaft gegeben; es soll der Gesellschaft die Geltendmachung ihrer Rechte gegen ihre Mitglieder dadurch erleichtert werden, daß sie nicht

genöthigt wird dem gewöhnlichen Gerichtsstand derselben zu folgen; die Anstellung des Prozesses in ihrem eignen Domizil ist ein großer Vortheil für die Gesellschaft. Diesen Erwägungen verdankt der § 23 der deutschen Civilprozeßordnung seine Entstehung: „Das Gericht, bei welchem Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine den allgemeinen Gerichtsstand haben, ist für die Klagen zuständig, welche von denselben gegen ihre Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegen einander erhoben werden. Das französische Urtheil zeigt, wie der vereinbarte Gerichtsstand auch im Interesse des Angegriffenen, des Mitgliedes, liegen kann. Der Gesichtspunkt, daß das Gericht des Landes, unter dessen Gesetzen die Gesellschaft steht, in Folge seiner Vertrautheit mit dem anzuwendenden Recht, dem Beklagten willkommener sein kann, als ein fremdes Gericht, ist gewiß zutreffend. Der vereinbarte Gerichtsstand ist daher kein ausschließlicher in dem Sinne, daß das Gericht von Amtswegen darauf Rücksicht zu nehmen hätte; wohl aber gewährt derselbe allen Theilen, das vertragsmäßige Recht ihn ausschließlich für sich anzurufen, und jeden anderen Gerichtsstand zurückzuweisen. Wie schon hervorgehoben, besitzt nach deutschem Recht die Aktiengesellschaft auch ohne Statutenbestimmung die Befugniß Klagen gegen die Gesellschafter als solche an ihrem Gesellschaftssitz anzustellen. Dieser Gerichtsstand ist nur elektiv; er ist als reine gesetzliche Wohlthat aufzufassen, so daß die Gesellschaft dadurch nicht behindert ist, den Gesellschafter auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen; dies ändert sich, sobald die gesetzliche Anordnung des erwähnten § 23 der C. P. O. zu einer Statutenbestimmung des Inhalts wird, daß für die Streitigkeiten der Gesellschaft mit ihren Mitgliedern das Gericht des Gesellschaftssitzes für zuständig erklärt wird. Dadurch wird im Sinne des obigen Urtheils die ausschließliche Zuständigkeit des erwählten Gerichts zu einem Recht auch des Gesellschafters, der es alsdann ablehnen kann, vor einem anderen Gerichte Recht zu nehmen.

In derselben Weise wie ferner das französische Urtheil es für gleichgiltig erklärt, ob die Klage während Bestehens der Gesellschaft oder während der Liquidation derselben angestellt wird, weil es ja immer die Gesellschaft sei, welche Rechte gegen ihre Mitglieder verfolgt, hat das deutsche Reichsgericht die Anwendbarkeit des § 23 der C. P. O. auch gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter ausgesprochen, sofern es sich nur um Ansprüche handelt, welche aus der früheren Mitgliedschaft herrühren. So sagt das Reichsgericht im Urtheil vom 29. Januar 1881 (Entscheidungen in K. S. Bd. 3 S. 388): der § 23 setzt nicht voraus, daß der Beklagte zur Zeit der Erhebung der Klage noch Mitglied ist, sondern nur, daß die Mitgliedschaft der Grund des Klageanspruchs der Gesellschaft gegen den Beklagten ist. Holdheim.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

12. C.H.R. Nr. 7 B v. 9. 1. 94. Dampfziegelwerk Spergau G. m. b. H. in Spergau. G.V. v. 19. 12. 93. G. d. U. ist Uebernahme und Betrieb des bisher der Aktien-Kommanditgesellschaft „F. A. Wehlmann und Co." in Spergau gehörigen Dampfziegelwerks und Fortführung des von derselben betriebenen Geschäfts: — Ziegelfabrikation und Holzhandel. Stammkap. 175 000 Mk. Die Einlagen der Gesellschafter bestehen in Ueberweisung von Aktien der erwähnten Aktien-Kommanditgesellschaft. Außerdem bringt der Gesellschafter Kaufmann Karl Ohge in Leipzig seine Buchforderung an die erwähnte Aktien-Kommanditgesellschaft für geleistete Vorschüsse von 25 000 Mk. ein.

13. C.H.R. Nr. 7 B v. 9. 1. 94. Christoph Walter G. m. b. G. in Mühlhausen i. Th. G.V. v. 27. Dezember 1893. G. d. auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1913 einschließlich beschränken Unternehmens ist Betrieb eines Wollspinnereigeschäfts, insbesondere Fortführung des bisher von der offenen Handelsgesellschaft Christoph Walter betriebenen Handels- und Fabrikgeschäfts. Stammkap. 1 200 000 Mk.

14. C.H.R. Nr. 9 A v. 11. 1. 94. Fontaine & Co. Bockenheimer Naxos-Schmirgel-Schleifräder-Fabrik, G. m. b. H. G.V. v. 21./30. Dezember 1893. G. d. U. ist Uebernahme und Fortführung der von Kaufmann Hermann Endres seither für seine alleinige Rechnung zu Bockenheim unter der Firma Fontaine & Co. betriebenenen Fabrik zur Herstellung von Rädern, Scheiben und dergleichen aus Schmirgel und der Verkauf dieser Fabrikate, ferner die Bearbeitung respektive das Schleifen und Riffeln vor Müllerei-Hartguß-Walzen und die dazu gehörigen Reparaturen. Stammkap. 30 000 Mk.

15. C.H.R. Nr. 9 B v. 11. 1. 94. Vereinigte Bergische Dampfziegeleien-Gesellschaft m. b. H. in Burscheid. G.V. v. 8. November 1893. G. d. U. ist Erwerb und die Ausbeutung von Thongruben, die Fabrikation, von Ziegelwaaren aller Art. Stammkap. 192 000 Mk. Zur Deckung desselben haben 1) die Theilhaber der unter der Firma Burscheider Dampfziegelei Schmitz & Co. zu Burscheid bestandenen Kommandit-Gesellschaft.

16. C.H.R. Nr. 12 B v. 15. 1. 94. Westpreußische Bohrgesellschaft m. b. H. in Danzig. G.V. vom 21. Dezember 1893. G. d. U. ist Ausführung von Tiefbohrungen und damit zusammenhängenden Arbeiten. Stammkap. 20 000 Mk.

17. C.H.R. Nr. 12 B v. 15. 1. 94. Thabena-Siedelungs-Gesellschaft m. b. H. (Thabena farming association limited) in Münster i. W. G.V. vom 15. Dezember 1893. G. d. U. ist Ankauf, Einrichtung und Bewirthschaftung von Siedelungen (Farmen) in der südafrikanischen Republik für eigene oder fremde Rechnung, der Handel mit Siedelungen und anderen Grundstücken und der Betrieb aller solcher Geschäfte, welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nothwendig oder förderlich sind. Stammkap. 140 000 Mk. Kaufmann Heinrich Schulde-Altenrogel zu Thabena (Südafrikanische Republik) hat die beiden in Houtboschberg, Distrikt Zoutpansberg

belegenen Siedelungen (Farmen) Tweefontein und Spitzkopp der Gesellschaft zum Eigenthum übertragen und erhält für erstere 39 000 Mk., für letztere 4850 Mk. auf seine Stammeinlage angerechnet. Die Gesellschaft endigt am 31. Dezember 1899, jedoch kann eine vor Ablauf des Jahres 1898 zusammenberufene Versammlung der Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

18. C.H.R. Nr. 14 A v. 17. 1. 94. Kölner Terrain-Gesellschaft m. b. H. in Köln. Mittels G.V. vom 29. Dezember 1893 haben die Aktionäre der zu Köln bestehenden Aktien-Gesellschaft „Kölner Terrain-Gesellschaft in Liquidation" die Beendigung dieser Gesellschaft durch eine Umwandelung der letzteren per 30. Dezbr. 1893 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschlossen. G.d.U. ist Erwerbung, Verwaltung, Verwerthung von Grundstücken, Ausführung, Erwerbung, Verwaltung, Verwerthung von Bauten, Erwerbung und Veräußerung von Hypotheken. Stammkap. 1 350 000 Mk. und ist in folgender Weise ganz eingezahlt: Die Aktionäre der Aktien-Gesellschaft „Kölner Terrain-Gesellschaft in Liquidation" haben das gesammte Aktiv- und Passiv-Vermögen dieser Gesellschaft auf Grundlage Bilanz vom 29. Dezember 1893 zur Bewerthung des reinen Aktiv-Bestandes mit 1 350 000 Mk. in die neue Gesellschaft eingebracht, sodaß durch dieses Einbringen das ganze Stammkapital der letztern gedeckt ist und zwar von den einzelnen Gesellschaftern entsprechend ihrer Stamm-Einlagen.

19. C.H.R. Nr. 14 B v. 17. 1. 94. Reinhold Schmutzler & Co. G. m. b. H. in Köln. G.V. vom 30. Dezember 1893. G. d. U. ist Herstellung und Vertrieb des Liqueurs Magenheil. Stammkap. 26 000 Mk.

Neugründung von Aktiengesellschaften in 1894.

C.H.R. Nr. 7 B v. 9. 1. 94. 1. Simultangründung. Elsässische Zuckerfabrik in Erstein. G.V. vom 27. Dezember 1893. Zweck der Gesellschaft ist Herstellung von Zucker in allen Formen, Ankauf oder Miethe von Zuckerfabriken, Ankauf, Pachtung und Bebauung von Ländereien, wenn dies für die Zuckerfabrikation nützlich erscheint. Grundkap. 900 000 Mk. mit zusammen 900 Aktien in Höhe von je 1000 Mk. Die Dauer der Gesellschaft ist eine 50jährige. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 9 A v. 11. 1. 94. 1. Successivgründung. Stadt-Theater in Harburg. G.V. vom 18. Oktober 1893. Die Gesellschaft bezweckt ein Theatergebäude zu errichten, dasselbe zu verpachten oder sonst zu verwerthen. Grundkap. 43 600 Mk. getheilt in 218 Aktien zu 200 Mk. auf Namen und ist deren Uebertragung auf andere an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden. Die Aktien, welche auf den Namen des Theaterpächters oder des Restaurant-Inhabers lauten, gewähren nur eine berathende Stimme.*) 6 Gründer.

*) Es ist nicht recht verständlich, wie diese Bestimmung mit der zwingenden Vorschrift des Art. 221 resp. 190 zu vereinigen ist, wonach jede Aktie das Stimmrecht gewährt.

C.H.R. Nr. 9 B v. 11. 1. 94. 2. Qualifizirte Simultangründung. Elblagerhaus-Actiengesellschaft in Magdeburg. G.V. vom 23. November 1893. G. d. U. Errichtung und Betrieb von Lagerhaus-, Spedition- und Frachtgeschäften unter Erweiterung der von der Gesellschaft erworbenen Quai- und Speicheranlagen der Firma Rückert & Schoekel am Elbbahnhof in Magdeburg. Grundkap. 1 583 000 Mk. zerlegt in 871 Aktien auf Inhaber. Dieselben zerfallen in: 180 Stück Vorzugsaktien Lit. A. zu 1000 M. 405 Stück Vorzugsaktien Lit. B. zu 1000 Mk., 108 Stück Vorzugsaktten Lit. C. zu 1000 Mk., 178 Stück Stammaktien zu 5000 Mk. Die Vorzugsaktien genießen in Bezug auf Dividende, Stimmrecht, Amortisation und Rückzahlung des Kapitals die in den §§ 4 und 20 des Gesellschaftsvertrags festgesetzten Vorrechte vor den Stammaktien.

Gemäß § 30 des Gesellschaftsvertrages hat die Firma Rückert & Schoekel und die Aktiengesellschaft für Eisenindustrie und Brückenbau, vormals Johann Caspar Harkort in Duisburg gemeinschaftlich folgende Einlagen in die Gesellschaft gemacht: 1) Alle Rechte nebst Pflichten aus dem von der Firma Rückert & Schoekel mit dem Preußischen Eisenbahnfiscus am 14. Mai 1889 abgeschlossenen Verträge, zufolge dessen der Letztere der Firma Rückert & Schoekel ein etwa 12 000 qm großes Terrain am Elbbahnhofe zu Magdeburg auf 80 Jahre verpachtet mit dem Rechte, nach Ablauf der Pachtzeit oder nach seiner Wahl auch schon früher die darauf zu errichtenden Quai- und Speicheranlagen käuflich zu übernehmen, andererseits aber der Firma Rückert & Schoekel das Recht einräumt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage mit Zustimmung der Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg an andere abzutreten; — sowie die auf Grund dieses Pachtvertrags auf dem Pachtgrundstücke aufgeführten Bauten und Anlagen, welche bisher im Eigenthum der Firma Rückert & Schoekel und gemäß Vertrag vom 30. September 1890 im Pfandbesitze der Aktiengesellschaft Harkort in Duisburg standen. 2) Die auf dem Pachtgrundstück befindlichen zum Betriebe des Lagerhausgeschäfts dienenden Maschinen, Utensilien und Geräthschaften. 3) Die Firma Rückert & Schoekel hat ferner eingelegt eine Forderung an den Eisenbahnfiscus für eine demselben auf Grund des Pachtvertrages bestellte Kaution von 23 000 Mk. in 4 % preußischen Konsols zum Kurswerthe von 24 449 Mk. Der Werth der Einlage zu 1 ist auf 1 307 488 Mk. 16 Pf. festgesetzt, wovon 910 489 28 Mk. auf das Einbringen der Firma Rückert & Schoekel und 396 998 Mk. 88 Pf. auf das Einbringen der Aktiengesellschaft Harkort in Duisburg entfallen. Der Werth der Einlage zu 2 ist auf 150 031 Mk. 45 Pf. festgesetzt, wovon 123 489 Mk. 72 Pf. auf die Firma Rückert & Schoekel und 26 542 Mk. 73 Pf. auf die Aktiengesellschaft Harkort entfallen.

Der Werth des Einbringens der Firma Rückert & Schoekel zu 1, 2, 3 beträgt nach Abzug einer von der neuen Aktiengesellschaft übernommenen Schuld an den Eisenbahnfiscus von 50 331 80 Mk. noch 998 096 Mk. 20 Pf., während der Werth des Einbringens der Aktiengesellschaft Harkort in Duisburg zusammen 423 541 Mk. 61 Pfg. beträgt, wozu noch die von dieser Gesellschaft baar eingezahlten 145 458 Mk. 39 Pfg. hinzutreten. Der Firma Rückert & Schoekel sind für ihr Gesammteinbringen 108 Vorzugsaktien Litt. C. à 1000 Mk. und 178 Stammaktien à 5000 Mk. zusammen Aktien im Nominalwerthe von 998 000 Mk. gewährt, während die Aktiengesellschaft Harkort in Duisburg für ihr Einbringen 569 Vorzugsaktien Litt. A. und B. zum Nominalwerthe von 569 000 Mk. zugetheilt erhalten hat.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 17. Februar. 1894. Nr. 4.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Ist die Aktienübernahme bei der Kapitalerhöhung ein Anschaffungsgeschäft? Von Dr. Staub. — Durch die Hingabe der auf den Namen des Gläubigers lautenden Schuldverschreibungen über eine vorher begründete Darlehnsschuld wird kein reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft hergestellt. Von Dr. Carl Hilse. — Ein Versuch zur Umgehung der Bestimmung im H.G.B. Artikel 215 d, daß die Aktiengesellschaft eigene Aktien im geschäftlichen Verkehr nicht zum Pfand nehmen soll. Von Dr. Langbein. — Preußische Einkommensteuer-Statistik. — Rechtssprüche: Vom Reichsgericht: Zum § 249 b Nr. 1 des H.G.B. — Literatur: Kommentar zum A.H.G.B. von Puchelt-Förtsch. Besprochen von Birkenbiehl. — Kleine Mittheilungen. — Neugründungen von Gesellsch. m. b. H. in 1894. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handels-Reg. Aktiengesellsch. betreffend.

Ist die Aktienübernahme bei der Kapitalerhöhung ein Anschaffungsgeschäft?

Von Dr. **Hermann Staub**, Rechtsanwalt in Berlin.

Durch seinen Plenarbeschluß vom 2. Juni 1893 (Entscheidungen Bd. 31, S. 17) hat das Reichsgericht entschieden und überzeugend dargelegt, daß die Uebernahme der Aktien durch die Gründer bei der Simultangründung kein Anschaffungsgeschäft ist.

In der 2. Auflage meines Kommentars zum H. G. B. (§ 4 zu Art. 271) habe ich diese Entscheidung auf eine Reihe von analogen Geschäften übertragen, so insbesondere auf die Aktienübernahme bei der Kapitalserhöhung. Ich ging dabei ohne weiteres davon aus, daß hier die gleichen Erwägungen platzgreifen, und habe jene Uebertragung daher nicht weiter begründet.

Willkommenen Anlaß zu solcher Begründung bietet mir die Abhandlung von Bendixen: „Die rechtliche Natur der Aktienemission" in Nr. 1 dieses Jahrgangs der „Wochenschrift", in welcher der entgegengesetzte Standpunkt vertreten wird.

Bendixen führt aus: bei der Kapitalserhöhung schaffe die Gesellschaft neue Aktienrechte Kraft eigener Machtvollkommenheit und übertrage sie durch Uebergabe der das Recht verkörpernden Urkunden; die Erhöhung des Grundkapitals werde nicht durch die Einzahlung auf die jungen Aktien, sondern durch die Ausgabe derselben bewirkt. Die Hingabe der Aktien sei also die Uebertragung eines Werths und stelle sich als die Erfüllung eines Kaufvertrags dar.

Diesen Ausführungen kann nicht zugestimmt werden.

Das Aktienrecht entsteht bei der Kapitalerhöhung allerdings nicht durch die Einzahlung, aber auch nicht erst durch die Ausgabe der Aktien, sondern durch einen Akt, den Bendixen bei seiner Betrachtung ganz außer Acht läßt: durch die Eintragung der stattgefundenen Kapitalserhöhung in Gemäßheit des Art. 215 b H. G. B.

Das Wesen der Kapitalserhöhung besteht in der Aufnahme neuer Mitglieder. Die bestehende Gesellschaft schließt Verträge ab, deren Inhalt die Kreirung neuer Mitgliedschaften ist. Die Mitgliedschaften heißen Aktienrechte.

Die Zeichnung enthält die an die Gesellschaft gerichtete Offerte zur Eingehung eines solchen Mitgliedschaftsvertrages. Die Offerte ist für den Zeichner bindend, die Gesellschaft acceptirt sie durch die Anmeldung der ausgeführten Zeichnung zum Handelsregister gemäß Art. 215 b.

Obwohl hiernach der Konsens beider Kontrahenten auf Eingehung des Mitgliedschaftsvertrages vorliegt, so ist damit dieser Vertrag noch nicht abgeschlossen. Hier wird über den Konsens der Parteien hinaus noch etwas weiteres gefordert, nämlich die Eintragung in das Handelsregister, durch welche den von den Parteten geschlossenen Rechtsakten die Sanktion und Giltigkeit verliehen wird.

Der Mitgliedschaftsvertrag würde nicht als geschlossen zu betrachten sein, wenn das Gericht die Eintragung versagte. Andererseits ist in demselben Augen-

blicke, in welchem die Eintragung bewirkt ist, die Kapitalserhöhung durchgeführt: die Grundkapitalsziffer ist um die eingetragene Zusatzziffer erhöht und die Aktienrechte sind in der der Zusatzziffer entsprechenden Anzahl vermehrt.

Die Sache liegt in dem hier maßgeblichen Punkte genau so wie bei der Gründung. Dort bewirkt die Eintragung der angemeldeten Gründung allerdings zweierlei: die Entstehung der Gesellschaft nnd gleichzeitig die Entstehung der Mitgliedschaften, der Aktienrechte. Hier entfällt die erste Rechtsfolge, da ja die Gesellschaft schon besteht. Aber die zweite Rechtsfolge tritt anch hier mit der Eintragung ein: die Entstehung der neuen Mitgliedschaften.

Es entstehen aber die neuen Aktienrechte nicht in der Person der Gesellschaft, welche sie etwa alsdann auf die Zeichner überträgt — denn die Gesellschaft kann nicht ihre eigene Aktionärin sein —, sondern sie entstehen in der Person der Zeichner, welche dadurch Aktionäre werden. Ein Aktienrecht ohne Aktionär giebt es nicht.

In demselben Augenblicke, wo die der erhöhten Kapitalsziffer entsprechenden Aktienrechte entstehen, sind sie Rechte der Zeichner. Sie entstehen als ihre Rechte. Die Gesellschaft schafft die Aktienrechte nicht „Kraft eigener Machtvollkommenheit", der Zeichner schafft sie nicht an; sondern beide, Gesellschaft und Zeichner, schaffen gemeinsam das Aktienrecht. Es liegt daher originärer, nicht abgeleiteter Erwerb des Aktienrechts vor. Und auf Grund dieses originären Rechtserwerbes erlangen die Aktionäre als Annexum den obligatorischen Anspruch auf Aushändigung von Urkunden, durch welche die Gesellschaft ihnen das Bestehen des in ihrer Person entstandenen Rechts bescheinigt.

„Diese Aushäudigung" — so sagt das Reichsgericht a. a. O. S. 22 in Bezug auf die Simultangründung', und dieser Ausspruch kann hier ohne weiteres wiederholt werden — „erfolgt lediglich in Anerkennung und zur Beurkundung des bereits bestehenden Rechtsverhältnisses. Jeder erhält mit den zugetheilten Aktien nicht neue, bis dahin im Eigenthum eines Dritten befindlich gewesene Vermögensstücke, sondern Urkunden über seine bereits bestehenden Aktionärrechte, durch welche diese letzteren individualisirt und verkehrsfähig gemacht werden."

Die Aktie als Beurkundung des bestehenden Aktienrechts wird Werthpapier erst durch die Aushändigung an den Zeichner. Der logische Sinn und Inhalt dieser Aushändigung besteht darin, daß dem Zeichner die Bescheinigung ertheilt wird, er sei Mitglied der Gesellschaft geworden. Solange die diese Bescheinigung enthaltende Urkunde im Besitze der Gesellschaft und noch nicht ausgegeben ist, ist sie kein Werthpapier; denn sich selbst kann die Aktiengesellschaft solche Bescheinigung nicht ertheilen. Sie wird Werthpapier durch die Aushändigung an den ersten Berechtigten. Durch die Entgegennahme der ihm ausgehändigten Aktienurkunde wirkt also der Zeichner mit bei der Schaffung eines Werthpapiers, aber er schafft sich kein Werthpapier an, weil die Urkunde in der Hand der Gesellschaft ein solches nicht war.

Kurz zusammengefaßt liegt die Sache so: das Aktienrecht wird geschaffen durch die Zeichnung, Anmeldung und Eintragung, es ist geschaffen mit dem letztgedachten Akte, der den Zeichner zum Aktionär macht und in seiner Person das Aktienrecht entstehen läßt. Das Aktienrecht wird also nicht durch den Zeichner angeschafft, weil es vorher nicht besteht, sondern durch diese Rechtsakte geschaffen.

Auf Grund dieses Rechts hat der Zeichner, nunmehrige Aktionär, einen Anspruch auf Aushändigung einer Aktienurkunde. Wird dieser Anspruch erfüllt, die Aktienurkunde ihm ausgehändigt, so liegt in diesem Akte die Schaffung eines Werthpapiers; durch diesen Akt wird das Stück Papier, welches bestimmt war, eine Aktie zu sein, zur Aktie. Also wird durch die Aushändigung die Aktie nicht angeschafft, da sie vorher als Aktie nicht besteht, sondern geschaffen.

Die Aktienübernahme bei der Kapitalserhöhung ist daher kein Anschaffungsgeschäft.

Durch die Hingabe der auf den Namen des Gläubigers lautenden Schuldverschreibungen über eine vorher begründete Darlehnsschuld wird kein reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft hergestellt.

Von Syndikus Dr. Karl Hilse in Berlin.

Eine in Berlin domizilirende Aktiengesellschaft hatte auf ihr mündliches Ersuchen zur Erweiterung ihres Unternehmens und zur Ablösung hochverzinslicher Schuldverbindlichkeiten von einer anderen Aktiengeschaft nach und nach 3000000 Mk. dargeliehen erhalten, während die Vereinbarung über die Rückzahlungsbedingungen und die Form der Schuldverbriefung einer späteren Zeit vorbehalten war. In dieser Hinsicht kamen Gläubiger und Schuldner schließlich dahin überein, daß die Verzinsung der Schuld mit 4% jährlich, die Abzahlung bis zum Jahre 1911 in jährlichen für die einzelnen Jahre besonders bezifferten Abschnitten und die Verbriefung in der Form erfolgen solle, daß die Schuldnerin auf den Namen der Gläubigerin ausgestellte Antheile einer aufgenommenen Anleihe zum Nennwerthe zu übergeben habe, für welche die Tilgungsfristen und -Beträge mit den früheren Abreden übereinstimmend festgesetzt wurden. Es kam zur Ausführung dieser Abrede und wurden die auf den Namen der Gläubiger in lautenden Antheilscheine mit dem Reichsstempel zum Gesammtbetrage von 6000 M. besteuert, während die Ausstellung eines Schuldscheines über die volle Darlehnsschuld oder die

Theilschuldscheine dem preußischen Landesstempel unterlegen und nur 2 500 Mk. Stempelaufwand verursacht haben würde.

Gelegentlich einer Revision im Reichsstempelinteresse bei der Schuldnerin wurde beanstandet, daß außer dem Schuldverschreibungsstempel von 6000 Mk. nicht auch noch gemäß Tarif Nr. 4 zum Gesetz vom $\frac{1. \text{ Juli } 1881}{29. \text{ Mai } 1885}$ 300 Mk. Stempel für das vollzogene Anschaffungsgeschäft zwischen Schuldnerin und Gläubigerin verbraucht worden seien, und dieser Betrag nachgefordert. Eine hiergegen eingelegte Vorstellung blieb ohne Erfolg, indem die Provinzial-Steuerdirektion sich für ihre Auffassung auf das Reichsgerichtsurteil vom 14. Oktober 1889 (Entsch. XXIV 110 ff.) stützen zu dürfen meinte. Auf die hiergegen eingelegte weitere Vorstellung an den Generalsteuerdirector bezw. preußischen Finanzminister steht die Entscheidung noch aus. Da es nach Lage der Umstände indeß muthmaßlich zu einem Streitverfahren kommen wird, scheint die Besprechung des Falles nach den einschlagenden Gesichtspunkten angezeigt.

Keineswegs liegt der Streitfall mit dem im Reichsgerichtsurteil vom 14. Oktober 1889 entschiedenen völlig gleich. Vielmehr handelt es sich in letzterem um die Auslieferung von Pfandbriefen an verschiedene, dem landwirthschaftlichen Verbande angehörige Gutsbesitzer, theils für ein auf dessen Gut neu eingetragenes Darlehn, theils auf Grund eines alten Darlehns austelle zum Zwecke des Umtausches zurückgezogener Stücke. Jene Pfandbriefe stellten allerdings keine Schuldverbriefung oder keine bloße Beurkundung der Betheiligung der betreffenden Gutsbesitzer an dem landwirthschaftlichen Verbande her; ihre Ausgabe erfolgte vielmehr zur Gewährung der Darlehnsvaluta, also in Erfüllung des Darlehnsvertrages. Mit Recht konnte das Reichsgericht den Zweck und Erfolg der im entschiedenen Falle vollzogenen Geschäfte dahin bezeichnen, daß der kreditnehmende Gutsbesitzer die ausgegebenen Pfandbriefe gegen Uebernahme einer Geldschuld an die Landschaft zum Eigenthum empfangen, weil es sich um die Hingabe und Annahme inländischer für den Handelsverkehr bestimmter Schuldverschreibungen gegen baares Geld handelte, welches der Empfänger auf die für den Gewährer ausgestellte Schuldverbriefung zu beanspruchen gehabt hätte. Es vollzog sich also gleichsam ein Tauschgeschäft zwischen den Betheiligten, indem an Stelle der Baarzahlung ein anderer Werthgegenstand (wie Pfandbriefe) gewählt wurde.

In dem jetzigen Steitfalle zwischen Stempelbehörde und der Verausgaberin von Anleiheverbriefungen hatte die Empfängerin der letzteren kein fälliges Forderungsrecht auf Kapitalsrückzahlung. Es lag auf Seiten des Empfängers keine Uebernahme einer Geldschuld an den Aussteller der Antheilscheine vor, sondern gerade umgekehrt war der letztere der Geldschuldner des ersteren. Die Schuldentilgung wurde durch Hingabe der Antheilscheine weder bezweckt noch erreicht. Nach wie vor blieb die ausgebende Aktiengesellschaft die Schuldnerin von 3 000 000 Mk. Darlehn und die annehmende Aktiengesellschaft die Gläubigerin des nämlichen Betrages.

Zweck und Erfolg des vollzogenen Geschäftes war also weder die Abtretung des Forderungsrechtes auf 3 000 000 Mk. gegen Ueberlassung inländischer für den Handelsverkehr bestimmter Schuldverschreibungen in gleichem Nennbetrage, sodaß von einem Tauschgeschäfte gemäß A. L. R. I. 11 §§ 363 ff. die Rede sein könnte, noch die Befreiung der hingebenden Aktiengesellschaft von ihrer Darlehnsschuld durch Uebergabe der beregten Schuldverschreibung, was zum Wesen der Angabe an Zahlungsstatt im Sinne A. L. R. I. 16 §§ 235 ff. gehören würde, sondern war ausschließlich das Zustandekommen eines vollständigen Schuldscheines gemäß A. L. R. I. 11 §§ 730 ff. Dies wurde dadurch noch besonders gekennzeichnet, daß die Theilschuldverschreibungen auf den Namen der ursprünglichen und verbleibenden Gläubigerin ausgestellt worden sind. Nebensächlich würde dabei noch sein und keinen Einfluß auf die Stempelverwendung haben, ob die neuen Schuldverschreibungen gegen ältere ausgetauscht wurden, was jedoch thatsächlich nicht einmal der Fall gewesen ist, indem die Gläubigerin vielmehr bisher nur einfache Kassenquittungen und keinen vollständigen Schuldschein empfangen hat.

Uebrigens sind auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Schuldverschreibungen, selbst wenn sie in die Form von Antheilscheinen einer aufgenommenen Anleihe gebracht und als Partial-Obligationen im Sinne Tarif Nr. 2a zum a. G. angesehen werden können, obschon sie vielleicht für den Handelsverkehr bestimmt sein mögen, keineswegs schon ohne Weiteres dazu geeignet, sondern werden dies erst durch etwaige Blankocessionen. Bevor letztere zustandegekommen sind, vermag die bloße Uebergabe der Verschreibung das Eigenthum an dem Forderungsrechte dem Empfänger nicht zu verschaffen. Mithin konnte die zweite Aktiengesellschaft, welche die auf ihrem Namen verlautbarten Schuldverschreibungen erhielt, dieselben zur Bestimmung für den Handelsverkehr erst tauglich machen. Bei der zwischen den beiden Aktiengesellschaften vollzogenen Ausstellung, Aushändigung und Empfangnahme von Schuldverschreibungen der einen auf den Namen der anderen, handelte es sich sogar noch nicht einmal um Werthpapiere der im Tarif unter 1, 2 und 3 bezeichneten Art und fällt schon aus diesem Grunde für das Geschäft die Eigenschaft eines stempelpflichtigen Anschaffungsgeschäfts weg.

Aus den Vorerörterungen ist somit der Schluß zu gewinnen, daß die Hingabe von Schuldverschreibungen, welche auf den Namen des Gläubigers lauten, selbst wenn sie in die äußere Form von inländischen für den Handelsverkehr bestimmten Schuldverschreibungen gekleidet und vorsichtshalber

mit dem tarifmäßigen Reichsstempel versteuert sind, kein Anschaffungsgeschäft herstellt und deßhalb nicht noch dem besonderen Reichsstempel für ein solches unterliegt, weßhalb die gegentheilige Auffassung der Stempelbehörde schwerlich im Rechtswege Billigung finden wird.

Ein Versuch zur Umgehung der Bestimmung in H. G. B. Art. 215d, daß die Aktiengesellschaft eigene Actien im geschäftlichen Verkehr nicht zum Pfand nehmen soll.

Von **Dr. O. Langbein**, Rechtsanwalt in Leipzig.

Die D . . . . . Bank zu D . . . . . im Königreich Sachsen, eine Actiengesellschaft, welche, aus einer Genossenschaft hervorgegangen, mit den früheren Genossenschaftsmitgliedern als jetzigen Actienbesitzern noch vielfach in geschäftlichem Verkehr stand, traf, um das Verbot der Inpfandnahme eigener Actien des Art. 215d H. G. B. nicht zu verletzen und doch bei Geschäften mit Besitzern ihrer Actien an letztern eine Sicherheit zu erlangen, folgende statutarische Bestimmungen, an welchen der Registerrichter bei Eintragung des Gesellschaftsvertrages Anstoß nicht nahm:

§ 5. Das Grundcapital der Gesellschaft wird auf M. . . . . festgestellt und durch . . . . Stück — auf eine bestimmte Person lautende Actie à . . . . . Mark repräsentirt.

§ 10. „Eine Actie kann nur mit ausdrück„licher Bewilligung des Aufsichtsraths auf eine andre „Person übertragen werden.

„Dieser Bewilligung bedarf es jedoch nicht, sobald „der Gesellschaft keine Ansprüche an den betreffenden „Actionär zustehen (vergl. § 11).

§ 11. „Die Actien haften der Gesellschaft „vorzugsweise für alle ihr an den betreffenden „Actionär zustehenden Ansprüche. Der Aufsichts„rath der Gesellschaft kann zu diesem Zwecke die „Actie veräußern. Will der Aufsichtsrath von „diesem Rechte Gebrauch machen, es wird aber die „Herausgabe der zu verkaufenden Actie innerhalb „der, dem betreffenden Actionär vom Aufsichtsrathe „durch den Vorstand schriftlich gesetzten Frist von „vier Wochen nicht bewirkt, so kann derselbe die „Actien des renitenten Inhabers mittelst dreimaliger, „von 14 Tagen zu 14 Tagen zu wiederholender „Bekanntmachung durch die Blätter der Gesellschaft „für annullirt erklären, auch sodann an die Stelle „der annullirten Actien neue mit Dividendenscheinen „emittiren und diese verwerthen.

„Für die Kosten der Bekanntmachung hat der „Actionär aufzukommen, auch kann von demselben „niemals unter dem Vorgeben, daß eine günstigere „Actienverwerthung thunlich gewesen, oder aus einem „ähnlichen Grund ein Schaden- oder sonstiger „Anspruch an die Gesellschaft oder den Aufsichts„rath erhoben werden.

§ 16. „— — — Nur die aus dem Actienbuche „ersichtlichen Inhaber der Actien, welche streng an „diese Statuten gebunden sind, bilden in ihrer Ge„sammtheit die Actiengesellschaft.

1.

Nach dem Wortlaut des § 11, der in dieser Beziehung freilich nicht ganz klar ist, scheint man sich unter dem hier constituirten Rechtsverhältniß mehr als ein blos obligatorisches zwischen Actiengesellschaft und Actionär gedacht zu haben. Der Ausdruck: „Die Actien haften vorzugsweise — für die Ansprüche“ und das Recht, die Aktie zu veräußern, weisen auf die Begründung eines unmittelbaren Rechts an der Actie, eines Rechts unmittelbarer Verfügung über dieselbe sowohl gegenüber dem Actienbesitzer als anderen Gläubigern gegenüber (vor denen ein Vorrang bestehen soll) hin. Das wäre die Constituirung eines dinglichen Rechts. Aber welches dieser Art? Ein Pfandrecht an der Actie wird nach § 499 des sächs. B. G. Bs. nur durch Uebergabe an den Gläubiger erzeugt; es gelten dabei die Vorschriften über das Faustpfand (zu vergl. auch Einf. Ges. z. R. Kenz O. §§ 14, 15). Ein anderes dingliches Recht an einer fremden Sache (Werthpapier) aber, das zur Sicherung einer Forderung dient, kennt das sächsische B. G. B. nicht. Hierneben durch Privatverfügung (Statut oder Vertrag) ein neues dingliches Recht zu schaffen, ist unzulässig. „Das Sachenrecht muß um seine Selbständigkeit zu wahren, die Erwerbung der dinglichen Rechte nach Gesichtspunkten ordnen, die auf seinem Gebiete liegen. Es hat die Thatsachen, an welche die Erwerbung zu knüpfen ist, nicht minder als den Inhalt der einzelnen Rechte nach deren Wesen und Zweck zu bestimmen. Den Betheiligten kann es daher nicht freistehen, jedem beliebigen Rechte, welches sich auf eine Sache bezieht, den Charakter des dinglichen zu verleihen (Mot. z. Entw.. d. R. Civ. Gbchs. Bd. 3 S. 3).

2.

So bliebe nur übrig, an ein Vorzugsrecht, ein Recht vorzugsweiser Befriedigung vor andern Gläubigern ohne dinglichen Charakter zu denken. Allein ein solches ist durch R. C. Pr. O. § 709 und R. Konk. O. §§ 39 2. 49 ausgeschlossen oder doch wirkungslos. Danach müssen Vorzugsrechte, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind, stets dem Pfändungspfandrecht Dritter weichen; im Konkurs aber gewähren sie überhaupt kein Recht auf abgesonderte Befriedigung, soweit sie nicht durch Reichsgesetz oder Landesgesetze damit ausgestattet sind. Hier hat also die Privatbestimmung keinen Raum.

3.

Sonach muß man versuchen, die Bestimmung des oben citirten § 11 aus dem Actiengesellschafts-

recht zu erklären, und zwar nicht blos im Verhältniß der Gesellschaft zu dem Actionär, der ihr Schuldner ist und darum prinzipal aus § 11 verpflichtet sein würde, sondern gleichzeitig dem Dritten gegenüber, der von Ersterem seine Actie vor deren Kraftloserklärung, sei es freiwillig, sei es durch Zwangsvollstreckung erworben hat.

a) Es ist sicher, daß eine Erklärung am leichtesten möglich sein dürfte, wenn das Statut der Actiengesellschaft als ein durch die Uebereinstimmung der Mitglieder zu Stande gekommener Gesellschaftsvertrag und der Actienerwerb als „Beitritt zu dem Actienverein mit freiwilliger vertragsmäßiger Unterwerfung des Dritten unter den im Statut ausgedrückten allgemeinen Willen" oder als „stillschweigende Neuschließung des Vertrags seitens des Eintretenden und der in dem Verein Befindlichen" angesehen werden müßte. (Zu vergl. Stobbe I § 53 I S. 418 (2. Aufl.), neuestens Ring, Com. z. Act. Ges. 2. Aufl. 1893 S. 174. Dagegen s. Windscheid, Pandekten, 7. Aufl. Bd. I § 19 A; § 58 A 5. Behrend Lehrb. D. H. R. § 116 A 2. R. Schmidt d. Gesellsch. Vertrg. des Act. Vereins in dieser Wochenschr. 1892 S. 293 fg.) Dann würde nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, welcher das Obligationenrecht beherrscht, im Verhältniß der Actiengesellschaft und ihrer Mitglieder Alles festgesetzt werden können, was nicht durch zwingende Gesetze ausgeschlossen ist (betr. Art. 219 H. G. B. vergl. unten), auch die Expropriation des Actienrechts unter vorgesehenen Voraussetzungen; der dritte Actienerwerber könnte sich durch diese Expropriation, selbst wenn die Voraussetzungen bei seinen Vorbesitzern eingetreten, nicht beschwert fühlen; sein Beitritt zu dem Aktienverein erfolgte ja unter freiwilliger Genehmigung des Statuts (so Renand Act. Ges. 2. Aufl. 1875 § 49 S. 451/2).

b) Diese Auffassung kann nicht gebilligt werden. Wohl beruht die Begründung der Aktiengesellschaft, somit die Feststellung des Statuts auf vertragsmäßigen Erklärungen der Gründer bezw. Zeichner, welche auf die Schaffung eines Personenvereins hinzielen. Allein das so von Jenen aufgestellte, durch die Eintragung im Handelsregister zur rechtlichen Geltung gelangte Statut ist darum doch kein Vertrag unter den Actionären als solchen, für diese ist es ein gleich bei der Entstehung der Actiengesellschaft durch die staatliche Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit (Eintragung), also gleich bei ihrem Actionärwerden vorhandenes, für die künftige Gesellschaft vorher aufgestelltes, mit der Eintragung lebendig werdendes Grundgesetz, das nun gar nicht mehr auf die Anerkennung durch den Einzelwillen des Actionärs angewiesen ist. Der Actienerwerb aber ist zufolge der mindestens für die Rechtsübertragung wesentlichen Verkörperung der Mitgliedschaft in der vererblichen und veräußerlichen Actienurkunde ein vornehmlich sachenrechtlicher Vorgang: Der Uebergang des Mitgliedschaftsrechtes, also der Beitritt zu dem Actienverein erfolgt lediglich durch ein zwischen Veräußerer und Erwerber sich vollziehendes Rechtsgeschäft. Selbstverständlich kann die Mitgliedschaft nur übergehen mit allen Rechten und Pflichten, wie sie besteht und in der Actie „verbrieft" ist; für die Bethätigung eines Abänderungswillens gegenüber der Gesellschaft ist hier bei dem unter Dritten sich vollziehenden Vorgang gar keine Möglichkeit. Wie kann man also von der Neuschließung des Gesellschaftsvertrags mit der Gesellschaft oder den übrigen Actionären sprechen?

c) Hieraus folgt, daß bei der Schaffung jenes Grundgesetzes nicht mit der für Privatverträge geltenden Willkür Alles festgesetzt werden kann, was nicht gesetzlich verboten ist. Das Statut ist bestimmt zur Organisation, zur Gestaltung der innern Verhältnisse der Gesellschaft und diese werden beherrscht durch die von ihrem allgemeinen Zweck, dem Gegenstand des Unternehmens, begrenzten Ziele. Nur in dem hierdurch gegebenen Rahmen der Gemeinschaft („Gemeinschaftssphäre") darf die Unterordnung des Einzelwillens der Mitglieder unter den Gesammtwillen im Statut festgesetzt werden. Keineswegs sind auch andre Verhältnisse des Actionärs lediglich darum, weil er Actionär ist, in den Kreis der statutarischen Festsetzung zu ziehen. Der Gesammtwille existirt gesetzlich nur für den Zweck der Gesellschaft, er kann somit nur herrschen in dieser Gemeinschaft. Außerhalb derselben ist der Actionär dritter wie jeder Andere und es ist, gleich wie nach allgemein anerkanntem Grundsatz es unstatthaft ist, in Statuten über wohlerworbene Rechte Dritter zu verfügen (Windscheid I § 59 S. 149 Siebenhaar, Sächs. Priv. Rt. § 21 S. 48) so auch unzulässig, über Rechte und Rechtsverhältnisse der Actienbesitzer außerhalb der Gemeinschaftssphäre zu bestimmen (Stobbe I § 53 Seuffert, Archiv 31, 198).

d) Wie weit die Grenze dieser letztern geht, ist im einzelnen Fall festzustellen, doch läßt sich im Allgemeinen sagen: Die Rechtsverhältnisse in welchen einzelne Mitglieder auf Grund besondern Rechtstitels, insbesondere Vertrages, zur Gesellschaft stehen, kennzeichnen sich schon durch jene Entstehungsart als außerhalb der „Gemeinschaftssphäre" stehend.

Demgemäß können für den Fall, daß Actionäre mit der Gesellschaft in geschäftliche Verbindung, z. B. auf Grund Darlehnsvertrags in ein Schuldverhältniß treten, hierfür nicht Grundsätze durch das Statut als solches, d. h. als Grundgesetz der Gesellschaft aufgestellt, den Actionären nicht als solchen Pflichten auferlegt werden. Wohl mögen, wenn solche Bestimmungen in Statuten vorkommen, dieselben als Offerte, Bedingung für den künftig einzugehenden Darlehnsvertrag angesehen werden können. Ihre verbindliche Kraft erhalten sie dann aber durch den sie acceptirenden Darlehnsvertragsschluß, wenn sie von diesem Standpunkt aus zulässig sind, nicht aber durch die den Actionären verbindliche Kraft des Statuts.

Schon aus diesem Grunde ist die Statutenbestimmung, jeder Actionär, wenn er mit der Gesellschaft in ein Schuldverhältniß trete, habe ihr zur Sicherheit ein Vorzugsrecht an seinen Actien einzuräumen, als solche unzulässig.

Der Einwand, daß es sich um eine die Actie betreffende Verfügung handle, also um das Mitgliedschaftsrecht, dessen Beziehungen stets in diese „Gemeinschaftssphäre" gehören müßten, ist unrichtig. Das Recht des Actienbesitzes, das Recht „an der Actie i. Ggstz. zu dem Recht „aus der Actie" ist als Eigenthums- oder Besitzrecht ein wohlerworbenes, ein Einzelrecht im eigentlichen Sinne. Wohl können die Statuten über die Voraussetzungen seiner Erwerbung (Genehmigung der Gesellschaft u. s. f.) bestimmen. Das erworbene Mitgliedschaftsrecht aber steht hinsichtlich seines Bestandes, seiner Fortdauer außerhalb der „Gemeinschaftssphäre", ist „grundsätzlich unentziehbar" (Ring. l. c. S. 447.) Nur das Gesetz könnte hiervon direct Ausnahmen machen. Ob das Statut indirect der Gesellschaft die Verfügungsgewalt über das Actienrecht schaffen könnte, indem es dem Actionär innerhalb der Zuständigkeit der Gemeinschaft gewisse Pflichten auferlegte, deren Nichterfüllung mit Ausschließung, Verlust des Actienrechts bedroht würde, scheint mir da, wo es vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen (Kaduzierung, Amortisation H. G. B. 184a, 219, 215 d) höchst zweifelhaft. Wenn das R. O. H. G. in Entsch. Bd. 19 S. 301 die Statutenbestimmung ohne Weiteres als gültig ansieht, wonach der Gen. Vrslg. das Recht zustehen solle für den Fall, daß Actionäre nicht innerhalb bestimmter Frist ihre volleingezahlten Actien gegen neue Actien umtauschen, Erstere *ihrer Gesellschaftsrechte für verlustig zu erklären*, so muß man ja zugeben daß die Umtauschverfügung zweifellos zur Gemeinschaftszuständigkeit gehört und daß daher im Fall ihrer Nichtbeachtung wohl die alten Aktienurkunden für ungültig erklärt und neue ausgefertigt werden könnten — doch unter Verfügungstellung letzterer an den betreffenden Actionär, der seines Actienrechtes somit nicht verlustig gehen würde. Darüber hinauszugehen (sei es auch nur, die neu ausgefertigte Aktie zu veräußern und dem frühern Actionär den Erlös zur Verfügung zu stellen), dafür besteht kein Bedürfniß, daher wohl auch keine Berechtigung. Die Beziehungen der Mitglieder einer Actiengesellschaft zu dieser (zu einander stehen sie überhaupt nicht in einem Rechtsverhältniß, Behrend Lehrbch. § 116 A. 1) unterstehen nicht dem reinen *Gesellschaftsrecht*; die grundsätzliche Uebertragbarkeit des Mitgliedschaftsrechts (Behrend § 96 a. 10 i. V. m. § 119 b A. 6) und die Verkörperung desselben in der Actienurkunde stellt eben dieses Recht, das „Recht an der Actie" das Recht Mitglied zu bleiben, viel selbstständiger, viel unabhängiger von dem Gesammtwillen hin, als bei anderen Gesellschaften oder Corporationen. Daher ist auf dieses vor allem anmendbar, was Behreud in s. Lehrbch. § 116 b. A. 4 sagt: „Die Rechtssätze, durch welche die Beziehungen der Mitglieder zur Gesammtheit geregelt werden, haben in höherem Maß als bei der offenen oder Kommanditgesellschaft den Charakter eines zwingenden Rechts, sodaß für abweichende statutarische Bestimmungen nur ein verhältnißmäßig geringer Raum verbleibt und auch da, wo die Vorschriften des Gesetzes nicht schlechthin gebietendes Recht enthalten, ziehen sie regelmäßig eine Grenze, über die das autonomische Belieben nicht hinausgehen darf."

So muß man schon von diesem Gesichtspunkt aus die entgegenstehende Bestimmung in § 11 des Statuts der D . . . . . Bk. für ungiltig erklären.

b) Weiter aber verstößt sie gegen H. G. B. Art. 219 „die Verpflichtung des Aktionärs *zu den Zwecken der Gesellschaft* und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten *beizutragen*, wird durch den Nominalbetrag der Actie — *begrenzt*."

Daß hiermit blos Beiträge zu den Zwecken der Gesellschaft, welche gleichzeitig der Schuldentilgung dienen, gemeint seien, ist zutreffend von Ring 2. Aufl. S. 411 widerlegt. Es genügt aber auch nicht zu sagen, nach dieser Bestimmung könne die Gesellschaft, wenn die Leistung der Einlagen auf die Actien vollständig erfolgt ist, von den Actionären *„weitere Zuschüsse zum Gesellschaftsvermögen* in keiner Form erheben" (Petersen u. Pechmann, Comm. z. Act. Ges. b. Art. 183 b S. 149). Die Verpflichtung zur Uebernahme von Gesellschaftsämtern, also zur persönlichen Dienstleistung, verbindet nicht zu einem Zuschuß zum Gesellschaftsvermögen, wohl aber zu einem Beitrag zu den Zwecken der Gesellschaft. Das gleiche gilt, wenn das Statut einer Transportversicherungsgesellschaft die Actionäre verpflichtet, ihre Versicherungen der Gesellschaft zuzuweisen oder wenn ein Bankstatut verordnet, Actionäre haften für ihre Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber mit ihren Actien. Mit Rücksicht auf die weite Fassung des Art. 219 — so sagen Pet. u. Pechm. S. 150 selbst — welche einer einschränkenden Auslegung unzugänglich, ist es unmöglich mit derselben *irgend eine* Ausdehnung der Verpflichtung des Actionärs über die Einlagepflicht hinaus in Einklang zu bringen. Die Actiengesellschaft als reine Kapitalgesellschaft (H. G. B. 207) verbindet begrifflich ihre Mitglieder zu *keiner* andern Leistung als der Einzahlung des Actienbetrags. Dies folgt aus dem Gegensatz der offenen Handelsgesellschaft, die begrifflich ihre Mitglieder nicht blos zur Einlage, sondern auch zur Geschäftsführung (H. G. B. 102) ja zur Unterlassung eines Concurrenzbetriebs (Art. 96) verpflichtet.

Dem gegenüber liegt die Bedeutung von Art. 219 in der *Begrenzung* der Actionärverpflichtung, welche das Verbot der statutarischen Erweiterung der Actienverpflichtungen über jene Grenzen einschließt.. (Zu vergl. R. G. Entsch. Bd. 21 S. 158). Hiermit dürfte folgerecht die Frage, welche

in R. G. E. Bd. 21 S. 148 fg. unentschieden gelassen wird, ob nicht eine Actienbetheiligung auch die Verpflichtung zu sekundären Nebenleistungen, die dem Zwecke rationeller Bewirthschaftung des zusammengebrachten Capitals dienen z. B. zur Uebernahme von gewissen Aemtern umfassen könne, verneint werden. Der Grund, welchen Ring S. 414b. 3 für die Bejahung anführt — daß Art. 184 die Vereinbarung von Konventionalstrafen für den Fall der Zahlungszögerung ausdrücklich anerkenne — ist deshalb unrichtig, weil es sich dort nur um die Erzwingung der prinzipalen Actionärverpflichtung, nicht um die Neuschaffung einer solchen handelt. Für die hier dargelegte Ansicht Behrend Lehrb. § 116b A. 7 und Staub, Com. z. H. G. B. b. Art. 207, 219.

Wenn somit das Statut der D . . . ner Bk. ihren Actionären als gesellschaftliche Pflicht auferlegt, daß sie für ihre Verbindlichkeiten gegen die Bank dieser ein Vorzugsrecht an ihren Actien zugestehen, so fordert sie damit einen unzulässigen Beitrag zu den Gesellschaftszwecken

f) Endlich dürfte es gegen den Grundsatz der prinzipiellen Gleichheit der Corporationsmitglieder in der Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft verstoßen, wenn nur den der Gesellschaft schuldenden Actionären eine Leistung auferlegt würde. (Windscheid I § 59 S. 149 fg., Stobbe § 53 N. 19.)

4.

Es liegt nun aber näher anzunehmen, daß jene Bestimmung nicht eine Statuten-Bestimmung im engern Sinne sein soll, welche den Actionär als solchen verbindet, ihm eine gesellschaftliche Pflicht auferlegt, sondern daß man dabei an die Begründung eines Nebenvertrages mit dem einzelnen Actionär resp. Actienerwerber gedacht hat, ähnlich wie die Rübenlieferungspflicht von Actionären der Zuckerfabrikactiengesellschaften erklärt wird (R. G. Entsch. Bd. 17 S. 5 f. Bd. 21 S. 148 f. Bd. 26 S. 86 fg., Behrend § 116 Zusatz, Ring S. 411 fg., Staub Com. z. H. G. B. b. Art. 219 § 3.) Offenbar handelt es sich hier zunächst nur um das Schuldverhältniß, also um ein vom Gesellschaftsvertrag ganz unabhängiges Vertragsverhältniß des Actionärs, für welches eine Bestimmung durch Aufnahme in das Statut allgemein verbindlich gemacht werden soll.

a) Allein wenn nach dem oben Entwickelten der Actienerwerb an sich nicht vertragsmäßiger Beitritt zu einer Gesellschaft, nicht stillschweigender Abschluß eines Vertrags zwischen dem Beitretenden und den im Verein Befindlichen mit dem Inhalt der Unterwerfung unter das Statut ist, dann hat der Actienerwerber ohne Weiteres auch nicht daran zu denken, daß er eine einzelne Statutenbestimmung vertragsmäßig genehmige. Jedenfalls müßte ihm nachgewiesen werden, daß er gerade jene Bestimmung, die das Vertrags-Anerbieten enthält, gekannt habe. Denn bei der Annahme eines Privatvertrags würde selbst die öffentliche Bekanntmachung der Statuten (die in der Regel nicht erfolgt) keine Vermuthung für die Kenntniß ihrer Bestimmungen begründen.

Dagegen ist zweifellos anzunehmen, daß der Actionär, welcher mit Kenntniß jener Statutenbestimmung, wie sie § 11 des Statutes der D . . . . . Bk. enthält, bei der Gesellschaft Credit nimmt, hiermit den Inhalt jener Bestimmung als Theil des Creditvertrages acceptirt. Hier ist ein wirklicher Privatvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Actionär als Dritten anzunehmen.

b) Kann nun in einem solchen, von dem Einfluß der Gesellschaftsherrschaft losgelösten Verhältniß eine Verfügung über das Actienrecht d. i. über die Mitgliedschaft und die daraus fließenden Rechte, ohne Uebergabe der bestehenden Actienurkunde gedacht werden? Denn auf eine solche Trennung würde es hinauskommen, wenn der Gesellschaftererin als Gläubigerin das Recht zugestanden würde, unter Ausfertigung einer neuen Urkunde das Actienrecht auf einen Dritten zu übertragen. Als Gläubigerin ist sie nicht in der Lage, eine bestehende Actienurkunde für erloschen zu erklären; sie kann ein Verfügungsrecht über die Actie nur wie jeder Dritte erhalten. Man ist deßhalb außer Stande, den Vorgang so aufzufassen, daß erst die Actienurkunde des schuldigen Mitglieds für ungiltig erklärt, für diesen Actionär selbst eine neue Urkunde ausgefertigt und nur diese von der Gesellschaft als Vertreterin des Erstern veräußert werde.

Zur Beantwortung der gestellten Frage ist die Bedeutung festzustellen, welche die Actienurkunde für das Actienrecht hat.

A. Die Bestimmung über die Art der Actienurkunden, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, gehört zu den wesentlichen Bestandtheilen des Statuts (H. G. B. 209, 4. Behrend § 96 S. 697 Ring (2. Aufl.) b. Art. 207, 6 S. 156/7). Es wird also im Gesetz davon ausgegangen, daß jede Actiengesellschaft Actienurkunden ausgiebt. So auch H. G. B. 207, 207a, 209a, 210, 215 fg., 219, 220, 222, 222a, 223. Bei der Kommanditgesellschaft auf Actien ist bezüglich der Antheile, mit denen persönlich haftende Gesellschafter sich am Gesammtkapital der Kommanditisten betheiligen, die Ausgabe von Actienurkunden in H. G. B. 181 direct vorgeschrieben.

B. In welchem Sinne ist nun die Actie Trägerin des in ihr verbrieften Mitgliedschaftsrechtes?

H. G. B. 271[1] bezeichnet die Actien ausdrücklich als Werthpapiere. Ebenso R. C. P. O. 101, 555, 628, 702[5], 722/3, 843/5; auch der Entw. des Dtsch. Bürg. Gbchs. 272, 627, 1547, 1670.

Allein der Sinn dieser vieldeutigen Bezeichnung (z. vergl. Brunner in Endemanns Lehrb. ds. H. Rts. Bd. 2 § 191 fg.) ist für die Actien besonders zu bestimmen.

Keinesfalls ist für sie allenthalben zutreffend

die Auffassung Carlins in Goldschm. Ztschr. f. H. Rt. Bd. 26 S. 6 fg., welcher das wesentliche Merkmal des Werthpapieres darin findet, daß der privatrechtliche Anspruch in der Urkunde verkörpert ist d. h. daß er nur deshalb besteht, weil die Urkunde besteht, der Eigenthümer nur Kraft der Urkunde berechtigt, der Aussteller nur infolge ihrer Existenz verpflichtet ist, der Verpflichtungswille also in der Urkunde entsteht.

Ja selbst die bezügl. der Inhaberpapiere ausgesprochene Auffassung (zu vergl. v. Gerber, Dtsch. Priv. Rt. 15. Aufl. § 161 S. 299) daß die Schrift der alleinige Träger des nur in ihr, sonst nirgends vorhandenen Schuldnerwillens sei, des Willens, dem Inhaber des Papiers verpflichtet zu sein, ist für Inhaberactien nicht durchaus zutreffend.

Deshalb bezieht der Entwurf z. d. bürg. Gbch. f. d. dtsch. Rch. § 685 fg. die Bestimmungen über Inhaberpapiere zunächst nur auf Schuldverschreibungen auf Inhaber und überläßt die Entscheidung, welche dieser Vorschriften auf Inhaberpapiere anzuwenden seien, die kein Leistungsversprechen, sondern Mitgliedschaftsrechte, Gesellschaftsantheile verkörpern, den einschlägigen Rechtsmaterien, hinsichtlich der Actien dem Einführungsgesetz.

C. Der wesentlich Unterschied besteht darin: das Actienrecht existirt *nicht* von Anfang an *nur* in der Actienurkunde, es kommt nicht in ihr zur Entstehung.

Die Ausgabe der Actienurkunde ist erst nach Eintragung des Gesellschaftsvertrages ins Handelsregister zulässig (H. G. B. Art. 215c, 2); sie soll auch nicht vor der Vollzahlung geschehen (Art. 215c, 3), während bis dahin die Ausgabe von Interimsscheinen zwar gewöhnlich, doch nicht nothwendig ist (Behrend § 96 A. 8 S. 697; Ring S. 156/7.)

Das Actienrecht besteht somit vor Ausgabe der Actienurkunde, also an sich ohne diese. Weil es aber begrifflich ein übertragbares Vermögensrecht ist (Renaud A. G. S. 100, 402 fg. Behrend S. 697, 804), so muß seine Uebertragung an sich *ohne die Actienurkunde* möglich sein.

D. Wie steht es nun nach der Ausgabe von Actienurkunden?

Letztere treten zu dem bereits bestehenden Actienrecht hinzu. Ohne positive Vorschrift wird sich nicht annehmen lassen, daß sie nun das Actienrecht verkörpern, daß letzteres nun ohne sie, außer ihnen nicht bestehe. Daß die Aktien nicht lediglich Beweisurkunden sind, steht fest. Daß sie aber auch nicht blos Legitimationszeichen, „die zur Rechtsausübung nothwendigen Zeichen eines außerhalb bestehenden oder erworbenen Rechts" sind — gleichviel ob sie als Inhaberpapiere, oder als Ordrepapiere oder Rektapapiere auftreten — ist zu erkennen aus H. G. B. Art. 190a, 222 222a 223. Wenn das Recht, einen Generalversammlungsbeschluß mit Klage anzufechten, oder gerichtliche Bestellungen von Revisoren oder Anstellung einer Klage wegen der Gründung oder Geschäftsführung zu fordern, von der Hinterlegung der Actien während des Prozesses bezw. von dem Nachweis des sechsmonatlichen Actienbesitzes abhängig gemacht wird, so muß dem der Gedanke zu Grunde liegen, daß mit der Festhaltung der Actienurkunde in der Hinterlegung auch das Aktionärsein festzuhalten, mit dem Nachweis des sechsmonatlichen Actienbesitzes das sechsmonatliche Actionärsein nachgewiesen werde. In der That bemerkt die Begründung z. d. Entw. ds. Ges. v. 18. 7. 1884 A. S. 165/238 B. S. 157. Die Bestimmung bezwecke, „daß jeder Zweifel hinsichtlich der Legitimation zur Klage . . . . beseitigt und für die ganze Dauer des Prozesses das Interesse des Klägers als Aktionär dargethan werde."

Also das Actienrecht, die Mitgliedschaft ist an den Besitz der Urkunde geknüpft von dem Zeitpunkt ab, wo Actienurkunden existiren.

E. Dies hat keineswegs die Bedeutung, das bloße *Innehaben* der Urkunde zur Vermittlerin des Aktionärrechts zu stempeln, das Actienrecht *jeder* Verfügung über die Urkunde folgen zu lassen. Nach H. G. B. Art. 183 wird bei Namenactien zur Erlangung des Aktionärrechts gegenüber der Gesellschaft ausdrücklich der Erwerb des *Eigenthums* an der Actienurkunde vorausgesetzt. (Zu vergl. dazu Behrend, § 119 IV S. 806.) Deshalb ist davon auszugehen, daß nur der berechtigte Besitz, das Eigenthum an der Urkunde maßgebend sein soll für das Recht aus der Urkunde. Die Bedeutnng der oben erwähnten Bestimmungen liegt aber darin, daß vollwirksame *Verfügung über das Actienrecht nur möglich* ist *durch Verfügung über die Aktienurkunde* (Behrend § 117 S. 788 „Verwerthung des verbrieften Rechts durch das Inhaben der Urkunde privatrechtlich bedingt"; Ring zu Art. 207 S. 153 „Die Mitgliedschaft verkörpert sich in einem Werthpapiere dergestallt, daß insbesondre Ein- und Austritt regelmäßig durch Nehmen nnd Geben der Urkunde vermittelt wird").

Es kann deshalb nicht gebilligt werden, wenn Renaud, Act. Ges. S. 410/411 sagt, ungeachtet des Vorhandenseins von Aktienscheinen habe jede Verfügung über die Aktie nicht das Papier, sondern das Actienrecht zum unmittelbaren Gegenstand; der Veräußrer sei zwar dem Erwerber zur Uebergabe der Urkunde verpflichtet, aber nicht das Papier sei Objekt des Geschäftes, die Verbindlichkeit des Veräußerers zur Uebergabe des Papiers liege nur im Sinne der Disposition über das Actienrecht.

Danach vollzöge sich die Verfügung über das Actienrecht selbstständig ohne die Urkunde, diese käme nur zur Erfüllung jenes Geschäftes in Betracht.

Dies ist gegen die Verkehrsauffassung und gegen das Gesetz.

H. G. B. Art. 182 „Actien, welche auf Namen lauten — — können — — übertragen werden" spricht zunächst von Aktienurkunden („auf lauten");

erkennbar ist damit aber ohne Weiteres die Uebertragung des Aktienrechts identificirt, letztre vollzieht sich in dem erstern. H. G. B. Art. 183 „Wenn das Eigenthum der auf Namen lautenden Actien übergeht, so ist dies — — im Aktienbuche zu bemerken" giebt dem Eigenthumserwerb an der Urkunde die Wirkung der Uebertragung des Mitgliedschaftsrechts; denn dieses muß der Gesellschaft gegenüber vorhanden sein, wenn Eintragung gefordert werden kann (Lippmann in Goldschm. Ztschr. f. H. R. 39 S. 142; v. Hahn, Comm. Bd. I S. 623).

Hiernach ist gerade das Papier der unmittelbare Gegenstand des Uebertragungsgeschäftes, dem Eigenthumsübergange am Papier folgt von selbst das Recht. Die Geschäfte zur Uebertragung des Actienrechts haben insofern sachenrechtlichen Charakter. Hiermit ist vollkommen übereinstimmend § 499 ds. sächs. B. Gbchs. „Auf den Inhaber gestellte Werthpapiere, ingleichen auf bekannte Personen ausgestellte Antheilscheine bei Vereinsunternehmungen können nur durch Uebergabe an den Gläubiger verpfändet werden. Es gelten dabei die Vorschriften von dem Faustpfand". Und nach R. Civ. Proz. Ord. §§ 722/24 erfolgt die Pfändung auch der auf Namen lautenden Actien nach den Grundsätzen der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

Also die Aktienrechts-Uebertragung vollzieht sich in der Urkundenübertragung und nur in dieser.

F. Daran wird Nichts geändert durch die Eintragung der Namen-Aktien in das Actienbuch (H. G. B. Art. 281) und den Grundsatz, daß im Verhältniß zu der Gesellschaft nur diejenigen als Eigenthümer angesehen werden, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind (H. G. B. 183, 2). Diese Bestimmungen berühren gar nicht den Grundsatz, daß das wirkliche Actienrecht nur bei dem Eigenthümer der Actienurkunde ist. Sie haben nur Bedeutung für die Legitimation zur Ausübung gewisser Actionärrechte.

Art. 183 sagt, die Eingetragenen „werden angesehen als . . ." nicht „sie sind Actionäre". Durch die Eintragung wird nicht die Nothwendigkeit des Aktienbesitzes aufgehoben. Nach Art. 190a, 222, 222a müssen auch die Eingetragenen zur Ausübung der wichtigsten Aktionärrechte den Actienbesitz nachweisen und nirgends ist der Gesellschaft das Recht benommen, auch von dem Eingetragenen jederzeit als Voraussetzung zur Actienrechtsausübung (Theilnahme an der Generalversammlung, Abstimmung) den Nachweis des Actienbesitzes zu fordern. (Die Worte des Art. 183, 2 „nur diejenigen — werden angesehen" haben ihre Bedeutung doch nur in der Negative, in dem Ausschluß Anderer; keineswegs kann in ihnen der Sinn gefunden werden: die Eingetragenen müssen auch ohne Weiteres als Actieneigenthümer angesehen werden. — Dagegen wohl mit Unrecht, Ring, Comm. 2. Aufl. b. Art. 220 Abs. 2, 3 und R. G. E. Bd. 3 S. 163).

c) Wenn nach Alledem bei Vorhandensein von Actienurkunden nur durch diese eine Erwerbung des Actienrechts möglich ist, so kann zweifellos auch durch Vertrag nicht der Actiengesellschaft das Recht zugestanden werden, als Gläubigerin einen Actionär so wie in § 11 der Statuten der D . . . . . Bank vorgesehen ist, seines Aktienrechts für verlustig zu erklären, ohne vorher die vorhandene Aktie erhalten zu haben.

Preußische Einkommensteuerstatistik.*)

Die erste Veranlagung nach dem neuen preußischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, welche für das Steuerjahr 1892/93 stattfand, hatte ein Veranlagungssoll von 124 842 848 Mk. ergeben, während das Hebungssoll der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer nach dem früheren Gesetz für das Jahr vorher (1891/92) nur 79 557 983 Mk. betragen hatte; es hatte sich also ein Steuermehr von ca. 45 Millionen Mark herausgestellt; es war dies eine Folge des durch das Gesetz vom 24. Juni 1891 eingeführten Deklarationszwangs.

Die zweite Veranlagung nach diesem Gesetz betrifft das Jahr 1893/94. Hier hat sich das Veranlagungssoll auf **123 190 131** Mk. (gegen 124 842 848 Mk. im Vorjahre, also um 1 652 717 Mk. oder 1,3 % niedriger) gestellt. Von diesem Minus entfallen 664 537 Mk. auf die juristischen Personen und 988 180 Mk. auf die physischen. Dieser Rückgang, insbesondere bei den physischen, bedeutet aber keinen Rückgang in dem steuerbaren Einkommen. Das veranlagte Einkommen der physischen Personen hat sich vielmehr von 5 724 323 767 Mk. im Jahre 1892/93 auf 5 725 338 364 Mk. im Jahre 1893/94 vermehrt, also um rund 1 Million Mark. Der Rückgang im Veranlagungssoll erklärt sich vielmehr aus der Berücksichtigung der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts für 1892/93 über gegen die Veranlagung eingelegte Berufungen, wonach bei der Veranlagung des Jahres 1893/94 verfahren werden mußte.

Im Jahre 1893/94 wurden bei einer Bevölkeruug von 30 018 017 Köpfen veranlagt 2 481 837 Zensiten (juristische und physische Personen) gegen 2 437 886 Zensiten im Jahre 1892/93; der Zuwuchs an Zensiten beträgt also 43 951. Die Bevölkerung nahm von 29 895 224 im Jahre 1892/93 auf 30 080 017 im Jahre 1893/94, also um 184 793 Köpfe oder 0,6 % zu; die Vermehrung der Zensiten betrug indeß 1,8 %, übertraf also die Bevölkerungszunahme um das Dreifache; es werden mithin etwa 28 000 Personen im Jahre 1893/94 als steuerpflichtig ermittelt worden sein, die es im vorhergehenden Jahre noch nicht waren.

Von den 2 481 837 Zensiten sind 2 479 778 physische Personen (2059 juristische Personen). Im Vorjahr betrug die Zahl der physischen Zensiten 2 435 858, ihre Zahl hat sich also um 43,920 vermehrt. Frei von Steuer sind 3808 Exterritoriale (gegen 6832 im Vorjahr) und **21 070 481** (gegen 20 945 227) Personen, deren Einkommen 900 Mk. nicht übersteigt geblieben. Die ver-

---

*) Deutscher Reichsanzeiger vom 11. und 17. Januar 1893.

anlagten physischen Personen (2 479 778) betragen 8,24 % (gegen 8,15) der Gesammtbevölkerung; von diesen entfielen:

	1893/94	1892/93
auf die Städte . . .	1 444 566	1 409 916
auf das platte Land .	1 035 212	1 025 942

Das verlangte Einkommen der physischen Zensiten betrug, wie schon erwähnt,

1893/94	1892/93
5 725 338 364	5 724 323 767;

hiervon entfielen

auf die Städte .	3 878 910 364	3 873 315 496
auf das platte Land	1 846 428 000	1 851 008 271

Während also das Einkommen aller Zensiten sich um 1 014 597 Mk. erhöhte, stellte sich das für die städtischen um 5 594 768 Mk. höher, dasjenige der ländlichen indessen um 458 027 Mk. niedriger. Das Durchschnittseinkommen eines Zensiten stellte sich auf

	1893/94	1892/93
überhaupt	2308 Mk.	2350 Mk.
in den Städten . .	2685 „	2747 „
auf dem platten Lande	1783 „	1804 „

Das für alle physischen Personen ermittelte Steueraufkommen stellt sich auf

	1893/94	1892/93
überhaupt . . .	113 797 945 Mk.	114 786 105 Mk.
auf die Städten .	83 763 440 „	48 315 007 „
das platte Land .	30 034 505 „	30 371 098 „

es ist also gesunken in den Städten von je 100 auf 99,3 und auf dem platten Laude auf 98,6.

In Prozenten des veranlagten Einkommens stellt sich der Steuerbetrag auf

	1893/94	1892/93
überhaupt	1,99	2,01
in den Städten . . .	2,29	2,31
auf dem platten Lande .	1,63	1,63

Auf jeden Kopf der Bevölkerung entfallen in den Städten 7,01 Mk. an Einkommensteuer (gegen 7,13 im Vorjahr) und auf dem platten Lande 1,66 Mk. (gegen 1,69).

Mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. sind veranlangt 319 317 (316 889*) Zensiten (physische Personen; das sind 1,06 (1,06) % der Bevölkerung und 12,88 (13,01) % sämmtlicher Zensiten.

Das veranlagte Einkommen dieser Zensiten beträgt 2 756 576 014 (2 792 345 342) Mk. und sondert sich nach den einzelnen Einkommensquellen wie folgt:

I. aus Kapitalvermögen
887 472 474 (891 721 201) Mk.

II. „ Grundvermögen.
745 566 201 (755 361 284) Mk.

III. „ Handel, Gewerbe und Bergbau
959 653 680 (982 804 091) Mk.

IV. „ Gewinnbringender Beschäftigung
614 969 746 (593 941 967) Mk.

In Abzug sind an Schuldenzinsen, dauernden Lasten u. s. w. 451 085 087 (431 483 201) Mk. gebracht.

Die Zahl der Bevölkerung beläuft sich
auf 30 080 017 (29 895 224) Köpfe;
frei von Steuer blieben:
als Exterritoriale ꝛc. . . 5 808 (6 832),
als solche deren Einkommen 900 Mk.
nicht überstieg . 21 070 481 (20 945 227).
Veranlagte Zensiten sind
vorhanden . . . . . 2 479 778 (2 435 858).

*) Die in Klammern mitgetheilten Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1892/93.

Gruppenweise geordnet beträgt im Veranlagungsjahre 1893/94 die Zahl dieser Zensiten:

in den Einkommensstufen von:

a. über 900—3000 Mk.	2 160 461 Köpfe	od. 87,12 %	d. Gesammtzahl
b. „ 3000—6000 „	208 568 „	„ 8,41 %	„
c. „ 6000—8000 „	38 844 „	„ 1,75 %	„
d. „ 8000 Mk.	71 905 „	„ 2,90 %	„

An Steuer bringen diese einzelnen Zensitengruppen auf:

Zensiten mit einem Einkommen von:

a. über 900—3000 Mk.	33 498 157 Mk.	od. 29,44 %	d. Gesammtsolls
b. „ 3000—6000 „	19 027 864 „	„ 16,72 %	„
c. „ 6000—8000 „	7 045 328 „	„ 6,19 %	„
d. „ 8000 Mk.	54 226 596 „	„ 47,65 %	„

Vor dem Inkrafttreten des neuen Einkommensteuergesetzes, nämlich für das Veranlagungsjahr 1891/92 haben dieselben Zensitenpruppen entrichtet:

a. 35,54 % des Gesammtsolls,
b. 23,51 % „ „
c. 6,18 % „ „
d. 34,77 % „ „

Würden für die Zensiten mit einem Einkommen bis zu 8000 Mk. (a, b, c) für das Jahr 1893/94 nicht die Tarifsätze des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, sondern noch diejenigen der früheren Gesetzgebung maßgebend gewesen sein, so wäre von denselben an Staatssteuern zu entrichten gewesen:

in den Einkommensstufen von:

			also mehr
a. über 900—3000 M.	35 303 760 M.,		1 805 603 M.
b. „ 3000—6000 „	21 717 531 „		2 689 667 „
c. „ 6000—8000 „	7 572 528 „		527 200 „

zusammen also 5 022 470 Mk. mehr als nach dem neuen Gesetz auf sie zu veranlagen gewesen sind. Die durch das neue Einkommensteuergesetz im Steuersatz ermäßigten Zensiten, d. h. diejenigen in den Einkommensstufen bis zu 8000 Mk. betragen 97,10 % der Gesammtzahl der Zensiten.

Ueber die Ergebnisse der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1893/94 bezüglich der steuerpflichtigen juristischen Personen (Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften u. s. w.) geben wir nach der Nordd. Allgem. Zeitung vom 19. Januar ds. Js. noch folgende weitere Daten.

Diese erst durch das neue Einkommensteuergesetz steuerpflichtig gewordene Kategorie hatte im ersten Veranlagungsjahre 2028 Zensiten gestellt, deren Zahl sich für das zweite um 31 auf 2059 erhöhte. Trotz dieser, wenn auch nur geringen Zunahme der Steuerpflichtigen ging der für dieselben in der ersten Instanz zu veranlagende Steuerbetrag von 10 056 743 Mk. im Jahre 1892/93 um 664 557 Mk. auf 9 392 186 Mk. zurück.

Steuerpflichtig waren:

	Anzahl 1892/3	Anzahl 1893/4	Steuerbetrag in Mark 1892/3	Steuerbetrag in Mark 1893/4
Aktien- u. Aktienkommandit-Gesellschaften . . .	1434	1434	8 553 353	7 858 949
Berggewerkschaft.	196	195	1 402 614	1 426 494
Eingetragene Genossenschaften . .	309	314	71 156	70 397
Konsumvereine .	89	116	29 620	36 346

Das der Veranlagung zu Grunde gelegte, für 1892/93 nach dem Durchschnitt der letzten zwei, für 1893/94 nach demjenigen der letzten drei Geschäftsjahre berechnete steuerpflichtige Einkommen betrug bei den

davon waren in Preußen

	überhaupt		steuerpflichtig	
	1892/3	1893/4	1892/3	1893/4
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Aktien- u. Aktienkommandit-Gesellschaften:				
	392 892 748	264 013 543	217 685 947	201 920 123
Berggewerkschaften:				
	36 488 770	37 157 989	36 092 639	37 027 464
Eingetragenen Genossenschaften:				
	2 499 183	2 460 872	2 338 553	2 312 743
Konsumvereinen:				
	953 746	1 159 288	953 726	1 159 288
zusammen:				
	332 834 447	304 791 692	257 070 865	242 429 618

Da das Mindereinkommen der letzten Veranlagung im Vergleiche zum Vorjahr, namentlich bei den Aktiengesellschaften, für den in Preußen steuerpflichtigen Antheil erheblich kleiner ist als das Mindereinkommen überhaupt (16½ gegen 28½ Millionen Mark), so erscheint es mindestens sehr wahrscheinlich, daß ein erheblicher Theil dieses natürlich auch auf den Steuerbetrag zurückwirkenden Minus aus den Unterschieden in dem Veranlagungsverfahren beider Jahre herrührt, welche in Folge den präjudiziellen Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichtes einzutreten hatten.

Das eingezahlte Aktienkapital, bei den Berggewerkschaften das Grundkapital und den Genossenschaften die Geschäftsantheile der Mitglieder beliefen sich bei den

	1892/3 Mk.	1893/4 Mk.
Aktien- u. Aktien-Kommanditgesellschaften . .	3 380 658 766	3 499 981 105
Berggewerkschaften . .	824 879 470	864 881 731
Eingetr. Genossenschaft. .	21 702 244	20 737 715
Konsumvereinen . . .	4 040 289	4 492 800
Zusammen .	4 231 280 769	4 390 093 361

Die vor Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens in Abzug zu bringenden 3½ pCt. des Aktien-, resp. Grundkapitals und der eingezahlten Antheile betrugen

	148 346 061	150 628 463

und ergiebt sich nach diesen Angaben, daß sich der steuerpflichtige Ertrag dieser Gesellschaften ꝛc. in Prozenten des am Gewinn theilnehmenden Kapitals stellte bei den

	1892/3	1893/4
Aktien- und Aktien-Kommanditgesellschaften	8,7	7,0
Berggewerkschaften	4,4	4,3
Genossenschaften	11,5	11,4
Konsumvereinen	23,7	25,4
Durchschnitt aller . .	7,9	6,9,

doch darf bei Würdigung dieser Ertragsziffern nicht übersehen werden, daß diejenigen Unternehmen darin fehlen, welche einen geringeren Ertrag als 3½ pCt. ihres Anlagekapitals erzielten.

Rechtssprüche:
Vom Reichsgericht.

Zu § 249 b Nr. 1 des Handelsgesetzbuches.*)

Der Angeklagte war während des hier fraglichen Zeitraumes alleiniger Vorstand der Aktiengesellschaft. Es sind in dieser Zeit zwei Inventuren des Gesellschaftsvermögens aufgemacht worden, und zwar auf Veranlassung des Angeklagten, der auch diese Inventuren den beiden Generalversammlungen, die über die Ergebnisse der in Betracht kommenden Geschäftsjahre zu beschließen hatten, vorgelegt hat. Diese Inventuren enthielten die in den Urtheilsgründen speziell festgestellten Unrichtigkeiten und der Vorderrichter nimmt an, daß der Angeklagte den unwahren Inhalt der Inventuren gekannt habe. Das Urtheil, wonach der Angeklagte des Vergehens aus Art. 249 H. G. B. für schuldig erklärt wird, ist auf die Revision desselben aufgehoben, weil, wenn auch der objektive Thatbestand einwandfrei festgestellt ist, die Feststellung hinsichtlich des subjektiven Thatbestandes den Verdacht erwecken, daß der erste Richter sich von einer irrigen Rechtsauffassung hat leiten lassen. Derselbe begnügt sich gegenüber dem in den Urtheilsgründen hervorgehobenen Einwand des Angeklagten, er habe bei der Aufnahme und Berechnung der eingestellten Posten nach bestem Wissen gehandelt, die Aufnahme selbst sei durch die einzelnen Meister erfolgt, er habe sich weder um die einzelnen Ausrechnungen, noch um die einzelnen Außenstände näher gekümmert, sich auch nicht kümmern können, sich vielmehr in dieser Beziehung auf seine Leute verlassen, damit zu bemerken, der Angeklagte sei mit dieser Ausrede nicht zu hören, und unter Hinweis auf den Pflichtenkreis desselben mit dem Satze, die strafrechtliche Verantwortlichkeit treffe den Angeklagten allein oder in erster Linie. Der erste Richter scheint also anzunehmen, daß die Grundsätze von der civilrechtlichen Haftung des Vorstandes für die Handlungen und Unterlassungen der seiner Leitung und Beaufsichtigung unterstellten gesellschaftlichen Organe auch auf dem Gebiete des Strafrechts maßgebend seien, und das Wissen sollen mit dem Wissen selbst zu identifiziren. Dies würde rechtsirrig sein. Urth. des III. Sen. vom 23. November 1893. 2775.93.

In entgegengesetztem Sinne entschied der Appellhof zu Mailand in seinem Urtheile vom 29. Januar 1892. (Annuario critico della giurisprudenza commerciale Bd. X S. 75.) Es handelt sich um die Frage, ob die Thatsache, daß die Führung der Bücher einem besonders damit Beauftragten übertragen war, genüge, den Vorstand einer Aktiengesellschaft von der Verantwortlichkeit im Falle des Konkurses im Sinne des Art. 856 Nr. 5 und 857 Nr. 1 des italienischen Handelsgesetzbuches zu entlasten.*) Der Gerichtshof hat

*) Juristische Wochenschrift von 1894 S. 52.

*) Art. 856 Nr. 5 lautet: Schuldig des einfachen Bankrottes ist der Kaufmann, der aufgehört hat, seine Zahlungen zu leisten und sich in einem der folgenden Fälle befindet:

5) wenn er nicht die vorgeschriebenen Bücher, oder wenigstens das Tagebuch geführt hat.

Art. 857 Nr. 1 lautet: Des einfachen Bankrotts ist ebenfalls der für fallit erklärte Kaufmann schuldig, wenn er sich in einem der folgenden Fälle befindet: 1) wenn er nicht genau das jährliche Inventar aufgestellt hat, oder wenn seine Bücher oder Inventarien unvollständig oder unregelmäßig geführt sind, oder nicht den wirklichen Stand seiner Aktiv- une Passivmasse angeben, wenn auch ein Betrug dabei nicht vorliegt.

die Frage im Wesentlichen aus folgenden Gründen verneint. Es hat zwar die Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt, daß die Führung der Bücher und die Aufstellung der Bilanzen einem besoldeten Rechnungsverständigen anvertraut würde; ein solcher ist dann auch ernannt, da die Vorstandsmitglieder zur Buchführung unfähig waren. Indessen ist im Art. 77 des Gesellschaftsstatuts nur angeordnet, daß es nothwendig sei, zur Unterstützung des Direktors und des Verwaltungsraths einem besoldeten Rechnungsverständigen die Buchführung zu übertragen; das bedeutet, daß Verwalter und Direktor dadurch von einem so wichtigen Zweig ihrer Thätigkeit nicht entlastet sind. Auch die Gründer der Gesellschaft konnten die Verwalter und den Direktor nicht der gesetzlich ihnen obliegenden Verantwortlichkeit entziehen; es ist aber auch nicht zulässig sich für die Verantwortlichkeit einen Anderen zu substituiren. Es ist daher klar, daß die Verwalter und Direktoren einer Aktiengesellschaft, auf welche die oben citirten Bestimmungen nach Art. 863 H. G. B. ausdrücklich für anwendbar erklärt sind, sich strafbar machen, wenn die Vorschriften über die ordentliche und vollständige Buchführung und Bilanzziehung verletzt werden; ihre Unerfahrenheit kann ihnen nicht zur Entschuldigung dienen, denn dies könnte sonst zu leicht zur Umgehung der gesetzlichen Anordnung führen, die gerade dazu bestimmt ist, sich über den Geschäftsgang der Gesellschaft zu unterrichten und insbesondere Dritte vor verderblichen Folgen zu schützen. Und wenn, wie im vorliegenden Falle, Verwalter und Direktoren infolge des Zustandes ihrer intellektuellen Fähigkeiten sich in einer Lage befinden, die es ihnen unmöglich macht, die Buchhaltung ordnungsmäßig zu kontrollieren, so hätten sie sich nicht in eine solche Lage begeben, und nicht eine Verantwortlichkeit übernehmen sollen, welche ihnen das Gesellschaftsstatut, wie der Buchstabe und Geist des Gesetzes auferlegt. Es greift daher die gewöhnliche Rechtsregel Platz, daß Unkenntniß des Gesetzes nicht zu schützen vermag. Holdheim.

Litteratur.

Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts. Herausgegeben von Dr. Ernst Sigismund Puchelt, weiland Reichsgerichtsrath. Vierte vermehrte und durchgesehene Auflage bearbeitet von R. Förtsch, Reichsgerichtsrath. Erster Band (1. bis 7. Lieferung) VI u. 693 Seiten. Leipzig. Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung 1892/93.

Besprochen von

Gerichtsassessor **Birkenbihl** zu Wiesbaden.

Fortgesetzte Nachfrage nach dem in der 3. Auflage vergriffenen Puchelt'schen Kommentare zum H. G. B. hat die Verlagsbuchhandlung bewogen, die Bearbeitung einer 4. Auflage zu veranlassen. Der buchhändlerische Erfolg des zu besprechenden Werks muß somit als ein großer bezeichnet werden. Daß diesem buchhändlerischen Erfolge der Werth des Buches entspräche, kann man freilich nicht wohl behaupten. Ein hochwissenschaftliches Werk wollte Puchelt, wie er in dem Vorwort znr 1. Auflage ausdrücklich erklärt hat, zwar nicht liefern, vielmehr war sein Zweck speziell der, für die Praktiker zu arbeiten. Daß dieser Zweck aber in anderer Weise viel besser erreicht werden kann, als durch die von Puchelt angewendete Methode, beweist Staubs trefflicher Kommentar zum H. G. B., der praktisch im eminentesten Sinne ist, dabei aber doch ungleich mehr bietet, als Puchelts Kommentar. Es muß eben die ganze Methode des Puchelt'schen Kommentares als eine nicht sonderlich glückliche bezeichnet werden.

Wie bekannt, ist Puchelts Werk nicht in der Weise angelegt, daß bei den einzelnen Artikeln die leitenden Grundsätze systematisch entwickelt und dargestellt werden; Puchelt bietet vielmehr eine Zusammenstellung von Entscheidungen betreffs wichtigerer Streitfragen, verbunden mit der Wiedergabe der Ansichten anderer Schriftsteller, hin und wieder auch gewürzt mit einzelnen knappen Meinungsäußerungen des Verfassers. Der Schwerpunkt ist, wie bereits der Titel besagt, in die Wiedergabe gerichtlicher Entscheidungen gelegt. Dabei beschränkt sich der Verfasser nicht auf die in den offiziellen Sammlungen und in den Zeitschriften veröffentlichten Entscheidungen, sondern reproducirt vielfach auch solche, die anderwärts nicht abgedruckt sind. Berücksichtigt werden nicht nur Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, sondern auch solche anderer Gerichte, selbst ausländischer, insbesondere französischer. Dagegen wird die Literatur nur spärlich herangezogen. Außer den gangbarsten Kommentaren sind Monographieen nur selten, die in Zeitschriften erschienenen Abhandlungen so gut, wie nicht verwerthet. Wohl aber ist (das kann nur als ein Vorzug hervorgehoben werden) das Landesrecht der einzelnen Bundesstaaten, namentlich dasjenige Badens, der Rheinprovinz und Elsaß-Lothringens, sowie vereinzelt auch ausländisches Recht, insbesondere der code civil, der code de commerce und österreichisches Recht, vergleichsweise herangezogen.

Diese geschilderte Methode ist von Förtsch bei der Neubearbeitung des Kommentars aus begreiflichen Gründen vollkommen beibehalten worden. Rechnet man mit dieser Thatsache als einer zwar nicht sonderlich erfreulichen, aber einmal gegebenen, so

kann man nur sagen, daß die 4. Auflage durch Fröhlichs Bearbeitung gewonnen hat. Dieselbe muß nicht nur als eine vermehrte, sondern auch als eine verbesserte bezeichnet werden; vermehrt insofern, als die neueren wichtigeren Entscheidungen des Reichsgerichts und sonstiger höherer Gerichtshöfe, soweit ersichtlich, vollständig nachgetragen sind; verbessert dadurch, daß auch die neuere Literatur etwas reichlicher, als dies in den früheren Auflagen geschehen, herangezogen ist. Auch hat Förtsch sich mit Recht nicht durchweg an die in den früheren Auflagen aufgestellten Ansichten gebunden erachtet, sondern dieselben vielfach fallen lassen (vgl. z. B. S. 144, 199, 233, 245, 269, 322, (N. 7), 375 (N. 2)). Seine Zusätze, sowie seine von Puchelts Ansicht abweichenden Erläuterungen sind zum Theil, aber nicht durchgängig, als solche kenntlich gemacht.

Daß, wie bereits in den früheren Auflagen, den einzelnen Anmerkungen zur Bequemlichkeit des Lesers Ueberschriften (Stichworte) vorausgeschickt sind, kann nur gelobt werden; wünschenswerth wäre es jedoch gewesen, wenn dieselben weniger allgemein gehalten und die sich jetzt häufig findenden Ueberschriften „Fortsetzung" durch speziellere ersetzt worden wären.

Eines Mangels, der aber ebenfalls eine Folge der Puchelt'schen Methode ist, jedoch bei der Neubearbeitung wohl hätte beseitigt werden können, sei hier noch gedacht, nämlich des Umstandes, daß infolge des Strebens nach möglichster Knappheit und Kürze des Ausdruckes die Erläuterungen zum Theile, namentlich durch die Einschachtelungen in Bindestrichen, Klammern ꝛc. ꝛc., nur schwer verständlich sind (vgl. z. B. S. 5).

Völlig neubearbeitet ist das Aktienrecht, da in der 3. Auflage das Gesetz vom 18. Juli 1884 noch nicht berücksichtigt war. Bei Erläuterung der die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaft betreffenden Artikel 173—249 g hat Förtsch, trotzdem bei anderen Kommentaren dieses Verfahren sich bereits als unpraktisch gezeigt hat, leider durch die Anordnung des Gesetzes sich verleiten lassen, die für die Kommanditgesellschaften auf Aktien gegebenen gesetzlichen Bestimmungen eingehend zu erläutern und bei den die Aktiengesellschaften betreffenden Vorschriften des Gesetzes dann auf erstere Erläuterungen einfach zu verweisen (vgl. z. B. Art. 207a, 208, 210c, 211, 212, 213b—f u. a. m.), oder unter Bezugnahme auf die früheren nur knappe Erläuterungen zu geben und höchstens noch einige Zusätze zu machen. Bei diesem Verfahren entsteht der große Mißstand, daß gerade die Erläuterungen betreffs der praktisch am wichtigsten Aktiengesellschaften durchaus unübersichtlich sind und daß der Leser zu einem steten, äußerst lästigen Zurückschlagen genöthigt ist. Die Uebersichtlichkeit leidet umsomehr, als Förtsch auch selbst in den Erläuterungen der für die Kommanditgesellschaften auf Aktien gegebenen Bestimmungen, ähnlich wie das Gesetz, wieder auf andere Erläuterungen verweist, den Leser also häufig zu einem zwei-, auch dreimaligen Zurückschlagen zwingt.

Was den Inhalt der Erläuterungen angeht, so fällt, das mag gleich hier hervorgehoben werden, der Umstand auf, daß, soweit das Aktiengesetz in Frage steht, die Vorarbeiten (Begründungen I und II und Kommissions-Bericht) eingehend, im Verhältniß zu den sonst recht knappen Erläuterungen vielleicht zu eingehend berücksichtigt, vielfach auch wörtlich citirt sind, während dies im Uebrigen (hinsichtlich der Nürnberger Protokolle) nicht in gleichem Maße der Fall ist. — Nicht erläutert hat Förtsch die in den §§ 2—7 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 enthaltenen, zum Theil auch jetzt noch in Betracht kommenden Uebergangsbestimmungen.

Nun zu einigen Einzelheiten! Nach S. 143 soll ein Handlungsgehülfe, der länger als 6 Wochen an einer unverschuldeten Krankheit leidet, keinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt für die ersten 6 Wochen haben. (Die 3. Auflage enthielt diese Ansicht nicht.) Dem kann nicht zugestimmt werden. Nach dem Wortlaute des Artikels 60 geht der Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig; jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von 6 Wochen Anspruch. Der Anspruch des Gehülfen besteht somit — allerdings nur für sechs Wochen —, sofern die Krankheit ꝛc. ꝛc. nur eine zeitweise ist. Dafür, daß „zeitweise" gleich „nicht länger als 6 Wochen" sei, bietet das H. G. B. keinen Anhalt, auch in Artikel 64 ist nur von „anhaltender Krankheit" ꝛc. ꝛc. die Rede, nicht von einer „länger als 6 Wochen dauernden".

Nicht beigepflichtet werden kann auch der Ansicht (S. 185) daß eine offene Handelsgesellschaft Mitglied einer anderen offenen Handelsgesellschaft sein könne; s. dagegen (außer den von Puchelt — Förtsch Citirten) die eingehende Erörterung in dem Beschlusse des Kammergerichts vom 16. Februar 1891 (Johans Jahob. Bd. 11 S. 20 ff.); vgl. auch (betr. einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft) den Beschluß des Landesgerichts I zu Berlin vom 15. September 1892 (Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts 1893 S. 93) und da namentlich die Besprechung dieses Beschlusses durch Staub (ebenda S. 108).

Auch der nach Renauds Vorgang von Puchelt vertretenen und von Förtsch beibehaltenen Meinung, daß die Liquidatoren, auch wenn sie zu den bisherigen Gesellschaften gehören, Mandatare der Gesammtheit aller bisherigen Gesellschafter seien (S. 304), muß widersprochen werden. Denn die zu Liquidatoren berufenen oder bestellten Gesellschafter bleiben doch Gesellschafter, freilich in der durch die Zwecke der Liquidation gebotenen Gebundenheit.

S. 596 ist ein Urtheil des Wiener obersten

Gerichtshofes ohne Zusatz, also wohl als der Ansicht der Verfasser entsprechend, citirt, wonach die Löschung eines eingetragenen Vorstandsmitgliedes einer Aktiengesellschaft nur mit dessen und der Gesellschaft Zustimmung, oder infolge richterlichen Urtheils soll geschehen können. Dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 227 die Bestellung zum Vorstandsmitglied jederzeit widerruflich ist. Durch die Thatsache, daß der Widerruf der Vollmacht erfolgt ist, ist daher die Eigenschaft des Betreffenden als Vorstandsmitglied beseitigt; ob der Widerruf zu Recht oder zu Unrecht stattgefunden hat, ist dafür irrelevant und nur für die Frage nach eventuellen Entschädigungsansprüchen von Bedeutung. Das abgesetzte Vorstandsmitglied ist somit nicht mehr Mitglied des Vorstandes, kann gegen die Eintragung des Erlöschens seiner Vollmacht rechtswirksame Einwendungen nicht machen und hat auch bei der Anmeldung der Thatsache seiner Abberufung nicht mehr mitzuwirken, da es eben nicht mehr Mitglied des Vorstandes ist.

Nicht unbedenklich erscheinen auch noch folgende Ansichten: daß die Firma „N. N. vormals Prokurist bei X. Y." unstatthaft sei (S. 53) — s. dagegen meine Besprechung in dieser Wochenschrift 1893 S. 420 —; daß der Rechtsanwalt, welcher für die Brauereigesellschaft, deren offener Gesellschafter er ist, einen Prozeß führt, kein Recht auf Remuneration für diese Thätigkeit habe (S. 201); daß eine offene Handelsgesellschaft bezw. eine Aktiengesellschaft auch nicht auf Grund des § 187 St. G. B. eine Privatklage erheben (S. 235), oder im Wege der Schadensersatzklage dieserhalb vorgehen könne (S. 545) — s. dagegen (betr. Gesellsch. m. beschr. Haftung) meinen Kommentar zum Gesetz betr. d. Gesellsch. m. beschr. Haftg. S. 94 —; daß der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft nicht Mandatar, sondern Organ der Gesellschaft sei, (S. 244, 252); daß das Aktienbuch als Handelsbuch anzusehen sei (S. 432 629).

Auch die Ansicht (S. 605), daß in s. g. Universalversammlungen, d. h. Generalversammlungen, in denen sämmtliche Aktien vertreten sind, einstimmige Beschlüsse auch dann gültig gefaßt werden können, wenn die Versammlung zusammengetreten ist, ohne daß den Voraussetzungen des Artikels 238 Absatz 2 genügt ist, dürfte, da sie im Gesetze keinen Anhalt hat — anders das Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 52 Abs. 3 —, sehr bedenklich sein.

Betreffs der m. E. nicht richtigen Anschauung Förtschs über das Verhältniß des Handelsregisters zu dem s. g. Beilageband und den Registerakten, sowie über die Frage, ob der Registerrichter an die Entscheidung der Verwaltungsbehörde darüber, daß eine Genehmigung des Gegenstandes des Unternehmens nicht erforderlich sei, gebunden ist, kann ich wohl auf meine Besprechung in dieser Wochenschrift 1893 S. 418 und die dortigen Citate verweisen.

Nicht genau endlich ist die Behauptung (S. 71), daß beim Erwerbe eines Handelsgeschäfts rechtswirksam bedungen werden könne, der Verkäufer dürfe in der betreffenden Stadt kein Konkurrenzgeschäft betreiben, widrigenfalls er allen daraus bezogenen Gewinn an den Abkäufer zahlen müsse. Dies kann doch nur für den Fall gelten, daß die Stipulation sich in verständigen Grenzen hält, insbesondere das Verbot nicht für alle Zeit, sondern nur für eine angemessene Anzahl von Jahren getroffen ist (cfr. Note 3 zu Artikel 59 S. 141).

So viel für heute! Die Besprechung des 2. das 4. Buch des H. G. B. „von den Handelsgeschäften" enthaltenden Bandes des Kommentars — das Seerecht ist von der Erläuterung ausgeschlossen — wird nach Erscheinen der Schlußlieferung erfolgen.

Kleine Mittheilungen.

Unter Bezugnahme auf § 7 Nr. 4 und § 15 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, sowie Art. 21 Nr. 2 der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen vom 5. August 1891 ist dem Reichs-Anzeiger vom 13. Januar ds. Js. zufolge von dem Steuersenat des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts entschieden worden, daß auch einmalige Remunerationen und sonstige Vergütungen, welche Beamten für ihre dienstliche Thätigkeit zu bestimmten Zeiten, wie z. B. zu Weihnachten oder am Jahresschluß herkömmlich gewährt werden, zu dem einkommensteuerpflichtigen Diensteinkommen der Beamten gehören. Auf Antrag des Vorsitzenden der Berliner Einkommensteuer-Veranlagungskommission hat der Minister des Innern den Polizei-Präsidenten von Berlin und den Direktor des Königlichen Statistischen Bureaus durch Zirkularverfügung ersucht, die ihnen unterstellten Beamten darauf mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die erwähnten Vergütungen als schwankende Einnahmen nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre oder — falls sie noch nicht so lange bestehen — nach dem Durchschnitt des Zeitraums ihres Bestehens mit dem Jahresbeitrag in den Steuererklärungen in Ansatz zu bringen sind.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

20. C.H.R. Nr. 17 A v. 20. 1. 94. Berliner Bergbau-Gesellschaft m. b. H. in Berlin. G.V. vom 18. Dezember 1893. G. d. U. ist: a. Uebernahme des Gesammtvermögens der aufgelösten Berliner Bergbau-Actien-Gesellschaft und der Weiterbetrieb der dazu gehörenden Braunkohlen-Bergwerke; b. Aufsuchen

und An- und Verkauf von Bergwerken und Bergwerksprodukten, sowie Erlangung, Erwerbung und Pachtung der hierzu erforderlichen Sachen, Rechte und Konzessionen; c. Gewinnung und Zugutmachung selbstgewonnener und angekaufter Bergwerksprodukte, sowie deren Verwerthung; d) Erwerbung derjenigen unbeweglichen und beweglichen Sachen und Rechte und die Einrichtung derjenigen industriellen und sonstigen Anlagen, welche zur Erreichung vorbezeichneter Gesellschaftszwecke dienlich erscheinen. Stammkap. 500000 Mk. In Anrechnung auf dasselbe haben die Gesellschafter eine bestimmte Zahl Stamm-Prioritätsaktien der Berliner Bergbau-Aktien-Gesellschaft in die Gesellschaft eingebracht, und ist bei der Einbringung der Werth jeder Aktie auf 120 Mk. vereinbart worden.

Zu Nr. 19 (Seite 60 der Wochenschrift) C.H.R. Nr. 23 A v. 26. 9. 94. Nachträglich veröffentlicht das Amtsgericht Köln zum Eintrag, Reinhold Schmutzler & Co., G. m. b. H. in Köln: Der Kaufmann Reinhold Schmutzler zu Köln hat als Gesellschafter in der Gesellschaft aus seinem bisherigen zu Köln unter der Firma „Reinhold Schmutzler betriebenen Geschäft: a. an Waarenvorräthen für 3414 Mk.; b an Geschäftsutensilien für 2008,35 Mk.; c. an ausstehenden Forderungen für 4,777,55 Mk. eingebracht.

21. C.H.R. Nr. 23 A v. 26. 1. 94. Elektrizitäts- und Wasserwerk Frechen, G. m. b. H. in Frechen. G.V. v. 4. Januar 1894. G. d. U. ist Versorgung des Ortes Frechen und benachbarten Orte mit elektrischem Licht und elektrischer Kraft, sowie mit Wasser und Wasserkraft, insbesondere auch die Uebernahme und Ausführung derjenigen Verträge, welche Ernst Heinrich Geist, Ingenieur, zu Köln wohnend, am 16 März 1894 und 30. Juni 1893 mit der Gemeinde Frechen über die Errichtung eines Elektrizitäts- und Wasserwerks geschlossen hat. Stamm-Kap. einhundertfünfzigtausend Mark. Die Stammeinlage des Gesellschafters Ernst Heinrich Geist, im Betrage von 66 000 Mk. ist dadurch gedeckt worden, daß derselbe zunächst diejenigen Maschinen, Utensilien, Leitungen, Transformatoren und Apparate einwirft, welche schon gegenwärtig zwecks Versorgung der Gemeinde Frechen mit elektrischem Licht im Betriebe sind sowie ferner dadurch, daß der genannte Ernst Heinrich Geist der Gesellschaft diejenigen Verträge zur Ausbeutung für eigene Rechnung überläßt, welche er am 16. März 1892 und 30. Juni 1893 mit der Gemeinde Frechen über die Errichtung eines Elektrizitäts- und Wasserwerks geschlossen hat.

22. C.H.R. Nr. 24 A v. 27. 1. 94. Fuhrwesen-Industrie-Gesellschaft m. b. H. in Berlin. G.V. v. 5. 12. 93/23. 1. 94. G. d. U. ist kaufmännische Ausbeutung und Verwerthung derjenigen Erfindungen, welche Herr Robert Jesch hierselbst gemacht hat, und welche durch Gebrauchsmuster und angemeldete Reichs-Patente geschützte Konstruktionen bezüglich verschiedener Gegenstände sind. Der Eigenthümer dieser Erfindungen und Konstruktionen ist auf Grund eines Kaufvertrages mit dem Erfinder gegenwärtig der Rittmeister August de Bary zu Berlin. Stammkap. 30 000 Mk. In Anrechnung auf dasselbe hat der Gesellschafter Rittmeister August de Bary diejenigen Erfindungen und Konstruktionen, deren Ausbeutung und Verwerthung den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft bilden, in die Gesellschaft zum vereinbarten Werth von 10 000 Mk. eingebracht, welcher Betrag auf seine gleich hohe Stamm-Einlage angerechnet wird.

23. C.H.R. Nr. 26 A v. 30. 1. 94. Verlag des Westfälischen Tageblatts, G. m. b. H. in Hagen i. W. G.V. v. 19. 1. 94. G. d. U. ist Herausgabe einer Zeitung in Hagen an Stelle der zu diesem Zweck für die Gesellschaft erworbenen Westfälischen Post. Stammkap. 72 500 Mk.

24. C.H.R. Nr. 30 B v. 3. 2. 94. Zuckerfabrik Weferlingen G. m. b. H. in Weferlingen. G.V. v. 29. Dezember 1893/13. Januar 1894. G. d. U. ist Rübenzuckerfabrikation. Stammkap. 1 027 000 Mk. Die von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlagen sind in dem Gesellschaftsvertrage anzugeben.*) Aufsichtsr. von 18 Personen.

*) Und sind zu veröffentlichen.

25. C.H.R. Nr. 32 A v. 6. 2. 94. Deutsche Handelsbank, G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 7. Dezember 1893. G. d. U. ist Betrieb und Vermittelung von Handelsgeschäften jeder Art sowie der Erwerb und die Veräußung von Grundbesitz uud Hypotheken. Stammkap. 60 000 Mk.

26. C.H.R. Nr. 32 B v. 6. 2. 94. Hannoversche Kieselguhrwerke, G. m. b. H. in Uelzen. G.V. vom 15. Januar 1894. G. d. U. ist Förderung, Herstellung und Vertrieb von Kieselguhr-(Infusorienerde) und Kieselguhrfabrikaten. Stammkap. 80 000 Mk.

27. C.H.R. Nr. 34 A v. 8. 2. 94. The Dunlop Pneumatic Tyre Company, G. m. b. H. zu Hanau. G.V. vom 3. Juni 1893. Gesellschafter sind: 1) die Gesellschafter in Firma „The Pneumatic Tyre and Booth's Cycle Agency Limited" in Dublin, 2) Kaufmann Heinrich Kleyer in Frankfurt a. M.*) G. d. U. ist Fabrikation und Vertrieb in jeder Art von Radreifen. Stammkap. 200 000 Mk.

*) Unnöthige Veröffentlichung.

28. C.H.R. Nr. 34 A v. 8. 2. 94. Chemische Fabrik Dr. Carl Schoch et Comp., G. m. b. H. in Schirpitz. G.V. vom 2. November 1893. G. d. U. ist Uebernahme und Weiterführung der chemischen Fabrik des Kaufmanns Johannes Dröse in Schirpitz. Stammkap. 66 000 Mk. Die Stammeinlage des Gesellschafters Dröse besteht in der vorgedachten chemischen Fabrik, welche derselbe auf dem ihm verpachteten fiskalischen Grund und Boden betreibt, nebst allem Zubehör, insbesondere den von ihm darauf errichteten Baulichkeiten nebst Maschinen, Apparaten und Utensilien, und wird zu einem Geldwerth von 32 000 Mk. angenommen.

29. C.H.R. Nr. 35 A v. 9. 2. 94. Maas Gebr. & Co., G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 31. Januar 1894. G. d. U. ist ein Export-Kommissions-Geschäft für deutsche Fabrikate (Kurz-, Textil-Waaren u. s. w.) Stammkap. 100 000 Mk.

30. C.H.R. Nr. 35 A v. 9. 2. 94. General-Anzeiger. G. m. b. H. in Magdeburg. G.V. vom 5./27. Januar 1894. G. d. U. ist der am 1. Januar 1894 begonnene Betrieb der bisher von der Firma Scharnke, Böcker & Comp. zu Magdeburg betriebenen Buchdruckerei nebst Verlags des General-Anzeigers. Stammkap. 160 000 Mk. und hat der Rentier Eduard Hamm in Dresden-Stehlen auf das Stammkapital das Geschäft des hiesigen General-Anzeigers für die Summe von 143 000 Mk. als Einlage gemacht.

Neugründung von Aktien-Gesellschaften in 1894.

C. H. R. Nr. 11 B vom 13. Januar 1894. 3. Qualifizirte Simultangründung. Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts zu Oberhausen. Unter Nr. 59 des Gesellschaftsregisters ist die

unter der Firma „Aktiengesellschaft für Zink-Industrie vormals Wilhelm Grillo zu Oberhausen“ mit einer Zweigniederlassung zu Hamborn errichtete offene Handelsgesellschaft am 2. Januar 1894 eingetragen. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft: Der Gesellschaftsvertrag datiert vom 8. Dezember 1893. Zweck der Gesellschaft ist die Fortführung der Geschäfte der Handelsgesellschaft Wilhelm Grillo und deren Zinkwerke zu Oberhausen und Hamborn vom 1. Januar 1894 an, der Erwerb und Betrieb von Fabriken für Zink-Industrie bezüglichen Rohprodukte, Neben- und Zwischenprodukte und Fabrikate, der Erwerb und die Verwerthung von Patenten in diesen und verwandten Industriezweigen die Betheiligung an anderen industriellen Unternehmungen deren Geschäftsbetrieb zu den Zwecken der Gesellschaft in Beziehung steht, im In- und Auslande und die Errichtung von Zweigniederlassungen, der Erwerb und Verkauf von Grundstücken und der Bau, Verkauf und die Verwerthung von Gebäuden auf den Liegenschaften der Gesellschaft. Das Grundkapital beträgt 2000000 Mk. bestehend in 2000 Aktien von je 1000 Mk. Die Aktien lauten auf den Namen des jeweiligen Inhabers und können ohne Einwilligung der Gesellschaft auf dritte, außer im Falle gesetzlichen Erbgangs, nicht übertragen werden. 7 Gründer.

Eine in mehrfacher Beziehung höchst merkwürdige Bekanntmachung. Aktiengesellschaft und offene Handelsgesellschaft schließen sich gegenseitig aus; hier aber wird die Aktiengesellschaft als offene Handelsgesellschaft bezeichnet. Sodann handelt es sich offenbar um Uebernahme des vormaligen Geschäfts von Wilhelm Grillo, trotzdem fehlen aber alle Angaben, zu welchem Preise das Geschäft übernommen ist. Oder sollte etwa eine Nachgründung beabsichtigt sein? Das ist kaum anzunehmen, denn das Geschäft soll bereits vom 1. Januar 1894 für Rechnung der Gesellschaft fortgeführt werden.

C.H.R. Nr. 15 A v. 18. 1. 94. 4. Qualifizirte Simultangründung. Die Bursengesellschaft in Freiburg i. Br. G.V. vom 12. Dezember 1893. G. d. U.: Kaufmännischer und wirthschaftlicher Weiterbetrieb des dem Herrn Emil Pyhrr sen. gehörenden Anwesens zur alten Burse in Freiburg auf Grund besonderen Miethvertrags, in Verbindung mit dem für die zu gründende Gesellschaft bereits erworbenen Anwesen Nr. 86 der Kaiserstraße in Freiburg. Grundkap. 150000 M. in 150 Aktien von je 1000 Mk. Namen. 5 Gründer.

Kommanditgesellschaften auf Aktien.

1. C.H.R. Nr. 31 B v. 5 2. 94. Vermögensverwaltungs-Stelle für Officiere und Beamte, Kom.-Ges. auf Actien in Berlin. G.V. v. 30. Januar 1894. G. d. U. ist: Förderung der finanziellen Interessen von Offizieren und Beamten, sowie deren Angehörigen, unter Erwerbung und Weiterführung des seither unter der Firma: Vermögensverwaltungs-Stellen für Officiere und Beamte Ed. Scheidel & Paul Wilscheck betriebenen Unternehmens. Der Geschäftsbetrieb besteht im wesentlichen in Ausführung und Vermittelung von Bankgeschäften aller Art, Vermittelung von Hypothekengeschäften, Erwerbung von Hypotheken und Ausgabe von hypothekarisch sicher gestellten, auf den Namen lautenden Pfandbriefen nach Maßgabe der Bestimmungen des Statuts. Grundkap. 1 Million Mark eingetheilt in 1000 auf bestimmte Namen lautende Aktien über je 1000 Mk. Persönlich haftende Gesellschafter sind: 1) der Kaufmann Eduard Scheidel zu Berlin, 2) der Kaufmann Paul Wilscheck zu Berlin. Dieselben haben von dem Grundkapital zusammen 200000 Mk. übernommen, und zwar der erste 110000 Mk., der letztere 90000 Mk. Die beiden genannten bringen in Anrechnung auf diese von ihnen übernommenen Beträge des Grundkapitals und ferner als Einlage auf das Kommanditisten-Kapital in die neue Gesellschaft ein: das von ihnen seither unter der Firma „Vermögensverwaltungs-Stelle für Officiere und Beamte Ed. Scheidel & Paul Wilscheck“ betriebene Unternehmen mit allen Aktivis und Passivis nach dem Stande vom 1. Januar 1894. Der Werth dieser Einlage ist auf 650000 Mk. festgesetzt und es erhalten die Einbringenden dafür 650 Stück als vollgezahlt anzusehende Aktien der neuen Gesellschaft zum Nominalbetrage von 650000 Mk. nämlich 1) der Kaufmann Scheidel a. auf seine Einlage als persönlich haftender Gesellschafter 110000 Mk. b. auf seine Einlage als persönlich haftender Gesellschafter 90000 Mk. b. auf seine Einlage als Kommanditist 225000 Mk. Das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters oder mehrerer derselben hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge, wenn mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden ist.

Zweigniederlassung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 17 A v. 20. 1. 94. Bergische Stahl-Industrie-Gesellschaft in Remscheid. Zweigniederlassung in Groß-Lichterfelde.

C.H.R. Nr. 7 A v. 9 1. 94. Deutsch-Oesterreichische Mannesmannröhren-Werke zu Berlin. Zweigniederlassung in Düsseldorf.

Aktiengesellschaft für Zink-Industrie vormals Wilhelm Grillo zu Oberhausen. Zweigniederlassung in Hamborn.

Auflösungen von Aktien-Gesellschaften in 1894.

7. C.H.R. Nr. 7 A v. 9. 1. 94. Allgemeine Deutsche Handelsgesellschaft in Berlin.

8. C.H.R. Nr. 7 B v. 9. 1. 94. Hanseatische Mit- und Rückversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

9. C.H.R. Nr. 11 A v. 13. 1. 94. Spielkartenfabrik, Akt.Ges. in Hamburg.

11. C.H.R. Nr. 19 A v. 22. 1. 94. Bielefelder Waschanstalt zu Gadderbaum.

11. C.H.R. Nr. 19 A v. 22. 1. 94. Gasmotorenfabrik Mannheim.

12. C.H.R. Nr. 22 v. 24. 1. 94. Elmshorner Gasaktiengesellschaft in Elmshorn.

13. C.H.R. Nr. 22 A v. 25. 1. 94. Aktienzuckerfabrik Etgersleben.

14. C.K.Nr. 22 B v. 25. 1. 94. Weimarische Bank in Weimar.

15. C.H.R. Nr. 29 A v. 2. 2. 94. Wettiner Hof. Aktiengesellschaft in Altenburg.

16. C.H.R. Nr. 30 B v. 3. 2. 94. Aktienzuckerfabrik Weferlingen Zwecks Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 3. März. 1894. Nr. 5.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Die Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen betr. Aktiengesellschaften in kritischer Beleuchtung. Von Dr. Krause. — Aktienrecht und Aktienurkunde. — Rechtssprüche. — Aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts: Einkommensbesteuerung aus Kapitalsvermögen. Berechnung des Aktiendividendeneinkommens. — Aus der Praxis der Landgerichte: Kann eine Aktiengesellschaft durch Handlungen ihres Aufsichtsraths verpflichtet werden? — Aus der amerikanischen Praxis. Eisenbahnen von zwischenstaatlichem Charakter haben ihre Gesammteinnahmen, nicht blos ihre Einnahmen im Staate zu versteuern. — Litteratur: Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. Besprochen von Dr. Liebmann. Sattler, die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften. Strutz: das Kommunalabgabengesetz. Derselbe: das Ergänzungssteuergesetz. Dr. Behrend: Die unvollkommenen Ordrepapiere. Besprochen von Dr. Neukamp. — Aus den neuesten Zeitschriften. — Kleine Mittheilungen. — Neugründungen von Gesellsch. m. b. H. in 1894. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handels-Reg. Aktiengesellsch. betreffend. — Gründererklärung und Revisionsbericht.

Die Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, betreffend Aktiengesellschaften u. s. w. in kritischer Beleuchtung.

Von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Krause** in Berlin.

Der erste Band der Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, herausgegeben vom Oberverwaltungsgerichtsrath Reinick, liegt vor. Mit den durch das Preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 für steuerpflichtig erklärten Gesellschaften (Aktiengesellschaften, Aktien-Kommanditgesellschaften u. s. w.) befassen sich eine Reihe von Entscheidungen. Es entspricht der Aufgabe eines jeden Gerichtshofs nur über die gerade vorliegenden concreten Fragen abzuurtheilen. Prinzipiell wichtige Streitpunkte werden nur dann entschieden, wenn der Einzelfall dazu nöthigt. Dem entsprechend läßt das Oberverwaltungsgericht noch so manche in der Wissenschaft strittig gewordene Frage unerörtert oder doch unentschieden. Im Großen und Ganzen aber ist die Grundlage, auf der sich die Einkommensteuerpflicht der Aktiengesellschaften u. s. w. aufbaut, in Folge der ergangenen Entscheidungen bereits eine festere geworden.

I.

Welche gesetzlichen Vorschriften sind für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der Aktiengesellschaften u. s. w. maßgebend?

In eingehender Weise ist diese Frage von Dr. Simon in seinem Buche „Die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften" u. s. w., Seite 62 folgende behandelt worden. Simon kommt zu dem Ergebniß, daß abgesehen von dem in § 16 des Einkommensteuergesetzes in Bezug genommenen § 6 nur die §§ 5, 10 und 16 a. a. O., soweit die objective Steuerpflicht in Frage kommt, anwendbar seien. Wohl alle übrigen Ausleger des Einkommensteuergesetzes sind anderer Ansicht. Das Oberverwaltungsgericht stellt fest, daß Meinungsverschiedenheit darüber bestehe, in welchem Umfange die allgemeinen Grundsätze des Abschnittes I 2 (dieser handelt eben von der objektiven Steuerpflicht) auf das steuerpflichtige Einkommen der nicht physischen Personen Anwendung finden — Entscheidung v. 27. März 1893, Band I Seite 296. — Das Oberverwaltungsgericht löst nun diese Meinungsverschiedenheit im Allgemeinen nicht. Es erklärt nur, daß die Vorschriften der §§ 5—15 des Einkommensteuergesetzes, auf die im § 16 behandelten Aktiengesellschaften keineswegs ohne Weiteres und nach allen Richtungen Anwendung fänden — Entscheidung vom 13 März 1893 Band I Seite 268, — nach Artikel 27 Nr. 6

der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 vielmehr „nur insoweit als in Artikel 27 unter 1—5 daselbst nicht Abweichungen aufgestellt seien. Die dort niedergelegten Sondervorschriften seien aber von weitgehender Bedeutung. Denn während das Einkommensteuergesetz (§ 7) im Uebrigen davon ausgehe, daß nicht sämmtliche Jahreseinkünfte, sondern nur diejenigen zum steuerpflichtigen Einkommen gehören, welche unter eine der im § 7 aufgeführten Kategorien fallen, daß ferner von diesen Einkünften allein die im § 9 Nr. I erwähnten Abzüge gemacht werden dürfen und der Rest das steuerpflichtige Einkommen darstelle, sollen nach der Vorschrift des § 16 und Art. 27 a. a. O. für die Aktiengesellschaften nur die „Ueberschüsse" ermittelt und soweit sie in der ebendort beschriebenen Weise zur Verwendung gelangen, als steuerpflichtiges Einkommen gelten. Diese Ueberschüsse ergeben sich nun nicht allein aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben*), wie die Jahreseinkünfte der physischen Personen, sondern aus der Vergleichung der Vermögensbestände in der Bilanz unter Berücksichtigung der Gewinn- und Verlustrechnung" — Entscheidung vom 6. März 1893 Seite 243. — Ein ebensogroßes Gewicht wird der Bilanz in einer Entscheiduug vom 14. Juni 1893 (Wochenschrift II. Jahrgang 1893 Nr. 19 S. 318) beigelegt, und im Anschluß daran ausgeführt, daß die Vorschriften des Handels-Gesetz-Buches über die Aufstellung der Bilanzen auch für die Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens von nicht zu verkennender Bedeutung seien.

Diese Entscheidungen lassen erkennen, daß das Oberverwaltungsgericht keineswegs die Bestimmungen der §§ 5—15 des Einkommensteuergesetzes (abgesehen von den §§ 5, 6 und 10) ganz allgemein bei Aktiengesellschaften u. s. w. für unanwendbar erachtet, daß es namentlich über die Zulässigkeit von Abschreibnngen, nicht etwa, lediglich die handelsgesetzlichen Vorschriften maßgebend sein läßt, wie es denn auch in der zuletzt erwähnten Entscheidung vom 14. Juni 1893 gewisse Abschreibungen für steuerlich jedenfalls unstatthaft erklärt, während es dahin gestellt sein läßt, ob dieselben der Vorschrift des Handels-Gesetz-Buches entsprechen. Allerdings wird die Anwendbarkeit des § 9 (I 5) des Einkommensteuergesetzes (bezw. § 14 desselben) für Aktiengesellschaften nirgend ausdrücklich vom Oberverwaltungsgericht ausgesprochen. Dagegen ist dies bezüglich der Berggewerkschaften geschehen. In zwei Entscheidungen vom 4. April 1893 (Band I Seite 331 folg. 338 folg.) wird ausgeführt, daß bei Berggewerkschaften „auf Grund des § 9 I Nr. 5 und § 14 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes" die der jährlichen Verringerung der Substanz entsprechenden Abschreibungen, sowie die regelmäßig jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w. als abzugsfähig anzuerkennen seien. Das Oberverwaltungsgericht erinnert daran, daß diese Abzugsfähigkeit bei den Verhandlungen über das Einkommensteuergesetz im Landtage ausdrücklich anerkannt sei, und findet den gesetzlichen Ausdruck derselben eben in den §§ 9 und 14 des Einkommensteuergesetzes. Damit ist die oben erwähnte Ansicht Simons reprobirt worden.

Dem Oberverwaltungsgericht muß beigetreten werden.

Simon geht von der unzweifelhaft richtigen Grundlage aus, daß die Aktiengesellschaft nur eine Art, ihre „Ueberschüsse" festzustellen, kenne, nämlich die Aufstellung der Bilanz in Verbindung mit der Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 67 a. a. O.) Daraus folgert er, daß, da nach § 16 des Einkommensteuergesetzes die „Ueberschüsse" steuerpflichtig seien, für die Ermittelung derselben nur die handelsrechtlichen Bilanzirungsgrundsätze maßgebend sein dürfen. Mit den letzteren aber seien die §§ 7 folg. E. G. nicht vereinbar, da sie die Feststellung von Jahreseinkünften bezw. Einnahmen und Ausgaben (Einnahmeüberschüsse) beträfen, während sich bei den Aktiengesellschaften die Ueberschüsse aus der Vergleichung der Vermögensbestände unter Beiziehung der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben, es sich also um eine Vermögensbilanz handle.

Die Schlußfolgerung Simons ist unbegründet. Aus der Unvereinbarkeit bilanzrechtlicher Grundsätze mit den Bestimmungendes E. G. in §§ 5 folg., insonderheit mit § 9 I Nr. 5 (nur von dieser letzteren Vorschrift soll zunächst hier gesprochen werden), folgt nicht die Unanwendbarkeit des letzteren. Dem öffentlichen Recht, welchem das E. G. angehört, müssen etwa entgegenstehende Bestimmungen des Privatrechts weichen. Es kann hingegen auch nicht eingewendet werden, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Bilanzen dadurch, daß letzere als Grundlage für das steuerpflichtige Einkommen anerkannt worden, durch das Einkommensteuergesetz zu Normen des öffentlichen Rechts gemacht seien, und anderen Bestimmungen desselben Einkommensteuergesetzes, eben dem § 9 vorgingen. Für eine solche Annahme fehlt jeder Anhalt im Gesetz.

Der § 9 I Nr. 5 (wie auch § 14 Abs. 1) gestattet angemessene und verhinderte unmäßige Abschreibungen. Bei Unanwendbarkeit desselben für Aktiengesellschaften und Anwendung lediglich bilanzrechtlicher Normen für dieselben würde der

*) Es muß Simon (Seite 69 a. a. O.) darin beigetreten werden, daß sich aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben nicht nur nicht allein, sondern überhaupt nicht die Ueberschüsse ergeben, sondern lediglich aus der Vergleichung der Vermögensbestände unter Beiziehung der Gewinn- und Verlustrechnung.

Steuerfiskus nicht in der Lage sein, offenbar übertriebene und unangemessene Abschreibungen zurückzuweisen. Simon bestreitet dies zwar und räumt dem Steuerfiskus ausdrücklich das Recht ein, die Angaben der Bilanz- und Verlustrechnung, auch bezüglich der Abschreibungen, auf ihre „rechtliche Zulässigkeit" zu prüfen. Er meint nämlich, daß eine Bilanz auch vom Standpunkte des Aktiengesetzes (Privat-Rechts) unrichtig sei, wenn die Werthansätze zu niedrig (die Abschreibungen zu groß) seien. Man kann diese Ansicht für richtig, und muß doch das Ergebniß, zu dem Simon kommt, für falsch halten. Die Schwäche seiner Ausführung ergiebt sich aus seiner eigenen weiteren Darlegung. Er sagt: „auch durch eine zu ungünstige Darstellung der Vermögenslage können sich die verantwortlichen Organe der Aktien-Gesellschaft unter Umständen der Verschleierung des Vermögensstandes schuldig machen." Ganz gewiß! „Sie können sich", brauchen sich aber nicht schuldig zu machen. Eine zu große Abschreibung kann handelsrechtlich unzulässig sein, braucht es aber nicht. Sie kann von den Interessenten der Aktien-Gesellschaft angefochten werden, braucht es aber nicht. Der Steuerfiskus muß ohne Rücksicht auf alle diese Umstände in der Lage sein, von *seinem* Standpunkte aus zu beurtheilen, ob die Abschreibungen angemessen sind oder nicht, und dafür können nicht Normen maßgebend sein, die für einen durch den Fiskus nicht vertretenen Interessentenkreis gegeben sind. Simon würde hiernach von seinem grundsätzlichen Standpunkte aus dem Fiskus ein Recht auf Nachprüfung von Bilanzen nicht zugestehen dürfen.

Nebenbei sei darauf hingewiesen, daß Simon, während er von der Unvereinbarkeit der bilanzrechtlichen Grundsätze mit denen im § 9 I Nr. 5 E. G. ausgeht, sich später bemüht nachzuweisen, daß die Norm des § 9 (Zulässigkeit nur angemessener, wahrheitsgemäßer Abschreibung) thatsächlich den handelsrechtlichen Vorschriften entspricht.

Kann hiernach das Wesen der „Ueberschüsse" der Aktien-Gesellschaft der Anwendbarkeit des § 9 E. G. nicht entgegenstehen, so wird letztere andererseits durch die systematische Ordnung des Einkommensteuergesetzes bedingt. Die parlamentarische Entstehungsgeschichte des § 16. E. G. und seiner Stellung ist, wie Simon (Seite 72) zugegeben, für die Beantwortung der hier vorliegenden Frage nicht verwerthbar. Dasselbe muß aber auch von dem zur Unterstützung seiner Ansicht von Simon herangezogenen Umstande gelten, daß die Badische Gesetzgebung, welche für die Besteuerung der Aktien-Gesellschaften in Preußen vorbildlich gewesen sei, unzweifelhaft lediglich die Bilanzen als Grundlagen für die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens der Aktiengesellschaften anerkenne. Denn das preußische Gesetz weicht eben in Form und Anordnung seiner Vorschriften über die Heranziehung der Aktien-Gesellschaften von der badischen Gesetzgebung ab.

Wichtig ist jedoch der Umstand, daß in der Begründung § 9 III des Einkommensteuergesetz-Entwurfes — jetzt § 16 — hervorgehoben wird, in der für die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens gegebenen Vorschrift sei „in materieller Hinsicht eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen nur in der Bestimmung enthalten, wonach 3% des Aktienkapitals von den Ueberschüssen abzurechnen seien[1]). Das Reichsgericht folgert allein aus diesem Satze die Anwendbarkeit der §§ 7—11 E. G. auch für die Aktiengesellschaften u. s. w. — Ob diese Ansicht, die von der Identität der „allgemeinen Grundsätze" in jener Bemerkung der Motive mit den „Allgemeinen Grundsätzen" der Ueberschrift vor § 5 des Gesetzes ausgeht, richtig ist, mag dahingestellt sein. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze des § 9 E. G., zu welchem jene Bemerkung in der „Begründung" (die übrigens von keiner Seite während der Berathungen im Landtage angefochten ist) gemacht ist, auf Aktiengesellschaften u. s. w. wird man nicht in Abrede stellen können.

Entscheidend aber ist — wie betont — die systematische Ordnung im Gesetze. Wenn das Einkommensteuergesetz unter der Ueberschrift „Objektive Steuerpflicht" „A Allgemeine Grundsätze" und „B Besondere Vorschriften" enthält, so ist nach den Regeln der Auslegung der Schluß unabweisbar[2]), daß, sofern nicht die „besonderen Vorschriften" Abweichungen enthalten, die „allgemeinen Grundsätze" anwendbar sind, soweit sie ihrer Natur nach überhaupt in Frage kommen können. Der § 9 I Nr. 5 kommt, wie ausgeführt, bei Feststellung des Einkommens der Aktien-Gesellschaften in Frage, ist daher bei denselben anwendbar.

In wieweit die übrigen „allgemeinen Grundsätze" auch für die Aktien-Gesellschaften maßgebend sind[3]), soll hier nicht im Einzelnen untersucht werden. Nur was den § 7 anbetrifft, so dürfte der Anwendbarkeit desselben auf Aktien-Gesellschaften u. s. w. nichts entgegenstehen, wie er auch in einer eine Gewerkschaft betreffenden Entscheidung des Oberwaltungs-Gerichts vom 28. Februar 1893 (Band I S. 218) citirt wird. An dem Worte „Jahreseinkünfte" in § 7 braucht ein Anstoß nicht genommen zu werden, indem für Aktien-Gesellschaften u. s. w. gemäß der besonderen Vorschriften des § 16 an Stelle der „Jahreseinkünfte" die „Ueberschüsse" zu setzen sind. Die Anwendbarkeit des § 7 auf Aktien-Gesellschaften

---

[1]) Urtheil vom 29. November 1893 in der Wochenschrift III S. 8.

[2]) So auch Neukamp in der Wochenschrift II S. 90.

[3]) Das Reichsgericht nimmt, wie oben erwähnt, die Anwendbarkeit der §§ 7—11 an: Wochenschrift III S. 8.

würde insofern von Werth sein, als man ihren Betrieb gemäß § 7 Nr. 3 als auf Handel und Gewerbe beruhend ansehen müßte, woraus dann die Anwendbarkeit des § 14 E. G. folgen würde. Die Ansicht Simons, daß die §§ 12—15 E. G. weil sie „die besondere Berechnung einzelner im § 7 aufgeführten Einkommenquellen behandeln, auf Aktien-Gesellschaften keine Anwendung fänden, wird abgesehen von obigen Ausführungen, durch die Thatsache widerlegt, daß im § 16 nicht etwa neben den anderen Einkommenquellen eine neue Einkommenquelle behandelt wird. Die §§ 12, 13, 14, 15 enthalten Vorschriften über das Einkommen aus Kapitalvermögen, aus Grundvermögen, aus Handel und Gewerbe, aus gewinnbringender Beschäftigung, während § 16 für das „Einkommen der Aktien-Gesellschaften" eine Sonderbestimmung trifft. Der § 16 ist daher den §§ 13—15 nicht gleich gestellt, und die Anwendbarkeit des § 14 auf Aktien-Gesellschaften durch die systematische Anordnung der Parapraphen nicht ausgeschlossen*). Ist aber § 14 anwendbar, dann erhält durch seine ausdrückliche Vorschrift in Absatz 1 die oben vertretene Auffassung eine Bestätigung.

Was für die Aktien-Gesellschaften gilt, gilt auch für die übrigen in § 1 Nr 4 u. 5 E. G. genannten Steuerpflichtigen. Simon bedurfte, um seine auf die rechtliche Natur der Bilanzen gegründete Ansicht auch auf die Gewerkschaften, für welche es eine positive Vorschrift zur Aufstellung von Bilanzen nicht giebt, auszudehnen, einer recht künstlichen Deduction**). Er führt aus, daß, wenn das Einkommensteuer-Gesetz trotz dem wesentlichen Unterschiede zwischen Aktiengesellschaften und Gewerkschaften beide Gesellschaftsarten doch völlig gleichstelle und keinerlei Andeutung über anderweitige Berechnungsart mache, die Berechnung der Einkommensteuer nach den gleichen Grundsätzen stattfinden müsse (Seite169 a. a. O.) Da nun bei Aktien-Gesellschaften Abnutzung insbesondere Substanz-Verlust die Ueberschüsse mindere, so müsse dies auch bei Gewerkschaften der Fall sein. (Seite 172 a. a. O.) Einer solchen sehr anfechtbaren Deduction bedarf es nicht, wenn, wie gezeigt, der § 9 I Nr. 5 allgemein für alle durch § 16 betroffenen Steuerpflichtigen anwendbar ist.

Aktienrecht und Aktienurkunde.

Der unter dieser Ueberschrift in Nr. 25 des vorigen Jahrgangs mitgetheilte Rechtsfall ist am 22 Dez. 1893 auch vom Oberlandesgericht zu Hamburg zu Gunsten der beklagten Stempelbehörde entschieden. Die Gründe, welche sich weit über das durch die zu entscheidende Stempelfrage gebotene Maß hinaus mit den bei Herabsetzung und Erhöhung des Grundkapitals zu beobachtenden Vorschriften des Aktiengesetzes befassen und daher allgemeines Interesse haben dürften, theilen wir im folgenden mit.

Der Generalversammlungsbeschluß der klägerischen Gesellschaft vom 6. März 1891 ging dahin, daß das Grundkapital:

1) von 300000 Mk. auf 150000 Mk. herabgesetzt;
2) sodann durch Neueinzahlung von 150000 Mk. wieder auf 300000 Mk. erhöht werden sollte.

Die Verbindung des Beschlusses einer Kapitalherabsetzung mit dem gleichzeitigen Beschlusse einer sodann vorzunehmenden Kapitalerhöhung ist statthaft (vgl. Entsch. des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. 25 p. 260 ff.) und kommt, weil es oft nicht genügt, daß zur Ausgleichung einer Unterbilanz die Grundkapitalsziffer herabgesetzt wird, sondern die betreffende Gesellschaft gleichzeitig neuer Betriebsmittel bedarf, zu deren Beschaffung die Wiedererhöhung des Kapitals erforderlich ist, in der Praxis häufig vor (vgl. Staub, Komment. zum Handelsgesetzbuch I. Aufl. p. 564 § 11 Zus. 1.) Für die wirthschaftliche, wie für die rechtliche Bedeutung eines solchen Beschlusses sind die Motive und Absichten, aus denen der einzelne Aktionär demselben zugestimmt hat, gleichgültig und kommen deßhalb nicht in Betracht.

Nach Handelsgesetzbuch Art. 248 mußte der Beschluß die Art, in welcher die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgen sollte und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festsetzen. Diese Festsetzung war dahin erfolgt, daß je zwei der über Mk. 1000.— lautenden Actien — bezw. (da Aktien überall noch nicht ausgegeben sind) der die Volleinzahlung der 1000 Mk. nachweisenden Interimsscheine — zusammengelegt werden und zusammen nur noch den Nennwerth einer der bisherigen Aktien behalten sollten. Auf die Bedenken, die der Zulässigkeit eines solchen Beschlusses entgegenstehen, wenn nicht alle Aktionäre im Besitze von 2 oder einer durch zwei theilbaren Mehrzahl von Aktien sind, oder nicht alle dem Beschlusse zustimmen (vgl. Reichs-Oberhandelsgericht Bd. 20 pag. 96 und 97, Bd. 25 pag. 272 und 263) kommmt es hier nicht an. Es ist für die zu entscheidende Frage davon auszugehen, daß der Beschluß einwandfrei zu Stande gekommen sei. War das geschehen, so bedurfte es — zunächst einmal abgesehen von dem weiteren Beschlusse der Wiedererhöhung des Grundkapitals — nur der im Gesetze vorgeschriebenen Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister, um nach Maßgabe Art. 214 des H. G. B. die Rechtswirkung eintreten zu lassen, das den Aktionären gegenüber statutarisch feststand:

*) Auch das Reichsgericht scheint in dem in der Wochenschrift III S. 7 ff. abgedruckten Urtheil vom 10. October 1893 den § 14 für die in § 16 behaudelten Gesellschaften für anwendbar zu erachten.

**) Neukamp verwirft dieselbe gleichfalls: Wochenschrift II S. 90.

das Grundkapital betrage nunmehr nur noch 150000 Mk., und nur der Besitz von je zwei der alten Aktien gewähre noch die Legitimation einer aktienrechtlichen Betheiligung in Höhe des im Art. 207a H. G. B. als Mindestbetrag einer Aktie gesetzlich vorgeschriebenen Betrags von 1000 M. Das Interesse der Ordnung und Verkehrssicherheit erforderte, daß die solchermaßen veränderte Rechtslage des Aktionärs, mit welcher der urkundliche Inhalt der einzelnen Aktie, bezw. des Interimsscheines nicht mehr im Einklange stand, auf den Aktien bezw. Interimsscheinen zum urkundlichen Ausdruck gebracht wurde. Auch die Bestimmung, wie dies geschehen sollte, gehörte zu der im Art. 248 H. G. B. vorgeschriebenen Festsetzung der zur Durchführung des Beschlusses erforderlichen Maßregeln. Und sie war dahin getroffen, daß für je zwei der bisherigen Aktien (Interimsscheine), welche der Gesellschaft bis zu einem angegebenen Termine einzureichen waren, nur eine und zwar mit dem Vermerk zurückgegeben werden sollte: „Dem Beschluß der Generalversammlung vom 6. März 1893 nachgekommen." Dieser auf die zurückgegebene Aktien-Urkunde (Interimsschein) gesetzte Vermerk, der auf den im Handelsregister jederzeit einzusehenden Beschluß der Generalversammlung vom 6. März 1893 hinwies und Bezug nahm, brachte also, insoweit es sich in jenem Beschlusse zunächst um die Herabsetzung des Grundkapitals handelte, urkundlich die Erklärung zum Ausdruck, daß der Besitzer zwei der alten Interimsscheine bei der Gesellschaft eingereicht und daß die Gesellschaft einen von diesen beiden Scheinen in Ausführung des Beschlusses, daß zwei Aktien nur noch für eine gelten sollten, zurückbehalten habe. Die Urkunde, die dem Aktionär mit diesem Vermerke zurückgegeben wurde, hatte nunmehr also die bescheinigte Bedeutung, daß sie allein für zwei der bisherigen durch den Beschluß der Generalversammlung zusammengelegten Aktien bezw. Interimsscheine, d. h. daß sie trotz der vorgenommenen Kapitalreduktion noch zu ihrem vollen Nennwerthe Geltung haben, der von der Gesellschaft zurückbehaltene zweite von demselben Besitzer eingereichte Interimsschein aber als abandonnirt gelten, d. h. seiner rechtlichen Bedeutung entkleidet, oder wie man dies beklagtischerseits treffend ausgedrückt hat: rechtlich vernichtet sein sollte. Wäre mit dem Beschlusse der Herabsetzung nicht der weitere Beschluß der Wiedererhöhung des Grundkapitals verbunden gewesen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Gesellschaft auch zur thatsächlichen Vernichtung der zurückbehaltenen Interimsscheine berechtigt und im Interesse der Ordnung verpflichtet gewesen wäre.

Daß dies nicht geschehen ist und allerdings nicht geschehen durfte, war lediglich die Folge des weiteren Beschlusses, daß „sodann", d. h. nach der in der eben erörterten Weise ins Werk gesetzten Herabsetzung des Grundkapitals letzteres „durch Neueinzahlung von Mk. 150000 wieder auf Mk. 300000 erhöht" werden sollte. Grundsatz des Aktienrechts ist es, daß die Zerlegung des Kapitals in Aktien nicht bloß eine in der Buchung erfolgende sein darf. Das Gesetz kennt keine bloßen Rechnungsaktien, sondern die Aktien, (bezw. Interimsscheine) müssen effektiv vorhanden, müssen wirklich ausgestellt sein, (vgl. Gareis und Fuchsberger H. G. B. pag. 311 Note 6.)

Die Art. 215a und 215b des H. G. B. behandeln es daher als etwas Selbstverständliches, daß bei einer Erhöhung des Grundkapitals die Erhöhungssumme nicht bloß rechnungsmäßig in Aktien zu zerlegen ist, sondern daß die Neueinzahlungen gegen neu auszugebende Aktien, bzw. Interimsscheine erfolgen müssen. Auf andere Weise ist eine Erhöhung des Grundkapitals überhaupt nicht zulässig. Und so ist sie auch in vorliegendem Falle erfolgt. Nach dem Beschlusse der Generalversammlung sollte jeder Aktionär gegen Baarzahlung von 1000 Mk. auch die zweite der der Gesellschaft eingelieferten je zwei Aktien gleichfalls mit dem abgestempelten Vermerke: „Dem Beschluß der Generalversammlung vom 6. März 1893 nachgekommen" wieder ausgeliefert erhalten.

Das neue Zusatzkapital wurde also, wie sich hieraus ohne Weiteres ergiebt, in 150 Aktien zu 1000 Mk. zerlegt, die sofort zu pari von den bisherigen Aktionären übernommen wurden. Daß diese Uebernahme nicht nach Vorschrift des Art. 215b H. G. B. durch Zeichnung, sondern direct durch den Beschluß der Generalversammlung, oder vielmehr durch die Zustimmung jedes einzelnen Aktionärs zu diesem Beschlusse, der ja durch bloße Majorität natürlich nicht zu Stande kommen konnte, und zwar in dem Umfange erfolgte, daß Jeder für soviel neue Aktien gebunden sein wollte, als er bei der vorgenommenen Herabsetzung des Grundkapitals Interimsscheine abandonnirt hatte, war ein ungewöhnlicher, vielleicht auch trotz der Zustimmung aller Aktionäre insoweit ungesetzlicher, bezw. die rechtliche Wirksamkeit verfehlender Weg, als es zweifelhaft sein mag, ob der einzelne Aktionär auf seine solchermaßen nur mündlich abgegebene Erklärung hin, eine oder bezw. mehrere Aktien des Zusatzkapitals übernehmen zu wollen, beim Mangel der vom Gesetze (Art. 215b) ausdrücklich geforderten schriftlichen Erklärung zur Einzahlung gegen Abnahme der Aktien oder Interimsscheine gezwungen werden konnte. Allein dies Bedenken, das für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites nicht weiter in Frage kommt, ändert nichts an der Thatsache, daß man auf diesem Wege die unter Wahrung der Vorschriften des Art. 215a beschlossene Erhöhung des Grundkapitals ausgeführt und dabei gegen Volleinzahlung des Nominalbetrages von je 1000 Mk. pro Aktie über das neu beschaffte Zusatzkapital 150 Aktien, bezw. Interimsscheine, ausgegeben hat. An dieser Thatsache wird weder dadurch etwas geändert, daß die Ausgabe nicht an neue, sondern nur an die bisherigen Aktionäre er-

folgt ist, noch dadurch, daß man sich, statt neue Aktienurkunden anfertigen zu lassen, der vorhandenen alten, bei der Kapitalherabsetzung abandonnirten Interimsscheine, indem man sie mit einem entsprechenden Vermerk versah, bedient hat. Diese Urkunden, damals in die Hände der klägerischen Gesellschaft als abandonnirt zurückgegeben, waren nicht mehr Träger irgend welcher Aktienrechte: sie waren werthloses Papier! Erst durch die nach Aufstempelung jenes Vermerks erfolgte Wieder-Ausgabe, die nach dem Beschlusse der Generalversammlung nur gegen Einzahlung des vollen Aktienbetrages von 1000 Mk. erfolgen durfte, wurde dem Inhalte dieser Urkunde aufs Neue rechtliche Geltung und Wirksamkeit verliehen. Es handelte sich also zweifellos um eine Ausgabe neuer Aktien, bezw. Interimsscheine, die der durch den Reichsstempel zu erhebenden Emissionssteuer unterlag.

Die Meinung, daß dies um deßwillen ausgeschlossen gewesen sei, weil die Urkunden bereits den ihnen bei ihrer ersten Emission ertheilten Reichsstempel trugen, verschließt die Augen vor der Thatsache, daß die rechtliche Funktion, die diesen Urkunden mit jener ersten Emission gegeben war, bei der vorgenommenen Herabsetzung des Grundkapitals ihre Endschaft erreicht hatte und erloschen war. Und sie verschließt die Augen vor der weiteren Thatsache, daß auch der Inhalt der Urkunden bei ihrer Wiederausgabe durch den ihnen aufgedrückten Vermerk: „dem Beschluß der Generalversammlung vom 6. März 1893 nachgekommen" ein anderer geworden war. Denn dieser Vermerk beurkundet eben, daß der Interimsschein trotz der zunächst erfolgten Herabsetzung des Grundkapitals, in Folge welcher nur zwei Aktien zusammen noch für eine gelten, bezw. die nicht abgestempelten Interimsscheine abandonnirt sein sollten, durch Neu-Einzahlung von Mk. 1000.— aufs Neue Geltung und zwar zum vollen Nennwerthe erlangt habe. Dem von der Klägerin in Bezug genommenen Urtheile des Reichsgerichts (3. Civilsenat) vom 24. Februar 1893 in Sachen des Großh. Meckl. Finanz-Ministeriums zu Schwerin, gegen die Aktiengesellschaft Meckl. Kalisalzwerke Jessenitz zu Jessenitz, welches den Grundsatz ausspricht, daß die Stempelpflicht nur aus dem Inhalt der Urkunde selbst abgeleitet und entschieden werden dürfte — was aber nicht dahin aufzufassen sei, daß in der Urkunde in Bezug genommene andere Urkunden (hier der im Handelsregister eingetragene Beschluß der Generalversammlung vom 6. März 1893) außer Betracht bleiben müßten, widerspricht also die von der Vorinstanz getroffene Entscheidung keineswegs.

Demnach war die Berufung, wie geschehen, zu verwerfen. B.

Aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts.

Einkommensbesteuerung aus Kapitalvermögen. Berechnung des Aktien-Dividenden-Einkommens.*)

Erkenntniß des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, V. Senats, vom 16. September 1893.

„. . . Das Kapitaleinkommen anlangend, so wird für die Berechnung der Dividenden von folgenden Grundsätzen auszugehen sein:

Ein Einkommen, welches in einem Antheil am Gewinn eines gewerblichen Unternehmens besteht, ist in Uebereinstimmung mit der wirthschaftlichen Natur dieses Gewinnes stets ein unbestimmtes und schwankendes, ohne daß es, worauf der Beschwerdeführer die Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden Einnahmen (§ 10 Einkommensteuergesetz) stützen will, auf die Kenntniß oder Unkenntniß von der Höhe der Dividenden, welche während des Steuerjahres zur Auszahlung gelangen wird, ankommt.

Die Aktiendividende ist ihrer Natur nach und deshalb immer und grundsätzlich eine schwankende Einnahme. Dieser aus der Natur der Sache sich ergebenden Auffassung des Gesetzes, die sich mit dem Zweck der für schwankende Einnahmen angeordneten Durchschnittsberechnung in Uebereinstimmung befindet (vergl. die Motive des Gesetzes, Drucks. d. Abg.-H. 1890/91 Nr. 5 S. 47), entspricht auch die Vorschrift des Art. 5 Nr. 2 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891, wo Dividenden von Aktien ohne Unterschied oder Vorbehalt zu den unbestimmten oder schwankenden Einnahmen gezählt sind. Ist hiernach für die Berechnung des Dividendeneinkommens der Bezug in dem für den Durchschnitt nach § 10 Einkommensteuergesetz maßgebenden, in der Vergangenheit liegenden Zeitraumes entscheidend, so ist zu ermitteln, welche Dividenden in demselben zur Vertheilung gelangt sind (Art. 8 Ausf.-Anw.). Es kann aber die Vertheilung nicht im Sinne der thatsächlichen Auszahlung, sondern nur im Sinne der Begründung des Gläubigerrechts auf die Dividende gemeint sein (vergl. Entsch. d. OVG. in Staatssteuers. Bd. 1 S. 53 f.), welches für die Aktionäre in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die Dividende für einen bestimmten Zeitraum ordnungsmäßig von der zuständigen Stelle festgestellt und deren Auszahlung beschlossen wird (vergl. Entsch. d. ROHG. Bd. 18 S. 153 ff.) Somit ergiebt sich für die Fälle, in denen der Pflichtige die Dividenden tragenden Werthpapiere am 31. December 1891 schon zwei Jahre besaß, daß die beiden in dem Biennium durch Beschluß der Generalversammlung festgestellten Jahresdividenden mit dem auf ein Jahreseinkommen reducirten Durchschnittsbetrage steuerpflichtig sind. Für die am 31. December 1891

*) Preußisches Verwaltungsblatt Nr. 19 de 1894.

noch kein Biennium in seinem Besitz befindlichen Aktien dagegen kommt es darauf an, ob er während seiner Besitzeszeit durch Beschluß der Generalversammlung eine Dividende empfangen hat (Art. 8 Ausf.-Anw.), so daß, wenn diese Voraussetzung für die im Januar 1891 erworbenen 30000 M. Diskonto-Kommanditantheile zutrifft, die für diese erhaltene Jahresdividende als Einkommen des Steuerjahres gilt. Für Aktien endlich, welche erst nach der letzten Dividendenvertheilung erworben sind, was bei den seit Oktober 1891 im Besitz des Pflichtigen befindlichen 45000 M. Diskonto-Kommanditantheilen vermuthlich der Fall sein wird, ist die muthmaßliche Jahresdividende in Ansatz zu bringen, falls nicht etwa die Schätzung sich deshalb erübrigt, weil inzwischen die für das Steuerjahr vertheilte Dividende feststeht."

Aus der Praxis der Landgerichte.

Kann eine Aktiengesellschaft durch Handlungen ihres Aufsichtsraths verpflichtet werden?

In den Blättern für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, herausgegeben von Perl und Wreschner, findet sich in Nr. 2 von 1894 folgendes Berufungsurtheil des Landgerichts I. C. K. 12 zu Berlin vom 20. Oktober 1893*):

„Der Kläger irrt, wenn er meint, die Aktiengesellschaft könne durch Handlungen des Aufsichtsraths nicht verpflichtet werden.

Wenn auch in der Regel die Aktiengesellschaft durch ihren Vorstand Dritten gegenüber vertreten wird, so übt doch der im Uebrigen als behördliches Organ aufzufassende Aufsichtsrath die ihm zustehenden gesetzlichen Befugnisse gleichfalls nur kraft einer ihm von der Aktiengesellschaft ertheilten Vollmacht aus. Es ist daher auch der Boden gegeben für die rechtliche Möglichkeit einer direkten Verpflichtung der Aktiengesellschaft Dritten gegenüber durch die Handlungen des Aufsichtsrathes, wenn diese Handlungen durch die dem Aufsichtsrathe speciell ertheilte Vollmacht oder durch die allgemeinen Ermächtigungen des Gesetzes oder Statutes gedeckt werden.

Diese Voraussetzung liegt nun hier unzweifelhaft vor; denn der Aufsichtsrath bediente sich des sachverständigen Beirathes des Klägers, um der ihm durch Artikel 225 H.G.B. auferlegten Verpflichtung in einem kritischen Momente, nachdem nämlich Unterschlagungen des früheren Direktors entdeckt waren, nachzukommen. Wenn der Aufsichtsrath den Kläger als Sachverständigen mit der Revision der Bücher betraute, so handelt er auch nicht gegen die gesetzliche Bestimmung des Artikels 225 letzter Absatz H.G.B., da er dem Kläger keineswegs die Funktionen des Aufsichtsrathes übertrug, sondern bei Ausübung derselben den Kläger lediglich als Sachverständigen hörte.

— — — —

zweifelhaft vor; denn der Aufsichtsrath bediente sich des sachverständigen Beiraths der Kläger, um der ihm in Art. 225 H.G.B. auferlegten Verpflichtung, deren Erfüllung durch besonderen Generalversammlungsbeschluß in bestimmten Richtungen ausdrücklich ihm zur Pflicht gemacht war, nachzukommen. Daß dieser Beizug sachverständigen Raths erforderlich und für die Gesellschaft ersprießlich war, ist nicht weiter bestritten. Der Aufsichtsrath hat daher auf Grund der ihm zustehenden Vollmacht die Aktien-Gesellschaft den Klägern gegenüber direkt verpflichtet.

Der aus dem letzten Absatz des Art. 225 H.G.B. erhobene Einwand, daß die Mitglieder des Aufsichtsrathes die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht an andere Personen übertragen können, ist unzutreffend, weil trotz dieser Vorschrift, wie sich aus der Natur der Sache und den Motiven zum Aktiengesetz (S. 226/227) ergibt, nicht ausgeschlossen werden wollte, daß der Aufsichtsrath bei Ausübung seiner gesetzlichen und statutarischen Thätigkeit sich in geeigneten Fällen sachverständiger Hilfe bediene. Uebrigens hat auch der Aufsichtsrath keineswegs die ihm zustehenden Funktionen übertragen, vielmehr hat er dieselben und unter eigener Verantwortlichkeit ausgeübt und nur zur Begutachtung dabei von ihm zu beantwortender schwieriger rechtlicher Fragen den sachverständigen Rath der Kläger gehört.

*) Wir können hier eine erfreuliche, ja fast wörtliche Uebereinstimmung in der Rechtsprechung verschiedener Gerichte feststellen. Seite 75 Jahrgang I dieser Wochenschrift ist ein Urtheil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 2. Mai 1890 veröffentlicht, welches sich über die Haftung der Gesellschaft durch Handlungen des Aufsichtsrathes folgendermaßen ausspricht:

Es ist zwar richtig, daß die Aktiengesellschaft Dritten gegenüber nur durch den Vorstand vertreten wird. (Art. 230 H.G.B.). Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß dieselbe auch durch Handlungen des Aufsichtsraths verpflichtet werden könne, und wenn es auch richtig ist, daß der letztere nach seiner rechtlichen Stellung der Actiengesellschaft gegenüber nicht einfach als deren Mandatar, sondern als ein behördliches Organ derselben aufzufassen ist, so daß ihr gegenseitiges Rechtsverhältnis durch die ausschließliche Unterstellung eines Mandatsverhältnisses nicht erschöpft werden könnte, so ist es aber auf der andern Seite ebenso gewiß, daß der Aufsichtsrath die ihm zustehenden gesetzlichen Befugnisse nur Kraft einer ihm von der Aktiengesellschaft ertheilten Vollmacht ausübt, und daß daher damit auch der Boden für die rechtliche Möglichkeit einer direkten Verpflichtung der Akiengesellschaft Dritten gegenüber durch die Handlungen des Aufsichtsraths dann gegeben ist, wenn diese Handlungen durch die dem letzteren ertheilte Vollmacht gedeckt werden. Diese Voraussetzung liegt nun hier un-

folgt ist, noch dadurch, daß man sich, statt neue Aktienurkunden anfertigen zu lassen, der vorhandenen alten, bei der Kapitalherabsetzung abandonnirten Interimsscheine, indem man sie mit einem entsprechenden Vermerk versah, bedient hat. Diese Urkunden, damals in die Hände der klägerischen Gesellschaft als abandonnirt zurückgegeben, waren nicht mehr Träger irgend welcher Aktienrechte: sie waren werthloses Papier! Erst durch die nach Aufstempelung jenes Vermerks erfolgte Wieder-Ausgabe, die nach dem Beschlusse der Generalversammlung nur gegen Einzahlung des vollen Aktienbetrages von 1000 Mk. erfolgen durfte, wurde dem Inhalte dieser Urkunde aufs Neue rechtliche Geltung und Wirksamkeit verliehen. Es handelte sich also zweifellos um eine Ausgabe neuer Aktien, bezw. Interimsscheine, die der durch den Reichsstempel zu erhebenden Emissionssteuer unterlag.

Die Meinung, daß dies um deßwillen ausgeschlossen gewesen sei, weil die Urkunden bereits den ihnen bei ihrer ersten Emission ertheilten Reichsstempel trugen, verschließt die Augen vor der Thatsache, daß die rechtliche Funktion, die diesen Urkunden mit jener ersten Emission gegeben war, bei der vorgenommenen Herabsetzung des Grundkapitals ihre Endschaft erreicht hatte und erloschen war. Und sie verschließt die Augen vor der weiteren Thatsache, daß auch der Inhalt der Urkunden bei ihrer Wiederausgabe durch den ihnen aufgedrückten Vermerk: „dem Beschluß der Generalversammlung vom 6. März 1893 nachgekommen“ ein anderer geworden war. Denn dieser Vermerk beurkundet eben, daß der Interimsschein trotz der zunächst erfolgten Herabsetzung des Grundkapitals, in Folge welcher nur zwei Aktien zusammen noch für eine gelten, bezw. die nicht abgestempelten Interimsscheine abandonnirt sein sollten, durch Neu-Einzahlung von Mk. 1000.— aufs Neue Geltung und zwar zum vollen Nennwerthe erlangt habe. Dem von der Klägerin in Bezug genommenen Urtheile des Reichsgerichts (3. Civilsenat) vom 24. Februar 1893 in Sachen des Großh. Meckl. Finanz-Ministeriums zu Schwerin, gegen die Aktiengesellschaft Meckl. Kalisalzwerke Jessenitz zu Jessenitz, welches den Grundsatz ausspricht, daß die Stempelpflicht nur aus dem Inhalt der Urkunde selbst abgeleitet und entschieden werden dürfte — was aber nicht dahin aufzufassen sei, daß in der Urkunde in Bezug genommene andere Urkunden (hier der im Handelsregister eingetragene Beschluß der Generalversammlung vom 6. März 1893) außer Betracht bleiben müßten, widerspricht also die von der Vorinstanz getroffene Entscheidung keineswegs.

Demnach war die Berufung, wie geschehen, zu verwerfen. B.

Aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts.

Einkommensbesteuerung aus Kapitalvermögen. Berechnung des Aktien-Dividenden-Einkommens.*)

Erkenntniß des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, V. Senats, vom 16. September 1893.

„. . . Das Kapitaleinkommen anlangend, so wird für die Berechnung der Dividenden von folgenden Grundsätzen auszugehen sein:

Ein Einkommen, welches in einem Antheil am Gewinn eines gewerblichen Unternehmens besteht, ist in Uebereinstimmung mit der wirthschaftlichen Natur dieses Gewinnes stets ein unbestimmtes und schwankendes, ohne daß es, worauf der Beschwerdeführer die Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden Einnahmen (§ 10 Einkommensteuergesetz) stützen will, auf die Kenntniß oder Unkenntniß von der Höhe der Dividenden, welche während des Steuerjahres zur Auszahlung gelangen wird, ankommt.

Die Aktiendividende ist ihrer Natur nach und deshalb immer und grundsätzlich eine schwankende Einnahme. Dieser aus der Natur der Sache sich ergebenden Auffassung des Gesetzes, die sich mit dem Zweck der für schwankende Einnahmen angeordneten Durchschnittsberechnung in Uebereinstimmung befindet (vergl. die Motive des Gesetzes, Drucks. d. Abg.-H. 1890/91 Nr. 5 S. 47), entspricht auch die Vorschrift des Art. 5 Nr. 2 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891, wo Dividenden von Aktien ohne Unterschied oder Vorbehalt zu den unbestimmten oder schwankenden Einnahmen gezählt sind. Ist hiernach für die Berechnung des Dividendeneinkommens der Bezug in dem für den Durchschnitt nach § 10 Einkommensteuergesetz maßgebenden, in der Vergangenheit liegenden Zeitraumes entscheidend, so ist zu ermitteln, welche Dividenden in demselben zur Vertheilung gelangt sind (Art. 8 Ausf.-Anw.). Es kann aber die Vertheilung nicht im Sinne der thatsächlichen Auszahlung, sondern nur im Sinne der Begründung des Gläubigerrechts auf die Dividende gemeint sein (vergl. Entsch. d. OVG. in Staatssteuers. Bd. 1 S. 53 f.), welches für die Aktionäre in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die Dividende für einen bestimmten Zeitraum ordnungsmäßig von der zuständigen Stelle festgestellt und deren Auszahlung beschlossen wird (vergl. Entsch. d. ROHG. Bd. 18 S. 153 ff.) Somit ergiebt sich für die Fälle, in denen der Pflichtige die Dividenden tragenden Werthpapiere am 31. December 1891 schon zwei Jahre besaß, daß die beiden in dem Biennium durch Beschluß der Generalversammlung festgestellten Jahresdividenden mit dem auf ein Jahreseinkommen reducirten Durchschnittsbetrage steuerpflichtig sind. Für die am 31. December 1891

*) Preußisches Verwaltungsblatt Nr. 19 de 1894.

noch kein Biennium in seinem Besitz befindlichen Aktien dagegen kommt es darauf an, ob er während seiner Besitzeszeit durch Beschluß der Generalversammlung eine Dividende empfangen hat (Art. 8 Ausf.-Anw.), so daß, wenn diese Voraussetzung für die im Januar 1891 erworbenen 30000 M. Diskonto-Kommanditantheile zutrifft, die für diese erhaltene Jahresdividende als Einkommen des Steuerjahres gilt. Für Aktien endlich, welche erst nach der letzten Dividendenvertheilung erworben sind, was bei den seit Oktober 1891 im Besitz des Pflichtigen befindlichen 45000 M. Diskonto-Kommanditantheilen vermuthlich der Fall sein wird, ist die muthmaßliche Jahresdividende in Ansatz zu bringen, falls nicht etwa die Schätzung sich deshalb erübrigt, weil inzwischen die für das Steuerjahr vertheilte Dividende feststeht."

Aus der Praxis der Landgerichte.

Kann eine Aktiengesellschaft durch Handlungen ihres Aufsichtsraths verpflichtet werden?

In den Blättern für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, herausgegeben von Perl und Wreschner, findet sich in Nr. 2 von 1894 folgendes Berufungsurtheil des Landgerichts I. C. K. 12 zu Berlin vom 20. Oktober 1893*):

„Der Kläger irrt, wenn er meint, die Aktiengesellschaft könne durch Handlungen des Aufsichtsraths nicht verpflichtet werden.

Wenn auch in der Regel die Aktiengesellschaft durch ihren Vorstand Dritten gegenüber vertreten wird, so übt doch der im Uebrigen als behördliches Organ aufzufassende Aufsichtsrath die ihm zustehenden gesetzlichen Befugnisse gleichfalls nur kraft einer ihm von der Aktiengesellschaft ertheilten Vollmacht aus. Es ist daher auch der Boden gegeben für die rechtliche Möglichkeit einer direkten Verpflichtung der Aktiengesellschaft Dritten gegenüber durch die Handlungen des Aufsichtsrathes, wenn diese Handlungen durch die dem Aufsichtsrathe speciell ertheilte Vollmacht oder durch die allgemeinen Ermächtigungen des Gesetzes oder Statutes gedeckt werden.

Diese Voraussetzung liegt nun hier unzweifelhaft vor; denn der Aufsichtsrath bediente sich des sachverständigen Beirathes des Klägers, um der ihm durch Artikel 225 H.G.B. auferlegten Verpflichtung in einem kritischen Momente, nachdem nämlich Unterschlagungen des früheren Direktors entdeckt waren, nachzukommen. Wenn der Aufsichtsrath den Kläger als Sachverständigen mit der Revision der Bücher betraute, so handelt er auch nicht gegen die gesetzliche Bestimmung des Artikels 225 letzter Absatz H.G.B., da er dem Kläger keineswegs die Funktionen des Aufsichtsrathes übertrug, sondern bei Ausübung derselben den Kläger lediglich als Sachverständigen hörte.

---

*) Wir können hier eine erfreuliche, ja fast wörtliche Uebereinstimmung in der Rechtsprechung verschiedener Gerichte feststellen. Seite 75 Jahrgang I dieser Wochenschrift ist ein Urtheil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 2. Mai 1890 veröffentlicht, welches sich über die Haftung der Gesellschaft durch Handlungen des Aufsichtsrathes folgendermaßen ausspricht:

Es ist zwar richtig, daß die Aktiengesellschaft Dritten gegenüber nur durch den Vorstand vertreten wird. (Art. 230 H.G.B.). Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß dieselbe auch durch Handlungen des Aufsichtsraths verpflichtet werden könne, und wenn es auch richtig ist, daß der letztere nach seiner rechtlichen Stellung der Actiengesellschaft gegenüber nicht einfach als deren Mandatar, sondern als ein behördliches Organ derselben aufzufassen ist, so daß ihr gegenseitiges Rechtsverhältnis durch die ausschließliche Unterstellung eines Mandatsverhältnisses nicht erschöpft werden könnte, so ist es aber auf der andern Seite ebenso gewiß, daß der Aufsichtsrath die ihm zustehenden gesetzlichen Befugnisse nur Kraft einer ihm von der Aktiengesellschaft ertheilten Vollmacht ausübt, und daß daher damit auch der Boden für die rechtliche Möglichkeit einer direkten Verpflichtung der Aktiengesellschaft Dritten gegenüber durch die Handlungen des Aufsichtsraths dann gegeben ist, wenn diese Handlungen durch die dem letzteren ertheilte Vollmacht gedeckt werden. Diese Voraussetzung liegt nun hier unzweifelhaft vor; denn der Aufsichtsrath bediente sich des sachverständigen Beiraths der Kläger, um der ihm in Art. 225 H.G.B. auferlegten Verpflichtung, deren Erfüllung durch besonderen Generalversammlungsbeschluß in bestimmten Richtungen ausdrücklich ihm zur Pflicht gemacht war, nachzukommen. Daß dieser Beizug sachverständigen Raths erforderlich und für die Gesellschaft ersprießlich war, ist nicht weiter bestritten. Der Aufsichtsrath hat daher auf Grund der ihm zustehenden Vollmacht die Aktien-Gesellschaft den Klägern gegenüber direkt verpflichtet.

Der aus dem letzten Absatz des Art. 225 H.G.B. erhobene Einwand, daß die Mitglieder des Aufsichtsrathes die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht an andere Personen übertragen können, ist unzutreffend, weil trotz dieser Vorschrift, wie sich aus der Natur der Sache und den Motiven zum Aktiengesetz (S. 226/227) ergibt, nicht ausgeschlossen werden wollte, daß der Aufsichtsrath bei Ausübung seiner gesetzlichen und statutarischen Thätigkeit sich in geeigneten Fällen sachverständiger Hilfe bediene. Uebrigens hat auch der Aufsichtsrath keineswegs die ihm zustehenden Funktionen übertragen, vielmehr hat er dieselben und unter eigener Verantwortlichkeit ausgeübt und nur zur Begutachtung dabei von ihm zu beantwortender schwieriger rechtlicher Fragen den sachverständigen Rath der Kläger gehört.

Ob ein solcher von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes einem Dritten ertheilter Auftrag als für die Aktiengesellschaft und in deren Namen ertheilt zu gelten hat oder nicht — in welchem letzteren Fall die dem Dritten haftenden Aufsichtsrathmitglieder Ersatz des Verauslagten von der Aktiengesellschaft erlangen können —, hängt von den Umständen ab, unter denen die Auftragsertheilung stattfand.

Im vorliegenden Falle erhellt deutlich, daß der Aufsichtsrath nicht im eigenen Namen hat handeln wollen. Der Kläger stützt sich selbst lediglich auf die Vorgänge in der Sitzung vom 4. Dezember 1891, der er selbst beigewohnt hat, und auf das betreffende Sitzungsprotokoll. Wenn nun auch nicht erhellt, daß diese Sitzung, wie es der Beklagte behauptet, eine gemeinschaftliche Sitzung des Aufsichtsrathes und des Vorstandes der Aktiengesellschaft gewesen ist, so durfte doch der Kläger die Sachlage nicht anders auffassen, als daß ihm der Aufsichtsrath für die Aktiengesellschaft und in deren Namen den Auftrag ertheilte. Darauf wies schon deutlich genug hin, daß die Auftragsertheilung von dem Kläger entgegengenommen wurde in einer Sitzung, die der Aufsichtsrath als Gesellschaftsorgan abhielt; außerdem hatten, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, doch schon vorher sowohl der eine Direktor der Gesellschaft, als auch der Vorsitzende des Aufsichtsrathes mit dem Kläger über die Sache unterhandelt. Wenn der letztere geltend macht, mit der Aktiengesellschaft, deren üble Vermögenslage er kannte, würde er nicht kontrahirt haben, so ist dies unerheblich. Da aus den Umständen, unter denen der Auftrag erfolgte, für den Kläger auf das deutlichste erkennbar war, daß der Aufsichtsrath lediglich für die Aktiengesellschaft und in deren Namen handelte, so hätte der Kläger, wenn er nicht zu der Aktiengesellschaft in ein Vertragsverhältniß treten, sondern sich die Mitglieder des Aufsichtsrathes verbinden wollte, dafür sorgen müssen, daß letztere sich ihm verpflichteten, für das Honorar aufzukommen. Sein Irrthum würde ihm vielleicht eine Einrede geben, wenn er von der Aktiengesellschaft auf Erfüllung verklagt würde, nicht aber kann ihm sein unberechtigter Glaube, die Aufsichtsrathsmitglieder hätten ihm den Auftrag für sich und in eigenem Namen ertheilt, einen Anspruch gegen dieselben verschaffen.

Daß einzelne Aufsichtsrathsmitglieder dem Kläger einen entsprechenden Bruchtheil des Honorars bezahlt haben, kann eine Verpflichtung des Beklagten nicht begründen."

Aus der amerikanischen Praxis.

Eisenbahnen von zwischenstaatlichem Charakter haben ihre Gesammteinnahmen, nicht blos ihre Einnahmen im Staate zu versteuern.

Der Generaltermin der Supreme Court von Albany N. Y. hat der New-Yorker Staatszeitung zufolge am 6. Dezember 1893 eine Entscheidung abgegeben, welche alle Eisenbahnen und Korporationen von zwischenstaatlichem Charakter, welche im Staate New-York Geschäfte machen, affizirt. Ihr Kern ist, daß solche Korporationen nicht nur ihre Einnahmen im Staate selbst, sondern ihre Gesammteinnahmen zu versteuern haben.

Der Fall war folgender: Im Jahre 1892 schickte die Dunkirk-, Allegheny & Pittsburg-Bahngesellschaft einen Ausweis über ihre Einnahmen an den Staats-Kontroleur ein, um diesen in den Stand zu setzen, die Staatssteuer der Gesellschaft zu berechnen. Der Kontroleur fand, daß nur die Einnahmen im Staate angegeben waren und schickte den Ausweis zur Korrektur zurück. Die Bahn schickte dann einen anderen Ausweis ein, woraus hervorging, daß die Gesammteinnahmen des Transportgeschäfts der Bahn 128,000 Dollar betrugen. Er berechnete von dieser Summe die Steuer und diese bezifferte sich auf 642,44 Dollar.

Die Bahn protestirte dagegen und machte geltend, daß nur ihr Geschäft im Staate besteuert werden könne und dieses beziffere sich auf 53,000 Dollar. Der Generalanwalt des Staats gab aber das Gutachten ab, die Bahn müsse den Betrag ihres Transportgeschäfts auf der ganzen Linie der Bahn versteuern. Darauf erwirkte die Bahn einen Certiorari-Befehl, um den Kontroleur zur Revision der Steuerberechnung zu zwingen. Der Generaltermin hat nun im Sinne des Generalanwalts entschieden und es verbleibt bei der berechneten Steuer. Dem Staate erwächst aus dieser Entscheidung, da sie auch auf viele andere, durch den Staat führende Bahnen Anwendung findet, eine Mehreinnahme von Hunderttausenden von Dollars.

Litteratur.

Cosack, Conrad, Professor an der Universität Freiburg, Lehrbuch des Handelsrechts mit Einschluß des See-, Wechsel- und Versicherungsrechts. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage, Stuttgart, Enke, 1893.

Besprochen von

Dr. jur. Liebmann, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

Der Verfasser bezeichnet selbst diese zweite Auflage als eine von der ersten so verschiedene, „daß sie fast ein neues Buch darstellt", nicht sowohl weil er die neuen Gesetze und Verordnungen, welche seit dem Erscheinen der ersten Auflage erlassen sind, in eingreifendem Maße berücksichtigt, als vielmehr weil er das Werk materiell erweitert, formell geändert hat.

Die materielle Erweiterung betrifft die Aufnahme des Wechsel- und des Versicherungsrechtes, die schon Goldschmidt in seiner Kritik der ersten Auflage (Zeitschrift Bd. 36 S. 304 f.) als für

eine Gesammtdarstellung des Handelsrechts unerläßlich bezeichnet hatte. Das Wechselrecht hat nunmehr seine Stelle an der Spitze der Kredit- und Zahlungsgeschäfte gefunden, nicht ohne daß der Verfasser der Bedenken gegen diesen „Einschub" in der Mitte des Buchs sich entschlagen hätte. Man wird ihm indessen darin beistimmen können, daß es in der That ein Vortheil im Hinblicke auf den Lehrzweck des Buches ist, wenn die Darstellung der andern handelsrechtlichen Orderpapiere die Bestimmungen des Wechselrechts einfach voraussetzen darf. Eine Rechtfertigung in systematischer Beziehung wäre auch kaum möglich, da der Wechselvertrag zwar auch ein Handelsgeschäft sein kann, aber in seiner allgemeinen wirthschaftlichen Bedeutung weit über die Kredit- und Zahlungsgeschäfte des Handels hinausgeht.

Das Versicherungsrecht hat Aufnahme zwischen dem Gesellschaftsrecht und der Haverei und Hilfsleistung in Seenoth gefunden. Diese Stellung ist mir nicht recht verständlich. Wenn der Verfasser trotz der von Goldschmidt geäußerten Bedenken (a. a. O. S. 316) aus praktischen Rücksichten vielleicht mit Recht das Gesellschaftsrecht nach der Darstellung der Lehre von den Handelsgeschäften gebracht hat, so ist nicht abzusehen, warum er hier wiederum einen Einschub vornimmt und es nur „ziemlich" an das Ende des Buches stellt. Gerade von der gewählten Systematik aus hätte dies Versicherungsrecht ganz wohl unter den Handelsgeschäften (ähnlich wie der Buchhandel), die Haverei im Anschluß an die Transportgeschäfte Platz finden können.

Es betont zwar die Vorrede mit Recht den relativen Werth, und die Einseitigkeit einer jeden Systematik und man wird dem Verfasser keineswegs verübeln dürfen, daß er seine Systematik auch in dieser Auflage beibehalten, aber nicht alle Konsequenzen aus derselben gezogen hat; und wenn in dieser Richtung sich die vom rein systematischen Standpunkt berechtigte Frage, z. B. warum „Schiff" und „Schiffsvermögen" (§ 32) nicht unter das Sachenrecht, etwa hinter § 28, die Haftung des Rheders u. s. w., das Abandonsystem nicht unter das „Forderungsrecht des Handels", die Schiffsbesatzung (§ 33) unter das Personenrecht etwa nach § 19 gebracht worden sind, mit dem Hinweis auf das praktische Bedürfniß beseitigen läßt, daß die Eigenthümlichkeiten gewisser seerechtlicher Institute besser in einheitlicher Darstellung gebracht werden, so scheint mir doch dort, wo sich die systematische Ordnung mit dem praktischen Zweck vereinigen läßt, wie bei der Einordnung der Versicherungsrechts unter die Handelsgeschäfte, die Verbindung des Seefrachtrechts mit den Folgen der Seenoth, auch der Nutzen für den Anfänger überwiegend, daß er den Ueberblick darüber gewinnt, welche Rechtsverhältnisse sich in dem Umfange eines Handelsbetriebes, wie z. B. des Seefrachtgeschäfts zusammenfinden, welche Rechtslehren und einzelne Rechtssätze dabei zusammen treffen können.

Die formelle Aenderung, auf welche der Verfasser großes Gewicht legt, ist in der That eine bemerkenswerthe Verbesserung des Buchs. Es wird, durch den Druck unterschieden, ein „Text" und ein „Commentar" gegeben, ersterer, die leitenden Grundsätze und wichtigsten positiven Sätze enthaltend, für den Anfänger, namentlich den Studenten, der Kommentar zur Darstellung der Einzelheiten, Streitfragen u. s. w. bestimmt. Die neue Anordnung beseitigt das von Goldschmidt (a. a. O. S. 318) geäußerte Bedenken, ob nicht das Wissensbedürfniß wie das Verständnißvermögen des Studierenden von dem Verfasser überschätzt werde. Sie bietet nicht nur das Material eines Lehrbuchs, das nach dem Examen für das praktische Leben nicht mehr ausreicht und bei Seite gelegt wird, sondern ist auch geeignet, später als Hand- und Nachschlagebuch rasche Orientirung bezüglich des geltenden Rechtes zu verschaffen und den praktischen Werth des Buches dauernd zu erhalten. Daß daneben die Exkurse auf historischem Gebiete nur von geringem Umfang sind, wird gerade bei dem Handelsrecht, dessen Gestaltung in stetem Flusse ist und sich weniger als die andern Rechtsgebiete an die Vergangenheit anschließt, kaum bemängelt werden können. Auch die Eintheilung des außerordentlich großen Materials ist eine sehr glückliche, wenngleich mitunter das eine oder andere der im Kommentar gegebenen durchweg gut gewählten Beispiele zur Erläuterung des Textes recht förderlich wäre. Denn der Verfasser giebt selbst geradezu dem Schüler den Rath, den „Kommentar" zunächst getrost zu überschlagen, und da dieser Rath zweifellos auch vielseitig befolgt werden wird, so geht die Anschaulichkeit des Rechtsgrundsatzes an dem Beispiel verloren (Vergl. z. B. S. 25a; S. 54; S. 152/3 u. s. w.) Gerade die Veranschaulichung des Handelsverkehrs ist aber von dem Verfasser und mit Recht besonders erstrebt worden. Das beweisen die Formulare und Muster (z. B. von Schlußnoten, Kontokorrent, Check, Konossement u. s. w.), die vortreffliche Einführung in das Wechselrecht, welche von der Struktur des Wechsels ausgeht, die Urkunde gewissermaßen aufbaut, daraus die verschiedenen Verpflichtungen entwickelt und auf Grund des hierdurch gewonnenen Ueberschtspunktes erst zu den wechselrechtlichen Theorien kommt, — der Verfasser steht auf dem Standpunkte Siegels —, woran sich dann die übrige Darstellung reiht, die wieder mit dem Muster eines gezogenen, alle Variationen aufweisenden Wechsels schließt; das beweist endlich die klare und leicht verständliche Darstellung der Börsengeschäfte*) an der Hand der (Berliner) Börsenusancen (S. 338 ff.) u. s. f.

*) Nur auf S. 345 giebt die Darstellung einer Baissespekulation keine Klarheit darüber, was der Verfasser als „Contremine" ansieht, da der Wortlaut die unrichtige Deutung zuläßt, als ob darunter die Gegner des Baissiers

geschrieben werden soll, an der Hand der nöthigen Beispiele erläutert, äußerst wohlthätig sein. Es würde dann in einem solchen Lehrbuch dargelegt werden, daß der Abschluß des Kontokorrentes durch Aufrechnung „an" oder „per" Saldo, nicht, wie der Verfasser S. 312 meint, „der kaufmännischen Schablone beliebe", um die Debet- und die Kreditseite „stimmend" zu machen, erfolgt, oder daß (S. 604) die Kaufleute die Ungleichheit der Differenz zwischen Aktiv- und Passivseite „fortzaubern", sondern es würde dargethan werden, wie viel mathematischer Scharfsinn darin enthalten, wie sicher die Kontrole der gesammten Buchführung, wie groß die in ihr enthaltene Beweiskraft ist.*)

Ein derartiger Anschauungsunterricht ist umso ersprießlicher, als leider die tägliche Erfahrung lehrt, wie groß die Anzahl der jungen Juristen (einschließlich der jüngeren Richter und Rechtsanwälte) ist, die bei allem Streben nach theoretischer Erfassung des Handelsrechts das Leben und Wirken desselben, den Handel selbst nicht verstehen, aus dem Grunde, weil sie von der eigenthümlichen Struktur des kaufmännischen Geschäfts keine Kenntniß haben. In dieser Beziehung bringt das Buch vielleicht nicht einmal genug. Um den Aufbau eines Kontokorrentes die Bedeutung des Saldo als des Resultates der beiderseitigen Operationen in der Periode, die Beweiskraft einer ordnungsmäßigen Buchführung zu verstehen, muß der praktische Jurist gewisser Maßen den rechtlichen Kern, die Tragweite der einzelnen Handelsbücher und der Einträge derselben kennen, die Prinzipien der (einfachen und doppelten) Buchführung, der Rechnungsmethoden (Zinszahlen, Kalkulationen u. s. w.) wissen und es würde ein derartiges Buch, das von einem Juristen erst noch

Auf alle Einzelheiten des in jeder Beziehung anregelden und an Material überreichen Buches einzugehen, ist nach dem Zweck dieser Wochenschrift nicht möglich, auch für diejenigen, aus der ersten in die zweite Auflage übernommenen Punkte, welche schon von Goldschmidt in der erwähnten Kritik erörtert sind, nicht nöthig. Auf folgendes hinzuweisen, dürfte jedoch von allgemeinem Interesse sein.

Die Frage, wie weit der Zweck des Lehrbuches der Erörterung von Controversen eine Grenze setzt, kann natürlich nur in rein subjektiver Weise beantwortet werden. Aber, wenn schon des Umfangs wegen der Verfasser von einer Begründung der abweichenden Meinung meist absehen mußte und er in der Regel auch wichtigeren Fragen gegenüber sich mit der Bemerkung begnügt: „Abw. (abweichend) R.O.H.G." oder „Goldschmidt", so kann der Schüler ein genügendes Bild des gegenwärtigen Standes der Ansichten ebensowenig gewinnen, als die Tragweite der auseinandergehenden Meinungen erfassen. Auch hiervon abgesehen, scheint mir ein Theil der aufgeworfenen Fragen grundsätzlich nicht geeignet, in einem Lehrbuch behandelt zu werden. Soweit nicht ausdrückliche gesetzliche Vorschriften vorliegen, soll der Lernende sich m. E. von Anfang an vor Augen halten, daß die gewohnheitsrechtliche Norm dem Handelsgebrauch des anständigen und ehrlichen Kaufmanns gefolgt und ihm angepaßt ist und er muß davor gewarnt werden, die gedachte Norm über den ihr zu Grunde liegenden Handelsgebrauch hinaus, lediglich der Lust zum Construiren halber, in ihre letzte Konsequenz zu verfolgen. Es könnte sonst das Resultat erreicht werden, daß dies Juristenrecht von dem Handelsstand, der sich die grundlegende rechtliche Basis selbst in seiner Rechtsüberzeugung geschaffen hat, einfach nicht mehr verstanden wird und in der Praxis stellt sich stets heraus, daß in den Fällen, wo der Jurist und der Kaufmann bei der Beurtheilung einer Rechtsfrage nicht einig sind, dies darauf zurückgeführt werden muß, daß entweder der Kaufmann das positive gesetzliche Recht außer Augen ließ, oder einem unzulässigen bezw. unerlaubten Handelsbrauch das Wort redete, oder aber, daß der Jurist ohne Rücksicht auf erlaubte Handelsgewohnheiten seinen Deduktionen nachging; die Verständung ist immer leicht gewesen, sobald der unrichtige Standpunkt von der einen oder anderen Seite erkannt und aufgegeben wurde. Es ist gerade das Verdienst des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts, dieser Konkordanz der juristischen Konstruktion und der praktischen Handelsübung die Wege gebahnt zu haben und es scheint mir kein Vortheil, wenn ein Lehrbuch sich hierzu mehrfach in ausgesprochenen Widerspruch setzt. Beispielsweise entspricht es kaufmännischen Grundsätzen, daß die klare, wenn auch ungünstige Lage dem unklaren Zustand der Schwebe, aus dem ihm vielleicht Vortheil erwachsen kann, vorzuziehen sei, weil der Kaufmann eine feste Basis für seine Operationen haben will, und dem ist das R.O.H.G. und Rg. in seinen Entscheidungen gefolgt, welche das jus variandi im Falle des Art. 355 H.G.B. mit der in Klage erfolgten, oder gar im

---

verstanden würden. Wenn ferner dort von „wucherischen" Preisen, (das Prädikat kehrt nochmals S. 553 bezüglich der Provisionen bei Gründung einer Aktiengesellschaft wieder), von „Wucherspekulationen", „nur um den Kaffeebaissier zu vergewaltigen" gesprochen wird, so halte ich es für bedenklich, durch solche, in der Tagespresse beliebte Wendungen den Anfänger in den Glauben zu versetzen, als ob derartige Operationen unter den Begriff des Wuchers, der doch in der Reichsgesetzgebung eine genügend scharfe Fixirung gefunden hat, fielen. Nebenher sollte auch der Anschein vermieden werden, als ob der „vergewaltigte" Baissier, der ohne die Waare zu besitzen, große Quantitäten zu liefern sich verpflichtet hat, mehr Mitleid verdiene, als der Haussespekulant, der alle verfügbare Waare angekauft hat, um den Preis in die Höhe setzen zu können. Beide Operationen unterscheiden sich nur in der Art ihrer Technik, ihr wirthschaftlicher Werth oder besser Unwerth ist derselbe.

*) Nebenbei bemerkt, hat der Satz S. 52, wonach den Aktiengesellschaften doppelte Buchführung vorgeschrieben sei, an dem Art. 239 H.G.B. keine Stütze („erforderlichen Bücher") und es läßt sich ganz wohl denken, daß namentkleinere Aktiengesellschaften den gesetzlichen Bestimmungen der Art. 185a, 185b, 239b auch bei einfacher Buchführung nachkommen können.

Urtheil, das den Verkäufer zur Lieferung verurtheilt, ausgesprochenen Wahl ausschließen. Der Verfasser S. 163 bei Note 9, S. 164 bei Note 12 verlangt, daß die Wahl als solche ohne Rücksicht auf eine Frist, von dem Käufer erklärt sei. Hierher gehört auch die an sich nicht überzeugende Ausführung S. 100 daß der Kaufmann, welcher Kraft Zurückbehaltungsrechts fremde Güter in Verwahrung nimmt, kein Lagergeld berechnen dürfte, sondern einen Schadensersatzanspruch habe, die Trennung des durchgehenden Konnossements in einem Fracht- und Speditionsvertrag (S. 430) u. a. m. Auch die Entscheidung der bekannten Controverse dahin, daß den Schaden der Verstümmelung eines Telegramms nicht der Absender, sondern der Empfänger trage (S. 96), daß die Haftung der offenen Handelsgesellschaft für Vergehen des Vertreters (Patentübertretung u. dergl.) gegen R.G. Bd. 15 S. 133; Bd. 17 S. 93 für das gemeine und preußische Recht ausgeschlossen sei (S. 890), ist gewiß ebenso gegen die Rechtsüberzeugung des Handelsstandes, als die Ausführung, daß der Kontokorrent-Saldo nur dann sofort fällig werde, wenn die Parteien mit Ablauf der Kontokorrentperiode den Kontokorrentverkehr abbrechen. M. E. sind sie zur Beendigung desselben mit der vollen Wirkung jederzeit befugt. Andererseits trägt der Verfasser dieser Rechtsüberzeugung auch vielfach gegen die Rechtsprechung oder den Standpunkt des Gesetzgebers Rechnung. Gewiß wird man ihm z. B. darin beitreten, daß die Judikatur der deutschen Gerichte, welche die Anwendung der Dolusklage bei der concurrence déloyale versagt, bedauerlich ist (S. 64), und ebenso ist die Kritik zu Art. 185a Z. 1 H.G.B. durchaus zutreffend (S. 598).

Zum Schluß sei es verstattet, noch auf folgende von der gemeinen Meinung abweichende Ansichten des Verfassers und deren Begründung hinzuweisen:

Daß der Verkauf nicht selbstgefertigter Sachen durch Handwerker in der in dem Gewerbe üblichen Weise kein Handelsgeschäft sein soll (S. 28 in anscheinendem Widerspruch mit S. 33), möchte schwerlich dem Wortlaut des Art. 273 Abs. 3 (in Ausübung ihres Handwerksbetriebs") entsprechen und widerstreitet jedenfalls den Anschauungen des Verkehrs. Der Fabrikant und Großhändler weiß nicht anders, als daß er mit dem Handwerker (Buchbinder), der nebenher einen Verkauf (von Papier, Schreibfedern u. s. w.) betreibt ein beiderseitiges Handelsgeschäft abschließt. Hierfür spricht auch der Wortlaut des Art. 10.

S. 30, 31 wird die Kaufmannsqualität der Reichspost, Staatseisenbahnen u. s. f. in längerer Ausführung gegenüber der herrschenden Meinung und der konstanten Rechtsprechung angefochten, m. E. in nicht überzeugender Weise. Das Beispiel der Staatsschule trifft nicht zu; hier tritt der Staat zur Erreichung des Zweckes der allgemeinen Erziehung ein in dem Bewußtsein, daß er pekuniäre Ueberschüsse im fiskalischen Interesse nicht machen darf und will. Bei dem Betrieb der Post und Eisenbahn ist neben der Sicherung des öffentlichen Verkehrs die Erzielung von Ueberschüssen direkt beabsichtigter Zweck und diese Ueberschüsse als eine in dem Mehrbetrag der Gebühren liegende Steuer auf den thatsächlichen Verkehr aufzufassen, ist m. E. eine gezwungene und unzulässige Annahme. Noch weniger scheint mir die Ansicht S. 373 begründet, daß nur der 5. Titel des 4. Buchs H.G.B., nicht aber die allgemeinen Regeln von den Handelsgeschäften auf die Geschäfte der genannten Anstalten Anwendung finden sollen. Nicht nur, daß hierdurch die verschiedenen Rechtssysteme für die einzelnen Anstalten maßgebend würden, es müßte auch z. B. das Verhältniß der Reichspost mit der Centralverwaltung in Berlin und ihren in den gemeinrechtlichen, französischen u. s. w. Gebieten bestehenden Zweiganstalten verschiedenen Rechtssätzen unterliegen.

S. 194 scheint mir der allgemeine Wortlaut des Art. 368 („zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigerin") der Ausführung, daß die freihändige Abtretung der Forderung aus einem Kommissionsgeschäft Seitens des Kommissionärs an einen Gläubiger gültig sei, doch zu widersprechen.

S. 349 f. kommt Verfasser per exclusionem zu dem Schluß, daß das Differenzgeschäft ein gewagter Vertrag eigener Art und daher ohne besondere gesetzliche Vorschrift gültig und klagbar sei.

S. 465. Das Rechtsverhältniß des Verlegers und des Sortimenters bei der Uebersendung à condition wird als einseitiger Verkaufsantrag des Verlegers betrachtet, der durch einen einseitigen Kaufantrag des Sortimentiers erwidert werde.

S. 356 soll der Postfrachtvertrag auf den durch den Einwurf in den Briefkasten erfolgten Antrag zum Abschluß dieses Vertrags durch Abstempelung des Briefs Seitens der Post zu Stande kommen. Man wird im Zeitalter der Automaten einen Schritt weiter gehen dürfen. Die Post offerirt das Geschäft, indem sie den Briefkasten aufstellt jedem, der solches durch den Einwurf seinerseits acceptiren will. Andernfalls würde z. B. der Einwerfer bezw. der Adressat das Porto auch in dem Fall nochmals zu sagen haben, falls zwischen dem Einwurf und der Abstempelung die Briefmarke durch einen Postbeamten von dem Briefe abgelöst und entwendet wird.

S. 502 wird von dem allgemeinen Rechtssatze aus, daß Rechtsgeschäfte der Bevollmächtigten mit sich selbst ungültig seien, das Rechtsgeschäft des Vertreters einer offenen Handelsgesellschaft mit sich selbst als unzulässig erklärt. Die Brgründung dieser in der bekannten Streitfrage gegebenen Entscheidung wird nur darin gefunden, daß ein solcher Abschluß in der Regel der Fälle höchst gefährlich für den Vertretenen und eine brauchbare Trennung dieser Fälle nicht zu finden sei, so daß nichts übrig bleibe, als solche Abschlüsse ganz zu verbieten.

S. 568 bleibt der Verfasser in beachtenswerther

Ausführung trotz der Entscheidung des Rg. Bd. 21 S. 153 bei seiner Konstruktion, daß die Verpflichtung der Aktionäre bei den Rübenzucker-Aktiengesellschaften vom Verein im Einverständniß mit dem Aktionär auf Null angesetzt sei, so daß dem Art. 219 H.G.B. genüge geschehen.

1) **Dr. H. Sattler, Gerichtsassessor: Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften.** Berlin 1893. Verlag von Franz Vahlen. IX und 191 S.

Eine gründliche und gediegene Arbeit liegt hier vor, in der ein umfassendes Material zur Darstellung gelangt ist. Der Verfasser hat sein Thema in 3 Abschnitte gegliedert: der erste behandelt (S. 1—14) die Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Vorschriften über die Revisoren; der zweite und umfangreichste die „gegenwärtigen rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse derselben" (S. 15—133) und der dritte (S. 133—176) endlich bespricht die legislatorischen Bestrebungen zur weiteren Ausgestaltung und Abänderung dieses Instituts, wobei der Verfasser auch mit eigenen Abänderungsvorschlägen (§ 14) hervortritt. Als Anhang ist dem Buche ein Verzeichniß der im deutschen Reiche für die Vertretung des Handelsstandes berufenen Organe beigegeben. Ein Sachregister bildet den Beschluß. — Wie der Verfasser in dem Vorwort bemerkt, hat er von den in den Handelsregisterakten zu Berlin Bremen, Frankfurt, Hamburg und Köln befindlichen Revisionsberichten deren etwa 100 einer Prüfung unterzogen; er ist auf Grund des darin vorhandenen und theilweise zur Darstellung gelangten Materials zu folgendem Ergebniß gelangt:

„Die Revisionen haben nicht das geleistet, was man von ihnen erwartet hat und was man billigerweise erwarten darf. Sie haben sich namentlich bei qualifizirten Gründungen als unzulänglich erwiesen. Die Berichte sind in vielen Fällen mangelhaft. Sie sind daher im Allgemeinen eher schlecht zu nennen als gut." —

Die Vorschläge, welche der Verfasser zwecks Umgestaltung des geltenden Rechts macht, lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Die Revision ist auf alle Fälle der Einrichtung von Aktiengesellschaften auszudehnen und nicht auf sog. „qualifizirte Gründungen" zu beschränken; ob die Revision auch bei sog. Nachgründungen (Art. 213 f. H. G. B.) Platz greifen soll, läßt der Verfasser dahingestellt.
2. Die Revisoren sind in allen Fällen von der Handelskammer zu bestellen; für Bezirke, für welche Handelskammern nicht errichtet sind, hat eine benachbarte Handelskammer die Bestellung auf Ersuchen des Registerrichters vorzunehmen.
3. Die Honorarfrage der Revisoren ist gesetzlich zu regeln, das Honorar durch den Registerrichter festzusetzen.
4. Die Veröffentlichung der Namen der Revisoren hat als das Publikum irreführend, zu unterbleiben, dagegen ist, neben dem Auszuge aus dem Gesellschaftsvertrage der Revisionsbericht, die Gründererklärung und der Prüfungsbericht vom Vorstand und Aufsichtsrath in einer von dem Registerrichter vorzunehmenden Bearbeitung ausschließlich im Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Diese Bearbeitung soll die betreffenden Schriftstücke im Wesentlichen im Wortlaut wiedergeben und nur Wiederholungen, Unsachlichkeiten u. dgl. fortlassen.

Wenn auch den zu 1, 2 und 3 gemachten Vorschlägen des Verfassers unbedenklich zuzustimmen sein wird, so dürfte dagegen der positive Inhalt des zu 4 wiedergegebenen Vorschlags mannigfachen Widerspruch hervorrufen.

Man wird es schon in Zweifel ziehen dürfen, ob der Registerrichter der ihm hier vom Verfasser zugemutheten Aufgabe gewachsen sein wird; denn abgesehen von den an den großen Handelscentren befindlichen Registerrichtern wird der einzelne Registerrichter in der Regel nur höchst selten mit der Eintragung neuer Aktiengesellschaften befaßt werden. — Woher soll er nun die Fähigkeit erlangen, „Gründererklärungen, Prüfungs- und Revisionsberichte" sachlich prüfen und beurtheilen zu können, wozu er doch im Stande sein müßte, wenn er diese Schriftstücke bearbeiten und unter Weglassung von Unsachlichkeiten veröffentlichen soll?

Abgesehen von dieser Schwierigkeit dürfte aber auch der Zweck der Veröffentlichung, unsolide Gründungen zu verhüten oder doch das Publikum von der Betheiligung an solchen zu bewahren, vielleicht niemals, oder in den allerseltensten Fällen erreicht worden. Denn ebensowenig, wie das Publikum nach Sattlers Mittheilungen jemals von den Jedermann zugänglichen Handelsregisterakten Einsicht nimmt, ebensowenig wird es die zumal meist sehr umfangreichen Schriftstücke betreffend den Gründungshergang und den Revisionsbericht im Reichsanzeiger lesen.

Viel eher würde sich nach Ansicht des Berichterstatters die Verwirklichung des Wiener'schen Vorschlags empfehlen, lediglich den Gründerbericht durch die Gründer veröffentlichen zu lassen und deren civilrechtliche Haftbarkeit für die Richtigkeit seines Inhalts festzusetzen.

2. **Dr. Strutz, Londenth:** Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nebst dem Gesetz wegen Aufhebung der direkten Staatssteuern vom selben Tage erläutert. Berlin 1893. Carl Heymanns Verlag. VII u. 261 S. Preis 3 Mk.

3. derselbe: Das Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893. Carl Heymanns Verlag. 129 S.

In dem handlichen für den praktischen Gebrauch sehr geeigneten Format der Heymann'schen Taschen-

gesetzsammlung (Nr. 10 und 11) sind hier von sachkundiger Feder die letzten 3 großen Steuergesetze Preußens erläutert, durch welche die Steuerreform dieses Staates ihren vorläufigen Abschluß gefunden hat. Es ist freudig zu begrüßen, daß schon jetzt durch diese erläuterten Textausgaben den zahlreichen Personen, welche zur Handhabung dieser Gesetze berufen sind, ein Hülfsmittel bei deren Anwendung gewährt wird. Naturgemäß berücksichtigen die Erläuterungen vorwiegend die sog. „Gesetzesmaterialien", ohne sich indeß auf deren bloße Wiedergabe zu beschränken. Vielmehr wird überall auch auf die vorhandene Rechtsprechung und Theorie zurückgegriffen; wenn diese sich selbstredend auch auf die bis zum 1. April 1895 in Kraft bleibenden älteren Gesetzesbestimmungen beziehen, so sind doch in den neuen Gesetzen viele Grundsätze des älteren Rechts aufrecht erhalten und deßhalb die hierzu ergangenen Entscheidungen und Rechtsausführungen auch in Zukunft zu verwerthen.

Auf Einzelheiten der von dem Verfasser gegebenen Erläuterungen kann hier nicht eingegangen werden; besonders werthvoll sind die am Schlusse des Kommunalabgabengesetzes wiedergegebenen Grundzüge desselben, welche eine knappe systematische Darstellung seiner wichtigsten Vorschriften enthalten.

Beide Büchlein können hiernach allen Betheiligten zum Studium und zur praktischen Handhabung der Gesetze nur aufs Angelegentlichste empfohlen werden.

4. **Dr. Behrend**, Referendar: Die unvollkommenen Ordrepapiere, insbesondere die indossable Namensaktie. Leipzig 1892. Verlag von Albert Berger.

Diese Doktordissertation ist eine sehr fleißige Arbeit, die neben manchen bedenklichen Behauptungen auch manche zutreffende Ausführungen enthält. Zur ersteren Kategorie dürfte wol die Behauptung (S. 7) gezählt werden, daß die deutsche Reichsbank das vornehmste Beispiel einer „echten Aktiengesellschaft" genannt werden kann; gegenüber der Thatsache, daß eine Reihe der wichtigsten und einschneidendsten Bestimmungen des Aktienrechts auf die Reichsbank keine Anwendung finden, hätte die Behauptung des Verfassers einer näheren Begründung bedurft. — Auf sonstige Einzelheiten einzugehen, verbieten sowohl der zur Verfügung stehende Raum, wie die Zwecke der Wochenschrift. Neukamp.

Aus den neuesten Zeitschriften.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß. Herausgegeben von Hoffmann und Wulfert Bd. III Heft 12 S. 808.

Während das der beklagten Aktiengesellschaft gehörige Bauterrain nach den Büchern und dem Statut pro Quadratruthe mit 196 Mk. 77 Pf. einschließlich der Straßenbau-Anlagen zu Buche stand, war in der Gewinn- und Verlustrechnung auf das Jahr 1891 bei der Berechnung des Gewinnes aus den verkauften Parzellen der Einstandpreis um 100—200 Mk. höher angesetzt. Die Generalversammlung genehmigte die Gewinn- und Verlustrechnung. Die Klage eines Aktionärs auf Ungiltigkeitserklärung dieses Beschlusses wurde zurückgewiesen: Der angefochtene Generalversammlungsbeschluß verstößt nicht gegen Art. 185a Ziffer 2 H.G.B., weil aus dieser Bestimmung nicht folgt, daß, wenn ein Grundstückscomplex zu einem Gesammtpreise erworben ist und demnächst einzelne Theile dieses Complexes veräußert werden, der für die Gewinnberechnung maßgebende Einstandspreis der veräußerten Parzellen unter allen Umständen nach dem Durchschnitt des Gesammtpreises zu bewerthen ist. In dem Urtheil des Landgerichts ist mit Recht ausgeführt, daß diese vom Kläger geforderte Berechnung nicht nur mit der Praxis in Widerspruch stehen, sondern auch überall da, wo die verschiedenen Bestandtheile der Gesammtfläche von ungleichem Werthe sind, zu sachwidrigen Ergebnissen führen würde. Den Instanzgerichten ist darin zuzustimmen, daß die Beklagte einen durchaus sachgemäßen Weg eingeschlagen hat, um den Anschaffungspreis der veräußerten Parzellen zu ermitteln, indem sie den aus der Taxe des Sachverständigen sich ergebenden Werth derselben im Verhältniß zum Gesammtwerthe zu Grunde legte. (Urtheil des Reichsgerichts vom 15. November 1893 I. 272 de 93.)

Kleine Mittheilungen.

Nach dem Droit financier (Nr. 3 de 1894) hat der Abgeordnete Lacombe in der französischen Kammer in der Sitzung vom 20. Januar 1894 einen Gesetzentwurf betreffend die Höhe der gesetzlichen Zinsen eingebracht. Derselbe lautet:

Art. 1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1807 betreffend die Höhe der gesetzlichen Zinsen werden aufgehoben.

Art. 2. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen wird in Civilsachen auf 4 %, in Handelssachen auf 5 % festgesetzt.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird ausgeführt, daß das Gesetz vom 3. September 1807 den Zinsfuß der vertragsmäßigen Zinsen für Geldschulden auf 5 % in Civilsachen und auf 6 % in Handelssachen begrenzte. Dieses Gesetz erlebte vielfache Wandlungen. Während der Periode von 1814 wurde es durch zwei Dekrete vom 15. und 18. Januar außer Kraft gesetzt. Das Gesetz vom 12. Januar 1886 hat jede Beschränkung des Zinsfußes in Handelssachen beseitigt, aber für Civilsachen die im Gesetz vom Jahre 1807 festgesetzte Schranke aufrecht erhalten. Dieses Gesetz befand sich unzweifelhaft in Uebereinstimmung mit den damaligen wirthschaftlichen Zuständen des Landes, als es die gesetzliche Höhe des Zinsfußes auf fünf Prozent in Civilsachen festsetzte. Damals waren die Kapitalien selten, das öffentliche Vermögen beschränkt; es lag daher in der Tendenz des Gesetzgebers, die Schuldner gegen übertriebene Anforderungen der Kapitalisten zu schützen. Seit dieser Zeit haben sich die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes von Grund

aus geändert, und das Gesetz von 1807, welches den Schuldner schonen wollte, belastet ihn jetzt. Es scheint daher nicht mehr möglich in dem gegenwärtigen Zeitpunkt den gesetzlichen Zinsfuß von 5% in Civilsachen aufrecht zu erhalten.

Die Kommission des Reichstags für den Antrag des Zentrums auf Abänderung der Konkursordnung nahm den § 80 in folgender Fassung an: „Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben den Verwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Dieselben können sich von dem Gang der Geschäfte unterrichten, die Bücher und Schriften des Verwalters einsehen und den Bestand seiner Kasse untersuchen. Der Gläubigerausschuß ist verpflichtet, sich von dem Verwalter über die Lage der Sache, die Abschätzung der beweglichen Aktivmasse, sowie die beabsichtigte Art der Verwerthung derselben und die Geschäftsführung Bericht erstatten und die Untersuchung der Kasse des Verwalters wenigstens einmal in jedem Monat durch ein Mitglied vornehmen zu lassen."

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

31. C.H.R. Nr. 44 B v. 20. 1. 94. Zuckerfabrik Zeitz m. b. H. in Zeitz. G.V. v. vom 13. Januar 1894. G. d. U. ist Betrieb der Landwirthschaft sowie Fabrikation von Zucker und dessen Nebenprodukten aus Rüben und kaufmännische Verwerthung der Fabrikate. Stammkap. 1 632 000 Mk. und wird dadurch gebildet, daß alle Gesellschafter ihre gesellschaftlichen Rechte gegenüber der aufgelösten Gesellschaft „Zuckerfabrik Zeitz Actiengesellschaft" zu gleichem Betrage einbringen.

32. C.H.R. Nr. 45 A v. 21. 2. 94. Amtsgericht Kirchhunden. Fritz von Viebahn und Söhne G. m. b. Haftpflicht*) Karlshütte bei Altenhunden. G. d. U.: Weiterbetrieb von Walzwerk und Ziegelei, sowie Verwertung gewisser Kuxen des Fritz von Viebahn. Stammkap.: 39 000 Mk. Die Einlagen der Gesellschafter sind in der Weise erfolgt: Die Gesellschaft hat Walzwerk, Ziegelei und Kuxen des F. v. Viebahn mit Mk. 39 000 übernommen. Hierauf ist die Stammeinlage desselben und der Rest zugleich als Stammeinlagen von Carl und Paul von Viebahn, welche Forderungen in dieser Höhe an ersteren hatten — angerechnet worden. G.V. vom 30. Januar 1894.

*) Die Bezeichnung: Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht ist ungesetzlich. Die Firma muß den Zusatz: mit beschränkter Haftung enthalten.

34. C.H.R. Nr. 19 A v. 22. 1. 94. Dessauer Dachpappen und Theerproductenfabrik von Julius Röpert, G. m. b. H. zu Dessau. G.V. vom 5. September 1893. G. d. U. ist Fabrikation von Theerproducten und Handel mit Baumaterialien. Stammkap. 100 000 Mk. Die Gesellschaft übernimmt sämmtliche der früheren Firma Dessauer Dachpappen-, Asphalt und Holzdachcementfabrik von Julius Röpert gehörigen Vermögensobjekte im Gesammtwerthe von 230 000 Mk. wovon die auf den Grundstücken haftenden, von der Gesellschaft übernommenen Hypothekschulden mit 130 000 Mk. abgehen, sodaß ein Reinwerth von 100 000 Mk. übrig bleibt, welcher sich mit dem Stammkapitale deckt. Die Gesellschafter sind: der Fabrikant Julius Röpert zu Dessau mit 80 000 Mk. Stammeinlage, der frühere Prokurist jetzige Fabrikant Emil Mathis zu Dessau mit 20 000 Mk., Stammeinlage.*) Geschäftsführer der Gesellschaft ist der Mitgesellschafter Emil Mathis in Dessau. Der Gesellschaftsvertrag ist auf die Dauer von fünf Jahren vom 2. Januar 1894 bis 2. Januar 1899 festgesetzt.

*) Die im Gesetz zwar nicht vorgeschriebene Veröffentlichung der Zahl der Gesellschafter ist hier von besonderem Interesse, weil wir damit unseres Wissens zum ersten Mal der Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch zwei Gesellschafter begegnen. Es tritt der vorausgesagte Fall ein, daß das Geschäft des Einzelkaufmanns vom alleinigen Inhaber mit Zuhilfenahme des bisherigen Prokuristen bei unverändertem Bestande in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt wird. Der bisherige Inhaber ist seiner persönlichen Haftung enthoben. Welche wirthschaftlichen Folgen sich aus diesem Vorgang entwickeln, bleibt abzuwarten.

Neugründung von Aktien-Gesellschaften in 1894.

C.H.R. Nr. 19 B vom 22. 1. 94. 5. Qualifizirte Simultangründung. Gebr. Schüller. G.V. vom 30. Oktober 1893. Sitz der Gesellschaft: Venusberg. G. d. U. ist Herstellung von rohen Baumwollgespinnsten und deren Verkauf, sowie Betrieb der damit zusammenhängenden Geschäftszweige. Grundkapital: 2 100 000 Mk. und zerfällt in 2100 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 Mk. Die Firma Gebr. Schüller, die nunmehr in Liquidation getreten ist, hat ihr Geschäft mit allen Aktiven und Passiven nach Maßgabe der Inventur vom 30. Juni 1893, sowie mit ihrem Grundbesitzthum, Gebäuden und Zubehörungen, ferner mit den Kassenbeständen, Wechseln, Effekten, Außenständen, Rohmaterialien, fertigen und halbfertigen Waaren, Maschinen, Werkzeugen und sonstigen Beständen zum Inventurenwerth von zusammen 2 836 871 Mk. 14 Pf. in die Gesellschaft eingelegt. Die Firma Gebr. Schüller erhält für ihre Einlagen Aktien der Gesellschaft im Nominalbetrage von 2 070 000 Mk. — Pf. auf Grund der nachstehenden Berechnung: Nach der Inventur vom 30. Juni 1893 betragen nämlich die Aktiven der Firma Gebr. Schüller 2 948 696 Mk. 20 Pf. Hiervon sind abzuziehen 111 825 „ 6 „ Passiven, die die Aktiengesellschaft zur Berichtigung übernommen hat. Für die verbleibenden 2 836 871 Mk. 14 Pfg. hat die Gesellschaft 2 070 000 Mk. — Pf. in 2070 Aktien à 1000 Mk. — Pf. an die genannten Inhaber der Firma Gebr. Schüller gewährt und 871 „ 14 „ baar an dieselbe bezahlt, während 766 000 „ — „ von derselben gestundet worden sind.

2 836 871 Mk. 14 „ Sa. wie oben. 9 Gründer.

C.H.R. Nr. 23 B v. 26. 1. 94. 4. Qualifizirte Simultangründung. Kreis Ruhrorter Straßenbahn-Aktiengesellschaft in Ruhrort. G.V. vom 27. Dezember 1893. G. d. U. ist Erwerbung von Straßenbahnen und von Konzessionen zum Bau von Straßenbahnen im Kreise Ruhrort und den angrenzenden Bezirken, sowie Bau und Betrieb derselben. Ferner Errichtung von Kraftstatitionen für den Betrieb der Gesellschaftsunternehmungen und anderweitige Verwertung dieser Kraft, sowie Betheiligung an der Errichtung solcher Anlagen. Grundkap. 100 000 Mk. in 100 Aktien zu je 1000 Mk. auf Inhaber. 20 Gründer. Als Einlage bringen die Kaufleute August Kampf und Julius Hollender zu Ruhrort die Meidericher Straßenbahn mit dem gesammten Zubehör sowie den ihnen ertheilten Konzessionen in die Gesellschaft ein. Diese Einlage wird ihnen mit 95 000 Mk. vergütet und durch Baarzahlung in Höhe von 48 000 Mk. sowie durch Zutheilung von 47 Stück Aktien an dieselben berichtigt.

C.H.R. Nr. 32 B v. 6. 2. 94. 7. Qualifizirte Simultangründung. Metzer Brauerei Aktiengesellschaft in Metz. G.V. vom 25. Januar 1894. G. d. U. ist Betrieb der zu Lauvallières bestehenden Bierbrauerei und Mälzerei sowie die Vornahme aller Geschäften, welche mit diesem Gewerbe in Verbindung stehen. Grundkap. acht mal hundert tausend Mark, eingetheilt in achthundert Aktien zu je tausend Mark auf Inhaber. Herr Ernst August César, Kaufmann in Lauvallières hat in die Gesellschaft eingelegt: a. Die Bierbrauerei von Lauvallières, sammt allen ihm gehörigen Grundstücken. b. Die gewerbliche Einrichtung dieser Bierbrauerei. Diese Einlage geschah zu einem Schätzungswerthe von . . . . . 818,786,47 Mk.

In Anrechnung hierauf sind dem Einleger als Gegenwerth eines Theils seiner Einlage 796 voll eingezahlte Aktien der gegründeten Gesellschaft gewährt worden im Nennwerth von . . 796,000,00 Mk.

Der verbleibende Betrag mit . . 19,786,47 Mk. ist ihm als Gegenwerth des Restes seiner Einlage in den Büchern der gegründeten Gesellschaft gutgeschrieben worden. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 35 A v. 9. 2. 94. 8. Qualifizierte Simultangründung. Mecklinghäuser-Marmor- und Kalk-Industrie, Aktiengesellschaft in Siegen. Statut vom 30. Dezember 1893. G. d. U. ist Gewinnung von Marmor, Kalk, Dolomit und Thon, und die Verarbeitung derselben zu Fabrikaten aller Art sowie der Handel in diesen Materialien und Fabrikaten und Betrieb aller sich hieran anschließenden Geschäfte, eventuell auch in Verbindung mit gleichartigen Unternehmungen. Grundkap. eine Million und fünfhunderttausend Mark, eingetheilt in 450 Prioritäts über je tausend Mark. Von dem Reinertrag erhalten zunächst die Inhaber der Prioritätsaktien eine Dividende zu 6%. Was nach Deckung dieser 6% übrig bleibt, wird unter die Stammaktien bis zur Höhe von 5% vertheilt. Der Rest wird zur Zahlung einer Tantième für den Aufsichtsrath, Bildung eines Dividenden-Reservefonds für die Prioritätsaktien und Einlösung der auszuloosenden Prioritätsaktien verwandt. Sind sämmtliche Prioritätsaktien eingelöst, so wird der jährliche Reinertrag ganz als Dividende an die Stamm-Aktien vertheilt. Das Aktienkapital ist voll eingetheilt durch Einwerfuug sämmtlicher Kuxe der Gewerkschaft „Vereinigte Mecklinghäuser Marmorgruben" seitens der Gründer zum Taxwerthe von 4 500 000 Mk. einschließlich der Rechte aus einem Pachtvertrage mit dem Freiherrn Adolf von Bodelschwingh-Plettenberg auf Haus Herren bei Camen, welchem als Gegenleistung tausend Aktien zu gewähren sind. Im Falle der freiwilligen oder gezwungenen Liquidation der Gesellschaft müssen die Prioritätsaktien wegen des Nominalbetrages und der prioritätsmäßig zu zahlenden 6% Dividende befriedigt sein, bevor den Stammaktien etwas gewährt werden kann. Der verbleibende Ueberschuß wird auf die Stammaktien vertheilt und ein nach Befriedigung auch dieser verbleibender Ueberschuß auf alle Aktien nach deren Nominalwerth. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 45 A v. 21. 2. 94. 9. Simultangründung. Westdeutsche Bodencredit-Anstalt in Köln. G.V. v. 3. 10. 93. Zum Zweck der Hebung des Bodenkredits, des Kommunalkredits sowie der Bodenkultur, vornehmlich in Rheinland und Westfalen, ist die Gesellschaft zu nachstehenden Geschäften berechtigt: 1) Besitzern von Liegenschaften und Gebäuden durch Hypothek oder Grundschuld gesicherte Darlehn zu gewähren, deren Rückzahlung in ungetrennter Summe, in Raten oder in Annuitäten bedungen werden kann; 2) Hypothekenforderungen nnd Grundschulden zu beleihen, zu erwerben und für Rechnung von Grundbesitzern gegen Sicherstellung einzulösen; 3) an Provinzen, Kreise, Städte, öffentliche Wassergenossenschaften und sonstige öffentliche Korporationen aller Art, auch ohne Pfandsicherheit Darlehen zu gewähren, sofern und soweit sie zur Aufnahme gesetzmäßig berechtigt sind, beziehendlich die Schulden derartiger Verbände und öffentlicher Korporationen abzulösen; 4) auf Grund der unter Nr. 1 bis 3 erwähnten Geschäfte nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen Hypotheken-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen auszugeben; 5) die von ihr ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe und Obligationen anzukaufen und Vorschüsse auf dieselben zu gewähren. Das Gesellschaftskapital wird vorzugsweise den oben angeführten Geschäften gewidmet werden. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt: 6) die Erwerbung von Hypotheken und Grundschulden zu ermitteln; 7) die Einziehung von Wechseln, Geldanweisungen aus Werthpapieren zu besorgen, und Gelder als Depositen oder zu dem Zweck anzunehmen, die Erwerbung von hypothekarischen oder Grundschuldforderungen zu vermitteln oder dafür Hypotheken-Pfandbriefe auszuhändigen. Depositengelder dürfen nicht verzinst werden, sofern nicht für dieselben eine Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen vereinbart ist; 8) verfügbare Gelder nutzbar zu machen durch Erwerbung von Wechseln und Werthpapieren, durch Hinterlegung bei Bankhäusern und Bankinstituten, sowie im Lombardgeschäft nach den Grundsätzen der Reichsbank. Die allerhöchste Genehmigung ist am 28. November 1893 ertheilt worden. Grundkap. acht Millionen Mark, eingetheilt in 8000 auf Inhaber lautende Aktien über je 1000 Mk.; dasselbe kann auf Beschluß der Generalversammlung mit ministerieller Ermächtigung bis auf 30 Millionen Mark erhöht werdeu; eine weitere Erhöhung des Grundkapitals auf Beschluß der Generalversammlung kann nur mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden. 9 Gründer.

Auflösungen von Aktiengesellschaften.

18. C.H.R. Nr. 44 B v. 20. 2. 94. Zuckerfabrik Zeitz: zwecks Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

19. C.H.R. Nr. 45 A v. 21. 2. 94. Elmshorner Gasaktiengesellschaft.

20. H.C.R. Nr. 27 A v. 31. 1. 94. Gesellschaft für automatischen und rauchlosen Kessel-Feuerungs-Betrieb m. b. H. zu Berlin.

Gründererklärung und Prüfungsbericht bezüglich der Aktiengesellschaft für Baumwoll-Spinn- und Weberei, vormals Raphaël Dreyfus & Co. Société anonyme de filature et tissage de coton anciennement Raphaël Dreyfus & Co. in Mülhausen.

1. Erklärung der Gründer.

Die Unterzeichneten erklären gemäß Artikel 209g des Handelsgesetzbuches:

In dem Statut hat die Gesellschaft von den Herren Jacob Dreyfus, Leo Dreyfus und Mathäus Dreyfus als Mitglieder der bisherigen offenen Handels-Gesellschaft Raphaël Dreyfus & Co. in Mülhausen, zu vollem Eigenthum übernommen: 1. Ein Etablissement für Baumwoll-Spinnerei zu Mülhausen Ort Oberforst, begreifend verschiedene Gebäulichkeiten zu Fabrik, Wohnungen, Schuppen, Magazinen und Stallungen dienend, Boden, Rechte und Zubehör, katastrirt unter No. 202, 203, 303 und 1672 der Section A für eine Fläche von 222 Aren 40 Quadratdezimetern.

2. Das sämmtliche Betriebsmaterial, welches in fraglichem Etablissement sich befindet und darin einverleibt ist, ohne Ausnahme nach Vorbehalt (Waaren jeder Art und Verpackungskisten jedoch ausgeschlossen.)

3. Ein Etablissement zu Baumwollweberei dienend, zu Frauenalb, Gemeinde Schielberg, in Baden, Ort Weienriesen, begreifend ein zweistöckiges Fabrikgebäude, zwei einstöckige Wohngebäude mit Kellern, ein einstöckiges Oekonomiegebäude, Magazingebäude mit gewölbtem Keller und Wohnung, Schlosserwerkstätte und Abtrittenbau, Hofreite, Hausgarten, Wiesenfeld, Weg und Kanal, Alles von einem Flächeninhalt von 67 Aren 57 Quadratmeter.

4. Das sämmtliche Betriebsmaterial, welches sich in fraglichem Etablissement befindet und darin einverleibt ist, ohne Ausnahme nach Vorbehalt (Waaren jeder Art und Verpackungskissen jedoch ausgeschlossen).

Für diese Einlagen hat die Gesellschaft den Herren Jacob Dreyfus, Leo Dreyfus und Mathäus Dreyfus 1916 volleingezahlte Aktien gewährt.

Das eingelegte Unternehmen hatten die früheren Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft Raphaël Dreyfus & Co. vor etwa dreißig Jahren gegründet und haben die jetzigen Mitglieder der besagten Gesellschaft dasselbe allmählig zu seiner jetzigen Ausdehnung gebracht. Erwerbungen in den zwei letzten Jahren haben nicht stattgefunden. Seine Leistungsfähigkeit ist bekannt. Gebäulichkeiten und Betriebsmaterial, begreifend 47000 Spindeln, wovon 22880 Ringsthrostle Spindeln und 144 Webstühle, sind in gutem Stande erhalten. Die Grundstücke sind in guter Lage. Der für die Einlage gegebene Gegenwerth ist ganz den bestehenden Verhältnissen angemessen.

Mülhausen, den 20. Oktober 1893.

gez.: Raphaël Dreyfus, Jacob Dreyfus, Leo Dreyfus, Mathäus Dreyfus, Heinrich Bernheim, Julien Schwob.

2. Bericht über den Hergang der Gründung.

Die Unterzeichneten, handelnd als Mitglieder des Aufsichtsrathes und Vorstands der Gesellschaft, haben sich heute versammelt um gemäß Artikel 209h des Handelsgesetzbuches den Hergang der Gründung der Gesellschaft zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Es wurden die in dem Gesellschaftsvertrage vom 18. Oktober 1893 und in der Erklärung der Gründer vom heutigen Tage enthaltenen Angaben über die Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals und die im Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen an der Hand der vorgelegten Actenstücke einer eingehenden Untersuchung in Bezug auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unterworfen. In dem Statut ist das Grundkapital der Gesellschaft festgesetzt auf eine Million neun hundert zwanzig tausend Mark und eingetheilt in neunzehn hundert zwanzig auf den Inhaber lautende Aktien von je eintausend Mark. Von diesen Aktien sind 4 Stück durch drei als Gründer an der Gesellschaft betheiligte Personen gezeichnet und voll einbezahlt. Die übrigen 1916 Aktien bilden den Gegenwerth für Einlagen, welche durch die Herren Jacob Dreyfus, Leo Dreyfus und Mathäus Dreyfus als Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft Raphaël Dreyfus & Co. in Mühlhausen gemacht worden sind. — Diese Aktien sind durch die Einlagen voll eingezahlt. Den Werth der Einlagen haben die Gründer in ihrer Erklärung vom heutigen Tage ausführlich gerechtfertigt. Die über die Einlagen sowie über die Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals in dem Gesellschaftsvertrage und der Erklärung der Gründer gemachten Angaben haben sich als richtig und vollständig erwiesen. Vortheile zu Gunsten einzelner Aktionäre sind nicht bedungen. Die Gründung hat keinen besonderen Kostenaufwand im Sinne des Artikels 209b verursacht, weßhalb ein Gründungsaufwand im Statut nicht festgesetzt worden ist.

Mülhausen, den 20. Oktober 1893.

gez.: Raphaël Dreyfus, Jacob Dreyfus, Leo Dreyfus, Mathäus Dreyfus, Heinrich Bernheim, Julien Schwob.

3. Revisoren-Bericht.

Die Unterzeichneten, nachdem sie von den Herren Dreyfus alle verlangten Auskünfte und Angaben erhalten und die Spinnerei in Mühlhausen eingehend untersucht haben, erklären in gemeinschaftlichem Einverständniß, daß ihrer Ansicht nach die Abschätzung der Etablissemente, Liegenschaften und des beweglichen Materials, welche in den Statuten angegeben sind, mit 1,848,000 Mark, für die Spinnerei mit 46,960 Spindeln, den wirklichen thatsächlichen Verhältnissen angemessen ist, und den reellen Werth nicht übersteigt, in Anbetracht des Alters der Maschinen und des Materials, der Anschaffungspreis bedeutend höher war als der in Rechnung gebrachte Werth und also mit einer erheblichen Summe amortisirt ist. Was die Weberei in Frauenalb betrifft, welche, alles inbegriffen, auf 68,000 Mark angeschlagen ist, haben die Unterzeichneten sich nicht an Ort und Stelle begeben können, und mußten deren Werth aus den Anhaltspunkten welche sich aus den unterbreiteten Dokumenten ergaben, abschätzen; aber die angesetzten Preise übersteigen ihrer Ansicht nach, wie bei der Spinnerei, den wirklichen Werth des Etablissements nicht, welcher schon bedeutend amortisirt ist.

Die unterzeichneten Revisoren erklären also, daß ihrer Ansicht nach keine Einwendung zu machen ist über den Gründungshergang und die Einlagen, welche im Gründungsstatut der neuen Gesellschaft angegeben sind.

Worüber Urkunde. Mülhausen, den 4. Dezember 1893.

gez.: Aug. Dollfus, J. Mieg-Koechlin.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 17. März. 1894. Nr. 6.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Ergebnisse der deutschen Börsen-Enquete für die Reform des Emissionsgeschäfts. Von Professor Lotz. — Professor Thaller über die Suez-Anweisungen. Mitgetheilt von Dr. Holdheim. — Rechtssprüche: Vom Reichsgericht. Begriff der „Mengen" im Sinne der Anmerkung zu Nr. 4 B des Reichsstempelgesetzes. — Stempelpflichtigkeit von Briefen über Anzeige der Buchung verzinslich überlassener Geldbeträge in laufender Rechnung. — Rechtswirksamkeit von Handlungen im Namen einer noch nicht eingetragenen Aktiengesellschaft — Haftung mehrerer Direktoren. Mitgetheilt von Dr. Klöppel. — Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts: Rechtsverhältnisse aus der Vermiethung von eisernen Schrankfächern. — Beschluß des Oberlandesgerichts Naumburg: Gilt Art. 207a H.G.B. auch für ältere Aktiengesellschaften? — Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handelsregister, Aktiengesellschaften betreffend.

Ergebnisse der deutschen Börsen-Enquete für die Reform des Emissionsgeschäfts.

Besprochen von

Professor **Dr. Walther Lotz** in München.

I.

Bereits in Nr. 16 des von Dr. Heinrich Braun herausgegebenen „Sozialpolitischen Centralblattes" habe ich hervorgehoben, daß der Hauptmangel der Börsenenquete darin besteht, daß zwei Probleme verquickt wurden: das Problem, thatsächliche Feststellungen über die deutschen Börsenverhältnisse zu schaffen, und das Problem, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Ich hatte an der erwähnten Stelle bereits den allgemeinen aus der Lektüre des Kommissionsberichtes und der Kommissionsvorschläge gewonnenen Eindruck dahin formuliert, daß durch die Verquickung der beiden geschilderten Probleme die Lösung eines jeden derselben erschwert worden ist: es wurde weder das Ziel erreicht, das deutsche Volk so wirksam als möglich über die thatsächlichen Verhältnisse zu informieren, noch das Ziel der Gewinnung eines befriedigenden Reformprogrammes.

Es ist dies Ergebnis um so bedauerlicher, als eine gewaltige ehrliche Arbeit in den Verhandlungen der Börsenenquetekommission steckt.

Die Nutzbarmachung desjenigen, was in den Verhandlungen der Börsenenquetekommission geleistet ist, läßt sich nun in zweierlei Weise denken. Es ist möglich, die einzelnen Reformvorschläge, die das Ergebnis von Abstimmungen innerhalb der Kommission sind, zu begutachten und eventuell zu ergänzen. Derartige Besprechungen sind bereits mehrfach in der Presse versucht worden. Wenn sie durch Sachkenner, die mitten im Leben stehen, vorgenommen sind, haben derartige Kritiken gewiß erheblichen Wert. Zu dem besten, was in dieser Hinsicht geleistet ist, möchte ich die Artikel im Handelsblatte der Frankfurter Zeitung rechnen. Ich beabsichtige vorläufig nicht, denselben Weg einzuschlagen.

Die zweite mögliche Art, die Verhandlungen der Börsenenquetekommission nutzbar zu machen, die mir als Ziel vorschwebt, ist eine Erzählung, wie es denn bei den Sitzungen zugegangen ist, eine Berichterstattung, die auf Grund des massenhaft auf einmal publizierten Materiales nachholt, was die Tagespresse hätte leisten können, wenn — wie es leider nicht geschah — die Börsenenquete öffentlich stattgefunden hätte und Gegenstand täglichen Berichts der Zeitungen geworden wäre. Das Material, auf Grund dessen ich zunächst im folgenden referiere, sind die Protokolle und Stenographischen Berichte der I. bis einschließlich XI. Kommissionssitzung, 664 gedruckte Folioseiten umfassend*).

*) Hier möge ein scheinbar unerheblicher Punkt mit erörtert werden. Die deutsche Regierung hat sich bisher nicht entschlossen, gleich der amerikanischen, die Regierungsveröffentlichungen umsonst, oder gleich der englischen, sie zu einem überaus niedrigen nach dem Gewicht bemessenen Normalpreise dem Publikum zu überlassen. Es wäre

Nachdem im November 1891 im Reichstage beantragt worden war, die verbündeten Regierungen möchten auf gesetzgeberischem Wege gegen Börsenausschreitungen und Mißbräuche im Depotgeschäfte der Bankiers vorgehen, trat am 6. April 1892 die Börsenenquetekommission in Berlin zusammen. Während engliche Enquete-Kommissionen regelmäßig einen konkreten Auftrag erhalten, der präzis formuliert, welche Thatsachen festzustellen sind, wurden der deutschen Börsenenquete-Kommission in der Ansprache des Staatsministers Dr. von Boetticher drei heterogene Aufträge sehr allgemeinen Charakters ertheilt: „Zunächst werde man den bereits ententworfenen Fragebogen in Bezug auf Erweiterung oder Einschränkung zu prüfen haben; sodann werde die Frage der Beschaffung von Material sowie die Auswahl der zu vernehmenden Persönlichkeiten zu erörtern sein, und endlich, nach Abschluß der Verhandlungen werde man sich über ein Gutachten zu einigen haben, welches den Boden für die etwa zu fassenden Entschlüsse abgeben könne.“*)

Den Vorsitz übernahm der Reichsbankpräsident Dr. Koch, dem nachzurühmen ist, daß er ebenso unparteilich wie sachkundig seines Amtes gewaltet hat. Als sein Ersatzmann fungierte wiederholt ein heftiger Börsengegner, der Geh. Oberregierungsrath Gamp. Ursprünglich 23 Mitglieder umfassend, wurde die Kommission durch weitere Einberufungen auf 28 Mitglieder verstärkt. Die Mitglieder der Kommission sind ihrer Berufsstellung und prinzipiellen Anschauung nach in folgende Gruppen zu scheiden:

a) Bankfachmänner, darunter nicht bloß Börseninteressenten, sondern verschiedene, die nicht im eigentlichen Börsenleben drin stehen.

b) Verwaltungsbeamte, Richter und sonstige Juristen.

c) Hervorragende Vertreter von Handel und Gewerbe, darunter auch Börsenmänner und der Vorsitzende des Verbandes deutscher Müller.

d) Landwirte, und zwar darunter solche, die als parlamentarische Börsengegner sich hervorgethan hatten, wie Graf Kanitz.

e) Die volkswirthschaftlichen Professoren Dr. Schmoller und Dr. Cohn.

Die erste Sitzung der Kommission war der Beratung der Geschäftsordnung und des Fragebogens, die zweite der Beratung über die Auswahl der zu vernehmenden Sachverständigen gewidmet.

Aus den Protokollen ist zu entnehmen, daß leider von keinem der Abwesenden ein Protest gegen die zwei Bestimmungen erhoben worden ist, die der Börsenenquete verhängnisvoll werden sollten: gegen den durch Art. VII der Geschäftsordnung verfügten Ausschluß der Oeffentlichkeit, auch der Zeitungsberichterstattung, und gegen die Anwendung eines Fragebogens.

Es ist zu verwundern, daß nicht Prof. Cohn, ein Kenner der englischen Blaubücher, die Kommission darauf hingewiesen hat, daß nur eine öffentliche Enquete, über die täglich dem Publikum referiert wird, geeignet ist, die öffentliche Meinung zu erziehen, und daß die Oeffentlichkeit ferner die einzige Garantie ist, um sachverständigen Männern, die zufällig nicht von der Kommission geladen wurden, Gelegenheit zu geben, durch Widerspruch gegen irrtümliche Aussagen der vernommenen Zeugen oder durch Ergänzung unvollständiger Feststellungen zur Klarlegung der vollen Wahrheit beizutragen. Auch für die später zu vernehmenden geladenen Sachverstäudigen würde es vom höchsten Werte gewesen sein, wenn ihnen durch Kenntnisnahme veröffentlichter stenographischer Berichte die Aussagen früher verhörter Sachverständiger das Aufhellen der Wahrheit, und zwar der vollen Wahrheit erleichtert, einerseits das Wiederholen bereits mitgeteilter Dinge erspart und das Widerlegen positiv unrichtiger Aussagen ermöglicht worden wäre.*)

Sprechen diese Momente gegen die Beibehaltung der Heimlichkeit bei künftigen Enqueten, so wird ferner auch aus den Berichten der Börsenenquetekommission für spätere Enqueten zweckmäßig die Lehre entnommen werden können, daß die Zu-

---

nun zum wenigsten der Wohlfeilheit wegen wünschenswert, den Druck künftig derart einzurichten, daß keine weitere Verteuerung erwächst.

*) vgl. Protokolle S. 3.

*) Vgl. hierzu folgendes Zwiegespräch S. 493 der Sten. Berichte:

Sachv. Heimann: „Ich wollte mir die ergebene Anfrage erlauben, ob es nicht zweckdienlich wäre, wenn der Herr Präsident die Gewogenheit hätte, uns bei den verschiedenen Punkten die Ansichten der bisher vernommenen Sachverständigen mitzuteilen und vielleicht kurz zu motivieren. Es würde dadurch der Vortheil erreicht, daß den Kommissionsmitgliedern die Mühe und Zeit erspart würde, dasselbe noch einmal zu hören. Nur für den Fall, daß die Ansichten, die wir vernehmen, nicht mit den unsrigen übereinstimmen, würde wohl eine größere Debatte entstehen können.

Vorsitzender: Ich habe das bisher auch schon bei einzelnen Punkten gethan und will auch sehr gern darin fortfahren; aber ausführlichere Mittheilungen über die früheren Aussagen zu machen, würde am Ende noch mehr aufhalten, als eine kurze Diskussion. Ich will nach Möglichkeit den Wunsch des Herrn Geheimrat zu berücksichtigen suchen.“ Es sei hier — um ja nicht auf Grund der mageren Protokolle einem der Kommissionsmitglieder unrecht zu thun, erwähnt, daß am 6. April in derjenigen Sitzung, in welcher die den Fragebogen und Ausschluß der Oeffentlichkeit statuierende Geschäftsordnung beraten wurde, diese Beschlüsse debattelos en bloc, also ohne Widerspruch irgend eines Mitgliedes angenommen wurden, während die Protokolle einer späteren Sitzung (9. Mai 1892), in der die etwaige Veröffentlichung der Verhandlungsergebnisse debattiert wurde, nicht erkennen lassen, ob und wer für tägliche Veröffentlichung der Vernehmungen etwa sich erfolglos aussprach.

grundelegung eines Fragebogens beim Abhören von Sachverständigen aufgegeben werden muß.

Die Bedenken, die gegen die Anwendung des Fragebogens bei der Börsenenquete möglich waren, zerfallen in zwei Gruppen: in die Bedenken, die gegen jeden Fragebogen überhaupt sprechen, und in die Bedenken, die speziell den Fragebogen der deutschen Börsenenquetekommission betreffen.

Die deutsche Wissenschaft hat seit zwanzig Jahren gegen die Anwendung eines Fragebogens als Grundlage der mündlichen Vernehmung von Sachverständigen im allgemeinen folgendes geltend gemacht:

a) Die gleichartig Interessierten haben die Möglichkeit, im voraus eine Koalition zu schließen, um ihre Antworten sämmtlich im gleichen Sinne wirken zu lassen. Thatsächlich sind solche Wirkungen des Fragebogens allerdings in den Enqueten, die 1878 vor Einführung der Schutzzollpolitik unternommen wurden, zu verspüren. Ich kann dagegen nicht das gleiche sagen von denjenigen Zeugenaussagen, die auf Grund eines Fragebogens bis einschließlich 20. Mai 1892 vor der Börsenenquetekommission gemacht wurden. Es gereicht den Börsenfachleuten, die verhört wurden, zur Ehre, daß sie schlechterdings nicht den Eindruck machen, als ob sie verabredet seien, einen Gesammteindruck zu provozieren; vielmehr muß anerkannt werden, daß jeder einzelne seine eigene Meinung ehrlich entwickelt hat, auch wenn sie vielleicht der Meinung und dem Vorurtheil der Berufsgenossen und der übrigen Sachverständigen zuwider ist.

b) Durch die Abhörung auf Grund eines Fragebogens werden die vernommenen Zeugen leicht verleitet, über Fragen sich zu äußern, in denen sie nicht sachverständig sind, in denen sie vielleicht sogar unerfahren sind. Auch in diesem Punkte erfordert es die Gerechtigkeit, anzuerkennen, daß die Sachverständigen — soweit es in ihrer Macht lag — besser als es bei Enqueten über Arbeiterverhältnisse meist der Fall ist, es versucht haben, die Beantwortung solcher Punkte des Fragebogens schlechthin abzulehnen, über die sie sich nicht genügend informirt glaubten.*) Es entspricht dieser Rücksicht, daß die gesamte Auskunfterteilung der bis einschließlich 20. Mai vernommenen Sachverständigen sich beschränkt auf das denselben geläufige Gebiet des Geldsorten-, Wechsel- und Wertpapierhandels. Die Verhältnisse der Waaren-Börse wurden erst später von besonderen Spezialisten beleuchtet.

Immerhin darf hier ein Moment nicht verschwiegen werden. Die Sachverständgen haben, je nachdem sie der Berliner Börse oder den Provinzplätzen angehören, völlig verschiedene Verhältnisse vor Augen. Soweit sie nicht besonders selbst auf diese Verschiedenheit aufmerksam machten, wurden leicht falsche Eindrücke bei der Kommission provoziert, indem schablonenhaft das Abhören nach einem Fragebogen bewirkt wurde. Es würden die Gesammteindrücke noch irreführender gewesen sein, wenn man nicht glücklicherweise mehrere Sachverständigen in derselben Sitzung mit einander und nach einander ausgefragt hätte. Dies führte in manchen Fällen zur Untersuchung über die Ursachen abweichender Aussagen. Es wäre sehr wünschenswerth gewesen, ist aber nicht geleistet worden, wenn in den Motiven zum Berichte der Börsenkommission bei allen Verweisungen auf die Aussagen von Sachverständigen hervorgehoben worden wäre, welchem Berufskreise dieselben angehört haben und welche Specialthatsachen denselben vorgeschwebt haben.

c) Das dritte Bedenken, welches im allgemeinen gegen die Zugrundelegung eines Fragebogens bei Enqueten geltend zu machen ist, findet sich in viel stärkerem Maße in dem mir vorliegenden Materiale als berechtigt bestätigt, wie die beiden sub a) und b) genannten. Der Fragebogen hat nämlich sehr leicht die unerwünschte Wirkung, daß die Fähigkeit der Sachverständigen zur Auskunftserteilung ungenügend ausgenutzt wird, daß die Kommission gerade über die interessantesten Dinge nicht genügend informirt wird, die ihr der Sachverständige vortrefflich hätte aufhellen können. Ein Beispiel möge diese Behauptung bekräftigen. Im Fragebogen waren zwar eine Menge minutiös juristische Feinheiten des Kommissionsrechtes berührt. Dagegen ist man nicht darauf gekommen — offenbar weil der Fragebogen das Thema nicht enthielt — den Sachverständigen Russell und Winterfeldt, zwei Bankkennern ersten Ranges — folgende Frage vorzulegen, die sich jedem bei freier Unterhaltung sofort aufdrängen muß: „Gibt es einen vernünftigen Grund, durch den zu rechtfertigen ist, daß deutsche Bankinstitute ersten Ranges nicht bei jeder Effektenbeschaffung im Prinzip ihren Kommittenten die Nummern der für deren Depot beschafften Wertpapiere aufgeben?“ Es ist bekannt, daß Häuser, von denen nicht anzunehmen ist, daß sie mit den Depots ihrer Kunden speculieren, sich weigern, anders als auf jedesmalige Aufforderung im Einzelfalle ihren Kunden die Nummern der für dieselben angeschafften Werthpapiere mitzuteilen. Es ist diese Thatsache so überaus befremdend und von so weittragenden Konsequenzen, daß der Verzicht auf Ausnutzung der Meinung hervorragender Sachverständiger über diesen Punkt nur zu bedauern ist.*)

*) Vgl. als eines der vielen Beispiele auf S. 508 der Sten. Ber. das Verhalten des Sachv. Russell.

*) Inzwischen ist übrigens im Depotgesetzentwurf diese für die Stellung zu einer Menge Fragen des Kommissionshandels präjudizierliche Frage berücksichtigt worden.

Noch ein anderes Beispiel für die Wirkung des Fragebogensystems, daß wichtige Punkte ungenügend erörtert werden, bietet sich auf S. 190 der Sten. Berichte. Der Sachverständige Benary versuchte auf einen bei Emission ausländischer Papiere häufigen Mißstand aufmerksam zu machen: „Ich halte es nicht für wünschenswert, daß auf Grund von Prospekten zu einem bestimmten Umrechnungskurse gezeichnet werden kann, der nachher bei dem thatsächlichen Handel des Papiers nicht mehr Platz greift,

Wie war aber der Fragebogen abgefaßt, der als Grundlage der Vernehmung diente, und was ist im einzelnen über die gestellten Fragen zu urtheilen?

a) Hier ist zunächst hervorzuheben, daß einzelne Fragen sprachlich dem Verständnis eines normalen Menschen erheblich Schwierigkeit bereiteten. Bereits von grammatischem Standpunkte ist z. B. nahezu ein Rätsel Nr. 19 des Fragebogens: „Welche Mißstände sind bei der Vermittlung (Kommissionsgeschäft u. s. w.) zwischen der Börse und außerhalb derselben stehenden Kreisen für deren Speculationen in Papieren uud Waaren hervorgetreten, und welche Maßregeln der Abhülfe sind gegenüber denselben zu empfehlen?“ Es ist ohne Kommentar nicht zu ersehen, ob in dieser, auf Anregung von Professor Cohn in den Bogen aufgenommenen Frage Mißstände gemeint sind, die die Börse oder die draußenstehenden Kreise schädigen, ob nur die Mißstände, die sich für Spekulanten im Kommissionshandel ergeben, oder auch die Mißstände erforscht werden sollen, welche sich für nicht spekulirende solide Käufer im Kommissionsgeschäft ergeben; es ist endlich unklar, ob gegenüber den Spekulationen oder den Mißständen im Kommissionsgeschäfte Abhülfemaßregeln vorgeschlagen werden sollen.

Es ist deshalb wohl begreiflich, daß der Sachverständige Kopetzky*) zu dieser Frage äußerte: „Ich muß gestehen, ich habe mir hinter diese Frage ein großes Fragezeichen machen müssen, weil ich sie in der Allgemeinheit nicht verstanden habe und nicht recht weiß, welche Mißstände gemeint sind.“

b) Das zweite, was an dem Fragebogen der Börsenenquete-Kommission im besonderen auffällt, ist die Vermischung der Gesichtspunkte de lege lata und de lege ferenda. Wenn auch gemäß dem seitens der Regierung erhaltenen Auftrag die Kommission sich nicht darauf beschränken durfte, thatsächliche Feststellungen vorzunehmen, sondern Reformvorschläge erzielt werden mußten, so ist doch klar, daß die notwendig zuvörderst zu leistende Aufgabe die war, die vorhandenen Einrichtungen, deren Schädlichkeit und Nützlichkeit, endlich die Ursachen der Ausartungen in ihrer Wechselwirkung klarzulegen.

Es ist zu billigen, daß aus dieser Rücksicht die Umfrage bei den deutschen Regierungen und im Auslande darauf abzielte, die bestehenden Einrichtungen bekannt werden zu lassen. Damit war aber zunächst bloß rechtliches Material beschafft, nicht jedoch die thatsächliche Wirkung der rechtlichen Bestimmungen ermittelt. Soweit sich durch ziffermäßige Statistik die Thätigkeit der Börsen schildern läßt, ist auf Anregung der Kommission — insbesondere unter Betheiligung des Professors Schmoller — viel Wertvolles zusammengestellt worden. Die weit schwierigere Aufgabe war, von den zu verhörenden Sachverständigen die nicht ziffermäßig erfaßbaren Zustände des Börsenwesens zu erforschen. Leider beschloß man, die Vernehmung der Sachverständigen nicht auf dies Gebiet der Bekundung des Thatsächlichen zu beschränken, sondern beschloß deren Sachkunde auch durch Ausfragen über ihre Reformwünsche auszunutzen. Dies war insofern ein sehr bedenkliches Vorgehen, als man beim Ausfragen der Sachverständigen über Reformvorschläge, wenn solches mittelst Fragebogen geschieht, die Gefahr des Suggerierens überhaupt nicht vermeiden kann. Die Reformprojekte, welche Lieblingsideen des börsenfeindlichen Teiles der Kommissionsmitglieder waren, fanden ihren Niederschlag in gewissen Punkten des Fragebogens, in denen ermittelt werden soll, ob der Sachverständige diese oder jene polizeiliche Einmischung des Staates in das Börsenwesen für angängig erachtet; das Reformprojekt dagegen derjenigen, die eine größere Exklusivität oder eine weitergehende Selbstzucht der Börse durch Machterweiterung der autonomen Börsenorganisation selbst erstrebten, fand im Fragebogen mitten unter polizeilichen Vorschlägen ein bescheidenes Plätzchen, so daß kaum ersichtlich war, wie sehr prinzipiell beide Arten der Reformpolitik einander ausschließen. Es hat demgemäß auch in dem später bearbeiteten Motivenbericht die Erörterung der Prinzipfrage, wie weit denn das Eingreifen gegenüber der Börse als Sozialpolitik, d. h. als ein Eingreifen zu Gunsten der arbeitenden und nicht der kapitalbesitzenden Klassen, anzusehen sei und zu rechtfertigen sei, keinen Platz gefunden. Es hat wohl eine Einigung der Mitglieder der Börsenkommission über Einzelfragen, aber nicht über die prinzipiellen Gesichtspunkte einer Börsenreform stattfinden können.*)

(Fortsetzung folgt.)

daß z. B. in Berlin Papiere, das Pfund Sterling à 20,40 umgerechnet, gezeichnet und gleich darauf an der Börse à 20 umgerechnet, gehandelt werden. Das Publikum könnte thatsächlich zur Meinung kommen, es hat am nächsten Tage schon ein paar Prozent verdient.“ Diese Anregung verdient mindestens so viel Beachtung als all die Feinheiten betreffs der Möglichkeit des „Schnitts“ im Kommissionsgeschäft, die so erschöpfend erörtert wurden. Jedoch wurde die Anregung des Sachv. Benary von Hrn. Gamp, der über ein anderes, im Fragebogen enthaltenes, Thema examinirte, gar nicht bei der weiteren Vernehmung des Sachverständigen Benary berücksichtigt.

*) Sten. Ber. S. 272.

*) Vgl. auch die in ähnlichem Sinne abgefaßten Ausführungen von G. Cohn in der „Deutschen Rundschau“ 1894, S. 289.

Die Suez-Anweisungen.

In dem neuesten Band der Annales de droit commercial (1893. S. 265) bespricht Professor Thaller die interessante Erscheinung der Délégations de Suez, deren Erlöschen am 1. Juli 1894 geeignet ist, das Stimmenverhältniß in den General-

Versammlungen der Suez-Aktiengesellschaft erheblich zu verändern und durch Uebertragung des Stimmrechts für 176,602 Stück Suez-Aktien auf die englische Regierung deren Einfluß auf die Geschicke der Gesellschaft mächtig zu steigern. Der Vorgang, dem die Suez-Anweisungen ihre Entstehung verdanken, und welcher ein lehrreiches Stück Finanzgeschichte enthüllt, ist folgender: Die allgemeine Suez-Kanalgesellschaft entstand im Jahre 1856 oder genauer, sie wurde durch Akt der egyptischen Regierung vom 5. Januar 1856 genehmigt. Die Gesellschaft hatte an den Khedive eine Forderung von Dreißig Millionen Franks für die von ihm gezeichneten 176,602 Aktien.

Im Jahre 1869 ist nun das Schuldverhältniß des Khedive mit der Gesellschaft geregelt. Um sich von seiner Schuld zu befreien, verzichtet der Khedive der Gesellschaft gegenüber auf den Fruchtgenuß von 175000 seiner Aktien auf die Dauer von fünfundzwanzig Jahren. Die Gesellschaft gewann dadurch den Anspruch auf die Erträgnisse dieser 175000 Stück Aktien auf die Dauer der Ueberlassung. Dieses Werthobjekt brachte sie in den Verkehr, indem sie die zu erwartenden Erträgnisse kapitalisierte. Sie hätte auch eine gleiche Anzahl Genuß-Aktien ausgeben können und den Zeichnern derselben nur das Recht auf die Dividende während der Zeit des Nießbrauchs ohne Rückgewähr des eingezahlten Kapitals einräumen können.

Die Gesellschaft zog vor:

1) nur 120000 neue Titel zu schaffen, denen die Jahres-Erträgnisse der 175000 (genauer 176602) Aktien des Vizekönigs verpfändet wurden, und den Zeichnern der neuen Titel die Zinsen und Dividenden zu überweisen, welche statutenmäßig auf die in die Kombination einbezogenen Aktien entfielen;
2) ein fortschreitendes Amortisationssystem einzurichten, welches den neuen Inhabern eine Rückzahlung von 500 Frcs. auf den Titel zusicherte, je nach der Verlosung, die während des Zeitraums der fünfundzwanzig Jahre stattfand. Die zur Aufbringung dieser Summe nothwendigen Gelder wurden jedes Jahr aus den überwiesenen Erträgnissen vorweg entnommen; die zurückgezahlten Titel blieben als Genußtitel während des Restes der gesammten Periode in Kraft. So wurden die Anweisungen (Délégations) ausgestattet, deren Zeichnung zum Emissionspreis von 270 Frcs. erfolgte.

Durch dieses Mittel gelangte die Gesellschaft in den Besitz der 30 Millionen, welche die Schuld des Vizekönigs darstellte; und das Kapital der Gesellschaft wurde trotz des Verzichts auf die Forderung an den Khedive nicht geschmälert; denn wohlverstanden, wenn die Gesellschaft sich verpflichtete, die neuen Zeichner heimzuzahlen, so übernahm sie diese Verpflichtung doch nur auf die Erträgnisse, und folglich war das Gesellschafts-Kapital, dem seine dreißig Millionen zugeführt wurden, nicht der Gefahr ausgesetzt, dieselben wieder zu verlieren.

Die 176,602 Suez-Aktien des Khedive sind ohne Coupons im Jahr 1875 in den Besitz der englischen Regierung übergegangen. Dieselben stellen fast die Hälfte des aus 400000 Aktien bestehenden Gesellschaftskapitals dar; wenn sie jetzt am 1. Juli 1894 wieder in den Vollbesitz der Genuß- und Stimmrechte treten, so gewähren sie auch den englischen Interessen den Zugang zu den Generalversammlungen der Suez-Gesellschaft.*)

---

*) Auch die Geschichte dieses Ueberganges ist sehr interessant. In der September-Nummer der Fortnightly-Revue erschien ein Aufsatz unter dem Titel „Englands Recht an den Suez-Aktien", welcher die Rechtmäßigkeit der Erwerbung der Aktien durch die englische Regierung bestritt und den Vorgang als eine Verpfändung nicht als Kauf charakterisierte. Einer hiergegen polemisierenden Darstellung des Pester Lloyd vom 22. 2. cr. entnehmen wir die folgenden Thatsachen: Von den 400000 Original-Aktien der Suezkanal-Gesellschaft hatte — wir wollen vorläufig sagen: Egypten 177642 Stück subskribirt. Dieser Posten — aus Gründen, die hier ohne Bedeutung sind — auf 176602 reduzirt, ging durch Vertrag vom 25. November 1875 in den Besitz der englischen Nation über. In vier Zinnbüchsen wohl verpackt wurden sie auf einem britischen Truppenschiffe nach England geschickt, in London am 23. Jänner 1876 von einem Beamten des Treasury übernommen und bei der Bank von England deponirt. Den Aktien fehlten die Coupons bis Juli 1894; im Jahre 1869 waren alle Coupons dieser Aktien für die nächsten 25 Jahre herausgeschnitten und in Begleichung einer Schuld an die Kanalgesellschaft übergeben worden, so daß der Besitzer der Aktien erst vom 1. Juli 1894 ab an den Dividendenzahlungen partizipirt. In dem angeführten Vertrage war das englische Aequivalent für die Aktien mit 4 Millionen Pfund Sterling festgesetzt, und der egyptische Kontrahent verpflichtete sich, in der dividendenlosen Zwischenzeit jährlich 5% von 4 Millionen Pfund Sterling an Großbritannien abzuführen.

Das Instrument lautet in seinen wesentlichen Stellen wie folgt: „Uebereinkommen vom 25. November 1875 zwischen Generalmajor Edward Stanton (Ihrer britannischen Majestät Agenten und Generalkonsul in Egypten) namens der britischen Regierung einerseits und Sr. Exzellenz Ismail Sadek Pascha (egyptischen Finanzminister) namens Sr. Hoheit des Khedive von Egypten andererseits. — Se. Hoheit der Khedive verkauft seine sämmtlichen Suezkanal-Aktien, im Ganzen 176,602 Stücke, an die britische Regierung und die britische Regierung kauft dieselben für die Summe von 4 Millionen Pfund Sterling (abzüglich eines 1040 Aktien entsprechenden Betrages. — England hatte präliminarisch 4 Millionen Pfund Sterling geboten, in der Meinung, der Khedive verfüge über 177642 Aktien; er verfügte jedoch blos über 176602). — Die egyptische Regierung verpflichtet sich, der britischen Regierung auf das ganze Kaufgeld besagter 176602 Aktien jährlich 5 Perzent Interessen zu bezahlen, und zwar bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Coupons besagter Aktien wieder frei sein werden; und die egyptische Regierung übernimmt des Ferneren die Verpflichtung, mit dem genannten Interessen-Betrage die egyptischen Revenuen zu belasten." In diesem Zitate sind der erste und dritte (letzte) Absatz des Uebereinkommens

Wie sind nun diese Anweisungen, welche bestimmungsgemäß nur eine beschränkte Dauer von 25 Jahren besitzen, und welche sich innerhalb dieses Zeitraums nach und nach in Genußtitel verwandeln sollen, um im Jahre 1894 gänzlich zu erlöschen, rechtlich wohl zu charakterisieren. Das Gefühl der Börsenpraktiker scheint diese Titel als Obligationen nicht als Aktien behandelt zu haben.

Daß man den Anweisungen jedes Jahr 5% berechnet nach dem Nominalbetrag von 500 Frcs., als Zinsen zuertheilte, ohne damit eine höhere Dividende auszuschließen, und daß für sie eine bestimmte Art der Amortisation aufgestellt wurde, rechtfertigt es nach dem Urtheil von Thaller noch nicht, ihnen den Charakter von Aktien abzusprechen. Denn auch die eigentlichen Suez-Aktien, welche außerhalb des vizekönigl[ichen] Arrangements blieben, haben gleichfalls in erster Linie ein Anrecht auf bestimmte Verzinsung und es giebt zahlreiche Unternehmungen, welche von Anfang an Genuß-Aktien als wirkliche Aktienrechte neben den Kapitals-Aktien, wenn man so sagen darf, eingeführt haben.

Man muß vielmehr die Gesammtheit der Vortheile in's Auge fassen, welche den Anweisungen eingeräumt sind. Es wurde ihnen der Gesammtbetrag der jährlichen Erträgnisse einer beträchtlichen Anzahl von Aktien zugewendet; sie nehmen in einem jeden Geschäftsjahr an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft theil; das ist das charakteristische Merkmal von Aktien. Man zerlegte die Erträgnisse des Geschäfts in zwei Theile; der eine gehört den Aktionären, der andere den Inhabern der Anweisungen. Daß der Vertheilungsmaßstab innerhalb der beiden Gruppen ein verschiedener ist, kann nicht in Betracht kommen. Die Gruppe der Inhaber der Anweisungen ist im Besitze eines gemeinsamen Nießbrauchs, den sie direkt von der Gesellschaft bezieht, aus zweiter Hand von der egyptischen Regierung.

Das nackte Eigenthum — die nuda proprietas — verbleibt dem Vize-König, jetzt dem englischen Staatsschatz; der Nießbrauch gehört auf 25 Jahre der Gesammtheit der Inhaber der Anweisungen. Diese sind, ein jeder zu einem aliquoten Theil, vergleichbar nicht den Inhabern von Genußscheinen im gewöhnlichen Sinne, sondern den Inhabern von Nießbrauch-Aktien.

Im gewöhnlichen Leben ist eine derartige Rechtslage nicht ohne Beispiel. Ein Eigenthums-Aktionär stirbt, und hinterläßt den Nießbrauch an seinem Vermögen einem Verwandten, dem überlebenden Ehegatten. So lange der Nießbrauch besteht, muß man zwischen den Rechten unterscheiden, welche dem Erben als Eigenthümer der Aktie und dem Legatar als Nießbraucher derselben zustehen. Die rechtlichen Grundsätze, welche man in einem solchen Falle anwenden müßte, greifen auch in unserm Falle Platz. Wenn man daher die Inhaber der Anweisungen zu den General-Versammlungen zuläßt, so sind die gewissermaßen immobilisierten, oder wie man auch sagen könnte, außer Kurs gesetzten Aktien von denselben ausgeschlossen. Was im konkreten Falle geschehen ist, kann völlig außer Betracht bleiben; die rechtliche Lage der Sache hätte es jedenfalls gestattet, daß man bei Ausgabe der Anweisungen die Zusammensetzung der Generalversammlung auf 25 Jahre in einer von dem gemeinen Rechte abweichenden Weise geordnet hätte. Die Entscheidung der Frage, ob eine Genuß-Aktie im herkömmlichen Sinne das Stimmrecht in der Generalversammlung besitzt, hat mit der vorliegenden Streitfrage nichts zu thun.

Eine Gesellschaft amortisirt ihre Aktien in der Art, daß das Kapital vor der Auflösung der Gesellschaft gänzlich zurückgezahlt ist, wie z. B. die Eisenbahngesellschaften. Grundsätzlich und unter dem Vorbehalt, daß die Statuten keine anderweitige Festsetzungen enthalten, ist Thaller der Ansicht, daß der Aktionär, dessen vollbezahlte Aktie gegen einen Genußschein umgetauscht ist, nicht das Recht hat, ferner in den Generalversammlungen mitzuwirken. Bei einzelnen französischen Eisenbahngesellschaften, wie den Compagnies de Nord. de l'Est u. A. genügt die Hinterlegung der Genuß-Aktien nicht, um den Eintritt in die Generalversammlung zu verschaffen. Ein gleiches Resultat ergeben auch verschiedene Bestimmungen des französischen Gesetzes über die Gesellschaften von 1867. Die Artikel 29 bis 31 dieses Gesetzes sprechen davon, daß bei der Beschlußfassung eine Anzahl von Aktionären mitwirken müssen, welche einen bestimmten Bruchtheil des Gesellschafts-Kapitals repräsentieren. Die Genuß-Aktien repräsentieren kein Kapital mehr, denn sie sind schon zurückbezahlt. Andrerseits birgt die Frage doch gewisse Verwickelungen in sich, besonders wenn man erwägt, daß auch die Inhaber der Ge-Genuß-Aktien ein erhebliches Interesse an einer guten Verwaltung und an der Erzielung von Gewinnen haben. Thaller regt eine Bestimmung an, wonach die Genuß-Aktien gesetzlich in ein bestimmtes Verhältniß zur vollbezahlten Aktie gesetzt und dem Inhaber der Genuß-Aktie ein diesem Verhältniß entsprechendes Stimmrecht in der Generalversammlung verliehen würde. Man sieht, mit welchen Schwierigkeiten auch die französische Theorie in der richtigen Einordnung der Genuß-Aktien in das System des Aktien-

zusammengefaßt. Sie geben das Gerippe der Transaktion selbst. Allein nicht minder wichtig ist der zweite Absatz, der sich auf die Zahlungsmodalitäten bezieht. Er lautet im Wesentlichen: „Die britische Regierung wird am 1. Dezember des laufenden Jahres gegen Ausfolgung der Aktien an den britischen Generalkonsul in Egypten die Summe von 1 Million Pfd. Sterling bei N. v. Rothschild & Söhnen in London zur Verfügung der egyptischen Regierung stellen und der Rest von 3 Millionen (abzüglich u. s. w.) wird innerhalb der nächsten zwei Monate in der Art geliefert werden, wie es zwischen der egyptischen Regierung und den Herren Rothschild & Söhnen festgesetzt werden mag." Auffallend ist in diesem Vertragstexte die wechselnde Bezeichnung des egyptischen Kontrahenten.

rechts zu ringen hat. Die auf vollbezahlte Aktien zugeschnittenen Bestimmungen passen nicht auf die Genuß Aktien. Die deutsche Theorie legt der Amortisation sämmtlicher Aktien die Wirkung bei, daß dadurch die Auflösung der Aktiengesellschaft nothwendig herbeigeführt werde. Die Aktiengesellschaft als Kapitalgesellschaft habe zwei wesentliche Grundlagen, das persönliche Element — die Gesellschaft, — also mindestens zwei Personen — und das Vermögenselement — das Grund-Kapital.

Mit Fortfall des einen oder anderen Substrats falle begrifflich die Aktiengesellschaft auseinander. Jedoch legen einige Schriftsteller, wie von Hahn, Commentar zum A. d. H. G. (3. Aufl. S. 748 Anm. 2), der Auslooſung die Wirkung der vollen Zerstörung des Aktienrechts alsdann nicht bei, wenn an Stelle der ausgelooſten Aktien Genuß-Aktien (actions de jouissance) gesetzt sind. Es ist in der That nicht einzusehen, warum die Gesellschaft, nachdem das ursprüngliche Kapital zurückbezahlt, und trotzdem genügendes Vermögen vorhanden ist, um das Geschäft in erfolgreicher Weise fortzuführen, zur Auflösung gezwungen werden soll. Sowie bei Vereinigung der Aktien in einer Hand die vorhandene Organisation und die Selbstständigkeit der Aktien als Inhaberpapiere, „die werthpapiermäßige Verkörperung der Mitgliedschaft in der Aktie“ zusammenwirken, um die Existenz der Aktiengesellschaft aufrecht zu erhalten, so hält auch hier die einmal vorhandene Organisation mit den aus der Natur des ursprünglich gegen Vollzahlung erworbenen Aktienrechts folgenden Wirkungen die Gesellschaft zusammen. Man muß meines Erachtens nur zuvörderst die mehr oder weniger unentgeltlich als eine Art von Gründerrechten ausgegebenen Anweisungen auf einen Theil der Erträgnisse der Gesellschaft oder den nach Heimzahlung des Kapitals etwa verbleibenden Liquidationsüberschuß ausscheiden. Genußscheine dieser Art begründen reine Forderungsrechte, und es ist ausgeschlossen, daß die Statuten den Inhabern der so gearteten Genußscheine irgend welches Stimmrecht einräumen, denn das Stimmrecht ist ein Gesellschaftsrecht und hat die Mitgliedschaft zur Voraussetzung. Anders liegt die Sache, wenn das Aktienrecht von Anfang an inhaltlich als ein so weites begründet wird, daß auch nach Rückzahlung des zum Gesellschaftsfonds geleisteten Beitrags die Antheilnahme an der Gesellschaft fortdauern soll. Ein solches Recht kann nur einem wirklichen Aktionär eingeräumt werden, und hat zur Voraussetzung, daß sein Inhaber seine Verpflichtungen gegen die Gesellschaft in gesetzlicher Weise erfüllt hat; fortdauern kann nur ein wirksam erworbenes Mitgliedschaftsrecht; der Inhaber der Genußaktie bleibt als Ehrenmitglied, wenn man so will, im Gesellschaftsverband, nachdem er bei Errichtung der Gesellschaft seine Verpflichtung erfüllt, und infolge günstigen Geschäftsganges sein Einlagekapital zurückerhalten hat; das Aktienrecht ist durch Hinzufügung des Genußrechtes an den Erträgnissen der Gesellschaft auch nach Auslooſung erweitert, und die Auslooſung hat nicht die Bedeutung, daß dadurch die Mitgliedschaft zerstört, sondern nur die Reihenfolge bestimmt wird, in der den Mitgliedern die Einlage zurückbezahlt wird, unter Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft in der durch die Thatsache der Abschichtung modifizierten Gestalt. Es ist daher nicht richtig, mit Gierke Genossenschaftstheorie S. 253 den bei Auslooſung seiner Aktie dem Aktionär gewährten Genußschein über ferneren Antheil am Gesellschaftsgewinn als einen Theil seiner Abfindung zu bezeichnen; denn der Anspruch auf Theilnahme am Gewinn ist ein Ausfluß des Mitgliedschaftsrechtes, welcher durch ursprünglichen Eintritt in die Gesellschaft erworben und nur statutenmäßig durch Rückzahlung des Aktiennominalbetrages nicht aufgehoben werden soll; ebensowenig kann man mit Staub, (Commentar S. 410) die Ausgabe von Genußscheinen als Kreierung neuer Aktienrechte betrachten; denn es wird kein neues Recht geschaffen, sondern nur die Veränderung ersichtlich gemacht, welche das Aktienrecht dadurch erlitten hat, daß der Nominalbetrag zuzückbezahlt und somit der Antheil des Aktionärs am Gesellschaftsvermögen sich vermindert hat. An diesem Vermögen, an dem darauf ruhenden Gewinn und Verlust bleibt die Genußaktie nach wie vor betheiligt. Hiernach leuchtet ein, daß die bisherige Betrachtungsweise, welche die Genußscheine dann als Aktie bezeichnet, wenn ihnen Stimmrecht verliehen ist, und Genußscheine ohne Stimmrecht für Gläubigerrechte erachtet, nur eine äußerliche ist, nicht das Wesen der Sache trifft und eigentlich ein hysteron proteron enthält. Nicht weil mit dem Genußschein Stimmrecht verbunden ist, liegt eine Aktie vor, sondern gerade umgekehrt, weil wirkliches Aktienrecht vorhanden ist, ist auch Stimmrecht gegeben. Der Genußschein kann nur dann Stimmrecht verleihen, wenn er die rechtliche Natur einer Aktie hat, d. h. wenn er von Anfang an ein Bestandtheil des regelmäßig erworbenen vollen Mitgliedschaftsrechtes ist; der Genußschein kann aber nie ein Stimmrecht enthalten, wenn er ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft dritten Personen als ein selbstständiges Recht gegenüber der Gesellschaft verliehen ist. Freilich auch wenn das Recht aus den Genußscheinen mit der Mitgliedschaft begründet ist, kann ihm ausnahmsweise das Stimmrecht versagt sein, weil es der Gesellschaft freistehen muß, der Auslooſung der Aktie die volle Wirkung der Lösung des gesellschaftlichen Bandes beizulegen und den Antheil an künftigen Erträgnissen, wie Gierke a. a. O. will, als Theil der Abfindung zu gestalten. Es kommt also hier wesentlich auf den Inhalt des Gesellschaftsvertrages an.*)

*) Nach Salings Börsenpapieren, herausgegeben von Siegfried (6. Auflage S. 261) kommen außer bei den österreichisch-ungarischen, russischen und italienischen Eisenbahnen soweit es die in Deutschland bekannten Papiere betrifft, Genußscheine vor bei der Berliner Bazar-Aktien-

Unverkennbar sind die konstruktiven Schwierigkeiten beim Zusammentreffen von Vollaktien mit Genußaktien auch nach deutschem Recht. Auch bei uns spricht das Aktiengesetz z. B. im Art. 215 Absatz 2 von einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der General-Versammlung vertretenen Grundkapitals. Was ist in solchen Fällen das Stimmrecht von Aktien, welche überhaupt kein Grundkapital mehr vertreten, weil ihr Antheil am Grundkapital zurückbezahlt ist. Wie stehen die Genuß-Aktien zu den Minderheitsrechten, zu den Rechten, welche einer Aktionärfraktion eingeräumt sind? Aber derartige positive Gesetzesbestimmungen sind kein Hinderniß, die Existenz von Aktienrechten anzuerkennen, welche sich als Wirkung der ursprünglichen Betheiligung bei Aufbringung des Gesellschafts-Kapitals darstellen, als Inhalt des Aktienrechtes eines Voll-Aktionärs. Daß auch die Vorschriften über die Bilanz, Reservefonds u. s. w. auf eine Gesellschaft mit amortisiertem Grundkapital nicht passen, ist zuzugeben. Die rechtlichen Grundlinien für die Aktiengesellschaft mit amortisiertem Grundkapital sind noch zu ziehen.

Aber kehren wir zu den Ausführung Thallers über die Suez-Anweisungen zurück; bei ihnen liegt das Problem bezüglich des Stimmrechts doch anders, als bei den Genuß-Aktien. Man muß scheiden zwischen den ordentlichen jährlichen Generalversammlungen, und den außerordentlichen, bei denen es sich um Statutenänderungen handelt. In den ersteren stehen Akte der Verwaltung, wie Genehmigung der Rechnungen, Bestimmungen der Dividende, Wahl von Administratoren u. s. w. zur Entscheidung. Die Delegationen weisen auf der einen Seite den Eigenthümer der Aktien, auf der anderen Seite die Gruppe der Nießbraucher auf; die Aktien, welche statutenmäßig an der Generalversammlung theilnehmen, können nicht plötzlich dieses Recht von einem Tage zum anderen verlieren; es vollzieht sich nur ein Wechsel in der Bestimmung der Personen, welche dieses Recht während der Dauer des Nießbrauches ausüben durften. Zahlreiche Statuten bestimmen, daß der Eigenthümer der Aktie in der Generalversammlung vom Nießbraucher vertreten wird. Eine natürliche Bestimmung, welche nur das gemeine Recht des Nießbrauchs wiedergibt. Die Theilnahme an den General-Versammlungen Seitens der ehemalig vicekönigliche 176602 Aktien ist also mit der Nutznießung den Inhabern der Anweisungen überwiesen. Eine Schwierigkeit entsteht nur aus dem Statut der Suezgesellschaft, welche einem Besitzer höchstens zehn Stimmen einräumt. Die sämmtlichen in einer Hand vereinigten 176602 Aktien verleihen daher auch höchstens zehn Stimmen, während die zahlreichen Inhaber der Anweisungen den Wunsch hegen, für sich und unabhängig von den Andern in der Generalversammlung zu stimmen. Doch wir treten in diese Details nicht ein; es kam nur darauf an, die Stellung der Interessenten zu kennzeichnen. In den außerordentlichen Generalversammlungen handelt es sich um wesentliche Umgestaltungen der Gesellschaft; die Entscheidung hierüber geht über die Befugnisse des Nißbrauchers hinaus; hier kommen die Interessen des Eigenthümers in Frage. Die Vertreter in den Generalversammlungen können in diesem Falle nur durch Uebereinstimmung beider Theile bezeichne werden. Dies setzt ein Einvernehmen voraus, zu dessen Erzielung eine besondere Organisation ins Werk gesetzt werden müßte; es ist uns nicht bekannt, ob man sich bemüht hat, etwas derartiges ins Leben zu rufen. Es kommt auch nichts darauf an; diese einfache Darlehung, welche nicht die Lösung der aufgeworfenen Fragen enthalten sollte, zeigt wenigstens die ganze Vielgestaltigkeit, welche das Recht der Aktiengesellschaft annehmen kann, wenn man die Versuche der Finanziers einer Prüfung nach juristischen Gesichtspunkten unterwirft. Holdheim.

gesellschaft, der Baugesellschaft Humboldhain, der Baugesellschaft Moabit, dem Bauverein Weißensee, der inzwischen in Liquidation getreten ist, der Wiener Tramway-Gesellschaft, dem Dortmunder Steinkohlen-Bergwerke Louise Tiefbau, bei dem jedoch die Ausreichung von Genußscheinen wieder eingestellt worden ist, ferner bei der Jura-Simplon-Bahn und der Deutschen Asphalt-Aktien-Gesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder. Bei den letzteren beiden Gesellschaften sind die Genußscheine nicht bei Verlosung von Aktien ausgereicht, sondern in Folge Umtausches älterer Aktienkathegorien resp. bei Gelegenheit der Ausgabe neuer Aktien entstanden.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

I.

Ueber den Begriff der „Mengen" im Sinne der Anmerkung zu Nr. 4 B des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1885 hat sich durch Urth. v. 20. November 1893 (IV 199/93) der IV. Civilsenat des R.G. in einem Fall ausgesprochen, in welchem die Klägerin für die Garnison G. die Lieferung und Aufstellung von vier Stück Wellblechbaracken übernommen hatte und vom Fiskus die Rückzahlung von 151 Mk. Steuer, berechnet nach dem preuß. Gesetze vom 6. Juni 1884 für einen Werkverdingungsvertrag forderte. Die in erster Instanz zugesprochene Klage war vom Berufungsrichter abgewiesen; das R. G. hat diese Entscheidung aus folgenden Gründen bestätigt:

„Von dem Landgericht sind die in dem Anschlage der Klägerin aufgeführten einzelnen Bestandteile der Baracken als Gegenstand des Lieferungsvertrages, von dem Berufsgerichte dagegen die Baracken im Ganzen als Gegenstand des Werkverdingungsvertrages angesehen worden. Das Berufungsgericht hat diese seine Auffassung ohne erkennbare Rechtsnormverletzung durch Auslegung des Vertragsinhalts ausreichend begründet und damit den Vertrag als

einen über die Wellblechbaracken als Ganzes geschlossenen Werkverdingungsvertrag unanfechtbar für das Revisionsgericht festgestellt. Wie das Berufungsurteil ausführt, haben Wellblechbaracken nur einen ganz engen Absatzkreis und werden deshalb von der Industrie nicht in Erwartung einer Nachfrage, sondern lediglich auf jedesmalige Bestellung hergestellt; sie sind daher, selbst wenn sie in größerer Anzahl und in gleicher Konstruktion bestellt werden, zu den vertretbaren Sachen nicht zu rechnen und somit unter den Begriff „Mengen von Sachen oder Waren" nicht zu subsumiren. Diese Begründung, mit der offenbar gesagt sein soll, daß Wellblechbaracken von der eigentümlichen Beschaffenheit, wie die hier von der Klägerin gelieferten, von ihr nicht im voraus als ein gewöhnlicher Fabrikationsartikel ihres Betriebes hergestellt, sondern erst der besonderen Bestellung entsprechend angefertigt worden und deshalb als individuelle Sachen anzusehen seien, läßt eine Verletzung der genannten Anmerkung 4 B nicht erkennen, da bei der eigentümlichen Konstruktion und Einrichtung der hier fraglichen vier Baracken, von denen nur je zwei einander gleich waren, dem Berufungsgericht der von der Revision gerügte Verstoß der Verkennung des Begriffs der Menge mit Grund nicht zur Last gelegt werden kann."

Diese Entscheidung scheint noch weniger als die in Nr. 46/47 Jahrg. 1892 d. Z. mitgetheilte des III. Civilsenats vom 23. September 1892 vereinbar mit der Rechtsansicht, welche der letztere Senat im Urtheil vom 13. November 1891 (Nr. 2 Jahrg. 1892 d. Z.) ausgesprochen hatte. In den Gründen dieser Entscheidung war auf das bestimmteste ausgesprochen: „Die Herstellbarkeit gleich lieferbarer Stücke läßt die Lieferung, über welche contrahirt wird, als Menge erscheinen. Es kommt nicht darauf an, ob die Lieferungsgegenstände nach bestimmten Angaben und Zeichnungen hergestellt werden; ebenso wenig ist in Ansehung der Stückzahl eine Grenze zu ziehen, von welcher der Begriff der Menge begänne" und zum Schluß ist gesagt: „daß die vom Besteller beabsichtigte Verwendung weder für die Rechte und Pflichten der Contrahenten, noch für die Steuerfragen in Betracht kommen kann." Hiernach muß die partikularrechtliche Construction eines solchen Lieferungsgeschäfts als Werkverdingungsvertrags, als ein stets bereites Mittel erscheinen, die Steuerbefreiung des Reichsgesetzes zu umgehen.

II.

In einem Urtheil vom 13. November 1893 hat der IV. Civilsenat eine Entscheidung bestätigt, nach welcher Briefe von Banken, die untereinander in laufender Rechnung stehend, sich die Buchung verzinslich überlassener Geldbeträge auf laufender Rechnung anzeigen, als nach dem preuß. Stempelgesetz vom 7. März versteuerbare Schuldverschreibungen zu behandeln seien. Das Urtheil geht davon aus, daß nach der Rechtsprechung des R.G. als stempelpflichtige Schuldverschreibung jede Urkunde anzusehen sei, aus deren Inhalt erhellt, daß darin eine ihrem Rechtsgrunde nach bestimmte Geldschuld hat anerkannt und zur Zahlung übernommen werden sollen und fährt dann in der Beurtheilung des vorliegenden Falles fort:

„In Betreff der Briefe Nr. 2—16, 19—33 stellt das Berufungsgericht fest, daß darin die Klägerin den Adressaten die Mitteilung macht, sie habe dieselben für die ihr unter ihrer Garantie zur Verzinsung à . . . % p. a. bis Ultimo . . . . fix überlassenen . . . Mk. auf rubricirtem, d. h. auf Separat-Konto erkannt. Der Berufungsrichter findet darin ein Anerkenntnis der Klägerin, von dem jedesmaligen Adressaten eine bestimmte Geldsumme für einen bestimmten Zeitraum zu einem bestimmten Zinsfuß erhalten zu haben, und damit erachtet er den Schuldgrund eines Darlehns, zugleich aber auch das Versprechen der Rückzahlung desselben zum Ausdruck gebracht. Diese Annahme läßt sich rechtlich nicht beanstanden. Insbesondere kommt es für die Feststellung einer Darlehnsschuld nicht darauf an, ob die bezügliche Geldhingabe gerade als Darlehn bezeichnet ist. Es genügt, daß erkennbarer Weise der Wille der Beteiligten auf Wiedererstattung des hingegebenen Geldes gegangen ist. Nun verkennt der Berufungsrichter nicht, daß eine Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung der Geldbeträge auf Seiten der Klägerin immerhin dann nicht vorliegen würde, wenn deren Behauptung sich bewahrheitete, daß durch ihre Schreiben den Adressaten nur die im kaufmännischen Verkehr übliche Anzeige davon erstattet sei, daß für die Adressaten die der Klägerin überlassenen Geldbeträge gebucht und in Rechnung gestellt seien, vorausgesetzt freilich, daß unter den Betheiligten vereinbartermaßen ein eigentliches Kontokurrentverhältnis, und zwar auch gerade mit Bezug auf die hier fraglichen Rechnungsposten bestanden habe. Denn in einem solchen Falle würde die Klägerin durch ihre Schreiben nur die Verpflichtung übernommen haben, die Geldbeträge bei der späteren Saldoziehung aus dem Kontokurrent im Kredit der Adressaten zu verrechnen, während eine Verpflichtung, dieselben außerhalb des Kontokurrents und vor Ablauf der Rechnungsperiode zurückzuzahlen, nicht eingetreten wäre. Allein das Berufsgericht stellt fest, daß es im vorliegenden Falle an jener Voraussetzung fehlt. Es weist darauf hin, daß die Klägerin in ihrem bezüglichen Schreiben ausdrücklich erklärt hat, die Ueberlassung der Geldbeträge an sie sei bis Ultimo eines bestimmten Monats fix erfolgt, und daß die Geldgeber in der vorausgegangenen Korrespondenz ebenfalls die Ueberlassung der Geldbeträge auf einen Monat betont haben, sowie darauf, daß wie aus dem Gutachten des Sachverständigen Müller erhellt, die Kontrahenten jedesmal, wenn die Rückzahlung im Lauf des Monats unterblieben, nach dessen Ablauf eine besondere Vereinbarung unter Bestimmung eines anderweiten Zinssatzes getroffen haben. Durch diese Umstände findet der Berufungs-

richter den Willen der Betheiligten dahin erkennbar gemacht, daß mit Bezug auf die der Klägerin von Adressaten der fraglichen Schreiben überlassenen Geldbeträge zwar die aufkommenden Zinsen im allgemeinen Kontokurrent als Rechnungsposten aufgehen und somit nur im Saldo gefordert werden, hingegen die Kapitalien außerhalb des Kontokurrentsaldos bleiben und eine selbständige Schuld darstellen sollten. Dem gegenüber mißt das Berufungsgericht der von der Klägerin beliebten Art der Buchung keine rechtliche Bedeutung bei. — Die Ausführung des Vorderrichters bewegt sich wesentlich auf dem Boden thatsächlicher Erwägungen, indem sie den rechtsgeschäftlichen Willen der Kontrahenten ermittelt. Daß diese Feststellung durch rechtliche Verstöße beeinflußt wird, ist nicht ersichtlich."

Auch bei dieser Entscheidung hat der Senat sich von der Neigung führen lassen, die ihm zustehende und obliegende rechtliche Beurtheilung des Falles auf die „thatsächliche Feststellung" der Vorinstanz abzuwälzen. Es steht fest, daß unter den Betheiligten ein Kontokorrentverhältnis bestanden hat und daß auf diese laufende Rechnung die fragl. Haupt- und Zinsposten gebucht worden sind. Der Berufungsrichter soll aber „den Willen der Betheiligten dahin erkennbar gemacht finden", daß nur die Zinsen, aber nicht die Kapitalien, im Kontokorrent als Rechnungsposten aufgehen, letztere vielmehr „außerhalb des Kontokorrentsaldos bleiben und eine selbstständige Schuld darstellen sollten." Dieser verwunderliche Wille wird nun allein daraus gefolgert, daß in den beiderseitigen Briefen die Ueberlassuug der Geldbeträge auf einen Monat betont sei; das weiter angezogene Gutachten bestätigt die Annahme des Berufsrichters nicht nur nicht, sondern widerlegt jenes einzige Argument, indem es ergibt, daß die Betonung des Monatsablaufs nur den Sinn hatte, sich beiderseits für später anderweite Zinsvereinbarung vorzubehalten. Es liegt also hier der Denkfehler dieser vermeintlichen Feststellung des Parteiwillens offen zu Tage. Die Parteien können nicht Rechtsfolgen durch ihren Willen bestimmen, sondern nur Leistungen; je nachdem sie ihren dahin gerichteten Willen erkennbar gemacht haben, treten die Rechtsfolgen auch ohne und gegen ihren Willen ein. Im gegebenen Falle also können die Parteien die Rechtsfolge, daß die fragl. Hauptposten trotz ihrer Buchung auf laufende Rechnung und getrennt von den in diese Rechnung aufgehenden Zinsen „außerhalb des Kontokorrentsaldos" zu bleiben hätten, nicht durch ihren Willen bestimmt haben, außer durch Vereinbarung einer Leistung, aus welcher sich diese Rechtsfolge ergäbe. Als solche könnte nur die in Betracht kommen, daß die fragl. Hauptposten getrennt von den Zinsen nach Ablauf des Monats „außerhalb des Kontokorrentsaldos" einforderbar sein sollten, und dafür daß die Betheiligten daran auch nur gedacht hätten ist nicht das Geringste festgestellt. In dem angeblich festgestellten „Willen" der Betheiligten versteckt sich also nur die irrige rechtliche Beurtheilung dessen, was die Betheiligten wirklich gewollt haben.

III.

Ueber die Rechtswirksamkeit von Handlungen im Namen einer noch nicht eingetragenen Aktiengesellschaft hat sich der I. C. S. im Urtheile vom 17. Januar 1894 (I. 354/93) ausgesprochen. Kläger war an der Gründung einer Aktiengesellschaft betheiligt und hatte den Beklagten veranlaßt Aktien zu zeichnen, wofür diesem die Lieferung einer Maschine zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft gegen eine dem Kläger zu bezahlende Provision übertragen werden sollte. Die Provision wurde mit der Klage gefordert unter der Behauptung, daß der Beklagte mit dem Direktor der zu gründenden Gesellschaft einen Lieferungsvertrag über die Maschine abgeschlossen habe. Beklagter wendete ein, der mit dem Direktor als in Aussicht genommenen Vertreter der im Entstehen gewesenen Aktiengesellschaft abgeschlossen Vertrag habe erst durch Errichtung der Gesellschaft Wirksamkeit erlangen können. Diese aber habe ihn, den Beklagten, veranlaßt, einen neuen Vertrag unter lästigeren Bedingungen abzuschließen, und diesen letzteren Vertrag habe Kl. nicht nur nicht vermittelt, sondern zu hintertreiben versucht. Der Berufungsrichter nahm an, der Direktor, mit welchem Bekl. den ersten Vertrag abgeschlossen, sei zu jener Zeit Vertreter der im Entstehen begriffenen Gesellschaft gewesen, und die von einem berechtigten Gesellschaftsorgan Namens der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen und erworbenen Rechte seien aus dem Gesichtspunkte des Auftrags oder die Geschäftsführung ohne Auftrag mit dem Entstehen der Gesellschaft ohne Weiteres rechtswirksam geworden. Das R.G. hat in dieser Auffassung eine Gesetzesverletzung erkannt mit folgender Begründung:

„Der Artikel 211 (vergl. Art. 178) des H.G.B.'s stellt den Grundsatz auf, daß vor der Eintragung im Handelsregister die Aktiengesellschaft als solche nicht besteht. Demnach kann auch bis dahin im Namen der Gesellschaft als solcher nicht gehandelt und sie nicht verpflichtet werden. Nur insoweit wird eine Ausnahme hiervon anerkannt, als solche durch den vom Gesetz geordneten Entstehungshergang der Gesellschaft, welcher mit der Eintragung seinen Abschluß findet und als einheitlicher zu gelten hat, bedingt wird. Rechtsgeschäfte aber, die mit der Gründung nicht zusammenhängen, vielmehr das Bestehen der Gesellschaft als solcher voraussetzen, können erst nach der Eintragung von den jetzt erst in Thätigkeit tretenden Organen abgeschlossen werden. Vor dieser Eintragung war N. nicht Organ der Gesellschaft, konnte sie also nicht ohne Weiteres in solcher Eigenschaft durch Verträge über Anschaffungen für den Geschäftsbetrieb verpflichten, noch weniger eine vertragsmäßige Haftung derselben durch Geschäftsführung ohne Auftrag begründen. Eine Verpflichtung der Gesellschaft aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag kann überhaupt nicht anerkannt werden,

da kein Rechtssatz besteht, wonach Jemand ohne Weiteres zur Erfüllung von Verträgen verbunden ist, die ein Anderer ohne Auftrag für ihn abgeschlossen hat. — Gerade um zu verhüten, daß die Aktiengesellschaft schon vor erfolgter Eintragung ihren Geschäftsbetrieb beginne, ist im zweiten Absatz des Art. 211 des H.G.B.'s bestimmt, daß, wenn vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, die Handelnden persönlich und solidarisch haften. Diese persönliche Haftung wird zwar dann nicht eintreten, wenn unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Genehmigung der Gesellschaft für dieselbe kontrahirt worden ist und ist es bestritten, ob sie auch dann eintrete, wenn dem anderen Kontrahenten bekannt war, daß die Gesellschaft noch nicht eingetragen sei. Die Frage, ob N. dem Beklagten persönlich haftc, kann jedoch unentschieden bleiben, weil, wenn dies auch der Fall wäre, doch kein Provisionsanspruch des Klägers entstanden sein würde, da derselbe das Zustandekommen eines Vertrags mit der Gesellschaft voraussetzt. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung ist bis jetzt nicht dargethan."

IV.

Ueber die Haftung eines von mehreren Direktoren einer Aktiengesellschaft, welcher ohne Zustimmung oder Genehmigung der übrigen eine verbindende Erklärung abgegeben, hat der II. C.S. im Urtheile vom 16. Januar 1894 (II. 233/93) Folgendes erkannt:

„Der aus zwei Mitgliedern (Direktoren) bestehende Vorstand der B.'schen Aktienbrauereigesellschaft hatte nach der gesetzlichen Regel des Art. 229 des H.G.B. nur das Recht der Kollektivvertretung und aus dem Statut (§ 24) wie aus dem Eintrag zum Handelsregister ergibt sich, daß der Beklagte allein die Gesellschaft durch den mit dem Kläger abgeschlossenen Vertrag nicht verpflichten konnte. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft handelt als Bevollmächtigter in fremdem Namen, er ist Vertretungsorgan, nicht Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter, und die Vollmacht geht, wo der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, auf Vertretung in Handelsgeschäften für einen Kaufmann, Art. 298 des H.G.B.'s. Wenn daher ein einzelnes Vorstandsmitglied ein Handelsgeschäft für die Gesellschaft abschließt, ohne die Zustimmung des oder der anderen Vorstandsmitglieder bzw. der Gesellschaft erhalten zu haben oder noch nachträglich zu erlangen, so hat es ohne Vollmacht gehandelt und kann deshalb von dem Gegenkontrahenten, welcher den Mangel der Vollmacht bei Eingehung des Geschäfts nicht kannte, nach Art. 55 des H.G.B.'s persönlich auf Erfüllung des Geschäfts oder auf Schadenersatz belangt werden. Art. 298 Abs. 2 des H.G.B.'s. Der Beklagte hat sich, wie festgestellt ist, bei Abschluß des der Klage zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts dem Kläger als „Vertreter oder Direktor der Brauereigesellschaft B." unter Verschweigung, daß Kollektivvertretung bestehe, vorgestellt und daß Genehmigung nicht nachgefolgt ist, die Gesellschaft also durch die getroffene Uebereinkunfts nicht verpflichtet wurde, ist durch das im Vorprozesse gegen diese Gesellschaft, in welchem dem Beklagten der Streit verkündet war, ergangene Urteil festgesetzt worden." Kl.

Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts.

Rechtsverhältnisse, welche aus der Vermiethung von eisernen Schrankfächern in den Stahlkammern einer Bank zwischen dieser und dem Miether entstehen.

Urtheil des Kammergerichts V. C. S. vom 24. Januar 1894 in Sachen G. gegen Deutsche Bank. U. 3036 93. V.

Durch Beschluß des Amtsgericht I. zu Berlin vom 22. März 1893 ist auf Antrag des Beklagten wegen einer demselben nach dem Urtheile des Landgerichts zu Görlitz vom 26. Mai 1892 gegen den Baron von N. zustehenden Forderung von 3000 Mk. nebst Zinsen der dem Schuldner gegen die Klägerin angeblich zustehende Anspruch auf Herausgabe des bei derselben hinterlegten Depots von mindestens 50000 Mk. auf Höhe jener Beträge im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet und der gepfändete Anspruch dem Beklagten zur Einziehung überwiesen worden. Die Klägerin bestreitet, daß der Baron von N. bei ihr ein Depot niedergelegt habe; derselbe sei lediglich Miether eines in ihrer Stahlkammer belegenen eisernen Schrankfaches; ob und welche Werthgegenstände sich darin befänden, entziehe sich ihrer Kenntniß. Da der Beklagte den Pfändungsbeschluß erwirkt hat, obwohl ihm die Klägerin nach einer Vorpfändung den Sachverhalt mitgetheilt hat, so hat die Klägerin mit dem Antrage Klage erhoben,

den Beklagten kostenpflichtig zu verurtheilen, anzuerkennen, daß dem Baron von N. ein Anspruch auf Herausgabe eines Depots gegen die Klägerin nicht zustehe.

Der Beklagte hat widerklagend beantragt:

die Klägerin zu verurtheilen, sich die Pfändung gefallen zu lassen, insbesondere die Beschlagnahme des eisernen Schrankfaches bez. dessen Inhalts und die Oeffnung desselben durch den Gerichtsvollzieher zu gestatten.

Beklagter behauptet, daß Baron von N. in dem gemieteten Schrankfache 66 Tausend Frcs. actions ordinaires et jouissances de la compagnie explosive de Sécurité liegen habe, daß dies der Klägerin bekannt sei, daß sie Mitbesitz an dem Recht des Zugangs zu dem Schrankfache habe, und daß dem Miether ohne ihre Mitwirkung keine Verfügung über den Inhalt des Schrankfaches zustehe. Die zweite Civilkammer des Landgerichts I zu Berlin hat durch Urtheil vom 10. Juli 1893

den Beklagten nach dem Klageantrage verurtheilt, die Widerklage abgewiesen, indem sie angenommen hat, daß ein Verwahrungsvertrag zwischen der Klägerin und dem Baron von N. nicht bestehe.

Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte Berufung eingelegt. Die Klägerin hat sich bereit erklärt, ihren Antrag dahin zu ändern: den Beklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß ihm als Rechtsnachfolger des Baron von N. ein Anspruch auf Herausgabe eines Depots gegen die Klägerin nicht zustehe.

Sie hat weiter ausgeführt, daß der Beklagte lediglich einen Anspruch auf Herausgabe eines Depots gepfändet habe, daß ein solcher Anspruch aber unter keinen Umständen bestehe, weil die Rechtsbeziehungen des Barons von N. zur Klägerin die Annahme eines Depots, sei es im Sinne eines eigentlichen Depositums oder in dem gewöhnlichen Sinne eines Faustpfands, nicht rechtfertigten. Der Baron von N. habe keinen Anspruch auf Herausgabe von Werthpapieren gegen die Klägerin; diese befinde sich auch nicht im Besitze solcher Papiere; sie habe überhaupt keine Kenntniß davon, ob und was sich in dem Schrankfache des Barons von N. befinde. Sie habe demselben nur den Eingang in ihre Stahlkammer zu gewähren und ihm die Schlüssel zu seinem Hause zu geben. Weitere Pflichten habe sie nicht; sie habe namentlich keine Sachen in Besitz genommen, zu deren Herausgabe sie verpflichtet wäre. —

Die bei den Akten befindlichen Bestimmungen über die Vermiethung von eisernen Schrankfächern in der Stahlkammer der deutschen Bank in Berlin wurden verlesen.*)

Die Berufung ist vom Kammergericht zurückgewiesen. Aus den Gründen:

Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses kann nach § 231 Civil-Prozeßordnung geklagt werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Der Beklagte behauptet, durch den Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß vom 22. März 1893 den seinem Schuldner Baron von N. gegen die Klägerin zustehenden Anspruch auf Herausgabe eines Depots erworben zu haben, und macht widerklagend diesen Anspruch geltend. Demgegenüber bezweckt die von der Klägerin erhobene Klage die Feststellung, daß dem Baron von N. ein solcher Anspruch nicht zustehe, somit auch auf den Beklagten nicht übergegangen sein könne. Wenn daher auch der Klageantrag zunächst nur auf das Nichtbestehen des behaupteten Rechtsverhältnisses zwischen der Klägerin und dem Baron von N. gerichtet ist, so versteht es sich, auch ohne die von der Klägerin erbotene Aenderung des Klageantrages, von selbst, daß die Feststellung nur dem Beklagten als dem Rechtsnachfolger seines Schuldners gegenüber getroffen werden soll, daß es sich also um das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien handelt. Es fragt sich daher für die von der Klägerin angestellte negative Feststellungsklage nur, ob die Klägerin ein recht-

---

*) Die Bestimmungen über die Vermiethung von eisernen Schrankfächern in der Stahlkammer der Deutschen Bank in Berlin lauten folgendermaßen: Die Deutsche Bank hat einen nach Ansicht bewährter Techniker feuer- und diebessicheren Raum (Stahlkammer) herstellen lassen, in welchem schmiedeiserne Schränke mit verschließbaren Fächern sich befinden. Sie stellt diese Fächer unter folgenden Bedingungen zur Miethe an: 1) Die Deutsche Bank wird auf die Bewachung und Sicherung dieser Stahlkammer wie auf den Verschluß derselben die äußerste Sorgfalt verwenden und haftet für jeden Schaden, der durch Vernachlässigung dieser Sorgfalt entsteht. 2) Die Vermiethung der Schrankfächer geschieht auf ein Jahr. Der Miethsvertrag gilt stillschweigend als auf ein weiteres Jahr verlängert, wenn von keiner Seite vor Ablauf desselben eine dem entgegenstehende schriftliche Erklärung erfolgt ist. Der Bank steht es frei, jederzeit das Miethsverhältniß aufzuheben, ohne Gründe dafür anzugeben. Im Fall der Aufhebung hat sie jedoch die Miethe für diejenige Zeit zurück zu vergüten, während welcher Zeit der Miether die Einrichtung nicht mehr benutzen durfte. Der Miethvertrag ist nur für die Personen gültig, mit welchen derselbe geschlossen; Aftervermiethung ist nicht gestattet.

(Folgen Bestimmungen über die Höhe der Miethe, welche sich nach der Größe des überlassenen Schrankfaches richtet, und von Mk. 20.— bis Mk. 75.— jährlich aufsteigt.)

3. Die Fächer bezw. die in denselben befindlichen von der Bank gelieferten Eisenblechkasten dürfen nicht zur Aufbewahrung von feuergefährlichen explosiblen, die Sicherheit der Einrichtung irgendwie gefährdenden, Gegenständen benutzt werden. Derjenige Miether, welcher dieser Bestimmung zuwiderhandelt, haftet für jeden Schaden, welcher dadurch verursacht wird. 4. Die Schrankfächer stehen unter dem eigenen Verschluß des Miethers und dem Mitverschluß der Bank; nur beide zusammen können das Fach öffnen, der Miether aber kann allein beide Schlösser verschließen. Dem Miether werden von der Bank Schlüssel zu seinem Schrankschlosse geliefert, für deren sichere Aufbewahrung er Sorge zu tragen hat. Im Falle des Verlustes eines derselben hat der Miether, bei eigener Verantwortlichkeit für die Folgen der Unterlassung, sofort der Bank Anzeige zu machen, damit dieselbe die Aenderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel auf Kosten des Miethers veranlaßt. Verliert der Miether beide Schlüssel, so daß ein gewaltsames Oeffnen seines Schrankfaches nöthig wird, so hat sich derselbe mit der Bank über die Vornahme solches gewaltsamen Oeffnens zu verständigen; dasselbe darf nur von den Lieferanten bezw. Handwerker der Bank ausgeführt werden und geschieht immer auf Kosten des Miethers, welcher auch für jede dadurch verursachte Beschädigung haftet. 5. Die Stahlkammer ist von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet. Der Eintritt in dieselbe ist nur den dazu bestimmten Beamten der Bank und den Miethern von Schrankfächern bezw. den zu deren Vertretung besonders zu bestellenden Bevoll-

liches Interesse daran hat, daß das Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Daß bei einem Drittschuldner der die Pfändung und Ueberweisung nicht anerkennt, ein solches Interesse im Allgemeinen stets anzunehmen sei, wie der erste Richter ausführt, erscheint nicht richtig (vergl. Entscheidung des R.G. in Civils. Bd. 10 S. 368); im vorliegenden Falle ist aber das Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung dadurch gegeben, daß zwischen der Klägerin und dem Baron von N. thatsächlich ein Rechtsverhältniß besteht, und daß es zwischen den Parteien streitig geworden ist, ob dieses Rechtsverhältniß durch den Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß betroffen wird. Die Klägerin bedarf einer alsbaldigen Entscheidung dieses Streits, um beurtheilen zu können, wie weit sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Baron von N. nachzukommen berechtigt und verpflichtet ist. Die prozessuale Zulässigkeit der Feststellungsklage wird daher vom Beklagten mit Unrecht bemängelt.

Die Klage muß aber auch sachlich für begründet erachtet werden. Die Parteien sind darüber einig, daß zwischen der Klägerin und dem Baron von N. kein anderes Rechtsverhältniß besteht, als das von der Klägerin angegebene. Der Baron von N. hat von der Klägerin ein Schrankfach in deren Stahlkammer nach Maßgabe der vorerwähnten Bestimmungen gemiethet. Die Schrankfächer stehen nach diesen Bestimmungen unter dem eigenen Verschluß des Miethers und dem Mitverschluß der Bank; nur beide zusammen können das Fach öffnen. Die Bank hat für die Bewachung und Sicherung der Stahlkammer zu sorgen und dem Miether den Zutritt zu derselben zu gestatten. Wie man auch dieses Vertragsverhältniß auffassen will, als einen Miethsvertrag oder als einen Verwahrungsvertrag oder als ein von den üblichen Vertragsarten abweichendes gemischtes Vertragsverhältniß, keinesfalls kann angenommen werden, daß dem Baron von N. daraus ein Anspruch auf Herausgabe eines Depots zustehe. Wenn sich in dem vermietheten Schrankfach wirklich Werthpapiere des Miethers befinden, wie der Beklagte behauptet, so ist die Klägerin zur Herausgabe derselben gar nicht im Stande, denn sie stehen unter dem Mitverschluß des Miethers, dessen Fach ohne den in seinem Besitz befindlichen Schlüssel nicht geöffnet werden kann. Die Klägerin ist aber auch rechtlich zur Herausgabe nicht verpflichtet, weil ihr der Inhalt des Schrankfaches nicht übergeben worden ist. Ihre Verpflichtung beschränkt sich darauf, daß sie dem Miether oder seinem Rechtsnachfolger den Zutritt zu seinem Schrankfache gestattet und für die Bewachung und Sicherung der Stahlkammer sorgt. Was der Miether in sein Fach hineinlegt, mag immerhin „Depot“ im weiteren Sinne genannt werden. Der Miether kann aber von der Klägerin nur verlangen, daß diese ihm, wenn er darüber verfügen oder es herausnehmen will, kein Hinderniß entgegensetzt. Nur dieser Anspruch des Miethers unterliegt der Pfändung.

Der Beklagte hat aber nicht diesen Anspruch, sondern einen Anspruch auf Herausgabe eines Depots pfänden und sich überweisen lassen. Mit Recht ist er daher verurtheilt worden anzuerkennen, daß ein solcher Anspruch nicht besteht. Da auch seine Widerklage nur diesen Anspruch zum Gegenstande hat, so konnte dieselbe ebenfalls keinen Erfolg haben. Die Berufung war daher zurückzuweisen.

---

mächtigten gestattet. Jedem Miether eines Schrankfaches wird ein Schlüsselwort gegeben, Niemand wird zur Stahlkammer zugelassen, der sich nicht über seine Kenntniß des dem Miether gegebenen Schlüsselwortes ausweist. Wer einem Dritten das Recht zum Eintritte in den Tresor an seiner Statt verschaffen und ihm die Verfügung über das gemiethete Schrankfach übertragen will, hat denselben dementsprechend zu bevollmächtigen. Von der Ertheilung der Vollmacht, welche nur auf der Bank vertrauenswürdig erscheinenden Personen ausgestellt werden darf, ist derselben Anzeige zu machen, wogegen der Vollmachtgeber eine Einlaßkarte erhält, die der Bevollmächtigte bei jedesmaligem Besuche vorzuzeigen hat. Die Formulare zu den betreffenden Anzeigen und die Einlaßkarte werden von der Bank kostenfrei geliefert. Die Bank befaßt sich nicht mit der Prüfung der Vollmacht, noch nimmt sie von der Zurücknahme derselben Kenntniß, wenn ihr nicht direkt schriftlich von der Zurücknahme Anzeige gemacht wird. Die Vollmacht wird als erloschen betrachtet, wenn der Tod des Vollmachtgebers der Bank bekannt geworden ist. Beim Erlöschen einer Vollmacht ist die betreffende Einlaßkarte zurückzugeben. Für den Fall nur zeitweiliger persönlicher Verhinderung kann der Miether durch Ausstellung eines Einlaßscheines, zu dem die Bank das Formular liefert, Jemanden zu einmaligem Besuche befugen. Dieser Schein ist bei Benutzung abzugeben und bleibt in den Händen der Bank. 6. Zur Vornahme der mit den niedergelegten Werthgegenständen etwa erforderlich werdenden Arbeiten (Trennung von Coupons ꝛc.) stehen den Miethern der Schrankfächer die im Vorsaal befindlichen verschließbaren Abtheile zur Verfügung. 7. Die Schlüssel des Schrankfaches und der zu demselben gehörige Kasten sind bei Ablauf des Miethsvertrages in unbeschädigtem Zustande zurückzuliefern; etwa Fehlendes ist von dem Miether zum Anschaffungswerthe zu ersetzen, bezw. hat derselbe die Kosten der Erneuerung eines Schlosses zu tragen. 8. Diejenigen Personen, welche die Stahlkammer der Bank benutzen, haben sich den im Interesse der Sicherheit getroffenen Anordnungen der Bank oder ihrer Beamten zu fügen.

Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen miethe ich/wir in der Stahlkammer der Deutschen Bank von derselben b . . Schrankfach . . Nr. . . für die Zeit von heute . . bis zum . . für die Miethe von . . M. Berlin, den . . 18 . .

Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

1. **Die Bestimmung des Artikel 207a H.G.B., wonach die Aktien auf einen Betrag von 1000 Mark gestellt werden müssen, betrifft auch diejenigen Aktiengesellschaften, welche bei Einführung der Novelle bereits bestanden haben.*)**
2. **Die Anwendbarkeit des Artikel 215b H.G.B. setzt voraus, daß der der erfolgten Kapitalserhöhung zu Grunde liegende Beschluß in gesetzlicher Weise ergangen und gültig eingetragen ist.**

Beschluß des Preußischen Oberlandesgerichtes für das Herzogthum Anhalt zu Naumburg a. d. Saale II. C. S. vom 3. Februar 1894 in Sachen betreffend Nienburger Eisengießerei und Maschinen-Fabrik W. 6. 94.

Die Beschwerde gegen den Beschluß der I. C. S. des Herzoglichen Landgerichtes zu Dessau vom 11. Januar 1894 wird zurückgewiesen.

Gründe.

In der Generalversammmlung der Aktiengesellschaft Nienburger Eisengießerei und Maschinen-Fabrik vom 7. October 1893 ist die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Ausgabe von Vorzugsaktien bis zum Betrage von 600,000 M. beschlossen worden. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Beschlusses gehen dahin: Die neuzuschaffenden, auf den Inhalt lautenden Vorzugsaktien werden, sowohl hinsichtlich der Dividende, als auch der Antheilsrechte bei Auflösung der Gesellschaft, erheblich günstiger gestellt, als die Stammaktien. Jedem Besitzer der Stammaktien wird aber das Recht eingeräumt, beim Erwerbe von Vorzugsaktien auf jede Vorzugsaktie von 1200 Mk. Nominalbetrag alte Aktien in gleichem Nominalbetrage zum Anrechnungskurse von 75 %, unter Zuziehung des Restes in Baar, als Einlage bez. in Zahlung zu geben; das Grundkapital wird sonach um den Nennwerth derjenigen Aktien herabgesetzt, welche auf die Vorzugsaktien als Einlage gegeben werden. Der Nominalbetrag derjenigen Aktien, deren Besitzer von der Befugniß, beim Bezuge von Vorzugsaktien alte Aktien an Zahlungsstatt zu geben, keinen Gebrauch machen, wird um den dritten Theil, also auf 2/3 des Nennwerthes, und dementsprechend das Grundkapital herabgesetzt. Dieser Beschluß ist seinem ganzen Inhalte nach am 7. November 1893 vom Herzoglichen Amtsgerichte zu Bernburg ins Handelsregister eingetragen worden. Unterm 6. Dezember 1893 haben der Vorstand und der Aufsichtsrath unter Abgabe der Versicherung, daß auf jede der gezeichneten Vorzugsaktien 25 %, insgesammt also 150000 Mk. baar eingezahlt, der Rest des Nennwerthes durch Einreichung von Stammaktien mit Talons und Koupons gedeckt sei, und unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke, den Antrag gestellt, die Kapitalserhöhung in das Handesregister einzutragen. Das Amtsgericht zu Bernburg hat diese Eintragung abgelehnt, da der Beschluß in seiner Ausführung gleichzeitig eine Erhöhung und Herabsetznng des Grundkapitals enthalte, die für Eintragung der Herabsetzung im Art. 248 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 gegebenen Vorschriften aber nicht beobachtet seien.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde hat das Landgericht zu Dessau durch Beschluß vom 11. Januar 1894 zurückgewiesen, indem es den vom Registerrichter angeführten Grund zwar nicht für zutreffend erachtet, jedoch ausführt, daß der Beschluß vom 9. Oktober 1893 ungesetzlich sei, insofern er dadurch, daß er Aktien zum Nennwerthe von weniger als 1000 Mk. schaffe, gegen die Vorschrift des Art. 207a der Novelle zum H.G.B. vom 18. Juli 1884 verstoße, und daß deßhalb die geforderte Eintragung mit Recht verweigert sei. Diesen Beschluß hat der Rechtsanwalt Fiedler zu Bernburg Namens der Gesellschaft mit der Beschwerde angefochten und Anordnung der beantragten Eintragung unter Aufhebung der abweisenden Entscheidungen erbeten.

Der weiteren Beschwerde mußte der Erfolg versagt werden. Die Bestimmung des Beschlusses der Generalversammlung, daß die nicht als Einlage zwecks Erwerbes von Vorzugsaktien hingegebenen Stammaktien auf zwei Drittel des Nominalbetrages herabgesetzt werden, schafft Aktien, deren Nennwerth sich auf weniger, als 1000 Mk. beläuft, da der Nennwerth der Stammaktien von 1200 Mk. auf 800 Mk., der von 300 Mk. auf 200 Mk, herabgemindert wird. Nach Art. 207a a. a. O. muß nun jede Aktie auf einen Betrag von mindestens 1000 Mk. gestellt sein, falls nicht, was hier aber nicht in Frage kommt, einer der Ausnahmefälle des Abs. 2 u. 3 dieses Artikels vorliegt. Durch diese Vorschrift werden auch diejenigen Aktiengesellschaften betroffen, welche bei Einführung der Novelle bereits bestanden haben. Natürlich bleiben die unter der Herrschaft des alten Gesetzes geschaffenen Aktien von geringerem Betrage unberührt, wohl aber führt das im Art. 207a ausgesprochene Princip dahin, daß auch die alten Gesellschaften jetzt nicht mehr befugt sind, neue Aktien auszugeben, deren Nominalbetrag den erwähnten Nominalsatz nicht erreicht, denn die Vorschrift des Art. 207a ist öffentlich-rechtlicher, und deßhalb zwingender Natur. Nicht entgegen steht der § 2 der Novelle, welcher lediglich vorschreibt, in welchen Fällen eine Gesellschaft, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Werden begriffen ist, dem neuen Gesetze unterworfen wird. (vgl. Ring Kom. z. R. G. vom 18. Juli 1884 Anm. zu Art. 207a Nr. 8 S. 167—169 Staub, Kom. z. H. G. B. 2. Aufl. Anm. zu Art. 207a § 7 S. 335, 336.

*) Vergleiche die Litteratur und Zusammenstellung der in dieser streitigen Frage ergangenen gerichtlichen Entscheidungen in dieser Wochenschrift II S. 184.

Vorbem. zu Art. 207 Nr. I. 2 S. 325, 326, Zusatz zu Buch II Note 1 zu § 2 S. 600).

Ob die Neuschaffung der Aktien durch Neuausgabe erfolgt oder durch Herabsetzung des Nominalbetrages aller vor dem Inkrafttreten der Novelle ausgegebenen Aktien, ist gleichgültig. Unzulässig ist jede Herabsetzung auf einen Nennwerth, der sich auf weniger als 1000 Mk. beläuft. (vgl. Ring a. a. O. Nr. 2 und Nr. 8 zu Art. 207a S. 162 und 169, Staub, a. a. O. § 1 zu Art. 207a S. 332, 333, Makower, d. Ges. vom 18. Juli 1884 S. 35.)

Verstößt sonach der, die Herabsetzung der verbleibenden Stammaktien anordnende, Theil des Beschlusses gegen die zwingende Norm des Art. 207a, so ist der ganze Beschluß als ungesetzlich anzusehen, da er ein einheitliches Ganzes bildet. Die Bestimmungen, soweit sie einerseits eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Vorzugsaktien, andererseits die Herabsetzung der nicht eingetauschten Stammaktien auf zwei Drittel des Nennwerthes betreffen, können nicht von einander getrennt werden, da sie in engster Wechselbeziehung zu einander stehen, eine die andere im Gefolge hat. Denn wenn denjenigen Stammaktien-Besitzern, welche Vorzugsaktien erwerben wollten, die Hingabe alter Aktien zum Kurse von 75%, also zu einem herabgeminderten Werthe, gestattet wurde, so mußte naturgemäß auch eine Werthsherabsetzung der nicht als Einlage verwendeten Stammaktien erfolgen. Die Ausgabe der Vorzugsaktien hatte zur Voraussetzung leichten Erwerb seitens der Stammaktienbesitzer durch Hingabe alter Aktien an Zahlungsstatt. Mußte aber zur Durchführung der ganzen Operation die Anrechnung der Stammaktien zu einen herabgesetzten Kurse bestimmt werden, so ergab sich, um den erforderlichen Druck zum Erwerbe von Vorzugsaktien auszuüben, hieraus die zwingende Nothwendigkeit der Herabsetzung des Nennwerthes der verbleibenden Aktien, da ja sonst Niemand die Stammaktien als Einlage gegeben, bez. Vorzugsaktien erworben hätte. Eine nachträgliche, von Beschwerdeführerin in Aussicht gestellte Aufhebung des Beschlusses der Herabsetzung der Stammaktien ist nach Vorstehendem undenkbar. Nun handelt es sich jetzt allerdings gar nicht um die Eintragung der beschlossenen Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals gemäß Art. 215a a. a. O. — denn dieser Beschluß ist bereits eingetragen — sondern um die im Art. 215b vorgesehene Eintragung der stattgefundenen Kapitalserhöhung. Nach Art. 215a ist der Beschluß, der die Erhöhung des Grundkapitals anordnet, zur Aufnahme in das Register anzumelden; erst nach bewirkter Eintragung darf die Ausführung erfolgen; nun erst wird zur Zeichnung aufgefordert; nach Beendigung der Zeichnungen, Leistung der erforderlichen Einzahlungen wird unter Einreichung der in den Art. 215b 210, 212 a. a. O. erwähnten Erklärungen und Urkunden die stattgefundene Kapitalserhöhung angemeldet und eingetragen. Daher stellt sich diese Eintragung aus Art. 215b als Ausführung des nach Art. 215a eingetragenen Beschlusses dar, erst durch diese zweite Eintragung ist die Statutenänderung vollendet bez. zur Wirksamkeit gelangt (vgl. Staub a. a. O. Anm. zu Art. 215b und § 6 daselbst S. 409 ff, § 9 zu Art. 248 S. 583). Hiernach liegt aber in der Zurückweisung keine Verletzung der Art. 215b, 210, 212 a. a. O.

Denn wenn diese Artikel auch erschöpfend bestimmen, welche Nachweise die Eintragung der stattgefundenen Kapitalserhöhung bedingen, so setzt doch die Anwendbarkeit des Art. 215b nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen voraus, daß der der erfolgten Kapitalserhöhung zu Grunde liegende Beschluß in gesetzlicher Weise ergangen und gültig eingetragen ist. War dies, wie oben ausgeführt, nicht der Fall, so hat der Registerrichter mit Recht die Eintragung aus Art. 215b beanstandet. Er darf nicht durch Eintragung der erfolgten Kapitalserhöhung dem ungesetzlichen Beschlusse auf Erhöhung den Schein der Gültigkeit verleihen. Denn darüber kann kein Zweifel obwalten, daß der ungesetzliche Beschluß vom 9. October 1893 durch die thatsächlich erfolgte Eintragung nicht etwa gültig geworden ist (vgl. Staub a. a. O. § 18c zu Art. 222 S. 463). Wohl aber dürfte die Frage aufzuwerfen sein, ob nicht dadurch, daß die Ausübung des in den Art. 222, 190ab a. a. O. gegebenen Anfechtungsrechtes innerhalb der gesetzten Frist unterblieben ist, der Beschluß vom 9. October 1893 nachträglich rechtsbeständig geworden ist. Die Unterlassung der Anfechtung würde allerdings die Gesetzwidrigkeit heilen, wenn der Beschluß verzichtbare Rechte beträfe, Rechte, welche auf dem Statut beruhen und deren Regelung der Verfügung der Generalversammlung unterliegt. Verletzt ist aber die Vorschrift des Art. 207a über Innehaltung der Minimalgrenze des Betrages der Aktien, also eine Vorschrift, die aus Gründen des öffentlichen Interesses gegeben ist, um der Spekulation der „kleinen Leute" eine Grenze zu setzen (vgl. Ring a. a. O. Nr. 1 zu § 207a S. 162). Die Verletzung einer derartigen zwingenden Rechtsnorm, welche der Privatverfügung entzogen ist und auf deren Befolgung wirksam nicht verzichtet werden kann, wird durch Nichtanfechtung des Beschlusses nicht geheilt. Es ist nicht nur das Recht, sondern die Pflicht des Registerrichters, zu prüfen, ob der, der beantragten Eintragung zu Grunde liegende Beschluß, nicht etwa gegen eine zwingende Gesetzesvorschrift verstößt, (vgl. Ring, a. a. O. Nr. 14 zu Art. 222 S. 468 Nr. 15, daselbst S. 468, 469, Staub a. a. O. § 17 und 18 zu Art. 222 S. 461, 462; Behrend, Handelsrecht B. I § 123 S. 835, 836 und Note 32). Da nun die Eintragung eine auf Grund eines ungesetzlichen Beschlusses erfolgten Kapitalserhöhung gefordert wird, so ist dieselbe mit Recht abgelehnt worden.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. — Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. — Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. - Geschäftsführer.

35. C.H.R. Nr. 37 B v. 12. 2. 94. Paul Foreell & Völkel G. m. b. H. in Schönfeld G.V. v. 28. Dezember 1893. G. d. U. ist der fabrikmäßige Betrieb der Weberei, Bleicherei und Appretur, Stammkap. 400 000 Mk. Dasselbe ist gedeckt durch Einlage von Aktien der aufgelösten Aktiengesellschaft „Mechanische Weberei Schönfeld" bezw. Uebergang des Vermögens derselben im gleichen Nominalbetrage.

36. C.H.R. Nr. 46 A v. 22. 2. 94. Papierfabrik Sacrau m. b. H. zu Breslau. G.V. vom 9. Februar 1894. G. d. U. ist: a. Herstellung und Verwerthung von Cellulose und Papier durch Uebernahme der von dem Gesellschafter Heinrich von Korn unter der Firma Korn & Bock zu Breslau mit Zweigniederlassungen zu Sacrau, und Czulow, betriebenen Papierfabrik zu Sacrau, der Cellulosefabrik zu Czulow und des Papierverkaufsgeschäfts zu Breslau. b. Erwerbung derjenigen unbeweglichen und beweglichen Sachen, sowie die Errichtnng derjenigen Anlagen, welche der Gesellschaft zur Errichtung der bei a. ausgeführten Sozietätszwecke erforderlich erscheinen. Stammkapital 3 000 000 Mk. Der Gesellschafter, Stadtältester Heinrich von Korn zu Breslau hat in die Gesellschaft eingebracht, die von ihm unter der Firma Korn und Bock zu Breslau mit Zweigniederlassungen zu Sacrau und Czulow, betriebenen Fabrikgeschäfte, sowie die zu denselben gehörigen Grundstücke mit allen auf denselben befindlichen Gebäuden und ferner den Antheil der vorgedachten Firma an der Cellulosefabrik zu Czulow. Gleichzeitig eingebracht wurden sämmtliche zum Betriebe der vorgedachten Fabrikanlagen gehörigen Dampf- und andere Maschinen, lebende und todte Inventarstücke, die sämmtlichen vorhandenen Vorräthe und Rohmaterialien, die fertigen und unfertigen Waaren, die Gleisanlagen, Beleuchtungsanlagen, die Kassa-, Wechsel-, Effekten- und Dokumenten-Bestände. Die gesammte Einbringung erfolgt unter Zugrundelegung der in den Büchern der Handlung Korn & Bock am 1. Januar 1894 festgestellten Bilanz, deren Endziffern im Paragraphen 1 des Gesellschaftsvertrages aufgeführt sind und zwar dergestalt, ist die Gesellschaft vom 1. Januar 1894 ab in die Nutzungen und Lasten, insbesondere die die Verbindlichkeiten des Geschäfts eintritt, welche seit diesem Zeitpunkt entstanden sind, so als ob das Geschäft bereits von diesem Tage an für Rechnung der Gesellschaft geführt worden wäre. Diese Einlage wird insgesammt mit einem Werthe von 2 995 000 Mk. angenommen und auf die gleich hohe Stammeinlage des Gesellschafters Heinrich von Korn angerechnet.

37. C.H.R. Nr. 46 B v. 22. 2. 94. Neuwieder Cichorienfabrik vorm. Clem. Jac. Reichard m. b. H. zu Neuwied. G.V. v. 12. 2. 94. G. d. U. ist neben der Fortführung der von der aufgelösten Aktiengesellschaft Neuwieder Cigorienfabrik vormals Cl. Jac. Reichard betriebenen Geschäfte Fabrikation von Zichorien und sonstigen Kaffeesurogaten und Handel mit diesen. Stammkap. 156 000 Mk. Als Stammeinlagen bringen ein durch Uebertragung der auf ihre Aktien entfallenden Antheile an dem Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft Neuwieder Cichorienfabrik vorm. Cl. Jac. Reichard:

1)	Carl Reichard in Neuwied . . .	145 000 Mk.
2)	Ehefrau Carl Reichard, Maria, geb. Ruppert, in Neuwied . . .	10 000 „
3)	August Eller in Worms	1 000 „
		156 000 Mk.

38. C.H.R. Nr. 48 A v. 24. 2. 94. Patent-Leder-Oel-Fabrik. G. m. b. H. in Bremen, G.V. vom 10. Februar 1894. G. d. U. ist Ankauf und und Verwerthung der an Louis Alexander in Geestemünde bereits ertheilten und demnächst noch zu ertheilenden Patente und sonstigen gesetzlich gesicherten Rechte zur Fabrikation von Imprägnirungsmassen für Leder und andere Stoffe, sowie Ausdehnung der Fabrikation auf andere aus der Alexander'schen Erfindung sich herleitenden Produkte, ferner Ankauf der zur Herstellung der Fabrikate zu verwendenden Rohprodukte, Verkauf der fabrizierten Waaren und deren Nebenprodukte, sowie Betriebe der damit in Verbindung stehenden allgemeinen Handels-Geschäfte. Stammkap. 100 000 Mk.

C.H.R. Nr. 38 A v. 13. 2. 94. Kapitalserhöhung Nordstern-Brauerei, G. m. b. H. zu Berlin. Das Stammkapital ist um 25 000 Mk. erhöht worden und beträgt sonach jetzt 140 000 Mk.

Neugründung von Aktien-Gesellschaften in 1894.

C.H.R. Nr. 39 A v. 14. 2. 94. 10. Simultangründung. Fabrik für Nähmaschinen-Stahl-Apparate in Berlin. G.V. vom 10. November 1893 und 26. Januar 1894. G. d. U. ist: a. die Anfertigung und der Betrieb von Maschinen, Maschinentheilen, Konstruktionen und Metallwaaren aller Art, b. der Erwerb, die Pachtung und Errichtung von Anlagen, welche zur Erreichung des zu a gedachten Zweckes dienen, sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Betheiligung an anderen industriellen oder kaufmännischen Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb zu den vorgedachten Zwecken in Beziehung steht. Grundkap. 450 000 Mk. eingetheilt in 450 Aktien über je 100 Mk auf Inhaber.

C.H.R. No. 40 B v. 15. 2. 94. 11. Simultangründung. Der Westfale, Aktiengesellschaft für Verlag und Druckerei in Münster i. W. G.V. vom 11. Januar 1394. G. d. U. ist: Herstellung, Verlag, Druck und Ausgabe einer politischen Zeitung, der Betrieb einer Buchdruckerei und Herstellung, Verlag und Vertrieb von Zeitschriften, Büchern und sonstigen Druckarbeiten. Grundkap. 108 000 Mk., eingetheilt in 540 Stück auf Namen lautende Aktien von je 200 Mk.

Wieviel Gründer mitgewirkt haben ist aus der der Veröffentlichung nicht zu ersehen, da diese gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung ebenso fehlt, wie die Bekanntgabe des Vorstandes und Aufsichtsraths. Dagegen ist ganz unnöthigerweise bekannt gemacht, daß „zur Wahrnehmung der Geschäfte eines jeden behinderten Vorstandsmitgliedes der Aufsichtsrath eines seiner Mitglieder für einen im voraus bestimmten Zeitraum, oder eine andere Person in notarieller oder gerichtlicher Verhandlung als Stellvertreter bestellen kann."

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 31. März. 1894. Nr. 7.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Ergebnisse der deutschen Börsen-Enquete für die Reform des Emissions-Geschäfts. Von Professor Lotz. — Statistische Uebersicht über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1893. Von Dr. Heiligenstadt — Abzahlungsgeschäft über Werthpapiere in Frankreich. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Protest für eine zur Protesterhebung nicht legitimirte Person. Mitgetheilt von Dr. Klöppel. — Aus der Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes: Einwand des Differenz-Spiels. — Steuerwesen. — Aus den neuesten Zeitschriften. — Kleine Mittheilungen. Neugründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handelsregister, Aktiengesellschaften betreffend.

Ergebnisse der deutschen Börsen-Enquete für die Reform des Emissionsgeschäfts.

Besprochen von

Professor Dr. **Walther Lotz** in München.

II.

Mein Bestreben war, in den bisherigen Ausführungen einige technische Einzelheiten des Verfahrens der Börsenenquetekommission von dem Standpunkte aus zu prüfen: in welchen Punkten bedarf die deutsche Enquetetechnik in Zukunft einer Verbesserung?

Die Ergebnisse sind bis jetzt drei: zukünftig lasse man die Oeffentlichkeit walten, zukünftig enthalte man sich der Fragebogen, endlich zukünftig beschränke man sich darauf, von den Sachverständigen, statt ihrer Wünsche, Thatsächliches zu erfragen.

Das, was sich vortrefflich bewährt hat in der Technik der Börsenenquetekommission und für später immer nachgeahmt werden sollte, ist die Mündlichkeit des Verfahrens und die Geduld und Ausdauer, mit der die Mitglieder ihres Amtes walteten. Es kann für den, der die Stenographischen Berichte der Kommission durchstudiert, kein Zweifel sein, daß die Kommission recht daran that, daß sie*) beschloß, prinzipiell durchaus an der mündlichen Vernehmung der Sachverständigen festzuhalten. Eine Anregung des Professor Cohn, vor der mündlichen Vernehmung der Experten eine schriftliche Aeußerung derselben einzuziehen, wurde, um Verschleppung, Unübersichtlichkeit und Unselbstständigkeit der Aeußerungen zu verhüten, von der Mehrheit abgelehnt.

Natürlich hätte sich die Vernehmung am lehrreichsten beim sogenannten kontradiktorischen Verfahren, beim Kreuzverhör zweier oder mehrerer Sachverständiger, die von verschiedenen Interessen beeinflußt werden, gestaltet. Das Bedürfnis nach dieser Art der Vernehmung, die in England sich längst bewährt hat, tritt überall bei mündlichem Verfahren bald hervor. Wie fand man sich mit diesem Bedürfniß ab? Die Sachverständigen, die bis einschließlich 20. Mai 1892 verhört wurden, gehörten sämmtlich nicht zu den prinzipiellen Anhängern polizeilicher Staatseingriffe in das Börsenwesen. Sie vertraten aber Meinungen, in denen hin und wieder der eine vom anderen erheblich abwich. Standen sie auch alle dem Effektenmarkt nahe, so waren doch die Interessen, die sie vertraten, und die Erfahrungen, die sie verwerten konnten, nicht durchaus gleichartig. Als Vertreter der Berliner Börse waren zu betrachten der Bankier W. Kopetzky, ein erfahrenes Mitglied der Sachverständigenkommission und des Börsenkommissariats der Berliner Fonds-Börse; ferner der Berliner vereidete Fonds-Makler Benary; ferner der Vertreter des Berliner Makler-Vereins, Rentner Julius Alexander. Als Vertreter der Berliner Banken fungirten die Sachverständigen:

*) Vgl. Protok. S. 5.

Generalkonsul Russell für die Diskontogesellschaft, Justizrat Winterfeldt für die Berl. Handelsgesellschaft, Sigismund Samuel für die Firma Jacquier & Securius. Als Vertreter der richterlichen Praxis wurde Kammergerichtsrat Keyßner vernommen. Von Vertretern der Provinzplätze fungierten als Sachverständige der Bankier Kommerzienrat Abel (in Firma Wilh. Schlutow) für Stettin, ferner die Bankiers Wolde für Bremen, Arnhold für Dresden, Heimann und Leonhard für Breslau.

Es wurde eine gewisse Belebung in die Vernehmung gebracht, dadurch daß in jeder Sitzung mehrere Sachverständige zugleich verhört wurden. Zu einem förmlichen Kreuzverhör hätte sich indes die Vernehmung nur dann gestaltet, wenn man dem Antrage des Grafen Arnim*) entsprechend durch öffentliche Aufforderung sonstige Sachkundige und durch Börsengeschäfte geschädigte Personen veranlaßt hätte, sich vor der Kommission vernehmen zu lassen. Die Erklärungen der Börsenmänner, die vernommen wurden, hätten — da sie im ganzen sehr gewissenhaft abgegeben wurden — nur überzeugender gewirkt, wenn man nach englischem Vorbilde die Zulassung von ernsthaften Gegnern, die sich anbieten, im Kreuzverhöre mit geladenen Experten vernommen zu werden versucht hätte.

Die Kommission befand sich nach allem, was geschildert wurde, nicht im vollen Genusse aller der technischen Mittel, die von der Wissenschaft als wirksamste Hülfe für eine gründliche, mündliche Ausforschung von Sachverständigen über wirthschaftliche Vorgänge bezeichnet werden. Trotzdem wurden jedoch eine Menge belehrende Thatsachen ermittelt. Es vergingen einige Sitzungen, bis die Kommissionsmitglieder sich daran gewöhnten nicht zu dozieren, sondern lediglich zu fragen; die störende Praxis der ersten Tage, daß die Kommissionsmitglieder mehr miteinander als mit den Sachverständigen diskutierten, wurde bald gebessert, die Kunst des Fragens wurde ebenfalls vervollkommnet, je länger die Kommission tagte. Im Anfang kam es vor, daß Kommissionsmitglieder, die das Wort zu einer Frage an den Sachverständigen erbeten hatten, ausgedehnte akademische Vorträge über eine Menge Dinge hielten und zum Schluß den erstaunten Sachverständigen aufforderten, mit Ja oder Nein seine Stellungnahme zu ihrem Exposé zu äußern. Es ist dies menschlich begreiflich, da die Kommission zu viel Mitglieder umfaßte, so daß jeder unsicher war, ob er überhaupt oder ob er rechtzeitig mit einer Frage oder einer Reihe von Fragen zu Wort kommen werde. So sehr ich sonst persönlich in einer Menge Fragen von den Anschauungen der Herren Gamp und Graf Kanitz abweiche, so muß ich doch zugestehen, daß sie beide nächst dem Vorsitzenden in der Bethätigung der keineswegs leichten Kunst, Sachverständige „bis auf die Knochen auszufragen", am meisten den Fragestellern in englischen Kommissionen nahekommen. Nächst ihnen haben sich am eifrigsten und erfolgreichsten in den Vernehmungen, die ich bis jetzt durchgenommen habe, Senatspräsident Wiener, Professor Schmoller und Geh. Kommerzienrat Frentzel am Erfragen thatsächlicher Auskünfte im Verkehr mit den Sachverständigen beteiligt. Der Letztgenannte, Geh. Kommerzienrat Frentzel, hat auch einmal*) von der in England bereits üblichen Befugnis Gebrauch gemacht, zwecks Ergänzung von Angaben eines Sachverständigen sich vor der Kommission als Experte vernehmen zu lassen: gewiß eine Form des Beitrags zur Erforschung der Wahrheit, die auch für künftige deutsche Enqueten empfehlenswert ist.

Nach all dem Entwickelten wird verständlich sein, daß die thatsächliche Ausbeute an Gesichtspunkten sehr verschieden reich ausgefallen ist, wenn wir das Fazit der hier zu besprechenden Vernehmungen nach Gegenständen geordnet resümieren.

Die erste Nr. des Fragebogens war nicht glücklich abgefaßt. Dieselbe lautete: „Haben sich die Bestimmungen über die Zulassung von Papieren zum Handel an der Börse beziehungsweise zur Kursnotierung bewährt, insbesondere diejenigen, wonach die Erfüllung gewisser Voraussetzungen, namentlich ein Prospekt mit bestimmt für die einzelnen Gattungen von Effekten vorgeschriebenem Inhalt gefordert wird? Oder worin bedürfen dieselben der Abänderung oder Ergänzung — etwa in folgender Richtung:" (nun werden eine Anzahl Vorschläge aufgezählt). Diese Frage konnte nur dahin beantwortet werden, daß die „leitenden Gesichtspunkte" sich bewährt hätten, aber der Vervollkommnung wie alles menschliche fähig seien. Präzisere Auskünfte würden erzielt worden sein, wenn man bei der Fragestellung bereits die zwei möglichen Fälle unterschieden hätte, daß bisher noch nicht gehandelte Papiere ans Publikum veräußert und daß ein Teilbetrag eines anderwärts bereits eingeführten Papieres an einer Börse zur Kursnotierung zuzulassen sind. Es ist klar, daß es nur Umstände und Kosten macht, aber keinerlei Gewinn bringt, wenn ein Bankhaus, das ein bereits in jeder Hinsicht in Berlin nachgeprüftes und dort zum Handel zugelassenes Werthpapier an einer Provinzialbörse einführen will, all die Dokumente noch einmal abschreiben und beglaubigen lassen muß, die in Berlin einzureichen waren. Ganz anders dagegen ist das Bedürfnis nach Sicherung des Publikums da anzuerkennen, wo ein lokales Werthpapier, das neu geschaffen wird, an der Provinzbörse einzuführen ist. Man hätte sich wohl die Frage für die Provinzialvertreter formuliren können: „Ist an derjenigen

*) Der Antrag Arnim wurde zurückgezogen und dafür, einem Antrag des Frhrn. von Huene zufolge, beschlossen „in zweckentsprechender Weise die Heranziehung von Geschädigten als Sachverständige herbeizuführen." Vgl. Protok. S. 38.

*) Vgl. St. B. S. 537.

Börse, die Sie kennen, ein Bedürfnis vorhanden, die leitenden Gesichtspunkte für Zulassung von Effekten genau dem Berliner Muster für alle Wertpapiere anzupassen oder ist hierbei zu unterscheiden, zwischen Papieren, die in Berlin bereits zugelassen sind und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist?" Ich zweifle nicht im mindesten, daß bei dieser Fragestellung alle Sachverständigen betont haben würden, daß die Frage der sorgfältigeren Prüfung für Zulassung zum Börsenhandel besonders aktuell für einige Provinzbörsen bezüglich lokaler Industrie-Werthe ist.

2) Von den seitens der Kommission angeregten Verbesserungsvorschlägen fand entschiedenste Ablehnung das Projekt eine Mitwirkung staatlicher Behörden bei der Zulassung neuer Börsenpapiere eintreten zu lassen. Das wirksamste Argument gegen dieses Projekt brachte der Sachverständige Russell vor.*) Derselbe betonte zum Beweise seiner Ansicht, daß auch Staatsbeamte nicht unbedingt im Stande seien, die Bonität von Anleihen zu kontrollieren, daß gerade, als die Diskonto-Gesellschaft sich von Geschäften in Argentinien zurückzuziehen begann, man seitens des auswärtigen Amts eine Aeußerung von seiner Bank eingefordert habe, weshalb denn dies Institut eine bestimmte Anlagegelegenheit in Argentinien dem deutschen Kapital vorenthalten habe. Der Sachverständige wies darauf hin, daß in diesem konkreten Fall die Behörde auf Grund diplomatischer Informationen die Verhältnisse in Argentinien optimistischer beurteilt habe, als die Diskonto-Gesellschaft. Nach Meinung des Sachverständigen Russell würde damals eine Emission argentinischer Werte — falls Staatsapprobation erforderlich gewesen wäre — diese Approbation des auswärtigen Amts erhalten haben.**)

Im übrigen stimmten die erfahrensten Sachverständigtn darin überein, daß es für den Staat, wenn er bei der Genehmigung der Zulassung auswärtiger Papiere mitwirke, unvermeidbar sei, politische Rücksichten neben dem wirthschaftlichen walten zu lassen. Solange wir mit Italien im Bunde stehen, kann nicht unter Verantwortung der deutschen Regierung ein Urteil ausgesprochen werden, daß unser Verbündeter kreditunwürdig sei. Andererseits sind gerade in den zwei Fällen, in welchen von der Regierung bisher gegen bestimmte Papiere vorgegangen wurde, nämlich als der Reichskanzler Fürst Bismarck die russischen Papiere von der Beleihbarkeit durch die Reichsbank ausschloß, ferner als der Handelsminister Bismarck die Einführung von bulgarischen Papieren an der Berliner Börse verhinderte, aus politischen Rücksichten solche Effekten ausgeschlossen worden, deren Schuldner heute noch vollkommen solvent dastehen.

Nicht minder beherzigenswert erscheint mir der Gedanke, daß jede staatliche Mitwirkung bei der Genehmigung von Einführung von Wertpapieren nur dazu beitragen kann, die Hauptursache unseres Börsenschwindels, die Unselbstständigkeit unserer Kapitalisten, zu steigern. Wenn der Kapitalzins überhaupt gegenüber den Angriffen der Sozialisten gerechtfertigt werden soll, — das möchte ich noch zu dem in der Enquete von den Experten Vorgebrachten hinzufügen — so kann dies nur geschehen, so lange der Kapitalist Unternehmer bleibt, solange er die Mühe des Nachdenkens über Verwertung seines Geldes und das Risiko selbst auf sich nimmt: sozialpolitisch inkonsequent ist es dagegen, den besitzenden Klassen, den Kapitalisten, die Gefahren der Selbstverantwortlichkeit abnehmen oder mindern zu wollen, solange dem Arbeiter weder ein Minimallohn noch eine Sicherheit der Beschäftigungsgelegenheit garantiert werden kann. Alle Bemühungen einer Reform des Emissionswesens können in unserer heutigen Wirtschaftsverfassung**) nur darauf praktisch hinaus laufen, demjenigen Geldgeber, der nachdenkt, die Grundlagen für vernünftiges Kalkulieren wahrhaft und einwandsfrei zu liefern.

3) Die in den mir vorliegenden Vernehmungen verhörten Sachverständigen verwehrten sich ferner gegen den Vorschlag, die Zulassung ausländischer Papiere von einem Mindestbetrag der einzelnen Stücke abhängig zu machen. Die Hauptargumente sind a) daß der Reflektant auf ein nur in Abschnitten nicht unter 1000 Mark ausgestelltes Papier dies mit Lombardkredit ebenfalls unter Aufwendung von nur 500 und weniger Mark kaufen kann, b) daß für den Verkehr mit ausländischen Börsen auch die deutschen Börsen gewisse internationale Effekten nicht entbehren können, die in Stücke von 500 Frs. oder weniger ausgestellt sind*)

4) Drei Anregungen behufs Erschwerung der Zulassung unsolider Aktien waren sub. 1 c, 1 d

*) Vgl. St. B. S. 360.

**) Vgl. St. B. S. 493.

*) Vgl. meine Schrift: „Die Technik des deutschen Emmissionsgeschäfts auch in Schmollers Jahrb. 1890 S. 393 ff. Leipzig 1890, S. 63 ff. Gegenüber einer Anfrage des Prof. Schmoller, ob denn nicht die Mitwirkung eines Staatskommissärs ohne placet bei der Entscheidung über Zulassung von Wertpapieren derart erfolgen könne, daß bei faulen und verdächtigen Emissionen dieser Staatsbeamte eine Warnung ans Publikum in der Presse veröffentliche, hob Sachv. Russell sehr wirksam hervor, daß diese Stellung eines Staatskommissärs sehr unglücklich sei. Das Publikum werde, wenn er seinen Warnungsruf nicht erläßt, regelmäßig annehmen, es sei ein stillschweigendes placet erteilt. Zur Selbstverantwortung müsse nun einmal der Kapitalist erzogen werden. St. P. 373.

**) Vgl. St. B. 26, 24 (Kopetzky; ferner 54, 55 (Abel, schwankend); 66, 67 Benary); 374, 375 Russell) 405 (Winterfeldt) u. s. w. Die Sachverständigen wiesen die Ansicht als irrtümlich zurück, daß in Berlin Aktien in so kleinen Abschnitten wie 1 Pfd. Stlg. gehandelt werden S. 374.

und 1 e in den Fragebogen der Kommission aufgenommen worden.

a) Zunächst wurde gefragt: „Soll für die Zulassung von Aktien der bisher grundsätzlich an den größten Börsen geforderte Mindestbetrag des Grundkapitals erhöht werden?“ — Es ist zunächst zu bemerken, daß infolge der nicht präzisen Fassung dieser Frage es für die Sachverständigen schwierig war, zu wissen wie ihre Aussagen gedeutet werden würden: ob in dem Sinne, daß der an den größten Börsen verlangte Mindestbetrag auch an den kleineren Börsen zu fordern, oder daß der Mindestbetrag des geforderten Aktienkapitals nur für die größeren Börsen oder für alle Börsen höher zu bemessen sei, endlich ob diese Reform dem Ermessen des Börsenvorstandes zu überlassen und nach Bedarf zu verfügen oder aber gesetzlich festzulegen sei. Ein Teil derjenigen Sachverständigen, denen Berliner Verhältnisse vorschwebten, waren dafür, Aktien von Gesellschaften unter 3 Millionen Kapital nicht an der Börse zuzulassen, jedoch ohne rückwirkende Kraft für die bisher einmal zugelassenen Aktien kleinerer Gesellschaften. Sachv. Winterfeldt war der einzige der Berliner Experten, der eine Ausdehnung der Maßregel auf ganz Deutschland für unbedenklich erachtete. Von Berlin sprachen sich die Sachverständigen Samuel und Benary gegen die Forderung größeren Kapitals zuzulassender Aktiengesellschaften aus; die Sachverständigen Russell und Kopetzky, welche für Berlin die Maßregel befürworteten, setzten voraus, daß die Forderung höheren Kapitals künftig vom Börsenvorstand, nicht aber gesetzlich erhoben werden solle, da Aenderungen der Bestimmung sonst zu schwer bei wechselnden Zeitverhältnissen zu bewirken seien. Für Bremen erklärt der Sachverständige Wolde, es sei dort die Fixierung des Mindestbetrags mit 3 Millionen ganz unthunlich; eine Million sei für dortige Verhältnisse bereits ein respektabler Betrag.*) Daß die Provinzbörsen in dieser Hinsicht mit ihren Sonderbedürfnissen zu berücksichtigen seien, erkannte unter den Kommissionsmitgliedern auch Herr Gamp an.

b) Der zweite Reformvorschlag der im Fragebogen der Kommission bezüglich Aktienzulassung angeregt wurde, lautete: „Sollen für die Zulassung von Aktien dem Prospekt auch die in Artikel 210 Nr. 1 des H.G.B. bezeichneten Verträge beigefügt werden?“

Hier war Uebereinstimmung aller Sachverständigen darüber vorhanden, daß es zweckmäßig sei, und auch anderwärts Nachahmung verdiene, daß thatsächlich das Börsenkommissariat in Berlin sowohl Einreichung der betr. Verträge wie der Revisionsbericht verlange. Einen Zwang zur Veröffentlichung dieser Aktenstücke im gedruckten Prospekt erklärten die Vertreter hervorragender Emissionshäuser, Sachv. Winterfeldt und Russell, für unthunlich. Nehme man alles wörtlich in die Druckstücke auf, so werde der Prospekt unwirksam, weil zu lang, und der Druck sei zu kostspielig. Es ist hierzu zu bemerken, daß die Kosten der Annoncen bei Emissionen bereits jetzt einen Hauptteil der Geschäftsspesen bilden. Noch bedenklicher sei es aber statt der Veröffentlichung des Wortlauts eine Veröffentlichung der Aktenstücke im Auszuge zu fordern. Dabei laufe das Emissionshaus fortwährend Gefahr, Mißverständnisse bei den Zeichnern zu erregen.[1])

Im selben Sinne wie die Vertreter der Emissionshäuser, sprach sich der Sachverständige Kopetzky aus, während Sachv. Benary geneigt ist, dem Befinden des Börsenkommissariats zu überlassen, ob in besonders skandalösen Fällen eine ausführliche Veröffentlichung über die Gründungshergänge zu erzwingen sei. Der einzige Sachverständige, der mit dem Zwang zu einer Veröffentlichung der in Art. 210 Nr. 1 des H. G. B. bezeichneten Verträge sich einverstanden erklärte, unterließ eine Motivierung.[2])

c) Der dritte und letzte Vorschlag im Fragebogen betreffs der Zulassung von Aktien zum Börsenhandel lautete: „Soll die Zulassung von Aktien vom Verlaufe eines gewissen Zeitraums seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister abhängig gemacht werden?“ Das, was bei diesem Vorschlag vorschwebte, war, etwa eine zweijährige Frist nach der Gründung verstreichen zu lassen, ehe Aktien an den Markt gebracht werden. In der Praxis geschieht es in Anbetracht der durch die Aktiengesetzgebung bedingten Verantwortlichkeit schon jetzt nicht selten, daß die Bankhäuser, die an einer Gründung betheiligt sind, die Aktien eine gewisse Zeit nach der Gründung vom Markte zurückhalten. Es fragt sich jedoch sehr, ob eine allgemeine Statuierung einer derartigen Zurückhaltung nicht lähmend auf den Unternehmungsgeist wirken dürfte.[3]) Die Sachverständigen wehrten sich aus diesem Grunde energisch gegen dieses Projekt. Sachv. Russell wies noch besonders auf folgenden bekannten Fall hin: „Im Jahre 1872 waren 65 Millionen Thaler deutschen Kapitals durch Strousberg in rumänischen Papieren, in Eisenbahnobligationen engagiert. Strousberg hatte die Obligationen mit den Herren Herzögen von Ujest und Ratibor und dem Grafen Lehndorff zusammen emittiert, hatte die entsprechenden Bahnen aber nicht fertig gebaut. Die rumänische Regierung erklärte: wir erklären

*) Vgl. St. B. 27 (Kopetzky); 67 (Benary); 353 (Wolde); 412 (Samuel); 375 (Russell); 406, 407 (Russell) Sachv. Heimann (vgl. S. 414) wies darauf hin, daß in Breslau es bisher genüge 1/2 Million als Mindestkapital zu fordern.

[1]) Vgl. St. B. 376 (Russell); 406 (Winterfeldt); 412 Samuel).

[2]) Vgl. St. B. 67 Benary); S. 29 Kopetzky) S. 353 (Wolde). Das S. 353 gegenüber dem Sachv. Wolde von dem Vorsitzenden über die Vota der früher vernommenen Herren gegebene Resume ist mir unverständlich. Vielleicht liegt ein Druckfehler vor.

[3]) Vgl. St. B. S. 30, 31 (Kopetzky); 69 (Benary); 353 (Wolde); 377 (Bussell); 408 (Winterfeldt) u. s. w.

die Konzession und unsere Garantie von 20400 Franks pro Kilometer für verfallen, wenn nicht die Bahn innerhalb einer bestimmt verlängerten Frist fertig gestellt wird. Um sich das Kapital zu retten, konstituirte sich aus den Obligationären die rumänische Eisenbahnaktiengesellschaft, indem die Gläubiger zusammentraten und sagten: „wir verwandeln nunmehr unsere Forderungen in Aktien. Nun wollen wir einmal denken, damals wäre gesagt worden, diese Aktien können aber nunmehr binnen zwei Jahren nicht an den Markt gebracht werden. Dann wäre die Sache ganz bestimmt nicht zu Stande gekommen."

5) Die oben gegebenen Proben mögen illustrieren, daß eine Reform der für Zulassung von Wertpapieren maßgebenden Gesichtspunkte wirksam nur von Fachleuten, nicht von außerhalb der Börse Stehenden ersonnen werden kann. Auffällig ist mir, daß in den mir vorliegenden Vernehmungen niemand darauf aufmerksam machte, daß es vielleicht zweckmäßig sein dürfte, ausdrücklich anzuordnen, daß kein Emissionshaus in die zu inserirenden Prospekte zu Reklamezwecken ein Wort einfügen darf, das nicht in dem seitens des Börsenkommissariats geprüften Prospekt enthalten war. Es schweben mir nicht konkrete Fälle dieses Mißbrauchs vor. Jedenfalls ist aber, wenn die Nachprüfnng des Börsenkommissariats wirksam geschieht, nur in dieser Weise der Erfolg der Arbeit des Börsenkommissariats für das außerhalb der Börse stehende Publikum garantiert.

Ein Teil der Kommissionsmitglieder ging jedoch von der Anschauung aus, daß es nicht bloß der Zweck der Prospekte sei, dem Publikum Informationen zu liefern, die bona fide abgefaßt und geeignet seien dem denkenden Kapitalisten ein Urteil über die Qualität der angebotenen Wertpapiere ermöglichen. Diese Gruppe erstrebte vielmehr — auch abgesehen von der für Aktien statuirten Verantwortung — eine civilrechtliche Haftung der Emissionshäuser. Von vornherein hat der Gedanke, gesetzlich zu bestimmen, daß ein Emissionshaus für alle in der Ankündigung enthaltenen Angaben nicht nur bei dolus sondern auch bei culpa haften solle, gewiß sehr viel Bestechendes. Ja man ist — nicht in den mir vorliegenden Stenographischen Berichten der Enquetekommission, aber in der Presse — wohl noch weiter gegangen und hat gefordert, die deutschen Emissionshäuser sollten ein Syndikat bilden, welches auch für die Solvenz der Schuldner zu bürgen habe, deren Papiere eingeführt werden.

Die Enquete hat jedoch in dieser äußerst wichtigen Frage gezeigt, daß große Bedenken all diesen Vorschlägen entgegen stehen. Zunächst ist in der Technik der Ankündigungen von Wertpapieren in der großen Mehrzahl der Fälle eine Form üblich, die von präjudizieller Bedeutung ist. Die Prospekte zerfallen in zwei Teile. Der erste Teil, Angaben über die Verhältnisse des Ausstellers der Wertpapiere enthaltend, wird regelmäßig nicht von den Emissionshäusern unterschrieben, begründet also auch keine Haftung derselben. Die einzige Kontrolle besteht darin, daß das Börsenkommissariat auf Grund beglaubigter Urkunden prüft, daß die Rechnungen und die Rechtsverhältnisse, von denen in der ersten Hälfte des Prospekts die Rede ist, vom Aussteller der Wertpapiere zutreffend mitgeteilt sind. An diesen ersten Teil der Veröffentlichung schließt sich regelmäßig der zweite kürzere Teil des Prospekts an, den die Bankhäuser verantwortlich zeichnen. In dieser Erklärung heißt es, daß die Bankhäuser „auf Grund vorstehenden Prospekts" beabsichtigen, Wertpapiere der obenzeichneten Art entweder auf dem Weg der Subskription oder des freihändigen Verkaufs an der Börse in den Verkehr zu bringen. Die Emissionshäuser verklausulieren also ihre Verpflichtung dahin, Wertpapiere von der in dem Prospekte bezeichneten Art zu liefern, nicht aber machen sie irgend welche Zusicherungen betreffs der Bonität der emittierten Wertpapiere.

Kann man nun den Emissionshäusern nicht gesetzlich die Pflicht auferlegen, auch denjenigen Teil der öffentlichen Ankündigung zu zeichnen, der Mittheilungen über die Verhältnisse des Ausstellers der emittierten Wertpapiere enthält? Der Sachverständige Russell erwidert kurz und bündig: „Ich würde damit die Emissionsthätigkeit in Deutschland für vollständig totgeschlagen erachten. Auch die Sachverständigen Benary, Winterfeldt und Keyssner sprechen sich mit Entschiedenheit gegen jede Verschärfung der bisherigen Haftung der Emissionshäuser aus, während die Sachverständigen Kopetzky, Abel und Wolde sich etwas verschwommener in ihrem Votum ausdrückten.*)

Welche Argumente wurden von den Emissionshäusern ins Feld geführt?

a) Haftet auch heute ein Emissionshaus nicht unmittelbar für die Solvenz der Schuldner, deren Wertpapiere es an den Markt bringt, so ist der moralische Druck bei Zahlnngsschwierigkeiten der Anleiheschuldner z. B. für die Häuser, welche Portugiesen, Griechen, Argentinier eingeführt haben, eine so fühlbare Unannehmlichkeit, daß sie künftig im eigenen Interesse zurückhaltender werden vorgehen müssen. Der Emissionskredit, d. h. das Bestreben den Ruf als Emittent guter Papiere aufrecht zu erhalten, wird aber bloß wirksam gewahrt werden, wenn nicht die Sitte durch Strohmänner zu emittieren, einreißt. Die Gefahr des Vorschiebens von Strohmännern wird größer, wenn gesetzlich den Emissionshäusern eine Verantwortung aufgebürdet wird, die sie, trotzdem sie bona fide die

*) Die letztgenannten Herren vertreten die Ansicht, daß schon heute die Emissionshäuser haftbar seien, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nachgeprüft zu haben, daß keine unwahren Angaben im Prospekt enthalten seien. Vgl. St. B. S. 378, 379 (Russell); S. 397 (Reyssner); 55 und 39 (Kopetzky); S. 56 und 70 (Abel): S. 353 (Wolde).

Verhältnisse eines Anleiheschuldners geprüft haben, schlechterdings nicht übernehmen können. Wer heute die Anleihe eines Staates als eines durchaus solventen Schuldners einführt, kann nicht eine Bürgschaft übernehmen, daß Parteikämpfe und ein Bürgerkrieg oder auswärtige Verwicklungen dem betreffenden Staate für eine bestimmte Frist erspart bleiben. Er kann nur die Verantwortung dafür übernehmen, daß er die Verhältnisse des Anleiheschuldners nach bestem Gewissen geprüft hat und daß er dem Publikum nach Möglichkeit Material zur Verfügung stellt, woraus sich die Käufer ein Urteil bilden können. Gerade hier aber liege der Fehler. Unser Publikum sei zu wenig erzogen, selbst nachzudenken. Winterfeldt bemerkt in dieser Hinsicht:*) „In bewegten Zeiten liest beinahe keiner der Zeichner den Prospekt. Denn wir machen ja im Allgemeinen die Erfahrung, daß in Zeiten, wie wir sie gehabt haben, 1888 und 1889, wenn wir Aktien an die Börse brachten, ehe noch der Prospekt bekannt war oder ehe wir ihn eingereicht hatten, wir bereits die Voranmeldungen in einem solchen Umfange hatten, daß wir uns gar nicht zu retten wußten. Also das ist wohl der deutlichste Beweis, daß die wenigsten Leute auf den Prospekt zeichnen, sie zeichnen auf den Ruf des Unternehmens bei einer Aktiengesellschaft, die gegründet ist, und auf den Kredit des Emissionshauses, und deshalb dürfen wir doch die erste Seite wirklich nicht unbeachtet lassen, daß die größte Garantie wenigstens für die Sorgfalt eines Emissionshauses, welches noch fernere Emissionen machen will, die ist, daß das Emissionskredithaus auf seinen Emissionskredit hält" — — —.

b) Gerade solvente ausländische Schuldner, die nicht unbedingt auf den deutschen Markt angewiesen sind, werden es sich nicht gefallen lassen, daß die Budgets oder Bilanzen, die sie für den Prospekt einliefern, beanstandet werden. Das Emissionshaus hat nur die Möglichkeit zu bezeugen, daß die s. Zt. bei portugiesischen Emissionen u. s. w. eingelieferten Budgets wirklich vom Finanzminister herrühren; ob der ausländische Finanzminister fiktive Budgets aufgestellt hat, dafür könne es nicht eine pekuniäre Verantwortung übernehmen. Endlich sei es juristisch überaus schwierig festzustellen, wo culpa des Emissionshauses im Falle ungenügender Prüfung der Finanzverhältnisse eines Anleiheschuldners vorliege.

c) Eine weitere Komplikation entsteht dadurch, daß zwar für die Zulassung eines Wertpapiers zur Notiz an der Börse ein informierender Prospekt erfordert werden kann und seitens der größten deutschen Börsen verlangt wird, daß aber rechtlich kein Bankhaus gezwungen werden kann, das in dem Prospekt der Börse Mitgetheilte auch jedem Privatmann kundzuthun, der die betreffenden Wertpapiere vom Emissionshause erwirbt. Es besteht bis jetzt lediglich die Bestimmung, daß die Berliner Emissionsfirma die für die Beurtheilung des Effekts wichtigen Angaben durch Aushang an der Börse und durch Insertion in Berliner Zeitungen bekanntgeben muß. Dagegen ist es ein freiwilliger Akt, wenn das Emissionshaus durch ganz Deutschland die Prospekte inserieren läßt, ein freiwilliger Akt, wenn es auf Grund des Prospekts das Publikum zum Subskribieren einlädt. Durchaus nicht alle Werthpapiere werden von dem Emissionshause auf dem Wege des Massenausverkaufs, der öffentlichen Feilbietung veräußert.*) Der Sachverständige Russell wies ausdrücklich auf die häufig, bei lokalen Papieren fast durchweg in Berlin übliche Praxis hin, statt der Subskription die freihändige Veräußerung an der Börse und die Begebung an die Kunden des Emissionshauses ohne Aufforderung zur Subskription zu wählen.**) Es besteht ein Prospektzwang, aber kein Emissionszwang. Soll aber etwa die Thatsache, daß ein Bankhaus die Zulassung eines Effekts zur Notiz an der Berliner Börse beantragt hat, jedem späteren Besitzer dieses Werthpapiers, wenn dasselbe notleidend wird, ein Recht auf Entschädigung verschaffen, auch wenn derselbe gar nicht im Glauben an die Richtigkeit der im Aushang an der Börse und in Berliner Zeitungen veröffentlichten Angaben, sondern in Unkenntnis derselben oder in bewußter Spekulation auf die ihm bekannte seit Einführung des Wertpapiers an der Börse eingetretene Veränderung der Verhältnisse des Schuldners ein Effekt gekauft hat?

d) In Anbetracht dieser Schwierigkeiten lag die Frage nahe, die der Senatspräsident Wiener***) an den Sachverständigen Winterfeldt richtete: „Wir haben gehört, das Emissionshaus ist sich sehr wohl bewußt, der starken ideellen Verflichtung, welche ihm bei der Emission obliegt. Hätte der Herr Sachverständige etwas dagegen, daß gewissermaßen das Haus einen Rechenschaftsbericht ablegt darüber, welche Vorprüfungen es selbst angestellt hat, ob es die Emission übernehmen kann, hätte er etwas gegen einen solchen Bericht, einen Justifikationsbericht für seinen eigenen Glauben unter wesentlicher Hervorhebung der Schritte, die angestellt sind?"

Das Hauptargument gegen diesen Vorschlag war, daß man dann die Schuldner öffentlich in solche erster und zweiter Ordnung, z. B. solche Staaten die hinsichtlich ihrer offiziellen Budgets

*) Vgl. St. B. S. 400.

*) Vgl. außer meinem bereits citierten Buche: Die Technik des deutschen Emissionsgeschäfts meine Ausführungen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. III S. 236 ff. Vgl. ferner auch den Aufsatz des Dr. F. Hecht, Prospektzwang und Emissionszwang in der Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen 1892 Nr. 28 und 29.

(** Vgl. S. 429 (Russell), S. 430 (Winterfeldt).

***) Vgl. St. B. S. 409.

glaubhaft sind und und solche, deren Angaben kontrolliert werden müssen, scheide und daß dies praktisch unmöglich, bezw. aus geschäftlichen Gründen unthunlich sei.

(Fortsetzung folgt.)

Statistische Uebersicht über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1893*).

Von Dr. Carl Heiligenstadt.

Nach den Publikationen der handelsgerichtlichen Eintragungen im Central-Handelsregister für das Deutsche Reich und in der Bayerischen Handelszeitung sind nachstehende Ergebnisse zu verzeichnen. Gleich an dieser Stelle muß ausdrücklich bemerkt werden, und in dieser Wochenschrift wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß nicht nur die Publicationen aus dem Handelsregister sehr häufig höchst mangelhaft und geradezu gegen das Gesetz verstoßend gewesen sind, sondern daß auch die Eintragungen selbst in vielen Fällen nicht den Vorschriften des Gesetzes entsprechen. Obgleich der § 5 des Gesetzes vom 20. April 1892 als Minimal-Stammkapital Mk. 20000 vorschreibt, wurde dennoch eine Gesellschaft mit einem Stammkapital von Mk. 11000 in das Handelsregister eingetragen.

Es wurden gegründet:*)

		Stammkapital
1892 (circa 7 Monate)	63 Gesellschaften mit	Mk. 29274700
1893 1. Semester	91 „ „ „	39055000
1893 2. Semester	92 „ „ „	35445304
in Summa	246 Gesellschaften mit	Mk. 103775004

*) Eine umfassendere, statistischere Zusammenstellung für 1892 enthielten die Conradschen Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik III. Folge Bd. V S. 712. Eine entsprechende Uebersicht für 1893 wird demnächst in denselben Jahrbüchern erscheinen.

*) Es sind hier alle Gesellschaften als in Jahre 1893 gegründet angenommen, bei denen das Datum der handelsgerichtlichen Eintragung (§ 11 des Gesetzes) in die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember fällt.

Sowohl Hergenhahn in dieser Wochenschrift wie auch der deutsche Economist scheinen hieran nicht in allen Fällen festgehalten zu haben und scheinen mir Differenzen meiner Zahlen mit den ihrigen besonders hierauf zu beruhen.

Tabelle I.

Nr.	Gruppe.	1892 (7 Monate) Gründungen.		1893. Gründungen 1. Semester		1893. Gründungen 2. Semester		1893. Gründungen Summe		Bestand am 1. Januar 1894	
		Anzahl	Kapital	Anzahl	Kapital	Anzahl	Kapital	Anzahl	Kapital	Anzahl	Kapital
Ia	Land- und forstwirthschaftliche Unternehmungen	—	—	2	220.000	2	426.000	4	646.000	4	646.000
Ib	Colonial- und Plantagengesellschaften	—	—	—	—	2	470.000	2	470.000	2	470.000
II	Thierzucht und Fischerei	—	—	—	—	1	100.000	1	100.000	1	100.000
III	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	1	30.000	5	3.602.000	3	2.400.000	8	6.002.000	9	6.032.000
IV	Industrie der Steine und Erden	9	2.735.000	7	2.012.000	9	2.985.200	16	4.997.200	24	7.712.200
V	Metallverarbeitung	—	—	4	2.305.000	4	5.530.000	8	7.835.000	8	7.835.000
VI	Maschinen-, Instrumente- und Apparate-Bau	—	—	7	4.006.000	5	428.900	12	4.434.900	12	4.434.900
VIa	Electricitätswerke	1	75.000	3	1.145.000	2	111.000	5	1.256.000	6	1.331.000
VII	Chemische Industrie	2	4.900.000	6	4.500.000	6	5.842.000	12	10.342.000	14	15.242.000
VIII	Forstwirthschaftliche Nebenproducte, Leuchtstoffe, Fette, Oele, Firnisse	—	—	—	—	1	100.000	1	100.000	1	100.000
IX	Textilindustrie	3	2.188.000	6	4.083.500	1	200.000	7	4.283.500	9	6.423.500
X	Papier- und Leder-Industrie	2	890.000	3	1.250.500	4	1.000.000	7	2.250.000	9	3.140.500
XI	Holz- und Schnitzstoffe	—	—	2	341.500	2	250.000	4	591.500	4	591.500
XII	Nahrungs- und Genußmittel	15	7.913.400	21	8.733.600	25	9.919.304	46	18.652.904	61	26.664.804
XIII	Bekleidung und Reinigung	1	460.000	—	—	—	—	—	—	1	460.000
XIV	Baugewerbe	4	5.610.000	3	2.250.000	3	960.000	6	3.210.000	10	8.820.000
XV	Polygraphische Gewerbe	1	85.000	1	60.000	—	—	1	60.000	2	145.000
XVII	Handelsgewerbe ausgenommen Geld- und Kredithandel	15	2.236.000	12	589.500	16	4.402.100	28	4.991.600	39	6.965.100
XVIIb	Geld- und Kredithandel	1	20.000	3	3.600.000	—	—	3	3.600.000	4	3.620.000
XVIII	Versicherungsgewerbe	1	20.000	—	—	—	—	—	—	1	20.000
XIX	Verkehrsgewerbe	4	782.000	3	168.600	1	40.000	4	208.600	8	990.600
XX	Beherbergung und Erquickung	1	20.300	—	—	1	150.000	1	150.000	2	170.300
XXI	Gewährung von Dienstleistungen	2	1.310.000	1	40.000	—	—	1	40.000	3	1.350.000
XXII	Geselligkeitsunternehmungen	—	—	2	147.800	2	50.000	4	197.800	4	197.800
XXIII	Verschiedene Gesellschaften	—	—	—	—	2	80.800	2	80.800	2	80.800
		63	29.274.700	91	39.055.000	92	35.445.304	183	74.500.304	240	103.543.004

Am 31. Dezember 1893 bestanden unter Berücksichtigung der Kapitalserhöhungen und abzüglich der inzwischen wieder eingegangenen Gesellschaften:

240 Gesellschaften mit einem Stammkapital von Mk. 103 543 004.

Hinsichtlich der Höhe des Gesammtkapitals ist zu bemerken, daß die mitgetheilte Ziffer das wirkliche Kapital ausdrückt. Auch in den Fällen, wo die handelsgerichtliche Publikation Angaben hierüber nicht enthielt, war es möglich die betreffenden Zahlen zu beschaffen.

Es stellte sich die durchschnittliche Höhe des Stammkapitals einer Gesellschaft:

1892 (7 Monate) auf . . .	Mk.	464 677
1893 im 1. Semester auf . .	„	429 175
„ 2. „ „ . .	„	381 132
1893 im Jahresdurchschnitt auf	„	407 105
Die durchschnittliche Höhe des Stammkapitals aller am 31. Dezember 1893 vorhandenen Gesellschaften betrug . . .	„	431 429

Tabelle I giebt eine Uebersicht der Gesellschaften nach dem Gegenstande des Unternehmens. Die Gruppeneintheilung ist im wesentlichen die der deutschen Gewerbestatistik. Auch hier sind die fehlenden Angaben in der handelsgerichtlichen Publikation privatim ergänzt, wodurch eine Klassification aller Gesellschaften ermöglicht wurde.

Nach Anzahl und Kapital, 61 Gesellschaften mit Mk. 26 664 804 Stammkapital nimmt Gruppe XII. Nahrung- und Genußmittel-Industrie den ersten Platz ein. Unter diesen 61 Gesellschaften befinden sich 24 Zuckerfabriken mit einem Stammkapital von Mk. 14 041 400. Gleichfalls der Zeitungsverlag scheint die neue Gesellschaftsform zu bevorzugen. Nicht uninteressant ist es ferner, daß auch Unternehmerverbände zum Vertriebe ihrer Producte sich dieser Gesellschaftsform zu bedienen beginnen.

Tabelle II giebt eine Uebersicht der geographischen Vertheilung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der wir nichts hinzuzufügen haben.

Tabelle III enthält eine Uebersicht der Gesellschaften nach dem Betrage des Stammkapitals.

Tabelle II.

Staaten und Landestheile	1892 Gründungen		1893. Gründungen. 1. Semester		1893. Gründungen. 2. Semester		1893. Gründungen. Summe		Bestand am 1. Januar 1894.	
	Anzahl	Kapital	Anzahl	Kapital	Anzahl	Kapital	Anzahl	Kapital	Anzahl	Kapital
Preußen:										
Provinz Ostpreußen	1	162.000	2	258.500	2	374.000	4	632.500	5	794.500
Stadt Berlin und Vororte	12	4 001.500	13	4.575.500	18	5.916.700	31	10.492.200	40	14.283.700
Provinz Brandenburg	1	1.592.000	—	—	1	30.000	1	30.000	2	1.622.000
„ Pommern	2	4.120.000	—	—	2	1.017 600	2	1.017.600	4	5.137.600
„ Posen	—	—	1	20.000	1	380.000	2	400.000	2	400.000
„ Schlesien	2	910.000	—	—	2	893.100	2	893.100	4	1.811.100
„ Sachsen	4	4.020.000	15	5.082.600	10	3.112.300	25	8.144.900	29	12.164.900
„ Schleswig-Holstein	2	40.000	2	420.000	1	133.900	3	553.900	5	593.900
„ Hannover	2	480.000	4	3.185.100	4	2.864.500	7	6.049.600	10	6.529.600
„ Westfalen	1	60.000	4	840.500	9	7.561.000	18	8.401.500	14	8 461.500
„ Hessen-Nassau	3	1.175.000	7	5.577.500	6	2.359.000	13	7.936.500	16	9.111.500
„ Rheinland	16	8.512.300	15	3.841.300	12	4.779.200	27	8.620 500	42	17.112.800
Preußen	46	25.072.800	63	23.751.000	68	29.421.300	131	53.172.300	173	78.023.100
Königreich Bayern	3	248 000	5	193.000	2	1.350 000	5	1.543.000	6	1.693.000
„ Sachsen	2	110.000	5	4.285.000	5	2.955.000	10	7.240.000	12	7.350.000
Württemberg	2	1.155.000	1	150.000	—	—	1	150.000	3	1.305.000
Baden	2	285.000	3	765.000	6	328.704	9	1.093.704	11	1.378.704
Hessen	1	85.000	3	3.060.000	1	46.300	4	3.106.300	5	3.191.300
Mecklenburg-Schwerin	3	479.000	2	61.000	2	322.500	4	383.500	7	938.000
Sachsen-Weimar	1	675.400	—	—	—	—	—	—	1	675.400
Oldenburg	—	—	—	—	1	30.000	1	30.000	1	30.000
Braunschweig	—	—	1	540.000	—	—	1	540.000	1	540.000
Anhalt-Dessau	—	—	2	1.650.000	4	796 000	6	2.446.000	6	2.446.000
Reuß ältere Linie	—	—	—	—	1	75.500	1	75.500	1	75.500
Reuß jüngere Linie	—	—	1	30.000	—	—	1	30.000	1	30.000
Bremen	2	664.500	—	—	—	—	—	—	2	664.500
Hamburg	1	500.000	5	3.920.000	2	120.000	7	4.040.000	8	4.552.500
Elsaß-Lothringen	—	—	2	650.000	—	—	2	650.000	2	650.000
	63	29.274.700	91	39.055.000	92	35.445.304	183	74.500.304	240	103.543004

Tabelle III.

Kapital	Gründungen 1892.		Gründungen 1893. 1. Semester		2. Semester		Summe		Bestand am 1. Januar 1894.	
	Anzahl	Kapital	Anzahl	Kapital	Anzahl	Kapital	Anzahl	Kapital	Anzahl	Kapital
Unter Mk. 20.000	—	—	—	—	1	11.000	1	11 000	1	11.000
„ 20.000	6	120.000	8	160.000	6	120.000	14	280.000	16	320.000
Mk. 20.001—50.000	12	443.800	17	609.000	20	643.504	37	1 252.504	49	1.657.304
„ 50.001—100.000	13	1.046.500	14	1.087.100	13	997.500	27	2.084.600	38	2.939.100
„ 100.001—200.000	5	647.000	12	2.057.800	13	2 103 400	25	4.161.200	30	4.818.200
„ 200.001—300.000	3	755.000	10	2.658.200	11	2.997.100	21	5.655.300	24	6.410.300
„ 300.001—400 000	2	800.000	2	780.000	7	2.452.500	9	3.232 500	11	4.032.500
„ 400.001—500.000	5	2.380.000	5	2.172.500	3	1 404.000	8	3.576 500	13	6.025.500
„ 500.001—600.000	3	1.800.000	2	1.082.500	4	2.286.500	6	3.369.000	9	5.169.000
„ 600.001—700.000	3	2.030.400	2	1.350.000	1	617.200	3	1 967.200	6	3.997.600
„ 790 001—800.000	1	800.000	5	3.800.000	—	—	5	3.800 000	6	4.600.000
„ 800.001—900 000	3	2.470 000	—	—	2	1.725.000	2	1.725.000	5	4.195.000
„ 900.001—1.000.000	—	—	2	2.000.000	2	1 957.600	4	3 957 600	4	3.957.600
„ 1.000.001—2 000.000	5	7.482.000	9	12.997.900	7	12.530 000	16	25.527 900	21	33.009.000
„ 2.000.001—3.000.000	—	—	2	5.100.000	2	5.600.000	4	10.700.000	4	10.700.000
„ 3.000.001—4.000.000	1	4.000.000	1	3.200.000	—	—	1	3 200.000	2	7.200.000
„ 4.000.001—5.000.000	1	4.500.000	—	—	—	—	—	—	1	4.500.000
	63	29.274.700	91	39.055.000	92	35.445.304	183	74.500.304	240	103.543.004

Aus bereits bestehenden geschäftlichen Unternehmungen sind hervorgegangen:

	1892 (circa 7 Monate)		1893		Von den am 31. Dezember 1893 bestehenden Gesellschaften	
aus einzelnen Unternehmungen	11 Gesellschaften mit	M. 2.978.500	30 „	„ 14.341.904	40 „	„ 16.287.404
aus offenen Handelsgesellschaften	12 „	„ 12.965.000	38 „	„ 22.411.300	49 „	„ 35.356.300
aus Actiengesellschaften	3 „	„ 3.212.000	41 „	„ 26.311.700	44 „	„ 29.523.700
aus anderen Unternehmungen	1 „	„ 675.400	7 „	„ 1.389.300	8 „	„ 2.064.700
Summa	27 „	„ 19.830.000	116 „	„ 63.454.204	141 „	„ 83.232.104
Neugründungen waren also	36 „	„ 9.443.800	67 „	„ 11.046.100	99 „	„ 20.310.900
Totalsumme	63 „	„ 29.274.700	183 „	„ 74.500.304	240 „	„ 103.543.004

Erhöhungen des Kapitals erfolgten

1892 in keinem Falle

1893 in 8 Fällen im Gesammtbetrage von Mk. 111.000.

Herabsetzungen des Stammkapitals haben bis zum 31. Dezember 1893 noch nicht stattgefunden.

Aufgelöst wurden:

1892: 1 Gesellschaft mit einem Stammkapital von Mk. 48.000.

1893: 5 „ „ „ „ „ „ 295.000.

Der Konkurs wurde 1892 bei einer Gesellschaft (der Spinnerei Dünkelhammer) mit Mk. 48.000 Stammkapital eröffnet, nachdem sie vorher in Liquidation getreten war.

Abzahlungs-Geschäfte über Werthpapiere in Frankreich.

Bekanntlich hatte sich der letzte Juristentag, der im vorigen Jahr in Augsburg abgehalten wurde, auch mit der Frage der Abzahlungsgeschäfte befaßt; es wurde damals zwar im Allgemeinen ein gesetzgeberisches Einschreiben nicht befürwortet, dagegen beschlossen, die Veräußerung von Werthpapieren jeder Art, insbesondere Lotterieloosen und Inhaberpapieren mit Prämien im Wege des Abzahlungsgeschäftes sowie alle Abzahlungsgeschäfte für das Hausirgewerbe seien zu verbieten. In ähnlicher Richtung bewegt sich auch die französische Gesetzgebung. Ein von der Kammer der Abgeordneten angenommener Gesetzentwurf über den Verkauf von Börsenwerthen auf Kredit (Vente à crédit de valeurs de Bourse) hat die Zustimmung des Senats in etwas veränderter Fassung erhalten und ist deshalb nochmals an die Kammer der Abgeordneten zurückgegangen. In der Fassung des Senats lautet der Text des Gesetzentwurfes nach

dem droit financier vom 5. März d. J. folgendermaßen: Art. 1. Jede in einer Privaturkunde enthaltene, in welche Form auch immer gekleidete, Uebertragung von Werthen, die an der Börse notirt werden, oder von Theilen von solchen gegen einen ganz oder theilweise in Raten zu entrichtenden Kaufpreis, soll auf Antrag des Käufers, ohne daß irgend ein Schadensersatz zulässig wäre, für nichtig erklärt werden, selbst wenn bereits die Erfüllung begonnen hätte, sobald ein Verstoß gegen die Vorschriften des Artikels 2 und 3 dieses Gesetzes vorliegt.

Art. 2. Der Akt muß in doppelter Ausfertigung ausgestellt sein, und jede Ausfertigung muß auf die andere Bezug nehmen. Jede Ausfertigung soll deutlich, ganz in Buchstaben geschrieben und an einer in die Augen fallenden Stelle, folgende Angaben enthalten: 1) einen der an der Pariser Börse in den letzten, der Uebertragung voraus gehenden, vier Tagen notirten Kurse, und in Ermangelung eines solchen, den letzten notirten Kurs; 2) die Nummer eines jeden der verkauften Werthe; 3) den Gesammtkaufpreis eines jeden der Werthe einschließlich aller Stempel-, Porto- oder sonstigen Spesen; 4) die Höhe der Zinsen, die Zahlungsfristen und Zahlungsbedingungen.

Art. 3. Die Theilzahlungen dürfen sich nicht auf eine längere Dauer als zwei Jahre erstrecken.

Art. 4. Der Verkäufer ist verpflichtet die verkauften Werthpapiere aufzubewahren. Er darf dieselben weder aus Händen geben, noch verpfänden. Er muß dieselben auf Verlangen jederzeit dem Käufer vorzeigen. Jede gegentheilige Verabredung ist ungiltig. Dasselbe gilt von jeder Bestimmung, welche direkt oder indirekt die allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit abändert.

Art. 5. Der Verkäufer, welcher zum Nachtheil des Käufers die verkauften Werthpapiere bei Seite schafft, veräußert oder verpfändet, unterliegt der Strafe des Artikels 406 des Code Pénal. Artikel 462 kann zur Anwendung gelangen.

Art. 6. Institute, welche Werthpapiere auf Ratenzahlungen verkaufen, dürfen sich nicht als Sparkassen bezeichnen. Die Vorsteher derselben unterliegen bei Verletzung dieser Vorschrift einer Geldstrafe von Fcs. 25 bis Fcs. 3000.

Art. 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Börsengeschäfte keine Anwendung.

Holdheim.

Vom Reichsgericht.

Eine für den Bankverkehr in Wechseln wichtige Entscheidung ist vom I. C.-S. im Urtheile vom 9. Dezember 1893 (I 316/93) ergangen. Es war mit der Klage die Wechselsumme aus einem Wechsel gefordert, welcher vom Beklagten an eigene Ordre auf Gebr. L. gezogen und in blanco indossirt, von diesen acceptirt, von der Klägerin an die Ordre der Deutschen Bank begeben, von dieser zum Incasso an die K. V. Bank und von dieser ebenfalls zum Incasso weiter an H. indossirt war. Mangels Zahlung war am Verfalltage Protest erhoben auf Ersuchen der K. V. Bank, ohne daß das zweite, auf H. lautende Procuraindossament durchstrichen war. Die Regreßklage, welche darauf gestützt wurde, daß Kl. den Wechsel im Regreßwege eingelöst habe, wurde in den Vorinstanzen zurückgewiesen, weil der Protest für eine zur Protesterhebung nicht legitimirte Person erhoben und daher wechselrechtlich ohne Bedeutung sei. Das R.-G. hat diese Entscheidung aus folgenden Gründen bestätigt:

„Auch ein Prokura-Indossament, obwohl es das Eigenthum an dem Wechsel — die Gläubigerrechte aus demselben — nicht überträgt und infolge dessen auch keine Wechsel-Verpflichtungen zwischen dem Indossanten und Indossatare begründet, ermächtigt doch den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, zur Protesterhebung und zur Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld, wie es ihn auch berechtigt, diese Befugnisse durch ein weiteres Prokura-Indossament auf einen Anderen zu übertragen. Ein solches Prokura-Indossament charakterisirt sich daher zwar als eine Bevollmächtigung des Indossatars seitens des Indossanten, in dem obengedachten, sich aus Artikel 17 der Wechselordnung ergebenden Umfange im Interesse des Indossanten zu handeln, und es kann daher, was das innere Verhältniß zwischen dem Indossanten und Intossatare anlangt, an sich von dem Ersteren jederzeit widerrufen werden. Allein im Verhältniß zu dritten Personen ist es deshalb noch keineswegs allein von diesem Gesichtspunkte zu behandeln. Denn es ist kein gewöhnliches — civilrechtliches — Mandat, sondern ein Mandat in wechselrechtlicher Form und dritten Personen gegenüber mit bestimmten wechselrechtlichen Wirkungen. Soweit diesen dritten Personen gegenüber die gesetzlichen Befugnisse des Prokura-Indossatars reichen, erscheint dieser daher, so lange das Prokura-Indossament formell — ausweise der Wechsel-Urkunde — besteht, auch als ausschließlich legitimirt, die Rechte aus dem Wechsel geltend zu machen, und können daher auch die dritten im Wechselnexus stehenden Personen, so lange ein Prokura-Indossament nicht wechselmäßig beseitigt, d. h. nach Art. 36 Abs. 2 und Art. 55 der Wechselordnung durchstrichen ist, nicht für verpflichtet erachtet werden, einen früheren Prokura-Indossatar, der sein Mandat durch ein weiteres Prokura-Indossament auf einen anderen übertragen hat, oder den letzten Voll-Indossatar, von welchem das erste Prokura-Indossament aufgestellt ist, auf Grund der bloßen Thatsache, daß die betreffende Person sich im Besitze des Wechsels befindet, als legitimirt zur Protesterhebung anzuerkennen. Es

erscheint dies als eine notwendige Folge der, auch dem Prokura-Indossamente gesetzlich beiwohnenden formellen Natur eines wechselmäßigen Aktes sowie des Grundsatzes, daß — wenigstens der Regel nach — die Legitimation des Inhabers des Wechsels aus der Wechselurkunde selbst ersichtlich sein muß. — Der Revision ist allerdings darin beizutreten, daß durch das von der K. V. Bank dem H. ertheilte weitere Prokura-Indossament ihr Vollmachts-Verhältniß zu ihrer Indossantin — der Deutschen Bank — an sich noch nicht erloschen war. Aber es kommt hier nicht auf dieses civilrechtlich zwischen der Prokura-Indossantin und Indossatarin bestehende Verhältniß an, sondern vielmehr nur auf die, vom Berufungsrichter mit Recht bejahte Frage, ob durch die Weiterindossirung das Recht (und die Pflicht) zur Protesterhebung, also die Legitimation aus dem Wechsel Dritten gegenüber, auf den weiteren Prokura-Indossatar übergegangen sei, sofern nicht entweder dieses weitere Indossament durchstrichen war oder der letzte Indossatar den Wechsel wieder auf die K. V. Bank zurückgirirt hatte. Dadurch allein, daß die letztere sich den Wechsel zurückgeben ließ, konnte sie ihre Legitimation aus dem Wechsel nicht wieder herstellen. — aus ein und demselben Wechsel kann überhaupt bei unveränderten Stande der auf demselben befindlichen wechselrechtlichen Erklärungen immer nur eine Person, nämlich derjenige Inhaber, welcher sich zugleich in Gemäßheit des Art. 36 der Wechselordnung als der Berechtigte ausweist, als zur Erhebung des Protestes legitimirt angesehen werden. Die Meinung der Revision, bei mehreren auf einander folgenden Prokura-Indossamenten sei — unter der Voraussetzung des Besitzes des Wechsels — nicht nur der Prokura-Indossant, sondern auch jeder der Prokura-Indossatare, ohne daß es einer Durchstreichung der späteren Prokura-Indossamente bedürfe zur Protesterhebung legitimirt, würde zu dem für den Wechselverkehr und dessen Sicherheit unerträglichen und daher vom Gesetzgeber gewiß nicht gewollten Resultate führen, daß z. B. im vorliegenden Falle eine gültige Protesterhebung denkbarer Weise von drei verschiedenen Wechselinhabern nacheinander hätte bewirkt werden können, wenn man unterstellt, daß der letzte Indossatar den Wechsel seinem Vormanne und dieser ihn wieder dem seinigen als unbezahlt zurückgesandt hätte, ohne dabei zugleich zu erwähnen, daß er den Wechsel Mangels Zahlung habe protestiren lassen."

Die „Unerträglichkeit" der vom R.-G. befürchteten Wiederholung des Protestes kann schon darum nicht wohl einleuchten, weil ihre Möglichkeit durch die kurze Protestfrist in sehr enge Grenzen eingeschlossen ist und zudem auf der verwunderlichen Unterstellung beruht, daß ein Incasso-Indossatar den Wechsel Mangels Zahlung zurückschicken sollte ohne seinem Vormann mitzutheilen, daß er habe Protest erheben lassen, während vielmehr die Einsendung der Protesturkunde zu den regelmäßigen Obliegenheiten seines Auftrages gehört. Sollte aber der Fall wirklich einmal eintreten, so würde er mit einer geringen Belästigung des Acceptanten oder Domiziliaten abgehen, da selbstverständlich der zweite Protest keine rechtliche Bedeutung haben und einen Anspruch auf Kostenersatz nicht begründen würde. Im Uebrigen läuft das Urtheil darauf hinaus, daß der berechtigte Wechselinhaber seinen Regreßanspruch verliert, weil der Vormann des letzten Incasso-Indossatars es unterlassen hat, das auf diesen lautende Indossament vor der Protesterhebung zu streichen, wozu er befugt war, nachdem er mit der Rücknahme des Wechsels den Incassoauftrag zurückgenommen hatte. Wenn es gewiß richtig ist, daß die Erledigung dieses Auftragsverhältnisses unter den Betheiligten Dritten gegenüber nicht ohne Weiteres die Legitimation des letzten Indossatars beseitigt, so setzt doch diese nicht nur das Indossament, sondern auch den Besitz des Wechsels voraus und könnte daher jenes allein dem nach der Reihe der Vormänner legitimirten zeitigen Inhaber mit irgend welcher Wirkung nicht entgegengestellt werden. Die Legitimation desjenigen, der den Protest erheben läßt, kommt doch für den Acceptanten, gegen den er erhoben wird, nur insoweit in Betracht, als er zweifelhaft darüber sein kann, ob er durch Zahlung der Wechselsumme an den mit der Protesterhebung beauftragten Beamten von seiner Wechselverbindlichkeit befreit würde. Da aber der Incasso-Indossatar kein eigenes Recht auf die Erhebung der Wechselsumme hat, so kann seine Legitimation dazu nicht hindern, daß an seinen Auftraggeber rechtswirksam bezahlt werde. Es kann also jener Zweifel bei einem bloßen Incasso-Indossament niemals entstehen, und folgeweise die Namens des Indossanten ergehende Aufforderung zur Zahlung für den Acceptanten niemals ein gegründeter Anlaß sein, den Wechsel wegen mangelnder Legitimation in Protest gehen zu lassen, wenn er sonst gewillt und im Stande wäre den Wechsel einzulösen. Auch die Formstrenge des Wechselrechts kann es nicht rechtfertigen, die Form ohne jedes denkbare Interesse zum Selbstzweck zu machen. Kl.

Aus der Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes.

Einwand des Differenzspiels.

Urtheil vom 20. Dezember 1893. Zl. 14757.

Aus den Gründen:

Das Urtheil des Oberlandesgerichtes erscheint nach der Sachlage gerechtfertigt und kann die dagegen von dem Kläger ergriffene Revision nicht als begründet angesehen werden.

Nach den Ausführungen des Klägers hat das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien darin be-

standen, daß der Belangte dem Kläger Aufträge ertheilte, für seine Rechnung an der Berliner Börse Wechseleffekten zu kaufen und verkaufen, und daß er dem Kläger zur Deckung der ihm anläßlich dieser Geschäftsverbindung etwa erwachsenden Ansprüche einen Wechsel übergeben habe.

In Folge der von dem Geklagten erhobenen Einwendungen entsteht jedoch die Frage, ob es sich im gegenwärtigen Falle in der That um die commissionsweise Ausführung der Aufträge des Geklagten im Sinne des Art. 360, beziehungsweise 376 H.G.B. gehandelt hat, und ob namentlich die eingeklagte Forderung aus Commissionsgeschäften herrührt, wie der erste Richter entschieden hat, oder ob hier lediglich ein Börsespiel beinhaltende Differenzgeschäfte, wie der Spruch des oberen Richters lautet, vorliegen.

Im Hinblicke auf § 916 a. b. G. B.*) war diese Frage an der Hand der Umstände des concreten Falles der richterlichen Beurtheilung zu unterziehen, und mußte die Ansicht des Oberlandesgerichtes als die richtige anerkannt werden.

Nach der Aktenlage kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß die Absicht des Geklagten stets nur auf Differenzgeschäfte gerichtet war. Er gab den Auftrag zum Kaufe von Börseeffecten, welche faktisch zu übernehmen, er nach seinen Vermögensverhältnissen keineswegs im Stande war, und welche er thatsächlich auch in keinem Falle übernahm, deren thatsächlicher Besitz, namentlich insoferne es sich um große Beträge russischer Rubelnoten handelte, für ihn auch gar keinen erfindlichen Zweck gehabt hätte, er gab dann wieder Aufträge zum Verkaufe der von ihm niemals bezogenen Papiere und selbst solcher Papiere, die er vorher noch nicht gekauft hatte.

Die Aussage des Zeugen G. ist geeignet, diese Auffassung im hohen Grade zu bekräftigen, denn dieser Zeuge bestätigt, daß zwischen ihm und dem Beklagten nur von Spielen und Differenzen die Rede war, und daß er bei dem ersten Geschäfte dem Geklagten über dessen Anfrage mitgetheilt habe, daß er (Geklagter) niemals die den Gegenstand des Spieles bildenden Effecten factisch zu beziehen habe, sondern, daß falls er gewinne, ihm die zu seinen Gunsten entfalleue Differenz ausbezahlt, im entgegengesetzten Falle, er die ihm zum Nachtheil treffende Differenz zu bezahlen haben werde.

Was nun den Kläger anbelangt, so kommt zunächst in Betracht, daß derselbe in allen den zahlreichen während der Geschäftsverbindung zwischen den Prozeßparteien vorgefallenen Geschäftsabschlüssen stets von der durch Art. 376 H.G.B. eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht hat, und daher dem Geklagten in allen einzelnen Fällen als Selbstverkäufer, beziehungsweise Selbstkäufer gegenübersteht. Mit Rücksicht hierauf hat es der Kläger auch ausnahmslos unterlassen, dem Beklagten jene Nachweisungen zu liefern, welche er außer dem Falle des Art. 376 H.G.B. als Commissionär dem Comittenten zu liefern verpflichtet gewesen wäre. Bei dieser Sachlage ist aber auch die Berufung auf eine angebliche Commissionsgeschäftsverbindung nicht geeignet von vorneherein die Annahme eines zwischen den Prozeßpartheien stattgehabten Börsenspieles auszuschließen.

Wird nun aber der Inhalt der vorliegenden Geschäftsverbindung im Zusammenhange mit der Berufsstellung der Prozeßpartheien als Ganzes ins Auge gefaßt, wird ferner berücksichtigt, daß sich der Kläger von dem Beklagten einen Deckungswechsel acceptiren ließ, woraus geschlossen werden muß, daß die entsprechende effective Lieferung der anzukaufenden Börseeffekten von Vorhinein nicht ins Auge gefaßt war, — wird erwogen, welcher Art die angekauften Börseeffekten waren, daß dieselben fast ausnahmslos internationale Speculationseffekten sind, und sich unter denselben namentlich auch russische Rubelnoten in großen Beträgen befanden, die als Anlageeffekten gewiß nicht angesehen werden können, wird endlich erwogen, daß der Zeuge G. aussagt, er habe von dem Kläger für die Vermittlung des Geschäftes mit dem Geklagten eine Provision bezogen, wodurch seine oben angeführten Mittheilungen an den Geklagten auch gegenüber dem Kläger und seiner Absichten erhöhte Bedeutung gewinnen und daß ferner derselbe Zeuge deponirt, daß zwischen ihm und dem Kläger darüber gesprochen wurde, daß im Falle sich Differenzen zu Unkunften des Geklagten ergeben sollten, dessen Vater für ihn zahlen würde. — Es muß der Richter an der Hand aller dieser Umstände zu der Ueberzeugung gelangen, daß im vorliegenden Falle beiderseits von Vornherein nur der Abschluß von Differenzgeschäften beabsichtigt war, bei welcher der zukünftige Curs eines bestimmten Tages darüber entscheiden sollte, was eine Parthei von der anderen gewinnt, je nachdem dieser Curs höher oder niedriger ist, als der ursprüngliche Kaufpreis.

Die Klagbarkeit der aus solchen Geschäften entspringenden Forderungen ist aber nach den §§ 1270 und 1272 a. b. G. B. zu verurtheilen, und war mit Rücksicht hierauf die vorliegende Klage abzuweisen.

*) § 916 lautet: Wird ein Geschäft von gewisser Art nur zum Scheine verabredet, so ist es nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen, nach denen es vermöge seiner wahren Beschaffenheit beurtheilt werden muß.

Steuerwesen.

Hinsichtlich der Gemeinde-Einkommenbesteuerung einer juristischen Person hat nach dem Reichsanzeiger vom 17. März ds. Js. das Oberverwaltungsgericht, II. Senat, durch Urtheil vom 16. Januar 1894 ausgesprochen, daß juristischen Personen gegenüber mit einem Gesammteinkommen überhaupt nicht, sondern nur mit einzelnen Objekten oder Steuerquellen zu rechnen ist, dergestalt, daß, wenn von mehreren Quellen die eine oder die andere vermöge der auf ihr haftenden Lasten ꝛc. nicht nur überhaupt keinen Reinertrag, sondern sogar noch einen Fehlbetrag

aufweist, eine solche Quelle nur einfach ausscheidet, keineswegs aber der Fehlbetrag etwa mittels Absetzung von den aus anderen Quellen fließenden Reinerträgen oder von deren Gesammtsumme zu Gunsten des Zensiten zur Geltung gebracht werden darf.

* * *

Den zur Gemeindebesteuerung herangezogenen juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Berggewerkschaften ꝛc., liegt es, wie der Reichs-Anzeiger vom 2. März cr. berichtet, nach einem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts, I. Senats, vom 8. November 1893, ob, in dem Streitverfahren, betr. die Steuerveranlagung, das erforderliche Material zur Rechtfertigung ihres auf Ermäßigung der Steuer gerichteten Anspruchs zu beschaffen, die hierauf bezüglichen Verhältnisse klar zu legen und die dafür nothwendigen Beweise zu erbringen. Diesem Erforderniß aber wird durch eine bloße Bezugnahme auf die Bücher, welche den Verwaltungsrichter vor die Aufgabe stellt, sich das zur Entscheidung erforderliche Material von Amtswegen zu beschaffen, nicht genügt. „Wollte die Klägerin (eine Bergwerksgesellschaft, deren Unternehmen sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt) die Schätzung ihres, der Gemeindebesteuerung in Z. unterliegenden Einkommens, welche dem Beklagten (dem Gemeindevorstand zu Z.) freistand, entkräften, so mußte sie das in der Zeit vom 1. April 1886 bis 1. April 1890 erzielte Gesammteinkommen aus allen ihren Betrieben und die gesammten, sowie die auf die Betriebsstätte Z. entfallenden Ausgaben an Löhnen und Gehälten angeben und erforderlichen Falls nachweisen . . .“

* * *

Ist ein Einkommensteuerpflichtiger wegen unterlassenen Abgebens der Steuererklärung auf Grund des § 30 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 mit einem Zuschlag von 25 % zu der veranlagten Steuer belastet worden, so ist dem Reichsanzeiger vom 9. März ds. Js. zufolge nach einem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts, II. Senats, vom 19. September 1893 dieser Zuschlag bei den Komunalsteuerzuschlägen zu der Einkommensteuer nicht in Berechnung zu ziehen. — Rentier C. zu N. war für 1892—93 zur Staatseinkommensteuer mit dem Satz von 330 Mk. eingeschätzt, daneben aber wegen unterlassenen Abgebens der Steuererklärung mit einem Zuschlag von 82 Mk. 50 Pf. (= 25 %) belastet worden. Seine Gemeinde-Einkommensteuer wurde vom Magistrat, der einen Zuschlag von 100 % erhob, auf 412 Mk. 50 Pf. berechnet. Auf die Klage des Steuerpflichtigen, welche eine Berechnung der Kommunalsteuer nur nach dem Prinzipalsatze von 330 Mk. für zulässig erachtete, entschied der Bezirksausschuß zu Ungunsten des beklagten Magistrats, und das Oberverwaltungsgericht bestätigte die Entscheidung des Bezirksausschusses, indem es begründend ausführte: „Die eingesehenen Materialien des neuen Einkommensteuergesetzes ergeben auf das klarste, welche Bedeutung der Gesetzgeber dem § 30 des Gesetzes beigelegt hat, wonach der einen Rechtsnachtheil darstellende Zuschlag von 25 % nicht zur Kommunalsteuer herangezogen werden dürfe . . . . Diesen Vorgängen gegenüber, die einen Zweifel über die Bedeutung und Tragweite der fraglichen Bestimmung des Gesetzes nicht aufkommen lassen, ist es unthunlich, in dem Zuschlage von 25 % eine Erhöhung des Prinzipalsatzes zu erblicken, sodaß als der der Komunalbesteuerung zu Grunde zu legende Prinzipalsteuersatz der Staatssteuersatz vermehrt um den Zuschlag, zu gelten hätte. Mag auch zugegeben sein, daß der Wortlaut des Gesetzes an und für sich eine Deutung im Sinne des Beklagten nicht geradezu ausschließt, so führen doch jene Vorgänge aus der Entstehungsgeschichte nahezu zwingend zu der gegentheiligen Auffassung.“

Aus den neuesten Zeitschriften.

In dem neuesten Jahrgang der Annales de droit commercial (1893) Seite 64 berichtet J. Davis, Advokat in London, über die hervorragendsten in England ergangenen gerichtlichen Entscheidungen aus dem Jahre 1891 und 92. Aus denselben fallen die Nachstehenden in das Rechtsgebiet der Wochenschrift: Zunächst ein Urtheil des Hauses der Lords in Sachen der London Joint Stock Bank contra Simmons (1892 A. C. 201. Die Thatsachen, welche der Entscheidung zu Grunde lagen, waren die folgenden: Im October 1887 hatte das Bankhaus Herapath Delmar & Co. die Titel über Lstr. 15000 Cedulas, welche dem Kläger Simmons gehörten, in seinem Besitz. Am 12. October traf Delmar Namens seines Hauses ein Uebereinkommen mit Prior & Williams, einem Börsenhause, wonach er diesen Lstr. 15000 Cedulas lieferbar am 14. October verkaufte und von ihnen wiederum gleiche Obligationen auf den 28. October zum selben Preise zuzüglich 6 % Zinsen auf vierzehn Tage kaufte. In Ausführung dieses Uebereinkommens lieferte Delmar die Titel am 14. October und am 28. October empfingen Herapath Delmar & Co. Effekten derselben Art und in gleichem Betrage wie diejenigen, welche Simmons gehört hatten. — Die London Joint Stock Bank pflegte dem Hause Herapath Delmar & Co. Vorschüsse zu machen und dafür als Sicherheit Aktien und Obligationen zu erhalten. Am 28. October erhielt Herapath von der Bank ein Darlehen von Lstr. 6500 und hinterlegte bei dieser zu den bereits verpfändeten Effekten auch die Cedulas. Delmar verschwand darauf und sein Haus stellte die Zahlung ein. Die Effekten wurden von der Bank verkauft und Simmons stellte gegen dieselbe eine Klage an, welche sich darauf gründete, daß Delmar die Titel ohne Ermächtigung verpfändet hätte; Simmons beantragte, ihn für berechtigt zu erklären den Preis der verkauften Titel zurückzufordern. Der Richter 1. Instanz Mr. Justice Kekewich, und der Appellhof gaben ihm Recht, und die Bank wurde verurtheilt Lstr. 1703.08 nebst Zinsen zu zahlen. Auf weitere Appellation hob jedoch das Haus der Lords die Entscheidung auf. Es wurde erkannt, daß die Effekten, bevor sie der Bank am 28. Oktober gebracht waren, an Stelle der vorher von Delmar verkauften diesem geliefert waren, und daß sie demnach in dem Moment der Verpfändung an die Bank sich in Delmars Eigenthum befunden hatten. Delmar hatte auf Grund eines rechtsgültigen Geschäfts den Anspruch auf den Besitz der Effekten zu einem bestimmten Termin; er war in der Lage weiter ein rechtsgültiges Lieferungsgeschäft mit einem Jeden abzuschließen, der ihm die Effekten in gutem Glauben abkaufte, wenn auch seine Handlungsweise eine Unterschlagung gegenüber Simmons darstellte. Es handelt sich um ausländische Effekten, welche mit Koupons auf den Inhaber versehen sind, sie gehen an der Börse von Hand zu Hand und werden als umsatzfähige Effekten betrachtet. Beim Mangel eines jeden Grundes, welcher veranlassen könnte an der Ehrenhaftigkeit einer Person zu zweifeln, welche derartige Effekten dem Bankier anbietet, kann das Gesetz dem Letzteren nicht die Verpflichtung auferlegen, eine Nachforschung über den Rechtstitel der Besitzer anzustellen. Es lag in dem Falle

nicht der mindeste Grund vor, zu vermuthen, daß die Bank die Effekten nicht im regelmäßigen Geschäftsverkehr und in dem absoluten Glauben genommen hatte, daß die Person, vor welcher sie dieselben empfing, deren Eigenthümer war, oder wenigstens das Recht hatte darüber zu verfügen.

* * *

Eine weitere wichtige Entscheidung des Hauses der Lords wurde in dem Prozeß der Ooregum gold mining Co. of India limited v. Roper 1892 (A. C. 125) gefällt; dieselbe besagt, daß eine Aktien-Gesellschaft, welche in Gemäßheit der Companies-Act von 1862 errichtet und registrirt ist, nicht das Recht hat, vollkommen befreite Aktien für eine Summe auszugeben, welche geringer ist, als der Nominalbetrag. Die fragliche Gesellschaft brauchte Geld und die ursprünglichen Aktien standen sehr niedrig. Eine Aktie von 1 Lstr. galt nur 2 sh. 6 d. Sie gab Vorrechtsaktien zu 1 Lstr. aus, mit einem Nachlaß von 15 sh., nur der Rest wurde eingezahlt. Die Emission wurde nach allen gesetzlichen Vorschriften ausgeführt und im Ganzen 100,000 Vorrechtsaktien begeben. Die Transaktion wurde in gutem Glauben gemacht und nützte der Gesellschaft, welche dadurch aus ihren Schwierigkeiten herauskam. Sie nahm einen neuen Aufschwung, prosperierte seit diesem Augenblick, und der Börsenkurs der Stammaktien hob sich auf 2 Lstr. Um die Gültigkeit der Emission auf die Probe zu stellen, erhob ein Stammaktionär Klage, mit dem Antrage zu erkennen, daß die Ausgabe von Vorrechtsaktien unter dem Nominalbetrage über die Befugnisse der Gesellschaft (ultra vires) hinausginge, und daß das Register in diesem Sinne zu berichtigen sei. Dem Antrage wurde vom Richter Justice Nord stattgegeben, und das Urtheil vom Appellhofe, ohne weitere Begründung, lediglich in Anwendung der in der Sache Almada & Tirito — Co. 38 Ch. D. 415 — gefällten Entscheidung bestätigt. Auch das Haus der Lords bestätigte das Urtheil, indem es davon ausging, daß die Emission die Befugnisse der Gesellschaft überschritt, und daß die Vorrechtsaktien, soweit sie noch im Besitze der ursprünglichen Zeichner waren, die letzteren verflichteten, der Gesellschaft den nicht bezahlten Betrag auf die Titel nachzuzahlen.

* * *

Südd. Bank- und Handelsblatt vom 4. März 1894. Vollmacht des Leiters einer Filiale. Eine Vollmacht zur Geschäftsführung, welche dem vertragsmäßig als Leiter der Filiale einer Aktiengesellschaft Angestellten von der Aktiengesellschaft ertheilt worden ist, kann nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 25. November v. Js. zu jeder Zeit widerrufen werden. War eine Vereinbarung getroffen welche den Inhalt hatte, diese Widerruflichkeit auszuschließen, ist diese unverbindlich. Allerdings bleibt dem Entlassenen für den Fall, daß seine Berufung zum Leiter der Filiale als eine nicht zurücknehmbare mittels Vertrag geschehen ist, das Recht ungekürzt, einen Entschädigungsanspruch zu erheben. „Die Vollmacht bezieht sich ihrem Wesen nach nur auf die Vertretung von Außen. Sie kann auf einem Vertrage beruhen, mit diesem sich decken oder auch über die vertragsmäßig ertheilten Befugnisse hinausgehen (z. B. Art. 43, 116, 231, 244a H. G.-B.), sie ist auch ohne Vertrag möglich. Sofern und weil sie den Charakter des Mandats hat und auf dem persönlichen Vertrauen des Vollmachtgebers beruht, ist sie widerruflich. Das Gleiche gilt aber nicht von dem Vertragsverhältnisse, das mit ihr verbunden oder aus dem sie hervorgegangen ist. Dies ist in den Motiven zu dem Preußischen Entwurfe eines Handelsgesetzbuchs dahin ausgesprochen: „Die freie Widerruflichkeit der Procura ist in ihrem Mandatsverhältnisse begründet, jedoch wird durch den Widerruf nur das Auftragsverhältniß und nicht auch das etwa bestehende Dienstverhältniß berührt." Dieser in den Motiven ausgesprochene Rechtssatz hat in den Artikeln 54, 227, 232a Handelsgesetzbuchs Ausdruck gefunden und zwar in den beiden letzten in der Fassung: „unbeschadet der Entschädigungsansprüche (Rechtes auf Entschädigung) aus den bestehenden Verträgen", im ersteren in der Fassung: „unbeschadet der Rechte in dem bestehenden Dienstverhältnisse". — Zwar hören in Folge der Kündigung die Leistungen der Bevollmächtigten auf, allein daraus folgt nicht, daß der letztere seiner vertragsmäßigen Ansprüche verlustig wird."

Kleine Mittheilungen.

Uebersendet ein Provinzial-Banquier seinem Kommissionär an einem Börsenplatze die von seinen Kunden empfangenen Werthscheine zum Umtausch gegen neue Scheine (wie dies von Zeit zu Zeit bei den italienischen Rentenpapieren erfordert wird), so kann, nach einem Urtheil des Reichsgerichts I. Zivilsenats, vom 18. November 1893, der Kommissionär, welchem bekannt ist, daß der Banquier nicht für sich, sondern für seine Kunden den Umtausch besorgt, weder ein Pfand- noch ein Retentionsrecht an diesen, bezw. an den umgetauschten Scheinen für seine Forderungen gegen den Banquier ausüben. (Reichsanzeiger vom 24. Februar 1894.

* * *

Ein Erwerb von Inhaberpapieren, denen der Talon und die Coupons bezw. Dividendenscheine nicht beiliegen, kann als ein redlicher nicht erachtet werden. Angenommen vom Reichsgericht I. Civ.-Senat im Urtheil vom 25. Januar 1894 (I. 366. 92). Der Sachverhalt kann nach der Berliner Börsenzeitung vom 23. Februar ds. Js. dahin zusammengefaßt werden: Der Kläger, welcher feststehend Eigenthümer einer Anzahl den Nummern nach verzeichneter Aktien ist, hatte dieselben ohne Dividendenscheine einem Bankhause Firma X. & Co. aus hier nicht weiter interessirenden Gründen übersendet. Von diesem Bankhaus gelangten die Aktien an das beklagte Bankhaus, welches Forderungen gegen X & Co. hatte und daraufhin die Aktien als Pfand in Anspruch nahm (H.G.B. Art. 374). Der Kläger verlangte die Herausgabe seiner Aktien, indem er ausführte, daß die Beklagte bei Erwerb des beanspruchten Pfandrechts nicht in gutem Glauben gewesen sein könne, da sie aus dem Umstande, daß X & Co. nicht zur Aushändigung der Talons und Coupons im Stande war, Bedenken gegen dessen Verfügungsberechtigung habe entnehmen müssen. Dem ist das Reichsgericht beigetreten. Vorausgeschickt sei der Wortlaut des Art. 306 Abs. 1 H.G.Bs.: „Wenn Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmanne in dessen Handelsbetrieb veräußert und übergeben worden sind, so erlangt der redliche Erwerber das Eigenthum auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Das früher begründete Eigenthum erlischt. Jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht erlischt, wenn dasselbe dem Erwerber bei

der Veräußerung unbekannt war." Die Gründe des Reichsgerichts gehen dahin: Wie schon in dem Urtheile des I. Civ.-Sen. des Reichsgerichts, abgedruckt Entsch. Bd. 6 S. 17 ff., ausgeführt worden, hat Art. 306 des H.G.B. den Begriff des redlichen Erwerbes nicht definirt. Civilrechtlich gilt aber auch derjenige nicht als redlicher Erwerber, welchem hätte bekannt sein müssen, daß er mit der Aneignung objektiv ein Unrecht begehe, vorausgesetzt, daß seine Unbekanntschaft mit dem seinem Erwerbe entgegenstehenden Hindernisse auf grobes Verschulden, auf einen nicht entschuldbaren Irrthum zurückzuführen ist. Speciell nach dem hier zur Anwendung kommenden Preuß. Rechte (A. L.-R. I. 7 § 15) wird derjenige, welcher schon zur Zeit der Erwerbung des Besitzes bei der Anwendung eines gewöhnlichen Grades von Aufmerksamkeit Ursache hatte, an der Giltigkeit seines Besitztitels zu zweifeln, und sich dennoch ohne weitere Untersuchung den Besitz zueignet, bei einer in der Folge sich offenbarenden Unrechtmäßigkeit desselben einem unrechtmäßigen Besitzer gleichgeachtet. Daß dies auch dem Art. 306 des H.G.B. entspricht, ergiebt die Verweisung des Art. 305 des H.G.B. auf den Art. 74 der Wechsel-O., welche Bestimmung — wie vom Reichsgerichte (vergl. Entsch. Bd. 6 S. 20) ebenfalls bereits ausgeführt ist — obwohl sie sich zunächst nur auf indossabele Ordre-Papiere bezieht, unbedenklich auch auf Inhaber-Papiere anzuwenden ist. Von diesen Grundsätzen ist aber auch der Berufungs-Richter ausgegangen. Bei der thatsächlichen Würdigung des Falles aber gelangt er zu dem Ergebnisse, daß die Beklagte für eine unredliche Erwerberin zu erachten sei, da sie die Aktien ungeachtet des ihr nicht fremd gebliebenen Verdachtes, daß dieselben Eigenthum Dritter seien, an sich gebracht habe, daß ihr aber, wenn ihr die Verdacht erregende Beschaffenheit der vorliegenden Umstände wirklich entgangen sein sollte, jedenfalls eine als grobes Verschulden aufzufassende Nachlässigkeit zur Last zu legen sein würde, die gleichfalls den guten Glauben ausschließe, wozu selbst Unvorsichtigkeit beim Erwerbe ausreiche. Die zur Begründung der Revision erhobene Rüge einer Verletzung des § 15 A. L. R. I. 17 ist hiernach ungerechtfertigt. Diese Entscheidung ist auch für das Gebiet des gemeinen Rechtes für zutreffend zu erachten.

* * *

Gleichwie die einzelnen Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft sind, nach einem Beschluß des Reichsgerichts, III. Civilsenats, vom 15. Dezember 1893, auch die Kommanditisten einer gewöhnlichen Kommanditgesellschaft in Gemeinschaft mit den persönlich haftenden Gesellschaftern in den Prozessen der Gesellschaft Partei und können deshalb in diesen Prozessen nicht als Zeugen vernommen werden. (Reichsanzeiger v. 8. 3. 94.)

* * *

Die Antwort des Staatssekretärs Freiherrn von Marschall auf die Anfrage des Abg. Schmidt-Warburg (Zentr.) in der Reichstagssitzung vom 15. März ds. Js., ob schon Schritte zu Gunsten der deutschen Inhaber griechischer Papiere geschehen seien, hat folgenden Wortlaut:

Ich kann dem Herrn Vorredner die Antwort geben daß unmittelbar nach Erlassung der griechischen Gesetze, die die Rechte unserer Gläubiger wesentlich schädigten, wir zunächst mündlich und darauf schriftlich bei der Königlich griechischen Regierung Verwahrung gegen diese Gesetze eingelegt und dabei erklärt haben, daß wir denselben, insoweit sie im Widerspruch mit verbrieften Rechten unserer Gläubiger stehen, irgend eine Rechtswirkung nicht beilegen könnten. Inzwischen haben die Gläubiger selbst Schritte gethan, um zu einer Vereinbarung mit der griechischen Regierung zu gelangen, und es versteht sich von selbst, daß wir diese Schritte, wie nur immer möglich, bei der griechischen Regierung unterstützen werden.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

39. C.H.R. Nr. 49 B v. 26. 2. 94. Heinrich & Raupert. G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 20. Januar 1894. G. d. U.: Fabrikation von Fettwaaren und Handel mit solchen, sowie mit Farbewaaren und künstlichen Düngemitteln. Stammkap. 40 000 Mk. Die Gesellschaft übernimmt von dem Gesellschafter Max Heinrich die gesammten zu dessen bisherigem Fettwaaren-Fabrikations-Geschäft gehörigen Waarenvorräthe und Utensilien für den vereinbarten Gesammtpreis von 4500 Mk.; der Uebernahmepreis wird bei Einzahlung der Einlage des genannten Gesellschafters aufgerechnet.

40. C.H.R. Nr. 49 C v. 26. 2. 94. Torfwerk Westermoor m. b. H. in Bocklund Westermoor bei Owschlag, Kreis Eckernförde. G.V. vom 11., 12., 13. Januar 1894. Die Gesellschaft bezweckt die Uebernahme des vom Gutsbesitzer Herrmann Petersen auf Möhlhorst mit der königlich preußischen Regierung in Schleswig abgeschlossenen respective abzuschließenden Vertrages, betreffend die Enttorfung des bei Owschlag belegenen Bocklund Westermoores und die Ausnutzung dieses Vertrages durch eigenen Betrieb oder eventuell auch anderweitige Verwerthung. Stammkap. 75 000 Mk. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. März 1912 festgesetzt.

41. C.H.R. No. 53 A v. 2. 3. 94. J. Gley & Co., Metallwaarenfabrik. G. m. b. H. in Bernburg. G.V. vom 23. Januar 1894. G. d. U. ist Errichtung und Betrieb einer Fabrik zur Herstellung von Metallwaaren aller Art, insbesondere von Corsetfedern und Mechaniks. Stammkap. 83 000 Mk.

42. C.H.R. No. 53 A v. 2. 3. 94. Frankfurter Journal. G. m. b. H. in Frankfurt a. M. G.V. vom 23. Dezember 1893. G. d. U. ist Druckereibetrieb und Zeitungsverlag, insbesondere Fortsetzung der Zeitung „Frankfurter Journal". Stammkap. 30 000 Mk. Die Einlagen der 3 Gesellschafter sind nicht in Geld zu leisten, sondern es wird von jedem eingelegt sein ideelles Drittel an dem früher unter der Firma „Frankfurter Journal mit Dibaskalia und Handelszeitung F. Barth" dahier betriebenen Zeitungsunternehmen und Druckereigeschäft nebst allem Inventar.

43. C.H.R. Nr. 54 A v. 3. 3. 94. Katholisches Gesellenhaus. G. m. b. H. zu Neuß. G.V. vom 8. Februar 1894. G. d. U. ist Förderung des Handwerks, insbesondere des Gesellenstandes. Stammkap. 20 000 Mk.

44. C.H.R. Nr. 55 B v. 5. 3. 94. Soenderop & Co. Wasserversorgungs-G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 7. und 27. Februar 1894. G. d. U. sind: a. Erwerbung und Verwertung eines auf die Gesellschaft

übergehenden Patentes, betreffend einen Luftdruck-Wasserheber (D.R.-P. Nr. 62 891), welche dem Klempnermeister Bluhm für Deutschland ertheilt worden; b. Erwerbung und Verwerthung anderer Patente und Lizenzen auf dem Gebiete der Wasserversorgung; c. Anfertigung, Erwerbung und Veräußerung von Gegenständen, welche sich auf die Wasserversorgung beziehen, mögen sie patentirt sein oder nicht; d. Erwerb, Pachtung, Errichtung oder Veräußerung von Anlagen, welche den zu a.—c. gedachten Zwecken dienen. Stammkap. 200 000 Mk. Die Kommanditgesellschaft Soenderop & Co. bringt in die Gesellschaft ein: a. Das ihr gehörige, dem Klempnermeister Bluhm zu Potsdam für Deutschland unter Nr. 62 891 ertheilte Patent, betreffend einen Luftdruckwasserheber, sowie alle Rechte auf das von ihr beim Kaiserlichen Patentamt angemeldete Patent, betreffend eine Umschalte-Vorrichtung für Luftdruckwasserheber, b. die zu Berlin in der Hasenhaide Nr. 60 befindlichen Probeanlagen und alle für Wasseranlagen vorhandenen Vorräthe. Der Uebernahmepreis ist ad a. auf . . . . . 160 000 Mk.
und ad b. auf . . . . . 10 000 „
zusammen 170 000 Mk.
festgesetzt und wird der Kommanditgesellschaft Soenderop & Co. durch Gewährung einer als voll eingezahlt geltenden Stammeinlage von gleicher Höhe berichtigt.

45. C.H.R. Nr. 60 A v. 10. 3. 94. Ausstellung „Italien in Berlin", G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 7. Februar 1894. Die Gesellschaft soll bis zum 31. Oktober 1894 bestehen. Zweck der Gesellschaft ist die Veranstaltung einer Ausstellung „Italien in Berlin" auf dem in Charlottenburg an der Hardenbergstraße belegenen von Gebr. Krüger hier gemietheten Grundstücke. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihres Zweckes Rechtsgeschäfte aller Art, insbesondere Pacht- und Miethe-, Anstellungs-, Lieferungs- und Kreditgeschäfte abzuschließen. Stammkap. 75 000 Mk.

46. C.H.R. Nr. 60 A v. 19. 3. 9. Petroleum-Lagergesellschaft in Bremen, G. m. b. H. in Bremen: G.V. vom 10. Februar 1894. G. d. U. ist Erwerb, Errichtung und Betrieb von Petroleum-Lager-Einrichtungen, Anschaffung und Vermiethung von Bassinwagen und Spedition. Waaren- und Spekulationsgeschäfte ausgeschlossen. Stammkap. 200 000 Mk. In Anrechnung auf die Stamm-Einlagen werden von der Firma Rassow, Jung & Co. in Bremen die auf einem seit dem 1. August 1892 vom bremischen Staate gepachteten Areal für eigene und fremde Rechnung erbauten Tanks und sonstigen Anlagen nebst allem Zubehör übergeben und in die Gesellschaft eingebracht; ferner wird der gedachte Pachtvertrag selbst übertragen. Die Gegenleistung besteht in der Erstattung von der Firma Rassow, Jung & Co. ebenfalls für eigene und fremde Rechnung auf Grund des Pachtvertrags und für die zu übertragenden Objekte geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen. Durch diese Uebertragung von Rechten und Gegenständen gelten die Stammeinlagen der vier Gesellschaften zum Betrage von 182674 Mk. 17 Pf. je nach Verhältniß als bezahlt, wogegen der Rest ebenfalls je nach Verhältniß noch baar einzuzahlen ist Die Gesellschaft übernimmt ferner den Betrieb des seither auf den Namen der Firma Rassow, Jung & Co., aber getrennt von ihren übrigen Geschäften geführten dem angegebenen Zweck der Gesellschaft entsprechenden Unternehmens und tritt in alle Rechte und Pflichten derselben aus abgeschlossenen Verträgen ein; sie hat insbesondere auch die laufenden Pachten und die seit Beginn des Unternehmens (1892) erwachsenen Lasten nnd Unkosten zu bezahlen bezw. zu erstatten, wogegen ihr auch die erzielten Einnahmen zu gute kommen. Der Gesellschaftsvertrag ist für die Zeit bis 30. Juni 1902 fest abgeschlossen. Derselbe läuft jedesmal auf 1 Jahr stillschweigend weiter, sofern nicht von der einen oder anderen Seite 1 Jahr vorher, zuerst spätestens am 30. Juni 1901, eine Aufkündigung erfolgt ist.

47. C.H.R. Nr. 61 B v. 12. 3. 94. Bank- und Handelszeitung, G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 26. Februar 1894. G. d. U. ist Verlag der Bank- und Handelszeitung und des Landwirthschaftlichen Anzeigers. Stammkap. 110 000 Mk. Der Zeitungsverleger Walther Mancke und der Kaufmann Paul Wendland leisten als Gesellschafter auf das Stammkapital als Einlage die ihnen gemeinschaftlich gehörigen Zeitungen Bank- und Handelszeitung und Landwirthschaftlicher Anzeiger, welche für den Geldwerth von Einhundertsiebentausend Mark angenommen werden und das in einem besonderen Verzeichniß aufgeführte und ihnen zu gleichen Theilen gehörige Inventar zu dem vereinbarten Preise von Zweitausend Mark. Das Unternehmen ist vorläufig auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1904 abgeschlossen.

48. C.H.R. Nr. 64 v. 15. 3. 94. Zuckerfabrik Polnisch Peterwitz G. m. b. H. zu Polnisch Peterwitz, Kreis Breslau. G.V. vom 23./28. März 1893 mit Nachträgen vom 28. Dezember 1893/22. Januar 1894 und 23. März 1894. G. d. U. ist Uebernahme des gesammten bisher der Kommanditgesellschaft Zuckerfabrik Polnisch Peterwitz E. P. Kionka & Comp. in Polnisch Peterwitz, Kreis Breslau gehörigen Handelsgeschäfts mit allen Aktiven und Passiven nach Maßgabe der Bilanz vom 1. Juli 1893 und Fortführung dieses Geschäfts. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 455 000 Mk. Die Gesellschaft erwirbt das bisher von der Kommanditgesellschaft Zuckerfabrik Polnisch Peterwitz E. P. Kionka & Comp. in Polnisch Peterwitz betriebene Handelsgeschuft zu dem unter Zugrundelegung der Bilanz dieser Gesellschäft vom 1. Juli 1893 vereinbarten Werthe von 455 000 Mk. Die Gesellschafter, deren Antheile an dem Vermögen der gedachten Kommanditgesellschaft zusammen 455 000 Mk. betragen, bringen diese ihre Geschäftsantheile zur Anrechnung auf ihre einzelnen Stammeinlagen zu den gleich hohen Nominalbeträgen in die neue Gesellschaft ein.

Auflösungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

C.H.R. Nr. 19 A v. 22. 1. 94. Deutsch-Ethnographische Ausstellung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (German Ethnographic Exhibition, Limited) mit dem Sitze zu Berlin vermerkt steht, eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit aufgelöst.

Auflösungen von Aktiengesellschaften.

17. C.H.R. Nr. 37 B v. 12. 2. 94. Mechanische Weberei Schönfeld zu Schönfeld Zwecks Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Goldheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 14. April. 1894. Nr. 8.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Die französische Aktiennovelle vom 1. August 1894. Von Professor C. Lehmann. — Vertheidigung der Aktiengesellschaften gegen die Mißbräuche der Börse. Ein offener Brief. Von Professor Bivante. — Ergebnisse der deutschen Börsen-Enquete für die Reform des Emissionsgeschäfts. Von Professor Lotz. — Die Beseitigung gesetzwidriger Eintragungen von Gesellschaften im Handels- und Genossenschaftsregister in Preußen. Von Dr. Crüger. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: I. Begriff der „Mengen" im Sinne der Anm. zu Nr. 4 B des Tarifs zum Reichsstempelgesetz. II. Anzeichen für die stillschweigende Vereinbarung eines reinen Differenzgeschäfts. III. Folgen der Einlassung vor dem Schiedsgericht. Mitgetheilt von Dr. Klöppel. — Stempelwesen: Die Uebertragung aller Rechte an einem im alleinigen Eigenthum des Uebertragenden stehenden Bergwerks ist als Kauf nicht als Cession zu verstempeln. — Kleine Mittheilungen. — Gründung von Gesellschaften m. b. H. in 1894. — Neueste Eintragung im Central-Handels-Register Aktiengesellschaften betreffend.

Die französische Aktiennovelle vom 1. August 1893.

(Loi portant modification de la loi du 24 juillet 1867 sur les sociétés par actions.)

Von

Professor **C. Lehmann** in Rostock.

Im zweiten Jahrgange dieser Wochenschrift hat Herr Reichsgerichtsrath Dreyer den damaligen Entwurf der französischen Aktiennovelle einer Kritik unterzogen. Das inzwischen unter dem 1. August 1893 publicirte Gesetz weicht in mehrfachen Beziehungen von dem Entwurfe ab und verdient schon aus diesem Grnnde eine erneute Besprechung. Lyon-Caën und Renault haben es in einem 1894 selbstständig erschienenen „Appendice" zum zweiten Bande ihres vorzüglichen Traité de droit commercial*) eingehend erörtert, worauf die Leser dieses Werkes aufmerksam gemacht seien.

Das neue Gesetz besteht aus 7 — oder da der letzte dieser Artikel nur Uebergangsbestimmungen enthält, auf deren Wiedergabe verzichtet werden kann — aus 6 Artikeln. Es handelt sich demnach gegenüber der seit Längerem projektirten Generalreform des Gesellschaftsrechts um ein recht kurzes Gesetz, welches nur einzelnen, besonders dringenden Bedürfnissen Abhülfe schaffen will. Der Form nach schaltet das französische Gesetz, wie unsere Aktiennovelle, seine Bestimmungen dem Gesetz vom 24. Juli 1867 ein, welches dadurch um 4 Artikel anwächst (von 67 auf 71).

Das französische Handelsrecht kennt heute, wie bei Erlaß des Code de Commerce, prinzipiell nur 3 Typen von Handelsgesellschaften: société en nom collectif. société en commandite und société anonyme. Unsere „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft" hat zwar ein gewisses Seitenstück in der durch das Gesetz von 1867 geschaffenen „société à capital variable", aber diese ist nicht ein besonderer Gesellschaftstypus, es handelt sich hier, wie Lyon-Caën und Renault hervorheben, nur um eine Modalität, welche Civil- wie Handelsgesellschaft, und letzterenfalls offene, Commandit- oder Aktiengesellschaft annehmen kann. Die übliche Gestaltung ist nach jenen Autoren die der Aktiengesellschaft. Es liegt dann eine eigenthümlich modificirte Aktiengesellschaft vor, bei der der Aktionär das Recht hat, seine Einlage durante societate herauszuziehen wie er andrerseits ausgeschlossen werden kann, nnd deren Aktien stets auf Namen lauten. Ein Seitenstück für unsere Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nicht vorhanden und es scheint auch kein Bedürfniß dafür obzuwalten.

Das französische Gesellschaftsrecht ist überhaupt weit conservativer als das unsrige. Es sucht mit den überkommenen Grundtypen auszukommen und diese den einzelnen Verhältnissen anzuschmiegen. Wir haben jetzt eine große Menge von Gesellschafts-

*) Dieser zweite Band ist auch als selbstständiger Band unter dem Titel Traité des sociétés commerciales erschienen.

formen ausgebildet und eine gewisse Sucht, die einzelnen Typen scharf abzugrenzen und zu distinguiren. Damit ergiebt sich leicht eine zu formale Behandlung der einzelnen Typen. Unsere Aktiengesellschaft hat vor Allem eine Formenstarrheit erreicht, welche noch vor 2 Menschenaltern ihr ganz fremd war. Es sind nicht jene Präventivvorschriften, die die neueste Zeit geschaffen hat, damit gemeint. Gemeint ist eine übertriebene Neigung, das „Begriffliche" der Aktiengesellschaft in seiner „Reinheit" herauszukehren und damit die Autonomie der Statuten in die engsten Schranken zu bannen, wie sie in der bekannten Rübenlieferungsfrage hervortrat, aber auch sonst auf Schritt und Tritt begegnet. Ob der Verkehr sich nicht bei einem geringeren Aufwand von Abgrenzungen, bei einer kleineren Zahl beweglicherer Typen wohler befinden würde, ist zu fragen. Die Geschichte des Aktienrechts lehrt, wie jungen Datums manche „im Wesen der Aktiengesellschaft" angeblich liegende Anschauungen sind.

Die französische Aktiennovelle bezieht sich auf die Aktiengesellschaft und Commanditgesellschaft auf Aktien, ferner auf diejenigen „sociétés à capital variable", welche in das Gewand jener gekleidet sind. Nur zwei Bestimmungen, die Art. 69, 70 der neueren Fassung, betreffen alle Handelsgesellschaften (der Art. 70 sogar civile Gesellschaften) und gehen somit über den Rahmen des Gesetzes hinaus. Der Art. 69 bezweckt eine Erleichterung der Vollmachtsform für die Vertreter einer Handelsgesellschaft (das französische Recht kennt nicht den absoluten Character unserer Procura ꝛc.). Es soll, wenn es sich um Bestellung von Hypotheken an Gesellschaftsgrundstücken handelt, einer notariellen Vollmacht nicht mehr bedürfen, private Vollmacht soll genügen. Der Art. 70 bezieht sich auf ausgelooste Aktien oder Obligationen einer Gesellschaft. Ueber ihn soll am Schluß gehandelt werden (siehe unter 9.)

Der Inhalt der übrigen Artikel ist ein sehr mannichfaltiger. Die einzelnen Bestimmungen haben unter einander kaum einen Zusammenhang.

1. Zunächst hat sich die Aktiennovelle zu einem Schritt entschlossen, der bei uns bereits durch die erste Aktiennovelle des Jahres 1870 geschehen ist. Sie hat -- wofür sich auch der zu Paris 1889 abgehaltene internationale Congreß der Aktiengesellschaften aussprach — alle Commanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften für Handelsgesellschaften erklärt.

Art. 68: Quel que soit leur objet. les sociétés en commandite ou anonymes qui seront constituées dans les formes du code de commerce ou de la présente loi seront commerciales et soumises aux lois et usages du commerce. Damit ist für das französische Recht ein Zwiespalt beseitigt, der der Theorie und Praxis außerordentlich viel zu schaffen machte (vergl. Lyon-Caën Renault II Nr. 1074—91, Appendice Nr. 47 ff.). Dabei ist die Fassung des Gesetzes eine weitergehende, als der Zweck verlangte und auch wohl beabsichtigt war. Von „société en commandite" schlechthin ist die Rede, während doch wohl nur Kommanditgesellschaften auf Aktien gemeint waren. Da der betr. Artikel unter die „Dispositions diverses" gesetzt ist, wiegt der Redaktionsfehler um so schwerer.

2. Von besonderem Interesse ist die Bestimmung, welche sich auf die Höhe der Aktien bezieht. Nach der Aktiennovelle ist der Minimalbetrag der Aktien bei Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu 200,000 Frcs. 25 Frcs., bei anderen 100 Frcs. Das Gesetz von 1867 hatte im ersteren Falle den Minimalbetrag von 100, im zweiten von 500 Frcs. Es handelt sich also um eine Reduction des Minimalbetrages auf den vierten, bezw. fünften Theil. Man ist freilich nicht so weit gegangen, als der Entwurf von 1893 es wollte (siehe Dreyer a. a. O.), schlechthin als Minimalbetrag 25 Frcs. zuzulassen. Immerhin ist die Herabsetzung des Minimalbetrages bedenklich genug, u. E. weniger bei den kleinen als bei den großen Unternehmungen. Bei den „sociétés à capital variable" war schon durch das Gesetz von 1867 ein Minimalbetrag von 50 Frcs. zugelassen. Das vorliegende Gesetz beseitigt diese Sonderbestimmung, so daß für sie in Zukunft die gleiche Unterscheidung wie bei anderen Aktiengesellschaften Platz greifen wird (Art. 71).

3. In Zusammenhang mit der voriger Unterscheidung steht die weitere Bestimmung, daß vor der definitiven Errichtung der Gesellschaft das ganze Kapital gezeichnet sein und a) bei den 25 Frcs.-Aktien der volle Betrag b) bei den 100 Frcs.-Aktien mindestens 25 % von jedem Aktionär baar*) eingezahlt sein muß. Neu ist hier einmal das Erforderniß der „baaren" Einzahlung, sodann die Forderung der Vollzahlung für die 25 Frcs.-Aktie. Kann dem nur beigestimmt werden, so ist die redaktionelle Fassung eine wenig sorgfältige. Gesprochen wird einerseits von der 25 Frcs.-Aktie, andererseits von Aktien, welche „sont de 100 francs et au-dessus". Wie es dagegen steht, wenn der Betrag der Aktie zwischen 25 und 100 Frcs. steht, ist nicht ersichtlich. Man hätte vorerst zwischen Aktien von 100 Frcs. und solchen unter 100 Frcs. scheiden und bei letzteren mindestens 25 Frcs. als Einzahlung verlangen müssen. Bei der jetzigen Fassung bleibt der Interpretation freier Spielraum und Lyon-Caën u. Renault gelangen zu dem Resultat, daß vom Standpunkte des früheren Rechts aus die Einzahlung von 25 % die Regel sei, die, wenn nicht klar ein Anderes vorgeschrieben sei, Platz zu greifen habe. Hieraus ergiebt sich das merkwürdige und wohl kaum beabsichtigte Resultat, daß bei Aktienbeträgen von 26 Frcs., 6 Frcs. 50 cts.

*) Was „baar" (en espèces) sei, definirt die Novelle nicht, im Gegensatz zum H. G. B. Art. 176. Nach Lyon-Caen u. Renault würden nur Metallgeld oder Noten der Bank von Frankreich in Betracht kommen.

Einzahlung genügen würde — womit der Umgehung des Gesetzes Thür und Thor geöffnet ist. — Für die société à capital variable genügt in Beibehaltung des alten Rechts die Einzahlung von 10%, also bei Aktienbeträgen von 25 Frcs. die Einzahlung von 2 Frcs. 50 ctm.

4. Handelt es sich um Apports, so muß nach der Aktiennovelle vor der definitiven Constituirung der Gesellschaft ebenfalls die volle Leistung geschehen sein, gleichgiltig ob die Sacheinlage die einzige Einlage ist oder ob sie mit Baareinlage verbunden ist (action mixte). Auch im letzteren Falle muß nicht bloß die Sacheinlage, sondern auch die Baareinlage voll geschehen.

5. Die Aktiennovelle hat die Haftung für die Einzahlung gegenüber dem Gesetz von 1867 erheblich verschärft. Während das in dieser Beziehung unklare Gesetz von 1867 zuließ, daß die Aktien nach der Einzahlung von 50% durch Beschluß der Generalversammlung in Inhaberaktien verwandelt werden dürfen — wovon stets Gebrauch gemacht wurde — bestimmt die Aktiennovelle, daß bis zur vollen Einzahlung die Aktien Namensaktien bleiben müssen, daß ferner der Zeichner und seine sämmtlichen Rechtsnachfolger solidarisch nach Wahl der Gesellschaft für den Restbetrag haften, daß aber die Haftung und zwar Jedwedem gegenüber mit Ablauf von zwei Jahren nach der Abtretung der Aktie erlischt. Diese Bestimmungen entsprechen im Ganzen unserem Aktienrecht, ja gehen durch Zulassung des Sprungregresses über unseren Artikel 184b noch hinaus.

6. Wichtig ist die Bestimmung, daß die Apports-Aktien (auch die actions mixtes) erst zwei Jahre nach der definitiven Errichtung der Gesellschaft (die Eintragung in das Handelsregister hat in Frankreich nicht constitutive Bedeutung) negociabel sind. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß sie mit einem diesbez. Stempel versehen werden. Daß sie Namensaktien bleiben müssen, ist freilich nicht vorgeschrieben, verboten ist aber das „in den Handel Bringen", verboten deßhalb das Wandern der Aktien von Hand zu Hand. Darum soll die Aktie von der souche während dieser Zeit nicht getrennt werden, darum ist Verpfändung der Aktie nicht möglich. Eine einfache civilrechtliche Cession des Aktienrechts hält die französische Doctrin für zulässig, während unsere formalistischere Anschauung eine Uebertragung des Aktienrechts ohne die Aktie verwirft. Die ganze Bestimmung bezweckt durch Kettung der Gründer für eine gewisse Zeit an die Schicksale der Gesellschaft dem Gründungsschwindel eine Schranke zu setzen. Aehnliche Vorschläge sind von Bähr (zum neuen Aktiengesetz S. 18) und Levy (Gutachten zum XXII. Juristentag 1892 S. 213 ff.) auch bei uns befürwortet worden. In seiner Isolirtheit wird der obige Satz kaum viel ausrichten.

7. Die Aktiennovelle hat das System der Nichtigkeit, wie es das Gesetz von 1867 aufweist, zwar im Prinzip beibehalten, aber die Folgen erheblich gemildert. Die Nullitätsklage soll nun in 10 Jahren verjähren, während sie nach der herrschenden, freilich nicht unbestrittenen Ansicht bisher verjährbar war. Auch soll die Klage fortfallen, wenn vor ihrer Anstellung der Nichtigkeitsgrund beseitigt ist — während bisher die Nullität — weil juris publici — als unheilbar galt. Soweit es sich um Klagen gegen verantwortliche Organe und Gründer handelt, fällt die Klage nur dann fort, wenn 3 Jahre seit dem Begehen des Fehlers verflossen sind. Diesen Bestimmungen wird man Beifall spenden dürfen.

8. Speciell für die Aktiengesellschaft sind zwei Bestimmungen getroffen worden, von denen die eine das Stimmrecht der Aktionäre, die andere die Verantwortlichkeit der Gründer und Vorstände betrifft.

Das Gesetz von 1867 überläßt es prinzipiell den Statuten, zu bestimmen, wieviel Aktien Jemand besitzen muß, um zur Generalversammlung zugelassen zu werden, erkennt also in Uebereinstimmung mit dem älteren Aktienrecht die Zulässigkeit des Ausschlusses der kleinen Aktionäre an. Die Novelle ist zwar nicht zum deutschen Standpunkt übergegangen, wonach „jede Aktie das Stimmrecht gewährt", bestimmt aber, daß die Besitzer einer geringeren Anzahl Aktien sich vereinigen können, um die nöthige Anzahl von Aktien zu bilden, und sich dann durch einen von ihnen vertreten lassen können. Lyon-Caën u. Renault machen mit Recht darauf aufmerksam, daß aus unbegreiflichen Gründen diese Bestimmung nicht auf die Commanditgesellschaften auf Aktien ausgedehnt worden ist.

Die Verantwortlichkeit der Gründer und Vorstände im Falle der Nichtigkeit der Aktiengesellschaft wurde nach der bisherigen Praxis verschieden bemessen, je nachdem es sich um das Verhältniß zu Aktionären oder zu Dritten handelte. Während die Aktionäre nur den durch die Nichtigkeit verursachten Schaden ersetzt verlangen konnten, nahm die Praxis gegenüber den Gesellschaftsgläubigern eine ausgedehnte persönliche Haftung an, wie sie das deutsche H. G. B. in den Artikeln 163 Abs. 3, 167 Abs. 3, 178 Abs. 2, 211 Abs. 2 anerkennt. Demgegenüber beschränkt die Novelle auch hier die Haftung auf den „dommage résultant de cette annulation".

9. Schließlich bestimmt die Novelle, daß auf ausgelooste Aktien oder Obligationen gezahlte Zinsen oder Dividenden von der Gesellschaft nicht zurückgefordert werden können. Diese, dem Publikum günstige Bestimmung ist dem Projekt von 1884 entnommen. Der internationale Congreß des Jahres 1889 hatte sich für sie mit der Maaßgabe ausgesprochen, daß eine entgegenstehende Vereinbarung wirkungslos sein solle. Diesen letzten Satz hat die Novelle nicht aufgenommen, wodurch die ganze Bestimmung an Bedeutung erheblich einbüßt. Auf Anleihen des Staates und der Gemeinden bezieht sie sich ohnehin nicht. Lyon-Caën und Renault haben über diese äußerst praktische Frage in ihrem

Traité II. Nr. 661 ff. gehandelt. Für Deutschland vergl. Seligsohn in der Zeitschr. für Handelsrecht Bd. XXXVI, dem ich freilich nicht in allen Punkten beipflichten kann.

Eine Vertheidigung der Aktiengesellschaften gegen die Mißbräuche der Börse.

Offener Brief von Professor Cesare Vivante.

Bologna, den 5. April 1894.

Mir ist ein Gedanke durch den Kopf gegangen, der dem Anblick der schweren ökonomischen Krise entsprungen ist, welche den italienischen Handel bedrängt. Derartige Mißstände pflegen sich in größeren oder geringeren Zwischenräumen in einem jeden Lande zu wiederholen. Ich hoffe daher, es wird nicht unwillkommen sein, wenn ich Ihnen meine Ansicht mittheile, mit dem Wunsche, daß sich auch für Ihr Land nützliche Erwägungen daran knüpfen mögen. Und so komme ich denn zur Sache.

Ein Jeder weiß, welchen entscheidenden Einfluß die Zettelungen der Börse auf das Schicksal so vieler Gesellschaften gehabt haben, in welchen die besten Kräfte des Bankgeschäfts und der Industrie unseres Landes sich vereinigten. Wenige Gruppen von Baissiers verkaufen die Aktien auf offenem Markt und bringen dadurch die Unternehmungen in Mißkredit; wer dem Institut Gelder oder Effekten anvertraut hat, eilt herbei, eingeschüchtert und erschreckt, die Bankiers verweigern den Kredit, schließen ihre Kontokorrente; und das eben noch blühende Unternehmen gelangt in kurzer Zeit bis an die Pforten des Gerichts, um ein Moratorium nachzusuchen.

Um diese verderblichen Wirkungen einer ungesunden Spekulation zu beseitigen, habe ich an ein höchst einfaches Mittel gedacht: an ein Verbot der Notirung von Aktien in den Kurszetteln der Börse.

Ich sage zur Vertheidigung dieses Vorschlags: es empfiehlt sich, den Einfluß, welchen fiktive Börsenspekulationen mit Hilfe der Kurszettel auf den reellen Handelsverkehr ausüben, zu beschränken. Wir sind bei der Rehabilitirung dieser Spekulationen zu weit gegangen. Wir haben uns nicht damit begnügt, sie als legitim anzuerkennen, sie mit einer gerichtlichen Klage auszurüsten, sondern wir dulden auch tagtäglich, daß man sie bei Feststellung der Preise mit berücksichtigt, welche zum Abschluß und zur Abwickelung der ernsthaften Geschäfte dienen, deren Gegenstand eine thatsächliche Bewegung der Waaren und Werthpapiere darstellt. Infolge der gegenwärtigen Rechtsordnung dehnt die Börse ihren häufig verderblichen Einfluß auf alle Geschäfte des Platzes aus; der weniger gesunde Theil des Handels lastet auf der reellen Thätigkeit, treibt dieselbe zum Ruin und wird zu einem Mißstand, dem man mit schleunigen Mitteln begegnen muß.

Den Juristen und den Geistern, welche eifersüchtig auf die Freiheit des Verkehrs halten, sage ich, daß man durch Entfernung der Aktien aus der Börsenspekulation ein Mittel anwendet, welches der Natur der Aktien entspricht. Denn dieselben sind keine wahren Werthpapiere, welche zum Umlauf bestimmt sind, wie die Obligationen; sie geben nicht, wie die letzteren, einen gleich bleibenden Zinsertrag, sondern ein schwankendes, den Wechselfällen des Geschäfts ausgesetztes Erträgniß. Je länger die Aktien in derselben Hand bleiben, um so vortheilhafter ist es für die Verwaltung der Gesellschaft, welche stabiler, gleichmäßiger und vorsichtiger arbeiten kann, weil sie eher geneigt sein wird, die hohen Dividenden der Gegenwart dem künftigen Gedeihen der Gesellschaft zum Opfer zu bringen. Diese weise Opferbereitschaft wird geschwächt, wenn man das Schicksal der Aktiengesellschaften Spekulanten ausantwortet, welche durch eine übertriebene Gewinnsucht gut fundirte und in gutem Gang befindliche Unternehmungen diskreditiren und zum Ruin treiben, ohne auch nur die Bilanz der Gesellschaft zu kennen. Warum sollen wir die Aktiengesellschaften nicht gegen derartige zersetzende Einflüsse schützen? Sollen wir fortfahren, uns so wenig um Institute zu kümmern, welche wir geschaffen haben, um sie zum Spielball von Mißbräuchen werden zu lassen? Mein Vorschlag hat denselben Zweck, den auch der jüngste volkswirthschaftliche Kongreß im Auge hatte, als er den Beschluß faßte, die Aktien aller Handelsunternehmungen zu Namensaktien zu machen. Aber dieser Beschluß ist viel weniger wirksam, weil bisher auch die Form der Namensaktien das Börsenspiel in denselben nicht verhindert hat, während die Entfernung aus dem Kurszettel die Spekulation ihrer unentbehrlichen Hilfsmittel berauben und damit ihr Ende herbeiführen würde.

Vergeblich suchen die Gesetzesvorschläge unserer Parlamente im Rahmen der geltenden Börsenordnung nach Mitteln, diese Mißbräuche zu bekämpfen; das gewöhnliche Arsenal von Kautionen und Strafen, welche den Börsenmaklern angedroht werden, hat schon längst seine Wirkung verloren. Ich mag mich irren, aber ich glaube bestimmt, daß die beklagten Uebelstände am besten durch den von mir gemachten Vorschlag geheilt werden, welcher die Existenz aller Aktiengesellschaften den Einflüssen der Börse entzieht.

Ergebnisse der deutschen Börsen-Enquete für die Reform des Emissionsgeschäfts.

Besprochen von

Professor **Dr. Walther Lotz** in München.

III.

Es ist diese Stellungnahme des Sachverständigen ferner vom Standpunkte des Interesses an Wahrung der Geschäftsgeheimnisse sehr wohl verständlich. Es ist auch für den aufmerksamen Beobachter aus der Vernehmung der Sachverständigen überhaupt wohl er

sichtlich, daß mit der Gesetzgebung, wenn man nicht das Emissionsgeschäft überhaupt vernichten will, nur sehr wenig auszurichten ist. Es ist ferner zuzugeben, daß die angesehneren deutschen Bankhäuser bei Emission der argentinischen, portugiesischen und sonstigen heute notleidenden Papiere bona fide gehandelt haben und nach der juristischen Seite es nicht an Sorgfalt bei Formulierung der Verträge haben fehlen lassen: dennoch ist klar, daß der Observationsapparat unserer Emissionsinstitute aus deren eigener Initiative heraus künftig besser gestaltet werden muß als bisher, soweit es sich um die Feststellung der volkswirtschaftlichen, finanziellen und politischen Verhältnisse der Staaten und Eisenbahnen handelt, die in Deutschland Geld aufnehmen. Es wird unvermeidbar sein, hierfür vorgebildete Fachleute in die Direktionen der Emissionsbanken aufzunehmen. Die wünschenswerthe Vorbildung dieser Hülfskräfte wäre nicht allein eine juristische und kaufmännische, sondern eine nationalökonomische.

6) In dem Fragebogen war allerdings nicht eine Erhebung darüber vorgesehen, ob denn überhaupt die Kapital-Anlage in ausländischen Wertpapieren etwas für Deutschland notwendiges und vorteilhaftes sei. Im Laufe der Verhandlungen kam aber das Thema wiederholt zur Sprache, und es hat sich sowohl der Sachverständige Russell in der Vernehmung vor der Kommission wie anderseits neuerdings Professor Schmoller in der Einleitung zu der Emissionsstatistik, die auf seine Anregung für die Börsenenquete angefertigt wurde, für die Nützlichkeit dieser Anlage ausgesprochen. In Schmollers Ausführungen sind — wenn wir den Hinweis auf die Bedeutung der ausländischen Effekten für die Ausgleichung von Schwankungen in der internationalen Zahlungsbilanz und für die finanzielle Kriegsbereitschaft Deutschlands hinzufügen — die Hauptgesichtspunkte zusammengefaßt, welche sich aus den Sachverständigenvernehmungen ergaben. Schmoller sagt: „Ich — für meine Person — glaube, daß in dieser Ausdehnung der Thätigkeitssphäre der deutschen Börsen doch überwiegend ein gesundes Symptom des gestiegenen Wohlstandes und der deutschen Handelsthätigkeit zu sehen sei, und daß die großen und beklagenswerthen Verluste, welche im Zusammenhang mit dieser Kapitalauswanderung vielen deutschen Kapitalisten zugefügt wurden, im Großen und Ganzen als ein Lehrgeld dafür zu betrachten sind, daß die deutschen Börsen heute ebenbürtig neben denen von London, Paris und New-York stehen. Das war vor 25 Jahren nicht der Fall. Und daß und soweit es heute der Fall ist, kommt der ganzen Nation bis zum letzten Arbeiter zu gute, wenigstens soweit es gelungen ist, mit der Kapitalauswanderung zugleich unseren industriellen Export und die Beschäftigung von Deutschen im Auslande zu steigern."

* * *

Es war meine Absicht in den bisherigen Ausführungen über einige das Emissionswesen betreffende Punkte, die bis einschließlich 20. Mai 1892 im Verhöre der Sachverständigen erörtert wurden, ausführlich Bericht zu erstatten. Ich hoffe in einem späteren Artikel über die Ergebnisse bezüglich des Maklerwesens und der Kursfeststellung, sowie der Notwendigkeit des Effektenterminhandels zu berichten. Die Ueberschau in dem bisherigen Berichte wurde von mir deshalb detailliert gegeben, um zu zeigen, welche Aufklärung des Publikums die Börsenenquete — trotz Fragebogen und mangelndem kontradiktorischem Verfahren — hätte stiften können, wenn die Oeffentlichkeit der Vernehmungen verfügt und dadurch der Presse ermöglicht worden wäre, täglich dem Publikum in der hier angedeuteten Weise Bericht zu erstatten über die thatsächlichen Zustände an der Börse und über die Sorgfalt, mit der die Mitglieder der Enquete-Kommission sich ihrer Aufgabe gewidmet haben. Die Börsenkreise büßen jetzt in der Erhöhung der Börsensteuer dafür, daß sie es unterlassen haben, Oeffentlichkeit der Börsenenquete nachdrücklichst zu fordern.

Die Beseitigung gesetzwidriger Eintragungen von Gesellschaften im Handels- und Genossenschaftsregister in Preußen.

Die Führung des Handelsregisters auch für die durch Reichsgesetz geregelten Gesellschaftsformen erfolgt nach landesgesetzlichen Vorschriften; nur für das Genossenschaftsregister ist im Anschluß an das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 eine einheitliche Bekanntmachung betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters vom 11. Juli 1889 erlassen. Auch mit Bezug auf die Führung des Genossenschaftsregisters aber fehlt es an einer für ganz Deutschland gleichmäßigen Rechtsprechung, da nach § 150 des Genossenschaftsgesetzes gegen die Entscheidung über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister die Rechtsmittel stattfinden, welche gegen die Entscheidung über Eintragung in das Handelsregister zulässig sind.

Die Frage nach der Durchführung beziehungsweise der Möglichkeit der Beseitigung nichtiger Eintragungen von Gesellschaften im Handels- und Genossenschaftsregister d. h. solcher Eintragungen, welche zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, kann daher auch selbst für Genossenschaften trotz der reichsgesetzlichen Regelung der Führung des Genossenschaftsregisters in den einzelnen Bundesstaaten von den obersten Gerichten verschieden beantwortet werden.

Das Handels- und Genossenschaftsregister hat eine ähnliche, ja zum Theil auch größere, wenigstens allgemeinere Bedeutung für das Verkehrsleben wie das Grundbuch. Die Eintragungen in diese Register und die sich daran anschließenden Veröffentlichungen haben nicht nur zur Folge, daß gutgläubige Dritte sich im Vertrauen auf dieselben in gewisse geschäftliche Verbindungen einlassen können,

in bestimmten Fällen führt sogar erst die Eintragung für das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß die Rechtswirksamkeit herbei, wie es z. B. bei Statutenänderungen der Aktiengesellschaft, der Genossenschaften, der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Fall ist, bei denen die Abänderung des Statuts keine rechtliche Wirkung hat, bevor sie in das Register eingetragen ist.

Da entsteht nun sofort die Frage, welche Bedeutung hat in solchen Fällen die Eintragung, wenn sie nach dem Gesetze nicht hätte erfolgen dürfen, weil die zur Eintragung angemeldete Bestimmung vor dem Gesetze nicht bestehen kann. Es liegt auf der Hand, daß die Eintragung nicht die Wirkung haben kann, Gesetze abzuändern, daß also die rechtliche Wirkung der Eintragung überall da versagt, wo die eingetragene Bestimmung als solche ungiltig ist.

Können hieraus bei der großen wirthschaftlichen Bedeutung der Register, bei dem öffentlichen Glauben, den die die Register betreffenden Veröffentlichungen genießen, sehr üble Folgen für Gläubiger und Schuldner entstehen, die mit der eingetragenen Gesellschaft in geschäftliche Verbindung getreten sind, so komplizirt sich dies noch ganz bedeutend, wenn die Eintragung der Gesellschaft überhaupt in Frage gestellt ist, wenn sich ergiebt, daß die Gesellschaft, obgleich eingetragen, die Rechte einer solchen gar nicht hat erwerben können, daß der Richter die Eintragung hätte versagen müssen, da die Gesellschaft — sei es als Aktiengesellschaft, als Genossenschaft, als Gesellschaft mit beschränkter Haftung — nach dem Gesetze nicht als solche bestehen kann, da das Statut zwingenden Bestimmungen des Gesetzes derart widerspricht, daß auf demselben die Gesellschaft in der beabsichtigten Form nicht errichtet werden konnte.

Es kann wohl als herrschende Ansicht betrachtet werden, daß in solchem Falle die Eintragung bedeutungslos ist, daß z. B. die eingetragene Genossenschaft trotz der Eintragung als solche nicht zu Recht besteht.

Bei Aktiengesellschaften werden solche Fälle, wegen der verhältnißmäßig einfachen gesetzlichen Vorschriften selten vorkommen, auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden sie kaum zahlreich werden, dagegen hat sich herausgestellt, daß nicht wenige Genossenschaften eingetragen sind, deren Statuten wegen Mängel in materiell wesentlichen Erfordernissen ungiltig waren.

Können nun derartige Gesellschaften trotz der Eintragung nicht als zu Recht bestehend erachtet werden, so ergiebt sich hieraus, daß dies zur Kenntniß des Publikums gebracht werden muß. Und es fragt sich, wie sich der Richter zu solchen nichtigen Eintragungen zu stellen hat.

Die Reichsgesetze ebenso wie die erwähnte Bekanntmachung betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters enthalten für derartige Vorkommnisse keine Bestimmungen, auch die in Preußen geltenden Vorschriften für die Führuug des Handelsregisters zeigen keinen Weg. Wir stehen also vor einer Lücke der Gesetzgebung.*)

Daher ist eine Entscheidung des Kammergerichts vom 13. November 1893 von größter Bedeutung, welche sich mit dem Verfahren des Richters gegenüber nichtigen Eintragungen im Genossenschaftsregister in eingehendster Weise beschäftigt, und deren Grundsätze in der gleichen Weise auch für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mangels besonderer gesetzlichen Bestimmungen werden gelten müssen.

Der Beschluß des Kammergerichts, ist in Nr. 7 der Blätter für Genossenschaftswesen wörtlich mitgetheilt und bringen wir denselben auch hier nachstehend zum Abdruck:

Beschluß.

Auf die weitere Beschwerde der Molkerei-Genossenschaft Chottschow, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, vertreten durch den Rechtsanwalt Neitzke zu Stolp, vom 11. Oktober 1893 über den Beschluß der ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Stolp vom 20. Juni 1893 in der Genossenschaftsregistersache des Königlichen Amtsgerichts zu Lauenburg i. P., betreffend die beschwerdeführende Genossenschaft, hat der erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin, in der Sitzung vom 13. November 1893, an welcher Theil genommen:

der Kammergerichts-Präsident, Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Drenkmann, als Vorsitzender, die Kammergerichtsräthe Giese, Dr. Jäckel, Hablich, der Landrichter Ring

den Beschluß gefaßt:

Die weitere Beschwerde wird für begründet erachtet. Unter Aufhebung des Beschlusses der ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Stolp vom 20. Juni 1893, wird das Königliche Amtsgericht zu Lauenburg i. P. angewiesen, die auf Grund der Verfügung vom 5. April 1893 am 11. desselben Monats bewirkte Löschung der Molkerei-Genossenschaft Chottschow, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, kostenfrei zu beseitigen und über die in der Angelegenheit erforderlichen Maßnahmen, unter Beachtnng der nachstehenden Gründe anderweit zu befinden.

Das Beschwerdeverfahren ist kostenfrei.

Gründe.

In das Genossenschaftsregister des Königlichem Amtsgerichts zu Lauenburg i. P. wurde am 25. April 1891 die „Molkereigenossenschaft Chottschow" eingetragen. Später gelangte zur Eintragung, daß es sich um eine „eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" handelte. Eine Haftsumme war in dem Register zunächst überhaupt nicht bemerkt. Auf Anregung der Aufsichtsinstanz, diesen Mangel zu beheben, trug das Amtsgericht in das Register ein: „Die Haftsumme beträgt 50 Mk. für die gezeichnete Kuh, mindestens aber die Höhe des Geschäftsantheils. Gezeichnet sind 853 Kühe, jedes Mitglied darf nur einen Geschäftsantheil in Höhe von 100 Mk. haben." Diese Bestimmung gelangte zur Veröffentlichung. Nach erneuter Beanstandung von

*) Vgl. Parisius in Nr. 41 der „Blätter für Genossenschaftswesen" von 1892: „Wie haben bei nichtigen Eintragungen von Genossenschaften die Registergerichte und die Mitglieder zu verfahren?"

Seiten der Aufsichtsinstanz ließ das Amtsgericht das bei den Akten befindliche Originalstatut dem Vorstande der Genossenschaft mit der Auflage zugehen, dasselbe in einer Anzahl von Punkten abzuändern. Das Amtsgericht verlangte namentlich die Festsetzung einer bestimmten, für alle Genossen gleichen Haftsumme und bemängelte, als mit dem § 49 des Genossenschafts-Gesetzes unverträglich, den § 63 des Statuts: „Alle Streitigkeiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Statuts sowie späterer Gesellschaftsbeschlüsse werden durch Beschluß der Generalversammluug endgiltig entschieden; es steht keinem Genossen dagegen eine weitere Berufung offen und ist insbesondere der Rechtsweg hierüber ausgeschlossen."

Der Genossenschaftsvorstand erklärte sich bereit, wenigstens in Bezug auf die Haftsumme eine Abänderung des Statuts durch Generalversammlungsbeschluß herbeizuführen. Nachdem eine zunächst von dem Vorstande vorgeschlagene Fassung der betreffenden Bestimmung von dem Amtsgericht bemängelt war, erklärte der Vorstand bei Wiedereinreichung des Statuts, ihm sei von der Generalversammlung die Ermächtigung ertheilt, die Angelegenheit dahin zu regeln, daß jeder Genosse mit 2500 Mk. hafte. Das Amtsgericht ließ darauf das Statut dem Vorstande mit dem Anheimgeben wieder zugehen, dasselbe in Gemäßheit dieses Vorschlages zu ändern und in beglaubigter Form einzureichen. Es verlangte zugleich Aenderung des § 63 des Statuts zufolge der früheren Beanstandung und drohte, falls nicht beides binnen 14 Tagen geschehen sei, die Löschung der Genossenschaft an.

Der Vorstand reichte nunmehr das Statut in zwei Exemplaren zurück. Soweit ersichtlich, war mit jedem Statutexemplar ein Blatt verbunden, welches die Ueberschrift „Abänderung des § 14 Abs. 8 des Statuts" ꝛc. trug, von dem Vorstande in beglaubigter Form unterzeichnet war und inhaltlich bestimmte, jedes Mitglied der Genossenschaft habe die Pflicht, für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser, sowie unmittelbar den Gläubigern derselben nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes bis zur Höhe von 2500 Mk. zu haften. Der Vorstand bemerkte hierbei, die Abänderung sei gemäß Beschluß der Generalversammlung am 14. Juni 1892 erfolgt und ersuchte um Aufklärung, wie der § 63 des Statuts geändert werden sollte. Das Amtsgericht stellte die Statutexemplare dem Vorstand mit der Verfügung zurück, der gedachte § 63 sei dahin zu ändern, daß der Rechtsweg nicht ausgeschlossen sei, auch müsse das Statut in beglaubigter Form eingereicht werden.

Auf die Bitte des Vorstandes, ihm eine Frist zu gewähren, da es nöthig sei, die Unterschriften aller Genossen nochmals einzuholen, gewährte das Amtsgericht eine solche Frist unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf derselben die Eintragung gelöscht werden würde. Als die Frist verstrichen, das Statut aber nicht wieder eingegangen war, ließ das Amtsgericht am 11. April 1893 in das Register zu der Genossenschaft unter Kolonne 4 eintragen: „Gelöscht zufolge Verfügung vom 5. April 1893" und unter dem ersteren Datum bekannt machen, in das Register sei der Vermerk eingetragen: „Die Eintragung der Genossenschaft ist gelöscht." Dem Vorstande wurde auf seine Anfrage eröffnet, die Löschung sei erfolgt, weil er das Statut nicht rechtzeitig wieder eingereicht habe und ohne dasselbe die Eintragung nicht habe bestehen bleiben können.

In der hierüber von dem Vorstande erhobenen Beschwerde wurde die Unzulässigkeit dieses Verfahrens geltend gemacht und angeführt, die verlangte Aenderung sei thatsächlich erfolgt und das Statut sei nur wegen der zu vielen Durchstreichungen und Nachschriften in den Druckexemplaren desselben beanstandet worden. Die erste Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Stolp wies die Beschwerde zurück. Die Gründe des Beschlusses führen aus: Nach § 10 des Genossenschaftsgesetzes sei das Vorhandensein des Statuts bei dem Gericht wesentliche Voraussetzung der Eintragung, so daß anderen Falles der Eintragung die gesetzliche Grundlage fehle. Die Erörterung über die Rechtsgiltigkeit des § 63 des Statuts erledige sich, da nach Angabe des Vorstandes die Aenderung im Sinne des Vorinstanz thätsächlich erfolgt sei. Es könne der Genossenschaft nur anheim gegeben werden, einen neuen Eintragungsantrag zu stellen.

Der gegen diesen Beschluß gerichteten weiteren Beschwerde, in welcher die kostenlose Wiedereintragung der Genossenschaft beantragt wird, mußte stattgegeben werden.

Der Registervermerk, nach welchem die Genossenschaft gelöscht ist, beruht unmittelbar darauf, daß der Vorstand der Genossenschaft das ihm von dem Amtsgerichte selbst ausgelieferte Statut nicht rechtzeitig wieder eingereicht hat. Das so begründete Verfahren des Amtsgerichts entbehrt der gesetzlichen Stütze. Nach § 10 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes, auf welchen sich die Vorinstanz beruft, ist das Statut in das Genossenschaftsregister bei dem Gericht einzutragen, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat. Vor dieser Eintragung hat nach § 13 des Gesetzes die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht. Ueber die Form, in welcher die gesetzlich erforderte Eintragung des Statuts zu erfolgen hat, giebt der § 15 Abs. 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrathes, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters ꝛc. vom 11. Juni 1889 nähere Anweisung dahin. In das Register selbst wird nur ein Auszug aus dem Statut aufgenommen; derselbe hat die in § 12 Absatz 2 und 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht außerdem die Höhe der Haftsumme und im Falle des § 128 des Gesetzes die höchste Zahl der Geschäftsantheile, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann, zu enthalten; das von dem Vorstande einzureichende Orginalstatut ist zu den Akten zu nehmen, in dem Register ist auf die Stelle der Akten, an welcher sich dasselbe befindet, zu verweisen.

Es kann von der Erörterung abgesehen werden, ob etwa nach diesen Vorschriften lediglich in der Eintragung des Auszuges aus dem Statut in das Genossenschaftsregister selbst die Eintragung in Gemäßheit der §§ 10 und 13 des Gesetzes zu erblicken ist und ob schon deshalb, sofern einmal diese Eintragung auf Grund des eingereichten Statuts stattgefunden hat, die Entfernung des Originalstatuts aus den Registerakten, bei welchen es verbleiben soll, ohne Einfluß auf den Fortbestand der Genossenschaft sein muß. Denn selbst wenn, abweichend hiervon, aufzustellen wäre, daß die Eintragung im Sinne der angeführten Gesetzesnormen nur durch die in untrennbarer Verbindung stehenden Akte der Eintragung des Auszuges in das Register und der Annahme des Orginalstatuts zu den Registerakten bewirkt wird, rechtfertigt die Entfernung des Statuts nicht das hier eingeschlagene Verfahren. Ist in der That die Annahme des Originalstatuts zu den Akten ein Theil der Eintragung, so darf das Registergericht unter keinen Umständen das Statut aus den Akten fortgeben, da die Behörde anderen Falles in durchaus unstatthafter Weise die von ihr bewirkte Eintragung wieder zerstören würde. Hat das Gericht das Statut dennoch ausgeliefert, so vermag es auf dies unzulässige Verfahren nicht eine Berechtigung zur Löschung der Genossenschaft zu gründen. Vielmehr ist es Sache des Gerichts, die

von ihm selbst zerstörte Eintragung dadurch wiederherzustellen, daß es sich von neuem in den Besitz des Originalstatuts setzt. Daß ihm dies etwa endgiltig unmöglich gewesen wäre, daß sich insbesondere der Vorstand geweigert hätte, das Statut in demjenigen Zustande, in welchem es ursprünglich zu den Akten gelangt war, wieder einzureichen, erhellt in keiner Weise. Uebrigens befindet sich das Statut gegenwärtig in zwei Exemplaren bei den Akten, ohne daß ersichtlich wäre, wie es zu denselben gelangt ist. Derjenige Grund, welchen das Amtsgericht für die Löschung angegeben hat, rechtfertigt dieselbe hiernach jedenfalls nicht.

Nach Lage der Sache bedarf es aber des Eingehens auf die weitere Frage, ob in das Genossenschaftsregister überhaupt die Löschung einer Genossenschaft von Amtswegen eingetragen werden kann. In dem gegebenen Fall ist die Auslieferung des Statuts erfolgt, weil das Registergericht dessen Inhalt als gegen das Gesetz verstoßend beanstandet und auf die Abstellung der Mängel bei Vermeidung der Löschung gedrungen hat. Es muß hiernach erwogen werden, ob nicht die Auslieferung des Statuts wenigstens in Verbindung mit jenen festgestellten Mängeln die erfolgte Löschung zu stützen vermag. Auch diese Frage muß verneint werden.

Das Amtsgericht hat zunächst geltend gemacht, daß der § 63 des Statuts nicht mit dem § 49 des Gesetzes im Einklange sich befindet. In den jetzt bei den Akten befindlichen Exemplaren des Statuts ist der beanstandete § 63 nicht geändert oder gestrichen. Die Bemerkung der Beschwerdeschrift, die verlangte Statutenänderung sei thatsächlich erfolgt, scheint sich hiernach nur auf die Haftsumme zu beziehen. Zuzugeben ist, daß die betreffende statutarische Festsetzung als keine bedenkenfreie erscheint. Der § 49 des Genossenschaftsgesetzes hat, im Anschluß an Vorschriften des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884, im öffentlichen Interesse die Anfechtungsklage gegen jeden Generalversammlungsbeschluß wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts gegeben und dieselbe in eingehender Weise geregelt. Daß das Statut nicht, dieser Gesetzesnorm entgegen, den Rechtsweg gegen Generalversammlungsbeschlüsse ausschließen darf, ist richtig. Setzt aber das Statut, wie hier, fest, daß alle Streitigkeiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts und späterer Beschlüsse durch Beschluß der Generalversammlung endgiltig, ohne weitere Berufung hiergegen und namentlich unter Ausschluß des Rechtsweges, entschieden werde, so ist in der That der Zweifel ein begründeter, ob nicht durch diese Anordnung in einer mit § 49 des Gesetzes nicht verträglichen Art die Erhebung der Anfechtungsklage gegen einzelne Beschlüsse der Generalversammlung versagt wird.

Das Registergericht ist nun allerdings verbunden, vor der Eintragung des Statuts zu prüfen, ob dasselbe in jeder Hinsicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. (§ 15 Absatz 1 der Bekanntmachung des Bundesraths.) Bei dieser Prüfung hätte die in Rede stehende Bestimmung dem Gerichte Anlaß zur Beanstandung geben mögen. Allein nachdem das Statut eingetragen worden ist, kann der Verstoß gegen die angezogene Gesetzesnorm nicht zu einem Verfahren führen, welches den Rechtsbestand der Genossenschaft vernichtet. Die einmal eingetragene Genossenschaft behält, sofern sie nur die wesentlichen gesetzlichen Merkmale einer solchen aufweist, die von dieser Eintragung abhängig gemachte Existenz. Wenn einzelne Bestimmungen des Statuts von der gesetzlichen Ordnung in unzulässiger Weise abweichen, tritt lediglich die Rechtsfolge ein, daß dieselben unter Anwendung des § 18 des Gesetzes, trotz ihrer Aufnahme in das Statut unverbindlich sind.

Das Amtsgericht hat aber weiter darauf Gewicht gelegt, daß die im Statut bestimmte Haftsumme dem Gesetze widerspricht. Daß eine Fassung dahin: „Die Haftsumme beträgt 50 Mk. für die gezeichnete Kuh, mindestens aber die Höhe des Geschäftsantheils. Gezeichnet sind 853 Kühe, jedes Mitglied darf nur einen Geschäftsantheil in Höhe von 100 Mark haben" den gesetzlichen Vorschriften über die Haftsumme in keiner Weise gerecht wird, ist außer Zweifel. Nach den §§ 2 Ziffer 3, 125 des Gesetzes muß die Haftsumme einen ziffermäßig bestimmten, für jeden Geschäftsantheil gleichen Betrag aufweisen. Diese Anforderung wird von der angeführten Statutenvorschrift nicht erfüllt. Bestimmt ist lediglich negativ, daß die Haftsumme jedes Genossen, welcher nur einen Geschäftsantheil von 100 Mk. haben darf, nicht weniger beträgt, als diese Summe. Die eigentliche Höhe der Haftsumme ist aber für den einzelnen Genossen positiv nur durch Multiplikation der Anzahl der von ihm gezeichneten Kühe mit dem Betrage von 50 Mk. zu ermitteln. Wie eine bei den Registerakten befindliche Liste ergiebt, vertheilen sich die 853 Kühe, deren der Vermerk gedenket, in sehr ungleicher Weise auf die einzelnen Genossen, welche zwischen 15 und 130 Kühen gezeichnet haben. Demgemäß ist gesetzwidrig die Haftsumme weder in dem Statut ziffermäßig fest bestimmt, noch von gleichem Betrage für jeden Geschäftsantheil. Der von dem Gesetze durch die Anordnung der Veröffentlichung der Haftsumme (§ 125 Absatz 2) verfolgte Zweck, dieselbe für Dritte erkennbar zu machen, ist durch die veranlaßte Bekanntmachung der hier getroffenen Festsetzung ersichtlich verfehlt.

Die Festsetzung einer dem Gesetze entsprechenden Haftsumme ist nun sicherlich eines der wesentlichen Erfordernisse für die Existenz einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht im Sinne des Genossenschafts-Gesetzes. Ohne eine derartige Haftsumme ist eine solche Genossenschaft begrifflich nicht denkbar. Die angebliche Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, deren Statut in dieser Hinsicht einen Mangel aufweist, kommt als solche vor dem Gesetze nicht in Betracht, ist vielmehr eine nichtige. Die Eintragung in das Genossenschaftsregister vermag diese Nichtigkeit nicht zu heilen. Es ist unbestritten Rechtens, daß zwar die Eintragung Voraussetzung für den Rechtsbestand der eingetragenen Genossenschaft als einer solchen ist, daß aber der Eintragung ungeachtet die eingetragene Genossenschaft nicht in dieser Eigenschaft existent wird, wenn das Statut ihre nach dem Gesetze wesentlichen Daseinsbedingungen nicht aufweist. (Vgl. Maurer, Kommentar zum Genossenschafts-Gesetz S. 91; Komentare zum H. G. B. von Puchelt-Förtsch S. 381, Staub S. 368 u. A.)

Allerdings befindet sich in den bei den Akten vorhandenen Statutenexemplaren eine Aufzeichnung, nach welcher die betreffende Stelle des Statuts dahin umgestaltet ist, daß jedes Mitglied der Genossenschaft für deren Verbindlichkeiten bis zur Höhe von 2500 Mk. haftet. Dies Schriftstück ist mit „Abänderung des § 14 Al. 8 des Statuts" ꝛc. überschrieben und trägt lediglich die Unterschriften der Vorstandsmitglieder. Es besteht demzufolge nach wie vor das Bedenken, ob damit den gesetzlichen Vorschriften genügt ist, zumal da nach den Erklärungen des Vorstandes die „Abänderung" durch einen Generalversammlungsbeschluß zu Stande gekommen zu sein scheint.

Ist die eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht wegen des Mangels einer gesetzmäßigen Haftsumme nichtig, so vermag diese angebliche Genossenschaft

auch nicht ihr Statut, namentlich nicht durch Beschluß der Generalversammlung zu ändern. Denn eine Aenderung des Statuts zufolge Funktionirens der Genossenschaftsorgane setzt eine rechtsgültig entstandene Genossenschaft voraus, welche hier fehlt. Auch für eine Ergänzung des Statuts, sei es durch Beschluß der Generalversammlung, sei es selbst durch Zustimmung aller Genossen, mit einer auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Eintragung rückwirkenden Kraft fehlt die gesetzliche Handhabe. Die Beseitigung von Mängeln, welche die Nichtigkeit der Genossenschaft bewirkt haben, ist schlechterdings nicht anders, als im Wege der Wiederholung der Genossenschaftsgründung zu erreichen. Da zu einer solchen Neugründung alle Genossen mittels Unterzeichnung des Statuts mitwirken müssen (§§ 5, 11 Ziffer 1 des Gesetzes), kann weder die anderweite Festsetzung der Haftsumme durch den Mehrheitsbeschluß einer Generalversammlung, noch die Unterzeichnung dieser Bestimmung durch die Mitglieder des Vorstands irgend genügen. Vielmehr bedarf das neue Statut der Genehmigung und der Unterschrift aller Genossen.

Wenn demnach gegen die Rechtsständigkeit der Genossenschaft auch jetzt noch erhebliche Zweifel bestehen, so fragt es sich, wie das Registergericht bei nachträglicher Erkenntniß der die Nichtigkeit der Genossenschaft bewirkenden Mängel zu verfahren hat. Eine Sonderbestimmung hierüber ist in dem Gesetze nicht enthalten. Der § 33 der Bekanntmachung des Bundesraths, welcher sich in dem Abschnitte III „die Eintragungen in die Liste der Genossen" befindet, verordnet zwar: „Unrichtige Eintragungen, welche auf einem Versehen des Gerichts beruhen, sind durch einen Vermerk in der letzten Spalte als zur Ungebühr bewirkt zu löschen." Eine analoge Anwendung dieser Anweisung auf die Eintragung des Statuts ist ohne Weiteres sicherlich nicht angängig. (Vgl. Maurer a. a. O. S. 92.) Es ist ein durchgreifender Unterschied, ob bei fortbestehender Genossenschaft nur die Eintragung von Genossen in die Liste durch Löschung rückgängig gemacht, oder ob durch einen entsprechenden Vermerk die Eintragung einer Genossenschaft, hinsichtlich deren eben durch diese Eintragung und die Bekanntmachung jedenfalls der äußere Anschein rechtsgültiger Existenz erzweckt worden ist, schlechtweg beseitigt wird. Eine Eintragung, nach welcher die Genossenschaft gelöscht ist, läßt sicherlich die Auslegung zu, daß nicht etwa nur der Bestand der Genossenschaft als mit dem Zeitpunkt der Eintragung des Löschungsvermerks hinfällig, sondern als bereits von der Eintragung des Statuts an nichtig gekennzeichnet sein soll. Diese letztere Auffassung entspricht auch der bereits festgestellten rechtlichen Lage, nach welcher, sofern das Statut der eingetragenen Genossenschaft einen Mangel in Bezug auf die zu ihrem Wesen gehörigen Merkmale aufweist, dieselbe von Anbeginn nichtig ist und bleibt.

Daß die Feststellung dieser Nichtigkeit durch Richterspruch erfolgen kann, ist unbedenklich anzunehmen. Es wird namentlich in der Litteratur des Aktienrechts unbeanstandet der Grundsatz vertreten, daß gegen eine Aktiengesellschaft bei einer Sachlage, welche der hier in Betracht kommenden analog ist, eine Vernichtungsklage erhoben werden darf, und daß diese Klage insbesondere jedem Aktionär zusteht. (Vgl. neuerlich Puchelt-Förtsch a. a. O. S. 405, Staub a. a. O. S. 368, Neukamp, Kommentar zum Gesetz vom 20. April 1892 S. 20.) Allein zugleich wird die wegen der Nothwenigkeit einer Gegenpartei gebotene Folgerung gezogen, daß auch die nichtige Aktiengesellschaft passiv legitimirt ist, ihr eigenes Dasein zu vertheidigen. (Vgl. Wiener in Goldschmidts Zeitschrift Band 24 S. 489.) Ob dabei in äußerster Konsequenz der Nichtigkeitstheorie diejenigen, welche im Namen der eingetragenen, jedoch nicht rechtsbeständigen Gesellschaft gehandelt haben, Dritten persönlich und solidarisch haften, oder ob die Rücksicht auf den Verkehr dazu nöthigt, die Vorschriften über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft für anwendbar zu erklären, mag zweifelhaft sein.

Dieser, der Entscheidung des Prozeßgerichts anheimfallenden Prüfung, ob eine Nichtigkeit der Genossenschaft anzunehmen ist oder nicht, und dem weiteren Zweifel, in welcher Weise bei Annahme der Nichtigkeit die Rechte gutgläubiger Dritter zu wahren sind, darf das Registergericht nicht ohne eine besondere Gesetzesnorm durch Löschung der Genossenschaft vorgreifen. Es geht nicht an, daß durch Einschreiten der Registerbehörde von Amtswegen für einen diesbezüglichen Prozeß, dessen Ausgang nach Lage des jeweiligen Falles immerhin zweifelhaft sein kann, die zu beklagende Partei vorweg vernichtet und damit zugleich jede Möglichkeit genommen wird, den Vorschriften des Gesetzes über die Liquidation zu entsprechen. Für eine so tief einschneidende Maßregel, wie die Löschung der Genossenschaft von Amtswegen, wodurch dem vielleicht sehr erheblichen Genossenschaftsvermögen das Subjekt, den Gläubigern der Genossenschaft der Schuldner entzogen wird, muß eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung verlangt werden, welche nicht besteht.

Es ist in der Litteratur bemerkt worden, daß gleichmäßig das Aktiengesetz, das Genossenschaftsgesetz und das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für die Behandlung von Fällen nichtiger Eintragung eine Lücke aufweisen. (Parisius und Crüger, Kommentar zu dem letzteren Gesetze S. 87 f.) Diese Lücke auszufüllen, ist die Gesetzgebung, nicht aber das Registergericht durch ein Verfahren berufen, welches die bedenklichsten Folgen für gutgläubige Dritte nach sich ziehen kann. Auch die ausnahmsweise, analoger Anwendung nicht fähige Bestimmung des § 118 der Preußischen Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (vgl. Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Band 8 S. 120 ff.), nach welcher eine aus Versehen des Grundbuchamtes gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post auch von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen ist, versteht sich nach ausdrücklicher Gesetzesnorm unbeschadet der inzwischen in redlichem Glauben erworbenen Rechte Dritter.

Andererseits erscheint das Registergericht nicht verpflichtet, nachdem es erkannt hat, daß eine von ihm eingetragene Genossenschaft nichtig ist, völlig unthätig dieser Thatsache gegenüber zu verharren. Gerade weil die Möglichkeit besteht, daß das Prozeßgericht ausspricht, die Genossenschaft sei von Anfang an nichtig gewesen, und daß dasselbe vielleicht auch die weitere Konsequenz zieht, nach welcher den Gläubigern die Genossenschaft als solche trotz der Eintragung nicht haftet, muß im Interesse Dritter der Gefahr einer fortschreitenden Schädigung immer weiterer Kreise vorgebeugt werden können. Dieser Grund, in Verbindung mit der anderwärts betonten Verantwortlichkeit des Registerbeamten für die Folgen seines Versehens, (Schultze-Görlitz, die Führung des Handels- und Musterregisters S. 43.) rechtfertigt ein Verfahren des Registergerichts, wodurch dasselbe seinen Bedenken über den Rechtsbestand der Genossenschaft durch einen entsprechenden Vermerk in dem Register Ausdruck giebt. Durch eine derartige Eintragung, für welche auch der § 49 Absatz 4 des Gesetzes einen gewissen Anhalt bietet, werden die interessirten Kreise in nicht unzulässiger

Weise darauf hingewiesen, daß der Rechtsbestand der Genossenschaft kein zweifelloser ist, während andererseits das Registergericht es unterläßt, diese Zweifel durch Vernichtung des Rechtsbestandes der Genossenschaft alsbald zu lösen.

Nach alledem ist die von dem Amtsgericht bewirkte Löschung der Genossen kostenfrei wieder zu beseitigen, weil die betreffende Eintragung nach dem für dieselbe angeführten Grunde und in der Form, in welcher sie geschehen ist, nicht zulässig war. Das Amtsgericht hat nunmehr, unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen, erneut zu prüfen, ob die Genossenschaft auch jetzt noch eine nichtige ist. Wird dies von ihm festgestellt, so steht es ihm frei, durch einen Vermerk in dem Genossenschaftsregister zum Ausdrucke zu bringen, welche wesentlichen Mängel nach seiner Auffassung dem Statut anhaften und welche Rechtsfolgerungen aus diesen Mängeln gezogen werden können.

Da der weiteren Beschwerde stattzugeben war, ist das Beschwerdeverfahren kostenfrei.

Aus den erschöpfenden Entscheidungsgründen sind folgende Grundsätze zu entnehmen:

1. Nachdem das Statut eingetragen ist, kann, sofern dasselbe nur die wesentlichen gesetzlichen Merkmale aufweist, ein Verstoß gegen eine andere gesetzliche Bestimmung nicht zu einem Verfahren führen, welches den gesetzlichen Bestand der Genossenschaft vernichtet — es tritt dann nur die Folge ein, daß die betreffenden Vorschriften trotz ihrer Aufnahme in das Statut unverbindlich sind.

2. Eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, deren Statut bei Festsetzung der Haftsumme einen wesentlichen Mangel aufweist, kommt als solche vor dem Gesetze nicht in Betracht, die Genossenschaft ist eine nichtige.

3. Ist auch die Eintragung Voraussetzung für den Rechtsbestand der eingetragenen Genossenschaft, so hat sie denselben auch dann nicht zur Folge, wenn das Statut die für die Genossenschaft nach dem Gesetze wesentlichen Daseinsbedingungen nicht aufweist.

4. Ist die eingetragene Genossenschaft nichtig, so vermag diese angebliche Genossenschaft auch nicht ihr Statut, namentlich nicht durch Beschluß der Generalversammlung zu ändern. — Die Beseitigung von Mängel, welche die Nichtigkeit der Genossenschaft bewirkt haben, ist schlechterdings nicht anders als Wege der Wiederholung der Genossenschaftsgründung zu erreichen.

5. Analoge Anwendung der Vorschriften über die Berichtigung der Liste der Genossen auf die Eintragung des Statuts ist nicht angängig.

6. Die Feststellung der Nichtigkeit einer eingetragenen Gesellschaft kann durch Richterspruch erfolgen.

Die angeblich nichtige Gesellschaft ist zu diesem Zweck passiv legitimirt ihr eigenes Dasein zu vertheidigen.

7. Es geht nicht an, daß durch Einschreitung der Registerbehörde von Amtswegen für einen diesbezüglichen Prozeß, die zu beklagende Partei vornweg vernichtet wird, — sollte dies zulässig sein, so bedürfte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, an der es aber fehlt.

8. Es ist aber zulässig und sogar zweckmäßig, daß das Registergericht seinen Bedenken über den Rechtsbestand der Genossenschaft durch einen entsprechenden Vermerk in dem Register Ausdruck giebt.

Diesen Grundsätzen ist wohl durchweg beizustimmen; wir möchten als sich daraus ergebend aber auch noch weiter den Satz aufstellen: daß das Registergericht alle auf eine nichtige Genossenschaft bezügliche Eintragungen abzulehnen hat.

In dem in Rede stehenden Falle ist in Ausführung des Beschlusses des Kammergerichts folgende Veröffentlichung ergangen:

„Zu Nr. 1 Spalte 4 unseres Genossenschaftsregisters ist heute folgende Eintragung bewirkt worden: Auf Anweisung des Königlichen Kammergerichts zu Berlin wird die auf Grund der Verfügnng vom 5. April 1893 bewirkte Löschung der Molkereigenossenschaft Chottschow, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, für unzulässig erklärt und hierdurch beseitigt. Eingetragen zufolge Verfügung vom 3. Januar 1894 am 6. Januar 1894.

Entgegen gesetzlichen Bestimmungen der §§ 2 Ziffer 3 und 125 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, enthält das Statut in § 14 Nr. 8 folgende Festsetzung der Haftsumme der Genossenschafter: „Jedes Mitglied der Genossenschaft hat die Pflicht, für die Verbindlichkeit der Genossenschaft dieser, sowie unmittelbar den Gläubigern derselben, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes mit 50 Mk. pro gezeichnete Kuh, mindestens aber in Höhe des Geschäftsantheils zu haften.“ Eingetragen zufolge Verfügung vom 3. Januar 1894 am 6. Januar 1894.

Entgegen der gesetzlichen Vorschrift des § 49 desselben Gesetzes enthält das Statut in § 64 folgende Bestimmung über die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen: „Alle Streitigkeiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Statuts, sowie späterer Gesellschaftsbeschlüsse, werden durch Beschluß der Generalversammlung endgültig entschieden; es steht keinem Genossen dagegen eine weitere Berufung offen und ist insbesondere der Rechtsweg hierüber ausgeschlossen.“ Eingetragen zufolge Verfügung vom 3. Januar 1894 am 6. Januar 1894.

Lauenburg i. P., den 6. Januar 1894.

Königliches Amtsgericht.“

Crüger.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

I.

Ueber den Begriff der „Mengen“ im Sinne der Anmerkung zu Nr. 4 B des Tarifs zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1885 liegt neuerdings eine Entscheidung des II. C.-S. vom 13. Februar 1894 (II. 269/93) vor, welche den an dieser Stelle wiederholt (zuletzt Nr. 6 v. 17. März d. J.) berührten Widerspruch gegen das

Urtheil des III. C.-S. v. 13. November 1891 (Nr. 1. Jahrg. 1892 d. Z.) bestätigt. Die Firma Fr. Krupp in Essen hatte mit dem Reichsmarineamt im September und Dezember 1892 zwei Verträge über die Lieferung von 139 Panzerplatten, von denen zweimal 66 für gleichartig gebaute Panzerfahrzeuge bestimmt waren, abgeschlossen. Es war in den Verträgen bemerkt, daß für die genaue Bearbeitung der Platten nach Maß theils Modelle, theils Zeichnungen geliefert würden und daß dieselben der Form und Größe nach diesen Modellen bezw. Zeichnungen genau entsprechen, auch zum Anbringen an Bord fertig geliefert werden müßten. Die Klage auf Rückzahlung des von diesen Beträgen erhobenen preußischen Landesstempels war in beiden Vorinstanzen zurückgewiesen und hat das R.-G. diese Entscheidung aus folgenden Gründen bestätigt:

„Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß für die vorliegenden Verträge die Befreiung von der zur Hebung gelangten (Preußischen) Lieferungsstempelsteuer nur dann in Anspruch zu nehmen sei, wenn es sich bei den in Rede stehenden Panzerplatten um „Mengen" von Sachen oder Waaren im Sinne der „Anmerkung" zu Nr. 4 b des Tarifs zum Reichsstempelgesetze vom 29. Mai 1885 handle. Es versteht sodann unter solcher Menge eine Vielheit von gleichartigen Sachen, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und dem Willen der Contrahenten als untereinander gleichwertige und daher insoweit vertretbare in Betracht kommen, ohne daß auf das einzelne Stück für sich ein Gewicht gelegt werde. Diese Begriffsbestimmung kann nicht als rechtsirrtümlich angesehen werden und entspricht der in mehrfachen Urteilen des Reichsgerichts niedergelegten Auffassung. Wenn demgegenüber die Klägerin Beweis durch das Gutachten von Sachverständigen darüber angetreten hatte, daß nach der commerziellen und hüttentechnischen Anschauung der Mengenbegriff anders verstanden und dabei nicht die einzelnen etwa nach Aussehen, Form, Größe und Gewicht verschiedenen Objekte, sondern die Gesammtlieferung ausschlaggebend sei, so war doch ein solches Rechtsgutachten nicht zu erheben, weil die Gesetzesauslegung Recht und Pflicht des Richters ist und das Oberlandesgericht die fragliche Auffassung der Interessenkreise ohne Rechtsirrtum ablehnt. Das angefochtene Urtheil stellt sodann fest, daß die hier fraglichen Panzerplatten untereinander verschieden seien, vor allem der Form nach, d. h. nach ihrer Biegung, welche sich nach dem Schiffskörper richtete, dann aber auch nach Länge, Breite, Dicke und Gewicht; der Umstand, daß, wie Klägerin behaupte, wenigstens je eine Platte des Schiffes S. mit der entsprechenden Platte des gleichgebauten Schiffes U. gleichartig sei, würde deshalb nicht als erheblich gelten können, weil zwei Platten noch keine Vielheit ausmachten. Da ferner die Bearbeitung der Platten nach genauen Zeichnungen und Modellen vorgeschrieben gewesen, könne nicht zweifelhaft sein daß jede einzelne Platte ein genau bestimmtes Sachindividuum eigenartiger Natur darstelle."

Demgegenüber ist nur kurz darauf zurückzuweisen, daß nach dem Urth. v. 13. Nov. 1891 der Begriff der Menge weder durch die Anfertigung nach Zeichnungen u. s. w. noch durch einen bestimmten Verwendungszweck ausgeschlossen noch auch in Ansehung der Stückzahl eine Grenze zu ziehen wäre. Es stehen indeß dieser vom III. Senat selbst nicht stetig festgehaltenen Ansicht nunmehr die Entscheidungen des II. wie des IV. Senats entgegen.

II.

Ueber die Anzeigen für die stillschweigende Vereinbarung eines reinen Differenzgeschäfts hat sich der I. C.-S. im Urtheile vom 31. Januar d. J. (I. 375/93) dahin ausgesprochen: „Daß aus den unter Urteil angeführten Thatsachen und zwar nicht aus einer jeden einzelnen für sich, sondern aus allen in ihrem Zusammenhange der Wille der Parteien, nur Differenzgeschäfte abzuschließen, hergeleitet worden ist, beruht auf Beweiswürdigung und diese ist als solche der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. . . . Der Schwerpunkt liegt in der monatlichen Regulierung der Differenzen. Daß eine solche stattgefunden habe, ergeben die vorliegenden, am Schlusse jeden Monats der Klägerin mitgeteilten Liquidationsnoten. Zwar ist die Ausgleichung nicht immer nach dem ultimo Kurse jeden Monats, sondern auch zu verschiedenen Zeiten im Laufe eines solchen geschehen, allein aus diesem Umstande kann nichts gegen den vom Berufungsgerichte festgestellten Willen der Parteien gefolgert werden. Wenn sodann am Schlusse der Noten bemerkt ist, welche Papiere die Klägerin zu liefern oder abzunehmen habe, so sind im Conto des nächsten Monats diese Papiere übertragen. Dies ist namentlich auch bezüglich derjenigen Papiere geschehen, welche nach dem von Seiten der Revisionskläger besonders hervorgehobenen Briefe vom 30. Mai 1890 noch geliefert und abgenommen werden sollten; denn diese Papiere sind die einzigen, welche das Conto auf 30. Juni aufführt. . . . . Würde man auch der Auslegung der Revisionskläger beitreten, wonach die Klägerin neben den 30000 Mk. noch das etwa 16000 Mk. betragende Depot besitzen soll, so würde ein solches Vermögen in keinem Verhältnisse zu den großen, monatlichen Umsätzen stehen. Daß die Beklagten die Vermögensverhältnisse der Klägerin gekannt haben, wird aus der Thatsache gefolgert, daß sie sofort, als die Differenz der Engagements die Depots überstieg, den übersteigenden Betrag von 4000 Mk. auf das Conto des W. übertragen haben. Diese Folgerung gehört in das Gebiet der Beweiswürdigung und mag noch hinzugefügt werden, daß die Beklagten inhaltlich des Thatbestandes dafür, daß die Klägerin in der Lage gewesen sei, effektiv zu erfüllen, nur geltend gemacht haben, daß das jedesmal aufgegebene Geschäft nie den Betrag von 20000 Mk. überschritten habe."

Trotz der Verweisung auf die „der Nachprüfung

des Revisionsgerichts entzogene Beweiswürdigung“ hat der Senat die einzelnen Anzeigen den Revisionsangriffen gemäß geprüft und dabei seine früheren Entscheidungen in wesentlichen Beziehungen, besonders in Betreff der Bedeutung des Mißverhältnisses zwischen Vermögen nnd eingegangenen Verpflichtungen bestätigt. Unter nachdrücklicher Verweisung auf „die bisherige Rechtsprechung hat ferner derselbe Senat im Urtheil vom 8. November 1893 (I 260/93) dem Berufungsgerichte die „Verpflichtung“ vorgehalten, „zum Zweck der Entscheidung des ihm vorgetragenen Rechtsstreits, den Sachverhalt namentlich durch Feststellung der zwischen W. und S. getroffenen Abreden aufzuklären und auf dieser Grundlage gemäß § 259 C. P. O. sich seine Ueberzeugung darüber zu bilden, ob die Behauptung des Abschlusses eines reinen Differenzgeschäfts wahr sei oder nicht, auch die Gründe, welche für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind, anzugeben. Dieser Verpflichtung ist der Berufungsrichter, wie der Inhalt des angefochtenen Urtheils ergiebt, nicht nachgekommen. — Die Ausführungen der Klägerin, daß der Berufungsrichter in Wirklichkeit den Sachverhalt geprüft und aus thatsächlichen Erwägungen seine Entscheidung getroffen habe, finden in den Erörterungen des angefochtenen Urteils keine Stütze. Die Entscheidungsgründe desselben lassen vielmehr klar erkennen, daß der Berufungsrichter absichtlich von der Entscheidung der Frage, ob zwischen W. und S. ein reines Differenzgeschäft vereinbart sei, Abstand genommen hat, weil erwogen ist, daß nach den Einrichtungen der Hamburger Börse dort in Ansehung von Rüben-Rohzucker ein reines Differenzgeschäft nicht geschlossen werden könne. Daß dies die Meinung des Berufungsrichters gewesen ist, ergiebt namentlich der aufgestellte entscheidende Erwägungsgrund, die Behauptung eines Spielgeschäfts sei „unverständlich, denn S. hatte es ohnehin völlig in der Hand zu bestimmen, wie er das Geschäft abwickeln wollte.“ Demnach unterliegt es keinem Zweifel, daß der Berufungsrichter in eine Prüfung des ihm vorgetragenen Sachverhalts nicht eingetreten ist, vielmehr diese Prüfung als unerheblich abgelehnt hat, und zwar zufolge einer auf rechtsirriger Verwechselung der Begriffe Vertragszweck und Vertragsinhalt beruhenden Erwägung (vergl. Staub, Commentar zu Art. 357 H. G. B. S. 842 § 25). Diese Verwechselung hat den Berufungsrichter ersichtlich zu der unbedingt unhaltbaren Auffassung geführt, daß ein Spielgeschäft, auch falls dessen Vereinbarung unzweifelhaft erwiesen sein sollte, dennoch nicht vereinbart sein könne, sofern der durch das Spielgeschäft erstrebte Zweck durch ein börsenmäßiges Kaufgeschäft hätte erreicht werden können. Des Weitern läßt durch die Erwägung, daß die angebliche Vereinbarung zwischen W. und S. — wenn sie überhaupt stattgefunden habe — nur in dem auf Seite 11 des angefochtenen Urteils unterstellten Sinne getroffen sein könne, deutlich erkennen, daß der Berufungsrichter die Frage, ob die behauptete Vereinbarung oder welche Vereinbarung etwa sonst zwischen W. und S. getroffen worden sei, nicht hat aufklären wollen, weil er eine solche Aufklärung als für die Entscheidung unerheblich erachtet hat. Ferner ist jetzt schon die Erwägnng des Berufungsrichters als rechtsirrig zurückzuweisen, daß in der etwaigen Vereinbarung zwischen W. und S. nicht ein vereinbartes Spiel mit dem Steigen oder Fallen des Preises von Zucker über oder unter einem gewissen Preis an einem bestimmten Stichtage zu erblicken sei, denn diese Erwägung beruht ganz vorwiegend auf der irrigen Anschauung, daß es dem Wesen eines Spielgeschäfts widerspreche, wenn den Parteien oder einer derselben die Möglichkeit gewährt sei, das Geschäft schon vor dem als maßgebend bezeichneten Stichtage abzuwickeln. Hiernach liegt bisher nur eine, ohne Rücksicht auf die konkreten Umstände des unter den Parteien anhängigen Rechtsstreits erlassene, und somit für diesen Rechtsstreit gegenstandslose Entscheidung des Berufuugsrichters über die Bedeutung von Hamburger Börseneinrichtungen vor. Das Urteil beruht daher auf irriger Nichtanwendung des § 259 C. P. O. und unterliegt deshalb der Aufhebung. Da ein Sachverhalt, der als Unterlage der zu erlassenden Entscheidung dienen könnte, überhaupt noch nicht festgestellt ist, muß die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Dabei wird es sich dann erst herausstellen, ob überhaupt und eventuell in welchen Beziehungen die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts für Beurteilung der Bedeutung der zu ermittelnden thatsächlichen Umstände in Betracht zu ziehen sein dürfte. Für jetzt ist nur mit Rücksicht auf die von der mündlichen Verhandlung versuchten Ausführungen zu bemerken, daß, falls das Geschäft vom 28. Dezember 1891 als reines Differenzgeschäft erachtet werden sollte, die Ungültigkeit desselben, nach feststehender Rechtsprechung, nicht durch die am 16. Mai 1892 erfolgte Realisirung gehoben sein könnte.“

III.

Das Urtheil des II. C.-S. vom 8. Dezember 1893 (II 198/93) hat die wiederholt vom R.-G. ausgesprochene Ansicht, daß wer sich vor einem Schiedsgerichte sachlich eingelassen und dabei weder den Abschluß des Schiedsvertrags bestritten, nach dessen Gültigkeit mit der Behauptung bestritten hat, daß er über reine Differenzgeschäfte abgeschlossen sei, weder das eine noch das andere Vorbringen dem Antrage aus Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruchs entgegenstellen könne, aus folgenden Gründen bestätigt:

„Es steht diese Folgerung im Einklang mit einer Reihe von Urteilen des I. Civilsenats des Reichsgerichts in Rechtsstreitigkeiten über die nachgesuchte Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedssprüchen, welche zunächst gegenüber dem Versuche, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens

auf die Behauptung des Vorbringens reiner Differenzgeschäfte und der hieraus sich ergebenden Unwirksamkeit des Schiedsvertrags zu gründen, aber auch gegenüber dem Versuche, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens auf die Behauptung zu bauen, es sei überhaupt ein Schiedsvertrag nicht zu Stande gekommen, aussprechen, es könne, wenn der Beklagte sich vor dem Schiedsgericht eingelassen habe, der Beklagte nicht vor dem Staatsgericht eine Anfechtung des Schiedsspruchs wegen Unzulässigkeit des Verfahrens auf vor dem Schiedsgericht nicht vorgebrachte Thatsachen stützen. Der jetzt erkennende Senat schließt sich dieser Ansicht des I. Civilsenats, gegen welche entscheidende Gründe der, dieselbe bekämpfenden Ausführung des Vertreters des Beklagten, Revisionsklägers, nicht entnommen werden konnten, an, wobei dahin gestellt bleiben kann, ob diese Ansicht vorzugsweise auf allgemeine Erwägungen über die in der Natur der Sache liegende Unthunlichkeit zu bauen ist, im Widerspruch mit dem Zweck der Erledigung einer Streitigkeit durch das Schiedsgericht die Verteidigung trotz der erfolgten Einlassung des Beklagten vor dem Schiedsgericht und der Möglichkeit für ihn, vor dem Schiedsgericht das Vorliegen reiner Differenzgeschäfte zu behaupten und thatsächlich zu begründen, beziehungsweise die Behauptung, daß ein Schiedsvertrag überhaupt nicht abgeschlossen worden sei, aufzustellen und thatsächlich zu begründen, beliebig durch Unterlassung eines solchen Vorbringens vor dem Schiedsgericht in eine Verteidigung vor dem Schiedsgericht und in eine vor dem Staatsgericht zu spalten, oder ob für diese Ansicht auch der Gesichtspnnkt zu betonen ist, es müsse, wie sich die erwähnten Urteile des I. Civilsenats teilweise ausdrücken, wenn der Beklagte sich vor dem Schiedsgerichte eingelassen habe, die bei dem Schiedsgerichte erfolgte Unterlassung des Beklagten, Thatsachen vorzutragen, welche den Schluß auf den Bestand eines rechtsgültigen Schiedsvertrags, bezw. auf das Zustandekommen eines Schiedsvertrags überhaupt, aus der Unterlage der von dem Kläger bei dem Schiedsgericht angebrachten Klage entkräften sollten, als ein (zulässiger) Verzicht auf das Verteidigungsmittel des Nichtbestandes eines rechtsgültigen Schiedsvertrags, bezw. des Nichtbestandes eines Schiedsvertrags überhaupt, gelten." Kl.

Stempelwesen.

Die Uebertragung aller Rechte an einem im alleinigen Eigenthum des Uebertragenden stehenden Bergwerks ist als Kauf nicht als Cession zu verstempeln.

Urtheil des Reichsgerichts 4. C. S. vom 26. Oktober 1893 in Sachen H. gegen Steuerfiskus. Pr. J.-M.-Bl. von 1894. S. 84.

In dem notariellen Vertrage vom 9. Oktober 1888, welcher zwischen dem Fabrikbesitzer H., dem jetzigen Kläger, und dem August zur H. abgeschlossen ist, und in welchem der Letztere als Gewerke und Repräsentant der Zeche Auguste I zu D. aufgeführt wird, ist unter Ziffer 1 nach Darstellung der Entstehung und der Lage des Bergwerkes Auguste I Folgendes bestimmt:

„Der Komparent zur H. ist alleiniger Eigenthümer des Bergwerks Auguste I und der sämmtlichen 100 Kuxe. Derselbe tritt nun alle seine Rechte an diesem Bergwerke, insbesondere also die sämmtlichen 100 Kuxe, an den Komparenten H. zum Eigenthum ab, bewilligt und beantragt in Uebereinstimmung mit dem Letzteren die Umschreibung der sämmtlichen Kuxe auf den Namen des H. im Gewerkenbuche und verpflichtet sich auch, demselben die Kuxscheine binnen drei Tagen zu übergeben."

In dem genannten Vertrage heißt es weiter, daß die Cessionsvaluta 12000 Mark betrage, daß 4500 Mark darauf bereits gezahlt seien, und daß der Rest von 7500 Mark am 15. März 1889 entrichtet werden solle, an welchem Tage H. jedoch berechtigt sei, vom Vertrage zurückzutreten. Endlich ist vereinbart worden, daß, falls H. von dem Rücktrittsrechte Gebrauch mache, zur H. verpflichtet sei, gegen Rückübertragung der Kuxe und überhaupt aller durch den Vertrag an H. übertragenen Rechte die 4500 Mark zurückzuzahlen, und daß, wenn er die Zahlung binnen einer Frist von vier Wochen nicht leiste, H. Eigenthümer des Bergwerks ohne jede weitere Zahlung bleibe.

Für die Revisionsinstanz handelt es sich um die Entscheidung der Frage, ob die Auffassung des Berufungsrichters, welcher in dem Vertrage einen Kaufvertrag über das Bergwerk selbst, also über eine unbewegliche Sache erblickt, für zutreffend zu erachten ist.

Die Revision macht hiergegen geltend, daß der Vertrag nicht die Uebertragung des Eigenthums an dem Bergwerk auf eine andere Person zum Gegenstande gehabt, ein Verkauf des Bergwerks also nicht stattgefunden habe, daß vielmehr die Gewerkschaft Eigenthümerin des Bergwerks geblieben und ein Wechsel des Eigenthums nur in Betreff der Kuxe erfolgt sei.

Der Revision muß der Erfolg versagt bleiben. In dem Vertrage vom 9. Oktober 1888 hat zur H. ausdrücklich erklärt, daß er alleiniger Eigenthümer des Blei-, Zink-, Kupfer und Eisen-Erzbergwerks Auguste I und der sämmtlichen 100 Kuxe sei, und daß er alle seine Rechte an diesem Bergwerke, insbesondere die sämmtlichen 100 Kuxe, dem H. zum Eigenthum abtrete. Dieser klare und unzweideutige Wortlaut ist entscheidend und die auf denselben gestützte Annahme des Berufungsrichters, zur H. habe damit seinen Willen, das Eigenthum an dem Bergwerk sebst zu übertragen, zum Ausdruck gebracht, kann nicht beanstandet werden, da sie nicht gegen den Inhalt der von August zur H. abgegebenen und von H. angenommenen Erklärung

verstößt und ebensowenig aus dieser und den weiteren Erwägungen des Berufungsrichters ein Rechtsirrthum desselben erkennbar ist. Denn wenn man auch davon ausgeht, daß durch die Vereinigung der sämmtlichen Kuxe in einer Hand noch nicht die Auflösung der Gewerkschaft herbeigeführt wird, so ist damit für die Revision nichts gewonnen. Unstreitig war zur H. zur Zeit des Vertragsabschlusses alleiniger Eigenthümer des ganzen Bergwerks; er hat selbst sich auch als solchen im Vertrage ausdrücklich bezeichnet. Als alleiniger Eigenthümer war er aber auch zugleich der Repräsentant der Gewerkschaft, welchen jede Gewerkschaft nach § 117 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 zu bestellen verpflichtet ist. Von einer besonderen Wahl und Beobachtung der für dieselbe vorgeschriebenen Förmlichkeiten (§ 118 a. a. O.) kann da, wo nur ein Gewerke als Eigenthümer sämmtlicher Kuxe vorhanden ist, nicht die Rede sein, dieser alleinige Gewerke ist naturgemäß zugleich der Repräsent der Gewerkschaft, und es wird demgemäß auch im Eingange des Vertrages vom 9. Oktober 1888 „der Gewerke Herr August zur H., Repräsentant der der Zeche Auguste I. zu D." als erschienen aufgeführt. Der Repräsentant vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich (§ 119 a. a. O.), eine Spezialvollmacht ist nur in den im § 120 bezeichneten Fällen erforderlich. Nach letzterer Vorschrift bedarf es eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können; nach § 114 a. a. O. ist ersteres beim Verkauf des Bergwerks, letzteres bei Verfügungen über das Bergwerkseigenthum durch Verzicht oder Schenkung der Fall. Eine Gewerkenversammlung kann aber da, wo nur ein Gewerke vorhanden ist, nicht stattfinden, vielmehr handelt dieser eine Gewerke überall aus eigener Entschließung, und die von ihm abgegebene Erklärung stellt zugleich die Willensäußerung der Gewerkschaft selbst dar. Wenn also der als Repräsentant im Vertrage ausgeführte zur H. erklärt, er sei der alleinige Eigenthümer des Bergswerks und der sämmtlichen Kuxe, und er trete alle seine Rechte an diesem Bergwerke, insbesondere die sämmtlichen 100 Kuxe, dem jetzigen Kläger zum Eigenthum ab, so hat er damit auch erklärt, daß er zugleich Namens der Gewerkschaft, deren alleiniger Inhaber und Repräsentant er war, das Eigenthum am Bergwerk selbst und nicht blos an den Kuxen dem Kläger gegen die von letzterem zu leistende Zahluug von 12000 Mark übertrage. Mit Recht nimmt daher der Berufungsrichter an, daß in dem Vertrage vom 9. Oktober 1888 die käufliche Ueberlassung des Bergwerks selbst enthalten sei, und daß der genannte Vertrag mit Rücksicht auf § 50, 52 a. a. O. dem Immobilarkaufstempel von 1 Prozent unterliege.

Kleine Mittheilungen.

Wie die Berliner Börsen-Zeitung als zuverlässig mittheilt, wird der von der Preußischen Regierung ausgearbeitete und bereits Anfang des Jahres 1893 beim Bundesrath eingebrachte Gesetzentwurf, „betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere", der als sogenanntes „Bankdepotgesetz" durch Ordnungs- und Strafvorschriften den Depotverkehr zwischen dem Commissionair und dem Bankkunden zu regeln bestimmt ist, voraussichtlich in der nächsten Session dem Reichstage zur Berathung und Beschlußfassung zugehen. Ueber die weitere Behandlung des Entwurfs eines Checkgesetzes, welcher bereits am 26. Januar 1992 dem Bundesrathe zur Genehmigung zugegangen und am 11. Mai 1892 dem Reichstage vorgelegt worden war, ist bisher keine Bestimmung getroffen, welche eine Aussicht auf eine baldige legislative Erledigung dieser Materie zuließe.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

49. C.H.R. Nr. 65 A v. 16. 3. 94. Leibitscher Mühle in Leibitsch bei Thorn. G. V. vom 6. März 1894. G. d. U. bildet Erwerb und Betrieb der Leibitscher Mühle, Stammk. 300000 M.

50. C.H.R. Nr. 70 A v. 22. 3. 94. Der Friedrichshof, G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 22. Februar 1894. G. d. U. ist: 1) Nutzung des der Kommanditgesellschaft Soenderop & Co. zu Berlin gehörigen, zu Berlin in der Friedrichstraße Nr. 41/42 und Kochstraße Nr. 16/17 belegenen Grundstücks, genannt „Friedrichshof." 2) Betrieb des Café und des Restaurationsgeschäfts, sowie der Weinhandlung in dem Friedrichshof. 3) Die Betheiligung an dem aus der Veräußerung des Friedrichshof sich ergebenden Reingewinn. Stammkap. 400000 M. Die Kommanditgesellschaft Soenderop & Co. zu Berlin bringt in die Gesellschaft ein: 1) Das Nutzungsrecht an dem vorgedachten Grundstück, soweit dasselbe nicht verpachtet oder vermiethet ist. 2) Die sämmtlichen, in dem fraglichen Grundstück am 15. Februar 1894 vorhanden gewesenen, ihr gehörigen Dekorations- und Inventarstücke sowie die Waarenvorräthe. 3) Die Rechte aus allen von ihr in Beziehung auf das fragliche Grundstück abgeschlossenen Pacht-, Mieths- und Engagements-Verträgen. 4) Den Anspruch auf denjenigen Theil des bei der Veräußerung des Grundstücks sich ergebenden Kaufpreises, welcher 3200000 M. übersteigt. 5) Das Recht, die Veräußerung des Grundstücks zum Preise von mehr als 3200000 M. jederzeit zu verlangen. Die Gegenleistung ist wie folgt vereinbart: 1) Die Kommanditgesellschaft Soenderop & Co. erhält 50000 M. baar. 2) Sie erhält 350000 M. durch Gewährung einer als voll eingezahlt geltenden Stammeinlage von 350000 M. 3) Die Gesellschaft übernimmt ferner sämmtliche Verpflichtungen der Firma Soenderop & Co. aus den oben zu 3 erwähnten Verträgen, die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen für die auf dem Grundstück eingetragenen Hypothekenforderungen von 3200000 M., sowie aller Erhaltungs- und Reparaturkosten, Steuern, Lasten und sonstigen Kosten des Grundstücks vom 15. Februar 1894 ab.

51. C.H.R. Nr. 70 B v. 22. 3. 94. Ibing & Westhoff, G. m. b. H. in Dortmund. G.V. vom 15. März 1894. G. d. U. ist Betrieb einer Zement-Dachfalzziegel-Fabrik. Stammkapital 30000 M.

52. C.H.R. Nr. 71 A v. 24. 3. 94. Baugesellschaft Rosenstraße, G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 15. März 1894. G. d. U.: Betheiligung an der Regulierung der Rosenstraße entsprechend dem von den städtischen Behörden mit der offenen Handelsgesellschaft H. Koppel & Co. vereinbarten Projekte. Stammkap. 750000 M.

53. C.H.R. Nr. 71 A v. 24. 3. 94. Oberschlesische Dampfstraßenbahn, G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 24. Februar 1894. G. d. U. ist Bau und Betrieb von Eisenbahnen aller Art innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln. Stammkap. 4 Millionen Mark und zerfällt in: 1) eine Einlage zu 3999000 M., 2) zwei Einlagen zu je 500 M. Die zu 1 aufgeführte Stamm-Einlage wird von der Nationalbank für Deutschland zu Berlin dadurch geleistet, daß sie die in der Ausführung begriffene schmalspurige Dampfstraßenbahn von Gleiwitz über Zabrze Morgenroth, Königshütte und Beuthen nach Deutsch-Piekar nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen mit der Verpflichtung zur vollen plan- und betriebsfähigen sowie konzessionsmäßigen Vollendung in die Gesellschaft einlegt.

54. C.H.R. Nr. 71 A v. 24. 3. 94. Gemeinnütziger Osnabrücker Bauverein m. b. H. in Osnabrück. G.V. vom 11. März 1894. G. d. U.: An- und Verkauf von Grundstücken und Bau, Vermiethung und Verkauf von Häusern, zu dem Zweck, den weniger bemittelten Einwohnern der Stadt Osnabrück und der benachbarten Ortschaften billige, gesunde, gut eingerichtete, das Familienleben fördernde Wohnungen zu beschaffen. Stammkap. 60000 M.

55. C.H.R. Nr. 71 A v. 24. 3. 94. Theinhardt's Nährmittel-Gesellschaft, G. m. b H. in Cannstatt. G.V. vom 9. März 1894. G. d. U.: Erwerbung und Verwerthung der Erfindungen resp. der Herstellungsmethoden zweier Nährmittel, welche seither von Peter Reuß in Gaisburg unter den Namen Dr. Theinhardt's Kindernahrung (alias Gaisburger Kindermehl) und Dr. Theinhardt's Hygiama hergestellt und in den Handel gebracht wurden, woneben die Gesellschaft Herstellungsmethoden anderer Präparate, welche in den Rahmen der Fabrikation fallen, ankaufen und sich an anderen oder ähnlichen Unternehmen betheiligen resp. dieselben kaufen kann. Stammkap. 220000 M. mit Stammeinlagen von 1000 bis 40000 M. Darunter sind begriffen die Stammeinlagen der zwei Gesellschafter Peter Reuß und Rudolf Otto Theinhardt, mit je 35000 M., welche durch Verrechnung des diesen Einlagen entsprechenden Betrags an ihrer Forderung für den Verkauf ihrer Erfindungen ꝛc. an die Gesellschaft als erlegt zu erachten sind.

56. C.H.R. Nr. 72 B v. 27. 3. 94. Baugesellschaft Neue Friedrichstraße, G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 17. März 1894. G. d. U.: Betheiligung an der Regulierung der Rosenstraße, entsprechend dem von den städtischen Behörden mit der offenen Handelsgesellschaft J. Koppel & Co. vereinbarten Projekte. Stamm-Kap. 650000 M.

57. C.H.R. Nr. 73 A v. 28. 3. 94. Düngerfabrik Euskirchen m. b. Haftpflicht*) in Euskirchen. G.V. vom 1. März 1894. G. d. U. ist Vertrieb von Dünger und Futtermitteln, chemischen Produkten und Rohstoffen aller Art, Kohlen und sonstigen Brennmaterialien sowie Herstellung und Erwerb aller diesen Zwecken dienenden Gegenstände. Das Unternehmen ist auf den Zeitraum bis 30. Juni 1902 beschränkt. Stammkap. 200000 M. Die Gesellschafter sind: 1) die Kommanditgesellschaft unter der Firma C. Scheibler & Co. in Köln, vertreten durch den alleinigen persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Carl Scheibler in Köln; 2) der Kaufmann Gustav Dörken zu Köln. Die Stammeinlage der Kommanditgesellschaft C. Scheibler & Co. beträgt 195000 M., die des Gustav Dörken 5000 M. Die Firma C. Scheibler & Co. ist Eigenthümerin des in Euskirchen und Derkum betriebenen Fabrikations- und Handelsgeschäftes in Düngerartikeln, Kohlen ꝛc. Das Vermögen dieses Geschäfts beträgt gemäß der dem Gesellschaftsvertrage beigefügten, per 1. Februar 1894 aufgemachten Bilanz 195000 M. Die Firma C. Scheibler & Co. wirft zur Deckung ihrer Stammeinlage das gesammte Geschäftsvermögen in die begründete Gesellschaft zum Werth von 195000 M. ein. Der Kaufmann Dörken hat seine Stammeinlage baar eingezahlt. Der Geschäftsbetrieb gilt vom 1. Februar 1894 an als für Rechnung der neuen Gesellschaft geführt, welche auch in die laufenden Verträge eintritt.

*) Soll heißen: Haftung.

58. C.H.R.R. Nr. 73 A v. 28. 3. 94. Blockstation Theaterplatz, Große Bockenheimerstraße, Kalbächergasse, G. m. b. H. Unter dieser Firma ist von Felix Alfermann, Apotheker, Heinrich Frank, Apotheker, Carl Gehring, Fuhrunternehmer, J. J. Jung Erben, Carl Junior, Architekt, Heinrich Kreuzer, Restaurateur, Jakob Reutlinger, Bierbrauereibesitzer, Peter Walluf, Architekt, und Friedrich Weinsperger, Bauunternehmer, sämmtlich dahier,*) eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz dahier auf die Dauer von zehn Jahren gegründet worden. G.V. vom 9. Dezember 1893. G. d. U. ist die Lieferung von elektrischer Energie in dem Block Theaterplatz, große Bockenheimerstraße, Kalbächergasse dahier. Stammkap. 37000 M.

*) Eine Veröffentlichung der Namen der Gründer ist im Gesetz nirgends vorgeschrieben.

59. C.H.R. Nr. 74 B v. 29. 3. 94. Basalt-Verein G. m. b. H. in Köln. G.V. vom 10. März 1894. G. d. U. ist Regelung des Absatzes aller Basaltsteinbruch-Produkte der Vereinsmitglieder durch den Verein, sowie der dadurch bedingte Ankauf und Verkauf solcher Produkte. Durch Beschluß der Vereinsversammlung kann das Unternehmen auf Ankauf oder Anpachtung von Steinbrüchen und deren Betrieb ausgedehnt werden. Stammkap. 50000 M. Die Gesellschaft dauert bis zum 31. Dezember 1899.

60. C.H.R. Nr. 74 B v. 29. 3. 94. Katholisches Lehrlings-Hospiz m. b. H. in Köln. G.V. vom 7. März 1894. G. d. U. ist Förderung und Unterstützung der katholischen Lehrlinge in Köln auf allen in Betracht kommenden Gebieten. Stammkap. 22000 M. Der Mitgesellschafter Kaplan Doctor theologiae Joseph Drammer in Köln wirft in die Gesellschaft ein: 1) das zu Köln an der Ehrenstraße gelegene Wohn- und Restaurationsgebäude; 2) die in diesen Gebäulichkeiten befindlichen Mobilien. beide zum Gesammtwerthe von Mk. 249925, wogegen die neugegründete Gesellschaft die auf dem Immobilar lastenden Hypotheken im Betrage von M. 228925 als eigene Schuld übernimmt, so daß M. 21000 als Stammkapital gedeckt sind. Der Rest des Stammkapitals ist baar eingezahlt worden.

Neugründung von Aktien-Gesellschaften in 1894.

C.H.R. Nr. 56 A v. 6. 3. 94. 12. Simultangründung. Heimstätten-Aktiengesellschaft in Berlin. G.V. vom 23. Dezember 1893 und 23. Februar 1894. Die Gesellschaft bezweckt, nicht kapitalskräftigen Personen den Erwerb eigener Heimstätten zu ermöglichen unter Nutzbarmachung des Prinzips der Lebensversicherung. Grundkap. 500 000 Mk. in 500 Aktien über je 1000 Mk. auf Inhaber. 21 Gründer.

C.H.R. Nr. 58 A v. 8. 3. 94. 13. Qualifizirte Simultangründung. Rastenburger Dampfziegelwerke zu Rastenburg, G. d. U. bildet Betrieb der Landwirthschaft, insbesondere Betrieb der Ziegelfabrikation auf den Grundstücken Galbuhnen Nr. 15 und Nr. 7. G.V. vom 13. Februar 1894. Grundkap. 201 000 M. in 201 Aktien über je 1000 Mk. auf Inhaber. Die Gründer der Gesellschaft sind: 1) Kaufmann Eduard Palfner, 2) Kaufmann Hermann Reschke, 3) Kaufmann Heinrich Schweiger, 4) die offene Handelsgesellschaft „Gebr. Reschke", vertreten durch Kaufmann Gotthard Reschke, 5) Kaufmann Egon Palfner, sämmtlich in Rastenburg wohnhaft. Von denselben haben die sub 1 bis 4 Benannten Einlagen gemacht, die nicht in Baarzahlung bestehen, nämlich die bisher in ihrem gemeinschaftlichen Eigenthum befindlichen Grundstücke Galbuhnen Nr. 15 und Nr. 7, für welche ihnen Aktien im Betrage von 200 000 Mk. gewährt worden sind.

Zweigniederlassung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 57 B v. 7. 3. 94. The Continental Bodega Company in Brüssel. Zweigniederlassung in Magdeburg.

Die Eintragung ist erfolgt, ohne daß der deutsche Reichsanzeiger zum Publikationsorgan der Gesellschaft bestimmt ist.

C.H.R. Nr. 58 A v. 8. 3. 94. Hannover'sche Centralheizungs- und Apparate-Bau-Anstalt in Hannover. Zweigniederlassung in Köln.

C.H.R. Nr. 29 A v. 9. 3. 94. Mayser's Hutmanufaktur, Aktiengesellschaft in Ulm. Zweigniederlassung in Berlin.

C.H.R. Nr. 95 A v. 9. 3. 33. Vereinigte Rabeberger Glashütten (vorm. W. Rönsch & Gebr. Hirsch). Die Zweigniederlassung in Frankfurt a. M. ist aufgegeben.

C.H.R. Nr. 60 A v. 10. 3. 94. Sächsische Broncewaarenfabrik vorm. K. A. Seifert in Wurzen. Zweigniederlassung in Berlin ist aufgehoben.

C.H.R. Nr. 61 A v. 13. 3, 94. Barziner Papierfabrik. Die Zweigniederlassung zu Berlin unter der Firma „Barziner Papierfabrik Filiale Berlin" ist aufgelöst.

C.H.R. Nr. 63 A v. 14. 3. 94. Aktiengesellschaft für Marmorindustrie Kiefer in Kiefersfelde. Zweigniederlassung in Berlin.

C.H.R. Nr. 64 A v. 15. 3. 94. L'Universo, Compagnia Italiana di Assicurazione contro i Rischi dei Trasporti (L'Universo, Italienische Transport-Versicherungs-Gesellschaft) in Mailand. Zweigniederlassung zu Berlin.

C.H.R. Nr. 66 B v. 17. 3. 94. Deutsches Volksblatt, Aktiengesellschaft für Verlag und Druckerei in Stuttgart. Zweigniederlassung in Elwangen.

C.H.R. Nr. 70 A v. 22. 3. 94. Berliner Bock-Brauerei Aktiengesellschaft zu Berlin. Die Zweigniederlassung zu Schönpriesen ist aufgehoben.

Actien-Gesellschaft für Monier-Bauten vorm. G. A. Wayß & Co. zu Berlin. Die Zweigniederlassungen in München und Neustadt a. d. Haardt sind aufgehoben.

Auflösungen von Aktiengesellschaften.

21. C.H.R. Nr. 57 B v. 7. 3. 94. Mecklenburgische Südbahngesellschaft zu Parchim.

22. C.H.R. Nr. 63 B v. 14. 3. 94. Stettin-Amerikanische Petroleum-Import- und Lagerhofgesellschaft in Stettin.

23. C.H.R. Nr. 66 A vom 17. 3. 94. Aktien-Zuckerfabrik Söllingen behuf Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht.*)

*) Gemeint ist Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

24. C.H.R. Nr. 67 C v. 19. 3. 94. Deutsch-Nordischer Lloyd, Eisenbahn- und Dampfschiffs-Aktiengesellschaft in Rostock.

25. C.H.R. Nr. 73 A v. 28. 3. 94. Sächsische Lederindustrie-Gesellschaft (vormals Daniel Beck) zu Döbeln.

26. C.H.R. Nr. 73 B v. 28. 3. 94. Aktiengesellschaft Nordische-Hochsee-Fischerei-Gesellschaft in Mülheim a. d. Ruhr.

27. C.H.R. Nr. 73 B v. 28. 3. 94. Schkölener Actienbank zu Schkölen.

28. C.H.R. Nr. 74 A v. 29. 3. 94. Elbe- und Saale-Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft.

29. C.H.R. Nr. 76 A v. 31. 3. 94. Aktien-Zuckerfabrik Badersleben zwecks Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sonstige Eintragungen Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffend.

C.H.R. Nr. 70 B v. 22. 3. 94. Dannenberg. Bekanntmachung. In das hiesige Handelsregister ist heute Blatt 140 zu der Firma Hitzacker Brunnenverwaltung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen: Der Geschäftsantheil des Kaufmanns Oskar Efrem, früher in Hitzacker, jetzt in Oesterreich, ist vertragsmäßig auf den Gesellschafter, Rentier Johannes Knauer in Hamburg übergegangen. Dannenberg, den 16. März 1894. Königliches Amtsgericht.

Eine durchaus ungesetzliche Veröffentlichung. Nach § 41 des Gesetzes vom 20. April 1892 haben die Geschäftsführer im Monat Januar jeden Jahres eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus denen Name, Stand und Wohnort der letzteren sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Handelsregister einzureichen. Es findet jedoch weder eine Eintragung der Mitglieder zum Handelsregister noch eine Veröffentlichung derselben statt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 28. April. 1894. Nr. 9.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Kontokorrentverhältnis aus Wechselkredit im Konkurs des Wechselschuldners. Von Dr. Holdheim. — Die rechtliche Natur der Emission neuer Aktien zur Erhöhung des Grundkapitals. Von Dr. Bendixen. — Der Beschluß zur Zusammenlegung von Aktien enthält nicht den Zwang das Bezugsrecht auszuüben oder die alten Aktien freihändig an die Gesellschaft zu veräußern. Von Dr. C. Hilse. — Rechtssprüche: Aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts: Steuerpflichtig ist nicht alles was als Reservefonds in der Bilanz erscheint, vielmehr kommt es darauf an, was im Laufe der entscheidenden Betriebsperiode aus deren Ueberschüssen dem Reservefonds zugeführt ist. — Aus der Praxis der Landgerichte: Beschluß des Landgerichts Berlin: I. Eintragung des Urteils durch welches ein Generalversammlungsbeschluß für ungültig erklärt wird. II. Statutenbestimmung des Inhalts, durch wen die Liquidation der Gesellschaft zu erfolgen habe. — Aus der französischen Rechtsprechung: Aktiengesellschaft. Vorstand. Gewinn. — Stempelwesen. — Kleine Mitteilungen. — Gründung von Gesellsch. m. b. H. in 1894. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handelsregister Aktiengesellschaften betreffend.

Kontokorrentverhältniß aus Wechselkredit im Konkurs des Wechselschuldners.

Von

Dr. Holdheim.

In Nr. 3 der Wochenschrift vom 3. Februar dieses Jahres bespricht Dr. Klöppel ein Urtheil des Reichsgerichts II. Civil-Senat, vom 17. November 1893, welches sich mit der Behandlung eines Conto-Corrent-Verhältnisses aus Wechsel-Kredit im Konkursverfahren des Wechselschuldners befaßt. Klöppel hat an den Gründen der reichsgerichtlichen Entscheidung gerügt, daß sie namentlich in Bezug auf die Nichtanwendbarkeit des § 47 der Konkurs-Ordnung unzureichend seien. Eine wiederholte Prüfung der Frage erscheint daher von Interesse.

Der Thatbestand war kurz folgender:

Die Klägerin stand mit der Gemeinschuldnerin in laufender Rechnung derart, daß sie der letzteren ihre Baarmittel vorschußweise übergab und diese dafür Wechsel acceptirte, welche von der Klägerin oder deren Kunden auf sie gezogen wurden. Der kurz vor Eröffnung des Konkurses von der Gemeinschuldnerin gemachte Rechnungsabschluß des abgelaufenen Jahres ergab zu Gunsten der Klägerin einen Vorschuß-Saldo von Mk. 43 795, welchem ein Trattenvortrag von 71 945 Mark zu ihren Lasten gegenüber stand. Nach Ausbruch des Konkurses löste Klägerin die Wechsel ein, für welche sie selbst wechselmäßig haftete, während die übrigen von den Kunden ausgestellten in Höhe von 63 036 Mk. von den Inhabern im Konkurse angemeldet wurden. Die Klägerin meldete ihren bis zur Konkurseröffnung auf 46,795 Mk. erhöhten Saldo zur Konkursmasse an, mit der Maßgabe, daß von diesem Guthaben die Konkurs-Dividende abgezogen werde, welche die Masse auf die angemeldeten Accepte zu zahlen habe. Der Konkurs-Verwalter erhob Widerspruch und machte geltend, Klägerin habe sich die auf die angemeldeten Accepte zu zahlende Dividende gleich einer Einlösung der Accepte, also mit deren Nominalbetrag, auf ihre Forderung anrechnen zu lassen, sodaß thatsächlich die Klägerin für den Ueberschuß der Accepte noch Schuldnerin der Konkursmasse bliebe.

In erster Instanz war nach dem Antrage der Klägerin erkannt; das Berufungsgericht dagegen trat der Auffassung des Konkurs-Verwalters bei und das Reichsgericht hat die Revision hiergegen zurückgewiesen.

Ich glaube, daß das Resultat, zu welchem das Reichsgericht gelangt, ein durchaus sachgemäßes ist. Man wird sich davon überzeugen, sobald man das gegenseitige Schuldverhältnis ins Auge faßt, so wie es sich buchmäßig gestaltet, und wird in der Art und Weise, wie die kaufmännische Buchführung

die wechselseitigen Schuldverhältnisse behandelt, einen zwingenden Beweis für die Richtigkeit der aufgestellten Rechtsgrundsätze finden. Zur Vereinfachung lassen wir die Complikation fort, die sich daraus ergibt, daß die Gemeinschuldnerin Wechsel acceptirt hatte, welche theils von deren Kunden auf sie gezogen waren und nehmen an, daß es sich nur um Wechsel handelte, welche von den Kunden der Klägerin auf die Gemeinschuldnerin gezogen waren. Ferner nehmen wir runde Zahlen an.

Klägerin hatte also 40,000 Mk. vorschußweise an die Gemeinschuldner gezahlt, während diese 60 000 Mark Wechsel Dritter im Auftrage der Klägerin acceptirt hatte. Das Haben der Klägerin ergiebt also ein Guthaben von 40,000 Mk., während sie mit 60,000 Mk. Entnahmen belastet ist. Der Abschluß des Contokorrents ergibt einen Saldo-Vortrag von 20,000 Mk. zu Lasten der Klägerin. Dabei ist zu beachten: Klägerin hat zwar an die Gemeinschuldnerin nur 40,000 M. gezahlt, sie hat aber durch Vermittlung der Gemeinschuldnerin, durch Benutzung des Kredites derselben 60,000 Mark erhalten. Die Accepte der Gemeinschuldnerin hat Klägerin in baares Geld umgesetzt. Im kaufmännischen Verkehr sind die Accepte des Bankiers als von diesem ausgestelltes Papiergeld zu betrachten. Ich brauche diesen Ausdruck ohne damit der juristischen Construktion des Wechsels irgendwie zu präjudiziren. Ich registriere nur eine Thatsache, wie sie uns im bankmäßigen Verkehr entgegentritt. Der Bankier belastet daher den Kreditnehmer in dem Momente in welchem er diesem oder für dessen Rechnung an dritte Personen sein, wenn auch erst später fällig werdendes, Accept gibt, in voller Höhe dieses Acceptes.*) Stillschweigende Voraussetzung ist dabei, daß der Bankier das Accept auch einlöst, geschieht dies nicht, sondern erfolgt die Einlösung durch den Kreditnehmer, so erleidet dieser dadurch allein noch keine Einbuße an seinem Vermögen, er zahlt jetzt nur zurück, was er durch Verwerthung des ihm ausgehändigten Acceptes erhalten hat; und zur Ausgleichung seiner Rechnung mit dem Bankier gehört nur, daß er seine etwaigen Vorschüsse, in unserem Falle seine vorschußweise gegebenen 40,000 M. zurückerhält. Würde dagegen der Bankier die 60,000 Mk. Accepte eingelöst haben, so würde demselben eine Forderung von 20,000 Mk. gegen den Kreditnehmer zustehen. Jetzt tritt nun die Eröffnung des Konkurses ein; die Accepte laufen noch; der Kreditnehmer löst dieselben ein, das heißt, er restituirt die empfangenen 60,000 Mk. und meldet eine Forderung von 40,000 Mk. zur Masse an, das heißt: den Betrag der Vorschüsse.

Nehmen wir weiter an, es läge eine Dividende von 10% in der Masse so würde Klägerin 4000 Mk. erhalten, ihr Verlust betrüge 36 000 Mk. Ihr Gesammt-Status stellt sich in diesem Falle wie folgt:

Sie hat gezahlt:
40,000 Mark, Vorschüsse an Gemeinschuldnerin;
60,000 „ Einlösung der Wechselaccepte;
100,000 Mark.

Sie hat erhalten:
60,000 Mark, Erlös der Wechselaccepte;
4,000 „ Konkurs-Dividende;
64,000 Mark, dies ergiebt einen Verlust von 36,000 Mk.

Jetzt löst nun aber die Klägerin die Accepte nicht ein, dieselben werden vielmehr zur Masse angemeldet, und erhalten eine Dividende von 6000 Mk. Die Wechselinhaber erheben ihre Forderungen gegen die Klägerin für den Rest und erhalten von Klägerin 54,000 Mark.

Jetzt hat Klägerin gezahlt:
40,000 Mk., Vorschüsse an den Gemeinschuldner;
54,000 „ an die Wechsel-Inhaber
ergiebt 94,000 Mk. Sie hat vereinnahmt:
60,000 „ also einen Verlust von nur
34,000 Mk. erlitten, während sie bei direkter Einlösung der Wechsel einen Verlust von 36 000 M. erlitten hätte; woher kommt die Differenz von 34,000 Mk. auf 36,000 Mk.? lediglich daher, daß die Konkursmasse, obgleich sie aus dem Conto-Corrent-Verkehr nur 40,000 Mk. schuldig war und daher nur eine Dividende von diesem Betrage zu zahlen hatte, durch die direkte Anmeldung der Wechselinhaber gezwungen ist, die Dividende von einer Gesammtschuld von 60,000 Mk. zu zahlen. Man würde die Gemeinschuldnerin daher unzweifelhaft für berechtigt halten müssen, diese zuviel gezahlten 2000 Mk. von Klägerin zurück zu verlangen und es würde dann wiederum das richtige Ergebnis herauskommen, daß Klägerin ebenso, wie im Falle der direkten Einlösung der Accepte, einen Verlust von 36 000 Mk. erleidet, nämlich

sie hat gezahlt:
40,000 Mk. Vorschüsse;
54,000 „ an Wechselgläubiger;
2,000 „ Rückzahlung an die Konkursmasse;
zusammen 96,000 Mk.
sie hat erhalten:
60,000 Mk. Wechsel-Valuta, ergibt eine Differenz von 36 000 Mark. Wenn man jetzt die Klägerin, auch in dem Falle, daß die Wechsel-Inhaber direkt zur Masse anmelden, für berechtigt halten wollte, ihrerseits ihre Conto-Corrent-Forderung von 40,000 Mark — abzüglich der Konkurs-Dividende auf die angemeldeten Wechsel — anzumelden, so würde Klägerin weiter eine Dividende auf 34,000 Mk. erhalten, also weitere 3400 Mk. und die Konkursmasse hätte demnach Dividende gezahlt:

a) von 60,000 Mk. Wechsel;
b) „ 34,000 „ Conto-Corr.-Forderung
zusammen von 94,000 Mk., während sie thatsächlich nur 40,000 Mk. schuldig ist.

*) Vergl. Grünhut in Endemann's Handbuch des deutschen Handelsrechts Bd. III S. 956.

Dieses rechnerische Ergebnis muß doch einigermaßen stutzig machen gegen die Gründe, welche Klöppel gegen die reichsgerichtliche Entscheidung ins Feld führt, und ich glaube daher auch, daß eine rechtliche Begründung, welche mit dem Resultate kaufmännischer Buchführung übereinstimmt, wohl die Gewähr für ihre Richtigkeit in sich trägt.

Schließt man das Conto der Klägerin vor der Konkurseröffnung ab, so ergiebt sich folgendes Bild:

Soll:	*Haben:*
für Entnahmen 60,000 M.	für Vorschüsse 40,000 M.
	Saldo 20,000 „
60,000 M.	60,000 M.

Saldo-Vortrag 20,000 Mk.; das heißt: die Gemeinschuldnerin hat eine durch Einlösung ihrer Accepte in Höhe von 60,000 Mk. bedingte Forderung gegen Klägerin in Höhe von Mk. 20,000; die Klägerin hat einen durch weitere Zahlung von 20,000 ihrerseits bedingten Anspruch auf Einlösung der Accepte von 60,000 Mk. durch die Gemeinschuldnerin und einen eventuellen durch Nichteinlösung der Accepte bedingten Anspruch auf Rückerstattung ihrer Ueberdeckung, beziehungsweise desjenigen Betrages ihrer Vorschüsse, welcher von der Gemeinschuldnerin nicht zur Einlösung der Accepte verwendet ist. Diese beiden Ansprüche stehen sich als kompensable bei Eröffnung des Konkurses gegenüber; dazu tritt als weitere Folge des Konkurses, daß sich die Verpflichtung der Gemeinschuldnerin die Accepte in voller Höhe einzulösen in die Verpflichtung verwandelt, auf die Accepte die konkursmäßige Dividende zu zahlen; durch die Erfüllung dieser Verpflichtung wird auch der durch Einlösung der Accepte bedingte Anspruch der Gemeinschuldnerin auf Zahlung ihres Kontokorrentguthabens gegen Klägerin zu einem unbedingten; jedoch selbstverständlich nicht in Höhe von 20 000 Mk., sondern in Höhe der effektiv gezahlten Konkursdividende, und zwar weiter unter Berücksichtigung des Kompensationsanspruches der Klägerin auf Einlösung ihrer Accepte in Höhe ihrer Vorschüsse. Soweit als die Vorschüsse der Klägerin reichen, gleicht sich der Anspruch der Gemeinschuldnerin auf Schadloshaltung für Einlösung der Accepte mit diesen Vorschüssen selbst aus und läßt einen Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung ihrer zu diesem Zwecke gegebenen Vorschüsse mangels Ausfalls der Bedingung nicht zur Entstehung kommen. Soweit die Gemeinschuldnerin über die ihr gewordene Deckung durch Klägerin hinaus, Accepte für deren Rechnung einlösen muß, entsteht ein Anspruch der Gemeinschuldnerin auf Ersatz ihrer Auslagen, d. h. in Höhe der Konkurs-Dividende. Hierdurch wird die Verpflichtung der Klägerin begründet, der Konkursmasse die gezahlte Dividende auf die Differenz zwischen dem Gesammtbetrag der angemeldeten und der nicht durch ihre Vorschüsse gedeckten Wechsel zu erstatten. So wird es erklärlich, daß die Wechsel-Accepte, soweit sie sich mit der bedingten Forderung der Klägerin auf Rückgewähr ihrer Vorschüsse kompensieren, mit dem vollen Nominalbetrage, soweit sie einen Anspruch auf Revalierung begründen, nur mit der Höhe der gezahlten Dividende in Betracht kommen. Etwas anderes ist auch aus der Darlegung des Reichsgerichts nicht zu entnehmen, wenn dasselbe den Satz aufstellt, die Zahlung der vollen Dividende sei für die Konkursmasse der vollen Zahlung gleichzuachten und bewirke Defizierung der Bedingung, von welcher das Entstehen eines Rückforderungsrechtes für die Klägerin abhängig war. Der Angelpunkt bleibt immer die Thatsache, daß die Gemeinschuldnerin nur eine alternative Leistung zu erfüllen hatte: Einlösung der Wechsel gegen Zahlung des entsprechenden Vorschusses resp. mit der Wirkung, daß sie eine Ersatzforderung für die nicht erfolgte Deckung gegen Klägerin erwarb, oder Rückzahlung der Vorschüsse, soweit sie die Wechsel nicht einlöste oder, was dem gleichsteht, soweit sie keine Konkurs-Dividende auf dieselben zahlt. Niemals aber hat die Gemeinschuldnerin eine doppelte Verpflichtung übernommen, die dahin ginge, die Wechsel einzulösen und trotzdem den Vorschuß zurückzuzahlen. Eine solche doppelte Verpflichtung würde die Gemeinschuldnerin aber erfüllen und eine alternative Schuld doppelt zahlen, wenn sie erstens die Dividende auf die Wechsel und zweitens die Dividende auf die Vorschüsse der Klägerin — abzüglich des Dividendenbetrags auf die Wechsel — zahlen müßte. In unserem obigen Beispiel haben wir gesehen, daß dies dazu führen würde, daß die Dividende sich alsdann nach einer Gesammtforderung von Mk. 94 000 berechnete, nämlich von . . . . 60,000 Mk.
Wechselaccepte,
40,000 Mk. Conto-Correntguthaben
—6,000 Mk. Dividende auf die
Wechsel . . . . . 34,000 „
94,000 Mk.

während die Gemeinschuldnerin thatsächlich nur 40,000 Mk. erhalten hatte. Nehmen wir aber an, es lägen 80 % in der Masse, so käme folgendes Ergebniß heraus:

Klägerin hat gezahlt:
a) an Vorschüssen . . . . 40,000 Mk.
b) an die Wechselgläubiger, welche auf ihre 60,000 Mk. 80 % mit 48,000 Mk. aus der Masse erhielten, die Differenz von . . . . . 12,000 „
zusammen 52,000 Mk.

während sie erhalten hat:
Wechselerlös . . . . . 60,000 „
mithin schon zuviel 8,000 Mk.

sie kann daher gar nicht mehr ihre Vorschüsse abzüglich der Dividende auf die Wechsel d. h. 40,000 Mk. abzüglich 48,000 Mk. von der Masse reklamieren, muß dieser vielmehr von 20,000 Mk. ungedeckten Wechseln 80 % = 16,000 Mk. restituiren, und hat alsdann den gleichen Verlust von 8000 Mk. erlitten, als wenn sie unter Einlösung der Wechsel

ihre 40,000 Mk. zur Masse liquidirt und darauf 80% mit 32000 M. erhält. Zu demselben Resultat gelangt man auch, wenn man den Saldo auf neue Rechnung vorträgt, die Klägerin für die Einlösung der Wechsel erkennt und alsdann den Saldo zieht; dann ergiebt sich diese Aufstellung:

Soll:		*Haben:*	
60,000 M.		40,000 M.	
		Saldo 20,000 „	
60,000 M.		60,000 M.	
	Für Einlösung		
Saldovortrag	20,000 M.	der Wechsel	60,000 M.
Saldo	40,000 M.		
	60,000 M.		60,000 M.
		Saldovortrag	40,000 M.

Die Klägerin hat danach eine Forderung von 40,000 Mk. an die Masse und erhält darauf ihre Dividende von 4,000 Mk. Der Verlust bleibt nach wie vor: 36,000 Mk.; denn die beiden Posten von 60,000 Mk. gleichen sich aus.

Bei Anmeldung der 60,000 Mk. Wechsel zur Masse findet zwischen der Forderung der Gemeinschuldnerin und der der Klägerin eine Compensation von 40,000 Mk. Vorschüsse mit 40,000 Mk. angemeldeten Wechseln, auf welche die Konkurs-Dividende gezahlt ist, statt; die Konkursmasse dagegen erwirbt gegen Klägerin eine Forderung auf Schadloshaltung für die Zahlung von 2000 Mk. Dividende auf die bei ihr angemeldeten 20,000 Mk. Wechsel, für welche Klägerin keine Deckung gewährt hat; den buchmäßigen Ausdruck findet dieser Vorgang in dem Abschluß des Kontokorrents bei Ausbruch des Konkurses, wonach Klägerin mit 20,000 M. belastet war und nun diese 20,000 Mk. mit dem Betrage ersetzen muß, den die Gemeinschuldnerin darauf bezahlt hat, d. h. mit der Konkursdividende.

Die rechtliche Natur der Emission neuer Aktien zur Erhöhung des Grundkapitals.

Von **Dr. Fr. Bendixen** in Hamburg.

In der ersten Nummer dieses Jahrgangs der Wochenschrift habe ich den Nachweis zu führen gesucht, daß die Aktienemission von Seiten einer bestehenden Gesellschaft zum Zwecke der Erhöhung des Grundkapitals sich als Verkauf der in den Aktienurkunden verkörperten Aktienrechte charakterisire, eine Auffassung, welche Staub in Nr. 4 unter der Ueberschrift „Ist die Aktienübernahme bei der Kapitalerhöhung ein Anschaffungsgeschäft?“ bekämpft hat. Ein näheres Eingehen auf die von Staub entwickelten Gründe hatte ich mir ursprünglich für eine spätere Gelegenheit aufsparen wollen; da aber die behandelte Frage schon in nächster Zeit zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden wird*), so halte ich es nicht für überflüssig, bereits jetzt in einem besonderen Artikel zu repliciren.

Staub ist mit mir darüber einverstanden, daß die neuen Aktienrechte nicht schon durch die Zeichnung oder Einzahlung entstehen. Aber, sie entstehen nach seiner Ansicht auch nicht erst, wie ich will, im Momente der Aushändigung der Aktienurkunden (Aktien oder Interimsscheine), sondern durch einen Akt, den übersehen zu haben, er mir zum Vorwurf macht, durch die Eintragung der „stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals“ gemäß Art. 215 b Abs. 2.

Wenn die Ansicht richtig wäre, daß die neuen Aktienrechte durch die Eintragung der stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals geschaffen werden, so würde daraus notwendig folgen, daß ohne solche Eintragung eine Erhöhung des Grundkapitals rechtswirksam nicht erfolgen könnte, und die solchenfalls ausgegebenen Aktien nichtig wären. Für die Entstehung der neuen Aktienrechte wäre die Eintragung gemäß Art. 215 b die conditio sine qua non. Dies ist nun allerdings auch Staubs Meinung, die er in seinem Kommentar zum Handelsgesetzbuch, § 6 zu Art. 215 b eingehend motivirt hat. Aber mit dieser Ansicht steht er allein. Alle Schriftsteller, soviel ich weiß, außer ihm nehmen auf Grund Art. 215c Abs. 3 die Gültigkeit der unter Verletzung des Art. 215 b Abs. 2 ausgegebenen Aktien an und nach meiner Ueberzeugung mit Recht. Vom Standpunkt der Majorität betrachtet hat daher die Entgegnung von Staub kein Gewicht, denn das wird keines Beweises bedürfen, daß für die juristische Natur eines Rechtserwerbs nicht ein Umstand von Bedeutung sein kann, dessen Fehlen oder Vorhandensein für die Entstehung des Rechts gleichgültig ist. Da nun aber die Isolirtheit der von Staub vertretenen Auffassung kein Argument gegen ihre Richtigkeit ist, so darf nicht unterlassen werden, in eine Prüfung seiner Gründe einzutreten. Zuvor aber sei erlaubt, mit wenigen Worten eine Consequenz zu beleuchten, die er von seinem Standpunkt aus zieht.

Nicht den Satz habe ich dabei im Auge, daß durch die Auffassung Staubs die Annahme eines Anschaffungsgeschäfts über die neuen Aktienurkunden ausgeschlossen ist. Diese Folge ergiebt sich von selbst. Erwerben die neuen Aktionäre ihre Rechte ohne die Scheine, erhalten sie also in den Scheinen keine neuen Rechte, sondern nur die Bescheinigung der ihnen schon zustehenden, so können auch die Scheine nicht als Gegenstand eines Anschaffungsgeschäfts in Frage kommen. In dieser Beziehung

*) Die Große Venezuela-Eisenbahn-Gesellschaft hat ihr Aktienkapital um 25 Millionen Mark Aktien erhöht, welche von der Deutschen Gesellschaft für Bauunternehmungen in Berlin gezeichnet sind. Die Hamburgische Deputation für indirekte Steuern erklärte diesen Vorgang für ein reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft. Die Eisenbahngesellschaft hat unter Vorbehalt gezahlt und nunmehr Rückforderungsklage erhoben.

würde bei der Kapitalerhöhung dasselbe gelten müssen, wie bei der Gründung. Aber in Zweifel ziehen möchte ich, daß durch die Eintragung — wenn sie in der That die ihr von Staub beigemessene Bedeutung hätte, — der Erwerb der Aktienrechte zu einem originären würde. Zu dieser Schlußfolgerung berechtigt m. E. weder der Umstand, daß die neuen Aktienrechte vor der Eintragung noch nicht existirt haben, noch die Eintragung mit der ihr zugeschriebenen Rechtswirkung selber. Wenn Jemand seinem Nachbarn gegen eine Geldleistung eine Grunddienstbarkeit bestellt, so liegt abgeleiteter Rechtserwerb vor (Windscheid, Pand. § 66), und doch gelangt das — durch Kaufvertrag — erworbene Recht erst in der Person des Käufers zur Entstehung. Verlangt das Gesetz weiter für die Entstehung von Servituten Eintragung in das Grundbuch, so ändert dies an der derivativen Natur des Rechtserwerbs nicht das Mindeste. Die Eintragung erfüllt dann eben nur dieselbe Funktion, wie bei dem Verkauf von Mobilien die Tradition. Nicht anders aber wäre auch die Eintragung der „stattgefundenen Erhöhung" des Grundkapitals gemäß Art. 215 b lediglich anzusehen als Ausführung des zwischen der Gesellschaft und den Zeichnern geschlossenen Vertrages, der auf die Gewährung von Aktienrechten abseiten der Gesellschaft gegen Zahlung von Geld durch die Zeichner gerichtet ist, also die Merkmale des Kaufvertrags, wenn nicht über die Aktienscheine, so doch über die Aktienrechte, an sich trägt.

Doch nun zu der Hauptfrage: Welche Bedeutung hat die unterlassene Eintragung gemäß Art. 215 b für die trotzdem ausgegebenen Aktienurkunden? — Läßt sie die Gültigkeit bestehen, oder bewirkt sie Nichtigkeit? — Es ist vielleicht nicht überflüssig, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich nicht etwa um die im Art. 215 a Abs. 3 vorgeschriebene Eintragung des Generalversammlungsbeschlusses auf Erhöhung des Grundkapitals handelt. Diese Eintragung ist als richtig erfolgt vorauszusetzen. Ebenso wird vorausgesetzt, daß auf die Aktien der gesetzlich erforderte Betrag eingezahlt ist. Nur um die Unterlassung der im Art. 215 b vorgeschriebenen Anmeldung, daß die Aktien gezeichnet und der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes sei — was das Gesetz als „stattgefundene Erhöhung des Grundkapitals" bezeichnet — handelt es sich hier.

Zur Beantwortung der Frage ist zunächst auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zurückzugreifen. In Betracht kommt vor allem der Art. 215 b, dessen zweiter Absatz wörtlich lautet: „Die stattgefundene Erhöhung des Grundkapitals ist behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Vorschriften im Art. 210 und 212 finden entsprechende Anwendung." Die angezogenen Art. 210 und 212 schreiben nur den Inhalt der Anmeldung vor. Der Art. 211, welcher bestimmt, daß die Aktiengesellschaft vor der Eintragung als solche nicht bestehe und dessen analoge Anwendung auf die Kapitalerhöhung zur Nichtigkeit der vor der Eintragung ausgegebenen Aktien oder Interimsscheine führen müßte, ist *nicht* für entsprechend anwendbar erklärt. Dieser Umstand darf als ein nicht zu verachtendes Indiz für die Gültigkeit der vor der Eintragung ausgegebenen Aktien angesehen werden, da es nahe genug gelegen hätte, den Art. 211 anzuführen, wenn wirklich der Gesetzgeber die Nichtigkeit hätte anordnen wollen. Freilich nur ein Indiz, kein Beweis, denn aus dem Fehlen einer Vorschrift über die Nichtigkeit darf nicht auf die Gültigkeit der vor der Eintragung ausgegebenen Aktien geschlossen werden, wenn sich die Nichtigkeit aus anderen Bestimmungen ergiebt.

Die zweite in Betracht kommende Gesetzesstelle ist der zweite Satz im Art. 215 c Abs. 3: „Imgleichen sollen im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister des im vorigen Absatze bezeichneten Gerichts Aktien oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden.*) Sie *sollen* nicht ausgegeben werden. Daß das „sollen" nicht eine Vorschrift bezeichnet, deren Uebertretung die Nichtigkeit der Uebertretungshandlung zur Folge hätte, wird selbstredend auch von *Staub* nicht verkannt, indessen meint er, daß das „sollen" ein indifferenter Ausdruck sei, der sich sowohl mit der Gültigkeit als der Ungültigkeit der verbotenen Handlung vertrüge. Ich würde diese Ansicht für möglich halten, wenn der Art. 215 c allgemeine Vorschriften über Thun und Lassen enthielte, ohne auf die Folgen der Uebertretung einzugehen. Aber beachtet man, daß das Schwergewicht dieses Artikels auf den in den ersten beiden Absätzen ausgesprochenen Rechtsfolgen der Nichtigkeit ruht, so kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß das „Sollen" im dritten Absatz positiv die Gültigkeit der vorzeitig ausgegebenen Aktien anordnen wollte. Auch die Gruppirung deutet darauf unverkennbar hin. Nach den Interimsscheinen auf Inhaber im ersten Absatz folgen im zweiten die Aktien oder Interimsscheine

*) Art. 215 c lautet in den drei ersten, hier allein interessirenden Absätzen:

Interimsscheine, welche auf den Inhaber lauten, sind nichtig; die Ausgeber haften den Besitzern solidarisch für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden.

Das gleiche gilt, wenn Aktien und Interimsscheine auf einen geringeren, als den nach Art. 207 a zugelassenen Betrag gestellt sind, oder wenn sie ausgegeben werden, bevor der Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Vor der vollen Leistung des Nominalbetrags oder der in den Fällen der Artikel 209 a Ziffer 2, 215 a Abs. 2 festgesetzten Betrages soll die Aktie nicht ausgegeben werden. Imgleichen sollen im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister des im vorigen Absatze bezeichneten Gerichts Aktien oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden.

mit zu geringem Nominalbetrag und die vor Eintragung der Aktiengesellschaft ins Handelsregister ausgegebenen Aktien oder Interimsscheine. Alle diese werden für nichtig erklärt. Im dritten Absatz wird dann mit dem Wort „sollen" die Ausgabe der Aktien vor der vollen Leistung des Nominalbetrags verboten, ein Verbot, dessen Uebertretung auch nach Staubs Meinung nicht die Nichtigkeit der vorzeitig ausgegebenen Aktien zur Folge hat, und daran schließt sich mit den einleitenden Worten „Imgleichen sollen" das Verbot der Ausgabe neuer Aktien, bezw. Interimsscheine vor der im Art. 215b vorgeschriebenen Eintragung. Es drängt sich die Frage auf, warum denn der Gesetzgeber, wenn er wirklich die Uebertretung des letztbezeichneten, uns hier interessirenden Verbots mit der Nichtigkeit der vor der Zeit ausgegebenen Aktien strafen wollte, diese Vorschrift nicht in den von der Nichtigkeit handelnden Absatz 2 eingefügt hat; oder wenn ihm der positive Wille, die Nichtigkeit anzuordnen, fehlte, welcher Grund ihn bewogen haben mag, die Frage unentschieden zu lassen, während er es doch nicht für überflüssig hielt, die aus Art. 211*) sich von selbst ergebende Nichtigkeit der vor Eintragung der neugegründeten Gesellschaft ausgegebenen Aktien ausdrücklich auszusprechen. Auf diese Fragen fehlt jede Antwort. Zu einer befriedigenden Lösung kann daher nur die Annahme führen, daß positiv die Gültigkeit der vor der Eintragung ausgegebenen jungen Aktien hat anerkannt werden sollen.

Es wird einem Zweifel nicht wohl unterliegen können, daß die gesetzliche Anordnung der Gültigkeit der vorschriftswidrig ausgegebenen Aktien nicht durch ein auf dem Wege theoretischer Konstruktion gewonnenes gegenseitiges Resultat in Frage gestellt werden kann. Gleichwohl möge den Gründen, welche Staub für seine Ansicht geltend macht, näher getreten werden. Staub sagt im § 6 zu Art. 215b, die Ungültigkeit folge daraus, daß die Kapitalerhöhung eine Aenderung der Statuten enthalte, nämlich desjenigen Teils der Statuten, der die Grundkapitalziffer angebe. Eine Statutenänderung werde aber erst dann wirksam, wenn sie eingetragen sei (Art. 214). Das Grundkapital sei also rechtlich erst dann erhöht, wenn die erhöhte Ziffer eingetragen sei, die vorher ausgegebenen Aktien demnach Bescheinigungen über noch nicht entstandene Mitgliedschaften, also begrifflich nichtig.

Diese Argumentation, so ansprechend sie auch auf den ersten Blick erscheinen mag, enthält indessen einen Trugschluß. Richtig ist zwar, daß eine Erhöhung des Grundkapitals nicht ohne Statutenänderung stattfinden kann, und daß die Statutenänderung ins Handelsregister eingetragen sein muß, wenn anders die ausgegebenen neuen Aktien gültig sein sollen. Aber es ist unrichtig, die Statutenänderung in der Ausführung des Erhöhungsbeschlusses zu suchen, wie dies Staub auch im § 2 zu Art. 214 thut. „Da das Statut die Ziffer des Grundkapitals zu benennen*) hat", heißt es da, „so ist die Folge jeder Erhöhung, insbesondere auch jeder teilweisen Ausführung des Erhöhungsbeschlusses die Aenderung des Statuts in diesem Punkte". Das ist ein offenbarer Fehlschluß, bei welchem die Bestimmung des Statuts über die Höhe des Grundkapitals mit dem Grundkapital selber verwechselt wird. Die Verwechslung mag nahe liegen, wenn man der m. E. unzutreffenden Ansicht ist, daß der von der Höhe des Grundkapitals handelnde Paragraph des Statuts nicht eine dispositive Anordnung, sondern nur eine für die Oeffentlichkeit bestimmte Mitteilung objektiven Inhalts enthalte, obgleich doch auch dann anerkannt werden müßte, daß eine objektive Veränderung der Höhe des Grundkapitals nicht ohne Weiteres auch eine Aenderung des betreffenden Statutparagraphen bewirken kann. Vollends unmöglich aber erscheint die von Staub gezogene Schlußfolgerung, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Bestimmung der Höhe des Grundkapitals auf dem im Gesellschaftsvertrage festgelegten Gesammtwillen der Gesellschaft beruht. Wie jeder Wille aus psychologischen Gründen nur durch sich selbst bestimmt werden kann und äußere Thatsachen nie unmittelbar den Willen ändern können, sondern nur als Motive für eine durch das Willenssubjekt selber vorzunehmende Willensänderung in Betracht kommen, so kann auch die Bestimmung des Statuts über die Höhe des Grundkapitals nicht durch eine von dem Willen der Gesellschaft unabhängige Thatsache, wie die Zeichnung auf die neuen Aktien, sondern nur durch die Gesellschaft selbst geändert werden. M. a. W. die Statutenänderung bei der Kapitalerhöhung liegt in dem Beschluß der Generalversammlung.

Das Statut hatte bestimmt, daß das Grundkapital x Mk. betragen solle; der Erhöhungsbeschluß sagt im Gegensatze dazu, es solle x + y betragen. Darin liegt die Aufhebung des früheren Gesellschaftswillens, und seine Ersetzung durch einen neuen Willen. Die Durchführung der Erhöhung durch Ausgabe neuer Aktien ist nur die Ausführung des Beschlusses und auf das Statut selbst ohne Einfluß. Hieran vermag auch die Möglichkeit Nichts zu ändern, daß sich keine Zeichner finden und die Erhöhung unausführbar bleibt. Die Auffassung, daß in solchem Falle die Statutenänderung nicht eintrete, daß der Erhöhungsbeschluß also durch seine Ausführbarkeit bedingt sei, verdient keine Billigung. Mit demselben Recht könnte man jeden Befehl als bedingt durch die Ausführbarkeit der gebotenen Handlung erklären oder gar nicht ausführbaren Gesetzen die Gültigkeit absprechen. Es liegt dem eine Verwechslung von Wollen und Können zu Grunde. Wenn die Erhöhung des Grundkapitals in Ermangelung von Zeichnungen ausbleibt, so ist der Grund für die Nichtausführung des Beschlusses nicht

*) Art 211, Abs. 1 „Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht".

*) „bestimmen", sagt Art. 209.

ein eventuelles Nicht-Wollen der Erhöhung, sondern ein Nicht-Können derselben. Für eine Bedingung im juristischen Sinne bleibt kein Raum. Die Nichtausführung des Beschlusses vermag daher seine Existenz und Geltung als Statutenänderung nicht zu beeinflussen und kann höchstens das Motiv für eine spätere abermalige Statutenänderung bilden.

Ist somit dargethan, daß die Durchführung des Erhöhungsbeschlusses eine Statutenänderung nicht enthält, so ist damit auch die Annahme widerlegt, daß die in Art. 215 b vorgeschriebene Anmeldung und Eintragung die Gültigkeit der neuemittirten Aktien oder Interimsscheine bedinge.

Der Beschluß zur Zusammenlegung von Aktien enthält nicht den Zwang, das Bezugsrecht auszuüben oder die alten Aktien freihändig an die Gesellschaft zu veräußern.

Vom Syndikus **Dr. Karl Hilse** in Berlin.

Da nach neuerem Aktienrechte — von Ausnahmefällen abgesehen — die Aktie auf mindestens 1000 Mk. lauten soll, während unter der Herrschaft des älteren die Aktien gewöhnlich zu einem geringeren Betrage und in Thalerwährung ausgegeben wurden, bietet die Veränderung des Grundkapitals durch Erhöhung oder Herabsetzung nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten. Bei Vermehrung des Grundkapitals kann man sich wenigstens noch dadurch helfen, daß man zwei Arten Aktien nebeneinander bestehen läßt, nämlich ältere zum bisherigen Nennbetrage und neuere zu einem Nennbetrage von 1000 Mk. oder darüber. Man braucht dann nur darauf Bedacht zu nehmen, daß, so oft das Stimmrecht an den Besitz von Aktien in einem bestimmten Gesammtbetrage gebunden ist, z. B. 10 Aktien zu 300 Mk. je eine Stimme geben, die jungen Aktien einen Nennbetrag erhalten, durch welchen jene Summe theilbar ist, also im gewählten Beispiel 1000 Mk., sodaß dann später entweder je 10 alte oder je 3 neue Aktien eine Stimme geben. Kommt es jedoch zu Fällen, wo gesetzlich oder statutengemäß die einzelne Aktie zur Theilnahme bei der Beschlußfassung berechtigt ist, und von der Abstimmung nicht ausgeschlossen werden darf, so wird allerdings das Abstimmungsergebniß nach dem Werthe und der Zahl der vertretenen Stimmen eine eigengeartete Berechnung zu finden haben, die vielleicht nicht ohne Nachtheil für den Einen oder Anderen bleibt, indem die einzelnen Stimmen nicht gleichwerthig behandelt werden können. Indeß gehören derartige Fälle zu den Ausnahmen und sind nur selten.

Erheblich größere Schwierigkeiten bietet die Herabsetzung des Aktienkapitals, sobald der Nennbetrag 1000 Mk. oder weniger beträgt. Während z. B. die Neue Berliner Pferdebahn-Gesellschaft ihr Aktienkapital zur Beseitigung einer Unterbilanz von 500.000 Mk. einfach dadurch von 2.000.000 M. auf 1.500.000 Mk. noch herabzusetzen vermochte, daß sie den Nennwerth der einzelnen Aktie von 400 Mk. auf 300 Mk. bezifferte, sodaß 5000 Aktien verblieben, ist ein gleicher Vorgang unter der Herrschaft des neuen Aktienrechtes ausgeschlossen. Eine theilweise Rückzahlung auf die einzelne Aktie, zu der es bisher häufig gekommen war, ist jetzt gesetzlich unzulässig, wenn durch den rückempfangenen Betrag der Nennbetrag auf eine Summe unter 1000 Mk. gebracht würde. Da nun jedoch für manche Aktiengesellschaften aus wirthschaftlichen Gründen eine theilweise Zurückzahlung des Aktienkapitales zwar wünschenswerth aber im Wege des Rückkaufs oder der Auslosung unter obwaltenden Umständen unausführbar sein kann, ist man auf den Ausweg verfallen, auf eine Mehrzahl von Aktien einen bestimmten Betrag zurückzuzahlen und eine Aktie von je 1000 Mk. oder darüber auszuhändigen. In dieser Weise ist z. B. die Aktiengesellschaft Gummiwaarenfabrik Voigt und Winde*) vorgegangen, indem die Generalversammlung vom 16. März 1891 beschloß, auf je 4 Aktien über je 300 Mk. den Betrag von 200 Mk. baar und eine Aktie zu 1000 Mk. zu gewähren. Während der Umtauschfrist machten die Inhaber von 57 Aktien von dem Bezugsrechte keinen Gebrauch. Nunmehr wurden die nichtbezogenen 19 Aktien mit einem Erlöse von 23400,40 Mk. an der Börse verkauft und den Inhabern der Aktien, auf welche kein Bezugsrecht ausgeübt war 357,90 M. gezahlt. Die Annahme erfolgte angeblich widerspruchslos.

Neuerdings droht aus einem ähnlichen Vorgange die Frage, ob die Aktionäre sich ein solches Verfahren gefallen lassen müssen, rechtshängig zu werden. Die chemische Fabrik auf Aktien (vormals E. Schering) hat formgerecht beschlossen, auf je 5 alte Aktien über je 600 Mk. 3 neue über je 1000 Mk. zu gewähren. Ein Aktionär, welcher nur eine alte Aktie besitzt, weigert deren Auslieferung zu einem niederen als dem Anschaffungspreise. Dasjenige Bankgeschäft, welches sich zur Lieferung der alten gegen neue Aktien verpflichtet hat, und 4 Stück alte Aktien bereits erworben hat, auf welche zuzüglich der noch uneingelieferten Aktie der Bezug der noch unbezogenen 3 neuen Aktien ausführbar sein würde, droht nun die letzteren 3 Aktien an der Börse zu verkaufen und 1/5 des Kauferlöses für den den freiwilligen Verkauf ablehnenden Aktionär zu hinterlegen, indem es glaubt, daß dadurch jene ihm fehlende Aktie rechtsunwirksam werden wird.

Dies ist jedoch ein Irrglaube. Der Aktionär kann das durch den Aktienerwerb erlangte Miteigenthum am Gesellschaftsvermögen und die Betheiligung am Gesellschaftsunternehmen nur unter denjenigen Voraussetzungen verwirken, welche gesetzlich

*) Saling's Börsenjahrbuch für 1893/94 S. 737. H.G.B. Art. 248 war beobachtet und hatte der Beschluß zugleich die Art der Ausführung und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel festgesetzt.

vorausgesehen sind**) und zu denen der Fall nicht gehört, daß die Gesellschaft aus irgend welchem Grunde die Zahl der Inhaberrechte verringern oder den Nennwerth der Aktien erhöhen will. Namentlich ist nirgends ausgesprochen, daß abgesehen von den statutarisch vorgesehenen Fällen ein Aktionär seiner Betheiligung zwangsweise entsetzt werden dürfe. Die Aktie ist ein Vermögensgegenstand, an welchem Eigenthum möglich ist. Ihre Entäußerung kann mithin nur unter den Voraussetzungen ausgeführt werden, unter denen ein gesetzlicher Entäußerungszwang besteht. Ob ein Geschäftsmann oder ein Gesellschaftsunternehmen dadurch Nachtheile erleidet bezw. ihm Schwierigkeiten bereitet werden, wenn ein Aktionär aus Eigennutz oder Eigensinn seine Betheiligung freiwillig nicht aufgeben und seine Aktie freiwillig nicht veräußern will, beeinträchtigt nicht das Gemeinwohl. Damit gebricht es jedoch an der einzigen und unumgänglichen Voraussetzung für den Entäußerungszwang, daß es sich nämlich um einen Conflict zwischen Gemeinwohl und Sonderwillen handelt, wegen dessen der letztere zu Gunsten des ersteren vergewaltigt werden darf.

Würde im gegebenen Falle also wirklich 1/5 des Kauferlöses aus der Veräußerung der 3 noch unbezogenen Aktien für den Inhaber der fehlenden Aktie hinterlegt werden, so würde durch diese Handlung die fehlende und thatsächlich noch in Jemandes Eigenthum befindliche Aktie nicht erloschen sein. Sollte gleichwohl dem Handelsgerichte die Anzeige gemacht werden, daß sämmtliche alte Aktien eingeliefert und erloschen seien, so würde darin die Vorspiegelung einer falschen und Unterdrückung einer wahren Thatsache zum Zwecke einer Irrthumserregung bei dem Registerrichter liegen, sodaß möglicherweise in dem Gebrauche einer solchen Versicherung sogar der Thatbestand der Urkundenfälschung gegen St. G. B. § 267 gesehen werden könnte.

Aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungs-Gerichts.

Steuerpflichtig ist nicht alles, was als Reservefonds in der Bilanz erscheint, vielmehr kommt es darauf an, was im Laufe der entscheidenden Betriebsperiode aus deren Ueberschüssen dem Reservefonds zugeführt ist.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts V. Senat, I. Kammer vom 19. Januar 1894 in Sachen betr. Veranlagung der Bergisch-Märkischen Bank zu Elberfeld. V. A. 367.

Die Beschwerdeführerin bekämpft den Berufungsbescheid und die darin vorgenommene Berechnung ihres steuerpflichtigen Einkommens zunächst deßhalb, weil dort bei Aufstellung der Ergebnisse des Jahres 1889 der 503750 Mk. betragende Agiogewinn mit in Einnahme gebracht und nicht vielmehr als dem Jahre 1888 angehörig und damit vor dem maßgebenden zweijährigen Zeitraume liegend außer Betracht geblieben sei. Dieser Teil der Beschwerde ist begründet. Es steht gegenwärtig und stand auch schon bei Erlaß des Berufungsbescheides folgender Thatbestand fest: Am 14. Juli 1888 hatte die Gesellschaft eine Erhöhung ihres Grundkapitals von 15000000 Mk. auf 20000400 Mk. durch Ausgabe neuer Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag beschlossen, auch ins Werk gesetzt und dabei den vorgedachten Agiogewinn von 503750 M. erzielt. Die Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister ist am 20. September 1888 erfolgt; es hat das zur Voraussetzung, daß an diesem Tage das Agio und mindestens 25 % des Nominalbetrages der neuen Aktien eingezahlt waren (Artikel 215 b, 210 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884.) Von vornherein war anzunehmen, daß dieser Vorgang in der Bilanz für 1888 einen Ausdruck finden würde. Sie enthält unter den Passivis an zweiter Stelle die Eintragung: Aktien-Einzahlungskonto 2701145,38 Mk., wozu der Geschäftsbericht bemerkt, daß die bis zum 31. Dezember 1888 geleisteten Einzahlungen abzüglich 3 % Zinsen für Vollzahlungen (es waren zunächst nur 25 Prozent eingefordert) auf „Aktien-Einzahlungskonto verbucht seien, von dem der Gewinn aus dem Agio im laufenden Jahre 1889), das ist bei Aufstellung der Bilanz für 1889, dem ordentlichen Reservefonds werde zugeschrieben werden. Es hätte hinzugefügt werden können, daß der in jenem Konto enthaltene Teil des Aktienkapitals — mit den weiteren Einzahlungen — in eben jener Bilanz (1889) bei dem Aktienkapitale erscheinen werde. Beides ist geschehen. In der Bilanz für 1889 findet sich das Aktieneinzahlungskonto nicht mehr vor; dagegen ist das Grundkapital um den Betrag der Neuemission und der ordentliche Reservefonds von 1500000 Mk. um 503750,01 Mk. (den Agiogewinn) auf 2003750,01 Mk. gewachsen, in welcher Höhe er auch noch 31. Dezember 1890 erscheint. Die Berufungskommission endlich stellt auch ihrerseits, dem mitgetheilten Thatbestande entsprechend, ausdrücklich fest, es sei der Agiogewinn allerdings dem Reservefonds schon 1888 zugeführt; sie fügt aber hinzu: er erscheine jedoch erst in der Bilanz von 1889 und sei daher, da die Gesellschaft auf Grund ihrer Bilanzen deklariert habe, bei Berechnung des Durchschnittseinkommens pro 1889/90 zu berücksichtigen. Daran ist richtig, daß der Agiogewinn unter der Bezeichnung „Reservefonds" allerdings erst und zum ersten Male in die Bilanz für 1889 aufgenommen ist, den daraus hergeleiteten Folgerungen kann aber nicht beigetreten werden.

Steuerpflichtig ist nicht alles, was als Reservefonds in der Bilanz erscheint, insbesondere ist es nicht gestattet, bei der erstmaligen Besteuerung der Aktiengesellschaften die in der Bilanz des ersten maßgebenden Jahres aufgeführten Reservefonds lediglich dieses ihres Vorhandenseins wegen dem

**) H.G.B. Art. 248 ist nämlich hierfür nicht heranzuziehen, weil er nur die theilweise Zurückzahlung — also einen Sonderfall — behandelt. Vgl. hierzu Motive S. 374—376.

steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen; vielmehr kommt es darauf an, was im Laufe der entscheidenden Betriebsperiode aus deren Ueberschüssen dem Reservefonds zugeführt ist. Ob etwas und was zugeführt ist, darüber wird allerdings für die Regel eine Vergleichung der betreffenden Bilanz mit der des Vorjahres Aufschluß geben, dergestalt, daß ein in der Bilanz des ersten wesentlichen Jahres erscheinender Reservefonds nicht als steuerpflichtig behandelt werden kann, wenn er schon in der Bilanz des Vorjahres in gleicher Höhe unter den Passivis verbucht war. Hier steht fest, daß der Agiogewinn von 503 750 M. nicht nur 1888 vereinnahmt und thatsächlich dem Reservefonds zugeführt ist, sondern auch, daß er in allen drei Bilanzen 1889, 1890 und 1888 auf der Passivseite aufgeführt wird; auf den Namen, unter dem die Buchung erfolgt ist, kommt es entscheidend nicht an. Wäre für die Besteuerung das Jahr 1888 mit in Betracht zu ziehen gewesen, so hätte für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens das Aktien-Einzahlungskonto in seine Bestandteile aufgelöst werden müssen, die dann, soweit sich Agiogewinn ergab, bei Berechnung der Einnahmen und soweit darin Aktienkapital enthalten war, bei Bestimmung des Abzuges der 3½% ihre Wirkung geäußert hätten. Was gesetzlich als Reservefonds zu behandeln ist, wird so behandelt, auch wenn es unter anderem Namen gebucht ist. Daß hier, was 1888 auf Aktien-Einzahlungskonto stand, erst 1889 auf Reservefondskonto überging, ist ohne Bedeutung. Legt man also mit der Berufungskommission auf die Gestaltung der Bilanz Gewicht, so stand an Agiogewinn 1888 schon ebensoviel unter den Passivis wie 1889; ihn als Zugang des Jahres 1889 zu behandeln ist also formell und materiell unthunlich. Die Berufungsentscheidung die ihn den Ueberschüssen des Jahres 1889 zuzählt, beruht auf unrichtiger Anwendung des § 16 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und unterliegt deßhalb der Aufhebung (Nr. 44 a. a. O).

Für die weitere Beurteilung scheidet demnach der Agiogewinn von Mk. 503 750 aus. Daraus folgt, daß im Endergebnisse nach den Anträgen der Beschwerde zu entscheiden ist. Die Censitin ist darnach unter Erhöhung des deklarirten Einkommens um Mk. 15 000 bereit, Mk. 860 762 zu versteuern, während nach der Aufrechnung in der Berufungsentscheidung, wenn man den Agiogewinn von 503 750 Mk. aussondert, als steuerpflichtiges Einkommen 863 215 Mk. verbleiben. Beide Beträge liegen zwischen 860 000 und 865 000 Mk. und bedingen eine Steuer von 34 400 Mk.; die Differenz beider hat ihren Grund in der Beurteilung der Abschreibungen durch die Berufungskommission; sie kann als die Steuer nicht berührend auf sich beruhen und folgeweise auch, was die Censitin dagegen vorbringt.

Von diesen Erwägungen aus war der Beschwerde Folge zu geben und der Steuersatz auf 34 400 Mk. zu berichtigen.

Aus der Praxis der Landgerichte.

I. Das einen Generalversammlungs-Beschluß rechtskräftig für ungültig erklärende Urtheil ist zum Handelsregister lediglich einzureichen, und der Registerrichter hat Behufs Beseitigung des auf ungültigen Unterlagen beruhenden Register-Inhalts bei bereits erfolgter Eintragung des Beschlusses auch das Urtheil von Amtswegen einzutragen.

II. Eine Statutenbestimmung darüber, durch wen Liquidation der Gesellschaft zu erfolgen habe, enthält nur eine Dispositivvorschrift, deren Verletzung durch unterlassene Anfechtung nach Art. 190a geheilt wird.

Beschluß des Landgerichts Berlin I. C. K. 22 vom 29. März 1894 T. 7. 94.

I. Im Gesellschaftsregister des Amtsgerichts I. Berlin ist die Aktien-Kommandit-Gesellschaft „Deutsch-Westafrikanische Kompagnie Brückner & Comp." eingetragen, deren persönlich haftende Gesellschafter in den Jahren 1891 bis 92 die Kaufleute G. G. Brückner und L. von Rudorff waren. Auf Grund Beschlusses der Generalversammlung vom 31. März 1892 wurde am 17. Mai 1892 das Ausscheiden des L. von Rudorff als persönlicher Gesellschafter aus der Gesellschaft und der Eintritt des Kaufmanns K. O. Heinzelmann als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, der gedachte Beschluß aber, soweit er die am 17. Mai 1892 eingetragenen Thatsachen betraf, durch Urtheil des Königlichen Landgerichts I Berlin vom 15. Dezember 1892 rechtskräftig für ungültig erklärt. Unter Vorlegung dieses Urtheils beantragte nun Heinzelmann unterm 28. Oktober 1893, den ihn betreffenden Theil der Eintragung vom 17. Mai 1892 im Handelsregister zu löschen, das Amtsgericht lehnte aber diesen Antrag durch Verfügung vom 15. Dezember 1893 ab, weil die verlangte Löschung nur gleichzeitig mit der Wiedereintragung des L. von Rudorff erfolgen könne, diese jedoch mangels eines von allen persönlich haftenden Gesellschaftern gestellten entsprechenden Eintragungsantrags nicht angängig sei. Die hiergegen erhobene Beschwerde beruft sich mit Recht auf Artikel 190a H. G. B. Danach ist das einen Beschluß rechtskräftig für ungültig erklärende Urtheil zu dem Handelsregister lediglich einzureichen und der Registerrichter hat behufs Beseitigung des auf ungültigen Unterlagen beruhenden Register-Inhalts bei bereits erfolgter Eintragung des Beschlusses auch das Urtheil einzutragen und zwar von Amtswegen, ohne daß es des vom Vorderrichter verlangten Eintragungsantrages bedarf.

II. Nachdem in der Generalversammlung vom 29. Juni 1893 die Liquidation der Gesellschaft beschlossen und zu Liquidatoren mit der Maßgabe, daß je zwei von ihnen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind, bestellt worden: 1) der per-

sönlich haftende Gesellschafter Brueckner, 2) der zur Zeit noch als persönlich haftender Gesellschafter im Handelsregister eingetragene Karl Oskar Heinzelmann, 3) der Rentier Karl Block, haben die beiden Letzteren unterm 26. Juli 1893 unter Zeichnung ihrer Unterschrift und mit dem Bemerken, daß Brueckner seine Firmenzeichnung in beglaubigter Form gesondert einreichen werde, die Eintragung des Generalversammlungs-Beschlusses vom 29. Juni 1893 in das Handelsregister beantragt. Brueckner hat jedoch seinen Beitritt zu der Anmeldung seiner Mitliquidatoren vom 26. Juli 1893 abgelehnt, vielmehr nur die Auflösung der Gesellschaft und die Ernennung des p. Block und seiner Person — nicht aber die des Karl Oskar Heinzelmann — zu Liquidatoren unter Zeichnung seiner Unterschrift zur Eintragung angemeldet und gegen die Erzwingung der Anmeldung des Heinzelmann im Ordnungsstrafverfahren remonstrirt.

Der Registerrichter hat darauf die Eintragung der Beschlüsse vom 29. Juni 1893 durch Verfügung vom 15. Dezember 1893 abgelehnt, weil dieselben statut- und gesetzwidrig seien, insofern § 40 des Gesellschaftsstatuts, von der in Art. 205 H.G.B. gewährten Freiheit Gebrauch machend, bestimme, daß bei Auflösung der Gesellschaft die Liquidation durch sämmtliche persönlich haftenden Gesellschafter erfolgen solle, während der Beschluß vom 29. Juni 1893 zu Mitliquidatoren bestelle den p. Block, obwohl dieser nie persönlich haftender Gesellschafter gewesen sei, und den p. Heinzelmann auch für den Fall, daß seine Wahl zum persönlich haftenden Gesellschafter im Prozeßwege für ungültig erklärt werden würde.

Der Beschwerdeführer vermißt in der angefochtenen Verfügung vom 15. Dezember 1893 mit Recht jeden Grund für die Ablehnung der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft und hält den für die Ablehnung der Eintragung der Liquidatoren angegebenen Grund nicht für stichhaltig, weil die beschlossene Liquidatorenwahl gültig sei.

Auch das Beschwerdegericht ist der letzteren Meinung.

Das Gesetz bestimmt in Art. 205 H.G.B. nicht in zwingender Weise, durch wen die Liquidation zu erfolgen habe, überläßt die dies betreffenden Anordnungen vielmehr in erster Linie dem Gesellschaftsvertrage. Ist nun auch vorliegend der in Benutzung der durch Art. 205 cit. gewährten Freiheit nur die persönlich haftenden Gesellschafter zum Amte eines Liquidators zulassende § 40 des Statuts durch den Generalversammlungsbeschluß vom 29. Juni 1893 verletzt, so handelt es sich doch der in Frage stehenden Dispositivvorschrift gegenüber um eine heilbare Verletzung, und die Heilung ist eingetreten, da der fragliche Beschluß nicht in der durch Art. 190a bestimmten einmonatlichen Frist angefochten worden ist. Staub, Handelsgesetzbuch II. Aufl. § 17 zu Art. 222 H.G.B.

Die angefochtene Verfügung unterliegt hiernach ihrem ganzen Inhalte nach der Aufhebung.

Aus der französischen Rechtsprechung.

Nach den Annales de droit commercial von M. E. Thaller 1893 S. 70 ff.

Aktiengesellschaft. — Vorstand. — Gewinn.

Die von einer Aktiengesellschaft erzielten Gewinne sind erst von dem Tage an als erworben zu betrachten, an dem die Generalversammlnng sie festgestellt, und ihre Vertheilung festsetzt.

Die so am Ende des Geschäftsjahres konstatierten Gewinne vertheilen sich nicht nothwendig verhältnißmäßig auf die verschiedenen Zeitabschnitte des verflossenen Jahres. Daraus folgt, daß die Vorstandsmitglieder, welche ihr Amt im Laufe des Geschäftsjahres aufgeben, nicht berechtigt sind, die ihnen statutenmäßig gebührende Tantième im Verhältniß zu dem Zeitraum zu fordern, während dessen sie ihr Amt ausgeübt haben.

Urtheil des Handelstribunals der Seine vom 5. Dezember 1892 in Sachen Forestier und Gen. gegen Administrateurs de la Cie. anonyme pour la fabrication des compteurs à gaz.

Aus den Gründen:

Kläger waren in der Zeit vom 10. Oktober 1887 bis zum 31. Mai 1888 Vorstandsmitglieder (administrateurs) der Compagnie anonyme continentale pour la fabrication des compteurs à gaz. Nach dem Statut dieser Gesellschaft hat der Vorstand eine Tantième von 21% des erzielten Gewinnes zu beanspruchen. Nach der Behauptung der Kläger kommt dieser Gewinnantheil nicht nur den Vorstandsmitgliedern zu, welche zu der Zeit, zu welcher die ordentliche Generalversammlung den Betrag des Gewinnes festsetzt, im Amt sind, sondern auch den Beamten der Gesellschaft, welche im Laufe des Geschäftsjahres ihres Amtes enthoben wurden und zwar nach Verhältnis der Zeit, während deren sie sich im Amt befanden. Diese Auffassung ist unzutreffend. Bei einem Handelsunternehmen kann man nicht sagen, daß die am Schluß des Geschäftsjahres ermittelten Gewinne sich nothwendig zu einem verhältnißmäßigen Betrage auf die verschiedenen Zeitabschnitte des verflossenen Geschäftsjahres vertheilen. Plötzlich eingetretene Veränderungen, sowohl im Ankaufs- wie im Verkaufspreis der Waaren, die Unterschiede in dem Verhältniß zwischen den Generalkosten und dem Betrage der von der Gesellschaft ausgeführten Geschäfte in den einzelnen zeitlich übereinstimmenden

Perioden des Geschäftsjahres, unerwartet eingetretene Verluste bilden ebenso viele Faktoren, welche einer Annahme widerstreben, daß die Gewinne in fortlaufender und gleichmäßiger Weise während des ganzen Geschäftsjahres gemacht werden. Wenn daher bei allen Aktiengesellschaften die Statuten anordnen, daß die Rechte der Gesellschafter an den Gewinnen, sowohl, was die Höhe derselben als auch was die Art und den Zeitpunkt der Auszahlung betrifft, von der Generalversammlung bestimmt werden, so folgt daraus, daß erst mit diesem Zeitpunkt die Gewinne als erworben zu betrachten sind. Hieraus folgt, sowohl für die Mitglieder des Vorstands, als für die Aktionäre, welche gleichmäßig an das Statut gebunden sind, daß die ihnen bewilligten Vortheile nur durch den Beschluß der ordentlichen General-Versammlung, welche die Höhe der erzielten Gewinne und die Vertheilung derselben bestimmt, begründet werden und daß sie nicht mehr zur Entstehung gelangen können, wenn die Beamten im Laufe der Geschäftsperiode von ihrem Amt zurückgetreten sind; es kann daher auch nicht derjenige Theil des Gewinnes verlangt werden, welcher dem Zeitraum entspricht, während dessen die Vorstandsmitglieder ihr Amt innegehabt haben; ebensowenig, wie ein Aktionär Anspruch auf einen Theil der Dividende erheben kann, wenn er nicht mehr Inhaber der Aktien ist. Der Nachtheil, welcher durch Anwendung dieses Grundsatzes auf die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft entsteht, findet andererseits seine Ausgleichung darin, daß, wenn dieselben im Laufe des Geschäftsjahres ernannt sind, sie den Antheil am Gewinn vom ganzen Jahre erhalten, auch von dem Zeitraum, während dessen sie noch gar nicht angestellt waren. Aus diesen Gründen mußte die Klage abgewiesen werden.

Bemerkung. Wenn in der Note zu diesem Urtheil von Dr. Mahoudeau, Substitut des Staatsanwalts zu Amiens, das von dem Gerichtshofe ausgesprochene Prinzip als ein unanfechtbares aufgestellt wird, so ist dem in soweit zuzustimmen, als die Gewinne einer Aktiengesellschaft nur wie ein einheitliches Ergebniß der gesammten Geschäftsperiode aufgefaßt werden. Denn was versteht man bei einer Aktiengesellschaft unter Gewinn? Doch nur den Ueberschuß der Aktiva über die Passiva, nach Abzug aller Ausgaben und derjenigen Beträge, welche ohne wirkliche Schulden der Gesellschaft zu sein, nach gesetzlicher Vorschrift unter die Passiva aufzunehmen sind, um das Grundvermögen der Gesellschaft aufrecht zu erhalten und vor Vertheilung als Dividende zu schützen. Dieser Ueberschuß gelangt thatsächlich erst in dem Augenblick zur Entstehung, in dem die Generalversammlung auf Grund der von der Verwaltung gelegten Rechnung Inventar und Bilanz genehmigt hat. Die General-Versammlung hat die Befugniß, einzelne Posten der Bilanz abzuändern, Aktiv- wie Passiv-Posten zu erhöhen oder zu ermäßigen und dies äußert natürlich seinen Einfluß auf die Gewinnziffer. Infolge einer derartigen Richtigstellung einzelner Bilanzposten kann unter Umständen der herausgerechnete Gewinn ganz verschwinden. Andrerseits ist der von der General-Versammlung festgestellte Gewinn ein Erträgnis des geschlossenen Geschäftsjahres als ganzen; denn man kann nicht genau bestimmen, in welchem Moment die einzelnen gewinnbringenden Thasachen eingetreten und zum Abschluß gelangt sind; zu viele verschiedene Faktoren widerstreben, wie das Urtheil sagt, der Annahme, daß die Gewinne sich in einer fortlaufenden und gleichmäßigen Weise auf das ganze Geschäftsjahr vertheilen.

So richtig auch dieser Grundsatz ist, so bedenklich ist die Anwendung desselben auf den gegebenen Fall des Tantièmeanspruchs abgetretener Vorstandsmitglieder im Verhältniß zu der Zeit, zu der sie die Geschäfte geführt haben. Die Entscheidung wird davon beeinflußt, ob man das Recht des Vorstandes auf Tantième als Gehaltsanspruch auffaßt, oder dem Dividendenrecht des Aktionärs gleich stellt. Die französche Praxis neigt sich der zweiten Alternative zu. Der Pariser Appellhof hat wiederholt ausgesprochen, daß die Bezüge der Vorstandsmitglieder „wesentlich dieselbe Natur besitzen, wie Dividenden und denselben Einflüssen unterworfen sind, wie diese.“ Urtheil der Cour de Paris v. 9. März 1888 Gaz. Pal. 88I 502, ebenso vom 9. Januar 1888 Le Droit, v. 31. Januar 1888). Entgegengesetzt hat das Handelstribunal der Seine im Urtheil vom 5. Mai 1884 (Gaz. Pal. 84, 2 supp. 88) die Bezüge des Vorstandes als eine Gesellschaftsschuld und nicht als Antheil am Gewinn bezeichnet. Dies trifft mit der in Deutschland in Theorie wie Praxis herrschenden Auffassung zusammen. Ich hebe nur die Aeußerung von Neukamp in seiner mit zwingender Logik geschriebenen Abhandlung „der Reservefonds der Aktiengesellschaften“ (Goldschmidts Zeitschrift für d. ges. H. R. Bd. 38 S. 16) hervor: „Die Tantième ist nichts weiter als eine Lohnfestsetzung für geleistete Arbeiten, welche nicht nach ein für alle Mal fixirten Beträgen, sondern nach einer Quote des Betriebsergebnisses bemessen wird; sie gehört deßhalb streng genommen zu den als Verwaltungskosten gemäß Art. 185 a. Nr. 4 H.G.B. in die Jahres-Rechnung aufzunehmenden Ausgaben, und schmälert insofern den den Aktionären in Gestalt des Reservefonds und der Dividende zu Gute kommenden „Reingewinn“. Von diesem Standpunkte aus kann für das Recht auf Gehaltsbezug in Form der Tantième nichts darauf ankommen, ob das Vorstandsmitglied zur Zeit der Feststellung der Bilanz durch die General-Versammlung noch im Amte ist oder nicht, denn seinen Gehalt hat er nach Verhältniß der Zeit zu beanspruchen, während deren er für die Gesellschaft thätig war.

In Betracht könnte nur kommen, ob es als Bedingung des Tantièmebezugs für verabredet gilt, daß der Vorstand während des ganzen Geschäfts-

jahres im Amte war; das ist aber nur dann anzunehmen, wenn es ausdrücklich festgesetzt ist. (Vergl. über den in dieser Beziehung gleich liegenden Fall des commis intéressé R. O. H. G. Bd. 19 S. 122 und Behrend (Lehrbuch des H. R. I S. 321 Note 25). Wenn aber eine Gehaltsforderung vorliegt, die zwar ihrer Höhe nach durch die Bilanzfeststellung bestimmt, nicht aber durch dieselbe begründet wird, so bleibt als Maßstab für die Entgeltung während eines Theiles des Geschäftsjahres dann nur die verhältnißmäßige Berechnung nach dem Gesammtergebniß der Geschäftsperiode übrig. So billigt auch Staub (Kommentar II. Aufl. S. 478 § 9 zu Art. 192) dem abberufenen oder zurückgetretenen Aufsichtsrathsmitglied die Jahrestantième pro rata temporis zu; denn der Anspruch gehe von vorn herein auf einen Theil des Jahresgewinnes, so daß darauf, ob in dem betreffenden Zeitraum mehr oder weniger verdient ist, abgesehen von der Schwierigkeit einer solchen Feststellung, nichts ankommen könne. Holdheim.

Stempelwesen.

Ist in Preußen in einem schriftlichen Grundstückskaufvertrage zur Ersparung von Stempelkosten der Kaufpreis niedriger, als derselbe mündlich verabredet worden, aufgeführt und demnächst bei der Auflassung des Grundstücks vor dem Grundbuchamt unter Vorlegung des schriftlichen Kaufvertrags der hierin stipulierte (niedrigere) Kaufpreis als Werth angegeben worden, so liegt, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 15. Januar 1894, weder eine Stempelsteuerhinterziehung noch ein Betrug vor. — E. verkaufte sein in Halle a. S. befindliches Hausgrundstück an Frau W. für einen mündlich vereinbarten Preis von 62000 M. In dem demnächst vor einem Rechtsanwalt abgeschlossenen Kaufvertrage wurde von den Kontrahenten behufs Ersparung von Stempelkosten der Kaufpreis auf nur 52000 M. beziffert. Das Gleiche geschah bei der Auflassung unter Produzierung des Kaufvertrags. Auf Grund dieses Thatbestands wurden die Kontrahenten vom Landgericht wegen Hinterziehung der Stempelsteuer von 10000 M. zu dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Steuer als Defraudationsstrafe verurtheilt. Auf die Revision eines der Angeklagten wurde vom Reichsgericht das Landgerichtsurtheil aufgehoben, und die Angeklagten wurden von der Anklage der Stempeldefraudation freigesprochen, indem das Reichsgericht begründend ausführte: „Seit der Entscheidung der vereinigten Strafsenate des preußischen Ober-Tribunals vom 9. März 1857 hat in der preußischen Rechtsprechung keinerlei Meinungsverschiedenheit mehr darüber geherrscht, daß der Kaufstempel nach Maßgabe des preußischen Gesetzes vom 7. März 1822 ein reiner Urkunden-, kein Mutationsstempel ist, daß nicht der materiell dem Veräußerungsgeschäfte zu Grunde liegende Umsatz, sondern nur der durch die formale Beweiskraft der Schrift äußerlich beurkundete Betrag versteuert werden solle. Die gleichen Grundsätze sind von der Praxis des Reichsgerichts beobachtet worden, und der jetzt erkennende Senat hat keinerlei Veranlassung, hiervon abzuweichen. Sonach kann allein noch in Frage kommen, ob und inwieweit die Angeklagten bei Gelegenheit der Auflassungserklärungen vor dem Grundbuchamt sich einer nach § 4 Abs. 2 des preußischen Stempelgesetzes vom 5. Mai 1872 strafbaren Defraude schuldig gemacht haben können ... Das preußische Ober-Tribunal hat in seinem Urtheil vom 15. Juni 1875, an der Hand der neueren preußischen Stempelgesetzgebung, der Entstehungsgeschichte und des inneren Zusammhangs des Gesetzes vom 5. Mai 1872, die Konstruktion eines solchen Delikts strafbarer Stempelsteuerhinterziehung grundsätzlich für ausgeschlossen erachtet, und diesem Rechtssatze war lediglich beizupflichten. — Endlich erscheint auch der Thatbestand des Betruges ausgeschlossen. Soweit Punktation und Kaufvertrag in Frage stehen, kann von Betrug schon deßhalb nicht die Rede sein, weil der Staat nicht mehr an Steuer zu fordern hatte, als der schriftlich stipulierte Kaufpreis betrug, sein Vermögen also durch die unterbliebene Fixierung mündlich höher verabredeter Beträge nicht geschädigt werden konnte. Was aber die Auflassungserklärung in ihrer selbständigen Gestalt anlangt, so muß, wenn einmal in Gemäßheit des § 5 des Stempelgesetzes vom 5. Mai 1872 (wonach die Steuerbehörde, wenn sie den bei der Auflassung angegebenen Werth für zu niedrig erachtet, den Stempelbetrag festsetzen kann) die Feststellung des hierbei in Betracht kommenden „Werthes" der gütlichen Einigung überlassen wird, gefolgert werden, daß auch die geflissentlich unter dem wahren Werth verbleibenden Angaben des Steuerpflichtigen für sich allein dem letzteren so wenig zum Betrug anzurechnen sind, wie die bei einem Kaufhandel hin- und hergehenden Forderungen des Verkäufers und Angebote des Käufers, mögen jene absichtlich übertrieben, diese geflissentlich und gegen bessere Ueberzeugung unter dem wahren Werth des Kaufobjekts verbleibend sein, als deliktische Betrugshandlungen gelten." (4774/93.)

* * *

Machen Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft Grundstücke, deren Miteigenthümer zu ideellen Theilen sie bis dahin gewesen sind, zum Gesellschaftsvermögen, so ist dieser Akt, nach einem im Reichsanzeiger vom 26. Februar ds. Js. enthaltenen Urtheil des Reichsgerichts, IV. Zivilsenats, vom 23. Oktober 1893, nicht als stempelpflichtiger Kaufvertrag zu erachten. Ebensowenig enthält ein Vertrag, inhalts dessen bei einer nur aus zwei Personen bestehenden Gesellschaft die Gesellschafter untereinander, bezw. der Rechtsnachfolger eines der Gesellschafter mit dem anderen Gesellschafter sich in der Art auseinandersetzen, daß dem einen das ganze Gesellschaftsvermögen, worunter Grundstücke sich befinden, gegen Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme übertragen wird, einen stempelpflichtigen Kaufvertrag.

* * *

Wenn auch die Parteien das Recht haben, das zur Erreichung des gewollten Zwecks geeignete Rechtsgeschäft, welches die wenigsten Kosten verursacht, zu thätigen, so ist die Steuerbehörde hieran nur gebunden, wenn die dasselbe verwirklichenden Willenserklärungen aufrichtig gewollt und verabredet wurden. Dagegen sind Scheinerklärungen, die dem wahren Willen der Parteien nicht entsprechen, weder für die Parteien noch für die Erhebung der Steuern verbindlich. Demgemäß kann ein Vertrag, der die Auflösung einer Aktiengesellschaft, die Theilung des Vermögens derselben und die gleichzeitige Einlage in eine Kommanditgesellschaft enthält, dann als Kaufvertrag zu Gunsten der letzteren besteuert werden, wenn diese die meisten der ausgegebenen Aktien erworben hatte, die

Theilung des Vermögens der Aktiengesellschaft aber zwischen den verbliebenen Aktionären und den Theilhabern der Kommanditgesellschaft erfolgte, welche ihre Antheile sofort in diese Kommanditgesellschaft einwarfen. (Urtheil des Oberlandesgerichts Colmar, vom 8. Mai 1893 in der Els. Lothr. Notariats Ztschr. Bd. 13 S. 240).

* * *

Anstiftung zu einer Stempelsteuer-Defraudation in Preußen ist nach einem im Reichsanzeiger vom 7. April cr. mitgetheilten Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 15. Januar 1894, im strafrechtlichen Sinne nicht denkbar. „Erfordert, wie die Vorinstanz in Uebereinstimmung mit dem Urtheil des Reichsgerichts vom 19. Februar 1884 annimmt, das Vergehen der Stempelsteuer-Defraudation im Sinne des preußischen Rechts weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit, so bleibt diese rein formelle Haftbarkeit auch auf die im Gesetz selbst ausdrücklich als kontributionspflichtig bezeichneten Personen beschränkt. Anstiftung im Sinne des § 48 Strafgesetzbuchs ist nur bei vorsätzlichen Delikten denkbar. Zu einem Delikt, welches thatbestandlich das Requisit des Vorsatzes nicht enthält, kann deshalb grundsätzlich nicht angestiftet werden. Ob im konkreten Falle zufällig der Thäter mit Vorsatz gehandelt hat, muß prinzipiell als gleichgültig gelten." (4774/93.)

Kleine Mittheilungen.

Das Journal du droit international privé (1894 p. 206) entnimmt dem vom Schweizer Bundesrath der Bundesversammlung erstatteten Bericht über seine Amtsführung im Jahre 1892 folgende Bemerkungen über die Wirkung der englischen Einkommensteuer auf fremde Gesellschaften. Ein Schweizer Haus, welches in England durch Vermittelung eines Agenten Geschäfte macht, beklagte sich darüber, daß es zu den englischen Steuern herangezogen wurde, als wenn es eine Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich unterhielte. Bei dieser Gelegenheit wurde festgestellt, daß alle fremde Handlungshäuser, welche Geschäfte in England betreiben, sei es in Form einer Zweigniederlassung, sei es vermittelst Agenten, der „income tax" unterworfen seien. Um nicht zur Zahlung dieser Steuer gezwungen zu sein, sei es nothwendig, daß man sich sorgfältig davor hüte, im Geschäftsverkehr die Firma des auswärtigen Hauses hervortreten zu lassen; das sei wenigstens das Prinzip, das sich aus den Entscheidungen der zuständigen Gerichtshöfe ergäbe.

* * *

Ergiebt sich nach Auflösung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und nach geschehener Bestellung von Liquidatoren aus der Liquidationsbilanz eine Ueberschuldung, so sind, nach einem im Reichsanzeiger vom 7. April cr. mitgetheilten Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 22. Januar 1894, die bisherigen Vorstandsmitglieder der Genossenschaft wegen unterlassener Stellung des Antrags auf Konkurseröffnung nicht strafbar. „Die Staatsanwaltschaft leitet in der Revision jene Verpflichtung des Vorstands aus § 92 des Gesetzes vom 1. Mai 1889, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, ab, der dahin lautet: „Sobald die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn bei oder nach Auflösung der Genossenschaft aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergiebt". Danach soll, wie die Revision meint, die Verpflichtung des Vorstandes zur Beantragung des Konkursverfahrens neben der den Liquidatoren zugefallenen gleichen Verpflichtung bestehen geblieben sein. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Schon der Wortlaut des § 142 Nr. 2 a. a. O., der die Strafvorschrift enthält, spricht dagegen. Danach werden bestraft: „2) Die Mitglieder des Vorstands oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften in §§ 92, 111, 134 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist." Wäre die Ansicht der Revision richtig, so müßte die Bestrafung der Mitglieder des Vorstands und der Liquidatoren vorgesehen sein. — — — Läßt sich hiernach für die Angeklagten als Vorstandsmitglieder eine Pflicht zur Antragstellung auf Eröffnung des Konkurses auf Grund des Ergebnisses der erst infolge der eingeleiteten Liquidation von den Liquidatoren gezogenen Bilanz nicht herleiten, so ist die erfolgte Freisprechung im bestehenden Recht begründet, und die Revision mußte verworfen werden. (4166/93.)

* * *

Aus den Handelskammern. Auf die Anfrage eines Bankhauses hat die Frankfurter Handelskammer demselben, unpräjudizirlich einer anderweiten gerichtlichen Entscheidung, Folgendes mitgetheilt: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Ihnen unter dem 12. April 1892 seitens der X-Bank gelieferte Stück, mit Rücksicht auf die von dritter Seite eingelegte Opposition an einem Mangel leidet, welches den Werth und die Umlaufsfähigkeit desselben beeinträchtigt. Nach dem hier geltenden Rechte würde Sie dieser Mangel berechtigen gegen den Verkäufer einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises und Ersatz Ihres Interesses zu erheben. Die Untersuchung der Frage, ob die Opposition zu Recht eingelegt worden ist, insbesondere ob die durch das rumänische Spezialgesetz vom 18. Januar 1883 vorgeschriebenen Formalitäten seitens des Opponenten gewahrt erscheinen, ist nicht Ihre Sache, es genügt vielmehr die Thatsache der erfolgten Opposition, um den erwähnten Anspruch gegen den Verkäufer zu begründen. Nach den hiesigen Usancen hat die Handelskammer indessen stets dahin entschieden, daß in Fällen wie in dem vorliegenden, von dem gutgläubigen Erwerber die anderweitige Lieferung eines börsengängigen Effekts verlangt werden könne und halten wir daher die X-Bank für verpflichtet, den fraglichen rumänischen Rententitel gegen ein lieferbares Stück sammt Coupons und Talon umzutauschen. Der per 1. Oktober 1893 fällig gewesene Coupon, welcher unbezahlt geblieben ist, muß Ihnen selbstverständlich noch besonders erstattet werden."

* * *

Bekanntmachung, betreffend den Umtausch der im Auslande mit Opposition belegten Werthpapiere. Die Sachverständigen-Comission der Berliner Fondsbörse hat auf Grund des § 15 ihrer revidirten Geschäftsordnung folgende Börsen-Geschäftsbedingungen vereinbart: Werthpapiere, welche im Auslande mit Opposition belegt sind, ist der Lieferer gegen andere Stücke umzutauschen verpflichtet, wenn der Deputation der Sachverständigen-Commission der Fondsbörse, welche hierüber endgültig und unter Ausschluß jedes Rechtsmittels entscheidet, innerhalb acht Börsentagen nach der Lieferung die Einlegung der Opposition glaubhaft gemacht wird. Nach Ablauf der achttägigen Frist hat die Deputation der Sachverständigen-Commission die Entscheidung über die Umtauschverpflichtung abzulehnen. Dem Empfänger bleibt die Anrufung der schiedsrichterlichen Commission des Aeltesten-Collegiums

oder des ordentlichen Gerichts vorbehalten. Dieser Bedingung ist unter dem 24. Februar 1894 Seitens der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin die erforderliche Genehmigung ertheilt.

* * *

Gesetzentwurf betreffs der Produktenterminegeschäfte (die Anti-Optionsbill) in den Vereinigten Staaten. Die von dem Kongreßmitglied Hatch schon vor längerer Zeit eingebrachte, von dem landwirthschaftlichen Komitee des amerikanischen Repräsentantenhauses durchberathene, einigermaßen modifizirte Anti-Optionsbill liegt jetzt im Wortlaut vor.

Dieselbe definirt dem Berliner Tageblatt vom 9. April cr. zufolge den Begriff „options“ (Prämiengeschäfte) und „futures“ (Termingeschäfte) und bestimmt, daß alle derartigen Transaktionen und Abmachungen schriftlich ausgefertigt und doppelt unterzeichnet werden, sowie daß dieselben die genaue Angabe enthalten müssen, wann die Verpflichtung oder die Berechtigung zur Ablieferung der betreffenden Waare aufhört. Händler haben eine Spezialtaxe von 12 Doll. zu zahlen, und zwar soll Jeder, der für eigene Rechnung oder als Agent, Makler oder Angestellter Zeitgeschäfte abschließt oder die Uebertragung eines solchen Kontrakts veranlaßt, als Händler in „Options“ und „Futures“ angesehen werden. Die Kontrakte sind mit Inland-Steuermarken zu versehen, und zwar wie folgt: für je 10000 Ballen Baumwolle, Hopfen, Schweinefleisch, Schmalz oder Speck, getrocknetes oder gesalzenes Fleisch, sowie für je 1000 Bushel Weizen, Mais, Hafer, Roggen und Gerste ein Cent; für jeden Verkaufsabschluß bei Ablauf des Kontrakts zwei Cents. Jede Kontrakt-Aufhebung, „Klarirung“, Zahlung, Nachlassung oder irgend Abmachung, durch welche Prämien- oder Termingeschäfte auf andere Art als durch thatsächlichen Verkauf und Ablieferung erledigt werden, oder durch welche eine solche Erledigung aufgehalten oder dieselbe umgangen wird, ist mit Inland-Steuermarken zu versehen, und zwar wie folgt: für je ein Pfund rohe oder unverarbeitete Baumwolle, Hopfen, Schweinefleisch, Schmalz, Speck oder gesalzenes oder gepökeltes Fleisch ein Cent; ferner für je einen Bushel Weizen 3 Cents, für jeden Bushel Mais, Hafer, Roggen und Gerste 2 Cents. Jeder Händler in „options“ oder „futures“ hat vor Geschäftseröffnung den Inland-Steuerkollektor des betreffenden Distriktes zu benachrichtigen, und um dem Gesetze zu genügen, einen Bonds von 3000 Doll. zu erwerben. Die Händler sind ferner gehalten, über jeden Abschluß Buch zu führen und allmonatlich dem Steuerkollektor darüber Bericht zu erstatten.

Diese Vorschriften sind, namentlich soweit dieselben die Erledigung der Geschäfte ohne thatsächliche Lieferung betreffen, recht rigoros, und der Verkehr würde dadurch vermuthlich schwer belastet werden. Die Opposition gegen die Bill ist in den Vereinigten Staaten daher auch eine ziemlich energische.

* * *

Belgischer Gesetzentwurf über Aktien-Emissionen. Die von der belgischen Regierung zur Beseitigung der Börsenmißbräuche eingesetzte Staatscommission hatte nach dem Hamburgischen Correspondenten vom 10. April ds. Js. beschlossen, vier Punkte zu prüfen 1) die Aktienemissionen, 2) die Börsenspeculationen, die Einrede des Spieles, den Contract der Reports, 3) die finanzielle Presse, 4) die Fragen über die Industrie- und Handelsgesellschaften. Die Commission hat jetzt der Regierung einen Gesetzentwurf über die Aktienemissionen überreicht, dessen 13 Artikel folgendes bestimmen: Jeder öffentlichen Emission von Aktien, Obligationen oder irgend welchen Werthpapieren muß vorangehen die Veröffentlichung der Concessionsurkunden, der Statuten der Gesellschaft, der den Rechtstitel der Werthpapiere begründenden Urkunden, der öffentlichen und privaten Verhandlungen, welche die Bedingungen und Bürgschaften festsetzen, die Abmachungen, die mit dem Emittenten für die Emission, die Unterbringung, Abtretung und Verzinsung der Werthpapiere getroffen worden sind. Die Veröffentlichung muß mindestens 10 Tage vor der Emission erfolgen. Die Auslieferung der Werthe muß die Veröffentlichung der in Belgien ausgegebenen Nummern vorangehen. Alle Veröffentlichungen, die von den Veranstaltern der Emission zu unterzeichnen sind, erfolgen in französischer und vlämischer Sprache im „Moniteur belge“, die Unterzeichner müssen in Belgien ansässig sein oder eine Filiale besitzen. Wer diese Bestimmung übertritt, wird mit vier Wochen bis 1 Jahr Gefängniß und mit 500 bis 1000 Francs Geldstrafe belegt. Dieselbe Strafe trifft die directen Beneficianten, Veranstalter der Emission, Agenten, Vermittler, Administratoren, Unternehmer der Ankündigung und alle anderen Personen, welche wissentlich veröffentlichen oder verbreiten, Veröffentlichungen, Rundschreiben, Bilanzen, Prospecte mit falschen Angaben oder Auslassungen, um über den Werth der Werthpapiere zu täuschen, diejenigen, welche diese falschen oder unvollständigen Angaben wissentlich in Versammlungen vorbringen, in betrügerischer Absicht Börsenoperationen gemacht oder bestellt haben, um Hausse oder Baisse der auszugebenden Werthe herbeizuführen. Hat jemand durch diese Thatsachen Schaden erlitten, so kann die Strafe verdoppelt werden. Anstifter oder Theilnehmer an allen aufgeführten Fällen sind, wofern sie nicht beweisen, daß der Schaden ohne ihr Verschulden entstanden, civilrechtlich verantwortlich; erst 10 Jahre nach der Emission erlischt der Anspruch auf Schadenersatz. Aktien, Obligationen und Werthpapiere dürfen, auch wenn keine Emission erfolgt, nur nach erfolgter Veröffentlichung aller aufgeführten Documente amtlich notirt werden.

* * *

Das preußische Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 27. Februar vorigen Jahres beschlossen, die königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage der Monarchie im nächsten Jahre eine Fortführung der vom Jahre 1880 bis 1885 aufgenommenen Statistik über die Privatlotterien in dem bisherigen Umfange bis zum Jahre 1893 vorzulegen. Diese Statistik liegt nun vor. Nach derselben wurden in der Zeit vom 1. Januar 1885 bis Ende 1893 5441 Geldlotterien und Ausspielungen genehmigt, dieselben bestanden aus 56,461,300 Loosen mit einem Spielkapital von Mk. 140,880,500, denen blos ein Gesammtwerth der Gewinne im Betrage von Mk. 76,539,800 gegenüberstand, so daß derjenige, der ein Loos im Werthe von einer Mark kaufte, die Aussicht hatte, knapp 54 1/3 Pfennig zu gewinnen. 3020 dieser Lotterien dienten wohlthätigen Zwecken, zu denen auch der Bau von Schulen und Krankenhäusern gerechnet wird, 1652 dienten zur Unterstützung der Landwirthschaft, 276 gewerblichen Zwecken, 223 Kirchenbauten und sonstigen kirchlichen Zwecken und 223 anderen Zwecken.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

61. C.H.R. Nr. 75 A v. 30. 3. 94. Zuckerfabrik Dahmen, G. m. b. H. in Dahmen. Die Gesellschafter sind: Premier-Lieutenant a. D. Walther von Tiele-Winckler, Premier-Lieutenant der Reserve Günther von Tiele-Winckler, Lieutenant der Reserve Hans Werner von Tiele-Winckler, Minderjähriger Raban von Tiele-Winckler auf Schorsow, vertreten durch die Vormünderin, Frau Oberst von Tiele-Winckler. G.V. vom 19. Februar 1894. G. d. U. ist Betrieb einer Fabrik zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben und die kaufmännische Verwerthung der dabei abfallenden Produkte sowie der Betrieb der hiermit in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Stammkapikal 800 000 M. Jeder der Gesellschafter, die die Erbpachthufe Nr. IV. in Dahmen und die auf derselben erbaute Zuckerfabrik mit allen Aktivis und Passivis zu gleichen Theilen ererbt haben, hat seinen Antheil an diesem Erbe, dessen Werth sich auf 600 000 M. beläuft, in die neubegründete Gesellschaft eingelegt, und wird der Werth dieser Einlagen im Betrage von je 150,000 M. allen 4 Gesellschaften auf ihre Stammeinlagen von je 200,000 M. angerechnet.

62. C.H.R. Nr. 76 A v. 31. 3. 94. Zuckerfabrik Badersleben, G. m. b. H. in Badersleben. G.V. vom 7. März 1894. G. d. U. ist Betrieb einer Rübenzuckerfabrik in Badersleben, sowie kaufmännische Verwerthung der gewonnenen Produkte. Stammkap. 487 900 M. Die Gesellschafter haben den auf ihre Aktien entfallenden Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft, Zuckerfabrik Badersleben, in die neue Gesellschaft eingebracht.

63. C.H.R. Nr. 76 B v. 31. 3. 94. Molkerei Eisleben, G. m. b. H. G.V. v. 6. März 1894. G. d. U. ist Milchverwerthung. Stammkap. 22 000 M.

64. C.H.R. Nr. 77 B v. 2. 4. 94. Lahnkalkwerke Steeden Dehrn, G. m. b. H. in Wiesbaden. G.V. vom 13. März 1894. G. d. U. ist Betrieb der der Firma Marcus Berlé & Co. zu Wiesbaden gehörigen, in den Gemarkungen Steeden und Dehrn gelegenen Kalksteinbrüche und Kalköfen und der hiermit in Verbindung stehenden Geschäfte. Stammkapital 30 000 Mk.

65. C.H.R. Nr. 78 A v. 3. 4. 94. Posener Oddfellow-Heim, G. m. b. H. zu Posen. G. d. U. ist Erwerbung eines Grundstückes in der Stadt Posen und Beschaffung und Unterhaltung eines würdigen Heims für die hiesige, dem Oddfellow-Orden angehörige Kosmosloge Nr. 1 von Posen, deren sämmtliche Mitglieder die Gesellschafter sind. Stammkap. 38 000 Mk.

66. C.H.R. Nr. 79 A v. 4. 4. 94. Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Consumvereine m. b. H. in Hamburg. G.V. vom 16. März 1894. G. d. U. ist: Konsumvereinen und sonstigen Wirthschaftsvereinigungen, Kolonialwaaren, Produkte und Fabrikate in der Lebensmittelbranche, Lebens-, Haushaltungs- und Wirthschaftsbedürfnisse durch Ankauf oder andere Handelsgeschäfte gut und preiswerth zu beschaffen. Stammkap. 34 500 Mk.

67. C.H.R. Nr. 81 A v. 6. 4. 94. Thomasschlacken-Mahlwerk-Hoerde, G. m. b. H. in Hörde. Die Gesellschaft ist durch Vertrag vom 29. März 1894 von folgenden Personen: 1) Kaufmann Max Lenze zu Berlin, 2) Kaufmann Georg Arens zu Dortmund gegründet worden. G. d. U. ist Mahlen von rohen Thomasschlacken. Stammkap. 30 000 Mk. Die Gesellschaft dauert vom 1. April 1894 bis zum 31. Dezember 1900.

68. C.H.R. Nr. 82 A v. 7. 4. 94. de Breyn & Hoffmann Gesellschaft für Betonbau m. b. H. in Hamburg. G.V. vom resp. 3. Februar, 10. März und 2. April 1894. Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre bestimmt, welche am 1. Februar 1904 endigt. Sie gilt aber, wenn keiner der Gesellschafter vor Ablauf des achten Jahres kündigt, als auf weitere zehn Jahre abgeschlossen. G. d. G. ist vorwiegend die Erzeugung und Veräußerung von Wänden, Decken und Gewölben nach dem de Breyn'schen Verfahren, die Herstellung von Bauten und Abschluß aller Geschäfte, welche mit der vorgenannten Unternehmung in Zusammenhang stehen. Stammkap. 50 000 Mk.

69. C.H.R. Nr. 83 B v. 9. 4. 94. Institut zur Behandlung von Unfallverletzten (Medico mechanisches Institut) G. m. b. H. zu Breslau. G.V. vom 12. Februar 1894 und Nachtrag vom 18. März 1394. G. d. U. ist: Untersuchung, Beobachtung und Nachbehandlung von Unfallverletzten staatlicher Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalten, der Berufsgenossenschaften und Krankenkassen in gemietheten oder von der Gesellschaft zu erwerbenden Grundstücken. Stammkap. 200 000 Mk. Die Gesellschaft übernimmt: a. alle Apparate, Geräthschaften, Betriebseinrichtungen und Einrichtungsgegenstände, welche der Gesellschafter praktischer Arzt Dr. Alfred Methner zu Breslau mittels Vertrages vom 23. Dezember 1892 zwar auf eigenen Namen aber im Auftrage und für Rechnung der nachstehenden ad 1—4 aufgeführten Gesellschafter von dem Dr. med. David Hoenig käuflich erworben hat. Der vereinbarte Uebernahmepreis beträgt 165 000 Mk. und wird auf die Stammeinlagen der nachbenannten Gesellschafter, ihren Eigenthums-Antheilen entsprechend, angerechnet, nämlich auf die Stammeinlage: 1) des praktischen Arztes Dr. Alfred Methner zu Breslau mit 75 000 Mk. 2) des Primärarztes Sanitäts-Raths Dr. Oscar Riegner zu Breslau mit 25 000 Mk. 3) des dirigierenden Arztes Sanitäts-Raths Dr. Otto Janicke zu Breslau mit 25 000 Mk. 4) des praktischen Arztes Dr. Adolph Bogatsch zu Breslau mit 40 000 Mk. Die Gesellschaft übernimmt: b) alle Apparate und Utensilien, welche sich bisher in dem von dem Gesellschafter Dr. Adolph Bogatsch geleiten medico-mechanischen Institut befunden haben, für den vereinbarten Preis von 35 000 Mk., welcher auf die Stammeinlage des gedachten Gesellschafters angerechnet wird. Hiernach werden Einlagen in Geld nicht geleistet. Sowohl das von Dr. Hoenig als auch das von Dr. Bogatsch betriebene Institut gilt als vom 1. Februar 1893 ab für Rechnung der Gesellschaft betrieben. Die Gesellschaft tritt in alle Rechte und — außer der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufgeldes — in alle Verbindlichkeiten des Dr. med. Methner aus dem zu a. gedachten Vertrage mit Dr. Hoenig ein, als wäre der Vertrag zwischen dem letzteren und der Gesellschaft geschlossen.

70. C.H.R. Nr. 84 A v. 10. 4. 94. Westdeutsche Thonröhren-Fabriken G. m. b. H. in Köln. G.V. vom 27. Februar 1894. G. d. U.: Die von den Gesellschaftern hergestellten Fabrikate der Thonindustrie als Thonröhren Sinkkasten, Fett- und Sandfänge, Kanalsohlsteine und Kanalschalen, Kaminaufsätze, Klosetbecken

und Trichter für gemeinsame Rechnung zu verkaufen. Stammkap. 100 800 Mk. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig bis zum 31. März 1897 vorgesehen.

71. C.H.R. Nr. 85 A v. 11. 4. 94. Hoffnungsthaler Wasserwerke m. b. H. in Hoffnungsthal. G.V. vom 21. März 1894. G. d. U. ist Versorgung der Orte Hoffnungsthal, Müllerdorf und Volberg mit Wasser. Stammkap. 20 000 Mk. Die 5 Gesellschafter haben in die Gesellschaft folgende Vermögenswerthe eingelegt, nämlich: a. das Eigenthum an einem Grundstücke in der Gemeinde Lüghausen, mit allen den auf befindlichen Wasserleitungsanlagen und Einrichtungen, b. das Eigenthum an den von diesem Grundstücke ausgehenden Wasserleitungsrohren mit Hydranten und Schiebern und allem sonstigen An- und Zubehör, c. die Rechte aus dem Vertrage, welchen die Gesellschafter Büren, Leyhausen und Brummenbaum mit den Eheleuten Rudolf Müllenbach zu Hofferhof am 25. Juli 1893 abgeschlossen haben, d. das Eigenthum an einer der Rheinischen Provinzial-Verwaltung gestellten Kaution von 300 Mk. Der Vermögenswerth der Einlagen beläuft sich auf 16 500 Mk., sodaß damit jeder der Gesellschafter auf seinen Stamm-Antheil 3300 Mk. gedeckt hat.

72. C.H.R. Nr. 86 A v. 12. 4. 94. Hillmanns Hotel, G. m. b. H. in Bremen. G.V. vom 28. März 1894. G. d. U. ist Erwerb und Weiterführung des seither unter der Firma Hillmann & Eberbach betriebenen Hotels am Heerdenthorssteinweg Nr. 51, sowie der Betrieb aller damit in Verbindung stehender Geschäfte. Stammkap. 800 000 Mk. Dasselbe gilt als dadurch geleistet, daß die beiden Gesellschafter als alleinige Inhaber der Firma Hillmann & Eberbach das auf den Namen Carsten Friedrich Hillmann und Adolf Wilhelm Eberbach Wittwe stehende Immobile am Herdenthorssteinweg Nr. 51 und an der Birkenstraße, mit allem Zubehör sowie mit der gesammten zum Hotelbetriebe bestimmten Einrichtung zum Preise von 1 400 000 Mk. auf die Gesellschaft übertragen, wogegen letztere die auf dem Grundstücke ruhenden handfestarischen Schulden in Höhe von 525 000 Mk. für Rechnung der Herren Hillmann & Eberbach zu berichtigen und den Ueberschuß von 75 000 Mk. den Contrahenten herauszuzahlen hat. Alle durch Gründung der Gesellschaft, Lastung des Grundstücks ꝛc. entstehenden Kosten inkl. Staatsabgabe tragen die Herren Hillmann & Eberbach. Dieselben tragen ferner diejenigen Kosten, welche durch Aufnahme einer handfestarischen Anleihe ad 600 000 Mk. seitens der Gesellschaft erwachsen, insbesondere die Kosten der Willigung der Handfesten, Ausfertigung der Antheilscheine, Stempel ꝛc. Die am 1. April 1894 vorhandenen Bestände an Vorräthen, Weinen, Konserven ꝛc. werden von der Gesellschaft zu Einkaufspreisen übernommen. Dieselbe tritt ferner in alle laufenden Engagements und sonstigen Verträge mit dem 1. April 1894 ein und hat alle aus denselbe erwachsenden Verpflichtungen vom 1. April 1894 ab für ihre Rechnung zu erfüllen.

73. C.H.R. Nr. 86 A v. 12. 4. 94. Wickeder Werke und Portland-Cement-Fabrik, G. m. b. H. in Dortmund. G.V. vom 21. Februar 1894. G. d. U. ist Ausbeutung des von dem Kaufmann Franz Willich in der gegen den Vorbesitzer Paul Dietrich zu Wickede eingeleiteten Zwangsversteigerung durch Zuschlagsbescheid vom 15. Dezember 1893 erworbenen Areals, insbesondere die Ausnutzung der vorhandenen Wasserkraft und der vorhandenen industriellen Anlagen zu industriellen Unternehmungen aller Art, namentlich auch der Betrieb der vorhandenen Zementfabrik. Stammkap. 315 000 Mk Der Mitgesellschafter Franz Willich bringt in die Gesellschaft die von ihm in der gegen den Fabrikbesitzer Paul Dietrich zu Wickede an der Ruhr eingeleiteten Zwangsversteigerung erworbenen Grundstücke der Steuergemeinde Wickede mit allen aufstehenden Gebäuden und der dazu gehörigen Wasserkraft ein und zwar dergestalt, daß die auf den für erstandenen Realitäten zu Gunsten des Bankiers Julius Model zu Berlin unter Nr. 3 mit Neunzigtausend Mark, unter Nr. 4 mit Neunzigtausend Mark, unter Nr. 5 mit Fünfzigtausend Mark eingetragenen, unter sich gleichberechtigten, mit fünf Prozent verzinslichen Grundschulden, sowie die in der zweiten Abtheilung jetzt für die Freifrau von Korschenbahr eingetragene Rente von 4500 Mk. jährlich, welche zu einem Kapitalwerth von Hunderttausend Mark eingeschätzt ist, von der Gesellschaft als eigene persönliche Schulden übernommen werden. Die hiernach noch verbleibenden 262 000 Mk. haben die drei Gesellschafter zuzüglich Achttausend Mark Kosten mit insgesammt Zweihundertundsiebenzigtausend Mark gemeinschaftlich jeder zu einem Drittel gleich Neunzigtausend Mark bezahlt. Es werden daher diese Zahlungen von je Neunzigtausend Mark jedem der Gesellschafter auf seine Stammeinlage angerechnet. Der Geldwerth des eingelegten Areals ist daher zu 492 000 Mk. zuzüglich der Rente gleich dem Kaufpreise angenommen.

74. C.H.R. Nr. 86 A v. 12. 4. 94. Waarenhaus der Huldschwinsky'schen Werke, G. m. b. H. in Gleiwitz. G.V. v. 1./2. 7. März 1894. G. d. U. ist billigste Beschaffung beziehungsweise Herstellung und Weiterveräußerung aller zum Lebensunterhalt dienenden Gegenstände, insbesondere im Interesse der Arbeiter der Huldschinskyschen Werke. Stammkap. 20 000 Mk.

Kapitalserhöhungen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

C. H. R. Nr. 82 B v. 7. 4. 94. Zuckerfabrik Waaren, G. m. b. Haftpflicht.*) Das Stammkapital ist von 489 000 M. auf 590 000 M. erhöht.

*) Soll heißen: mit beschränkter Haftung.

Auflösungen von Aktiengesellschaften.

30. C.H.R. Nr. 80 A v. 5. 4. 94. Elbe und Saale Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft in Alsleben a. d. Saale.

31. C.H.R. Nr. 85 B v. 11. 4. 94. Aktiengesellschaft für Kartoffelfabrikate, vormals Blumenthal und Krieg-Glogau, Filiale Tremessen.

Zweigniederlassung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 79 A v. 4. 4. 94. Aktiengesellschaft für Trebertrocknung in Cassel. Zweigniederlassung in Dortmund.

C.H.R. Nr. 82 B vom 7. April 1894. Der Anker, Gesellschaft für Lebens und Rentenversicherungen in Wien. Zweigniederlassung für Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

Von dem Reichsanzeiger als Publikationsorgan ist abgesehen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift
für
Aktienrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 12. Mai. 1894. Nr. 10.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Die Verhandlung über Besteuerung des Agiogewinns im Preußischen Abgeordnetenhause. — Erörterung einiger Streitfragen über die Auslegung der §§ 78 und 79 des Gesetzes betr. die Gesellschaften m. b. H. Von Dr. Neukamp. — Die „vorläufige Anmeldung" nach § 4 des Reichsstempelgesetzes. Von Dr. Bendixen. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: I. Zusammentreffen von Voll-Aktien mit Interimsscheinen bei Liquidation der Gesellschaft. II. Abschluß von Differenzgeschäften durch Agenten. Mitgetheilt von Dr. Klöppel. — Steuerwesen. — Kleine Mittheilungen. — Gründung von Gesellsch. m. b. H. in 1894. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handelsregister Aktiengesellschaften betreffend.

Die Besteuerung des Agiogewinns

gelangte in der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 16. April 1894 zur Verhandlung. Wir geben den Gang der Debatte nach dem stenographischen Bericht. Abgeordneter Landgerichtsrath Schmieding: Meine Herren, bei dem Titel 85, welcher den Etat des Oberverwaltungsgerichts enthält, möchte ich mir erlauben, für einen Augenblick die Aufmerksamkeit des hohen Hauses und der Königlichen Staatsregierung auf einen Uebelstand hinzulenken, welcher durch die völlig sich widersprechende Rechtsprechung zweier höchster Gerichtshöfe, des preußischen Oberverwaltungsgerichts und des deutschen Reichsgerichts, herbeigeführt ist. In ergangenen Entscheidungen erklärt nämlich das preußische Oberverwaltungsgericht das Aufgeld, welches die Aktiengesellschaften durch Ausgabe neuer Aktien erheben, nämlich den sogenannten Agiogewinn der Gesellschaft für steuerpflichtig nach dem preußischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 mit der Begründung, daß dieses Aufgeld einen Gewinn darstelle, der im Geschäfts- und Gewerbebetrieb der Gesellschaft erzielt sei. Dem gegenüber hat das Reichsgericht, und nach meiner Meinung überzeugend, nachgewiesen, und zwar in Uebereinstimmung auch mit den beiden unteren Instanzen — in der ersten Instanz mit dem Landgericht in Bochum, in zweiter Instanz mit dem Oberlandesgericht in Hamm — erkannt, daß dieser Agiogewinn wohl ein Gewinn im weiteren Sinne des Wortes, aber kein Reingewinn aus der geschäftlichen Thätigkeit der Gesellschaft sei, sondern ein durch die größeren Beiträge der Zeichner erlangter Zuwachs zum Geschäftskapital, und daß deshalb dieser Agiogewinn in Preußen nicht steuerpflichtig sei. Es ist nun hier selbstverständlich nicht der Ort, um materiell zu prüfen, welche von diesen beiden sich entgegenstehenden Auffassungen, des Oberverwaltungs- und des Reichsgerichts, materiell die richtige sei. Ich will nur darauf hinweisen, daß das Oberverwaltungsgericht mit seiner Rechtsprechung ziemlich isolirt dasteht, und daß die angesehensten Kommentatoren und ebenso die zuständigen Instanzen in anderen Bundesstaaten, z. B. in Bayern, Sachsen und Baden, diesen Agiogewinn für steuerfrei erklären, und zwar aus dem Gesichtspunkte, daß hier kein Geschäftsgewinn vorliege, sondern ein Vermögenszuwachs. In jüngster Zeit ist auch die Rechtsprechung des Auslandes dieser Auffassung des Reichsgerichts beigetreten. In der Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen ist ein Urtheil des Kassationshofes in Rom vom 6. September 1893 veröffentlicht, worin ausgeführt wird, daß dieser Agiogewinn steuerfrei sei, und zwar nicht blos mit der Begründung aus der italienischen Gesetzgebung, sondern mit der Begründung nach allgemein gültigen wirthschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten.

Nun können ja den preußischen Steuerzahlern alle diese vortrefflichen Begründungen und Entscheidungen nichts helfen; für ihn ist ganz allein die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts maßgebend, und danach hat er seine Steuern zu zahlen.

Ich meine aber, daß doch das Rechtsbewußtsein im Volke Schaden leiden muß, wenn zwei oberste Gerichtshöfe, das Oberverwaltungsgericht in Preußen und das Reichsgericht in Deutschland, so diametral entgegenstehende Entscheidungen treffen. Ich meine, daß es deshalb wohl am Platze wäre, in irgend einer Weise Abhilfe bei diesen Uebelständen zu schaffen, und diese Abhilfe könnte ja in mancherlei Weise gewährt werden. Einmal kann das preußische Einkommensteuergesetz so umgeändert werden, daß die Fassung so präzise und klar ist, daß eine solche verschiedene Rechtsprechung nicht möglich ist. Dann ist es auch möglich, auf gesetzlichem Wege zu bestimmen, daß die Entscheidung des Reichsgerichts auch für verwaltungsrechtliche Fragen maßgebend sein soll. Am durchgreifendsten und wirksamsten wäre allerdings meines Erachtens eine Aenderung des preußischen Einkommensteuergesetzes dahin, daß man diese ganze Doppelbesteuerung, bei welcher man einmal die Aktiengesellschaft als solche besteuert und dann nochmals die Aktionäre für dieselben Dividenden zur Steuer heranzieht, — daß man diese Doppelbesteuerung wieder völlig beseitigte. Meine Herren, auch ohne diese Doppelbesteuerung zahlt der preußische Steuerzahler in mit Kommunalzuschlägen stark behafteten Gemeinden heute schon meistens 15 bis 20 Prozent seines Einkommens, und ich meine, damit wäre der Bedarf an Zahluug von direkten Steuern von rechtswegen reichlich gedeckt. In früheren Jahrhunderten hat man 10 Prozent, den sogenannten Dezem für eine unerträgliche Abgabe gehalten; heute fordert man von den Steuerzahlern den doppelten Dezem, und ich meine, daß damit die Kraft der Steuerzahler so reichlich angespannt wird, daß eine Ueberspannung durch eine Rechtsprechung, welche der Rechtsauffassung der überwiegenden Mehrheit im Volke nicht entspricht, vom Uebel ist. Ich meine, es wäre deshalb wohl am Platze, der Frage näher zu treten, wie hier durch gesetzgeberische Maßregeln Abhilfe geschaffen werden könnte.

Präsident: Der Herr Minister hat das Wort.

Ministerpräsident Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Ich werde mich mit dem Herrn Finanzminister darüber in's Benehmen setzen. Meinerseits kann ich nur sagen, daß von meinem Standpunkt aus die Sache nicht würde Veranlassung geben können, eine Maßregel vorzuschlagen, wonach den Entscheidungen des Reichsgerichts eine den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vorangehende Bedeutung beigelegt werden soll. —

In zutreffender Weise bemerkt hierzu die Berliner Börsenzeitung vom 17. April d. J., nachdem sie nochmals den wesentlichen Theil der reichsgerichtlichen Entscheidung reproduzirt hat, es ist zu beachten, daß auch die beiden Vorinstanzen, das Landgericht zu Bochum und das Oberlandesgericht zu Hamm, genau zu dem gleichen Resultate gekommen waren, ebenso die hervorragenden Kommentatoren, Geh. Ober-Finanzrath Fuisting, welcher bei Abfassung des Einkommensteuergesetzes erheblich mitgewirkt hat, Kammergerichtsrath Keyßner, Amtsgerichtsrath Neukamp, Rechtsanwalt Simon und Ring. Auch die Fach- und die Tagespresse hat sich mit großer Lebhaftigkeit der Sache bemächtigt und zwar, soweit uns bekannt geworden ist, übereinstimmend im Sinne der Reichsgerichts-Entscheidung. Sogar Süddeutsche Blätter machen auf die Nachtheile einer derartigen divergirenden Rechtsprechung aufmerksam. Die „Münchener Allg. Ztg." bemerkt: „Das sind Unzuträglichkeiten, welche nicht geeignet sind, das Rechtsbewußtsein im Deutschen Volke zu heben". Das Süddeutsche Bank- und Handelsblatt giebt demselben Gedanken wie folgt Ausdruck: „Wir sehen ganz ab von dem großen idealen Schaden, der entsteht, wenn das Rechtsbewußtsein im Deutschen Volke durch solch einen Stoß aufs neue bedeutend wankend gemacht wird." Die „Württemb. Volksztg." schreibt: „Jedenfalls stehen wir vor Unzuträglichkeiten, welche beseitigt werden müssen. Entweder muß ein Deutscher oberster Verwaltungsgerichtshof geschaffen, oder aber es müssen die Entscheidungen des Reichsgerichts auch in verwaltungsrechtlichen Fragen von den Verwaltungsgerichten der Bundesstaaten zur Richtschnur genommen werden. Wir hoffen, daß diese Frage demnächst auch in Preußen zu einer befriedigenden Lösung gebracht werde. Die in Süddeutschland wohnenden Actionäre Preußischer Actiengesellschaften haben ein Anrecht darauf; es handelt sich für sie nicht blos um die Staatssteuer, sondern auch um hohe Gemeindeabgaben, um welche ihre Dividende verkürzt wird, obgleich dies nach Reichs- und eigenem Landrecht nicht zulässig ist." Trotz der ablehnenden Haltung, welche der Herr Minister des Innern der Interpellation des Herrn Abgeordneten Schmieding gegenüber einnahm, hoffen wir doch, daß diese brennende Frage nicht wieder von der Tagesordnung verschwinden werde, wenn nicht in der That eine in ihren Folgen höchst bedenkliche Rechtsverwirrung eintreten soll.

Erörterung einiger Streitfragen über die Auslegung der §§ 78 u. 79 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892.[1])

Von

Amtsgerichtsrath **Dr. Neukamp** in Göttingen.

Die Bilanz des § 78 Abs. 4 des Gesetzes.

1. Wie ich schon in dem ersten Theile der „Erörterung" (Wochenschrift II S. 287) angedeutet, zerfällt die „Umwandlung" einer A. G. in eine G. m. b. H. in drei verschiedene Rechtsakte, welche, um Klarheit über das Wesen der Umwandlung zu gewinnen, scharf zu scheiden sind; es sind dies:

a. der Auflösungsbeschluß;
b. der Bilanzgenehmigungsbeschluß und
c. der auf die Errichtung der neuen G. m. b. H. abzielende Gesellschaftsvertrag. —

Die beiden ersten Rechtsakte müssen dem Abschlusse des neuen Gesellschaftsvertrages unter allen Umständen vorausgehen: der Auflösungsbeschluß aus den bereits früher (Bd. II. S. 279) entwickelten Gründen; der Bilanzgenehmigungsbeschluß um deßwillen, weil danach gemäß § 78 Abs. 4 d. G. die auf jeden Aktionär entfallenden Antheile an dem Gesellschaftsvermögen sich berechnen und diese wieder die „Einlagen" der an der neuen G. m. b. H. sich betheiligenden Aktionäre bilden. Da nun nach § 3 Nr. 4 des Ges. der Gesellschaftsvertrag den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage enthalten muß und die Betheiligung des in § 78 Abs. 3 d. G. näher bezeichneten Bruchtheils von Aktionären an der neuen Gesellschaft zwingend vorgeschrieben ist, so ergibt sich, daß der Abschluß des neuen Gesellschaftsvertrages garnicht eher möglich ist, als bis durch den Bilanzgenehmigungsbeschluß die Antheile der Aktionäre an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft und damit die Höhe der Einlagen der der neuen Gesellschaft beitretenden bisherigen Aktionäre festgestellt sind.

Ist sonach auch eine dem Abschluß des neuen Gesellschaftsvertrages voraufgehende Bilanzgenehmigung unbedingt geboten, so steht doch andererseits nichts im Wege, daß sich derselben die Errichtung der neuen Gesellschaft unmittelbar anschließt, wenn nur jene Zeitfolge überhaupt gewahrt ist. —

2. Um nun zu ermitteln, nach welchen Grundsätzen die im § 78 Abs. 4 d. G. vorgeschriebene Bilanz aufzustellen ist, müssen wir uns vor Allem die Bedeutung und den Zweck derselben klarmachen, wobei von folgenden Sätzen auszugehen ist:

An und für sich muß einer Auflösung der A. G. stets die Liquidation folgen, was wol jetzt als die in der Theorie herrschende Ansicht bezeichnet werden kann. (Vgl. Ring Comm. zum A. G. 2 Aufl. S. 660; Staub Comm. zum H.G.B. § 1 zu Art. 244 S. 562; 2 Aufl.; Wiener in G.Z. Bd. 27 S. 343 ff., meine Textausgabe des G. betr. die G. m. b. H. S. 215 A. 2.) Soll also eine Liquidation einer aufgelösten A. G. ausnahmsweise nicht Platz greifen, so muß das Gesetz dies besonders vorschreiben.

Durch den Auflösungsbeschluß erlangt demnach an und für sich jeder Aktionär ein ebensolches Sonderrecht auf Liquidation und Auskehrung des ihm zustehenden Antheils an dem Gesellschaftsvermögen, wie der Dividendenfestsetzungsbeschluß ihm ein Sonderrecht auf Auszahlung der festgesetzten Dividende verleiht. Kein Mehrheitsbeschluß kann den einmal rechtsgültig gefaßten Auflösungsbeschluß auch beim Widerspruch nur eines einzigen Aktionärs wieder umstoßen. (Vgl. meine Textausgabe S. 250).

Ist der Auflösungsbeschluß gefaßt, so kommt das dem Aktionär gemäß Art. 216 H.G.B. zustehende Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft zur praktischen Geltung, indem nunmehr das im Wege der „Liquidation" zu versilbernde Vermögen der aufgelösten A.G. gemäß Art. 245 H.G.B. unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien zu vertheilen ist. —

Wenn nun § 78 Abs. 1 d. G. vorschreibt:

> „Wird eine A.G. zum Zweck der Umwandlung in eine G. m. b. H. aufgelöst, so kann die Liquidation unterbleiben, wenn u. s. w."

so stellt sich diese Vorschrift als eine Ausnahme von dem Princip und zugleich als ein Eingriff in dasjenige Sonderrecht der Aktionäre dar, inhalts dessen diese an und für sich die Berechnung und Auszahlung ihres Antheils an dem Gesellschaftsvermögen mittelst einer zur Durchführung gelangten Liquidation verlangen können. —

Nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen sind deßhalb die Ausnahmevorschriften des § 78 d. G. so zu interpretiren, daß sie eine möglichst geringe Abweichung von dem bestehenden Recht darstellen.[2])

Hält man an diesem Grundsatz fest, so wird schon hierdurch ein Anhaltspunkt gewonnen, wie die Bilanz des § 78 Abs. 4 d. G. zu gestalten ist.

Wenn das Gesetz hier vorschreibt: „Der auf jede Aktie entfallende Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird auf Grund einer Bilanz berechnet" und wenn es ferner in § 79 d. G. heißt, daß das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft auf die neue G. m. b. H. von Rechtswegen übergeht, so ergibt sich hieraus, daß der nach den allgemeinen Vorschriften des Aktienrechts bestehende Anspruch des Aktionärs auf die Liquidationsrate in Wegfall kommt und durch einen lediglich rechnungsmäßig ermittelten Geldanspruch ersetzt wird. —

Um die „Umwandlung" der A.G. in eine G. m. b. H. zu ermöglichen, muß nämlich vor Allem Vorkehrung getroffen werden, daß das vorhandene Aktivvermögen der aufgelösten A.G. auf die neue G. m. b. H. übergehen kann. Dies würde natürlich nicht möglich sein, wenn zur reellen „Versilberung" dieses Vermögens und zur Auftheilung des Erlöses unter die Aktionäre geschritten würde. Darum mußte das Gesetz den Anspruch des Aktionärs auf die Liquidationsrate, d. h. auf den Antheil an den durch die Versilberung erzielten Geldbeträgen, in einen bloß rechnungsmäßigen umgestalten. Dieser Zweck wird nun dadurch vollkommen erreicht, daß der Geldwerth des Aktivvermögens durch eine Bilanz, d. i. eine nach bestimmten kaufmännischen und gesetzlichen Regeln erfolgende Schätzung ermittelt und dann die Antheile der einzelnen Aktionäre an diesem durch Schätzung gefundenen Betrage berechnet werden. Je mehr diese „Schätzung" dem wirklichen Werthe der Aktienrechte gleichkommt, um so besser ist sie; denn die Rechte der Aktionäre sollen nicht mehr beeinträchtigt werden, als dies zur Erreichung des Zweckes der Umwandlung — nämlich der

[1]) Vgl. Wochenschrift für Aktienrecht Bd. II S. 278 ff.

[2]) Vgl. Windscheid Bd. I. § 21; l. 35 pr. C. de inoff. test. 3, 28.

Conservirung des Gesellschaftsvermögens und dessen Ueberführung auf die neue Gesellschaft — unbedingt erforderlich ist. Darum würde ein Verfahren, mit welchem eine weitergehende Schmälerung der Rechte der Aktionäre verbunden ist, ein durchaus ungerechtfertigtes und verkehrtes sein; schon aus diesem Grunde ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber ein solches gewollt hat. In der That heißt es denn auch — im Einklang mit den vorstehenden Ausführungen — in der amtlichen Begründung zu dem § 78 d. G. S. 91:

„Der Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, welcher auf jede Aktie entfällt, bedarf sowohl mit Rücksicht auf diejenigen Aktionäre, welche ihre Antheile als Stammeinlage in die neue Gesellschaft einbringen, als mit Rücksicht auf diejenigen, welche sich bei der letzteren nicht betheiligen und deßhalb die Auszahlung ihrer Antheile zu beanspruchen haben, der betragsmäßigen Festsetzung. Die Festsetzung erfolgt nach dem Entwurf auf Grund einer Bilanz, welche von der Generalversammlung der Aktionäre und zwar mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals genehmigt sein muß. Eine derart qualifizirte Mehrheit erscheint ebenso nothwendig, wie ausreichend, um die Interessen der ausscheidenden Minderheit zu schützen und zugleich eine möglichst zutreffende Schätzung des auf das Stammkapital der neuen Gesellschaft einzubringenden Vermögens herbeizuführen." —

Eine möglichst zutreffende, d. h. dem wahren Werthe möglichst nahekommende Schätzung dieses Vermögens ist aber noch aus einem anderen Grunde geboten. Das Gesetz will nämlich, wie schon die Fassung des § 78 Abs. 3 d. G. erkennen läßt, wonach jedem Aktionär nur die Gelegenheit zur Betheiligung an der neuen Gesellschaft gegeben werden soll, es der freien Entschließung des Einzelnen überlassen, ob er dem neuen Unternehmen beitreten will oder nicht; ein wie immer gearteter Zwang zum Beitritt soll nicht ausgeübt werden. Dies kommt in der Begründung wortdeutlich zum Ausdruck, indem es darin S. 90 heißt: „Eine Umwandlung durch Majoritätsbeschluß in dem Sinne, daß auch die nicht zustimmenden Aktionäre zur Theilnahme an der neuen Gesellschaft genöthigt wären, muß außer Betracht bleiben."

Ein solcher Zwang zum Beitritt würde aber für die Minderheit dann vorliegen, wenn die (3/4) Mehrheit die Befugniß hätte, durch eine willkürliche Schätzung des Aktivvermögens die Antheile der einzelnen Aktionäre möglichst niedrig zu fixiren. Dadurch würde für alle Aktionäre zwar keine rechtliche, wohl aber eine wirthschaftliche Nöthigung vorliegen, der neuen Gesellschaft beizutreten, da sie andernfalls durch Auszahlung eines dem wahren Werthe ihres Antheils durchaus nicht entsprechenden Geldäquivalents eine erhebliche Vermögenseinbuße erleiden würden. — (Näheres hierüber unter 3).

Schon diese Erwägung spricht gegen die hier und da hervorgetretene Auffassung, als ob die in § 78 Abs. 4 vorgesehene Dreiviertelmehrheit in vollständig souveräner, d. h. unanfechtbarer, also auch willkürlicher Weise die Bilanz aufstellen, d. h. die Schätzung des Gesellschaftsvermögens vornehmen könnte. Gegen diese „souveräne" Befugniß spricht aber noch weiter der Wortlaut des Gesetzes: indem dasselbe die Aufstellung einer „Bilanz" vorschreibt, sagt es damit schon, daß eine nach bestimmten gesetzlichen oder kaufmännischen Regeln vorgenommene Vermögensaufnahme der Ermittlung der Antheile der Aktionäre am Gesellschaftsvermögen zu Grunde gelegt werden soll. Hätte das Gesetz der 3/4 Mehrheit eine „souveräne" Befugniß verleihen wollen, so hätte es sagen müssen: „Der Werth der Antheile der Aktionäre am Gesellschaftsvermögen wird durch eine Dreiviertelmehrheit nach freiem Ermessen festgesetzt." —

Es ergibt sich aber auch weiter, daß die im vorliegenden Falle aufzustellende „Bilanz" nur eine solche sein kann und darf, welche gemäß Art. 31 H. G. B. den wahren Werth des Gesellschaftsvermögens zur Zeit des Auflösungsbeschlusses darstellt.

Für diese Bilanz können demnach die Vorschriften des Art. 185a H. G. B. nicht in Betracht kommen.

Diese Vorschriften beziehen sich, wie ihr Inhalt zweifelsfrei ergibt, lediglich auf die am Schlusse eines jeden Geschäftsjahrs aufzustellende sog. Vertheilungsbilanz, welche lediglich oder vorwiegend den Zweck hat, die Höhe des in dem abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Reingewinns und der unter die Aktionäre als Dividende vertheilbaren Quote desselben zu ermitteln. Dementsprechend sind in dieser Bilanz der Betrag des Grundkapitals und die wirklichen Reservekonten in die Passivseite einzustellen, obwohl durch diese Summen in Wirklichkeit das Aktivvermögen nicht vermindert wird. (Vgl. meinen Aufsatz in G. Z. Bd. 38 S. 14, 28 ff). Die Bilanz aber, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt, soll lediglich die Höhe desjenigen Gesammtvermögens der A. G. zur Darstellung bringen, welches nach Abzug der Schulden unter die Aktionäre — statt des Anspruchs auf die Liquidationsrate — vertheilt werden kann. Schon aus diesem Grunde ist, was garnicht zweifelhaft sein kann, die Anwendung der Vorschriften der No. 5 des § 185a H. G. B. auf die im § 78 Abs. 4 vorgeschriebene Bilanz unter allen Umständen ausgeschlossen, d. h. es sind hier weder die Reservekonten, noch der Betrag des Grundkapitals in die Passivseite einzustellen, da es sich ja lediglich um die Ermittlung des reinen Aktivvermögens handelt. Ist sonach die Nr. 5 des Art. 185a H. G. B. auf die hier fragliche Bilanz unanwendbar, so ist schon von vornherein nicht abzusehen, weßhalb die andern Nummern dieses Artikels ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung hier Platz greifen sollten.

In der That ergibt aber auch eine nähere Betrachtung der einzelnen Vorschriften dieses Artikels, daß sie für die gemäß § 78 Abs. 4 d. G. aufzu-

stellende Bilanz garnicht maßgebend sein können, wenn anders der oben gekennzeichnete Zweck derselben, eine „möglichst zutreffende“ Schätzung des wahren Werthes des Gesellschaftsvermögens zu gewähren und somit für die wirkliche Durchführung der Liquidation einen möglichst guten Ersatz darzubieten, auch nur annähernd erreicht werden soll.

Schon die Nr. 1 des Art. 185a paßt nicht für eine Bilanz, welche, wie die des § 78 Abs. 4 d. G. lediglich bezweckt, den wahren Werth des Gesellschaftsvermögens festzustellen. Denn danach dürfen Werthpapiere und Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, nur zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, wenn dieser niedriger ist, als der Börsen- oder Marktpreis zur Zeit der Bilanzaufstellung.

Diese Vorschrift hat für eine im Wesentlichen nur zwecks Ermittlung des Jahresreingewinns, insbesondere des vertheilungsfähigen Gewinns aufgestellte Bilanz einen guten Sinn, insofern, als sie verhütet, daß lediglich vermöge eines momentanen günstigen Kursstandes börsen- oder marktgängiger Werthpapiere übertrieben hohe Dividenden vertheilt werden können. Mit Recht sagt deshalb auch Ring (Comm. zum Aktiengesetz, 2 Aufl. S. 606) mit Bezug auf diese Bilanzvorschrift: „Hiernach ergibt sich, daß die betreffenden Normen nur formell die Bilanz, materiell aber die Dividendenaustheilung betreffen.“[3])

Im vorliegenden Falle aber, wo es sich darum handelt, gewissermaßen den Veräußerungswerth des Gesellschaftsvermögens festzustellen, würde die Vorschrift der Nr. 1 des Art. 185a H.G.B. für die zwecks Ermittlung dieses Werths aufzunehmende Bilanz nicht nur gar keinen Sinn haben, sondern sogar zu ganz unhaltbaren Ergebnissen führen.

Wirthschaftlich betrachtet ist nämlich der Uebergang des Vermögens der aufgelösten A.G. auf die G. m. b. H. als ein Kauf anzusehen, bei welchem der den Aktionären in Anrechnung zu bringende Gesammtwerth ihrer Antheile den Kaufpreis und das auf die neue Gesellschaft übergehende Gesammtaktivvermögen der aufgelösten A.G. die Waare darstellt.[4])

Weßhalb nun die A.G. bezw. die Aktionäre als Verkäufer gezwungen sein sollen, das ihnen zustehende Vermögen an den Käufer, d. i. die neue Gesellschaft, unter dem wahren Werthe zu veräußern, dafür ist ein vernünftiger Grund schlechterdings nicht zu ermitteln.

Ein Beispiel möge diese Sätze erläutern und die praktischen Consequenzen der Anwendung der Nr. 1 des Art. 185a H.G.B. veranschaulichen:

Eine Aktienbank, welche in eine G. m. b. H. umgewandelt werden soll, hat einen Effektenbesitz, dessen börsenmäßiger Kurswerth am Tage der Bilanzaufstellung sich auf 5 Millionen Mark beläuft, während der Anschaffungswerth nur 4½ Millionen beträgt. Müßte nun bei Aufstellung der nach § 78 Abs. 4 d. G. zu errichtenden Bilanz die Nr. 1 des Art. 185a H.G.B. zur Anwendung gebracht werden, so würde die Gesammtaktivmasse der A.G. auf einen gegen den wirklichen Werth um ½ Million zu niedrig bemessenen Betrag veranschlagt und somit wären diejenigen Aktionäre, welche der neuen G. m. b. H. nicht beitreten, um eine entsprechende Summe direkt geschädigt.

Eine ebensolche Schädigung kann, wie auf der Hand liegt, bei Anwendung der Nr. 2 des Art. 185a H.G.B. eintreten, da sehr viele Fälle denkbar sind, in denen auch andere Vermögensgegenstände, als börsen- oder marktgängige Waaren einen den Anschaffungs- oder Herstellungspreis weit übersteigenden Werth besitzen. (Man denke z. B. an ein von einer A.G. zu einem sehr billigen Preise erworbenes Patent, das zur Zeit der Umwandlung einen den Anschaffungspreis weit übersteigenden Werth besitzt).

Die Nr. 3 des Art. 185a H.G.B. endlich hat, wie schon die Wortfassung deutlich erkennen läßt, den Bestand und bezw. Fortbestand der A.G. zur Voraussetzung; irgend ein vernünftiger Grund, die hier aufgestellten Grundsätze auch auf eine solche Bilanz zur Anwendung zu bringen, welche der Veräußerung des gesammten Gesellschaftsvermögens nach Auflösung der A.G. zum Fundament dienen soll, ist nicht erfindlich. —

Endlich ist noch hervorzuheben, daß als der für die Bilanzaufstellung maßgebende Tag derjenige zu bezeichnen ist, an welchem der Auflösungsbeschluß gefaßt wird; einmal um deßwillen, weil mit dem Momente, wo dieser Beschluß zu Stande gekommen, den Aktionären ein unentziehbares Sonderrecht auf die Liquidationsrate, bezw. den bilanzmäßig festzustellenden Antheil am Gesellschaftsvermögen erwächst, ein Recht, das bei Beschlüssen, welche zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister bedürfen, suspensiv bedingt ist; sodann deßhalb, weil mit dem Momente der beschlossenen Auflösung zum Zwecke der Umwandlung jede anderweite Verfügung über das Gesellschaftsvermögen unzulässig ist — vgl. Wochenschrift Bd. II. S. 286 — und endlich darum, weil die neue G. m. b. H. die Ausantwortung des Gesellschaftsvermögens in demjenigen Zustande und Umfange verlangen kann, in welchem es sich zur Zeit der Auflösung der A.G. befindet, wie später noch näher darzulegen sein wird.

Als Ergebniß der vorstehenden Ausführungen sind also folgende Sätze aufzustellen:

---

[3]) Ebenso Simon: „Die Bilanzen der A.G.“ (Berlin 1886). S. 171: „Die Vorschrift, daß die Vermögensstücke nicht über ihrem Erwerbspreise angesetzt werden dürfen, ist denn auch materiell keine Bilanzvorschrift, sondern betrifft nur die Dividendenvertheilung.“

[4]) Nach dem § 78 des Regierungsentwurfs war eine förmliche Uebertragung des Gesellschaftsvermögens der aufgelösten A.G. auf die neue G. m. b. H. erforderlich; bei dieser Construktion trat die wirthschaftliche Aehnlichkeit des Vorgangs mit einem Kauf in ein noch helleres Licht.

a. Der Bilanz des § 78 Abs. 4 d. G. ist lediglich gemäß Art. 31 H.G.B. der wahre Werth des Aktiengesellschaftsvermögens am Tage des Auflösungsbeschlusses zu Grunde zu legen.

b. Die Grundsätze des Art. 185a H.G.B. sind auf diese Bilanz nicht anwendbar; ihre Anwendung würde eine durch nichts gerechtfertigte Schmälerung der Rechte der Aktionäre an dem Gesellschaftsvermögen, (die ohnehin schon durch den Wegfall des Anspruchs auf die Liquidationsrate eingeengt sind), in vielen Fällen zur unausbleiblichen Folge haben und unter Umständen — gegen den ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers — die Aktionäre zwecks Vermeidung wirthschaftlicher Nachtheile zwingen, der neuen Gesellschaft beizutreten.[5])

Die vorstehend entwickelten Grundsätze können durch anderweite Bestimmungen in dem ursprünglichen (Gründungs-) Statut der A.G. modificirt sein, da die Vorschrift des Art. 245 H.G.B., auf welche sich der Anspruch des Aktionärs auf die Liquidationsrate gründet, nicht zwingender Natur ist. (Vgl. R.G.E. vom 5. Juni 1882, Bd. 7 S. 68, insbes. S. 70; Ring a. a. O. S. 676; Staub a. a. O. S. 570). Es steht also nichts im Wege, daß das ursprüngliche Statut bestimmte Grundsätze aufstellt, nach denen im Falle einer Umwandlung der A.G. in eine G. m. b. H. das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft berechnet werden soll; diese Normen sind alsdann für die Bilanzaufstellung im Falle des § 78 Abs. 4 d. G. in erster Linie maßgebend. — Dagegen muß es für unzulässig erachtet werden, die in dem ursprünglichen Statut in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen durch bloßen Mehrheitsbeschluß oder eine auf einem solchen beruhende Statutenänderung zu modificiren, oder, falls das Statut solche Bestimmungen nicht enthält, dieselben nachträglich durch Aenderung des Statuts zu treffen, sofern dadurch das gesetzliche Recht des Aktionärs auf Berechnung seines Antheils nach einer dem wahren Werthe des Gesellschaftsvermögens entsprechenden Bilanz geschmälert wird.

Denn der Anspruch auf den unter Zugrundelegung einer solchen Bilanz zu ermittelnden Antheil an dem Gesellschaftsvermögen ist, wie bereits oben hervorgehoben, ein Ersatzanspruch für das dem Aktionär regelmäßig zustehende Recht auf die Liquidationsrate und also ein ebensolches Sonderrecht, wie das auf diese letztere sebst. (Vgl. Staub a. a. O. S. 570). Wenn nun ein solches Recht dem Aktionär nicht entzogen werden darf, so muß consequenterweise auch eine Schmälerung desselben für unzulässig erachtet werden, da diese nichts Anderes ist, als eine wenigstens theilweise Entziehung. —

Zu dem gleichen Ergebniß führt folgende Erwägung:

Wollte man die Mehrheit der Aktionäre für befugt erachten, jederzeit im Wege der Statutenänderung die Grundsätze, nach welchen im Falle einer „Umwandlung" der A.G. in eine G. m. b. H. die Bilanz aufzunehmen ist, beliebig festzusetzen, so würden alle die Mißstände und Schädigungen der Minderheit, die sich bei Anwendung des Art. 185a H.G.B. ergeben, auf einem kleinen Umwege —

---

[5]) Förtsch (Comm. zu dem Ges. betr. die G. m. b. H. A. 10 u. 11 S. 170 u. 171), welcher zwar im Ergebniß mit der im Text vertretenen Ansicht übereinstimmt, regt doch ein m. E. ungerechtfertigtes Bedenken gegen deren Richtigkeit an. Da mir daran liegt, die behandelte Frage erschöpfend zu lösen, so möge dieses Bedenken und dessen Widerlegung hier eine Stelle finden. — F. sagt: „Die Berechnung des Antheils der Aktionäre hat den doppelten Zweck, einmal die Abfindung der sich nicht an der neuen Gesellschaft betheiligenden Aktionäre zu bestimmen, zum andern, den Betrag erkennbar zu machen, welchen die sich betheiligenden Aktionäre in die neue Gesellschaft auf die Stammeinlage einbringen. Dieser doppelte Zweck läßt es zweifelhaft erscheinen, wie die Bilanz beschaffen sein muß, welche der Generalversammlung vorzulegen ist. Würde dieselbe nur dem ersten der vorerwähnten Zwecke dienen, so würde daraus folgen, daß dabei sämmtliche Aktiva zu ihrem wahren Werte angesetzt werden, also die Grundsätze des Art. 31 H.G.B., nicht diejenigen des Art. 185a H.G.B. maßgebend sein müssen. Nun soll aber jene Berechnung auch den Betrag bestimmen, zu welchem die Antheile der Beitretenden als Stammeinlage angenommenen werden sollen und bei diesem Betrage müßte, wenn nicht gleich bei der Eröffnungsbilanz der neuen Gesellschaft eine Differenz hervortreten soll, derjenige Werth zu Grunde gelegt werden, welchen der § 43 dieses Gesetzes für die Bilanzen der Gesellschaften m. b. H. vorschreibt."

Diese Ausführungen enthalten einen doppelten Irrthum. Einmal ist nämlich garnicht abzusehen, inwie fern der § 43 d. G. auf die hier fragliche Bilanz des § 78 d. G. zur Anwendung kommen könnte. F. übersieht offenbar, daß zur Zeit der Bilanz-Vorlegung und Genehmigung die neue G. m. b. H. noch gar nicht existirt, und daß es sich lediglich um eine von der Generalversammlung der Aktionäre zu genehmigende Bilanz handelt. Für eine solche können aber mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Gesetzesvorschrift nur die Artt. 31 oder 185a H.G.B. in Frage kommen. Sodann aber ist es auch unrichtig, daß, wenn die gemäß § 78 Abs. 4 d. G. aufzustellende Bilanz nach den Grundsätzen des Art. 31 H.G.B. aufgemacht wird, eine Differenz gegenüber der Eröffnungsbilanz der neuen Gesellschaft hervortritt. Diese letztere ist selbstredend, wie auch F. bemerkt, nach den Grundsätzen des § 43 d. G. aufzustellen; dieses enthält aber keine den Nr. 1 u. 2 des Art. 185a H.G.B. entsprechende Vorschriften, so daß also für die dort genannten Vermögensstücke lediglich der Art. 31 H.G.B. maßgebend ist. Und die der Nr. 3 des Art. 185a H.G.B. entsprechende Vorschrift der Nr. 1 des § 43 d. G. kann eine Differenz zwischen der Bilanz des § 78 Abs. 4 d. G. und der Eröffnungsbilanz der neuen Gesellschaft um deßwillen nicht hervorrufen, weil der in der ersteren, nämlich der „Veräußerungsbilanz" der A.G., aufzunehmende wahre Werth der zum dauernden Betriebe des Unternehmens bestimmten Anlagen und sonstigen Vermögensgegenstände gleichzeitig für die neue G. m. b. H. den „Anschaffungspreis" darstellt.

gegen den offen zu Tage liegenden Willen des Gesetzgebers — herbeigeführt werden können. Alsdann brauchte die Mehrheit vor der Fassung des Auflösungs- und Bilanzgenehmigungsbeschlusses nur im Wege der Statutenänderung die Anwendung des Art. 185a H.G.B. auf die bei der „Umwandlung" aufzunehmende Bilanz vorzuschreiben, um so zu verhindern, daß dieser Bilanz der wahre Werth des Gesellschaftsvermögens zu Grunde gelegt wird; in welch erheblicher Weise dadurch die Minderheit materiell geschädigt werden kann, zeigt das oben mitgetheilte Beispiel. —

Es soll übrigens nicht verschwiegen werden, daß vom Standpunkte der herrschenden Ansicht aus, die es für zulässig hält, die Art der Liquidation beliebig durch Generalversammlungsbeschluß festzusetzen, die Zulässigkeit der erwähnten Statutenänderung vielleicht bejaht werden könnte. (Vgl. darüber meine Textausgabe S. 271). Immerhin ist jedoch auch von diesem Standpunkt aus zu beachten, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Liquidation, vielmehr um den gesetzlichen Ausschluß derselben handelt, und daß bei der wirklichen Liquidation die Interessen aller Aktionäre die gleichen sind, während bei der „Umwandlung" die Interessen der Mehrheit denjenigen der Minderheit, welche dem neuen Unternehmen nicht beitreten will, direkt einander gegenüberstehen, so daß in diesem Falle eine „Majorisirung" der Letzteren doppelt bedenklich erscheint.

(Schluß folgt.)

Die „vorläufige Anmeldung" nach § 4 des Reichsstempelgesetzes.

Von Dr. Fr. Bendixen in Hamburg.

Die durch das Reichsgericht, IV. Strafsenat, am 20. Februar 1894 erfolgte Verurtheilung einer Reihe von Kaufleuten und Gutsbesitzern, der Gründer der Mecklenburgischen Kali-Salzwerke Jessenitz A.-G., wegen Vergehens gegen § 4 des Reichsstempelgesetzes regt die Frage an, ob die bisher geübte Interpretation dieses §, abgesehen von den sonst ihr entgegenstehenden Bedenken, sich nicht auch mit den von den vereinigten Civilsenaten aufgestellten Grundsätzen über die rechtliche Natur der Gründungsverträge im Widerspruch befindet. Das citirte Erkenntnis verneint die Frage ohne nähere Begründung und stellt sich ganz auf den Standpunkt des Urteils des II. Strafsenats vom 12. Juni 1888 (Entsch. in Strafsachen Bd. 17 S. 431 fg). Es wird daher in der nachstehenden Untersuchung lediglich auf dieses letztere als das grundlegende Erkenntnis Bezug genommen werden.

Der § 4 lautet in den uns hier nur interessirenden Teilen:

> „Bevor stempelpflichtige inländische Wertpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle nach Maßgabe eines von dem Bundesrat zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.
>
> Die Zuwiderhandlung zieht Geldstrafe im Betrage von fünfzig bis fünfhundert Mark nach sich."

Die Motive bemerken nur, daß die Bestimmung den Behörden die Kontrolle der vollständigen Erfüllung der Stempelpflicht erleichtern solle. Die Verhandlungen des Reichstags und der Bericht der Reichstagskommission bieten zur Auslegung kein Material.

Die Bestimmung trägt einen wenig sympathischen Charakter. Es ist schon an sich peinlich, behördlichen Kontrollmaßregeln ausgesetzt zu sein, während man nicht daran denkt, sich seinen Pflichten gegen die Staatskasse zu entziehen. Hier wird man durch das Gesetz gezwungen, zur eigenen Kontrollirung selbst die Initiative zu ergreifen und eine Anzeige zu erstatten, die nur unter der Voraussetzung Wert hat, daß man mit der Absicht der Steuerhinterziehung umgegangen ist. Es kommt hinzu, daß eine derartige Vorschrift gerade von denen am leichtesten übersehen wird, die am gewissenhaftesten in der Erfüllung ihrer Steuerpflichten sind, aus dem einfachen Grunde, weil sie von ihrem Standpunkt aus die Kontrolle für entbehrlich halten dürfen und daher am wenigsten Ursache haben, an solche Bestimmungen zu denken. Auch praktisch ist die Vorschrift so gut wie wertlos, da sich die Emission inländischer Wertpapiere nicht unter Ausschluß der Oeffentlichkeit vollziehen läßt und es geradezu undenkbar erscheint, daß inländische Wertpapiere längere Zeit ungestempelt im Verkehr bleiben könnten. Um so auffallender ist die über alles Maß ausdehnende Auslegung, welche die Rechtsprechung des Reichsgerichts dem § 4 gegeben hat.

Der Auslegung bedürftig sind in dem in Rede stehenden § zwei Ausdrücke, das Auflegen von Wertpapieren zur Zeichnung" und der „Emittent". Beiden Ausdrücken fehlt das juristische Gepräge, sie werden daher nach dem Sprachgebrauch des Lebens und dem Zusammenhang des Gesetzes zu deuten sein. Das Reichsgericht behandelt die Worte Auflegung zur Zeichnung und Emission als gleichwerthig und erklärt als solche „jede Veranstaltung, welche bezweckt und zu bewirken geeignet ist, daß der Wertbetrag stempelpflichtiger inländischer Wertpapiere innerhalb eines bestimmten oder unbestimmten Personenkreises auf dem Wege schriftlicher Verpflichtung zu dessen Einzahlung aufgebracht wird" (S. 439). Emittent ist, wer sich an solcher Veranstaltung beteiligt, wer die „Emission" beabsichtigt (S. 435). Auf dem Wege dieser weiten Begriffsbestimmung erklärt dann das Reichsgericht die Thätigkeit der Gründer im Falle einer Simultangründung für eine Emission von Aktien, die Gründer selbst aber für die Emittenten derselben.

Es wird hiernach schwer halten, den Augenblick ausfindig zu machen, in welchem die Gründer die „vorläufige Anmeldung" so rechtzeitig erstatten

können, daß sie nicht mit dem § 4 in Konflikt geraten. Man glaube nicht, daß die Anmeldung in dem Moment, wo die Gründer in betreff der Uebernahme der Aktien einig geworden sind, den strengen Anforderungen des Gesetzes, wie es das Reichsgericht auslegt, genüge, denn „die Uebernahme sämmtlicher Aktien, also die vollzogene Zeichnung derselben durch die Gründer ist offenbar ein Mehr, als die vom Gesetze vorausgesetzte und schon für ausreichend erachtete Auflegung zur Zeichnung (S. 439). Der gesuchte Zeitpunkt muß hiernach erheblich früher liegen. Die nun folgenden Worte des Reichsgerichts geben über das Wo den gewünschten Aufschluß. Es heißt an der betreffenden Stelle weiter: „und ihre Entstehung (nämlich die Entstehung der Uebernahme sämmtlicher Aktien) läßt sich anders als durch Aufforderung der Gründer zur Zeichnung in irgend welcher Form kaum denken" (S. 439). Das Auflegen zur Zeichnung, dem die vorläufige Anmeldung vorausgehen soll, besteht demnach in der Aufforderung der Mitgründer zur Beteiligung an dem geplanten Unternehmen. Schon vor solcher Aufforderung ist die Anmeldung zu erstatten. Wer also den Plan gefaßt hat, seine Fabrik in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln oder eine Bank zu gründen, und befreundete Kapitalisten zur Beteiligung einladet, legt nach der Auffassung des Reichsgerichts schon in diesem Moment Aktien zur Zeichnung auf und vergeht sich als Emittent gegen den § 4 des Reichsstempelgesetzes, wenn er nicht von seiner Absicht zunächst der zuständigen Steuerstelle Mitteilung gemacht hat. Wie er in diesem embryonischen Stadium des Unternehmens das vom Bundesrat vorgeschriebene Formular zur vorläufigen Anmeldung ausfüllen soll, mag er selber sehen. Die Ausrede, daß er sich unter dem „Auflegen von Wertpapieren zur Zeichnung" bisher ein ganz ander Ding vorgestellt habe, schützt ihn nicht vor Verfolgung, denn er hätte sich sagen sollen, daß der Charakter des § 4 als einer Kontrollvorschrift entscheidend sei für die Bedeutung dieses Ausdrucks (S. 438) und hiernach eine „Aufforderung der Gründer zur Zeichnung in irgend welcher Form" gemeint sei.

Wenn dies wirklich der Wille des Gesetzes sein sollte, so dürfte die Behauptung nicht zu kühn sein, daß seit Bestehen des Reichsstempelgesetzes noch nie eine Aktiengesellschaft ohne Verletzung des § 4 gegründet worden ist. Denn es erscheint selbstverständlich, daß die Gründer, ehe sie von ihrem Vorhaben der Steuerstelle Anzeige erstatten, sich wegen der Uebernahme der Aktien allemal vorher geeinigt haben. Um so mehr bedarf die Auslegung des Reichsgerichts der Nachprüfung, zu der wir nun übergehen wollen.

Subjekt der im § 4 auferlegten Verpflichtung ist der „Emittent". Nur ihm liegt die vorgeschriebene Anzeige ob; wer nicht Emittent ist, ist zu nichts verpflichtet. Den Begriff des Emittenten festzustellen, ist darnach die erste Aufgabe.

Emittent ist, wer emittirt, wer Wertpapiere ausgiebt. Dem Ausgeben der Wertpapiere geht seitens des Emittenten in der Regel eine andere Thätigkeit voraus, das Auflegen zur Zeichnung. Beide Thätigkeiten, zwischen denen eine Reihe weniger bedeutender Handlungen zu liegen pflegen, faßt man wohl zusammen unter dem Namen der Emission im weiteren Sinne. Dieser Sprachgebrauch berechtigt indessen keineswegs dazu, die „Auflegung zur Zeichnung und die „Emission" als synonyme Ausdrücke zu behandeln, wie dies in dem Urteil des Reichsgerichts S. 439 geschieht; denn die Auflegung zur Zeichnung, als Teilhandlung der Emission im weiteren Sinne, ist der letzteren nicht gleich, sondern eben nur ein Teil derselben, und ebensowenig gleich der anderen Teilhandlung, der Emission im engeren Sinne. Die Auflegung zur Zeichnung ist nur der einleitende Teil der Emission und daraus ergiebt sich die weitere Folge, daß sie als Emissionshandlung nur vom Standpunkte der vollendeten Emission betrachtet werden kann; ihre Natur als Teil der Emission hängt ab vom Zustandekommen der ganzen Handlung. Kommt es aus irgend welchen Gründen nicht zur Ausgabe der Wertpapiere, so genügt die Auflegung zur Zeichnung nicht zu der Behauptung, daß eine Emission oder auch nur eine teilweise, stattgefunden habe. Niemand wird in solchem Falle von einem Emittenten sprechen. Höchstens wird man von einer versuchten Emission reden dürfen. Aber wer eine Emission nur versucht und nicht ausgeführt hat, wird nie Emittent genannt werden.

Wenn dem Vorstehenden nach nur derjenige als Emittent bezeichnet werden kann, der wirklich die Wertpapiere ausgiebt, dieser aber allerdings auch mit Bezug auf die Thätigkeit des Auflegens zur Zeichnung als einen Theil der Emissionshandlung, so ergiebt sich die doppelte Folge, daß einmal derjenige, der zwar zur Zeichnung aufgelegt hat aber mangels Zeichnungen von der Emission hat abstehen müssen, nicht als Emittent unter die Vorschrift des § 4 fällt, und daß zweitens der § 4 auf denjenigen nicht anwendbar ist, der zwar zur Zeichnung auflegt, aber nicht berufen ist, auch die Emission der zur Zeichnung aufgelegten Papiere nachher selber vorzunehmen.

Es wird sich fragen, ob dieses aus der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes „Emittent" gewonnene Resultat nicht etwa dem Zusammenhang und dem Zwecke des Gesetzes widerspricht. Was die Anwendbarkeit des § 4 bei mißlungenen Emissionen angeht, so liegt der Einwand nahe, daß das Verschulden Jemandes, der in der Absicht der Emission Wertpapiere zur Zeichnung auflegt ohne die vorgeschriebene Anmeldung zu erstatten, das gleiche bleibt, mag nun die Emission glücken oder nicht. Das ist vom subjektiven Standpunkt des Delinquenten gewiß richtig, aber andererseits ist es nichts Ungewöhnliches, daß ein Strafgesetz zur Vollendung eines Delikts außer der That noch das Vorhanden-

sein eines vom Willen des Thäters mehr oder weniger unabhängigen Umstandes verlangt, der auch nachträglich eintreten kann, wie hier die Emission. Dies ist namentlich der Fall, wenn ohne solchen Umstand das Verschulden wirkungslos bleibt, also gerade in Fällen wie dem unserigen. Denn der Stempelfiscus hat nicht das geringste Interesse daran, von Projekten unterrichtet zu werden, die nicht zur Ausgabe stempelpflichtiger Wertpapiere führen; er hat also auch keine Veranlassung, in solchen Fällen wegen unterlassener Anmeldung zu strafen. — In diesem Punkte also findet die hier vertretene Interpretation in dem Zweck des Gesetzes keinen Widerspruch.

Und ebensowenig liegt ein Anlaß vor, unsere Auffassung mit Rücksicht auf den Fall zu korrigiren, daß ein Anderer als der Emittent zur Zeichnung auflegt. Der Fall dürfte nur bei der Gründung von Aktiengesellschaften in Frage kommen, soweit man dabei, was unten zu erörtern sein wird, überhaupt von der „Auflegung von Wertpapieren zur Zeichnung" sprechen darf. In der Regel ist der Emittent auch derjenige, der zur Zeichnung auflegt und es erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß bei Beratung des Gesetzes an die spärlichen Ausnahmen von dieser Regel gar nicht gedacht worden ist. Um so bedenklicher wäre es, um dieser Ausnahmen willen, dem Worte Emittent Zwang anzuthun, und darunter Jemanden zu begreifen, der nicht nur nicht emittirt, sondern nicht einmal zu emittiren beabsichtigt, vielmehr lediglich die Emission eines Anderen, nämlich der zu gründenden Aktiengesellschaft, vorbereitet.

In beiden Punkten ist das Reichsgericht entgegengesetzter Meinung; doch sind seine Gründe nicht überzeugend. Es sagt, Emittent im Sinne des § 4 sei, wer die Emission beabsichtige, da vor der Auflegung zur Zeichnung die Emission noch in der Zukunft liege (S. 435), und unterscheidet nicht weiter zwischen Zustandekommen und Nichtzustandekommen der Emission. Aber weil der Emittent bei der Auflegung zur Zeichnung die Emission beabsichtigt, so ist doch nicht jeder, der Wertpapiere zur Zeichnung in die Absicht der Emission auflegt, dadurch schon Emittent. Es muß, wie dargelegt die Vollendung der Emission hinzukommen, um ihn zum Emittenten zu machen. — Die Ansicht endlich, daß Jemand durch das Auflegen zur Zeichnung auch dann zum Emittenten werde, wenn die Emission nicht von ihm selber, sondern von einem Dritten erfolgen soll, beruht auf der nicht zulässigen Gleichstellung der Auflegung zur Zeichnung mit der Emission, von der schon oben gehandelt ist.

Es erübrigt nunmehr, in die Erörterung der Bedeutung des „Auflegens von Wertpapieren zur Zeichnung" einzutreten. Die Frage, ob der § 4 nur öffentliche Auflegungen für Zeichnung oder auch nicht öffentliche im Auge habe, ist vom Reichsgericht (S. 438) mit überzeugenden Gründen im letzteren Sinne entschieden und wird weiterer Prüfung nicht bedürfen. Auch möchte ich die Frage dahin gestellt sein lassen, ob nicht mit der Auflegung zur Zeichnung notwendig die Verfügungsberechtigung über die Werte verbunden sein muß, zu deren Zeichnung eingeladen wird, was man von dem einzelnen Gründer, der den anderen zur Beteiligung auffordert, schwerlich wird sagen können. Nur den Punkt will ich näher ins Auge fassen, ob es sich bei der Simultangründung wirklich um die Aufbringung des Wertbetrages stempelpflichtiger inländischer Wertpapiere handelt, wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung annimmt.

Die Zeichnung von Wertpapieren ist das schriftliche Anerbieten, eine gewisse Zahl von Wertpapieren zu einem bestimmten Preise übernehmen zu wollen. Der Zeichner will die Wertpapiere als Träger der in ihnen verkörperten Rechte erwerben. So ist es bei der Zeichnung von Obligationen und auch von Aktien im Falle der Kapitalerhöhung einer bestehenden Gesellschaft, nicht jedoch auch im Falle der Simultangründung. In der Entscheidung der vereinigten Civilsenate vom 30. Juni 1893, durch welche die Uebernahme der Aktien durch die Gründer entgegen der bisherigen Judikatur für kein Anschaffungsgeschäft erklärt ist, ist nachgewiesen, daß der Wille der Gründer nicht auf den Erwerb der Aktienscheine gerichtet sein könne, da sie ihre Rechte schon durch die Gründung erwerben und in den Aktienscheinen nur eine Bescheinigung der ihnen bereits zustehenden Rechte erhielten. Die Bedeutung dieses Erkenntnisses für unsere Frage springt in die Augen. Denn wenn der rechtsgeschäftliche Wille der Gründer nicht auf den Erwerb der Aktienscheine gerichtet ist, so können es auch nicht Wertpapiere sein, die den Gegenstand der Zeichnung bei der Gründung bilden, sondern höchstens die zu schaffenden Aktienrechte. Damit aber ist der Anwendbarkeit des § 4, welcher nur die Zeichnung von Wertpapieren berücksichtigt, für den Fall der Gründung der Boden entzogen.

Ich kann mich demnach dahin zusammenfassen, daß im Falle der Simultangründung einer Aktiengesellschaft den Gründern nicht die Pflicht obliegt, die im § 4 des Reichsstempelgesetzes vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, da die Gründer weder als Emittenten von Aktien anzusehen sind, noch überhaupt ein Auflegen von Wertpapieren zur Zeichnung bei der Simultangründung stattfindet.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

I.

Eine wichtige Entscheidung zum Aktienrecht enthält das Urtheil des I. Civilsenats vom 19. Januar 1894 (I. 355/93).

Die beklagte Aktiengesellschaft ist am 27. Mai 1888 mit einem Grundkapital von 250000 Mk. errichtet,

welches in 250 Aktien zu 1000 Mk. zerlegt ist. Vierzig Aktien sind voll eingezahlt, während auf die übrigen 210 Aktien Einzahlung von je 650 Mk. geleistet sind. Kläger ist Eigentümer von zehn volleingezahlten Aktien. In der Generalversammlung vom 9. November 1892 ist die Liquidation der Beklagten beschlossen worden, unter Ablehnung eines vom Kläger gestellten Antrages: zu beschließen, daß bei der Liquidation den Besitzern von Aktien oder Interimsscheinen, auf welche Volleinzahlungen geleistet sind, die Differenz zu den nicht voll eingezahlten Aktien oder Interimsscheinen vorweg zu erstatten sei. Kläger hat gegen den seinen Antrag ablehnenden Beschluß zum Protokoll der Generalversammlung Widerspruch eingelegt und demnächst Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen a. anzuerkennen, daß der vorgedachte, den Antrag des Klägers ablehnende Generalversammlungsbeschluß dem Kläger gegenüber unverbindlich ist; b. an den Kläger den ihm auf seine Aktien vorweg zu erstattenden Betrag von 3500 Mk. zu zahlen. Die beiden Vorinstanzen haben diesen Anspruch abgewiesen; das Reichsgericht hat das Berufungsurtheil aufgehoben und nach dem Antrage des Klägers erkannt aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht hält das Verlangen des Klägers für ungerechtfertigt, weil in § 24 des Gesellschaftsstatuts hinsichtlich der Gewinnbeteiligung bestimmt sei, daß nach Abzug von fünf Prozent für den Reservefonds, von vier Prozent Verzinsung für das eingezahlte Aktienkapital, von zehn Prozent für den Aufsichtsrat, der übrig bleibende Gewinn an die Aktionäre *nach Verhältnis ihrer Baareinlagen* zu verteilen sei und weil im Zweifel angenommen werden müsse, daß der für die Beteiligung am Gewinn festgesetzte Maßstab auch für die Teilnahme am Verlust und für die Verteilung des nach Tilgung der Schulden übrig bleibenden Reingewinns zu Grunde zu legen sei. — Die Begründung des angefochtenen Urteils steht im Einklange mit derjenigen Auffassung, von welcher das Reichsoberhandelsgericht in der Entscheidung vom 8. September 1876, Rep. 873 de 76 (abgedruckt in Busch, Archiv für Handels- und Wechselrecht Bd. 34 S. 372 flg.) ausgegangen ist. Das Reichsgericht kann sich indeß dieser Auffassung nicht anschließen und vermag den Schluß von der Vertheilung des jährlichen Reingewinns auf die Verteilung des Gesellschaftsvermögens nicht als zutreffend anzuerkennen. — Der jährliche Reingewinn hat die Natur einer Civilfrucht des Vermögens der Aktiengesellschaft. Es ist deshalb eine statutarische Vorschrift, welche vorschreibt, daß diese Frucht nach Maßgabe des Betrages zu verteilen sei, welchen jeder Aktionär zu dem werbenden Vermögen beigetragen hat, wohl verständlich. Daraus folgt jedoch nicht, daß auch eine Minderung des Vermögens in derselben Weise getragen werden müsse. Eine Vermögensminderung kann bei der Auflösung der Gesellschaft sich ergeben, obgleich fortdauernd Reingewinn verteilt worden ist, weil das Vermögen der Aktiengesellschaft nicht zu dem Betrage, zu welchem es in die Bilanz eingestellt ist, verwertet werden kann. Ebenso kann sich bei Auflösung der Gesellschaft eine Vermehrung des Vermögens ergeben, obgleich nie Gewinn hat verteilt werden können (z. B. bei der Wertsteigerung von Grundstücken, auf denen ein nicht lohnendes Gewerbe betrieben worden ist). Derartige Wertsteigerungen oder Minderungen betreffen das *Kapital-Vermögen* der Aktiengesellschaft, nicht die mit demselben gewonnenen *Früchte*. An dem *Kapital-Vermögen* der Aktiengesellschaft nimmt jeder Aktionär Teil nach Verhältnis seines Aktienrechts, gleichviel ob er seine Einlage schon voll geleistet hat, oder einen Teil derselben noch schuldet. Dieser Rechtsstellung des einzelnen Aktionärs entspricht die *gleiche* Teilnahme Aller an einer Vermögensminderung, ohne Rücksicht auf die Höhe der geleisteten Einzahlung, während der Reingewinn nach dem Verhältnis der thatsächlich hingegebenen Summen verteilt wird, deren anderweite Benutzung den einzelnen Einlegern entzogen ist. Wegen der ganz verschiedenen wirtschaftlichen Bedeutung des Reingewinns als *Frucht*, welche an die Stelle des Zinsertrags treten soll, von dem zur Verteilung gelangten *Kapital-Vermögen* ist es unrichtig, zu sagen, daß im Zweifel Beides gleich behandelt werden müsse. Daß statutarisch eine Verteilung nach anderen Grundsätzen vorgeschrieben sein kann, ist nicht zu bezweifeln, aber eine solche Vorschrift liegt nicht vor."

II.

Das Urtheil des I. Civilsenats vom 3. März 1894 (I. 447/93) beschäftigt sich in eingehendster Weise sowohl mit den rechtlichen Bedingungen des Abschlusses *reiner Differenzgeschäfte* durch Agenten, wie mit den nach der Ansicht des Senats schlüssigen Anzeichen für die stillschweigende Vereinbarung solcher Geschäfte. Die nachstehend im Wesentlichen mitgetheilten Urtheilsgründe, welche zugleich den Sachverhalt ersichtlich machen, lassen erkennen, daß der Senat in keiner Hinsicht von seiner in den letzteren Jahren zu dieser Frage eingenommenen Stellung abgewichen ist:

Der Berufungsrichter sieht nach allen Umständen des Falls als zweifellos an, daß die zwischen den Parteien geschlossenen Geschäfte *Spekulationsgeschäfte* seien, bei denen weder der Beklagte effektive Lieferung und Abnahme *beabsichtigt*, noch die Klägerin die Ueberzeugung gehabt habe, daß es zur Lieferung und Abnahme kommen werde. Aber indem er den Unterschied von Spekulationsgeschäft und Differenzgeschäft betont, gelangt er zu dem Ergebnis, daß für die *ausdrückliche oder stillschweigende Ausschließung* effektiver Lieferung und Abnahme im vorliegenden Falle nichts erwiesen sei. — Dazu ist vorweg zu bemerken, . . . daß alle reinen Differenzgeschäfte Spekulationsgeschäfte sind und daß der Unterschied zwischen Spekulationsgeschäft und reinem Differenzgeschäft zwar seine Berechtigung bei *dem* Spekulationsgeschäft haben mag, welches dem Großhandel und dem Verkehr dient, daß diese Berechtigung aber ganz und gar fortfällt, wo, wie hier, der eine Kontrahent ein gewiegter Kaufmann ist, der die Geschäfte, soviel ersichtlich, als Kommissionär in sich selbst macht, der andere Kontrahent ein Restaurateur, der nach Lebensberuf und Lebensstellung, Geschäftserfahrung und Urteilsfähigkeit der Börse und dem Warenterminhandel völlig fern steht, und nur durch Thorheit, Leichtsinn oder Unerfahrenheit zu Warentermingeschäften geführt werden kann. Für ihn ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung die durch Kenntnis und Erfahrung nicht geleitete Spekulation nichts als blindes Rechnen mit dem Zufall, und was Kauf und Verkauf genannt wird, nichts als Spiel. Ist dies seinem Kontrahenten erkennbar, so spricht alles dafür, daß es sich auf *beiden* Seiten um Spiel gehandelt hat. Aber auch abgesehen hiervon beruht die Feststellung des angefochtenen Urteils auf Verletzung des materiellen Rechts und des Prozeßgesetzes. Nach der unstreitigen Sachlage sind sämmtliche Geschäfte für die Klägerin durch ihren Agent in Bremen, M., abgeschlossen. Aber dieser hat nicht persönlich mit dem Beklagten verhandelt, sondern durch den Cigarrenhändler U. Dieser hat Schlußscheine dem

Beklagten überbracht, durch ihn vollziehen lassen und vom M. zurückgestellt. M. bekundet, daß U. nicht eigentlich sein Unteragent sei, ihm aber Kunden zugeführt habe. Der Beklagte behauptet und stellt unter Beweis, daß U. Unteragent der Klägerin sei, und ihr mit ihrem Einverständnis auch direkt Kunden zugeführt habe. U. der von M. die Hälfte von dessen Nettoprovision zugesagt erhalten haben will, bekundet, daß er dem Beklagten die Geschäfte vorgeschlagen, daß der Beklagte das Risiko nicht allein habe übernehmen wollen, er deshalb die Geschäfte a conto meta gemacht, nachdem er dem Beklagten vor Unterzeichnung der Schlußscheine ausdrücklich erklärt habe, daß es nur auf die Differenzen ankomme, und daß er nicht verpflichtet sei, abzunehmen und zu bezahlen. Der Berufungsrichter erklärt diese Aussage für unglaubwürdig, erachtet sie aber auch inhaltlich für unerheblich und sieht deshalb von der Feststellung der streitigen Thatsache ab, ob U. Unteragent der Klägerin gewesen ist oder nicht. Die Revision greift dies mit Recht an. Geht man von der Richtigkeit der U.'schen Aussage aus, so lag zwischen ihm und dem Beklagten darüber Einverständnis vor, daß für den Beklagen eine Verpflichtung zu effektiver Erfüllung der abzuschließenden Geschäfte nicht entstehen sollte. Damit ist, vorausgesetzt, daß die Klägerin das gegen sich gelten lassen muß, worüber U. und der Beklagte einverstanden waren, der Thatbestand des reinen Differenzgeschäfts gegeben. Die Ausführung des Berufungsrichters, ein reines Differenzgeschäft sei, auch wenn man die U.'sche Aussage gelten lasse, nicht anzunehmen, weil der Beklagte sich nicht des Rechts begeben habe, seinerseits Erfüllung zu verlangen, ist rechtsirrtümlich, hat er der Klägerin oder ihrem Vertreter zu erkennen gegeben, daß er keine Verpflichtung zur Abnahme übernehmen wolle, so hat er damit zugleich erklärt, daß er einen Kaufvertrag nicht abschließen wolle, denn dem Begriff des Kaufes sowohl nach gemeinem wie nach preußischem Recht widerspricht eine Kauferklärung, welche gleichzeitig dahin geht, daß man den Kaufpreis zahlen und dafür die Kaufsache erhalten, aber nicht verpflichtet sein wolle, die Kaufsache zu nehmen und den Preis zu zahlen. Solche Erklärung stellt keinen ernsten Kauf dar, sondern entweder nichts oder ein anderes Geschäft, und kann dem Käufer auch keinen Erfüllungsanspruch gegen den Verkäufer geben. Das ist eine rechtlich notwendige Konsequenz, zu der ein besonderer Verzicht des Käufers auf den Erfüllungsanspruch nicht erforderlich ist. Hat U. die behauptete Erklärung dem Beklagten abgegeben, bestand darnach zwischen beiden Einverständnis darüber, daß was in den Schlußscheinen Kauf genannt wurde, nicht Kauf sein sollte, und war U. wie behauptet und, wie hervorgehoben, nach der von dem Beklagten beigebrachten Korrespendenz zwischen U. und der Klägerin höchst wahrscheinlich ist, Unteragent der Klägerin, so ist klar, daß U. auch im vorliegenden Falle von M. mit Genehmigung der Klägerin als Unteragent verwendet worden ist. Dann muß die Klägerin aber die von U. abgegebene Erklärung und die Kenntnis desselben davon, daß der Beklagte nicht kaufen wollte, in demselben Umfange gegen sich gelten lassen, wie wenn die Erklärung von ihrem unmittelbaren Agenten ausgegangen oder direkt an diesen gerichtet wäre. Der Annahme, daß U. auch im vorliegenden Falle als Unteragent der Klägerin anzusehen, steht der Umstand, daß U. sich bei den Geschäften a conta meta beteiligt hat, um so weniger entgegen, als er angiebt, daß er sich auch von M. die Hälfte von dessen Nettoprovision habe versprechen lassen. War U. Unteragent der Klägerin, so ist nicht nur die Frage seiner Glaubwürdigkeit namentlich mit Rücksicht darauf, daß auch M. die Möglichkeit einer Aussprache darüber, daß der Beklagte nicht effektiv abzunehmen, sondern nur die Differenz zu nehmen und zu zahlen beabsichtige, nicht leugnet, anderweit zu prüfen, sondern auch die Bedeutung der Eideszuschiebung an die Klägerin darüber, daß sie gewußt habe, der Beklagte wolle nur Differenzgeschäfte machen. Dieselbe ist in Verbindung mit dem aufzufassen, was der Beklagte über die Erklärungen des U. behauptet hat, und kann nicht durch die Ausführung beseitigt werden, daß aus dem Wissen der Klägerin von dem Willen des Beklagten ihr Einverständnis damit nicht folge. Das Berufungsurteil, das schon hiernach der Aufhebung unterliegt, giebt aber auch in dem Teil seiner Begründung zu den erheblichsten Bedenken Anlaß, welcher den Beweis für eine stillschweigende Willenseinigung der Parteien über den Ausschluß effektiver Lieferung und Abnahme vermißt. Die Klägerin ist eine Berliner Börsenfirma, die sich durch Agenten und Unteragenten Kunden zu Termingeschäften an der Berliner Börse zuführen läßt. Der Beklagte ist ein, nach der Auskunft der Polizeidirektion zu Bremen vermögensloser Restaurateur. Er giebt der Klägerin durch ihre Agenten binnen 2 Wochen Auftrag zu Engagements in Mais und Roggen im Effektivbetrag von etwa 42 000 Mk. Der Agent der Klägerin, der den Auftrag entgegennimmt, gibt ihr Auskunft dahin, daß der Beklagte Eigentümer einer Restauration und gut situirt sei. Sie begnügt sich bei einem Effektivbetrage von ca. 42 000 Mk. mit einem Einschluß von 2000 M. in einer Handveste und fordert, als die Engagements zu Ungunsten des Beklagten gehen, einen Einschuß von 1000 M. Der Beklagte verkauft an die Klägerin am 29. Dezember 100 Tonnen Mais per April —Mai und kauft von ihr am 31. Dezember 100 Tonnen Mais zu demselben Termin. Der Agent M. bekundet, daß er angenommen, der Beklagte beabsichtige nicht, effektiv abzunehmen und zu liefern, sondern wolle nur die Differenzen nehmen und zahlen. Soweit er sich erinnert, ist darüber nicht ausdrücklich gesprochen. M. bekundet, er sei der Meinung gewesen, daß der Beklagte nicht im Stande sei, baar zu zahlen, er habe aber nicht für ausgeschlossen gehalten, der Beklagte sei unter Inanspruchnahme seines Kredits dazu im Stande, zumal ihm mitgeteilt sei, daß der Beklagte die Geschäfte a conto meta mit U. mache. Der Berufungsrichter verneint die Bedeutung der aus dieser Sachlage hervorgehenden, von dem Reichsgericht in konstanter Rechtsprechung für die Erkenntnis des wahren Willens der Kontrahenten und die Grenzlinie von Spiel und reellem Geschäft, als ausschlaggebend erklärten Umstände der Lebensstellung des Beklagten, des Verhältnisses seines Vermögens zu dem übernommenen Obligo und des gesammten Verhaltens beider Kontrahenten durch die Ausführung:

„daß vielfach von Personen, welche Warenterminngeschäften fernstehen, solche als Spekulationsgeschäfte aus Sucht reich zu werden, abgeschlossen würden, daß sie dabei auf Gewinn nur rechnen könnten, wenn die Geschäfte rechtsverbindlich geschlossen, daß die abgeschlossenen Geschäfte in keinem Mißverhältnis zu der Vermögenslage des Beklagten gestanden, weil nicht ausgeschlossen, daß der Beklagte die gekaufte Ware anderweit habe verkaufen können, und es deshalb nur darauf ankomme, ob der Beklagte die Differenzen habe decken können, daß die Auskunft der Polizeidirektion zu Bremen nicht ergebe, daß der Beklagte ohne alle

Mittel und ohne allen Kredit gewesen sei, daß auch M. angenommen habe, der Beklagte werde unter Inanspruchnahme seines Kredits zur Zahlung der Preise im Stande sein, und daß aus der Aussage des M. nicht folge, auch M. sei als Vertreter der Klägerin stillschweigend damit einverstanden gewesen, es sollte nicht effektiv geliefert und angenommen werden."

Diese Ausführung beruht auf einem Mißverständniß des dabei citirten Urteils des Reichsgerichts vom 19. April 1893, welches einen völlig anders liegenden Fall betraf, auf Verkennung des im Eingange hervorgehobenen thatsächlichen und rechtlichen Unterschieds zwischen Spekulation und Spiel, und auf einer durchaus unzureichenden, den § 259 der C.P.O. verletzenden Prüfung der gesammten Sachlage. Die thatsächliche Vermutung, welche sich, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, aus der Lebensstellung des Beklagten und der damit präsumtiv verbundenen mangelnden Einsicht in die Erfordernisse ernster und berechtigter Spekulation gegen das Vorhandensein reeller Kaufgeschäfte ergiebt, kann durch den Hinweis des Berufungsrichters auf die weit verbreitete Sucht, durch Börsenspekulationen reich zu werden, nicht beseitigt werden. Die Grenze zwischen Spekulation und Spiel kann nicht in dem Motiv, sondern nur in Mittel und Zweck gefunden werden, und die Bemerkung des Berufungsrichters, daß das Ziel jener Sucht sich nur durch wirkliche Kaufgeschäfte, nicht durch Spielabreden erreichen lasse, ist gegenüber der täglichen Erfahrung unverständlich oder nur aus der vom Reichsgericht wiederholt zurückgewiesenen Anschauung verständlich, daß verkleidete, aus konkludenten Umständen erkennbare reine Differenzgeschäfte überhaupt nicht vorkommen. Gegenüber der Auskunft der Polizeidirektion zu Bremen „daß der Beklagte zwar Inhaber einer frequenten Restauration, aber ohne Vermögen, daß die Einnahmen des Geschäfts durch die Ausgaben, namentlich den hohen Mietzins aufgezehrt würden, und daß der Beklagte zur Zeit sogar erhebliche Posten an seine Brauerei schulde", ist der Hinweis des Berufungsrichters auf den Kredit des Beklagten, dem nach der Auskunft jede Grundlage fehlt, unschlüssig und die Begründung des Urteils insoweit unhaltbar. Wenn M. bekundet, er habe gewußt, daß der Beklagte nicht im Stande sei zu zahlen, er habe aber nicht für ausgeschlossen gehalten, daß der Beklagte unter Inanspruchnahme seines Kredits zahlen könne, zumal der Beklagte die Geschäfte a conto meta mit U. gemacht habe, so wird diese Aussage bedeutungslos, wenn es richtig, was behauptet und unter Beweis gestellt ist, daß M. gewußt habe, U. sei ein ruinirter Cigarrenhändler. Der Auskunft der Polizeidirektion in Bremen gegenüber ist auch die Argumentation des Berufungsrichters hinfällig, die Beklagte habe die gekaufte Ware verkaufen können, so daß es sich nur um die Deckung der Differenzen gehandelt habe. Bei dieser Argumentation ist auch unerwogen geblieben, daß, selbst wenn anzunehmen wäre, das Vermögen oder der Kredit des Beklagten habe für die Differenzen ausgereicht, es für die Frage, was die Kontrahenten gewollt, und ob Spekulation oder Spiel vorliegt, auf die Vergleichung der Vermögenskraft mit dem Nominalbetrage der Engagements — nicht mit dem Betrage der Differenzen ankommt. — Mit Recht beschwert sich die Revision endlich auch darüber, daß der Antrag des Beklagten, die Akten in Sachen der Klägerin wider W. und U. zum Beweise für das von ihr auch in anderen Fällen bethätigte Geschäftsgebahren vorzulegen, abgelehnt worden ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Verhalten der Klägerin in anderen Fällen einen Schluß auf die Art ihres Geschäftsbetriebes überhaupt zuläßt und für die Beurtheilung des vorliegenden Falls von Bedeutung wird, zumal es nach den Anschauungen des Handelsstandes ein seltsames Licht auf das Verhalten der Klägerin wirft, wenn sie sich auch mit U., der ihr Unteragent sein soll, und ihr jedenfalls Kunden zugeführt hat, in Warentermingeschäfte eingelassen hat. — Bei dieser Sachlage und da außerdem unerwogen geblieben ist, daß die Klägerin sich auf die bloße Auskunft des M., daß der Beklagte Restaurateur und gut situirt sei, auf Warentermingeschäfte in verhältnismäßig bedeutendem Umfange mit demselben eingelassen und sich mit einem Einschuß von einer Handveste von geringem Nominalbetrag genügt hat, entbehrt die schließliche Erwägung des Berufungsrichters, aus dem Wissen des M. davon, daß der Beklagte weder liefern noch abnehmen, noch baar zahlen, sondern nur die Differenzen nehmen und zahlen wolle, folge nichts für den gleichen Willen des M. und der Klägerin und für ein auch nur stillschweigendes Uebereinkommen beider Parteien darüber, daß nur gespielt werden solle, jeder genügenden Grundlage."

Steuerwesen.

Nach § 7a des Kommunalsteuergesetzes vom 27. Juli 1885 wird bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften, deren Betrieb sich über mehrere Gemeinden erstreckt, derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesammtbetriebes stattfindet, der zehnte Theil des Gesammteinkommens vorab überwiesen, dagegen der Ueberrest nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahmen vertheilt. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Oberverwaltungsgericht, II. Senat, durch Urtheil vom 20. Oktober 1893 nach dem Reichsanzeiger vom 24. April cr. ausgesprochen: Seit dem Inkrafttreten des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ist bei einem solchen über preußische und außerpreußische, im deutschen Bundesgebiet liegende Gemeinden sich erstreckenden Geschäft die Sitzgemeinde behufs Berechnung des Präzipuums von 10% nur berechtigt, das in Preußen für die Staatseinkommensteuer ermittelte Einkommen in Betracht zu ziehen. Dagegen ist bei einem solchen über preußische und nichtpreußische Gemeinden sich erstreckenden Geschäft die Sitzgemeinde behufs Berechnung des Präzipuums von 10% berechtigt, das thatsächliche Gesammteinkommen aus dem in- und ausländischen Betrieb in Betracht zu ziehen. „. . Die Annahme ist nahegelegt, daß der § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 („Der Kommunalbesteuerung [der Aktiengesellschaften ꝛc.] ist das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von 3½% zu Grunde zu legen") nur da Anwendung finden soll, wo das staatssteuerliche und das kommunalsteuerpflichtige Einkommen einander decken. Gewiß gehören dahin die Fälle, wenn der Betrieb einer Aktiengesellschaft sich nur in einer preußischen Gemeinde vollzieht, sowie wenn er sich über mehrere preußische Gemeinden erstreckt. Dagegen ist jene Voraussetzung — die Kongruenz — dann nicht gegeben, wenn der Betrieb sich auch über das außerdeutsche Ausland erstreckt; denn das hier erzielte Einkommen unterliegt in Preußen zwar der Einkommensteuer, nicht aber auch der Gemeindesteuer, da grundsätzlich die Gemeinden nur das in ihnen eingehende Einkommen heranziehen dürfen. Greift indeß der Gewerbebetrieb nur hinüber in deutsches Bundesgebiet, so ist die

Vorschrift in § 16 Abs. 3 a. a. O. wiederum anwendbar, da nach § 6 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 das in anderen deutschen Bundesstaaten erzielte Einkommen von der preußischen Einkommensteuer nicht erfaßt wird, hier also eine Uebereinstimmung für Staat und Gemeinden über die auszuscheidenden Theile besteht und beide mithin dasselbe Objekt besteuern. Auch muß der Klägerin darin beigepflichtet werden, daß insoweit ein Fall der Kongruenz vorliegt, mit welchem der Inhalt des Kommunalsteuergesetzes vom 27. Juli 1885 unvereinbar ist, dieser letztere als durch § 16 Abs. 3 a. a. O. entsprechend modifiziert angesehen werden muß, und das trifft dann zu, wenn der Betrieb einer Aktiengesellschaft sich über preußisches Gemeinde- und Bundesgebiet — nur solches — erstreckt. Denn in diesem Falle ist das staatsseitig ermittelte Einkommen und Besteuerung seitens der Gemeinden zu Grunde zu legen und damit bleibt es ausgeschlossen, auf das Gesammteinkommen zu rekurrieren, während nach der in beständiger Rechtsprechung zur Geltung gebrachten Auslegung des § 7a des Gesetzes vom 27. Juli 1885 bisher die Sitzgemeinde behufs Berechnung des Präzipuums von 10 % berechtigt war, das Gesammteinkommen, also auch das in deutschen Bundesstaaten erzielte, in Betracht zu ziehen. Dagegen ist der die Berechnung des Präzipuums betreffende frühere Rechtszustand bestehen geblieben, sofern § 16 Abs. 3 keine Anwendung findet." (II. 1028.)

* * *

Die Ueberschüsse aus der Einkommensteuer auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1891, aus denen nach § 83 des Gesetzes bez. des Ergänzungssteuergesetzes von 1892 bis zum 1. April 1895 ein besonderer Fonds gebildet werden soll, haben für das Jahr 1892/93, wie die Frankfurter Zeitung vom 17. April cr. meldet, nach einer der Budgetkommission gemachten Mittheilung 41,352,225 Mark betragen. Davon sind für das Jahr 1893/94 entsprechend dem Gesetz betreffend Beihilfe zu Volksschulbauten zwei Millionen der Unterrichtsverwaltung zur Verfügung gestellt worden. Obgleich das Gesetz eine Verzinsung dieses Fonds in Aussicht nimmt, hat der Finanzminister von einer Anlegung derselben in zinstragenden Papieren abgesehen, da dieselbe nicht nur den Fonds mit den Kosten des Ankaufs und des demnächstigen Wiederverkaufs der Papiere belastet; vor Allem auch die Gefahr eines vielleicht nicht erheblichen Kursverlustes bei dem Wiederverkauf in sich geschlossen hätte. Die Bestände der Fonds sind demnach zusammen mit den vorübergehend disponiblen Geldbeständen der allgemeinen Finanzverwaltung durch Ueberweisung an die Seehandlung behufs zinsbarer Verwerthung nutzbar gemacht worden, und es werden dem Fonds demnächst Zinsen in Höhe von 3 pCt., wie sie als durchschnittliche Zinsprämien beim Lombardgeschäft für das Jahr 1893/94 anzunehmen sind, zugeführt werden.

Kleine Mittheilungen.

Die Neuorganisation des Checkverkehrs in Deutschland. Für eine Neuorganisation des Checkverkehrs hat die Handelskammer zu Halberstadt dem Reichsbankpräsidenten eine Reihe von Vorschlägen gemacht; sie empfiehlt nach der bayerischen Handelszeitung vom 28. April cr. ein über das ganze Reich verbreitetes System mit Verrechnungsstellen an verschiedenen, dem Hauptverkehr besonders dienlichen Bankplätzen mit folgender Maßgabe: 1. Die weißen Checks der Reichsbank, die beispielsweise von einem Girokontoinhaber in Schöningen auf die Reichsbankstelle zu Magdeburg und deren Nebenstellen im Giroverkehr ressortiert, sollen in Zahlung gegeben werden dürfen, und 2. sollen solche Checks, die auf Banken oder Bankiers von ihrem Kunden gezogen und nach anderen Orten als dem ihrer Zahlstelle remittiert werden, begeben werden dürfen. Der Bankpräsident wollte nicht verkennen, daß der weiße Check in erster Linie die Bestimmung eines lokalen Zahlungsmittels habe, meinte aber, daß zu einer häufigeren Verwendung desselben im Verkehr mit anderen Plätzen weniger ein Anlaß vorliege, weil die Reichsbank in der Einführung der Ueberweisungen mittelst der roten Checks ein für diesen Zweck überlegenes Hilfsmittel gefunden habe. Der Bankpräsident erwiderte ferner der Handelskammer, wenn die Reichsbank an einem dritten Orte solche Checks ohne jeden oder doch mit einem so geringen Abzuge wie 1/20 vom Tausend annehmen wollte, dann würde die Versendung weißer Checks nach außerhalb voraussichtlich in allen denjenigen Fällen der Barsendung vorgezogen werden, wo das Porto des den Check enthaltenden eingeschriebenen Briefes hinter dem Postanweisungs- oder Geldbriefporto für den in Frage kommenden Betrag zurückbleibt, woraus der Reichsbank eine enorme Arbeitsleistung zufallen würde, ohne daß der eigentliche Zweck des Checkverkehrs, die Verringerung der Barzahlungen, erreicht würde, da alle diese Checks an die ein Girokonto nicht besitzenden Inhaber bar ausgezahlt werden müßten. Endlich wurde auch von der Reichsbankverwaltung darauf hingewiesen, daß in England die Begebung der Checks im Wege der Diskontierung bei einem Bankier erfolge, und wo die Einziehung für Rechnung des Inhabers durch die country-clearing in London erfolge, sei dies teurer als die Einziehung eines deutschen Checks durch die Reichsbank. Die Handelskammer zu Halberstadt erneuerte indessen ihre Vorschläge in dem Punkte, daß, weil es in England nur den einen Wechselplatz London gäbe, während in Deutschland jeder Kaufmann am Sitze der zuständigen Reichsbankniederlassung seine Zahlungen leiste, die Einrichtung empfehlenswert bleibe, daß weiße Checks auf die Reichsbank oder auf sogenannte Abrechnungshäuser (clearings) mit drei Tagen Diskontoabzug seitens jeder Reichsbankniederlassung — also auch der Nebenstellen — im Wege des Diskontogeschäfts angekauft würden. Zugleich schlug die Kammer vor, daß für diesen Verkehr ein fester Diskontsatz von 3 Perzent jährlich, unbeschadet des jeweiligen Diskontsatzes, mit einem Minimum, das etwas unter den üblichen Satz des Wechseldiskontverkehrs herabgeht, eingeführt werde. Angesichts der Reform und der in Aussicht stehenden Checkgesetzgebung ist es nicht uninteressant, daß sich der Reichsbankpräsident zu den erneuten und veränderten Vorschlägen der Halberstädter Handelskammer sehr entgegenkommend verhält. Allerdings ist der Bank gegenwärtig nach dem Bankgesetz eine Diskontierung der Checks nicht gestattet. „Wenn aber durch die Zulassung des Checks zum Diskontoverkehr einem Bedürfnisse des Handelsstandes entsprochen wird", so wolle er gern bereit sein, seinerzeit „in der mit den Wünschen der Handelskammer übereinstimmenden Richtung zu wirken, zumal auch in anderen Staaten der Check in ziemlich bedeutendem Umfange als Diskontpapier verwendet wird".

* * *

Schaffung von Genußscheinen. Anläßlich der Herabsetzung des Grundkapitals hat die Bremer Zucker-

raffinerie in Bremen Genußscheine geschaffen; die Natur derselben geht aus dem Wortlaut der Generalversammlungsbeschlüsse vom 9. Dezember 1893 hervor; dieselben lauten: 1. Das Grundkapital der Gesellschaft wird von 3 000 000 auf 2 000 000 Mk. herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt durch Einziehung und Annullierung der ordentlichen (Stamm-) Aktien (§ 4 des Statuts). Diese Aktien sind mit den Talons und Dividendenscheinen innerhalb vier Wochen, nachdem die Aufforderung zur Einreichung derselben zum zweiten Male im Deutschen Reichs-Anzeiger und der Weser-Zeitung vom Vorstande veröffentlicht ist, bei dem Aufsichtsrathe einzureichen, welcher die Vernichtung der Papiere unter Aufnahme eines notariellen Protokolls vornimmt. Stammaktien, welche innerhalb der vorgezeichneten Frist nicht eingereicht sind, verlieren ihre Gültigkeit in jeder Beziehung, insbesondere haben die Inhaber derselben keine Ansprüche auf das Vermögen und den Gewinn der Gesellschaft und auch kein Recht zur Theilnahme an der Generalversammlung.

2. Die Inhaber rechtzeitig eingereichter Stammaktien erhalten an Stelle derselben Genußscheine und zwar für jede Stammaktie einen Genußschein. Die Genußscheine lauten auf den Inhaber und verleihen folgende Rechte: Jeder Genußschein gewährt einen Tausendstel Antheil an dem auf die Gesammtheit der Genußscheine zur Vertheilung gelangenden Reingewinn und zwar entfällt auf die Genußscheine insgesammt ein Drittel desjenigen Betrages, welcher nach statutenmäßiger Dotierung des Reservefonds und nach Abzug von 6% Dividende an die Aktionäre und der Tantième des Aufsichtsraths verbleibt. Der Genußschein gewährt kein Aktienrecht, insbesondere kein Stimmrecht in der Generalversammlung, also auch kein Recht, die Feststellung der Bilanz und des zur Vertheilung zu bringenden Reingewinnbetrages zu bemängeln. Die Genußscheine werden unter fortlaufenden Nummern angefertigt und mit der faksimilierten oder eigenhändigen Unterschrift des Vorstandes und des Aufsichtsraths versehen. Mit jedem Genußschein werden Gewinn-Antheilscheine für 10 Jahre und ein Bezugschein, der zur Erhebung einer neuen Serie von Gewinn-Antheilscheinen und eines neuen Bezugscheines berechtigt, ausgegeben. Die Auszahlung des Gewinnantheils erfolgt gegen Aushändigung des Gewinn-Antheilscheines. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, bei Einlösung von Gewinn-Antheilscheinen und Bezugscheinen die Legitimation des Inhabers zu prüfen. Gewinn-Antheilscheine, welche nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem sie fällig geworden, zur Einlösung vorgelegt werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist innerhalb dieser Frist der Verlust eines Gewinn-Antheilscheines bei der Gesellschaft angemeldet, so kann, wenn nicht etwa der Gewinn-Antheilschein inzwischen von einem Anderen präsentirt ist, nach Ablauf der Verjährungszeit der Betrag des angemeldeten Gewinn-Antheilscheines auf Beschluß des Aufsichtsraths nachgezahlt werden. Wird ein Bezugschein nicht innerhalb Jahresfrist nach Ablauf des zur Erhebung einer neuen Gewinn-Antheilscheinserie festgesetzten Termins präsentiert, so kann der Inhaber des betreffenden Genußscheines die Verabfolgung der neuen Gewinn-Antheilscheine mit zugehörigem Bezugschein verlangen. Mit dieser Verabfolgung verliert der alte Bezugschein seine Gültigkeit. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft erhalten die Genußschein-Inhaber zusammen ein Drittel des Ueberschusses, welcher sich nach Befriedigung der Gläubiger und der Aktionäre aus dem Gesellschaftsvermögen ergiebt. Von dem zur Vertheilung auf die Genußscheine vorhandenen Vermögen entfällt auf jeden Genußschein ein Tausendstel. Der Umtausch von verspätet eingereichten Stammaktien gegen Genußscheine findet der Regel nach nicht statt, der Aufsichtsrath soll jedoch berechtigt sein, den Umtausch im Falle verspäteter Einreichung von Stammaktien vorzunehmen. Ueber die nicht eingelösten Genußscheine verfügt der Aufsichtsrath zu Gunsten der Gesellschaft. Die Ansprüche aus dem Genußscheine erstrecken sich auch auf den Abschluß des zur Zeit des Umtausches laufenden Geschäftsjahres. Die durch die Ausführung dieses Beschlusses erforderlich werdenden Abänderungen des Statuts bleibt einer späteren Generalversammlung vorbehalten.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen Geschäftsf. = Geschäftsführer.

75. C.H.R. Nr. 86 A v. 12. 4. 94. Doleritwerk Himmerich G. m. b. H. in Königswinter. G.V. vom 7. April 1894. G. d. U. ist Ausbeutung des in der Gemeinde Honnef gelegenen Steinbruchs Himmerich und die Gewinnung der in einer Anzahl Parzellen der Gemeinde Honnef vorhandenen Steine zum Zwecke des Verkaufs. Die Gesellschafter sind: 1) Hubert Spindler senior, Kaufmann, Unternehmer und Steinbruchsbesitzer zu Königswinter, 2) Hubert August Spindler, auch Hubert Spindler junior genannt, Kaufmann und Steinbruchbesitzer zu Königswinter, 3) Ernst Spindler, Regierungs-Baumeister zu Berlin. Stammkap. 108 000 Mk., wovon jeder der beiden Gesellschafter zu 2 und 3 36 000 Mk. eingelegt hat; Hubert Spindler senior hat der Gesellschaft Immobilien und Mobilar zum Werthe von 80 000 Mk. übertragen, wofür ihm von den beiden Mitgesellschaftern nach Abzug seines Stammantheils mit 36 000 Mk. 44 000 Mk. herausgezahlt sind. Das Unternehmen ist auf die Dauer von zwölf Jahren abgeschlossen und hat mit dem 1. April 1894 begonnen.

76. C.H.R. Nr. 87 A v. 13. 4. 94. Zuckerfabrik Alt Querfurt m. b. H. in Querfurt. G.V. vom 23. 23. Januar und 22. März 1894. G. d. U. ist Erzeugung und kaufmänniſche Verwerthung von Zucker und dessen Nebenprodukten aus Rüben. Die Gesellschaft dauert bis 1. April 1912 und noch spätere 18 Jahre, falls bis 1. April 1911 nicht ein anderes beschlossen wird. Stammkap. 600 000 Mk. Landrath Weidlich und Rittmeister Weidlich werfen je die Hälfte der ihnen gehörigen, im Gesammtgrundbuche von Querfurt Band 144 Blatt 6452 eingetragenen Grundstücke mit allem Zubehör, Maschinen, Utensilien und Geräthschaften zum vereinbarten Werthe von 500 000 Mk. in die Gesellschaft ein, und wird der Werth der genannten Vermögensgegenstände der beiden Gesellschafter auf ihre Stammeinlagen angerechnet.

77. C.H.R. Nr. 88 A v. 14. 4. 94. Grube Hildegard. G. m. b. H. zu Lichterfeld in der Niederlausitz. G. d. U. ist Betrieb der Grube Hildegard, sowie der zu Lichterfeld belegenen Briketfabrik und anderer Etablissements, die Muthung von verleihbaren Mineralien, Erwerbung von Bergwerken und Bergbaurechten, sowie der mit diesen Betrieben zusammenhängende Gewerbe-

betrieb. Stammkap. 1 000 000 Mk. Die Stammeinlage des Gesellschafters Adolf Bleichert zu Leipzig-Gohlis beträgt 463 800 Mk., der Gesellschafterin Wernigeroder Kommanditgesellschaft auf Aktien Fr. Krumbhaar zu Wernigerode 476 200 Mk., des Gesellschafters Karl Holfelder zu Röschenrode 60 000 Mk. G.V. v. 10. 1. 94 und Nachtrag v. 21. 3./4. 4. 94.

78. C.H.R. Nr. 88 B v. 14. 4. 94. Vereinigte Farbenfabriken, Weinheim, G. m. b. H. in Weinheim a. d. Bergstraße. G.V. vom 12. Februar 1894. G. d. U. ist die Farbenfabrik des Dr. E. Stutzmann in Birkenau und die Schwarzfabrik der Zumstein Erben in Dürkheim für Rechnung der Gesellschaft weiterzuführen und die von den genannten Firmen seither fabrizierten Artikel oder andere in den Betrieb aufzunehmende einschlägige Artikel herzustellen und zu verkaufen. Stammkap. 102 000 Mk. Die Gesellschaft übernimmt als Einlagen der Gesellschafter: 1) Johann Georg Zumstein, Dr. Hugo Bischoff, Eugen Reichardt, Karl Schäfer und Philipp Zumstein deren seitherige „Dürkheimer Schwarzfabrik Zumstein Erben in Dürkheim" um 95 000 Mk.; 2) des Dr E. Schutzmann dessen Farbenfabrik in Berlin um 92 866 Mk. 51 Pfg.

Neugründung von Aktien-Gesellschaften in 1894.

C.H.R. Nr. 60 A v. 10. 3. 94. 14. Simultangründung Logenhaus Reutlingen, Aktiengesellschaft in Reutlingen. G.V. v. 12. August 1893. G. d. U. ist Erwerb und Herstellung geeigneter Lokalitäten für die Freimaurerloge „Glocke am Fuße der Alb" in Reutlingen. Grundkap. fünfundzwanzigtausend Mark, zerlegt in 1 Aktie Litt. A. zu 7000 Mk. und 90 Aktien Litt. B. je 200 Mk. Die Aktien lauten auf den Namen und können nur durch Zession und mit Einwilligung des Aufsichtsraths und der Generalversammlung auf einen andern übertragen werden. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 60 A v. 10. 3. 94. 15. Simultangründung. Magdeburger Verkaufs-Verein für Ziegeleifabrikate in Magdeburg. G.V. vom 8. Februar 1894. G. d. U.: Alleinankauf und Alleinverkauf der von den Ziegeleien in Magdeburg und Umgegend hergestellten Mauerziegel. Gesellschaftskap. 70 000 Mk. in 70 Aktien zu je 1000 Mk. auf Namen. 12 Gründer.

C.H.R. Nr. 72 C v. 27. 3. 94. 16. Simultangründung. Solinger Ziegelei-Syndicat in Solingen. G.V. vom 1. Februar 1894. G. d. U. ist An- und Verkauf von Ziegelfabrikaten. Grundkap. 30 000 Mk. in 100 Aktien von je 300 Mk. auf Namen. 7 Gründer.

C.H.R. Nr. 77 B v. 2. 4. 94. 17. Simultangründung. Aktien-Gesellschaft Konzertgarten in Berlin. G.V. v. 22. 2. 94 und 20. 3. 94. G. d. U. ist gewerbsmäßige Veranstaltung von Musikaufführungen und der Betrieb von Restaurationsgeschäften. Grundkap. 300 000 Mk. in 100 Aktien über je 3000 Mk. auf Namen. 5. Gründer.

C.H.R. Nr. 77 B v. 2. 4. 94. 18. Simultangründung. Gelsenkirchener Verkaufs-Verein für Ziegeleifabrikate Aktiengesellschaft zu Gelsenkirchen. G.V. vom 26. Februar 1894. Die Gesellschaft bezweckt den Alleinankauf und Alleinverkauf der von den Ringofenziegeleien von Gelsenkirchen und Umgegend produzierten Ringofensteine und anderen Ziegelsteine. Die Dauer der Gesellschaft ist bis Ende 1896 festgesetzt. Grundkap. 54 000 Mk. in 54 auf Namen lautende Aktien von je 1000 Mk. 10 Gründer.

C.H.R. Nr. 87 A v. 13. 4. 94. 19. Qualifizierte Simultangründung. Feldschlößchen Brauerei Weimar Aktien Gesellschaft in Weimar. G.V. vom 20. März 1894. G. d. U.: Erwerb und Betrieb der bisher von der Firma H. Hintze in Weimar betriebenen Brauerei nebst den zugehörigen Nebenerwerben, sowie den Absatz ihrer Erzeugnisse. Grundkap. 524 000 Mk. in 515 Aktien zu je 1000 Mk. auf den Inhaber und in 45 zu je 200 Mk. auf den Namen; die Uebertragung der letzteren ist an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden und dem Aufsichtsrath ist deren Ertheilung überwiesen. Die Gründer der Gesellschaft, die sämmtliche Aktien übernommen haben, sind: 1) die Firma H. Hintze in Weimar, 2) der Vorschuß- und Sparverein in Weimar, e. G. m. unb. H., 3) die Thüringer Malzfabrik Langensalza, Aktiengesellschaft in Langensalza, 4) die Firma Hopf & Söhne in Nürnberg, 5) Zimmermeister Theodor Köllner in Gotha. Die Firma H. Hintze in Weimar übereignet die Gesellschaft als Einlagen ihre sämmtliche Aktivwerthe jeglichen Ortes, deren Preis ist durch den Gesellschaftsvertrag auf 933 332 Mk. 71 Pf. festgesetzt. In Anrechnung hierauf werden übernommen 385 033 Mk. 33 Pf. auf den verschiedenen Grundstücken haftende Hypothekenschulden mit den bis zum 1. Februar dieses Jahres rückständigen Zinsen und 7452 Mk. und 77 Pf. an Kautions- sog. Läpperschulden, Betriebsreparaturunkosten und Amortisationsguthaben. Von den darnach verbleibenden 440 846 Mk. 61 Pfg. werden 21 846 Mk. 61 Pf. als Vergütung für die Gründung, Rücklage für unvorhergesehene Ausfälle, Uebereignungs- und Stempelgebühren berechnet. Der darnach von der Einlage der Firma H. Hintze verbleibende Werth von 519 000 Mk. wird gewährt durch Befreiung von einer durch Unterpfand gesicherten Forderung des Vorschuß- und Sparvereins in Weimar, E. G. m. u. H. von 180 000 Mk. und einer weiteren Forderung von 345 509 Mk. 63 Pf. die zu 60 % mit 207 200 Mk. ausgeglichen wird. Ferner werden ausgeglichen mit 29 600 Mk. also 60 %, eine Forderung der Thüringer Malzfabrik in Langensalza von 49 383 Mk. 50 Pf., mit 16 600 Mk. als 60 %, eine Forderung von Hopf & Söhne in Nürnberg von 27 642 Mk. 55 Pfg. unter Aufzahlung von 14 Mk. 47 Pf. mit 1800 Mk. als 60 %, eine Forderung von Theodor Köllner in Gotha von 2984 Mk. 95 Pf. unter Aufzahlung von 10 Mk. Die Firma H. Hintze übernimmt für den nun verbleibenden Einlagewerth von 83 000 Mk. 77 Pf. Aktien auf den Inhaber zu je 1000 Mk. und 34 Aktien zu je 200 Mk., zusammen also für 83 800 Mk., ist aber verpflichtet, diese Aktien zu einer gleichmäßigen Abfindung ihrer übrigen noch unberücksichtigt gebliebenen Gläubiger zu benutzen, indem sie ihnen den Betrag von abgerundeten 60 % ihrer Forderungen in den Nennwerth der Aktien gewährt. Der Vorschuß- und Sparverein in Weimar erhält 387 Aktien zu je 1000 Mk. und eine Aktie zu 200 Mk. zusammen also 387 200 Mk. und legt dafür ein die oben angegebenen Forderungen an die Firma H. Hintze. Die Thüringer Malzfabrik in Langensalza erhält 29 Aktien zu je 1000 M. und 3 Aktien zu je 200 Mk. zusammen also für 29 600 M. und bringt dafür ihre oben angegebenen Forderungen an die Firma H. Hintze in die Gesellschaft. Die Firma Hopf & Söhne in Nürnberg werden 21 Aktien zu je 1000 Mk. und 3 Aktien zu je 200 Mk. gewährt, wogegen sie ihre oben angegebenen Forderungen, sowie noch eine

Forderung von 3156 Mk. 70 Pfg. bis zum 1. Februar d. J. rückständigen Hypothenzinsen einlegt und 1843 Mk. 60 Pfg. baar einzahlt. Theodor Köllner in Gotha erhält eine Aktie zu 1000 Mk. und 4 Aktien zu 200 Mk., dafür bringt er seine oben angegebene Forderung an die Firma H. Hintze in die Gesellschaft ein. Die für die Gründung der Gesellschaft zu gewährende Vergütung beträgt 8464 Mk. 52 Pfg.

C.H.R. Nr. 79 A v. 4. 4. 94. 20. Simultangründung. Hamburgische Electricitäts-Werke in Hamburg. G.V. vom 15. März 1894 und Nachtrag vom 27. März 1894. G. d. U. ist Versorgung der Stadt Hamburg und deren Umgebungen mit elektrischer Energie, sowie die Betreibung der damit in Verbindung stehenden Geschäfte. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf andere Orte ist gestattet. Grundkap. 6 000 000 Mk. in 6000 Aktien à 1000 Mk. auf Inhaber. 7 Gründer.

C.H.R. Nr. 88 A v. 14. 4. 94. 21. Simultangründung. Aktiengesellschaft Franzburger Kreisbahnen in Barth. G.V. vom 21. November 1893. G. d. U. ist Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Stralsund nach Barth mit Abzweigung von Alten-Pleen nach Klausdorf und von Barth nach Damgarten. Grundkap. 1 962 000 Mk. in 1962 Aktien zu je 1000 Mk. auf Inhaber. Das Grundkap. ist zerlegt in 654 Stück Prioritäts-Stamm-Aktien und 1308 Stück Stamm-Aktien. Die Stamm-Aktien folgen den Prioritäts-Stamm-Aktien und haben nicht eher Anspruch auf eine Dividende, als bis die Prioritäts-Stamm-Aktien aus dem Reingewinn eine Dividende von 4 % erhalten haben. Wenn die Prioritäts-Stamm-Aktien in einem Jahre nicht die Dividende von 4 % erhalten haben, so wird der daran fehlende Betrag aus dem Reingewinn späterer Jahre vorweg nachgezahlt. Der dann verbleibende Ueberschuß ist zunächst zur Deckung derjenigen Ausfälle zu verwenden, welche die Stammaktien in den Vorjahren durch Bezug einer niedrigeren Dividende als 4 % gehabt haben, demnächst aber auf alle Aktien gleichmäßig zu vertheilen. Letzterenfalls ist die Gesellschaft indeß berechtigt, diesen Ueberschuß zur Amortisation der Prioritäts-Stamm-Aktien zum Kurs von 100 % zu verwenden. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft werden aus der nach Deckung aller Schulden und Verpflichtungen verbleibenden Liquidationsmasse zunächst auf die Stamm-Prioritäts-Aktien bis zu 100 % vertheilt, sodann erhalten Stamm-Aktionäre gleichfalls bis zu 100 %: der etwaige Ueberschuß der Masse wird auf alle Aktien gleichmäßig vertheilt. 8 Gründer.

C.H.R. Nr. 88 B v. 14. 4. 94. 22. Simultangründung. Iserlohner Eiswerk in Iserlohn. G. d. U. ist: Gewinnung bezw. Herstellung von Eis, sowie der Vertrieb desselben. Grundkap. dreißigtausend Mark in 30 Aktien zu je 1000 Mk. auf den Inhaber. G.V. v. 4. 4. 94. 7 Gründer.

C.H.R. Nr. 89 B v. 16. 4. 94. 23. Qualifizierte Simultangründung. Bibliographisches Bureau Aktiengesellschaft in Berlin. G.V. vom 7. April 1894. G. d. U. ist Betrieb des Verlags- und Druckerei-Geschäfts, Buch- und Kunsthandels, Antiquariats, sowie damit verwandter Unternehmungen. Grundkap. 354 000 Mk. in 354 Aktien über je 1000 Mk. auf Namen. Der Aktionär Julius Steinschneider bringt als eine auf das Grundkapital anzurechnende Einlage in die Aktiengesellschaft ein und diese übernimmt von ihm in Anrechnung auf das Grundkapital das von diesem unter dem Namen: „Bibliographisches Bureau" in Berlin betriebene Verlags- und Antiquariats-Geschäft nebst den Zweiginstituten und Unterabtheilung, sowie mit allen Vorräthen, nach dem Status vom 1. April 1894. Der Werth der Einlage ist auf 381 209 Mk. festgesetzt und wird derselbe dadurch beglichen, daß die Aktiengesellschaft die Geschäftsschulden in Höhe von 31 209 Mk. übernimmt und den Inferenten für den Rest von 350 000 Mk. 350 Stück als volleingezahlt geltende Aktien der Gesellschaft übergiebt. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 77 B v. 25. 4. 94. 24. Simultangründung. Weseler Aktien-Bauverein zu Wesel. G.V. vom 17. April 1894. G. d. U. ist die Erwerbung von Grundstücken und Verwerthung derselben, sei es durch Verkauf im ganzen oder in Theilen, sei es durch Bebauung, sei es durch jede andere Art der Ausnutzung. Grundkapital von 100 000 Mk. zerfällt in 100 auf den Inhaber lautende Aktien von 1000 Mk. 22 Gründer.

Zweigniederlassung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 88 A v. 14. 4. 94. Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft in Bremen. Zweigniederlassung in Düsseldorf.

C.H.R. Nr. 90 A v. 17. 4. 94. Deutsche Bank in Berlin. Zweigniederlassung in Bremen unter der Firma: Bremer Filiale der deutschen Bank.

Fusion von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 78 A v. 3. 4. 94. Zum Handelsregister, betreffend die Aktiengesellschaft „Neustrelitz-Wesenberg-Mirower Eisenbahn-Gesellschaft", ist eingetragen: Die Firma ist in „Mecklenburgische Friedrich-Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft" geändert: Die Gesellschaft hat sich durch Fusionsbeschluß vom 7. Februar 1893 mit der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft vereinigt und in dem am 14. Februar 1894 abgeschlossenen, landesherrlich im Einvernehmen mit dem Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft genehmigten Fusionsvertrage sämmtliche Aktiva und Passiva der mit dem 1. April 1894 aufgelösten Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahngesellschaft von da ab übernommen. Der neuen vereinigten Eisenbahn-Gesellschaft, deren Sitz sich in Wesenberg befindet, ist von dem Großherzoge der Name „Mecklenburgische Friedrich-Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft" verliehen worden. Das Grundkapital derselben beträgt vom 1. April 1894 ab 3 056 000 M. und zerfällt in 1 420 000 M. Prioritäts-Stamm-Aktien, in 620 000 M. Stamm-Aktien Litt. A. und in 101 600 M. Stamm-Aktien Litt. B. Die sämmtlichen Prioritäts-Stamm-Aktionäre, die Stamm-Aktionäre Litt. A. und Litt. B. der Neustrelitz-Wesenberg-Mirower Eisenbahn-Gesellschaft, beziehungsweise die sämmtlichen Aktionäre aller drei vorgenannten Gattungen von Aktien der aufgelösten Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft sind vom 1. April 1894 ab im bisherigen Betrage ihrer Aktien Prioritäts-Stamm-Aktionäre respektive Stamm-Aktionäre Litt. A. und Litt. B. der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift
für
Aktienrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Goldheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 26. Mai. 1894. Nr. 11.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Erörterungen einiger Streitfragen über die Auslegung der §§ 78 u. 79 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892. Von Dr. Neukamp. — Umwandlung von Aktien in Prioritätsaktien. Von Dr. Bendixen. — Checkgesetz in Oesterreich — Rechtssprüche. — Vom Reichsgericht: Untersagung des Gebrauchs einer Firma. — Stempelwesen. — Steuerwesen. — Kleine Mittheilungen. — Gründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handelsregister Aktiengesellschaften betreffend.

Erörterung einiger Streitfragen über die Auslegung der §§ 78 u. 79 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892.*)

II. Die Bilanz des § 78 Absatz 4 des Gesetzes.

Von

Amtsgerichtsrath Dr. **Neukamp** in Göttingen.

(Schluß.)

3. Es bleibt nun noch zu untersuchen, welche Folgen es hat, wenn die Bilanz unrichtig aufgestellt ist, sei es nun, daß irrthümlich die Bilanzgrundsätze des Art. 185a H.G.B. angewendet sind, sei es, daß die Abschätzung der Werthe eine zu hohe oder niedrige ist.

Die Meinung, daß die Generalversammlung in völlig souveräner Weise die Bilanz aufstellen kann, ist bereits oben zurückgewiesen;**) sie steht nicht bloß mit dem allgemeinen Grundsatze der Artt. 222, 190a H.G.B., wonach alle gesetz- oder statutenwidrigen Beschlüsse der Generalversammlung der Anfechtung unterliegen, in unlöslichem Widerspruch, sondern läuft auch der erkennbaren Absicht des Gesetzes zuwider. Indem dieses nämlich für den Bilanzgenehmigungsbeschluß statt der sonst ausreichenden einfachen Mehrheit — vgl. Artt. 221, 190 H.G.B. — eine Mehrheit von Dreiviertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals verlangt, will es offenbar der Minderheit gegen eine Vergewaltigung durch die Mehrheit einen erhöhten Rechtsschutz sichern, der gewissermaßen als ein Ersatz für den entzogenen Anspruch auf die Liquidationsrate dienen soll. (In diesem Sinne heißt es denn auch in der oben mitgetheilten amtlichen Begründung zu § 78 d. G.: „Eine derart qualifizirte Mehrheit erscheint ebenso nothwendig, wie ausreichend, um die Interessen der Minderheit zu schützen" u. s. w.)

Wäre also die zur „Umwandlung" erforderliche Dreiviertel-Mehrheit der Aktionäre befugt, die Bilanz des § 78 Abs. 4 d. G. beliebig, d. h. nach Willkür festzusetzen, so wären, wie aus dem Obigen erhellt, die Interessen der Minderheit jeglicher Verletzung durch die Mehrheit schonungslos preisgegeben. Hiergegen kann man auch nicht geltend machen, daß es der Minderheit ja „freistehe", der neuen G. m. b. H. beizutreten. Schon oben (S. 164) ist demgegenüber hervorgehoben, daß von einer wirklich freien Willensentschließung dann nicht die Rede sein kann, wenn vermöge einer wirthschaftlichen Nothlage, wie sie ein die Aktivmasse willkürlich festsetzender Mehrheitsbeschluß schafft, die Minderheit zum Beitritt gezwungen wird. Einen Beitrittszwang will aber das Gesetz vermeiden und zwar, wie die Begr. S. 90 hervorhebt, schon deßhalb, weil ein solches Verfahren sich mit Rücksicht auf die erhebliche Verschiedenheit der Rechtslage der Mitglieder einer A. G. und derjenigen

*) S. S. 162 Bd. III dieser Wochenschrift.

**) Inwieweit dieser Ansicht ein berechtigter Kern zu Grunde liegt, darüber vergleiche man die Ausführungen unter C.

der Theilnehmer einer G. m. b. H. verbiete, und weil ferner der Besitzer eines börsenmäßigen Papiers, nämlich der Aktie, nicht wohl genöthigt werden könne, statt der Aktien sich mit dem schwer übertragbaren Geschäftsantheil einer G. m. b. H. zu begnügen. Erwägt man ferner, daß die unter sich einige Mehrheit es in der Hand hat, den „Gesellschaftsvertrag" beliebig zu gestalten, und die Rechte der Minderheit möglichst zu beschränken, und daß diese Minderheit nur die Wahl hat, durch Unterwerfung unter den von der Mehrheit genehmigten „Gesellschaftsvertrag" der neuen Gesellschaft beizutreten, oder aber den wenn auch noch so niedrig festgesetzten Antheil ausgezahlt zu verlangen, so würde eine skrupellose Mehrheit durch eine unanfechtbare Festsetzung der Bilanz die Minderheit ihrer Rechte nahezu berauben können. Sie könnte nämlich einerseits durch möglichst niedrige Bewerthung des Aktivvermögens die Antheilsrechte der (den Austritt beabsichtigenden) Minderheit aufs Aeußerste schmälern und andererseits den Beitritt durch Einführung der Nachschußpflicht (§ 26 ff. d. G), sowie durch das Verbot der Theilung von Geschäftsantheilen und das der Veräußerung ohne Genehmigung der Gesellschaft (§ 15 Abs. 5 d. G.) aus wirthschaftlichen Gründen unmöglich machen. Zieht man endlich in Betracht, daß der Aktionär gemäß Art. 219 H.G.B. nur denjenigen Betrag, für welchen die Aktie ausgegeben ist, zu den Zwecken der Gesellschaft beizusteuern hat, wogegen dem Theilnehmer an einer G. m. b. H. gemäß § 3 Abs. 2 d. G. alle möglichen weitergehenden Verpflichtungen statutarisch auferlegt werden können, so ergiebt sich von selbst, daß jeder auch nur indirekt auf den Aktionär ausgeübte Zwang, der neuen G. m. b. H. beitreten zu müssen, eine ganz erhebliche Beeinträchtigung und Verschlechterung seiner Rechtslage involvieren würde.

Ein solcher Zwang würde aber durch eine „unanfechtbare" Feststellung der Bilanz sehr leicht ausgeübt werden können.

Auch Erwägungen allgemeiner Natur lassen es begreiflich erscheinen, weßhalb der Gesetzgeber zwar bei der Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft es gemäß Art. 206a H.G.B. für zulässig erachtet hat, daß die Mehrheit auf die dissentirende Minderheit einen Zwang ausübt, dagegen bei der Umwandlung einer A.G. in eine G. m. b. H. einen derartigen Zwang für unstatthaft erklärt. Bei der Umwandlung der A. K. G. in eine A. G. bleibt nämlich die Rechtslage der Kommanditisten als Aktionäre eine ganz unveränderte; auf die Complementäre kann ein Zwang nicht ausgeübt werden, da es ihrer ausdrücklichen Zustimmung zur Umwandlung bedarf. Dagegen wird, wie schon aus der bisherigen Darstellung hervorgeht, die Rechtslage der Aktionäre durch ihre Umwandlung in Mitglieder einer G. m. b. H. ganz erheblich geändert, insbesondere nach der Richtung, daß ihre Individualrechtssphäre in erheblich erweitertem Maße in das Genossenschaftsverhältniß hineingezogen wird; man denke z. B. an die hier zulässige Nachschußpflicht. Die Umwandlung einer A.-G. in eine G. m. b. H. enthält also dem nicht zustimmenden Aktionär gegenüber eine Verletzung seines „Sonderrechts auf Unterlassung jedes körperschaftlichen Aktes, welcher einen nicht schon gesetzlich oder statutarisch gebundenen Theil seiner Persönlichkeit in das Genossenschaftsverhältniß hineinziehen würde". Gierke: „Genossenschaftstheorie" S. 251 ff. — Es ist also sehr wohl verständlich, daß der Gesetzgeber es absichtlich vermieden hat, einen derartigen Eingriff in die Sonderrechtssphäre des Aktionärs durch Mehrheitsbeschluß zuzulassen

In Wirklichkeit hat denn auch das Gesetz sogar in verstärktem Maße die Bilanz der richterlichen Nachprüfung unterworfen und damit dem Schutze der Minderheit gebührend Rechnung getragen:

a) Nach dem letzten Satze des § 78 d. G. darf die Eintragung der neuen G. m. b. H. nur erfolgen, wenn vorher die Beobachtung aller hierfür die Umwandlung gegebenen Vorschriften nachgewiesen ist. Diese erst von der Reichstagskommission dem Regierungsentwurf hinzugefügte Bestimmung verfolgte, wie die in dem Kom. Ber. (S. 15) wiedergegebene Aeußerung des Regierungsvertreters erkennen läßt, offenbar den Zweck, „dem Registergerichte bei Eintragung der neuen Gesellschaft ins Handelsregister die Prüfung zu übertragen, ob den Voraussetzungen, welche der Entwurf für die liquidationslose Umwandlung der A.-G. aufstelle, im einzelnen Falle genügt sei." Dementsprechend wird es denn auch allgemein[3]) als die Pflicht des Registerrichters angesehen, vor der Eintragung der neuen G. m. b. H. zu prüfen, ob eine der Vorschrift des § 78 d. G. entsprechende Bilanz der Generalversammlung der Aktionäre vorgelegt und von dieser mit der erforderlichen Mehrheit genehmigt ist. Ergibt diese Prüfung Anstände, so muß der Registerrichter die Eintragung der neuen G. m. b. H. ablehnen. In erster Linie hat er also sein Augenmerk darauf zu richten, ob die Bilanz von der erforderlichen Dreiviertelmehrheit des in der Generalversammlung der Aktionäre vertretenen Grundkapitals genehmigt ist. (Ueber die Berechnung dieser Mehrheit vgl. R. G. E. vom 9. März 1888, Bd. 20 S. 140 ff. und dazu einerseits Ring a. a. O. S. 445; andererseits Staub S. 400 § 4).

Sodann fragt es sich, ob und wieweit der Registerrichter außer jenem formellen Erforderniß auch die materielle Richtigkeit der Bilanz zu prüfen hat. Diese Frage läßt sich nur dann befriedigend lösen, wenn man sich vorerst über die Prüfungspflicht des Registerrichters gegenüber den ihm zur Eintragung vorliegenden Generalversamm-

[3]) Vgl. Förtsch a. a. O. S. 172.; Parisius-Crüger: Com. z. d. G. betr. die G. m. b. H. S. 243, 10; Schultze-Görlitz: Die Führung des Handels- und Musterregisters S. 378, 4; Neukamp a. a. O. S. 297, e.

lungsbeschlüssen von A.-G. im Allgemeinen Klarheit verschafft hat.

Alle Beschlüsse, die der Eintragungs- und damit der Prüfungspflicht des Registerrichters unterliegen, beziehen sich auf die Gründung, die Verfassung und den Bestand (Fortbestand oder Auflösung) der A.-G. Es stehen hier also die fundamentalsten Lebensbethätigungen der Gesellschaft in Frage, denen mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für den Rechtsverkehr durch den Eintrag in das Handelsregister und durch öffentliche Bekanntmachung Publicität verliehen werden soll. (Artt. 210c, 212, 214, 243 H.G.B.) Diese offenbar im Interesse der Verkehrssicherheit statuirte Publicität würde aber ihren Zweck vollständig verfehlen, wenn der Registerrichter ohne eigene Nachprüfung jedes ihm von dem zuständigen Organ der A.-G. als angeblichen Generalversammlungsbeschluß überreichte Schriftstück zur Eintragung und Veröffentlichung bringen wollte. Darum kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er jedenfalls feststellen muß, ob der zur Eintragung bestimmte Beschluß in formell gültiger Weise gefaßt ist und deßhalb in Wirklichkeit einen ordnungsmäßigen Beschluß der Generalversammlung darstellt. (So mit Recht von Völderndorff Comm. zu dem Ges. vom 18. Juli 1884 S. 372 und 469, V). Hierbei ist es gleichgültig ob der Beschluß wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz oder das Statut (die Verfassung) rechtsunwirksam ist.[4])

Die bloße formelle Gültigkeit eines Beschlusses bietet aber noch keine hinlängliche Garantie für dessen Rechtsbeständigkeit und damit für die Verkehrssicherheit. Soll deßhalb diese letztere und damit der Zweck der Eintragung und Veröffentlichung der Generalversammlungsbeschlüsse wirklich erreicht werden, so muß man dem Registerrichter auch eine materielle Prüfungspflicht zuweisen. Auch bei dieser kann es keinen Unterschied machen, ob es sich um Beobachtung des Gesetzes oder des Statuts handelt; ein Verstoß gegen das Letztere stellt nicht etwa, wie Schultze-Görlitz a. a. O. S. 185 meint, eine Verletzung privater Vertragsbeziehungen dar, sondern charakterisirt sich vielmehr als eine verfassungswidrige und deßhalb ungültige Lebensbethätigung der Gesellschaft.

Die Prüfungspflicht und damit das Prüfungsrecht des Registerrichters[5]) findet aber seine Schranke an den Vorschriften der Artt. 222, 190a H.G.B.

Danach unterliegen alle gesetz- oder statutenwidrigen Gen.-Vers.-Beschlüsse der Anfechtung im Wege der Klage. Diese muß binnen Monatsfrist erhoben werden; zur Klageerhebung ist nur der Vorstand der A.G. unbeschränkt, sowie jeder Aktionär unter gewissen Einschränkungen befugt. Das den Beschluß für ungültig erklärende Urtheil wirkt für und gegen alle Aktionäre und die Gesellschaft; war der Beschluß eingetragen, so muß auch das ergangene Urtheil eingetragen und veröffentlicht werden.

Daraus ergeben sich folgende Sätze:

Wird von dem Vorstand oder den Aktionären eine Anfechtungsklage binnen Monatsfrist nicht erhoben, so wird der Beschluß für diese unanfechtbar, erlangt also für die Gesellschaft Rechtsgültigkeit. Betrifft der Beschluß also nur solche Gegenstände, welche durch dispositive Normen des Gesetzes oder durch statutarische Vorschriften geregelt sind, so muß der Registerrichter nunmehr den Mangels rechtzeitiger Anfechtung gültig[6]) gewordenen Beschluß eintragen, da jetzt jeder Dritte sich auf diesen Beschluß berufen kann, mithin durch die Eintragung des Beschlusses die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Wenn demgegenüber Staub a. a. O. S. 462 darauf hinweist, daß der Registerrichter trotz der Unanfechtbarkeit des gesetz- oder statutenwidrigen Beschlusses dessen Eintragung abzulehnen habe, weil er die Interessen der Aktionäre von Amtswegen wahrnehmen müsse, indem hier die „öffentlich-rechtliche" Mission desselben in dem Schutze der Minderheit gegen die Mehrheitsbeschlüsse bestehe, so muß ich mit aller Entschiedenheit bestreiten, daß dem Registerrichter durch irgend eine Gesetzesvorschrift eine derartige „Mission" zugewiesen ist. St. selbst sagt im § 1 zu Art. 12 H.G.B. (S. 20), wo er die Bedeutung und den Zweck des Handels-

---

[4]) Schultze-Görlitz a. a. O. S. 183 unterscheidet zwischen Gesetzesverletzungen, Verletzungen des Gesellschaftsvertrages und dem Hergang beim Zustandekommen des Beschlusses; nur die ersteren und die Hergänge beim Zustandekommen des Beschlusses sollen der Prüfungspflicht des Registerrichters unterliegen, nicht aber die Verletzungen des Gesellschaftsvertrages. Dagegen ist zu bemerken, daß schon diese ganze Dreitheilung der logischen Folgerichtigkeit entbehrt, da auch der „Hergang beim Zustandekommen des Beschlusses" Verstöße gegen den „Gesellschaftsvertrag" enthalten kann. Wenn also schon in diesem Falle das von Schultze Görlitz aufgestellte Princip durchbrochen wird, so noch mehr da, wo er selbst ausnahmsweise den Registerrichter zur Beachtung derjenigen Vorschriften des „Gesellschaftsvertrages" für verpflichtet erachtet, welche das Gesetz zu ergänzen bestimmt oder derartig mit demselben verbunden sind, „daß die Innehaltung der Gesetzesvorschrift nur unter gleichzeitiger Innehaltung des Statuts durchführbar ist."

Durch diese Ausnahmevorschriften werden die Regelvorschriften Schulzes praktisch völlig unbrauchbar, da sich in der Regel wohl von jeder Statutenbestimmung sagen läßt, „sie ergänze das Gesetz oder dieses sei nur bei Innehaltung des Statuts durchführbar."

[5]) Recht und Pflicht zur Prüfung decken sich vollständig, da es sich hier um Ausübung öffentlich-rechtlicher nicht dem freien Ermessen unterliegender Funktionen handelt.

[6]) Auch Staub a. a. O. (2. Aufl.) S. 461 § 17 erkennt an, daß der Beschluß, obwohl gesetz- und statutenwidrig, gültig wird, soweit es sich um dispositive, der Verfügung der Generalversammlung unterliegende Dinge handelt. Um so unbegreiflicher ist es, weßhalb St. S. 462 § 16 den Registerrichter gleichwohl für verpflichtet hält, die Eintragung derartiger gültig gewordener Beschlüsse abzulehnen.

registers und die Thätigkeit des Registerrichters im Allgemeinen erörtert: Ueberall ist festzuhalten, daß es sich um eine Offizialthätigkeit handelt, ausgeübt nicht lediglich im Interesse der zunächst Betheiligten, sondern im öffentlichen Verkehrsinteresse."

Dieser Satz steht völlig im Einklang mit meinen obigen Ausführungen, deren Richtigkeit auch durch die Argumentation von Schultze-Görlitz (a. a. O. S. 184) nicht widerlegt wird. Wenn dieser nämlich die uneingeschränkte Prüfungspflicht des Registerrichters gegenüber den unangefochten gebliebenen Generalversammlungsbeschlüssen damit rechtfertigen will, daß andernfalls der Registerrichter gezwungen sein würde, gesetzwidrige Akte einzutragen, so übersieht er, daß die ursprünglich gesetzwidrigen Beschlüsse eben kraft der positiven Gesetzesvorschrift des Art. 190a H.G.B. unanfechtbar, also „gültig" werden, (soweit es sich nur um die Verletzung dispositiver oder statutarischer Normen handelt), so daß also von einer Eintragung eines „gesetzwidrigen" Aktes gar nicht die Rede sein kann. Und der ferner zur Begründung geltend gemachte Satz: „der Registerrichter hat aber die Beachtung der Gesetze zu fordern, gleichgültig zu wessen Schutz dieselben dienen," schießt weit über das Ziel hinaus, insofern als der Registerrichter keineswegs als allgemeiner Hüter für die Anwendung des Gesetzes, sondern lediglich innerhalb des Zweckes des Handelsregisters, nämlich soweit es zur Wahrung der Verkehrssicherheit erforderlich, bestellt ist.[7])

St. und Sch.-G. führen übrigens Beide ihre Ansicht nicht consequent durch; St. sagt (S. 463), daß ein vom Registerrichter eingetragener an und für sich ungültiger Beschluß der nur Dispositivvorschriften verletzt, unangefochten geblieben, durch die Eintragung gültig werde, so daß dem Aktionär ein Beschwerderecht nicht zustehe, eine Ansicht, die auch Sch. G. (S. 88 und 184 A. 4) vertritt. Wenn nun aber, wie oben hervorgehoben und auch Sch. G. (S 48) anerkennt Prüfungsrecht und Prüfungspflicht des Registerrichters sich decken, so ist es geradezu unverständlich, weßhalb eine vom Registerrichter gesetz- und pflichtwidrig verfügte Eintragung nicht im Beschwerdewege beseitigt werden kann.[8]) Denn wenn der Registerrichter selbst beim Fehlen von „Remonstrationen der Zunächstbetheiligten" gesetzwidrige Akte nicht eintragen darf, (Sch. G. S. 184) so sollte man meinen, er müsse beim Vorliegen solcher Remonstrationen unbedingt angehalten werden können, die trotz derselben vorgenommene gesetzwidrige Eintragung wieder zu beseitigen.

Muß wegen der hier aufgedeckten Inconsequenz die Ansicht von St. und Sch. G. verworfen werden, so führt dagegen der von mir vertheidigte Grundsatz der Verkehrssicherheit zu einer befriedigenden Lösung der Frage, inwieweit der Registerrichter solchen Beschlüssen die Eintragung versagen muß, die gegen zwingendes Recht verstoßen. Das Princip der Verkehrssicherheit verlangt, daß Jeder sich auf die Rechtsgültigkeit der zur Eintragung gelangten und bekannt gemachten Generalversammlungsbeschlüsse berufen kann. Verstoßen dieselben gegen zwingende im öffentlichen Interesse aufgestellte Rechte, so können sie selbstredend durch eine Nichtanfechtung seitens der Aktionäre oder des Vorstandes nicht gültig werden, da diese es sonst in der Hand hätten, die gerade im öffentlichen Interesse aufgestellten Vorschriften durch Fassung und Nichtanfechtung an sich ungültiger gegen diese Vorschriften verstoßender Beschlüsse illusorisch zu machen. Weil demnach die solchen zwingenden Vorschriften zuwiderlaufenden Beschlüsse auch durch Nichtausübung des Anfechtungsrechts nicht convalesciren, so muß der Registerrichter derartigen Beschlüssen unter allen Umständen die Eintragung versagen, da sie trotz einer etwaigen Eintragung rechtsunwirksam sind und bleiben und es die Verkehrssicherheit aufs Aeußerste gefährden würde, wenn derartige dauernd ungültige und im Prozeßwege jederzeit zu beseitigende Beschlüsse zur Eintragung gelangen. Entscheidend ist also für den Registerrichter lediglich die Frage, ob der Beschluß, über dessen Eintragung er befinden soll, mit Erfolg von der Gesellschaft oder den Aktionären angefochten werden kann oder nicht; muß der Registerrichter diese Frage verneinen, so hat er denselben (trotz aller Bedenken gegen dessen ursprüngliche Rechtsbeständigkeit) einzutragen, da er nur dafür Sorge zu tragen hat, daß das Publikum sich auf den Beschluß berufen, denselben als eine gültige Willensmanifestation der Gesellschaft betrachten darf.

Dagegen ist es m. E. nicht die Aufgabe des Registerrichters, darüber zu wachen, ob durch den Gen.-Vers.-Beschluß in die Privatrechte einzelner dritter Personen eingegriffen wird, da er nicht deren Interessen, sondern nur die des Pub-

[7]) Zu welchen unhaltbaren Consequenzen die Ansicht von Staub und Schultze-Görlitz führt, möge folgendes Beispiel darthun: Angenommen, ein Gesellschaftsstatut enthielte die Vorschrift, daß alle Einladungen zu den Generalversammlungen lediglich durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern zu erfolgen haben, nunmehr wird eine Statutenänderung dahin beschlossen, daß außerdem jeder im Aktienbuche eingetragene Aktionär noch eine besondere Einladung durch eingeschriebenen Brief erhalten soll. Ist bei Einberufung der diese Statutenänderung beschließenden Versammlung die in Art. 238 H. G. B. vorgeschriebene Berufungsfrist nicht gewahrt, so muß nach St. und Sch.-G. der Registerrichter die Eintragung ablehnen, auch wenn der Beschluß unangefochten geblieben ist, obwohl dadurch weder Rechte einer Minderheit, noch des Gesammtpublikums verletzt oder gefährdet werden. (Diese Consequenz zieht Staub auch S. 522 § 8 zu Art. 238; dagegen mit Recht Ring S. 581).

[8]) Von der Beseitigung von Eintragungen von Gesellschaften ist hier natürlich abgesehen, schon weil hier diese Beseitigung aus anderen, als den im Text erörterten Gründen im Beschwerdewege ausgeschlossen ist. Vgl. Beschl. des Kammergerichts von 19. 9. 1892; abgedr. in der „Wochenschrift" Bd. I. S. 403 ff.

likums als solchen wahrzunehmen hat.[9]) Ist demnach der Registerrichter im Allgemeinen verpflichtet, die Eintragung der gegen zwingende, im öffentlichen Interesse aufgestellte Rechtsnormen verstoßenden Generalversammlungsbeschlüsse selbst dann abzulehnen, wenn sie einer Anfechtung gemäß Art. 190a H.G.B. nicht mehr unterliegen, so erleidet doch auch dieser Satz wiederum eine Einschränkung.

Wie nämlich aus dem letzten Absatz des Art. 190a H.G.B. hervorgeht, unterliegen alle in Gemäßheit desselben angefochtenen Beschlüsse der Nachprüfung des Prozeßrichters, dergestalt, daß wenn der Registerrichter einen Beschluß eingetragen hat, den der Prozeßrichter rechtskräftig für ungültig erklärt, auch das Urtheil des Prozeßrichters einzutragen und in gleicher Weise wie der Beschluß zu veröffentlichen ist. Damit wird also die vom Registerrichter verfügte Eintragung in ihrer Wirkung und Bedeutung endgültig beseitigt, so daß also hierdurch die Thätigkeit des Registerrichters (im Falle der Anfechtung des Beschlusses) der Nachprüfung des Prozeßrichters mit der Rechtsfolge unterworfen ist, daß des Letzteren rechtskräftiger Ausspruch endgültig maßgebend ist. Daß dies jedenfalls dann der Fall, wenn das Urtheil des Prozeßrichters auf Ungültigkeitserklärung des eingetragenen Beschlusses lautet, kann nach der Fassung des Abs. 5 des Art. 190a H.G.B. auch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, da ja die Vorschrift gar keinen Sinn hätte, wenn die Eintragung des Registerrichters trotz der ihre Grundlage (den Beschluß) für ungültig erklärenden Entscheidung des Prozeßrichters ihre Bedeutung behalten würde.[10]) In diesem Falle ist also dem Effekte nach der Prozeßrichter die vorgesetzte und höchste Instanz für den Registerrichter; er wirkt direkt auf die Registerführung ein.[11])

Die Rechtsconsequenz gebietet nun aber weiter, daß die Entscheidung des Prozeßrichters nicht bloß für den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fall der Ungültigkeitserklärung des Beschlusses für den Registerrichter bindend ist, sondern auch für den umgekehrten Fall, nämlich dann, wenn das Prozeßgericht den angefochtenen Beschluß für gültig erklärt und zwar gleichviel, ob der Beschluß wegen Verletzung des Statuts oder des Gesetzes und im letzteren Falle wegen Verstoßes gegen dispositive oder zwingende Vorschriften des Gesetzes angefochten ist.[12]) Die gegentheilige Annahme würde zu ganz unerträglichen Consequenzen führen und sich auch mit den Ergebnissen der bisherigen Untersuchung nicht vereinigen lassen.

Was zunächst die Anfechtung auf Grund der Verletzung statutarischer oder dispositiver gesetzlicher Normen anlangt, — so folgt die Richtigkeit des hier vertretenen Satzes schon aus den obigen Darlegungen, wonach der Registerrichter einen unangefochten gebliebenen Beschluß wegen Verletzung derartiger Normen von Amtswegen überhaupt nicht beanstanden darf. Ist dies richtig, so muß das Gleiche dann gelten, wenn der Anfechtungsgrund rechtskräftig verworfen ist, wenn also feststeht, daß nunmehr der Beschluß ebenso unanfechtbar geworden, als wenn überhaupt kein Widerspruch und bezw. keine Anfechtungsklage erhoben wäre. (Daß ein seitens eines Aktionärs geltend gemachter Anfechtungsgrund nach dessen rechtskräftiger Verwerfung von anderen Aktionären oder dem Vorstand nicht mehr geltend gemacht werden kann, ergiebt sich schon aus den eine Verbindung aller Anfechtungsprozesse und eine Befristung des Anfechtungsrechts statuirenden Vorschriften der Abs. 1 und 2 des Art. 190a H. G. B., ist übrigens auch unbestritten.)

Aber auch dann, wenn eine angebliche Verletzung zwingender im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschriften in Frage steht, muß man zu dem gleichen Ergebniß kommen, d. h. man muß die Entscheidung des Prozeßrichters, welcher eine solche Verletzung verneint, und also den Beschluß für gültig erklärt,

---

[9]) Die im Text entwickelte Ansicht wird, wenn auch zum Theil mit etwas abweichender Begründung gleichfalls vertreten von Behrend: Lehrbuch des Handelsrechts S. 835 ff; Cosack Lehrbuch des H. R. S. 593, g; Ring a. a. O. S. 468 ff. Beschl. des Kammergerichts vom 21. 11. 1892 abgedr. in Johow's Jahrb. Bd. 12, S. 37 und in dieser Wochenschrift Bd. II. S. 27 und Beschl. vom 26. Juni 1893, das. S. 318. Wenn das Kammergericht und Behrend von den die Rechte „dritter Personen" verletzenden Beschlüssen reden, so haben sie offenbar auch nicht einzelne Privatpersonen, sondern das Publikum als solches im Auge. So wird z. B. ein gegen die zwingende Vorschrift des Art. 185b H.G.B. verstoßender Generalversammlungsbeschluß selbst dann nicht in das Handelsregister eingetragen werden dürfen, wenn er von den Aktionären oder dem Vorstande der Gesellschaft nicht mehr angefochten werden kann, da die Bestimmungen über die Bildung des Zwangsreservefonds im öffentlichen Interesse zum Schutze des Publikums, insbesondere aller Gläubiger der A. G. aufgestellt sind. Wird dagegen eine mit einem einzelnen Gläubiger der A. G. getroffene Privatvereinbarung durch einen Statutenänderungsbeschluß verletzt, so hat der Registerrichter hierauf keine Rücksicht zu nehmen, den Beschluß vielmehr zur Eintragung zu bringen und die Wahrung der Rechte des Einzelnen diesem selbst zu überlassen.

[10]) Dies ist denn auch, soviel ich sehe, von keiner Seite in Zweifel gezogen, wenn auch nur selten ausgesprochen, wie z. B. von Schultze-Görlitz a. a. O. S. 185: „Ein den Beschluß für ungültig erklärendes Urtheil hat vielmehr nur den Erfolg, daß wenn der Beschluß bereits eingetragen war, auch das Urtheil einzutragen ist. Das ergangene Urtheil bindet auch das Registergericht."

[11]) Von welcher praktischen Tragweite und Bedeutung dieser Satz ist, wird sich sogleich zeigen.

[12]) Diese Frage ist, soviel ich sehe, nur von Behrend behandelt, dessen Ergebnisse (S. 835 A. 32) mit den von mir vertheidigten Sätzen im Wesentlichen übereinstimmen.

als unbedingt maßgebend und auch den Registerrichter bindend bezeichnen.

Dadurch nämlich, daß Abs. 2 des Art. 190a die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts für alle Anfechtungsklagen festsetzt, ist die Revision ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes zulässig, somit in allen Fällen das Reichsgericht zur Entscheidung in letzter Instanz berufen. (§ 509 Z. 2 C.-P.-O.; vgl. R.G.E. vom 24. 3. 1887; Seufferts Archiv Bd. 42 S. 441). Schon dieser Umstand läßt es ganz undenkbar erscheinen, daß der Gesetzgeber einen Zustand hätte herbeiführen wollen, vermöge dessen ein vom Reichsgericht für gültig erklärter Beschluß gleichwohl vom Registerrichter (oder von der ihm vorgesetzten Behörde des einzelnen Bundesstaats) aus vom Reichsgericht reprobirten Gründen beanstandet werden könnte. Damit würde im Effekt der Registerrichter (oder die ihm vorgesetzte Instanz) endgültig über den vom Reichsgericht für gültig erklärten Beschluß in vielen Fällen zu befinden haben; denn da Statutenänderungsbeschlüsse zu ihrer Rechtswirksamkeit der Eintragung bedürfen — Art. 214 H. G. B. — so würde trotz des einen solchen für gültig erklärenden Urtheils des Reichsgerichts derselbe praktisch bedeutungslos bleiben, wenn der Registerrichter (und die ihm vorgesetzte Instanz) die Eintragung ablehnen.

Daß ein solcher Zustand vom Gesetzgeber garnicht gewollt sein kann, liegt auf der Hand; und es ist deßhalb um so mehr an der hier vertretenen Ansicht festzuhalten, als auch ein innerer Grund gar nicht ersichtlich ist, weßhalb nur das die Ungültigkeit des Beschlusses aussprechende Urtheil, nicht aber die seine Gültigkeit feststellende Entscheidung des Prozeßgerichts für den Registerichter bindend sein soll.[13])

Wendet man nun die gefundenen Ergebnisse auf die vorliegende Frage an, inwieweit nämlich der Registerrichter vor der Eintragung der neuen G. m. b. H. die materielle Richtigkeit der Bilanz zu prüfen hat, so gelangt man zu folgenden Sätzen:

aa) Ist gegen den Bilanzgenehmigungsbeschluß innerhalb Monatsfrist seit der Beschlußfassung eine Anfechtungsklage nicht erhoben, so ist eine materielle Prüfung der Bilanz durch den Registerrichter unzulässig. Dasselbe gilt auch dann, wenn bereits vor Ablauf der einmonatigen Frist die Erhebung einer solchen Klage ausgeschlossen erscheint, indem z. B. seitens der Aktionäre ein Widerspruch gegen den Beschluß nicht erhoben worden und seitens des Vorstandes eine die Rechtsbeständigkeit des Beschlusses ausdrücklich anerkennende Erklärung (oder ein Verzicht auf das Anfechtungsrecht) vorliegt.

Prüfungsrecht und Prüfungspflicht des Registerrichters kommen hier um deßwillen in Fortfall, weil es sich keineswegs um zwingendes, sondern lediglich um dispositives und nur die Privatinterressen der einzelnen Aktionäre berührendes Recht handelt. Die Bilanz des § 78 Abs. 4 d. G. hat ja, wie bereits oben (S. 163 ff.) nachgewiesen lediglich den Zweck, die Grundlage für die Bemessung des an Stelle der „Liquidationsrate" tretendenden Geldanspruchs der einzelnen Aktionäre zu bilden und insoweit einen Ersatz für die Liquidation und den dieselbe regelnden Art. 245 H. G. B. zu schaffen. (S. o. 163).

Im Gegensatz zu der gewöhnlichen „Vertheilungsbilanz" des Art. 185a H. G. B. werden denn auch durch die „Veräußerungsbilanz" des § 78 Abs. 4 d. G. die Interessen „Dritter", insbesondere der Gläubiger der A.-G. in keiner Weise berührt. Die „Vertheilungsbilanz" muß so beschaffen sein, daß dadurch die Vertheilung fiktiver Dividenden, also die Schmälerung des Aktivgesellschaftsvermögens zu Ungunsten der Gläubiger nach Möglichkeit verhindert wird; darum sind die Vorschriften des Art. 185a H. G. B., soweit sie nicht selbst einen gewissen Spielraum für die statutarische Regelung zulassen, zwingender Natur. (Vgl. Art. 185c Abs. 2 H. G. B. und dazu Staub a. a. O. § 2 S. 549.) Dagegen handelt es sich bei der Bilanz des § 78 Abs. 4 d. G. lediglich darum, festzustellen, wie hoch sich das Gesammtaktivvermögen der A.-G. beläuft, um danach die Antheile der einzelnen Aktionäre (sowohl der dem neuen Unternehmen beitretenden, wie der ausscheidenden) rechnungsmäßig zu ermitteln. Das gesammte Aktivvermögen der aufgelösten Gesellschaft geht ungeschmälert auf die neue G. m. b. H. über und bleibt den Gläubigern der früheren A.-G. verhaftet. Mögen also die Bilanzansätze noch so unrichtig sein — für die Rechtslage der Gläubiger ist dies an und für sich einflußlos.[14])

bb) Ist dagegen der Bilanzgenehmigungsbeschluß rechtzeitig angefochten, so kann sich nunmehr der Registerrichter einer Prüfung der Richtigkeit der

[13]) Der in der E. des R.G. vom 8. Juli 1891 (Bd. 28 S. 45) mitgetheilte Fall ist recht geeignet, die im Text aufgestellten Sätze durch ein praktisches Beispiel zu beleuchten. Es stand hier eine Statutenänderung in Frage, deren Gültigkeit von der Auslegung des Art. 185b H.G.B. abhing. Wohin würde es nun geführt haben, wenn der Registerrichter trotz der den Beschluß für gültig erklärenden Entscheidung des Reichsgerichts dessen Eintragung — als gegen die zwingenden Vorschriften des Art. 185b verstoßend — abgelehnt hätte? Es genügt, auf diese Möglichkeit hinzuweisen, um ohne Weiteres eine Auslegung des Art. 190a, die Derartiges zuläßt, als undenkbar erscheinen zu lassen.

[14]) Sollte die Bilanz nach Ansicht der Gläubiger das Aktivvermögen der Gesellschaft und damit auch die Antheile der ausscheidenden Aktionäre zu hoch bemessen, so können diese eine Konkurrenz der letzteren bei Befriedigung ihrer Ansprüche dadurch abschneiden, daß sie der Umwandlung nicht zustimmen, wodurch sie gemäß § 79 Abs. 4 d. G. einen den Ansprüchen der ausscheidenden Aktionäre vorgehenden (und durch die persönliche Haftbarkeit der Geschäftsführer gesicherten) Rechtsanspruch auf Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Forderungen erlangen.

Bilanz nicht entziehen. Wenn Schultze-Görlitz a. a. O. S. 378 demgegenüber gelegentlich bemerkt, der Registerrichter sei weder in der Lage, noch berechtigt oder verpflichtet, die Bilanz inhaltlich zu prüfen, so steht dieser — nur in bedingter Weise zutreffende — Satz mit seiner S. 183 aufgestellten Behauptung, der Registerrichter habe alle Gesetzesverletzungen zu beanstanden, in unlöslichem Widerspruch. Richtig ist an diesem Satze nur soviel, daß der Registerrichter weder das Recht, noch die Pflicht haben kann und auch gar nicht in der Lage ist, zu beurtheilen, ob die einzelnen Bilanzansätze, soweit dieselben lediglich auf einer auf Grund thatsächlicher Erwägungen erfolgenden Abschätzung von Vermögensgegenständen beruhen, richtig bemessen sind. Eine derartige „Abschätzung" könnte nur mit Zuhülfenahme von Sachverständigen erfolgen; nun liegt es aber auf der Hand, daß nur in den seltensten Fällen verschiedene Sachverständige denselben Gegenstand ziffermäßig ganz gleich bewerthen werden, so daß, wenn der Registerrichter das Recht hätte, eine Bilanz wegen zu niedriger oder zu hoher Bewerthung einzelner Bilanzposten lediglich in Folge ungenauer auf nur thatsächlichen Erwägungen beruhender Schätzung zu beanstanden und damit die Eintragung der neuen G. m. b. H. zu verweigern, die Möglichkeit der „Umwandlung" einer A.-G. in eine G. m. b. H. geradezu vom Zufall abhängen würde, nämlich von dem zufälligen Umstande, daß der vom Registerrichter zugezogene Sachverständige bei der Bewerthung des Gesellschaftsvermögens zu den gleichen Ergebnissen gelangt, wie die die Bilanz genehmigende Dreiviertelmehrheit. Daß das Gesetz die von ihm offenbar begünstigte „Umwandlung" nicht von solchen Zufälligkeiten hat abhängig sein lassen wollen, liegt auf der Hand und bedarf keiner näheren Ausführung.

Prüfungsrecht und Prüfungspflicht des Registerrichters gegenüber der Bilanz sind demnach dahin einzuschränken, daß derselbe nur zu prüfen hat, ob die einzelnen Bilanzansätze den gesetzlichen und kaufmännischen Bewerthungsgrundsätzen entsprechen.

Liegen solche grundsätzlichen Verstöße nicht vor, so darf der Registerrichter die Bilanz nicht beanstanden und dieserhalb die Eintragung der neuen G. m. b. H. nicht ablehnen. Würde z. B. ein Aktionär seinen Widerspruch gegen die Bilanzgenehmigung darauf gegründet haben, daß ein Fabrikgrundstück zu 100000 Mk. in die Bilanz eingestellt worden, während es nach Ansicht des Aktionärs einen Werth von 110000 Mk. repräsentiren soll, so ist ein derartiger Widerspruch von dem Registerrichter garnicht zu beachten. Ist dagegen die Anfechtung der Bilanz darauf gestützt, daß dieselbe nach den Vorschriften des Art. 185a H.G.B., statt nach denjenigen des Art. 31 H. G. B. aufgestellt worden, eine Behauptung, die (in der Regel) ohne Zuziehung von Sachverständigen richterlich geprüft werden kann, so muß der Registerrichter diese Frage einer Erörterung und Prüfung unterziehen und, falls der Widerspruch des Aktionärs sich als begründet darstellt, die Eintragung der neuen G. m. b. H. ablehnen.

Die letztgedachte Consequenz ist unvermeidlich, wenn man überhaupt dem Registerrichter die Befugniß und damit die Verpflichtung beilegt, die Bilanz dann, wenn dieselbe angefochten ist, materiell zu prüfen. Denn indem der letzte Satz des § 78 d. G. ausdrücklich vorschreibt, daß die Eintragung der neuen Gesellschaft nur erfolgen darf, nachdem die Beobachtung aller in diesem § aufgestellten Erfordernisse, deren es zur „liquidationslosen Umwandlung" bedarf, nachgewiesen ist, hat das Gesetz implicite dem Registerrichter gleichzeitig zur Pflicht gemacht, die beantragte Eintragung dann zu verweigern, wenn ihm nicht das Vorhandensein aller derjeniger Voraussetzungen der „Umwandlung", die er überhaupt zu prüfen hat, vorher dargethan werden.[15])

b) Liegt ein Widerspruch des Aktionärs gegen den Bilanzgenehmigungsbeschluß vor, so ist derselbe nicht bloß auf den vorstehend (unter a) erörterten, durch die Offizialprüfungspflicht des Registerrichters gewährleisteten Rechtsschutz beschränkt. Vielmehr steht ihm auch unabhängig davon die Befugniß zu, seinen Widerspruch mittelst der ihm durch die Artt. 222, 190a H. G. B. verliehenen Anfechtungsklage im Prozeßwege zu verfolgen.

Hat schon der Registerrichter den Widerspruch des Aktionärs für begründet erachtet und demgemäß die Eintragung der neuen Gesellschaft abgelehnt, so ist damit der Anfechtungsklage der Boden entzogen, weil nunmehr auf Seiten des Aktionärs jegliches rechtliche Interesse zur Verfolgung derselben fehlt, indem sein Zweck, die Auszahlung des ihm wirklich zustehenden Vermögensantheils zuerlangen, alsdann durch die jetzt mit Rechtsnothwendigkeit eintretende ordnungsmäßige Liquidation der A.-G. erreicht wird.

Wenn dagegen der Registerrichter den Widerspruch des Aktionärs gegen die Bilanz für unbegründet erachtet und demnach die Eintragung der neuen G. m. b. H. verfügt, so ist nunmehr zunächst gerade die Anfechtungsklage des Art. 190a H. G. B. derjenige Rechtsbehelf, welcher dem widersprechenden Aktionär zu Gebote steht.[16])

Neben dieser Anfechtungsklage steht ihm ein Beschwerderecht gegen die Eintragungsverfügung des Registerrichters nicht zu; denn damit würde

[15]) Im Ergebniß übereinstimmend Beschl. des Kammergerichts vom 19. Septbr. 1893; abgedr. in der „Wochenschrift" Bd. I. S. 403 ff.; insbes. S. 404.

[16]) Daß die den Eintrag der neuen Gesellschaft anordnende Verfügung des Registerrichters, welche damit implicite den Widerspruch des Aktionärs für unbegründet erklärt, für das Anfechtungsrecht des Letzteren einflußlos ist, versteht sich von selbst; der letzte Satz des Art. 190a H.G.B. setzt gerade die Anfechtung eines Beschlusses voraus, dessen Eintragung der Registerrichter verfügt hat.

die Vorschrift des Art. 190a H. G. B., daß die Anfechtung nur innerhalb Monatsfrist im Prozeßwege erfolgen kann, geradezu illusorisch gemacht. Schon aus diesem Grunde muß der oben A. 8 mitgetheilte Beschluß des K.-G. vom 19. Sepbr. 1892 gegenüber den ihn bekämpfenden Ausführungen Hergenhahns — Wochenschrift Bd. II. S. 125 ff. für zutreffend erachtet werden.[16]) Im Einzelnen gilt in Betreff der Anfechtungsklage Folgendes:

aa) Die Anfechtungsklage folgt an und für sich den gewöhnlichen Regeln des Art. 190a H.G.B. Sie muß also gegen den Vorstand und Aufsichtsrath der aufgelösten A.-G. gerichtet werden. Dies ist aber nur dann möglich, wenn zur Zeit der Erhebung, d. i. Zustellung der Klage die neue Gesellschaft noch nicht in das Handelsregister eingetragen ist. Denn mit diesem Moment „erlischt das Liquidationsstadium der aufgelösten A.-G.; mit dem gleichzeitig eintretenden Uebergang aller Aktiva und Passiva der letzteren auf die neue Gesellschaft ist der Zersetzungsprozeß der A.-G. vollendet". (Wochenschrift II S. 287, 288). Mithin hat alsdann die A.-G. ihre Existenz völlig verloren; es ist also auch kein Vorstand oder Aufsichtsrath derselben mehr vorhanden, gegen welchen die Anfechtungsklage des Art. 190a H. G. B. gerichtet werden könnte. Damit ist aber das Anfechtungsrecht des Aktionärs keineswegs illusorisch gemacht oder erloschen, wie denn die Eintragungsverfügung des Registerrichters für dieses Recht des Aktionärs überhaupt nicht präjudicirlich sein kann. (O. A. 16) Vielmehr geht auf die neue Gesellschaft als Universalrechtsnachfolgerin der aufgelösten A.-G. mit allen Aktivis und Passivis auch die Verpflichtung über, die Anfechtungsklage des Aktionärs als Beklagte zu vertreten; sie erwirbt das Vermögen der aufgelösten A.-G. belastet mit dem Anfechtungsanspruch des Aktionärs.

Daraus folgt, daß die Anfechtungsklage — ihre rechtzeitige Erhebung vorausgesetzt — gegen die neue G. m. b. H. zu richten ist, wenn zur Zeit der Klagezustellung die Gesellschaft bereits im Handelsregister eingetragen steht. Erfolgt dagegen die Eintragung erst nach Zustellung der Klage, so geht nunmehr der anhängige Prozeß in der Lage, in welcher er sich zur Zeit der Eintragung der neuen Gesellschaft befindet, auf diese als Universalrechtsnachfolgerin der aufgelösten A.G. über. Die materielle Richtigkeit der Bilanz hat der Prozeßrichter in demselben Umfange zu prüfen, wie der Registerrichter. Da die Anfechtung des Bilanzgenehmigungsbeschlusses nur auf Verletzung des Gesetzes oder Statuts gestützt werden kann, so liegt auch dem Prozeßrichter nur ob, zu untersuchen, ob die Bilanz unter Verletzung der gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften — (z. B. unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 185a statt derjenigen des Art. 31 H.G.B.) — zu Stande gekommen ist. Wenn demnach unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bewerthungsgrundsätze z. B. ein Grundstück mit einer Summe von 100000 M. in die Bilanz eingestellt worden ist, so ist eine dahin gehende Behauptung des Anfechtungsklägers, das Grundstück habe nach „richtiger" Schätzung einen Werth von 110000 M. vom Prozeßrichter ebenso wenig, wie vom Registerrichter zu beachten, da eine nach Ansicht des Anfechtungsklägers thatsächlich unrichtige Schätzung nur dann eine vom Prozeßrichter zu berücksichtigende Verletzung „des Gesetzes oder Statuts" involviren würde, wenn dargelegt wird, daß die „unrichtige" Schätzung auf einer Anwendung gesetz- oder statutenwidriger Bewerthungsgrundsätze beruht. Die Behauptung, einzelne Vermögensgegenstände seien thatsächlich unrichtig bewerthet, ist in diesem Falle ebenso unerheblich, wie dann, wenn es sich um die alljährliche Vertheilungsbilanz des Art. 185b H.G.B. zwecks Ermittlung der Dividende handelt, die von dem einzelnen Aktionär auch nur wegen Verletzung gesetz- oder statutenmäßiger Bilanzgrundsätze, nicht eben wegen angeblicher thatsächlicher Unrichtigkeiten bei der Bewerthung angefochten werden kann.

bb) Wird trotz des Widerspruchs und der Anfechtungsklage des Aktionärs die neue G. m. b. H. eingetragen, so kann die praktische Durchführung seines Anfechtungsanspruchs dadurch gefährdet, ja vielleicht illusorisch gemacht werden, daß die neue G. m. b. H. durch Veräußerung oder Belastung des Gesellschaftsvermögens in der Lage ist, dem obsiegenden Aktionär die Befriedigungsmittel für seinen Antheil an diesem Vermögen zu entziehen. Ja schon der Umstand, daß das Vermögen der aufgelösten A.G. bis zur Eintragung der neuen G. m. b. H. in unversehrtem Bestande erhalten bleibt, während nach der Eintragung derselben das Vermögen auf diese übergeht und ihrer freien Verfügung unterworfen ist, enthält unter Umständen eine Verschlechterung oder Gefährdung der Rechtslage des widersprechenden Aktionärs. Darum wird derselbe gegebenen Falles auf Grund des § 819 CPO. eine einstweilige Verfügung des Prozeßrichters erwirken können, durch welche dem Registerrichter die Eintragung der neuen G. m. b. H. bis zur gültigen Entscheidung über den Anfechtungsanspruch untersagt wird.

Wenn demgegenüber das Kammergericht in den Beschl. vom 28. Jan. 1884 (Johow Bd. 4 S. 36) ein Eingreifen des Prozeßgerichts in die Registerführung mittelst einstweiliger Verfügungen für unzulässig erklärt, so mag die Richtigkeit dieser Ent-

[16]) Im Einklang mit den Ausführungen des Textes sagt auch Ring a. a. O. S. 457, 158: „Auch die mittelbare Durchsetzung einer Anfechtung im Wege der Beschwerde über die erfolgte Eintragung des rechtswidrigen Beschlusses in das Handelsregister ist dem Einzelaktionär versagt. Das Beschwerderecht hätte er nur, wenn er befugt wäre, unbeschränkt für Wahrung des Gesetzes und Statuts einzutreten. Diese Befugniß spricht ihm aber gerade der Art. 190a ab."

scheidung für den derselben zu Grunde liegenden Fall dahin gestellt bleiben. Im vorliegenden Falle ist aber durch den letzten Satz des Art. 190a H.G.B., wie unter a) näher dargelegt worden, das Prozeßgericht ausdrücklich als die höchste Instanz für die Registerführung berufen; wenn es auch formell in dieselbe nicht unmittelbar einzugreifen hat, so wirkt es doch materiell und mittelbar insofern auf das Handelsregister ein, als das einen eingetragenen Gen.-Vers.-Beschluß für ungültig erklärende Urtheil in das Register eingetragen werden muß. —

Da nun die einstweilige Verfügung ihrem Wesen nach nichts Anderes ist, als eine anticipirte Zwangsvollstreckung, insofern als sie dazu dient, die zukünftige Vollstreckung des Urtheils vorwegzunehmen, vorzubereiten oder zu sichern, so muß es dem Prozeßrichter eben so gut gestattet sein, bereits im Wege der einstweiligen Verfügung in die Führung des Handelsregisters vorläufig einzugreifen, um die Vollstreckung seines künftigen Urtheils zu sichern, wie ihm ein solcher Eingriff dnrch das Urtheil kraft Gesetzes ausdrücklich gestattet ist.[18])

cc) Ist die Anfechtungsklage des Aktionärs für begründet erachtet, so steht damit die Ungültigkeit des Bilanzgenehmigungsbeschlusses fest; es ist dargethan, daß dieser Beschluß dem wahren Willen der Gesellschaft, der sich nur innerhalb der durch Gesetz und Statut gezogencn Schranken bethätigen kann, nicht entspricht. — Das ist die Bedeutung des einem jeden einzelnen Aktionär durch Art. 190a H.G.B. beigelegten Minderheitsrechts: er kann vermittelst des ihm verliehenen Anfechtungsrechts die Beachtung von Gesetz und Statut erzwingen und durch Anfechtungsklage jeden hiergegen verstoßenden Beschluß, als dem wahren (gesetzmäßigen) Willen der Gesellschaft nicht entsprechend, beseitigen. — Aus diesen Sätzen ergibt sich schon ohne Weiteres, daß das den Bilanzgenehmigsbeschluß für ungültig erklärende Urtheil gleichzeitig den Bestand der neuen G. m. b. H. in Frage stellt; denn die nothwendige Voraussetzung für das Zustandekommen der neuen Gesellschaft in den Formen der §§ 78 und 79 d. G. bildet das Vorhandensein der durch § 78 Abs. 4 vorgeschriebenen Bilanz, die nunmehr durch das Urtheil beseitigt ist. Zu dem gleichen Ergebniß gelangt man vermöge der Erwägung, daß die Bilanz nicht bloß den Zweck hat, die Antheile der ausscheidenden Aktionäre festzustellen, sondern auch die Antheile derjenigen Aktionäre rechnungsmäßig zu ermitteln, welche der neuen Gesellschaft beitreten. Für diese bildet jene Ermittlung gleichzeitig die Feststellung der Höhe ihrer „Einlagen", mit denen sie sich an der neuen Gesellschaft betheiligen. Da nun der Gesammtbetrag der Einlagen mit dem Stammkapital übereinstimmen muß — § 5 Abs. 3 d. G. — da weiter § 3 d. G. zwingend vorschreibt, daß der „Gesellschaftsvertrag" als „essentiale" den Betrag des Stammkapitals, sowie denjenigen der von jedem Gesellschafter zu leistenden Einlage enthalten muß, so ergibt sich, daß der Gesellschaft ihre rechtliche Basis entzogen wird, wenn feststeht, daß in dem Gesellschaftsvertrage die Einlagen und damit das Stammkapital unrichtig angegeben sind, weil die Bilanz sich als falsch herausgestellt hat und durch ein alle früheren Aktionäre bindendes Urtheil für ungültig erklärt ist. Man kann auch nicht etwa sagen, der rechtliche Bestand der neuen Gesellschaft könne durch ein derartiges Urtheil um deßwillen nicht alterirt werden, weil nunmehr einfach an Stelle der auf Grund der unrichtigen Bilanz in dem Gesellschaftsvertrage aufgenommenen Summen die nach der richtigen Bilanz sich ergebenden Beträge als „Einlagen" anzusehen seien. Denn einmal stellt das den Bilanzgenehmigungsbeschluß für ungültig erklärende Urtheil keineswegs gleichzeitig eine „richtige Bilanz" endgültig und maßgeblich fest. Und sodann kann sich durch eine andere Bilanz ein derartig verändertes Bild von den wirthschaftlichen Grundlagen der neuen Gesellschaft ergeben, daß man die auf Grund einer ganz anderen Basis vertraglich verbundenen Gesellschafter ohne Weiteres auch weiterhin — trotz der veränderten Sach- und Rechtslage — nicht für gebunden erachten kann.[19])

Dazu kommt noch, daß sich bei Aufstellung einer richtigen Bilanz herausstellen kann, daß selbst die Vorschrift des § 78 Abs. 2 d. G. in Wirk-

[18]) Dies Moment wird von Staub a. a. O. § 1 zu Art. 12 H.G.B. S. 19 ff.; § 18 zu Art. 190a S. 463d u. Ring a. a. O. S. 469 a. E. übersehen. Staub (S. 20) beachtet auch nicht, daß hier das Urtheil des Prozeßgerichts nicht bloß zwischen den Prozeßparteien Recht schafft, sondern für alle Betheiligten endgültig über die Rechtsbeständigkeit oder Ungültigkeit des Generalversammlungsbeschlusses entscheidet. Hervorzuheben ist endlich noch, daß Staub selbst § 16 zu Art. 190a S. 461 dem Anfechtungskläger ausdrücklich das Recht vindicirt, die Nichtausführung des von ihm angefochtenen Beschlusses durch eine einstweilige Verfügung zu erzwingen; da nun im vorliegenden Falle die Ausführung des Beschlusses lediglich in der Bewirkung der Eintragung der neuen G. m. b. H. besteht, so kann die den Anfechtungskläger schützende einstweilige Verfügung nur in der im Text bezeichneten diese Eintragung untersagenden Anordnung bestehen. Für die im Text vertretene Ansicht Behrend: Lehrbuch des Handelsrechts Bd. I § 39 A. 34 S. 234.

[19]) Sind bei der Errichtung der neuen Gesellschaft lediglich bisherige Aktionäre betheiligt, so tritt im Verhältniß dieser untereinander eine Verschiebung ihrer Betheiligungsquote freilich nicht ein; immerhin ist es für die Entschließungen des Aktionärs nicht gleichgültig, ob er bei dem Beitritt zu der neuen Gesellschaft davon ausgeht, er sei an derselben z. B. nur mit einem Kapital von 10000 M. betheiligt, während sich dasselbe nach der richtig gestellten Bilanz vielleicht auf das Doppelte beläuft. Noch erheblicher fällt es für die Betheiligung von extranei in Betracht, wenn die Beträge, mit welchen sich die früheren Aktionäre betheiligen, ganz andere Ziffern darstellen, als dies nach der dem Gesellschaftsvertrage zu Grunde gelegten Bilanz anzunehmen war. —

lichkeit nicht beobachtet worden ist; betrug z. B. das Grundkapital der aufgelösten A.G. 1 Million Mark, zerlegt in 1000 Aktien zu je 1000 Mark, das Aktivreinvermögen nach der für ungültig erklärten Bilanz 1,250,000 M.; ist sodann nur eine Mehrheit mit 800 Aktien, die danach 1 Million Mark des Gesellschaftsvermögens repräsentirt, zur Gründung der neuen G. m. b. H. zusammengetreten und deren Stammkapital auf 1 Million beziffert, so ist der Vorschrift des § 78 Abs. 2 d. G. dann nicht Genüge geschehen, wenn nach der Ungültigkeitserklärung der genehmigten Bilanz eine richtig aufgemachte Bilanz nur ein Vermögen der aufgelösten A. G. zur Höhe von 900 000 Mk. aufweist, so daß also die Antheile der beigetretenen Aktionäre insgesammt und demnach das Stammkapital (der neuen Gesellschaft) sich nur auf 720 000 M. beläuft. —

Danach muß also die Ungültigkeit des Bilanzgenehmigungsbeschlusses auch die Ungültigkeit des auf Errichtung der neuen Gesellschaft gerichteten „Gesellschaftsvertrages" zur Folge haben, eine Ungültigkeit, die selbstredend durch die Eintragung der Gesellschaft nicht geheilt worden ist. Mit der nunmehr constatirten Ungültigkeit des Gesellschaftsvertrages wird alsdann auch der Gesellschaft selbst (ex nunc) die rechtliche Existenz entzogen, weil es ihr an einem gültigen Statut ermangelt. Immerhin hat aber die neue Gesellschaft bis zur Ungültigkeitserklärung des Bilanzgenehmigungsbeschlusses zu Recht bestanden; dies ergibt sich schon aus der Erwägung, daß die Vorschrift des § 78 Abs. 4 d. G. kein jus cogens enthält und daß deßhalb, wenn eine Anfechtung des Bilanzgenehmigungsbeschlusses nicht erfolgt, die neue G. m. b. H. unanfechtbaren Bestand hat.

Die Ungültigkeitserklärung des Bilanzgenehmigungsbeschlusses deckt also nicht etwa die Nichtigkeit der neuen Gesellschaft auf, hat vielmehr nur die Beseitigung der bis dahin in Wirklichkeit existirenden und nur mit einem anfechtbaren Mangel behafteten G. m. b. H. zur Folge. — Demnach ist die Rechtswirkung des die Ungültigkeit des Bilanzgenehmigungsbeschlusses aussprechenden Urtheils dahin zu bezeichnen: das Urtheil beseitigt ex nunc den Bestand der G. m. b. H., hat also deren Auflösung und Liquidation in derselben Weise zur Folge, wie gemäß §§ 60 ff d. G. in sonstigen Fällen die Beendigung der Gesellschaft deren Liquidation nach sich zieht.[20])

Abzuweisen ist dagegen die Ansicht, als ob in Folge der Ungültigkeitserklärung die Errichtung der neuen G. m. b. H. dergestalt ignorirt werden könnte, daß nunmehr die Liquidation der aufgelösten A.G. zu erfolgen hätte oder daß letztere selbst gar wieder ins Leben träte. Daß die einmal aufgelöste A.G. nicht wieder aufleben kann, ist bereits früher (Wochenschrift II S. 284 ff) von mir nachgewiesen. — Und daß hier auch von einer Liquidation der aufgelösten Aktiengesellschaft nicht die Rede sein kann, ergibt sich schon daraus, daß durch die an und für sich rechtsbeständige (wenn auch anfechtbare) Eintragung der neuen G. m. b. H. die frühere Aktiengesellschaft endgültig beseitigt ist.

c) Während die Anfechtungsklage des Art. 190a H.G.B. lediglich dazu dient, der Minderheit der Aktionäre die Befugniß zu gewähren, die Beobachtung von Gesetz und Statut durch die Mehrheit zu erzwingen, so daß also dem einzelnen Aktionär diese Klage ohne Rücksicht auf ein etwaiges persönliches Interesse zusteht, ist es demselben nebenher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unbenommen, wegen Verletzung eines Sonderrechts die Gesellschaft ohne Beobachtung der durch Art. 190a H.G.B. gezogener Schranken zu belangen.[21]) Selbstredend hat der Aktionär diese Befugniß nur dann, wenn er nicht bereits mittelst der Anfechtungsklage des Art. 190a H.G.B., was ihm freisteht, zugleich sein Sonderrecht geltend gemacht hat. Nimmt man mit mir an, daß die ein Sonderrecht verletzenden Generalversammlungsbeschlüsse zwar auch mittelst der Anfechtungsklage des Art. 190a H.G.B. geltend gemacht werden können, aber nicht müssen, so ergibt sich für unseren Fall Folgendes:

Hat der Aktionär dem Bilanzgenehmigungsbeschluß nicht ausdrücklich zugestimmt oder denselben nachträglich durch konkludente Handlungen genehmigt, z. B. dadurch, daß er den nach der Bilanz auf seinen Aktienbesitz entfallenden Antheil an dem Gesellschaftsvermögen vorbehaltlos angenommen hat oder der neuen Gesellschaft mit seinem gesammten Antheil an dem früheren Gesellschaftsvermögen bedingungslos beigetreten ist, (Momente, in denen ein Verzicht auf die Geltendmachung seines Sonderrechts zu erblicken ist), so steht es ihm frei, die aufgelöste Aktiengesellschaft, bezw. deren Rechtsnachfolgerin, die neue G. m. b. H. mit der Behauptung zu belangen, der Bilanzgenehmigungsbeschluß verletze sein Sonderrecht auf Auszahlung des ihm nach einer richtig, d. h. den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften entsprechend aufgemachten Bilanz, zustehenden Antheils an dem Gesellschaftsvermögen.[22]) Diese Klage unterliegt zwar keiner der formalen Schranken des Art. 190a H.G.B.; andererseits

[20]) Der Fall liegt hier genau so, wie da, wo eine A.G. auf Grund eines lediglich anfechtbaren Beschlusses zur Eintragung gelangt ist. „—.— in solchen Fällen handelt es sich", sagt Ring a. a. O. S. 281 mit Recht, „um die Beseitigung einer wahren A.G., so daß die Anwendbarkeit der Bestimmungen über Auflösung und Liquidation von selbst folgt."

[21]) Hierüber im Allgemeinen zu vgl. meine Ausführungen in G.Z. Bd. 38 S. 58 ff. u. Wochenschrift Bd. II. S. 209 ff.; zustimmend Staub a. a. O. § 17 zu Art. 190a S. 461 ff; a. A. Ring a. a. O. S. 457.

[22]) Der von mir Bd. II S. 287 der Wochenschrift aufgestellte Satz über die Unanfechtbarkeit eines ohne Widerspruch gebliebenen Bilanzgenehmigungsbeschlusses muß, wie hier noch besonders hervorgehoben werden mag, in der im Text dargelegten Weise eingeschränkt werden.

genügt aber zu ihrer Begründung nicht die bloße Behauptung, der Beschluß verletze das Gesetz oder Statut, da dies z. B. auch dann der Fall sein würde, wenn die Bilanz unter Verletzung der gesetzlichen Bilanzgrundsätze das Gesellschaftsvermögen zu hoch beziffert hätte, was eine Verletzung des Sonderrechts des Aktionärs selbstredend nicht zur Folge hat.

Zur Klagbegründung ist vielmehr abweichend von der Anfechtungsklage des Art. 190a die Behauptung und der Nachweis erforderlich, daß die Bilanz das Reinvermögen der Gesellschaft zu niedrig beziffert.

Indeß ist die Behauptung, die Bilanz sei thatsächlich unrichtig, hier ebensowenig ausreichend, die Klage zu begründen, wie in den unter a und b erörterten Fällen eine derartige Behauptung genügt; vielmehr muß diese Unrichtigkeit auf einer Verletzung von gesetzlichen oder statutarischen Bilanzgrundsätzen beruhen. Indem nämlich das Gesetz dem Aktionär im Falle der „Umwandlung" der A.G. statt des Anspruchs auf die Liquidationsrate nur einen solchen auf einen durch eine „Bilanz" zu ermittelnden Geldanspruch gewährt, hat es eben damit diesen Anspruch in gewissem Umfange der Feststellung durch die Generalversammlung unterworfen. Eine „Bilanz" ist ja nichts Anderes als eine nach gewissen Regeln erfolgende „Schätzung" von Vermögenswerthen; wenn nun durch § 78 Abs. 4 d. G. der Generalversammlung die Genehmigung der „Veräußerungsbilanz", damit also diese „Schätzung" übertragen ist, so findet darin das Sonderrecht des Aktionärs seine Begrenzung, d. h. er kann eine Ausmittlung seines Antheils am Gesellschaftsvermögen nur auf Grund einer derartigen durch die Generalversammlung bewirkten „Schätzung" verlangen, die allerdings keine willkürliche sein darf, sondern gemäß den für eine solche „Schätzung" geltenden gesetzlichen und statutarischen (bezw. kaufmännischen) Regeln erfolgt sein muß.[23]) Wenn man in dieser Begrenzung die Generalversammlung als „souverän" und ihren Bilanzgenehmigungsbeschluß als „unanfechtbar" bezeichnet, so kann dem beigepflichtet werden (S. o. S. 164).

Die Klage ist nicht etwa, wie die Anfechtungsklage des Art. 190b H.G.B., auf Ungültigkeitserklärung des Bilanzgenehmigungsbeschlusses, sondern auf Auszahlung einer bestimmten Geldsumme zu richten, welche die Höhe des nach der festgestellten Bilanz sich ergebenden Antheils an dem Gesellschaftsvermögen übersteigen muß.[24]) Wird sie für begründet erklärt, so ist dies auf die Rechtsbeständigkeit des Bilanzgenehmigungsbeschlusses ebenso wie auf die Existenz und Rechtsgültigkeit der neuen G. m. b. H. — im Gegensatz zu dem unter b erörterten Falle der Geltendmachung einer auf Art. 190a H.G.B. gestützten Anfechtungsklage — ohne jeden Einfluß. Die Gesellschaft hat vielmehr lediglich die durch das Urtheil festgestellte Summe dem obsiegenden Aktionär auszuzahlen, bleibt aber im Uebrigen in ihrem Rechtsbestande unversehrt.

[23]) Insofern kann man sagen, daß der die Bilanz genehmigenden Generalversammlung die Stellung eines „arbitrator" eingeräumt ist, der ja auch nicht nach Willkür, sondern nur den gesetzlichen Vorschriften entsprechend verfahren darf und dessen „arbitrium" insoweit der richterlichen Nachprüfung unterliegt. Vgl. darüber Weißmann im Archiv für civil. Praxis Bd. 72 S. 269 ff: R.G.E. vom 9/3 1882, Bd. 6 S. 190, insbes. S. 201; vom 11/10 1882, Bd. 10 S. 130.

[24]) Sie ist also regelmäßig als „Leistungsklage" geltend zu machen soll; sie als „Feststellungsklage" erhoben werden, so muß das Vorliegen der Voraussetzungen des § 231 CPO. besonders nachgewiesen sein.

Umwandlung von Aktien in Prioritätsaktien.

Von

Dr. Fr. Bendixen in Hamburg.

Das Handelsregister des Landgerichts Hamburg enthält unter dem 15. Decbr. 1893 nachstehende Eintragung.

Breitenburger Portland-Cement-Fabrik. In der Generalversammlung der Aktionäre vom 29. Novbr. 1893 ist u. A. folgendes beschlossen:

Diejenigen Aktien der Gesellschaft, welche innerhalb einer vom Aufsichtsrate zu bestimmenden Frist der Gesellschaft eingeliefert werden und zwar die Aktien zum Nominalbetrage von 500 Mk. unter Einzahlung von je 175 Mk. und die Aktien zum Nominalbetrage von 1000 Mk. unter Einzahlung von je 350 Mk. sollen in Vorzugsaktien umgewandelt werden, mit Vorzugsrechten sowohl hinsichtlich der Dividende, als bei der Auflösung der Gesellschaft, nach Maßgabe der durch den erwähnten Beschluß getroffenen näheren Bestimmungen, insbesondere auch die Gewährung von Genußscheinen betreffend.

Aus dem nicht veröffentlichten Teil des Beschlusses ergiebt sich, daß die Inhaber der Prioritätsaktien aus dem Reingewinn der Gesellschaft 6 Prozent Dividende vorweg erhalten sollen; von dem überschießenden Betrag, soweit er reicht, erhalten die Inhaber der Stammaktien 6 Prozent Dividende, während ein etwaiger Rest gleichmäßig unter die Aktionäre verteilt wird. Dementsprechend wird auch bei Auflösung der Gesellschaft zunächst auf die Prioritätsaktien der Nominalbetrag zurückgezahlt. Besondere Erwähnung verdient, daß wenn der Reingewinn eines Geschäftsjahres zur Deckung der prioritätischen Dividende nicht ausgereicht hat, der Fehlbetrag aus den Erträgen der folgenden Jahre an erster Stelle nachzuzahlen ist. Endlich erhalten die Aktionäre, welche die Einzahlung von 35 Prozent des Nominalbetrags ihrer Aktien leisten, außer der Priorität noch „Genußscheine" zum Nominal-

lichkeit nicht beobachtet worden ist; betrug z. B. das Grundkapital der aufgelösten A.G. 1 Million Mark, zerlegt in 1000 Aktien zu je 1000 Mark, das Aktivreinvermögen nach der für ungültig erklärten Bilanz 1,250,000 M.; ist sodann nur eine Mehrheit mit 800 Aktien, die danach 1 Million Mark des Gesellschaftsvermögens repräsentirt, zur Gründung der neuen G. m. b. H. zusammengetreten und deren Stammkapital auf 1 Million beziffert, so ist der Vorschrift des § 78 Abs. 2 d. G. dann nicht Genüge geschehen, wenn nach der Ungültigkeitserklärung der genehmigten Bilanz eine richtig aufgemachte Bilanz nur ein Vermögen der aufgelösten A. G. zur Höhe von 900 000 Mk. aufweist, so daß also die Antheile der beigetretenen Aktionäre insgesammt und demnach das Stammkapital (der neuen Gesellschaft) sich nur auf 720 000 M. beläuft. —

Danach muß also die Ungültigkeit des Bilanzgenehmigungsbeschlusses auch die Ungültigkeit des auf Errichtung der neuen Gesellschaft gerichteten „Gesellschaftsvertrages" zur Folge haben, eine Ungültigkeit, die selbstredend durch die Eintragung der Gesellschaft nicht geheilt worden ist. Mit der nunmehr constatirten Ungültigkeit des Gesellschaftsvertrages wird alsdann auch der Gesellschaft selbst (ex nunc) die rechtliche Existenz entzogen, weil es ihr an einem gültigen Statut ermangelt. Immerhin hat aber die neue Gesellschaft bis zur Ungültigkeitserklärung des Bilanzgenehmigungsbeschlusses zu Recht bestanden; dies ergibt sich schon aus der Erwägung, daß die Vorschrift des § 78 Abs. 4 d. G. kein jus cogens enthält und daß deßhalb, wenn eine Anfechtung des Bilanzgenehmigungsbeschlusses nicht erfolgt, die neue G. m. b. H. unanfechtbaren Bestand hat.

Die Ungültigkeitserklärung des Bilanzgenehmigungsbeschlusses deckt also nicht etwa die Nichtigkeit der neuen Gesellschaft auf, hat vielmehr nur die Beseitigung der bis dahin in Wirklichkeit existirenden und nur mit einem anfechtbaren Mangel behafteten G. m. b. H. zur Folge. — Demnach ist die Rechtswirkung des die Ungültigkeit des Bilanzgenehmigungsbeschlusses aussprechenden Urtheils dahin zu bezeichnen: das Urtheil beseitigt ex nunc den Bestand der G. m. b. H., hat also deren Auflösung und Liquidation in derselben Weise zur Folge, wie gemäß §§ 60 ff d. G. in sonstigen Fällen die Beendigung der Gesellschaft deren Liquidation nach sich zieht.[20])

Abzuweisen ist dagegen die Ansicht, als ob in Folge der Ungültigkeitserklärung die Errichtung der neuen G. m. b. H. dergestalt ignorirt werden könnte, daß nunmehr die Liquidation der aufgelösten A.G. zu erfolgen hätte oder daß letztere selbst gar wieder ins Leben träte. Daß die einmal aufgelöste A.G. nicht wieder aufleben kann, ist bereits früher (Wochenschrift II S. 284 ff) von mir nachgewiesen. — Und daß hier auch von einer Liquidation der aufgelösten Aktiengesellschaft nicht die Rede sein kann, ergibt sich schon daraus, daß durch die an und für sich rechtsbeständige (wenn auch anfechtbare) Eintragung der neuen G. m. b. H. die frühere Aktiengesellschaft endgültig beseitigt ist.

c) Während die Anfechtungsklage des Art. 190a H.G.B. lediglich dazu dient, der Minderheit der Aktionäre die Befugniß zu gewähren, die Beobachtung von Gesetz und Statut durch die Mehrheit zu erzwingen, so daß also dem einzelnen Aktionär diese Klage ohne Rücksicht auf ein etwaiges persönliches Interesse zusteht, ist es demselben nebenher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unbenommen, wegen Verletzung eines Sonderrechts die Gesellschaft ohne Beobachtung der durch Art. 190a H.G.B. gezogener Schranken zu belangen.[21]) Selbstredend hat der Aktionär diese Befugniß nur dann, wenn er nicht bereits mittelst der Anfechtungsklage des Art. 190a H.G.B., was ihm freisteht, zugleich sein Sonderrecht geltend gemacht hat. Nimmt man mit mir an, daß die ein Sonderrecht verletzenden Generalversammlungsbeschlüsse zwar auch mittelst der Anfechtungsklage des Art. 190a H.G.B. geltend gemacht werden können, aber nicht müssen, so ergibt sich für unseren Fall Folgendes:

Hat der Aktionär dem Bilanzgenehmigungsbeschluß nicht ausdrücklich zugestimmt oder denselben nachträglich durch konkludente Handlungen genehmigt, z. B. dadurch, daß er den nach der Bilanz auf seinen Aktienbesitz entfallenden Antheil an dem Gesellschaftsvermögen vorbehaltlos angenommen hat oder der neuen Gesellschaft mit seinem gesammten Antheil an dem früheren Gesellschaftsvermögen bedingungslos beigetreten ist, (Momente, in denen ein Verzicht auf die Geltendmachung seines Sonderrechts zu erblicken ist), so steht es ihm frei, die aufgelöste Aktiengesellschaft, bezw. deren Rechtsnachfolgerin, die neue G. m. b. H. mit der Behauptung zu belangen, der Bilanzgenehmigungsbeschluß verletze sein Sonderrecht auf Auszahlung des ihm nach einer richtig, d. h. den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften entsprechend aufgemachten Bilanz, zustehenden Antheils an dem Gesellschaftsvermögen.[22]) Diese Klage unterliegt zwar keiner der formalen Schranken des Art. 190a H.G.B.; andererseits

---

[20]) Der Fall liegt hier genau so, wie da, wo eine A.G. auf Grund eines lediglich anfechtbaren Beschlusses zur Eintragung gelangt ist. „—.— in solchen Fällen handelt es sich", sagt Ring a. a. O. S. 281 mit Recht, „um die Beseitigung einer wahren A.G., so daß die Anwendbarkeit der Bestimmungen über Auflösung und Liquidation von selbst folgt."

[21]) Hierüber im Allgemeinen zu vgl. meine Ausführungen in G.Z. Bd. 38 S. 58 ff. u. Wochenschrift Bd. II. S. 209 ff.; zustimmend Staub a. a. O. § 17 zu Art. 190a S. 461 ff; a. A. Ring a. a. O. S. 457.

[22]) Der von mir Bd. II S. 287 der Wochenschrift aufgestellte Satz über die Unanfechtbarkeit eines ohne Widerspruch gebliebenen Bilanzgenehmigungsbeschlusses muß, wie hier noch besonders hervorgehoben werden mag, in der im Text dargelegten Weise eingeschränkt werden.

genügt aber zu ihrer Begründung nicht die bloße Behauptung, der Beschluß verletze das Gesetz oder Statut, da dies z. B. auch dann der Fall sein würde, wenn die Bilanz unter Verletzung der gesetzlichen Bilanzgrundsätze das Gesellschaftsvermögen zu hoch beziffert hätte, was eine Verletzung des Sonderrechts des Aktionärs selbstredend nicht zur Folge hat.

Zur Klagbegründung ist vielmehr abweichend von der Anfechtungsklage des Art. 190a die Behauptung und der Nachweis erforderlich, daß die Bilanz das Reinvermögen der Gesellschaft zu niedrig beziffert.

Indeß ist die Behauptung, die Bilanz sei thatsächlich unrichtig, hier ebensowenig ausreichend, die Klage zu begründen, wie in den unter a und b erörterten Fällen eine derartige Behauptung genügt; vielmehr muß diese Unrichtigkeit auf einer Verletzung von gesetzlichen oder statutarischen Bilanzgrundsätzen beruhen. Indem nämlich das Gesetz dem Aktionär im Falle der „Umwandlung" der A.G. statt des Anspruchs auf die Liquidationsrate nur einen solchen auf einen durch eine „Bilanz" zu ermittelnden Geldanspruch gewährt, hat es eben damit diesen Anspruch in gewissem Umfange der Feststellung durch die Generalversammlung unterworfen. Eine „Bilanz" ist ja nichts Anderes als eine nach gewissen Regeln erfolgende „Schätzung" von Vermögenswerthen; wenn nun durch § 78 Abs. 4 d. G. der Generalversammlung die Genehmigung der „Veräußerungsbilanz", damit also diese „Schätzung" übertragen ist, so findet darin das Sonderrecht des Aktionärs seine Begrenzung, d. h. er kann eine Ausmittlung seines Antheils am Gesellschaftsvermögen nur auf Grund einer derartigen durch die Generalversammlung bewirkten „Schätzung" verlangen, die allerdings keine willkürliche sein darf, sondern gemäß den für eine solche „Schätzung" geltenden gesetzlichen und statutarischen (bezw. kaufmännischen) Regeln erfolgt sein muß.[23]) Wenn man in dieser Begrenzung die Generalversammlung als „souverän" und ihren Bilanzgenehmigungsbeschluß als „unanfechtbar" bezeichnet, so kann dem beigepflichtet werden (S. o. S. 164).

Die Klage ist nicht etwa, wie die Anfechtungsklage des Art. 190b H.G.B., auf Ungültigkeitserklärung des Bilanzgenehmigungsbeschlusses, sondern auf Auszahlung einer bestimmten Geldsumme zu richten, welche die Höhe des nach der festgestellten Bilanz sich ergebenden Antheils an dem Gesellschaftsvermögen übersteigen muß.[24]) Wird sie für begründet erklärt, so ist dies auf die Rechtsbeständigkeit des Bilanzgenehmigungsbeschlusses ebenso wie auf die Existenz und Rechtsgültigkeit der neuen G. m. b. H. — im Gegensatz zu dem unter b erörterten Falle der Geltendmachung einer auf Art. 190a H.G.B. gestützten Anfechtungsklage — ohne jeden Einfluß. Die Gesellschaft hat vielmehr lediglich die durch das Urtheil festgestellte Summe dem obsiegenden Aktionär auszuzahlen, bleibt aber im Uebrigen in ihrem Rechtsbestande unversehrt.

[23]) Insofern kann man sagen, daß der die Bilanz genehmigenden Generalversammlung die Stellung eines „arbitrator" eingeräumt ist, der ja auch nicht nach Willkür, sondern nur den gesetzlichen Vorschriften entsprechend verfahren darf und dessen „arbitrium" insoweit der richterlichen Nachprüfung unterliegt. Vgl. darüber Weißmann im Archiv für civil. Praxis Bd. 72 S. 269 ff: R.G.E. vom 9/3 1882, Bd. 6 S. 190, insbes. S. 201; vom 11/10 1882, Bd. 10 S. 130.

Umwandlung von Aktien in Prioritätsaktien.

Von

Dr. Fr. Bendixen in Hamburg.

Das Handelsregister des Landgerichts Hamburg enthält unter dem 15. Decbr. 1893 nachstehende Eintragung.

Breitenburger Portland-Cement-Fabrik. In der Generalversammlung der Aktionäre vom 29. Novbr. 1893 ist u. A. folgendes beschlossen:

Diejenigen Aktien der Gesellschaft, welche innerhalb einer vom Aufsichtsrate zu bestimmenden Frist der Gesellschaft eingeliefert werden und zwar die Aktien zum Nominalbetrage von 500 Mk. unter Einzahlung von je 175 Mk. und die Aktien zum Nominalbetrage von 1000 Mk. unter Einzahlung von je 350 Mk. sollen in Vorzugsaktien umgewandelt werden, mit Vorzugsrechten sowohl hinsichtlich der Dividende, als bei der Auflösung der Gesellschaft, nach Maßgabe der durch den erwähnten Beschluß getroffenen näheren Bestimmungen, insbesondere auch die Gewährung von Genußscheinen betreffend.

Aus dem nicht veröffentlichten Teil des Beschlusses ergiebt sich, daß die Inhaber der Prioritätsaktien aus dem Reingewinn der Gesellschaft 6 Prozent Dividende vorweg erhalten sollen; von dem überschießenden Betrag, soweit er reicht, erhalten die Inhaber der Stammaktien 6 Prozent Dividende, während ein etwaiger Rest gleichmäßig unter die Aktionäre verteilt wird. Dementsprechend wird auch bei Auflösung der Gesellschaft zunächst auf die Prioritätsaktien der Nominalbetrag zurückgezahlt. Besondere Erwähnung verdient, daß wenn der Reingewinn eines Geschäftsjahres zur Deckung der prioritätischen Dividende nicht ausgereicht hat, der Fehlbetrag aus den Erträgen der folgenden Jahre an erster Stelle nachzuzahlen ist. Endlich erhalten die Aktionäre, welche die Einzahlung von 35 Prozent des Nominalbetrags ihrer Aktien leisten, außer der Priorität noch „Genußscheine" zum Nominal-

[24]) Sie ist also regelmäßig als „Leistungsklage" geltend zu machen soll; sie als „Feststellungsklage" erhoben werden, so muß das Vorliegen der Voraussetzungen des § 231 CPO. besonders nachgewiesen sein.

betrage der Einzahlungen, welche noch vor Verteilung der Prioritätsdividende aus dem Reingewinn mit 6 Prozent zu verzinsen sind und allmählich getilgt werden sollen. Bei etwaiger Auflösung der Gesellschaft vor Tilgung der Genußscheine giebt der Besitz der Letzteren kein Anteilsrecht am Vermögen der Gesellschaft.

Der vorstehende Beschluß regt die Frage an, wie die Umwandlung von Stamm-Aktien in Prioritätsaktien rechtlich zu charakterisiren sei. Zwei Auffassungen sind möglich. Nach der einen bleibt die Identität der Aktie trotz der an ihr bewirkten Wandlung gewahrt; die Priorität wird als ein Vorzug den in der Aktie bisher verkörperten Rechten hinzugefügt, die ursprünglichen Rechte bleiben bestehen. Nach der anderen Auffassung bewirkt die Umwandlung gleich einer Novation Aufhebung des bisherigen Rechtsverhältnisses und Begründung eines gänzlich neuen, in gleicher Weise, wie wenn etwa eine Aktie in eine Obligation umgewandelt würde. Gleichgültig ist dabei, ob äußerlich die Umwandlung durch Ausgabe eines neuen Scheins oder nur durch Aufdruck auf der alten Urkunde kenntlich gemacht wird. Die Form des Aufdrucks ist sowohl anwendbar, wenn die Umwandlung die Identität des Rechtsverhältnisses unberührt läßt, als auch im entgegengesetzten Falle.*) Welche Auffassung von dem Wesen der Umwandlung von Stammaktien in Prioritätsaktien aber ist die richtige?

Die Frage ist nicht etwa nur theoretischer Natur, sondern von hervorragender praktischer Wichtigkeit. Es ist klar, daß wenn die Prioritätsaktien als neue Aktien zu betrachten sind, ihre Ausgabe im Einklang mit den durch die Aktiennovelle von 1884 geschaffenen Bestimmungen erfolgen muß. Insbesondere würde die Vorschrift des Art. 207a zu beobachten sein, daß die Aktien auf einen Nominalbetrag von mindestens 1000 Mk. gestellt werden müssen. Daß diese Bestimmung auch auf ältere Gesellschaften Anwendung findet, habe ich im ersten Jahrgang dieser Wochenschrift S. 428 ff. eingehend ausgeführt. Die Nichtbeobachtung des Art. 207a würde für die auf 500 Mk. lautenden Prioritätsaktien gemäß Art. 215c Absatz 2 Nichtigkeit nach sich ziehen und die Aktiengesellschaft müßte den Inhabern für den hieraus erwachsenden Schaden haften. Welche Verwirrung und Rechtsunsicherheit dies für die Betheiligten zur Folge haben würde, bedarf keiner Ausführung. Von praktischer Bedeutung ist die aufgeworfene Frage ferner für den Stempelfiscus. Sind die Prioritätsaktien neue Aktien, so unterliegen sie, auch wenn die Umwandlung durch Aufdruck auf den alten Scheinen kenntlich gemacht ist, dem Aktienstempel als neue Urkunden. Die Identität des Papiermaterials bedingt nicht die Identität der stempelpflichtigen Urkunde. Die Urkunde ist, trotzdem die Papierunterlage die gleiche geblieben ist, eine andere, neue, wenn durch den Aufdruck das bisherige Rechtsverhältnis in seiner Totalität verändert ist.*) Also auch diese Frage nötigt zu einer Prüfung des Wesens der Umwandlung von Stammaktien in Prioritätsaktien, und hat denn auch in der That dem Reichsgericht Veranlassung gegeben, sich über die Sache zu äußern.

Die Entscheidung des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) findet sich im 21. Bande der Entscheidungen in Civilsachen, S. 24 fg. Der zu Grunde liegende Fall ist dem an die Spitze dieser Ausführungen gestellten Generalversammlungsbeschluß sehr ähnlich. Die Braunschweigischen Kohlenbergwerke A.-G. hatten in einer am 15. Mai 1886 abgehaltenen Generalversammlung beschlossen, gegen Zahlung von 20 Prozent des Nennwerts bisherige Stammaktien in Stammprioritätsaktien umzuwandeln. Die Prioritätsaktien sollten 5 Prozent Dividende aus dem Reingewinn vorweg erhalten, sodann sollte auf die Stammaktien 4 Prozent gezahlt und der Rest gleichmäßig auf die Aktien beider Gattungen verteilt werden. Die Inhaber der Prioritätsaktien bekamen also ihre Einzahlung in der um 1 Prozent vor den Stammaktien erhöhten Dividende mitverzinst, während in dem an die Spitze gestellten Falle der Breitenburger Portland-Cement-Fabrik besondere Genußscheine gegeben werden. Ein Unterschied für die Natur der Prioritätsaktien in beiden Fällen kann sich hieraus nicht ergeben. In Folge des Generalversammlungs-Beschlusses sind 6251 Stammaktien über je 600 Mk. in Stammprioritätsaktien umgewandelt worden. Die Umwandlung ist auf den von den Inhabern eingereichten Stammaktien durch einen mit farbigem Stempel aufgedruckten Vermerk, laut dessen die Aktien nunmehr als Stammprioritätsaktien der Gesellschaft gelten, erkennbar gemacht.

Das Reichsgericht hat die Forderung des Fiscus, die so geschaffenen Prioritätsaktien als neue Aktien zu versteuern, für berechtigt erklärt. Es geht davon aus, daß die Einrichtung verschiedener Gattungen von Aktien eine wesentliche Abänderung des Gesellschaftsvertrages darstelle. „Danach" aber stellten sich die Aktien der neuen Gattung als „wesentlich andere Gegenstände des Rechtsverkehrs" dar, sie hätten „einen wesentlich anderen Inhalt", als die alten Stammaktien. An einer späteren Stelle sagt das Reichsgericht, daß die Prioritätsaktien „neue, inhaltlich andere Anteilsrechte" beurkundeten.

Es erhellt aus dem Urteil nicht, ob das Reichsgericht sich der Consequenz bewußt gewesen ist, daß es durch seine Entscheidung die von den Braunschweigischen Kohlenbergwerken ausgegebenen 6251 Prioritätsaktien, deren Nominalwert zuzüglich der nachgezahlten 20 Prozent sich auf mehr als 4½ Millionen Mark beläuft, für nichtig erklärte. Auch

*) So ist noch kürzlich die Umwandlung der Aktien der verstaatlichten Galizischen Eisenbahn in Obligationen des österreichischen Staats durch Aufdruck eines Stempelvermerks bewirkt worden.

*) Vgl. hierzu die Bemerkungen S. 22 dieses Jahrgangs.

in der Gesellschaft scheint Niemand auf diesen beunruhigenden Gedanken gekommen zu sein; es sind sogar im Jahre 1889 nach Salings Börsenpapieren noch weitere 999 Aktien dieser Gesellschaft in Prioritätsaktien umgewandelt werden. Und doch ist es schlechterdings unmöglich, die erneute Stempelpflichtigkeit der lediglich durch aufgedruckten Vermerk hergestellten Prioritätsaktien anzuerkennen und die Anwendbarkeit des Art. 207a H.G.B. zu verneinen. Man müßte denn behaupten wollen, daß die in Prioritätsaktien umgewandelten Stammaktien zwar im Sinne des Stempelgesetzes neue Aktien seien, nach dem Aktiengesetz sich aber als die alten Aktien mit einer ihre Identität nicht berührenden unwesentlichen Aenderung darstellten, eine Auffassung, die jedes gesetzlichen Anhalts entbehrt und das Zeichen der Willkürlichkeit an der Stirn trägt. Im Interesse der Aktionäre der Braunschweigischen Kohlenbergwerke wäre es daher lebhaft zu wünschen, daß die Deduktion des Reichsgerichts bei späterer Entscheidung gleichliegender Fälle sich als unhaltbar herausstellte, und ich glaube in der That, daß dies der Fall sein wird.

In den Gründen des reichsgerichtlichen Erkenntnisses fällt zunächst auf, daß es einer geschlossenen Beweisführung entbehrt. Es sagt, die Schaffung von Prioritätsaktien bilde eine „*wesentliche* Abänderung des Gesellschaftsvertrags", die Prioritätsaktien seien „*wesentlich andere* Gegenstände des Rechtsverkehrs"; wir werden aber nicht darüber belehrt, worin das Wesen des Gesellschaftsvertrags oder das Wesen der Aktie als Gegenstand des Rechtsverkehrs besteht. Und doch wird man nicht eher von einem Gegenstande aussagen können, daß er eine „wesentliche" Aenderung erlitten habe, als bis man das Wesen dieses Gegenstandes klar gestellt hat. Anderenfalls verliert der Ausdruck „wesentlich" seine eigentliche Bedeutung und wird synonym mit Attributen wie „wichtig", „bedeutungsvoll", die nur einen Gradunterschied bezeichnen. Hat das Reichsgericht, wie es den Anschein hat, das Wort „wesentlich" nur in diesem letzteren Sinne brauchen wollen, so sind die angeführten Sätze unzweifelhaft richtig. Die Schaffung von Prioritätsaktien ist ohne Frage eine wichtige Neuerung und es ist ein großer Unterschied zwischen einer Stammaktie und einer Prioritätsaktie. Aber diese Wahrheiten verhelfen uns nicht zur Lösung der Frage, ob die Aktien bei der Verleihung der Priorität ihre Identität behalten. Wenn mir für eine Forderung an einen schlechten Zahler ein solventer Mann als Bürge gestellt wird, so ist dies von großer Bedeutung für den Wert meiner Forderung und auch juristisch ist eine verbürgte Schuld etwas „wesentlich" anderes als eine unverbürgte. Aber deshalb bleibt doch meine Forderung auch nach der Bürgschaft eine und dieselbe, mit der bisherigen identische. Ferner, wenn eine 4½-prozentige Obligation durch Stempelaufdruck in eine 4-prozentige konvertirt wird, so behält die Obligation trotz der an ihr in einem sehr wichtigen („wesentlichen") Punkte vorgenommenen Veränderung ihre Identität, und doch sind 4 prozentige Obligationen „wesentlich andere Gegenstände des Rechtsverkehrs" als 4½-prozentige. Die Lösung muß also auf anderem Wege gesucht werden.

Die Unterscheidung zwischen der Veränderung eines Rechts und der Entstehung eines neuen Rechts an Stelle eines früheren, ist keine Frage, an der die civilistische Theorie bisher achtlos vorübergegangen wäre, wenn auch zur Behandlung dieses Problems sich selten ein Anlaß ergeben haben mag. Windscheid macht in seinen Pandekten § 64 auf die Unterscheidung aufmerksam und es sei erlaubt, seine Worte hier anzuführen. Er sagt: „Ein Recht verändert sich: die Eigenschaften des Rechts sind andere geworden, seine Substanz ist dieselbe geblieben. Das will sagen: „soweit die Veränderung nicht reicht, fährt Alles fort von dem Rechte zu gelten, was bis dahin von ihm galt". Dazu bemerkt die Note: „Hierin liegt das praktische Interesse der Unterscheidung zwischen der Veränderung eines Rechts und der Entstehung eines neuen Rechts an Stelle eines früheren". Weiter wird dann ausgeführt, daß der Inhalt eines Rechts sich in quantitativer und in qualitativer Beziehung verändern könne.

Nehmen wir von dieser einleuchtenden Ausführung aus die Lösung unserer Frage in Angriff, so haben wir für die Identität der umgewandelten Aktien eine Gleichung gewonnen, mit welcher jede Schwierigkeit schwindet. Die Frage, ob die Stammaktien nach der Verleihung des Prioritätsvorzuges mit den früheren identisch sind, ist dann gleichbedeutend mit der Frage: „behalten die Inhaber der umgewandelten Aktien ihre bisherigen Aktionärrechte, soweit sie nicht verändert sind, *ununterbrochen* auf Grund ihres fortgesetzten Aktionärverhältnisses?" So gestellt wird die Frage notwendig bejaht werden müssen. Es wäre eine durchaus künstliche Konstruktion, wollte man annehmen, daß bei der Prioritätsverleihung alle die Rechte, welche den Prioritätsaktien und den Stammaktien in gleicher Weise anhaften, aufgehoben und erst nachträglich mit der Aushändigung der umgewandelten Aktien wieder ins Leben zurückgerufen würden. Diese Konstruktion wäre aber nicht nur gekünstelt, sondern auch unberechtigt. Für die Frage, ob das alte Rechtsverhältniß verändert oder ob es aufgehoben und an seiner Stelle ein neues konstituirt werden sollte, kann lediglich der Wille der Parteien, d. h. der Aktiengesellschaft und der beteiligten Aktionäre, entscheidend sein. Daß aber die Parteien eine Fortdauer der von der Priorität nicht berührten Rechte, also nur eine *Veränderung* der bestehenden Aktien, nicht Begründung neuer an Stelle der bisherigen, bezwecken, wird niemand bezweifeln.

Hiernach ist in der Umwandlung von Stammaktien in Prioritätsaktien lediglich eine Abänderung der Aktienrechte unter Wahrung ihrer Identität

zu erblicken, welche weder dazu nötigt, den Nominalbetrag der Aktien gemäß der Vorschrift des Art. 207a H.G.B. festzusetzen, noch die Stempelpflichtigkeit derselben bedingt.

Checkgesetz in Oesterreich.

Seitens des österreichischen Justizministeriums ist der Entwurf eines Checkgesetzes fertiggestellt und einer Enquete von Vertretern des kaufmännischen Lebens unterbreitet worden. In diese Enquete wurden nach der „Neuen Freien Presse" vom 5. Mai cr. die folgenden Experten berufen: Director Julius Blum (Creditanstalt), Dr. Calligaris (Oesterreich-Ungarische Bank), Vincenz v. Dutschka, Gisbert Clemens (Firma Johann Liebig & Comp.), Felix Epstein, Director Julius Herz (Bodencredit-Anstalt), Director Isidor Kanitz und Präsidial-Secretär Dr. Hammerschlag (Giro- und Kassenverein), R. v. Lieben, Alfred v. Lindheim, Julius Pollak, Philipp v. Schoeller und Adolph Weiß (Firma Weiß & Comp.). Der Enquête werden in erster Reihe die folgenden fünf Fragen zur Aeußerung vorgelegt:

1. Soll die passive Checkfähigkeit über den Kreis der öffentlichen Banken, Sparkassen und anderer statutenmäßig zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung berechtigter Anstalten ausgedehnt werden? Insbesondere auf alle Privatbankiers?
2. Empfiehlt es sich, drei Classen von Checks zuzulassen (Inhaber-, Namen- und Ordre-Checks) oder sollen nur Inhaber- und Ordre-Checks in Aussicht genommen werden?
3. Soll der Check ungiltig sein, wenn die Zahlungszeit anders als auf Sicht lautet?
4. Soll der Check vor Ablauf der Präsentationsfrist vom Aussteller widerrufen werden können?
5. Soll die Einlösung eines verfälschten Checks auch dann auf Gefahr eines (angeblichen) Ausstellers geschehen, wenn Letzteren kein Verschulden trifft?

Der Gesetzentwurf lelbst lautet:

§ 1. Die wesentlichen Erfordernisse eines Checks sind: 1. Die in den Text der Urkunde aufzunehmende Bezeichnung als Check. 2. Die an eine öffentliche Bank, Sparkasse (k. k. Postsparkasse) oder an eine andere zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigte Anstalt (den Bezogenen) gerichtete Aufforderung eines Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen. Die Zahlung darf nicht von einer Gegenleistung des Zahlungs-Empfängers abhängig gemacht sein. 3. Die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma. 4. Die Angabe des Ortes, Monats, Tages und Jahres der Ausstellung. Aus einer Schrift, der eines dieser Erfordernisse fehlt, sowie aus den auf eine solche Schrift gesetzten Indossamenten entsteht keine Verbindlichkeit im Sinne dieses Gesetzes. Ob und welche andere Rechtswirkungen eine solche Schrift äußert, ist nach den sonstigen Bestimmungen des Civil- und Handelsrechtes zu beurtheilen.

§ 2. Der Check kann auf den Namen einer Person oder Firma, an deren Ordre oder an den Inhaber (Ueberbringer) lauten. Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger (Remittent) bezeichnen. Ein Check, der keine Angaben darüber enthält, an wen er gezahlt werden soll, ist dem Inhaber (Ueberbringer) auszubezahlen.

§ 3. Als Zahlungsort kann im Check nur ein Ort bezeichnet werden, an dem sich eine Niederlassung der bezogenen Anstalt (Filiale, Zweigniederlassung) befindet. Der Zahlungsort kann vom Ausstellungsorte verschieden sein. Sofern kein anderer Zahlungsort angegeben ist, gilt jeder Check an einem Orte zahlbar, wo die bezogene Anstalt ihren Sitz hat.

§ 4. Der Check ist bei Vorzeigen (bei Sicht) zahlbar, wenngleich er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthält.

§ 5. Der Check, der auf Ordre lautet, kann durch Indossament (Giro) übertragen werden. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist unverbindlich. Das auf einen anderen Check gesetzte Indossament hat keine checkrechtliche Wirkung. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Check auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Check weiter zu indossiren. Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung; ein Indossament des Bezogenen ist ungiltig.

§ 6. Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung (kaiserliches Patent vom 25. Januar 1850) über die Form des Indossaments, das Verbot der Weitergebung, die Legitimation des Inhabers eines indossirten Wechsels und die Prüfung dieser Legitimation, sowie über die Verpflichtung des legitimirten Besitzers zur Ausgabe des Papieres (Artikel 11 bis 13, 15, 36 und 74) haben auf den Check mit der Einschränkung sinngemäße Anwendung zu finden, daß ein auf die Abschrift eines Ordre-Checks gesetztes Indossament keine checkrechtliche Wirkung hat.

§ 7. Eine Annahme (Acceptation) findet bei dem Check nicht statt. Ein auf den Check gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

§ 8. Der am Ausstellungsplatze zahlbare Check ist binnen drei, der an einem anderen inländischen Platze zahlbare Check vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2 binnen acht Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen. Ein Check, der aus Istrien, Dalmatien oder von einer der Inseln des Küstenlandes auf einen außerhalb dieses Gebietes gelegenen inländischen Platz gezogen ist, oder von einem solchen Platze auf einen in Istrien, Dalmatien, oder auf einer der Inseln des Küstenlandes gelegenen Zahlungsort, ist binnen drei Tagen nach dem Zeitpunkte zu präsentiren, in dem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung oder bei Benützung der gewöhnlichen Transportmittel am Zahlungsorte anlangen könnte. Das Gleiche gilt für Checks, die außerhalb des Geltungsgebietes des gegenwärtigen Gesetzes auf einen inländischen Platz gezogen sind. Der Ausstellungs- und Ankunftstag, sowie Sonn- und allgemeine Feiertage werden bei Berechnung der Präsentation nicht mitgezählt. Ueber die Präsentationsfrist bei Checks, die an einem außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Platze zahlbar sind, entscheidet das über die Check-Präsentation dort geltende Recht. In Ermangelung solcher Bestimmungen findet die Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 9 Die Einlieferung eines Checks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Präsentation zur Zahlung. Welche Stellen als Abrechnungsstellen im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu gelten haben, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 10. Der Bezogene hat nur gegen Aushändigung des Checks zu zahlen. Nicht auf Inhaber (Ueberbringer) lautende Checks müssen auf Verlangen des Bezogenen bei der Einlösung quittirt werden. Zur Annahme von Theilzahlungen ist der Inhaber des Checks nicht verpflichtet.

§ 11. Die Zahlung des Checks ist ungeachtet eines zur Verfügung des Ausstellers stehenden Guthabens von dem Bezogenen abzulehnen, wenn ihm bekannt geworden ist, daß über das Vermögen des Ausstellers der Concurs eröffnet wurde. Wegen des Todes des Ausstellers oder wegen inzwischen eingetretener rechtlicher Unfähigkeit desselben zur selbstständigen Vermögensverwaltung darf die Einlösung des Checks nicht verweigert werden.

§ 12. Der Widerruf eines Checks durch den Aussteller ist für den Bezogenen nur wirksam: 1. Wenn ein auf den Namen oder an Ordre lautender Check ausdrücklich widerrufen wird, bevor er an einen im Check genannten Zahlungsempfänger übergeben wurde, oder 2. wenn der ausdrückliche Widerruf nach Ablauf der Präsentationsfrist erfolgt. Der Bezogene, dem gegenüber ein Check wirksam widerrufen wurde, darf denselben nicht einlösen.

§ 13. Soweit nicht die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 den Bezogenen von der Verpflichtung zur Einlösung des Checks befreien, haftet er dem Aussteller nach Maßgabe des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses für die Einlösung des Checks.

§ 14. Dem Inhaber des Checks haften lediglich der Aussteller und die Indossanten für die Zahlung des Checkbetrages (Regreßverbindlichkeit). Hat aber ein Indossant dem Indossament die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichlautenden Vorbehalt zugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossament befreit. Nach Erwerbung des Regreßrechts kann der Inhaber eines Checks wegen des Anspruches, zu dessen Befriedigung der Check ausgestellt oder begeben wurde, auf das zwischen ihm und dem Aussteller oder seinem unmittelbaren Vormanne bestehende, der Checkausstellung oder Begebung zu Grunde liegende Rechtsverhältniß nicht mehr zurückgreifen.

§ 15. Zur Ausübung des Regreßrechtes gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich: 1. Daß der Check innerhalb der im § 8 angegebenen Fristen zur Zahlung präsentirt worden ist und 2. daß sowol diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen darüber aufgenommenen Protest oder durch eine vom Bezogenen auf den Check gesetzte und unterschriebene, das Datum der Präsentation angebende Erklärung dargethan wird. Letzterer Erklärung steht die Bescheinigung einer Abrechnungsstelle über die vor Ablauf der Präsentationsfrist geschehene Einlieferung und die Nichteinlösung des Checks gleich. Die Erhebung des Protestes muß spätestens am Tage nach erfolgter Präsentation geschehen.

§ 16. Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung über die Benachrichtigung der Vormänner und das Einlösungsrecht derselben, über die Geltendmachung des Regreßrechtes, sowie über Inhalt und Umfang der Regreßansprüche, über die dem zahlenden Regreßpflichtigen auszuliefernden Urkunden und über die Befugniß zur Ausstreichung von Indossamenten (Artikel 45 bis 52, 54, 55 und 81, Absatz 2 und 3) haben auf den Check sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 17. Die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren, wenn der Check in Europa zahlbar ist, in drei Monaten, andernfalls in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Checks mit dem letzten Tage der Präsentationsfrist, gegen den Indossamenten aber, wenn er vor Behändigung der Klage gezahlt hat, mit dem Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen mit dem Tage der Klagsbehändigung.

§ 18. Ist die Regreßverbindlichkeit des Ausstellers und der Indossanten durch Unterlassung rechtzeitiger Präsentation und Protesterhebung oder durch Verjährung erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Checks nur so weit, als sie sich mit seinem Schaden bereichern würden, verpflichtet. Bei Berechnung der etwaigen Bereicherung des Ausstellers ist jedoch auch auf den Verlust Rücksicht zu nehmen, den er durch die nichterfolgte oder verspätete Präsentation dem Bezogenen gegenüber erlitten hat. Dieser Anspruch des Check-Inhabers erlischt mit Ablauf eines Jahres seit Ausstellung des Checks.

§ 19. Nebst den Vorschriften dieses Gesetzes haben für den Check die Bestimmungen sinngemäß zu gelten, welche die allgemeine Wechsel-Ordnung enthält: 1. Ueber den Mangel oder die Beschränkung der Verpflichtungsfähigkeit einzelner auf einen Wechsel unterschriebener Personen (Artikel 3). 2. Ueber Abweichungen in den im Wechsel enthaltenen Summenangaben (Artikel 3). 3. Ueber die Amortisirung abhanden gekommener Wechsel (Artikel 73). 4. Ueber falsche oder verfälschte Wechsel (Artikel 75 und 76); hat der Bezogene einen falschen oder verfälschten Check eingelöst, so haftet er dem angeblichen Aussteller des falschen und dem Aussteller des verfälschten Checks nur insoferne, als er bei Einlösung des Checks nicht im guten Glauben war oder es dabei an der gehörigen Aufmerksamkeit mangeln ließ. 5. Ueber die Unterbrechung der Verjährung der Regreßansprüche (Artikel 80) mit der Ergänzung, daß die Anmeldung von Checkforderungen im Concurs die nämliche Wirkung wie die Behändigung der Klage hat. 6. Ueber die Einreden des Wechselschuldners (Artikel 82); jedoch sind auch alle Einreden ausgeschlossen, die einen Anspruch betreffen, zu dessen Befriedigung der Kläger den Check von dem Beklagten empfangen hat. 7. Ueber die im Auslande ausgestellten Wechsel und die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze vorzunehmenden Handlungen (Artikel 85 und 86). 8. Ueber den Protest (Artikel 87, 88, Z. 1 bis 4 und 6, 89 und 90). 9. Ueber Ort und Zeit der im Wechselverkehre vorzunehmenden Handlungen (Artikel 91 und 92) und endlich 10. über mangelhafte Unterschriften auf Wechselerklärungen (Artikel 94 und 95).

§ 20. Für die gerichtliche Verfolgung checkrechtlicher Regreß-Ansprüche gelten die für Wechselsachen erlassenen Zuständigkeits- und Prozeßvorschriften; über alle anderen Klagen, in welchen ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes geltend gemacht wird, ist ohne Rücksicht auf den Betrag im summarischen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden. Das Ergebniß einer Beweisführung durch Zeugen oder Sachverständige hat der Richter nach freier Ueberzeugung und ohne an gesetzliche Regeln gebunden zu sein, zu beurtheilen.

§ 21. Der Inhaber eines Checks kann durch den quer über die Vorderseite des Checks geschriebenen oder gedruckten Zusatz „nur zur Verrechnung" dem Bezogenen verbieten, daß der Check bar bezahlt werde. Der Bezogene darf einen solchen Check nur durch Verrechnung einlösen. Er haftet für allen Schaden, der aus der Außerachtlassung des Verbotes ent-

steht. Der Vermerk „nur zur Verrechnung“ kann nicht zurückgenommen werden.

§ 22. Wer einen Check ausstellt und aushändigt, ohne daß ihm bei dem Bezogenen zur Zeit der Checkbegebung ein Guthaben zusteht, das zur Einlösung dieses Checks und der von ihm auf denselben Bezogenen etwa begebenen weiteren Checks ausreicht, der hat unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung wegen Betruges dem Inhaber des Checks außer dem Checkbetrage noch fünf Percent des Checkbetrages zu bezahlen, und ihm außerdem den etwa übersteigenden Schaden zu ersetzen. Diese Ansprüche des Inhabers sind von der rechtzeitigen Präsentation des Checks und der Protest-Levirung oder Präsentations-Bestätigung unabhängig, verjähren jedoch in einem Jahre seit Ausstellung des Checks. In gleicher Weise haftet dem Inhaber, wer nach Ausstellung und Aushändigung eines Checks während der Präsentationsfrist das ihm zur Zeit der Checkbegebung bei dem Bezogenen zustehende Guthaben zurückzieht.

§ 23. Checks, welche auf von der bezogenen Anstalt (§ 1, Z. 2) dem Aussteller ausgehändigten Blanquetten ausgestellt werden und den Anforderungen des § 1 entsprechen, unterliegen einer Stempelgebühr, welche für im Inlande ausgestellte Checks 2 kr., für im Auslande ausgestellte Checks 5 kr. von jedem Check beträgt. Auf solche Checks gesetzte Indossamente und Empfangsbestätigungen sind stempelfrei. Alle andern Checks unterliegen der Stempelpflicht für kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen. (§ 18 Gesetz vom 8. März 1876.) Im Falle der Nichterfüllung der Stempelpflicht bei denjenigen Checks, die den festen Gebühren von 2 kr. und 5 kr. zugewiesen sind, finden die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 22 des Gesetzes vom 8. März 1876 Anwenwendung. Die nachtheiligen Folgen des § 20 und der folgenden des Gesetzes vom 8. März 1876 haben auch in dem Falle einzutreten, wenn ein undatirter oder mit falschem Datum versehener Check ausgestellt wird, und ist die Gebühren-Erhöhung von dem Aussteller zur ungetheilten Hand mit jenen Personen, welche mit Kenntniß dieser Umstände den Check annehmen, weiterbegeben oder auszahlen, einzuheben. Die auf einem solchen Check verwendeten Stempelzeichen sind als nicht vorhanden anzusehen. Die Post 60 (Z. 2) der durch das Gesetz vom 13. December 1962 geänderten Tarifbestimmungen, sowie § 7, erster Absatz, des Gesetzes vom 29. Februar 1864 treten außer Kraft.

§ 24. Dieses Gesetz tritt nach dem Ablaufe von drei Monaten seit seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Auf Checks, die vor diesem Zeitpunkte ausgestellt wurden, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§ 25. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Untersagung des Gebrauchs einer Firma. Nothwendige Voraussetzung. Verletzung eines Rechtes.

Urtheil des Reichsgerichts I. C. S. vom 4. November 1894 in Sachen der Aktiengesellschaft Lauchhammer, vereinigte vormals Gräfl. Einsiedel'sche Werke, zu Lauchhammer, Klägerin und Revisionsklägerin wider die Lauchhammer Kohlenwerke Bauermeister & Loest zu Senftenberg, Beklagte und Revisionsbeklagte.

Die Revision der Klägerin wider das Urtheil des 7. Civilsenats des Kammergerichts vom 3. Mai 1893 wird zurückgewiesen.

Thatbestand.

Der erste Richter des Landgerichts zu Cottbus, hat durch Urtheil vom 30. November 1892, dem Antrage der Klägerin entsprechend, die Beklagten verurtheilt: 1) Bei dem Amtsgericht zu Senftenberg zu beantragen, daß bei der unter Nr. 18 des dortigen Gesellschaftsregisters eingetragenen Firma „Lauchhammer Kohlenwerke, Bauermeister & Loest das Wort „Lauchhammer“ gelöscht wird; 2) die fernere Führung des Zusatzes „Lauchhammer“ in ihrer Firma bei Vermeidung einer Geldstrafe von 500 Mk. für jeden Kontraventionsfall zu unterlassen. Diese Entscheidung ist auf die Berufung der Beklagten dahin abgeändert, daß die Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen ist. Hiergegen hat die Klägerin die Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe.

Die Annahme des Berufungsrichters, daß auch, falls den Beklagten der unbefugte Gebrauch einer Firma zur Last fallen sollte, es doch an einer Verletzung von Rechten der Klägerin im Sinne des Artikels 27 des Handelsgesetzbuchs fehlen würde, ist im Ergebnis zutreffend. Die Ausführungen der Revision, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Klägerin das Wort „Lauchhammer“ zum wesentlichen Bestandtheile ihrer Firma gemacht habe und daß sie in dem Recht, diese Firma zu gebrauchen, verletzt werde, wenn auch die Beklagte das Wort „Lauchhammer“ in ihre Firma aufnehme, erledigen sich durch die zutreffende Feststellung des Berufungsrichters, daß die Firma der Beklagten sich von der Firma der Klägerin so deutlich unterscheide, daß auch bei einer nur ganz geringen Aufmerksamkeit eine Verwechselung beider Firmen nicht möglich sei. In dieser Beziehung kann der Hinweis der Klägerin darauf, daß bereits vielfach bei Bestellung der Correspondenz der Parteien Verwechselungen vorgekommen seien, überhaupt nicht in Betracht kommen, denn nach der eigenen Darlegung der Klägerin ist das nicht auf eine Verwechselung der Firmen, sondern darauf zurückzuführen, daß man sich in weiten Kreisen daran gewöhnt hat, unter der Bezeichnung „Lauchhammer“ das jetzt im Besitz der Klägerin befindliche Unternehmen zu verstehen. Die Ausführungen der Revision haben daher auf die Frage einer etwaigen Verletzung des Firmenrechts in Wirklichkeit überhaupt keinen Bezug und betreffen vielmehr die Frage, ob die Klägerin in Ansehung des Wortes „Lauchhammer“ einen dem Schutz des Familien-Namens analogen Schutz beanspruchen könne. Diese Frage ist aber vom Berufungsrichter, im Ergebnis gleichfalls zutreffend, verneint. In der

Begründung giebt allerdings die Erwägung, daß die Aktiengesellschaft als solche keinen Personennamen, sondern nur eine Sachfirma führen dürfe, gegenüber den Ausführungen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 4. April 1883 (Entscheidungen Band 9 Seite 104) zu Bedenken Anlaß. Aus dem Zusammenhang des Berufungsurtheils ergiebt sich aber, daß die getroffene Entscheidung auf der anscheinend nur ungenau gefaßten Erwägung nicht beruht. Der Berufungsrichter hat ersichtlich angenommen, daß nach der eigenen Darstellung der Klägerin als deren Name ausschließlich ihre Firma als Ganzes gemäß Artikel 15 des Handelsgesetzbuchs in Betracht zu ziehen sei. Dabei ist die Frage, ob dem Worte „Lauchhammer" in der Firma der Klägerin irgendwie die Bedeutung eines Personennamens zukommen könne, erschöpfend erwogen. Es ist festgestellt, daß die Klägerin selbst nicht behauptet habe „Lauchhammer" sei ursprünglich ein Personenname gewesen, ferner ist in zutreffender und nicht bemängelter Weise dargelegt, daß die Klägerin auf einen Schutz des Wortes „Lauchhammer" als Besitzerin des gleichnamigen Gutes und Repräsentantin und Angehörige der gleichnamigen Gemeinde keinen Anspruch habe. Außerdem ist unzweideutig, positiv festgestellt, daß die Klägerin das Wort „Lauchhammer", nur zu dem Zweck in ihrr Firma aufgenommen habe, um die Oertlichkeit ihres Geschäftsbetriebs zu kennzeichnen und daß sie demgemäß bei der Wahl ihrer Firma (Artikel 15 des Handelsgesetzbuchs) dem Worte „Lauchhammer" eine anderweite Bedeutung als die, einen untrennbaren Bestandtheil der Firma ohne besondere selbstständige Bedeutung zu bilden, selbst nicht beigelegt habe. Deshalb bedurfte es keiner Erörterung, wie der Fall etwa zu beurtheilen gewesen wäre, falls die Klägerin den Standpunkt vertreten hätte, daß sie gemäß Artikel 5 des Handelsgesetzbuchs in analoger Anwendung des Artikels 16 Absatz 2 a. a. O. ihre Firma (Artikel 15) aus einem dem Familiennamen gleich zu schätzenden Namen und erlaubten Zusätzen zusammengesetzt habe. Auf diesen Standpunkt konnte sich die Klägerin nach ihrer eigenen Darstellung der historischen Vorgänge und der Art und Weise, wie sie in Wirklichkeit ihre Firma gebildet habe, überhaupt nicht stellen. Abgesehen von der etwaigen Verletzung des Firmen- und Namenrechts hat die Klägerin in den Vorinstanzen behauptet, daß sie in ihren Rechten verletzt sei, weil die Beklagten das Wort „Lauchhammer" in ihre Firma aufgenommen hätten, um der Klägerin unlautere Konkurrenz zu machen. Das hat der Berufungsrichter zutreffend als unrichtig erachtet und hiergegen ist in der Revisionsinstanz auch nicht angekämpft, vielmehr jetzt ausgeführt, es bedürfe einer Prüfung der Richtigkeit der erwähnten Behauptung nicht, da die Klägerin auf ihrem Grundeigenthum selbst Kohlenlager habe und demgemäß, sobald die Klägerin, was nur noch eine Frage der Zeit sei, ihre umfangreichen Kohlenlager zum Zwecke des Kohlenhandels abzubauen beginne, die Firma der Beklagten der Klägerin auch Konkurrenzschaden verursachen könne. Wie hierin die substantirte Behauptung der Verletzung eines nach Artikel 27 des Handelsgesetzbuches schutzfähigen Rechts liegen soll, hat die Revision nicht dargelegt, und es ist das an sich nicht erfindlich.

Die erlassene Entscheidung, daß die Klage abzuweisen sei, weil es an der für die Anwendbarkeit des Artikels 27 nothwendigen Voraussetzung fehle, daß die Klägerin in einem Recht verletzt sein könne, ist daher gerechtfertigt und es bedarf deshalb keiner Erörterung, ob und eventuell aus welchen Gründen die Beklagten zur Führung ihrer Firma nicht befugt seien. Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Stempelwesen.

Stempelpflicht für abgestempelte Aktien verstaatlichter Eisenbahnen. Auf eine Anfrage der Frankfurter Bank hat der Herr Finanzminister Folgendes erwidert: Berlin, den 12. April 1894. Der Direktion der Frankfurter Bank erwidere ich auf die Anfrage vom 19. März d. J., daß diejenigen Aktien Oesterreichischer Eisenbahngesellschaften, die nach erfolgter Verstaatlichung dieser Bahnen durch einen aufgedruckten Vermerk in Oesterreichische Staatsschuldverschreibungen umgewandelt werden, in dieser veränderten Gestalt im Deutschen Reich nur dann in Umlauf gesetzt werden dürfen, wenn sie vorher mit dem in Tarifnummer 2 b des Reichsstempelgesetzes vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{3. Juni 1885}}$ vorgeschriebenen Stempel von 2 vom Tausend versehen sind. Durch den aufgedruckten Vermerk wird das Rechtsverhältniß ein völlig anderes, indem die Inhaber der Papiere dann keinen Antheil an dem Eisenbahnvermögen und keinen Anspruch auf Dividende, sondern eine Forderung an den Oesterreichischen Staat mit fester Verzinsung haben. Die Aktien hören auf zu bestehen, und an deren Stelle werden Schuldverschreibungen neu geschaffen. Für die Schuldverschreibungen ist daher die für Schuldverschreibungen fremder Staaten angeordnete Stempelabgabe zu entrichten, ohne daß es hierbei einen Unterschied machen kann, daß die Schuldverschreibungen nicht auf neuem Papier gedruckt sind, sondern daß man aus Bequemlichkeits- oder Ersparniß-Rücksichten die alten Urkunden beibehalten und nur durch einen Vermerk in Schuldverschreibungen umgewandelt hat. Für die Nothwendigkeit des Schuldverschreibungsstempels ist es hiernach auch nicht von Erheblichkeit, ob zu den Urkunden früher der Aktienstempel verwandt worden ist. Der in der Vorstellung erwähnten Entscheidung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu Cassel muß ich demgemäß beitreten.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. Schomer.

* * *

Die gemäß §§ 851 flg. der Zivilprozeßordnung auf Grund von Schiedsverträgen erlassenenen Schiedssprüche sind, nach einem im Reichsanzeiger vom 10. Mai cr. enthaltenen Urtheil des Reichsgerichts, IV. Zivilsenats vom 11. Januar 1894, in Preußen dem in der Position „Erkenntnisse und Urtheilssprüche in erster Instanz und vor schiedsrichterlichen Behörden"

des Stempeltarifs vom 7. März 1822 vorgesehenen Stempel unterworfen. „. . . Die Entscheidung steht mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie sie in dem Urtheil vom 25. Oktober 1892, auf dessen Begründung der Berufungsrichter verwiesen hat, zum Ausdruck gelangt ist, im Einklange. In dem reichsgerichtlichen Urtheil ist ausgesprochen, daß die gemäß §§ 851 flg. Zivilprozeßordnung erlassenen Schiedssprüche dem in der bezeichneten Position des Stempeltarifs vorgesehenen Stempel unterworfen seien. An diesem Ausspruch ist auch hier festzuhalten." (270/93.)

Steuerwesen.

Ist eine eingetragene Genossenschaft seitens der staatlichen Veranlagungskommission nicht zur Einkommensteuer herangezogen worden, indem angenommen worden ist, daß ihr Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder nicht hinaus gehe, so ist, nach einem im Reichsanzeiger vom 11. Mai cr. enthaltenen Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts, II. Senats, vom 9. März 1894, die Kommune dadurch nicht gehindert, hinsichtlich der Kommunal-Einkommen-Besteuerung selbständig zu prüfen, ob der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehe, und sie ist, falls sie dies festzustellen vermag, befugt, die Genossenschaft zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen: „Das Besteuerungsrecht der Gemeinde besteht an sich, wie der § 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 anerkennt, unabhängig neben demjenigen des Staats. Eine besondere Besteuerung der Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, ist denn auch bereits durch das Kommunalabgabengesetz vom 27. Juli 1885 vorgesehen. Da damals eine staatliche Besteuerung derartiger Gesellschaften garnicht bestand, konnte die Beurtheilung ihrer Steuerpflicht nicht von dem Ergebniß der staatlichen Prüfung abhängig gemacht werden. Der § 3 des gedachten Gesetzes bindet demgemäß die Kommunen zwar an die Einschätzungsgrundsätze der staatlichen Besteuerung nahezu unbeschränkt, dagegen an das Ergebniß jener Besteuerung nur, insoweit eine Einschätzung zur Staatssteuer stattzufinden hat. Als das „Ergebniß" der Einschätzung ist nur der Betrag — die Steuerstufe — anzusehen. . . . Im vorliegenden Falle ist es zu einer rechnerischen Untersuchung, etwa mit dem negativen Resultat eines Defizits, keineswegs gekommen, sondern die Untersuchung hat von vornherein die Veranlagungskommission zur grundsätzlichen Verneinung der Steuerpflicht überhaupt geführt. Wenn gleichwohl der Vorderrichter die Gemeinde zu dem Beweise, ihr gegenüber habe die Klägerin sich steuerpflichtig gemacht, nicht verstattet hat, so ist damit der § 3 des Komm.-Abg.-Ges. vom 27. Juli 1885 durch Anwendung auf einen Fall, für welchen er nicht gegeben ist, verletzt worden und die Vorentscheidung war daher aufzuheben." (II. 352.)

* * *

Sowohl nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 als auch nach dem Komunalabgabengesetz vom 27. Juli 1885 sind nicht einkommensteuerpflichtig eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht. In Bezug hierauf hat das Ober-Verwaltungsgericht, II. Senat, in dem oben erwähnten Urtheil vom 9. März 1894 ausgesprochen, daß ein Hinausgehen über den Kreis der Mitglieder einer Genossenschaft nicht schon in jedem Geschäftsverkehr mit Dritten gefunden werden kann, namentlich nicht schon in der Aufnahme von Geschäftskapitalien bei Nichtmitgliedern, noch in der Anlage müßiger Gelder, wohl aber in dem Kreditgeben an Nichtmitglieder in der Aufnahme von Kapitalien Dritter über das eigene Kreditbedürfniß hinaus und in dem Effektenhandel mit Nichtmitgliedern gegen Provision. „Der klägerische Verein hat den Zweck, die im Gewerbe und die in der Wirthschaft seiner Mitglieder nöthigen Geldmittel durch den Betrieb des Bankgeschäfts zu beschaffen. Das Geschäft erstreckt sich danach gemäß §§ 9 und 19 des Statuts auf die Annahme von Depositen, auf Kapitalsvermittlungen, das Wechsel-, Lombard- und Effektengeschäft; es werden Spareinlagen angenommen; Geldbestände dürfen — unter anderem — durch Erwerb von Werthpapieren aus sicheren kündbaren Hypotheken angelegt werden. In diesem statutenmäßig gestatteten Geschäftsverkehr mit Dritten allein kann, da eine Ausdehnung desselben auf Nichtmitglieder nicht gemäß § 8 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 vorgesehen ist, ein Hinausgehen über den Kreis der Mitglieder so lange nicht gefunden werden, als die Grenze des eigenen Bedürfnisses dabei inne gehalten wird." (II. 352).

* * *

Betreibt ein Mühlenbesitzer an seinem Wohnorte das Mühlengewerbe und an einem anderen Orte den Mehl- und Getreidehandel mit einem besonderen Geschäftsführer in der Weise, daß die in dem anderen Orte abgeschlossenen Geschäfte, insbesondere der Engroshandel, von dem Geschäft in seinem Wohnorte aus effektuiert werden, während der Geschäftsführer die Kaufgelder einzieht, so liegt, nach einem im Reichsanzeiger vom 25. April mitgetheilten Urtheil des Oberverwaltungsgerichts, II. Senats, vom 20. März 1894, für die Kommunal-Einkommenbesteuerung ein über mehrere Gemeinden sich erstreckendes Gewerbeunternehmen vor, und die Vertheilung des aus diesem Betriebe sich ergebenden steuerpflichtigen Einkommens auf die beiden Gemeinden hat gemäß § 7b des Kommunal-Abgabengesetzes vom 27. Juli 1885 zu geschehen, indem der Steuerpflichtige nachzuweisen hat, welche Ausgaben an Gehältern und Löhnen, einschließlich der etwaigen Tantièmen des Verwaltnngs und Betriebspersonals, ihm in jedem der beiden Orte erwachsen sind. „Der Kläger (welcher geltend macht daß zwei von einander ganz unabhängige selbstständige Gewerbebetriebe in Frage ständen) hatte von vornherein selbst angeführt, er unterhalte in St. ein Mehlbetailgeschäft nebst Getreideeinkauf und habe daselbst einen besoldeten Verkäufer, und hatte weiter nicht nur die Behauptungen des beklagten Magistrats zu St., daß die Käufer und Konsumenten, nachdem sie mit dem Geschäftsführer des St.'er Zweigeschäfts den Kauf abgeschlossen, direkt von dem Hauptgeschäft in P. aus mit der Waare versorgt würden und daß es sich ebenso mit den durch den Geschäftsführer abgeschlossenen Getreide-Ein- und Verkaufsgeschäften verhalte, unbestritten gelassen, sondern durch die eigenen Erläuterungen: sein Vertreter in St. sei zwar berechtigt, mit den Abnehmern Lieferungsverträge abzuschließen; das Mehl werde jedoch immer von seiner Mühle P. aus geliefert, geradezu bestätigt. Es hat ferner der Zeuge J., der den St'er Betrieb als „Filiale" bezeichnet, bekundet, er führe als Lagerhalter nur ein Monatsbuch und ein Buch über die Verkaufsvorfälle; beide Bücher liefere er nach Monatsschluß an den Kläger ab; der Engrosverkauf werde durch ihn nicht

effektuiert, sondern nur vermittelt; die Lieferung en gros erfolge direkt von der Mühle; das Kaufgeld ziehe er ein. — Wenn bei dieser Sachlage der Vorderrichter von der Voraussetzung ausgeht, es stehe eine einheitliche, sich über die Gemeinden P. und St. erstreckende Gewerbeunternehmung in Frage, so findet diese Annahme in dem Inhalt der Akten eine ausreichende Unterlage. Handelt es sich aber in der That um ein über mehrere Gemeinden sich ausdehnendes Unternehmen, so findet auf dieses auch der § 7b des Kommunalabgabengesetzes Anwendung . . ." (II. 436).

Kleine Mittheilungen.

Das Gesetz, betreffend den Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu Privatlotterien und Ausspielungen vom 19. April 1894 hat folgenden Wortlaut: Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt: Einziger Paragraph. Wer gewerbsmäßig geringere als die genehmigten Antheile oder Abschnitte von Loosen zu Privatlotterien und Ausspielungen, oder Urkunden, durch welche solche Antheile oder Abschnitte zum Eigenthum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert, wird mit einer Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend fünfhundert Mark bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Coburg, den 19. April 1894.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen Geschäftsf. = Geschäftsführer.

79. C.H.R. Nr. 90 A v. 17. 4. 94. Rheinisch-Westfälische Speditionsgesellschaft m. b. H. in Duisburg. G.V. vom 30. März 1894. G. d. U. ist Betrieb von Speditionsgeschäften. Stammkap. 20,000 Mk.

80. C.H.R. Nr. 90 A v. 17. 4. 94. Horremer Briketfabrik G. m. b. H. in Horrem. G.V. v. 21. Februar 1894. G. d. U. ist Erwerb und Fortführung des bisher von der Société anonyme Compagnie Belge-Rhénane du lignite comprimé zu Horrem betriebenen, in Braunkohlenbergbau und Briketfabrikation bestehenden Geschäfts. Stammkap. 411200 Mk. Folgende Gesellschafter haben nicht in baarem Gelde zu leistende Sacheinlagen auf das Stammkapital gemacht: 1) Die zu Brüssel bestehende Compagnie Belge-Rhénane du lignite comprimé in Liquidation hat in die neue Gesellschaft eingebracht das gesammte Vermögen der besagten aufgelösten Société anonyme. Dasselbe ist zu einem Nettoaktivbetrage von 91 200 Mk. bewerthet. 2) Die Handelsgesellschaft Wilh. Werhahn in Neuß hat eine ihr gegen die Société anonyme Compagnie Belge-Rhénane du lignite comprimé zustehende Forderung im Betrage von 267 850 Mk. 69 Pf. in die Gesellschaft eingebracht. Diese Einlage ist zum Nominalbetrage angenommen und auf die Stammeinlage der Handelsgesellschaft Wilh. Werhahn verrechnet worden.

81. C.H.R. Nr. 90B v. 17. 4. 94. Thomasschlacken-Mahlwerk Völklingen, G. m. b. H. in Völklingen.

Es fehlt die Angabe des Gegenstands des Unternehmens und Höhe des Stammkapitals.

82. C.H.R. Nr. 91 B v. 18. 4. 94. Westerwälder Basaltbrüche, G. m. b. H. in Eiserfeld. G.V. v. 30. März 1894. G. d. U. ist Betrieb von Steinbrüchen. Stammkap. 100000 Mk.

83. C.H.R. Nr. 93 A v. 20. 4. 94. Zuckerfabrik Söllingen G. m. b. Haftpflicht*) in Söllingen ein-G.V. vom 5. Dezember 1893. G. d. U. ist Zuckerfabrikation. Stammkapital 344000 Mark. Dieses Stammkapital ist in der Weise gebildet, daß die Gesellschafter, welche sämmtlich Aktionäre der aufgelösten Aktiengesellschaft, Aktien-Zuckerfabrik Söllingen, waren, den auf ihre Aktien entfallenden Antheil an dem Vermögen dieser aufgelösten Aktiengesellschaft als Stammkapital-Einlage in die neue Gesellschaft eingebracht haben.

*) Soll heißen: Haftung.

84. C.H.R. Nr. 87 A v. 13. 4. 94. Alsfelder Möbelfabrik, G. m. b. H. in Alsfeld. Auf Grund direkter Information können wir mittheilen, daß das Stammkapital 125 000 Mk. beträgt, mit 20% Nachschußpflicht. G. d. U. ist Fabrikation von Möbeln aus massiv gebogenem Holz (sogen. Wiener Stühle und dergl.)

85. C.H.R. Nr. 94 A v. 21. 4. 94. Oberbilker Blechwalzwerk, G. m. b. H. in Oberbilk-Düsseldorf. G.V. vom 19. Februar 1894. G. d. U. ist Fortführung des bisher unter der Firma „Piedboeuf, Dawans & Comp." betriebenen Blechwalzwerks, welches sich mit der Bearbeitung und Verarbeitung von Eisen und Stahl befaßt. Stamm-Kap. 840000 Mk. Der Gesellschafter bringen zur Deckung des ganzen Stamm-Kapitals als Einlagen ein das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen, Aktiven und Passiven der bisherigen Firma Piedboeuf, Dawans & Comp.

86. C.H.R. Nr. 94 A v. 21. 4. 94. Piedboeuf'scher Grundbesitz, G. m. b. H. in Düsseldorf. G.V. vom 19. Februar 1894. G. d. U. ist Verwerthung des J. P. Piedboeuf'schen Grundbesitzes in Düsseldorf und Aachen, durch Parzellierung, Bebauung, Veräußerung, überhaupt auf jede mögliche und angemessene Weise, nicht minder Ankauf und Verkauf von weiteren Grundstücken, Ausleihen und Aufnahme von Kapitalien und Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich erscheinen mögen. Stammkap. 2 880 000 Mk. Zur Deckung des gesammten Stammkapitals bringen die Gesellschafter als Einlagen gemeinsam in die Gesellschaft ein die ihnen allen gemeinsam zugehörigen, in Aachen und Düsseldorf gelegenen Grundstücke nebst An- und Zubehör in obigem Werth.

87. C.H.R. Nr. 95 B v. 23. 4. 94. B. Wittkop G. m. b. H. in Osnabrück. G.V. vom 9. April 1894. Die Gesellschaft ist auf die Dauer von zehn Jahren, von der Eintragung in das Handelsregister an, errichtet. G. d. U. ist: 1) die Uebernahme und Ausführung von Bauten aller Art für fremde Rechnung. 2) Weinhandel, 3) die Verwerthung der den Gesellschaftern gemeinschaftlich gehörigen Grundgüter und sonstiger Vermögenswerthe. Stammkapital 640000 Mk. und ist in Stammeinlagen à 160000 Mk. zerlegt. Die 4 Gesellschafter, nämlich:

1) der Kaufmann Franz Bernhard Wittkop zu Berlin 2) der Kaufmann Bernhard Ludwig Joseph Wittkop zu Osnabrück, 3) der Ingenieur Carl Wittkop zu Lüdinghausen, 4) der Rechtsanwalt Bernhard Dyckhoff zu Osnabrück legen als gleichberechtigte Erben ihres am 2. Februar 1894 verstorbenen Vaters bez. Schwiegervaters das Nachlaßvermögen in die Gesellschaft ein und treten demgemäß derselben ab: a. das von ihrem verstorbenen Erblasser unter der Firma B. Wittkop Bauunternehmung betriebene Baugeschäft im Werthe von 460000 Mk.; b. das unter der Firma B. Wittkop Weingroßhandlung betriebene Weingeschäft, Werth 187974 Mk. 89 Pfg.; c. die zum Nachlaß gehörigen Grundgüter im Werthe von 500700 Mk.; d. sonstige Werthe — 2 Kaufgeldresthypotheken, Hausinventar, 124 Kuxantheile von „Vorwärts" Essen und „Vorwärts" Bottrop, Banquierguthaben, — zusammen im Werthe von 261214 Mk. 41 Pfg. Dagegen übernimmt die Gesellschaft die Nachlaßschulden, und zwar an Hypothekschulden 548085 Mk., an Banquierschuld 221804 Mk. 30 Pfg.

88. C.H.R. Nr. 97A v. 25. 4. 94. Chemische Fabrik Fürfurt m. b. H. in Köln. G.V. vom 28. März 1894. G. d. U. ist Erzeugung und der Verkauf von chemischen Produkten. Stammkap. 105000 Mk.

Neugründung von Aktien-Gesellschaften in 1894.

C.H.R. Nr. 99A v. 27. 4. 94. 26. Qualifizierte Simultangründung. Asphalt-Fabrik F. Schlesing Nachf. Akt. Ges. in Berlin. G.V. vom 13. April 1894. G. d. U. ist gewerbsmäßiger Vertrieb von Asphalt und Dachpappen sowie Uebernahme der damit verbundenen Arbeiten. Grundkap. 350000 Mk. in 70 Aktien über je 5000 Mk. auf Inhaber. In Anrechnung auf das Grundkapital bringt der Kaufmann Carl Große ein: 1) die zu Charlottenburg in der Kaiserin Augusta-Allee Nr. 10, 11 und 12 belegenen Grundstücke nebst allen darauf befindlichen Baulichkeiten, 2) das von ihm bisher in Charlottenburg und Berlin unter der Firma F. Schlesing Nachf. betriebene Asphalt- und Dachpappen-Geschäft, jedoch ohne die Aktiva und Passiva desselben. Der Preis dieser Einlage ist auf 380926 Mk. 69 Pf. vereinbart; zur Abgeltung übernimmt die Aktiengesellschaft an Hypotheken den Betrag von 205500 Mk. als Selbstschuldnerin; sie gewährt ferner dem Einbringenden 30 Stück ihrer Aktien, zusammen zum Nennbetrage von 150000 Mk., und zahlt demselben 926 Mk. 69 Pf. baar, während ihr der Ueberrest mit 24500 Mk. gegen hypothekarische Sicherstellung gestundet wird. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 103A v. 2. 5. 94. 27. Qualifizierte Simultangründung. Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen F. Zimmermann & Comp. Actien-Gesellschaft in Halle a. S. G.V. vom 6. April 1894. G. d. U. ist Erwerb des gesammten Geschäftsunternehmens, welches bisher von der Kommanditgesellschaft F. Zimmermann & Co. betrieben worden ist, und welches die Herstellung und den Verkauf landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe aller Art umfaßt, ferner die Herstellung von Gußwaaren, sowie den Erwerb und die Ausbeutung von Patenten. Grundkapital 130000 Mk. in 1300 Aktien von je 1000 M. Die Kommanditgesellschaft F. Zimmermann & Co. zu Halle a. S. bringt die sämmtlichen Aktiven und Passiven, in reinem Werthe von 1296000 Mk. ein und erhält 1296 Aktien. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 104A v. 4. 5. 94. 28. Simultangründung. Schiller-Theater, Aktiengesellschaft in Berlin. G.V. vom 5. Dezember 1893. G. d. U. ist Begründung und Unterhaltung volksthümlicher Schauspiele. Grundkap. 100000 Mk. in 400 Aktien über je 250 Mk., die auf Namen lauten; dieselben können nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes und der Generalversammlung auf andere übertragen werden. 31 Gründer.

Auflösungen von Aktiengesellschaften.

32. C.H.R. Nr. 93A v. 20. 4. 94. Berliner Credit-Bank Aktiengesellschaft.

33. C.H.R. Nr. 93A v. 20. 4. 94. Actien-Zuckerfabrik Söllingen zu Söllingen, zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht.*)

*) Soll heißen: Haftung.

34. C.H.R. Nr. 103A v. 2. 5. 94. Berliner Schnellbampfer-Gesellschaft.

35. C.H.R. Nr. 103A v. 2. 5. 94. Bodega Gesellschaft in Hamburg und Zweigniederlassung in Kiel.

36. C.H.R. Nr. 109A v. 10. 5. 94. Düsseldorfer Volksblatt zwecks Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Zweigniederlassung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 101C v. 30. 4. 94. A. Wilhelm jr. Aktiengesellschaft in Hattenheim. Zweigniederlassung in Wiesbaden.

C.H.R. Nr. 92B v. 19. 4. 94. Märkische Mühlen-Aktien-Gesellschaft vorm. A. Rosing & Co. zu Duisburg. Zweigniederlassung in Witten.

C.H.R. Nr. 95B v. 23 4. 94. Gasmotoren-Fabrik Deutz. Zweigniederlassung in Magdeburg.

C.H.R. Nr. 96A v. 24. 4. 94. Credit Général Liégois zu Nivelstein, Zweigniederlassung der in Lüttich bestehenden Hauptniederlassung. Die Gesellschaft ist eine Kommandit-Gesellschaft auf Aktien.

C.H.R. Nr. 98A v. 26. 4. 94. Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Co. in Nürnberg. Zweigniederlassung in Frankfurt a. M.

C.H.R. Nr. 100A v. 28. 4. 94. Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Co. in Nürnberg. Zweigniederlassung in Berlin.

C.H.R. Nr. 89C v. 16. 4. 94. Kösters Bank Aktien-Gesellschaft in Mannheim. Die Zweigniederlassung in Frankfurt a. Main ist aufgehoben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 9. Juni. 1894. Nr. 12.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition, in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Der österreichische Entwurf eines Check-Gesetzes. Von Professor von Canstein. — Vorstand auf Zeit. Von Dr. Holdheim. — Rechtsquellen: Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte. — Rechtssprüche. — Vom Reichsgericht: I. Consortialbetheiligung. II. Durch die Anweisung sämmtlicher Inhaber von Partial-Obligationen auf eine gemeinsame Hypothekenurkunde entsteht ein Gemeinschaftsverhältnis, welches die Einzelnen verpflichtet die berechtigten Interessen der übrigen Betheiligten nicht zu beeinträchtigen. — Steuerwesen. — Stempelwesen. — Kleine Mittheilungen. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1894. — Neueste Eintragungen im Central-Handels-Register, Aktien-Gesellschaften betreffend.

Der österr. Entwurf eines Checkgesetzes.

Besprochen von

Prof. v. **Canstein** in Graz.

Der österr. Entwurf eines Checkgesetzes schließt sich ziemlich enge an den deutschen Entwurf v. J. 1892 an. Die Aenderungen, welche er diesem Entwurfe gegenüber aufweist, sind aber leider nicht immer Verbesserungen.

Insoweit beide Entwürfe übereinstimmen, kann ich mich auf meine Ausführungen in dieser Zeitschrift v. J. 1892 Nr. 9 berufen. Was die Abweichungen anbelangt, so sind als die wichtigsten die nachfolgenden hervorzuheben und zugleich kritisch zu beleuchten.

1) Der deutsche Entwurf hat die von mir vertretene Cessionstheorie angenommen und erklärt in § 10: „Der Bezogene haftet dem Inhaber des Checks für die Zahlung des Checkbetrages, soweit er zur Zeit der Präsentation des Checks dem Aussteller gegenüber zur Einlösung desselben verpflichtet ist.“ Diese Bestimmung fehlt im österr. Entwurfe. So hat der Checkinhaber dem Bezogenen gegenüber kein Klagerecht. Hiermit ist aber auch die Lebensfähigkeit des Check vernichtet. Eine Forderung, die nicht eingeklagt werden kann, wird Niemand an Zahlungsstatt, als Zahlungsmittel annehmen wollen. Denn was nützt dem Gläubiger, der den Check als Zahlungsmittel annimmt, das wechselrechtliche Regreßrecht gegen den Checkaussteller, wenn dieser nach der Checkausstellung in Concurs verfallen oder spurlos verschwunden ist. Und selbst wenn dies nicht der Fall wäre, warum soll er sich entschließen, statt der Baarzahlung einen Check anzunehmen, welcher von ihm die strengste Diligenz: Präsentation und Protesterhebung in der Zeit von 3 bzw. 8 Tagen und die Anstellung der Regreßklage binnen 3 (und bzw. 6) Monaten fordert, wobei er überdies „nach Erwerbung des Regreßrechtes“ (?!) seine ursprüngliche Forderung unbedingt verliert, und auf dieselbe nicht mehr zurückgreifen darf (§ 14)? Einen solchen Tausch zu machen, wird sich wohl jeder überlegen. Da ist der Wechsel, der acceptfähig ist, nicht so strenge Diligenz fordert (da er als Sichtwechsel durch 2 Jahre zur Zahlung präsentirt werden kann), und die Klage aus dem zu Grunde liegenden Geschäft — nach erfolglosem Versuche die Wechselzahlung zu erlangen — noch immer zuläßt, ein bedeutend besseres Surrogat der Baarzahlung; und doch wird der Wechsel — wenigstens in der Regel — nicht als eigentliches Zahlungsmittel an Zahlungsstatt, sondern bloß zahlungshalber genommen.

Hierzu kommt:

2) Der österr. Entwurf gestattet im Gegensatz zum deutschen Entwurf den Widerruf in folgenden zwei Fällen: a) wenn ein auf den Namen oder an Ordre lautender Check ausdrücklich widerrufen wird,

bevor er an einen im Check genannten Zahlungsempfänger übergeben wurde, und b) wenn der ausdrückliche Widerruf nach Ablauf der Präsentationsfrist erfolgt. Der Bezogene darf den derart widerrufenen Check nicht einlösen! (§ 12). Außerdem hat aber der Bezogene die Zahlung auch dann abzulehnen, wenn ihm vor derselben bekannt würde, daß der Aussteller in Concurs verfallen ist (§ 11).

Und eine derart in der Luft schwebende Forderung des Checknehmers soll die Baarzahlung ersetzen? Wer wird denn statt baaren Geldes solch ein Papier, das Träger einer widerruflichen, unklagbaren, durch den Concurs des Ausstellers hinfällig werdenden Forderung ist, annehmen?

Soll der Check wirklich Zahlungsmittel werden, welches — ohne Zwangscurs — freiwillig statt baarer Zahlung genommen wird, so muß er ähnlich, wie die Banknote mit dem Einlösungsversprechen, dem Papiereigenthümer ein directes Klagerecht gewähren, und darf die Zahlung nicht durch Widerruf und Conkurs des Checkausstellers hintangehalten werden können.

Das Regreßrecht gegen den Aussteller, welches abgesehen vom Ordrewechsel das einzige Recht ist, das der Checknehmer — u. z. auch nur unter gleichzeitigem Verluste seiner ursprünglichen Forderung gegen den Checkaussteller — statt der Baarzahlung erhält, wird ihn wohl schwerlich bewegen, den Check als Zahlungsmittel anzunehmen.

Ich habe schon früher (in dieser Ztsch. 1892 N. 7 S. 64) auf die Aehnlichkeit des Checks mit dem indossirten Lagerscheine hingewiesen. Der Indossant des Lagerscheines weist das Lagerhaus an, die Waare statt ihm, dem Indossanten auszufolgen. So cedirt der Indossant des Lagerscheins sein Waaren-Guthaben dem Indossatar. Wie nun bei dem indossirten Lagerscheine auch in dem Falle, daß ein sogenanntes Vermengungsdepot (alla rinfusa) vorliegt, ein Eigenthums- (oder Miteigenthums-) Uebergang stattfindet, so ist es auch beim Check, wenn auch das Guthaben nicht in einer Geldspecies, sondern in einer Geldsumme oder aber nicht im baaren Gelde besteht. Der Begeber des Papiers entäußert sich des ihm zustehenden Eigenthums — des Guthabens — und überträgt es (ganz oder theilweise) an den Papiereigenthümer. Und Strohal (diese Zeitschrift 1893 N. 21) hebt m. E. mit gutem Grunde hervor, daß das Vermengungsdepot im Bankdepotwesen eine große Rolle zu spielen berufen ist.

Wie man nun im Falle der Begebung eines Lagerscheines nicht die Grundsätze des Mandates zur Anwendung bringen darf, so kann dies m. E. auch beim Check nicht stattfinden. Daß die Form des Checks die Briefform ist, ändert an der Sache ebensowenig, wie beim Wechsel, der doch auch als Eigenwechsel die Form des Verpflichtungsscheins und als gezogener Wechsel die Form eines Briefes hat. Leider hat man über die Form die Sache übersehen und behauptet, daß die Briefform die Form der Anweisung, des Mandates sei, und deshalb der Check eine Anweisung, ein Mandat sei. Er ist es ebenso wenig, oder noch viel weniger als der gezogene Wechsel.

Man denke nur, wie es zu rechtfertigen wäre, wenn der Begeber des Lagerscheines das Recht haben sollte, die Begebung einseitig zu widerrufen, falls der Eigenthümer des Lagerscheines bis zum Ablaufe der Lagerzeit die Waare nicht bezogen hätte. Und man beantworte sich die Frage, ob die Sicherheit des Verkehrs nicht gelähmt würde, wenn derjenige, der den Lagerschein mit einem Begebungsvermerk versehen hat, dem dritten gutgläubigen Erwerber des Papieres das Eigenthum an der deponirten Waare dadurch entziehen könnte, daß er den Beweis liefert, er habe das Papier (noch) nicht begeben?

Würde unter solchen Umständen der Lagerschein so genommen werden, wie er jetzt thatsächlich genommen wird und circulirt?

Damit, daß man sagt*) der Check verfolge andere Zwecke wie der Lagerschein, er sei nicht Circulationspapier, wird meine Ansicht nicht widerlegt. Denn der Inhaber und Ordrecheck ist ebenso ein zur Circulation bestimmtes — negoziables — Papier wie der indossable Lagerschein. Nur entbehrt der Check der Scripturverpflichtung des Depositars, nämlich des Bezogenen. Und ein weiterer Unterschied besteht (abgesehen von der Verschiedenheit des Depots: Geld — Waare) nur darin, daß der Check sich auch auf ein Creditversprechen der Bank gründen kann, während der Lagerschein stets ein Depot voraussetzt. Das Indossament des Lagerscheines ist ebenso Cession des Depots, wie der Check. Strauß a. a. O. meint, der Check sei deshalb keine Cession, weil die Cession ohne Mitwirkung des debitor cessus erfolgt, während der Check einen Checkvertrag voraussetzt, und weil ferner die Cession vom Momente der Denuntiation dem Cedenten Rechte gewährt, während der Checknehmer erst durch die Präsentation des Checks Rechte erwirbt. Daß diese Gründe nicht stichhältig sind, bedarf m. E. keines weitläufigen Beweises. Die Cession kann auch unter Mitwirkung des debitor cessus stattfinden, und daß ein Checkvertrag nothwendig sei, leugne ich, ich habe dies m. E. auch in meiner Monographie: „Check, Wechsel und deren Deckung" bewiesen. Daß die Cession erst durch die Denuntiation dem Cedenten Rechte gewährt, ist unrichtig und wird nun allgemein das Gegentheil gelehrt; die Checkrechte werden aber nicht erst mit der Präsentation, sondern mit dem Eigenthumserwerbe des Check erworben.

So ist also der Check dem Indossamente bezw. der Cession des Lagerscheines und ähnlich der Cession eines Bank-Depotscheines, einer derartigen Banknote,

*) Vgl. Strauß Juristische Blätter Wien 1894 N. 19.

gleichzustellen, das Indossament des Lagerscheines oder eines Bankscheines lautet auch: Zahlen Sie — anstatt an mich — an den Herrn Indossatar.

Wie die Banknote muß auch der Lagerschein und ebenso der Check vom Eigenthümer wohl verwahrt werden; denn werden ihm diese Papiere gestohlen, so trifft der mit dem Verluste verbundene Schade die Sorglosigkeit des Eigenthümers und Verwahrers. Es ist daher völlig unbegründet dem Checkaussteller das Recht des Widerrufs des Checks zu gewähren. Es steht ihm ja frei Amortisation zu begehren.

Der österr. Entwurf enthält — wie bemerkt — im Gegensatze zum deutschen Entwurfe — auch Bestimmungen, wie es im Falle des Concurses des Ausstellers des Checkes zu halten sei. Ich habe (in dieser Zeitschrift 1892 Nr. 9) vorgeschlagen, daß in dem Falle, daß das Guthaben des Ausstellers in der Forderung aus einem Creditversprechen besteht, der Bezogene das Recht haben müsse, nach der Concurseröffnung die Zahlung des Checks zu verweigern, weil das Creditversprechen bloß rebus sic stantibus bindend ist, und daher nach der Concurseröffnung kein Forderungsrecht mehr begründet. Es läßt sich aber unbedingt nicht rechtfertigen, wenn § 11 des österr. Entwurfs allgemein bestimmt, daß der Bezogene die Zahlung des Checks abzulehnen habe, wenn der Aussteller in Concurs verfallen ist. Denn, wie das Lagerhaus dem Eigenthümer des Lagerscheines die deponirte Waare ausfolgen muß, wenn auch der Begeber desselben in Concurs verfallen ist, so muß auch der Bezogene dem Checkeigenthümer, auf welchen das Eigenthum an dem Guthaben des Ausstellers übergangen ist, dieses Guthaben ausfolgen: werden doch die vor der Concurseröffnung begründeten dinglichen Rechte durch die Concurseröffnung nicht berührt.

Der wesentlichste Unterschied zwischen Check und Banknote (ich meine den Verpflichtungsschein einer Bank) besteht wohl darin, daß der Check über beliebige, vom Begeber des Papieres zu bestimmende Beträge ausgestellt werden kann. Handelte es sich nicht darum, so könnte ja die Bank dem Bankkunden Depotscheine (Banknoten) über runde Beträge ausstellen, welche der Bankkunde dann durch Cession oder Indossament übertragen könnte. In diesem Falle würde es Niemandem einfallen zu sagen, daß der Cedent oder Indossant des Depotscheines die Cession oder das Indossament widerrufen könne, oder daß die Cession oder das Indossament durch den über das Vermögen des Cedenten oder Indossanten eröffneten Conkurs hinfällig werde. Auch würde Niemand leugnen, daß dem Cessionär oder Indossanten die Klage zustehe, die bisher dem Cedenten oder Indossanten gegen die Bank zustand.

Ein weiterer Unterschied besteht auch darin, daß Banknoten, als Scripturobligationen der dieselben ausstellenden Bank, nur über wirklich vorhandene Depots ausgestellt werden, weil sich die Bank es wohl überlegen würde auf Grund ihres Creditversprechens dem Bankkunden Banknoten auszufolgen. Dieser Unterschied macht es nun nothwendig beim Check der Bank das Recht zu gewähren, die Zahlung des (auf Credit gezogenen) Checkes zu verweigern, wenn der Checkaussteller in Concurs verfallen ist, weil ja doch das Creditversprechen blos rebus sic stantibus verbindlich ist, und im Falle des Concurses des Checkausstellers hinfällig wird.

Im Sonstigen muß man aber den Check der Banknote ebenso gleichstellen, wie der gezogene Wechsel dem Eigenwechsel gleichsteht. Nur unter dieser Bedingung wird der Check die Baarzahlung ersetzen und eine ähnliche Funktion übernehmen wie die Banknote.

3) Der Check darf nach dem österreichischen Entwurfe des Checkgesetzes, nicht bloß zahlungshalber, sondern muß unbedingt an Zahlungsstatt gegeben und genommen werden, weil nach § 14 ö. E. der Checknehmer seine ursprüngliche Forderung nach Erwerbung des Checkregreßrechtes unbedingt verliert. So ist, wie Strauß a. a. O. richtig bemerkt, der säumige Checkeigenthümer, der kein Regreßrecht erlangt, besser gestellt als der diligente, da er die ursprüngliche Forderung, und überdies der Bereicherungsklage aus dem präjudizirten Check (aus der Scriptur) gegen den Aussteller behält.

4) Während die bisher besprochenen drei Abweichungen des österr. Entwurfs unbedingt zu mißbilligen sind, ist die von Rießer und von mir empfohlene Beseitigung der Geldstrafen für die Ausstellung eines Check ohne oder über das Guthaben hinaus sowie für die unrichtige Datirung des Check (§ 28 d. E.) jedenfalls als eine Verbesserung zu begrüßen.

5) Ebenso richtig ist die — mit Rücksicht auf die von mir hervorgehobenen Inconvenienzen — erfolgte Beseitigung der Bestimmung des § 13 Abs. 3 d. E., daß Indossamente auch auf Inhaberwechseln wechselrechtliche Regreßpflicht erzeugen, sowie überhaupt die Norm, daß nur Ordre-Checks indossabel seien. (§ 5 ö. E.)

6) Während der deutsche Entwurf in Anbetracht meiner Ausführungen (Lehrb. des Wechselrechts S. 422 ff.) in § 19 Abs. 2 den Satz aufnahm: „Der Aussteller gilt (bezüglich der sog. Bereicherungsklage) bis zum Beweise des Gegentheils als in Höhe des Checkbetrages bereichert", hat der österr. Entwurf diesen Satz beseitigt und so der alten Controverse über die Beweislast bezüglich der Bereicherung wieder Thür und Thor geöffnet. Ich glaube aber nochmals darauf hinweisen zu müssen, daß beim Check ausdrücklich gesagt werden sollte, wann eine Bereicherung vorliege (vgl. diese Zeitsch. 1892 Nr. 9 S. 83). Der österr. Entwurf enthält in § 18 die Bestimmung: „Bei Berechnung der etwaigen Bereicherung des Ausstellers ist jedoch auch auf den Verlust Rücksicht zu nehmen, den er durch

die nicht erfolgte oder verspätete Präsentation dem Bezogenen gegenüber erlitten hat". Aus dieser Bestimmung geht m. E. hervor, daß der österr. Entwurf die Deckung des Check ebenso behandelt wissen will, wie die Deckung des Wechsels. Es soll also der Checknehmer *nicht* das Eigenthum an der Deckung — an dem Guthaben (-Theil) — erlangen, sondern der Checkaussteller Eigenthümer der Deckung bleiben; und wenn diese durch den nach der Präsentationszeit eröffneten Concurs über das Vermögen des Bezogenen vermindert wird, soll dieser Verlust bei Berechnung der Bereicherung des Ausstellers berücksichtigt werden. So begeht also Oesterreich denselben Fehler, den ich bezüglich Englands gerügt habe. (Check, Wechsel, Deckung S. 117).

Wird der Check richtig als eine Cession (Theilcession) der Deckung behandelt, so erwirbt im Momente des Checkerwerbes der *Checkeigenthümer* das Eigenthum an der cedirten Deckung und trägt von da an die *Gefahr* des Concurses des Bezogenen; dann droht dem Checkaussteller aber überhaupt keine Gefahr eines Verlustes.

Wird aber der Check *nicht* als Cession der Deckung (bezw. eines Theiles derselben) angesehen, so ist der Check nichts Anderes als ein nicht acceptationsfähiger gezogener Wechsel, also ein degenerirter Wechsel, der viel weniger als die acceptirte Tratte geeignet ist, als Zahlungsmittel an Zahlungsstatt genommen zu werden.

7) Während der deutsche Entwurf bestimmt, daß als Checkbezogener jede Person oder Firma fungieren kann, will der österr. Entwurf die sog. passive Checkfähigkeit blos den *öffentlichen* (also nicht einmal den Privat-) Banken, Sparkassen, der k. k. Postsparkasse und jenen Anstalten gewähren, welche zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigt sind (§ 1 Z. 2). Es mag wohl richtig sein, daß der Check der eine unbekannte Person als Bezogenen bezeichnet, der Circulationsfähigkeit entbehren wird, dies kann aber dem Gesetzgeber gleichgültig sein; denn aus diesem Grunde wird das Ansehen des Checks, dessen Bezogener eine öffentliche Bank oder eine wohlaccreditirte Firma ist, nicht leiden und der Check im Allgemeinen gewiß nicht diskreditirt werden. Warum soll es aber demjenigen, der bei einem Privaten Gelder erliegen hat, verwehrt sein, darüber wie mittelst Wechsel oder Cession auch mittels Check zu disponiren, wenn er einen Abnehmer für einen solchen Check findet?

8) Zu billigen ist es, daß der österr. Entwurf (§ 4) den Check als *unbedingtes* Sichtpapier und daher eine andere Zahlungszeit als nicht geschrieben erklärt, während der d. E. (§ 5) ohne Grund den Check als *ungültig* erklärt, wenn er eine andere Zahlungszeit enthält.

9) Ebenso zu billigen ist es, daß nach dem österr. Entwurf (§ 2) der Check ein Namen-, Ordre- oder Inhaberpapier sein kann, und nicht wie nach dem d. E. an sich ein Ordrepapier ist, das erst durch die Rectaclausel zu einem Namenpapier gemacht werden muß: Denn *an sich* ist der Check nicht zur Circulation bestimmt; es soll aber der Aussteller diesem Papiere die Circulationsfähigkeit ertheilen können, indem er die Ordre- oder die Inhaberclausel beifügt.

10) Nicht zu billigen ist die Bestimmung des § 19 Z. 4 österr. E., die dem deutschen E. fehlt: „Hat der Bezogene einen falschen (d. h. unechten) oder verfälschten Check eingelöst, so haftet er dem angeblichen Aussteller des falschen und dem Aussteller des verfälschten Checks nur insofern, als er bei Einlösung des Checks nicht im guten Glauben war oder es dabei an der gehörigen Aufmerksamkeit mangeln ließ. Ich glaube, daß diesfalls die gegen diese Bestimmung gerichteten Ausführungen von *Strauß* a. a. O. ganz richtig sind.

Strauß betont, daß der Bezogene auch bei seinem unverschuldeten Irrthum selbst den Schaden zu tragen habe, der entsteht, wenn er (oder einer seiner Leute) einen falschen oder gefälschten Wechsel zahlt; auch fordert er mit Grund, daß entgegenstehende Vereinbarungen für nichtig erklärt werden.

11) Richtig ist die Bestimmung des § 19 Z. 6, wonach der Check-Regreßschuldner dem Checkeigenthümer auch jene Einreden nicht entgegensetzen darf, die den Anspruch betreffen, zu dessen Befriedigung der Kläger den Check von dem Beklagten empfangen hat.

12) Zu Inconvenienzen dürfte die Bestimmung (§ 22) führen, daß derjenige, der einen Check ausstellt und aushändigt, ohne daß ihm bei dem Bezogenen zur Zeit der Checkbegebung ein Guthaben zusteht, das zur Einlösung des Check ausreicht, dem Checkeigenthümer außer dem Checkbetrage noch 5 (?) Prozent des Checkbetrages zu zahlen und außerdem den höheren Schaden zu ersetzen hat. Hat doch der Checkeigenthümer das Regreßrecht und daher das Recht 6% Zinsen und die sonstigen Beträge der Regreßsumme zu fordern, da nach § 16 ö. E. die Art. 50 bis 52 W.O. auch für den Check gelten. Unterläßt aber der Checkeigenthümer die rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung, so sollte ihm das Recht, volle Genugthuung nach a. 283 HGB. zu fordern gewährt werden; diese hätte in 6% Zinsen sowie in dem sonstigen Schadenersatz und in dem Ersatze des entgangenen Gewinnes zu bestehen.

13) Minder wichtig sind folgende Abweichungen:

a) Das Erforderniß des Checks nach § 1 Z. 3 (Angabe des Checknehmers) ist fallen gelassen, indem ein Check ohne Angabe des Checknehmers als Inhaberpapier erklärt ist.

b) Die Präsentationsfrist beträgt bei Platzchecks 3, bei inländischen Distanzchecks regelmäßig 8 Tage und bei ausländischen oder in Istrien, Dalmatien oder den Inseln des Küstenlandes ausgestellten oder zahlbaren Distanzchecks 3 Tage nach dem Zeitpunkt, in welchem der Check bei ordnungsmäßiger rechtzeitiger Absendung oder (?) Benützung der gewöhnlichen Transportmittel am Zahlungsorte

anlangen könnte. Die Präsentationsfrist für Checks, die im Auslande zahlbar sind, ist nach dem dort geltenden Recht, und in Ermanglung einer solchen Bestimmung nach österr. Rechte zu bemessen. (§ 8)

c) Der Bezogene haftet dem Aussteller nach Maßgabe des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses für die Einlösung des Checks (§ 13).

d) Für den Check gelten außer den nach dem deutschen Entwurfe geltenden Normen des Wechselrechtes noch die Artikel: 86, 94, 95. (§ 19 Z. 7 und 10).

Vorstand auf Zeit?

Von Dr. **Holdheim.**

Im Central-Handelsregister für das deutsche Reich finden sich folgende Einträge:

C.H.R. Nr. 43 B vom 18. Februar 1893. Deutsche Levante-Linie. An Stelle des bis zum 24. März 1893 verhinderten Vorstandes Johannes Heinrich Gottlieb Kothe ist Franz Hermann Schröder, als Mitglied des Aufsichtsraths, in den Vorstand delegirt.

Dampfschiffs-Rhederei von 1889. An Stelle des bis zum 24. März 1893 behinderten Vorstandes Johannes Heinrich Gottlieb Kothe ist Otto Henning Christian Loeck, als Mitglied des Aufsichtsraths, in den Vorstand delegirt.

Das Landgericht Hamburg.

C.H.R. Nr. 46 A vom 22. Februar 1893. In unser Gesellschaftsregister wurde heute bei Nr. 1430 „Düsseldorfer Chamotte- und Tiegelwerke vorm. P. J. Schorn & Bourdois, Actien-Gesellschaft" Folgendes eingetragen: Laut notariell beurkundeten Beschlusses des Aufsichtsraths vom 4. Februar 1893 ist das Aufsichtsrathsmitglied Emil Poensgen, Kaufmann und Fabrikbesitzer zu Düsseldorf, für die Zeit vom 5. bis 27. Februar 1893 zum Stellvertreter des behinderten Vorstandes bestellt worden.

Düsseldorf, den 20. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung VI.

C.H.R. Nr. 77 A vom 31. März 1823. Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts zu Herford. Zufolge Verfügung vom 25. März 1893 ist am 27. März 1893 unter Nr. 105 des Gesellschaftsregisters bei der Actiengesellschaft „Herforder Discontobank" zu Herford eingetragen: Der Rentner Hermann Münter zu Herford ist vom Aufsichtsrathe für die Zeit vom 10. Mai 1893 bis zum 10. Mai 1896 zum Stellvertreter für behinderte oder abwesende Mitglieder der Direction gewählt.

C.H.R. Nr. 91 A vom 18. April 1893. Zur Firma Badische Handelsbank" zu Karlsruhe. Das Aufsichtsrathmitglied Privatmann Louis Hofmann dahier ist für die Zeit vom 1. Dezember 1892 bis 1. Juli 1893 in den Vorstand der Gesellschaft delegirt worden, mit dem Befugniß, gemeinschaftlich mit einem Director oder einem Procuristen die Firma zu zeichnen.

Karlsruhe, den 7. April 1893. Großh. Amtsgericht. IV.

C.H.R. Nr. 108 B vom 6. Mai 1893. K. A. G. Oberndorf a. N. Schwarzwälder-Bote, Oberndorf a. N. Auf das Ableben des bisherigen Vorstands der Gesellschaft, Frau Amélie Brandecker in Oberndorf, wurde als Mitglied des Aufsichtsraths Dr. August Wolf, Oberamtsarzt in Oberndorf durch Beschluß des Aufsichtsraths vom 23. d. M. zum stellvertretenden Vorstand für die Zeit bis 1. Juli d. J. bestellt.

C.H.R. Nr. 123. vom 25. Mai 1893. Bei der sub Nr. 800 des Gesellschaftsregisters eingetragenen Actiengesellschaft Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn-Gesellschaft ist eingetragen: Durch Beschluß des Aufsichtsraths vom 13. Mai 1893 ist die Stellvertretung des zum dritten Mitgliede der Direction gewählten, aber an der Annahme der Wahl noch behinderten ausführenden Director Hermann Frankenberg durch den Privatier Scherff bis zum 1. Dezember 1893 ausgedehnt worden.

Altona, den 20. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung IIIa.

C.H.R. Nr. 128 vom 30. Mai 1893. In unserem Gesellschaftsregister ist bei N. 109, woselbst die Handelsgesellschaft in Firma Provinzial Actienbank des Großherzogthums Posen mit dem Sitze zu Posen ausgeführt steht, zufolge Verfügung vom heutigen Tage nachstehende Eintragung bewirkt worden:

Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1893 sind in den Vorstand der Stadtrath Hermann Bielefeld und der Stadtrath Michael Herz, sowie als deren Vertreter der Justiz-Rath Julius Orgler, sämmtlich zu Posen, vom Aufsichtsrathe aus dessen Mitte delegirt worden. Posen, den 20. Mai 1893. Königliches Amtsgericht. Abtheilung IV.

C.H.R. Nr. 130 A vom 2. Juni 1893. Fol. 20 des Handelsregisters, woselbst die Actiengesellschaft „Zuckerfabrik in Cöthen" verzeichnet ist, ist Folgendes eingetragen: Für das Geschäftsjahr pro 1893/94 sind die bisherigen Vorstandsmitglieder: (folgen die Namen) als solche wiedergewählt worden. Cöthen, den 30. Mai 1893. Herzoglich Anhaltisches Amtsgericht.

C.H.R. Nr. 132 B vom 5. Juni 1893. Frankfurt a. M. in das Handelsregister ist eingetragen worden: „Schiffs- und Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft vorm. Gebrüder Schultz." Durch Beschluß des Aufsichtsraths vom 20. April, bezw. 16. Mai 1893 ist der Fabrikant und Kaufmann Bernhard Fischer in Mannheim zum weiteren Director für die Dauer von 5 Jahren, vom 1. Januar c. ab gerechnet, gewählt. Die Direction besteht nunmehr aus diesem und dem seitherigen Director Ludwig Barth in Mannheim, von welchen jeder allein die Firma gültig zeichnet.

C.H.R. Nr. 185 A vom 4. August 1893: Altenburg. S.A. Bekanntmachung. Auf dem die Firma Braunkohlenabbau-Gesellschaft Mariengrube bei Meuselwitz zu Altenburg betr. Fol. 203 des Handelsregisters des vormal. Stadtgerichts Altenburg ist heute verlautbart worden, daß Herr Kaufmann Eduard Pirtzsch in Altenburg vom 10. Juli 1893 ab auf ein halbes Jahr als Stellvertreter des Directors in Gemäßheit von Art. 225a. des Handelsgesetzbuchs und § 12 der Statuten an Stelle des bisher mit diesem Amt betrauten Herrn Albert Poppe gewählt ist. Altenburg, den 2. August 1893. Herzogl. Amtsgericht. Abtheilung IIb.

C.H.R. Nr. 186 vom 5. August 1893. Fol. 355 des Handelsregisters ist bezüglich der Actiengesellschaft „Zuckerfabrik zu Radegast" in Radegast"

eingetragen worden: Für die Zeit vom 1. Juli 1893. bis 30. Juni 1897 sind zu Vorstandsmitgliedern: (folgen die Namen) wieder bezw. neugewählt worden. Cöthen, den 26. Juli 1893. Herzoglich Anhaltisches Amtsgericht. J. V.: Weber.

C.H.R. Nr. 190 vom 10. August 1893. In dem hiesigen Handelsregister für Aktiengesellschaften ist bei der Band I. Blatt 14 eingetragenen Firma Actienzuckerfabrik Jerxheim heute Nachstehendes vermerkt: Die am 1. Juli d. Js. ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder Landwirthe Fritz Siemann sen. zu Jerxheim und August Basel zu Beierstedt sind für die Zeit bis zum 1. Juli 1897 in den Vorstand wiedergewählt. Schöningen, den 5. August 1893. Herzogliches Amtsgericht.

C.H.R. Nr. 213 A vom 5. September 1893. In das hiesige Handelsregister ist heute Blatt 132 Spalte 3 zu der Firma „Hoya'er Eisenbahngesellschaft" Folgendes eingetragen: Durch Beschluß des Aufsichtsraths vom 12. August 1893 ist der Pächter Ehler Mayer zu Hoya zum Mitgliede des Vorstandes für die Zeit bis zum 31. März 1895 gewählt. Hoya, den 30. August 1893. Königliches Amtsgericht.

C.H.R. Nr. 216 A vom 8. September 1893. Zu O.-Z. 74 Band III. Zur Firma „Badische Handelsbank" zu Karlsruhe. Das Aufsichtsrathsmitglied Finanz-Rath a. D. Otto Müller dahier ist für die Zeit bis zum 30. Juni 1894 in den Vorstand delegirt worden und hat demgemäß die Befugniß gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem Procuristen die Firma zu zeichnen. Karlsruhe, den 1. September 1893. Großh. Bad. Amtsgericht IV.

Die vorstehenden Veröffentlichungen, welche sich noch vielfach vermehren lassen, tragen durchgehends denselben Mangel an sich: Die Hinzufügung einer Zeitbestimmung für die Funktionsdauer der zu Vorstandsmitgliedern bestellten Personen. Wenn mit einer derartigen Veröffentlichung irgend ein Sinn verbunden sein soll, so kann es doch nur der sein, daß mit Eintritt des Endtermins die Befugniß der betreffenden Vorstandsmitglieder zur Vertretung der Aktiengesellschaft aufhört, und die von ihnen nach diesem Zeitpunkt vorgenommenen Rechtshandlungen für die Gesellschaft unverbindlich sind. Der weitere Gedankengang führt dann dahin, daß nach den Grundsätzen über die Wirkung ordnungsmäßig veröffentlichter Eintragungen im Handelsregister der Dritte, d. h. jeder der mit dem Vorstand Rechtsgeschäfte abschließt, die Eintragung gegen sich gelten lassen muß, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen der Vertretungsbefugniß weder gekannt habe noch habe kennen müssen.

Wenn veröffentlicht wird, ein Vorstandsmitglied ist nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bestellt so kann damit nur gesagt sein, daß die Zusammensetzung des Vorstandes nur bis zu diesem Zeitpunkt in der angeordneten Weise fortdauern und mit diesem Zeitpunkt eine Aenderung derselben eintreten wird. Dieser Hinweis auf die künftige Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes und die im Voraus erfolgte Bekanntgabe von dem Erlöschen der Vertretungsbefugniß steht aber im Widerspruch mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. In der Mehrzahl der eingangs mitgeteilten Fälle handelt es sich um Vertreter von Vorstandsmitgliedern. Für die rechtliche Beurtheilung der Sache ist dies unerheblich; denn die für Mitglieder des Vorstandes gegebenen Bestimmungen gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern. (H.G.B. Art. 232a). Nach Art. 231 H.G.B. hat nun bekanntlich eine Beschränkung in der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. „Dies gilt", wie es dort weiter heißt, „insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder nur für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß für einzelne Geschäfte die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Gesellschaft erfordert ist." Nach dieser unzweideutigen Vorschrift kann eigentlich kein Zweifel darüber herrschen, daß die Vertretungsbefugnis des Vorstandes auch zeitlich unbeschränkbar und daß die Endigung derselben nur durch Abberufung und bekannt gemachte Eintragung derselben im Handelsregister mit Wirksamkeit für Dritte herbeigeführt werden kann. Dies geht soweit, daß jeder Dritte, welcher mit der Aktiengesellschaft in rechtsgeschäftliche Beziehung tritt, die Beschränkungen des Vorstandes ignoriren darf, daß sie ihm nicht entgegengehalten werden können, selbst wenn er sie gekannt hat. Denn der Dritte ist berechtigt von der Annahme auszugehen, daß die gesetzwidrigen Beschränkungen der Vertretungsbefugniß rechtlich ungültig sind; nur darf kein betrügliches Zusammenwirken des Dritten mit dem in der Vertretung beschränkten Vorstandsmitglied zum Nachtheil der Gesellschaft stattfinden.*)

Das Amtsgericht Frankfurt a. M. macht bekannt, daß der Kaufmann Bernhard Fischer zum Direktor der Schiffs- und Maschinenbau-Aktiengesellschaft vormals Gebrüder Schulz für die Dauer von fünf Jahren, vom 1. Januar 1893 ab gerechnet, gewählt ist. Nach der Auffassung des Amtsgerichts würde die Vertretungsbefugnis des Kaufmann Fischer am 31. Dezember 1897 endigen. Trotzdem kann ich, ohne daß mir diese Endigung entgegengehalten werden kann, ruhig auch noch im Jahre 1898 und weiter mit Herrn Fischer kontrahieren, und zwar so lange, bis nicht die Abberufung des Vorstandsmitglieds zum Handelsregister angemeldet, eingetragen und veröffentlicht ist, oder mir sonst der Nachweis der thatsächlich erfolgten Abberufung erbracht wird. (Art. 233 Abs. 2 H.G.B.) Selbstverständlich ist der Registerrichter nicht befugt, etwa von Amtswegen das ein-

*) Anm. Vergl. Ring, Reichsgesetz betr. Kommanditges. auf Aktien und A. G. II. Aufl. S. 551 und die dortigen Citate.

getragene Vorstandsmitglied im Handelsregister zu löschen, weil aus den überreichten Anstellungsurkunden hervorgeht, daß das Vertragsverhältnis des Vorstandes mit der Gesellschaft sein Ende erreicht hat, oder weil vielleicht statutarisch die Anstellung des Vorstandes nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren erfolgen soll.

Etwas anders liegt die Frage ob der Registerrichter etwa im Wege des Ordnungsstrafverfahrens die Löschung des Vorstandsmitgliedes erzwingen könnte, da ihm Artikel 249g H.G.B. die Befugnis verleiht, die nach Art. 233 einzutragende Aenderung des Vorstandes durch Androhung von Ordnungsstrafen zu überwachen. Hierbei ist zu unterscheiden ob, wie Gierke*) es ausdrückt, die Abberufung aus der Organstellung unmittelbar durch den Eintritt eines sie kraft Rechtssatzes beendenden Thatbestandes, oder durch das Mittel einer dazu ermächtigten gemeinheitlichen Willensaktion erfolgt. Es kommt also darauf an, ob die Berufung zum Vorstandsmitglied statutarisch oder gesetzlich nur auf einen im Voraus begrenzten Zeitraum erfolgen darf, oder ob eine solche Schranke nicht gesetzt ist. Das erstere ist der Fall, wenn die Statuten die Wahl des Vorstandes nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren gestatten; gesetzlich ist diese Beschränkung für die Entsendung eines Aufsichtsrathsmitgliedes in den Vorstand gegeben. (Art. 225a).

Die statutarisch angeordnete Zeitbeschränkung für die Wahl zum Vorstandsmitglied hat aber nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift, zu deren Beobachtung die bestellenden Organe verpflichtet sind, wenn sie sich nicht etwaigen Regreßansprüchen aussetzen wollen; sie bietet aber sowenig wie der Ablauf der auf dem Dienstvertrage des Vorstandsmitglieds beruhenden Wahlperiode eine Handhabe für den Registerrichter, sich in das innere Leben der Aktiengesellschaft einzumischen. In beiden Fällen ist nur das den Vorstand bestellende Organ der Gesellschaft berechtigt, die Abberufung zu vollziehen, ohne sich weiteren Entschädigungsansprüchen des Vorstandsmitgliedes auszusetzen. Anders liegt das Verhältniß in dem auf zwingender Gesetzesvorschrift beruhenden Fall des Art. 225a; das in den Vorstand entsendete Aufsichtsrathsmitglied verliert seine Berechtigung mit Ablauf der bestimmten Zeit; und hier hat, wie wir sehen werden, der Registerrichter in öffentlichem Interesse einzugreifen.

In dem Rechtsverhältniß des Vorstandes zur Gesellschaft sind wie Neukamp (Commentar zum Ges. v. 20. April 1892 S. 122) zutreffend ausführt, zwei Elemente zu unterscheiden, die Berufung und die Regelung des Dienstverhältnisses. Durch die Berufung wird dem Vorstandsmitglied als gesetzlichem Vertreter der Gesellschaft die Vertretung angetragen und verliehen; durch den Dienstvertrag verpflichtet sich der Vorstand zur Uebernahme der angetragenen Funktionen; in dem Dienstvertrage werden dann die Modalitäten der Geschäftsführung, und die Gehaltsansprüche des Vorstandsmitgliedes im Einzelnen geregelt. Die Berufung, durch welche die Vertretungsbefugniß verliehen wird, erfolgt durch einseitigen, stets widerruflichen Akt; ein vertragsmäßiger Verzicht auf den jederzeitigen Widerruf ist bei der zwingenden Vorschrift des Abs. 3 Art. 227 H.G.B. ausgeschlossen.*)

Die Berufung verleiht die zeitlich und sachlich unbeschränkbare Vertretungsbefugnis; der Vorstand wird dadurch zum Organ der Gesellschaft, durch welches dieselbe mit der Außenwelt in Verbindung tritt. Der Vorstand handelt aber nicht für die Gesellschaft als deren Stellvertreter mit bestimmtbegrenzter Vollmacht, sondern die willens- und handelsfähige Gesellschaft**) tritt durch den Vorstand als ihr sinnliches Werkzeug in Thätigkeit***) und soweit ihre Handlungsfähigkeit reicht, handelt sie persönlich durch ihre Organe; die Aktiengesellschaft als körperschaftliche Verbandsperson kann sich daher nicht selbst für den Verkehr nach Außen Schranken ihrer Handlungsfähigkeit setzen; jede Bindung des Vorstandes wäre Bindung der Aktiengesellschaft selbst; sie kann wohl die Organstellung des Vorstandes in rechtlich verbindlicher Weise anordnen, verfassungsmäßig durch jedes einzelne Vorstandsmitglied oder durch die Gesammtheit derselben ihren Verkehr vermitteln lassen, aber den Umfang dieser Vermittelung kann sie nicht bestimmen, weil im letzten Grunde hinter der natürlichen Persönlichkeit des Vorstandsmitgliedes die reale Verbandsperson der Aktiengesellschaft selbst steht und handelnd auftritt. Soweit daher die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft reicht, reicht auch die Vertretungsbefugniß des Vorstandes, und nur an den Grenzen des der Gesellschaft gesetzten Aktionsgebiets findet auch die Vertretungsbefugnis des Vorstandes seine Schranken.

So sind alle sachlichen Beschränkungen in der Organstellung des Vorstandes bei Repräsentation der Aktiengesellschaft nach der Konstruktion des deutschen Aktienrechts begrifflich unmöglich, aber ebenso auch alle zeitlichen Schranken. Die Hinzufügung der Zeitbestimmung verleiht aber auch dem Vorstand nicht das Recht die gesetzte Zeit hindurch seine Funktion auszuüben; auch durch die Annahme der Wahl auf Zeit kommt kein Vertrag zu Stande, durch welchen die berufende Gesellschaft verpflichtet würde die Organstellung des Vorstandes aufrecht zu erhalten, und der Vorstand berechtigt würde

*) Genossenschaftstheorie S. 674.

*) Ueber die Beschränkbarkeit des Widerrufs bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergl. § 38 des Gesetzes vom 20. April 1892 und Neukamp in seinem Commentar zu diesem §.

**) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 607 ff.

***) Neukamp a. a. Orte S. 106; Renaud, Recht der Aktiengesellschaften 2. Auflage S. 528: „Die Vorsteher sind nicht Mandatare der Aktiengesellschaft, wie viele Gesetze sagen und manche Schriftsteller annehmen, weil sie nothwendige Repräsentanten der Korporation sind."

dies zu fordern. Die Einweisung in die Organstellung wie die Abberufung aus derselben sind einseitige Willensakte der Gesellschaft und verlieren diese Natur auch nicht durch die Annahme des Berufenen.

Das der vertragmäßigen Ordnung zugängliche Gebiet liegt auf dem der Geschäftsführung. Der Berufung zum Vorstand und dem Dienstvertrage des Vorstandsmitgliedes korrespondieren die scharf getrennten Begriffe der Vertretung und der Geschäftsführung.

Durch den Dienstvertrag werden die Pflichten des Vorstandes gegenüber der Gesellschaft festgestellt insbesondere seine Verpflichtung während bestimmter Zeit die Vertretung der Gesellschaft zu führen; es werden durch denselben die für das innere Verhältnis maßgebenden Beziehungen geregelt; hier ist Raum für sachliche und zeitliche Schranken; die letzteren normieren zugleich die Zeit, für welche der Vorstand Anspruch auf seine Gehaltsbezüge hat; diese bleiben trotz erfolgten Widerrufs der Repräsentationsbefugniß als Entschädigungsansprüche in Kraft, insofern nicht in dem Verhalten des Vorstandes ein Grund zur Entziehung desselben liegt.*)

Es genügt daher um die Eintragung des Vorstandes in's Handelsregister herbeizuführen, vollkommen, daß dem Registerrichter die von zuständigen Organen vorgenommene Berufung in urkundlicher Form vorgelegt wird. Der Dienstvertrag, der besonders geschlossen wird, gehört nicht zu den Register-Akten; er sei denn in Form eines General-Versammlungsbeschlusses erfolgt; auch in diesem Falle ist derselbe einer Prüfung des Registerrichters entzogen. Die Berufung erfolgt ohne Zeitbestimmung; nur der Dienstvertrag regelt die Dauer der Bestellung. Daß Beides in einer Urkunde oder in einem Beschlusse zusammengefaßt ist, ändert an dem rechtlichen Verhältnis der beiden Elemente nichts. Die Berufung wird dadurch nicht zu einer zeitlichen, sowenig wie die Beschränkungen des Dienstvertrages bezüglich der Geschäftsführung einen Einfluß auf die Vertretungsbefugnis nach Außen ausüben. Läuft die Dienstzeit des Vorstandes ab und wird dieselbe verlängert, so bedarf es daher auch gar keiner neuen Eintragung ins Handelsregister, da ja keine Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes vorliegt. Da aber der Registerrichter nicht die Geschäftsführung der Gesellschaft im Allgemeinen zu überwachen hat, so kann er auch bei Ablauf des Dienstvertrages nicht etwa Vorlage des verlängerten Vertrages verlangen. Art. 249g mit der Bezugnahme auf Art. 233 Abs. 1 H.G.B. kann ihm keine Handhabe dazu bieten, denn der Verbleib eines Vorstandsmitgliedes in seinem Amte kann nicht als Aenderung in der Zusammensetzung betrachtet werden. Der Registerrichter kann aber auch nicht im Hinblick auf den Ablauf des Dienstvertrages den Nachweis fordern, daß die formell begründete Vertretungsbefugnis materiell berechtigt fortdauert; durch den Ablauf des Dienstvertrages endigt nicht von selbst die Vertretungsbefugnis; diese hört vielmehr erst durch den Widerruf auf, und es wird daher eine stillschweigende Verlängerung des Dienstvertrages, auch ohne daß sie vertragsmäßig vorgesehen ist, sehr wohl denkbar; und zwar bei unverändert fortbestehender Vertretungsbefugnis.

Die Hinzufügung der Zeitbestimmung bei der ursprünglichen Eintragung ist daher in jeder Beziehung eine unnütze Belastung derselben.

Eine große Anzahl der Fälle, in denen die Zeitbeschränkung mit veröffentlicht ist, bezieht sich auf Delegation von Aufsichtsrathsmitgliedern in den Vorstand. Dies erklärt, daß die Fassung des Art. 225a die fehlerhafte Eintragung verschuldet hat. Art. 225a gestattet dem Aufsichtsrath „für einen im Voraus begrenzten Zeitraum einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes zu bestellen. Dadurch, daß der Aufsichtsrath dem Registerrichter Mittheilung macht, er habe für einen bestimmten Zeitraum die Stellvertretung angeordnet, entsteht beim Registerrichter das Mißverständnis, es müsse nun auch der im Voraus begrenzte Zeitraum im Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden. Schon oben ist hervorgehoben, daß die Vorschrift über die Vorstandsmitglieder auch für deren Stellvertreter gelten; es giebt daher auch keine Stellvertreter, deren Befugnis sachlich oder zeitlich beschränkt werden könnte; es kann daher auch nicht die Bedeutung des Art. 225a sein, daß die vom Aufsichtsrath delegierten Stellvertreter in irgend einer Beziehung rechtlich anders behandelt werden sollen, als alle sonstigen Stellvertreter.

Der Registerrichter darf das Aufsichtsrathsmitglied als Stellvertreter des Vorstandes nur eintragen, wenn der Aufsichthsrath die Bestellung auf eine im Voraus bestimmte Zeit beschränkt hat; ist dies aber geschehen, muß die Eintragung unbeschränkt erfolgen.

Daß der Registerrichter nicht einen besonderen Nachweis verlangen kann, ob der Fall der Behinderung vorliegt, ist bereits früher ausgeführt. (Wochenschrift vom 1893 S. 136) Zweifelhafter kann sein, ob beim Ablauf der Frist, für welches ein Aufsichtsrathsmitglied in den Vorstand entsendet ist, Seitens des Registerrichters eine Einwirkung auf die Löschung des Eintrages stattzufinden hat. Der Stellvertreter fungirt weiter; obwohl materiell unberechtigt, fährt er fort die Gesellschaft zu vertreten. Eine Löschung von Amtswegen ist ausgeschlossen; allein da hier eine im öffentlichen Interesse gegebene zwingende Vorschrift des Aktiengesetzes über die Amtsdauer des in den Vorstand entsendeten Aufsichtsrathsmitgliedes vorliegt, so hört die Vertretungsbefugniß desselben mit Ablauf der gesetzten Zeitraums auf; aber nach Außen, Dritten gegenüber, dauert sie so lange fort, bis die

*) Ueber einzelne Fälle vergleiche v. Hahn, Commentar zum A. D. H. G., Anm. 7 zu Art. 227 (S. 723) 3. Aufl.

Beendigung bekannt gemacht ist. Diesen Widerstreit zwischen der formellen Fortdauer der Vertretungsbefugnis und der Endigung der materiellen Berechtigung zu derselben hat der Registerrichter zu lösen und durch Ordnungsstrafen die Löschung des Eintrags zu erzwingen.

Man kann unzweifelhaft argumentieren: Art. 225a enthält zwingendes Recht; die Berufung erfolgt in diesem Ausnahmefall nur auf eine bestimmte Zeit, mit Ablauf derselben hört die Stellvertretung von Rechtswegen auf; eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen, es ist also eine Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes erfolgt; der Registerrichter ist daher berechtigt deren Offenkundigkeit herbeizuführen.

Rechtsquellen.

Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte.

Vom 16. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Hat bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Theilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts jeder Theil verpflichtet, dem anderen Theil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Dem Vorbehalt des Rücktrittsrechts steht es gleich, wenn der Verkäufer wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen kraft Gesetzes die Auflösung des Vertrages verlangen kann.

§ 2. Der Käufer hat im Falle des Rücktritts dem Verkäufer für die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen, sowie für solche Beschädigungen der Sache Ersatz zu leisten, welche durch ein Verschulden des Käufers oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung ist deren Werth zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Werthminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Eine entgegenstehende Vereinbarung, insbesondere die vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragsmäßige Festsetzung einer höheren Vergütung, ist nichtig. Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung finden Vorschriften des § 260 Absatz 1 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 3. Die nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 begründeten gegenseitigen Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen.

§ 4. Eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen verwirkte Vertragsstrafe kann, wenn sie unverhältnißmäßig hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen.

Die Abrede, daß die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, kann rechtsgültig nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei auf einander folgenden Theilzahlungen ganz oder theilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Theil des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt.

§ 5. Hat der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigenthums die verkaufte Sache wieder an sich genommen, so gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts (§ 1) in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch miethweise Ueberlassung der Sache zu erreichen, entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigenthum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

§ 7. Wer Lotterieloose, Inhaberpapiere mit Prämien (Gesetz vom 8. Juni 1871. Reichs-Gesetzbl. S. 210) oder Bezugs- oder Antheilscheine auf solche Loose oder Inhaberpapiere gegen Theilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräußert, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Es begründet keinen Unterschied, ob die Uebergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Waare als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

§ 9. Verträge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, unterliegen den Vorschriften desselben nicht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Pröckelwitz, den 16. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

I.

Konsortialbetheiligung. — Zur Wirksamkeit eines im Sinne des Art. 266 ff. H.G.B. abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages genügt es, daß die Natur der Gesellschaft und die Ausführung des Gesellschaftsvertrages im Allgemeinen vereinbart wird, so daß eine genaue Bezeichnung der einzelnen Geschäfte nicht als erforderlich erscheint.

Urtheil des Reichsgerichts II. C.-S. vom 6. April 1894 in Sachen G. H. zu M. Beklagte und Revisionsklägerin c. R. & J. zu D. Klägerin und Revisionsbeklagte II. 45/1894.

Die Aktiengesellschaft „Haagener Bergbaugesellschaft“ welche schon im Jahr 1889 die Absicht hatte, die Zeche Vollmond zu kaufen und der u. A. auch die Parteien zum Ankauf und zur Beschaffung der hierzu erforderlichen finanziellen Mittel in Verbindung mit der National-Bank in Berlin behülflich sein wollten, setzte sich im Laufe jenes Jahres un-

mittelbar mit der genannten Zeche in Verbindung und gelangte auch zum Abschlusse des Kaufvertrages. Um den Kaufpreis zahlen zu können, vergrößerte sie ihr Aktienkapital und überließ einen Theil der neuen Aktien im Betrage von 2000000 Mark einem im Berlin gebildeten Consortium, dessen Bildung und Leitung der Berliner Handelsgesellschaft übertragen wurde. Die letztere gewährte der Nationalbank in Berlin eine Unterbetheiligung. Im September 1889 machte die Beklagte der Klägerin Mittheilung davon, daß der auf die Zeche Vollmond bezügliche Kaufvertrag und zwar mit der Berliner Handelsgesellschaft zu Stand gekommen, aber die Betheiligung nur eine geringere sei. Auch erklärte sie, dahin wirken zu wollen, daß für die Klägerin bei der Handelsgesellschaft eine Betheiligung ausbedungen werde. Im Oktober darauf theilte sie dann der Klägerin mit, diese sei bei der Geschäftsübernahme der Zeche Vollmond mit 4 % betheiligt und forderte sie auf, sie möge die darauf entfallende Baarzahlung in Höhe von 80000 Mk. an die Nationalbank leisten, was auch geschah. Mit Rücksicht auf diese Einzahlung wurde der Klägerin dann ein Gewinn in Höhe von 23892 Mk. 15 Pf. ausbezahlt. In der Klage verlangt nun die Klägerin, welche schon früher auf Rechnungsstellung wegen des an die Harpener Aktiengesellschaft bewirkten Verkaufs geklagt hatte, aber mit diesem Antrage zurückgewiesen worden war, daß die Beklagte verurtheilt werde, ihr über ihren Gewinn aus der Betheiligung an dem erwähnten Consortium Rechnung zu legen.

Zur Begründung dieses Antrags machte sie geltend, nach den früheren Verhandlungen und dem daraus entstandenen Rechtsverhältniß habe sie Anspruch auf die gleiche Betheiligung und den nämlichen Gewinnantheil wie die Beklagte, und auch nach deren Mittheilungen früher angenommen, daß die Regelung in dieser Weise erfolgt sei; nun habe sie aber erfahren, daß die Beklagte einen dreimal so großen Gewinnantheil wie sie erhalten habe; deßhalb verlange sie jetzt von dieser Rechnungslegung über das Geschäft.

Die Beklagte machte geltend, die früheren Verhandlungen, an denen sie und die Klägerin betheiligt gewesen sei, hätten nicht zu einem Ergebniß geführt, so daß die darauf bezügliche Vereinbarung gegenstandslos geworden sei. Auf eine Betheiligung an dem Konsortium habe die Klägerin hienach überhaupt keinen rechtlichen Anspruch gehabt; vielmehr sei ihr eine solche nur aus Billigkeitsrücksichten eingeräumt worden. Außerdem sei bezüglich des Konsortiums, an dem die Beklagte aus besonderen Gründen in höherem Maaße als die Klägerin betheiligt worden sei, ausbedungen worden, daß die Berliner Handelsgesellschaft als Führerin des Konsortiums nur die Nationalbank der Rechnung vorzulegen und diese Namens aller Betheiligten Entlastung zu ertheilen habe.

Durch Urtheil des Landgerichts zu Duisburg vom 6. Mai 1892 wurde der Klageantrag zugesprochen.

Gegen dieses Urtheil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie führt aus, der erste Richter habe mit Unrecht angenommen, daß die im Frühjahr 1889 unter den Parteien und einem gewissen Denninghof getroffene Vereinbarung auch bezüglich der Betheiligung an dem hier in Frage stehenden Gewinne maßgebend sei. Hülfsweise schob sie einem Theilhaber der klägerischen Firma J. den Eid darüber zu, ob nicht ihm und dem Denninghof von dem Vertreter der Beklagten Namens Heymann erklärt worden sei, daß die Beklagte eine besondere Betheiligung von Konsortium für G. H. beanspruche und nur der sich danach ergebende Rest von 12 % zu drei gleichen Theilen getheilt werden solle und ob er sich nicht damit einverstanden erklärt habe.

Durch Urtheil des Oberlandesgerichts zu Hamm vom 27. Juni 1893 wurde unter Abänderung des angefochtenen Urtheils auf den von der Beklagten dem Theilhaber J. zugeschobenen Eid erkannt. Falls dieser Eid geleistet wird, soll die Beklagte zur beantragten Rechnungsstellung verurtheilt, andernfalls aber die Klage abgewiesen werden.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen auf folgende Gründe gestützt. Als erwiesen sei anzusehen, daß im April 1889 oder doch in den darauffolgenden Monaten zwischen den Parteien und Denninghof ein Gesellschaftsvertrag im Sinne der Artikel 266 ff. des Handelsgesetzbuches zum Zwecke der Bildung eines Konsortiums abgeschlossen worden sei, das den An- und Verkauf der von der Harpener Aktiengesellschaft neu zu emittirenden Aktien zu übernehmen habe, und daß der daraus sich ergebende Gewinn hienach zu je 1/8 unter die Betheiligten getheilt werden sollte. Zur Anwendung der erwähnten Vorschriften genüge es nun, daß die rechtliche Natur der in Frage stehenden Geschäfte, sowie deren Ausführung im Allgemeinen vereinbart sei, eine genauere Festsetzung der Geschäfte im Einzelnen sei nicht erforderlich. Auch unterliege es keinem Zweifel daß eine Vereinigung, welche eine Konsortial-Betheiligung oder Unterbetheiligung hinsichtlich einer Aktienbegebung auf gemeinschaftlichen Gewinn zum Gegenstand habe, unter jene Vorschriften falle. Der erste Richter habe mit Recht angenommen, daß ein solcher Gesellschaftsvertrag bezüglich der von den Parteien und Denninghof erwarteten Unterbetheiligung abgeschlossen worden sei. Bei dem dadurch entstandenen Konsortium sei die Beklagte als Führerin anzusehen; da sie mehr Gewinn behalten wolle, als ihr nach dem Gesellschaftsvertrage zukomme und die Höhe des Gewinnes sonach auch die der einzelnen Gewinnantheile nicht feststehe, sei sonach der Anspruch der Klägerin auf Rechnungslegung nach Artikel 270 des Handelsgesetzbuchs begründet, sofern Beklagte nicht nachweise, daß der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag durch eine nachträgliche Vereinbarung ab-

geändert sei. Den ihr in dieser Beziehung obliegenden Beweis habe sie nun nicht erbracht; es sei daher auf den von ihr dem Theilhaber J. zugeschobenen erheblichen Eid zu erkennen und von dessen Leistung oder Nichtleistung die Entscheidung des Prozesses abhängig zu machen.

Gegen dieses Urtheil hat die Beklagte Revision eingelegt. Dieselbe konnte nicht für begründet erachtet werden. Das Oberlandesgericht hat das Wesen der Consortialbetheiligung nicht verkannt, sondern im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts zutreffend ausgeführt, der zwischen den Parteien und einem gewissen Denninghof im Jahre 1889 abgeschlossene, ein derartiges Geschäft betreffende, Vertrag sei als ein Gesellschaftsvertrag im Sinne der Art. 266 und ff. des Handelsgesetzbuchs anzusehen, zur Wirksamkeit eines solchen Vertrages genüge es aber, daß die Natur der Gesellschaft und die Ausführung des Gesellschaftsvertrags im Allgemeinen vereinbart werde, so daß eine genaue Bezeichnung der einzelnen Geschäfte nicht als erforderlich erscheine.

In thatsächlicher Beziehung hat es sodann festgestellt, bei der erwähnten Vereinbarung unter den Parteien sei auch eine derartige Gestaltung der Consortialbetheiligung, wie sie sich später unter Heranziehung der Berliner Handelsgesellschaft herausgestellt habe, ins Auge gefaßt und gewollt gewesen, so daß die später erfolgten Modifikationen des gemeinschaftlich ausgeführten Geschäfts eine Aufhebung des ursprünglichen Vertrags nicht zur Folge gehabt hätten. Auf Grund dieser, der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogenen, Feststellungen, nach welchen dieses Geschäft lediglich in Ausführung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages erfolgte, hat das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrthum angenommen, bezüglich der von der Beklagten aufgestellten Behauptungen, nach welchen der ursprüngliche Vertrag später aufgehoben und durch ein anderes Abkommen ersetzt worden sein soll, sei diese beweispflichtig. Daraus ergiebt sich aber auch, daß die Beklagte als Führerin des in Frage stehenden Unterkonsortiums, falls sie einen derartigen Beweis nicht erbringen kann, der Klägerin in Ansehung des Geschäfts Rechnung stellen muß; denn wenn die Behauptungen der Beklagten nicht erwiesen werden, steht auch nicht fest, daß die Klägerin wegen ihres Anspruchs befriedigt worden ist.

II.

Durch die Anweisung sämmtlicher Inhaber von Partialobligationen auf eine gemeinsame Hypothekenurkunde entsteht ein Gemeinschaftsverhältniß, welches die Einzelnen verpflichtet, die berechtigten Interessen der übrigen Betheiligten nicht zu beeinträchtigen.

Urtheil des Reichsgerichts III. C.-S. vom 20. April 1894 in Sachen c. Ernst Dux & Co. III. 15. 1894.

Gegen das Berufungsurtheil des Oberlandesgerichts zu Celle vom 7. Dezember 1893, welches — abweichend von der erstinstanzlichen Klageabweisung — die Beklagte zur Einwilligung in die Herausgabe der bei dem Rechtsanwalt und Notar Wolter zu Rinteln deponirten Hypothekenurkunde sowie zum Ersatz des durch den seitherigen Protest der Beklagten gegen diese Herausgabe verursachten Schadens verurtheilt hat, haben die Letzteren Revision eingelegt. Dieselbe ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Beklagten haben zunächst nicht bestritten, daß die Klägerin durch Cession der Partialobligationen den einzelnen Cessionaren sich verpflichtet habe, als im Grundbuch eingetragene Hypothek-Gläubigerin und Deponentin der Hauptobligationen die Rechte und Interessen der Theilcessionare in Bezug auf Geltendmachung ihres Hypothekenrechts und Befriedigung aus dem Erlöse zu vertreten. Wohl aber bekämpfen sie die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß sich auch die Theilcessionare durch den Erwerb der Partialobligationen der Klägerin gegenüber verpflichtet hätten, die Erfüllung der von ihr übernommenen Vertretung der Rechte und Interessen der übrigen Cessionare nicht zu hindern. Die von dem Berufungsgericht aufgestellte Annahme einer dahingehenden stillschweigenden Verabredung entbehre, so führt die Revision aus, jeder thatsächlichen Begründung; weder zur Klägerin, noch zu den übrigen Theilcessionaren seien die Beklagten durch den Erwerb ihrer Obligationen in ein derartiges Verpflichtungsverhältniß getreten. Dieser Revisionsangriff ist indessen nicht begründet. Allerdings liegen für eine stillschweigende Verabredung, wie sie das Berufungsgericht annimmt, bestimmte thatsächliche Anhaltepunkte nur in geringem Maße vor; immerhin kann jedoch ein Rechtsirrthum in dieser Annahme nicht gefunden werden. Hiervon abgesehen ergiebt sich aber die in Frage stehende Verpflichtung der Theilcessionare jedenfalls dann, wenn man den Gesichtspunkt eines Gemeinschaftsverhältnisses (communio incidens) sämmtlicher Theilcessionare heranzieht. Ein solches ist hierdurch begründet worden, daß die sämmtlichen Inhaber von Partialobligationen auf Eine gemeinsame Hypothekenurkunde, Ein gemeinsames Pfandobjekt und gegenwärtig auf dessen Erlös angewiesen sind s. l. 7 § 6 D. communi divid. 10,3: „Si duo sint, qui rem pignori acceperunt, aequissimun esse utile communi dividundo judicium dari.“ Eck, die sog. doppelseitige Klage Seite 131 bei Note 490. Aus diesem Verhältniß erwächst für die einzelnen Cessionare, also namentlich auch für die Beklagten, als Inhaber von Partialobligationen, die Verpflichtung, die berechtigten Interessen der übrigen Betheiligten nicht zu beeinträchtigen; bei der gegenwärtigen Sachlage insbesondere, wo in Folge der Konkurseröffnung die sämmtlichen Theilforderungen fällig geworden sind und deren Inhaber den Anspruch auf Vertheilung der gemeinschaftlichen Subhastationsmasse erlangt haben, ergiebt sich daraus

die Verpflichtung der Beklagten, der behufs Ermöglichung dieser Vertheilung von der Klägerin, als Vertreterin der gemeinsamen Interessen, beabsichtigten Beschaffung der Hypothekenbriefe nicht entgegen zu treten.

Der von der Revision hiergegen angeführte Satz der l. 28. D. com. div.: „in pari causa est melior conditio prohibentis" gilt nur für Verfügungen, die während der Dauer der Gemeinschaft von einem oder einigen Betheiligten über das Objekt derselben beabsichtigt werden, greift aber nicht Platz gegenüber dem wohlbegründeten Anspruch der Mitinhaber auf Aufhebung der Gemeinschaft und auf Auseinandersetzung s. l. 5. Cod. com. div. „In communione vel societate nemo compelliter invitus detineri." An der Befriedigung dieses Anspruches kann kein Betheiligter die übrigen in eigensinniger oder chikanöser Weise hindern s. Entscheidungen des Reichsgerichts Band 22 Seite 70.

Steuerwesen.

Hinsichtlich der staatlichen und kommunalen Einkommenbesteuerung aus Gebäuden hat der § 915 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 bestimmt, daß von dem Einkommen in Abzug zu bringen sind die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung der Gebäude. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Ober-Verwaltungsgericht, II. Senat, durch Urtheil vom 4. April 1894, ausgesprochen, daß die Absetzung für Abnutzung nach einem zu bestimmenden Prozentsatz des Werths des Gebäudes dem pflichtmäßigen Ermessen der Veranlagungsbehörde, bezw. des Verwaltungsrichters unterliegt, ohne rechnungsmäßig den Grund für den angenommenen Prozentsatz darlegen zu müssen. — Bei der Veranlagung des Einkommens eines Forensen aus seinem Grundbesitz in der Gemeinde G. (Westfalen) pro 1893/94 hatte der Bürgermeister von diesem Einkommen nichts für Abnutzung der Gebäude in Abzug gebracht. Hierauf klagte der Steuerpflichtige auf Ermäßigung der Steuer, indem von seinem Einkommen aus dem Grundbesitz 1% Amortisation von den Anlagekosten der Gebäude in Abzug gebracht würde. Der Bezirksausschuß erachtete aber als Absetzung für die Abnutzung der Häuser nur $^1/_2$% des Anlagewerths für angemessen, weil die Häuser neu und massiv gebaut waren, und mithin eine lange Standdauer derselben sich erwarten ließ. Auf die Revision des Klägers bestätigte das Ober-Verwaltungsgericht das Urtheil des Bezirksausschusses, indem es begründend ausführte: „Der nach § 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 auch bei der Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer zu beobachtende § 9 des Einkommensteuergesetzes schreibt vor, daß behufs Ermittelung des steuerpflichtigen Reineinkommens die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden in Abzug zu bringen sind. Nach der Anordnung des Finanz-Ministers, welche ebenfalls für die Kommunalbesteuerung maßgebend ist, soll die Absetzung nach Prozenten des Werths der Gebäude erfolgen. Die Festsetzung des Prozentsatzes im einzelnen Falle unterliegt dem pflichtmäßigen Ermessen der Veranlagungsbehörde und, wenn es zum Verwaltungsstreitverfahren kommt, des Veranlagungsrichters. . . . Der Vorderrichter war nicht verpflichtet, rechnungsmäßig darzulegen, daß die jährliche Absetzung von $^1/_2$% des Werths der Häuser bis zum Eintritt der völligen Abnutzung der letzteren den völligen Ersatz ihres Werths ergeben werde; es ist aber anzunehmen, daß er die thatsächlich bestehenden wirthschaftlichen Verhältnisse zu Grunde gelegt hat." (II. 514.)

Stempelwesen.

Die Reform der Stempelsteuern in Preußen regt der Hamburgische Correspondent vom 16. Mai cr. an. Das preußische Stempelwesen ist im Jahre 1822 von Grund aus neugeordnet, seitdem aber keiner planmäßigen Reform unterzogen worden, obwohl die bestehende Ordnung der Dinge weder formell noch materiell den Bedürfnissen und Anforderungen der Gegenwart mehr entspricht. Formell nicht, weil das Stempelgesetz von 1822 und der zugehörige Tarif im einzelnen mannigfach geändert, und durch Verwaltungsvorschriften so vielfach ergänzt und declarirt ist, daß mangels einer Codification des geltenden Rechts die preußischen Bestimmungen über Stempel der Uebersichtlichkeit und Klarheit in hohem Maße entbehren und daher vielfach aus reiner Unkenntniß unbeachtet bleiben. Zu diesem auch in der Höhe der Erträge fühlbaren Mangel tritt der weitere, daß die Controlvorschriften des Gesetzes vielfach für die heutige, so ungleich reichere und mannigfaltigere Entwickelung des Verkehrs nicht mehr ausreichen und so neben der Hinterziehung des Stempels aus Unkenntniß auch der böswilligen Hinterziehung Thür und Thor geöffnet ist. Sachkenner sind der Meinung, daß aus beiden Gründen wahrscheinlich in der Mehrzahl von Fällen, in denen daß Gesetz die Anwendung eines Stempels vorschreibt, diese zur Zeit unterbleibt. Das mag übertrieben sein, sicher aber ist, daß dies in sehr zahlreichen Fällen geschieht. Im Interesse der Gerechtigkeit wie im finanziellen Interesse liegt es daher gleichmäßig, daß hier Wandel geschafft wird. Dazu kommt endlich, daß auch die Bestimmungen des Gesetzes und des Tarifes selbst in vielen Punkten veraltet und von der Entwickelung des Verkehrs längst überholt sind. Die Association des Capitals hat u. a. im Jahre 1822 noch nicht ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigt werden können und es sind deshalb Urkunden über Rechtsacte bei der Gründung von Actien- und ähnlichen Gesellschaften vielfach selbst dann stempelfrei, wenn sie über ungemein hohe Werthe ausgestellt sind. In manchen Fällen fördern die veralteten Bestimmungen sogar ungesunde Speculationen; so wird die großstädtische Grundstücksspeculation der wenigst empfehlenswerthen Art dadurch unterstützt, daß die Weitervergebung verkaufter Grundstücke sich in der Form der Cession des Kaufvertrages vollziehen kann und dann, auch wenn der Werth des Kaufobjects nach Millionen zählt, dafür nur der Cessionsstempel von 1.50 Mk. zu entrichten ist. Schon der frühere Finanzminister Herr von Scholz trug sich mit dem Gedanken einer planmäßigen Revision und Codification des Stempelrechts, stand von dem Plane aber ab, weil er befürchten mußte, damit die Frage der Ermäßigung des Stempels vom Immobilienverkehr in Fluß zu bringen. Wäre eine solche Befürchtung auch jetzt noch begründet, so würde allerdings die Möglichkeit einer Reform der Stempelvorschriften zur Zeit wiederum ausgeschlossen sein. Denn eine Herabsetzung der Immobiliarverkaufsstempel bedeutet einen nach Millionen zählenden Einnahmeausfall und verbietet sich bei der jetzigen Finanzlage von selbst.

Es ist aber aller Grund für die sichere Annahme vorhanden, daß jetzt der Gedanke einer Ermäßigung des Kaufstempels für städtische Hausgrundstücke in der Landesvertretung keine Zustimmung mehr finden würde, während auch in Betreff der ländlichen Grundstücke auf mehr Verständniß für die volkswirthschaftlichen und finanziellen Gründe, als sicher zu rechnen ist. Es darf daher angenommen werden, daß die Frage einer gründlichen Revision der Stempelgesetze nebst Zubehör in formeller und materieller Hinsicht Gegenstand sorgsamster Prüfung und Erwägung ist.

Kleine Mittheilungen.

Zu dem Beschluß des Kammergerichts vom 13. November v. J., welcher in Nr. 8 der Wochenschrift S. 163 ff. im Wortlaut veröffentlicht und ausführlich besprochen ist, finden sich in der Berliner Börsenzeitung vom 15. Mai cr. folgende beachtenswerthe Ausführungen. Es ist angenommen worden: Ergiebt sich später, daß die Eintragung der Gesellschaft wegen eines Mangels in den gesetzlichen Formen nicht hätte erfolgen sollen, so ist es zulässig und sogar zweckmäßig, daß der Registerrichter seinen Bedenken über den Rechtsbestand der Gesellschaft durch einen entsprechenden Vermerk im Register Ausdruck giebt. — Gegen diesen letzten Satz sind doch Bedenken anzuregen. Hat der Registerrichter durch Eintragung der Gesellschaft derselben das Dasein gegeben, so ist seine Thätigkeit damit erschöpft; er kann seine eigene amtliche Thätigkeit nicht wieder aufheben oder in Zweifel stellen. Man bedenke nur, welches Verfahren sich dabei entwickeln kann. Ein Registerrichter hat seine nachträglichen Bedenken im Register — nicht etwa nur in den Register-Acten — vermerkt, er habe auch dem Gesellschafts-Vorstande von der Eintragung Kenntniß gegeben. Hierzu wird er sich wohl nach Ueberlegung entschließen. Soll er auch die Eintragung öffentlich bekannt machen? Eigentlich müßte dies nach dem Gedankengang, welcher die Handelsregister beherrscht, geschehen. Angenommen der Registerrichter entschließt sich hierzu (die Tragung der Insertionskosten sei nicht weiter erwogen). Wie schafft der Gesellschafts-Vorstand die Ansicht des Registerrichters (denn ein Mehreres liegt nicht vor) wieder hinaus aus dem Handelsregister. Zunächst ergiebt sich der Beschwerdeweg; wenn derselbe versagt, so würde sich der Prozeßweg gegen den Registerrichter eröffnen, der sogar auf einen Schadenersatzanspruch hinauslaufen kann, denn es wird nicht unerhört sein, daß die Gesellschaft nachweist, sie sei durch die Eintragung in ihrer gedeihlichen Entwickelung gestört worden. Es sei von einer weiteren Entwickelung dessen Abstand genommen und in Erwägung gegeben, daß der Registerrichter seine Ansicht ändert oder ein Amtsnachfolger anderer Ansicht ist. Soll von Amtswegen, wie eingetragen auch wieder gelöscht werden? Vielleicht beschwert sich gar der erste Registerrichter darüber, daß sein Amtsnachfolger eine bemängelnde Eintragung gemacht oder eine vorhandene gelöscht hat. Erscheint es nicht hiernach, als könnte das Handelsregister zum Kampfplatz verschiedener Ansichten der Registerrichter sich entwickeln? Wenn die Entscheidungen des Kammergerichts, wie sie in Johows Jahrbüchern und in der Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen in die Oeffentlichkeit gelangen, im Reich im höchsten Ansehen stehen und zwar wegen ihrer vortrefflichen das weite Gebiet beherrschenden Begründung, so wird es doch auch angethan sein gegen Einzelnes Bedenken anzuregen, wie es vorstehend versucht ist. Die Stellung des Registerrichters ist in den Anforderungen, welche nach dem Reichsgesetz und dessen Auslegungen an ihn gestellt werden, eine überaus schwierige, was vielfach unterschätzt wird. Bei Umarbeitung des Aktienrechtes, welche hoffentlich in einer Zeit geschehen wird, die frei von Gründungsbefürchtungen ist, möchte für die Thätigkeit des Registerrichters eine feste Grenze zu ziehen sein. Diesseits wird der Standpunkt vertreten, daß er lediglich beurkundend sein darf. Will man weiter gehen, so wird das Nichtigkeitsverfahren weiter und sicher ausgebildet werden müssen. Auch die §§ 66 ff. des Reichsgesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung reichen nicht aus.

* * *

Aus den Handelskammern. Die Handelskammer in Leipzig verhandelte über das Gesuch des Verbands reisender Kaufleute Deutschlands um Auskunft darüber, wie er die vorhandenen Werthpapiere in seine Bilanz einzustellen habe, die laut der Satzungen nach Art. 31 des H.G.B. erfolgen soll. Bisher seien sie nach dem Anschaffungspreis eingesetzt worden, und der Revisor habe dies gutgeheißen, neuerdings seien jedoch Bedenken aufgetaucht, ob nicht der Kurswerth einzustellen sei.

Der Berichterstatter Bassenge legt dar, daß sich aus dem H.G.B. unmittelbar eine bestimmte Entscheidung nach der einen oder anderen Richtung hin nicht entnehmen lasse. Die Papiere seien nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme (nach dem Ermessen eines ordentlichen Kaufmanns) beizulegen ist. Das sei nicht nothwendig und unter allen Umständen der augenblickliche Kurswerth. Einfach den Anschaffungs-Werth zu Grunde zu legen und immer daran festzuhalten, erscheine aber doch bedenklich, namentlich, wenn der Kurs dauernd unter jenen herabgehen sollte. Am sichersten werde ein Verein jedem Einwande begegnen, wenn er das Verfahren einschlage, das Art. 185a für Aktiengesellschaften vorschreibt: Werthpapiere zum Börsenkurs zur Zeit der Bilanz-Aufstellung —, sofern dieser jedoch den Anschaffungs-Preis übersteigt, höchstens zu letzterem anzusetzen. Er schlage vor, dem Verband in diesem Sinne zu antworten. Dieser Antrag wurde einstimmig genehmigt.

* * *

Im Reichsgesetzblatt Nr. 21 ist das Gesetz vom 9. Mai 1894 betreffend die Abänderung des § 41 der Konkursordnung veröffentlicht. Wir theilen den Wortlaut im folgenden mit. Die gesperrt gedruckten Worte enthalten den neuen Zusatz:

Die Nr. 4 des § 41 der Konkursordnung erhält folgende veränderte Fassung:

4. Vermiether in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden, wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethverhältnisse, jedoch mit der Einschränkung, daß dem Vermiether, soweit er eine solche Forderung in Folge der Kündigung des Verwalters (§ 17 Nr. 1) geltend machen kann, wegen dieser Forderung der Anspruch auf abgesonderte Befriedigung nicht zusteht.

* * *

Die dem Vorstand einer Aktiengesellschaft, Genossenschaft ꝛc. über dessen Geschäftsführung seitens der Generalversammlung ertheilte Entlastung ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Zivilsenats, vom 8. Februar 1894, nur insoweit wirksam, als die Geschäftsführung aus den der Generalversammlung gemachten Vorlagen erkennbar gewesen ist. Wird später der Vorstand wegen eines durch seine Geschäftsführung verschuldeten Schadens in Anspruch genommen, so hat er seinen Einwand der Decharge durch den Nachweis, daß in der Generaversammlung neben dem allgemeinen Geschäftsbericht noch weitere Mittheilungen, welche jene angeblich schädigende Geschäftsführung betrafen, vorgelegen hätten, zu begründen. „Das Berufungsgericht hat den von den Beklagten erhobenen Einwand der Decharge verworfen. Wenn es dabei von dem Rechtssatze ausgeht, daß die dem Vorstande über dessen Geschäftsführung seitens der Generalversammlung ertheilte Entlastung nur insoweit wirksam sei, als die Geschäftsführung aus den der Generalversammlung gemachten Vorlagen erkennbar gewesen sei, befindet es sich im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Von diesem Gesichtspunkt aus verlangt es auch mit Recht von dem Beklagten die Darlegung und den Nachweis, daß jene Voraussetzung vorliegend zutreffe." (268/93.)

* * *

Ist in einem Wechsel als Zahlungsort der Hauptort angegeben unter Beifügung der Straße eines sich an den Hauptort unmittelbar anschließenden Vororts (beispielsweise: „Berlin, Ansbacherstraße", obwohl die Ansbacherstraße zu Charlottenburg gehört), so ist, nach einem im Reichsanzeiger vom 9. Mai enthaltenen Urtheil des Reichsgerichts, IV. Zivilsenats, vom 11. Januar 1894, ohne weiteres zulässig, den mangels Zahlung erforderlichen Protest in der durch die Angabe der Straße gekennzeichneten Ortschaft zu erheben. „Nach Art. 91 Wechs.-Ordn., Satz 3. ist erst dann als festgestellt anzunehmen, daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Protest bemerkt werden muß. Das Berufungsgericht nimmt daher richtig an, daß nur in der im Wechsel angegebenen Ortschaft der Protestbeamte die als Geschäftslokal oder Wohnung angegebene Oertlichkeit zu suchen hat, und hierzu dient die in dem letzten Satze des Art. 91 vorgeschriebene Nachfrage bei der Polizeibehörde „des Orts". Allein es ist nicht ausgeschlossen, in großen Städten auch üblich, wenn der Bezogene in einer an den Hauptort sich anschließenden Straße eines Nachbarorts sein Geschäftslokal oder seine Wohnung hat, diesen Nachbarort als Zahlungsort auch in der Weise zu bezeichnen, daß dem Hauptort nur die Straße des Nachbarorts beigefügt wird, und es steht nichts entgegen, diese Form als eine genügende Bezeichnung des Nachbarorts als Zahlungsort jedenfalls dann gelten zu lassen, wenn das so bezeichnete Geschäftslokal oder die Wohnung in dem Nachbarort ermittelt worden ist. In einem solchen Falle ist für eine Nachfrage bei der Polizeibehörde kein gesetzlicher Anlaß. Der Protest ist vielmehr an dem richtigen Ort erhoben, wenn die Protesterhebung in der durch die Angabe der Straße oder des Straßentheils gekennzeichneten Ortschaft stattgefunden hat." (223/93.)

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen Geschäftsf. = Geschäftsführer.

89. C.H.R. Nr. 97 A v. 25. 4. 94. Kalk- und Mörtel-Industrie m. b. H. in Köln. G.V. vom 7. April 1894. G. d. U. besteht in der Gewinnung und Anschaffung von Kalk, Sand, Kies, Kalksteinen und Dolomit, ferner in der Fabrikation von Mörtel, sowie in dem Vertrieb dieser Gegenstände und der einschlägigen Artikel. Die Gesellschaft endigt mit der Erschöpfung der von den Gesellschaftern an die Gesellschaft verpachteten Sandgruben zu Köln-Bickendorf und Köln-Zollstock, spätestens aber am 15. April 1917. Stammkap. 258 800 M. Davon haben als Einlagen übernommen: a. Ludwig Kiepenheuer, 154 800 Mk. und Carl Kaulen 104 000 Mk. Von diesen beiden Gesellschaftern haben in die Gesellschaft eigenthümlich eingebracht: I. Ludwig Kiepenheuer: A. sein zu Köln-Bickendorf betriebenes Mörtelwerk zum Werthe von 65 000 Mk.; B. die auf dem von ihm angepachteten fiskalischen Kalkbruche zu Bergisch-Gladbach befindlichen Gegenstände, nämlich Kalkofen I. und II., Arbeiterschuppen und Drahtseilbahn zum Werthe von 29 600 Mk.; C. die sämmtlichen auf dem Mörtelwerk zu Köln-Bickendorf auf der Kalklöscherei und in dem Komtor Fleischmengergasse Nr. 21 zu Köln, im Kalkbusch und auf der Laderampe im Bahnhof zu Bergisch-Gladbach befindlichen, ihm eigenthümlich zugehörigen Gegenstände zum Gesammtwerth von 26 100 Mk.; D. die sämmtlichen, an den bei C. erwähnten Orten lagernden Materialien zum Gesammtwerth von 5600 Mk.; E. die am 1. März 1894 vorhanden gewesene Baarschaft, Wechsel und Ausstände seines Geschäfts zum Gesammtwerth von 31,736,84 Mk. Gesammtwerth 158,036,84 Mk., wovon die von ihm ebenfalls eingebrachten Passiven in Abzug kommen mit im ganzen 3236,84 Mk., sodaß der Nettowerth seines Einbringens 154 800 Mk. beträgt. II. Carl Kaulen: A. das von ihm zu Köln-Zollstock betriebene Mörtelwerk zum Werthe von 65 000 Mk.; B. die zum Betrieb dieses Mörtelwerks dienenden Geräthe, Wagen und Utensilien zum Werthe von 16 100 Mk.; C. die in und auf diesem Mörtelwerk lagernden Materialien zum Werthe von 2700 Mk.; D. die bis zum 1. März 1894 entstandenen Ausstände seines Mörtelwerksgeschäfts zum Gesammtbetrage von 23 274 16 Mk., mithin Gesammtsumme des Werthes der von ihm eingebrachten Vermögensgegenstände 107 074 16 Mk., jedoch abzüglich des Gesammtbetrages der von ihm in die Gesellschaft eingebrachten Passiven seines Geschäfts von 50,543,94 Mk., so daß der Nettowerth der von ihm eingebrachten Vermögensgegenstände nur 56,530,22 M. beträgt, welcher Betrag auf 56,500,00 M. abgerundet worden ist und auf den Stammantheil des Carl Kaulen angerechnet worden ist. Zur Ergänzung seiner Stammeinlage hat Herr Kaulen noch baar 47 500 Mk. zu zahlen, sodaß die Summe seiner Stammeinlage entsteht, wie oben 104 000 Mk. Auf diese Baareinlage hat Carl Kaulen den Betrag von 35 000 Mk. eingezahlt. Der Rest von 12 000 Mk. ist jederzeit auf Beschluß der Gesellschaft einforderbar.

90. C.H.R. Nr. 57 B v. 25. 4. 94. Berliner Dampf-Preßhefen- und Spiritus-Fabrik G. m. b. H. in Rixdorf. G.V. v. 19. 2. 94. G. d. U. ist Fabrikation und der Verkauf von Preßhefe und

Spiritus, sowie die Verwertung der dabei zu gewinnenden Nebenprodukte. Stammkap. 115000 Mk.

91. C.H.R. Nr. 98 B v. 26. 4. 94. Phosphatwerke, G. m. b. H. in Wiesbaden. G.V. vom 6. April 1894. G. d. U. ist Fabrikation von Phosphat und anderen Dungmitteln jeglicher Art, sowie der Handel mit diesen Produkten. Stammkap. 100000 Mk.

92. C.H.R. Nr. 99 A v. 27. 4. 94. Druckerei und Verlag des Badischen Volksboten, G. m. b. H. in Heidelberg. G.V. vom 2. April 1894. G. d. U.: Verlag der Zeitung Badischer Volksbote in Heidelberg sowie die Herstellung von Druckarbeiten aller Art. Stammkap. 20000 Mk.

93. C.H.R. Nr. 101 B v. 30. 4. 94. Berliner Zuckerfabrik. G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 22. März 1894. Die Gesellschaft wird betreiben: 1) sämmtliche Vor- und Begründungs-Arbeiten bis zum Bau der Fabrik, 2) Beschaffung des Rohmaterials von 10000 Morgen Zucker-Rüben für die Campagne 1895 96, in Pflichttheile von 200 Mk. pro Morgen Zucker-Rüben eingetheilt, 3) Erwerbung des geeigneten Grundstücks, 4) den Bau der Fabrik. Stammkap. 120000 Mk.

94. C.R.R. Nr. 102 A v. 1. 5. 1894. Amerikanische Petroleum-Anlagen-Gesellschaft m. b. H. in Reuß. G. d. U. ist Betreibung eines Speditions- und Lagergeschäfts, namentlich in amerikanischem Petroleum. Stammkap. 200000 Mk.

95. C.H.R. Nr. 104 B v. 4. 5. 94. Evangelisches Krankenhaus zu Waldbröl G. m. b. H. G. d. U. ist Erwerb und Ausnützung von Grundstücken, sowie der Bau und die Unterhaltung von Krankenanstalten zur Aufnahme und Pflege von Geisteskranken, Taubstummen, Blinden, Idioten, Epileptikern, sowie aller übrigen Kranken. Stammkap. 20000 Mk.

96. C.H.R. Nr. 106 C v. 7. 5. 94. Gasanstalt Coepenick G. m. b. H. zu Köpenick. G. d. U. ist Betrieb der Gasanstalt in Köpenick. Stammkap. 350000 M. Die Gesellschafter Ingenieur August Budde und Kaufmann Alexander Budde haben ihre in Köpenick unter der Firma Gasanstalt Coepenick Gebrüder Budde betriebene Gasanstalt als Einlage ein Jeder mit dem Werthe von 175000 Mk. eingebracht.

97. C.H.R. Nr. 107 A v. 8. 5. 94. Pulverfabrik Pniowitz, G. m. b. H. in Pniowitz, Kreis Tarnowitz. G. d. U. ist Errichtung und Betrieb einer Pulverfabrik, und zwar in erster Linie zwecks Lieferung von Schwarzpulver an die Gesellschafter. Stammkap. 1000000 Mk. woran die nachstehenden Gesellschafter mit den beigesetzten Einlagen betheiligt sind: 1) die Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben zu Breslau mit 290000 Mk., 2) der Graf Guido Henckel von Donnersmarck auf Neudeck mit 140000 Mk., 3) der Fürst Hugo zu Hohenlohe, Herzog von Ujest auf Slawentzitz, mit 130000 Mk., 4) die Grafen Hugo, Lazy und Arthur Henckel von Donnersmarck auf Siemianowitz bezw. Naclo bezw. Wolfsberg, mit 100000 Mk. 5) die Frau Gräfin Johanna Schaffgotsch auf Koppitz mit 110000 Mk. 6) der Graf Franz von Ballestrem auf Plawniowitz mit 90000 Mk., 7) die Donnersmarckhütte, Oberschlesische Eisen- und Kohlenwerke Aktiengesellschaft zu Zabrze, mit 60000 Mk., 8) die Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft zu Friedenshütte mit 40000 Mk., und 9) der Kaufmann Friedländer zu Berlin mit 40000 Mk.

98. C.H.R. Nr. 109 A v. 10. 5. 94. Düsseldorfer Volksblatt, G. m. b. H. in Düsseldorf. G.V. vom 10. April 1894. G. d. U. ist Druck und Vertrieb von Preßerzeugnissen jeder Art, sowie Uebernahme aller in den Betrieb des Buchhandels gehörenden Geschäfte. Insbesondere giebt die Gesellschaft eine Zeitung heraus unter dem Titel „Düsseldorfer Volksblatt", welche in ihrer Tendenz niemals den Interessen der römisch-katholischen Kirche zuwider sein darf. Stammkap. 120000 Mk. Auf ihre Einlagen haben die Gesellschafter das Vermögen der bisherigen Aktiengesellschaft „Düsseldorfer Volksblatt", betragend nach der Bilanz vom 1. April 1894 120000 Mk. eingebracht.

99. C.H.R. Nr. 109 A v. 10. 5. 94. Gustav Walter & Co., G. m. b. H. in Mühlhausen i. Thür. G.V. vom 21. April 1894. G. des vorläufig auf die Zeit bis zum 1. Januar 1804 beschränkten Unternehmens ist Fabrikation und Verkauf von Maschinen. Stammkap. 203000 Mk.

100. Bayerische Handelszeitung vom 12. 5. 94. Kinzinger & d'Hengelière bürgerliches Brauhaus Zell-Würzburg G. m. b. H. in Würzburg. G. d. U. ist Bierbrauerei und Mälzerei, insbesondere Uebernahme und Fortführung der unter der Firma „Kinzinger & d'Hengelière bürgerliches Brauhaus Zell-Würzburg" seither in offener Handelsgesellschaft betriebenen Bierbrauerei in Würzburg, und Mälzerei in Zell a. M. Stammkap. beträgt 1,600,000 Mk. Die Gesellschafter J. B. Kinzinger und G. d'Hengelière haben die beweglichen und unbeweglichen Bestandtheile der Bierbrauerei und Mälzerei an die neue Gesellschaft abgetreten und leisten ihre Stammeinlagen zu je 500,000 Mk. durch Abrechnung an dem stipulierten Kaufpreise.

101. C.H.R. Nr. 113 B v. 16. 5. 94. Restaurant Kaiserhof, G. m. b. H. in Quedlinburg. G. d. U. ist Ankauf, der Ausbau und die Einrichtung des zu Quedlinburg belegenen Franke'schen Restaurants zum Weiterbetriebe der Wirthschaft, Einrichtung eines Cafés und Vermiethung der Wirthschaft. Stammkap. 21000 M.

102. C.H.R. Nr. 114 B v. 17. 5. 94. Antweiler Thon- und Chamottewerke, G. m. b. H. in Antweiler. G.V. v. 30. 4. 94. G. d. U. ist Gewinnung, Anschaffung und Verarbeitung von Thon, Kalk, Sand, Lehm und dergleichen. Stammkap. 440000 Mk. Die Gesellschafter Freiherr F. von Solemacher-Antweiler und Freiherr A. von Solemacher-Antweiler haben in Anrechung auf die Geschäftsantheile in die Gesellschaft folgende Vermögensobjekte eingebracht: 1) Das zu Antweiler belegene Fabrikgrundstück Glashütte mit dem zugehörigen Inventar. 2) Das an dieses Fabrikgrundstück angrenzende Grubenfeld in Antweiler. 3) Den im Banne von Arloff, am Bahnhofe daselbst belegenen Lagerplatz. 4) Die in Arloff belegene Thongrube. 5) Die in Antweiler gelegene Grube „Marie" zu der Gesammtsumme von 330000 M.

103. C.H.R. Nr. 112 B v. 15. 5. 94. Gesundungsheim G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 13. April/4. Mai 1894. G. d. U. ist Errichtung und Betrieb einer Kur- und hygienischen Unterrichtungsanstalt zu Borgsdorf bei Berlin, welche mit einer Prüfungs- und Verkaufs-Station für hygienische Artikel und Apparate verbunden ist. Stamm-Kapit. 100000 Mk. Die Gesellschafterin „Aktiengesellschaft Pionier" leistet ihre Einlage durch Einbringung ihres zu Borgsdorf belegenen Landbesitzes, dessen Werth auf 69000 Mk. vereinbart worden.

104. C.H.R. Nr. 112 B v. 15. 5. 94. Gronauer Rübenzuckerfabrik, G. m. b. H. in Gronau. G. d. U. Anbau von Zuckerrüben und Bearbeitung derselben. Stammkap. 544200 Mk.

105. C.H.R. Nr. 112C v. 15. 5. 94. Walther Feld & Cie., G. m. b. H. zu Hönningen a. Rhein. G.-V. v. 12. April 1894. G. d. U.: Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte jeder Art und Ausnutzung darauf bezüglicher Patente. Stammkap. 650000 Mk. und leistet der Gesellschafter Walther Feld zu Hönningen seine Einlage von 150000 Mk., indem derselbe einwirft:

a. seine sämmtlichen in Hönningen a. Rhein gelegenen Grundstücke, taxiert . . . . . 32096.— Mk.
b. die darauf errichteten Gebäude, taxirt . . . . . 74123.93 „

Sa. 106219.93 Mk.

c. weiter inferiert derselbe u. a. seine Fabrikeinrichtung mit 191970.66 Mk., von welcher Summe 43780.07 Mk. als Vervollständigung seiner Einlage angerechnet wird.

Gründungen von Aktiengesellschaften in 1894.

C.H.R. Nr. 104A v. 4. 5. 94. 29. Qualifizirte Simultangründung. Adler Brauerei vorm. Hanhoff & Comp. Aktiengesellschaft zu Greven. G. d. U. ist Weiterbetcieb der früher von der Firma Hanhoff & Comp. zu Greven geführten Brauerei. Sie übernimmt zu diesem Zwecke die sämmtlichen Aktiven und Passiven der Firma Hanhoff & Comp. Grundkap. 500000 Mk. in 500 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 Mk. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 105A v. 5. 5. 94. 30. Qualifizierte Simultangründung. Oberschlesische Cölestin-Gruben-Aktien-Gesellschaft in Berlin. G.V. vom 12. Februar 1894. Die Dauer der Gesellschaft ist auf die Zeit bis 31. Dezember 1923 festgesetzt. G. d. U. ist bergmännische Gewinnung von Cölestin, Gyps, Kalk und Kies, der Verkauf der Rohprodukte, der Betrieb von Bergbau- und Handelsgeschäften aller Art, der Erwerb von Grundbesitz und der Erwerb, die Pachtung und Errichtung, sowie die Veräußerung von Anlagen, welche zur Erreichung des vorgedachten Zweckes dienen, sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Betheiligung an anderen industriellen Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb zu den vorgedachten Zwecken in Beziehung steht. Grundkap. 120000 Mk. in 120 Aktien über je 1000 Mk. auf Inhaber. Der Chemiker Max Sandmann überläßt der Aktiengesellschaft zum Preise von 95000 Mk. das Ausbeutungsrecht auf Cölestin und Kalk betreffend die Parzelle Nr. 118 in Krzischkowitz in Oberschlesien auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1923. Der Chemiker Paul Lohmann bringt in die Aktiengesellschaft zum Preise von 20000 Mk. das Ausbeutungsrecht auf Gyps und Kies betreffend die vorbezeichnete Parzelle ein, und zwar gleichfalls auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1923. Für den Chemiker Guido Strohbach haften auf der Max Sandmann gehörigen Parzelle Nr. 118 in Krzischkowitz das Recht, von dem Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben nach Abzug der Unkosten und Hypothekenzinsen, ausschließlich einer Amortisationsquote einen Antheil von zehn Prozent so lange zu verlangen, bis Zahlungen an Reingewinnantheilen zum Gesammtbetrage von Zehntausend Mark geleistet sind sowie eine Grundschuld von 15000 Mk. Herr Strohbach hat die Löschung seiner Rechte auf Gewinn-Antheile und die Löschung der Grundschuld bewilligt; Herr Sandmann hat ihm dagegen von dem ihm zustehenden Gegenanspruche für die obengedachte Einbringung den Anspruch auf die Gegenleistung in Höhe von 15000 Mk. übereignet, für welche ein gleicher Betrag in Aktien der Gesellschaft zu gewähren ist. Die genannten 3 Aktionäre erhalten als Gegenleistung für die Einbringungen beziehungsweise für die Löschung der denselben entgegenstehenden Rechte Aktien der Gesellschaft, die als vollgezahlt anzusehen sind, und zwar: der Chemiker Max Sandmann 80 Stück, der Chemiker Paul Lohmann 20 Stück, der Chemiker Guido Strohbach 15 Stück. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 106B v. 7. Mai 1894. 31. Simultangründung. Siegersdorf'er Werke vorm. Fried. Hoffmann, Aktien-Gesellschaft zu Siegersdorf. G.V. vom 14. April 1894. G. d. U. ist gewerbsmäßige Fabrikation von Erzeugnissen aus Thon und anderen Mineralstoffen. Grundkap. 1200000 Mk. in 1000 Aktien zu je 1000 Mk. auf Inhaber und in 1000 Aktien zu je 200 Mk. auf Namen. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 109A v. 10. 5. 94. 32. Simultangründung. Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank. G.-V. vom 26. Januar 1894. G. d. U. ist Förderung des Boden-Kredits in der Rhein-Provinz, in der Provinz Westfalen, sowie in den übrigen preußischen und deutschen Gebieten. Grundkapital 20000000 Mk. in 20000 auf Inhaber lautende Aktien à 1000 Mk. 29 Gründer.

Zweigniederlassung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 118A v. 22. 5. 94. Gasmotoren-Fabrik Deutz. Zweigniederlassung in Hannover.

C.H.R. Nr. 118A v. 22. 5. 94. Société des nouveautés Universelles (zu deutsch: Universal-Neuheiten-Gesellschaft) in Paris. Zweigniederlassung in Köln ist aufgehoben.

Kapitalserhöhungen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

C.H.R. Nr. 107A Kapitalserhöhung. Mühlenwerk Rosenau, G. m. b. H. Das Stammkap. ist um 75000 Mk. — also auf 225000 Mk. erhöht.

Auflösungen von Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften.

37. C.H.R. Nr. 112B v. 15. 5. 94. Deutsch-Westafrikanische Compagnie Brueckner & Comp. Commandit-Gesellschaft auf Actien zu Berlin.

38. C.H.R. Nr. 113A v. 16. 5. 94. Badische Papierwaarenfabrik in Karlsruhe.

39. C.H.R. Nr. 114B v. 17. 5. 94. Gronauer Rübenzuckerfabrik in Elze zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

40. C.H.R. Nr. 114B v. 17. 5. 94. Hanseatische Baugesellschaft in Hamburg.

41. C.H.R. Nr. 117C v. 21. 5. 94. Naumburger Straßenbahn in Naumburg a. S.

42. C.H.R. Nr. 118A v. 22. 5. 94. Flachstuch-gesellschaft zu Köln.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift
für
Aktienrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 23. Juni. 1894. Nr. 13.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Glossen zum Bericht der Börsen-Enquete-Commission von Dr. Liebmann. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Ein Aktionär, welcher sich bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wenn auch nur mit einem Theil seiner Aktien an der neuen Gesellschaft betheiligt, verliert dadurch die Befugniß die auf die Umwandlung abzielenden General-Versammlungsbeschlüsse der aufgelösten Aktiengesellschaft anzufechten. — Gebühren und Stempel des Gerichtsvollziehers für die in einer Urkunde vorzunehmende Protestierung mehrerer Wechsel. — Aus der Rechtsprechung des Oesterreichischen Obersten Gerichtshofes: Wenn ein österreichischer Unterthan die Ladung eines deutschen Gerichtes angenommen hat, so kann er im Verfahren wegen Vollstreckung des gegen ihn in Deutschland geschöpften Erkenntnisses die Unzuständigkeit des deutschen Gerichtes nicht einwenden. — Steuerwesen. — Stempelwesen. — Aus den neuesten Zeitschriften. — Kleine Mittellungen. — Gründung von Gesellsch. m. b. H. in 1894. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handelsregister Aktiengesellschaften betreffend.

Glossen
zum
Bericht der Börsen-Enquete-Commission
von

Rechtsanwalt **Dr. Liebmann** in Frankfurt a. M.

Allgemeines.

Es kann nicht Wunder nehmen, daß die mit Spannung erwarteten Vorschläge der Kommission unmittelbar nach ihrer Bekanntmachung Gegenstand der Angriffe aus entgegengesetzten Lagern geworden sind. Enttäuschung über das negative Resultat auf der einen, mehr oder minder laut gewordene Entrüstung in Verbindung mit Versuchen, die Unmöglichkeit der vorgeschlagenen Maßregeln darzulegen, auf der anderen Seite, sind hier wie dort nur der Ausfluß der unversöhnlichen Gegensätze zweier Strömungen, welche nicht nur in unserem wirthschaftlichen Leben mit einander ringen, sondern leider auch für die allgemeine politische Parteistellung maßgebend geworden sind.

Wer einigermaßen mit der Materie, deren Regelung nunmehr der Gesetzgeber in die Hand nehmen soll, vertraut ist und Fühlung mit den Kreisen und Berufsständen hat, welche dadurch betroffen werden, konnte über das Resultat nicht erstaunt sein. Höchstens darüber könnte man sich wundern, daß Thatsachen, welche in der Wissenschaft allgemein ebenso, wie in der Praxis der Verwaltungsbehörden der übrigen großen Kulturnationen, insbesondere Frankreichs und Englands feststehen und daher dort kaum mehr diskutirt werden können, vor einer aus hervorragenden Beamten und Gelehrten und auserlesenen Spitzen der Kaufmannschaft des deutschen Reiches zusammengesetzten Kommission nochmals zur Erörterung gelangten, daß es seitens derselben für nöthig und gewisser Maßen zur Rechtfertigung und Entschuldigung [Bericht*) S. 8] des von ihr eingenommenen prinzipiellen Standpunktes ersprießlich erachtet wurde, die Bedeutung der Börse für den wirthschaftlichen Verkehr der Nation und seiner Beziehungen zum Ausland zu konstatiren (Ber. S. 6 bis 8).

Die Kommission ist bei diesen Erörterungen zweifellos von der Absicht geleitet gewesen, zur Beruhigung der in weiten Kreisen des Volkes bestehenden, nach ihrem Ursprung und nicht immer ohne künstliche Mittel genährten Wachsthum sowohl, als ihrer Rechtfertigung nach hier nicht weiter zu erörternden Erregung beizutragen, welche, wie Ber. S. 3 selbst anführt, unmittelbarer Anlaß zu ihrer Berufung war. Es ist nicht zu verkennen, daß die Berathungen und Beschlüsse sich im großen Ganzen unbeeinflußt von dieser populären Mißschaft allgemein ebenso, wie in der Praxis der Verwaltungsbehörden der übrigen großen Kulturnationen, insbesondere Frankreichs und Englands feststehen und daher dort kaum mehr diskutirt werden können, vor einer aus hervorragenden Beamten und Gelehrten und auserlesenen Spitzen der Kaufmannschaft des deutschen Reiches zusammengesetzten Kommission nochmals zur Erörterung gelangten, daß es seitens derselben für nöthig und gewisser Maßen zur Rechtfertigung und Entschuldigung [Bericht*) S. 8] des von ihr eingenommenen prinzipiellen Standpunktes ersprießlich erachtet wurde, die Bedeutung der Börse für den wirthschaftlichen Verkehr der Nation und seiner Beziehungen zum Ausland zu konstatiren (Ber. S. 6 bis 8).

Die Kommission ist bei diesen Erörterungen zweifellos von der Absicht geleitet gewesen, zur Beruhigung der in weiten Kreisen des Volkes bestehenden, nach ihrem Ursprung und nicht immer ohne künstliche Mittel genährten Wachsthum sowohl, als ihrer Rechtfertigung nach hier nicht weiter zu erörternden Erregung beizutragen, welche, wie Ber. S. 3 selbst anführt, unmittelbarer Anlaß zu ihrer Berufung war. Es ist nicht zu verkennen, daß die Berathungen und Beschlüsse sich im großen Ganzen unbeeinflußt von dieser populären Mißschaft allgemein ebenso, wie in der Praxis der Verwaltungsbehörden der übrigen großen Kulturnationen, insbesondere Frankreichs und Englands feststehen und daher dort kaum mehr diskutirt werden können, vor einer aus hervorragenden Beamten und Gelehrten und auserlesenen Spitzen der Kaufmannschaft des deutschen Reiches zusammengesetzten Kommission nochmals zur Erörterung gelangten, daß es seitens derselben für nöthig und gewisser Maßen zur Rechtfertigung und Entschuldigung [Bericht*) S. 8] des von ihr eingenommenen prinzipiellen Standpunktes ersprießlich erachtet wurde, die Bedeutung der Börse für den wirthschaftlichen Verkehr der Nation und seiner Beziehungen zum Ausland zu konstatiren (Ber. S. 6 bis 8).

Die Kommission ist bei diesen Erörterungen zweifellos von der Absicht geleitet gewesen, zur Beruhigung der in weiten Kreisen des Volkes bestehenden, nach ihrem Ursprung und nicht immer ohne künstliche Mittel genährten Wachsthum sowohl, als ihrer Rechtfertigung nach hier nicht weiter zu erörternden Erregung beizutragen, welche, wie Ber. S. 3 selbst anführt, unmittelbarer Anlaß zu ihrer Berufung war. Es ist nicht zu verkennen, daß die Berathungen und Beschlüsse sich im großen Ganzen unbeeinflußt von dieser populären Miß-

*) Nach dem offiziellen in der Reichsdruckerei erschienenen Text, im Folgenden stets mit Ber. oder B. citirt.

stimmung gegen die Börse und ihre Einrichtungen gehalten haben und daß die Kommission einer sehr großen Anzahl von zum Theil schwer eingreifenden Vorschlägen gegenüber ablehnend oder doch genügend vorsichtig vorgegangen ist. Die Verhandlungen bezüglich des Fortbestandes der Liquidationskassen (B. S. 40), der Offenlegung des Uebernahmepreises bei Emissionen (S. 54), des Handels in jungen Aktien, auf welche Optionsrechte bestehen (S. 61), der Prämiengeschäfte (S. 96), des Registers für Terminsgeschäfte in Effekten (S. 112), der Aenderung der Artt. 354, 355, 357 H. G. B. (S. 117 ff.), der Festsetzung der Lieferungsqualität (S. 128), der Maklerbanken (S. 158), des Kommissionsgeschäfts (S. 164 ff.) beweisen dies zur Genüge. Aber ganz frei von diesen Einflüssen sind die Berathungen auch in ihren Ergebnissen nicht gewesen. Der Grundsatz „ut aliquid fiat" tritt dann und wann unter Berufung auf das „Befremden der öffentlichen Meinung" (Ber. S. 2) auf das „Volksgefühl" (S. 147) unverhüllt zu Tage und führt mitunter zu merkwürdigen Consequenzen. Wenn der Vorschlag zu III, C. den Eintrag derjenigen Personen in das Handelsregister, welche fortgesetzt Börsengeschäfte in Effekten betreiben, fördern soll, wogegen, falls nach der Parenthese der „fortgesetzte" Betrieb identisch sein soll mit dem „gewerbemäßigen" an sich nichts zu erinnern wäre, so ist doch das Mittel zu diesem Zweck, welches in der Verlautbarung der Selbsteinschätzung Seitens der Steuerbehörden und der Verpflichtung der Steuerbehörden zur Anzeige von „großen" Spekulationsgewinnen der „Privatpersonen" bestehen soll (B. S. 116/117), sehr eigenartig, nachdem wenigstens die preußischen Steuergesetze die Selbsteinschätzung mit der Garantie der Geheimhaltung ausgestattet haben. Noch mehr befremdet die Ausführung S. 142, daß die vorgeschlagene Strafbestimmung zu E. (Börsenspiel), wenn auch ihre Wirkung im Uebrigen versagen möchte, doch den Erfolg haben werde, „daß viele Elemente aus Vorsicht im Spekulationsverkehr mit dem Privatpublikum noch ein ziemliches Stück hinter der Grenze, welche das Gesetz schaffen will, zurückbleiben;" deutlicher gesprochen heißt das nichts Anderes als: obwohl das Gesetz den Verkehr bis zu einer bestimmten Grenze für unbedenklich und erlaubt erklärt, so wird doch durch die Bestrafung der Grenzüberschreitung bewirkt, daß furchtsame und bedenkliche Elemente nicht einmal bis zu dem erlaubten Punkte vorgehen. Dieser gesetzgeberische Vorschlag, der auf der einen Seite für erlaubt erklärt, auf der andern hofft, der populären Abneigung so viel verschaffen zu können, daß auch das Erlaubte zum Theil unterbleibt, ist um so bedenklicher, als er sich bewußt ist, daß es sich nicht um „lichtscheue Elemente", sondern um „Personen" von einer gewissen äußeren Ansehnlichkeit handelt, denen „die Erhaltung ihres Rufes, sobald er mittels eines Strafverfahrens angegriffen werden kann, durchaus nicht gleichgültig sei." Bisher entsprach es nicht dem deutschen Rechtsbewußtsein, Strafvorschriften zu erlassen, um durch die Furcht vor unbegründeten Denuntiationen von Handlungen abzuhalten, die der Gesetzgeber selbst für unverfänglich und straflos erklärt. Durch solche Erwägungen würde das Denuntiantenthum, dessen Treiben der Bericht sonst nicht gewogen ist (S. 27. 144), geradezu einen Anschein von Berechtigung erhalten.

Gewiß hat jede der beiden Eingangs erwähnten Strömungen über die wirthschaftlichen Principien ihre Berechtigung und es kann sich nur darum handeln, das Richtige beider Ansichten zu erfassen und zu verbinden. Soweit die Börse mit ihren dem außen Stehenden großen Theils unverständlichen Verkehrsformen, aber auch mit ihren unbestreitbaren, namentlich bei dem Verkehr der kleinen und kleinsten Händler, Kommissionäre und Agenten mit dem Publikum bestehenden Auswüchsen das wirthschaftliche Gedeihen des Volkes schädigt, soweit sie ihre Fühler hinausstreckt in Gebiete, die ihr verschlossen bleiben müssen, können keine andern Rücksichten genommen werden, als die des allgemeinen Wohls und es müssen die Auswüchse beseitigt werden, einerlei ob die Börse und viele oder einzelne ihrer Besucher dadurch Schaden und Beeinträchtigung des Geschäfts erleiden, ob das Resultat einer „Ausnahmegesetzgebung" ähnlich sieht, oder nicht. In dieser Beziehung ist den Ausführungen Ber. S. 7 nur beizupflichten. Soweit aber der Verkehr an der Börse wirthschaftlich für die Produktion wie für den Handel in anerkannt wohlthätiger Wirkung dasteht, darf wiederum keine Rücksicht darauf genommen werden, daß eine Anzahl von Personen, welche dem Börsenhandel fern bleiben sollten, dadurch zu Schaden kommen, daß sie mißbräuchlich sich auf jenen einlassen. Ein Schadenfeuer muß bis auf den letzten Funken gelöscht werden, aber man wird das elektrische Licht nicht aus den Straßen verbannen, oder den Leuchtthurm auslöschen, weil sich allnächtlich eine Anzahl Insekten daran verbrennen, oder Vögel die Glieder zerschmettern.

Ueberblickt man nun das Resultat der gesammten Enquete, so ergiebt sich, daß die sorgfältigste Durchforschung des gesammten Börsenwesens, die Prüfung einer überaus großen Zahl von Beschwerden, Anträgen, Vorschlägen, die auch aus dem Schoße der Komission heraus in einer der Börse nicht immer wohlgesinnten Weise hervortraten, nicht dahin geführt hat, an dem bisherigen Verkehr irgendwie Wesentliches zu ändern; für keine der für die verschiedenen Zweige des Börsengeschäfts bestehenden Einrichtungen, für keine wesentliche Geschäftsgebahrung sind Abänderungen vorgeschlagen. Es folgt daraus, daß die Grundlagen des Börsenverkehrs nicht als dem allgemeinen wirthschaftlichen Wohl nachtheilig angesehen worden sind oder zum Mindesten, daß vielfach (vgl. oben) die Unzuträglichkeiten in letzterer Richtung gegen die Vortheile, welche die Börse mit sich bringt, als einander aufwiegend

gelten. Hiernach ist aber der Ausgangspunkt für eine unbefangene Beurtheilung der Kommissionsvorschläge gewonnen. Dieselben können ihre Rechtfertigung nicht darin finden, daß etwas geschehen müsse, weil die gegenwärtige Strömung weiter, nicht immer richtig orientirter Volksschichten das verlange, sondern sie müssen ihre Begründung dort suchen, wo sie allein zu finden ist, in dem nach dem Resultat der Untersuchung nicht für schädlich befundenen Verkehrsinteresse. Sie dürfen nur soweit gehen, daß dieses mit dem allgemeinen wirthschaftlichen Wohl als gleichberechtigt anerkannte Interesse geschont wird, sie müssen anhalten, sobald sie dieses Interesse durchkreuzen und lahmlegen, denn sonst würden sie statt der beabsichtigten Abhülfe und Verbesserung unübersehbaren Nachtheil bringen.

Es wäre nun zweifellos ein vermessenes Beginnen, sich über die fast zweijährige auf 93 Sitzungen vertheilte Arbeit einer Kommission von der oben geschilderten Bedeutung nach einer nur wenige Wochen umfassenden Prüfung des Berichts und seiner Vorarbeiten in erschöpfender Weise kritisch zu äußern. Es sollen daher hier vorerst nur einzelne Fragen, welche sich rücksichtlich des in den „Beschlüssen" kondensirten Resultates aufwerfen lassen, erörtert und vom Standpukte des praktischen Juristen aus unter Heranziehung der Materialien beleuchtet werden.

I. Rechtliche Stellung und Organisation der Börsen. Aufsicht über die Börsen.

Wenn die Kommission für die Errichtung von Börsen die Genehmigung der Landesregierung vorsieht und damit in nicht zu beanstandender Weise für das Reich denselben Rechtszustand herbeiführen will, der vielfach sowohl in einzelnen Bundesstaaten, insbesondere in Preußen, als im Auslande besteht, so scheint mir der Beschluß, wie er gefaßt ist, für die einheitliche Geltung im Reiche nicht zu genügen.

Vor allem fehlt, nachdem die dahin gehenden Anträge in der Commission zurückgezogen bzw. abgelehnt worden sind, eine Definition derjenigen Einrichtungen, welche als „Börse" unter das Gesetz gestellt werden soll. Nicht jede Versammlung von Kaufleuten zu Zwecken des Geschäftsbetriebs kann unter diesen Begriff fallen und ebensowenig kann der Name, welcher einer solchen Vereinbarung beigelegt wird, entscheiden. Es handelt sich aber in diesem Punkte nicht bloß um ein doktrinäres Bedenken. Die Zusammenstellung der „hauptsächlichen Börsen Deutschlands und des Auslandes" erstreckt sich auch auf die „Börsen" von Grimmen, Halle a. S., Memel und Posen und es darf wohl behauptet werden, daß die Bedeutung dieser Handelsplätze über den engeren Verband des Kreises oder der Provinz hinaus nicht bekannt geworden ist. Andererseits werden Handelsplätze wie Neuß oder Duisburg mit ihrem bedeutenden Verkehr in Getreide, werden die bayerischen Schrannen, die Eisenbörse zu Siegen u. s. w. nicht berücksichtigt. Ob Einrichtungen wie z. B. die Frankfurter Abendbörse (Effektensozietät) mit ihrer in erregten Zeiten für das ganze Reich und über dessen Grenzen hinaus maßgebenden Bedeutung unter das Gesetz fallen sollen, ist aus dem Wortlaut der Vorschläge nicht zu entnehmen, während der Bericht sich ganz darüber ausschweigt.

Würde aber die Bestimmung, welche Institute des Handels als Börsen zu betrachten seien, dem Ermessen der Landesregierungen überlassen bleiben, so könnte leicht eine Musterkarte von Verschiedenheiten eintreten, die an Manigfaltigkeit nichts zu wünschen übrig lassen würde. Es ist also unumgänglich nöthig, daß das Reichsgesetz selbst den Umfang seiner Anwendung bestimmt.

Damit steht ein Anderes im Zusammenhang. Wenn eine Anzahl von Kaufleuten im Kaffeehaus sich zu treffen pflegen, über ihre Angelegenheit sprechen und gelegentlich das eine oder andere Geschäft dabei abschließen, so ist das sicher unverfänglich. Wenn aber nach versagter Genehmigung zur Errichtung einer Börse oder in der Erwartung der Betheiligten, daß die Genehmigung mit Grund versagt werden könnte, sich ein Privatverkehr etablirt, wenn jeder Einheimische und Fremde weiß, wo er zum Zwecke des börsenähnlichen Abschlusses von Geschäften eine solche Vereinigung finden kann (man denke an den Pariser Boulevardverkehr), so ist das im höchsten Grade bedenklich: es können sich dort alle Schäden und das (Angesichts der nicht immer zur Elite der Kaufmannschaft zählenden Elemente einer solcher Vereinigung) in erhöhtem Umfange entwickeln, die man von der Börse verbannen will.

Hier müßte also, da auch die Bestimmungen des vierten Titels der Gewerbeordnung auf Börsen nicht anwendbar sind, das Vereinsrecht der Einzelstaaten eintreten und die Partikulargesetzgebung mit Strafbestimmungen vorangehen, in ähnlicher Weise, wie dies in § 1 des Oesterr. Ges. v. 1. April 1875 geschehen ist. Es ist nun in keiner Weise abzusehen, warum nicht diese Frage von Reichswegen geregelt werden solle und sie muß geregelt werden, wenn es nicht dem Belieben einer einzelnen Regierung oder einer Handelskammer anheim stehen soll, gewisse Einrichtungen von den Vorschriften des Gesetzes zu befreien, weil sie nicht „Börsen" seien. Wie wichtig diese Frage ist, ergiebt sich z. B. aus den nach den Vorschlägen der Kommission von Reichswegen zu erlassenden Strafvorschriften unter III E und IV 5, welche sich auf Börsenpapiere beziehen. Die Feststellung, was ein Börsenpapier d. h. ein im ganzen Reich börsenmäßig im Handel verkehrendes ist, verlangt gebieterisch die Erörterung dessen, was dem Papier diese Qualität verleiht.

Bedarf es hiernach einer Trennung des Gebietes zwischen der Börse einer- und den Märkten und Messen u. s. w., andererseits, so werden äußerliche Merkmale, wie die in den Entsch. des Oberver-

waltungsgerichts Band 8 S. 246, Bd. 15 S. 366 genannten, daß Märkte gewerbepolizeiliche Einrichtungen unter Anordnung oder Zulassung der Behörde, bestimmt für den Ein- und Verkauf von Waaren für alle einheimischen und auswärtigen Besucher seien, hierzu nicht ausreichen, denn dies kann ebenso für die Börse zutreffen. Das Merkmal der Vereinigung von Handeltreibenden zum Zweck der mündlichen Verabredung von Geschäften ist für Markt und Börse dasselbe und die in der Kommission abgelehnte, dem französischen Rechte (C. c. Art. 71) nachgebildete Definition der Börse als einer durch den Staat genehmigten Veranstaltung zu dem Zweck, den Handelsverkehr zu erleichtern u. s. w. war daher in der That unzutreffend. Ob täglicher, wöchentlicher oder monatlicher Verkehr, ob Termingeschäfte u. s. w. zugelassen sind oder nicht, ob der Abschluß durch beeidigte Makler erfolgt oder nicht, das Alles sind keine ausreichenden Criterien.

Auch der von der Gewerbeordnung gemachte Unterschied, die Art der dem Verkehr zugeführten Waaren reicht nicht aus. Die §§ 66 und 67 der Gewerbeordnung, welche an sich nur eine gewerbepolizeiliche Regelung bezwecken, bestimmen zwar den Begriff des Wochenmarktes und des Jahrmarktes nach der Art der feilgebotenen Gegenstände und schaffen damit für diese ein scharf begrenztes Gebiet. Allein schon bei den Messen versagt dieser Maßstab. Soweit dieselbe für den größeren Handelsverkehr (als Leder, Woll- u. s. w. Messen) noch in Betracht kommen, sind sie zu den Spezialmärkten des § 70 zu rechnen, so daß es bei den bestehenden Anordnungen bewendet. Nur das eine Moment steht nach der Gewerbeordnung fest, daß der Handel in Werthpapieren dem Marktverkehr entzogen ist. Dagegen kann der Handel in Getreide, Spiritus, Kaffee, Wolle u. s. w. sowohl auf Märkten und Messen, wie auf Börsen in derselben Weise stattfinden und thatsächlich werden auf den Wochenmärkten von Frankfurt, Mainz, Neuß u. s. w. Geschäfte in Getreide sowohl auf prompte Lieferung, als auf Termin geschlossen. Die mitunter gemachte Unterscheidung (vgl. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts S. 427, Appelius Gew. O. zu § 66 S. 79, der übrigens zugiebt, daß sie nicht genügend fest ist), wonach der Markt für den Verkehr des Produzenten mit dem Händler, für vorhandene Waare, die Börse für die Geschäfte der Händler unter sich in vertretbaren Sachen bestimmt sei, trifft nicht zu. Es werden auf Märkten reichlich Geschäfte der letzteren Art gethätigt und steht nichts im Wege, daß der Produzent an der Börse nach Muster verkauft.

Auch von diesem Gesichtspunkte aus ergiebt sich die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung des Charakters der Börse. Es wäre denkbar, daß nach Einführung des Registers für Waarentermingeschäfte Personen, welche dadurch von dem börsenmäßigen Geschäft zurückgedrängt werden, ihre Geschäfte auf die Waarenmärkte übertrügen, welche dadurch als Winkelbörsen wieder erhöhte Beachtung fänden. Die Strafbestimmung des § 149 Gew. O. (bis zu 30 Mk.) wäre hiergegen ganz unwirksam, ganz abgesehen von der sehr streitigen Frage, ob die Abhaltung von Privatmärkten überhaupt dadurch getroffen wird. Auf der anderen Seite würde dem Verbot eines Marktverkehrs Seitens der Ortsbehörde (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 8 S. 246) durch den Einwand begegnet werden können, daß nicht ein Markt-, sondern ein börsenmäßiger Privatverkehr vorliege.

Was die Börse ihrem eigenthümlichen Wesen nach charakterisirt und sie von andern Einrichtungen des Handelsverkehrs unterscheidet, liegt m. E. in der Festsetzung des Kurses. Es ist gerade Zweck und Ziel der Entwickelung aus den primitiven Zuständen des Meß- und Marktverkehrs, den Preis als einen selbstständigen Faktor auszugestalten, der jeden individuellen Preis ersetzen kann und insbesondere auch geeignet ist, als Vertragspreis nach der nicht ausgesprochenen Intention der Contrahenten zu fungiren. Dieser meines Wissens zuerst von L. von Stein (Handbuch der Verwaltungslehre S. 717 der 2. Auflage) hervorgehobene Gesichtspunkt erklärt das Bestreben der Börse, alles Handelsgut, welches sie in ihren Kreis zieht, zu mobilisiren und ohne Rücksicht auf die Qualität der speziellen vorhandenen Waare verkehrsflüssig zu erhalten. Ihren Ausgang hat diese Entwickelung von dem Handel in Werthpapieren gewonnen, indem Kritik und Kontrole der Sachverständigen und der öffentlichen Meinung über den Werth derselben sich in dem Kurse ausdrückte (Schmoller). Aber in ganz gleicher Weise ist auch der Börsenpreis der Waaren zum Maßstab der öffentlichen Meinung über den Stand des Weltmarktes geworden, so daß er in Folge dessen die Funktion übernommen hat, kontinentale und territoriale Verschiedenheiten der Produktion und des Consums auszugleichen. Deshalb kennt die Börse nur einen einzigen Standard, d. i. trotz einer Reihe von realen Verschiedenheiten der einzelnen Quantitäten nur den Gleichwerth der Waare, nur einen im Börsenverkehr festgesetzten und für alle seine Geschäfte maßgebenden Preis! Der Letztere ist es, den das Verhältniß von Angebot und Nachfrage, die Rücksicht und spekulative Beurtheilung der internationalen Beziehungen hinsichtlich der Waare, als Ganzes feststellt, der den raschen Austausch der Waare und die ungesäumte Befriedigung des Bedürfnisses ermöglicht; auf die einzelne Waare kommt es nicht an. Wo die Waare, sei sie vorhanden oder in Mustern vertreten, in erster Linie in das Auge gefaßt wird, liegt nicht mehr Börsen- sondern Marktverkehr vor.

Der Ausgangspunkt der Börse vom Preise aus erklärt ihre weiteren Eigenthümlichkeiten, ihre speziellen Rechtsgrundsätze, insbesondere über die Erfüllung der Geschäfte auf Grund einer auch ohne den ersichtlichen Willen der Contrahenten präsumirten Verbindlichkeit bei dem Fixgeschäft des Art. 357

H.G.B. und die sonst eintretende Ausgleichung durch Differenzenberechnung, wie ihre Institutionen, von denen hier besonders in Betracht kommt der Modus, wie der Kurs festgesetzt wird.

Zwar stellt das Handelsgesetzbuch wiederholt (vgl. Art. 353, 357) den Markt- und Börsenpreis neben einander, allein nicht mit der Tragweite, daß dieselben rechtlich von der gleichen Bedeutung seien. Der Marktpreis ist nicht unbedingt ein auf dem Markte von den organisirten Besuchern festgestellter Preis; er ist ohne örtliche Organisation vorhanden, ergiebt sich aus den stattgehabten Abschlüssen, einerlei, ob diese auf dem Markte gemacht wurden oder sonst (Entsch. d. R. O. H. G. Bd. 2. S. 195). Und selbst wo lokale Einrichtungen zur Feststellung amtlicher Marktpreise bestehen, geschieht die Festsetzung (wenn auch nach Anhörung von Sachverständigen) durch die staatlichen oder kommunalen Behörden.

Der Börsenpreis dagegen kann nur von der Börse selbst festgesetzt werden; jede Oktroirung von außen würde seinen Charakter ändern. Alle Börsen zielen daher in ihren Einrichtungen dahin, die Ermittelung des Preises zu erleichtern und zu sichern und wie der Bericht S. 151 die Bedeutung der Kursfeststellung für den gesammten wirthschaftlichen Verkehr auch über die Börse hinaus hervorhebt, so erkennt er nicht minder an (S. 152), daß bisher die Börsenorgane sich redlich bemüht haben, die Kursnotirungen so zuverlässig als möglich zu machen. Die Vorschläge der Kommission unter IV., die in allgemeiner Würdigung ihres Inhaltes und ihrer Tragweite nur als sachgemäß zu bezeichnen sind, weisen wieder mit Sicherheit darauf hin, daß als Börse im Sinne des Gesetzes nur dasjenige Institut gelten kann, das bezüglich seiner prinzipiellen Funktion, der Kursbestimmung, den gesetzlichen Normativbestimmungen entspricht.

Sollen die vorgeschlagenen Abhülfen wirksam sein, so muß m. E. an die Spitze des Börsengesetzes die Bestimmung gestellt werden:

> Als Börsen im Sinne des Gesetzes sind diejenigen Vereinigungen von Kaufleuten anzusehen, welche auf Grund der von den Theilnehmern geschlossenen Geschäfte einen im Wege der Selbstverwaltung der Vereinigung festgesetzten Kurs oder Preis verlautbaren.
>
> Die Genehmigung der Errichtung von Börsen, die Genehmigung oder der Erlaß der Börsenordnungen, sowie das Recht und die Pflicht der Aufsicht über die Börsen steht den einzelnen Landesregierungen zu.
>
> Die Landesregierungen sind befugt, die unmittelbare Aufsicht über die Börse den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Corporationen) zu übertragen. Die Theilnahme an Vereinigungen der in Abs. 1 bezeichneten Art, falls deren Errichtung nicht genehmigt ist (Winkelbörsen), sowie die Veröffentlichung der von solchen Vereinigungen ausgehenden Preise oder Kurse oder die schriftliche Mittheilung an Dritte wird .... bestraft.
>
> Die Bestimmungen der §§ 64—70 Gew. O. bleiben unberührt.

Damit wäre eine sachgemäße Gliederung gegeben:

Der *marktmäßige Verkehr* unterliegt nach Vorschrift der Gewerbeordnung der Genehmigung und Aufsicht der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 65). Eine *amtliche Notirung* von Preisen kann *nur von der Behörde* ausgehen. Was zum Marktverkehr gehört, ist in Gew. O. § 66, 67, 70 festgesetzt.

Jeder nicht genehmigte marktmäßige Verkehr ist von der Behörde zu verhindern. (Entsch. des O. V. G. Bd. 8 a. a. O.)

Der *börsenmäßige Verkehr* unterliegt den Vorschriften des Börsengesetzes. Eine amtliche *Notirung der Kurse* kann nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfinden.

Jeder nicht behördlich genehmigte Verkehr ist zu verhindern und strafbar.

Mit dieser Sonderung würde aber noch ein Weiteres erreicht werden. Es versteht sich ganz von selbst, daß die Mitwirkung der Makler, die amtliche Feststellung der Notiz, die Benutzung der Börseneinrichtungen*) nur für die Geschäfte zulässig ist, welche an der Börse zugelassen sind und daß diejenigen Geschäfte, welchen der Börsenverkehr fern bleiben soll, von diesen Vortheilen ausgeschlossen sind. Die Kommission glaubt zu dem gewünschten Ziele, eine Reihe von Geschäften vom Börsenhandel auszuschließen, dadurch zu gelangen, daß solche in verschiedenem Umfange den Börsenverkehr ausschließt. Es sind das:

1) Geschäfte in Papieren, welche nicht durch den Bundesrath zugelassen sind (II., 1).

2) Geschäfte in Werthpapieren „per Erscheinen" (II., 6).

3) Termingeschäfte in Werthpapieren oder Waaren, für welche die Zulassung zum Terminhandel
   a) nachgesucht und verweigert ist, oder
   b) zwar nicht nachgesucht, jedoch Seitens des Bundesrathes oder der Zulassungsbehörde ein Verbot des Terminhandels erlassen ist (III. A, III.)

4) Die von anderen Personen, als Kursmaklern abgeschlossenen Geschäfte, falls sie nicht in das an der Börse zu führende Buch eingetragen werden.

Während die Geschäfte zu 1) an der Börse nicht geradezu verboten, sondern nur die Mitwirkung der Kursmakler, die amtliche Kursnotiz und die Benutzung

*) Von denen übrigens nach dem Vorschlage der Kommission nur das Börsenschiedsgericht (I. 5.) einen offiziellen Charakter hat. Einrichtungen, wie das Clearinghouse, Collectiv scontro u. s. w. haben mit dem Börsenhandel nichts zu thun, sie vermitteln keine Geschäfte, sind nur Buchhalter und Rechnungsmaschinen.

der Börseneinrichtungen ausgeschlossen ist, sollen die Geschäfte unter 2) und 4) überhaupt nicht an der Börse gemacht und Zuwiderhandelnde disciplinarisch herangezogen werden [zu 3) und 4) vergl. B. S. 102].

Für die Geschäfte unter 2) und 3) tritt außerdem noch das Verbot hinzu, die Kurse öffentlich oder in mechanisch hergestellten Kurszetteln (oder Berichten) zu notiren. Diese Vorschriften würden unter der vorgeschlagenen Bestimmung des Begriffs der Börse in sehr einfacher Weise dahin ersetzt werden können, daß

> die Börsenmitglieder bei disciplinarischer Verantwortung Kurslisten über andere, als zum Handel zugelassene Geschäfte in Effekten oder Waaren nicht mechanisch herstellen oder sonst öffentlich bekannt machen dürfen.

Verträgt der große Verkehr an der Londoner Börse (Nr. 142 der offiziellen Rules) die viel weiter gehende Beschränkung, daß die Börsenmitglieder überhaupt nur das offizielle oder ein vom Comité genehmigtes Kursblatt veröffentlichen dürfen, so wird die vorschlagene mindere Beschränkung ohne Bedenken sein und den Erfolg haben, daß nur Kurszettel über Geschäfte, welche an der Börse zugelassen sind, vorkommen und andere der Form nach ähnliche Publikationen, welche den Glauben erregen könnten, daß ihr Gesammtinhalt börsenmäßige Geschäfte enthalte, ausgeschlossen sind. Nicht verhindert wäre der Abschluß solcher Geschäfte im Einzelnen und in der Form des privaten Verkehrs; dieser kann nicht verhindert werden, wie sich in England gezeigt hat, wo Angesichts der erschwerten Zulassung zur Börse und der scharfen Disciplin an derselben sich das Institut der outsiders, d. h. solcher brokers und jobbers, welche außerhalb der stock exchange in Effekten, sowohl in solchen, die an dieser zugelassen sind, als in andern handeln, herausgebildet hat. Kann man aber den Handel in Werthpapieren denjenigen Personen, welche nicht zur Börse zugelassen sind, nicht verbieten, weil sonst dieser Handel nur an Börsenplätzen möglich wäre, so kann es sich nur darum drehen, daß der Handelsbetrieb der Börsenmitglieder und der Geschäftsverkehr an der Börse sich nach außen scharf von allen übrigen Geschäften unterscheide und daß ersterer eines gewissen Ansehens gewürdigt werde. Von diesem Gesichtspunkte aus würde es vielleicht der Erwägung bedürfen, ob nicht der Verkehr in Geschäften, welche an der Börse nicht zugelassen sind, überhaupt für die Börse zu verbieten sei, ganz besonders wichtig wird aber die Frage der Zulassung zur Börse.

Nach dem Vorschlage der Kommission sollen (I, 3, A, 1)

> Anspruch auf Zulassung haben diejenigen, welche Handelsgeschäfte in solchen Waaren betreiben, für deren Handel die Börse errichtet ist.

Gegenüber denjenigen Personen (I 3. A 2.) denen die Erlaubniß zum Besuche der Börse ertheilt werden kann,

handelt es sich also dort um einen kraft Gesetzes begründeten Anspruch für alle diejenigen Personen, welche Handelsgeschäfte betreiben und zwar, da eine Einschränkung nicht gemacht ist, für Handelsgeschäfte im weitesten Umfang und für alle insbesondere auch Handeltreibende weiblichen Geschlechts (gegen die jetzt bestehenden Vorschriften).

Auf der andern Seite ist die Eintragung in das Handelsregister nicht als obligatorisch vorgesehen und damit wird die Grenze zwischen den gesetzlich berechtigten und denjenigen Personen (Hilfsgewerbe, Notaren, Vertreter der Presse, früheren Kaufleuten), welchen die Erlaubniß zum Börsenbesuche ertheilt werden kann, ziemlich verwischt. Die Bestimmung, daß die Erlaubniß zurückzuziehen ist, wenn eine dieser Personen gewerbemäßig an der Börse Geschäfte abschließt, erscheint mir trotz der Ausführung Ber. S. 15 illusorisch. Denn wer „gewerbemäßig" an der Börse Geschäfte abschließt, ist nach Art. 4 H.G.B. Kaufmann und treibt neben einem andern Berufe (als Notar, Journalist u. s. w.) Handel, so daß ihm die Zulassung nach A, 1, nicht versagt werden kann. Nicht der Börsenaufsichtsbehörde kann die Entscheidung, ob dieser Handelsbetrieb mit dem sonstigen Berufe vereinbar ist, zustehen, sondern nur denjenigen Organen, welche (als Disciplinarbehörden u. s. w.) die Würde des letzterwähnten Berufes zu wahren haben. Ganz klar ergiebt sich das m. E. aus der Erwähnung derjenigen Personen, welche die Börse vermöge ihrer Amtspflicht besuchen. Gesetzt den Fall, ein Polizeikommissar, der zur Aufrechterhaltung der Ordnung kommandirt ist, lasse sich beikommen, mit einer gewissen Regelmäßigkeit Börsengeschäfte zu machen, so kann es unmöglich Sache der Börsenorgane sein, ihn durch Zurückziehung der Erlaubniß von der Börse wegzuweisen; sie werden sich an die vorgesetzte Behörde des Beamten zu wenden haben.

Die Kommission hat dem zweifellos richtigen Gedanken Ausdruck geben wollen, daß von Seiten der Besucher Farbe bekannt werden soll, ob sie zum Zweck des Abschlusses von Geschäften oder mit Rücksicht auf ihren Beruf oder ihr Gewerbe, um die Zwecke der Börse, ohne sich am Börsenhandel zu betheiligen, zu fördern, die Zulassung begehren. Was der Bericht S. 15 von dem vom Geschäft zurückgezogenen Kaufmann ausführt, trifft für alle Personen dieser Art zu. Wenn aber die Kommission auf jedes andere unterscheidende Merkmal als den nach außen bethätigten Willen, Handelsgeschäfte in börsenmäßigen Waaren und Effekten zu betreiben, mit Recht verzichtet hat, so muß auch die Grenze zwischen dem Rechte und der Erlaubniß zur Zulassung anders bestimmt werden, und dies um so mehr, als auch die praktischen Consequenzen aus den weiteren Vorschlägen der Kommission dies verlangen.

Ich sehe von dem untergeordneten Punkte, ob die beiden Klassen der Börsenbesucher etwa verschiedene Beiträge zu zahlen, hinsichtlich des Stimm- und

Wahlrechts ungleich gestellt sein sollen, ab. Denn es wirft sich sofort die wichtige Frage auf, ob beide Kategorien rücksichtlich des Antrags auf Zulassung und der Stellung von Gewährsmännern dieselben Pflichten haben. Nach dem Wortlaut der Beschlüsse unter B. müßten auch die dort erwähnten Personen von drei Gewährsmännern vorgeschlagen, von den letzteren zu Protokoll erklärt werden, daß sie den Aufzunehmenden für einen Mann halten, welcher „der Achtung seiner Berufsgenossen würdig ist". Wie können aber Notare, Anwälte, Vertreter der Presse oder gar Beamte, welche mit der Börse amtlich zu thun haben, von drei Börsenbesuchern als der „Achtung ihrer Berufsgenossen" würdig erklärt werden? Was soll diese Vorprüfung wenigstens bei solchen Personen, die bezüglich ihres Verhaltens in und außer dem Berufe schon in ausreichendem Maße kontrolirt werden? Die Kommission geht noch weiter: sie unterstellt alle diese Personen der Jurisdiktion des Börsendisciplinarhofs (B. S. 23) in vollem Umfang und findet darin den gewünschten wirksamen Schutz gegen ungerechtfertigte Ausschließung. Allein es dürfte vielleicht gerade der umgekehrte Erfolg damit erzielt werden, daß Notare, Anwälte, Gerichtsvollzieher lieber auf den Besuch der Börse verzichten, als daß sie sich unter diese Jurisdiktion stellen lassen.

Zweifellos muß der Börsenbehörde ein Mittel zustehen, um die äußere Ordnung aufrecht zu erhalten und ebenso um Handlungen, wie die unter I, 4, c, (s. unten) genannten entgegenzutreten. Jeder Börsenbesucher kann falsche Gerüchte verbreiten, durch Gewährung und Annahme von Geschenken die Presse beeinflussen; es kann insbesondere der Anwalt mit seinem Rath bei der Abfassung von Geschäftsbedingungen oder Emissionsprojekten sich verfehlen u. s. w. Allein der Unterschied in der Beurtheilung einer solchen Handlungsweise Seitens des Kaufmanns oder Seitens der gedachten übrigen Personen ist nicht zu verkennen und die Kommission hat ihn selbst herausgehoben, indem sie die Anreizung, welche in einer „des ehrbaren Kaufmanns unwürdigen" Weise erfolgt, unter Ahndung stellt. Es ist eben zweierlei, ob der Kaufmann sich dergleichen beikommen läßt oder ein extraneus, nur der erstere ist auf den Besuch der Börse angewiesen, hat nach der Würdigung seiner Person und Handlungsweise durch die übrigen Börsenbesucher zu fragen, sich dem disciplinaren Spruch zu unterwerfen.

Die Inkonsequenz der vorgeschlagenen Unterscheidung ergiebt sich mit besonderer Deutlichkeit bei der in dem Entwurf öfters mit besonderem Nachdruck betonten Behandlung der Pflichten der Presse. Der einzelne die Börse besuchende Journalist würde unter dem Disciplinarhof stehen, eventuell die dauernde Ausschließung zu gewärtigen haben. Da nun aber durch die Entfernung eines Einzelnen dem schädlichen Treiben nicht unbedingt abgeholfen wird, die Leitung einer Zeitung es vielmehr in der Hand hat, durch Entsendung eines andern Berichterstatters das alte System fortzusetzen, so bezeichnet es der Ber. S. 24 als zulässig, den sämmtlichen Vertretern einer Zeitung die Erlaubniß zu versagen. Gerade diese Versagung würde aber jeden Rechtsschutzes entbehren, denn die Competenz des Disciplinarhofs soll und kann sich hierauf nicht erstrecken.

Mir scheint daher, daß man unbedenklich so weit wird gehen dürfen, allen Personen, welche die Zulassung mit der Erklärung nachsuchen, daß sie Handel an der Börse treiben, also sich als Kaufleute behandeln lassen wollen, den Anspruch auf Zutritt zu gewähren. Diese Personen unterwerfen sich damit der Beurtheilung ihres Verhaltens von kaufmännischen Gesichtspunkten aus und fallen unter den Disciplinarhof. Das Gleiche trifft aber auch für das Hilfsgewerbe zu. Es ist nicht abzusehen, warum der Industrielle, der bezüglich der Herstellung oder des Handels mit Fabrikaten auf die Preisfeststellung angewiesen ist, welche durch die Börse für das Rohmaterial erfolgt, warum Rheder, Frachtführer u. s. w., welche (wenigstens in den Seestädten) in enger Fühlung mit dem Großhandel stehen, nicht den Anspruch kraft Gesetzes haben und warum sie, die doch selbst sich als Handeltreibende fühlen und betrachtet werden, als Kaufleute zweiten Ranges gelten sollen. Wollen dieselben sich auf gewagte Börsenoperationen einlassen, so haben sie unzählige andere Wege und das Verbot, daß es an der Börse geschehe, ist ganz wirkungslos. Handelt es sich aber um das böse Beispiel, so ist dasselbe in gleichem Maße auch im Falle der widerruflichen Zulassung geboten.

Ueber den Modus, wie die Verweigerung der Zulassung ausgetragen werden soll, enthält der Kommissionsvorschlag nichts. Man wird wohl die Entscheidung des Disciplinarhofs zulassen dürfen. Die Fassung zu A würde daher zu lauten haben:

1) Anspruch auf Zulassung zur Börse haben
   Personen männlichen Geschlechts, welche Handelsgeschäfte in solchen Waaren betreiben, für deren Handel die Börse errichtet ist oder für deren Handels- und Gewerbebetrieb der Besuch der Börse von Einfluß ist.

Der Nachsuchende ist im Falle der Verweigerung der Zulassung berechtigt, auf Entscheidung des Disciplinarhofs anzutragen.

Bezüglich des kleineren Kreises der dann verbleibenden Personen (Rechtsanwälte, Notare, Vertreter der Presse u. s. w., auch fremde zum Besuch anwesende Kaufleute) wäre das diskretionäre Ermessen der Börsenbehörde sowohl bezüglich der Ertheilung als der Zurückziehung der Erlaubniß unbedenklich. Haben dieselben nach ihrer Lebensstellung und nach ihrem Berufe keinen Anspruch auf den Besuch der Börse und können dieselben füglich nicht unter den Disciplinarhof gestellt werden, so darf von der Einsicht der Börsenaufsichtsorgane

...artet werden, daß sie ihre Befugnisse maßvoll üben und zu dem äußersten Mittel der Wegweisung erst dann schreiten, wenn vorherige Warnungen u. dergl. erfolglos geblieben sind.

Die Ziffer 3 der Kommissionsvorschläge ist eine lex imperfecta, soweit die Folgen der Zuwiderhandlung der Handlungsgehilfen gegen das Verbot, an der Börse andere Geschäfte als auf den Namen des Principals und für denselben abzuschließen, in Betracht kommen. Zwar wird unter C, c, 5, als Verfehlung gegen die Börsendisciplin der „Abschluß von Börsengeschäften mit Handelsangestellten" hervorgehoben, allein das ist m. E. auch im Sinne der Kommission nicht ausreichend. Der Angestellte soll nicht die Fluktuationen an der Börse benutzen, um zu spekuliren, weder innerhalb noch außerhalb der Verwaltung des eigenen oder seiner Angehörigen Vermögen, denn diese Verwaltung liegt außerhalb des Zweckes, zu dem er zum Börsenbesuch zugelassen ist. Wenn daher nach dem Vorbild der Londoner Börse (Rules etc. Nr. 57) für den Abschluß von Geschäften an der Börse sowohl für den Angestellten als seinen Contrahenten die absolute Strafe der Ausschließung angedroht würde, so könnte einem weit verbreiteten Uebel besser gesteuert werden.

Nebenbei erscheint mir eine Bestimmung, welche für die Angestellten eine untere Altersgrenze festsetzt, ganz am Platze.*)

Bei den unter die Börsendisciplin fallenden Verfehlungen scheinen mir die Ziffern 1 und 5 besonderer Erwähnung werth. Die Verbreitung falscher Gerüchte in der Absicht, den Kurs zu beeinflussen, ist gewiß eine der verwerflichsten, leider aber auch eine der häufigsten Manipulationen und es muß nicht blos die Verbreitung an der Börse (Ber. S. 23), sondern jede Verbreitung (wie auch der Wortlaut zu C, c, 1 besagt) verfolgt werden dürfen. Der Kommission ist auch unbedenklich dahin zu folgen, daß schon die Ueberzeugung von der Unrichtigkeit der behaupteten Thatsachen für den Thatbestand ausreichen muß. Allein man wird noch einen Schritt weiter gehen dürfen. Die Mitglieder der Börse sollen sich von jeder Beeinflussung der Kurse, welche durch Einwirkung auf den Willen eines größeren Kreises von Personen, innerhalb und außerhalb des Handelsstandes hervorgerufen wird, fernhalten. Auch die marktschreierische Veröffentlichung wahrer Thatsachen, die Reklame ist des anständigen Kaufmanns unwürdig und wenngleich die anständigen Zeitungen dem mitunter entgegentreten, den Handelstheil derselben liest regelmäßig wiederum nur der erfahrene Kaufmann, nicht der kleinere Kapitalist, auf den es, namentlich bei Inseraten, Cirkularen u. s. w., welche zum An- oder Verkauf rathen, abgesehen ist. Wenn die Kommission (Ber. S. 145) diese Handlungen nur dann als disciplinwidrig erachtet, wenn darin eine Anreizung zur Börsenspekulation liegt, so scheint mir das Verbot für die Mitglieder der Londoner Stock Exchange, Kurse oder Rathschläge in Zeitungen zu inseriren oder in mechanisch hergestellten Cirkularen oder durch Agenten an andere Personen, als ihre Kunden mitzutheilen, vorzuziehen. Denn nur dieses Verbot kann die Wirkung haben, daß diese Handlungen unterbleiben, während die „Anreizung" oder deren Möglichkeit doch immer erst im einzelnen Falle nicht blos nach der objektiven, sondern auch nach der subjektiven Seite festgestellt werden müßte. Würde der Vorschlag C, c, 1) dahin ergänzt, daß zu der (allgemeinen) Verbreitung solcher Gerüchte die öffentliche Mittheilung von wahren Thatsachen, Kursen, Rathschlägen u. s. w. (in dem eben gedachten Umfange) als des Börsen-Kaufmanns unwürdig verboten würde, so würde die Ziffer 5 deshalb nicht wegzufallen haben, sie würde auf solche Fälle beschränkt bleiben, in denen einzelne Personen angereizt (nicht „verleitet" s. später unter Börsenspiel) werden, oder in denen es sich um die Spekulation in Waaren handelt.

Der Disciplinarhof soll ein Strafgericht für die Fälle (Ber. S. 27) sein, daß eine Verletzung der kaufmännischen Ehre vorliegt, ebenso wird sein Verfahren als „strafrechtliches" bezeichnet (S. 28). Man wird behaupten dürfen, daß die Garantien, mit welchen dieses Verfahren ausgestattet sein soll, gegenüber dem höchsten Interesse des Kaufmanns, das auf dem Spiele steht, nicht sehr ausgiebig gestaltet sind. Bei der großen Verschiedenheit in der Zusammensetzung des Gerichts, welche zulässig sein soll, könnte es vorkommen, daß in gleichliegenden Fällen von der großen Mehrheit des Plenum einer Handelskammer freigesprochen wird, während anderwärts wenige Richter eines Ausschusses oder eines gewählten besonderen Gerichts verurtheilen und umgekehrt, dazu noch nach dem Commissionsvorschlag, ohne daß ein Rechtsmittel zulässig wäre. Es scheint mir unumgänglich nothwendig, daß wie es der ursprüngliche Antrag Gamp vorschlug, eine nicht zu niedrig bemessene Mindestzahl der Richter vorgeschrieben, außerdem aber für die Verurtheilung die Nothwendigkeit einer höheren als der einfachen Majorität (etwa $^2/_3$ wie nach der Strafprozeßordnung, oder $^3/_4$, wie nach Nr. 16 der Rules der Londoner Börse) bestimmt würde.

Auch die Bestimmung über die Oeffentlichkeit des Verfahrens ist nicht ausreichend. Geht man von dem zutreffenden Standpunkt der Kommission (B. S. 28) aus, daß das Verfahren sowohl mit Rücksicht auf den Angeschuldigten, als auf die

*) Vollständig kann dem Unfug des Geschäftsverkehrs mit Handelsgehülfen durch das Börsengesetz überhaupt nicht gesteuert werden. Einem Kaufmann an einem Nebenplatze, der nicht Börsenplatz ist, kann nicht verwehrt werden, mit Handlungsgehülfen Geschäfte zu machen, falls er die Klippen der Strafgesetze umgeht. Es soll aber eben der besonderen Würde des Börsenkaufmanns entsprechen, daß dieser sich von solchen Geschäften fernhält.

Zeugen im Allgemeinen ein nichtöffentliches sein soll, so darf man das Princip nicht einfach dadurch vernichten, daß der einseitige Antrag, sei es des Regierungskommissars, sei es des Angeschuldigten ohne jede Motivirung genügen soll, das Gericht zur öffentlichen Verhandlung zu zwingen, so daß die Regel nur dann eintreten würde, falls es nicht der einen oder andern Partei beliebt, sie zu durchbrechen. Die öffentliche Verhandlung sollte vielmehr nur dann stattfinden, falls das Gericht an der Hand der geltend gemachten Gründe sie für geboten erachtet.

Unabweisbar scheint mir weiter die Zulässigkeit eines Rechtsmittels. Daß die Handhabung eines so scharfen Disciplinarmittels, wie es das Disciplinarverfahren Angesichts der Möglichkeit nicht nur der Strafe der Ausschließung, sondern auch der öffentlichen Bekanntmachung*) für einen überaus großen Kreis von Privatpersonen ist, nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen muß, daß es nicht zur Förderung des Rechtsbewußtseins beitragen kann, wenn dieselben Handlungen an verschiedenen Orten, vielleicht unter dem Einfluß lokaler Handelsübung oder sonstiger Umstände, verschieden beurtheilt werden, bedarf kaum einer Begründung und auf alle Fälle ist es nothwendig, daß die in dem Verfahren liegenden Garantien einen besonderen Schutz vor der bei der Behandlung der Sache Seitens eines Laiengerichts kaum zu vermeidenden Uebertretung finden. Was der Bericht S. 29 dagegen in das Feld führt, ist nicht stichhaltig. Das Rechtsmittel — mag es nun der Revision nachgebildet sein oder eine volle neue Verhandlung der zweiten Instanz herbeiführen — kann dem Kommissar ebenso, wie dem Angeschuldigten zugestanden werden, das Verfahren wird dadurch nicht schlechter, wenn nur die Rechtsmittelbehörde entsprechend bestellt, der Handelsstand darin genügend vertreten ist;**) daß aber gar neue Rechtsmittel auf den Vorwurf gegründet werden können, der Disciplinarhof habe die von dem Revisionsgericht aufgestellten rechtlichen Gesichtspunkte nicht beachtet, kann ein Grund zur Ablehnung des Rechtsmittels ebensowenig in diesem, als in jedem andern Strafverfahren sein und es würde einer Verschleppung durch die Vorschrift wirksam entgegen getreten werden, daß das Urtheil erster Instanz, falls es auf (zeitweilige oder dauernde) Ausschließung lautet, sofort ohne Rücksicht auf die Rechtskraft einstweilen in Vollzug gesetzt wird; der Angeschuldigte wird sich nicht darüber beschweren können, wenn der von seinen Standesgenossen gefällte Spruch einstweilen in Kraft tritt.

Ein büreaukratisches Kuriosum ist m. E. die Dreitheilung der Strafen in Verwarnung, Verweis, Ausschließung. Es wird in kaufmännischen Kreisen sicher nicht verstanden werden, wenn im Anschluß an die preußischen, für Beamte erlassenen Disciplinargesetze die Mißbilligung des Verhaltens in zwei Formen zugelassen wird, welche nur durch ihre Stellung im Gesetze verschieden sein sollen. Die natürliche Gliederung der Sache ist doch die, daß der Angeschuldigte entweder sich soweit vergangen hat, daß er dauernd oder für einige Zeit an der Börse nicht mehr geduldet werden soll, oder aber, daß ihm nur bemerklich gemacht wird, sein Verhalten entspreche der Würde des Kaufmanns nicht; es kann dem Betreffenden und wird ihm sicher ganz einerlei sein, ob er deshalb „verwarnt“ oder ob ihm seine Handlung „verwiesen“ wird und eine Sammlung von Vorstrafen der „Verwarnung“ wird für ein späteres Urtheil dieselbe Wirkung haben, wie eine Reihe von „Verweisen“. Welche andere Folgen aber an diese Sonderung sich anknüpfen sollten, ist nicht ersichtlich.

*) Daß die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung im Falle der Verurtheilung den Angeschuldigten treffen, ist klar. Wer trägt aber die Kosten der öffentlichen Ehrenerklärung? Etwa der unschuldige Freigesprochene? Es wird wohl hierfür Seitens der Handelskammer u. s. w. ein Fonds gebildet werden müssen.

**) Das Oberverwaltungsgericht, von dem in der Kommission die Rede war, wäre allerdings als reines Beamtengericht ganz ungeeignet.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Ein Aktionär, welcher sich bei Umwandlung einer Aktien-Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wenn auch nur mit einem Theil seiner Aktien an der neuen Gesellschaft betheiligt, verliert dadurch die Befugniß, die auf die Umwandlung abzielenden Generalversammlungsbeschlüsse der aufgelösten Aktiengesellschaft anzufechten.

Urtheil des Reichsgerichts I. C.-S. v. 5. Mai 1894 in Sachen des Vorstandes und der Aufsichtsrathsmitglieder der Aktiengesellschaft N. zu Cüstrin, Beklagte und Revisionskläger wider den Kaufmann J. R., Kläger und Revisionsbeklagten.

Auf die Revision der Beklagten ist das Urtheil des 7. Civilsenats des Kammergerichts zu Berlin vom 20. November 1893 aufgehoben und auf die Berufung der Beklagten das Urtheil der Zweiten Civilkammer des Landgerichts zu Landsberg a. W. vom 1. Februar 1893 unter Zurückweisung der Berufung des Klägers abgeändert wie folgt:

Der Kläger wird mit der erhobenen Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die von den Beklagten vertretene Aktiengesellschaft ist auf Grund des Statuts vom 9. Januar 1889 errichtet mit einem Grundkapital von 1 200 000 Mark, zerfallend in 1000 Aktien zu

1200 Mark. Dem Kläger gehörten 10 Aktien. In der Generalversammlung von 23. Juni 1892, in der sämmtliche 1000 Aktien vertreten waren, wurde beschlossen:

1) die Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufzulösen, so daß auf letztere, deren Stammkapital mindestens 1 200 000 M. zu betragen hat, das ganze Aktiv- und Passivvermögen der ersteren ohne Liquidation übergeht.
2) die per 1. Oktober 1891 gezogene Bilanz der Aktiengesellschaft zu genehmigen, so daß dieselbe gemäß § 78 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. April 1892 zur Berechnung des auf jede Aktie entfallenden Antheils am Vermögen der aufgelösten Gesellschaft dient und daß dieses Vermögen mit allen Aktiven und Passiven vom 1. Oktober 1891 ab auf die neue Gesellschaft übergeht;
3) daß die Aktionäre der aufgelösten Gesellschaft und zwar sowohl diejenigen, welche sich an der neuen Gesellschaft betheiligen, als auch diejenigen, welche sich nicht daran betheiligen, den Gewinn des mit dem 30. September 1892 endigenden Geschäftsjahres ausgezahlt erhalten sollten.

Der Beschluß zu 1) wurde mit 800 gegen 200 Stimmen gefaßt, gegen die Beschlüsse zu 2) und 3) wurde vom Kläger und einem anderen Aktionär vor der Abstimmung Widerspruch erhoben, die Annahme erfolgte hier, da Kläger erklärte, seine Stimme ruhen lassen und als nicht anwesend betrachtet sein zu wollen, mit 800 gegen 190 Stimmen.

Die Bilanz für den 1. Oktober 1891 ergab ein Reinvermögen der Aktiengesellschaft von 1 653 000 Mark, so daß der auf jede Aktie fallende Antheil 1653 Mark betrug.

In unmittelbarem Anschluß an die Auflösung der Aktiengesellschaft wurde am gleichen Tage die Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Die Höhe der Stammantheile wurde auf 1000 Mark, das gesammte Stammkapital auf 1 592 000 Mark festgesetzt. An der neuen Gesellschaft betheiligten sich die bisherigen Aktionäre mit ihrem ganzen Aktienbesitz bis auf den Kläger, der ihr nur mit fünf Aktien beitrat.

Ebenfalls am 23. Juni 1892 fand ferner eine Versammlung der Mitglieder der neuen Gesellschaft statt, in welcher die Wahl eines Geschäftsführers erfolgte. Im Handelsregister des Amtsgerichts zu Cüstrin, dem Sitz sowohl der Aktiengesellschaft wie der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist am 29. Juni 1892 die Auflösung der alten und die Errichtung der neuen Gesellschaft eingetragen worden.

Kläger hat im gegenwärtigen Prozeß auf Ungültigkeitserklärung der vorstehenden, in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft gefaßten Beschlüsse geklagt. Die Klage stützt sich im Wesentlichen darauf, daß es unzulässig gewesen sei, bei der im Juni 1892 beschlossenen Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung die für den 1. Oktober 1891 errichtete Jahresbilanz der ersteren zu Grunde zu legen; es hätte vielmehr nach der Ansicht des Klägers zur Ermittelung des den Aktionären zukommenden Antheils am Vermögen der aufgelösten Gesellschaft eine besondere Bilanz für den Zeitpunkt der Auflösung und zwar nicht nach den im Artikel 185a, 237b des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bewerthungsgrundsätzen, sondern als Liquidationsbilanz errichtet werden müssen. Kläger meint, daß sich hierbei ein drei bis viermal höherer Werth des Unternehmens herausgestellt haben würde. Der Klageantrag ist dahin gerichtet: zu erkennen, daß die in der Generalversammlung der Aktionäre vom 23. Juni 1892 gefaßten Beschlüsse betreffs Auflösung der Aktiengesellschaft zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und betreffs Genehmigung der dieser Versammlung gemäß § 78 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. April 1892 vorgelegten Bilanz und Gewinnvertheilung für rechtsungültig zu erklären.

Die Beklagten haben den Klageantrag aus materiellen und formellen Gründen bekämpft und Abweisung des Klägers beantragt.

Durch Urtheil der 2. Civilkammer des Landgerichts zu Landsberg a. W. vom 1. Februar 1893 ist erkannt: Der in der Generalversammlung der Aktionäre vom 23. Juni 1892 gefaßte Beschluß zu 2) der Tagesordnung, betreffend die Genehmigung der vorgelegten Bilanz der N. K.-F. per 1. Oktbr. 1891 wird für ungültig erklärt; Kläger wird mit seinem weitergehenden Klageantrage abgewiesen.

Gegen dieses Urtheil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Beklagte haben Abweisung der Klage beantragt; Kläger hat beantragt, unter theilweiser Abänderung der Vorentscheidung zu erkennen, daß die in der Generalversammlung von 23. Juni 1892 beschlossene Auflösung der Aktiengesellschaft durch das Nichtzustandekommen der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht wirksam geworden und demnach der Fortbestand der Aktiengesellschaft durch den Auflösungsbeschluß nicht berührt worden ist und daß der Beschluß der erwähnten Generalversammlung betreffs der Gewinnvertheilung ungültig ist.

Das Berufungsgericht hat unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten auf die Berufung des Klägers das landgerichtliche Urtheil dahin abgeändert: Der Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre der N. K.-F. zu Cüstrin vom 23. Juni 1892 betreffend die Auflösung der Aktiengesellschaft zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Liquidation unter Zugrundelegung der vorgelegten Bilanz vom 1. Oktbr. 1891 unter Zuweisung des Geschäftsgewinnes aus dem Jahre 1. Oktober 1891 bis 30. September

1892 an die Aktionäre der alten Gesellschaft wird für ungültig erklärt.

Gegen das Berufungsurtheil ist von den Beklagten Revision eingelegt mit dem Antrag, dasselbe aufzuheben und nach den Anträgen, der Beklagten in der Berufungsinstanz zu erkennen.

Kläger hat beantragt die Revision zurückzuweisen.

Vor Eintritt in die Verhandlung der Sache selbst hat der Vertreter der Beklagten den Antrag gestellt, die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, mit der Begründung, daß die Amtsdauer des mitbeklagten Vorstandes C. W. am 1. Juli 1893 und die Amtsdauer der mitbeklagten Aufsichtsrathsmitglieder am 1. Oktober 1893 zu Ende gegangen sei. Der Vertreter des Klägers hat diesem Antrag widersprochen.

I. Dem Antrag auf Aussetzung des Verfahrens, der mit Rücksicht auf die Beendigung der Amtsdauer des Vorstandes C. W. bereits in der Berufungsinstanz gestellt worden ist, konnte auch in dieser Instanz keine Folge gegeben werden. Die Beklagten fungieren zwar im gegenwärtigen Prozeß als gesetzliche Vertreter der nach Auffassung des Klägers zu Unrecht aufgelösten Aktiengesellschaft. Diese ihre Eigenschaft ist aber nach Lage der Sache durch den Ablauf ihrer Amtsdauer nicht ohne Weiteres in Wegfall gekommen. Die Beklagten stehen auf dem Standpunkt, daß die Umwandlung der Aktiengesellschaft in die Gesellschaft mit beschränkter Haftung rechtsgültig ist; sie haben es in Folge dessen bisher unterlassen, eine Generalversammlung der Aktionäre behufs Neuwahl des Vorstandes und Aufsichtsraths einzuberufen, auch nicht zu erkennen gegeben, daß sie hierzu bereit seien. Ebensowenig sind aus dem Kreise der Aktionäre Schritte in dieser Richtung unternommen. Der Kläger, dessen Aktien nicht den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, ist nicht in der Lage, die Einberufung zu erzwingen. Unter diesen Umständen muß in Bezug auf die Stellung der Beklagten der Status quo wie er bei Erhebung der gegenwärtigen Klage bestand, als fortdauernd betrachtet werden; die Beklagten sind trotz des Ablaufes ihrer Amtsdauer thatsächlich in ihren Aemtern verblieben, da weder von ihnen selbst, noch von der Aktiengesellschaft eine Aenderung herbeigeführt ist. Zu einer Anwendung des § 119 und 223 der Civilprozeßordnung liegt demnach keine Veranlassung vor.

II. Die Befugniß des Klägers zur Anfechtung der fraglichen Generalversammlungsschlüsse ist dadurch ausgeschlossen, daß der Kläger sich mit fünf Aktien an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt hat. Das Berufungsgericht hält den hierauf bezüglichen Einwand der Beklagten nicht für durchgreifend, weil Kläger erst, nachdem die Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen seinen Widerspruch beschlossen war, sich, wie er nicht anders konnte, vorläufig diesem Mehrheitsbeschluß gefügt habe, er habe vorläufig mit diesem Beschlusse als mit einer vollendeten Thatsache rechnen müssen und würde nach der Auffassung des Berufungsgerichts seinen Rechten nichts vergeben haben, wenn er unter dem Druck dieser Verhältnisse mit seinem ganzen Aktienbesitz der neuen Gesellschaft beigetreten wäre und versucht hätte, dieselbe auf alle Fälle seinen Wünschen entsprechend zu gestalten. Das Berufungsgericht erachtet es aber auch für zulässig, daß Kläger jetzt nur mit fünf Aktien die Anfechtung betreiben zu wollen erkläre, da gesetzlich jede Aktie ein selbstständiges Recht begründe, welches durch Abstimmung und eventuell durch Anfechtung geltend gemacht werden könne.

Diesen Erwägungen ist nicht zuzustimmen.

Das Gesetz vom 20. April 1892 kennt keine blos vorläufige Betheiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Wer den Vertrag über Errichtung einer solchen Gesellschaft unter Uebernahme eines oder mehrerer Stammantheile unterzeichnet, erkennt damit den Gesellschaftsvertrag und folglich auch die Errichtung der Gesellschaft selbst als rechtsbeständig und für sich verbindlich an. Vorbehalte und Einschränkungen, die der Beitrittserklärung beigefügt werden, entkräften dieselbe; ein in der Betheiligungserklärung nicht zum Ausdruck gebrachter Vorbehalt ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Dies ergiebt sich aus den auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung analog anzuwendenden Grundsätzen des Aktienrechts. Es folgt hieraus aber ferner, daß der vom Berufungsrichter verneinte Widerspruch in dem Verhalten des Klägers allerdings vorhanden ist. Der Kläger bekämpft mit seinem Antrage, die von der General-Versammlung der Aktionäre gefaßten Beschlüsse für ungültig zu erklären, zugleich den Rechtsbestand der von ihm selbst unbedingt und vorbehaltlos anerkannten neuen Gesellschaft.

Hiergegen könnte geltend gemacht werden: es sei zu unterscheiden zwischen den Erklärungen, die Kläger in der Generalversammlung der Aktionäre abgegeben hat, und der bei Errichtung der neuen Gesellschaft von ihm abgegebenen Erklärung. Die in vorliegenden Prozeß beklagte Aktiengesellschaft könne aus letzterer Erklärung einen Einwand nicht herleiten, da dieselbe nicht ihr gegenüber abgegeben sei. Dieser Einwurf würde indeß nicht stichhaltig sein. Auflösung der alten und Errichtung der neuen Gesellschaft sind im vorliegenden Fall zwei Akte eines einheitlichen Rechtsgeschäfts: der Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Kläger hat sich an letzterer Gesellschaft in seiner Eigenschaft als Aktionär der aufgelösten Aktiengesellschaft betheiligt; er hat in Betreff der Aktien, mit denen er der neuen Gesellschaft beigetreten ist, seine Aktienrechte in die neue Gesellschaft eingeworfen und hat dafür Antheile am Stammkapital der letzteren erhalten. Es ist daher kein Einwand aus dem Recht eines Dritten, wenn die Beklagten geltend machen, daß die Betheiligung des Klägers an der Gesellschaft mit

beschränkter Haftung unvereinbar sei mit der gegenwärtig erhobenen Anfechtungsklage.

Unterstellt man mit dem Berufungsgericht, daß der Kläger mit seinem gesammten Aktienbesitz der neuen Gesellschaft beigetreten wäre, so würde ihm die Befugnis zur Anfechtung der fraglichen Generalversammlungsbeschlüsse auch deswegen zu versagen sein, weil er sich in diesem Fall aller seiner Aktienrechte zu Gunsten der neuen Gesellschaft entäußert hätte, also trotz der von ihm bewirkten Hinterlegung des Aktienscheines überhaupt nicht mehr Aktionär sein würde. Fraglich kann hiernach nur sein, ob Kläger sich dadurch, daß er der neuen Gesellschaft nur mit fünf Aktien beigetreten ist, das Anfechtungsrecht hinsichtlich der ihm verbleibenden fünf Aktien gewahrt hat. Auch dies ist aber zu verneinen. Anfechtungskläger ist der Aktionär in Person, nicht die einzelne Aktie, für welche das Stimmrecht in der Generalversammlung ausgeübt bezw. Protest erhoben ist. Das Anerkenntniß der Umwandlung, welches aus der Betheiligung des Klägers an der neuen Gesellschaft zu entnehmen ist, steht daher der Anfechtungsklage auch bezüglich der Aktien entgegen, mit denen der Beitritt nicht erfolgt ist.

Vorstehendes Ergebniß wird nicht dadurch bedenklich, daß dasselbe dem Beitritt des Klägers zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine offenbar von ihm selbst nicht beabsichtigte Bedeutung beilegt. Offenbar war es nicht die Absicht des Klägers, sich der Befugniß zur Anfechtung der von der Generalversammlung der Aktionäre gefaßten Beschlüsse zu begeben, er war vielmehr der Ansicht, daß er in dieser Hinsicht für die ihm verbleibenden fünf Aktien freie Hand behalte. Kläger hat sich indeß hierbei in einem Rechtsirrthum über die Folgen seiner Erklärung gefunden. Gewollt war von ihm die Erklärung, daß er sich in der neuen Gesellschaft mit fünf Aktien betheilige, diese Erklärung ist in rechtsbeständiger Weise von ihm abgegeben. Die sich hieraus ergebenden Consequenzen, namentlich die Consequenz, daß hierdurch sein Protest gegen die Generalversammlungsbeschlüsse unwirksam geworden ist, sind unabhängig von seinem Willen und treten von Rechtswegen ein.

Auf die übrigen Streitpunkte ist hiernach nicht einzugehen. Es war vielmehr aus den dargelegten Gründen unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils auf Abweisung der Klage zu erkennen.

II.

Gebühren und Stempel des Gerichtsvollziehers für die in einer Urkunde vorzunehmende Protestirung mehrerer Wechsel.

Wechs.-O Art. 87 bis 89.
Gesetz vom 21. April 176 (Gesetz-Samml. S. 111) § 3.

Urtheil des Reichsgereichs IV. C.S. v. 2. 11. 93. in Sachen B. S. in B., Klägers und Revisionsklägers wider Gerichtsvollzieher S. in O. Beklagten und Revisionsbeklagten. J. M. Bl. v. 25. Mai 1894.

Dem Beklagten ist von dem Kläger der Auftrag ertheilt worden, acht an dem gleichen Tage fällige und von derselben Person acceptirte Wechsel zum Gesammtbetrage von 11 000 Mark dem Acceptanten zur Zahlung vorzulegen und dieselben eventuell in einer Urkunde zu protestiren. Er hat jedoch diesem Auftrage zuwider jeden der acht Wechsel besonders protestirt und bei Rücksendung der Wechsel und Proteste vom Kläger durch Nachnahme 35,40 Mark erhoben. Der genannte Betrag ergiebt sich daraus, daß Beklagter je achtmal 1,50 Mark Protestgebühren, je achtmal 1,50 Mark Stempel, je achtmal 1 Mark für Nachsuchung und einmal 3,40 Mark an Reisekosten in Ansatz gebracht hat. Kläger behauptet, daß, wenn der Beklagte dem Auftrage gemäß über sämmtliche Wechsel nur eine Protesturkunde aufgenommen hätte, die Protestgebühr, der Stempel und die Gebühr für Nachsuchung nur je einmal mit 1,50 Mark, 1,50 Mark und 1 Mark hätte liquidirt werden dürfen, die Gesammtkosten mit Hinzurechnung der Reisekosten also nur 7,40 Mark betragen haben würden, und fordert deßhalb vom Beklagten die Erstattung des mehrgezahlten Betrages von 28 Mark nebst Zinsen seit dem Zahlungstage. Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 7 Mark nebst Zinsen verurtheilt, indem es angenommen hat, daß, da Beklagter für die sämmtlichen Wechsel nur einmal Mühe auf die Feststellung der Wohnung des Verpflichteten aufzuwenden gehabt habe, die Gebühren für Nachsuchung nur einmal von ihm beansprucht werden könne, und der Mehransatz von 7 Mark daher nicht gerechtfertigt sei; wegen des Anspruches auf Erstattung der Protestgebühren und der Stempelkosten mit zusammen 21 Mark hat es dagegen den Kläger abgewiesen. Die vom Kläger wegen der letztgedachten Abweisung eingelegte Berufung ist durch das Urtheil des Berufungsrichters zurückgewiesen worden.

Beide Vorderrichter gehen davon aus, daß der vom Kläger erhobene Anspruch auf Ersatz desjenigen Mehraufwandes gerichtet ist, welcher dem Kläger dadurch verursacht worden, daß der Beklagte den Auftrag nicht so, wie ihm derselbe ertheilt worden war, ausgeführt habe, sowie daß mit Rücksicht auf die in den Urtheilen des Reichsgerichts vom 10. Juni 1886 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 16 S. 396), vom 10. Januar 1887 (Bd. 17 S. 332) und vom 19. Dezember 1887 (Bd. 20 S. 388) ausgesprochenen Grundsätze für diesen gegen einen öffentlichen Beamten aus einer pflichtwidrigen Amtshandlung geltend gemachten Anspruch die Zuständigkeit des Landgerichts begründet sei. Sie nehmen ferner an, daß der Beklagte pflichtwidrig gehandelt hat, weil er trotz des ihm ertheilten Auftrages, die sämmtlichen acht Wechsel in einer Urkunde zu protestiren, über jeden dieser Wechsel eine besondere Protesturkunde aufgenommen hat, und führen weiter aus, daß die Voraussetzung für die Geltendmachung des Rückforderungsanspruches, Zahlung aus Irrthum, auf Seiten des Klägers vorhanden ist. Diese Erwägungen, gegen welche Beklagter einen Angriff nicht erhoben hat, erscheinen rechtlich zutreffend, und

es walten auch gegen die Zulässigkeit der Revision keine Bedenken ob.

Beide Vorderrichter nehmen aber ferner an, daß dem Kläger ein Schaden nicht entstanden sei, da durch das vom Beklagten eingeschlagene Verfahren Mehrkosten bezüglich der Protestgebühr und der Stempelkosten nicht erwachsen seien.

Der Berufungsrichter begründet diese Annahme hinsichtlich der Protestgebühr in folgender Weise:

> Der Gerichtsvollzieher erhalte die Gebühr nicht nur für die Aufnahme der Protesturkunde, sondern als Pauschalgebühr für den gesammten Protestakt, so daß neben der Aufnahme der Protesturkunde seine ganze Mühewaltung bei der Protesterhebung durch die Gebühr abgegolten werde. Dazu gehörten die vorausgehenden eigentlichen Protestmaßregeln, Stellung des Protestbegehrens, Entgegennahme der Antwort seitens des Wechselschuldners, ferner die nach dem Protest erfolgende Eintragung des Protestes in das Protestregister. Es sei nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber die vorausgehenden eigentlichen Protestmaßregeln habe unbelohnt lassen, dagegen die nur mehr accessorische Arbeit der Urkundenerrichtung habe vergüten wollen. Demgemäß dürfte nach der herrschenden Meinung der Protestbeamte die Protestgebühr selbst dann fordern, wenn nach Beginn des Protestaktes der letztere durch freiwillige Zahlung des Schuldners sein Ende erreiche. Diese Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bleibe bezüglich jedes einzelnen Protestes im Wesentlichen dieselbe, wenn die mehreren Proteste in einer Urkunde aufgenommen wurden; denn jeder Wechsel müsse besonders dem Schuldner vorgelegt, über jeden Wechsel eine besondere Erklärung eingeholt, jeder Protest, unter Aufnahme einer Abschrift jedes einzelnen Wechsels in die Protesturkunde, auch besonders für sich beurkundet und endlich jeder Protest gesondert in das Protestregister eingetragen werden. Hiernach sei es gerechtfertigt, daß durch den äußerlichen Akt der Aufnahme der mehreren Proteste in eine Urkunde die Vergütung des Gerichtsvollziehers nicht berührt werde.

Die Revision macht hiergegen geltend, der Protest bestehe lediglich in der Protesturkunde, neben der Urkunde könne ein Protest als ein selbständiger Rechtsakt nicht gedacht werden, die Herstellung einer Protesturkunde bezüglich mehrerer gleichzeitig vorgelegter Wechsel gegen denselben Wechselverpflichteten stelle sich daher als die Aufnahme eines Protestes dar, wofür die Gebühr von 1,50 Mark nur einmal beansprucht werden könne.

Dieser Angriff ist jedoch nicht begründet. Die Artikel 87 bis 89 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, welche die Vorschrift über die Aufnahme des Wechselprotestes und über die formalen Erfordernisse des aufgenommenen Protestes, der Protesturkunde, enthalten, nehmen als regelmäßigen Fall offenbar den an, daß es sich um einen einzelnen Wechsel handelt, wie auch in Artikel 89 von einer von mehreren Personen zu verlangenden wechselrechtlichen Leistung die Rede ist. Von der gleichen Voraussetzung geht die Bestimmung des § 3 des hier maßgebenden Gesetzes vom 21. April 1876 (Gesetz-Samml. für 1876 S. 111) aus; die für die „Aufnahme eines Protestes" dem Gerichtsvollzieher zustehende Gebühr wird nach dem Betrage des Wechsels bestimmt, und die einschränkende Anordnung in Absatz 2, nach welcher alsdann, wenn die Aufnahme einer Interventionserklärung mit dem Protestakte an demselben Tage in derselben Wohnung stattfindet, für die Aufnahme (der Interventionserklärung) eine besondere Gebühr nicht berechnet werden darf, bezieht sich ebenfalls auf das Vorliegen nur eines Wechsels. Wenn es nun, wie auch seitens des Reichs-Oberhandelsgerichts in den von den Vorderrichtern in Bezug genommenen Entscheidungen wiederholt ausgeführt worden ist, auch zulässig erscheint, mehrere Wechsel gegen denselben Wechselschuldner in einer Urkunde zu protestiren, so ist damit nur zum Ausdruck gebracht, daß für den Formalakt in einem solchen Falle eine Protesturkunde genügt, und daß letztere in Betreff jedes einzelnen Wechsels dieselbe Bedeutung hat, als wenn über jeden einzelnen Wechsel eine besondere Protesturkunde aufgenommen worden wäre. Es liegt alsdann eine Gesammturkunde vor, welche sämmtliche Proteste in Betreff jedes einzelnen Wechsels in einer Urkunde vereinigt und welche in Betreff jedes einzelnen Wechsels alle für die Protestaufnahme vorgeschriebenen Erfordernisse enthalten muß. Die Thätigkeit des protestirenden Gerichtsvollziehers hat sich daher nach allen Richtungen auf jeden einzelnen Wechsel zu erstrecken, und in Betreff jedes einzelnen Wechsels ist der Protestakt vorzunehmen. Die vom Gesetze hierfür gewährte Gebühr wird nicht für die Aufnahme der Protesturkunde, sondern für die „Aufnahme des Protestes" bestimmt, sie bildet also die Entschädigung für die Gesammtthätigkeit, welche der Gerichtsvollzieher bei der Protesterhebung zu entwickeln hat, und Gegenstand derselben ist also auch namentlich der eigentliche Protestakt selbst, d. h. die Vornahme der Protesthandlung, welche in den einzelnen vom Berufungsrichter hervorgehobenen, dem Protestbeamten gesetzlich obliegenden Verrichtungen besteht. Die Annahme des Berufungsrichters, daß bei der Gebühr des Gerichtsvollziehers „für Aufnahme des Protestes" nicht blos die Urkundenausfertigung, sondern der ganze Protestakt gemeint ist; also die Vornahme der zur Protestaufnahme gehörigen Einzelakte, über welche dann die Protesturkunde auszustellen ist, enthält hiernach keinen Rechtsirrthum, beruht vielmehr auf einer zutreffenden Auslegung des Gesetzes.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergiebt sich zugleich, daß auch die fernere bezüglich der Stempelpflichtigkeit der Protesturkunde getroffene Entscheidung gerechtfertigt und der dagegen erhobene Angriff

unbegründet ist. Der Berufungsrichter nimmt an, daß, wenngleich der Proteststempel Urkundenstempel sei, unter dem Ausdruck „Protest" doch „Protestakte" zu verstehen seien, und daß, da bei Aufnahme mehrerer Proteste in einer Urkunde mehrere Protesthandlungen vorliegen, der Proteststempel so viel mal zu entrichten sei, als Proteste aufgenommen worden seien. Der Berufungsrichter geht also ausdrücklich von dem richtigen Grundsatze aus, daß der Proteststempel ein Urkundenstempel ist, und auch seine weitere rechtliche Beurtheilung des Begriffs „Protest" und „Protesthandlung" ist nicht zu beanstanden. Die Revision war hiernach zurückzuweisen.

Aus der Rechtsprechung des Oesterreichischen Obersten Gerichtshofes.

Wenn ein österreichischer Unterthan die Ladung eines deutschen Gerichtes angenommen hat, so kann er im Verfahren wegen Vollstreckung des gegen ihn in Deutschland geschöpften Erkenntnisses die Unzuständigkeit des deutschen Gerichtes nicht einwenden.

Urtheil vom 17. Oktober 1893. Z. 12019.*)

Die Berliner Bankfirma L. suchte, nachdem dieselbe ein Contumazialurtheil des preußischen Landgerichtes Berlin gegen A. pcto. 2951 Mark erwirkt hat, um das Erkenntniß der Vollstreckbarkeit dieses Urtheils in den im Reichsrathe vertretenen Ländern beim Landesgerichte in Krakau, welchem der Geklagte A. nach seinem Domicile untersteht, in Form eines Gesuches an. Kläger stellte unter Beweis, daß er dem Geklagten, mit welchem er im Contocorrentverkehre stand, allmonatliche Rechnungsabschlüsse übersandte, welche die Clausel enthielten, daß die Parteien sich in allen Differenzen und Streitigkeiten der Competenz des Landgerichtes in Berlin unterworfen, welche Rechnungsabschlüsse sammt Clausel Geklagter jedesmal anstandslos acceptirt und hierdurch im Sinne des § 866 a. b. G. B. sich dem forum contractus et prorogatum des Landgerichtes in Berlin gemäß § 43 und 47 J. N. unterwarf. Weiters wurde documentarisch nachgewiesen, daß Geklagter die Klage, über welche das Urtheil erfloß, am 31. Juli 1891 zugestellt erhielt, ebenso wurde seine rechtzeitige Ladung zu dem auf den 6. November 1891 angeordneten Termin dargethan. Geklagter wendete in merito ein, daß eine stillschweigende Prorogation nicht stattgefunden habe, weil ihm die Contocorrentauszüge sammt Prorogationsclausel nicht bei Beginn der Handelsbeziehungen, sondern später zugesendet wurden, die er übrigens nie ausdrücklich annahm, und widerspricht die weiteren Gesuchsbehauptungen.

Das k. k. Landes- als Handelsgericht in Krakau wies das Gesuch um Vollstreckbarkeit des Urtheils des königl. preußischen Landgerichtes in Form eines Urtheils unbedingt ab.

Auf Appellation bestätigte das k. k. Krakauer Oberlandesgericht mit Erkenntniß vom 26. April 1892 Z. 4647 das erstinstanzliche Urtheil.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat über die a. o. Revision unter Aufhebung der beiden unterinstanzlichen Erkenntnisse mit Entscheidung vom 17. October 1893 Z. 12019 die angesuchte Vollstreckbarkeit des Urtheils des königl. preußischen Landgerichtes in Berlin ddo. 6. November 1891 mit folgender Begründung bewilligt:

Beide Untergerichte haben das Begehren des Recurrenten L. um Ausspruch der Vollstreckbarkeit des Urtheils des königl. Landgerichtes I in Berlin vom 6. November 1891 Z. 393 ex 1891 H. K. 3 lediglich aus dem Grunde abgewiesen, daß das eben genannte Landgericht zur Verhandlung und Entscheidung in der durch L. wider A. mit der Klage de praes. 15. Juli 1891 Z. 393 wegen Zahlung von 2951 Mark sammt Nebengebühren angestrengten Rechtssache nach den in Oesterreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zuständig war, dem Ausspruche wegen Vollstreckbarkeit des oben erwähnten Urtheils daher in Anwendung der Gegenseitigkeit die Bestimmungen der §§ 660 und 661 der deutschen Civilproceßordnung entgegenstehen. Im vorliegenden Falle kommen zwar die Bestimmungen der durch den L. unter Berufung auf das an A. gerichtete Schreiben vom 1. Juli 1891 (Beilage E der Eingabe de praes. 19. Februar 1892 Z. 5276) bezogenen §§ 43 und 47 des kais. Patentes vom 20. November 1852 Nr. 251 R. G. Bl. nicht zur Anwendung, wie dies vom k. k. Oberlandesgerichte der Actenlage gemäß angeführt wurde. Bei der Fällung der gleichförmigen untergerichtlichen Entscheidungen wurden aber die Bestimmungen des § 49 erstes Alinea des kais. Patentes vom 20. November 1852 Nr. 251 R. G. Bl., wonach die Fälle, in welchen die freiwillige Unterwerfung der Parteien einem anderen als dem zuständigen Richter eintrete, eingeführt werden, außer Acht gelassen. Diesbezüglich muß vor Allem hervorgehoben werden, daß die erste Ladung über die durch L. beim Landgerichte I in Berlin am 15. Juli 1891 überreichte Klage dem Belangten A. in seinem Wohnorte in Krakau am 31. Juli 1891 gehörig und zeitgerecht vor der auf den 6. November 1891 beim königl. Landgerichte I in Berlin angeordneten Tagsatzung zugestellt wurde. Nachdem der Belangte A. ungeachtet der gehörigen Vorladung zur Tagsatzung des 6 November 1891 bei dem königl. Landgerichte I in Berlin nicht erschienen ist und sohin die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes nicht erhoben hat, wurde vom Landgerichte I in Berlin H. K. 3 mit Recht in Anbetracht der Bestimmungen des § 48 erstes Alinea des kais. Patentes vom 20. November 1852 Nr. 251 R. G. Bl. in die Verhandlung und

*) Beilage zu Nr. 10 der Juristischen Blätter vom 11. März 1894.

Entscheidung der mit der oberwähnten Klage des L. wider A. wegen 2951 Mark angestrengten Rechtssache eingegangen. Die erst jetzt im Delibationsverfahren von A. erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des Landgerichtes I in Berlin zur Verhandlung und Entscheidung der oben erwähnten Rechtssache kann mit Hinblick auf die ausdrücklichen Bestimmugen des obbezogenen § 48 erstes Alinea des kais. Patentes vom 20. November 1852 Nr. 251 R. G. Bl. nicht in Betracht gezogen werden. Der Vollstreckbarkeit des mit der Clausel der Rechtskräftigkeit versehenen Urtheils des königl. Landgerichtes I in Berlin vom 6. November 1891 stehen sohin keine der im § 661 der im Deutschen Reiche seit 1. October 1870 in Wirksamkeit getretenen deutschen Civilprozeßordnung angeführten Bestimmungen entgegen. Demzufolge wird dem außerordentlichen Revisionsrecurse des L. nach Zulaß des Hofdecretes vom 15. Februar 1833 Nr. 2593 J. G. S. stattgegeben und unter Abänderung beider untergerichtlichen, gegen die Bestimmungen des § 48 erstes Alinea des kais. Patentes vom 20. November 1852 Nr. 251 R. G. Bl. verstoßenden Entscheidungen die Vollstreckbarkeit des oberwähnten Urtheils des Landgerichtes I in Berlin in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgesprochen.

Steuerwesen.

Nach § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 ist ein Gewerbetreibender in der Gemeinde, in welcher, ohne daß er daselbst einen Wohnsitz hat, eine Agentur seines Gewerbeunternehmens sich befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers selbständig abzuschließen, einkommensteuerpflichtig. In Beziehung auf diese Bestimmung hat das Ober-Verwaltungsgericht, I. Senat, durch ein Urtheil vom 14. März 1894 ausgesprochen:*)

1) Unter dem in § 2 Abs. 1 gebrauchten Ausdruck „Rechtsgeschäfte" sind nicht nur diejenigen Rechtsgeschäfte zu verstehen, welche dem Gewerbetreibenden Anspruch auf Vergütung für seine Leistungen gewähren, sondern auch solche Rechtsgeschäfte, deren Zweck die Ausführung der vom Gewerbetreibenden übernommenen gewerblichen Leistungen ist.

2) Eine zum Abschließen von Rechtsgeschäften „selbständige" Agentur ist nicht vorhanden, wenn die Ermächtigung des Agenten darauf beschränkt ist, die einzelnen Rechtsgeschäfte, deren Inhalt durch den Inhaber des Unternehmens in allen wesentlichen Beziehungen vorgeschrieben ist, durch seine Handlungen zum förmlichen Abschluß zu bringen; vielmehr ist zu der gesetzlich vorgeschriebenen Selbständigkeit erforderlich, daß der Agent befugt ist, nach eigenem Ermessen darüber zu befinden, ob, mit wem und unter welchen Bedingungen ein Rechtsgeschäft abzuschließen ist.

Der Kaufmann R. in Stettin betreibt daselbst ein Speditions- und Kommissionsgeschäft und benutzt zur Vermittelung der über die Landesgrenze nach Rußland gehenden Sendungen die Dienste des in Eydtkuhnen wohnenden Kaufmanns S. Die Thätigkeit des S. im Interesse des R. beschränkt sich darauf, daß er zur Bedeckung der aus Rußland ankommenden Güter, welche in Eydtkuhnen umgeladen werden, das erforderliche Deckenmaterial hergiebt, daß er ferner die von R. unter eigener Adresse abgesandten, nach Rußland bestimmten Güter für diesen in Empfang nimmt, namens des R. darüber quittiert, beim Zollamte die zur Ausfuhr erforderliche Anzeige macht, und der Güterabfertigungsstelle die zum Weitertransport nach Rußland erforderlichen Frachtbriefe, welche von R. bereits vollständig bis auf das Datum ausgefüllt sind, nach Einrückung des Datums der Aufgabe übergiebt. Der Gemeindevorsteher zu Eydtkuhnen zog für das Jahr 1892/93 den Kaufmann R. in Stettin zur Gemeinde-Einkommensteuer heran, indem er annahm, daß eine die Gemeindesteuerpflicht begründende Agentur seines Gewerbeunternehmens in Eydtkunen sich befinde, welche zur selbständigen Abschließung von Rechtsgeschäften im Namen des Inhabers ermächtigt ist. Dieser Auffassung traten auf die Klage des R. gegen den Gemeindevorsteher zu E. sowohl der Kreisausschuß Stallupönen als auch der Bezirksausschuß Gumbinnen bei. Auf die Revision des Klägers aber erkannte das Ober-Verwaltungsgericht auf die Freistellung des Klägers von der pro 1892/93 geforderten Gemeindesteuer, weil der in E. befindlichen Agentur die gesetzlich geforderte Selbständigkeit mangelt. „Wenn Kläger auszuführen versucht, daß eine die Gemeindesteuerpflicht begründende Agentur seines gewerblichen Unternehmens in E. nur dann vorhanden sein würde, wenn der Kaufmann S. zum Abschluß von Speditionsgeschäften ermächtigt wäre, so ist dies verfehlt. Aus dem das Gesetz vom 27. Juli 1885 beherrschenden Grundsatz, daß das gewerbliche Einkommen dort der Gemeindesteuerung unterliegt, wo es entsteht, folgt keineswegs, daß der im § 2 a. a. O. gebrauchte Ausdruck „Rechtsgeschäfte" in dem vom Kläger gewollten, einschränkenden Sinne auszulegen ist; vielmehr ist daraus, daß das Gesetz das Einkommen aus einem über mehrere Gemeinden sich ausdehnenden Gewerbebetriebe als ein einheitliches behandelt und die Vertheilung nach einem Maßstabe ordnet, welcher von der Frage gänzlich unabhängig ist, wo die Rechtsgeschäfte über die gewerblichen Leistungen und den dafür zu zahlenden Entgelt abgeschlossen werden, das Gegentheil zu entnehmen. Dem Vorderrichter kann daher der Vorwurf nicht gemacht werden, daß er den Begriff der „Rechtsgeschäfte" im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 verkannt habe. — Es begründet aber das Bestehen einer Agentur, welche

*) Reichsanzeiger vom 24. Mai 1894.

zum Abschluß von Rechtsgeschäften ermächtigt ist, die Gemeindesteuerpflicht noch nicht; hierzu ist vielmehr erforderlich, daß die Agentur beim Abschluß von Rechtsgeschäften „selbständig" ist . . ." (I 293).

Stempelwesen.

Ein schriftlicher Vertrag, durch welchen ein Geschäft nebst Firma mit Inventar, Waarenbeständen und Außenständen (Forderungen) für einen in ungetheilter Summe ausgedrückten Preis verkauft wird, unterliegt nach einem im Reichsanzeiger vom 12. Juni 2c. enthaltenen Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 6. März 1894, in Preußen dem Stempel von einem Drittel Prozent des ganzen Kaufpreises. Ist aber für die Außenstände ein besonderer Preis ausgeworfen, so ist hierfür nur der Zessionsstempel von 1.50 Mk. — neben dem Kaufstempel von 1/3 % des Kaufpreises für Geschäft, Firma, Inventar und Waarenbestände — zu verwenden. P. schloß im Jahre 1892 mit einem Fabrikanten H. zu Berlin einen schriftlichen Vertrag, inhalts dessen H. an ihn seine zu Berlin gelegene Mineralwasser- und Fruchtlimonadenfabrik mit Inventar, Waarenbeständen, fertigen Wassern und Außenständen für den Preis von 16700 Mk. verkaufte. Der Vertrag wurde nicht gestempelt und P. wurde vom Landgericht zu einer Stempeldefraudationsstrafe von 230 Mk. (= 4 × 57,50 Mk.) verurtheilt, indem es annahm, daß ein Stempel von 1/3 % des Kaufpreises hätte verwendet werden müssen. Die hiergegen vom Angeklagten eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen, indem es begründend ausführte: „. . . . Der (hier anwendbare) Tarif zum Gesetz vom 7. März 1822 besteuert Kaufverträge über inländische Grundstücke und Gerechtigkeiten mit 1 % des Kaufwerths, Kaufverträge „über alle anderen Gegenstände" mit 1/3 % des Kaufpreises. Die Revision versteht unter „Gegenstände" nur körperliche Sachen und will daraus schließen, daß ein Kauf über ein Handels- oder Fabrikgeschäft nicht dem Stempel von 1/3 % des Kaufpreises unterliege. Diese einschränkende Auslegung des Begriffs „Gegenstand" ist jedoch unzulässig. Richtig ist nur, daß, weil der Tarif zum Gesetz vom 7. März 1822 auch einen Fixstempel von 1,50 Mk. für Zessionen vorsieht, die Uebertragung von Forderungsrechten dem Kaufstempel entzogen ist. Als ein Zessionsinstrument ist aber die vorliegende Urkunde über den Verkauf eines Fabrikgeschäfts nicht anzusehen. — Nach Inhalt des Vertrags ist sowohl der Gegenstand des Kaufs als auch der Kaufpreis ein einheitlicher. Eine Zerlegung des Geschäfts in einen Kauf und eine Zession würde offenbar dem beurkundeten Vertragswillen widerstreiten, wäre auch hinsichtlich der Uebertragung der Firma nach Art. 23 H.-G.-B. unzulässig. Nur die als integrierender Theil des Fabrikgeschäfts mit abgetretenen Außenstände hätten für sich allein zediert werden können. Das ist jedoch nicht geschehen. Wenn nun Gegenstände verschiedener Art für einen in ungetheilter Summe ausgedrückten Preis veräußert werden und der Tarif für die Veräußerung der einzelnen Gegenstände verschiedene Sätze enthält, so kommt für das ungetheilte Geschäft der höhere Stempelansatz in Anwendung. Diese Berechnungsweise ist zwar im § 5 f. des Gesetzes vom 7. März 1822 nur für das Zusammentreffen des 1 % Immobiliarstempels mit anderen Stempelsätzen angeordnet, sie muß aber auch platzgreifen, wo der Mobiliarkaufstempel von 1/3 % mit dem Zessionsstempel zusammentrifft. Denn der § 5 f. des Gesetzes stellt sich nicht als eine singuläre Vorschrift, sondern als Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes dar, der zum Schutz der höheren Tarifsätze gegen Umgehung durch Verbindung ungleich besteuerter Geschäfte nothwendig ist." (302/94.)

Aus den neuesten Zeitschriften.

In der Nummer 2 der Revue pratique des Sociétés von 1894 bespricht Professor Nyssens die Anlage des Reservefonds bei den Aktiengesellschaften. Artikel 62 des belgischen Gesetzes vom 18. Mai 1873 bestimmt: „Von dem Nettogewinn wird jährlich zur Bildung eines Reservefonds mindestens 1/20 abgeschrieben. Die Abschreibung ist nicht mehr obligatorisch sobald die Reserve 1/10 des Aktienkapitals erreicht hat." Es fragt sich ob diese der Reserve gewidmeten Fonds stets in liquiden Mitteln bereit gehalten werden müssen, getrennt und gesondert von den anderen Vermögensbeständen der Gesellschaft, oder ob es im Gegenteil erlaubt ist den Reservefonds in gleicher Weise wie die sonstigen Gesellschaftsfonds zu verwenden, mit denen er alsdann so vermischt würde, daß man denselben, um ihn später bei der Liquidation der Gesellschaft wieder zu finden, nur als Ueberschuß über das Grundkapital ermitteln könnte. Nyssens beantwortet die Frage dahin, daß ein Zwang zur gesonderten Anlage und Verwaltung des Reservefonds nicht existirt. Die Begründung hierfür wird darin gefunden, daß der Reservefonds dieselbe Natur habe, wie das Grundkapital selbst. Auch das letzere bewahre seine ursprüngliche Gestalt im Laufe der Geschäftsführung in keiner Weise. Die ursprünglich in baarem Gelde eingezahlten Beiträge der Aktionäre verwandeln sich naturgemäß in Grundstücke, Werkzeuge, Waaren und dergleichen; kurz in diejenigen Dinge, die nothwendig sind, damit die Gesellschaft ihren statutenmäßigen Zweck erreicht. In der Bilanz figurirt dann das Grundkapital unter den Passiven, als eine Schuld der Gesellschaft an die Aktionäre, die unter den Aktiven durch die Gesammtheit der beweglichen und unbeweglichen Güter der Gesellschaft ihr Gegengewicht findet. Die für die Reservefonds bestimmten Beträge haben aber nur die Bestimmung erforderlichenfalls die Rolle des Grundkapitals zu spielen und dasselbe, falls es durch Verluste vermindert sein sollte, zu ergänzen. Die Natur des Reservefonds gleicht daher derjenigen des Grundkapitals, und so wenig das Erstere sich in seiner ursprünglichen Gestalt erhält, so wenig ist dies für den Reservefonds erforderlich. Daraus folgt auch, daß von besonderen Erträgnissen des Reservefonds nicht die Rede sein kann, derselbe ist in den gesammten Aktiven aufgegangen und man kann daher auch nicht von besonderen Erträgnissen des Reservefonds sprechen, welche den Betrag desselben erhöhten. Alles dieses gilt jedoch nur für den Fall, daß die Statuten keine besondere Bestimmung für die

Anlegung und Verwaltung des Reservefonds treffen. Ebenso, wie es auch statutarisch zulässig ist, anzuordnen, daß die Erträgnisse des gesondert angelegten und gesondert verwalteten Reservefonds zur Erhöhung desselben dienen sollen. Dieses Resultat, zu welchem Nyssens gelangt, steht in Uebereinstimmung mit den Anschauungen, welche man im Deutschen Aktienrecht über Anlage und Verwaltung des Reservefonds hat. Analog dem belgischen Recht hat auch das Deutsche seinen Zwangsreservefonds. Die erste Begründung zum Aktiengesetz (Heymann'sche Ausgabe Seite 267) bemerkt in dieser Beziehung: „Bestimmungen über die Anlegung des Reservefonds entziehen sich der Gesetzgebung. Der Werth von solchen ist je nach dem konkreten Falle ein verschiedener. Der Entwurf hat deshalb die Festsetzung der hinsichtlich der Anlegung innezuhaltenden Grundsätze dem Gesellschaftsvertrag überlassen. (Artikel 239c). Dabei wird es die Aufgabe der verantwortlichen Gesellschaftsorgane sein, dafür Sorge zu tragen, daß die Anlage des Reservefonds soweit das nach den Umständen notwendig ist, nicht lediglich in einer bloßen Buchoperation besteht, sondern daß derselbe in Wirklichkeit und in leicht realisirbaren Werten vorhanden ist, um jeder Zeit auch den sachlichen Zweck, zu welchem er bestimmt ist, erfüllen zu können". Der ursprünglich vorgeschlagene Artikel 239c, welcher den ausgesprochenen Grundsatz enthielt, ist später gestrichen worden. Die Sachlage ist trotzdem unverändert geblieben. Eine gesetzliche Bestimmung über die Anlage des Reservefonds ist auch im Deutschen Recht nicht vorhanden, und man muß sich der Natur der Sache nach für die Auffassung entscheiden, welche Nyssens für das belgische Recht vorträgt. In der deutschen Theorie des Aktienrechts wird gleichfalls dieselbe Auffassung vertreten. So Neukamp, Reservefonds der Aktiengesellschaften Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Band 38 Seite 89. Staub, Commentar § 1 zu Art. 185b, der noch besonders darauf hinweist, daß bei Industriegesellschaften, wo möglichst alle Mittel parat sein müssen, eine Anlegung meist dem Gesellschaftsinteresse widersprechen würde. Ring Commentar 2. Aufl. Seite 629; auch darüber herrscht Einverständnis, daß selbst in den Fällen, wenn eine besondere Anlegung des Reservefonds in zinstragenden Papieren erfolgt, die Zinsen Geschäftsgewinn sind, sofern nicht die Statuten anderweitig darüber disponiren. Die ganze Frage kann selbstverständlich nur in den Rechten auftauchen, welche, wie das deutsche und belgische Recht, einen obligatorischen Reservefonds kennen. Das ist noch der Fall im französischen Recht (nach dem Gesetz vom 24. Juli 1867 Artikel 36); im italienischen Recht (nach Artikel 180 des Handelsgesetzbuchs); im portugiesischen Recht (nach dem Gesetzbuch vom 28. Juni 1888 Artikel 191), welches jedoch den 20. Teil des Gewinnes nur so lange dem Reservefonds zuweist, bis derselbe 5% des Gesellschaftskapitals ausmacht. Ohne die Anordnung eines obligatorischen Reservefonds ist das österreichische und ungarische Aktienrecht, das schweizerische Obligationenrecht und ebensowenig kennt das englische Recht einen obligatorischen Reservefonds. Holdheim.

Kleine Mittheilungen.

In Bezug auf § 2 des Gesetzes, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, v. 29. Juli 1885:

„Wer sich dem Verkauf von Loosen zu dergleichen Lotterien unterzieht oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, wird mit Geldstrafe bis 1500 M. bestraft"

hat das Reichsgericht, II. Strafsenat, durch Urtheil vom 30. März 1894 folgende Rechtssätze ausgesprochen: 1) Schon ein einmaliger Verkauf oder eine einmalige Verkaufsvermittelung fällt unter diese Strafvorschrift. „Das Wort „unterziehen" weist nicht auf ein gewohnheitsmäßiges, geschäftliches oder gewerbsmäßiges Handeln hin, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche kann man sich ebensowohl einer einzelnen Arbeit, einem einzelnen Geschäfte, als einer Mehrheit von Arbeiten oder Geschäften unterziehen." 2) Das Offerieren von solchen Loosen zum Kauf ist als ein „Sichunterziehen" des Verkaufs zu erachten und zu bestrafen. 3) Der Vertrieb einer Mehrheit von Loosen, auch verschiedener Lotterien, kann nach Umständen des Falles als ein Einheitsdelikt bestraft werden; jedoch ist „eine solche Zusammenfassung nur zulässig, wenn unter den Einzelhandlungen ein derartiger thatsächlicher und geistiger Zusammenhang besteht, daß nach der natürlichen Auffassung des Sachverhalts keine Handlung als eine selbstständige, sondern nur jede der nachfolgenden Handlungen als eine Fortsetzung der vorausgehenden erscheint." (648/94.)

* * *

Ueber die Unzulässigkeit des Zeugnisses der Kommanditisten einer gewöhnlichen Kommanditgesellschaft in dem von der Gesellschaft geführten Rechtsstreit hat sich das Reichsgericht III. C.-S. durch Beschluß vom 15. Dezember 1893 in einer Beschwerdesache des Kaufmanns H. K. zu K. gegen die Rh. Holzwollefabrik M. u. Co., Kommanditgesellschaft zu S. folgendermaßen ausgesprochen: Mit der bisherigen Praxis des Reichsgerichts (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Band 17 Seite 367) ist davon auszugehen, daß die offene Handelsgesellschaft nicht eine von den einzelnen Gesellschaftern verschiedene Person bildet, für welche jene nur das natürliche Substrat sind, daß vielmehr die einzelnen Gesellschafter vereinigt die Träger des Gesellschaftsvermögens, daher in den von der Gesellschaft geführten Prozessen Partei sind und deshalb in diesen Prozessen nicht als Zeugen vernommen werden können.

Die gewöhnliche Kommanditgesellschaft — ob auch diejenige auf Aktien, kann hier dahingestellt bleiben — hat, wie mit der herrschenden Ansicht anzunehmen ist, grundsätzlich dieselbe rechtliche Natur; auch sie ist keine die Persönlichkeit der einzelnen Gesellschafter absorbierende selbständige Person, bildet vielmehr nur eine Abart der offenen Handelsgesellschaft. Dies folgt für die persönlich haftenden Gesellschafter schon aus Art. 150 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs und durch die abweichenden Bestimmungen über die Stellung der Kommanditisten wird diesen weder nach innen noch nach außen die Eigenschaft als im

übrigen gleichstehende Gesellschafter entzogen. Abgesehen von manchen Einzelbestimmungen stellt schon die Definition in Art. 150 Abs. 1 sie grundsätzlich als gleichstehende Gesellschafter hin. Der geringere Umfang ihrer persönlichen Haftung ist für diese Stellung unerheblich, ebenso das Fehlen der Vertretungsbefugniß, da diese auch für offene Gesellschafter ausgeschlossen werden kann, ohne daß sie dadurch die Parteistellung verlieren. Noch unwesentlicher sind die übrigen Abweichungen. Das Reichsgericht hat auch bereits (Juristische Wochenschaft 1887 Seite 16 Nr. 17) den Gesellschaftsgläubigern gegen den Kommanditisten innerhalb der Schranken der von ihm zu machenden Einlage ein unmittelbares Klagerecht ebenso zugesprochen wie gegen den offenen Gesellschafter, und damit indirekt anerkannt, daß die Stellung der Gesellschafter auch nach außen grundsätzlich die gleiche sei.

Auch die Kommanditisten sind daher für ihre Person in Gemeinschaft mit den persönlich haftenden Gesellschaftern in den Prozessen der Gesellschaft Partei, und daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß sie in diesen nicht als Zeugen vernommen werden können. Ob ihnen trotz Fehlens der Vertretungsbefugniß ein Eid zugeschoben werden kann, bedarf hier keiner Entscheidung. Daß bei Verneinung dieser Frage Unzuträglichkeiten entstehen können, ist zwar zuzugeben; doch entstehen diese stets, wenn die Prozeßpartei nicht prozeßfähig ist, soweit nicht ausnahmsweise der § 435 der Zivilprozeßordnung Hilfe gewährt.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

106. C.H.R. Nr. 112 C v. 15. 5. 94. Osnabrücker Ostend-Gesellschaft m. b. H. G.V. v. 26. April 1894. Der Gesellschaftszweck ist gerichtet auf Verwerthung der den Gesellschaftern gemeinschaftlich gehörenden Grundstücke im Fledder und des früheren Guts Moskau bei Osnabrück, nnd auf Erzielung von Gewinn durch Verpachtung oder anderweitige Nutzbarmachung dieser Grundstücke bis zu deren Verkaufe, sowie durch verzinsliche Anlage der aus Grundstücksverkäufen erzielten Kaufgelder. Stammkap. 180000 Mk. und wird dadurch beschafft, daß die Miteigenthümer der eingeworfenen Grundstücke ihr Miteigenthum an den letzteren, ferner ihre Ansprüche und Rechte aus allen - bezüglich dieser Grundstücke geschlossenen Pacht- und anderen Verträgen, ferner ihre Forderungen und Rechte aus früheren Grundstücksverkäufen endlich ihre Ansprüche auf den vorhandenen, aus Erträgen der Grundstücke angesammelten Kassenbestand, kurz: das ganze ihnen noch gemeinschaftlich zustehende Vermögen an die Gesellschaft übertragen. Zugleich mit den Rechten aus bestehenden Verträgen gehen die Pflichten der Kontrahenten aus solchen Verträgen auf die Gesellschaft über.

107. C.H.R. Nr. 116 v. 19. 5. 94. Friedr. Ardey, Draht-Fabrik, G. m. b. H. in Mühlenrahmede bei Altena. G.V. vom 30. April 1894. G. d. U. ist Betrieb einer Drahtfabrik, insbesondere Fortführung des von der Wittwe Friedrich Ardey in Mühlenrahmede betriebenen Fabrikgeschäftes. Stammkap. 120000 M. Die Gesellschafter Erben der Wittwe Friedrich Ardey haben in Anrechnung auf ihre Stammeinlagen von je 30000 Mk. der Gesellschaft folgende Gegenstände übereignet: a. Die im Grundbuche von Rosmart-Drescheid für die Wittwe Friedrich Ardey und noch für den Fabrikanten Friedrich Ardey eingetragenen Parzellen und Parzellenantheile, b. sämmtliche Aktiva und Passiva des bislang unter der Firma Fried. Ardey betriebenen Geschäftes. Der Geldwerth der Immobilien, einschließlich Maschinen, beträgt 35000 Mk., der Vorräthe und sonstigen beweglichen Sachen 36000 Mk., der Forderungen 49000 M. Durch den Gesammtwerth sind Stammkapital und Einlagen gedeckt.

108. C.H.R. Nr. 116 v. 19. 5. 94. Vereinigte Chocolade- und Bonbons-Fabriken von E. O. Moser u. Wilh. Roth jr., G. m. b. H. in Stuttgart. G.V. vom 2. Mai 1893. G. d. U. ist der vereinigte Betrieb der Chocolade- und Bonbons-Fabriken der Firmen „E. O. Moser u. Cie., G. m. b. H." und „Wilh. Roth jr." Stammkap. 1200000 Mk. Die Stammeinlagen der drei Gesellschafter C. Stähle sen, H. Mayer, und C. Berberich werden dadurch geleistet, daß diese Gesellschafter mit einander die sämmtlichen von der Firma E. O. Moser u. Cie., G. m. b. H. in Liqu., erworbenen Maschinen, Geräthe, Vorräthe und Waaren sowie das Recht auf Benützung der Firma E. O. Moser u. Cie. auf die neue Gesellschaft zu dem Preis von 374901 Mk. 81 Pfg. übertragen, wovon 350000 Mk. als Stammeinlagen der 3 Gesellschafter verrechnet, die weiteren 24901 Mk. 81 Pfg. aber denselben gut geschrieben werden. Der Gesellschafter C. Wagner leistet seine Stammeinlage dadurch, daß er mit Wirkung vom 1. Januar 1894 an das gesammte Geschäft seiner Firma Wilh. Roth jr., mit allen Aktiven und Passiven auf die neue Gesellschaft zu dem Preis von 371699 Mk. 79 Pf. überträgt, wovon 350000 Mk. als seine Stammeinlage verrechnet, die weiteren 21699 Mk. 79 Pf. ihm gutgeschrieben werden. Von der Einlage des Gesellschafters Th. Sprösser werden geleistet 150000 Mk. durch Einwerfung der diesem Gesellschafter auf dem in den Besitz der Gesellschaft übergehenden Anwesen der Firma Wilh. Roth jr., unterpfändlich versicherten Forderung gegen die genannte Firma von 150000 Mk., 27000 Mk. durch Einwerfung und Verrechnung einer dem Gesellschafter Sprösser weiter gegen die Firma Wilh. Roth jr. zustehenden unversicherten Buchforderung von 27000 Mk. val. 1. Januar 1894. Im übrigen werden die Stammeinlagen in baar geleistet.

109. C.H.R. Nr. 117 B v. 21. 5. 94. Fabrik automatischer Stühle Wagner & Cie., G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 8. Mai 1894. G. d. U. ist die sowohl in Deutschland als im Auslande vorzunehmende Verwerthung des dem Fabrikanten Th. Wagner verliehenen Reichs-Patentes Nr. 74023. Stammkap. 30000 Mk. In Anrechnung auf dasselbe hat der Fabrikant Th. Wagner der Gesellschaft das ausschließliche Recht übertragen, seine durch das vorerwähnte Patent und durch die noch zu ertheilenden ausländischen Patente geschützte Erfindung automatischer Stühle sowohl in Deutschland als im Auslande gewerbsmäßig zu verwerthen. Der Werth dieser Einlage ist auf 15000 Mk. vereinbart worden.

110. C.H.R. Nr. 117 B v. 21. 5. 94. Fabrik für künstliche Steine Simons & Co., G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 14. Februar/9. April 1894. G. d. U. ist Verwerthung von Patenten und Erfindungen, welche die Herstellung künstlicher Steine und verwandter Artikel zum Gegenstande haben. Stammkap. 100000 Mk. Die Gesellschafter Albert Simons und Gustav Simons zu

Warschau bringen in die Gesellschaft ein: die von ihnen für Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland erworbenen oder noch zu erwerbenden Patente, deren Verwerthung als Gegenstand des Unternehmens oben angegeben ist, und zwar jeder von beiden zum vereinbarten Werthsbetrage von 20 000 Mk.

111. C.H.R. Nr. 118 A v. 22. 5. 94. Vereinigte Ziegeleien von Kiel, Flensburg und dem Sundewitt, G. m. b. H. in Flensburg. G.V. vom 24. April 1894. G. d. U. ist Förderung des Gewerbes der Gesellschafter durch Aufrechterhaltung eines angemessenen Preises der Fabrikate und Gewährung von Vorschüssen auf die letzteren. Stammkap. 100000 Mk.

112. C.H.R. Nr. 118B v. 22. 5. 94. Logirhaus-Verein in Roda, S. A., G. m. b. H. in Roda. G. d. U. ist Erbauung, Bewirthschaftung oder sonstige Nutzbarmachung und Verwerthung eines Logirhauses. Stammkap. 34 800 Mk.

113. C.H.R. Nr. 118B v. 22 5. 94. Wyker Dampfschiffs-Rhederei-Gesellschaft, G. m. b. H. in Wyk a. Föhr. G.V. vom 13., 18. und 20. April d. J. Stammkap. 102 500 Mk. G. d. U. sind die Post-, Personen- und Güterbeförderung zwischen Dagebüll, Wyk und Amrum und das Besorgen sonstigen Verkehrs und das Betreiben sonstiger Erwerbszwecke mittels eigener Dampfschiffe. Die Gesellschaft übernimmt die Vermögensgegenstände der vormaligen Rhederei-Gesellschaft zu Wyk, bestehend aus den Dampfschiffen „Stephan" und „Föhr & Dagebüll", aus elektrischem Bogenlicht mit Scheinwerfer, einem Schuppen und einer Pumpe für 59 150 Mk. und rechnet den 76 Mitgliedern der vormaligen Gesellschaft diese Erwerbssumme auf ihre Stammeinlage an.

114. C.H.R. Nr. 121 A v. 25. 5. 94. Honnef-Königswinterer Omnibus-Gesellschaft m. b. H. in Honnef. G.V. vom 15. Mai 1894. G. d. U. ist Unterhaltung einer Omnibus-Verbindung zwischen Honnef und Königswinter. Stammkap. 20 000 Mk.

115. C.H.R. Nr. 121 A v. 25. 5. 94. Immobilien-Gesellschaft m. b. H. in Magdeburg. G.V. vom 29. März 1894. G. d. U. ist: Hausgrundstücke im Stadtkreis Magdeburg zu erwerben, zu nutzen und zu veräußern, sowie alle mit dem Grundstücksverkehr zusammenhängenden Geschäfte zu betreiben. Stammkap. 400 000 Mk.

116. Bayrische Handelszeitung v. 26. 5. 94. Spessarter Hohlglaswerke, G. m. b. H. G. d. U.: Herstellung von Hohlglaswaren und deren Verschleiß. Stammkap. 100000 Mk. Die Gesellschaft ist auf 10 Jahre errichtet, nämlich bis 15. April 1904. Erfolgt nicht bis 15. April 1903 eine schriftliche Kündigung seitens eines Gesellschafters, so gilt das Unternehmen auf weitere 5 Jahre, sohin bis 15. April 1909 erneuert.

117. Bayrische Handelszeitung v. 26. 5. 94. Spinnerei Forchheim, G. m. b. H. in Forchheim. G.V. vom 30. April 1894. G. d. U. ist Betrieb der Spinnerei Forchheim. Stammkap. 545000 Mk.

118. C.H.R. Nr. 122 v. 26. 5. 94. Normal-Zeit, G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 8. Mai 1894. G. d. U. ist Herstellung und Betrieb zentraler Uhren- und Signaleinrichtungen. Stammkap. 62 000 Mk.

119. C.H.R. Nr. 122 v. 26. 5. 94. Hohenlohe'sche Präservenfabrik, G. m. b. H. in Gerabronn. G.V. vom 15. Mai 1894. G. d. U. ist Erwerbung und Fortbetrieb des bisher unter der Firma Hohenlohe'sche Präservenfabrik Landauer u. Cie. betriebenen Geschäfts. Stammkap. beträgt 500 000 Mk.

120. C.H.R. Nr. 123C vom 28. 5. 94. Chr. Reising u. Söhne, G. m. b. H. in Waltershausen. G.V. vom 25. April 1894. G. d. U. ist Betrieb eines Baugeschäftes nebst Zubehör, sowie einer Kistenfabrik, insbesondere die Fortführung des bisher unter der Firma: Chr. Reising, Baugeschäft in Waltershausen und Großtabarz bestandenen gleichen Geschäfts. Stammkap. 50 000 M. Die Gesellschafter Reising und Ehefrau haben als gemeinschaftliche Inhaber der Firma Ch. Reising, Baugeschäft i. Waltershausen und Großtabarz den Vermögensbestand dieser Firma mit allen Aktiven und Passiven zum Gesammtwerth von 41 928 M. 18 Pfg. der neu begründeten Gesellschaft übereignet. Hiervon bringen dieselben 35 000 M. als gemeinschaftliche Sacheinlage dar und für den diese Summe übersteigenden Vermögenswerth von 6928 Mk. 18 Pfg. bekennt sich die Gesellschaft ersteren gegenüber als Schuldnerin.

121. C.H.R. Nr. 124 v. 29. 5. 94. Papierfabrik Mühldorf, G. m. b. H. in Mühldorf. G.V. vom 22. März 1892. G. d. U.: a. die Fabrikation und Verwerthung von Holzstoff, Papier und Briefumschlägen, b. die Erwerbung derjenigen unbeweglichen und beweglichen Sachen und Rechte und die Errichtung derjenigen Anlagen, welche der Gesellschaft zur Erreichung der bei a. aufgeführten Sozietätszwecke erforderlich erscheinen. Stammkap. 675000 Mk. Die eingetretenen Gesellschafter, Geheimer Kommerzienrath Leopold Schöller zu Breslau, Gutsbesitzer Ewald Schöller in Roth-Lobendau, Handelsrichter Carl Skene zu Breslau, Arnold Schöller in Düren, Caeser Schöller und Rudolf Schöller in Zürich betheiligen sich an der Gesellschaft mit ihrem gesammten Antheile an dem Vermögen der Aktiengesellschaft, der Geheime Kommerzien-Rath Leopold Schöller mit einem Mehrbetrag von 55 000 Mk.

122. C.H.R. Nr. 130 A v. 5. 6. 94. Papier-Industrie Sadowa, G. m. b. H. in Sadowa bei Köpenick, mit Zweigniederlassung zu Berlin. G.V. vom 2. November 1892. G. d. U. ist Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung und Vertrieb von Papier und Pappen. Stammkap. 30 000 Mk. Der Gesellschafter Rittmeister a. D. de Bary zu Berlin hat an Stelle der Baareinlage von 10000 Mk. das vom Patentamt des Deutschen Reichs ertheilte Patent Nr. 46617 nebst dem Zusatzpatente und allen Patenten und Zusatzpatenten, welche auf dieselbe Erfindung für das Deutsche Reich und für andere Länder bisher ertheilt sind und noch ertheilt werden, in der Gesellschaft zum vereinbarten Geldwerthe von 10 000 Mk. eingelegt.

123. C.H.R. Nr. 130 A v. 5. 6. 94. Rheinische Fabrik für Feuerungsanlagen, G. m. b. H. in Düsseldorf. G.V. vom 16. Mai 1894. G. d. U. ist Herstellung von Feuerungsanlagen. Stammkap. 20 000 Mk.

Neugründung von Aktiengesellschaften in 1894.

C.H.R. Nr. 124 vom 29. 5. 94. 33. Qualifizierte Simultangründung. Allgemeine Kohlenstaubfeuerung Aktien-Gesellschaft, Patente Friedeberg in Berlin. G.V. vom 11. April 1894 und 22. Mai 1894. G. d. U. ist die Ausbeutung wie auch Veräußerung sämmtlicher von ihr bereits genommenen oder in Zukunft zu nehmenden oder zu erwerbenden Patente auf Apparate zu Kohlenstaubfeuerungen jeglicher Art, sowie für Feuerungsanlagen minderwerthiger Brennmaterialien und aller hiermit verbundenen Fabrikations-

zweige. Grundkap. 1 Million Mark in 1000 Aktien über je 1000 Mk. auf Inhaber. Die Aktionäre August Lentz, Paul Barnewitz, Gustav Schulze, Max Broemel und die Handelsgesellschaft Braun u. Co. bringen in die Gesellschaft eine Reihe deutscher und ausländischer Patente sowie das Recht auf alleinige Ausbeutung der von dem Ingenieur Albert Friedberg zu Berlin erfundenen Neuerung an Kohlenstaubfeuerungen, nebst den in Bezug auf Kohlenstaubfeuerungen noch zu machenden verbessernden, ergänzenden oder selbständigen Erfindungen sowie aller ferneren, darauf bezüglichen, von ihm zu erwerbenden Patente. Jeder der Einbringenden erhält hierfür 190 Aktien.

C.H.R. Nr. 127 A v. 1. 6. 94. 3. Successivgründung. Creditbank, Aktien-Gesellschaft zu Recklinghausen. G.V. vom 15. Februar, 30. April 1894 und Beschlusses der Generalversammlung vom 26. Mai ds. Js. G. d. U. ist Handel, Gewerbe und Landwirthschaft zu unterstützen, sowie Bank- und Kommissionsgeschäft zu betreiben. Grundkapital 500,000 Mk. in 500 Aktien à 1000 Mk. auf Namen.

C.H.R. Nr. 127 A v. 1. 6. 64. 34. Qualifizierte Simultangründung. Torgauer Aktien-Gesellschaft, vormals Adolf Rabitz zu Torgau. G.V. vom 30. Januar 1894. G. d. U. ist die Fabrikation und der Verkauf von Zündschnuren sowie der Betrieb aller in dieses Unternehmen schlagenden Geschäfte. Grundkap. 150000 Mk. in 60 Aktien zu je 2500 Mk. auf Namen. Die Aktionäre, Konsul Rudolf Waldthausen zu Essen (Ruhr), Rentner Wilhelm Grevel zu Düsseldorf und Börsensensal Oskar Vogt zu Essen (Ruhr) haben auf das Grundkapital der Gesellschaft das zu Torgau außerhalb der Stadt gelegene Grundstück nebst den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen, insbesondere der darauf stehenden Zündschnurenfabrik, sowie die auf dem Grundstücke, insbesondere in den Gebäuden befindlichen Maschinen und Fabrikmobilien als Einlage übereignet; der Betrag der für diese Einlage gewährten Aktien beläuft sich auf 100 000 Mk. 6 Gründer.

C.H.R. Nr. 128 A v. 2. 6. 94. 94. 35. Qualifizierte Simultangründung. Gebr. Nielsen Reismühlen und Stärkefabrik A.-G. in Bremen: G.V. vom 11. Mai 1894. G. d. U. ist Erwerb und Fortführung der seither von der offenen Handels- und Commanditgesellschaft Gebr. Nielsen betriebenen Reismühlen und Stärkefabrik. Grundkap. 2 800 000 Mk. in 1000 Stammaktien, 500 Vorzugsaktien, Litt. B. und 1300 Vorzugsaktien Litt. A., jede à 1000 Mk. auf Inhaber. Die Gesellschaft übernimmt das in Bremen unter der Firma Gebr. Nielsen bestehende Reismühlen- und Stärkefabrik-Unternehmen mit allen Aktivis, und zwar so, daß der Betrieb vom 1. Januar 1894 an für Rechnung der Gesellschaft geht. Die Gegenleistung besteht darin, daß die Aktiengesellschakt alle vorhandenen Passiva inklusive der handfestarischen Schulden als eigene Schulden übernimmt. Ferner empfängt die offene Handels- und Kommandit-Gesellschaft Gebr. Nielsen 1000 Stück Stamm-Aktien, 500 Stück Vorzugsaktien Litt. B. und 20 Stück Vorzugsaktien Litt. A., welche sämmtlich als vollbezahlt gelten. Außerdem erhält dieselbe 130000 Mk. als weitere Gegenleistung für kostenfreie Uebertragung der Aktiva, insbesondere der Grundstücke, Gebäude, Maschinen ꝛc. 17 Gründer.

C.H.R. Nr. 130 B. 36. Qualifizierte Simultangründung. Industrie- u. Oekonomiebetrieb Möding in Möding. G.V. v. 7. April 1894 mit Nachtrag vom 23. Mai 1894. G. d. U. ist Erwerb und Fortbetrieb der bisher dem Gutsbesitzer Hermann Weil in München gehörigen, in Möding, gelegenen Dampfziegelei mit Falztaschenfabrik. Grundkap. 250000 Mk. in 250 Aktien zu 1000 Mk. auf Inhaber. Hermann Weil überläßt seine hypothekfreie Dampfziegelei u. Falztaschen-Fabrik in Möding mit allen maschinellen und sonstigen Ein- und Vorrichtungen, welche auf 100000 Mk. angeschlagen werden, an die Gesellschaft um den Preis von 350000 Mk. Hiervon werden 245000 Mk. dadurch berichtigt, daß Hermann Weil 245 Aktien erhält, und 105 000 Mk. werden unter Umgangnahme von einer hypothekarischen Sicherstellung innerhalb 6 Monaten baar hinausbezahlt. Hermann Weil verpflichtete sich, die in Bau begriffenen Gebäude des überlassenen Besitzthums auf seine Kosten fertig zu stellen. — Die Firma Gebr. Weil legte ein die ihr gehörigen, auf dem Dampfziegeleianwesen des Hermann Weil befindlichen Waarenvorräthe im Anschlage von 20135 Mk. und wird diese Forderung der Firma bis zum Betrage von 1000 Mk. durch Aufrechnung gegen ihre Einzahlungsschuldigkeit auf die gezeichnete Aktien, der Rest durch Baarzahlung binnen 6 Monaten berichtigt. Sowohl Hermann Weil, als auch die Firma Gebr. Weil sind verpflichtet, soferne die Gesellschaft innerhalb der sechsmonatlichen Frist 4½ % Prioritäten ausgiebt, statt der Baarzahlungen von 105000 Mk. bezw. 19135 Mk. solche Prioritäten zum Nennwerthe an Zahlung für ihr Restguthaben anzunehmen. 6 Gründer.

C.H.R. Nr. 132 A v. 7. 6. 94. 37. Qualifizierte Simultangründung. Castroper Sicherheitssprengstoff-Aktiengesellschaft in Castrop. G.V. vom 21. Mai 1894. G. d. U. ist Herstellung und Verwerthung von Sicherheitssprengstoffen. Grundkapital 400 000 Mk. in 400 Aktien zu je 1000 M. auf Inhaber. 5 Gründer.

Zweigniederlassung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 109 A v. 10. 5. 94. Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft in Bremen. Zweigniederlassung in Barmen sowie in Altendorf, Rheinland.

Auflösungen von Aktien-Gesellschaften.

43. C.H.R. Nr. 120 A v. 24. 5. 94. Hamburg-Ottensener Goldleisten-Fabrik A.-G. zu Hamburg mit Zweigniederlassung in Ottensen.

44. C.H.R. 124 v. 29. 5. 95. Bauverein Reinickendorferstraße.

45. C.H.R. Nr. 124 v. 29. 5. 94. Aktiengesellschaft für Papier-Fabrikation in Mühldorf bei Glatz zum Zwecke ihrer Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

46. C.H.R. Nr. 125 v. 30. 5. 94. Hamburg-Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft zu Hamburg.

47. C.H.R. Nr. 132 A v. 7. 6. 94. Rhein. Zündwaaren Manufactur in Mühlheim a. Rh. Zwecks Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Goldheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 7. Juli. 1894. Nr. 14.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Glossen zum Bericht der Börsen-Enquete-Kommission. Von Dr. Liebmann. — Reichs- und Landesstempel bei Fusionsverträgen. Von Dr. Bendixen. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Die von einem Rechtsanwalt, der zugleich Aktionär ist, als Mitglied einer nach Artikel 222a H. G. B. gewählten Revisionskommission aufgewendeten Bemühungen gehören nicht zu den Diensten, bei welchen eine Zahlung gewöhnlich vorausgesetzt wird. — Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts: Mitgeteilt von Bundesgerichtspräsident Dr. Hafner: I. Consortium zum Ankauf und Begebung von Aktien (Syndikats-Vertrag.) Rechtsverhältnis zwischen Syndikatsleiter und den Betheiligten. Fortsetzung des Syndikats nach Ablauf der vereinbarten Gesellschaftsdauer. II. Zum Begriff des Differenzgeschäfts. Abschluß sog. Abitrage-Geschäfte durch die Caisse de Liquidation in Havre. — Aus den neuesten Veröffentlichungen. — Kleine Mitteilungen. — Gründung von Gesellsch. m. b. H. in 1894. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handelsregister Aktiengesellschaften betreffend.

Glossen
zum
Bericht der Börsen-Enquete-Commission
von
Rechtsanwalt **Dr. Liebmann** in Frankfurt a. M.

II.

Emissionswesen, Zulassung von Papieren zum Handel und zur Notiz.

Es darf für mehr als zweifelhaft angesehen werden, ob die Kommission ihrer wiederholt (B. S. 43 f. 98. Beschluß II, 2) ausgesprochenen Absicht, auf die Wahrung der Interessen nicht nur des Börsenkaufmanns sondern auch „des kaufenden Publikums" hinzuwirken, durch die von ihr gemachten Vorschläge entsprochen hat und ich bezweifele überhaupt, ob dies durch Prohibitivmaßregeln oder sonstige gesetzliche Vorschriften möglich ist. Die Vorprüfung der Zulassung eines Werthpapiers zum börsenmäßigen Handel durch eine besondere Kommission, die Emissionsbehörde, deren Mitglieder zum Theil und zwar gerade diejenigen, welche die Interessen der Gesammtheit vertreten sollen, von der Regierung bestätigt werden müssen, kann nur zu leicht gerade in den Augen des „kaufenden Publikums" die Meinung erwecken, daß nunmehr eine vom Staate gewährleistete Qualität der aufgelegten Effekten vorhanden sei und es könnte dadurch vielleicht der Erfolg erzielt werden, daß die eigene Sorgfalt des kauflustigen Kapitalisten bei der Prüfung des Werthes noch mehr als bisher bei Seite gesetzt wird. Die Zusammensetzung der Emissionsbehörde bietet aber auch nicht einmal die Garantie, daß die Prüfung zu einer erheblich größeren Sicherheit führen werde, als bisher. Die Interessen der Gesammtheit sollen nach Ansicht der Kommission (B. S. 44, 45) durch Berufung von Industriellen, hervorragenden Nationalökonomen u. s. w. in die Behörde gewahrt werden. Dieselben werden gewiß „sehr gute Dienste leisten können", aber es zeigt doch die Erfahrung, daß der Industrielle selten über das Gebiet seines eigenen Fabrikationszweiges hinaus ausreichend orientirt ist und es ist ebenso klar, daß die theoretische Ausbildung und das eingehende Studium z. B. der Finanzlage ausländischer Staaten nicht gegenüber den praktischen Erfahrungen, welche die Leiter der großen Finanzinstitute u. s. w. bezüglich der thatsächlichen Finanzgebahrung gemacht haben, aufkommen kann. Nachdem weiter auch der Antrag Gamp, welcher das Zahlenverhältniß der Mitglieder, welche der Börse angehören, und derjenigen, welche die Gesammtheit vertreten sollen, nicht zum Beschlusse erhoben worden, somit vorläufig unklar ist, wie weit diese Vertretung auch numerisch Einfluß haben soll, sind nur zwei Möglichkeiten denkbar: entweder es bleibt die überwiegende Geltung der Stimmen aus den Bankierkreisen wie seither und

es werden die übrigen Mitglieder, soweit sie sich nicht in das Schlepptau nehmen lassen, von diesen überstimmt, oder die Letzteren haben die Majorität, um Beschlüsse durchzusetzen. In beiden Fällen müssen sich recht unerquickliche Resultate ergeben und es kann sich ein Antagonismus, eine Parteienbildung innerhalb der Behörde ausbilden, die auch das legitime Geschäft in den solidesten Papieren lahm legt.

Dem früheren Zustand, der jedem Emissionshaus erlaubte, ohne jede Beschränkung und Controle Effekten an der Börse einzuführen, soll keineswegs das Wort geredet werden; die insbesondere an den Börsen von Berlin und Frankfurt neuerdings getroffene Einrichtung, welche den börsenmäßigen Handel und die Zulassung zur amtlichen Kursnotiz von einer Genehmigung des Börsenvorstandes bezw. Börsenkommissariates abhängig macht, hat sich durchaus bewährt. Hier handelt es sich vielmehr um die Frage, ob diese Einrichtung durch Zuziehung von Mitgliedern, welche außerhalb der Selbstverwaltung der Börse stehen, eine Verbesserung erfährt und das ist zu verneinen. Was auf der einen Seite, falls der Einfluß der „Vertreter der Gesammtheit" zur Geltung kommen sollte, durch die Verhinderung der relativ immer seltenen Emissionen von innerlichem Unwerth gewonnen werden kann, das wird auf der andern Seite aufgewogen durch den Schaden, welchen die Verhinderung des gesunden wirthschaftlichen Verkehrs, die Unterbindung der internationalen Beziehungen mit sich bringen muß. Gelingt es aber in der unter I oben angedeuteten Richtung die Börse von etwaigen zweifelhaften Elementen zu säubern, ihre Mitglieder unter die straffe Disciplin eines auch nach außen zur Anerkennung kommenden Ehrenkodex zu stellen, der Börse somit das Odium, welches ihr mehr oder minder verdienter Maßen anhaftet, zu nehmen und sie wieder als ein Institut zur Geltung zu bringen, dessen wirthschaftlicher Werth und Ansehen nicht bestritten werden kann, dann wird sich auch zu den Organen ihrer Selbstverwaltung das Vertrauen wieder finden, daß sie bei ihren Beschlüssen und Maßregeln sich nicht durch die Rücksicht auf etwaigen pekuniären Vortheil der einzelnen Mitglieder leiten lassen werden. Mir scheint daher bezüglich der Emissionsbehörde nur die Bestimmung gerechtfertigt,

daß bezüglich der Zulassung neuer Werthpapiere stets eine Vorprüfung durch ein Collegium (Kommissariat u. dgl.) erfolgen *muß*.

Das von der Kommission treffend bezeichnete (B. S. 46 f.) Ziel dieser Vorprüfung rückt dann in die richtige Beleuchtung. Es kann sich nicht darum handeln, daß die Emissionsbehörde irgendwie für den *materiellen* Werth der Emission aufzukommen hätte und es darf nicht einmal den Anschein gewinnen, als ob die Prüfung das kaufende Publikum der Nothwendigkeit überheben könne, selbst die Augen aufzuthun. Die Anschauung, daß der Staat auch in dieser Richtung die fürsorgliche Hand walten lasse, könnte zu den unheilvollsten Konsequenzen führen. Von solchen Anträgen abgesehen, deren gefährliche oder gar schwindelhafte Grundlage oder bei denen eine Uebervortheilung des Publikums klar zu Tage liegt, und bezüglich deren der Vorschlag II, 3, c, ausreicht, kann die Vorprüfung sich nur darauf erstrecken, daß dem Publikum öffentlich diejenigen Anhaltspunkte bekannt gegeben werden, welche für eine sachgemäße Beurtheilung, wie sie der verständige Kaufliebhaber eintreten läßt, nothwendig sind und da es sich nur um eine Vorprüfung in diesem Umfange handelt, so ist wiederum nicht abzusehen, warum solche nur unter Zuziehung von Industriellen, Nationalökonomen, oder gar von Vertretern der Landwirthschaft, Müller u. s. w. möglich sein sollte.

Von diesen Gesichtspunkten aus werden die Vorschläge der Kommission zu II. 3 und 4 im Einzelnen kaum beanstandet werden können. Die Voraussetzung, daß der Emittent (falls nicht die Reichs- oder eine deutsche Staatsregierung selbst als solcher auftritt, wie es schon vorgekommen ist) Börsenmitglied sein müsse, ist vielleicht von der Kommission für selbstverständlich gehalten worden. Es scheint mir zweckmäßig, daß sie ausdrücklich hervorgehoben wird, damit sowohl der Emittent sich bewußt ist, als das Publikum davon ausgehen kann, daß der erstere unter den ihm als Börsenmitglied obliegenden Pflichten kaufmännischen Anstandes steht und damit weiter der immerhin mögliche Fall, daß außerhalb der Börse stehende industrielle Unternehmungen oder auswärtige Bankhäuser die Zulassung verlangen, ausgeschlossen wird.

* * *

Nicht ganz klar ist die Tragweite der *Ausdehnung des Prospektenzwanges* auf Erhöhungen und Herabsetzungen des Kapitals und Convertirungen. Wenn Ber. S. 62 (gegenüber der zweifelhaften Fassung des Vorschlags II, 7 b) bezüglich des für die Zulassung erforderlichen Mindestbetrages (für Berlin 3, für Frankfurt a. M. und Hamburg 2 Millionen, für die übrigen Börsen eine halbe Million) bemerkt wird, daß es nicht genüge, wenn das Grundkapital diesen Betrag erreiche, daß vielmehr der auf Grund der Zulassung in den Verkehr tretende Mindestbetrag gemeint sei, so würde es sich um eine Erhöhung bezw. Herabsetzung des Kapitals im Sinne des Reformvorschlags nur dann handeln, wenn die Zulassung mit Rücksicht auf einen bestimmten Betrag nachgesucht wäre. Soll demgemäß die Vorschrift bezüglich der Kapitalserhöhung, welche nach Ber. S. 65 nicht nur für Aktien, sondern auch für Anlehensschuldscheine gelten soll, auch dann maßgebend sein, wenn von einem größeren Betrag eine Theilsumme an einer bestimmten Börse oder wenn *zunächst* die Theilsumme aufgelegt werden soll? Tritt bei der Herabsetzung des Kapitals, die nur für *Aktien* in das Auge gefaßt ist, („wesentliche Veränderung in den *Verhältnissen der Gesellschaft*") ein Prospektenzwang schon

dann ein, wenn das Kapital irgendwie oder nur in dem Fall, wenn es unter den normalen Mindestbetrag herabgesetzt wird? Unter der letzteren Annahme würde die neue Zulassung sogar verweigert werden müssen.

Was bei der Herabsetzung des Kapitals einer Aktiengesellschaft der „Prospekt" mit allen seinen Einzelnheiten bezwecken soll, ist, von dem Falle, daß der Nominalbetrag der einzelnen Aktie verändert wird, abgesehen, überhaupt nicht erfindlich. Es müßte doch regelmäßig eine einfache Anzeige genügen und es kann an der Hand derselben für die Emissionsbehörde sehr wohl das Material zur Beurtheilung der Frage, ob etwa die Zulassung zurückzuziehen sei, entnommen werden. Die Bestimmung selbst ist auch unpraktisch, da sie die Voraussetzung des obligatorischen Zwanges („wesentliche Veränderung in den Verhältnissen der Gesellschaft") in das Ermessen des Emittenten setzt, denn wenn die Behörde darüber entscheiden sollte, wäre die ganze Einschränkung wieder unmöglich.

Geht man aber noch näher auf die praktisch-mögliche Gestaltung im Einzelnen ein, so zeigt sich bald, daß die beabsichtigte Ausdehnung des Prospektenzwanges für das Publikum nur schädlich wirken muß.

A. Handelt es sich um *inländische Effekten*, so wird man unterscheiden müssen:

a. *Im Falle der Kapitalserhöhung* durch Ausgabe neuer Aktien oder Obligationen bestehen zwei Arten von Effekten neben einander, börsenmäßig lieferbare und solche, welchen der Börsenhandel verschlossen ist. Soweit nicht die neuen Stücke auf einen andern Nominalbetrag gestellt sind, oder eine verschiedene Werthsqualifikation (Prioritätsrechte u. dgl.) eintritt, ist die Möglichkeit von Irrungen, Verwechselungen, aber auch von absichtlichen Täuschungen vorhanden. Aber in dieser Zweitheilung selbst liegt direkt die Gefahr eines Verlustes für den Besitzer der seither notirten Effekten. Eine solche Kapitalserhöhung tritt ein entweder zur Zeit eines regen Handelsverkehrs und blühender Industrie, begleitet von einer darauf basirenden gesunden, leider auch häufig von einer künstlich zum Zwecke der Agiotage erzeugten Hausse, oder im Falle des Bedarfs, wenn das Unternehmen neue Gelder flüssig zu machen genöthigt ist, um weiter existiren zu können. Im ersteren Falle muß der Beschluß der Kapitalserhöhung zur Zeit der Prospekteinreichung schon gefaßt sein, er ist vielleicht schon ausgeführt (in das Handelsregister eingetragen u. s. w.) Wenn nunmehr die Notirung verweigert wird, so sind nicht nur zum Nachtheil des Besitzers der bisher zugelassenen Effekten nutzlose Kosten entstanden, es wird auch die öffentliche Werthschätzung des ganzen Unternehmens herabgemindert und der Kurs der notirten Effekten geworfen. Oder aber man zwingt die Leiter des Unternehmens und das Emissionshaus, sich vor der Beschlußfassung bereits mit der Emissionsbehörde in Verbindung zu setzen, was der Stellung der letzteren nicht entspricht und geradezu eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes wäre.

Die Zulassungsverweigerung im Falle dringenden Geldbedarfs kann so weitgehende Folgen, vielleicht geradezu die Liquidation des Unternehmens mit sich führen, daß sie eine schwere Verantwortung der Emissionsbehörde involviren würde. Gewiß wird es in vielen Fällen das einzig Richtige sein, faulen Gründungen durch Abschneidung weiteren Credits den Garaus zu machen, aber wie manches an sich lebensfähige, nur unter dem Druck vorübergehend ungünstiger Verhältnisse nothleidende Unternehmen kann, durch die verweigerte Zulassung einer Emission von relativ kleinem Betrage ruinirt, der Besitz von Effekten, denen die Aussicht auf Besserung innewohnt, entwerthet werden!

b. *Im Falle der Convertirung*, für welchen die Kommission eine besonders sorgfältige Prüfung empfehlen zu sollen für nöthig hält (B. S. 64), wird man die fakultative von der obligatorischen zu unterscheiden haben. Steht es den Inhabern frei, ob sie ihre alten Stücke behalten oder dieselben etwa gegen einen ihnen eingeräumten Vortheil mit neuen Stücken vertauschen wollen, so tritt der unter a) geschilderte Zustand ein, daß zwei Arten von Effekten neben einander bestehen, von denen nur eine börsenmäßig lieferbar ist. Ist aber die Convertirung obligatorisch, so verschwindet das bisher notirte Papier aus dem deutschen Markte und der Inhaber muß sich, falls er nicht ein aus dem Börsenverkehr ausgeschlossenes, schwer negoziirbares Effekt eintauschen will, den Rückzahlungsbedingungen, mögen dieselben seinen Interessen noch so sehr zuwiderlaufen, fügen.

B. Bei *ausländischen Effekten* ist der Nachtheil des Kapitalisten, welcher auf Grund der Zulassung Stücke gekauft hatte, noch größer.

Sowohl bei einer *Kapitalserhöhung* als bei einer *Convertirung* wird der Handel, falls die neuen Effekten nicht zugelassen werden, vom Ausland abhängig. Ist der deutsche Markt für den Credit eines Unternehmens zum Theil verschlossen, so wird diejenige ausländische Börse, welche die sämmtlichen Anlehensobligationen, Aktien u. s. w. des Schuldners bezw. der Gesellschaft notirt, überwiegenden Einfluß haben, denn dort muß sich bei der Untrennbarkeit der durch die Börse geübten Kritik und Kontrole das Geschäft konzentriren. Besonders empfindlich wird sich der Nachtheil geltend machen, wenn Kapitalserhöhung oder Convertirung bei Aktiengesellschaften durch den Beschluß einer Abänderung des Nominalbetrags der einzelnen Aktie stattfinden. Liegt das Unternehmen so, daß ihm eine Zuzahlung von Vortheil oder geradezu nothwendig ist und entschließt sich der Aktionär dazu, so hat er für sein Papier nur den ausländischen Markt; scheut er die Nachtheile und Unbequemlichkeiten, die mit dem ausländischen Verkehr verbunden sind, so verliert er die Chancen der Operation und

er wird in der Mehrzahl der Fälle genöthigt sein, die Aktien mit einem ungerechtfertigten Verlust loszuschlagen.

C. Wenn bei ausländischen Effekten davon ausgegangen wurde, daß dieselben fast ausnahmslos an deutschen und auswärtigen Börsen zugleich gehandelt werden, so muß noch insbesondere darauf hingewiesen werden, daß auch deutsche Werthpapiere an ausländischen Börsen zugelassen sind. Zwar ist dies zur Zeit noch in relativ kleinem Umfang der Fall, es darf aber erwartet werden, daß mit der Erstarkung deutscher Industrie und Exportthätigkeit, insbesondere wenn das neue Börsensteuergesetz eine Verminderung des Verkehrs an den heimischen Börsen mit sich bringen sollte, der Umsatz von deutschen Papieren an belgischen, holländischen, schweizerischen Börsen, auch in London sich vermehrt. Dann könnten bei rigoroser Anwendung der Kommissionsvorschläge die zu B geschilderten Folgen gerade auch bei deutschen Papieren eintreten und es würde die betheiligte deutsche Unternehmung den Schwerpunkt ihrer Kreditgebahrung sehr bald in das Ausland verlegen, wo sie weniger Hemmnisse, als im eigenen Lande, vor sich sieht.

Bei diesem Resultate der aus dem Kommissionsvorschlage sich ergebenden Konsequenzen scheint mir der jetzige Zustand, welcher den Börsen im einzelnen Falle freie Hand läßt und der zu wirklichen Mißständen nicht geführt hat, vorzuziehen und der Wegfall der Ziffer II, 7, c, angezeigt. Glaubt man aber in der That, daß der Möglichkeit, es könne eine Emission in der feststehenden Absicht, nach kurzer Zeit eine Herabsetzung des Zinsfußes zum Nachtheil der Gläubiger herbeizuführen, erfolgen (Ber. S. 64 f.), vorgebeugt werden müsse, so muß es genügen, wenn der kauflustige Kapitalist auf die Voraussetzungen der Konversion hingewiesen wird; er kann auch hier nicht mehr verlangen, als daß ihm vor dem Erwerb der Papiere diejenigen Grundlagen bekannt gegeben werden, die zu einer sachgemäßen Prüfung nothwendig sind und es wird dieser Hinweis vor dem Erwerb wirksamer sein, ihn vor Schaden zu bewahren, als Maßregeln, die erst den Eigenthümer treffen. Es darf daher billiger Weise gefordert werden, daß der Prospekt bei der Einführung der Effekten sich darüber ausläßt,

> unter welchen gesetzlichen statutarischen oder vertragsmäßigen Bedingungen eine Konversion, die Ausgabe weiterer Obligationen zu gleichem Range bezw. (bei Aktien) eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals möglich sei.

Bei ausländischen Papieren könnte auch noch die Angabe des Wortlautes der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften gefordert werden.

* * *

Die Haftung der Emittenten will der Entwurf jedem, auch dem späteren Erwerber des Werthpapieres dann eintreten lassen, wenn der Prospekt, sei es innerhalb oder außerhalb des unterzeichneten Theiles objektiv unrichtige Angaben enthält, oder in Folge der Fortlassung von Thatsachen unvollständig und dies für die Beurtheilung des Werthes erheblich ist, wenn weiter subjektiv der Einführende die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit gekannt oder wenn ihm dieselben nur dadurch unbekannt geblieben sind, daß er in böslicher d. h. frevelhaft sorgloser Weise eine ausreichende Prüfung der Angaben verabsäumt hat. Der Emittent soll sich auch nicht dadurch schützen können, daß er die Angaben des Prospekts lediglich als von einem Dritten herrührend bezeichnet. Der diesen Vorschlägen unterliegende Grundgedanke, daß der Prospekt gewisser Maßen die allgemein bekannt gegebene lex contractus sei, welche jeder spätere Erwerber seinem Abgeber gegenüber stillschweigend annehme und welche somit eine „Stimmung" des Publikums rücksichtlich der Qualität des Papiers hervorrufe, wird kaum einer Beanstandung unterzogen werden können, wenn anders man das Vertrauen haben darf, daß die Gerichte sowohl bei der praktischen Auslegung der „böslichen" Handlungsweise als auch bei der Feststellung des Kausalzusammenhanges sich den Anforderungen des Verkehrs und der Billigkeit nicht verschließen. Daß der ursächliche Zusammenhang in einer Weise festgestellt sein muß, welche sich nicht blos mit der Möglichkeit der Entstehung des Schadens begnügt, sondern dessen Ursprung gerade und nur aus den Mängeln des Prospektes zwingend darthut, hat die Kommission (Ber. S. 70) selbst hervorgehoben und noch besonders dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Ersatzpflicht dann ausgeschlossen sei, wenn die Angaben des Prospektes für einen sorgfältigen Mann durch die zur Zeit des Erwerbs des Papiers vorhandenen Verhältnisse derart aufgewogen werden, daß die wirkliche Sachlage zu überschauen oder doch der Inhalt des Prospektes als unerheblich zu erachten war.

Der Umfang der Haftpflicht rücksichtlich des Quantums den Effekten wird vor der Kommission sehr weit bestimmt. Nicht blos die Stücke, welche im Inlande „ausgegeben" d. h. doch wohl von dem Emissionshaus in Verkehr gesetzt werden, sondern alle Effekten, welche überhaupt in Folge der Zulassung zum Börsenhandel „lieferbar" sind, sollen für den Ersatzanspruch genügen. Zwar geht die Kommission (Ber. S. 72) davon aus, daß nur das deutsche Kapital geschützt werden solle und will die Haftpflicht der inländischen Emittenten bei einem im Ausland vorgenommenen Erwerb von Werthpapieren durch Ausländer dann ausschließen, falls die Papiere auch im Auslande in den Handel „eingeführt" sind. Es sind indessen begriffliche Kennzeichen für diese Einführung in den ausländischen Handel nicht hervorgehoben worden und es hat überhaupt die Kommission formulirte Vorschläge über die Behandlung der Ausländer aus internationalen Rücksichten unterlassen. Wird man aber bei einer so wichtigen Frage über die Festsetzung erschöpfender Regeln für die Beziehungen aller Erwerber zu dem inländischen Emittenten nicht hinauskommen können,

wenn man nicht einerseits die Emissionsthätigkeit einschüchtern und lahm legen, andererseits dem Erwerber geradezu eine Versicherung gegen Kursverlust gewähren will, so wird die Basis für diese Regelung unabhängig von der Nationalität des Erwerbers gesucht werden müssen. Es ist gleichgültig, ob ein Inländer Effekten, die gleichzeitig an in- und ausländischer Börse eingeführt sind, sei es vom Inland, sei es von seinem ausländischen Wohnsitz oder Aufenthalt aus an ausländischer Börse kauft, oder ob ein Ausländer vom Auslande oder seinem inländischen Domizil oder Aufenthalt aus an einer deutschen Börse solche Werthpapiere erwirbt und es wäre in beiden Fällen unbillig, wenn der Erwerber in Kenntniß des Umstandes, daß der Prospekt in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig ist oder war, den Vortheil haben sollte, daß er im Falle des Herabgehens des Kurses unter den Erwerbspreis sich an dem deutschen Emittenten schadlos halten, m. a. W. daß er auf Gefahr des Letzteren à la hausse spekuliren kann. Es kann sich vielmehr nur um die Sicherheit des inländischen Verkehrs handeln, also um diejenigen Erwerbungen von Effekten, welche an deutschen Börsen oder mit im deutschen Reich domizilirten Abgebern geschlossen werden, einerlei, ob der Erwerber Deutscher ist oder nicht, im Reich wohnt, oder nicht. Von diesem Standpunkte aus ist denn auch die Auffassung der Kommission (Ber. S. 71) richtig, daß es nicht darauf ankommt, ob der Verkehr im Inlande nur Stücke umfasse, die dort ausgegeben sind, oder auch solche, die der Veräußerer vom Auslande angeschafft hat, da der Emittent für den gesammten inländischen Verkehr auf Grund des von ihm erlassenen Prospektes einstehen soll.

Ein wenig glücklicher Gedanke scheint mir die (Ber. S. 71) geplante Organisation der Verletzten zu dem Zwecke zu sein, den Prozeß, ob eine Haftbarkeit des Emittenten vorliege, einheitlich auszutragen, die Verhandlung über das Bestehen und das Maß des Einzelanspruchs aber den Geschädigten gesondert zu überlassen. Zwar wäre es wünschenswerth, daß über die prinzipale Vorfrage, ob die Haftbarkeit vorliege, nicht in den verschiedenen Prozessen abweichend erkannt werde, aber die mit dem analogen österreichischen Kuratorengesetz gemachten Erfahrungen sind nicht verlockend. Es wird den Emittenten in der Mehrzahl der Fälle möglich sein, sich eine solche Menge von Effekten zu verschaffen, oder doch über eine so große Zahl von Stimmen in der „organisirten Gesammtheit" zu verfügen, daß die Verfolgung der Rechte der Minorität, wenn nicht vereitelt, so doch erheblich erschwert werden kann, und es ist weiter die Gefahr vorhanden, daß eine die Gesammtheit vertretende Kommission oder ein Kurator mit Rücksicht auf die verschiedenen Strömungen innerhalb des Kreises der Effekteninhaber nicht mit der Unbefangenheit und Energie vorgehen kann, wie es der Einzelne im Stande ist. Einen besonderen Rückhalt des Einzelnen an der organisirten Gesammtheit vermag ich nicht anzuerkennen und eine Schonung des Emittenten, nur bei „flagranter Verletzung" in Anspruch genommen zu werden, ist ebensowenig am Platze.

Reichs- und Landesstempel bei Fusionsverträgen.

Von **Dr. Fr. Bendixen** in Hamburg.

Das Hamburgische Stempelgesetz unterwirft in der Tarifnummer 15 Kaufverträge einer Abgabe von 1 vom Tausend. „Als Kaufvertrag im Sinne des Stempeltarifs ist jeder Vertrag zu behandeln, durch welchen eine Veränderung des Eigentums gegen eine Gegenleistung veranlaßt wird, wie auch die Lieferung oder die Gegenleistung bestimmt oder bedingt sein möge". (§ 9 des Stempelgesetzes). Der Kaufvertrag des Hamburgischen Stempelgesetzes ist also dasselbe wie das „Anschaffungsgeschäft" des Reichsstempelgesetzes. Tauschverträge sind nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift als zweifache Kaufverträge zu behandeln.

Auf Grund dieser Bestimmungen hat sich die Hamburgische Stempelbehörde bisher für befugt gehalten, Fusionsverträge von Aktiengesellschaften als Kaufverträge zu stempeln. Sie sah darin den Verkauf des Vermögensganzen der aufzulösenden an die aufnehmende Gesellschaft und betrachtete es dem Gesetze entsprechend für gleichgültig, ob der Gegenwert in barem Gelde, Obligationen oder Aktien gewährt würde. Die zahlungspflichtigen Gesellschaften erhoben zwar in mehreren Fällen die Rückforderungsklage mit der Begründung, daß Fusionsverträge nicht als Kauf-, sondern als Gesellschaftsverträge zu charakterisiren seien, wurden aber jedesmal vom Hanseatischen Oberlandesgericht abgewiesen, und da die Revision an das Reichsgericht nicht eingelegt wurde, so erschien die Praxis der Stempelbehörde aufs beste begründet.

Im Jahre 1892 kam es abermals zur Entscheidung über die Stempelpflichtigkeit eines Fusionsvertrages. Die Anglo-Deutsche Bank in Hamburg übertrug ihr gesammtes Aktiv- und Passiv-Vermögen an die Dresdner Bank, wogegen ihr diese 9 Millionen Mark neu zu emittirender Aktien gewährte. Da der Reinwert des Vermögens der Anglo-Deutschen Bank sich auf 13½ Millionen Mark belief, so wurde eine Stempelabgabe von Mk. 13,500.— erfordert. Außerdem versteuerte die Dresdner Bank die Ausgabe von 9 Millionen Mark Nominal neuer Aktien als Anschaffungsgeschäft in der durch das Reichsstempelgesetz vorgeschriebenen Weise. Die Anglo-Deutsche Bank, die sich inzwischen in eine Filiale der Dresdner Bank verwandelt hatte, zahlte die Hamburgische Abgabe unter Protest und erhob die Rückforderungsklage. Sie wandte gegen die Stempelforderung ein, daß der Fusionsvertrag als Anschaffungsgeschäft über Wertpapiere dem Reichs-

stempel unterliege und nach § 17*) des Reichsstempelgesetzes einer Landesstempelabgabe nicht mehr unterworfen werden könne. Dieses Argument schlug in allen drei Instanzen durch. Den Gründen des Reichsgerichts, welche nachstehend im Auszug wiedergegeben werden, sei der Wortlaut des § 17 zur Orientirung vorausgeschickt.

§ 17 des Reichsstempelgesetzes lautet:

Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind oder auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen" zu dieser Tarifnummer Anwendung findet, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte sind in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben (Taxen, Sporteln u. s. w.) unterworfen. Werden diese Schriftstücke indessen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt, so unterliegen sie, neben der in Tarifnummer 4 für das Geschäft vorgeschriebenen Abgabe, den in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Stempeln (Taxen, Sporteln u. s. w.)

Aus den Gründen des Reichsgerichts:

„(In der Ausführung des Oberlandesgerichts) erblickt die Revisionsklägerin eine Verletzung des Reichsstempelgesetzes, weil dessen § 17 nicht jeden Vertrag, in welchem ein dem Reichsstempel unterworfenes Anschaffungsgeschäft enthalten ist, vom Landesstempel befreie, vielmehr die Befreiung nur bezüglich des Anschaffungsgeschäfts selbst und des darüber errichteten Schriftstücks zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ausspreche, eine Doppelbesteuerung aber dann nicht vorliege, wenn ein Vertrag mehrere Bestandteile, namentlich eine dem Reichsstempel unterworfene entgeltliche Uebertragung von Aktien und eine dem Landesstempel unterworfene Vermögensübertragung enthält. Allein mit Recht hat hiergegen schon das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß der Fusionsvertrag sich nicht so, wie die Beklagte will, in zwei gesonderte Bestandteile zerlegen läßt. Wo ein Vertrag dahin geschlossen wird, daß das Eigentum an einzelnen Gegenständen oder an einem Vermögensinbegriffe von einem Kontrahenten auf den anderen zu einem bestimmten Preise übertragen und daß der vorher vereinbarte Preis durch Hingabe von Wertpapieren berichtigt werden soll, da kann es fraglich (!) erscheinen, ob nicht neben dem Reichsstempel für die zur Berichtigung des Ueberlassungspreises erfolgte Anschaffung der Wertpapiere der Landesstempel für Kaufverträge zu entrichten sein möchte. So liegt aber die Sache nicht bei der sog. Fusion. Denn deren wesentliche Voraussetzung ist es nach Art. 215, Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs, daß eine Aktiengesellschaft ihr Vermögen und ihre Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren überträgt. Hier handelt es sich also dem Gesetze zufolge um ein einheitliches untrennbares Geschäft, und wenn dieses Geschäft, wie die Revisionsklägerin selbst annimmt, nach Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes abgabepflichtig ist, so folgt aus dem § 17 des Gesetzes mit Notwendigkeit, daß dasselbe Geschäft, sowie das darüber ausgestellte Schriftstück in dem Hamburger Staatsgebiete nicht noch außerdem dem Kaufstempel unterworfen sein kann . . ." (Weiterhin wird ausgeführt, daß die Vorschrift des Hamburgischen Stempelgesetzes, wonach Tauschgeschäfte als zweifache Kaufverträge zu behandeln sind, für die vorliegende Frage bedeutungslos sei, und daß man zu einer anderen Auslegung des Reichsstempelgesetzes auch dann nicht gelangen würde, wenn die nicht ohne weiteres zuzugebende Folgerung der Revision, daß hiernach alle Kaufverträge durch Festsetzung des Entgelts in Wertpapieren dem Landesstempel entzogen werden könnten, richtig wäre).

Die vorliegende Entscheidung sieht ganz davon ab, ob der Hamburgische Stempelfiskus mit Recht den Fusionsvertrag als Kaufvertrag charakterisirt hat. Auch bleibt ununtersucht, ob die Ausgabe der 9 Millionen Mark Aktien der Dresdner Bank wirklich ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft sei. Da es sich auf Seiten der Dresdner Bank um die Ausgabe neuer Aktien zur Erhöhung des Grundkapitals handelt und über die Frage, in wieweit auf solchen Vorgang die für die Gründung einer Aktiengesellschaft geltenden Grundsätze anwendbar sind, einstweilen noch Streit herrscht, so hätte von der Erörterung dieser Frage nicht mit dem Hinweis darauf abgesehen werden dürfen, daß auch die klagende Behörde die Stempelpflichtigkeit der Aktienemission anerkenne, denn eine etwaige irrige Auffassung der Stempelbehörde über diese Rechtsfrage war nicht bindend für das Reichsgericht. Das Reichsgericht hätte vielmehr selbstständig prüfen müssen, ob ein reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft über Wertpapiere vorlag, denn nur im Bejahungsfalle konnte von einer Anwendung des § 17 des Reichsstempelgesetzes die Rede sein. Im Verneinungsfalle dagegen hätte noch die Anwendbarkeit des Landesstempels nach dem Hamburgischen Stempelgesetz geprüft werden müssen.

Aber auch abgesehen hiervon erregt das Erkenntnis Bedenken. Daß eine Veräußerung, bei welcher statt baren Geldes Wertpapiere als Entgelt stipulirt werden, um dieser besonderen Natur des Entgelts willen vom Umsatzstempel befreit bleibe, wird niemand für ein befriedigendes Resultat halten. Der natürlichen Betrachtung stellt sich die Festsetzung des Preises in Aktien als eine Zuthat zu dem normalen stempelpflichtigen Kaufvertrag dar, die für sich einer besonderen Besteuerung unterliegen kann, ohne daß deshalb an eine Doppelbesteuerung, die doch allein der § 17 verhindern wollte, gedacht zu werden brauchte. Das wenigstens darf als sicher angenommen werden, daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers war, in dem § 17 eine Bestimmung zu schaffen, mittelst welcher jeder Umsatz der Landes-

*) § 18 im Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894, Reichsgesetzblatt S. 386.

besteuerung entzogen werden könnte. Aber auch die Worte des § 17 nötigen m. E. nicht zu der vom Reichsgericht getroffenen Entscheidung.

Bei der Auslegung wird man von der unbezweifelten Thatsache auszugehen haben, daß der § 17 dazu bestimmt ist, die Doppelbesteuerung auszuschließen. Das dem Reichsstempel unterworfene Anschaffungsgeschäft soll nicht außerdem noch dem Landesstempel unterliegen. In diesem Zweck der Bestimmung liegt zugleich ihre Beschränkung. Nur soweit der Reichsstempel reicht, ist der Landesstempel ausgeschlossen, nicht darüber hinaus. Daraus ergiebt sich die wichtige und m. W. von keiner Seite bisher bestrittene Folge, daß, wenn ein Vertrag mehrere Umsatzgeschäfte enthält, für dieselben auch Reichsstempel und Landesstempel neben einander erhoben werden können, ein Fall, der in der That sehr häufig vorkommt. Ohne Bedeutung ist es dabei, ob die mehreren in der einen Vertragsurkunde enthaltenen Geschäfte einzeln abgeschlossen sind und jedes für sich allein selbständige Geltung haben solle, oder ob sie in ihrer Existenz von einander abhängen. Auch wenn sie nach dem Willen der Parteien einen einheitlichen Vertrag bilden sollen und alle zusammen durch eine Willenserklärung, in der Regel wohl die Unterzeichnung des Vertragsentwurfs, zum Abschluß gelangen, gelten sie doch in steuerlicher Hinsicht als eine Mehrheit von Geschäften, denn die Zahl der abgeschlossenen Geschäfte bestimmt sich eben nicht nach der Zahl der Abschlußhandlungen, sondern nach dem juristischen Inhalt des Vereinbarten. Wo nach strafrechtlicher Terminologie ideale Konkurrenz zweier Anschaffungsgeschäfte, die in einem Akt zum Abschluß gelangen, vorliegt, ist jedes Geschäft für sich steuerpflichtig und nicht etwa in analoger Anwendung des § 73 des Strafgesetzbuchs*) nur eine Stempelsteuer zu erheben. Als ein nach Tarifnummer 4 abgabepflichtiges Geschäft im Sinne des § 17 ist also nur derjenige Teil eines Vertrages anzusehen, welcher den Thatbestand eines nach Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Anschaffungsgeschäfts konsumirt. Daß der Fusionsvertrag ein reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft über Aktien enthält, ist demnach kein Argument gegen seine Besteuerung nach Landesgesetz. Die Besteuerung nach Landesgesetz ist vielmehr für zulässig zu erachten, wenn der Fusionsvertrag außer dem Thatbestand eines Anschaffungsgeschäfts über Aktien den Thatbestand eines Anschaffungsgeschäfts über einen Vermögensinbegriff erfüllt.

Das Reichsgericht stimmt mit den vorstehenden Ausführungen nicht überein. Es sagt, der Fusionsvertrag lasse sich nicht in zwei gesonderte Bestandteile zerlegen; der Fusionsvertrag sei ein „einheitliches untrennbares Geschäft", „dem Gesetze zufolge", da nach Art. 215 Abs. 4 seine wesentliche Voraussetzung die sei, daß eine Aktiengesellschaft ihr Vermögen und ihre Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren übertrage. Es läßt sich indessen nicht ersehen, was sich aus der Berücksichtigung der Fusionsverträge im Aktiengesetz für ihre angeblich einheitliche, rechtliche Natur ergeben soll. Das zwar ist zweifellos, daß bei Fusionsverträgen der Gegenwert für die Ueberlassung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nicht etwa zunächst in Geld und erst nachträglich in Aktien, sondern nur in Aktien bestimmt wird, was übrigens nicht aus dem Gesetze, sondern aus den Verträgen selbst hervorgeht, die in dieser Weise geschlossen wurden, ehe das Gesetz sich mit ihnen beschäftigte. Damit ist jedoch nicht entschieden, daß der Fusionsvertrag ein „einheitliches untrennbares Geschäft" sei. Bei der Beratung des Handelsgesetzbuchs wurde vielmehr das Gegenteil hervorgehoben; der Fusionsvertrag sei kein juristischer Begriff, kein selbständiges rechtliches Institut (Prot. S. 368, 369). So nennt auch Renaud die Fusion ein kombinirtes Verhältnis (Aktiengesellsch. 2. Aufl. S. 308). In der That läßt sich kaum ein komplicirteres Verhältnis denken, als die sog. Fusion. Von allen Wirkungen auf die Gesellschaften im Innern abgesehen, ist sie schon als Umsatz eines Vermögensganzen gegen Aktien nicht ein einfaches, sondern ein zweifaches Anschaffungsgeschäft, denn sie enthält sowohl die entgeltliche Uebertragung eines Vermögens, wie von Aktien.

Es erscheint nicht glaublich, daß das Reichsgericht diese sich der Betrachtung aufdrängenden Momente übersehen haben sollte. Man muß vielmehr annehmen, daß es sie für unwesentlich gehalten habe, und nach einem Grunde hierfür suchen. Wie mir scheint, liegt der Grund in dem Gewicht, welches das Reichsgericht, den obigen Ausführungen entgegen, auf die Thatsache legt, daß der Abschluß durch eine Handlung erfolgt, also nur eine That, strafrechtlich gesprochen, vorliegt. So erklärt sich allein die Ansicht von der Einheitlichkeit des Fusionsvertrags. Charakteristisch für die Auffassung des Reichsgerichts ist namentlich, daß es den Fusionsvertrag nicht als einheitliches Anschaffungsgeschäft, sondern ein einheitliches Geschäft nennt, wobei das Wort „Geschäft" keineswegs nur als Abkürzung für „stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft" gebraucht ist. Denn wie der Wortlaut der Entscheidungsgründe ergiebt, stellt das Reichsgericht die Natur des Fusionsvertrags als eines „einheitlichen Geschäfts" fest, noch ehe er die Frage nach seiner Stempelpflichtigkeit berührt. Das Wort kann also entweder nur im Sinne von Rechtsgeschäft gebraucht sein und bezeichnet dann die äußerliche Einheitlichkeit der Willenserklärung, ohne auf deren Inhalt Rücksicht zu nehmen; oder es hat die gewöhnliche juristisch farblose Bedeutung einer geschäftlichen Handlung, wobei dann ebenfalls mit der Einheitlichkeit nur eine äußerliche gemeint sein würde. In jedem Fall hat das Reichsgericht nicht nach dem juristischen Inhalt des Fusionsvertags entschieden.

*) Ueber die innerliche Unbegründetheit des citirten § vgl. übrigens Bindings Handbuch S. 575.

Der Unterschied zwischen der hier vertretenen Auffassung und der des Reichsgerichts liegt also nicht in einer Meinungsverschiedenheit über den Inhalt des Fusionsvertrags, sondern darüber, ob die äußere Einheitlichkeit der Willenserklärungen oder die innere Einheit des Fusionsvertrags entscheidend sei für die Anwendung des § 17. Dem liegt aber wieder eine verborgene Differenz in der Auslegung dieses § zu Grunde, speciell der Worte „Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind". Während das Reichsgericht zuerst den Begriff „Geschäft" feststellt und darunter die Summe aller vertraglichen Beziehungen zu verstehen scheint, welche durch eine gegenseitige Willenserklärung zweier Parteien hergestellt worden, und sodann aus der in dem „Geschäft" enthaltenen Uebertragung von Wertpapieren die Reichsstempelpflichtigkeit des „Geschäfts" und die Befreiung desselben vom Landesstempel herleitet, ist nach diesseitiger Auffassung das Wort „Geschäfte" mit dem ihm folgenden Relativsatz zu einem Begriff zusammenzufassen und demgemäß auf den Thatbestand zu beschränken, welcher die Merkmale des reichsstempelpflichtigen Anschaffungsgeschäfts an sich trägt. Wenn man den Gegensatz der Auffassungen, die beide mit dem Wortlaut des § 17 vereinbar sind, in einer Umschreibung der Worte des Gesetzes zum Ausdruck bringt, so sagt der § 17 nach diesseitiger Ansicht: „Reichsstempelpflichtige Anschaffungsgeschäfte unterliegen keinen Landesstempelabgaben", nach Ansicht des Reichsgerichts: „Geschäfte, welche ein reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft enthalten, sind frei von Landesstempel". Da der Fusionsvertrag ein reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft nicht ist, sondern nur ein solches enthält, so muß er nach der reichsgerichtlichen Auffassung vom Landesstempel befreit bleiben, während er nach der hier vertretenen Meinung für den durch das Anschaffungsgeschäft über die Aktien nicht gedeckten Teil des Thatbestandes dem Landesstempel unterliegt. Welcher Auslegung der Vorzug zu geben sei, dürfte in Hinblick auf den beschränkten Zweck der Bestimmung kaum zweifelhaft sein.

Nur die Frage bedarf demnach noch der genaueren Prüfung, ob der Umsatz von Sachen gegen Wertpapiere*) zwei Anschaffungsgeschäfte enthält, wie dies oben behauptet ist. Da der Umsatz von Sachen gegen Sachen Tausch genannt wird, so kann die Frage auch so gestellt werden: Ist der Tausch ein einheitliches Anschaffungsgeschäft oder enthält er deren zwei? Gleichgültig für die Frage ist, daß der Tausch im Rechtssystem einen besonderen Platz neben dem Kauf einnimmt und nicht etwa als Kombination zweier Kaufverträge aufgefaßt werden darf, denn für den Kaufvertrag ist wesentlich, daß der Preis in Geld besteht, während beim Anschaffungsgeschäft die Natur des Entgelts nicht in Betracht kommt. Nun ist zunächst soviel unbestreitbar, daß bei einem Tausch der Sache a gegen die Sache b sowohl eine Anschaffung der Sache a vorliegt, für welche b das Entgelt ist, als auch eine Anschaffung der Sache b, für welche a als Aequivalent gegeben wird. Ebenso kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß diese beiden Anschaffungen nicht begrifflich identisch sind, denn Gegenstand und Entgelt sind im Anschaffungsgeschäft scharf unterschiedene Begriffe und ein Anschaffungsgeschäft über die Sache a kann nicht identisch sein mit einem Anschaffungsgeschäft über die Sache b. Daß der Gegenstand des einen Anschaffungsschäfts Entgelt in dem andern ist, berührt nicht die begriffliche Selbständigkeit beider. Aber man könnte den Einwand erheben, daß mit der Ausfüllung des Thatbestands für das Anschaffungsgeschäft über die Sache a mit dem Entgelt b der Tausch erschöpft sei, sodaß er für die Ausfüllung des Thatbestandes des anderen Anschaffungsgeschäfts kein Material mehr böte. Der Tauschvertrag würde darnach nicht beide Anschaffungsgeschäfte, sondern nur eines oder das andere enthalten. Eine solche Betrachtungsweise wäre indessen eine sehr äußerliche, unjuristische. Wenn eine Handlung zwei juristische Funktionen erfüllt, so erfüllt sie eben zwei Thatbestände, ein Vorgang, der im Rechtsleben durchaus nichts Seltenes ist. Wenn der Schuldner A auf Anweisung seines Gläubigers B an dessen Gläubiger C zahlt, so liegt nur eine Leistung von A an C vor, aber diese eine Leistung deckt den Thatbestand zweier Erfüllungshandlungen. Nicht anders liegt auch in der Leistung der Sache a sowohl die Leistung des Gegenstandes des Anschaffungsgeschäfts über a, als auch die Leistung des Entgelts im Anschaffungsgeschäft über b, und umgekehrt. Tauschverträge enthalten demnach in der That zwei Anschaffungsgeschäfte, die jedes für sich der Besteuerung unterliegen, und die bezügliche Vorschrift des Hamburgischen Stempelgesetzes erscheint somit nicht nur durch die natürliche Betrachtung, sondern auch durch juristische Erwägungen gerechtfertigt.

Beruht nach alledem die Verurteilung der Hamburgischen Stempelbehörde nur auf einer unrichtigen Anwendung des § 17 des Reichsstempelgesetzes, so kann die Möglichkeit nicht als ausgeschlossen gelten, daß das Reichsgericht bei abermaliger Prüfung der Frage zu der Ansicht gelangen wird, daß der unmotivirte Eingriff in die Landesbesteuerung, welchen es der Reichsgesetzgebung in seinem Erkenntnisse zugeschrieben hat, weder in der Absicht noch in den Worten des Gesetzgebers ausreichende Begründung findet.

---

*) In dem Fusionsvertrag der Anglo-Deutschen mit der Dresdner Bank sollten die neu auszugebenden Aktien der Dresdner Bank nicht von dieser, sondern von der Anglo-Deutschen Bank ihren Aktionären verabfolgt werden.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Das Handelsgesetzbuch enthält keine Vorschrift über die den Revisoren zu leistende Vergütung. Die von einem Rechtsanwalt, der zugleich Aktionär ist, als Mitglied einer nach Art. 222a H.G.B. gewählten Revisionskommission aufgewendeten Bemühungen gehören nicht zu den Diensten, bei welchen eine Zahlung gewöhnlich vorausgesetzt wird.

Urtheil des Reichsgerichts I. C.-S. vom 14. März 1894 in Sachen H. in H. Klägers und Revisionsklägers gegen die deutsche Dampfschiffsrhederei in Hamburg, Beklagte und Revisionsbeklagte. I. 516/1893.

In der Generalversammlung der Aktionäre der beklagten Gesellschaft vom 23. April 1892 wurde die Prüfung gewisser Anschaffungen und Betriebe, woraus Verluste entstanden waren, durch drei von der Generalversammlung zu ernennende Revisoren angeordnet und sind in einer Generalversammlung vom 24. Mai 1892 der Kläger, welcher Aktionär der Gesellschaft war, und noch zwei Andere, darunter ein Techniker, gewählt worden. Der Bericht wurde nach Prüfung der betreffenden Vorgänge erstattet und ist in einer Generalversammlung der Aktionäre im Januar 1893 darüber verhandelt worden. Der Kläger fordert nun für seine Mühewaltung als Mitglied der Prüfungskommission ein von ihm als angemessen bezeichnetes Honorar von 3000 Mk.

Die auf Bezahlung diese Summe gerichtete Klage ist durch Urtheil der 6. Kammer für Handelssachen des Landgerichts zu Hamburg vom 24. April 1893 abgewiesen und die vom Kläger dagegen eingelegte Berufung ist durch Urtheil des 7. Civilsenats des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 1. November 1893 verworfen worden.

Der Kläger gründete seinen Anspruch zunächst darauf, daß in den Fällen der Artikel 209h, 222a und 239a den Revisoren und zwar auch, wenn sie selbst Aktionäre sein sollten, ein Honorar gezahlt werden müsse.

Durch den Beschluß der Generalversammlung, Revisoren zu ernennen, entstehe zwischen diesen und der Aktiengesellschaft ein Vertragsverhältnis. Daß man in der General-Versammlung davon ausgegangen sei, den Revisoren Honorar zu geben, folge daraus, daß man auf die Aeußerung eines gegen den Antrag auf Ernennung von Revisoren protestirenden Aktionärs, eine solche Revision würde enorme Kosten verursachen, geschwiegen und Widerspruch nicht erhoben habe. In einer Vorversammlung von Aktionären zur Berathung über die Wahl der Personen der Revisoren habe Kläger ausdrücklich erklärt, daß er das Amt nur gegen Vergütung annehme und sei man darüber einverstanden gewesen.

In der Generalversammlung, in welcher die Revisoren gewählt wurden, sei nichts gegen eine Honorirung derselben gesagt worden. Der Direktor der Beklagten habe sich nach Fertigstellung des Berichts erboten, denselben drucken zu lassen und dabei geäußert, die Gesellschaft müsse ja doch die Kosten der Revision tragen.

Der Kläger hat Revision eingelegt mit dem Antrage, das Berufungsurtheil aufzuheben und in der Sache nach seinem Berufungsantrage zu entscheiden. Die Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Auf eine Bestimmung des Handelsgesetzbuchs kann der Klageanspruch nicht gestützt werden, denn die Artikel 209h, 222a, 239a Handelsgesetzbuchs enthalten keine Vorschriften über die den Revisoren zu leistende Vergütung, und der Artikel 290 Handelsgesetzbuchs findet keine Anwendung, weil der Kläger nicht Kaufmann ist. Die einzelnen in der Klage behaupteten Vorgänge, aus denen der Kläger herleitet, daß ihm eine Vergütung versprochen worden sei, sind im Berufungsurtheile zutreffend gewürdigt. Auch aus sämmtlichen Thatsachen in ihrer Verbindung kann nicht entnommen werden, daß die hierzu berechtigten Organe der Gesellschaft diese dem Kläger gegenüber verpflichtet hätten.

Die einzige Frage kann also nur die sein, ob auch ohne Versprechen dem Kläger ein Anspruch auf Belohnung deshalb zustehe, weil die von ihm geleisteten Dienste solche sind, bei denen eine Zahlung gewöhnlich ist, also vorausgesetzt werden mußte, daß der Kläger Zahlung verlangen werde. l. 1. D. de extraord. cog. 50, 13. Vergl. Windscheid Pandekten §§ 404 Anmerkung 7, 410 Anmerkung 19. Hierbei handelt es sich aber um eine Thatfrage, die das Berufungsgericht ohne Gesetzesverletzung verneint. Es wird nämlich festgestellt, daß der Kläger seine Dienste als Mitglied der Prüfungskommission nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt geleistet, sondern dabei lediglich sein Interesse als Aktionär zu wahren gesucht habe, ferner, daß die von dem Kläger geforderte Thätigkeit nicht zur berufsmäßigen Thätigkeit eines Rechtsanwalts gehöre, da nicht die rechtliche Frage der Verantwortungspflicht des Aufsichtsraths zu prüfen gewesen sei, sondern es sich nur um die Aufklärung gewisser thatsächlicher Vorgänge gehandelt habe. Dieser letzteren Feststellung gegenüber macht der Revisionskläger mit Unrecht geltend, daß in dem erstatteten Berichte auch die rechtliche Frage der Haftbarkeit des Aufsichtsraths erörtert worden sei, denn nur darauf kann es ankommen, zu welchem Zwecke in der Generalversammlung vom 23 April 1892 die Niedersetzung einer Prüfungskommission beschlossen und welche Aufgabe derselben gestellt worden ist. Aus dem maßgebenden Sitzungsprotokolle ist aber nur zu entnehmen, daß der Kläger die Höhe der Abschreibungen monirt und in Gemäßheit des Artikels 222a H.G.B. Prüfung durch drei von der Generalversammlung zu erwählende Revisoren bezüglich derjenigen Vorgänge beantragt hat, welche sich auf die Anschaffung der vier für die Sundalinie bestimmten Dampfschiffe „Salatiga", „Tosari", „Lawany" und „Priok" und auf den Verkauf des Dampfschiffes „Tosari" beziehen. Nur über diesen Antrag ist berathen und derselbe schließlich angenommen worden. Diesem Beschlusse gegenüber erscheint es unerheblich, daß der von den Revisoren erstattete Bericht auch auf rechtliche Fragen ausgedehnt worden ist. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts.

Mitgetheilt von Dr. Hafner, Präsident des Bundesgerichts in Lausanne.

I.

Konsortium zu Ankauf und Begebung von Aktien (Syndikatsvertrag). Rechtsverhältniß zwischen Syndikatsleiter und den Betheiligten. Fortsetzung des Syndikats nach Ablauf der vereinbarten Gesellschaftsdauer.

Urtheil des schweizerischen Bundesgerichts v. 31. März 1894 i. S. Kreditbank Winterthur gegen Burkhardt u. Cie.

Die Kreditbank W. bildete im Novbr. 1890 ein Syndikat zum Ankauf und zur Verwerthung von Aktien der eidg. Bank, bei welchem sich auch B. u. Co. betheiligten.

Die Syndikatsbetheiligten verpflichteten sich, auf Verlangen der Kreditbank jederzeit sofort eine Anzahlung von 15% des durchschnittlichen Ankaufspreises ihrer betreffenden Syndikatsstücke zu leisten. Die Dauer des Syndikats wurde vorläufig auf 4 Monate festgesetzt, sollte aber auf weitere 1 à 3 Monate verlängert werden können.

Am 20. August 1891 zeigte die Kreditbank W. der Handlung B. u. Cie. an, daß sie mit Rücksicht auf die so stark gewichenen Kurse genöthigt sei, eine Einzahlung von 80 Fr. per gezeichnetes Stück des Syndikats einzurufen, und ersuchte demnach die Beklagte um Zustellung von 8000 Fr. Am gleichen Tage leisteten B. u. Cie. diesem Begehren Folge.

Am 5. Dezember 1891 eröffnete dann die Kreditbank an B. u. Cie., daß die Operation durchgeführt sei, und mit einem Passivsaldo abschließe. B. u. Cie. bestritten jede Forderung, die Kreditbank W. kam dann in Konkurs. Die Masse erhob Klage auf Bezahlung des Verlustantheils und führte zu deren Begründung im wesentlichen Folgendes an: Die Operationen des Syndikats seien am 30. September 1891 abgeschlossen worden. Zur Verlängerung bis auf diesen Zeitpunkt sei die Syndikatsleiterin, auf Grund der ihr in Ziffer 2 des Vertrages eingeräumten Vollmacht, überhaupt Alles vorzunehmen, was ihr im Interesse des Syndikats geboten erscheine, von sich aus berechtigt gewesen. Eventuell haben B. u. Cie. durch die am 20. August 1891 geleistete Einzahlung ihr Einverständniß zu dieser Verlängerung kundgegeben. B. u. Cie. bestritten, daß die Kreditbank von sich aus zur Verlängerung des Syndikats berechtigt gewesen und ihrerseits eine Zustimmung zu der Verlängerung ertheilt worden sei. Bei der Zahlung im August 1891 habe sie nicht einmal gewußt, ob das Syndikat noch bestehe. Das Bundesgericht hieß die Klage gut; der Begründung seines Urtheils entnehmen wir folgendes:

Es ist die Frage zu untersuchen, ob die Einwilligung der Beklagten, eine solche vorausgesetzt, überhaupt genügt hätte, um die Fortsetzung des Syndikats zu bewirken, oder ob nicht vielmehr eine Uebereinkunft sämmtlicher Konsortialen hierzu erforderlich gewesen wäre. Die Lösung dieser Frage hängt von der besondern Natur des Syndikatsvertrags ab. Wie in dem Urtheil des Bundesgerichts in S. der Beklagten gegen Hotz u. Cie. ausgeführt worden ist*), ist zwischen den Konsortialen und der Syndikatsleiterin ein Gesellschaftsverhältniß, eine einfache Gesellschaft, begründet worden. Allein ein rechtliches Band bestand zunächst nur zwischen der Syndikatsleiterin einerseits und den einzelnen Konsortialen, welche sich am Syndikat betheiligt hatten, anderseits. Wenn auch die Verträge, die die Syndikatsleiterin mit den einzelnen Betheiligten abgeschlossen hat, auf ein und derselben Grundlage beruhen, und einem und demselben Zwecke dienen, so folgt aus dieser Thatsache an sich noch nicht, daß auch diese letzteren unter einander in ein Gesellschaftsverhältniß getreten seien.

In der Regel besteht vielmehr unter diesen keine Sozietät; dies gilt jedenfalls dann, wenn die Betheiligung des einen Konsortialen ohne alle Rücksicht auf die Persönlichkeit der übrigen erfolgt ist (vergl. Dernburg, Preuß. Priv. R. II. B., 3 Aufl., § 215, Anm. 22, Sydow. Ueber Konsortien (Syndikate) in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 19 S. 443, V. Ring, Kom. z. Reichsges. betr. die Kommanditges. auf Aktien, 2. Aufl. S. 178 ff.) Dies ist nun beim vorliegenden Syndikat augenscheinlich der Fall. Die Vorinstanz stellt fest, daß die einzelnen Konsortialen sich unter einander nicht einmal dem Namen nach gekannt haben, und die Klägerin hat der Beklagten die Mittheilung der Theilnehmerlisten ausdrücklich verweigert, unter Berufung darauf, daß diese Kenntnißgabe nicht im Interesse des Einzelnen liege. Wenn also nachgewiesen wird, daß die Beklagte in die Prolongation eingewilligt habe, so ist dieselbe für sie verbindlich ohne Rücksicht auf das Verhalten der übrigen Betheiligten.

Ob nun in der Leistung der am 20. Aug. 1891 von der Klägerin verlangten Einzahlung eine Einwilligung zur Prolongation gefunden werden könne, ist davon abhängig, ob die Beklagte gewußt habe oder habe wissen müssen, daß damals die ursprünglich festgesetzte Dauer des Syndikatsvertrags bereits ihr Ende genommen habe, und daß die auf Grund von § 5 desselben verlangte Einzahlung zur Voraussetzung gehabt habe, daß trotzdem die Operationen noch nicht beendigt seien. Nun hat Beklagter gewußt, daß die vertragliche Dauer desselben nicht länger als bis zum Juni 1891 gehe. Es darf aber auch angenommen werden, daß der Beklagten nicht habe entgehen können, daß die im August 1891 verlangte Einzahlung als Deckung im Sinne von Ziffer 5 des Vertrages verlangt werde und die Klägerin dazu nur berechtigt sei, so lange die Operationen noch fortdauern. In dieser Richtung kommt in Betracht, daß der Chef des beklagtischen Hauses B. Effektensensal ist und, wie die Vorinstanz thatsächlich feststellt, bei seiner Kenntniß der Syndikationsgeschäfte ihm die Einsicht in seine damaligen Rechte und Pflichten und die Bedeutung seiner Schritte wohl zugemuthet werden kann. Wenn die Kreditbank in ihrem Schreiben vom 20. August 1891 erklärte, daß sie sich mit Rücksicht auf die so stark gewichenen Kurse genöthigt sehe, eine Einzahlung von 80 Fr. per gezeichnetes Stück des Syndikats einzuberufen, so konnte die Beklagte unmöglich etwas anderes annehmen, als daß damit eine Deckung im Sinne von Ziffer 5 des Syndikatsvertrages verlangt werde, und sie konnte auch nicht im Zweifel sein, daß ein solches Begehren nur während der Dauer des Syndikats gestellt werden konnte; denn, wenn das Syndikat bereits aufgelöst war, konnte

*) S. diese Wochenschrift Bd. II S. 185 ff.

von einer solchen vorläufigen Deckung nicht mehr die Rede sein, sondern es mußte dann definitiv abgerechnet werden, und die Klägerin hätte selbstverständlich nicht eine „Einzahlung mit Rücksicht auf die so stark gewichenen Kurse", sondern die Bezahlung des Verlustantheils auf Grund der Schlußabrechnung verlangt. Wenn sonach die Beklagte, ohne irgend welche nähere Auskunft zu verlangen und ohne einen Vorbehalt zu machen, die Einzahlung leistete, so muß in der That angenommen werden, sie habe selbst angesichts der damaligen Börsenlage eine Verlängerung des Syndikats für angezeigt gehalten und sie sei in diesem Punkt mit der Syndikatsleiterin einverstanden gewesen. In wesentlichen Betracht kann nicht kommen, daß, wie Beklagte urgirt, nach Ziffer 5 des Syndikatsvertrages die Syndikatsbetheiligten verpflichtet waren, „jederzeit" sofort eine Anzahlung zu machen; nach dem bereits Gesagten hätte eine solche Deckung nach der Durchführung des Syndikats keinen Sinn mehr gehabt, da alsdann naturgemäß die definitive Abrechnung zu erfolgen hatte, und die Beklagte konnte daher durch das Wort „jederzeit" jedenfalls nicht irregeführt worden sein. Unerheblich ist ferner der Hinweis darauf, daß Beklagte sich gegen ihre Unterbetheiligten H. u. Cie. einer gewissen Gefahr ausgesetzt haben, wenn sie über die Verlängerung des Syndikats verfügt, ohne diese darüber angefragt zu haben; denn, wenn auch die Beklagte es versäumt haben, ihre Stellung gegenüber ihrem Unterbetheiligten gehörig zu schützen, so liegt darin kein Beweis dafür, daß sie die Weiterführung des Syndikats damals nicht als wünschbar angesehen und bei dieser Auffassung die Syndikatsleiterin wissentlich habe walten lassen.

II.

Zum Begriffe des Differenzgeschäfts. Abschluß sog. Arbitragegeschäfte durch die caisse de liquidation in Havre.

Urtheil des schweiz. Bundesgerichts v. 20. April 1894 i. S. Heß c./a. Gebr. Kummer.

Im Mai 1892 schloß H. für Gebr. K., im Auftrage derselben durch die caisse de liquidation in Havre Ein- und Verkäufe, sogenannte Arbitragegeschäfte, ab, indem er für die Gebr. K. 2500 Säcke Santos-Caffee kaufte à Fr. 80—85, lieferbar September 1892, und dagegen für Gebr. K. verkaufte in Arbitrage 2500 Säcke Santos-Kaffee à Fr. 79—85, lieferbar Dezember 1892.

Die Hoffnung, auf welche Gebr. K. diese Spekulation gegründet hatten, erfüllte sich nicht. Im September war effektive Waare stark angeboten, wogegen die Preise der Lieferungswaare in Folge ungünstiger Ernteaussichten in die Höhe gingen. Beklagte ertheilte daher am 31. August dem Kläger die Ordre, das ganze gekaufte Quantum schon auf Ende September zu liquidiren, in der Weise, daß die per September verkauften 2500 Säcke verkauft, und die per Dezember verkauften 2500 Säcke zurückgekauft werden. Aus dieser Liquidation entstand für Gebr. K. ein Verlust, dessen Bezahlung Gebr. K. verweigerten unter der Behauptung, es handle sich um ein unklagbares Differenzgeschäft.

In dem von H. gegen Gebr. K. angehobenen Prozeß produzirte H. folgende Aktenstücke:

1) Zwei Originalformulare derjenigen Kontrakte, welche die caisse de liquidation bei allen durch sie vermittelten Verkaufs- bezw. Kaufsgeschäften den Kontrahenten ausliefert.

2. Zwei sogenannte Filieren. Ueber die Bedeutung und Anwendung dieser Filieren machte H. folgende, von Gebr. K. nicht bestrittene Darstellung: Wenn der Verkäufer die Verfallzeit des Kontraktes abwartet, so meldet er seine Lieferung bei der caisse de liquidation an. Dies geschieht durch die filières. Kommt der Käufer dann mit seinem Kontrakt und verlangt die Lieferung der Waare, so folgt ihm die caisse de liquidation die filière gegen Bezahlung des darin genannten Preises aus, und der Käufer bezieht unter Garantie der Kasse aus den Docks in Havre die in der filière genau bezeichnete Quantität und Qualität Kaffee. Das nämliche geschieht, in umgekehrtem Sinne, bei Einkauf und Wiederverkauf. Diese Filieren haben also den Charakter von Bezugsscheine und sind indossabel. Wickelt sich das Geschäft vor dem im Kontrakte vorgesehenen Zeitpunkt durch gleichzeitigen Kauf und Verkauf ab, so wird von der caisse de liquidation sofort nach gemachter Anzeige der Gewinn ausbezahlt oder der Verlust eingefordert.

3) Ein amtliches Certifikat des Schweiz. Konsulats in Hâvre, welches bezeugt, daß das streitige Geschäft unter 5 bestimmten Nummern und mit 5 genau bestimmten Filieren ordnungsmäßig in den Büchern des Klägers eingetragen sei.

4) Einen von demselben Konsulat beglaubigten Brief der caisse de liquidation, welcher darthut, daß das streitige Geschäft durch filières liquidirt worden sei.

Die beiden kantonalen Instanzen haben ein unklagbares Differenzgeschäft als vorliegend angenommen. Das Obergericht führt aus, nach der vom Bundesgericht vertretenen Auffassung von den Erfordernissen eines unklagbaren Differenzgeschäftes wäre das vorliegende Geschäft klagbar, denn die Möglichkeit, effektive Lieferung des gekauften Kaffees zu erlangen, habe der Käufer unzweifelhaft gehabt. Das Reglement der caisse de liquidation, durch deren Vermittlung die Spekulationen in Kaffee sich in Havre abwickeln, sehe effektive Lieferung vor, und überdies geben die dem Käufer ausgehändigten filières allermindestens die Möglichkeit, die ausgewiesenen Quantitäten Kaffee wirklich zu beziehen. Einzig entscheidend sei jedoch ob nach Lage der Umstände angenommen werden müsse, der Käufer habe bei Aufgabe seiner Ordre einzig und allein daran gedacht, er wolle vermittelst der Kursdifferenz womöglich einen Gewinn erzielen, nicht aber je die Waare effectiv beziehen, und auch der Gegenkontrahent sei über die Meinung des Käufers im Klaren und damit einverstanden gewesen. Daß im vorliegenden Falle das Geschäft wirklich in diesem Sinne abgeschlossen worden sei, gehe aus den Umständen mit aller Deutlichkeit hervor; dafür spreche namentlich der hohe Betrag der gekauften Waare.

Das Bundesgericht hieß dagegen die Klage gut, im Wesentlichen unter folgender Begründng: die Parteien sind darüber einig, daß der zwischen ihnen bestehende Rechtsstreit nach schweizerischem O. R. zu entscheiden sei. Wäre übrigens auch eine solche Einigung über das anzuwendende Recht nicht erfolgt, so könnten dennoch für die Frage, ob das streitige Rechtsgeschäft wegen seines angeblichen Spielcharakters unklagbar sei, nur die Bestimmungen der lex fori maßgebend sein. Die Vorschrift des Art. 512 O. R., wonach solche Lieferungs- und Differenzgeschäfte über Waaren- und Börsenpapiere, welche den Charakter eines Spiels oder einer Wette haben, unklagbar sind, ist öffentlichen Charakters, und der Richter hat eine auf einem derartigen Rechtsgeschäft basirende Klage selbst dann zurückzuweisen, wenn die Einrede des

Spiels nicht erhoben worden ist. Daraus erfolgt, daß die Frage, ob das der Klägerin zu Grunde liegende Rechtsgeschäft wegen seines Spielcharakters ungültig sei, unter allen Umständen nach dem am Gerichtsort geltenden Rechte beurtheilt werden muß.

In konstanter Praxis, die auch in Entscheidungen aus neuester Zeit festgehalten worden ist, hat das Bundesgericht sich dahin ausgesprochen, daß das Kriterium des klaglosen Differenzgeschäftes darin zu suchen ist, daß die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend durch übereinstimmenden Vertragswillen Recht und Pflicht wirklicher Lieferung und Abnahme ausschließen wollen, so daß Vertragsgegenstand bloß die Kursdifferenz ist. Daß nun Recht und Pflicht effektiver Lieferung in casu ausdrücklich ausgeschlossen worden sei, behauptet die Beklagte selbst nicht, es ist daher bloß zu untersuchen, ob eine stillschweigende Willensübereinstimmung der Parteien in diesem Sinne bestanden habe. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Vorinstanz stellt ausdrücklich fest, daß dem Käufer unzweifelhaft das Recht zugestanden sei, effektive Lieferung zu verlangen, und sie spricht denn auch aus, daß das vorliegende Rechtsgeschäft nicht unter den vom Bundesgericht festgestellten Begriff des klaglosen Differenzgeschäftes falle. In der That geben die Akten keiner andern Anschauung Raum. Für die durch den Kläger auf Rechnung der Beklagten angeführten Käufe und Verkäufe waren die Bestimmungen des Reglementes der caisse de liquidation in Havre maßgebend. Nun berechtigen diese Bedingungen, ebenso wie die auf den Vertragsformularen abgedruckten Artikel des neuen Reglements über Termingeschäfte in Kaffee, welche Bestandtheil des Vertrages bilden, den Käufer ausdrücklich zum wirklichen Bezug der gekauften Waare, der überdies durch die caisse de liquidation garantirt wird. Dem Käufer wie dem Verkäufer werden durch diese Vermittlungsstelle sog. bulletins d'achat bezw. bulletins de vente ausgestellt, welche die Art, Qualität und Quantität der Waare, den Preis, die Lieferfrist u. s. w. enthalten. Dem Käufer, welcher die gekaufte Waare beziehen will, werden von der caisse de liquidation indossable Bezugsscheine, sog. Filieren, übergeben, vermittelst welcher er, bezw. der in der Filiere als berechtigt Bezeichnete, die Waare gegen Entrichtung des Kaufpreises (vergl. Fuchs in Schmollers Jahrbuch Bd. 15 p. 66 uff.) in den Docks von Havre, unter Garantie der Kasse, beziehen kann. Dazu kommt, daß das für die Beklagte abgeschlossene Arbitragegeschäft geradezu die Möglichkeit des effektiven Bezuges zur Voraussetzung hatte. Nach der Darstellung des Klägers, welche die Beklagte nicht zu entkräften vermocht hat, besteht die Eigenthümlichkeit dieser gleichzeitig auf verschiedene Termine abgeschlossenen, einander entgegengestellten Käufe und Verkäufe darin, daß der Käufer durch effektiven Bezug das Risiko auf die sog. Spannung, d. h. auf die Preisdifferenz zwischen dem Termin, auf welchen er gekauft, und demjenigen, auf welchen er verkauft hat, beschränken kann.

Aus den neuesten Veröffentlichungen.

Der Nordostbahnstreit betitelt sich eine in diesen Tagen erschienene Brochüre des Professor Gustav Vogt in Zürich (Verlag von Jean Frey), welche durch gründliche Behandlung der in dem wirthschaftlichen Interessenkampf bisher nicht beachteten juristischen Gesichtspunkte berechtigtes Aufsehen erregt.

Das Protokoll der General-Versammlung der Nordostbahn vom 21. April 1894 enthielt über den streitigen Beschluß folgenden Bericht:

Herr Guyer-Zeller hat seiner in der Generalversammlung vom 16. November 1893 gestellten Motion, betreffend Vorlage von Plänen für den Bahnhof Zürich, in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 17. März abhin folgende veränderte Fassung gegeben:

1. Der Verwaltungsrath wird neuerdings eingeladen, die Pläne über die mit der Einführung der rechtsufrigen Zürichseebahn in den Bahnhof Zürich und mit der allgemeinen Entwicklung des Verkehrs zusammenhängenden baulichen Anlagen und Veränderungen im Personen- und Güterbahnhof Zürich der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Es wird eine Kommission von drei Mitgliedern, die sich jederzeit selbst ergänzen kann, bestellt, um über die demnächst zu erwartenden Vorlagen der Verwalttung der Generalversammlung Antrag zu stellen.

Sie mird ermächtigt, behufs Lösung ihrer Aufgabe einen oder mehrere Experten beizuziehen.

„Die Kommission ist weiter befugt, unter Zuziehung der erwähnten Experten ein selbstständiges Projekt für den Ausbau des Güter- und Personenbahnhofs Zürich auszuarbeiten und dasselbe, begleitet von dem Gutachten der Verwaltungsbehörden, der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten."

Der Verwaltungsrath gibt mit Vorlage vom 29. vor. Mts. sein Gutachten in ablehnendem Sinne ab. Mit 70003 gegen 22965 Stimmen wird die Motion des Herrn Guyer-Zeller angenommen.

Der Herr Vorsitzende eröffnet der Versammlung im Auftrage des Verwaltungsrathes, daß sich letzterer seine Stellungnahme gegenüber diesem Beschlusse einstweilen vorbehalte und inzwischen gewärtige, ob nicht innert nützlicher Frist von anderer Seite Vorkehren zu dessen Aufhebung getroffen werden.

Durch den Beschluß wird die Einlösung eines früher in der General-Versammlung vom 23. Juni 1889 von der Verwaltung gegebenen Versprechens gefordert. Nach den Statuten der Nordostbahn (§ 18 Ziffer 12) hat die General-Versammlung auch zu beschließen über „alle Gegenstände, welche zwar in die Kompetenz des Verwaltungsrathes fallen, die aber der letztere aus besonderen Gründen der General-Versammlung zur Entscheidung vorzulegen für angemessen erachtet." Wie man auch über die Auslegung der Statuten und der Erklärung von 1889 streiten mag, so findet Vogt doch jedenfalls die Kompetenz der General-Versammlung zur Fassung der streitigen Beschlüsse in dem Schweizerischen Obligationenrecht begründet. Nach Art. 661 O.R. ist die General-Versammlung jederzeit berechtigt zur Prüfung der Geschäftsführung und einzelner Theile derselben besondere Kommissäre oder Sachverständige zu ernennen. Dieses durch das Gesetz der General-Versammlung gewährleisteten Rechtes kann keine Bestimmung der Statuten sie berauben. Es handelt sich dabei um eine dem schweizerischen Rechte eigenthümliche Rechtsnorm; sie ist weder dem deutschen Handelsgesetzbuch noch der französischen Gesetzgebung entnommen; sie dient besonders dazu, die den Verwaltern der Aktiengesellschaft auferlegte

Verantwortlichkeit zu stützen. Um diese geltend zu machen, bedarf es eines Rechts der Untersuchung dessen, was die Verwaltungsorgane gethan oder gelassen haben. An dieser zwingenden Gesetzesvorschrift können Statutenbestimmungen nichts ändern: ebenso wenig aber die für die Gesellschaft als Eisenbahngesellschaft einzuholende Genehmigung des Bundesraths. Von dem Rechte des Art. 661 O.R. hat die General-Versammlung der Nordostbahn Gebrauch gemacht, als sie über einen „einzelnen Theil" der Geschäftsführung, — über die im Guyer'schen Antrag genau bezeichnete Angelegenheit — von der Verwaltung eine Vorlage verlangte; sie hat, wie es im Art. 661 vorgesehen ist, „Kommissäre" zur Prüfung der Vorlage erlangt. Es kann daher nicht von einem Uebergriff der Generalversammlung die Rede sein.

Als bedenklich wird nur der letzte Passus des Beschlusses vom 20. April 1894 bezeichnet, weil die Statuten der Nordostbahn ausdrücklich (im § 34 Z. 13) dem Verwaltungsrathe „die Entscheidung über die Tracé neu zu bauender Bahnen und über die Lage und Ausdehnung von Bahnhöfen und größeren Stationen" zuweisen. Indessen wird die Kommission nur für befugt erklärt, ein Projekt auszuarbeiten. Wenn sie von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, so liegt auch ein Kompetenzübergriff nicht vor.

Sodann bespricht Vogt die Aussichten einer von einem Aktionär angestellten Anfechtungsklage. Er hielt es für undenkbar, daß die Klage Erfolg haben könne, weil die Beschlüsse keine wohlerworbenen Rechte der Aktionäre verletzen. Vogt beschränkt das Anfechtungsrecht mit Ring und Gierke auf die Fälle, in denen der Aktionär ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Unverbindlichkeit des fraglichen Aktes darzuthun vermag.

In einem weiteren Abschnitt zergliedert Vogt den Einfluß, welchen die vom Bundesrath zu ertheilende Genehmigung der Statuten einer Eisenbahngesellschaft auf den Inhalt der Statuten ausüben können. In zutreffender Weise wird dargelegt, daß die Kompetenz des Bundesraths nur auf dem Boden der Eisenbahngesetzgebung liegen kann; soweit es sich aber um Fragen des Aktiengesellschaftsrechts handelt, um Fragen, was einer General-Versammlung und was einem Verwaltungsrath zukomme, so unterstehen auch die Eisenbahngesellschaften dem Obligationenrecht.

In einem Schlußkapitel endlich behandelt Vogt die von dem Regierungsrath des Kanton Zürich aufgeworfene Frage, ob nicht die Dividendensperre gegen die Gesellschaft verhängt werden soll. Vogt bezeichnet dies als eine höchst unbillige Maßregel. Eine Berechtigung dazu entnimmt der Bundesrath selbst nur aus dem Gesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften von 1883. Die Frage aber, ob auf Grund der Bestimmungen des genannten Gesetzes jetzt eine Dividendensperre gegen die Nordostbahn angeordnet werden dürfte, verneint Vogt auf das Entschiedenste. Die Jahresrechnung der Nordostbahn ist, nach allgemein geltender Vorschrift, mit dem 31. Dezember 1893 abzuschließen, auch die Bilanz ist auf Jahresschluß zu stellen. Ob sie richtig ist, ist nach der damaligen Situation zu beurtheilen; und damals lagen die jetzt angefochtenen Beschlüsse noch nicht vor. H.

Kleine Mittheilungen.

Aus den Handelskammern. Der Verein Berliner Agenten hat folgende Eingabe an die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern gerichtet: Die Zunahme der Streitigkeiten zwischen Agenten und den von ihnen vertretenen Häusern in den letzten Jahren und die hierdurch hervorgerufenen langwierigen Prozesse, haben uns bewogen, im Kreise der beiderseitigen Interessenten Umfrage zu halten, um die bestehenden Handelsgebräuche, welche eine Grundlage für das richterliche Urteil zu bilden geeignet sind, festzustellen. Wir sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse und unter Betonung und Wahrung aller in Frage kommenden Interessen zu nachstehendem Resultate gekommen.

1. Der Provisionsanspruch des Agenten entsteht zu dem Zeitpunkte und in dem Umfange des übermittelten Geschäfts, wenn das letztere von dem vom Agenten vertretenen Hause angenommen und bestätigt worden ist.

2. Die Provision ist nach Ausführung des Geschäfts seitens des Hauses in halbjährlicher Abrechnung fällig und zahlbar.

3. Die Provision bleibt in halbjährlicher Abrechnung im Umfange des gemäß Nr. 1 existent gewordenen Anspruches fällig und zahlbar, wenn ohne Verschulden und ohne Zuthun oder ausdrückliche Genehmigung des Agenten die angenommene oder bestätigte Ordre gar nicht, oder in anderer Weise oder in anderen Bedingungen bezw. mit Preisnachlässen ausgeführt wird oder unter den gleichen Voraussetzungen ein bereits ausgeführtes Geschäft rückgängig gemacht wird.

4. Die Provision des Agenten fällt weg, wenn nach Annahme aber vor Ausführung des übermittelten Auftrages das von dem Agenten vertretene Haus auf Grund überzeugender Auskünfte über die mangelnde Bonität des Käufers von dem Geschäft zurücktritt.

Zur Erläuterung der vorstehenden Grundsätze ist anzuführen und zwar zu Nr. 1: Es entspricht der Billigkeit, daß dem Agenten der Lohn für seine Thätigkeit, als existent geworden, zugesichert wird, sobald er das Geschäft in einer für das von ihm vertretene Haus zufriedenstellenden Weise perfect gemacht hat. Zu Nr. 2: Von demselben Grundsatze ausgehend, muß der Agent, der in den meisten Fällen auf den Eingang der Provision zur Fristung seines Lebensunterhaltes angewiesen ist, wissen, in welchen bestimmten Rechnungsperioden er auf die Provision zu rechnen hat. Zu. Nr. 3: Es kommt häufig vor, daß lediglich durch Schuld der Verkäufer fest abgeschlossene Geschäfte rückgängig werden. Unter anderem gibt es Verkäufer, welche lediglich deshalb die Erfüllung älterer Abschlüsse über den stipulierten Termin verzögern, weil sie anderweitig für schnell lieferbare Waren einen Ueberpreis erzielen, welchen sie mitnehmen. Die früheren Käufer können jedoch die spätere Lieferung, besonders bei Saisonartikeln, nicht gebrauchen und annullieren infolge dessen die gegebenen Aufträge oder einen Teil derselben;

die Stornierung solcher Abschlüsse, welche ohne jedes Verschulden des Agenten geschieht, haben für ihn mit Rücksicht auf die entstehenden Mißhelligkeiten viel mehr Mühe zur Folge, als die Ausführung des Geschäfts gehabt hätte; während andererseits das Haus durch die von anderer Seite erzielten höheren Preise einen besonderen Vorteil hat. Ebenso kommt es häufig vor, daß das Haus schlechtere Waren, als vereinbart, oder nicht mustergetreue Ware liefert und entweder die infolge dessen eintretende Zurverfügungstellung des Käufers annimmt, oder sich zu Preisnachlässen und Veränderung der Kaufbedingungen bequemt. Auch in diesen Fällen erwächst dem Agenten erfahrungsgemäß mehr Mühe, als das glatt gegangene Geschäft gemacht hätte. Es muß deshalb der Billigkeit entsprechen, die Provision des Agenten in diesen Fällen bestehen zu lassen, weil seinerseits kein Verschulden vorliegt. Man muß an den Grundsätzen festhalten, daß der Agent um den Lohn seiner Thätigkeit nicht kommen kann durch Umstände, welche von seinem Willen und seinem Verhalten unabhängig sind.

Zu Nr. 4: Diese Bestimmungen sind zur Wahrung der Interessen der vertretenen Häuser festgestellt, weil es nicht angezeigt ist, daß der Agent für Geschäfte Provision bekommen soll, deren Ausführung lediglich wegen überzeugend dargethaner mangelnder Bonität unterblieben ist.

Wir sind uns wohl bewußt, daß die vorstehenden Grundsätze nicht dasjenige erschöpfen, was zur Klarstellung des Verhältnisses zwischen Agenten und deren Häusern festzustellen empfehlenswert wäre. Indessen scheint es uns, um die Sache nicht zu komplizieren, angezeigt, uns auf die vorstehenden Gesichtspunkte zu beschränken.

Unsere Bitte an die Wohll. Handelskammer geht dahin, die vorentwickelten Anschauungen zu den ihrigen zu machen, damit fernerhin bei Streitigkeiten die oben angeführten Handelsgebräuche als maßgebende und feststehende begründet werden und dadurch eine einheitliche Rechtssprechung erfolgen kann.

Wenn es die Geschäftsordnung der hohen Handelskammer gestattet, so bitten wir geneigtest uns gefl. einen Bescheid darüber zukommen lassen zu wollen, ob die diesseits angeführten Gebräuche giltig sind, beziehentlich ob die Handelskammer die diesseits entwickelten Auffassungen teilt.

Mit Hochachtung ergebenst

(Folgt Unterschrift.)

In der Sitzung vom 5. Juni d. J. beschloß die Kammer auf das Referat des Kommerzienrath Wilhelm einstimmig dem Verein der Agenten mitzuteilen, daß sie die vom Verein bezeichneten Punkte als Usance im Verkehr zwischen Agent und Kommittent für gerechtfertigt erachte.

* * *

Aus den Handelskammern. Nach dem Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern von 1893 beschloß die Kammer nach Behandlung der Prozeßfähigkeit deutscher Aktiengesellschaften in Frankreich: Dem Justizministerium die Bitte zu unterbreiten, den französischen Rechtszuständeu bezüglich der Aktiengesellschaften seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und, wofern die den deutschen Gesellschaften nachteilige Rechtsauffassung durch den französischen Kassationshof aufrecht erhalten werden sollte, darauf hinzuwirken, daß sämmtlichen deutschen, wenn dies aber mit Weiterungen verknüpft wäre, wenigstens auch den bayerischen Aktien- und anderen Handelsgesellschaften die in dem französischen Gesetze vom 20. Mai 1857 vorgesehenen Rechte eingeräumt werden.

* * *

Das neue russische Gesetz gegen den Wucher bei Darlehnsverträgen hat folgenden Inhalt: 1) Derjenige, der sich gewerbmäßig mit dem Ertheilen von Darlehen an Dorfbewohner a) von Getreide oder anderen Vorräthen oder aber b) von Geld beschäftigt und dabei die Bedingung stellt, daß die Geldschuld zum Theil oder in ihrem vollen Betrage durch Lieferung von Getreide, Vorräthen oder durch Arbeit getilgt werden soll, unterliegt, wenn er zum Zustandebringen des unter besonders drückenden und den örtlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Bedingungen des Vertrags die besonders schwierige Nothlage des Darlehennehmers benutzte: zum ersten Male dem Arrest für die Dauer von höchstens drei Monaten; zum zweiten und die folgenden Male der Gefängnißhaft für die Dauer von einem bis zu sechs Monaten. Der unter den oben bezeichneten Umständen abgeschlossene Vertrag wird als ein wucherischer für ungültig erklärt; jedoch verliert der Darlehengeber nicht das Recht auf Rückempfang der thatsächlich von ihm hingegebenen Quantitäten an Getreide (ländlichen) Vorräthen oder Geld, nach erfolgter Verrechnung der schon an ihn geleisteten Rückzahlungen. 2. Für das Darlehen eines Kapitals gegen übermäßige Zinsen oder unter Sicherstellung desselben durch Verabredung einer übermäßigen Konventionalpön unterliegt der Schuldige dieser wucherischen Handlungsweise: a) wenn der Darlehennehmer durch seine bedrängten, dem Darlehengeber bekannten Verhältnisse zur Annahme der besonders drückenden und folgenschweren Darlehenbedingungen gezwungen war; b) wenn derjenige, der sich mit der Ertheilung von Darlehen beschäftigte, das Uebermaß der Zinsen auf irgend welche Weise so z. B. durch Einschließen der Zinsen in die Kapitalsumme, unter der Gestalt einer Zahlung für die Aufbewahrung (des Pfandes) oder einer Konventionalpön — verbarg, der Gefängnißhaft für die Dauer von zwei Monaten bis zu einem Jahr und vier Monaten, und außerdem nach dem Ermessen des Gerichts einer Geldstrafe bis zu 300 Rubel. Derselben Strafe unterliegt derjenige, der eine Forderung, die ihm als eine wucherische bekannt war, erwerben, zur Beitreibung verstellen oder die wucherische Zahlung empfangen sollte. Die wucherische Verbindlichkeit gilt für wirkungslos: jedoch verliert der Darlehennehmer nicht das Recht auf Rückempfang des in Wirklichkeit hingegebenen Kapitals nach Berechnung der empfangenen Zahlungen. Zinsen, die 12 Prozent jährlich nicht übersteigen, gelten nicht als übermäßig. 3. Die Inhaber von Leihkassen und deren Kommis werden für die Aneignung, Verschleuderung, eigenmächtige Benutzung oder Abgabe zur Benutzung der verpfändeten Gegenstände — ebenfalls für Wucherei den Strafen entzogen, welche für diese verbrecherischen Handlungen festgesetzt sind, und verlieren außerdem für immer das Recht, Leihkassen zu halten. Es handelt sich bei den Strafbestimmungen um Freiheitsstrafen verschiedener Art und Dauer, Gefängnißhaft von einem Monat bis zu einem Jahr ferner Arrest bis zu drei Monaten, Verschärfung der Strafe soll eintreten, wenn das vorgesehene Vergehen eine Summe von über 300 Rubel betraf. 4. Wer sich wiederholt des im Art. 180, 2 des Gesetzes über die von dem Friedensrichter zu verhängenden Strafen vorgesehenen Vergehens schuldig gemacht hat oder dasselbe gewerbsmäßig betreibt, unterliegt dem Verlust aller besonderen, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge, und der Verschickung zum Aufenthalt in eines der entfernteren, nicht sibirischen Gouvernements oder der Gefängnishaft bis zu einem Jahre.

* * *

Eine neue Sparkassen-Statistik. Professor Schäfers Fachzeitschrift „Die Sparkasse“ bringt eine Uebersicht über das deutsche Sparkassenwesen in einer Vollständigkeit, wie sie bisher nicht erreicht wurde. Die Zahlen sind von dem Geschäftsführer des deutschen Sparkassenverbandes, Direktor Drape in Hannover, zusammengestellt und zumeist direkten Nachrichten der Bundesregierungen entnommen. Sie beziehen sich für Sachsen Hessen und Lippe-Schaumburg und Elsaß-Lothringen auf 1891, für alle übrigen Staaten auf 1892.

Das Ergebnis für Deutschland ist folgendes: Es zählte 6878 Sparkassen mit Einrechnung der Filialen und Annahmestellen. Auf 10428094 Sparkassenbücher waren 5507269500 Mk. eingetragen; das macht auf den Kopf der Bevölkerung 111 Mk. oder auf ein Sparkassenbuch durchschnittlich 528 Mk. Ein Buch entfiel auf 4,7 Einwohner oder auf 100 Einwohner kamen 21,3 Bücher. Nach einzelnen Bundesstaaten geordnet haben 100 Einwohner in Sachsen 47,6 Bücher, in Reuß j. L. 55,5, in Lippe 52,6 in Bremen gar 71,4 Sparbücher; 100 Preußen dagegen haben nur 20, 100 Bayern gar nur 11 Sparbücher.

Ordnet man die Staaten nach der Sparsumme, die auf den Kopf der Bevölkerung entfällt, so steht Reuß j. L. mit 453 M. obenan, ihm folgen Bremen mit 409 M., Schaumburg-Lippe mit 299, Waldeck mit 283, Lippe-Bückeburg und Reuß ä. L. mit 188, Hamburg mit 177 und Sachsen mit 172 M. Preußen hat nur 119 Mk., Bayern nur 36 Mk.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

124. C.H.R. Nr. 137 v. 13. 6. 94. Richter'sche Fabriken, G. m. b. H. in Mulda (Sachsen). G.V. vom 26. Mai und Nachtrag vom 1. Juni 1894. G. d. U. ist Fabrikation von Maschinen und Geräthen, von elektrotechnischen und photographischen Bedarfsartikeln, sowie Betrieb des Holzhandels. Stammkap. 192000 M. Die Stammeinlage der Gesellschafterin Annie Cecilia, verehel. Richter, bildet ihr bisher in Mulda betriebenes Fabrikationsgeschäft mit Aktiven und Passiven, welches für 191000 Mk. angenommen worden ist.

125. C.H.R. Nr. 138B v. 14. 6. 94. Vereinigte Ziegeleien von Kiel, Flensburg und dem Sundewitt, G. m. b. H. in Flensburg mit Zweigniederlassung in Kiel. G.V. vom 24. April 1894. G. d. U. ist Förderung des Gewerbes der Gesellschafter durch Aufrechterhaltung eines angemessenen Preises der Fabrikate und Gewährung von Vorschüssen auf die letzteren. Stammkap. 100000 Mk.

126. C.H.R. Nr. 139 v. 15. 6. 94. Volksrundschau G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 21. Mai 1894. G. d. U. ist Herausgabe einer Tageszeitung, sowie Verlag von Büchern. Die Zeitung soll, aufbauend auf den Bestrebungen, die in der „Täglichen Rundschau“ bisher ihren Ausdruck fanden, die Hebung deutsch-patriotischen Sinnes auch in den breiteren Schichten des deutschen Volkes als Ziel verfolgen. Stammkap. 600000 Mk. Die Gesellschafterin Frau Kathinka Brigl hat in ihrer Eigenschaft als Eigenthümerin der „Täglichen Rundschau“ der Gesellschaft gegenüber eine Anzahl im Gesellschaftsvertrage näher angegebener Verpflichtungen übernommen, welche auf 150000 Mk. bewerthet und in dieser Höhe auf ihre Stamm-Einlage angerechnet worden. Es hat ferner der Gesellschafter Dr. Paul Hempel als stiller Theilhaber der „Täglichen Rundschau“ sich jenen Verflichtungen angeschlossen und ferner auf 5 Jahre die unentgeltliche Geschäftsleitung der Gesellschaft übernommen, welche Verpflichtungen gleichfalls auf 150000 Mk. bewerthet und auf seine Stamm-Einlage angerechnet worden.

127. C.H.R. Nr. 143 v. 20. 6. 94. Hildesheimer Hypothenbank, G. m. b. H. in Hildesheim. G.V. vom 9. Juni 1894. G. d. U. ist Beleihung städtischen und ländlichen Grundbesitzes im Regierungsbezirk Hildesheim, sowie Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen gegen den Betrag der erworbenen Hypotheken- und Grundschuldforderungen. Die Gesammtsumme der auszugebenden Hypothekenpfandbriefe darf das Zehnfache des eingezahlten Gesellschaftsvermögens nicht übersteigen. Sie muß in Höhe ihres Nennwerths jederzeit durch Hypotheken- oder Grundschulden von mindestens gleicher Höhe und gleichem Zinsertrage gedeckt sein. Stammkap. 200000 Mk.

128. C.H.R. Nr. 144A v. 21. 6. 94. Luisen-Brauerei, G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 28. Mai, 4. Juni und 17. Juni 1894. G. d. U. ist Erpachtung und Erwerb des Grundstücks Bellermannstraße Nr. 71a., 72 und der Fortbetrieb der dort bereits unter der Firma „Luisen-Brauerei“ errichteten Dampf-Bierbrauerei, beziehentlich die Herstellung und der Verkauf von Bier und Malz. Stammkap. 100000 Mk. In Anrechnung auf dasselbe bringen in die Gesellschaft ein: 1) der Gesellschafter Franz Kräuter: die ihm eigentlich gehörigen Maschinen, Fastagen und sonstigen Brauereigeräthschaften mit Ausschluß der Eismaschine, zu dem vereinbarten Preise von 65000 Mk.; 2) der Gesellschafter Oscar Küßner: das Geheimniß der Fabrikation des von ihm erfundenen Malzextrakt-Gesundheits-Bieres, einschließlich des angemeldeten Patents über neues Brauverfahren, ferner sämmtliche seit dem 1. April 1894 zum Betriebe der Brauerei angeschafften Materialien, Vorräthe und Gefäße, und zwar zu dem vereinbarten Preise von 35000 Mk.

Neugründung von Aktien-Gesellschaften in 1894.

C.H.R. Nr. 138 A vom 14. 6. 94. 38. Qualifizirte Simultangründung. Glückstädter Conservenfabrik in Glückstadt. G. d. U. ist die Uebernahme und Weiterbetreibung der Gemüse- und Obstverwerthungsfabrik von Leydecker & Wrege in Glückstadt. Grundkap. 223000 Mk. 123 Vorzugsaktien und 100 Stammaktien je 1000 Mk. auf Inhaber. Auf das Grundkapital von 223000 Mk. werden seitens der Fabrikanten H. Leydecker folgende Einlagen gemacht: 1) das bisher der Firma Leydecker & Wrede gehörige, zu Glückstadt belegene Fabrikgewese mit allem Zubehör und Inventar, 2) die auf den Namen Heinrich Leydecker und Richard Wrede im Grundbuch von Herzhorn eingetragenen, in der Gemarkung Brake belegenen Ländereien, 3) die gesammten sonstigen Aktiva und Passiva der bisherigen Firma Leydecker &

Wrede. Die Gesellschaft übernimmt ferner die im Grundbuch von Glückstadt eingetragene Kautionshypothek von 30000 Mk. für die Firma W. S. Warburg in Altona und die Mithaft für die im Grundbuch von Herzhorn für die Wittwe Anna Leydecker, geb. Diercks, eingetragene Leibrente von 1220 Mk. Der Hofbesitzer Johann von Drathen bringt von einer ihm gegen die Firma Leydecker & Wrede zustehenden Forderung von 4098 Mk. 76 Pfg. den Betrag von 3750 Mk. ein und hat hierdurch die erste Einzahlung von 25 % auf von ihm gezeichnete 15 Stück Vorzugsaktien beschafft. Die von Leydecker und von Drathen solchergestalt eingebrachten Einlagen werden zu einem Werthe von 193750 Mk. von der Aktiengesellschaft übernommen und werden für dieselben a) an den Fabrikanten Leydecker, abzüglich der übernommenen eingetragenen Schulden von 90000 Mk., 100000 Mk. in 100 Stück volleingezahlten Stammaktien à 1000 Mk. angerechnet, b) dem Hofbesitzer von Drathen über Einzahlung von 25 % auf von ihm gezeichnete 15 Stück Vorzugsaktien quittiert. 7 Gründer.

C.H.R. Nr. 142 A v. 19. 6. 94. 39. Simultangründung. Königs-Wusterhausen-Mittenwalde-Toepchiner Kleinbahn-Gesellschaft in Berlin. G.V. v. 4. Mai 1894. G. d. U. ist Bau und Betrieb einer dem Güter- und Personenverkehr dienenden normalspurigen Lokaleisenbahn (Kleinbahn) von Königs-Wusterhausen nach Mittenwalde, beziehungsweise einer Zweiglinie nach Töpchen und über Gallun nach dem Schöneicher Plan. Grundkap. 1500000 Mk. in 1500 Aktien über je 1000 Mk. von denen 750 die Bezeichnung Litt. A. und 750 die Bezeichnung Litt. B. tragen; den ersteren stehen hinsichtlich der Gewinnbetheiligung und im Falle der Auflösung der Gesellschaft hinsichtlich der Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens gewisse Vorrechte vor den Aktien Litt. B. zu. Die Aktien lauten auf Inhaber. 6 Gründer.

C.H.R. Nr. 143 v. 20. 6. 94. 40. Simultangründung. Portland Cementfabrik Westerwald in Haiger. G.V. vom 24. April 1894. G. d. U. ist Fabrikation von Portland-Cement. Grundkap. 256750 Mk. in 214 auf den Inhaber lautende Stammaktien von je 1000 Mk., 41 auf den Namen lautende Stammaktien von je 250 Mk. 181 auf den Namen lautende Vorzugsaktien Litt. A. von je 250 Mk., 266 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien Litt. B von je 1000 Mk. 85 auf Namen lautende Vorzugsaktien Litt. B von je 250 Mk. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 145 A v. 22. 6. 94. 41. Simultangründung. Aktien-Gesellschaft Franzburger Südbahn in Barth. G.V. vom 6. April 1894. G. d. U. ist Bau und Betrieb einer mit Maschinenkraft zu betreibenden, zur Beförderung von Personen und Gütern bestimmten Kleinbahn von Velgast nach Tribsees. Grundkap. 1005000 Mk. in 1005 Aktien, über je 1000 Mk. auf Inhaber und zwar 335 Stück Prioritäts-Stamm-Aktien und 670 Stück Stamm-Aktien. Die Stamm-Aktien folgen den Prioritäts-Stamm-Aktien und haben nicht eher Anspruch auf eine Dividende als bis die Prioritäts-Stamm-Aktien aus dem Reingewinn eine Dividende von 4 % erhalten haben. Wenn die Prioritäts-Stamm-Aktien in einem Jahre nicht die Dividende von 4 % erhalten haben, so wird der daran fehlende Betrag aus dem Reingewinn späterer Jahre vorweg nachgezahlt. Der dann verbleibende Ueberschuß ist zunächst zur Deckung derjenigen Ausfälle zu verwenden, welche die Stamm-Aktien in den Vorjahren durch Bezug einer niedrigeren Dividende als 4 % gehabt haben, demnächst aber auf alle Aktien gleichmäßig zu vertheilen. Letzterenfalls ist die Gesellschaft indeß berechtigt, diesen Ueberschuß zur Amortisation der Prioritäts-Stamm-Aktien zum Kurs von 100 % zu verwenden. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft werden aus der nach Deckung aller Schulden und Verpflichtungen verbleibenden Liquidationsmasse zunächst auf die Stamm-Prioritäts-Aktien bis zu 100 % vertheilt, sodann erhalten die Stamm-Aktionäre gleichfalls bis zu 100 %. Der etwaige Ueberschuß der Masse wird auf alle Aktien gleichmäßig vertheilt. 17 Gründer.

C.H.R. Nr. 145 A v. 22. 6. 94. 42. Qualifizirte Simultangründung. Rather Metallwerk, vormals Ehrhardt und Heye zu Rath, Bürgermeisterei Eckamp. G.V. vom 14. April 1894 und Nachtrag vom 26. Mai 1894. G. d. U. ist Uebernahme und Weiterbetrieb des bisher unter der Firma Ehrhardt und Heye zu Rath geführten Fabrikunternehmens, bestehend in Fabrikation und Verkauf von Gegenständen der Eisen- und Stahl-Industrie, die Anlage, die Uebernahme und der Betrieb aller mit der Metallindustrie zusammenhängenden Unternehmungen und die Betheiligung an derartigen Geschäften. Grundkap. 1250000 Mk. in 1250 Inhaberaktien zu je 1000 Mk. Die Aktionäre Ehrhardt und Heye legen in die Gesellschaft das ihnen gemeinschaftlich gehörige Vermögen der bisher unter der Firma Ehrhardt u. Heye zu Rath bestandenen offenen Handelsgesellschaft in der Weise ein, daß alle im Besitze der bisherigen Handelsgesellschaft Ehrhardt u. Heye befindlichen Patente, Fabrikationsberechtigungen und Verträge mit ihren Rechten und Pflichten vom 1. Januar 1894 ab auf die Aktiengesellschaft übergehen und daß der geschehene Fabrikbetrieb der Handelsgesellschaft als vom 1. Jannuar 1894 ab für Rechnung der Aktiengesellschaft geführt gilt. Als Gegenwerth erhält ꝛc. Ehrhardt 370 Stück und ꝛc. Heye 280 Stück als vollbezahlt anzusehende Aktien. Der Rest des Grundkapitals ist durch baare Einzahlung gedeckt. 7 Gründer.

Zweigniederlassung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 132 A v. 7. 6. 94. Hannoversche Centralheizungen und Apparate Bau-Anstalt in Hannover. Zweigniederlassung in Frankfurt a. M.

C.H.R. Nr. 140 A v. 16. 6. 94. Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft vorm. W. Lahmeyer u. Co. in Gotha, Zweigniederlassung der gleichen Firma in Frankfurt a. M.

C.H.R. Nr. 143 A v. 20. 6. 94. Wurzener Teppich- und Velours-Fabriken in Wurzen. Die Zweigniederlassnng in Berlin ist aufgehoben.

Auflösungen von Aktien-Gesellschaften.

48. C.H.R. Nr. 138 A v. 14. 6. 94. Meierei-Aktien-Gesellschaft in Hamburg.

49. C.H.R. Nr. 142 B v. 19. 6. 94. Mittelrheinischer Beamtenverein A.G. in Wiesbaden.

50. C.H.R. Nr. 146 A v. 23. 6. 94. Aktienmahlmühle der Bäcker und Melber in Ansbach.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 21. Juli. 1894. Nr. 15

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Glossen zum Bericht der Börsen-Enquete-Kommission. Von Dr. Liebmann. — Die offene Handelsgesellschaft als Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft. Von Dr. Crüger. — Rechtsquellen: Belgischer Gesetz-Entwurf über Zeitgeschäfte, Wetten und Börsenspiel. — Rechtssprüche: Vom Reichsgericht: Weitere Entscheidungen über Differenz-Geschäfte. Mitgeteilt von Dr. Klöppel. — Steuerwesen. — Aus den Handelskammern. — Kleine Mitteilungen. — Gründung von Gesellsch. m. b. H. in 1894. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handelsregister Aktiengesellschaften betreffend.

Glossen
zum
Bericht der Börsen-Enquete-Commission
von

Rechtsanwalt Dr. **Liebmann** in Frankfurt a. M.

III. Terminhandel.

Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß die Kommission bezüglich der Termingeschäfte, sowohl in Werthpapieren als in Waaren mit außerordentlicher Gründlichkeit und Sorgfalt vorangegangen ist, und daß aus dem die sämmtlichen Gründe für und wider erschöpfend behandelnden Berichte eine Fülle von Belehrung, namentlich in wirthschaftlicher Hinsicht, zu gewinnen ist.

Wenn die Kommission hiernach zu dem Vorschlage gekommen ist, daß dem Bundesrathe die Befugniß beigelegt werden soll, den börsenmäßigen Terminhandel in bestimmten Werthpapieren oder Waaren zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen, so wird dagegen ebensowenig Einwendung erhoben werden können, als gegen die für die Zulassung von Werthpapieren getroffenen Bestimmungen, die kaum etwas Neues enthalten. Einzelne Bedenken untergeordneter Natur, welche hierzu erhoben werden könnten, mögen daher zurücktreten, um sofort zu den neuen Vorschlägen der Kommission über den Terminhandel in Waaren überzugehen. Es sollen danach zwei neue Maßnahmen getroffen werden, die gutachtliche Anhörung einer Reichskommission vor der Zulassung und die Einführung des Registers.

Die vom Reichskanzler zu berufende Kommission soll aus Vertretern der „betheiligten Gewerbezweige“ sowie der „allgemeinen Interessen“ bestehen; ob zu den betheiligten Gewerbezweigen auch die Börsen selbst gerechnet werden, ist nicht ganz klar; es wäre also möglich, daß die Kommission nur aus Mitgliedern bestände, welche der Börse fremd sind. Das würde an sich kein Unglück sein, falls für die Berufung der Kommission bestimmte Garantien gegeben wären, welche willkürliche Entscheidungen, wie sie den gerade herrschenden populären Stimmungen entsprächen, ausschlössen. Der Vorschlag ist aber in seiner Unbestimmtheit viel zu weit gehalten, um acceptabel zu sein, denn nach ihm wäre es möglich, daß eine ad hoc von dem Reichskanzler, der dabei seiner persönlichen Ansicht Geltung zu verschaffen durch nichts gehindert ist, berufene Kommission allgemein über die Zulassung zum Terminhandel für die gesammten deutschen Börsen entschiede, und wenn auch diese Meinungsäußerung nur eine gutachtliche sein soll, so müßte sie doch für den Beschluß des Bundesraths von maßgebender Bedeutung sein.

Die in den betheiligten Handelskreisen nach Bekanntwerden hervorgetretene Aufregung über das Register für Termingeschäfte in Waaren scheint mir zunächst, was den äußeren Geltungsbereich des Projektes betrifft, übertrieben. Nach dem Wortlaut des Beschlusses III B handelt es sich nur um die

durch den Eintrag in das Register zu erwerbende Fähigkeit zum Abschluß von Börsenterminegeschäften, gemäß der hierzu in Abs. 2 gegebenen Definition („Kauf oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine fest bestimmte Lieferungszeit oder mit einer fest bebestimmten Lieferungsfrist, wenn dieselbe gemäß seitens einer Börsenbehörde für solche Geschäfte festgesetzten Geschäftsbedingungen geschlossen werden, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine Feststellung von Terminpreisen unter Mitwirkung amtlicher Organe erfolgt"), so daß das reguläre Termingeschäft des Konsumenten und Kleinkaufmanns (Bäckers, Kaffeehändlers u. s. w.) direkt nicht darunter fällt. Allerdings kann aber auch dieser durchaus legitime Verkehr mittelbar durch den Registerzwang ergriffen werden, denn wenn seither der Bäcker nach einer guten Ernte sich ohne Weiteres für Monate hinaus zu billigen Preisen börsenmäßig selbst decken konnte, soll er jetzt auf die Vermittlung eines Registerkaufmannes, mit welchem er allenfalls einen derartigen Terminabschluß in nicht börsenmäßiger Weise machen kann, angewiesen oder aber des mit solchen Geschäften gegebenen Vortheils beraubt sein. Daß darin wieder eine Benachtheiligung des Kleinbetriebs, der die Abschreckungssteuer von 500 Mk. für die Eintragung und weiterer 100 Mk. für jedes folgende Jahr nicht verträgt, eine Verminderung der Konkurrenzfähigkeit desselben gegenüber dem Großhandel liegt, ist nicht zu verkennen und nur damit zu rechtfertigen, daß der Kleinkaufmann ebenso, wie der Kapitalist von dem Waarentermingeschäft selbst auf die Gefahr hin ferngehalten werden soll, daß er in seinem Geschäftsbetrieb eingeschränkt wird. Allein wenn auch nach der Einführung des Registers der rechtliche Zwang versagte, so bliebe doch immer die moralische Nöthigung übrig; es ist eine Entwickelung dahin nicht ausgeschlossen, daß in gleicher Weise wie bei der Qualifikation der Spielschuld als Ehrenschuld die Bezahlung auch der unklagbaren Differenz aus Waarentermingeschäften für einen jeden Menschen, der auf äußere Anerkennung hält und insbesondere für den anständigen Kaufmann als Ehrensache gilt und es kommt die Kommission (vergl. Ber. S. 115) dieser Anerkennung der „moralischen Verbindlichkeit" dadurch entgegen, daß Zahlungen, welche bei oder nach Abwickelung des Geschäfts geleistet sind, nicht zurückgefordert werden können.

Dem gegenüber werden formelle Erschwerungen der Eintragung ohne Wirkung bleiben. Wenn z. B. für die Anmeldung über die Vorschrift des Art. 19 H.G.B. hinaus, der nur persönliche Unterschrift vor dem Handelsgericht oder Einreichung „in beglaubigter Form" verlangt, der Antrag nur in Person oder mittels Beurkundung durch gerichtliche oder notarielle Verhandlung gestellt werden kann, so wird das beabsichtigte Hinderniß, das auf der Abneigung weiter Kreise gegen Formalitäten und insbesondere gegen gerichtliche Einmischung beruht, ganz wirkungslos sein, wenn anders der Entschluß, derartige Geschäfte zu machen, feststeht. Dasselbe gilt bei der Beurkundung der erforderlichen Genehmigung Seitens des Ehemannes und Vaters. Wie unzulänglich hierbei die Vorschrift ist, geht z. B. daraus hervor, daß ein volljähriger Kaufmann, der noch im väterlichen Hause lebt, seinen Vater auf das Gericht oder zum Notar bringen muß, während dies bei einer Waise oder in denjenigen Rechtsgebieten, wo die Volljährigkeit an sich emancipirt, nicht nöthig wäre; würde sich nicht auch ein Handlungsgehülfe, der von seinem Gehalte lebt und nicht mehr in väterlicher Gewalt steht, eintragen lassen können?

Die für die Löschung der Eintragung in ähnlicher Weise vorgeschriebene formelle Beurkundung wird durch die Bestimmung vollständig überflüssig, daß die Nichtzahlung der Jahresgebühr die Löschung von Amtswegen zur Folge haben soll; denn wer diesen bequemen Weg gehen kann, wird die Umständlichkeiten der formellen Verhandlung sich ersparen.

Alle diese Einzelheiten sind jedoch von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Hauptfrage, welche rechtliche Bedeutung die Nothwendigkeit der Eintragung in das Register überhaupt haben soll. Nach dem von der Kommission eingenommenen Standpunkte handelt es sich um eine Beschränkung der Handlungs- bezw. Vertragsfähigkeit aller im deutschen Reiche wohnenden Personen (Ber. S. 116) ohne Rücksicht darauf, ob dieselben In- oder Ausländer sind, der Art, daß für den deutschen Richter dieses Recht des Wohnsitzes unbedingt maßgebend sein soll. Der Zweck dieser Bestimmnng, welche nur die Waarentermingeschäfte derjenigen Personen, die einen Wohnsitz oder eine Geschäftsniederlassung ausschließlich im Auslande haben, von dem Registerzwange unabhängig sein läßt, soll die Verhindernng der Spekulation im Auslande sein, damit einmal dem Inlande die Geschäfte nicht verloren werden, sodann das Register nicht vorn herein ohne jede Wirkung bleibe. Gesetzt den Fall aber auch, daß es möglich sei, den Deutschen der Art mit der verminderten Vertragsfähigkeit auszustatten, daß die ausländischen Gerichte dies nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts respektiren, so wird nicht viel dabei gewonnen werden. Wer im Auslande spekulieren will, kann dies dadurch bewirken, daß er die dem Gegencontrahenten zu leistende Anzahlung oder Sicherheit höher bemißt oder daß er (z. B. im weiten Handelsgebiete französischen Rechts) ein domicile élu annimmt. Wenn aber, was wahrscheinlicher ist, die ausländischen Gerichte auf die dem Deutschen anhaftende Beschränkung sich nicht einlassen, glaubt man wirklich, ein absolut verbindendes Gesetz schaffen zu können, mit der Wirkung, daß ausländischen Urtheilen oder Schiedssprüchen im Inland die Vollstreckung versagt werden dürfe?

„Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, welche einen Wohnsitz oder eine Geschäftsniederlassung nur im Auslande haben."

In der Kommission wurde schon darauf aufmerksam gemacht, daß diese Fassung für die gleichzeitigen Niederlassungen derselben Firma im In- und Ausland nicht ausreiche, ein dahin gehender Antrag (Frentzel) aber abgelehnt. Die Kommission will also z. B. in dem Falle, daß ein nur im Ausland domizilirtes Handlungshaus neben seinen dort lebenden Theilhabern einen senior hat, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, den Registerzwang einführen. Nun ist zuzugeben, daß bei der entgegengesetzten Annahme das Gesetz leicht umgangen werden könnte, indem Deutsche neben ihrem inländischen auch ein Geschäft im Ausland errichten. Durch den Registerzwang können aber doch nur die Kontrahenten selbst getroffen werden, also wohl der Kommissionär, der im Inland für Rechnung eines ausländischen Auftraggebers in eigenem Namen abschließt, nicht aber das im Ausland domizilirte Handlungshaus, das als solches auftritt und Geschäfte macht. Man könnte sonst ebensogut zu dem Resultat kommen, daß auch der Agent des im Ausland wohnenden Kaufmanns eingetragen sein müsse.

Da die Kommission so weit nicht gegangen ist und gehen konnte, die meisten Geschäfte mit dem Auslande aber sich durch solche im Inlande wohnende Vermittler vollziehen, ist es klar, daß der Registerzwang geradezu zur Auswanderung Deutscher nach dem Auslande und in Verbindung damit zu einer Beeinträchtigung des deutschen Kommissionsgeschäfts führen kann, da der im Ausland Domizilirte sich lieber des Agenten bedienen wird. Dabei sind immer zwei Fälle zu unterscheiden: der Deutsche spekulirt bei dem auswärtigen Händler oder der auswärtige Spekulant handelt mit dem deutschen Kaufmann. Im ersteren Falle wird der Ausländer, so lange er Sicherheit in Händen hat, kein Bedenken tragen, auch mit dem nicht Eingetragenen zu arbeiten und es wird der Spekulation Deutscher im Auslande nicht Abbruch geschehen; im letzteren Falle aber wird der Ausländer sich dorthin wenden, wo er ohne die Feststellung, ob eine Eintragung in das Register stattgefunden hat, operiren kann und es wird das deutsche Geschäft direkt geschädigt.

Wenn man daher (Professor Cohn in der deutschen Rundschau, März 1894 S. 414) das Waarenterminregister als ein „von guter Absicht eingegebenes Experiment", aber „von unsicherem Erfolge" bezeichnet hat, so will mir scheinen, daß das Projekt überhaupt noch nicht reif ist. Der Erfolg ist mehr als zweifelhaft und die Absicht der Kommission, die Spekulationswuth zu beschränken, wird schwerlich auf diesem Wege erreicht werden. Gewiß sind nur Beschwerungen des inländischen Handelsstandes und Verkehrs.

Dem „Börsenspiel" hat die Kommission einen besonderen Abschnitt (E) ihrer Reformvorschläge betreffend den Terminhandel gewidmet. Ihr Ausgangspunkt war das Differenzgeschäft d. h. die lediglich um des Kursgewinnes willen stattfindende Betheiligung am Börsenspiel, insbesondere auch der mittleren und niederen Bevölkerungsklassen (Ber. S. 130). Die an der Hand der dankenswerthen Zusammenstellung über die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dem Einwand des Differenzenhandels ausgesprochene Kritik über den heutigen Rechtszustand dahin, daß das Schicksal derartiger Prozesse gänzlich ungewiß ist, und „daß die Verschiedenheit der Entscheidungen auf Umständen beruht, deren sachliche Erheblichkeit nicht zu erkennen ist" (Ber. S. 137), wird gewiß als zutreffend anerkannt werden müssen; die Judikatur hat den festen Halt verloren, seitdem das Reichsgericht von dem früher konstant festgehaltenen Rechtssatz, daß ein unklagbares Differenzgeschäft nur dann vorliege, wenn ausdrücklich statt der Lieferung des Vertragsobjekts nur die Erstattung der Kursdifferenz vereinbart worden sei, abgegangen ist. Wenn daher nach dem Vorschlag der Kommission der Einwand, „daß die Erfüllung durch Lieferung der Papiere oder Waaren von den Vertragschließenden ausgeschlossen worden sei", künftig unbeachtlich sein soll, so ist das schon mit Rücksicht auf die Sicherheit der Rechtsprechung ein Fortschritt, ganz abgesehen davon, daß Grundsätze der Moral und öffentlichen Erziehung für die Beseitigung des Einwandes sprechen (B. S. 148); die verschiedene Behandlung jedoch, welche die Kommission wenigstens nach dem Bericht S. 149, dem Einwand gegenüber dem Effektenhandel und dem Waarenterminhandel angedeihen lassen will, scheint mir weder konsequent, noch zweckmäßig. Bei dem Effektenterminhandel soll die Einrede allgemein unbeachtlich sein, wenn nur die Papiere an einer Börse thatsächlich gehandelt werden; es soll nicht darauf ankommen, daß gerade das Geschäft, wie es verabredet ist, ein börsenmäßiges sei, d. h. den Bedingungen einer deutschen Börse unterliege. Das Waarengeschäft dagegen soll an eine bestimmte Börse und deren Bedingungen gebunden sein und die Festsetzung abweichender Bedingungen dem Handel den Charakter eines Börsengeschäfts entziehen können; aber nur „gewisser" abweichender Bedingungen, wofür als einziges Beispiel die Bestimmung des vom Börsenort verschiedenen Wohnorts des Käufers als Erfüllungsort angeführt wird. Damit wäre aber für den Einwand bei Waarentermingeschäften wieder die Bahn zu entgegengesetzten Entscheidungen bei gleicher oder ähnlicher Sachlage frei und gerade dem Laien würde diese Divergenz unverständlich sein.

Nun ist aber auch die Ausführung des Berichts, daß die Termingeschäfte in Produkten in Folge der Prüfung der Lieferungsqualität, der Lagerung, der Bestimmungen für die Kündigung an eine bestimmte Börse und deren Einrichtungen gebunden, oder es doch in höherem Grade seien als die Zeitgeschäfte in Effekten m. E. haltlos. Die Technik beider Operationen ist verschieden und diejenige des Waaren-

termingeschäfts hat natürlich die Fixirung möglichst gleichartiger Verhältnisse von Waare und Preis, die Herbeiführung größerer Fungibilität der ersteren zum Zielpunkt. Aber darin, daß ein bestimmtes Quantum von Produkten bestimmten Werthes für den Verkehr der bestimmten Quantität von Effekten, die auf eine bestimmte Währung lauten oder nach derselben rechnerisch angenommen werden, möglichst gleichgebracht wird, ist nicht sowohl eine „wirthschaftliche Eigenart", als vielmehr gerade die Gleichstellung beider Arten von Geschäften zu ersehen. Ob die Parteien diese Gleichstellung im einzelnen Falle durch besondere Abmachungen regeln oder solche nach den Normativbestimmungen einer Börse annehmen, ist daher für Waarengeschäfte in demselben Maße gleichgültig, wie dies die Kommission hinsichtlich des Effektenhandels ausführt. Praktisch genommen könnte man sagen, daß die von der Kommission vorgeschlagene Beschränkung auf die börsenmäßigen Termin-Geschäfte ohne große Bedeutung sei; denn es wird wohl eine erhebliche Abweichung von den Bestimmungen der Börse selten vorkommen. Allein schon die Aussicht, daß eine solche Abweichung dem Geschäft den Charakter eines Börsentermingeschäfts nehmen könnte, wird wenigstens den soliden Kaufmann veranlassen, sich sklavisch an die Börsenbedingungen zu halten und, falls nach den konkreten Verhältnissen auch für ein wirthschaftlich berechtigtes Geschäft eine solche Abweichung geboten erscheint, dasselbe lieber fahren zu lassen. Die geringe Zahl solcher Geschäfte außerhalb der Regel zu stellen, liegt daher keine Veranlassung vor, während man andererseits für die große Zahl der legitimen Termingeschäfte außerhalb der Börse (s. oben S. 250) der alten Chikane freien Lauf läßt.

Nicht ganz klar ist weiter das Verhältniß der Einrede, „daß die Erfüllung durch Lieferung . . . . . ausgeschlossen worden ist" bei Kassageschäften, „die sich die Vertragsschließenden vermöge besonderer Vereinbarungen zu gleichen Wirkungen wie Zeitgeschäfte zurichten möchten" (B. S. 149. Ein Kassageschäft wird doch stets durch Lieferung Zug um Zug erledigt und wenn ein Handel, der in dieser Weise sofort beiderseits zur Erfüllung gekommen ist, benützt werden soll, um einem oder beiden Contrahenten die Möglichkeit des Differenzenspiels zu gewähren, so liegt Simulation vor, die geltend zu machen die Kommission ebensowenig für die Zukunft verwehren will, als die Einrede des Spiels oder der Wette (B. S. 148). Bezüglich dieser Einreden wird sich aber die zukünftige Rechtslage, falls der Einwand des vereinbarten Ausschlusses der effektiven Lieferung nach dem Kommissionsvorschlag beseitigt wird, doch anders gestalten, als der Bericht annimmt: sie können nur wirksam werden, wenn die Kriterien von Spiel und Wette nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gegeben sind, wenn also das nach außen gethätigte Geschäft der Absicht des Contrahenten entsprechend diese unerlaubten Folgen verdecken soll. Die Einreden müssen zusammenfallen, wenn die Rechtswirkung der getroffenen Vereinbarung nur darin besteht, daß die effektive Erfüllung in Börsenpapieren oder Waaren ausgeschlossen ist. Um die Beispiele der Kommission zu Grunde zu legen, so wird eine Wette über Steigen oder Fallen der Kurse unklagbar bleiben, mag sie nun in die Form eines Zeitgeschäfts oder eines Cassageschäfts gekleidet sein, ebenso über die Höhe einer noch nicht erklärten Dividende, wenn sie in dem Gewand eines Lieferungsgeschäfts von Dividendenscheinen auftritt. Warum sollen aber Abmachungen, welche zwar nicht in der gewöhnlichen Form des Zeitgeschäfts getroffen werden, indessen der Intention der Parteien und ihrer wirthschaftlichen Wirkung nach denselben Zielpunkt haben, oder warum soll die von Anfang an ernstlich übernommene und acceptirte Verpflichtung zur Lieferung von Dividendenscheinen für die Zeit nach der Dividendenfeststellung unklagbar sein?

Der Schwerpunkt der gegen das Börsenspiel gerichteten Vorschläge der Kommission liegt in der befürworteten Strafbestimmung, welche die „Verleitung" zum Abschluß von Geschäften in Börsenpapieren mit Strafe bedroht. Auch hier wird nicht ganz konsequent verfahren. Während auf der einen Seite alle Geschäfte in Effekten, nicht blos Termingeschäfte herangezogen werden, wird andererseits die Verleitung zu Waarentermingeschäften von dem Strafverbot ausgenommen. Der (B. S. 143) als ausschlaggebend bezeichnete Grund, daß der Eintrag in das Waarenterminregister die Darlegung einer öffentlichen Selbstqualifikation sei, könnte allenfalls für die unbedingte civilrechtliche Gültigkeit aller vom Registrirten gemachten Waarentermingeschäfte sprechen. Die strafrechtliche Verfolgung aber wegen dieses Eintrags auszuschließen, würde eine nicht gerechtfertigte Scheidung in den Börsenhandel tragen (vergl. auch Kohler in dieser Wochenschrift 1894 S. 55). Wer Waarentermingeschäfte machen will, wird nach dem Vorschlag der Kommission im Inlande nur dann einen Kontrahenten finden, wenn er sich in das Register eintragen läßt, und der erste Schritt, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit zu benutzen, wird der sein, den Spekulationslustigen zu diesem Eintrag, der dann einen Freibrief gewähren würde, zu bestimmen. Wenn dagegen geltend gemacht wird, es werde andern Falles „dem Register die Bedeutung genommen", so ist dies schon vom Standpunkt der Kommission aus nicht richtig, da das Register Voraussetzung der Klagbarkeit des Geschäfts sein soll, ein unklagbares Geschäft aber die wirthschaftliche Existenz nicht gefährden kann. Noch auffallender würde aber die Inkonsequenz, wenn von dem Register als einem unzulänglichen Behelfe (s. oben S. 251) abgesehen werden sollte.

Die praktische Handhabung der neuen Strafrechtsnorm, die von einer großen Zahl von Sachverständigen aus dem Handelsstande (B. S. 141)

gefordert worden ist, wird gerade nicht leicht sein und die Kommission ist sich dessen bewußt geworden (B. S. 143/4). Die „Verleitung" soll das Mittel sein, mit welchem das Opfer umgarnt wird, also die bewußte Willensbeeinflussung unter Benutzung des Mangels an Intelligenz oder Charakter. Sie setzt den ersten Schritt auf Seiten des Angeschuldigten voraus, wie der Bericht (S. 142) dies auch darin ausdrückt, daß man den insbesondere auch unter Mitwirkung von Unterhändlern in gleichmäßiger Heimsuchung Vieler innerhalb desselben Bezirks stattfindenden Verkehr treffen wolle. Es wird daher nicht getroffen der Rath zu einem konkreten Geschäft, wenn dasselbe an den Rathgeber herangetragen wird, selbst dann nicht, wenn der Rathsuchende erkennbarer Weise aus Leichtsinn handelt. Wohl aber soll (Beschl. E 1 Abs. 2. B. S. 142) die wissentliche Benutzung der Unerfahrenheit, d. h. des nach Lebensstellung und Bildungsgrades mangelnden Ueberblickes über die Bedeutung des einzugehenden Geschäfts strafbar machen; hier wird also nicht die Verleitung, sondern schon der bloße Abschluß des Geschäfts getroffen.

An sich ist es nicht recht erfindlich, warum ein Handeln in Kenntniß und Benutzung des Leichtsinns anders, als im gleichen Falle der Unerfahrenheit behandelt werden soll. Allein der Unterschied und das ganze Thatbestandsmoment fällt m. E. mit dem weiteren Vorschlag, daß gewußt, oder den Umständen nach angenommen werden muß, daß der Umfang der Geschäfte die wirthschaftliche Existenz des Gegenkontrahenten gefährde. Denn es fragt sich, ob diese Gefährdung nicht bereits die Erfordernisse des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit darbieten muß. „Wissen" oder „den Umständen nach annehmen müssen", verlangt, wie der Bericht selbst mit Recht hervorhebt, die Kenntniß von solchen Umständen, welche den Schluß auf die Gefährdung der Existenz in einer für den Richter zwingenden Weise rechtfertigen; es wird weder eine Erkundigungspflicht noch die bloße Möglichkeit des Annehmenkönnens oder Annehmensollens genügen. Wer nun aber riskante Geschäfte in dem Umfange macht, daß er seine wirthschaftliche Existenz dadurch gefährdet, der handelt doch stets entweder unerfahren oder leichtsinnig und die Kenntniß oder Annahme dieser Gefährdung inwolvirt daher immer eine Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit. Geht man daher mit der Kommission von dem Gedanken aus, daß die gewinnsüchtige Absicht, die sich durch Handlungen soweit äußert, daß sie selbst vor der Gefährdung der wirthschaftlichen Zukunft des Gegenkontrahenten nicht zurückschreckt, getroffen werden müsse, so wird man keinen Unterschied mehr darin finden können, ob der Gegenkontrahent aus Unerfahrenheit, weil er die Gefahr nicht kennt, oder aus Leichtsinn, indem er mit offenen Augen sich dem möglichen Verderben aussetzt, handelt und man wird ebenso zu dem Resultate kommen, daß sowohl die Verleitung, als die bewußte Benutzung vorhandenen Leichtsinnes und erkannter Unerfahrenheit gleichliegen.

Hier kommt dann aber ein anderer Gesichtspunkt in Betracht. Ob die Gefährdung, die stets individuell in das Auge gefaßt werden, die darin bestehen soll, daß sich der Betreffende durch die Geschäfte „zu Grunde richtet" (B. S. 144) erkennbar anzunehmen ist, kann und darf sich nur aus dem Umfang der Geschäfte, d. h. aus dem Mißverhältniß der Geschäfte zu dem Vermögen bestimmen. Wer also sich nach den Vermögensverhältnissen des Gegenkontrahenten nicht erkundigt, was er nicht muß, wäre von einigen seltenen Fällen abgesehen, vor der Strafverfolgung sicher, es sei denn, daß man mit dem dolus eventualis (Entsch. d. R. G. in Strs. Bd. 18 S. 424) auszukommen gedächte, was der Intention des Berichts direkt zuwider laufen würde. Der Wortlaut des Gesetzesvorschlags würde auch dann nicht zutreffen, wenn Kenntniß des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit an sich vorliegen, aber das durch Verleitung zu Stande gekommene Geschäft die Existenz des Verleiteten nicht gefährdet. Wenn also A leichtsinnig oder unerfahren sich verleiten läßt, ein Geschäft zu machen (oder auch nur in seiner Unerfahrenheit zu B kommt und dieser in Ausbeutung derselben das Geschäft mit ihm abschließt), daneben aber so viel andere Engagements hat, daß alle zusammen seine Existenz gefährden, würde das Strafgesetz nur dann anwendbar sein, wenn das Wissen des B sich auf alle Geschäfte erstreckt. B wäre straflos, wenn sein Geschäft, für sich genommen, die wirthschaftliche Existenz nicht gefährdet hat, wenngleich es der Feder zu vergleichen war, die dem Kameel den Rücken brach, wenngleich A in der Stadt, an der ganzen Börse im Rufe eines leichtsinnig wagehalsigen Spekulanten stand.

Von dem von der Kommission bezüglich der „Gefährdung" eingenommenen rein subjektiven Standpunkt aus kann es auch nicht darauf ankommen, ob die Geschäfte die wirthschaftliche Existenz gefährdet haben, sondern nur ob der Angeschuldigte die Gefährdung wußte, oder annehmen mußte, d. h. also, auch wenn die Gefahr vorübergegangen, das Geschäft sei es ohne Nachtheil oder gar mit Nutzen für den Verleiteten abgewickelt ist, bleibt die vorher verübte Verleitung strafbar. Man wird das unter dem Gesichtspunkt billigen können, daß der Ausgang der Geschäfte regelmäßig unabhängig von der Handlungsweise des Verleiters ist, daß der besondere Glücksfall der Vermeidung des Ruins gegenüber der Verwerflichkeit, einen Andern vor die Möglichkeit desselben gestellt zu haben, nicht exkulpiren soll, aber praktisch wird doch die Denuntiation den Verleiter nur dann treffen, wenn die Sache schief gegangen ist; in allen Fällen, wo das Spiel glückte, wird der Spieler für den Anreiz nur dankbar sein, und es wird für ihn und Andere nur der Anlaß zu weiteren Spekulationen vorliegen.

Der subjektive Thatbestand des Kommissionsvorschlags verlangt noch andere Feststellungen. Nur die Verleitung zu solchen Geschäften, welche nicht zum Gewerbebetrieb des Verleiteten gehören, soll strafbar sein. Muß sich aber der Contrahent vergewissern, warum ein Waarenkaufmann Valuta in größeren Beträgen kauft, ob der Industrielle wirklich überflüssiges Betriebskapital anlegen will? Und wenn auch hier, wie oben, die Zumuthung, daß Erkundigung hierüber eingezogen werden müsse, nicht gestellt wird, wie soll der der Anklagebehörde obliegende Beweis der Kenntniß des Angeschuldigten, daß das Geschäft nicht zum Gewerbebetrieb seines Gegenkontrahenten gehörte, erbracht werden? Der Kommissionsvorschlag ist unanwendbar, sobald Gewerbetreibende, jedenfalls aber, sobald Kaufleute in Frage kommen; er schützt, da der Umfang des Gewerbebetriebs, das Maß, in welchem dieser derartige Geschäfte umfaßt, nicht entscheiden soll und kann, den kleinen Händler, der dann und wann Valuta braucht, vor der Verleitung zu großen Valutaspekulationen nicht; er schützt vielmehr nur solche Personen, die außerhalb jeder erwerblichen Thätigkeit stehen.

Er schützt aber auch diese nicht unbedingt: es muß die wirthschaftliche Existenz des Verleiteten gefährdet sein. Wie aber, wenn die Verwalter fremden Vermögens verleitet werden, wenn der Sohn, dem seine Mutter, weil er Kaufmann ist, die Besorgung ihrer Angelegenheiten übertragen hat, aus Unerfahrenheit oder Leichtsinn, verleitet oder nicht, deren Vermögen an der Börse verspielt?

Der Vorschlag schützt aber endlich gar nicht, wenn der Leichtsinn oder die Unerfahrenheit soweit ausgebeutet werden, daß zum Spiel in Werthpapieren, die nicht „an Börsen gehandelt" werden, verleitet wird. Unter Effekten, die nicht an Börsen gehandelt werden, sind doch offenbar nur solche begriffen, die nicht an deutschen Börsen gehandelt werden und die Einschränkung kann und wird zur Folge haben, daß dem Spiel in amerikanischen shares, in Argentinischen Cedulas und sonstigen Unwerthen Vorschub geleistet, daß die Empfehlung derselben als „sichere Anlage" oder „steigerungsfähig" von in- und ausländischen obskuren Händlern, durch gewissenlose Agenten oder in den Zeitungen zunimmt, daß die Spekulation immer unsolider wird.

Das Bestreben nach einer „vorsichtigen Fassung zur Vermeidung der Schädigung des soliden Geschäfts" ist daher meines Erachtens als gescheitert zu betrachten; der praktische Erfolg der proponirten Strafbestimmung und damit auch der unter E, 2 vorgeschlagenen civilrechtlichen Anfechtbarkeit der Geschäfte wird gleich Null sein. Daß man aber deshalb zu einer weitergehenden Fassung greifen dürfe, scheint mir ausgeschlossen. Man müßte soweit gehen, die Verleitung zum Abschluß von riskanten Geschäften aller Art, die geeignet sind, die wirthschaftliche Existenz des Verleiteten zu gefährden, unter Strafe zu stellen und würde hierzu schwerlich zu einem andern Anhaltspunkte kommen, als daß (konform der Vorschrift des Wuchergesetzes) das Mißverhältniß des durch das Geschäft übernommenen Risiko zu der Vermögenslage in jedem konkreten Falle festgestellt werden müßte. (worauf auch mehrere in der Kommission gestellte jedoch abgelehnte Anträge hinzielten). Daß dies zu weit geht, bedarf keiner längeren Begründung und die Schlußfolgerung, daß eine Beschränkung auf Börsengeschäfte oder auf Geschäfte in Börsenpapieren nur ein privilegium odiosum gegen die Börse und den Börsenkaufmann enthält, ergiebt sich von selbst, und wenn dagegen (Cohn a. a. O. S. 418) geltend gemacht worden ist, daß „der Charakter der Börsengeschäfte in viel höherem Maße geeignet sei, eine solche Verleitung zu unterstützen", so halte ich das schon durch die obige Darlegung über die Geschäfte in exotischen Papieren für widerlegt. Wie aber, wenn das Strafgesetz zur Folge hätte, daß die Verleitung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit sich der straflos gebliebenen Spekulation in Baustellen u. dergl. bemächtigt?

Die nothwendige Reform und die Beseitigung der durch die Heranziehung unberufener Persönlichkeiten zum Börsenspiel hervorgetretenen Mißstände ist m. E. im Anschluß an das unter I Gesagte (S. 213) in der straffen Disciplin der Börse zu suchen. Werden die Elemente, welche ihre Geschäfte, sei es direkt, oder durch Mittelspersonen (Agenten) mit ungeeigneten Personen, die in Folge ihres Leichtsinns oder ihrer Unerfahrenheit der Versuchung zu Börsenspekulationen unterliegen, machen, von der Börse rücksichtslos entfernt, so werden ihnen die Wege zu diesem unsauberen Geschäftsbetrieb in einer für das Publikum genügend erkennbaren Weise verlegt. Die Sonderung des anständigen Kaufmanns von dem Winkelhändler wird nach und nach von selbst dahin führen, daß der Letztere außer Gefecht gesetzt wird, und wer trotzdem aus Leichtsinn oder Unerfahrenheit sich mit ihm einläßt, verdient nicht gerade den besonderen Schutz eines Spezialstrafgesetzes, so wenig, wie derjenige, der sich mit unbekannten Menschen in einer obskuren Kneipe zum Kartenspiel niedersetzt. Gegen etwaige Betrügereien ist dann der § 263 St. G. B. ebenso ausreichend, wie gegen die Künstler des „Kümmelblättchens."

Die Vorschläge der Kommission zu

IV. Maklerwesen und Kursfeststellung

enthalten Bestimmungen über die Ausübung der Selbstverwaltung durch die Börse in ihrer wichtigsten Funktion, der Feststellung des Kurses und geben zu besonderer Erörterung im Uebrigen keinen Anlaß. Nur über das Institut der Kursmakler, über welches in der Kommission lange Erörterungen stattgefunden haben, mögen einige Bemerkungen Platz finden.

Die Kommission beabsichtigt nicht, die in Art. 84 H.G.B. bisher der Landesgesetzgebung ein-

geräumte Befugniß, die hierher gehörigen Vorschriften zu ändern, zu beseitigen. Es tritt daher dort, wo (namentlich in den freien Städten) die Landesgesetzgebung von dieser Befugniß Gebrauch gemacht hat, keine Aenderung ein.

Warum in dieser Materie eine einheitliche Regelung nicht erfolgen soll, ist nicht abzusehen. Im Gegentheil sollte man annehmen, daß die wichtige Frage, ob der beeidigte Makler beizubehalten sei oder nicht, für das ganze Reich einheitlich entschieden werden müsse. Statt dessen wird das Resultat der Kommissionsberathung an zwei Stellen durchbrochen. Zunächst ist zwar das Gewerbe des Handelsmaklers freigegeben, allein daneben kommt trotz der allseitig dagegen aufgeworfenen Bedenken (Vergl. Riesser, zur Revision des Handelsgesetzbuchs § 8 S. 43 ff.) der beamtete Makler wieder zum Vorschein, denn die Kursmakler sind in der That nichts anderes, als die amtlich bestellten vereideten Handelsmakler des Art. 66 H.G.B., nur mit etwas anders geordnetem Pflichtenkreis; aber er besteht auch nur dort, wo die Landesgesetzgebung nicht von dem Vorbehalt, abweichende Normen aufzustellen, Gebrauch macht. Es wird also nur subsidiäres Recht geschaffen.

Die Thätigkeit der Kursmakler als solche fällt nach wie vor nicht unter die Handelsgeschäfte, denn eine Aenderung des Art. 272 H. G. B. wird nicht vorgeschlagen. Auch ihre Verpflichtungen bleiben im Wesentlichen dieselben, da die Vorschriften der Art. 69, 2—6, 71 bis 75, 80 H.G.B. ausdrücklich aufrecht erhalten werden, nur die Vorschrift des Art. 69 Z. 1, welche die Geschäfte für eigene Rechnung und die Uebernahme irgend welcher Verpflichtung für die Erfüllung der vermittelten Geschäfte verbietet, soll dahin abgeändert werden, daß ihnen

„eigene Geschäfte nur gestattet sein sollen, soweit dies zur Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge nöthig ist."

Welches sind nun diese eigenen Geschäfte? Der Bericht (S. 158) erwähnt das Beispiel, daß jemand 100000 Mk. Consols verkaufen will, der Makler aber nur für 95000 Mk. Kaufaufträge hat, so daß er für 5000 Mk. selbst eintreten muß, wenn er nicht auf das ganze Geschäft verzichten will. Aber es können andere Geschäfte „nöthig" sein, wenn dieser Verzicht nicht eintreten soll. Gesetzt den Fall, der eine Contrahent verlangt, daß der Makler ihm für den ihm unbekannten andern Contrahenten Delcredere stehen soll (was z. B. nach dem Frankfurter Gesetze vom 9. Dezember 1864 bisher zuläßig war) oder ein Contrahent will gegen komptant kaufen, verlangt aber, da er gerade kein baares Geld hat, von dem Makler einen Vorschuß auf wenige Tage gegen Faustpfand (es braucht nicht gerade ein börsenmäßiges zu sein). Nun ist zuzugeben, daß diese Beispiele insofern nicht zutreffen, als die eigene Verpflichtung des Maklers nicht gerade „zur Ausführung" nöthig ist, und daß es sich um Geschäfte handelt, welche außerhalb der Thätigkeit des Vermittlers liegen. Es soll aber mit ihnen auch nur dargethan werden, daß das Verbot „eigener" Geschäfte in dieser allgemeinen Fassung nicht ausreicht. Die Frage ist vielmehr so zu stellen, ob es den Kursmaklern gestattet sein soll, bei einem Geschäfte, dessen Vermittlung auch nur von einer Seite ihnen aufgetragen ist, irgend ein obligo zu laufen, sei es, daß sie selbst als Gegenkontrahent eintreten, sei es, daß sie einen Gegenkontrahenten ermitteln, dann aber einer der beiden Parteien sich verpflichten. Der Kommisionsvorschlag hat offenbar nur die erste Alternative im Auge, die zweite ist aber nicht minder wichtig. Denn will man das Gremium der beamteten Makler, ähnlich wie die Französischen agents de change*) auf die Thätigkeit des reinen Vermittlers einschränken, so müßte man ihnen auch solche Privilegien oder Monopole verschaffen, daß die Bestellung als Kursmakler begehrenswerth erscheine. Hat sich nun aber für das Maklergewerbe der „Uebergang zum Kommissionsgeschäft heimlich vollzogen" und ist es für den heutigen Verkehr überhaupt kaum möglich, den Makler innerhalb der strengen Grenze der reinen Vermittlerthätigkeit festzuhalten (hierüber Rießer a. a. O. S. 45 Note 100), so ist auch, wie die Verhältnisse nach sachverständiger Meinung in Deutschland jetzt liegen, zu befürchten, daß der Erwerb als Kursmakler Angesichts der durch die Konkurrenz der freien Vermittler und der erhöhten Börsensteuer verminderten Courtageeinnahmen nicht hinreicht, um ein genügendes Einkommen zu sichern und das Privileg des öffentlichen Verkaufs in den Fällen der Artt. 311, 343 u. s. w. H.G.B. ist allein gewiß nicht verlockend genug, abgesehen davon, daß solche Verkäufe durch Makler verhältnißmäßig selten sind. Die thatkräftigen Vermittler, die sich frei bewegen und ihre Abschlüsse durch den Eintrag nach IV. 1 b auch zur Kursnotirung bringen können, werden sich also nicht um die Bestellung als Kursmakler bewerben und die Wahl wird die minder Qualifizirten treffen müssen.

Die Stellung, welche die Kursmakler nach dem Kommissionsvorschlage einnehmen sollen, verlangt nun aber auch keineswegs, daß sie in der angegebenen Weise eingezwängt werden. Etwas Anderes wäre es, wenn sie zur selbstständigen Entscheidung bei der Festsetzung des Kurses berufen würden und wenn sie hierbei ihre eigene Kenntniß über die vollzogenen Abschlüsse ausschließlich zu Grunde zu legen hätten; in diesem Falle würde man es mit der Kommission als „nicht wünschenswerth" (B. S. 158) bezeichnen dürfen, daß mit der Zulassung eigener Geschäfte auch nur der Verdacht möglich wäre, als ob eigene Interessen mit im Spiele sein könnten. Aber die Makler sollen nur Hülfspersonen

*) Die übrigens direkt für die Erfüllung des Geschäftes einstehen; Artt. 40, 54 des Décret du 7. Octobre 1890.

für die Börsenbehörde und deren Organe sein, welchen die amtliche Feststellung des Börsenpreises obliegt; sie allein liefern nicht das Material für diese Feststellung, sondern es sind auch alle von nicht beeidigten Maklern oder ohne Vermittlung an der Börse abgeschlossenen Geschäfte, sofern sie nur in das hierfür bestimmte Buch eingetragen werden, bei der Notiz zu berücksichtigen. Man darf wohl mit ziemlicher Sicherheit voraussagen, daß dies Buch mehr liefern wird, als die wenigen, in ihrem Geschäftsbetrieb eingeengten Kursmakler. Wird sich, falls dies zutreffen sollte, die Thätigkeit der Letzteren nicht auf eine Ordnung und kalkulatorische Registrirung des Materials beschränken? Oder bieten die von den Kursmaklern gemeldeten Abschlüsse für den wirklichen, der Geschäftslage entsprechenden Preis etwa eine größere Garantie, gegenüber den privaten Anzeigen, die für die Notiz doch in gleicher Weise maßgebend sind? Falsche Eintragungen in das Buch fallen, wenn nicht nach den Umständen unter das Strafgesetzbuch, so doch unbedingt unter die disciplinarisch zu verfolgende „arglistige Beeinflussung der Kurse", insbesondere durch Scheingeschäfte (I, 4, C, 1), und diese für alle Börsenbesucher gleichmäßig zutreffende Rechtsfolge wird doch auch für den Makler, der zur Feststellung der Kurse zugezogen wird, ausreichen und ihn verhindern, seiner eigenen Engagements wegen einen Betrug oder eine intellektuelle Urkundenfälschung zu begehen.

Es ist also nicht abzusehen, warum dem Makler, wenn man ihm anders noch den gedeihlichen Betrieb seines Gewerbes gönnen will, der Abschluß eigener Geschäfte verwehrt sein soll und damit erscheinen die Beschränkungen, die man ihm auferlegen möchte, überflüssig. Gewiß wird man der Beihilfe von Maklern bei der Kursnotirung nicht wohl entbehren können, allein das Beispiel der Hamburger Börse zeigt, daß man sich dieser Beihülfe versichern kann, ohne die zugezogenen Makler in ihrer Thätigkeit einzuschränken. Wenn dort (vgl. die Allgemeinen Usanzen v. 15. Dezbr. 1891 und das Regulativ für die notirenden Makler vom Juli 1890, Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 40 S. 171/2, S. 175 f.) die „notirenden" Makler von der Börsenbehörde (Sachverständigen-Kommission) frei gewählt, in Gruppen getheilt oder auch wieder entlassen werden, und sich daraus Mißstände nicht ergeben haben, so ist das ein Beweis dafür, daß es auch ohne den beamteten Makler geht. Zwar werden in Hamburg neben den eigenen Bekundungen der notirenden Makler nur diejenigen Anmeldungen abgeschlossener Geschäfte für die offizielle Kursnotirung berücksichtigt, welche von den in das „Firmenregister der Hamburger Fondsbörse" eingetragenen Firmen ausgehen. Allein diese Qualifikation, welche an keine weiteren Voraussetzungen, als an den Eintrag in das Handelsregister, einen Antrag an die Sachverständigenkommission und die Entrichtung einer jährlichen Gebühr von 10 Mk. gebunden ist, steht nicht höher, als die Zulassung zur Börse nach den unter I oben gegebenen Ausführungen.

V. Kommissionsgeschäft.

Die Angriffe, welche das Recht des Kommissionärs zum Selbsteintritt erfahren hat, sind von der Kommission in sehr eingehender Weise gewürdigt und als nicht zureichend, um eine Aenderung des bestehenden Zustandes zu rechtfertigen, erklärt worden. Wie man den hierauf bezüglichen Ausführungen (B. S. 164 ff.) rückhaltlos beipflichten kann, so verdienen auch die Vorschläge, welche zur Abstellung der hervorgetretenen Mißstände im Einzelnen unter V. A. gemacht werden, nach ihrem Zielpunkt Beifall. Zwar wird die proponirte neue Fassung der beiden ersten Absätze des Art. 376 H. G. B., welche die Bedeutung des dem Kommissionär ertheilten Auftrags und seiner daraus gegenüber dem Kommittenten erwachsenden Pflichten schärfer hervorheben soll, nicht von besonderer praktischer Tragweite sein. Die Frage, ob der Kommissionär der als Selbstkontrahent eintritt, Käufer oder Verkäufer wird oder nur (in Erweiterung der Rechte des Kommittenten) Delcredere steht, ist für den Pflichtenkreis des Kommissionärs dann von einer untergeordneten Bedeutung, wenn man mit dem Reichsoberhandelsgericht (Frankfurter Rundschau 1878 S. 95) davon ausgeht, daß der Kommissionär bis zum Eintritt als Selbstkontrahent und bei diesem Eintritt unter den für den Beauftragten geltenden Regeln steht. Kann diese Auffassung daher schon aus der seitherigen Fassung des Art. 376 gerechtfertigt werden, so bietet die von der Kommission versuchte „größere Klarstellung des Wesens des Selbsteintritts" unter Hervorhebung der „vielfach verkannten" Grundsätze des Verhältnisses der Treue nichts Neues. Auch die unter Nr. 4 vorgeschlagene Beschränkung des Rechtes zum Selbsteintritt insofern, als der Nachweis, daß das Geschäft zu besserem Preis hätte ausgeführt werden können, den Kommissionär verhindert, als Selbstkontrahent zu einem höheren Preise einzutreten, selbst wenn dieser Preis dem Börsenpreis entspricht, und welche dem Kommittenten das Recht giebt, die Berechnung des für ihn besseren Preises, wie er zu erzielen gewesen wäre, zu verlangen, enthält nach den Grundsätzen des Mandats nichts Neues, denn der Kommissionär ist schon in Folge seiner Stellung als Beauftragter verpflichtet, im Interesse des Kommittenten „auszuführen", d. h. mit Dritten abzuschließen, wenn dies möglich ist. Ebensowenig enthält die Bestimmung, daß für die Beziehungen des als Selbstkontrahenten eintretenden Kommissionärs zu dem nicht anwesenden Kommittenten nur der Zeitpunkt der Abgabe der Ausführungsanzeige maßgebend sein soll, eine Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung, wie der Bericht (S. 174) selbst erklärt. Neu sind nur die Vorschläge, welche die Möglichkeit, daß der Kommissionär auf Kosten des Kommittenten spekuliren kann, und das Schneiden am Kurse ausschließen sollen.

Von besonderer Bedeutung erscheint hierbei die Bestimmung zu 5, daß ein von dem Kommissionär aus Anlaß des ertheilten Auftrags vor Absendung der Ausführungsanzeige mit einem Dritten abgeschlossenes Geschäft dem Kommittenten zu Gute kommen soll, indem dieser den erzielten günstigeren Preis für sich beanspruchen darf. Man wird zwar schon vom Standpunkt des heutigen Rechts auch diesen Satz aus der Verpflichtung des Kommissionärs zur Wahrung der Interessen seines Kommittenten herleiten können; die ausdrückliche Bestimmung durch das Gesetz macht aber der auch in der Judikatur hervorgetretenen abweichenden Ansicht ein Ende und man wird auch darin der Kommission beipflichten, daß die Vertragswillkür hier ausgeschlossen und die Vorschrift zwingendes Recht sein soll. Schwierigkeiten bei der praktischen Handhabung werden allerdings nicht ausbleiben. Der Bericht weist (S. 178) selbst darauf hin, daß beim Vorhandensein mehrerer gleichartiger Aufträge seitens verschiedener Contrahenten der Kommittent, der das zu besseren Bedingungen abgeschlossene Geschäft für sich in Anspruch nehmen will, nachweisen muß, daß es gerade aus Anlaß seines Geschäftes geschlossen worden sei und dieser Beweis wird überhaupt in allen Fällen nicht gerade leicht sein, da der Zusammenhang „aus Anlaß" nicht unbedingt aus der zeitlichen Folge entnommen werden kann. Es wird auch vorkommen können, daß die Chikane sich des Satzes bemächtigt und versucht, gegen den Kommissionär, der seinen Anspruch geltend macht, in den Tag hinein die Eideszuschiebung nach dieser Richtung zur Hand zu nehmen. Allein diese Schwierigkeiten, die sich bei behutsamer Rechtsanwendung Seitens des Richters in vielen Fällen von vorn herein vermeiden lassen, wiegen den Vortheil, daß die Verpflichtung des Kommissionärs aus dem ihm ertheilten Auftrag unzweideutig festgestellt wird, in keiner Weise auf.

Die Kommission geht von der Regel aus, daß die Ausführungsanzeige noch während der Börse erstattet werden könne und solle. V. S. 176). Sie geht zwar nicht so weit, wie einzelne Sachverständige, welche den Kommissionär zur telegraphischen Anzeige der Ausführung verpflichtet halten, denkt aber an die Einrichtung eines Büreaus an der Börse, bei welchem die zur Weiterbeförderung übergebenen adressirten Anzeigen, deren Rückgabe untersagt ist, in Betreff des Zeitpunktes der Einreichung abgestempelt werden, so daß hierdurch die Einhaltung des berechneten Preises mit dem offiziellen Kurs zu diesem Zeitpunkt kontrolirt würde. Man wird abwarten müssen, wie sich eine solche Einrichtung bewährt und ob es überhaupt möglich sein wird, in Zeiten großer Erregung und lebhaften Geschäftes dieselbe so zu organisiren, daß die Einreichung und Abstempelung ungehindert vor sich gehen. Aber auch in ruhigen Zeiten wird die Feststellung, welcher der offiziell notirte Kurs gerade zur Zeit der Einreichung der Ausführungsanzeige war, nicht so leicht sein, wie der Bericht (S. 176) das unterstellt. Denn es handelt sich um den amtlich festgestellten Börsenpreis und selbst wenn es möglich wäre, im Sinne des Kommissionsvorschlags IV, 3 die Notirung während einer Börse zu möglichst vielen kleinen Zeitabschnitten vorzunehmen, so werden sich doch Schwierigkeiten dann ergeben, wenn z. B. das angezeigte Geschäft zu einem solchen Zeitabschnitt das einzige gewesen ist oder wenn der Kommissionär bona fide auf Grund eines oder mehrerer anderer ihm bekannten Geschäfte zu demselben Kurse eingetreten ist und angezeigt hat, hinterher aber nach IV, 1, b, Geschäfte zu abweichenden Kursen für dieselbe Zeit eingetragen werden, auf Grund deren dann die Kursnotiz sich ändert. Es wird vielleicht die Einrichtung dahin führen, daß mit den Ausführungsanzeigen bis zur offiziellen Verlautbarung des Kurses zu einem Zeitabschnitt gewartet wird und jene sich dann häufen, wodurch weiter Schwierigkeiten in der Expedition entstehen können. Immerhin ist aber der Versuch, der bis jetzt in der Praxis bestehenden Schwierigkeit gegenüber, im Streitfalle die Einhaltung des Börsenpreises gerade zur Zeit der Ausführung darzuthun, berechtigt.

Wird die Ausführungsanzeige bis nach Schluß der Börse erhoben, so soll der Schlußkurs oder der aus dem Durchschnitt der während der Börse notirten Kurse sich ergebende mittlere Kurs, falls dieser dem Kommittenten günstiger ist, maßgebend sein.

Richtiger wäre es wohl, bei der Berechtigung des Mittelkurses nur die nach dem Eingang des Auftrags stattfindenden Kursnotirungen in Ansatz zu bringen. Wenn z. B. vier Notirungen an einer Börse stattfinden (189, 184, 186, 187) so würde bei einem Kaufauftrag der Mittelkurs von 186½ berechnet werden, auch wenn der Auftrag nach der ersten Notirung bei dem Kommissionär eingegangen ist, und der Kommittent, der doch den Mittelkurs aus den drei späteren Notirungen mit 185⅔ sollte beanspruchen dürfen, geschädigt sein; umgekehrt wird der Kommissionär bei einem Verkaufsauftrage 186½ bezahlen müssen, obwohl der Faktor 189 vor der Zeit des Eingangs des Auftrags liegt. Bei steigender Tendenz (184, 186, 187, 189) dreht sich die Sache um. Ist die Notirung 184 vor dem Eingang der Kommission zum Verkauf erfolgt, so hat der Kommissionär zu 186½ zu liefern, während die allein in Betracht kommenden späteren drei Notirungen einen Mittelkurs von 187⅓ ergeben u. s. w. Bei solchen erheblichen Differenzen spricht aber die Billigkeit dafür, daß Notirungen, die erweislich vor Eingang des Auftrags liegen, außer Betracht bleiben müssen.

Die Bestimmung, wonach in dem Falle, daß der Kommissionär nicht das Gegentheil erklärt, eine Präsumtion für den Selbsteintritt bestehen soll, ist bereits in der Literatur befürwortet worden und unbedenklich, wie denn auch das Italienische Handelsgesetzbuch Art. 386 die gleiche Vorschrift enthält

(Vergl. Rießer a. a. O. S. 77). Es wird hierzu, wie gegen die weiteren Vorschläge V A 6 und 7 ein Bedenken nicht zu erheben sein.

Ein Vorschlag der wegen seiner prinzipiellen Tragweite von großer Bedeutung ist, enthält die Verpflichtung (V B), daß der Kommissionär ein besonderes Handelsbuch in Form eines Registers („Liste") zum Eintrag der ihm ertheilten Aufträge zu führen habe. Das Buch soll alle ihm ertheilten Aufträge einzeln nachweisen, folglich auch die nicht ausgeführten. Wenn der Wortlaut des Vorschlags darüber noch einen Zweifel ließe, so ergiebt der Bericht (Seite 186) daß die Kommission in der That eine so weitgehende Controle gewollt hat.

Das Handels-Gesetz-Buch Art. 28 und nach ihm das Strafgesetz (Konkursordnung § 209 flgd.) haben bisher den Kaufmann nur zur Führung von Büchern dahin verpflichtet, daß die Geschäfte und die Lage des Vermögens vollständig zu übersehen sei, ohne die Art und Einrichtung der Bücher vorzuschreiben. Der Zwang zur Führung eines bestimmten Buches ist somit eine neue gesetzgeberische Erscheinung, von der es dahin gestellt bleiben mag, ob sie vom allgemeinen Gesichtspunkt aus überhaupt zu rechtfertigen ist. Jedenfalls aber würde ein solcher Eingriff in die Freiheit des Handelsverkehrs und seiner Einrichtungen nur dann zweckmäßig sein, wenn ihm besondere Vortheile zur Seite ständen. Was in dieser Beziehung für die Vorschrift geltend gemacht werden konnte, ist schon in der Kommission selbst vollständig widerlegt worden, (Bericht S. 185 gegen Seite 184). In der That ist kein Grund abzusehen, aus welchem der Kommissionär verpflichtet sein könnte, durch Offenlegung seiner gesammten Geschäftsthätigkeit dem Kommittenten das Material für etwaige Einreden zu präpariren; und wenn die Kommission der Meinung ist, daß ein derartiges Handelsbuch nothwendig sei, weil sonst die Benutzung der übrigen Handelsbücher des Kommissionärs als Beweismittel vom Ermessen des Prozeßgerichts abhängen und weil die Scheu vor einer umfangreichen Durchforschung dieser Bücher die Zurückweisung des Beweisantrags veranlassen könne, so liegt darin nicht blos ein Mißtrauen gegen die Gerichte, sondern auch die Durchbrechung des Prinzips der freien richterlichen Beweiswürdigung. Denn wenn nach der Begründung des Vorschlags aus der Bestimmung, daß der Kommittent im Prozesse die Vorlegung dieser Liste fordern kann, im Recht des Kommittenten ein Zwang für den Richter ausgesprochen sein soll, daß er diesem Antrag entsprechen müsse, so heißt das nichts Anderes, als dem Richter die Relevanz eines Beweismittels oktroiren und darin liegt eine bedenkliche Annäherung an das alte Verfahren mit seiner formalen Beweistheorie. Es würde hieraus aber auch der Chikane sich ein weites Gebiet eröffnen: es handelt sich nicht um die Möglichkeit, daß der Prozeßgegner für Thatsachen, die er ohne jede Unterlage behauptet, Beweise antritt und daß dieser Beweiserhebung jede Partei im Prozesse ausgesetzt ist (Ber. S. 187), sondern darum, daß auf Grund doloser Behauptung die Einsicht des Buches durchgesetzt werden kann, um auf Grund derselben dann neue Behauptungen und Einwendungen zu finden. Bisher konnte die aufzügliche Prozeßführung nur in der Weise arbeiten, daß sie für ihre nichtigen Behauptungen ebenso unkräftige Beweise aufstellte, jetzt soll sie ein Beweismittel produciren dürfen, das zwar für jene Behauptungen von vornherein nicht bestimmt ist, das auch nur deshalb begehrt wird, um allenfalls erhebliches Material zu finden. Wie man sich von einem solchen Verfahren eine „erziehliche Wirkung" für den Kommissionär (Ber. S. 184) versprechen kann, ist nicht klar. Eher wird eine solche Ausnahmsbestimmung, die den Kommissionär ähnlich behandelt, wie das Preußische Gesetz vom 17. März 1881 § 5 den Pfandleiher, den anständigeren Theil des Kaufmannsstandes bestimmen, lieber auf eine Geschäftsthätigkeit, welche von vornherein durch die Gesetzgebung als des Mißtrauens würdig bezeichnet wird, zu verzichten, oder auch es wird der Kommissionär, wenn er im Prozesse sich vor die Alternative gestellt sieht, entweder seine gesammte Geschäftsthätigkeit offen zu legen oder seinen Anspruch aufzugeben, im Bewußtsein seines Rechtes das letztere vorziehen.

Nur nebenher mag noch die Frage gestreift werden, welches Delikt wohl vorliegen möchte, falls die Liste unvollständig oder falsch (fahrläßig, absichtlich, betrügerisch) geführt wird. Der ursprüngliche Antrag (Wiener) wollte als „Untreue" bestrafen, wenn die Liste absichtlich und um dem Kommittenten die Geltendmachung seiner Rechte zu erschweren, falsch geführt wird. Er ist nicht zum Beschluß erhoben, eine besondere Strafbestimmung also nicht vorgeschlagen worden. Der § 266 St. G. B. in seiner jetzigen Fassung und in der unter V D vorgeschlagenen Erweiterung trifft für diesen Thatbestand nicht zu. Ebensowenig wird man einen Betrug im Sinne des § 263 lediglich deshalb annehmen können, weil Einträge, welche den Kommittenten, welcher die Vorlegung verlangt, nicht betreffen, sich als falsch herausstellen oder will man diese unrichtige Buchung als Urkundenfälschung verfolgen? Es würde, falls eine Verfolgung dieser Art unter das Strafgesetz fallen sollte, ein vollständiger Umschwung der bisherigen Anschauung eintreten, welche dergleichen interne Vorgänge als straflos, jedenfalls eine unrichtige Eintragung in das eigene Handelsbuch nicht als Urkundenfälschung betrachtete.

Welche Erschwerung die Verpflichtung des Kommissionärs zur Haltung eines derartigen Buches in seinem Geschäftsbetrieb mit sich bringen würde, bedarf keiner weiteren Ausführung und es ist nirgends in der Gesetzgebung sonst der Versuch gemacht worden, in dieser Weise vorzugehen. Das einzige mir bekannte Beispiel, welches man allenfalls heranziehen könnte, ist das für die Mitglieder der Produktenbörse in Chicago vorgeschlagene Settlement Book. Allein dieses Buch dient nur für den Ver-

kehr mit dem Clearinghouse und daß es privatrechtliche Verhältnisse zwischen den Kommittenten und dem Kommissionär begründen oder für den Beweis derselben dienen solle, ist nicht ersichtlich. Jede unnöthige Erschwerung des inländischen Handels, namentlich auch durch formale Vorschriften erschwert ihm aber die Möglichkeit, mit dem Auslande zu konkurriren und gerade das Kommissionsgeschäft kann nur konkurrenzfähig bleiben, wenn der Betrieb im Inlande nicht mehr Hindernisse vor sich sieht, als sie für den Ausländer, der ungestört von seinem Domizile aus nach Deutschland arbeiten kann, bestehen.

Die offene Handelsgesellschaft als Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft.

Von

Dr. Hans Crüger in Charlottenburg.

Unter dem Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 war zweifelhaft und bestritten, ob juristische Personen wie Gesellschaften die Mitgliedschaft bei einer eingetragenen Genossenschaft erwerben könnten, es wurde dies von Einigen sogar mit dem Wesen der Genossenschaft für unvereinbar erklärt; Schulze-Delitzsch selbst wollte die juristischen Personen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sehen, er war insbesondere wegen der damals allein gestatteten unbeschränkten Haftpflicht der Mitglieder gegen die Zulassung von Genossenschaften als Mitglieder von Genossenschaften. Die wirthschaftliche Entwicklung ist auch hier zum Theil ihre eigenen Wege gegangen. Hauptsächlich für landwirthschaftliche Genossenschaften stellte sich mit dem Anwachsen der landwirthschaftlichen Genossenschaftsbewegung die Bildung von Zentralgenossenschaften zum gemeinsamen Geschäftsbetrieb als zweckmäßig heraus, und da das neue Genossenschaftsgesetz neben der unbeschränkten auch die beschränkte Haftpflicht zuließ, mithin die Gründung von Zentralgenossenschaften ermöglichte, ohne daß die Mitglieder der Mitgliedergenossenschaft zugleich die unbeschränkte Haftpflicht für den ihrer eigenen Einwirkung und Controlle entzogenen Geschäftsbetrieb der Hauptgenossenschaft übernehmen mußten — fanden die Bestimmungen des Gesetzes, nach denen auch juristische Personen als Mitglieder der Genossenschaft zugelassen werden, keinen Widerspruch bei den Genossenschaften. Dazu kam noch, daß bei einer Anzahl hochentwickelter Genossenschaften die Aufnahme von Handelsgesellschaften als Mitglieder nur schwer länger zu entbehren war, besonders wenn das Gesetz den Kreditgenossenschaften verbot, den Geschäftsbetrieb, insoweit er in der Darlehensgewährung besteht, auf Nichtmitglieder auszudehnen. Ein Verbot, das bekanntlich in das Gesetz aufgenommen ist und nach welchem nun die Kreditgenossenschaft sich mit einer Handelsgesellschaft selbst dann nicht in einen solchen Geschäftsverkehr einlassen darf, wenn deren Gesellschafter u. s. w. Mitglieder sind, — die Gesellschaft selbst muß vielmehr Mitglied sein. Das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 hat bei der Regelung der Mitgliedschaft juristischer Personen sich auf einem neuen Gebiete bewegt, und es kann daher nicht überraschen, daß die Praxis hier und dort noch eine gewisse Unsicherheit zeigt.

Eine Frage von größter Bedeutung ist die: welchen Einfluß hat die Auflösung einer Gesellschaft mit Bezug auf die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft. Die Beantwortung wird für Aktiengesellschaften, Corporationen wie für offene Handelsgesellschaften u. s. w. die gleiche sein, entweder die Auflösung einer Gesellschaft hat die gleiche Wirkung wie der Tod einer physischen Person, beendigt also die Mitgliedschaft, oder die Auflösung übt als solche keinen Einfluß aus. In der Praxis ist bisher wohl der Auflösung die gleiche Wirkung wie dem Tode beigelegt, der Unterzeichnete hat dieselbe in Nr. 5 der Blätter für Genossenschaftswesen von 1894 vertreten;*) das Kammergericht hat sich in einem zu seiner Entscheidung gelangten Falle dieser Auffassung nicht angeschlossen. Die Gründe des in Sachen des Vorschußvereins zu Merseburg ergangenen Beschlusses vom 5. Februar 1894,**) aus denen sich auch der Thatbestand ergiebt, lauten:

Der Vorstand des Vorschußvereins zu Merseburg, e. G. m. b. H., hat bei dem Königlichen Amtsgericht zu Merseburg behufs Eintragung in die Liste der Genossen angemeldet: Es sei C. Schneider (Hottenroth & Schneider) am 28. November 1892 verstorben und die Firma Klotz, Günther & Kops im Handelsregister gelöscht; beide schieden mit dem 31. Dezember 1893 aus. Als Grundlagen sind beigefügt eine Erklärung von Hottenroth & Sohn, ihr Theilhaber Buchdruckereibesitzer Carl Schneider sei am 28. November 1892 verstorben und demzufolge scheide die Firma Hottenroth & Schneider als Mitglied des Vorschußvereins aus; weiter eine Erklärung des Vorstandes des Vorschußvereins selbst, daß die Firma Klotz, Günther & Kops am 7. Oktober 1893 im Gesellschaftsregister gelöscht sei und deßhalb ausscheide.

Das Amtsgericht hat die Eintragung auf Grund der Löschung der Firma im Handelsregister abgelehnt und die Kündigung nach Maßgabe des § 63 des Genoss.-Gesetzes vom 1. Mai 1889 verlangt, auch bemerkt, daß nicht einmal der Tod von Carl Schneider in der Liste verzeichnet werden könne. Die Beschwerde des Vorschußvereins, in welcher ausgeführt ist, daß die Auflösung einer Handelsgesellschaft dem Tode einer physischen Person gleichstehe und deshalb ebenso wie dieser der Mitgliedschaft ein Ende setze, ist von der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Halle a. S. zurückgewiesen worden. Auch der über diesen Beschluß von dem Vorschußverein erhobenen weiteren Beschwerde mußte der Erfolg versagt werden.

Es unterliegt zunächst keinem begründeten Bedenken, daß jedenfalls seit der Geltung des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 auch Handelsgesellschaften als solche Genossen sein können. In § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist bestimmt, daß, wenn der Genossenschaft einzelne eingetragene

*) Ebenso Maurer in seinem Commentar zum Genossenschaftsgesetz S. 53.

**) Mitgetheilt in den Blättern für Genossenschaftswesen Nr. 18 von 1894.

Genossenschaften als Mitglieder angehören oder wenn die Genossenschaft ausschließlich aus solchen besteht, Mitglieder der letzteren in den Vorstand und den Aufsichtsrath berufen werden können. Weiter ist in § 41 Abs. 4 des Gesetzes die Vorschrift, daß die Genossen das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben können, u. A. für unanwendbar auf „Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und andere Personenvereine" erklärt. In der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Mai 1889 bestanden sowohl hinsichtlich des geltenden Rechtes Zweifel darüber, ob die Mitgliedschaft auch anderen, als physischen Einzelpersonen gestattet sei, als auch vom gesetzgeberischen Standpunkte aus Bedenken gegen die Räthlichkeit der Zulassung nichtphysischer Personen. Wie allgemein anerkannt wird, hat das Gesetz vom 1. Mai 1889 — und zwar nach der vielfachen Erörterung dieser Frage offenbar mit vollem Bedacht — jede Beschränkung nach dieser Richtung unterlassen und dies in den angeführten Normen erkennbar gemacht (vgl. die Kommentare zum Gesetz vom 1. Mai 1889 von Maurer S. 52 ff., Parisius und Crüger S. 65 ff., Proebst S. 71). Daß von den in § 41 Abs. 4 erwähnten Handelsgesellschaften auch die offene Handelsgesellschaft unter ihrer Firma Genosse werden kann, ist dem Art. 111 H.G.B.'s zu entnehmen. Ist die offene Handelsgesellschaft aber dergestalt Mitglied geworden, so kommt unmittelbar auch nur sie im Unterschiede von den Personen ihrer Theilhaber als Genosse in Betracht. Der beschwerdeführende Verein sucht nun auszuführen, daß sich die Löschung einer in der Genossenliste verzeichneten Handelsgesellschaft nach deren Auflösung durch eine analoge Anwendung der für den Tod eines Genossen bestehenden Vorschriften des Gesetzes rechtfertige. Diese Ansicht ist rechtsirrthümlich. Der § 75 des Gesetzes bestimmt, daß im Falle des Todes eines Genossen dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden gilt, daß bis zu diesem Zeitpunkte die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch den Erben desselben fortgesetzt wird und daß der Vorstand eine Anzeige von dem Tode des Genossen ohne Verzug dem Gerichte zur Liste der Genossen einzureichen hat. Die Bekanntmachung des Bundesraths vom 11. Juli 1889 betr. die Führung des Genossenschaftsregisters ꝛc. verordnet hierzu in § 28 Ziff. 6, die einzureichende Urkunde sei im Falle des Todes eine Anzeige des Sterbefalles, als welche eine von den Angehörigen des Verstorbenen veröffentlichte oder der Genossenschaft erstattete Anzeige und mangels einer solchen die Erklärung des Genossenschaftsvorstandes, daß der Todesfall eingetreten sei, genüge (vgl. ebenda § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 4, § 31 Abs. 3). Es ergiebt sich aus der letzteren Anordnung, daß auch diejenige Stelle, welche zum Erlasse der zur Ausführung der Vorschriften über das Genossenschaftsregister und über die Anmeldungen zu demselben erforderlichen Bestimmungen berufen ist (Genoss.-Gesetz § 171), der Auflösung eines als Genossen eingetragenen Personenvereins nicht die nämliche Wirkung, wie dem Tode einer als Genossen verzeichneten physischen Person zuerkannt hat. Dem Beschwerdeführer kann zugestanden werden, daß sich dessen ungeachtet eine analoge Anwendung der für den Todesfall bestehenden Normen dann rechtfertigen ließe, wenn eine anderweite Möglichkeit der Entfernung einer aufgelösten Gesellschaft aus der Genossenliste nicht gegeben wäre.

Dies ist aber keineswegs der Fall. Das Handelsgesetzbuch geht ersichtlich davon, als von dem Normalfalle aus, daß sich an die Auflösung einer Handelsgesellschaft deren Liquidation anschließt (Art. 133 ff., 172, 205 ff., 244 ff.). Geschieht dies, so setzt sich, da der gesellschaftliche Verband für die Liquidationsaufgabe bis zur endgiltigen Erledigung derselben erhalten bleibt, die Mitgliedschaft in der Gesellschaft in Liquidation fort. Alsdann sind aber auch in den Liquidatoren Vertreter der Gesellschaft vorhanden, welche das Mitgliedschaftsverhältniß mittelst der anderweit im Gesetze vorgesehenen Aufkündigung (§ 63) zur Beendigung führen können. Zu einer solchen Aufkündigung sind die Liquidatoren berufen. Ihnen fällt es anheim, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen und die Forderungen derselben einzuziehen (Art. 137 Abs. 1 H.G.B.). Um das Eine oder das Andere handelt es sich aber bei der Auseinandersetzung eines ausgeschiedenen Genossen mit der Genossenschaft (§ 71 Genoss.-Ges.). Allerdings ist nun wenigstens für die offene Handelsgesellschaft die Liquidation keine nothwendige Form der Abwickelung (Jahrbuch für Entscheid. des Kammerger. Bd. 5 S. 37.) In dem Falle des Konkurses, welcher die Liquidation ersetzt (Art. 133 Abs. 1 H.G.B.) ist in dem Konkursverwalter das Organ für eine Erledigung des Mitgliedschaftsverhältnisses vorhanden. Aber auch sonst besteht nach Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft die Möglichkeit, daß die Kündigung gemäß § 63 des Gesetzes vorgenommen wird. Als den physischen Trägern solcher Handelsgesellschaft steht den Theilhabern auch nach Beendigung derselben ohne Liquidation und Konkurs die Kündigung zu. Fällt einer der Theilhaber durch den Tod fort, so geht diese Befugniß auf seinen Universalnachfolger über. Hiernach kann nicht anerkannt werden, daß in Bezug auf die Löschung aufgelöster offener Handelsgesellschaften in der Genossenliste das Gesetz eine Lücke aufweist, deren Ausfüllung der Analogie anheimfällt. Daß das Gesetz lediglich den Fall des Todes einer physischen Person besonders regelt, dagegen denjenigen der Endigung eines Personenvereins unberücksichtigt läßt, entbehrt auch nicht des inneren Grundes. Denn anders, als mit dem Tode tritt mit der Auflösung eines Personenvereins nicht nothwendig eine Universalnachfolge anderer Personen ein. Vielmehr wird regelmäßig, und gerade bei den Handelsgesellschaften, der Verband noch zur Abwickelung aller rechtlichen Beziehungen der aufgelösten Vereinigung erhalten. Das Gesetz konnte mithin sehr wohl für diesen Fall eine Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses auf dem sonst hierbei vorgezeichneten Wege der Aufkündigung unterstellen. Der Beschwerdeführer weist zwar darauf hin, daß eine Verpflichtung zur Aufkündigung nicht bestehe, und daß deshalb, sofern rechtlich die Aufkündigung für die Löschung einer aufgelösten Handelsgesellschaft in der Genossenliste verlangt werde, solche Gesellschaft im Widerspruche zu dem Erfordernisse einer geordneten Listenführung, möglicherweise zu einer Zeit als Genosse in der Liste erschien, zu welcher ihre Existenz längst erloschen sei. Aber gerade in dem von dem Beschwerdeführer zur Vergleichung herangezogenen Falle des Todes eines Genossen kann genau das nämliche Ergebniß eintreten. Auch bei dem Tode eines Genossen wird der Verstorbene bis zur Eintragung des Ausscheidens in der Liste fortgeführt; auch hier besteht keine Gewähr dafür, daß der Sterbefall alsbald in der Liste vermerkt wird. Das Gesetz hat sogar der Möglichkeit, daß der Tod erst nach Ablauf des betr. Geschäftsjahres zur Anzeige gelangt, durch besondere Vorschriften Rechnung getragen, nach welchen alsdann die Erben dem eventuellen Angriffe der Gläubiger für die bis zum Tage der Eintragung des Ausscheidens von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten unterliegen, vorbehaltlich des Gegenbeweises, daß der Tod bei der Eingehung dieser Verbindlichkeiten dem Gläubiger bekannt

gewesen sei (§§ 119 Abs. 2, 135). Die Möglichkeit, daß in der Liste ein Genosse aufgeführt wird, welcher thatsächlich nicht mehr existirt, besteht somit in gleicher Weise für physische Personen, wie für Handelsgesellschaften und sonstige Personenvereinigungen (vgl. Maurer a. a. O. Seite 282).

Nach Alledem geht es nicht an, die für den Fall des Todes eines Genossen gegebenen Sondervorschriften auf den wesentlich anders gestalteten Fall der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft zu erstrecken und damit die Möglichkeit zu eröffnen, daß eine solche Gesellschaft sich durch Vereinbarung der Auflösung (Art. 123 Ziff. 4 H.G.B.) der Mitgliedschaft an der Genossenschaft zum Ende jedes Geschäftsjahres ohne Innehaltung der gesetzlichen oder statutarischen Kündigungsfrist (§ 63 Abs. 2 Gen.-Ges.) entzieht. Die entgegengesetzte Ausführung von Crüger, welcher für die analoge Anwendung der über den Tod ergangenen Bestimmungen auf die Auflösung von Handelsgesellschaften eintritt (Blätter für Genossenschaftswesen 1894 S. 50 ff.) kann für richtig nicht erachtet werden.

Da die weitere Beschwerde zurückgewiesen worden ist, treffen deren Kosten den Beschwerdeführer.

(L. S.) (Unterschriften)

Ausgefertigt Berlin, den 16. März 1894.

Zutreffend ist, daß durch das Gesetz die Frage, welche Wirkung die Auflösung einer Gesellschaft auf den Fortbestand der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft hat, nicht entschieden ist. Das Kammergericht will aber eine analoge Anwendung der für den Todesfall geltenden Normen nur dann zugeben, wenn ohne dies die Entfernung einer aufgelösten Gesellschaft aus der Genossenliste nicht gegeben wäre. Diese Entfernung soll nun anscheinend nach der Ansicht des Kammergerichts immer möglich sein, da entweder die Liquidatoren, oder der Concursverwalter oder auch die physischen Träger bei Auflösung ohne Liquidation das Recht der Kündigung hätten; das Gesetz soll also für den Fall der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft keine Lücke enthalten. Der Einwendung, daß kein Mitglied zur Kündigung verpflichtet sei und daher bei jener Auffassung unter Umständen noch Gesellschaften fortgeführt werden müßten, welche gar nicht mehr bestänben, sucht das Kammergericht mit der Behauptung zu widerlegen, daß auch verstorbene physische Personen oft noch lange als Mitglieder fortgeführt würden.

Das Kammergericht läßt hierbei das überaus wichtige Moment außer Betracht, daß, sobald der Vorstand von dem Tode einer physischen Person Kenntnis erhält, er ohne Verzug deren Ausscheiden zur Eintragung in die Liste der Genossen anzeigen muß; und nun fragt es sich ja gerade, was soll geschehen, wenn der Vorstand davon Kenntnis erhält, daß eine Gesellschaft aufgelöst ist, deren Mitgliedschaft von Niemanden gekündigt ist, und von der vielleicht auch nicht mehr die Firma besteht?

Dies ist der entscheidende Punkt, und das Kammergericht hat denselben *nicht* beantwortet. Für diesen Fall enthält das Gesetz eine Lücke; während dasselbe vorschreibt, daß der Tod einer Person das Ende der Mitgliedschaft mit Ablauf der Geschäftsperiode herbeiführt, in welcher derselbe erfolgt ist — besagt das Gesetz nichts darüber, wie sich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft bei deren Auflösung weiter gestalten soll. Das Kammergericht weist auf das Recht der Liquidatoren u. s. w. zur Kündigung hin — wie nun, wenn diese nicht kündigen?

Auch in den übrigen Ausführungen des Kammergerichts ist Verschiedenes bedenklich. So wird als zweifellos hingestellt, daß den Gesellschaftern auch nach Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation das Recht der Kündigung für die Gesellschaft zustehe — dies erscheint sogar recht zweifelhaft, denn da die Gesellschaft als solche Mitglied geworden ist, können auch nur ihre Vertreter in für die Gesellschaft rechtsverbindlicher Form deren Mitgliedschaft kündigen. Wenn das Kammergericht darauf Gewicht legt, daß trotz der Auflösung die Handelsgesellschaft fortbesteht zur Abwickelung aller rechtlichen Beziehungen, daher auch durch eigene Maßnahme, durch Kündigung das Ende der Mitgliedschaft herbeiführen kann, so ist hierbei nicht berücksichtigt, daß es sich nicht darum handelt, ob eine aufgelöste Gesellschaft kündigen kann, sondern welchen Einfluß die Auflösung unter besonderer Berücksichtigung des Umstandes hat, daß Niemand kündigt.

Die Konsequenz der Auffassung des Kammergerichts würde sein, daß die physischen Träger der offenen Handelsgesellschaft, denen nach Auflösung derselben das Recht der Kündigung zustehen soll, wenn sie von der Kündigung keinen Gebrauch machen, am Gewinne der Genossenschaft für ihre Gesellschaft auch ferner theilzunehmen hätten, obgleich die Gesellschaft vielleicht nur noch in der Liste der Genossen bei der Genossenschaft zu finden ist. Was für die Theilnahme am Gewinne gilt, ist auch für den Verlust anzunehmen, mag es aber in solchem Falle noch möglich sein, einen Empfangsberechtigten für die Dividende zu finden, so fehlt es dann jedenfalls an einer Rechtsperson, welches für die Schulden der Genossenschaft aufkommen soll und kann, denn die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst und das Vermögen zur Vertheilung gelangt, so daß Niemand mehr ein Recht darauf geltend machen kann.

Ferner verdient auch folgende Erwägung wohl noch Beachtung: eine offene Handelsgesellschaft geht auf *eine* Person über, als offene Handelsgesellschaft besteht sie also nicht mehr, es ist nur ihre Firma erhalten, und diese ist die Firma eines Einzelkaufmanns geworden, soll dieser dann etwa durch Uebernahme des Geschäfts Mitglied der Genossenschaft geworden sein? Ganz gewiß nicht, denn Mitglied war die *Gesellschaft*, mit deren Verschwinden aus dem Rechtsleben auch die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ihr Ende erreichen mußte. Stellt man sich aber auf den Standpunkt des Kammergerichts und läßt die Auflösung nicht ohne Weiteres die Mitgliedschaft beendigen, erkennt vielmehr die Fortdauer der Mitgliedschaft trotz Auflösung an, so erscheint es freilich auch angängig,

daß sich die Genossenschaft weiter mit der Firma in Geschäfte einläßt — obgleich eine offene Handelsgesellschaft als Mitglied nicht mehr vorhanden ist und der zeitige Inhaber der Firma nicht Mitglied ist, auch eine Firma als solche nicht Mitglied sein kann. Die Auslegung des Kammergerichts führt somit zu den verwickelsten Verhältnissen.

Vollständige Klarheit aller rechtlichen und wirthschaftlichen Beziehungen ist nur zu erreichen, wenn man der Auflösung einer Gesellschaft mit Bezug auf die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft die gleiche Wirkung beilegt, wie dem Tode einer physischen Person. Der Umstand, daß in der so ausgezeichneten und eingehenden amtlichen Begründung des Gesetzes an keiner Stelle dieses Falles gedacht ist, spricht wohl auch dafür, daß dem Gesetzgeber derselbe entgangen ist; auch in den Verhandlungen über den Gesetzentwurf ist der Wirkung der Auflösung einer Gesellschaft auf die Mitgliedschaft nirgends Erwähnung gethan.

Rechtsquellen.

Belgischer Gesetzentwurf über Zeitgeschäfte, Wetten und Börsenspiel.

Die von der belgischen Regierung eingesetzte Staatskommission zur Prüfung von Maßregeln Behufs Beseitigung der Börsenmißbräuche, über deren Arbeiten bereits in Nr. 9 der Wochenschrift, S. 158 berichtet wurde, hat jetzt auch einen Gesetzesvorschlag betreffend Zeitgeschäfte, Wetten und Börsenspiel (Marchés à terme. Paris et jeux de Bourse) veröffentlicht. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Zeitgeschäfte werden gesetzlich anerkannt und dürfen wie jede andere Vereinbarung ausgeführt werden.

Artikel 2. Wetten und Börsenspiel verstoßen gegen die guten Sitten und sind ungültig.

Artikel 3. Als Wette oder Börsenspiel gilt jede Vereinbarung, bei der die gemeinsame Absicht der Parteien darauf gerichtet ist, Lieferung und Empfangnahme der Lebensmittel, Waaren oder beweglichen Werthe irgend welcher Art, um welche es sich scheinbar handelt, auszuschließen, und den Gegenstand des Vertrages allein auf die Differenz infolge des Fallens oder Steigens der Kurse zu beschränken.

Artikel 4. Für Wetten oder Börsenspiel spricht keine Vermuthung. Wer sich darauf beruft, den trifft die Beweislast. Der Beweis kann durch alle rechtlich zulässigen Beweismittel geführt werden.

Artikel 5. Ungültig sind in derselben Weise wie die Wetten oder Börsenspiele, alle Zahlungen, Schuldverschreibungen, Verpfändungen, Hypotheken, Bürgschaften, Deckungen, Vorschüsse, Versprechungen oder Zahlungen von Provision oder Vergütung, überhaupt alle Akte, welcher Natur sie auch sein mögen, deren Rechtsgrund Wette oder Börsenspiel ist, sowie die Schuld, die daraus hervorgegangen.

Diese Ungültigkeit kann einem Dritten, welcher sich in gutem Glauben befindet, nicht entgegengehalten werden, unbeschadet des Rückgriffs auf den ursprünglich Berechtigten.

6. Die Klage auf Rückgewähr von Zahlungen und Leistungen auf Grund der Akte, von denen Art. 5 handelt, kann nur innerhalb zweier Jahre nach der Zahlung oder Leistung angestellt werden.

Artikel 7. Mit Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Monaten und Geldbuße von 100 bis 500 Frs. oder mit einer dieser Strafen allein wird derjenige bestraft, welcher vorsätzlich und gewohnheitsmäßig als Vermittler für Wetten und Börsenspiel dient.

Die Strafen können auf das Doppelte erhöht werden, wenn gewohnheitsmäßig ein Mißbrauch der Nothlage, Unerfahrenheit oder Leidenschaft der Spieler hinzutritt. H.

Vom Reichsgericht.

Zur Frage des „reinen Differenzgeschäfts“ liegen die zeitlich dicht aufeinanderfolgenden Urtheile des I. Civilsenats vom 28. März (I. 480/93), 31. März (I. 485/83) und 4. April d. J. (I. 492/93) vor, welche besonders scharf erkennen lassen, welches Gewicht der Senat nach der einen oder andern Seite auf die Vermögenslage derjenigen Partei legt, welche die Einrede des klaglosen Spielgeschäfts erhebt. Im Urtheil v. 31. März wird diese Einrede mit der kurzen Begründung zurückgewiesen:

„Der Berufungsrichter hat mit Recht aus den eigenen Erklärungen des Beklagten entnommen, daß derselbe zur Zeit des hier fraglichen Geschäftsverkehrs Cigarrenhändler en gros gewesen sei, auch einen Börsenstand und ein Bankkonto gehabt habe. Danach ist auch die vom Berufungsrichter gezogene Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß die Unterwerfung des Beklagten unter die Bestimmungen der Schlußnote, sowie der Vollziehung des Anerkenntnisses vom 27. Mai 1892, unter Stellung eines selbstschuldnerischen Bürgen, und die stattgehabte Zahlung von zwei der versprochenen Raten der Annahme, es könne unter den Parteien über Abschluß reiner Differenzgeschäfte eine stillschweigende Willenseinigung erzielt sein, geradezu entgegenstehen. Deshalb ist den sämmtlichen vom Beklagten näher dargelegten Umständen, sowohl im einzelnen als in ihrem Zusammenhange jede entscheidende Bedeutung für die Frage, ob reine Differenzgeschäfte abgeschlossen seien, abgesprochen. In dem angefochtenen Urteile ist richtig betont, daß die Spekulationsabsicht beider Parteien außer Zweifel stehe, daß aber hiervon der materielle Inhalt der geschlossenen Verträge nicht abhänge und daß der gesammte Sachverhalt nicht zu der Feststellung führen könne, daß nach stillschweigender Willenseinigung die Bezugnahme auf die Börsenusancen und den Inhalt der Schlußnoten simulirt gewesen sei oder daß etwa durch die Art der Abwickelung der Geschäfte die Bestimmungen der Schlußnoten nachträglich außer Kraft gesetzt seien.“

Dagegen ist in der Entscheidung vom 28. März das die Einrede zurückweisende Berufungsurtheil aus folgenden Gründen aufgehoben:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Indizienbeweis für einen auf ein reines Differenzgeschäft gerichteten Parteiwillen mit äußerster Vorsicht zu behandeln sei, weil das erlaubte Spekulationsgeschäft und das Börsenspiel in ihren Grundlagen und Wirkungen so außerordentlich viele Berührungspunkte hätten, daß es schwer sei, die Grenze zwischen beiden zu ziehen, um so mehr als der heutige Markt- und Börsenverkehr soviel Mittel und Wege an die Hand gebe, die Spekulation in der Form von Lieferungsgeschäften zu erleichtern, daß der reine Diffenzhandel kaum noch in Frage komme. Auch der Spekulant, der wirkliche Zeitgeschäfte gemacht habe, sagt das Berufungsgericht, liefere nicht dem Einen und nehme auch von dem Anderen die Lieferung nicht in Empfang, vielmehr finde der Ausgleich dieser Geschäfte heutzutage durch die vermittelnden Börsenorgane im Wege der Skontration statt. — Diese Ausführungen lassen erkennen, daß das Berufungsgericht wegen der gleichen äußeren Formen und des regelmäßig gleichen wirtschaftlichen Erfolges des wahren Spekulationsgeschäfts und des Spielgeschäfts die durchgreifende Verschiedenheit in dem rechtlichen Inhalt beider Geschäfte nicht gebührend würdigt. Daß auch die wahren spekulativen Lieferungsgeschäfte in Folge der modernen Verkehrsformen ihren eigentlichen Inhalt der Regel nach kaum noch erkennen lassen, sondern sich in derselben Weise, wie die Spielgeschäfte, lediglich durch Zahlung der Kurs- oder Preisdifferenzen abwickeln, berechtigt in keiner Weise dazu, gegen den Spielcharakter der in dieser Art sich vollziehenden Geschäfte Stellung zu nehmen, sondern könnte umgekehrt vielleicht dahin führen, alle derartigen Geschäfte als Spielgeschäfte anzusehen, so lange nicht aus den Umständen hervorgeht, daß es sich um wahre spekulative Lieferungsgeschäfte handle, wie denn auch der allgemeine Sprachgebrauch die Gesammtheit der börsenmäßigen Zeitgeschäfte als Börsenspiel bezeichnet. Es wird also in jedem einzelnen Falle der erhobenen Einrede des reinen Differenzspiels gegenüber darauf ankommen, festzustellen, ob die Parteien in Wahrheit Lieferungsgeschäfte mit einander geschlossen oder ob sie sich nur der äußeren Formen solcher Geschäfte bedient haben, um unter Ausschließung desjenigen Vertragsinhalts, welcher nach der gewählten Form anzunehmen sein würde, ihre lediglich auf Spiel gerichtete Absicht zu erreichen. Für die Feststellung dieses Vertragswillens können die mannigfachen Umstände von Bedeutung sein, wenn sie in ihrem Zusammenwirken einen Rückschluß auf den gewollten Inhalt des Geschäftsverkehrs der Beteiligten gestatten. Wenn nun das Berufungsgericht die Thatsache, daß der Gegenstand der Geschäfte dem Werte nach weit über die Verhältnisse des Beklagten hinausgehe und ebenso den Umstand, daß in dem Geschäftsverkehr der Parteien stets nur ein Ausgleich von Differenzen stattgefunden habe, nicht für ausreichend erachtet, um eine auf bloßes Differenzspiel gerichtete Absicht der Parteien feststellen zu können, so mag zugegeben werden, daß die hervorgehobenen Thatsachen hierzu nicht unter allen Umständen genügen werden. Wohl aber fallen sie ins Gewicht, wenn andere Thatsachen hinzutreten, mit denen sie bei zusammenfassender Würdigung einen hinreichend sicheren Schluß auf die Vertragsabsicht der Kontrahenten möglich machen. In dieser Beziehung hat aber das Berufungsgericht eine Reihe erheblicher Momente nicht gewürdigt und deren thatsächliche Feststellung unterlassen. Dahin gehört vor Allem die Behauptung des Beklagten, daß er, wie dem Kläger bekannt gewesen, nur Rentier sei und weder als Kaufmann im Handelsregister eingetragen stehe, noch ein Geschäftslokal habe oder überhaupt ein Geschäft betreibe. Ist dies richtig und wird damit zusammengehalten, daß die durch die Abrechnungen ersichtlich gemachten Geschäfte gleichzeitig an fünf, zum Teil weit entlegenen Börsenplätzen gemacht werden sollten, sich auf sehr bedeutende Mengen von Produkten der verschiedensten Art bezogen (in der Rechnung vom 1. August 1892 belaufen sich schon die Differenzen zu Ungunsten des Beklagten innerhalb vier Monaten auf mehr als 45 000 Mk.), so liegt der Schluß schon sehr nahe, daß von vornherein der Vertragswille der Parteien nur auf die Ausgleichung der Differenzen gegangen sei. In Verbindung hiermit gewinnt der Umstand, daß schon in dem den Anfang des Geschäftsverkehrs bezeichnenden Schreiben des Klägers vom 15. August 1889 nur von Differenzen die Rede ist und daß in der mehrjährigen Geschäftsverbindung der Parteien eine andere Art der Geschäftsabwicklung nie zur Sprache gekommen ist, eine diese Vertragsabsicht bestätigende Bedeutung. Tritt hierzu noch, daß, wie die Briefe des Beklagten aus dem November 1892 ergeben, dessen finanzielle Leistungsfähigkeit durch die bis dahin geleisteten Einschüsse völlig erschöpft worden ist, so daß der Umfang der Geschäfte über die Vermögensverhältnisse des Beklagten offenbar weit hinausging, so würde nicht bezweifelt werden können, daß die Absicht des Beklagten nur auf bloßes die effektive Erfüllung ausschließendes Differenzspiel gegangen ist und aus der Kenntniß des Klägers von diesen Umständen würde folgen, daß er in der Erkenntniß dieser Absicht sich auf den Geschäftsverkehr eingelassen hat und so stillschweigend mit dem Beklagten dahin übereingekommen ist, daß es sich bei ihrem Verkehr nicht um wahre Lieferungsgeschäfte, sondern lediglich um die Ausgleichung von Differenzen handle".

Im Urtheile vom 4. April endlich hat das R.-G. die der Einrede stattgebende Entscheidung des Berufungsrichters mit ähnlicher Begründung bestätigt:

„Das Bestehen einer Forderung, welche der Beklagte aus den mit der Ehefrau des Klägers geschlossenen Termingeschäften in Aktien der Ostpreußischen Südbahn herleitet, hat der Berufungsrichter verneint, weil er annimmt, daß diese Geschäfte unklagbare Spielgeschäfte gewesen seien, bei denen nach übereinstimmendem Vertragswillen der Kontrahenten Recht und Pflicht zur effektiven Abnahme und Lieferung ausgeschlossen gewesen sei. Mit Unrecht sieht der Revisionskläger diese Annahme als ungenügend begründet an. Der Berufungsrichter sieht von der Aussage der in erster Instanz als Zeugin vernommenen Ehefrau des Klägers vollständig ab, und gründet seine Ueberzeugung von der durch stillschweigenden Konsens erfolgten Ausschließung effektiver Erfüllung lediglich auf die vorgelegte Korrespondenz und die unstreitige Sachlage. Eine Rechtsverletzung wird hierbei nicht ersichtlich, da in der That die unstreitigen Thatumstände zur Begründung der betroffenen Feststellung ausreichen. Es kommt hier in erster Linie in Betracht, daß der Beklagte mit einer Dame kontrahirte, die ihm als eine in Berlin wohnhafte Ehefrau bekannt war. Mit Recht hat das Berufungsgericht großes Gewicht auf diese Thatsache gelegt, denn der Beklagte mußte, solange er das Gegen-

teil nicht festgestellt hatte, davon ausgehen, daß das Vermögen seiner Gegenkontrahentin, mochte dasselbe groß oder klein sein, sich in der Verwaltung ihres Ehemannes befinde. Er durfte höchstens annehmen, daß dieselbe über die in ihren Händen befindlichen Wertpapiere, bezw. über die Baarsumme, mit der dieselben zum Teil erst angeschafft sind, frei verfügen könne. Ob die Ehefrau des Klägers sich dem Beklagten gegenüber als vermögend gerirt und namentlich von ihrem Landbesitz in Mexico gesprochen hat, ist unerheblich. Vielmehr kommt nur in Betracht, ob sie, abgesehen von den dem Beklagten übergebenen Papieren, freies für die mit dem Beklagten geschlossenen Geschäfte verfügbares Vermögen besaß, oder ob etwa der Kläger bereit war, das in seinen Händen befindliche Vermögen seiner Ehefrau für diese Gesellschaft herzugeben oder mit seinem eigenen Vermögen dafür einzutreten. Daß das eine oder das andere der Fall sei, oder daß er auch nur genügenden Grund gehabt hätte, eines oder das andere anzunehmen, hat der Beklagte nicht dargethan. Wenn seine Behauptung wahr wäre, daß der Kläger die Geschäfte seiner Ehefrau mit dem Beklagten gekannt hätte, und mit denselben einverstanden gewesen sei, so würde daraus nicht gefolgert werden dürfen, daß der Kläger bereit gewesen sei, die Verwendung des Vermögens seiner Ehefrau zur Erfüllung dieser Geschäfte zu gestatten. Der Beklagte hat denn auch eine Erhöhung des Depots nicht verlangt, nachdem die Differenzen zu Lasten der klägerischen Ehefrau den Wert der deponirten Papiere erreicht hatten und damit zu erkennen gegeben, daß er seine Gegenkontrahentin zu einer solchen Erhöhung nicht im Stande hielt. — Die dem Beklagten übergebenen Wertpapiere im Werte von ca. 6000 Mk. bildeten aber eine völlig ungenügende Grundlage für die Erfüllung der den Betrag von je 60000 Mk. erreichenden Geschäfte in ostpreußischen Südbahnaktien und daß der Ehefrau des Klägers daneben ein irgendwie nennenswerter Kredit znr Verfügung gestanden hätte, ist nicht ersichtlich gemacht. Zutreffend weist der Berufungsrichter darauf hin, daß die Ländereien in Mexico als Unterlage für einen solchen Kredit vom Beklagten vernünftiger Weise nicht hätten in Betracht kommen können.

Schon aus dieser Sachlage in Verbindung mit der unstreitigen Thatsache, daß im ganzen Laufe des Geschäftsverkehrs die effektive Lieferung oder Abnahme der gekauften und verkauften Papiere niemals in Frage gekommen ist, ist der Schluß zu ziehen, daß die Kontrahenten den übereinstimmenden Willen gehabt haben, die geschlossenen Geschäfte ausschließlich durch Zahlung der Differenzen abzuwickeln. — Wollte man aber selbst zugeben, daß das Mißverhältnis zwischen dem Wert der deponirten Papiere und dem Umfang der Geschäfte diesen Schluß wegen der Möglichkeit des Abschlusses entgegengesetzter Kauf- oder Verkaufgeschäfte noch nicht ohne weiteres rechtfertige, solange die Differenzgeschäfte den Wert des Depots nicht übersteigen, so ergiebt sich der reine Spielcharakter der geschlossenen Geschäfte deutlich aus dem von dem Berufungsrichter zutreffend hervorgehobenen Umstande, daß der Beklagte den Geschäftsverkehr mit der Ehefrau des Klägers unverändert auch dann noch längere Zeit fortgesetzt hat, als der Wert des Depots durch die von ihr geschuldeten Differenzen vollständig absorbirt war und nunmehr jede Deckung für die Möglichkeit effektiver Erfüllung der Geschäfte fehlte. Ist aber der Vertragswillen der Kontrahenten nur auf reines Differenzspiel gerichtet gewesen, so kommt es auf die äußere Form, in welche dieselbe ihre Spielgeschäfte gekleidet haben, nicht an. Mit Recht nimmt deshalb der Berufungsrichter an, daß den in der Korrespondenz der Parteien gebrauchten, bei ernstlichen Geschäften vorkommenden Ausdrücken, der Ausstellung von Schlußscheinen und der in den Formen effektiver Börsengeschäfte erfolgten Abwicklung der einzelnen Geschäfte keinerlei Bedeutung beizumessen sei. Ebenso verwirft der Berufungsrichter mit Recht die von dem Beklagten auf die Geschäftsgewandtheit der Ehefrau des Klägers gestützten Folgerungen, weil dieselbe ihre Geschäftsgewandheit auch bei reinen Differenzgeschäften hätte bethätigen können. Endlich erscheint es auch unerheblich, ob die Ehefrau des Klägers, wie Beklagter behauptet, auch mit andern Bankiers Ultimogeschäfte gemacht hat, denn einesteils können auch jene Geschäfte Spielgeschäfte gewesen sein, und wenn nicht, so wird dadurch die für den vorliegenden Fall aus den Umständen genommene Feststellung, daß es sich hier um Spielgeschäfte gehandelt habe, nicht widerlegt."

Im Urtheil vom 28. März hat übrigens der I. Civilsenat wiederholt die Ansicht des Berufungsrichters (Oberlandesgerichts Hamburg) zurückgewiesen, daß auf Kommissionsgeschäfte die Einrede des klaglosen Spiels überhaupt nicht anwendbar wäre:

„Es kann nicht als richtig zugegeben werden, daß ... bei dem Rechtsverhältnis zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär die Einrede des unklagbaren Differenzspiels grundsätzlich ausgeschlossen sei. Dieser Ansicht gegenüber genügt es, darauf hinzuweisen, daß die Form des Kommissionsvertrags wegen des Rechts des Kommissionärs als Selbstkontrahent einzutreten, zur Einkleidung eines bloßen Differenzspiels sich in gleicher Weise eignet, wie die Form des Kaufvertrags. Ist der Kommissionsvertrag nur die äußere Form, unter der sich die ausschließlich auf Zahlung von Differenzen, nicht aber auf den der Form entsprechenden Geschäftsinhalt gerichtete übereinstimmende Absicht der Kontrahenten verbirgt, so kommt es darauf, daß der wahre Kommissionsvertrag die Einrede des Differenzspiels nicht zulassen würde, nicht an, denn es liegt dann ein Auftrag zur Abschließung von Geschäften für Rechnung des Auftraggebers auf der einen Seite und ein Eintritt in das aufgetragene Geschäft von der anderen Seite in Wahrheit nicht vor, vielmehr bedienen sich die Kontrahenten der Formen des Kommissionsvertrages nur zum Scheine, um den die Rolle des Kommissionärs Uebernehmenden in die Lage zu setzen, dem Anderen neben der sich ergebenden Differenz Provision, Kourtage und Auslagen in Rechnung stellen zu dürfen, gleich wie wenn er dessen Kommissionär gewesen wäre, während es sich in Wahrheit nur um zwischen beiden vereinbarte Spielgeschäfte handelt. Die von dem Kommissionär zu seiner Deckung etwa mit Dritten geschlossenen, dem Gegenstande nach mit den Spielgeschäften übereinstimmenden Geschäfte sind selbstverständlich für das Rechtsverhältnis zwischen den um die Differenz spielenden Kontrahenten ohne Bedeutung. Auch schließt der Abschluß solcher Deckungsgeschäfte die bloße Spielabsicht der Hauptkontrahenten nicht aus." Kl.

Steuerwesen.

Der Kommunalbesteuerung der Aktiengesellschaften ꝛc. ist nach § 16 Abs. 3 des Preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von 3½% zu Grunde zu legen. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Ober-

Verwaltungsgericht, II. Senat, laut Reichsanzeiger vom 3. Juli ds. Js., durch Urtheil vom 20. Februar 1894, in Uebereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung, ausgesprochen, daß der Regel nach das zum Zweck der staatlichen Besteuerung ermittelte Einkommen auch der Kommunalbesteuerung zu Grunde zu legen ist, daß aber da, wo der Gewerbebetrieb der Aktiengesellschaft sich in das außerdeutsche Ausland erstreckt, § 16 Abs. 3 des Eink.-Steuer-Ges. keine Anwendung findet und der Kommune die freie Einschätzung der Gesellschaft gemäß § 3 des Kommunalabgabegeſ. vom 27. Juli 1885 nach den für die Staats-Einkommensteuer-Einschätzung maßgebenden Grundsätzen zusteht. „ . . . Es kann, wie bereits in einem Endurtheile des O.-V.-G. vom 20. Oktober 1893*) ausgeführt ist, die Regel des an sich für die Kommunalbesteuerung maßgebenden § 16 Abs. 3 des Eink.-Steuer.-Ges. doch nur da Anwendung finden, wo das der Kommulalbesteuerung unterliegende Einkommen sich mit dem staatssteuerpflichtigen deckt; in jedem anderen Falle würde es an einem der einfachen Uebertragung auf das kommunalsteuerliche Gebiet fähigen Ergebnisse der Ermittelung fehlen. Eine solche Kongruenz des staatssteuerpflichtigen mit dem kommunalsteuerpflichtigen Einkommen und somit ein verwendbares Ergebniß liegen aber jedenfalls da nicht vor, wo der Gewerbebetrieb der Aktiengesellschaft sich in das Ausland hinein — im Gegensatz zu dem Gebiete des Deutschen Reichs — erstreckt. Denn die Staatseinkommensteuer ergreift nach §§ 6—8 des Einkommensteuergesetzes das gesammte Einkommen des inländischen Zensiten, einschließlich des aus ausländischem Gewerbebetriebe erwachsenen Theiles, während die Kommunalsteuerpflicht der Aktiengesellschaften sich nach § 1 Kommunalabgabengesetzes beschränkt auf das ihnen in der Gemeinde zufließende Einkommen, zu dem jedenfalls nicht derjenige Theil gehört, welcher in ausländischen, selbstständigen Agenturen — wie deren Existenz für Feuer- und Transportversicherung die Klägerin selbst zugiebt — erwächst. Hiernach fehlt es vorliegenden Falles an einer Identität des staats- und des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens und damit an einem nach § 16 des Einkommensteuergesetzes verwendbaren Ergebniß der Ermittelung. — Ist somit eine selbstständige Einkommensermittelung als Grundlage der Besteuerung erforderlich, so muß dieselbe nach den für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätzen erfolgen . . ." (II. 273).

Aus den Handelskammern.

In der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 15. Juni 1894 gelangte ein Ersuchen des Amtsgerichts Leipzig um eine gutachtliche Aeußerung, die Vergütung des Disconts für in Zahlung gegebene Wechsel betr. zur Verhandlung.

Der Thatbestand, der der Klage zu Grunde liegt, ist folgender: Am 3. März 1893 kaufte die Beklagte von der Klägerin 4 Pferde zum Preise von 5000 Mk.; sie zahlte darauf 2000 Mk. baar und übersandte im übrigen der Klägerin am Tage des Kaufs-Abschlusses 3 Wechsel im Betrage von 2425 Mk., zahlbar in Leipzig am 25. Mai, 31. Mai und 1. Juni 1893, sowie ferner am 8. April 2 Wechsel im Betrage von 500 Mk. auf auswärtige Plätze, zahlbar am 30. April 1893, nebst 75 Mk. in Papiergeld.

Die Klägerin behauptet nun, die Beklagte sei schon nach allgemeinem Handelsbrauche zur Vergütung des Disconts für diese Wechsel, der an Zinsen und Provision im Ganzen 38 Mk. betrage, verpflichtet.

Der Handelsgesetzgebungs-Ausschuß der Kammer hat zunächst festzustellen gehabt, daß die Provision und die sonstigen Kosten nicht, wie es nach der Fragstellung erscheint, einen Theil des Disconts bilden, sondern neben diesem gefordert werden.

Hiervon abgesehen, hält er die Forderung der Klägerin, daß ihr der Discont und die sonstigen Verläge zu erstatten sind, für vollkommen begründet. Denn nach allgemeinen Grundsätzen sei, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder in dem fraglichen Handelszweige gebräuchlich sei — und keines von beiden sei hier behauptet —, die Zahlung baar zu leisten. Wechsel aber, die in Zahlung gegeben und genommen würden, könnten nicht als baare Zahlung gelten, sondern seien nur zu dem Betrage anzurechnen, welcher übrig bleibe, nachdem die dem Verkäufer bis zum Verfalltage entgehenden, bez. bei Weiterbegebung der Wechsel von ihm zu vergütenden Zinsen — der Discont — und die sonst noch zur Erlangung des Betrags aufzuwendenden Kosten — Provision, Porti u. s. w. — abgezogen worden seien.

Auf Vorschlag des Berichterstatters beschließt die Kammer einstimmig, die erforderte gutachtliche Aeußerung in diesem Sinne abzugeben.

Kleine Mittheilungen.

In der Sitzung der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre zu Berlin vom 3. ds. Mts. hielt der soeben nach Freiburg berufene Professor Weber einen Vortrag über das Thema: „Die Organisation der deutschen Börsen im Vergleich mit denjenigen des Auslandes." In einer fesselnd vorgetragenen culturhistorischen Uebersicht zeigte der Redner nach einem Bericht der Weser-Zeitung die großen Verschiedenheiten in dem Börsenleben der einzelnen Nationen. In England und Amerika ist die Börse eine Institution, die streng exclusiv auf die Besitzenden beschränkt ist. Die Zulassung zur Börse ist abhängig von der Hinterlegung einer hohen Caution, die im Falle der Zahlungsunfähigkeit verfällt, die Aufsichtsorgane haben strenge Disciplinarbefugnisse, kurz, die ganze Anstalt ist streng monopolistisch geschlossen organisirt. In Frankreich ist äußerlich das gerade Gegentheil der Fall. Hier scheint völlige Freiheit des Börsenlebens, reine Demokratisirung zu herrschen. Aber in der Praxis stellt sich die Sache ganz anders und durchaus den englischen Prinzipien verwandt. Einen wirklichen Gegensatz hierzu bildet dagegen Deutschland. Die Aufsichtsorgane haben hier eine höchst verblaßte Stellung mit unausreichenden Disciplinarbefugnissen. Auch Ausschluß von der Börse kann nur erkannt werden bei eingetretener Insolvenz und bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung. Der Hauptmangel bei dieser Organisation ist der, daß derjenige, der einmal insolvent war, dennoch später wieder zugelassen werden muß — ein Mißstand, der mit dem echt agrarischen Argument gerechtfertigt wird, man müsse den Leuten Gelegenheit geben, das verlorene Geld wiederzuerlangen. Mit gutem

*) Vergleiche Nummer 10 der Wochenschrift d. J. Seite 172.

Recht wurde daher von der Börsenenquetecommission der Gedanke angeregt, die Disciplinarbefugnisse der Aufsichtsorgane, Ausschließung und Brandmarkung, erheblich zu erweitern. Dieses Mittel würde jedenfalls viel besser wirken, als dasjenige des Verbots der Termingeschäfte, denn was moralisch zu rechtfertigende Termingeschäfte oder unerlaubte sind, ist äußerst schwer zu entscheiden. Das Richtigste aber wäre auch bei uns, die Börse nach dem Vorbild von England und Amerika monopolistisch zu organisiren. Die Börse darf nur für die Besitzenden vorhanden sein, die kleinen Speculanten gehören nicht auf die Börse. Erst bei Anerkennung dieses Grundsatzes würden die großen, vornehmen Bankiers diejenige Stellung erlangen, die sie in andern Staaten genießen, woran es ihnen aber bei uns fehlt. Auch werde erst dann die Börse eine für die Politik verwerthbare Institution werden. In Paris habe die Börse bei dem Kampf gegen die italienischen Werthe bewiesen, welches gewaltige politische Machtinstrument sie sei. Etwas Aehnliches könne in Deutschland nicht geschehen. Dazu fehle es der Börse zu sehr an Autorität. Die Börsenenquetekommission hat es leider abgelehnt, diesen Weg zu beschreiten und die Börse zu einem lediglich für die Geldaristokratie bestimmten Institute zu machen. Man fürchtete, damit jungen, strebsamen Kaufleuten den Weg zu versperren. Redner ging hiernach auf die innere Seite der Börsenorganisationen, insbesondere auf den Terminhandel ein und suchte hier in eingehender Darlegung die Berechtigung des agrarischen Arguments zu beweisen, daß unsere Börse insofern schädlich und culturhemmend wirkt, als sie verhindert, daß das bessere Getreide den seinem höheren Werthe entsprechenden und gemäßen Preis erhalte. Den Schluß des durchweg interessanten, wenn auch zum Theil anfechtbaren Vortrags bildete eine genaue Schilderung der Personen, die an der Börse thätig sind, und ihrer Funktionen, des amerikanischen Brokers, des englischen Dealers, des deutschen Commissionärs und vereideten Maklers.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

129. C.H.R. Nr. 131 A v. 6. 6. 94. Carl Schenck Eisengießerei und Maschinenfabrik Darmstadt, G. m. b. H. G.V. v. 29. 5 94. G. d. U. ist Betrieb einer Eisengießerei, einer Maschinen- und Wagenfabrik. Stammkap. Mk. 335 000. Die Gesellschafter Carl Schenck und Dr. Georg Büchner legen auf ihre Stammantheile das Geschäftsvermögen der seitherigen Firma „Carl Schenck" ein, bestehend in Immobilien abzüglich einer darauf ruhenden Hypothek: Mk. 80.509.19, sonstigen Aktiven abzüglich der Geschäftsschulden: Mk. 214.490.81, zusammen: Mk. 295.000.

130. C.H.R. Nr. 131 A v. 6. 6. 94. Saalbaugesellschaft m. b. H. zu Hanau. G.V. vom 1. Juni 1894. G. d. U. ist Errichtung und Betrieb von Vereins- und Versammlungs-Häusern, vorzugsweise in Hanau. Stammkap. 20 000 Mk.

131. C.H.R. Nr. 132 A v. 7. 6. 94. „Rhein" Zündwaaren-Manufactur-Gesellschaft m. b. H. in Mülheim am Rh. G.V. vom 12. Mai 1894. G. d. U. ist Fabrikation von Zündwaaren, Dachpappe und chemischer Artikel und Vertrieb der Fabrikate. Stammkap. 180 000 Mk.

132. Bayerische Handelszeitung v. 27. 1. 94. Düngerfabrik Michel & Cie., G. m. b. H. in Ludwigshafen a. Rh, G.V. v. 6. 1. 94. G. d. U. ist Fortführung der bisher unter der Firma: „Michel & Cie." betriebenen, zu Ludwigshafen a. Rh. gelegenen landwirtschaftlich-chemischen Fabrik. Stamm-Kapital 900 000 Mk. Die Gesellschaft übernimmt, vorzugsweise in Anrechnung auf das Stammkapital, das gesammte der Firma „Michel & Cie.," zugehörige Vermögen, als: a. Grundstücke nebst Zubehören zum Anschlagspreise von 166,520 Mk. b. Baulichkeiten zum Werte von 125,940 Mk. 82 Pf. c. Bureaux- und Fabrikationseinrichtungen zum Werte von 49,292 Mk. 10 Pfg. d. sämmtliche Lagerbestände zum Werthe von 518,425 Mk. 29 Pfg.

133. C.H.R. Nr. 133 A. Schnabel und Henning Maschinenfabrik Bruchsal, G. m. b. H. G.V. vom 19. Mai 1894. G. d. U. ist Betrieb der Maschinenfabrik. Stammkapital 600 000 Mk.

134. C.H.R. Nr. 136 A v. 12. 6. 94. Sundwiger Messingwerk, bisher Gebrüder von der Becke, G. m. b. H. zu Sundwig. G.V. v. 10. 5. 94. G. d. U. ist: Fortführung des Betriebes des Messingwalzwerkes Gebrüder von der Becke zu Sundwig. Stammkap. 200 000 Mk.

135. C.H.R. Nr. 147 B v. 25. 6. 94. Verlag der Coblenzer Volkszeitung, G. m. b. H. in Koblenz. G.V. vom 15. Juni 1894. G. d. U.: Herstellung, Verlag und Vertrieb von Druckwerken und Lehrmitteln aller Art, insbesondere Verlag und Druckerei der Coblenzer Volkszeitung und die Fortführung dieser Zeitung nach den Grundsätzen der Zentrumspartei. Stammkapital 100 000 Mk.

136. C.H.R. Nr. 149 A v. 27. 6. 94. Vereinigte Thongrubengesellschaft Pels-Moorege, G. m. b. H. in Hamburg. G.V. v. 22. Juni 1894. G. d. U. ist montane und kommerzielle Ausnutzung der Thongruben in der ehemals Langloh'schen, jetzt Dr. Ruben Richard Pels eigenthümlich gehörigen und „Waltershof" benannten Besitzung, belegen in den Gemeindebezirken Moorrege-Esingen. Stammkap. Mk. 60 000,—. Der Gesellschafter Dr. R. R. Pels überträgt der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit das ausschließliche Recht, die auf seiner (ehemals Langeloh'schen) „Waltershof" genannten Besitzung befindlichen Thongruben auszuschachten und zu verwerthen, sowie ferner die Befugniß, die landwirthschaftliche Verwerthung der zur Besitzung gehörigen Ackerfelder und Wiesen auszuüben, zum Anschlagspreise von Mk. 40 000,—. Die Gesellschaft verpflichtet sich, als Aequivalent hierfür sämmtliche auf der vorbezeichneten Besitzung jetzt und zukünftig bestehenden öffentlichen und privaten, staatlichen und gemeindlichen, Grund-, Hypothek-, Altentheils-, Steuer- und Abgabeverpflichtung aus dem Gesellschaftsvermögen zu befriedigen, auch die alljährlich fälligen Hypotheken gemäß dem Kontrakt zwischen Dr. R. R. Pels und seinem Vorgänger im Eigenthum der obbezeichneten Besitzung auszuzahlen und zu tilgen. Der Werth des Aequivalents beträgt 25 000 Mk. Der Gesellschafter Carl Heinrich van Heese hat die ihm gehörigen Eisenbahnanlagen und Materialien zum Anschlagspreise von 7670 Mk. und seine noch spezifiziert aufzugebenden verauslagten Löhne und gemachten Auslagen von rund

4000 Mk. in Anrechnung auf seine Stammeinlage in das Gesellschaftsvermögen eingebracht.

137. C.H.R. Nr. 150 v. 28. 6. 94. „Bazar Gnieznienski, G.-m. b. H. in Gnesen. G.V. v. 13. 4. 94.

Es fehlt: Höhe des Stammkapitals und Gegenstand des Unternehmens.

138. C.H.R. Nr. 151 A v. 29. 6. 94. Immobiliengesellschaft Metz & Consorten m. b. H. in Wandsbek. G.V. v. 23. 5. 94. mit Nachtrag v. 18. 6. 94. G. d. U.: Erwerb von Grundstücken zunächst in Wandsbek-Marienthal. Stammkap. 180000 Mk.

139. C.H.G. Nr. 151 A v. 29. 6. 94. Gebrüder Heinhold, Zuckerfabrik Thüringswerder m. b. H. in Thüringswerder. G.V. vom 23. April 1894 mit Nachtrag vom 15./18. Juni 1894. G. d. U. ist Erzeugung von Zucker aus Rüben und Melasse. Stammkap. 360000 Mk. Als Einlage auf das Stammkapital haben die Gesellschafter August Heinhold und Friedrich Heinhold das Vermögen der von ihnen unter der Firma: Gebr. Heinhold betriebenen offenen Handelsgesellschaft mit allen Aktiven und Passiven für 85000 M. eingebracht, wovon auf die Stammeinlage eines jeden dieser beiden Gesellschafter 42500 angerechnet ist.

140. C.H.R. Nr. 152 v. 30. 6. 94. Deutsche Gasfernzünder-Gesellschaft m. b. H. in Berlin. G.V. datirt vom 28. Mai/13. Juni 1894. G. d. U. sind: 1) Erwerbung und Verwerthung der Patente, welche der Aktiengesellschaft Hermes zu Stockholm für Deutschland ertheilt worden, und welche elektrische Zünd- und Löschvorrichtungen für Gasbrenner und Gaslampen betreffen, 2) Erwerbung und Verwerthung anderer Patente auf dem Gebiete der Gastechnik, 3) Anfertigung und Veräußerung von Gegenständen, welche sich auf die genannten Patente beziehen, 4) der Erwerb, die Pachtung, die Betriebsführung und Veräußerung von Anlagen, in denen die genannten Gegenstände zur Verwendung gelangen. Stamm-Kap. 600000 Mk. Der Gesellschafter Kaufmann Emil Rittweger zu Charlottenburg, welche mit einer Stamm-Einlage von 540000 Mk. betheiligt ist, bringt in die neue Gesellschaft ein: die Rechte aus den von ihm erworbenen, oben angeführten Patenten nebst den vorhandenen Materialien, Vorräthen und Geräthschaften zum vereinbarten Werthe von 600000 Mk. — wogegen andererseits die neue Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen übernimmt, welche der Kaufmann Emil Rittweger in dem Vertrage vom 18. April 1894 gegenüber den Verkäufern Leo Stern zu Köln, Eduard Daus zu Schöneberg und Soenderop & Co. übernommen hatte, und zwar: a. die Zahlung einer Lizenzgebühr von 85 Pf. für jeden, nach dem Patente angefertigten und verkauften Brenner, b. die Ueberweisung einer Reingewinn-Betheiligung von 20% des Geschäftsgewinns.

141. C.H.R. Nr. 153 v. 2. 7. 94. Baerwalder Obermühle (vormals A. Klix) G. m. b. H. in Bärwalde Neum. G.V. v. 4. 6. 94. G. d. U.: Pachtung der dem Mühlenbesitzer Klix gehörigen, zu Bärwalde Neum. belegenen Grundstücke, zum Zwecke des Betriebes der Landwirthschaft, der Müllerei und des Handels mit Mühlenfabrikaten. Stammkap. 120000 Mk., das Unternehmen ist auf die Zeit von 12 Jahren beschränkt.

142. C.H.R. Nr. 156 B v. 5. 7. 94. Altenhundemer Walz- und Hammerwerk G. m. b. H. in Altenhundem. G.V. vom 23. Mai 1894. G. d. U.: Betrieb des Walz-, Hammer- und Puddelwerks zu Altenhundem. Das Stammkapital von 230000 Mk. wird dadurch gebildet, daß die Gesellschaft von jedem der Gesellschafter Ww. Gewerke Ernst Bruch, Wilhelmine, geb. Sarx, zu Weidenau und Kaufmann Hugo Schmitz zu Hagen i. W. das jenen gemeinschaftlich gehörige, von der Kommanditgesellschaft Altenhundemer Walz- und Hammerwerk Sohler u. Cie. zu Altenhundem erworbene Werk zu diesem Betrage als gleichhohe Stammeinlagen übernimmt.

143. C.H.R. Nr. 157 A v. 6. 7. 94. Riesengebirgsbahn-Gesellschaft m. b. H. in Berlin G.V. v. 20. Juni 1894. G. d. U. ist Bau und Betrieb der Eisenbahn von Zillerthal nach Krummhübel sowie von Eisenbahnen aller Art innerhalb des Regierungsbezirks Liegnitz. Stammkap. 1 Million Mark. Die sämmlichen Stammeinlagen werden dadurch geleistet, daß die Gesellschaft diejenigen Rechte einbringen, die ihnen gemeinschaftlich aus der Urkunde vom 12. Juni 1894, betreffend die Genehmigung zum Bau einer Kleinbahn von Zillerthal nach Krummhübel, zustehen, und daß sie ferner die Verpflichtung übernehmen, diese Bahn plan- und konzessionsmäßig auszuführen und in vollständig betriebsmäßigem Zustande dem Betriebe zu übergeben. Als Entgelt für diese Einbringung und Verpflichtung wird der Betrag von 1 Million Mark festgesetzt, welcher in Höhe von 400000 Mk. auf die Handelsgesellschaft Jacob Landau auf deren Stammeinlage und in Höhe von je 200000 Mk. auf die Aktiengesellschaft Nationalbank für Deutschland, die Handelsgesellschaft Abraham Schlesinger und den Direktor Carl Ströhler als deren Stammeinlage verrechnet wird.

Neugründung von Aktien-Gesellschaften in 1894.

C.H.R. Nr. 134 B v. 9. 6. 94. 43. Qualifizierte Simultangründung. Hotel-Aktiengesellschaft Badersee zu Badersee. G.V. vom 13. Februar 1894 mit Nachtrag vom 14. Februar l. Js. G. d. U.: Erwerb und Betrieb des Hotels in Badersee. Grundkap. 200000 Mk. in 200 Stück Aktien zu je 1000 Mk., welche auf Inhaber lauten, jedoch auf Verlangen des Besitzers auf Namen und dann wieder auf den Inhaber gestellt werden können. Herr Wilhelm Schäfter hat gegen Ueberlassung von 143 Stück Aktien sein Hotelanwesen in Badersee zum Werthanschlage von 143000 Mk., wovon 90000 Mk. auf die bewegliche Habe entfallen, an die Gesellschaft überwiesen und sich verpflichtet, eine auf diesen Objekten lastende Hypothekenforderung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Restbetrage von 25553 Mk. 66 Pf. auf eigene Rechnung wegzufertigen und hiedurch die überwiesenen Objekte hypothekenfrei zu machen. Herr Ludwig Sammeth hat gegen Ueberlassung von 30 Stück Aktien sich für sein auf dem Hotelanwesen in Badersee ruhendes Hypothekenkapital von 30000 Mk. und Herr Adolf Kämpffe für seine auf diesem Anwesen lastende Hypothekforderung von 25000 Mk. gegen Ueberlassung von 25 Stück Aktien für befriedigt erklärt. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 135 B v. 11. 6. 94. 43. Qualifizierte Simultangründung. C. & G. Müller Speisefettfabrik Aktiengesellschaft in Berlin. G.V. vom 2. Februar, 20. April, 28. Mai und 30. Mai 1894.

G. d. U. ist Herstellung von Schmalz-, Fett- und Fleischprodukten, und zwar unter Fortführung des bisherigen Betriebes der Handelsgesellschaft C. & G. Müller zu Berlin sowie ihrer in Stettin und Rixdorf bestehenden Zweigniederlassungen. Grundkap. 1 Million Mark in 1000 Aktien über je 1000 Mk. auf Inhaber. In Anrechnung auf das Grundkapital hat die Handelsgesellschaft C. & G. Müller in Berlin ihr gesammtes Vermögen in die Aktiengesellschaft eingebracht. Als Uebernahmepreis sind vereinbart:

1) für die beiden Grundstücke . 351 034 M. 34 Pf.
2) für die übrigen Vermögensstücke 1 414 734 „ 02 „

zusammen 1 765 767 M. 36 Pf.

Dieser Preis wird dadurch belegt, daß

a. die Aktiengesellschaft die Passiva der Handelsgesellschaft C. & G. Müller selbstschuldnerisch übernimmt, und zwar die Hypotheken mit . . 76 000 Mk. — Pf.
die Accepte, Rembourse und Kreditoren in Höhe von . . 650 243 „ 13 „
b. daß sie ferner der Einbringenden baar . . . . . 43 524 „ 23 „
zahlt, und daß sie ihr endlich
c. Aktien der neuen Gesellschaft zum Nominal-Betrage von . 996 000 „ — „
gewährt, wodurch der obige

Uebernahmepreis von . . 1 765 767 Mk. 36 Pf.

beglichen ist. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 134 A v. 9. 6. 94. 44. Simultangründung. Westfälische Baumwollspinnerei in Amt Gronau. G.V. vom 24. April 1894. G. d. U. ist Errichtung und Betrieb einer Baumwollspinnerei. Grundkap. 750,000 M. in 750 Aktien von je 1000 M. auf Inhaber. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 134 A v. 9. 6. 94. 45. Simultangründung. Dessauer Straßenbahn Gesellschaft in Dessau. G.V. vom 2. März 1894. G. d. U. ist Bau und Betrieb von Straßenbahnanlagen in der Stadt Dessau und deren Umgebung. Grundkap. 320 000 M. in 320 auf dem Namen lautende Aktien zu je 1000 M. 27 Gründer.

C.H.R. Nr. 155 A v. 4. 6. 94. 46. Qualifizierte Simultangründung. Erste Erlanger Aktienbrauerei vormals Carl Niklas in Erlangen. G.V. vom 12. Juni 1894. G. d. U. ist Erwerb und Fortbetrieb der Brauerei Carl Niklas in Erlangen. Grundkap. 700 000 M. in 700 Aktien von je 1000 M. auf Inhaber. Das erste Geschäftsjahr wird auf den 1. Juli 1893 zurückgerechnet. Die Firma Carl Niklas in Erlangen bringt ihr gesammtes Brauereianwesen mit allen Aktiven und Passiven zum Anschlagspreis von 1 136 325 M. 75 Pf. in die Gesellschaft ein, wofür letztere 700 000 M. in 696 Stück Aktien und 4000 baar gewährt. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 157 B v. 6. 7. 94. 43. Simultangründung. Tovskov Mölle in Tauskovmühle G.V. vom 8. Mai 1894. G. d. U. ist Kauf der Mühle in Tauskov mit dazu gehörigen Besitzungen. Aktienkap. 51 000 M. in 51 Aktien, jede auf 1000 M. lautend*). 21 Gründer.

*) Namens- oder Inhaberaktien?

C.H.R. Nr. 158 A v. 7. 7. 94. 47. Simultangründung. Kleinbahn Aktiengesellschaft in Kolberg. G.V. vom 1. Juni 1894. G. d. U.: Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Kolberg nach Regenwalde mit Abzweigung von Gr. Jestin nach Stolzenberg. Grundkap. 2 130 000 Mk. in 910 Stamm-Prioritätsaktien zu je 1000 Mk. und 1220 Stammaktien zu je 1000 Mk. auf Namen. Erstere erhalten vorweg 4% Dividende, welche bei etwaigem Ausfall auf die folgenden Jahre überträgt; bei etwaiger Liquidation entfällt zunächst aus dem Vermögen der Gesellschaft nach Abzug der Schulden bis 100% auf die ersteren, demnächst bis 100% auf die letzteren, der Rest wird gleichmäßig auf alle Aktien vertheilt. 5 Gründer.

Zweigniederlassung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 147 A v. 25. 6. 94. Chemische Fabrik, vormals Hofmann & Schötensack zu Mannheim. Zweigniederlassung in Gernsheim

C.H.R. Nr. 148 A v. 26. 6. 94. Ludwig Wessel. Aktien-Gesellschaft für Porzellan- und Steingut-Fabrikation zu Poppelsdorf. Die Zweigniederlassung zu Berlin ist aufgehoben worden.

C.H.R. Nr. 148 A v. 26. 6. 94. Gesellschaft für den Bau der Kleinasiatischen Eisenbahnen, Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. Die Zweigniederlassung in Konstantinopel ist aufgelöst.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Kapitalserhöhung. C.H.R. Nr. 147 B v. 25. 6. 94. Gesellschaft für öffentliches Fuhrwesen m. b. H. in Bernburg. Stammkap. von 40,000 Mk. auf 80,000 Mk. erhöht.

Auflösungen von Aktien-Gesellschaften.

51. C.H.R. Nr. 148 B v. 26. 6. 94. „Elsässische Parfümerie A.G. in Straßburg.

52. C.H.R. Nr. 153 B v. 2. 7. 94. Beeskow'er Creditgesellschaft Haase u. Comp.

53. C.H.R. Nr. 154 v. 3. 7. 94. Heidelberg-Speierer Eisenbahngesellschaft in Heidelberg.

50. C.H.R. Nr. 158 A v. 7. 7. 94. Civilgesellschaft auf Aktien der Neue Gassa" in Mülhausen i. E.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 4. August. 1894. Nr. 16.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M.-10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Englische Börsenverhältnisse. Mittheilung von Dr. Schuster. — Elsaß-Lothringisches Gesetz betr. das Pfandrecht für die von den Boden-Kredit-Gesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen nebst Erläuterungsbericht von Dr. Petri. — Gutachten der Hamburger Sachverständigen-Commission für den Effektenhandel über den Bericht der Börsenenquete-Kommission. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Illoyale Konkurrenz. — Aus der Rechtsprechung des österreichischen obersten Gerichtshofs: Irrthum bei Geldumwechslung auf Seiten des Wechslers und zu dessen Nachtheil. Haftung aus dem Mehrempfang. — Aus der Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts. Die Regel des an sich für die Kommunalbesteuerung maßgebenden § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes findet nur da Anwendung, wo das der Kommunalbesteuerung unterliegende Einkommen sich mit dem staatssteuerpflichtigen deckt. — Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts. I. Anmeldung der Liquidatoren. II. Legitimation des Anmeldenden. III. Stimmrecht in der Generalversammlung bei nichterfolgter Ausgabe von Aktien und Interimsscheinen — Stempelwesen. — Steuerwesen. — Aus den Handelskammern. — Kleine Mitteilungen. — Gründung von Gesellsch. m. b. H. in 1894. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handelsregister Aktiengesellschaften betreffend.

Englische Börsenverhältnisse.

Von Herrn Dr. Ernst Schuster in London gehen uns folgende interessante Mittheilungen zu:

In Nummer 15 Ihrer Wochenschrift findet sich auf S. 265 ein Bericht über den Vortrag des Herrn Professor Weber: „Die Organisation der deutschen Börsen im Vergleich mit denjenigen des Auslands", der zur Nachahmung der hiesigen Börsenverhältnisse aufmuntert. Ich kann nicht umhin, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß der Vortragende — wenigstens soweit sich aus dem Referat ersehen läßt — eine Seite des englischen Börsenlebens übersehen hat, die bei der Beurtheilung der Frage die sorgfältigste Berücksichtigung verdient, es ist dies der Zustand, welcher durch das Institut der „Outside brokers" entsteht. Es sind dies Makler, die nicht selbst zur Börse zugelassen sind, und ihre Geschäfte durch die eigentlichen Börsenmakler besorgen lassen. Während die zur Börse zugelassenen Makler sich jeder Reklame enthalten müssen, sind die outside brokers, die selbstverständlich nicht unter Controle stehen, in dieser Beziehung vollständig frei und machen von dieser Freiheit ausgiebigsten Gebrauch. In ihren Zirkularen empfehlen sie nicht nur ihre Dienstleistungen, sondern ermuntern auch durch Kunstgriffe der allerbedenklichsten Art das Publikum zur wilden Spekulation. Dabei verstehen sie alles so plausibel zu machen, daß die Unerfahrenen in sehr bedeutendem Umfange sich ihrer Vermittlung bedienen und selbst Leute, von welchen man höchste Umsicht erwarten dürfte, ihnen unbedingt vertrauen. Es fehlt mir an Zeit, die Operationen im Einzelnen zu schildern, aber ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich sage, daß die schlimmsten Erscheinungen des Börsenspiels in England gerade in Folge der Monopolisirung der Börse zu Tage treten, weil in Folge derselben eine zahlreiche Klasse, welche sich mit Börsengeschäften befaßt, überhaupt unter keiner Controle steht.

Elsaß-Lothringisches Gesetz, betreffend das Pfandrecht für die von den Bodenkreditgesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen.

Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

§ 1. Die Inhaber von Schuldverschreibungen, welche von einer staatlich bestätigten Gesellschaft für Bodenkredit auf Grund erworbener Forderungen ausgegeben sind, erhalten an diesen Forderungen ein zur Sicherung der

Schuldverschreibungen dienendes Faustpfandrecht im Sinne des § 40 der Konkursordnung dadurch, daß einem Vertreter sämmtlicher Inhaber (Pfandhalter) in Gemeinschaft mit der Gesellschaft die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderungen lautenden Urkunden übertragen wird. Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn der Drittschuldner nicht in Elsaß-Lothringen wohnt, oder wenn für die zum Faustpfand bestellten Forderungen Grundstücke haften, die nicht in Elsaß-Lothringen gelegen sind. Die Erfüllung der Vorschriften des Artikels 2075 des Code civil ist zur Wirksamkeit des nach den vorstehenden Bestimmungen begründeten Faustpfandrechts nicht erforderlich.

§ 2. Durch das Faustpfandrecht (§ 1) wird die Gültigkeit einer Zahlung oder einer sonstigen Tilgung, welche der Drittschuldner ohne Kenntniß dieses Rechts bewirkt, nicht ausgeschlossen.

§ 3. Die Bodenkreditgesellschaft wird durch das Faustpfandrecht nicht in der Befugniß beschränkt, selbständig Kündigungen vorzunehmen, sowie Zinsen oder solche Zahlungen einzuziehen, deren Beträge und Termine in der über die Forderung lautende Urkunde bestimmt sind.

§ 4. Werden an Stelle von Forderungen, welche der Ausgabe der Schuldverschreibungen zu Grunde liegen, Werthpapiere auf Inhaber, baares Geld oder Kostbarkeiten zum Faustpfande bestellt, so wird der erforderliche Gewahrsam für die Gläubiger gleichfalls durch den Pfandhalter ausgeübt. Die Errichtung einer Urkunde ist zur Wirksamkeit dieser Faustpfandbestellung nicht erforderlich.

§ 5. Die Faustpfandbestellung gilt als für alle im § 1 bezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt, wenn nicht erklärt ist, daß das Faustpfand nur für eine bestimmte Gattung haften solle. Schuldverschreibungen einer Gattung gewähren in Höhe ihrer Beträge gleiche Rechte an allen dafür verpfändeten Forderungen, ohne Unterschied, ob die Schuldverschreibung vor oder nach der Verpfändung ausgegeben worden ist.

§ 6. Der Pfandhalter wird von dem Ministerium in widerruflicher Weise bestellt und untersteht dessen Beaufsichtigung.

§ 7. Der Pfandhalter vertritt die Gesammtheit der Inhaber der Schuldverschreibungen bei der Erwerbung, Erhaltung und Ausübung des Faustpfandrechts. Er ist insbesondere auch befugt, das Pfandrecht aufzugeben.

§ 8. Der Pfandhalter hat das Pfandrecht an einer Forderung oder an den gemäß § 4 verpfändeten Gegenständen auf Verlangen der Gesellschaft aufzugeben, sofern eine andere Forderung von gleicher Art und Höhe zum Faustpfand bestellt oder ein gleicher Betrag von Schuldverschreibungen derselben Gattung ihm zum Gewahrsam übergeben oder sonst das vorgeschriebene Verhältniß des Gesammtbetrages der verpfändeten Forderungen zu dem Gesammtbetrage der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen aufrecht erhalten wird.

§ 9. Der Pfandhalter ist verpflichtet:

a) dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebene Sicherung durch Forderungen stets vorhanden ist,

b) ein Faustpfandbuch in der Art zu führen, daß der Gesammtbetrag der verpfändeten Forderungen jederzeit daraus ersehen werden kann,

c) die Vorkehrungen zu treffen, die im Hinblick auf die Vorschrift des § 2 zur Sicherung der Inhaber der Schuldverschreibungen erforderlich sind, insbesondere den Drittschuldner, insoweit nicht schon in der Darlehensurkunde auf die Verpfändung der Forderung hingewiesen ist, von dieser Verpfändung in Kenntniß zu setzen und, soweit nöthig, dafür zu sorgen, daß dieselbe im Hypothekenbuche vorgemerkt wird.

§ 10. Die Gesellschaft hat dem Pfandhalter angemessene baare Auslagen zu ersetzen. Außerdem kann das Ministerium bestimmen, daß für die Geschäftsführung des Pfandhalters eine angemessene, durch das Ministerium festzusetzende Vergütung gewährt werde.

§ 11. Gleichzeitig mit dem Pfandhalter ist ein Stellvertreter für ihn zu ernennen. Die Vorschriften über den Pfandhalter finden auch auf den Stellvertreter Anwendung.

§ 11a. Urkunden, welche lediglich die in diesem Gesetze erwähnten Faustpfandbestellungen zum Gegenstande haben, unterliegen nicht dem Stempel und der Registrirung; für Erklärungen, welche sich auf die Faustpfandbestellungen beziehen und in anderen Urkunden enthalten sind, kommen besondere Registrirungsgebühren nicht in Ansatz.

§ 12. Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden durch das Ministerium erlassen.

Zur Erläuterung des Gesetzes lassen wir den vom Abgeordneten Dr. Petri im Landesausschuß für Elsaß-Lothringen erstatteten eingehenden und äußerst lehrreichen Bericht folgen.

I. Allgemeines.

Den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Realkredits vermag das Institut der Individualhypothek nicht zu genügen. Der kapitalbedürftige Grundbesitzer ist darauf angewiesen, einen langen, möglichst unkündbaren Kredit zu suchen und seine Schuld durch allmähliche Rückzahlung in kleinen Beträgen zu tilgen. Der Kapitalist anderseits empfindet in der Regel eine entschiedene Abneigung gegen derartige Darlehnsbedingungen; überdies trägt er nicht selten Bedenken gegen die Hypothekenanlagen als solche, welche in Folge der nicht ganz zu vermeidenden Schwerfälligkeit des formellen Hypothekenrechts, des oft lästigen Verkehrs mit dem Schuldner, der Nothwendigkeit steter Beaufsichtigung der Werth- und Ertragsverhältnisse der verpfändeten Grundstücke dem Darlehngeber sowohl bei Hingabe des Darlehns als bei Geltendmachung seiner Forderung manche Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten bieten. Zur Vermeidung dieser Uebelstände und zugleich zur Erweiterung des Geldmarkts sind die Bodenkreditgesellschaften oder Hypothekenbanken ins Leben getreten. Ihre Organisation beruht darauf, daß sie in der Regel auf lange Zeit hinaus gegen Hypothekenbestellung Darlehen gewähren, und daß sie börsenmäße Schuldverschreibungen auf Inhaber (Pfandbriefe) ausgeben, durch welche sie sich die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen umfassenden Kapitalien verschaffen. Ihrer volkswirthschaftlichen Aufgabe können die Hypothekenbanken nur dann vollauf gerecht werden, wenn den Pfandbriefinhabern ein unbestreitbares Vorrecht an den Hypothekenforderungen dieser Banken gesichert wird. Da es sich in der Regel um Inhaberpapiere handelt, kann dieses Ziel nur in der Weise erreicht werden, daß die Gesammtmasse der Forderungen der Gesammtmasse der Pfandbriefe als Deckung überwiesen wird.

Ueber die juristische Natur eines solchen Vorrechts (ob Vorzugsrecht oder Absonderungsrecht) und über die theoretischen Schwierigkeiten der rechtlichen Konstruktion hält sich das weitere Publikum nicht auf; sein Vertrauen zu den Pfandbriefen wurzelt aber in der Ueberzeugung, daß für dieselben die Hypothekenforderungen haften, daß also bei ordnungsmäßiger Leitung der Bank die Pfandbriefe eine unbedingte Sicherheit bieten. Es ist somit die Aufgabe der Gesetzgebung, soweit als nöthig hier einzugreifen, um den Pfandbriefen auch in Wirklichkeit eine solche Sicherheit zu gewähren, und um die Bestimmungen des positiven Rechts mit dem Pfandbriefsystem, welches sich als ein wirksames Mittel zur Förderung des Realkredits bewährt hat, in Einklang zu bringen.

Nach dem derzeitigen Rechtszustand in Elsaß-Lothringen erschien eine gesetzliche Neuregelung der Materie geboten. Artikel 6 des französischen Gesetzes vom 6. Juli 1860, welcher den Pfandbriefinhabern ein Vorzugsrecht (privilége) an den Hypothekenforderungen des „Crédit foncier" verlieh, konnte seit Einführung der Reichsjustizgesetze für den Fall des Konkurses (§§ 40 und 41 K.O.) und auch außerhalb des Konkurses gegenüber Pfändungen (§ 709 C.-R.-O.), also gerade für die Fälle, in denen eine Konkurrenz der Gläubiger eintritt, keine Wirkung mehr äußern; deßhalb wurde dieses Vorzugsrecht, wie überhaupt alle landesgesetzlichen Vorzugsrechte an beweglichen Sachen, durch § 23 des Gesetzes vom 8. Juli 1879, betreffend die Ausführung der Justizgesetze, beseitigt.

Daraus ergiebt sich, daß auf die bisherige Rechtsform zur Sicherstellung der Pfandbriefinhaber, nämlich das Vorzugsrecht, im Wege der Landesgesetzgebung nicht mehr zurückgegriffen werden kann; es bleibt die Form des Faustpfandrechts, welche übrigens in ihren praktischen Wirkungen vortheilhafter ist für den Pfandgläubiger als die des bloßen Vorzugsrechts. Dieser Sicherungsform stehen keine reichsgesetzlichen Vorschriften entgegen; die Faustpfandgläubiger hat vielmehr sowohl ein Absonderungsrecht im Konkurse als ein Vorrecht gegenüber dem durch Pfändung erworbenen Pfandrechte. Es steht somit außer Zweifel, daß den Pfandbriefinhabern an den Hypothekenforderungen des Kreditinstituts, welches die Pfandbriefe ausgegeben hat, ein gültiges Faustpfandrecht gewährt werden kann, und es handelt sich lediglich darum, durch besondere Vorschriften die Streitfragen zu beseitigen, welche über die formellen Voraussetzungen eines solchen Faustpfandrechts entstehen konnten mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Rechtsverhältnisses, das zwischen unbekannten Pfandbriefinhabern und Darlehnsnehmern durch Vermittelung eines Kreditinstituts geschaffen werden soll.

Wohl kann durch die Statuten eines solchen Instituts bestimmt werden, daß die Titel der hypothekarischen Forderungen bei einem Dritten zur Sicherstellung der Pfandbriefinhaber zu hinterlegen sind. So verfügt z. B. Artikel 81 der Statuten der auf Grund landesherrlichen Erlasses vom 18. März 1872 errichteten Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen, daß die pünktliche Zahlung der Pfandbriefe an Kapital und Zinsen gesichert wird durch Hypothekenforderungen, deren Titel „unter Mitverschluß des Regierungskommissars" aufbewahrt werden. Die Rechtswirksamkeit einer solchen statutarischen Bestimmung unterliegt aber gewichtigen Bedenken, weil der Dritte, welcher den Gewahrsam der Titel als Vertreter der Pfandbriefinhaber hat, d. h. der Regierungskommissar keinen Auftrag von diesen Inhabern erhalten hat. Hierzu tritt, daß die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Schriftlichkeit und Zustellung des Faustpfandvertrages zu einer großen Geschäftserschwerung führen würde, ganz abgesehen davon, ob mit Rücksicht darauf, daß die Pfandbriefinhaber unbekannt sind, in deren Namen eine gültige Zustellung erfolgen könnte. Es erschien somit unerläßlich, nach dem Vorbilde des badischen Gesetzes vom 12. April 1892*), die Frage gesetzlich zu regeln und der durch die Aufhebung des Art. 6 des oben erwähnten Gesetzes vom 6. Juli 1860 herbeigeführten Rechtsunsicherheit ein Ende zu machen.

II. Besonderes.

§ 1. Die Reichsgesetzgebung (§ 17 Ziffer 1 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung) gibt ein Mittel an, durch welches die Landesgesetzgebung zu Gunsten der Inhaber von Schuldverschreibungen einer staatlich bestätigten Bodenkreditgesellschaft die Bestellung eines gültigen Faustpfandrechts an den Hypothekenforderungen dieser Gesellschaft zulassen kann. Dieses Mittel besteht darin, daß einem nach besonderer gesetzlicher Vorschrift zu ernennenden Vertreter sämmtlicher Pfandbriefinhaber (Pfandhalter) allein oder in Gemeinschaft mit der Gesellschaft die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderungen lautenden Urkunden gesetzlich übertragen wird. Auf jene reichsgesetzliche Bestimmung stützt sich der vorliegende Entwurf. Er setzt einen gemeinsamen Vertreter der Pfandbriefinhaber ein und ertheilt ihm zu dieser Vertretung eine gesetzliche Vollmacht; er beseitigt somit die Zweifel, die über die Legitimation des bisher den Gewahrsam der Hypothekenforderungen bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunlkrndit ausübenden Regierungskommissars entstehen konnten, und erkennt zugleich prinzipiell die für das Gebiet des französischen Rechts nicht unbestrittene Statthaftigkeit der Faustpfandbestellung zu Gunsten der Besitzer von Inhaberpapieren an. Aus Zweckmäßigkeitsrücksichten ist die Ausübung des Gewahrsams der Forderungstitel nicht dem Pfandhalter allein, sondern demselben in allen Fällen in Gemeinschaft mit der Gesellschaft übertragen.

*) Vergl. den Aufsatz von Hofrath Dr. Felix Hecht in dieser Wochenschrift I. S. 261: „Das Badische Gesetz, betreffend die Pfandrechte für Schuldverschreibungen auf den Inhaber, vom 12. April 1892."

Zur Begründung eines Faustpfandrechts an einer Forderung verlangt der Code civil, außer der Uebergabe des Titels der verpfändeten Forderung an den Faustpfandgläubiger oder an einen von den Parteien bezeichneten Dritten die Errichtung einer Urkunde und die Zustellung derselben an den Drittschuldner. Mit Recht sieht das Gesetz von diesen Formvorschriften ab, welche bedeutende Weiterungen und Mehrkosten im Gefolge hätten, und zwar auch dann, wenn der Pfandhalter im Namen der Pfandbriefinhaber mit der Zustellung an die Drittschuldner beauftragt wäre. Zur Gültigkeit des Faustpfandrechts soll auch Dritten gegenüber die bloße Uebertragung des Gewahrsams an den gemeinsamen Vertreter genügen. Diesen Grundsatz zum Ausdruck zu bringen, ist der Zweck des letzten Absatzes des § 1, durch welchen die Bestimmungen des Artikels 2075 Code civil aufgehoben werden.

Es war erforderlich, das Gesetz auch auf diejenigen Forderungen ausdrücklich auszudehnen, deren Schuldner außerhalb Elsaß-Lothringens wohnen, beziehungsweise die außerhalb Elsaß-Lothringens zu erfüllen sind. Wie in den Motiven hervorgehoben, entscheidet nach den herrschenden Grundsätzen des internationalen Privatrechts für die Gültigkeit des Faustpfands an einer Forderung das Recht des Erfüllungsortes; die Landesgesetzgebung kann jedoch zweifellos innerhalb ihres Bereiches das einheimische Recht auch für das Pfandrecht an den soeben erwähnten Forderungen für anwendbar erklären. Dadurch sind aber die Pfandbriefinhaber auch durch ihr Pfandrecht an diesen Forderungen gesichert; denn sowohl im Falle des Konkurses einer im Lande bestehenden Bodenkreditgesellschaft als bei der Pfändung von Forderungen derselben wäre dasjenige Gericht zuständig, bei welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Uebrigens enthalten in der Regel die von den Bodenkreditgesellschaften abgeschlossenen Darlehnsverträge die Bestimmung, daß die Rückzahlungen an Kapital und Zinsen am Sitze der Gesellschaft zu erfolgen haben. Die Vorschriften des § 1 beziehen sich sowohl auf die Pfandbriefe wie auf die Kommunalobligationen, zu deren Deckung solche Darlehen dienen, welche an Bezirke, Gemeinden, sonstige Kommunalverbände und öffentliche Korporationen auch ohne Hypothek deßhalb gewährt werden, weil bei diesen Darlehen der höhere Personalkredit und die staatliche Aufsicht eine hypothekarische Sicherstellung entbehrlich erscheinen lassen. Die auf die Pfandbriefe bezüglichen Ausführungen finden auf die Kommunalobligationen entsprechende Anwendung.

§ 2. Wie aus Obigem sich ergiebt, entsteht das Faustpfandrecht mit dem Augenblick, wo die Hypothekenurkunde in den gemeinsamen Gewahrsam des Pfandhalters und der Bodenkreditgesellschaft gelangt ist. Zur Begründung des Pfandrechts ist die Benachrichtigung des Drittschuldners nicht erforderlich, in das Gesetz ist deshalb eine Bestimmung aufgenommen, welche den Drittschuldner, der ohne Kenntniß des Pfandrechts das Kapital an die Gesellschaft zurückbezahlt hat, vor der Gefahr einer Doppelzahlung schützt und die Gültigkeit der von dem Drittschuldner an die Gesellschaft in gutem Glauben geleisteten Zahlung ausspricht. Da der böse Glauben nicht vermuthet wird, könnte in einem solchen Falle der Drittschuldner zu einer nochmaligen Zahlung nur dann herangezogen werden, wenn ihm bewiesen würde, daß er, obwohl er von dem Pfandrecht Kenntniß hatte, an die Gesellschaft Zahlung leistete; dieser Beweis könnte durch alle gesetzlich zulässigen Beweismittel geführt werden. Zu solchen Differenzen wird es übrigens in der Praxis wohl nicht kommen, da, abgesehen davon, daß die Empfangnahme des Kapitals ohne Zuziehung, beziehungsweise Benachrichtigung des Pfandhalters eine Pflichtverletzung von Seiten des Vorstandes der Bodenkreditgesellschaft involviren würde, dem Pfandhalter zur Pflicht gemacht wird (§ 9), den Drittschuldner von der Faustpfandbestellung in Kenntniß zu setzen. Selbstverständlich hätte der Drittschuldner seinen Regreß an die Gesellschaft, wenn er wegen des bestehenden Faustpfandes trotz der von ihm bereits an die Gesellschaft geleisteten Zahlung nochmals zahlen müßte.

§ 3. Das Faustpfandrecht verhindert an und für sich den Pfandschuldner, über den verpfändeten Gegenstand zu verfügen, zum Beispiel die gepfändeten Forderungen einzuziehen. Dieser Grundsatz muß aber hier insofern eine Einschränkung erleiden, als der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und die freie Bewegung ihrer Verwaltung nicht beeinträchtigt werden darf. Wenn der Gesellschaft zu untersagen ist, über den Bestand der Forderung ohne Zustimmung des Pfandhalters zu verfügen, so muß ihr doch das Recht vorbehalten bleiben, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche die laufende Geschäftsführung erheischt. In erster Linie gehören dahin die Kündigungen; die Kündigung läßt den Bestand der Forderung unberührt; ob sie im einzelnen Fall vorgenommen werden soll, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, deren Entscheidung dem Vorstande der Gesellschaft zu überlassen ist. Unter den Gesichtspunkt der Verwaltung fällt ferner der Einzug der Zinsen und Annuitäten, sowie der Einzug der an einem bestimmten, dem Pfandhalter bekannten Tage fälligen Kapitalien. Das Interesse der Pfandbriefinhaber erfordert es übrigens nicht, daß der Gesellschaft verboten werde, die Zinsen und Annuitäten, sowie die soeben bezeichneten Kapitalien einzuziehen; für die Pfandbriefinhaber kommt es nur darauf an, daß das Gleichgewicht zwischen dem Betrage der Pfandbriefe und dem Betrage der verpfändeten Forderungen gewahrt bleibe. Der Pfandhalter weiß aber, auf Grund der in seinem Besitze befindlichen Titel, wann und in welcher Höhe diese Zahlung zu geschehen haben. Was dagegen die nur nach vorhergegangener, dem Pfandhalter nicht rothwendig bekannter Kündigung oder die vor Fälligkeit erfolgenden Kapitalrückzahlungen angeht,

so sollen dieselben nur gegen gemeinschaftliche Quittung des Pfandhalters und der Anstaltsverwaltung oder mit Zustimmung des Pfandhalters in Empfang genommen werden.

§ 4. Dieser Paragraph bezieht sich auf den Fall, wo zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Pfandbriefen und verpfändeten Forderungen vorübergehend Geld oder Werthpapiere zum Pfand übergeben werden. Dieser Fall kann eintreten, wenn erhebliche Kapitalrückzahlungen erfolgen. Es ist deshalb ausdrücklich ausgesprochen, daß sich der Gewahrsam des Pfandhalters auch auf Werthpapiere auf Inhaber, baares Geld oder Kostbarkeiten, welche zum Faustpfand bestellt sind, erstreckt. Auch hier ist die Faustpfandbestellung von dem Erforderniß einer förmlichen Vertragsurkunde zu entbunden.

§ 5. Der Charakter der Pfandbriefe als Inhaberpapiere und die ganze Errichtung der Pfandbriefinstitute bringen es mit sich, daß eine individuelle Pfandbestellung in der Art, daß für jeden Pfandbrief eine bestimmte Forderung zu haften hat, nicht ausführbar ist. Die Pfandbriefe sind unter sich gleichwerthige Schuldverschreibungen, welche durch die Gesammtheit der ihnen gegenüberstehenden Hypothekenforderungen gedeckt sind. Die Haftung der Hypotheken ist nicht auf den einzelnen Pfandbrief individualisirt, keine haftet ausschließlich für den speziellen Pfandbrief, sondern jede haftet für jeden. Die Pfandbestellung hat die Wirkung, daß die Hypothekenforderung das Faustpfand aller Pfandbriefe bildet, ohne Unterschied ob dieselben vor oder nach der Verpfändung ausgegeben sind. Hieraus folgt unter Anderm, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sämmtliche Hypothekenforderungen der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen als Faustpfand für sämmtliche bereits ausgegebenen und noch auszugebenden Pfandbriefe dieser Gesellschaft dienen werden. Wenn die Gesellschaft verschiedene Gattungen von Inhaberpapieren hat, z. B. Pfandbriefe und Komunalobligationen, kann denselben ein gesondertes Faustpfand an den entsprechenden Gattungen von Forderungen der Gesellschaft eingeräumt werden, also den Pfandbriefen an den Hypothekenforderungen und den Kommunalobligationen an den Forderungen an die Gemeinden und Korporationen. In diesem Sinne ist der Absatz 1 des § 5 zu verstehen.

§ 6. Der Pfandhalter ist zwar der Vertreter der Gläubiger; seine Bestellung durch die Pfandbriefinhaber erscheint aber schon deßhalb unthunlich, weil dieselben in der Regel nicht bekannt sind und in deren Person übrigens ein häufiger Wechsel eintritt. Im Anschluß an das badische Gesetz ist daher die Bestellung des Pfandhalters dem Ministerium übertragen.*)

In den Motiven wird hervorgehoben, daß die Ernennung durch das Ministerium den Pfandhalter nicht zum staatlichen Beamten macht, und daß er nur als Mandatar der Gläubiger zu betrachten ist. Daraus folgt, daß aus seiner Geschäftsführung keine Haftbarkeit des Staates erwächst, sondern daß er eventuell den Gläubigern nach den Grundsätzen des Mandates persönlich haftet.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird es wesentlich beitragen, daß der Regierungskommissar welcher nach Artikel 57 der Statuten der Aktiengesellschaft für Boden und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen die staatliche Aufsicht über dieselbe ausübt, auch stets zum Pfandhalter bestellt wird.

§ 7. Die rechtliche Stellung und die Befugnisse des Pfandhalters ergeben sich aus seiner Eigenschaft als Vertreter der Gesammtheit der Pfandbriefinhaber. Als solcher hat er die Interessen derselben bei der Erwerbung, Erhaltung und Ausübung des Faustpfandrechts wahrzunehmen. Seine Vertretungsbefugniß beschränkt sich aber auf das Pfandrecht; zur Verfügung über die Pfandbriefforderungen ist er nicht berechtigt. An irgend eine Mitwirkung der Pfandbriefinhaber ist er bei seinen Verrichtungen nicht gebunden.

§ 8. Der Geschäftsgang bei den Bodenkreditgesellschaften läßt es erforderlich erscheinen, daß der Pfandhalter auf Verlangen der Gesellschaft das Pfandrecht an einer Forderung jederzeit aufzugeben hat, sofern das statutenmäßige Verhältniß zwischen dem Betrage der Pfandbriefe und den verpfändeten Forderungen gewahrt bleibt. Letzteres kann geschehen dadurch, daß eine Forderung von gleicher Art und Höhe zum Pfand grstellt wird, oder dadurch, daß dem Pfandhalter ein entsprechender Betrag in Pfandbriefen zum Gewahrsam übergeben wird, oder endlich dadurch, daß durch Hinterlegung von baarem Gelde, Werthpapieren oder Kostbarkeiten die erforderliche Deckung geliefert wird. Zweifellos hat unter einer dieser Voraussetzungen der Pfandhalter ebenfalls ein bestehendes Pfandrecht an baarem Gelde, Werthpapieren oder Kostbarkeiten aufzugeben.

§ 9. Dieser Papagraph enthält eine Aufzählung der wesentlichsten Obliegenheiten des Pfandhalters. In erster Linie hat es dafür Sorge zu tragen, daß die den Pfandbriefinhabern zu gebende Sicherheit stets vorhanden sei. Zur genauen Erfüllung dieser Pflicht ist stets erforderlich, daß er ein Buch führt, aus welchem der Gesammtbetrag der verpfändeten Forderungen jeder Zeit ersehen werden kann. Um zu verhüten, daß Hypothekenschuldner im guten Glauben, ohne Wissen des Pfandhalters, an die Gesellschaft Kapitalrückzahlungen vornehmen, soll der Pfandhalter dafür sorgen, daß die Hypothekenschuldner von der Faustpfandbestellung

*) In anderer Weise ist in dem koburg-gothaischen Gesetz, betreffend die Sicherstellung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, vom 4. April 1885 (G. S. für das Herzogthum Gotha Nr. 2 von 1885), die Bestellung des Pfandhalters vorgesehen. Seine Wahl erfolgt durch die Gesammtheit der Pfandbriefgläubiger, denen eine besondere Organisation gegeben ist.

Kenntniß erhalten. Die Mittheilung durch eingeschriebenen Brief genügt; sie kann auch gänzlich unterbleiben, wenn die Kenntnißnahme seitens des Hypothekenschuldners durch Empfangsbestätigung oder auf sonstige Weise nachweisbar ist. Zur Bestellung des Faustpfandes an den Forderungen, zu deren Sicherheit in Elsaß-Lothringen belegene Grundstücke haften, bedarf es keiner weiteren Förmlichkeit; hinsichtlich der Forderungen, die mit einer Hypothek an auswärts gelegenen Grundstücken verbunden sind, wird in den Rechtsgebieten, in denen das örtliche Recht die Eintragung der Verpfändung in das Hypothekenbuch (Pfandbuch, Grundbuch) erfordert, diese Maßregel vom Pfandhalter zu veranlassen sein.

§ 10. Die Honorirung des Pfandhalters und dessen Schadloshaltung für etwaige Auslagen ist der Gesellschaft auferlegt; dagegen läßt sich um so weniger etwas einwenden, als die Gesellschaft aus der vermehrten Sicherheit ihrer Pfandbriefe einen entschiedenen Vortheil ziehen wird. Die gleiche Anordnung besteht zur Zeit bezüglich des Regierungskommissars bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit zu Straßburg.

§§ 11 und 12. Diese Pharagraphen geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Es könnte nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Frage aufgeworfen werden, ob die Urkunden, welche die Faustpfandbestellungen an den Hypothekenforderungen zum Gegenstande haben werden, z. B. die bei Uebergabe der Titel an den Pfandhalter zwischen diesem und der Gesellschaft gewechselte Korrespondenz, dem Stempel unterliegen. Möglich wäre es auch, daß für die Urkunden, in denen die Pfandbestellung erwähnt ist, also namentlich die notariellen Hypotheken-Schuldverschreibungen, die Löschungsbewilligungen u. s. w. eine besondere Registerirungsgebühr wegen des Faustpfandes erhoben würde. Hieraus entständen nicht unbedeutende Mehrkosten, welche zu den von den Darlehensnehmern zu zahlenden sonstigen Registrirungs- und Notariatskosten kämen. Diese Kosten sind aber jetzt schon hoch genug, so daß eine Mehrbelastung entschieden auszuschließen ist. Es ist deshalb bestimmt, daß Urkunden, welche lediglich die in diesem Gesetze erwähnten Faustpfandbestellungen zum Gegenstande haben, nicht dem Stempel nnd der Registrirung unterliegen; für Erklärungen, welche sich auf die Faustpfandbestellungen beziehen und in anderen Urkunden enthalten sind, kommen besondere Registrirungsgebühren nicht in Ansatz.

Gutachten der Hamburger Sachverständigen-Kommission für den Effektenhandel über den Bericht der Börsen-Enquete-Kommission.

Die genannte Kommission spricht sich in ihrem an die Handelskammer zu Hamburg gerichteten Gutachten über die aufgeworfenen die Aktiengesellschaften betreffenden Fragen folgendermaßen aus: Seitens der Börsen-Enquete-Kommission wird empfohlen, gesetzlich zu bestimmen, daß Aktien eines zur Aktiengesellschaft umgewandelten Unternehmens nicht vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zum Börsenhandel zugelassen werden dürfen. Auf Eisenbahnunternehmungen soll die Bestimmung keine Anwendung finden, weil diese Unternehmungen einem Concessionszwange unterlägen und die Uebertragung der Concession nur genehmigt werde, wenn das Aktienunternehmen an sich eine gesicherte finanzielle Grundlage habe (Bericht S. 94). — In besonderen Fällen soll die Staatsaufsichtsbehörde die Frist von einem Jahre entsprechend ermäßigen dürfen.

Als Grund für diese Bestimmung ist von verschiedenen Seiten der Mißstand angeführt worden, daß gewerbliche Unternehmungen vielfach nicht aus wirthschaftlich berechtigten Gründen, sondern des Agiogewinnes wegen in Aktiengesellschaften umgewandelt würden, und zu diesem Zwecke eine momentan besonders günstige Conjunctur für die Unterbringung der Aktien ausgenutzt werde. Die Commission ist dieser Auffassung beigetreten und beabsichtigt, mit der vorgeschlagenen Bestimmung „die Umwandlung von gewerblichen Unternehmungen in Aktiengesellschaften etwas zu erschweren und namentlich zu verhindern, daß lediglich eine ganz vorübergehende günstige Stimmung der Börse und des Publikums zu dieser Umwandlung benutzt wird.“ (S. 93). Allerdings würde eine Erschwerung der Betheiligung des Kapitals an der Gründung von Aktiengesellschaften damit voraussichtlich erreicht werden, da aber die letztere in der Regel zum Zweck einer Betriebsvergrößerung des betreffenden Unternehmens erfolgt, so wäre es doch recht bedenklich, solche erschwerende Maßnahmen, mit welchen der Unternehmungslust Fesseln angelegt werden sollen, für Deutschland zu empfehlen. Das deutsche Kapital, welches in industriellen Unternehmungen Anlage sucht, kann dies meist nur in Form der Betheiligung an Aktiengesellschaften thun; wird ihm dies dadurch erschwert, daß die an sich doch gewiß rationelle Benutzung einer günstigen Conjunctur, eines sog. „flüssigen Geldmarktes“, nicht gestattet wird, so würde allendings die Errichtung mancher Aktienunternehmungen in Deutschland unterbleiben, das anlagesuchende Kapital würde sich ins Ausland wenden und dort Concurrenzunternehmungen ins Leben rufen, sehr zum Schaden der deutschen Industrie. Die Vorschrift der einjährigen Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister giebt aber auch keinerlei Sicherheit für die Prosperität des Unternehmens, das vielleicht in diesem ersten Jahre einen durchaus bona fide nachzuweisenden Gewinn ergeben haben kann, auf Grund dessen eine günstige Begebung der Aktien erst recht möglich ist, während bei dem weiteren Betriebe des Unternehmens die Verhältnisse sich so ungünstig gestalten können, daß der Betriebsgewinn sich in einen Verlust verwandelt.

Die Sachverständigen-Commission spricht sich gegen die vorgeschlagene Maßregel aus, mit welcher der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden würde, von der im Gegentheil eine Gefährdung der gewerblichen Entwickelung befürchtet werden müßte.

Mindestkapital bei Aktien-Emissionen.

Ferner wird vorgeschlagen, daß die Emissionsbehörde für die Zulassung von Aktien zum Börsenhandel einen Mindestbetrag des Grundkapitals festsetze und zwar wird empfohlen: für Berlin ein Mindestbetrag von 3 Millionen, für Frankfurt a. M. und Hamburg ein Mindestbetrag von 2 Millionen, für die anderen Börsen ein Mindestbetrag von ½ Million Mark. Diese Mindestkapitalien

sollen durch Sperren von Stücken bei der Emission nicht vermindert werden dürfen.

Als Motiv für diese Maßregel wird in der Begründung (S. 95) angeführt, daß die Vorstände der größeren Börsen schon bisher Mindestbeträge festgesetzt hätten, die aber nach Ansicht der Commission nicht genügend seien. Er sollten zum Börsenhandel nur Aktien von Unternehmungen mit größerem Kapital zugelassen werden, da nur bei solchen auf größere Umsätze gerechnet werden könne, die eine geeignete Grundlage für die Festsetzung von Börsenpreisen bilden könnten. Fänden bei einem kleinen Grundkapital zeitweise gar keine oder nur vereinzelte Umsätze in den Aktien statt, so könnte man auf Grund derselben nicht Börsenpreise feststellen, die für andere Rechtsgeschäfte als maßgebend angesehen werden können. Aus denselben Gründen soll es nicht gestattet sein, bei einer Aktien-Emission einen Theil der Aktien zu „sperren", d. h. für einen bestimmten Zeitraum dem Verkehr zu entziehen, weil dadurch die Vorschrift des Mindestkapitals illusorisch werden würde.

Die Sachverständigen-Commission kann sich mit dieser Maßregel nicht einverstanden erklären. Allerdings ist auch in Hamburg als Regel daran festgehalten worden, daß Aktienunternehmungen, die ihre Aktien in den Börsenverkehr zu bringen wünschen, kein zu kleines Grundkapital haben dürfen, damit nicht aus Mangel an Umsätzen eine Cursnotiz überhaupt nicht festzustellen sei. Und ebenso wie hier haben auch die Börsenvorstände in Berlin und Frankfurt a. M. durch entsprechende Bestimmungen dafür gesorgt, daß nicht Aktien von Gesellschaften mit ganz unzulänglichem Capital in den officiellen Börsenhandel gebracht werden. In der Regel wird in Hamburg ein Grundkapital von einer Million Mark als erforderlich erachtet. Die empfohlene Erhöhung auf den doppelten Betrag für den hiesigen Platz ist als eine rein willkürliche zu erachten und entspricht nicht den hier bestehenden Verhältnissen. Dadurch würde die Finanzierung lokaler Aktienunternehmungen zu leiden haben. Daß solche Unternehmungen Werth darauf legen müssen, ihre Aktien an der Börse, und zwar an derjenigen Börse, welche die Verhältnisse des Unternehmens zu beurtheilen in der Lage ist, zur offiziellen Notiz und in den Börsenhandel zu bringen, leuchtet ein und braucht nicht näher ausgeführt zu werden. Wird nun die Bedingung gestellt, daß die betreffenden Unternehmungen dieses Vortheils nur dann theilhaftig werden können, wenn sie ein hohes Grundkapital haben, so werden sie veranlaßt werden, das Kapital höher, als durch die Bedürfnisse gefordert, zu bemessen, was durchaus nicht als wünschenswerth erachtet werden kann. Die Enquete-Kommission hat zwar dieses, von mehreren Sachverständigen vorgebrachte, Bedenken nicht anerkannt, aber die hierfür angeführte Begründung (S. 95), „daß dieses Bedenken im Allgemeinen nicht berechtigt ist, da nur selten Actienunternehmungen unter einer zu ausgiebigen Bemessung mit Betriebsfonds zu leiden gehabt haben", ist nicht überzeugend. Bereits jetzt sind die Fälle durchaus nicht vereinzelt, daß die Bemessung des Actienkapitals reichlich gegriffen wird, um für alle unvorhergesehenen Möglichkeiten gerüstet zu sein, ein an sich ja gewiß nicht unberechtigtes Verfahren, welches aber erfahrungsgemäß die Gefahr einer nicht sparsamen Verwaltung in sich schließt. Mit einer Bestimmung, wie der vorgeschlagenen, würde aber geradezu eine Prämie auf eine mehr als nöthige Bemessung des Grundcapitals gesetzt werden, was als wirthschaftlich berechtigt nicht erachtet werden kann.

Am meisten würde die Börse von Hamburg und wohl auch diejenige von Frankfurt a. M. unter der Bemessung des zwei Millionen Grundcapitals leiden, denn sehr große Aktienunternehmungen pflegen naturgemäß den größten Markt, also den Berliner aufzusuchen und würde für diese die Bemessung auf 3 Millionen Mark Mindestkapital wohl leichter erträglich sein. Dagegen würden kleinere Unternehmungen mit einem Kapital von ca. einer Million Mark und darunter in Zukunft, wenn der Commissionsvorschlag durchgehen sollte, genöthigt sein, ihre Aktien an einer kleineren Börse, z. B. Leipzig, Dresden, München ꝛc. in den Handel zu bringen, auch wenn es der Natur des Unternehmens, der genaueren Bekanntschaft des betreffenden Börsenpublicums mit seinen Grundlagen u. dergl. mehr entsprochen hätte, die Negocirung der Aktien in Hamburg oder Frankfurt a. M. zu bewirken, welche Börsen aber durch die zwei Millionen-Barrièren ihnen versperrt wären. Eine solche willkürliche Begrenzung und dadurch verursachte Verschiebung in den Functionen der deutschen Effectenbörsen würde im directesten Widerspruch mit den von der Commission selbst anerkannten Aufgaben dieser Börsen stehen, nämlich die Vermittlung zwischen dem anlagesuchenden mobilen Kapital und den dieses Kapitals benöthigten industriellen Unternehmungen zu übernehmen, wobei doch die localen Unternehmungen am natürlichsten durch die Börsen ihres Bezirks financirt werden sollten. Die Bestimmung ist um so bedenklicher, als der willkürlich gegriffene Satz sich vielleicht schon bald als den Verhältnissen nicht mehr entsprechend erweisen könnte, indem bei einem leichten Geldstande und lebhafter Unternehmungslust die Bemessung sich sogar als zu niedrig, in stillen Zeiten aber als zu hoch gegriffen zeigen würde. Man sollte daher, wie bisher, es den Börsenvorständen überlassen zu bestimmen, welcher Mindestbetrag des Grundkapitals der geeignetste für den betreffenden Platz ist, um die Aktien einer Gesellschaft an ihren Börsen zum Handel und zur Notiz zuzulassen.

Was die Frage des „Sperrens" von Stücken, bezw. eines Theils derselben, bei der Emission betrifft, so ist bereits in der Commission von verschiedenen Mitgliedern hervorgehoben worden (Bericht S. 97), es könne sehr wohl im Interesse der betreffenden Unternehmung, um deren Papiere es sich handle, liegen, ein Herabdrücken des Curses durch fortgesetzte Verkaufsangebote an der Börse, insbesondere in der ersten Zeit nach Ausgabe der Papiere, zu vermeiden. Es sei durchaus naturgemäß, daß derjenige Zeichner, der die Papiere nicht gleich wieder auf den Markt bringen wolle, demjenigen vorgezogen werde, der sie nur erwerbe, um sie sofort eines Cursgewinnes halber wieder loszuschlagen. Die frühere Inhaber eines in ein Aktienunternehmen umgewandelten Geschäfts übernehmen häufig Aktien unter der Bedingung, sie eine Zeit lang nicht zu verkaufen, wodurch sie ihr Interesse und Vertrauen zu dem Unternehmen bekunden sollen. Zudem sei nicht ersichtlich, auf welche Weise solche Abmachungen verhindert werden könnten. Man könne sie nicht für ungültig erklären. Der Zulassungsbehörde sei eine Einwirkung darauf, daß solche Abmachungen unterbleiben, nicht möglich. Ständen dieselben nicht unter den öffentlich kundgegebenen Subscriptionsbedingungen oder erfolge die Einführung in den Verkehr nicht mittelst Auflegung zur Zeichnung, sondern in freihändigem Verkauf an der Börse, so kämen dieselben nicht einmal zur Kenntniß der Zulassungsbehörde. Die Fruchtlosigkeit von Maßregeln gegen solche Abmachungen liege auf der Hand, da, was man dem Emittenten verbieten wolle, der

von ihm vorgeschobene erste Nacherwerber thun könne. Bei Geheimhaltung solcher Abmachungen könne aber viel eher von einer Gefährdung des Publikums die Rede sein, als bei rückhaltloser Offenlegung bei der Emission, daß eine solche zeitweilige Sperre bestehe.

Die Commission hat — nach der Begründung S. 97 — zwar Bedenken getragen, „sich den Standpunkt anzueignen, nach welchem solche Abmachungen schlechthin zu verwerfen sind, nahm vielmehr an, daß dieselben durchaus berechtigten Interessen, und zwar nicht bloß der Emittenten, dienen können und namentlich dann nicht zu beanstanden sind, wenn sie nur eine kurze Sperrzeit festsetzen oder einen nicht besonders erheblichen Procentsatz des Capitals betreffen." Wenn die Commissiou trotzdem in ihrem Vorschlage empfiehlt, daß die von ihr vorgeschlagenen Mindestbeträge des Grund-Kapitals nicht durch zeitweises Sperren von Stücken bei der Emission vermindert werden dürfen, so wird damit die oben ausgesprochene Anerkennung der Berechtigung der Sperre wieder zurückgenommen, denn natürlich können bei der Emission nur Stücke gesperrt werden innerhalb des Grundkapitals; dies soll aber in dem Falle, daß das letztere den vorgeschriebeneu Mindestbetrag nicht übersteigt, nach dem Vorschlage eben ausgeschlossen sein.

Die Sachverständigen-Commission muß die vorgeschlagene Maßregel aus ganz unpractisch und in ihrer Ausführung uncontrolirbar ablehnen.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Läßt jemand, welcher mit dem Inhaber eines bestehenden Geschäfts einen gleichen Namen hat, im Konkurenzinteresse seinen Namen als Firma für ein gleiches Handelsgeschäft eintragen, welches thatsächlich nicht von ihm selbst, sondern von einem anderen, der sich nur als Prokurist eintragen läßt, betrieben wird, so ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Zivilsenats, vom 28. Februar 1894, jener Geschäftsinhaber gleichen Namens berechtigt, sowohl gegen den eigentlichen als auch gegen den nominellen Inhaber der Firma auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadenersatz, sowie auf Unterlassung der Bezeichnung ihrer Waaren mit dem Namen zu klagen. Dieses Klagerecht steht ihm selbst dann zu, wenn jene unbefugt gebrauchte Firma sich von seiner eigenen durch die Vornamenbezeichnung unterscheidet, wenn durch die Benutzung der gleichen Geschlechtsnamen das Publikum irregleitet werden soll und irregeleitet wird. — Der Pianofortefabrikant J. Bl... betreibt seit vielen Jahren unter der Firma J. Bl... seine im Publikum wohlbekannte Pianofortefabrik und bezeichnet die von ihm hergestellten und vertriebenen Instrumente mit dem einfachen Namen: Bl..., unter Weglassung des Vornamens. Der Kaufmann K. begründete gleichfalls eine Pianofortefabrik, indem er sich dazu mit einem F. Bl... verband, der seinen Namen für die Firma „F. Bl..." hergab, während der eigentliche Geschäftsinhaber K. sich als Prokurist eintragen ließ. Die von ihnen hergestellten und vertriebenen Instrumente waren an der Stelle, an welchen auch die Firma J. Bl... ihre Namenszeichnung anzubringen pflegte, ebenfalls mit dem Namen „Bl..." bezeichnet. Der Fabrikant J. Bl... klagte auf Grund des Art. 27 H.-G.-B. und § 13 des Markenschutzgesetzes gegen seinen Namensvetter F. Bl... auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma „F. Bl..." und der weiteren Bezeichnung seiner Instrumente mit dem Namen „Bl..." in der beschriebenen Weise, und er erstritt ein obsiegendes Urtheil. Die Revision des Beklagten wurde vom R.-G. zurückgewiesen, indem es begründend ausführte: „Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, daß nach den Normen, die sich aus den Artt. 16, 22, 23, 24 H.-G.-B. ergeben, der Beklagte seinen Namen nicht als Firma für ein Handelsgeschäft eintragen lassen durfte, welches er nicht selbst, sondern ein anderer betreibt. Nach Art. 27 des H.-G.-B. würde der Kläger befugt sein, sowohl gegen den Beklagten als den eingetragenen und formellen Inhaber der Firma B. wie gegen K., der als eingetragener Prokurist nach Art. 41, 44 H.-G.-B. die Firma B. selbst ohne Zusatz zeichnen kann und in Wahrheit nicht als Prokurist, sondern als Prinzipal zeichnet, die Unterlassung der weiteren Führung dieser Firma klagend zu verlangen. Nach der festgestellten Sachlage ist der Name „Bl..." die Hauptsache. Durch ihn wird das Publikum irregeleitet und soll durch ihn irregeleitet werden, wie sich daraus ergiebt, daß die Instrumente aus der Fabrik B. an der Stelle, an welche das Publikum durch den Kläger gewöhnt ist, mit dem einfachen Namen „Bl..." bezeichnet werden. Daß der Kläger dadurch in seinem Recht verletzt ist, liegt auf der Hand..." (47/94.*)

* * *

Betreibt ein Kaufmann ein Handelsgeschäft zum Schein auf einen anderen Namen, indem der Träger dieses Namens als Geschäftsinhaber in das Handelsregister eingetragen ist, thatsächlich aber als sein eigenes, so ist, nach einem im Reichsanzeiger vom 3. Mai cr. mitgetheilten Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 12. Februar 1894, bei einer Konkurseröffnung über dieses Geschäft der eigentliche Inhaber wegen Bankerutts zu bestrafen, wenn er die Handelsbücher unordentlich geführt oder die anderen im § 210 der Konkursordnung erwähnten Handlungen begangen hat. — G. hatte in Straßburg i. E. unter dem Namen „Goldene 21" ein Konfektionsgeschäft eröffnet, seine vermögenslose Ehefrau als Geschäftsinhaberin und sich selbst als Prokurist in das Handelsregister eintragen lassen. Dies hatte nur den Zweck, den Gewerbebetrieb durch G. selbst zu verdecken, während G. in Wirklichkeit der das Geschäft in eigenem Namen betreibende Inhaber desselben war. Später wurde über die Firma das Konkursverfahren eröffnet, und da die Handelsbücher unordentlich geführt waren, so wurde G. wegen Bankerutts aus § 210 Z. 2 Konk.-Ordn. angeklagt und von der Strafkammer verurtheilt. Die von ihm eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht ver-

*) Reichsanzeiger vom 17. Mai 1894.

worfen, indem es begründend ausführte: „In rechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, daß, wer ein Handelsgeschäft thatsächlich als sein eigenes und zu eigenem Vortheil betreibt, auch als Inhaber dieses Geschäfts und als Kaufmann, der den Bestimmungen der Artikel 28 flg. H.-G.-B. und der §§ 209 flg. Konk.-Ordn. unterliegt, zu erachten ist, wenn auch das Geschäft zum Schein unter einem anderen Namen betrieben wird und auf einen anderen Namen in das Handelsregister eingetragen ist. Wer materiell die Voraussetzungen jener gesetzlichen Bestimmungen erfüllt hat, auf den müssen auch letztere selbst Anwendung finden, wenn auch formelle Verschiedenheiten bestehen, weil das Gesetz wesentlich die Sache selbst, nicht deren formelle Erscheinung treffen will. Die entgegengesetzte Ansicht würde dahin führen, daß es ein Leichtes wäre, die Bestimmungen des Gesetzes, welche das Interesse der öffentlichen Ordnung wie das der Gläubiger gleichmäßig berühren, zu umgehen und zu vereiteln." (78/94.)

Aus der Rechtsprechung des Oesterreichischen Obersten Gerichtshofes.

Irrthum bei Geldumwechslung in einem Wechslergeschäft auf Seite des Wechslers und zu dessen Nachtheil. Haftung aus dem Mehrempfang. Erweis der Anspruch begründenden Thatsachen durch den Haupteid.

Urtheil vom 7. März 1894. Z. 2169*).

Der Bank- und Wechselgeschäftsinhaber Max N. behauptet in der gegen Albert K. überreichten Klage, daß ihm der Letztere am 4. Dezember 1890 zur Umwechslung in italienisches Papiergeld (Lire-Noten) außer 3 Noten (Billets) à 1000 Francs, 7 Noten à 100 Francs, 1 belgische Note à 100 Francs, 2 Noten à 20 Francs und 3 Napoleondor à 20 Francs, zusammen 3900 Francs auch noch eine weitere Note angeblich von 500 Francs übergeben, daß er (Kläger) dieselbe für eine 500 Francs-Note übernommen, den vollen Gegenwerth für 4400 Francs geleistet, daß er noch an demselben Tage Abends 4000 Francs und zwar 3 Noten à 1000 Francs, die angebliche 500 Francs-Note und 5 Noten à 100 Francs an Jaques W. in Wien gesendet und am nächsten Tage das Telegramm erhalten habe, daß er statt einer 500 Francs-Note eine 50 Francs-Note gesendet habe, daß sohin die angebliche Note zu 500 Francs nur eine solche per 50 Francs (Cinquante francs) gewesen sei, weshalb er das Begehren stelle, den Albert K. schuldig zu erkennen, dem Kläger den auf die als französische 500 Francs-Note zugezählte 50 Francs-Note noch ausständigen Betrag per 450 Francs zu bezahlen.

Das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht in Salzburg hat mit Urtheil vom 27. Juli 1893 Z. 4323 dem Klagebegehren nur dann stattgegeben, wenn der Geklagte den ihm vom Kläger replicando aufgetragenen und von ihm duplicando angenommenen negativen Haupteid: „es sei seines Wissens und Erinnerns nicht wahr, daß er anläßlich des am 4. December 1890 stattgehabten Wechselgeschäftes dem Max N. unter den anderen von ihm zugezählten französischen Noten auch eine solche, auf welcher in Worten eingedruckt war „Cinquante" also eine 50 Francs-Note zugezählt habe" — nicht abgelegt. —

Ueber Appellation des Geklagten hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Urtheil vom 30. November 1893 Z. 12004 das erstrichterliche Urtheil abgeändert und das Klagebegehren abgewiesen, weil der im erstrichterlichen Urtheile sententionirte Haupteid einen Umstand betrifft, dessen Kenntniß dem Geklagten nicht zugemuthet werden kann, daher dieser Eid unzulässig erscheint; Kläger auch als Bank- und Wechselgeschäftsinhaber, welchem vermöge seines Berufes auch die Kenntniß ausländischen Geldes und ein erhöhter Grad von Vorsicht beim Geldwechseln obliegt, ein hierbei unterlaufenes Versehen im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 1296, 1297 und 1299 a. b. G. B. und Art. 282 H. G. B. selbst zu verantworten hat, wofern er nicht beweisen kann, daß er vom Gegner absichtlich getäuscht wurde, dieser Beweis aber vom Kläger nicht erbracht wurde.

Ueber die Revisionsbeschwerde des Klägers hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 7. März 1894 Z. 2169 das oberlandesgerichtliche Reformaturtheil abzuändern und das erstrichterliche Urtheil wiederherzustellen befunden. — Gründe:

Die 1890 seitens des Geklagten im Wechslergeschäfte des Klägers erfolgte Umwechslung von 4400 Francs in italienische Lire-Noten ist ihrer rechtlichen Natur nach als ein Tauschvertrag im Sinne der §§ 1045 und 1046 a. b. G. B. anzusehen, bei welchem jedem der Tauschenden die im § 1047 a. b. G. B. vorgesehene Verpflichtung obliegt, aber auch die allgemeine Gewährleistungspflicht (bei entgeltlichen Verträgen) gemäß der §§ 922 und 923 des a. b. G. B. eintritt. Da der Geklagte zugibt, die mehrerwähnten Geldsorten dem Kläger behufs Umwechslung übergeben zu haben, und nur bestreitet, daß darunter statt einer 500 Francs-Note nur eine 50 Francs-Note sich befunden habe, nachdem derselbe ferner auch zugibt, Kläger habe das zur Umwechslung ihm übergebene Geld für 4400 Francs angenommen und angerechnet und den entsprechenden Gegenwerth in italienischen Lire-Noten geleistet, so entsteht nun die Frage, ob in dem Falle, als der Kläger zu beweisen im Stande ist, daß er von dem Geklagten statt einer 500 Francs-Note nur eine solche von 50 Francs erhalten habe, an den Ersatz des auf den von ihm geleisteten vollen Gegenwerth fehlenden Betrages von 450 Francs von dem Geklagten anzusprechen berechtigt ist. Diese Frage muß aber in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter bejaht werden. Denn schon nach § 1042 a. b. G. B. erscheint der Geklagte, wenn

*) Juristische Blätter. Beilage zu Nr. 24 von 1894.

er von dem Kläger die Umwechslung von 4400 Francs in italienisches Geld verlangte und bei demselben die 4400 Francs in Lire-Noten eintauschte, verpflichtet, demselben auch thatsächlich 4400 Francs zu übergeben und für einen allfälligen Abgang zu haften. Aber auch nach den §§ 922 und 923 a. b. G. B. erscheint die Haftungs- rücksichtlich Gewährleistungspflicht dafür begründet, daß die von ihm dem Kläger zur Umwechslung übergebenen und von diesem in dem vollen (mit 4400 Francs angegebenen) Betrage umgewechselten Geldsorten rücksichtlich Noten, echt, giltig und vollwerthig sind, und tritt daher insbesondere und speciell die Haftung des Geklagten auch dafür ein, daß eine dieser von ihm zu dem Betrage von 500 Francs dem Kläger übergebenen und von Letzerem zu diesem Betrage angenommenen und eingetauschten Noten wirklich einen Werth von 500 Francs und nicht blos einen solchen von 50 Francs repräsentiren, da dies zu den gewöhnlich vorausgesetzten, daher jedenfalls auch stillschweigend bedungenen Eigenschaften der vom Kläger im Tauschwege übernommenen Geldwerthe gehört. Wenn sich Kläger auf die Bestimmung des § 928 a. b. G. B. und darauf beruft, daß der Unterschied zwischen einer 500 Francs-Note und einer 50 Francs-Note ein in die Augen fallender sei, und insbesondere von dem Kläger als Geldwechsler sofort zu erkennen gewesen wäre, so ist die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung im vorliegenden Falle wohl deshab ausgeschlossen, weil — immer vorausgesetzt, daß thatsächlich unter den 4400 Francs statt einer 500 eine 50 Francs-Note sich befunden hat — die Annahme im Vorhinein abzuweisen ist, daß ein Geldwechsler eine 50 Francs-Note, welche er als solche erkennt, für eine 500 Francs-Note umwechseln wird, weil aber auch, nachdem der Kläger gar nicht behauptet, Geklagter habe ihn absichtlich über den Werth der für 500 Francs übergebenen Note getäuscht, und dies auch bei dem Geklagten in keiner Weise vermuthet oder vorausgesetzt werden kann, dem Geklagten selbst, als er die 4400 Francs zur Umwechslung übergab, nicht erkennbar gewesen sein mußte, daß er nicht eine 500 Francs-Note, sondern nur eine solche zu 50 Francs übergebe, daher auch schon aus diesem Grunde von einem in die Augen fallenden Mangel gewiß nicht gesprochen werden kann. Aber auch selbst nach § 876 a. b. G. B. wäre die Haftungsrücksichtlich Ersatzpflicht des Geklagten begründet, weil selbst dann, wenn der Kläger allein an dem Irrthum, daß er eine 50 Francs-Note für eine solche von 500 Francs annahm, Schuld trägt, der Geklagte das Obwalten eines solchen Irrthums deshalb erkennen mußte, weil er doch nicht annehmen konnte, daß ohne einen solchen Kläger ihm für thatsächlich nur übergebene 3950 Francs einen Gegenwerth von 4400 Francs leisten werde. Die in den Gründen des oberlandesgerichtlichen Urtheils bezogenen Bestimmungen der §§ 1296, 4297 und 1299 a. b. G. B. und des Art. 282 H. G. B. können zur Abweisung des Klagebegehrens schon deshalb nicht verwerthet werden, weil dieselben höchstens dann zur Anwendung gebracht werden könnten, wenn gegen Max N. als Inhaber eines Bank- und Wechslergeschäftes, welchem auch die Kenntniß ausländischen Geldes zugetraut werden sollte, ein Anspruch erhoben würde, nicht aber dann, wenn dieser selbst als Kläger aus einem bei einer Umwechslung vorgefallenen Irrthum einen Anspruch erhebt. Was aber die Frage anbelangt, ob zum Erweise des vom Geklagten widersprochenen Umstandes, daß unter den am 4. December 1890 dem Geklagten vom Kläger eingewechselten Francs-Noten (Billets) statt einer solchen von 500 Francs nur eine solche von 50 Francs sich befunden habe, der Haupteid in der in dem erstrichterlichen Urtheile enthaltenen Fassung zuläßig und proceßentscheidend ist, so muß auch dies bejaht werden, weil wenn Geklagter nicht beschwört, daß seines Wissens und Erinnerns unter den dem Kläger zugezählten französischeu Noten sich nicht eine solche mit den Worten „Cinquante" also eine 50 Francs-Note befunden habe, als erwiesen anzusehen ist, daß der Kläger vom Geklagten nebst den drei Noten à 1000 Francs, 8 Noten à 100 Francs und 2 Noten à 20 Francs auch eine 50 Francs-Note erhalten hat, welche aber von beiden Theilen für eine 500 Francs-Note angesehen und unter Annahme dieses Werthbetrages umgewechselt worden ist. Wenn die obergerichtlichen Gründe in Ansehung dieses Haupteides besagen, daß derselbe unzuläßig sei, weil derselbe einen Umstand betrifft, dessen Kenntniß Geklagten nicht zugemuthet werden kann, so ist auch dies nicht zutreffend, weil Geklagter in der Duplik (allerdings unter Verwahrung gegen die Zuläßigkeit) diesen Haupteid angenommen und auch in seiner Appellationsbeschwerde erklärt hat, daß es an der Unzuläßigkeit des Haupteides wohl nichts ändere, daß er in der glücklichen Lage sei, den Eid auch ablegen zu können, was lediglich auf einem Zufall beruhe, weil nach § 207 a. G. O. dem dem Geklagten selbst über fremde Handlungen ein Eid aufgetragen werden könnte, und weil es nicht gar so ferne liegt, anzunehmen, daß, wie der Kläger kurze Zeit nach der Umwechslung durch das Geschäft des Jacques W. auf die vorgefallene Irrung aufmerksam gemacht wurde und hiervon Kenntniß erlangte, auch der Geklagte, welchen der Kläger hiervon sofort verständigte, über die Provenienz der dem Kläger für 500 Francs übergebenen Note, welche sich späterhin als eine solche von nur 50 Francs herausgestellt haben soll, Recherchen anzustellen, und sich diesfalls wenn auch vielleicht nicht volle Gewißheit, so doch Wahrscheinlichkeit zu verschaffen in der Lage war oder doch in der Lage gewesen wäre. Aus diesen Erwägungen wurde in Stattgebung der Revisionsbeschwerde des Klägers das oberlandesgerichtliche Urtheil abgeändert und jenes des ersten Richters wiederhergestellt.

Vom Oberverwaltungsgericht.

Die Regel des an sich für die Kommunalbesteuerung maßgebenden § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes findet nur da Anwendung, wo das der Kommunalbesteuerung unterliegende Einkommen sich mit dem staatssteuerpflichtigen deckt. Eine solche Kongruenz liegt da nicht vor, wo der Gewerbebetrieb der Aktiengesellschaft sich in das Ausland erstreckt.

Urtheil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts II. S. vom 20. Februar 1894 in Sachen der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt, Klägerin und Revisionsklägerin wider den Magistrat zu Erfurt, Beklagten und Revisionsbeklagten. O. V. G. Nr. II. 273.

Auf die Revision der Klägerin ist die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Erfurt vom 12. Juli 1893 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung an dasselbe Gericht zurückgewiesen.

Die klagende Aktiengesellschaft, welche von ihrem Sitze — der Stadt Erfurt — aus das Lebens-, Feuer- und Transport-Versicherungsgewerbe betreibt, ist für das Steuerjahr 1892/3 nach einem Einkommen von 477 903 Mk. mit (190 Prozent des Staatssteuersatzes von 19 000 Mk.) 36 100 Mk. Gemeindesteuer veranlagt und hat Klage mit dem Antrage erhoben, die Steuer auf 15 960 Mk. — nach einem Einkommen von 209 627 Mk. — herabzusetzen.

Aus den der Klage beigefügten Zusammenstellungen ist zu entnehmen, daß das Lebensversicherungsgeschäft ohne jede auswärtige Agentur lediglich in Erfurt betrieben wird, für die beiden anderen Versicherungszweige dagegen selbstständige Agenturen theils in Preußen, theils im außerpreußischen Deutschland, theils im Auslande — Antwerpen, Rotterdam, Prag, Basel und sonst — bestehen und thätig sind. Unstreitig hat die Klägerin auch Einkommen aus Grundbesitz in Berlin, Breslau und München.

Der Beklagte hält sich zur selbstständigen Einschätzung der Klägerin für berechtigt und hat deren gesammtes aus der Staatssteuer-Declaration ersichtliches Einkommen nach dem zweijährigen Durchschnitt der Steuerberechnung zu Grunde gelegt, während die Klägerin nur das zum Zwecke der staatlichen Besteuerung ermittelte Einkommen — erweitert freilich um 3½ Prozent des eingezahlten Actienkapitals — für steuerpflichtig erachtet.

Der Bezirksausschuß zu Erfurt hat die Klage abgewiesen. In den Gründen wird ausgeführt: Da das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 auf die Gemeindebesteuerung, nach seinem Wortlaute und seiner Entstehungsgeschichte, keine Anwendung finde (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XV Seite 98, Band XVII Seite 146), sei der Beklagte berechtigt, das Gesammteinkommen der Klägerin; soweit es in der Gemeinde Erfurt entsteht, zu besteuern. Mit Unrecht ferner sehe die Klägerin das geltende Komunalabgabenrecht als durch das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 abgeändert an; da an sich jenes hinsichtlich seines Umfanges von dem Staatssteuerrecht erheblich abweiche, hätte, wenn eine solche Aenderung beabsichtigt gewesen wäre, in das neuere Gesetz eine dem entsprechende Bestimmung Aufnahme finden müssen und das sei nicht geschehen (§ 85). Demgemäß finde nur das Komunalabgabengesetz vom 27. Juli 1885 Anwendung, und diesem entspreche die Berechnung des Beklagten; denn der Betrieb des Gewerbes sei ein einheitlicher und das Einkommen aus dem nur in Erfurt selbst betriebenen Lebensversicherungsgeschäft der Klägerin unterliege zum Vollen der dortigen Gemeindebesteuerung. Damit sei der geforderte Steuersatz gerechtfertigt.

Die Klägerin hat gegen diese Entscheidung die Revision eingelegt. Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Vorderrichter geht von rechtsirrigen, zur Aufhebung der Vorentscheidung führenden Anschauungen aus. Wenn er dem § 16 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes nur den Sinn, daß das volle Einkommen der Actiengesellschaften ohne den bei der Staatsbesteuerung zulässigen Abzug zu den Kommunallasten heranzuziehen sei, beilegt und jede die Kommunalabgabengesetzgebung berührende weitere Bedeutung abspricht, so setzt er sich in Widerspruch mit den in dem Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Februar 1893 (Entscheidungen Band XXIV Seite 46) entwickelten Grundsätzen, nach denen die Worte des § 16 „das ermittelte Einkommen" so zu lesen sind, als ob dort „das auf diese Weise" oder „das solchergestalt ermittelte" Einkommen stände, so daß das auf diesem Wege gefundene Einkommen grundsätzlich von keinem Kommunalverbande nochmals geschätzt werden dürfe. Der Regel nach ist also allerdings das zum Zwecke der staatlichen Besteuerung ermittelte Einkommen auch der Kommunalbesteuerung zu Grunde zu legen, und die Anschauung des Vorderrichters steht im Widerspruch mit dem leitenden Grundgedanken des § 16 — unbeschadet der weiteren Frage, ob diese Satzung auch einem Thatbestand gegenüber, wie er hier vorliegt, Anwendung findet. — Soweit der § 10 in das bestehende Kommunalbesteuerungsrecht eingreift, bedurfte es nach dem Grundsatz, daß das jüngere Gesetz dem älteren vorgeht, keiner besonderen Aufzählung des Kommunalabgabengesetzes unter den im § 85 des Einkommensteuergesetzes außer Kraft gesetzten — ohnehin nur und allein von der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer handelnden — Vorschriften.

Sodann rechnet der Vorderrichter mit einem Anerkenntniß der vom Beklagten aufgestellten Einkommensberechnung, obschon deren Grundlagen von der Klägerin ausdrücklich als falsch bezeichnet waren.

Aus diesen Gründen mußte die Vorentscheidung aufgehoben und zugleich die Sache, welche noch nicht spruchreif ist, zur weiteren Verhandlung in die Vorinstanz zurückgewiesen werden (§ 94, 99 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883).

Bei freier Beurtheilung ist nämlich zunächst im Ergebniß dem Vorderrichter dahin beizutreten, daß nach Lage des Thatbestandes dem Beklagten allerdings die freie Einschätzung der Klägerin, gemäß § 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885, nach den für die Staatseinkommensteuer-Einschätzung maßgebenden Grundsätzen zustand und zusteht. Denn es kann, wie bereits in einem Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 20. Octbr. 1893 in Sachen der Actiengesellschaft Phönix wider den Magistrat zu Frankfurt a. M. (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XV Seite 119) ausgeführt ist, die Regel des an sich für die Kommunalbesteuerung maßgebenden § 16 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes doch nur da Anwendung finden, wo das der Komunalbesteuerung unterliegende Einkommen sich mit dem staatssteuerpflichtigen deckt; in jedem anderen Falle würde es an einem der einfachen Uebertragung auf das kommunalsteuerliche Gebiet fähigen Ergebnisse der Ermittlung fehlen. Eine solche Kongruenz des staatssteuerpflichtigen mit dem kommunalsteuerpflichtigen Einkommen nnd somit ein verwendbares Ergebniß liegen aber jedenfalls da nicht vor, wo der Gewerbebetrieb der Actiengesellschaft sich in das Ausland hinein — im Gegensatze zu dem Gebiete des Deutschen Reiches — erstreckt. Denn die Staatseinkommensteuer ergreift nach §§ 6 bis 8 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 das gesammte Einkommen des inländischen Censiten, einschließlich des aus ausländischem Gewerbebetriebe erwachsenden Theiles, während die Kommunalsteuerpflicht der Actiengesellschaften sich nach § 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 beschränkt, auf das ihnen in der Gemeinde zufließende Einkommen, zu dem jedenfalls nicht derjenige Theil gehört, welcher in ausländischen selbstständigen Agenturen — wie deren Existenz für Feuer und Transportversicherung die Klägerin selbst zugiebt — erwächst. Hiernach fehlt es vorliegenden Falles an einer Identität des staats- und des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens und damit an einem nach § 16 des Einkommensteuergesetzes verwendbaren Ergebniß der Ermittelung.

Ist somit eine selbstständige Einkommensermittelung als Grundlage der Besteuerung erforderlich, so muß dieselbe nach den für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätzen erfolgen. Diese finden sich nun nicht in § 16 des Einkommensteuergesetzes, welcher nur die gesammten Ueberschüsse mit gewissen Maßgaben für das steuerpflichtige Einkommen erklärt und deshalb eine Specialeinschätzung nicht zuläßt, sondern — wie in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Sachen der Königsberger Maschinenfabrik wider den Magistrat zu Königsberg vom 2. Januar 1894 ausgeführt ist — in § 14 des Einkommensteuergesetzes, da die Ermittelung des Einkommens aus Handel nnd Gewerbe in Frage ist. Dabei bleibt zu erwägen, ob nicht, event. inwieweit etwa bei einer Versicherungsgesellschaft unter dem Gesichtspunkt, daß Prämien zur Deckung von Schäden anzulegen sind, selbst solche Theile des Einkommens als in das gewerbliche Einkommen entfallend anzusehen sein werden, die gegenüber anderen Censiten an sich als aus Kapitalvermögen erwachsend gelten müßten. Im Uebrigen läßt sich aus dem vorerwähnten Grunde der Nichtübereinstimmung des Steuerobjekts nicht einfach, wie der Vorderrichter gethan, von dem zum Zwecke der staatlichen Besteuerung deklarirten Gesammteinkommen — mit der Durchschnittssumme von 729435 M. — ausgehen. Das gemeindesteuerpflichtige Einkommen wird vielmehr nach dem Durchschnittsbetrage der Einnahmen aus denjenigen beiden Geschäftsjahren, welche am 1. April 1892 festgestellt werden konnten (Artikel 5 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zu § 10 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891), zu ermitteln sein. Davon gebührt der Sitzgemeinde nach § 7a des Kommunalabgabengesetzes der zehnte Theil vorab, dagegen ist der Ueberrest zwischen ihr und allen übrigen, in und außer Preußen und Deutschland belegenen, betheiligten Gemeinden zu vertheilen, und zwar nach dem, durch § 10 des Einkommensteuergesetzes nicht abgeänderten Maßstabe des § 8 des Kommunalabgabengesetzes, nämlich dem dreijährigen Durchschnitt der Bruttoeinnahmen (vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Sachen der Reichsbankhauptstelle zu Königsberg i. Pr. wider den Magistrat daselbst vom 17. Februar 1893).

Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts.

I. Nur die Anmeldung der ersten Liquidatoren ist dem Vorstande übertragen. Spätere Anmeldungen sind den Liquidatoren überwiesen.

II. Bei Anmeldung des Wechsels in der Person der Liquidatoren hat das Registergericht die Legitimation des Anmeldenden zu prüfen.

III. Lauten die Aktien einer Gesellschaft auf Inhaber, und sind weder Aktienurkunden noch Interimsscheine ausgegeben, so kann das Stimmrecht in der Generalversammlung nicht lediglich durch Hinweis auf den Eintrag im Aktienbuche begründet werden, die Legitimation des angeblichen Aktionärs ist vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen über den Erweis des Erwerbs von Rechten zu führen.

Beschluß des Kammergerichts I. C.-S. vom 28. Mai 1894 in der Handelsregistersache betr. die Allgemeine Vermittelungsbank Aktiengesellschaft in Berlin. I. Y. 179. 74.

Am 24. Mai 1890 ist in das Handelsregister des Amtsgerichts I zu Berlin die „Allgemeine Vermittlungsbank Aktiengesellschaft zu Berlin“ ein-

getragen worden. Der § 3 des Statuts bestimmt, daß das Grundkapital 1 Million Mk. beträgt, dasselbe in 1000 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 Mk. eingetheilt wird, daß auf die Aktien bei Errichtung der Gesellschaft 25 Prozent baar eingezahlt werden, über die Höhe und Zeit der weiteren Einzahlungen aber der Aufsichtsrath beschließt. Das gesammte Grundkapital ist von den fünf Gründern der Gesellschaft, dem Musikalienverleger Johannes Doebber, dem Kaufmann Karl Flügge, beide zu Berlin, dem Gutsbesitzer Karl Hertell zu Pankow, dem Kaufmann Hermann Weber und dem Gutsbesitzer Johanes Wettke, beide wiederum zu Berlin, in Höhe von je 200000 Mk. übernommen worden. Alleiniges Vorstandsmitglied ist der Kaufmann Leopold Grünhut, damals zu Berlin, geworden. Dieser hat eine außerordentliche Generalversammlung auf den 1. Juli 1891 berufen. Die Präsenzliste derselben führt als alleinige erschienene Aktionäre Hans von Westernhagen zu Berlin und Leopold Grünhut mit je 50 Stimmen für je 500000 Mk. auf. Die Generalversammlung hat einstimmig beschlossen, die Liquidation der Gesellschaft eintreten zu lassen und Grünhut zum Liquidator zu ernennen. Auf Antrag von Westernhagens hat demnächst der Vorsitzende des Aufsichtsraths durch den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten deutschen Reichsanzeiger eine außerordentliche Generalversammlung der „Allgemeinen Vermittlungsbank in Liquidation in Berlin“ mit der Tagesordnung „Absetzung des bisherigen und Wahl eines neuen Liquidators“ auf den 9. Dezember 1893 berufen. In dieser Versammlung sind die drei Mitglieder des Aufsichtsraths und von Westernhagen erschienen. Der in Betracht kommende Theil des Protokolls über die Versammlung lautet:

„Herr von Westernhagen erklärte, daß er als Aktionär der . . . . . Gesellschaft in Höhe von 500000 Mk. im Aktienbuche verzeichnet wäre, daß ihm aber bis jetzt weder Interimsscheine noch Aktien ausgehändigt wären und daß, da jede Aktie von 1000 Mk. eine Stimme gewähre, er . . . . mit 500 Stimmen stimmberechtigt wäre. Hiernach stände ihm gegen die Aktiengesellschaft ein Bezugsrecht von 500 Aktien à 1000 Mk. zu.

Die sämmtlichen Erschienenen erkannten die Richtigkeit der Angaben des Herrn von Westernhagen und dessen Berechtigung an, in dieser außerordentlichen Generalversammlung das Stimmrecht mit 500 Stimmen auszuüben.

Es wird . . . . konstatirt, daß das Aktienbuch nicht vorlag und dannach nicht verifizirt werden konnte, ob Herr von Westernhagen im Aktienbuche mit 500 Aktien eingetragen wäre.“

Nach Begründung der Einrufung der Generalversammlung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsraths ist demnächst auf Antrag eines Mitgliedes des letzteren mit Rücksicht darauf, daß Grünhut seinen Wohnsitz nach Wien, also in das Ausland verlegt habe und hierdurch die Beendigung der Liquidation ungebührlich verzögert werde, einstimmig beschlossen worden, Grünhut abzusetzen und an seine Stelle den Kaufmann Rudolf Friebel zu Berlin zum alleinigen Liquidator zu ernennen. Auf Anmeldung des Friebel ist dann am 18. Dezember 1893 in das Handelsregister eingetragen worden, daß Grünhut aufgehört habe, Liquidator zu sein, und daß Friebel Liquidator geworden sei.

Hierüber hat Grünhut mit der Ausführung Beschwerde erhoben, daß der Generalversammlungsbeschluß ungültig sei, weil von Westernhagen mangels Besitzes von Aktien und Interimsscheinen kein Stimmrecht gehabt, auch die Einladung zur Generalversammlung nicht die korrekte Firma der Gesellschaft getragen habe. Seitens der 22. C.-K. des Landgerichts I Berlin ist das Amtsgericht angewiesen worden, in dem Handelsregister die Eintragung vom 18. Dezember 1893 zu löschen und den früheren Zustand wieder herzustellen. In den Gründen des Beschlusses ist ausgeführt, daß in der Generalversammlung einer Gesellschaft, deren Aktien auf Inhaber lauteten, nur die Besitzer von Aktien oder Interimsscheinen, nicht aber lediglich im Aktienbuche als zum Bezuge von Aktien berechtigt eingetragene Personen stimmen könnten, daß hiernach von Westernhagen nicht stimmberechtigt gewesen und der von ihm gefaßte Beschluß ungültig sei und daß das Registergericht dies hätte rügen müssen.

Noch vor Erlaß dieses Beschlusses ist die von Grünhut auf Erklärung der Ungültigkeit und auf Aufhebung des Generalversammlungsbeschlusses vom 9. Dezbr. 1893 gegen die Gesellschaft erhobene Klage von der 5. Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts I zu Berlin durch Urtheil vom 5. Februar 1894 abgewiesen worden. In den Gründen des Urtheils wird dem von Westernhagen wegen der unbestritten gebliebenen, in das Aktienbuch eingetragenen Bezugsberechtigung die Eigenschaft als Aktionär und das Stimmrecht zugestanden und die Abweichung in der Firmenbezeichnung bei der Berufung der Generalversammlung für nicht erheblich erachtet. Gegen dies Urtheil ist Berufung eingelegt, auf welche die Entscheidung noch aussteht.

Nachdem auf Antrag von Grünhut in dem Handelsregister vermerkt worden ist, daß durch landgerichtliche Entscheidung der Generalversammlungsbeschluß für ungültig erklärt und Grünhut noch als alleiniger Liquidator anerkannt sei, hat der Kaufmann Friebel den Beschluß des Landgerichts mittels weiterer Beschwerde angefochten. In derselben wird geltend gemacht, daß nach erfolgter Anmeldung der Wechsel in der Person des Liquidators ohne Prüfung des Generalversammlungsbeschlusses habe eingetragen werden müssen, daß von Westernhagen als im Aktienbuche verzeichneter Bezugsberechtigter zum Stimmen befugt gewesen, und daß die bei der Einladung gewählte Firmenbezeichnung auch sonst für die Gesellschaft in Gebrauch

gewesen sei und zu Verwechslungen nicht habe führen können.

Der weiteren Beschwerde mußte der Erfolg versagt werden.

Es kann dem Beschwerdeführer zugegeben werden, daß die Anmeldung der Veränderung in der Person des Liquidators formell richtig stattgefunden hat. Daß eine solche Anmeldung stattfinden muß, ergiebt sich aus der Vorschrift des Art. 244a Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 und 2, sowie der durch Art. 244a Abs. 2 gerechtfertigten entsprechenden Anwendung der auf die Vorstandsmitglieder bezüglichen Art. 228, 233 Abs. 1 H.G.B. Die betreffende Anmeldung liegt dem bezw. den mehreren Liquidatoren ob. Nur die Anmeldung der ersten Liquidatoren ist dem Vorstande durch Art. 244 Abs. 3 H.G.B. zugewiesen. In der Begründung zu dieser Norm wird ausgesprochen, daß mit der Anmeldung der ersten Liquidatoren die Thätigkeit des Vorstands endigt und für eine fernere Wirksamkeit desselben kein Raum mehr ist, (Entwurf des Aktiengesetzes, Heymann'sche Ausgabe Seite 368). Es ergibt sich hieraus, daß die späteren Anmeldungen nur den Liquidatoren anheim fallen können, und zwar im Falle der Abberufung eines Liquidators, weil diese im Verhältnisse zu der Gesellschaft sofort wirkt, denjenigen von ihnen, welche zur Zeit der betreffenden Anmeldung aktuelle Liquidatoren sind. (Vergl. Schultze-Görlitz, Führung des Handelsregisters S. 385). Mit Unrecht nimmt aber der Beschwerdeführer an, daß für die Eintragung in das Handelsregister nur die Thatsache einer formgerechten Anmeldung entscheidet. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die auf dem Handelsgesetzbuche ursprünglicher Fassung beruhende Justizministerial-Instruktion, betreffend die Führung des Handelsregisters u. s. w. vom 12. Dezember 1861 in ihrem § 77 die Garantie für eine richtige An- und Abmeldung der Liquidatoren in der dort erforderten Erklärung des Vorstandes erblickte. Jedenfalls ist es nach der jetzigen Lage des Gesetzes bei der Bedeutung des Handels-Registers, dessen öffentlicher Glaube Erklärungen behufs Eintragung von befugter Seite erfordert, unangängig, daß eine Person auf die bloße Behauptung hin, Ersatzmann für den bisherigen Liquidator zu sein, die Löschung des letzteren und ihre eigene Eintragung als Liquidator erwirkt. Vielmehr muß, um die Legitimation herzustellen, diese Angabe in gehöriger Weise urkundlich belegt sein. Wird die Anmeldung, wie hier, auf den Beschluß einer Generalversammlung gestützt, so ist es jedenfalls Recht und Pflicht des Registergerichts, festzustellen, ob überhaupt ein solcher Generalversammlungsbeschluß im gesetzlichen Sinne vorliegt und dies nicht etwa um deswillen zu verneinen ist, weil Nichtaktionäre das Stimmrecht ausgeübt haben. Bei einer derartigen Prüfung hätte aber das Registergericht nicht ohne Rechtsirrthum feststellen können, daß in der Generalversammlung vom 9. Dezember 1893 ein nach Maßgabe des Gesetzes legitimirter Aktionär gestimmt hat. Nach dem Statut der in Rede stehenden Aktiengesellschaft ist dieselbe auf Inhaber-Aktien begründet. Daß aber sofort Inhaberaktienurkunden auszugeben sind, ist statutarisch nicht vorgesehen. Vielmehr gedenkt das Statut ausdrücklich der Möglichkeit, daß Interimsscheine ausgegeben werden (§§ 4, 5) dies steht in vollem Einklange mit der Vorschrift des Statuts, nach welcher zunächst nur 25 Prozent auf die Aktien einzuzahlen sind, in Verbindung mit derjenigen des Gesetzes, der zufolge vor der vollen Leistung des Nominalbetrages zuzüglich eines etwaigen Agio die Aktie — diese als Vollaktienurkunde im Gegensatze zu dem Interimsscheine verstanden — nicht ausgegeben werden soll (Art. 215c Abs. 2 H.G.B.) Wird nun einstweilen das Rechtsverhältniß für die Fälle der Ausgabe von Inhaberaktienurkunden oder Interimsscheinen betrachtet, so ergiebt sich: Nach Art. 221 Abs. 2 mit Art. 190 Abs. 1 H.G.B. gewährt jede Aktie das Stimmrecht in der Generalversammlung. Der Natur des Inhaberpapiers entsprechend muß, wenn Inhaberaktienurkunden ausgegeben sind, für die Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung die Detention der Urkunde gefordert werden. Hinsichtlich der Interimsscheine bestimmt Art. 220, daß für deren Eintragung in das Aktienbuch und dern Uebertragung auf andere Personen die Art. 182, 183 maßgebend sind. In diesen Artikeln ist vorgeschrieben, daß Aktien, welche auf Namen lauten, mit genauer Bezeichnung des Inhabers in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden müssen; ferner daß, wenn das Eigenthum der auf Namen lautenden Aktie auf einen Anderen übergeht, dies unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken ist, und daß im Verhältnisse zu der Gesellschaft nur diejenigen als Eigenthümer angesehen werden, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind. Diese Bestimmungen treffen Interimsscheine schlechthin, gleichviel ob sie sich auf Inhaber- oder auf Namensaktien beziehen. Interimsscheine auf den Inhaber sind gesetzlich nicht zugelassen, vielmehr durch die Art. 207 Abs. 5, 215c Abs. 1 für nichtig erklärt. In dem vorliegenden Falle hat nun von Westernhagen erklärt, daß ihm weder Interimsscheine noch Aktien ausgehändigt worden seien, und haben die Aufsichtsrathsmitglieder diese Angabe bestätigt. Von Westernhagen hat sein Stimmrecht lediglich auf den Inhalt des Aktienbuches gestützt, in welchem er nach seiner Behauptung und dem Anerkenntnisse der Auffichtsrathmitglieder mit 500,000 Mk. als Aktionär eingetragen sein soll. Wie sich aus den angeführten Gesetzesnormen ergiebt, legitimirt das Aktienbuch allerdings in gewissen Fällen den Aktionär. Allein eine legale Eintragung in das Aktienbuch setzt stets voraus, daß bereits Namensaktienurkunden oder Interimsscheine zur Ausgabe gelangt sind. Der Art. 182 gebietet, daß „Aktien, welche auf

Namen lauten", in das Aktienbuch eingetragen werden. Schon dieser Wortfassung läßt erkennen, daß hiermit auf die Namens-Aktienurkunden und nicht die entsprechenden Aktienrechte gezielt ist. Dies findet in Art. 183 vollgültige Bestätigung. Denn hier ist der Vermerk des Eigenthumsüberganges hinsichtlich der auf Namen lautenden Aktie an die Vorlegung der Aktie" geknüpft, womit nur die betreffende Urkunde gemeint sein kann. Uebereinstimmend sieht der Art. 220 nicht etwa die Eintragung der Aktienbezugs- oder sonstigen Antheilsrechte der Aktionäre in das Aktienbuch, sondern die Eintragung der Interimsscheine in dasselbe vor, also nach Art. 207 Abs. 5 derjenigen Antheilscheine, in welchen der Bezug der Aktien zugesichert wird oder welche sonst über das Anteilsrecht des Aktionärs vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden. Hieraus folgt, daß, wenn Namensaktienurkunden oder Interimsscheine nicht ausgegeben sind, der angebliche Aktionär seine Legitimation nicht durch Berufung auf den Inhalt des Aktienbuches, welches die Ausgabe solcher Urkunden voraussetzt, herzustellen vermag. Es kann nun unerörtert bleiben, ob etwa die Gesammtheit der jetzt geltenden aktienrechtlichen Vorschriften den Schluß rechtfertigt, daß nach Ueberwindung des Gründungsstadiums die Ausgabe von Aktienurkunden (einschließlich der Interimsscheine) geboten ist und deßhalb das Stimmrecht in einer nach Entstehung der Aktiengesellschaft abgehaltenen Generalversammlung in Ermangelung der Ausgabe von Aktienurkunden nicht ausgeübt werden kann. Denn jedenfalls ist, auch wenn die Ausübung des Stimmrechts nicht an die vorgängige Ausgabe von Aktienurkunden geknüpft wird, bei dem Fehlen solcher Urkunden die Legitimation des Aktionärs nicht durch die Bezugnahme auf den Inhalt des Aktienbuches, sondern nur nach den allgemeinen Grundsätzen über den Erweis des Erwerbes von Rechten zu führen. Der Betreffende muß darthun, daß er Aktien als Gründer übernommen (Art. 209 Abs. 1, 209d Abs. 2) oder solche gezeichnet (Art. 209e, 215b Abs. 1) hat oder daß er, den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gemäß, Rechtsnachfolger eines Uebernehmers oder Zeichners (vergl. Art. 210a Abs. 4) geworden ist. Einen derartigen Nachweis hat von Westernhagen nicht geführt. Aus dem Aktenmaterial ist nicht festzustellen, auf welche Weise er Aktienrechte erworben hat. Zu den Gründern der Gesellschaft, welche das gesammte Grundkapital übernommen haben, hat von Westernhagen nicht gehört; seine Nachfolge in Aktienrechte der Gründer ist nicht aus den Akten ersichtlich.

Hiernach hätte das Registergericht beanstanden müssen, daß die einzige Person, von welcher in der Generalversammlung vom 9. Dezember 1893 gestimmt worden ist, ihre Aktionär-Eigenschaft in einer Weise begründet hat, in welcher sie nicht begründet werden konnte. Das Gericht durfte nach Maßgabe des Protokolls über die Generalversammlung die für seine amtliche Thätigkeit auf Grund des Generalversammlungs-Beschlusses erforderliche Klarheit nicht für erfolgt erachten, daß in der Generalversammlung ein Aktionär gestimmt hat bezw. hat stimmen lassen. Das Landgericht hat deßhalb mit Recht die Beseitigung der auf dem angeblichen Generalversammlungsbeschlusse beruhenden Eintragung bezw. Löschung angeordnet.

Bei dieser Rechtslage kann es dahin gestellt bleiben, ob die Abweichung in der Bezeichnung der Gesellschaftsfirma bei der Einladung zur Generalversammlung zumal bei dem vielfachen Gebrauche der verkürzten Firma durch Grünhut selbst als eine so erhebliche zu erachten ist, daß die Generalversammlung als nicht gehörig berufen (Art. 222 mit Art. 190a Abs. 1) angesehen werden muß.

Stempelwesen.

Werthpapiere, die als Ersatz verloren gegangener und gerichtlich für kraftlos erklärter, erweislich gestempelt gewesener Stücke ausgestellt werden, sind als zum Zwecke des Umtausches ausgestellte Papiere vom Reichsstempel befreit.

Schreiben des Finanzministers an den Reichskanzler (Reichsschatzamt) vom 3. Juni 1894 (Centralblatt d. Abgaben-Gesetzg. S. 386).

In Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 30. Mai d. J. II 2633 stimme ich der von der freien und Hansestadt Hamburg vertretenen und von Euer Excellenz gebilligten Auffassung ganz ergebenst dahin bei, daß die im § 6 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April ds. Js. ausgesprochene Steuerbefreiung der lediglich zum Zwecke des Umtausches ausgestellten Werthpapiere auch auf solche Papiere Anwendung findet, die nach dem Inkrafttreten des gedachten Gesetzes als Ersatz für verloren gegangene und gerichtlich für kraftlos erklärte, jedoch erweislich nach dem früheren Tarif abgestempelte Stücke mit gleichem Wortlaut, wie diese, ausgegeben werden.

Mit Recht machen Euer Excellenz geltend, daß, wenn auch von einem „Umtausch" zweier Stücke gegen einander vorliegend nicht gesprochen werden könne, es doch der Absicht des Gesetzes widerstreiten würde, wenn man die Ausgabe neuer (Ersatz-) Stücke im Fall einer Vernichtung oder Kraftloserklärung der alten Werthpapiere anders behandeln wollte, als in den Fällen bloßer Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung ihrer Umlaufsfähigkeit, auf welche die angezogene Gesetzesvorschrift zweifellos Anwendung findet.

Steuerwesen.

Ein Fabrik- und Handelsunternehmen in einer Gemeinde, welches in einer anderen Gemeinde ein Speditionskomtor zum Zweck der Weiterbeförderung der vom Fabrikort dahin gesandten Waaren an die Kunden mit einem Vertreter (Kommis) und Arbeitspersonal unterhält, ist, nach einem Urtheil des Oberverwaltungsgerichts, II. Senats, vom 6. Februar 1894, im Sinne des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 als ein sich über mehrere Gemeinden erstreckendes Gewerbeunternehmen zu erachten, dessen Einkommen hinsichtlich der Kommunalbesteuerung nach dem Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenden Ausgaben an Gehältern und Löhnen gemäß § 7 Abs. 1b des Kommunalabgabengesetzes unter die interessierten Gemeinden zu vertheilen ist. „Es steht fest, daß in Köln ein Kommis, ein Lehrling und vier Arbeiter thätig sind, ein Fuhrwerk unterhalten wird und ein Komtor vorhanden ist, um jedenfalls die aus der Fabrik in G. übersandten Waaren den Anweisungen gemäß an Kunden in Köln selbst zu überführen oder aber auch sie weiter zu spedieren. Das Etablissement hat danach für Köln selbst die direkte Aufgabe, die in G. abgeschlossenen Kaufgeschäfte durch Uebergabe der Waaren zu erfüllen und damit das Gewerbe der Firma, welches nicht nur in der Herstellung, sondern auch in dem Vertrieb der Farbewaaren besteht, zum theil seinerseits zu betreiben. Indem ferner die Speditionsverträge abgeschlossen werden und somit der Weitertransport der Waaren über Köln hinaus ausgeführt wird, werden gleichfalls wesentliche, mit dem Hauptbetrieb eng zusammenhängende Hilfshandelsgeschäfte besorgt und wenn solche auch von der eigentlichen Fabrikation losgelöst gedacht und durch selbstständige Gewerbetreibende ausgeführt werden könnten, so hat doch die Firma diesen accessorischen Theil des Gewerbebetriebes vorliegenden Falls gerade selbst in der Hand behalten, damit aber für einen Theil der zu ihrem Unternehmen gehörenden Leistungen Köln mehr oder minder dauernd zu einem festen örtlichen Mittelpunkt gemacht, und demgegenüber fehlt es an keinem Merkmale der „Betriebsstätte" im Sinne des § 2 des Komunalabgaben-Gesetzes. Bei dem hiernach festzustellenden Vorhandensein einer solchen wäre es die Aufgabe des Klägers gewesen, das innerhalb der letzten Jahre erzielte Einkommen aus dem gesammten Gewerbebetriebe, nach dem Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen gemäß § 7 Abs. 1b des Ges. v. 27. Juli 1885 unter die interessierten Gemeinden zu vertheilen." (III. 196.)

* * *

Tantième nicht als feste Besoldung anzusehen. Den Annalen des gesammten Versicherungswesens vom 5. Juli ꝛc. entnehmen wir folgendes. Der Büreaugehülfe L. in Hannover bezieht in seiner Eigenschaft als Versicherungs-Kommissar der Vereinigten landschaftlichen Brandkasse eine Tantième von den durch ihn vermittelten Versicherungsabschlüssen. Bei seiner Veranlagung zu den Gemeindeabgaben wurde er von dem vollen Betrage der Tantième zur Steuer herangezogen, da nach Ansicht des Magistrats die Tantième nicht als eine feste Besoldung, sondern vielmehr als eine Vergütung anzusehen ist, die sich nach der Arbeitsthätigkeit richtet und daher den Charakter eines Stücklohnes hat. L. stellte nach vergeblichem Einspruch Klage im Verwaltungsstreitverfahren an. Der Bezirksausschuß zu Hannover wies diese Klage ab, weil der vom Magistrat vertretene Standpunkt vom Gerichtshof geteilt und die Tantième als feste Besoldung nicht angesehen wurde; letztere könne deshalb auch voll und nicht nur zur Hälfte zur Gemeindesteuer herangezogen werden, und es komme ihr das Steuerprivileg der Beamtengehälter nicht zu gute. — Die Revision des Klägers wurde vom II. Senat des Oberverwaltungsgerichts am 20. Juni cr. unter Bestätigung der Vorentscheidung zurückgewiesen.

* * *

Der dem Jahresreingewinn einer Aktiengesellschaft ꝛc. entnommene Betrag für Umbauten der Fabrikräume behufs Herbeiführung eines vortheilhafteren Betriebes ist dem Reichsanzeiger vom 9. Juli ꝛc. zufolge, nach einem Urtheil des Ober-Verwaltungs-Gerichts, V. Senats, 1. Kammer, vom 28. April 1894, bei der Einkommensteuerveranlagung in Anrechnung zu bringen. „Die Rückstellung eines Betrages aus dem Reingewinn des Geschäftsjahres 1890/91 für Umbauten wird in der Berufungsentscheidung als eine Reserve betrachtet, welche zur Verbesserung und Erweiterung des Geschäfts bestimmt sei. In dieser Feststellung ist ein Verstoß gegen das bestehende Recht nicht erkennbar. Die Rücklage ist nach dem Geschäftsbericht der Zensitin für 1890/91 erfolgt, weil „verschiedene Betriebseinrichungen, wie beispielsweise die Gebläsemaschinen auf dem Hochofenwerk, den Anforderungen der Neuzeit nicht mehr entsprechen und zur Herbeiführung eines vortheilhafteren Betriebes diese Betriebsvorrichtungen durch verbesserte Konstruktionen demnächst ersetzt werden müssen." Hieraus konnte die Berufungskommission entnehmen, daß die Bildung eines Reservefonds bewirkt werde, um so mehr, weil die Zensitin in ihrer Gegenerklärung ausdrücklich zugestanden hatte, daß der Zweck der Maßnahmen sei, die künftigen Jahre, in denen die in Aussicht genommenen Bauten zur Ausführung gelangen würden, zu entlasten."

* * *

In demselben Urtheil ist ferner ausgesprochen, daß die Staats-Einkommensteuer-Behörde befugt und verpflichtet ist, bei der Steuerveranlagung aus dem Einkommen von Handel und Gewerbe hinsichtlich der Abschreibungen des Zensiten jede einzelne Abschreibung, welche auf die einzelnen Vermögensstücke vorgenommen ist, zu prüfen und, wenn sie sich nicht innerhalb einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung des bezüglichen Objekts hält, für den Zweck der Besteuerung zu berichtigen. „Die Berufungskommission ist davon ausgegangen, daß die thatsächlich erfolgte Werthverminderung für die zuzulassenden Abschreibungen maßgebend sei, und dasjenige, was weiter abgesetzt worden, steuerlich nicht passieren könne. Dieser Standpunkt befindet sich in Uebereinstimmung mit dem Gesetze (Art. 27 Abs. 5 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz; vgl. H.-G.-B. Art. 31, 185a 239b). Die Zensitin stellt freilich den Satz auf, daß es nicht auf die speziellen Abschreibungen, welche auf die einzelnen Vermögensstücke vorgenommen würden, sondern nur auf die Gesammtsumme der Abschreibungen, auf die Gesammtwerthe ankomme, und daß die Spezialabschreibungen lediglich eine interne von praktischen Erwägungen geleitete Maßregel der Verwaltung seien. Steuerrechtlich existiert ein solcher Grundsatz nicht. Die Steuerbehörden haben die ihnen obliegende Prüfung keineswegs auf die Gesammtwerthe zu beschränken, sondern sind, wie berechtigt so verpflichtet, jeden einzelnen in den Rechnungen der Gesellschaft vorkommenden Posten, um welchen der Gewinn gemindert wird, auf seine Zulässigkeit und Richtigkeit zu prüfen, und falls sich dabei ergiebt, daß die vorgenommene

Abschreibung sich nicht innerhalb einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung des bezüglichen Objekts hält, eine entsprechende Berichtigung für den Zweck der Besteuerung vorzunehmen. — Die Berufungskommission hat sich in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens auf der vorstehend bezeichneten, unanfechtbaren Grundlage darüber schlüssig gemacht, in welcher Höhe Abschreibungen als angemessen anzuerkennen seien. Das Ergebniß, zu dem sie mit Hilfe sachverständiger Gutachten gelangt ist, unterliegt bei der beschränkten Natur des Rechtsmittels der Beschwerde nicht der Nachprüfung durch das Beschwerdegericht." (A. 1882).*)

* *

Die vom Jahres-Reingewinn einer Aktiengesellschaft ꝛc. auf neue Rechnung vorgetragenen Beträge bleiben nach einem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts, V. Senats, I. Kammer, vom 28. April 1894 hinsichtlich der Einkommensteuer-Veranlagung nur dann außer Berechnung, wenn sie Gewinnreste darstellen, die im Interesse der Erleichterung der Gewinnberechnung auf das folgende Geschäftsjahr übertragen und bei der Gewinnberechnung dieses folgenden Jahres in Betracht gezogen werden. Dagegen sind diese vorgetragenen Beträge steuerpflichtig, wenn sie für Jahre schlechter Konjunktur und geringer Dividende zur Erhöhung dieser Dividende reserviert werden sollen. „Die Steuerpflicht der 1889/90 von dem Reingewinn auf neue Rechnung vorgetragenen Summe ist von der Berufungskommission auf Art. 27. der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 5. August 1891 („Bei der Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens bleiben die unvertheilten, auf neue Rechnung des künftigen Jahres vorgetragenen Gewinnreste außer Berechnung") mit der Ausführung begründet, daß nur die unvertheilten, auf neue Rechnung des künftigen Jahres vorgetragenen Gewinnreste außer Berechnung zu bleiben hätten, während hier jener Rest bei der Gewinnberechnung des nächsten Jahres 1890/91 außer Betracht gelassen sei und dadurch die Bedeutung eines Reservefonds für minder günstige Jahre erhalten habe. Die Zensitin dagegen behauptet, sich ebenfalls auf Art. 27 beziehend, daß die Steuerpflicht erst dann eintrete, wenn in einem der späteren Jahre eine steuerpflichtige Verwendung stattfinde; sie meint, es sei entscheidend, daß es sich um einen „unvertheilten, auf neue Rechnung vorgetragenen Gewinnrest" handle. — Bei dem Vortrage auf neue Rechnung kommt es jedoch wie überall, nicht auf die Bezeichnung oder den Namen, sondern auf das Wesen der Sache an . . . Die Zensitin erklärt ausdrücklich in der Beschwerde, dieser reservierte Gewinn — „Vortrag auf neue Rechnung" — solle dazu dienen, in Jahren schlechter Konjunktur und geringerer oder gar keiner Gewinnresultate die im Interesse der Konservierung des Unternehmens nothwendige Dividendenvertheilung zu ermöglichen. Diese Anführung ist offensichtlich geeignet, nicht die Berufungsentscheidung zu widerlegen, sondern im Gegentheil sie zu stützen. Es folgt daraus mit völliger Sicherheit, daß der hier in Rede stehende Posten, obwohl er unter dem Namen eines „Gewinnvortrags" eingeführt wird, der Sache nach nichts Anderes sein soll und ist, als ein Reservefonds, ein sogenannter „Dividendenreservefonds"; was dorthin aus den Ueberschüssen abgeführt wird, ist steuerpflichtig." (A. 1883).

*) Uebereinstimmend damit Urtheil des Oberverwaltungsgerichts II. Senat v. 4. April 1894 (Wochenschrift Seite 208).

Aus den Handelskammern.

Ueber die Vorschriften bezüglich der Avalbürgschaften für Steuerkredite haben zwischen der Handelskammer zu Köln und dem dortigen Hauptsteueramt Verhandlungen stattgefunden, über welche der Jahresbericht der Handelskammer zu Köln folgendes mittheilt.

Seitens des Finanzministers ist unterm 12. April 1893 eine Verfügung erlassen worden, in welcher es heißt: „Ich bestimme, daß künftig stets, wenn zur Sicherstellung von Zoll- oder Steuerkrediten wechselmäßige oder sonstige Bürgschaft nur für einen Teil des Kreditbetrages angeboten wird — sei es, daß bei Bürgschaftsleistung seitens mehrerer Personen oder Firmen eine jede von ihnen sich nur für einen Teil des Gesammtbetrages des Kredits verbürgen soll, sei es, daß für einen Teil des Kredits in anderer Weise oder keine Sicherheit gestellt werden soll — die Bürgschaft nur dann anzunehmen ist, wenn der Teilbürge in einem besonderen nach dem anliegenden Muster auszustellenden Reverse die Verpflichtung übernimmt, sich der im Falle der Befriedigung des Fiskus mit dessen Forderung auf ihn übergehenden fiskalischen Vorrechte nicht zum Nachteile des Fiskus zu bedienen."

Der Musterrevers hat folgenden Wortlaut: „Das Königliche Haupt- . . . . -Amt zu K. hat dem N. N. zu Z. einen . . . . -Kredit in Höhe von (100 000) Mk. eröffnet.

Durch einen von dem N. N. ausgestellten, von mir als Bürgen mitunterschriebenen [durch einen von dem N. N. ausgestellten, von mir acceptierten] Wechsel vom . . . . . über (50 000) Mk. habe ich für den dem N. N. gewährten Kredit der Staatskasse gegenüber bis zur Höhe dieses Betrages Bürgschaft übernommen. Ich verpflichte mich hierdurch, falls ich vom Königlichen Steuerfiscus aus dieser Bürgschaft in Anspruch genommen werde und ihn bis zur Höhe des verbürgten Betrages ganz oder teilweise befriedigt habe, mich der mit der Forderung des Fiskus auf mich übergehenden Vorrechte desselben nicht zum Nachteile des Königlichen Steuerfiskus zu bedienen. Insbesondere verpflichte ich mich für den Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des N. N., das für meine Regreßforderung an die Konkursmasse etwa zur Feststellung gelangende Vorrecht aus § 54 Ziffer 2 der Konkursordnung erst dann geltend zu machen, wenn der Königliche Steuerfiskus wegen des im Konkurse angemeldeten Teiles seiner Abgabenforderung voll befriedigt worden ist — beziehungsweise alles, was ich vor dessen voller Befriedigung aus der Konkursmasse erhalte, bis zur gänzlichen Tilgung der gestundeten Abgabenforderung an die Staatskasse herauszuzahlen. Unterschrift."

Die Kölner größeren Bankinstitute weigerten sich diesen Revers zu unterzeichnen, wodurch den beteiligten Kaufleuten, welche Steuerkredite auf Grund von Teilbürgschaften beanspruchten, sehr erhebliche Zinsverluste und sonstige Unzuträglichkeiten erwuchsen. Namentlich der Schlußsatz des Musterreverses: „bezw. alles . . . . herauszuzahlen" erregte den Banken bei den zu übernehmenden Verpflichtungen Bedenken, insofern, als die verlangte Herauszahlung auch auf andere Bankforderungen, welche mit dem Aval in keinem Zusammenhang stehen, ausgedehnt werden könnte. Die Kammer sah sich daher veranlaßt, den Minister unterm 17. Oktober 1893 zu bitten, auf die Forderung der Ausstellung des Reverses zu verzichten, oder doch wenigstens eine andere Fassung des Musters, welche Zweideutigkeiten bezüglich des Schlußsatzes ausschließen würde, herbeizuführen.

Daraufhin teilte das Kölner Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände mit, daß von der Ausstellung der Reverse überhaupt nicht abgesehen werden könne, daß das Amt aber veranlaßt worden sei, Vorschläge bezüglich eines anderweiten Wortlauts der von den Teilbürgen geforderten Reverse zu machen. Das Haupt-Steueramt sprach gleichzeitig die Ansicht aus, daß die Bedenken der Bankinstitute vielleicht dadurch abgeschwächt bezw. beseitigt werden könnten, wenn in dem Reverse die Worte „bezw. alles, was ich vor dessen voller Befriedigung aus der Konkursmasse erhalte“ durch die Fassung: „bezw. alles, was ich auf Grund dieser meiner Regreßforderung vor voller Befriedigung des Fiskus aus der Konkursmasse erhalte“ ersetzt würden, und ersuchte um gutachtliche Aeußerung.

Nach eingehender Beratung mit den Vertretern der Kölner Bankinstitute und anderen Sachverständigen konnte die Kammer sich mit dem Vorschlage der Steuerbehörde nicht einverstanden erklären und unterbreitete derselben formulierte Gegenvorschläge wegen einer anderen Fassung des Musterreverses, falls von der Ausstellung eines Reverses nicht gänzlich Abstand genommen werden könne.

Darauf erklärte die Steuerbehörde, daß der Musterrevers sowohl im ersten als auch im Schlußsatz eine Abänderung erfahren habe, die indessen den geäußerten Wünschen keineswegs entsprach. Der Anfangssatz lautete nunmehr: „Das Königliche Haupt . . . Amt zu . . . hat dem . . . zu . . . einen Kredit für (Zollgefälle) eröffnet“, während der Schlußsatz in seinem beanstandeten Teile die Fassung erhalten hatte: „bezw. alles, was ich auf die zufolge der von mir bewirkten Befriedigung des Fiskus auf mich übergehende Forderung desselben aus der Konkursmasse vor dessen voller Befriedigung erhalte.“ Auf den gemachten Vorschlag, den Reversen einen Zusatz beizufügen, wonach die Hauptämter verpflichtet sein sollen, von etwaigen in den Sicherheiten eintretenden Aenderungen den Teilbürgen Mitteilung zu machen, und diese berechtigt sein sollen, die in dem Reverse übernommene Verpflichtung zu kündigen, konnte, wie der Provinzial-Steuerdirektor mitteilte, aus dienstlichen Gründen nicht eingegangen werden.

Die Handelskammer sah sich unter solchen Umständen veranlaßt, nochmals mit den Interessenten wegen dieser Angelegenheit in Verbindung zu treten. Dieselben erklärten, daß die neue Fassung des Musterreverses, welche auf die diesseits geäußerten Wünsche nur in sehr geringem Maße Rücksicht nimmt, umsoweniger befriedigen könne, als die im ersten Satze enthaltene Abänderung der ursprünglichen Fassung des Musters thatsächlich ein weiteres Bedenken zu den früher von uns geäußerten Ausstellungen hinzufüge. Hiervon ist der Steuerbehörde Kenntnis gegeben.

Nach Lage der Verhältnisse sah sich die Kammer außer stande, weitere Schritte in dieser Angelegenheit zu thun, und mußte den beteiligten Banken anheimstellen, wie sie sich in Zukunft den Forderungen des Fiskus gegenüber verhalten wollen, welche letzterem keine Vorteile, den Handelskreisen aber erhebliche Nachteile bringen, und zwar insbesondere für die schwächeren Firmen eine Verteuerung des Avals zur Folge haben dürften.

Kleine Mittheilungen.

Ueber eine eingetragene Genossenschaft im Auslande berichtet Dr. Crüger in Nr. 29 der Blätter für Genossenschaftswesen: Kürzlich brachte der Reichsanzeiger als Bekanntmachung die Eintragung einer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister des Kaiserlichen Konsuls zu Jerusalem. Es ist dies der erste Fall, daß eine Genossenschaft im Auslande begründet ist, und wir lassen daher nachstehend die Bekanntmachung auszugsweise folgen.

Jerusalem. Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 2 die durch Statut vom 15. April 1894 errichtete Genossenschaft unter der Firma „Landwirthschaftlicher Produzentenverein Sarona, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, und dem Sitze in Jaffa (Palästina) eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinschaftliche Verwerthung der von den Mitgliedern gewonnenen landwirthlichen Produkte; neben diesem wirthschaftlichen Zweck macht sich die Genossenschaft die Hebung und Förderung aller gemeinsamen Interessen zur Aufgabe, insbesondere durch Einrichtung beziehungsweise Unterhaltung von gemeinnützigen Anstalten und Anlagen.

Der Geschäftsantheil, welchen jeder Genosse in die Genossenschaft einzulegen verpflichtet ist, beträgt 300 Frcs. Die Generalversammlung kann die Betheiligung einzelner Genossen auf einen weiteren Geschäftsantheil gestatten, jedoch kann sich ein Genosse nicht mit mehr als mit 100 Geschäftsantheilen betheiligen.

Vorstandsmitglieder sind: . . . .

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter der von den beiden Vorstandsmitgliedern beziehungsweise von einem Vorstandsmitgliede und dem stellvertretenden Vorstandsmitgliede unterzeichneten Firma in

1. den Mitteilungen aus der freien Tempelgemeinde,
2. dem Schwarzwälder Boten.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Konsulats Jedem gestattet.

Jerusalem, den 21. April 1894.

Der Kaiserliche Konsul:
Dr. von Tischendorf.

Auf eine Anfrage an den Kaiserlichen Konsul Herrn von Tischendorf über die näheren Rechtsverhältnisse der Genossenschaft ertheilte derselbe die folgende Antwort, die gewiß auch von allgemeinem Interesse ist:

Nach § 3 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 finden in Ländern, in denen die Konsulargerichtsbarkeit durch Herkommen oder durch Staatsvertrag gestattet ist — wozu die Türkei gehört — was das bürgerliche Recht anbetrifft, die Reichsgesetze, das Preußische allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, Anwendung. Die Führung von Genossenschaftsregistern geschieht danach auch in den Konsulargerichtsbezirken nach dem Gesetz vom 1. Mai 1889, welches Reichsgesetz ist, ohne daß es besonderer Bestimmungen darüber bedarf.

Ich bemerke noch ergebenst, daß auch Angehörige fremder Staaten, die also deutscher Konsularjurisdiktion nicht unterstehen, von mir als Mitglieder eingetragen worden sind; damit jedoch solche Personen, welche mit diesen Genossen in Geschäftsverbindung treten wollen, nicht über die eventuelle Schwierigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Anspruches gegen einen fremden Unterthanen im Zweifel sind, so wird in allen Fällen auch die Angabe der betr. Staatsangehörigkeit bei der Anmeldung zur Liste der Genossen diesseits verlangt. Gehört aber ein diesseitiger Konsularjurisdiktion nicht unterstehender Genosse zum Vorstand, so wird seine Eintragung als

Vorstandsmitglied, da der Vorstand die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat, davon abhängig gemacht, daß er sich verpflichtet, sich in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied der Genossenschaft der deutschen Konsulargerichtsbarkeit zu unterwerfen. Dieser Verpflichtung muß gleichzeitig eine Bescheinigung des Konsulats, dem das betreffende Vorstandsmitglied untersteht, beigefügt sein, wonach demselben jene Unterwerfung unter eine fremde Jurisdiktion gestattet wird.

* * *

Neues Aktiengesetz in Rußland. Wie die Annalen für das gesammte Versicherungswesen dem „Graschd." entnehmen, haben im russischen Finanzministerium die Vorarbeiten für ein Normalstatut begonnen, durch welches die Gründung und die Thätigkeit der Aktiengesellschaften geregelt werden sollen. Durch das Statut soll festgesetzt werden, wie viel Mitglieder zur Gründung einer Aktiengesellschaft erforderlich seien, ferner daß das Grundkapital bis zur Eröffnung voll gedeckt sein müsse, und welcher Prozentsatz von der Subskriptionssumme in die Kasse der Einlagen eingezahlt werden solle. Das Statut wird sich auch auf die Art der Aktien, die Organe der Verwaltung, die Generalversammlungen, die Bilanzen, Rechnungen, das Reservekapital, die obligatorischen Publikationen und die Emission von Obligationen beziehen. Künftighin werden diese Gesellschaften eine Firma tragen müssen, und das Verzeichnis dieser Firmen wird in besonderen Institutionen geführt werden. Ist zur Beschaffung des Grundkapitals eine Subskription erforderlich, so müssen die Gründer vor Eröffnung der Subskription die Statuten abfassen, welche publiziert und ins Verzeichnis eingetragen werden. Die Ausarbeitung des Normalstatuts wird einer Spezialkommission übertragen werden, welche ihre Thätigkeit gegen Ende dieses Herbstes beginnen wird.

* * *

Die Kapitalansammlung im deutschen Versicherungswesen. Dem soeben erschienenen Assekuranz-Jahrbuch ist die folgende Zusammenstellung der Aktiven sämtlicher deutschen Versicherungs-Gesellschaften zu Ende 1892 zu entnehmen:

		Mk.
55	Lebens-Versicherungs-Gesellschaften .	1 345 537 055
29	Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellsch.	151 334 437
17	Feuer-Gegenseitigkeits-Gesellschaft .	40 404 943
51	Feuer-Sozietäten	129 046 890
17	Unfall-Versicherungs-Gesellschaften .	17 812 249
14	Glas- „ „ . .	1 806 265
23	Hagel- „ „ . .	16 900 214
46	Transport- „ „ . .	62 837 131
1	Wasserleitungs-Versicherungs-Gesellsch.	424 973
16	Vieh-Versicherungs-Gesellschaften .	1 498 529
30	Rückversicherungs-Gesellschaften . .	58 000 440
305		1 825 603 126
	Gegenseitige Feuer-Versicherungs-Anstalten	360 217
	Preußische Feuer-Versicherungs-Vereine .	4 203 119
		1 830 166 462

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

144. C.H.R. Nr. 159 B v. 9. 7. 94. Familiengründung. Dotti'sche Terrain-Gesellschaft, G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 26. Juni 1894. G. d. U. ist die Parzellierung und Veräußerung der den 7 Geschwistern Dotti gemeinschaftlich gehörigen, von ihren Eltern ererbten Grundstücke. Stammkap. 8 400 000 Mk. Die 7 Gesellschafter bringen auf die Stammeinlage, abgesehen von ihrer baaren Stammeinlage, in die Gesellschaft ein: A. verschiedene Grundstücke, in Berlin und Umgebungen, B. die im Gesellschaftsvertrage näher bezeichneten ausstehenden Forderungen, C. verschiedene Werthpapiere. Es ist dabei der Ueberlassungswerth A der Grundstücke auf 7 903 544 Mk., B. der Forderungen auf 433 460 M., C. der Werthpapiere zu C. auf 51 000 Mk. vereinbart worden, woran die Einbringenden zu gleichen Anrechten betheiligt sind.

145. C.H.R. Nr. 160 A v. 10. 7. 94. Zuckerfabrik Kalbe a. S., G. m. b. H. in Kalbe a. S. G.V. vom 30. Juni 1894. G. d. U.: Erwerb und Betrieb der bisher der offenen Handelsgesellschaft Knauer & Meißner gehörigen Zuckerfabrik, Verarbeitung von Zuckerrüben, welche der Gesellschafter Ober-Amtmann Kricheldorff zu bauen hat und von Rüben, welche von der Gesellschaft gekauft werden, Verwerthung der aus den Rüben gewonnen Produkte jeder Art insbesondere an Zucker. Stammkap. 420 000 M. Die Stammeinlagen werden, soweit sie nicht in Geld zu leisten sind, dadurch gewährt, daß einwerfen in die Gesellschaft: 1) Der Gesellschafter Ober-Amtmann Kricheldorff: die Forderung, welche er aus dem Verkaufe der auf fiskalischem Grund und Boden stehenden Zuckerfabrik an die Fabrikbesitzer Wilhelm Knauer und Carl Gustav Meißner laut besonderen Abkommens hat und welche beträgt 125 000 Mk. 2) der Gesellschafter Fabrikbesitzer Knauer, 3) der Gesellschafter Fabrikbesitzer Meißner, ihre gesellschaftlichen Rechte gegenüber der offenen Handelsgesellschaft Knauer & Meißner zu Kalbe a. S., welche letztere Rechte mit 140 000 Mk. für jeden der Genannten bewerthet werden. Es gehören dazu auch die sämmtlichen Grundstücke, welche sowohl die Firma Knauer & Meißner als auch den beiden Gesellschaftern persönlich gehören. Die Gesellschaft endet am 28. Februar 1901.

146. C.H.R. Nr. 160 A v. 10. 7. 94. Kieler Zeitung, G. m. b. H. in Kiel. G.V. vom 30. Juni 1894. G. d. U. ist die Herausgabe der Kieler Zeitung. Stammkap. 400 000 Mk.

147. C.H.R. Nr. 161 v. 11. 7. 94. Vereinigte Eisenbahnbau- und Betriebs-G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 25. Juni 1894. G. d. U. ist Bau und Betrieb von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Verkehrsanlagen. Stammkap. 1 Million Mark

148. C.H.R. Nr. 162 A v. 12. 7. 94. Tafelglashütte Westfalia Reckmann & Graebe G. m. b. H. zu Bielefeld. G.V. vom 22. Mai 1894 nebst Nachträgen vom 19. und 25. Juni 1894. G. d. U. ist Fabrikation und der Vertrieb von Tafelglas und anderen mit der Glasfabrikation verbundenen und ähnlichen Artikeln. Stammkap. 360 000 Mk. und zerfällt in: 1) zwei Stammeinlagen zu je 165 000 Mk. und 2) eine Stammeinlage zu 30 000 Mk. Die zu 1 aufgeführten Stammeinlagen werden von den Gesellschaftern Ernst Graebe zu Bielefeld und Louis Paderstein zu Berlin dadurch geleistet, daß sie das gesammte Vermögen der Firma „Tafelglashütte Westfalia Reckmann & Graebe" zu Bielefeld mit allen Aktivis und Passivis in der Gesellschaft einbringen, und die Vergütung für diese Vermögensgegenstände, welche 401 221 Mk. 60 Pfg. beträgt, auf ihre Stammeinlagen in der angegebenen Höhe anrechnen.

149. C.H.R. Nr. 162 A v. 12. 7. 94. Wilhelm Suber G. m. b. H. in Blankenburg am Harz. G. d. U. ist Fortführung sämmtlicher gewerblicher und Handelsbetriebe, welche bisher der offenen Handelsgesellschaft „Wilhelm Suber" angehörten. Ausgeschlossen ist der Betrieb von Bankgeschäften. Stammkap. 500 000 M. und wird dadurch gebildet, daß die beiden einzigen Gesellschafter, nämlich: Kaufmann Wilhelm Suber und Kaufmann Ludwig Suber, beide zu Blankenburg am Harz, zugleich alleinige Inhaber der aufgelösten offenen Handelsgesellschaft „Wilhelm Suber" zu Blankenburg am Harz, ihre gleichen Antheile am Vermögen der letzteren nach dem auf Grund der Bilanz vom 1. Juni 1894 festgestellten Werthe zu je 250 000 Mk. als Stammeinlagen in die Gesellschaft einbringen.

150. C.H.R. Nr. 163 A v. 13. 7. 94. Mariawerth, Moorkultur-Gesellschaft m. b. H. in Mariawerth. G.V. vom 14. September 1893. G.: Uebernahme des Vermögens und Liquidation der bisherigen Moorkultur-Gesellschaft Mariawerth, Betrieb der Landwirthschaft und zugehörigen Gewerbe. Stammkapital 450 000 Mk. Die Einlagen der Gesellschafter erfolgen durch Einbringung der Antheile an dem Vermögen der früheren Moorkultur-Gesellschaft.

151. C.H.R. Nr. 163 A v. 13. 7. 94. Molkereigenossenschaft Schöneich m. b. H. zu Schöneich, Kreis Kulm. G.V. v. 1./16. 5. 94. G. d. U. ist Molkereibetrieb. Stammkap. 21 000 Mk.

152. C.H.R. Nr. 163 A v. 13. 7. 94. Gesellschaft für Verwerthung landwirthschaftlicher Produkte m. b. H. in Altmorschen. G.V. vom 20. Januar 1894. G. d. U. ist Verwerthung landwirthschaftlicher Produkte, im weitesten Sinn verstanden. Stammkap. 43 500 Mk.

153. C.H.R. Nr. 165 B v. 16. 7. 94. Rettungsanstalt Illzach, G. m. b. H. in Illzach. G.V. v. 3. Juli 1894. G. d. U. ist, den verkommenen und den aus dem Gefängniß entlassenen Mädchen, ohne Unterschied des Bekenntnisses, welche zu einem ehrlichen und moralischen Leben zurückzukehren wünschen, eine Zufluchtsstätte zu verschaffen, und denjenigen, welche in ihre Familie zurückkehren möchten, diese Rückkehr zu erleichtern. Stammkapital beträgt 20 000 Mk. Einlagen von Vermögensstücken auf das Stammkapital von Gesellschaftern sind gemacht von: 1) Herrn Albert Fretz, ein Grundstück nebst Gebäude zu Illzach gegen eine Vergütung von 9 500 Mk., 2) Herrn Bertrand Perret, ein Grundstück nebst Gebäude zu Illzach, gegen eine Vergütung von 3 500 Mk.

154. C.H.R. 165 B v. 16. 7. 94. Deutsche Seefischereigesellschaft Germania m. b. H. in Alt-Pillau. G. d. U. ist Verarbeitung von Meeresprodukten zu Thran, Fischmehl und Guano, Herstellung von Fischkonserven, Fischräucherei, Fischfang und Fischhandel. Stammkap. 185 500 Mk. Die Gesellschaft übernimmt die sämmtlichen Aktiva und Passiva der aufgelösten Kommanditgesellschaft für Seefischerei Richard Herwig zu Alt-Pillau bis auf den Geschäftsantheil eines Kommanditisten. Einschließlich der von dem Gesellschafter Richard Herwig neu eingebrachten Patente ist der Erwerbspreis auf 153 500 Mk. vereinbart und es sind davon auf die Stammeinlagen verrechnet worden der Gesellschafter 1) Curt Weigelt in Berlin 25 000 Mk., 2) Walther Herwig in Hannover 6 500 Mk., 3) Otto Binswanger in Jena 6 500 Mk., 4) Graf Hugo Sholto Douglas in Aschersleben 10 000 Mk., 5) Ferdinand Lucius in Erfurt 10 000 M., 6) Ernst Meyer in Hannover 10 000 Mk., 7) Moritz Schmidt in Oberröblingen 10 000 Mk., 8) Richard Herwig in Hameln 75 500 Mk. letzterem einschließlich des Geldwerths, für welchen die Patente: a. Deutsches Reichspatent Nr. 62 471, betreffend Verfahren zur Herstellung von trockenem Fischmehl aus frischem Fischmaterial, b. Patent für das Königreich Schweden Nr. 4018, betreffend dasselbe Verfahren, c. Patent für das Königreich Norwegen Nr. 2734, betreffend dasselbe Verfahren, angenommen sind.

155. C.H.R. Nr. 166 A v. 17. 7. 94. Zuckerfabrik Delitzsch m. b. H. in Delitzsch. G. d. U. ist Herstellung von Zucker aus Rüben, sowie die kaufmännische Verwerthung der gewonnenen Produkte. Stammkapital 900 000 Mk. G.V. vom 23. Juni 1894.

Neugründung von Aktien-Gesellschaften in 1894.

C.H.R. Nr. 167 B v. 18. 7. 94. 50. Qualifizierte Simultangründung. Bismark-Linie in Hamburg. G.V. vom 21. Juni 1894. G. d. U. ist Erwerb und Betrieb von Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen. Grundkap. Mk. 320 000,— in 320 Aktien à Mk. 1000,— auf Inhaber. Sämmtliche Aktien sind voll eingezahlt und zwar dadurch, daß die Gründer den Dampfer Mathilda Bismark zum Werthe von Mk. 46 000.—, den Dampfer Helfred Bismark zum Werthe von Mk. 109 000.— und den Dampfer Hilma Bismark zum Werthe von Mk. 165 000,— einbringen. 6 Gründer.

Zweigniederlassung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 164 A v. 14. 7. 94. Gypsfabrik Crailsheim E. u. O. Völker, Aktiengesellschaft, Crailsheim. In München ist eine Zweigniederlassung errichtet.

C.H.R. Nr. 148 A v. 26. 6. 94. Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft zu Coswig i. A. Zweigniederlassung in Sinsen bei Recklinghausen.

Auflösungen von Aktien-Gesellschaften.

55. C.H.R. Nr. 163 v. 13. 7. 94. Aktiengesellschaft Chemische Fabrik zu Döhlen.

56. C.H.R. Nr. 164 A v. 14. 7. 94. Frankfurter Krystall-Eisfabrik.

57. C.H.R. Nr. 166 A v. 17. 7. 94. Zuckerfabrik Delitzsch zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift
für
Aktienrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 18. August. 1894. Nr. 17.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Der Effektenverkehr und die österreichische Umsatzsteuer. Von Dr. Korn. — Aktienrecht und Aktienurkunde. Von Dr. Bendixen. — Aus der Rechtsprechung des Oesterreichischen Obersten Gerichtshofes: Vollstreckung des vor einem Preußischen Gerichte als orum contractus erwirkten Urtheils gegen den in Oesterreich wohnenden Beklagten. — Aus der Praxis der Oberlandesgerichte: Vertretung der Aktiengesellschaft durch den Vorstand. Urtheil des Oberlandesgerichts Karlsruhe. — Aus den neuesten Zeitschriften. — Kleine Mittellungen. — Gründung von Gesellsch. m. b. H. in 1894. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handelsregister Aktiengesellschaften betreffend.

Der Effectenverkehr
und
die österreichische Effecten-umsatzsteuer.

Auf wirthschaftlicher und civilistischer Grundlage dargestellt

von

Dr. Victor Korn,

k. k. Oberfinanzrath und Finanzprocurator in Czernowitz.

Das continuirliche Anwachsen der staatlichen Aufgaben zur Erreichung stets weiter ausgreifender Wohlfahrts- und Machtzwecke und die hiedurch anwachsenden finanziellen Bedürfnisse der Staaten haben insbesondere in Mitteleuropa die Nothwendigkeit der Erschließung mächtigster Einnahmsquellen gezeitigt.

Nachdem der Grundbesitz durch directe Steuern ohnehin längst überlastet erschien und neue Beiträge zu liefern außer Stande war, konnte die finanzielle Unabhängigkeit der Staaten nur mittelst der indirecten Steuern und Stempelabgaben angebahnt werden. Betreffs der Letzteren lag nun der Gedanke nahe, das mobile Capital, welches in den letzten Decennien eine überwiegende Bedeutung erlangt hatte, in seiner außergewöhnlich angewachsenen Bewegung, wie dieselbe seit Gründung des Pariser crédit mobilier insbesondere in der über Europa sich ausbreitenden Börsespeculation zur Erscheinung gelangte, zur Antheilsnahme an den öffentlichen Lasten durch verhältnißmäßig geringfügige, von den einzelnen Umsätzen zu leistende Abgaben heranzuziehen. Dies führte im Deutschen Reiche zu dem Gesetze vom 29. Mai 1885 R.G.B. S. 179, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben von Schlußnoten und Rechnungen über Geschäfte bestimmter Art, welches Gesetz auch als Börsensteuergesetz bezeichnet wird, wiewohl es sich keineswegs nur auf Börsengeschäfte allein bezieht.

Dasselbe erfuhr in dem Gesetze vom 27. April 1894 Zl. 2165 R.G.B, und dem auf Grundlage desselben publizirten Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 Zl. 2166 R.G.B. nach mannigfacher Richtung hin eine durchgreifende Reform, insbesondere durch Verdoppelung der bis dahin für Kauf- und Anschaffungs-Geschäfte über Effecten und Waaren festgesetzten Abgabe.

Auch in Frankreich sind Börse-Bar- und Zeitgeschäfte mit dem Gesetze vom 28. April 1893 einer Stempelgebühr unterworfen worden.

Zwischenzeitig war auch Oesterreich dieser Bewegung gefolgt, indem mit dem Gesetze vom 18. September 1892 Zl. 172 R.G.B. der sowohl auf der Börse, als auch außerhalb derselben sich vollziehende Umsatz in Effecten einer besonderen Besteuerung unterzogen worden ist.

Der Grundcharakter der bezeichneten sowohl in Deutschland als auch in Oesterreich eingeführten

Steuer ist derselbe, nämlich der einer Verkehrs- (Umsatz-) Steuer, deren Object das dem Umsatze zu Grunde liegende Rechtsgeschäft ist. Wesentlich verschieden ist aber bei diesen Steuern die Construction und der Erhebungsmodus.

Dieser grundsätzliche Unterschied, ferner der den eingeführten Steuern anhaftende Charakter des Neuartigen, welcher die mit denselben gemachten Erfahrungen noch keineswegs als abgeschlossen erscheinen läßt, sodann die Thatsache, daß die s. g. Börsesteuer im deutschen Reiche in verhältnißmäßig kurzer Zeit nach ihrer Einführung einer Reform unterzogen wurde, daß sonach die Gesetzgebungen über die Besteuerung der Börse- und börsenmäßigen Geschäfte wohl noch nicht als im Zustande des endgiltigen Abschlusses und der Ruhe befindlich betrachtet werden können, legt es nahe, das Detail des einschlägigen österreichischen Gesetzes einer Darstellung zu unterziehen, welche ebenso rechtsvergleichenden, als auch practischen Zwecken in gleicher Weise dienen könnte.

Es liegt nun auf der Hand, daß für das Verständniß eines Steuergesetzes, welches an das Wesen und die technische Abwickelung der zur Besteuerung gelangenden Rechtsgeschäfte anknüpfen muß, die vollständige Erfassung des wirthschaftlichen und rechtlichen Charakters und Inhaltes dieser Geschäfte, sowie die Kenntniß der äußeren Formen, in welchen dieselben zum Abschlusse und zur Erfüllung gelangen, wesentliche Voraussetzung ist.

Hierüber das unerläßliche Licht zu verbreiten, ist vorliegenden Falles, in welchem die das Object der Effectenumsatzsteuer bildenden Rechtsgeschäfte Handelsgeschäfte sind, allerdings Aufgabe insbesondere der Handelsrechtslehre.

Nachdem aber Börse und börsenmäßige Geschäfte ihre rechtliche Normirung ganz besonders im kaufmännischen Gewohnheitsrechte und in den Usancen des Börsenverkehres finden, und über Wesen und Inhalt dieser Geschäfte selbst in juristischen Fachkreisen nicht immer vollständig klaren und richtigen Vorstellungen zu begegnen ist[1]), so darf es wohl als für die Zwecke der nachfolgenden Darstellung dienlich erachtet werden, wenn in derselben vor der Erörterung des Details der positiven Bestimmungen des österreichischen Effectenumsatzsteuergesetzes selbst eine Darlegung der grundlegenden Begriffe der Effecten, des Wesens und Inhaltes der einzelnen Effecten-Umsatzgeschäfte, sowie auch der Formen der Abschlüsse und Abwickelung dieser Geschäfte auf und außerhalb der Börse versucht wird.

Wenn nun hierbei des öfteren auf Bekanntes zurückgegriffen werden muß, so ist dies zur Herstellung größtmöglichster Uebersichtlichkeit und des Zusammenhanges zwischen dem Besteuerungsmodus und dem Charakter der einzelnen Verkehrsacte unvermeidlich.

[1]) R. Siegfried: „Die Börse und die Börsengeschäfte“ (Saling's Börsenpapiere, 1. Theil) Berlin, Haude & Spener. 1892 — Vorrede S. VIII.

Hiermit dürften die allgemeinen Erörterungen des ersten grundlegenden Theiles dieser Abhandlung vielleicht gerechtfertigt erscheinen.

I.

Wirthschaftlicher und civilistischer Theil.

Einleitung.

Zufolge § 1 des Gesetzes vom 18. September 1892 Zl. 172 R.G.Bl. „unterliegt der Umsatz von Effecten (Werthpapieren) nach den Bestimmungen des Gesetzes einer besonderen Steuer (Effectenumsatzsteuer).“

In diesem einen Satze erschöpft sich der dem Gesetze als Grundlage dienende steuerpolitische Gedanke, welcher das Detail des ganzen Gesetzes beherrscht. Es erscheinen sonach die Begriffe der „Effecten“ und des „Umsatzes“ für das Gesetz, dessen Verständniß und Handhabung ausschließlich maßgebend. Für die Darlegung des Effectenbegriffes ist die Veranlassung und der Zweck des Gesetzes maßgebend.

Das Gesetz über die Effectenumsatzsteuer ist das Resultat einer durch länger als ein Decennium sich hinziehenden gesetzgeberischen Action, welche auf Besteuerung des Verkehrs in mobilen Werthen und darunter speciell des Börsenverkehres gerichtet war. Mit der im Jahre 1881 im österreichischen Abgeordnetenhause eingebrachten Regierungs-Vorlage wurde in dieser Richtung eine Stempelgebühr für Börsekarten, eine kräftigere Besteuerung des Kostgeschäftes und eine Stempelgebühr für jeden Schlußzettel über den Abschluß und die Prolongation von Kauf- und anderweitigen Anschaffungs-, Lieferungs- oder Kaufgeschäften über gemünzte oder ungemünzte Metalle, Werthpapiere, Wechsel und kaufmännische Anweisungen ohne Schlußzettelzwang in Vorschlag gebracht. Kurze Zeit darauf brachte der Abgeordnete Obresa und Genossen einen Initiativantrag wegen Erlassung eines Gesetzes über die Gebührenpflicht der an den Effektenbörsen vorfallenden Geschäfte mit Schlußzettelzwang und der Gebühr von 1 Gulden österr. Währung für jeden Börsenschluß ein.

Wiewohl nun eine über beide Gesetzentwürfe eingerufene Expertise sich gegen jede Börsensteuer aussprach, so beantragte der zur Berathung beider obigen Entwürfe eingesetzte Ausschuß doch eine kleine Gebühr (von 5 Kreuzern) für jeden Schluß von 5000 Gulden. — Der diesfällige Entwurf wurde aber vom Abgeordnetenhause an den Ausschuß behufs Heranziehung der Börsengeschäfte zu einer bedeutend höheren Besteuerung zurückgewiesen.

Im Jahre 1885 wurde von dem Abgeordneten Türk und Genossen ein Resolutionsantrag eingebracht, worin die Regierung zur schleunigen Vorlage des

Entwurfes eines Börsensteuergesetzes aufgefordert wurde. Dem über diesen Antrag eingesetzten Ausschusse legte der Abgeordnete Leon einen von ihm ausgearbeiteten Gesetzentwurf auf Erhebung von Stempelabgaben für Umsätze in börsenmäßigen Werthen u. drgl. vor. Endlich brachte der Abgeordnete Schönerer und Genossen noch in derselben Session einen Antrag mit dem Entwurfe einer Börseordnung und Vorschlägen über eine ergiebige Besteuerung von Börsengeschäften ein. Der Börsensteuerausschuß des Abgeordnetenhauses legte sodann im Jahre 1888 einen vom Abgeordneten Dr. von Bilinski ausgearbeiteten Gesetzentwurf vor, (Nr. 586 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses X. Session, vom 28. April 1888), der nicht nur den an der Börse, sondern auch den außerhalb derselben sich vollziehenden Umsatz von Effecten der Besteuerung unterzog, woferne bei Letzterem eine „Bankanstalt" mitwirkte. Dieser Entwurf wurde sodann vom Referenten im Jahre 1891 als selbstständiger Initiativantrag eingebracht und vom Gebührenausschusse nach einigen Aenderungen mit dem Berichte vom 20. Januar 1892 (356 der Beilagen zu den stenograph. Protokollen der XI. Session, 1892) dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Nach einigen unwesentlichen Modificationen wurde derselbe sodann in beiden Häusern des Reichsrathes angenommen und nach der hierauf erfolgten A. H. Sanction durch den Kaiser als Gesetz vom 18. September 1892 im Reichsgesetzblatte Nr. 172 cr. 892 publizirt.

Zwar erscheint hiermit auch der außerhalb der Börse in einem sehr ausgedehnten Wechselstubenverkehre sich bewegende Effectenumsatz getroffen, zumal derselbe, wie der Bericht des Börsensteuerausschusses hervorhebt, in ganz gleicher Weise, wie der Börseverkehr, das Vorhandensein einer unversteuerten Ansammlung, Bereicherung oder eines nicht genügend besteuerten Einkommentheiles bekundet, als ferner die Steuer nur durch Heranziehung des außerbörslichen Effectenverkehres zu einer ergiebigeren zu gestalten und es nur also zu verhindern war, daß sich das Geschäft in Effecten nicht etwa, wenn der auf der Börse sich vollziehende Effectenumsatz allein besteuert worden wäre, auf den steuerfrei gebliebenen Wechselstubenmarkt flüchte. — Der eigentliche Character der Steuer blieb aber dennoch der einer Börsesteuer, was in der Debatte im Abgeordnetenhause wiederholt und speziell vom Referenten Dr. von Bilinski und dem k. k. Finanz-Minister hervorgehoben wurde. (Stenograph. Protokolle der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, IX. Session, 1892, 5. Bd. S. 4961/2 und 4965/1). Hiermit war aber die Gleichartigkeit des Objectes der Besteuerung für den Effektenverkehr auf und außerhalb der Börse gegeben.

Der Effectenbegriff.

Die an der Börse gehandelten Effecten bestehen aus den zwei großen Hauptabtheilungen u. z. der Obligationen und Renten (auch Fonds im weiteren Sinne) einerseits und der Actien sowie der Nebenpapiere der Letzteren andererseits.[1])

Conform hiermit weist auch das amtliche Cursblatt der Wiener Börse außer Devisen und Valuten, welche auch in den von der Börsekammer erlassenen Usancen für den Effectenhandel[2]) von den Börse-

---

[1]) R. Siegfried: Die Börse und die Börsengeschäfte. I. (allg.) Theil von Salings „Börsenpapiere". Berlin. Haude & Spener. 1892 S. 2. — E. Struk: Artikel „Börse" im Handbuche der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Loening. Jena 1891. II. Bd. S. 673 1. Spalte. Koch: Artikel „Effecten" in Holtzendorf's Rechtslexicon, 3. Auflage 1880 I. Bd. S. 585. Lexis: Artikel „Börse" in Stengel's Wörterbuch d. deutschen Verwaltungs-Rechtes. Freiburg, 1890 I. Bd. S. 226. — Auch der Bericht der finanziellen Commission des Herrenhauses über die Gesetzesvorlagen betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes und die Entrichtung der Stempelgebühren von ausländ. Actien, Renten, Schuldverschreibungen (Nr. 138 der Beilagen zu den stenogr. Protocollen des Herrenhauses, XI. Sess. S. 1) erklärt, daß der Sprachgebrauch das Wort: „Papiereffecten" zur Bezeichnung von Cursschwankungen unterliegenden Aktien, Rentenscheinen und Obligationen anwendet. Ebenso hat auch der bestand. Börsensteuerausschuß des Abgeordnetenhauses den Effectenbegriff in gleichem Sinne verstanden, wie aus Nachfolgendem hervorgeht: Mit dem Gesetze vom 18. September 1892 R.G.B. 171, welches gleichzeitig mit dem Ges. über die Effectenumsatzsteuer zur verfassungsmäßigen Behandlung und sohin zur Publication gelangte, wurden a) ausländische nach Oesterreich eingebrachte Actien und Actienantheilscheine, dann Renten und Theilschuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften und Unternehmungen für den Fall ihrer Uebertragung, Veräußerung, Verpfändung u. dgl. im Inlande der Stempelgebühr nach Scala III (5/8 %) per Stück unterworfen; ferner wurde b) den im Inlande zum Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländ. Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien die Gebühr nach Scala II (5/16 %) von dem dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmeten Capitale, die s. g. Emissionssteuer auferlegt. Endlich wurden die ausländischen Corporationen und Einzelpersonen für die Notirung ihrer Aktien oder Theilschuldverschreibungen an einer österreich. Börse einer Cotirungsgebühr von 5/16 % nach Scala II von dem in Oesterreich in den Verkehr gebrachten Capitale unterworfen. (Auch Notirungsstempel bezeichnet.)

In dem den diesbezüglichen Gesetzesentwurf begleitenden Motivenberichte des Börsesteuerausschusses (Nr. 586 der Beilagen X. Session 1888, Nr. 356 der Beilagen d. XI. Session 1892) wird als Zweck des Gesetzes die von der Effectenumsatzsteuer unabhängige Vergebührung ausländischer Effecten angegeben und werden die in der Ueberschrift des betreffenden Abschnittes aufgeführten ausländischen Actien, Renten und Schuldverschreibungen wiederholt als Effecten bezeichnet; woraus eben hervorgeht, daß zu den Effecten im Sinne des Ges. über die Effectenumsatzsteuer nur Obligationen und Renten, dann Aktien gezählt wurden.

[2]) Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen, Valuten sowie für den Escompte an der Wiener Börse. Verlag der Wiener Börsekammer. Wien 1891. Ein-

Effecten unterschieden und auseinandergehalten werden, nur Renten, Obligationen und Actien auf[1]). Was nun die außerhalb der Börse gehandelten Papiere betrifft, so konnte das Gesetz nach der früheren Darstellung keine andern, als die obigen zwei Hauptabtheilnngen von Werthpapieren im Sinne haben, wobei es aber für den Begriff des steuerpflichtigen Effectenumsatzes gleichgiltig bleiben mußte, ob das Effect auf der Börse notirt sei oder nicht[2]); wie denn gemäß § 2 Alinea 5 des Gesetzes auch die Schlüsse in Effecten, welche an keiner österr. Börse notirt werden, steuerbar sind.

Darnach sind unter Effecten (Werthpapieren) im Sinne des Gesetzes gemäß § 2 der finanzministeriellen Durchführungsverordnung vom 10. November 1892 Zl. 197 R.G.B. solche Papiere zu verstehen, welche ihrer Beschaffenheit nach zum börsenmäßigen Verkehre geeignet sind[3]). Die Effecten im Sinne des Gesetzes müssen also an der Börse gehandelt werden oder ihrer Beschaffenheit nach und begrifflich zu den oben gekennzeichneten zwei großen Hauptabtheilungen von Werthpapieren gehören, welche regelmäßig Gegenstand des Handels auf der Börse sind.

Das Gesetz hat nun in dem grundlegenden § 1 dem Worte „Effecten" in der Klammer das Wort „Werthpapiere" beigefügt. Hieraus den Schluß ziehen zu wollen, daß unter Effecten im Sinne des Gesetzes überhaupt alle Werthpapiere in ihrem vollen begrifflichen Umfange gemeint sind, wäre verfehlt, wie aus Nachfolgendem hervorgeht:

Schon die ältere österr. mit dem kaiserl. Patente vom 11. Juni 1854 Zl. 200 R.G.B. erlassene Börseordnung enthält eine gleiche Angliederung der beiden obigen Worte. Es erklärt nämlich das angezogene Patent im § 1 als Zweck der Börse, den Verkehr in Münzsorten und Werthspapieren (Effecten) zu regeln. Im § 9 werden sodann als Börsegeschäfte die Käufe und Verkäufe von Münzsorten und Wechseln, dann Käufe und Verkäufe von österr. öffentlichen Fondsobligationen und von solchen Effecten bezeichnet, welche infolge besonderer Verfügungen der Finanzverwaltung in dem amtlichen Curszettel notirt werden dürfen. Die Börseordnung vom Jahre 1854 verstand sonach unter „Werthpapiere (Effecten) österr. öffentliche Fondsobligationen und sonstige über Verfügung der Finanzverwaltung auf der Börse notirte Effecten; wie denn überhaupt die Identifizirung von Werthpapieren und Börseeffecten auf dem Sprachgebrauche des Börseverkehres beruht, welcher die Worte Effecten, Werthpapiere, Werthe, Papiere homonym gebraucht.

Es ist daher das Gesetz über die Effectenumsatzsteuer durch die Aneinanderreihung der Worte „Effecten" und „Werthpapiere" sowohl dem Sprachgebrauche, als auch der Börsenordnung vom Jahre 1854 gefolgt. Hieraus in Verbindung mit dem vom Gesetze aufgestellten Grundsatze, daß die Steuer auch den außerbörslichen Effectenverkehr zu erfassen hat, ergiebt sich die Bedeutung der beiden Worte „Effecten" und „Werthpapiere" im Sinne der Erläuterung des § 2 der Durchführungsverordnung von selbst. Hiernach ist aber auch klar, daß der Begriff der Effecten im Sinne des Ges. ungleich enger ist, als der der Bezeichnung „Werthpapiere" von der Handelsrechtswissenschaft beigemessene, hingegen weiter, als der Begriff, den die Handelsrechtslehre mit dem Ausdrucke „Effecten" als eine besondere Art der Werthpapiere verknüpft und worunter dieselben diejenigen Forderungspapiere, die Scripturobligationen des modernen Verkehres (mit Ausschluß der Wechsel) verstanden wissen will, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben[1]). Denn es können Effecten i. S. d. G. eventuell auch solche sein, welche einen Börse- oder Marktpreis gar nicht besitzen, wie beispielsweise nicht oder noch nicht in den Handelsverkehr gelangte Pfandbriefe, Actien und dergl.

Bei Festhaltung der obigen Begriffsmerkmale der Effecten kömmt ferner noch zu erinnern:

Die wirthschaftliche Bedeutung der Börse für den Staat liegt sowohl in der Schaffung eines

---

leitung, dann § 16 und 17). Auch abgedruckt bei Geller: Oesterr. Justizgesetze, II. Bd. 3. Auflage — Oesterr. Handelsrechtsgesetze. Wien, Perles. 1886. S. 480 ff.

[1]) A) Allgem. Staatsschuld. B) Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Eisenbahn-St.-Schuldverschreibungen. Zu Staats-Schuldverschreibungen abgestempelte Eisenbahn-Actien. Vom Staate zur Zahlung übernommene Eisenb. Prioritäts-Obligationen. C) Staatsschuld der Länder der ungarischen Krone. D) Grundentlastungs-Oblig. E) Andere öffentliche Anleihen. F) Pfandbriefe, Hypothekar-Obligat. und Schuldbriefe. G) Prioritätsobligationen. H) Lose. O) Partial-Hypothekar-Anweisungen. P) Steuer-Restitutions-Anweisungen. — Dann Actien: J) von Banken, K) von Transportunternehmungen, L) von Industrieunternehmungen.

[2]) Bei der über den desfallsigen Gesetzentwurf im österr. Abgeordnetenhause stattgefundenen Debatte vom 4. Februar 1894 (stenogr. Protok. XI. Session vom J. 1892, Bd. 5 S. 4969 machte der Berichterstatter geltend, daß kein Grund hierfür vorhanden sei, den Umsatz z. B. in Industrieactien, welche an der Börse nicht gehandelt werden, sonst aber alle Qualitäten eines Börsepapieres haben, steuerfrei zu behandeln. Ob das Papier auf der Börse notirt werde oder nicht, ist für das Gesetz ohne Belang.

[3]) Bei der Berathung des Gesetzes im Abgeordnetenhause hat der k. k. Finanz-Minister in der Sitzung vom 4. Februar 1892 (stenogr. Protok. w. o. S. 4966) die nämliche Exposition der vom Gesetze dem Begriffe der Effecten (Werthpapiere) beigelegten Bedeutung gegeben.

[1]) Gareis: Das deutsche Handelsrecht. Berlin und Leipzig. J. Guttentag, 1888 S. 602. Koch w. o. in Holtzendorf's Rechtslexion 3. Aufl. 1. Bd. 1880 Artikel „Effecten" S. 585. Brunner, ebenda, 3. Bd. 1881 Artikel „Werthpapiere" S. 1311.

Marktes für die einheimischen Staatspapiere, als auch in der Einwirkung auf die Cursbildung derselben, so wie die übrigen Börseneffecten. Da nun alle an der Börse gehandelten Effecten einen Nominal- und einen Curswerth haben[1]), so liegt das Merkmal des börsenmäßigen Verkehres in der Cursbildung[2]), vornach zu den Effecten im S. d. G. nur solche Werthpapiere zu zählen sind, bei welchen sich nach ihrer Beschaffenheit ein Börsekurs herausbilden kann, welche Eigenschaft bei Renten, Obligationenen und Aktien, sowie nach Umständen bei den Nebenpapieren der Letzteren zutrifft.

Wenn jedoch behauptet wird,[3]) daß die Werthpapiere im S. d. G., also solche, welche eine Cursbildung zulassen, nur diejenigen seien, welche dem berechtigten Inhaber (direct oder indirect) den Anspruch auf eine Geldleistung gewähren, so könnte dieser Ansicht nur bei allerweitester Auffassung beigetreten werden. Denn es gewähren beispielsweise Actien, welche zweiffellos Effecten im S. d. G. sind, keineswegs einen Anspruch auf eine Geldleistung, vielmehr sind sie bloß Forderungspapiere, welche einen Gesellschaftsantheil[4]) werthpapiermäßig verbriefen und nur der Gewinnstantheil oder Dividendenschein, das Nebenpapiet, das mit den Namen- oder den Inhaberaktien ausgegeben wird, berechtigt den Inhaber zur Erhebung des auf das Hauptpapier entfallenden Gewinnantheiles und ist ein Geldpapier auf den Inhaber.[5])

Den Begriff der Effecten, wie derselbe bei der Gesetzesberathung im österr. Abgeordnetenhause von dem k. k. Finanzminister aufgestellt wurde, hat der Berichterstatter dahin ergänzen zu sollen vermeint, „daß es sich um solche Papiere handle, welche sich für den Handel auf der Börse, allerdings aber auch außerhalb der Börse eignen.“[6])

Im Anschlusse an diese letztere Auffassung wird der Effectenbegriff im S. d. G. von anderer Seite[7]) dahin erweitert, daß hierunter alle jene Werthpapiere zu verstehen wären, welche an und für sich zur Verwerthung der Ersparnisse des Publicums auf die dauernde Anlage von Capitalien berechnet, nach Form und Inhalt bestimmt sind, Gegenstand des Handelsverkehrs zu sein und gewöhnlich auch einen Gegenstand des Handelsverkehres bilden. Auch diese Definition ist nach der oben vorausgehenden Darstellung einerseits zu eng, andererseits zu weit. Denn vor Allem dürfte es kaum bei allen Effecten im S. d. G. zutreffen, daß dieselben an und für sich nur zur Verwerthung der Ersparnisse des Publicums[1]) auf die dauernde Anlage von Capitalien bezeichnet sind, zumal ja die Effecten sich in Anlagen- und in Speculationspapieren theilen und die Capitalsanlage in Effecten zum großen Theile keine dauernde, sondern nur eine einstweilige ist[2]), was schon bei der Emission einer übergroßen Zahl von Effecten im vorhinein feststeht. Beweis dessen die sich so oft wiederholende Thatsache, daß schon in den Prospecten für Subscriptionen auf neu zu emittirende Papiere der drohenden raschen Weiterveräußerung und Entwerthung derselben dadurch entgegengearbeitet zu werden pflegt, daß die Emissionssperre ausgesprochen, d. i. eine Bevorzugung denjenigen Zeichnern zugesichert wird, welche sich bereit erkären, die gezeichneten Stücke für eine gewisse Zeit bei der Zeichnungsstelle zu belassen[3]). Uebrigens sind alle Effecten ohne Unterschied Speculationspapiere im weiteren Sinne; im engeren Sinne aber gewiß die im Vordergrunde des börsemäßigen Umsatzes stehenden Papiere, wie Creditaktien und internationale Werthe, wie Lombarden und Staatsbahnaktien.[4]) Die Einschränkung des Effectenbegriffes auf die zur dauernden Anlage berechneten Papiere läßt sich also nicht aufrecht halten.

Andererseits erscheint die in Rede stehende Definition, insoweit sie alle einen Gegenstand des Handelsverkehres bildenden Werthpapiere den Effecten im S. d. G. beizählt, zu weit. Denn es kommen im Handel zahlreiche Werthpapiere (im handelsrechtlichen Sinne) vor, welche zum Börseverkehre

---

[1]) Lexis w. o. in Stengels Wörterbuch S. 225. Siegfried w. o. S. 10.

[2]) Dr. Paul Hammerschlag: Das Gesetz über die Effectenumsatzsteuer 2. Aufl. Wien 1893. Manz. S. 12. Bericht der finanziell. Commission des österr. Herrenhauses, Nr. 138 d. Beilg. z. d. stenogr. Protok. XI. Sess. Bd. 2 S. 1. „Das Wort „Papiereffecten“ wird zur Bezeichnung von Cursschwankungen unterliegenden Actien, Rentenscheinen und Obligationen gebraucht.“

[3]) Hammerschlag w. o.

[4]) Gareis, Handelsrecht, S. 602. Nach Brunner: „Werthpapiere“ in Endemann's Handbuch des Handels-, See- und Wechselrechtes. Leipzig, Füß. II. Bd. S. 150 besteht das durch Corporationspapiere verbriefte Recht in der Mitgliedschaft an einer Corporation mit vermögensrechtlicher Basis.

[5]) Brunner w. o. S. 201—203.

[6]) Stenogr. Protok. d. Abgeord. Hauses XI. Session 1892 5. Bd. S. 4969.

[7]) Dr. Albert Weißhut: Der Effectenumsatz und dessen Besteuerung nach dem Ges. vom 18. September 1892. Leipzig und Wien. Breitenstein, 1893 S. 29.

[1]) Siehe auch Sternlicht in dessen Besprechung des Weißhut'schen Buches in Grünhut's Zeitschrift f. d. Privat- u. öffentl. Recht, XXI. Bd. 1894 S. 611.

[2]) Siegfried w. o. S. 1.

[3]) Siegfried S. 249.

[4]) J. Havas: Die Börse. Budapest. Carl Grill 1891 S. 160. Siehe auch Wittelshöfer: Artikel „Börse“ in Mischler u. Ulbrich's österr. Staatswörterbuche, Wien, Holder, 1894, S. 195, 1. Spalte. Internationale Werthe sind diejenigen, deren Umsatzfähigkeit sich nicht lediglich auf einen Börsenplatz beschränkt, sondern und namentlich über alle bedeutenden Effectenmärkte erstreckt. Die meisten Staatspapiere sind solche Werthe; ebenso die im Texte erwähnten Papiere. Den Gegensatz der internationalen Werthe bilden die s. g. Localwerthe.

keine Eignung besitzen. Die Effecten im Sinne d. G. müssen aber nach ihrer Beschaffenheit geeignet sein, Gegenstand des Börseverkehrs zu bilden, wie oben dargelegt worden ist. Es ist daher der Umsatz in Handelspapieren, welchen diese Eignung fehlt, kein Object der Effecten-Umsatzsteuer, wie unten des Näheren ausgeführt wird.

Im Besonderen sind den Effecten im Sinne d. G. noch beizuzählen:

Dividendenantheilscheine so lange, als der Betrag, zu dem sie zahlbar sind, nicht festgesetzt ist; ferner die sog. Genußscheine[1]), d. s. die Certificate, welche demjenigen Aktionär ausgefolgt werden, dessen Aktie, weil laut Tilgungsplanes ausgelost, zur Einlösung gelangt ist. Der Genußschein sichert dem Inhaber den gleichen Antheil an der allfälligen Superdividende, wie dem Aktionär zu, ebenso (regelmäßig) alle sonstigen Aktionärrechte (Stimmrecht, Bezugsrecht auf Aktien u. s. w.), nicht aber das Recht auf Minimalverzinsung, weil eben das Capital rückgezahlt ist[2]).

Hierher gehören auch die Prämiencoupons (Gewinnstscheine), mit welchen die Lose mit doppelter (Gewinnst- und Amortisations-) Ziehung ausgestattet sind und welche Coupons dem Besitzer, dessen Los gezogen, also mit der Amortisationsquote (dem kleinsten Treffer) ausbezahlt worden, die Theilnahme an den ferneren Prämien- (Treffer-) Ziehungen gewährleistet, sonach alle Eigenschaften eines Loses besitzen.[3])

Dagegen gehören wegen Abganges der früher erwähnten Begriffsmerkmale nicht zu den Effecten im Sinne d. G.:

Verloste oder einberufene Effekten; fällige oder zu bestimmten Beträgen einlösbare Coupons; Schatzscheine (kurzfällige Obligationen der flottanten Staatsschuld); hierunter die österr. Partialhypothekaranweisungen, (Salinenscheine, emittirt unter spezieller Verpfändung der Salinen Hallein, Gmunden, Aussee bis zur Höhe von 100 Millionen Gulden mit 4—6 monatlicher Verfallzeit); Lose mit nur einmaliger Ziehung (z. B. von Kunstvereinen, Wohlthätigkeitslotterien); Promessen auf Uebergabe eines gezogenen Loses; Sparkassebücher, Kassenscheine, (auf Inhaber lautende, verzinsliche, auf feststehende runde Summen ausgestellte Bescheinigungen der Banken über an gewisse Kündigungsfrist gebundene Depositen[4]), inländische und fremde Wechsel (Devisen), ausländische Zahlungsmittel, (Verpflichtungsscheine über im Auslande auszuzahlende ausländische Geldsorten); Connossemente, Lager- und Ladescheine, Facturen, Schlußnoten, die Marken und Karten des täglichen Verkehres, (Billetten des Transportverkehres, Eintrittskarten, Speise-, Trink- und Bademarken.[1])

Begriff des Effectenumsatzgeschäftes.

Die Effektenumsatzsteuer ist eine Verkehrssteuer, welche den Ansammlungsverkehr[2]) in mobilen Werthen auf und außerhalb der Börse im einzelnen Verkehrsakte, also den Umsatz, d. i. den im Geschäftsverkehre sich vollziehenden Uebergang der Werthe aus einer Hand in die andere (Handänderung) treffen soll. —

Der deutschen s. g. Börsesteuer (Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885) nachgebildet, unterscheidet sie sich aber von derselben doch wesentlich in der Construction[3]), welche ganz anders geartet ist, als die des deutschen Gesetzes. — Die deutsche Steuer ist nur ihrer Tendenz nach vom finanzwissenschaftlichen Standpunkte aus, ebenso wie die österreichische eine Umsatzsteuer[4]), eine Besteuerung gewisser Arten des Verkehres beweglichen Vermögens in dessen werbender Thätigkeit. Aus dem Gesichtspunkte ihrer Anlage jedoch ist die deutsche Börsesteuer eine Geschäftssteuer, d. i. der durch das Gesetz vom 29. Mai 1885 eingeführten Abgabe unterliegen alle über (die im Gesetze näher bezeichneten) Papiere abgeschlossenen Kauf- und Anschaffungsgeschäfte als solche ohne Rücksicht darauf, ob sie schriftlich beurkundet sind oder nicht, ob sie bedingt oder unbedingt abgeschlossen wurden, ob sie erfüllt werden oder nicht. Voraussetzung der Abgabepflicht ist der perfecte Abschluß des Geschäftes[5]). — Es ist dies also eine auf eine rein juristische Grundlage gestellte Verkehrssteuer.

In analoger Weise ist die österr. Steuer eine Umsatzsteuer und spricht § 1 Alin. 1 derzeit die Steuerpflichtigkeit des Effectenumsatzes als den das ganze Gesetz beherrschenden Grundsatz aus. — Steuerobjekt ist, wie nach dem deutschen Gesetze, das einzelne entgeltliche auf abgeleiteten Erwerb fremder beweglicher Sachen gerichtete Rechtsgeschäft unter Lebenden, durch welches der Umsatz erfolgt. Denn nur das Geschäft kann überhaupt Gegenstand der Steuer sein[6]), weil ohne ein solches (Kauf-, Tausch- oder anderweitiges Umsatzgeschäft) ein Umsatz überhaupt nicht denkbar ist.

---

[1]) Hauptsächlich bei dem österr.-ungarischen, italienischen und russischen Eisenbahnactien.

[2]) Havas w. o. S. 145. Siegfried w. o. S. 260 und 261.

[3]) Hierher gehören in Oesterreich-Ungarn: Die Prämienschuldverschreibungen der österr. Boden-Credit-Anstalt, die österr.-ungarischen, italienischen Kreuz-, serbischen Tabak- und Budapester Dombau-Lose. (Havas S. 102.)

[4]) Siegfried w. o. S. 392, Note**).

[1]) Siehe auch Weißhut w. o. S. 31 ff.

[2]) Dr. Ritter von Bilinski's Bericht des Börsensteuerausschusses vom 28. April 1888 über Erlassung eines Gesetzes betreff. d. Besteuerung des Effectenumsatzes. Nr. 586 der Beilg. z. d. stenogr. Protok. des Abgeordn. Hauses X. Sess. S. 3.

[3]) Bilinski w. o. S. 5.

[4]) Grimm: Das Börsesteuergesetz (in Schanz's Finanz-Archiv. Stuttgart, Cotta II. Bd. 1886 S. 533, 535, 537.

[5]) Neumann: Das Börsesteuergesetz. Berlin 1885. F. Siemenroth S. 3, 4, 19, 40.

[6]) Struk: Börsesteuer, w. o. S. 705.

Deßhalb bezeichnen die Motive des Gesetzentwurfes als Steuerobjekt stets das Geschäft[1]). — Deßhalb spricht auch § 1 Alin. 2 des Gesetzes ausdrücklich aus, daß der Steuer alle sowohl an der Börse, als auch außerhalb derselben abgeschlossenen ursprünglichen und Prolongationsgeschäfte unterliegen. Ebenso werden im weiteren Gesetzestexte stets die einzelnen Geschäfte als Steuerobject bezeichnet. (§ 4, 7, 9, 10, 12, 13 d. G.). § 9 d. G. behandelt die nach § 4 und 7 steuerpflichtigen (Börse-) Geschäfte.

In gleicher Weise bestimmt § 2 der ministeriell. Durchführ.-Verordnung, daß der im § 1 d. G. angeordneten Effectenumsatzsteuer alle an einer inländischen Börse (§ 4 und 7 d. G.) und die in den § 10, 12, 13, d. G. bezeichneten außerhalb der Börse abgeschlossenen ursprünglichen und prolongirten Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Kost- und Lieferungsgeschäfte (Geschäfte per Kasse, per Arrangement, auf einige Tage Lieferung, auf feste Termine) über Effekten (Werthpapiere) . . . . unterliegen.

Der Grundcharakter der Steuer in Oesterreich und in Deutschland ist sonach derselbe; nämlich der einer Verkehrs-, einer Umsatzsteuer, deren Object das dem Umsatze zu Grunde liegende Geschäft ist. — Wesentlich verschieden ist aber bei diesen Steuern die Construction und der Erhebungsmodus. — In dieser Richtung ist vorauszuschicken:

Wenngleich Object der Steuer stets das Geschäft ist, bei welchem dieselbe anlegen muß, so kann doch die Erhebungsart eine verschiedene sein, jenachdem sie an den Abschluß oder die Registrirung des Geschäftes oder aber an die Uebergabe, die Tradition der umgesetzten Papiere anknüpft[2]). In Deutschland kam die Letztere bei der zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bestandenen Unvollkommenheit der Börseninstitute nicht in Betracht[3]). Da ferner die betheiligten Kreise den bei der Terminliquidation allgemein üblichen Schlußnotenzwang acceptirten, so wurde der Geschäftsabschluß als steuerpflichtig erklärt u. z. der Abschluß von Kaufgeschäften und sonstigen Anschaffungsgeschäften. Unter den Letzteren werden alle auf Erwerb von Eigenthum an fremden[4]) beweglichen Sachen gerichteten Vertragsgeschäfte verstanden, durch welche auf der einen Seite die Verpflichtung zur Eigenthumsübertragung und auf der zweiten Seite die Verpflichtung zu einer Gegenleistung, die nicht in Zahlung eines Kaufpreises besteht, übernommen wurde[1]). Also wurde der rechtsgiltige Abschluß des Geschäftes an sich zum Steuerobjecte.

In Oesterreich aber, wo der Gebrauch von Schlußzetteln auf der Börse nur bei Zeitgeschäften, außerhalb derselben nur seltener vorkommt und die Experten sich gegen den Schlußzettelzwang erklärt hatten[2]), wurde als Grundsatz der Modus der Steuereinhebung bei und im Zeitpunkte der Geschäftsabwickelung, also im Zeitpunkte des Umsatzes gewählt. Hieraus ergiebt sich die Folge, daß die Steuer nur jene entgeltlichen Geschäftsabschlüsse erfaßt, welche einen Umsatz von Effecten aus dem Eigenthnme der einen in das Eigenthum der zweiten Person zum Gegenstande und regelmäßig auch zur Folge haben. Deßhalb fällt nach dem österr. Gesetze die Besteuerung grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Geschäftsabwickelung bezw. der Erfüllung, d. i. des durch Börsearrangement, durch effective Lieferung, durch constitutum possessorium, traditio brevi manu (§ 319, 428 allg. B.G.B.) oder durch Compensation sich vollziehenden wirklichen Umsatzes[3]) mit Ausnahme der außerbörslichen durch Vermittlung eines Handelsmäklers geschlossenen Kauf-

[1]) Bericht des Börsesteuerausschusses w. o. S. 5 Besteuerung der per Arrangement abgewickelten, S. 6 der direkten Börsegeschäfte, des außerbörsl. Kostgeschäftes, S. 7 der Kauf- und Verkaufs-, sowie der Lieferungsgeschäfte, — S. 8 der gleichen, durch Vermittlung eines Handelsmaklers geschlossenen Geschäfte.

[2]) Struk w. o. S. 706. Grimm w. o. S. 535.

[3]) Grimm w. o.

[4]) Plenarbeschl. des Reichsgerichtes in Leipzig vom 30. Juni 1892 (Holdheim's Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen Nr. 17/93.

[1]) Neumann, S. 4.

[2]) Commissionsbericht w. o. S. 5. (Nr. 356 d. Beilg. XI. Sess.)

[3]) In den Motiven des Ausschußberichtes (Nr. 356 w. o. S. 29) wird grundsätzlich der Zeitpunkt der Geschäftsabwickelung für die Besteuerung in Anspruch genommen. Ebenso geht aus der Anordnung des § 2 d. Durchf.-Verordnung, — wornach die vor dem 1. Januar 1893, dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes, geschlossenen Umsatzgeschäfte der Steuer auch dann nicht unterliegen, wenn die Abwickelung derselben nach diesem Zeitpunkte stattfindet, — hervor, daß die Steuerpflicht auf denjenigen Zeitpunkt verlegt wird, in welchem die Abwickelung, d. i. die Erfüllung des Geschäftes fällt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze bilden bloß die außerhalb der Börse durch Handelsmäkler vermittelten Geschäfte, (siehe auch Ofner: das österr. Gesetz vom 18. September 1892 über die Effectenumsatzsteuer in Holdheim's Wochenschr. w. o. Nr. 11/94 S. 179 linke Spalte — und Entscheidg. des österr. k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Februar 1894 Zl. 722), bei denen die Steuerentrichtung schon bei Abschluß des Geschäftes durch Stempelung der beiderseitigen vom Handelsmäkler jedem der Contrahenten auszufertigenden Schlußzettel mit je einer Hälfte des entfallenden Stempelbetrages erfolgt. (§ 12 d. G.) — Hammerschlag (w. o. S. 24 im Texte) zählt zu den Ausnahmen von obigem Grundsatze des Gesetzes, d. i. zu den Geschäften, welche schon bei Abschluß zu versteuern sind, alle außerbörslichen direct abgeschlossenen Kost- sowie die Comptant- (Kauf- und Verkauf-) Geschäfte und (in der Note 2 eben daselbst) die außerhalb der Börse durch Vermittlung eines Handelsmaklers abgeschlossenen Geschäfte. — Es können aber die außerbörslichen Kostgeschäfte, — (wiewohl auch die Motive des Ausschußberichtes w. o. S. 7 erklären, daß bei diesen Geschäften die Besteuerung ausnahmsweise auf den Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses verlegt wurde), — als Ausnahme von dem oben gekennzeichneten Grundsatze nicht behandelt worden. — Denn wenngleich zum Zwecke der

und Verkauf=, dann Lieferungsgeschäfte. — In dem gekennzeichneten Prinzipe des Gesetzes über die Effecten=Umsatzsteuer liegt eine Abweichung von den Grundsätzen des österr. Gebührenrechtes (Ges. vom 9. Febr. 1850 R.G.B. 50), wonach die Gebühr von Rechtsgeschäften die Uebertragung des Titels, den Abschluß des Geschäftes trifft und von der Erfüllung der Vertragsverpflichtung unabhängig ist[1]). Die österr. Effecten=Umsatzsteuer erfaßt sonach den Umsatz nach seiner wirthschaftlichen Seite[2]).

Der Cardinalunterschied zwischen der deutschen und der österreichischen Umsatzsteuer liegt sonach darin, daß die erstere auf rein juristische Basis gestellt ist, während die österr. Steuer sich grundsätzlich an den wirthschaftlichen Umsatz hält und das Geschäft nur als Erscheinungsform desselben trifft. —. In Deutschland genügt daher zur Begründung der Steuerpflicht das juristische Zustandekommen des Kauf= oder sonstigen Anschaffungsgeschäftes und ist für die Abgabepflicht lediglich der rechtliche Charakter des Rechtsgeschäftes von Bedeutung[1]), während bei der österr. Umsatzsteuer sich dem Abschlusse des Rechtsgeschäftes noch die Erfüllung, die Tradition, Mutation, Transmission, der wirthschaftliche Umsatz beigesellen muß, damit die Steuerpflichtigkeit des Geschäftes begründet werde. — Außerdem muß das Umsatzgeschäft, um von der Effecten=Umsatzsteuer erfaßt zu werden, ein Handelsgeschäft von einer derjenigen Arten sein, wie sich dieselben aus dem Gesetze und der ministeriellen Durchführungsverordnung ergeben[2]).

---

im § 10 d. G. angeordneten Versteuerung gemäß § 11 d. G. der Kostnehmer verpflichtet ist, bei dem Abschlusse, sowie bei jeder Prolongation des Geschäftes dem Kostgeber eine gestempelte Rechnung abzuverlangen oder aber einen gestempelten Depotschein zu erfolgen, so darf nicht übersehen werden, daß bei dem Kostgeschäfte gleichwie beim außerbörslichen Comptantgeschäfte Abschluß und Erfüllung bez. Ablieferung unmittelbar auf einander folgen. Nach Anschauung des österr. Verw.=Ger.=Hofes wird das Kostgeschäft gleich einem Realvertrage durch Hingabe bez. Ablieferung der Effecten abgeschlossen. (Entschdg. d. Verw.=Ger.=Hofes w. o.). — Ohne sich hier auf die Streitfrage einzulassen, ob die Annahme von Realverträgen nach österr. Rechte zuläßig ist, muß anerkannt werden, daß Rechnung oder Depotschein beim Kostgeschäfte thatsächlich bei Erfüllung des Geschäftes ausgestellt werden, was der Gepflogenheit der Geschäftsschließenden im Handelsverkehre entspricht, wie der Ausschußbericht (S. 6 u. 7) selbst zugiebt. — Was die außerbörslichen Comptantgeschäfte betrifft, bei welchen der Verkäufer das Geschäft sofort nach Abschluß oder in einem unbedeutend späteren Zeitpunkte durch Effektenablieferung zu erfüllen hat, so sind dieselben gemäß § 14 d. G. zwar bei Abschluß durch eine vom steuerpflichtigen Contrahenten dem anderen Theile auszuhändigende gestempelte Rechnung (Nota) zu versteuern. Diese gesetzliche Bestimmung stellt jedoch thatsächlich keine Ausnahme von dem allgem. Grundsatze dar, weil bei diesen Geschäften Abschluß und Erfüllung auf denselben Zeitpunkt fallen oder mindestens unmittelbar mit einander verbunden sind. (Ebenso Hammerschlag und die Motive des Ausschußberichtes a. o. a. O.)

[1]) Entsch. des Verwalt.=Ger.=Hofes Nr. 39, 54, 111, 5329 u. a. der Budwinski'schen Sammlung.

[2]) Hammerschlag (S. 11) im Anschlusse an das deutsche Gesetz, (siehe Neumann w. o. S. 4) läßt einen Umsatz im S. d. G. schon durch den Abschluß eines jeden Rechtsgeschäftes eintreten, durch welches für den einen Contrahenten die Verpflichtung erwächst, dem anderen Contrahenten Effecten zu liefern. Hiernach würde jedoch der Umsatz mit dem Geschäftsabschlusse zusammenfallen. Es würde aus dem wirthschaftlichen Begriffe des Umsatzes der rechtliche Begriff des Rechtsgeschäftes, womit sich die Bestimmungen d. G. nicht vereinbaren ließen, daß bei Prämiengeschäften keine Steuer zu entrichten ist, wenn die Prämie abandonnirt wird, (Hammerschlag S. 28, 32, 54) zumal das Prämiengeschäft ein unter resolutiver Bedingung zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft ist, bei dem für den einen Contrahenten gewiß die Verpflichtung zur Abnahme bez. Lieferung der Effecten sofort erwächst. Ebenso wäre es mit obiger Annahme unvereinbar, daß beim Tauschgeschäfte zwei Umsätze zu versteuern sind. (§ 2 Durchf.=Verordnung.) — Siehe auch: Sternlicht: Kritische Besprechung der Hammerschlag'schen Monographie in Grünhut's Ztschr., XX. Bd. S. 601. — Auch Weißhut w. o. S. 112.

[1]) Neumann w. o. S. 11, 12.

[2]) Dies geht aus denjenigen Gesetzstellen hervor, welche die einzelnen steuerpflichtigen Umsatzgeschäfte und die Art der Steuerentrichtung bei jeder einzelnen Gattung dieser Geschäfte behandeln und hierzu zählen:

A. Die Börsegeschäfte u. z.
1. Diejenigen, welche durch ein offizielles Arrangementbureau abgewickelt werden (§ 2 bis 4 d. G.) und
2. die directen ohne Vermittlung eines solchen Bureaus abgewickelten Börsengeschäfte (§ 7 bis 8 d. G.);

B. die außerhalb der Börse abgeschlossenen Geschäfte u. z.:
1. die Kostgeschäfte, (§ 10 bis 11 d. G.)
2. die durch Vermittlung eines Handelsmäklers abgeschlossenen Kauf= und Verkaufs=, dann Lieferungsgeschäfte, (§ 12 d. G.)
3. alle übrigen Kauf= und Verkauf=, dann Lieferungsgeschäfte, bei welchen ein den Effectenhandel gewerbsmäßig betreibender Kaufmann (Effectenhändler) thätig, d. i. als Contrahent betheiligt ist.

Alle diese Geschäfte sind Handelsgeschäfte.

So werden im § 14 des Gesetzes vom 1. April 1875 Zl. 67 R.G.B. betreffend die Organisation der Börsen alle Börsegeschäfte als Handelsgeschäfte — (absolute H.G.) — erklärt. Ebenso sind die außerbörslichen Kost= (Prolongations= oder Report=) Geschäfte als Waarenumsatzgeschäfte, Handelsgeschäfte, (Gareis: Handelsrecht, IV. Cap. B. S. 405, 440), weil nach der Exposition des § 8 des Gesetzes v. 24. Febr. 1894 Zl. 20 R.G.B. als Kostgeschäfte die Darlehen eines Kaufmannes gegen Verpfändung von Werthpapieren bezeichnet werden, diese Darlehensgeschäfte aber gemäß Art. 274 Abs. 2 d. H.G.B. als Handelsgeschäfte zu betrachten sind. Mit den von Handelsmäklern vermittelten oben bezeichneten Geschäfte kann das Gesetz ebenfalls nur Handelsgeschäfte gemeint haben, weil gemäß § 1 des Ges. vom 4. April 1875 Zl. 68 G.G.B., betreffend die Handelsmäkler, Sensale und Art. 66 Alin. 1 des österreichischen Handelsgesetzbuches vom 17. Dezember 1862 Zl. 1 R.G.B. die Handelsmäkler (Sensale) amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte sind. — Die übrigen ad B. 3 bezeichneten Kauf= und Verkauf=, dann

Umsatzgeschäfte.

Nach § 1 des Ges. unterliegen der Effectenumsatzsteuer, sowohl die an der Börse als auch die außerhalb der Börse geschlossenen ursprünglichen und Prolongationsgeschäfte. Hiebei macht es bei Börsegeschäften keinen Unterschied, ob dieselben per Casse, auf einige Tage Lieferung oder auf feste Termine geschlossen; ob sie direct oder mittels Arrangement abgewickelt; ob sie als Kauf- und Verkaufgeschäfte, oder als Prämien- oder Kostgeschäfte geschlossen; und ob endlich insbesondere die Kostgeschäfte von einzelnen Personen oder Bankanstalten, für längere oder kürzere Zeit eingegangen worden. Ebenso macht es bei außerhalb der Börse geschlossenen Geschäften keinen Unterschied, ob sie nach Börseusancen oder ohne Rücksicht auf solche geschlossen werden; ob es Kauf- und Verkauf-, Lieferungs- oder Kostgeschäfte sind; und ob endlich die Letzteren von einzelnen Personen oder Bankanstalten für längere oder kürzere Zeit eingegangen werden.

Der Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen, dann von gemünzten und ungemünzten edlen Metallen, von Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1876 (R.G.B. Nr. 26), steuerfrei.

Auf den Umtausch von größeren Appoints in kleinere und umgekehrt, auf den Nummernaustausch bei Losen, sowie die Zahlung von Verbindlichkeiten mit verlosten Schuldverschreibungen finden die Bestimmungen des Gesetzes (über die Effecten-Umsatzsteuer) keine Anwendung. —

Aufgabe des Nachfolgenden ist es nun, Wesen und Inhalt der verschiedenen Arten der Umsatzgeschäfte darzulegen.

A. Börsegeschäfte.

Als solche sind in Gemäßheit des § 12 des Börseorganisationsgesetzes vom 1. April 1875 R.G.B. 67 jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börselocale in der festgesetzten Börsezeit (§ 5) über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen.

Hiezu zählt:

I. Das Taggeschäft, der Tageskauf- und Verkauf, auch Cassageschäft und Comptantkauf und der Baarkauf.

Der Tageskauf ist ein Kaufvertrag, welchen der Verkäufer sofort nach Abschluß oder an einem unbedeutend späteren Zeitpunkte erfüllen muß[1]). Das Taggeschäft steht mit jedem anderen kein Börsegeschäft ausmachenden Tageskaufe und Verkaufe auf gleicher Linie[2]).

Baarkauf, auch Comptantkauf, Kassegeschäft, Geschäft per Cassa, (nicht zu verwechseln mit dem eben erwähnten Taggeschäfte als Cassageschäfte), liegt vor, wenn Lieferung der Waare und Zahlung des Kaufpreises gleichzeitig geschehen muß, sonach keiner der Contrahenten zur Vorauserfüllung gehalten ist. (Kauf Zug um Zug.)[3])

Nach dem deutschen Reichsstempelgesetze vom 29. Mai 1885 ist das Comptantgeschäft dasjenige, bei dem der Lieferungstag auf den Tag des Geschäftsabschlusses selbst fällt.[4]) Auch nach § 28 und 29 der Durchführungsverordnung zum österr. Effectenumsatzsteuergesetze ist das Comptantgeschäft der Tageskauf und als solcher der Gegensatz vom Zeitgeschäfte und nicht etwa vom Creditgeschäfte.

Das Taggeschäft soll, wenn es, — wie in der Regel, — zugleich Baarkauf ist, unmittelbar in die Lieferung des Gegenstandes und Zahlung des Kaufpreises umgesetzt worden.

Diese Geschäfte sind nach den Wiener Börseusancen (§ 4 lit. a.) an dem auf den Abschlußtag nächstfolgenden Werktage (bei Abschluß an der Früh- oder Mittagsbörse) oder aber am zweitfolgenden Tage (bei Schluß auf der Abend- oder Sonn- oder Feiertagsbörse) zu erfüllen. Nach den Berliner Usancen (§ 11 A, Zeitsch. f. Hand.-R. Bd. XVIII. S. 507) sind Cassageschäfte entweder am Nachmittage des Schlußtages oder am Vormittage des nächstfolgenden Tages zu reguliren.

Den Cassageschäften stehen usancemäßig die „auf morgen" oder „auf einige Tage Lieferung" gleich.[5]) — Dieselben sind nach den Wiener Usancen (§ 4 lit. c.) längstens am fünften Tage nach dem Abschlußtage zu erfüllen. Alle Cassageschäfte werden ebenso, wie die Geschäfte über nicht in das Arrangement einbezogene Börsewerthe, bei deren Abschluß ein Fälligkeitstermin nicht vereinbart wurde, direct unter den Partheien, also nicht im Wege der Börseliquidation, des Börsearrangements abgewickelt. (§ 9 der Wiener Usancen.)

Lieferungsgeschäfte, bei welchen der eine Contrahent ein gewerbsmäßiger Effectenhändler ist, sind entweder absolute Handelsgeschäfte im Sinne Art. 271 Zf. 1 und 2 H.G.B., also Einkaufsgeschäfte zum Zwecke des späteren Realisationsverkaufes, (Speculation à la hausse) oder Speculationsverkäufe mit darauf folgendem Realisationseinkaufe (Geschäfte à la baisse); — oder aber relative Handelsgeschäfte u. z. gemäß Art. 272 Zf. 2 H.G.B., wenn ein Bankier oder Geldwechsler oder ein derlei Institut, oder gemäß Art. 272 Zf. 3 H.G.B., wenn ein Commissionär den Effectenumsatz gewerbsmäßig betreibt. — Auch Lieferungsgeschäfte im Sinne des Art. 338 H.G.B., welche nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über den Kauf zu beurtheilen sind, stellen Handelsgeschäfte dar und kommen hier in Betracht, insoferne hierbei ein gewerbsmäßiger Effectenhändler als Contrahent auftritt.

[1]) Gareis in Endemann's Hd.-B. II. Bd., das Kaufgeschäft S. 585.

[2]) Grünhut: „Die Börsengeschäfte" in Endem. H.B. III. Bd. S. 5.

[3]) Gareis: w. o. 575 ff.

[4]) Neumann w. o. S. 24.

[5]) Grünhut w. o. S. 5 und Note 3.

II. Das feste Zeitgeschäft, Lieferungsgeschäft. Dieses ist ein Kaufvertrag, dessen Erfüllung auf eine gewisse fixe Zeit nach Abschluß verschoben ist, zu welcher erst die Lieferung des Kaufgegenstandes und in der Regel auch die Zahlung des Kaufpreises erfolgen soll. — Auf Zeit kann nur über eine bestimmte Quote oder eine bestimmte Nominalsumme von Papieren abgeschlossen werden[1]), wodurch die Abrechnung und Liquidation erleichtert wird.

Zeitgeschäfte in Börsewerthen, die nicht in das Arrangement einbezogen sind[2]), sind an dem auf den Fälligkeitstag nächstfolgenden Werktage, der zugleich Börsetag ist, direct zu erfüllen. Zeitgeschäfte in Börsewerthen, die in das Arrangement einbezogen sind, müssen bei Fälligkeit nach § 3 Alin. 2 der Arrangementordnung abgewickelt, sonach am Fälligkeitstage, eventuell, falls an diesem Tage keine Geschäftsaufgabe stattfindet, an dem zunächst vorangehenden Aufgabstage aufgegeben werden. Mit dem Zeitgeschäfte hängt auch das s. g. reine Differenzgeschäft zusammen, welches in der Form des Zeitgeschäftes auftritt und bei welchem die effective Lieferung in vorhinein ausgeschlossen ist. Dasselbe wird später a. g. O. erörtert werden. —

Zeitgeschäfte werden abgeschlossen:

a) entweder fest, (fermes) unbedingte Geschäfte, wenn beide Contrahenten derart fest gebunden sind, daß keinem derselben die Wahl vorbehalten ist, sich von der Lieferung des Kaufgegenstandes oder Zahlung des Kaufpreises ganz zu befreien oder seine Verpflichtungen auch nur zu modifiziren;

b) oder der Schluß vollzieht sich gegen Prämie, (marché à prime), wenn es dem einen oder dem anderen der Contrahenten vorbehalten bleibt, sich in einem späteren Zeitpunkte, (dem Stichtage) durch Zahlung einer für das Wahlrecht direct oder indirect bestimmten Summe von der Verpflichtung ganz oder zum Theile zu befreien oder die Erfüllung zu modifiziren.[3])

Die Erfüllung erfolgt, sobald am Stichtage die Prämienerklärung im Sinne der Abnahme oder Lieferung entweder ausdrücklich oder stillschweigend abgegeben ist. Der letztere Fall liegt vor, wenn der Curs derart steht, daß über die Erklärung kein Zweifel bestehen kann. (§ 7 der Wiener Usancen.)

[1]) Gemäß § 15 der Wiener Bedingungen beträgt ein Schluß (sowohl bei Cassa- als auch bei Zeitgeschäften) in der Regel bei den in Procenten gehandelten Effecten 5000 Gulden und in den nach Stücken gehandelten 25 Stück.

[2]) Von den 435 Positionen des Wiener Cursblattes enthalten 160 die zu arrangirenden, dagegen 275 (darunter Pfandbriefe, Prioritäten, Lose, Grundentlastungsobligationen) die nicht zu arrangirenden Werthe. (Bericht des Börsesteuerausschusses Nr. 586 d. Beilg. w. o. S. 5 Note*).

[3]) Grünhut w. o. S. 6, Goldschmidt, System des Hand.-Rechtes, Stuttgart, Ferd. Enke 1889 S. 151 ff.

Die Prämienspeculationen haben den wirthschaftlichen Zweck, die Gewinnstchancen im nicht begränzten Maße offen zu halten, gleichzeitig aber dem Prämienzahler gegen jeden Verlust, der über eine im vorhinein bestimmte Summe (die Prämie, das Reugeld) hinausgeht, volle Assecurranz zu gewähren. (Assecurranzspeculation.) Im ungünstigsten Falle geht bloß der bezahlte Betrag verloren. Die Höhe der Prämie richtet sich nach der Höhe und Dauer des Geschäftes und nach der Häufigkeit der Cursschwankungen des Effectes.

Prämiengeschäfte.

In solchen hat der berechtigte Contrahent das Wahlrecht:

1) des Rücktrittes,
2) hinsichtlich der Verkäufer- oder der Käuferrolle,
3) hinsichtlich der Qualität,
4) hinsichtlich der Zeit. — Auch Combinationen kommen vor.

ad 1. Bei vorbehaltenem Wahlrechte des Rücktrittes können die Geschäfte eine verschiedene Form annehmen:

a) Das einfache Prämiengeschäft. Durch Bezahlung der Prämie auf Nehmen erwirbt der Zahler das Recht, die vereinbarte Anzahl von Stücken eines bestimmt bezeichneten Börsepapieres zu einem bestimmten Curse an einem bestimmten Tage zu nehmen, (geliefert zu erhalten) oder vom Bezuge abzustehen. Durch Prämie auf Liefern erwirbt der Prämienzahler das Recht in entgegengesetzter Richtung, nemlich liefern zu können oder von der Lieferung abzukommen.

Die Zahlung der Prämie als Aequivalent für das Wahlrecht erfolgt jedenfalls u. z. nach den Wiener Usancen spätestens am Vormittage des auf den Abschluß folgenden Werktages. (§ 6 lit. a der Bedingungen.) Es stellt sonach diese Gruppe der Prämiengeschäfte eine Cursassecuranz mit vorausbezahlter Baarprämie dar.[1])

Darnach ist das einfache Prämien-Geschäft ein gegen Zahlung eines bestimmten Betrages (der Prämie) von einer resolutiven Potestativbedingung abhängig gemachter Kaufvertrag — („ich darf zurücktreten, wenn ich will")[2]) — mit einem das Wahlrecht normirenden pactum adjectum, dem Prämienvertrage, welcher jedoch den rechtlichen Bestand des Kaufvertrages zur Voraussetzung hat, so daß Befreiung von der Erfüllung des Kaufvertrages etwa durch vis major auch von der Prämienentrichtung befreit.[3])

Zu der Categorie der gedachten Baarprämiengeschäfte gehört auch:

b) Das s. g. zweiseitige, zweischneidige oder doppelte Prämiengeschäft, welches

[1]) Havas w. o. S. 53, 60, 63.

[2]) Goldschmidt Syst. w. o. S. 152.

[3]) Grünhut w. o. S. 19.

aus einer Vereinigung zweier einfacher Prämiengeschäfte, der Prämie zu nehmen und der Prämie zu geben, besteht und dem Prämienzahler das Recht schafft, gegen Baarzahlung eines gewissen Betrages an einem bestimmten Tage eine bestimmte Anzahl von Stücken eines Effectes zu einem bestimmten Curse nehmen oder zu gleich vereinbarten Curse liefern oder auch rücktreten zu können. Die Prämienzahlung erfolgt nach § 6 lit. c der Wiener Usancen am nächsten Werktage nach Schluß. Selbstverständlich wird der Prämienzahler nur dann liefern, wenn zur Zeit der Prämienerklärung der Curs unter dem Prämiencurse, und nur dann nehmen, wenn der Curs über dem Prämiencurse steht.

c. Von dem Prämiengeschäfte ad b ist zu unterscheiden das Zweiprämiengeschäft, die Combinationen zweier von einer Person mit zwei verschiedenen Personen in entgegengesetzter Richtung abgeschlossener einfacher Prämiengeschäfte. A verkauft an B und kauft gleichzeitig von C, behält sich aber gegen beide das Rücktrittrecht vor; oder B und C behalten sich gegen A das Rücktrittsrecht vor. — Das Zweiprämiengeschäft unterscheidet sich von dem doppelten, zweischneidigen Prämiengeschäfte dadurch, daß bei dem Letzteren das Wahlrecht nur einer Person, dem Prämiengeber und nur gegenüber einer Person, dem Prämiennehmer zusteht, während bei dem Zweiprämiengeschäft das Wahlrecht einer Person gegen zwei verschiedene Contrahenten oder zwei Contrahenten gegen eine Person zusteht. — Es liegt hier also lediglich eine der Speculation dienende thatsächliche Verbindung zweier verschiedener einfacher, ganz selbstständiger Prämiengeschäfte ohne Entwickelung zu einem juristischen Elemente eines bestimmten Geschäftes vor.[1])

d. Eine besondere Art des einfachen Prämiengeschäftes auf Nehmen oder auf Geben ist das s. g. Dont-Geschäft[2]). Bei demselben behält sich der Prämienkäufer[3]) vor, gegen eine vorausbestimmte, jedoch erst zur Erfüllungszeit (nach § 6 litt. b der Wiener Beding. am nächsten Werktage nach Fälligkeit) zu leistende Zahlung, (Reugeld, Dont-Prämie), zurückzutreten. Uebt er sein Recht auf Nehmen oder Geben aus, so entfällt die Zahlung des Reugeldes. — Es wird jedoch in dem dem Dontgeschäfte zu Grunde liegenden Curse das eventuelle Reugeld mit einbezogen, so daß dieser Curs den Tagescurs, um die Höhe des Reugeldes über- oder unterscheidet. In diesem Unterschiede liegt die Prämie. Diese wird also jedenfalls, u. z. ebenso wie bei dem einfachen Prämiengeschäfte, jedoch im Nachhinein bezahlt. Bei dem Dontgeschäfte auf Geben liefert der Prämienkäufer zu einem — im Vergleich zum Curse des Abschlußtages — soviel niederen Curse, als er im Falle des Verzichtes auf das Prämienrecht an Reugeld entrichtet hätte.

Beim Dontgeschäft auf „Nehmen" bezieht er ebenso zu einem um den Betrag des vereinbarten Reugeldes höheren Curse[1]). Er wird daher liefern, wenn der Curs am Stichtage noch niedriger sein wird, als der Lieferungscurs, und nehmen wenn der Curs des Stichtages höher sein wird, als der Curs auf Nehmen.

Alle bisher erwähnten bedingten Börsegeschäfte sind für den Fall der Ausübung des Rechtes zum Rücktritte nicht steuerpflichtig, weil sich hieran kein Umsatz knüpft. —

ad 2. Der Contrahent kann auch das Wahlrecht zwischen der Verkäufer- und Käuferrolle allein sich ausbedingen im

s. g.: Stellgeschäfte oder der Stellage.

Der Prämiennehmer heißt Steller (Verkäufer der Stellage). Der Prämiengeber heißt Wähler (Käufer der Stellage). — Der Verkäufer der Stellage räumt dem Käufer derselben das Recht ein, nach Wahl an einem bestimmten Tage eine festgesetzte Quantität eines bestimmten Börsewerthes entweder dem Verkäufer zu einem bedungenen niederen Curse zu liefern oder von ihm zu einem bedungenen höheren Curse zu nehmen. In dem letzteren Falle müssen die gegebenen oder genommenen Stücke (oder Nominalbeträge) zusammen genau die Summe der gestellten[2]) Quantität betragen; bei einem einfachen Börsenschlusse aber ist eine Theilung nicht zulässig und muß der ganze Schluß gegeben oder genommen werden. Der Stellagekäufer ist aber verpflichtet, das Geschäft in einer der angegebenen Arten zu erfüllen[3]). — Die Speculation beider Theile ist sonach wie bei dem doppelten, zweischneidigen Prämiengeschäfte, jedoch mit Ausschluß des Rücktrittsrechtes.

Das Geschäft ist eine alternative Verbindung von zwei potestativ bedingten Kaufverträgen.[4])

---

[1]) Goldschmidt w. o. S. 153. Gareis H.R. 446 ff. Grünhut w. o. S. 21.

[2]) Die wörtliche Uebersetzung des französischen Wortes „Dont" hat mit der demselben in diesem Falle beigelegten Bedeutung nichts gemein. Nach der Gewohnheit der Pariser Börse wird im Curszettel das bei diesem Geschäfte bedungene Reugeld (siehe weiter Text) mit dem Zusatze „Dont" beigefügt, was nun als allg. Bezeichnung dieser Art Präm.-Geschäfte adoptirt wurde. (Havas w. o. S. 64.)

[3]) Beim Dontgeschäfte wird der Prämienzahler, gleichviel ob das Geschäft auf Nehmen oder auf Liefern geschlossen ist, als Prämienkäufer bezeichnet. (§ 6, b der Beding. — Havas, 64, 65.) Die Dontprämie auf Nehmen wird Vorprämie, die auf Liefern Rückprämie genannt. In Deutschland wird der Prämienzahler bei dem Vorprämiengeschäfte Prämienkäufer, bei dem Rückprämiengeschäfte als Prämienverkäufer bezeichnet. (Siegfried w. o. S. 131.)

[1]) Es ist daher unrichtig, wenn Weißhut S. 68 behauptet, daß die Prämie hier nur im Falle des Rücktrittes bezahlt wird. Siehe übrigens auch Havas S. 65.

[2]) D. i. der zu dem bestimmten Curse stillgehaltenen Quantität; daher in Berlin statt „Steller", „stellen" „Stillhalter" und „Stillhalten". Siegfried, S. 139, Note*).

[3]) Wiener Usancen § 6 litt. e.

[4]) Goldschmidt, S. 152.

Die Prämie ist in der Regel nicht vollständig sichtbar. Sie beträgt jedoch thatsächlich die Hälfte der Stellagespannung, d. i. der Differenz zwischen dem vereinbarten höheren Curse oder Preise, zu dem der Stellage-Käufer zu nehmen, und dem niederen, zu welchem er zu liefern hat[1]). — Der Gewinn des Stellagekäufers tritt ein, wenn die Papiere am Fälligkeitstage über dem Nehme- oder unter dem Lieferungscurse stehen. Liegen die Curse am Stichtage innerhalb der Spannung, so wird der Käufer liefern oder nehmen, je nachdem der Curs unter die oder über die Mitte der Spannung fällt. Macht der Prämiengeber (Stellagekäufer) von seinem Wahlrechte am Fälligkeitstage weder ausdrücklich, noch stillschweigend Gebrauch, (Letzteres, wenn die Erklärung nach dem Cursstande nicht unbedingt zweifellos ist), so kann der Stellageverkäufer, wenn es sich um einen einfachen Schluß handelt, bestimmen, ob er den Schluß als gegeben oder genommen angesehen haben will. Sonst aber darf er annehmen, daß der Prämiengeber (Stellagekäufer) die erste Hälfte des gestellten Quantums zum bedungenen oberen Curse nehmen, die andere Hälfte zum bedungenen unteren Curse liefern will.[2]) —

Die Stellage ist eines der wichtigsten und meistangewendeten Börsengeschäfte.[3])

ad 3. Hinsichtlich der Quantität kann der Käufer bei den s. g. Optionsgeschäften

a) mehr verlangen u. z. im s. g. Noch- oder Mußgeschäfte, welches sowohl auf Nehmen, als auch auf Geben geschlossen wird, wobei jedoch das Reugeld nicht zur baaren Vorauszahlung gelangt. Bei der Nochprämie auf Nehmen bietet der eine Contrahent, (Versicherer, Verkäufer), dem anderen Contrahenten, (der sich versichern läßt, dem Käufer), eine bestimmte Anzahl einer bestimmten Effectengattung höher an, als der Tagescurs sich beläuft, räumt ihm jedoch auch das Recht ein, an einem bestimmten Tage zu diesem höheren Curse noch eine gleiche Anzahl dieses Papieres nehmen zu können, (jedoch nicht nehmen zu müssen). Ueber eine Post wird frei, fix (unbedingt)[4]) geschlossen und diese muß vom Käufer genommen werden. Der höher gestellte Preis des freien Geschäftes ist die Prämie für das Recht, noch eine bestimmte Zahl von Stücken nehmen zu können.

Entgegengesetzt wird das „Geschäft mit Ankündigung" geschlossen, wenn der Verkäufer berechtigt erscheint, dadurch, daß er zu niedrigeren, als dem Curse des Schlußtages verkauft, an einem bestimmten Tage noch eine gleich große Quantität desselben Börsewerthes zu gleichem Curse liefern zu können.

Bei dem Nochgeschäfte liegt sonach ein unbedingter Kaufvertrag nebst einem pactum adjectum vor, durch welches der eine Theil gegen Prämie während der vertragsmäßigen Bedenkzeit im Worte bleibt.[1])

3. In umgekehrter Weise hat bei dem Schlusse auf fest und offen der Prämiengeber das Recht, hinsichtlich eines bestimmten Theiles der Effecten von der Erfüllung zurückzutreten. — Es kann sonach der Käufer eine bestimmte Quote der gekauften Papiere (die offenen Papiere) an einem bestimmten Tage nicht beziehen, indem er den Rest, (die festen Papiere) zu einem höheren, als dem für das ganze Quantum vereinbarten Curse bezieht. Oder es ist der Verkäufer hinsichtlich der ihm obliegenden Lieferung entgegengesetzt berechtigt, d. h. er kann bloß die „festen" Papiere zu einem niederen, als dem für das ganze Quantum vereinbarten Curse liefern, von der Lieferung der „offenen" aber zurücktreten.

Es liegt hier also ein rücksichtlich eines Theiles des Kaufobjectes von einer resolutiven Potestativbedingung abhängig gemachter Kaufvertrag vor.[2])

ad 4. Endlich kann der berechtigte Contrahent ein Wahlrecht haben hinsichtlich der Zeit bei dem s. g. Wandel- oder Escomptegeschäfte oder Kauf auf tägliche Lieferung. Der Käufer darf die Lieferung früher verlangen, (Kauf auf fixe und tägliche Lieferung) oder der Verkäufer darf früher liefern, (Kauf mit Ankündigung fix und täglich). — In jedem Falle liegt ein unbedingter Kauf mit einem pactum adjectum vor, durch welches gegen Prämie die Erfüllungszeit zu Gunsten des einen Theils aus einem dies certus an et quando zu einem dies certus an incertus quando umgestaltet wird.[3])

---

[1]) Oft wird jedoch bei Verhandlungen auf der Börse vom Curse, zu dem stillgehalten wird, und von der Spannung gesprochen, z. B. 180 mit 8 Stellgeld, d. i. zu 176 zu liefern und zu 184 zu nehmen. (Siegfried, S. 139.) An der Wiener Börse wird oft nur für Bezug oder Lieferung des Effectes der Cassacurs des Abschlußtages und daneben die Prämie für das Wahlrecht, das Stellgeld zu 2, 3, 4 u. s. w. Procenten festgestellt, Kautsch; Handbuch des Bank- und Börsewesens. Berlin, Langenscheidt, 1891. — S. 288.

[2]) § 7 der Bedingungen f. d. Handel in Eff. an der Wiener Börse.

[3]) Kautsch, S. 290.

[4]) Havas, S. 75.

[1]) Grünhut w. o. S. 26. Wiener Usancen, § 6 litt. d.

[2]) Grünhut, ebenda.

[3]) Grünhut, S. 27, Goldschmidt w. o. S. 152. Gareis H.R. S. 444.

Aktienrecht und Aktienurkunde.

Von

Dr. Fr. Bendixen in Hamburg.

In dem unter dieser Ueberschrift mitgeteilten Rechtsfalle (s. Nr. 25 des vorigen und Nr. 5 des laufenden Jahrgangs) hat das Reichsgericht VI.

Civilsenat am 31. Mai d. J. die Revision der klagenden Gesellschaft abgewiesen und damit den Prozeß definitiv zu Gunsten der Stempelbehörde in Hamburg entschieden. Wir geben im Folgenden die Gründe des Reichsgerichts wieder und schließen denselben einige kritische Bemerkungen an.

„Die klagende Aktiengesellschaft hat zufolge Beschlusses ihrer Generalversammlung vom 6. März 1893 ihr Grundkapital zunächst von 300000 Mk. auf 150000 Mk. herabgesetzt und sodann durch Neueinzahlungen von seiten der bisherigen Aktionäre wiederum auf 300000 Mk. erhöht. Dem Beschlusse gemäß erfolgte die Ausführung der Herabsetzung in der Weise, daß für zwei der Gesellschaft zum Zwecke der Zusammenlegung eingereichte bisherige Aktien (vollbezahlte Interimsscheine) über je 1000 Mk. die eine mit dem Vermerke „dem Beschlusse der Generalversammlung vom 6. März 1893 nachgekommen" zurückgegeben wurde, die Ausführung der Wiedererhöhung aber in der Weise, daß jeder Aktionär gegen Barzahlung von 1000 Mk. auch die zweite der der Gesellschaft eingereichten Aktien (Interimsscheine) gleichfalls mit dem vorgedachten Vermerk abgestempelt wieder ausgeliefert erhielt. Auf Verlangen der Beklagten hat die Klägerin 150 ihrer Aktien vor der Rückgabe an die Aktionäre zur Stempelung vorgelegt und darauf, neben dem Stempel aus Nr. 4 A 2 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885, unter Vorbehalt auch den Urkundenstempel nach Nr. 1 a desselben Tarifs mit 750 Mk. bezahlt. Diese 750 Mk. nebst 6% Zinsen seit dem Klagetage fordert jetzt die Klägerin zurück. Beide Vorinstanzen haben jedoch die Rückforderung für ungerechtfertigt erachtet, und auch die eingelegte Revision konnte einen Erfolg nicht erzielen.

Wenn die Klägerin zugestehen muß, ihr Grundkapital in Gemäßheit des Beschlusses vom 6. März 1893 um den Betrag von 150000 Mk. erhöht zu haben, so folgt schon daraus ihre Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nr. 1 a des Reichsstempeltarifs vom 29. Mai 1885 bezeichneten Stempelabgabe. Denn die Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft kann nach den Bestimmungen der Artikel 207, 215a, 215b des Handelsgesetzbuchs nur so erfolgen, daß neue Aktienrechte geschaffen und als Träger dieser Aktienrechte neue Aktienurkunden ausgegeben werden.

Hiergegen kann sich die Klägerin auf die Art der Ausführung des Beschlusses vom 6. März 1893 nicht berufen. Faßt man beide Teile dieses Beschlusses zusammen, so ist durch ihn dem materiellen Erfolge nach allerdings weder in der Höhe des Grundkapitals noch in den Beteiligungsquoten der Aktionäre eine Aenderung herbeigeführt worden; allein dieser materielle Erfolg wurde hier nur in der Weise erreicht, daß das Grundkapital zunächst um 150000 Mk. herabgesetzt und je einer von zwei der bisherigen Aktien (vollbezahlten Interimsscheinen) das Aktienrecht entzogen wurde, und daß alsdann behufs Vermehrung der Betriebsmittel der Gesellschaft eine Erhöhung des Grundkapitals um 150000 Mk. durch Schaffung neuer Aktienrechte stattfand. Dem regelmäßigen Verfahren würde es entsprochen haben, wenn die Klägerin je einen der zwei eingereichten Interimsscheine kassirt und 150 neue Aktienurkunden über je 1000 Mk. angefertigt und ausgegeben hätte. Der Umstand, daß sie auf Grund des Beschlusses ihrer Generalversammlung vorgezogen hat, 150 alte, ihres bisherigen Werts entkleidete Urkunden zur Herstellung der neuen Aktien zu benutzen und so von neuem zu Trägern von Aktienrechten zu machen, kann sie nach der zutreffenden Ausführung des Berufungsgerichts von der Entrichtung des Emissionsstempels nicht befreien. Die Revision meint freilich, es fehle in Folge des von der Klägerin eingeschlagenen Verfahrens an einer urkundlichen Erneuerung der Aktien und dürfte deshalb der Urkundenstempel aus Nr. 1 a des Tarifs nicht zum zweiten Male erhoben werden; diese Ausführung muß indessen schon daran scheitern, daß die 150 Interimsscheine, die in Folge des Herabsetzungsbeschlusses ihre frühere Bedeutung verloren hatten, den Aktionären gegen Einzahlung von je 1000 Mk. nicht in unverändertem Zustande zurückgegeben, vielmehr vor der Zurückgabe mit einem die Entstehung des neuen Aktienrechts beurkundenden Vermerke abgestempelt worden sind (Vergl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 18, S. 53; Band 21, S. 27 ff.). Die Gültigkeit der neu begründeten Aktienrechte wird von der Klägerin nicht in Abrede gestellt. Mit Recht hat deshalb die Vorinstanz bei der Entscheidung über die Stempelpflicht kein Gewicht darauf gelegt, daß der Ausgabe der neuen Aktienurkunden die in Art. 215b des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Zeichnung nicht vorausgegangen ist, wie denn auch nach dieser Richtung ein Revisionsangriff nicht erhoben ist.

Da hiernach eine Verletzung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 29. Mai/3. Juni 1885 nicht vorliegt, mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen und gemäß § 92 C.P.O. die Revisionsklägerin in die Kosten dieser Instanz verurteilt werden."

Soweit die Gründe des Reichsgerichts, die ebenso wie die der Vorinstanzen dem Angriff manche Blöße bieten. Ehe wir aber denselben näher treten, mögen die allgemeinen Principien, welche für die Entscheidung maßgebend sind, klar gestellt werden, um eine scharfe Formulirung der zu beantwortenden Frage zu ermöglichen.

Zunächst: Worauf ruht die Stempelabgabe, um die es sich hier handelt? Das Reichsstempelgesetz nennt als „Gegenstand der Besteuerung" Aktien und Aktienanteilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere, und wie nicht bezweifelt werden kann, ist unter dem Worte „Aktie" nicht das Rechtsverhältnis, nicht das

Aktienrecht zu verstehen, sondern die Aktienurkunde. Es scheint nicht überflüssig, dies ausdrücklich festzustellen, nachdem das Reichsgericht durch den irreführenden Ausdruck „Emissionsstempel" der Auffassung Raum gegeben hat, als ob die Abgabe auf der Emissionshandlung ruhe, der Stempel also mit Recht erfordert werde, wenn eine Emission stattfinde. Noch mehr bedarf aber die Natur der Abgabe als eines Urkundenstempels der Hervorhebung gegenüber der vom Reichsgericht als zutreffend bezeichneten Ausführung des Berufungsgerichts (siehe oben S. 82). Wenn dort gesagt wird, es habe sich um eine Ausgabe neuer Aktien gehandelt, die der durch den Reichsstempel zu erhebenden Emissionssteuer unterlag, so zeigt dies, daß das Berufungsgericht nicht die Urkunden, sondern die Emissionshandlung für steuerpflichtig hält und die Erhebung der Abgabe aus der unzweifelhaften Thatsache glaubt herleiten zu können, daß eine Emmission stattgefunden hat. Damit hat das Oberlandesgericht den Akt, durch welchen, bez. den Zeitpunkt, in welchem die Stempelpflichtigkeit der Urkunde eintritt, mit dem Gegenstande der Besteuerung verwechselt. Die entscheidende Frage ist also nicht: „Hat eine Emission stattgefunden?", sondern „Sind die Aktienurkunden in Folge der abermaligen Emission von neuem stempelpflichtig geworden? — Für die Verneinung dieser Frage spricht zunächst die bündige Vorschrift des Reichsstempelgesetzes: „Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten". Diese Bestimmung würde jedoch nicht in Frage kommen, wenn sich sagen ließe, daß die Urkunden in Folge der Einziehung und Wiederausgabe ihre Identität verloren hätten, daß sie sich als neue Urkunden auf altem Papier darstellten und daher als neue Aktienscheine der Besteuerung unterlägen. Die zu entscheidende Frage spitzt sich also dahin zu: „Sind die zur Erhöhung des Grundkapitals ausgegebenen Aktien neue Urkunden?"

Die Antwort, die das Reichsgericht auf diese Frage ertheilt, ist nicht sehr überzeugend. Es sagt, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs könne die Erhöhung des Grundkapitals nur so erfolgen, daß neue Aktienrechte geschaffen und als Träger dieser Aktienrechte neue Aktienurkunden ausgegeben würden; wenn also die Gesellschaft zugeben müsse, ihr Grundkapital erhöht zu haben, so folge schon daraus, daß neue Aktienurkunden ausgegeben seien. Nun erklärt das Reichsgericht nicht näher, aus welchen Bestimmungen es entnimmt, daß es neue Urkunden sein müssen, die zum Zweck der Erhöhung des Grundkapitals ausgegeben werden. Aber selbst zugegeben, daß die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs den ihnen vom Reichsgericht zugeschriebenen Sinn hätten und demnach eine rechtswirksame Erhöhung des Grundkapitals nicht erfolgt sein würde, wenn nicht neue Aktien ausgegeben wären, so würde doch die vom Reichsgericht gezogene Schlußfolgerung logisch unhaltbar sein, da sie einen leicht aufdeckbaren Trugschluß enthält. Denn aus der Erhöhung des Grundkapitals folgt nicht die Ausgabe neuer Aktien, sondern umgekehrt, die Ausgabe neuer Aktien ist — der Ansicht des Reichsgerichts nach — Voraussetzung für eine gültige Kapitalerhöhung. Die Neuheit der Aktien bleibt daher noch zu prüfen.

Entscheidendes Gewicht hat denn auch das Reichsgericht auf diese Deduktion offenbar nicht gelegt. Bedeutungsvoller erscheint dagegen die Thatsache, daß die eingezogenen Aktien den Aktionären nicht in unverändertem Zustande, sondern mit dem Vermerk „dem Beschlusse der Generalversammlung nachgekommen" zurückgegeben worden sind. Das Reichsgericht meint, daß dieser Vermerk die Entstehung des neuen Aktienrechts beurkunde, und man wird zugeben müssen, daß die Beurkundung der Entstehung eines neuen Aktienrechts notwendigerweise eine neue Urkunde, einen neuen Aktienschein schaffe, und demgemäß die Stempelforderung begründe. Dem erwähnten Vermerk jene beurkundende Bedeutung zuzuschreiben, dürfte sich indessen nicht rechtfertigen lassen. Freilich, wenn nur die zum Zwecke der Erhöhung des Grundkapitals ausgegebenen Aktien den Vermerk trügen, so würde demselben unzweifelhaft die Bedeutung innewohnen, die Aktien der neuen Emission von den alten zu unterscheiden, und im Beihalt mit dem Generalversammlungsbeschluß die Entstehung der neuen Aktienrechte beurkunden. Aber diese Bedeutung kommt dem Vermerke nicht zu, da ihn alle Aktien in gleicher Weise tragen. Eine Unterscheidung zwischen den in der Hand der Aktionäre gebliebenen und den erst eingezogenen, sodann wiederausgegebenen Aktien ist durch die gewählte Ausführung des Generalversammlungsbeschlusses absichtlich unmöglich gemacht, indem man die Einziehung und Wiederausgabe eben nicht urkundlich machte. Der Vermerk „dem Beschluß der Generalversammlung nachgekommen" auf der einzelnen Aktie beurkundet daher nur, daß der Inhaber derselben die ihm auferlegten Verpflichtungen erfüllt hat; für das in der Urkunde verbriefte Aktienrecht enthält der Vermerk nur eine Bestätigung, keine Abänderung. M. a. W. So wenig wie die in der Hand der Aktionäre zurückgebliebenen Aktien sind die eingezogenen und wiederausgegebenen urkundlich verändert worden. Eine Stempelforderung für die letzteren war hiernach nicht begründet.

Aus der Rechtsprechung des Oesterreichischen Obersten Gerichtshofes.

Vollstreckung des vor einem preußischen Gerichte als forum contractus erwirkten Urtheils gegen den in Oesterreich wohnenden Beklagten. Urtheil des Obersten Gerichtshofes vom 25. April 1894. Z. 4501.[1])

Ueber die Klage der Hagelversicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin de praes. 25.

Januar 1893 Z. 578 hat das k. k. Kreisgericht in Wadovice mit Urteil vom 13. Januar 1894 Z. 7502 das in der Rechtssache der genannten Gesellschaft gegen Oscar K. in N. in Galizien puncto Zahlung der Wechselsumme von 333,55 fl. samt Nebengebühren ergangene Urteil der IV. Kammer für Handelssachen des Landgerichts I. in Berlin vom 18. Febr. 1893 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für vollstreckbar erklärt; dies aus folgenden

Gründen:

Laut des der Klage de praes. 25. Januar 1893 im Originale beigeschlossenen Urteils der IV. Kammer für Handelssachen des Landgerichtes I. in Berlin vom 18. Februar 1893 wurde Oscar K. zur Zahlung des Wechselbetrages per 333,55 fl. samt 6 pCt. Zinsen seit 1. Oktober 1890 und Wechselunkosten per 6,30 M. an die Hagelversicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin in contumaciam verurtheilt, und da dieses Urteil laut der auf demselben ersichtlichen amtlichen Bestätigung vom 12. Jan. 1893 in Rechtskraft erwachsen ist und die Ausfertigung desselben der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt wurde, so stellte diese das Ansuchen um Anerkennung der Vollstreckbarkeit in den im österreichischen Reichsrate vertretenen Ländern. Um diesem Ansuchen willfahren zu können, ist es nach dem Hofdekrete vom 15. Februar 1805 Nr. 711 J.-G.-S. vor allem nötig, daß die Zuständigkeit des auswärtigen Richters, die vorausgegangene gesetzmäßige Ladung der Parteien, die Rechtskraft des Urteils und die jenseitige gleiche Behandlung diesseitiger wie der eigenen Unterthanen außer Zweifel gesetzt sei. Da nun Beklagter die Echtheit seines Acceptes auf dem bei dem Landgerichte I. in Berlin eingeklagten Wechsel über 333,55 fl. nicht in Abrede stellt und laut des auf demselben ersichtlichen Vermerkes derselbe in Berlin bei der klägerischen Versicherungs-Gesellschaft domiziliert ist, so gründet sich im vorliegenden Falle die Zuständigkeit des Berliner Landgerichtes auf die Vorschrift des § 29 der in Deutschland geltenden Civilprozeß-Ordnung, welche lautet, daß für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung das Gericht des Ortes zuständig ist, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, welche Vorschrift mit der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 8. Aug. 1885 Z. 14,324 verlautbart wurde und der Vorschrift des § 43 J.-N. entspricht. Beklagter behauptet zwar, daß der Domizilvermerk zur Zeit der Acceptierung des Wechsels nicht vorhanden war und erst später ohne sein Wissen und seinen Willen beigesetzt wurde. Diese Einwendung, über welche Beklagter übrigens keinen Beweis anbietet, ist jedoch im Delibationsverfahren, in welchem nur die formelle Richtigkeit des zu exequierenden Urteils zu prüfen ist, belanglos und kann umsoweniger berücksichtigt werden, als Beklagter die zwischen ihm und der klägerischen Versicherungs-Gesellschaft vereinbarten und von der letzteren dem Tagfahrtsprotokolle vom 30. Oktober 1893 in Abschrift beigeschlossenen Versicherungs-Bedingungen, laut welchen (§ 26) alle aus dem Versicherungsvertrage entstehenden Streitigkeiten vor das Amtsgericht I. beziehungsweise Landgericht I. zu Berlin gehören, angenommen und unterfertigt hat, welchen Umstand Beklagter nicht in Abrede stellt. Es wurde ferner durch die von der Klägerin vorgelegte Original-Bestätigung erwiesen, daß die Vorladung zu der auf den 18. Februar 1892 bei dem Landgerichte I. in Berlin anberaumten Tagsatzung dem Beklagten in N. zu eigenen Handen am 3. Dezember 1891 durch das k. k Bezirksgericht in Andrychau zugestellt wurde, und die auf dem bezüglichen Kontumazurteil befindliche gerichtliche Klausel erweist, daß besagtes Urteil in Rechtskraft erwachsen sei und für vollstreckbar erklärt wurde. Die Einwendung des Beklagten, daß gemäß Justiz-Ministerial-Erlaß vom 28. März 1880 Z. 3938 im vorliegenden Falle die reciproke Anwendung des § 661 der deutschen Civilprozeß-Ordnung stattzufinden habe, in dessen viertem Absatze als ein besonderes Erfordernis der Vollstreckbarkeit auswärtiger Urteile festgesetzt wurde, daß, wenn sich der verurtheilte Inländer auf den Prozeß nicht eingelassen hat, die den Prozeß einleitende Verfügung demselben entweder im Staate des Prozeßgerichtes persönlich oder durch Gewährung der Rechtshülfe im Staate der zu vollziehenden Exekution zugestellt worden sein müsse, kann nicht berücksichtigt werden, weil im Sinne der obberufenen Justiz-Ministerial-Verordnung vom 8. Aug. 1885 Z. 14,324 der Gerichtsstand des Vertrages in Preußen an diese Bedingung nicht mehr geknüpft ist, demnach die Zustellung der Klage eines preußischen Gerichtes an einen preußischen Unterthan auch durch ein hierländisches Gericht zu eigenen Handen verfügt werden kann, und in welchem Falle auch die Bestellung eines Kurators oder sonstigen Vertreters für ihn kein Erfordernis der gegenseitigen Rechtshülfe ist. Da übrigens der von dem Beklagten hervorgerufene Umstand, daß seit dem Inslebentreten der deutschen Civilprozeß-Ordnung zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche ein Austausch von die Gegenseitigkeit verbürgenden Erklärungen nicht stattgefunden hat, der Vollstreckung eines von einem deutschen Gerichte gefällten Urteils nicht entgegensteht, und demnach im vorliegenden Falle, wie oben dargethan, alle Bedingungen zutreffen, um ein Vollstreckungsur-

[1]) Annalen des gesammten Versicherungswesens vom 12. Juli 1894. Vergl. auch das Urtheil des österr. Obersten Gerichtshofes vom 17. Oktober 1893 in dieser Wochenschrift S. 226 d. J.

teil zu erlassen, so wird dem Klagebegehren stattgegeben.

Der Appellation des Oscar K. hat das k. k. Oberlandesgericht in Krakau mit Urteil vom 20. Februar 1894 Z. 2008 stattgegeben und in Abänderung des angefochtenen Urteils der ersten Instanz die Klage der Hagelversicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin de praes. 25. Jan. 1893 Z. 578 abgewiesen, und zwar aus nachstehenden

Gründen:

Es mag dahingestellt bleiben, ob die erste Ladung zu der auf den 18. Februar 1892 bei dem Berliner Landgerichte anberaumt gewesenen Tagfahrt dem Beklagten Oscar K. zu eigenen Handen zugestellt worden ist, zumal das Urtheil dieses Landgerichtes vom 18. Februar 1892 Z. 60,991 laut des demselben beigefügten Attestes in Rechtskraft erwachsen ist, und Oscar K. die Zustellung dieser Ladung an ihn zugestanden hat. Dessen ungeachtet kann im vorliegenden Falle das letzterwähnte Urteil des Berliner Landgerichtes in Oesterreich-Ungarn für vollstreckbar nicht erklärt werden. Nach § 661 Absatz 4 der deutschen Civilprozeß-Ordnung wird gegen einen preußischen Unterthan, welcher in Preußen wohnt und sich über die in Oesterreich-Ungarn gegen ihn eingebrachte Klage auf den Prozeß nicht eingelassen hat, das betreffende in Oesterreich-Ungarn gefällte Urteil nur dann seitens der preußischen Gerichte als in Preußen vollstreckbar erklärt, wenn dem beklagten preußischen Unterthan die erste Ladung in Oesterreich-Ungarn in Person zugestellt wurde, oder falls die Zustellung in Preußen erfolgte, wenn diesem Beklagten die Rechtshülfe durch Aufstellung des Kurators u. s. f. gewährt wurde. Diese Grundsätze entsprechen vollkommen den Bestimmungen der §§ 512 bis 514 der westgalizischen Gerichts-Ordnung (§§ 391, 392 a. G.-O.) und des Hofdekretes vom 11. Mai 1833 Nr. 2612 J.-G.-S., wie nach einem außerhalb Oesterreich-Ungarn wohnhaften Beklagten die erste Ladung im Auslande in Person zuzustellen, für denselben ein Kurator zu bestellen und dieses durch ein öffentliches Edikt zu einem Ende kundzumachen ist, damit er dem bestellten Vertreter seine Behelfe mitteile oder einen anderen Sachwalter dem Gerichte namhaft mache. Im gegebenen Falle ist das Urtheil des Berliner Landgerichts vom 18. Februar 1892 Z. 60,991 infolge Nichterscheinens des Beklagten Oscar K. zur Verhandlung erflossen, die erste Ladung wurde demselben in Oesterreich-Ungarn und nicht in Preußen zugestellt, und wurde demselben in Preußen, was Klägerin selbst zugiebt, und was übrigens aus dem Urteil vom 18. Februar 1892 Z. 60,991 zu ersehen ist, die Rechtshülfe nicht gewährt, weshalb gemäß Hofdekret vom 4. April 1840 Nr. 460 J.-G.-S. diesem Urteile gegenüber dasselbe Benehmen zu beobachten ist, welches seitens der preußischen Gerichte nach § 661 Absatz 4 der deutschen Civilprozeß-Ordnung den hiesigen Urteilen gegenüber beobachtet wird.

Der Revisionsbeschwerde der Klägerin hat der k. k. Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 25. April 1894 Z. 4501 stattzugeben, die obergerichtliche Reformat-Entscheidung abzuändern und das erstrichterliche Urteil im ganzen wiederherzustellen befunden.

Gründe:

Der Oberrichter begründet die Abweisung des auf Erkenntniß der Vollstreckbarkeit des vom preußischen Landgerichte in Berlin ergangenen Urtheils gerichteten Begehrens einzig und allein damit, daß aus dem in Rede stehenden Urteil zu entnehmen ist, daß dem in Galizien wohnhaften Beklagten kein amtswegiger Kurator im Sinne des § 512 w. g. G.-O. bestellt wurde, daß sohin dem außerhalb Preußens wohnenden Beklagten, welcher keine Rede und Antwort gegeben hat, die im § 661 Z. 4 der deutschen Civilprozeß-Ordnung normierte Rechtshülfe nicht gewährt wurde, daß sohin nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit des von einem ausländischen Gerichte ergangene Urteil im Inlande nicht vollstreckbar sei. Diese Interpretation ist jedoch unzutreffend; denn dieselbe entspricht weder dem Wortlaute, noch dem Geiste der obzitierten Gesetze und bestehenden Verordnungen. Abgesehen davon, daß in dem maßgebenden Hofdekrete vom 4. August 1840 Nr. 460 J.-G.-S. keine Erwähnung davon gemacht wird, daß die Vollstreckbarkeit des ausländischen Urteils von dem Umstande abhängig zu machen sei, ob der Inländer vor dem preußischen Gerichte durch einen amtswegigen Kurator vertreten war, ist diese Bestimmung auch nicht in dem Wortlaute des obberufenen § 661 der deutschen Civilprozeß-Ordnung zu finden und kann auch nicht hineininterpretiert werden, denn wenngleich nach § 512 w. g. G.-O. dem Ausländer noch ein darüber hinausgehender Rechtsschutz durch einen amtswegig aufgestellten Kurator beigegeben wird, so betrifft dies nur einen internen prozessualen Vorgang, dessen reziproke Anwendung bei der Beurtheilung der Vollstreckbarkeit der Urteile ausländischer Gerichte nicht platzgreifen kann, da die Aufstellung eines Kurators nicht mit der in der deutschen Civilprozeß-Ordnung gebrauchten Bestimmung der „Gewährung der Rechtshülfe" identisch ist, noch auch in dem Wortlaute des obzitierten Hofdekretes seine Begründung findet, da die Rechtskraft des in Rede stehenden Urteils ausgewiesen ist, die Kompetenz des Vertragsgerichtsstandes gemäß § 43 der österreichischen Civil-Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852 Nr. 251 R.-G.-Bl. außer Frage steht, nach dem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 18. Mai 1880 Z. 5778 des § 29 der deutschen Civilprozeß-Ordnung die gleiche Bestimmung enthält; endlich laut des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 8. August 1885 Z. 14,324 (Justiz-Ministerial-

Verordnungsblatt Nr. 56) und vom 26. Mai 1893 Stück XI im Geltungsgebiete der deutschen Reichscivilprozeß-Ordnung die Gegenseitigkeit in gleichen Fällen gegenüber den Urteilen der hierländischen Gerichte beobachtet wird, war in Stattgebung der Revisionsbeschwerde der Klägerin das obergerichtliche Reformaturteil abzuändern und jenes des ersten Richters aus dessen zutreffender gesetzlicher Begründung wiederherzustellen.

Aus der Praxis der Oberlandesgerichte.

Vertretung der Aktiengesellschaft durch den Vorstand. H. G. B. Art. 227 ff. 235.

Ist nach dem Gesellschafts-Vertrage die Vertretung der Aktien-Gesellschaft zwei Personen übertragen, so haftet aus deren Rechtshandlungen die Gesellschaft nur dann, wenn sie gemeinschaftlich handelten. Nachträgliche Genehmigung eines Aktes des einen Vorstandsmitgliedes durch das andere, auch stillschweigende ist rechtswirksam. Dagegen wird durch die dem einen Vorstandsmitgliede von dem anderen im Voraus ertheilte Vollmacht zur Ordnung einer die Gesellschaft verpflichtenden Angelegenheit die Kollektivvertretung nicht herbeigeführt.

Urtheil des Oberlandesgerichts Karlsruhe, III. Civilsenat vom 29. September 1892 i. S. Kampf gegen Aktien-Brauerei vormals J. Bercher.*)

Der Kläger Joseph Kampf, hatte sich durch Vertrag vom 28. März 1890 der Ganter'schen Brauerei-Gesellschaft in Freiburg gegenüber verpflichtet, mindestens 10 Jahre lang für seine Wirthschaft nur Bier aus der Gesellschaft zu beziehen und zum Ausschank zu bringen; als Gegenleistung übernahm die Gesellschaft die Bürgschaft für den Kaufpreis eines von dem Kläger zu erwerbenden Wirthschaftshauses und leistete auf solchen für den Käufer baare Vorschüsse. Diesen Vertrag hat Kläger dadurch verletzt, daß er, nachdem er am 21. November 1891 seine Wirthschaft an einen gewissen Bettinger verpachtet hatte, es zuließ, daß dieser nicht von der Ganter'schen Gesellschaft, sondern von der Beklagten das Bier bezog.

Auf Klage der ersteren wurde Kampf rechtskräftig verurtheilt, entweder Ganter'sches Bier zum Ausschank zu bringen, oder die Gesellschaft zu entschädigen.

Er verlangte darauf von der beklagten Aktiengesellschaft Ersatz der ihm aus dem verlorenen Prozeß erwachsenen Kosten und begründete seinen Klageanspruch durch die Behauptung, der Vertreter der Beklagten, Direktor Groschup, habe ihm den Pächter Bettinger zugewiesen, und ihn zum Vertragsabschluß mit diesem veranlaßt und zwar mit der ausdrücklichen Zusage, daß der Beklagte alles Risiko übernehme, welches ihm aus der Verletzung des Vertrages mit der Ganter'schen Brauereigesellschaft erwachse. Die Beklagte widersprach der behaupteten Zusage und machte geltend, daß solche statutengemäß durch Groschup nur in der Gemeinschaft mit dem zweiten Vorstandsmitgliede, Direktor Kohler, hätte gemacht werden können. Der Klager gab dies zwar als richtig zu, behauptet aber, Direktor Kohler habe die Zusage des Kroschup genehmigt, was beklagterseits widersprochen wurde.

In I. und II. Instanz wurde die Entscheidung abhängig gemacht von einem Eide des Direktors Kohler über das Nichterfolgtsein der behaupteten Genehmigung.

Aus den Gründen des Berufungsgerichts.

Der in den Statuten enthaltene Gesellschaftsvertrag besagt in § 23, daß der Vorstand im Sinne des Gesetzes gebildet wurde durch die „Direktion", welche aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehe. Nach dem Eintrage im Handelsregister sind zwei Mitglieder der Direktion, die beiden Direktoren Grohschup und Kohler, bestellt worden. Diese haben nach § 23 der Statuten die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zu führen. Das Gesetz — Art. 229 des H.G.B. — bestimmt, daß, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anders enthält, sämmtliche Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich zu handeln haben. Die Kollektivvertretung kann aber nicht in der Weise erfolgen, daß der eine Direktor dem anderen schlechthin „die allgemeine Ermächtigung ertheilt, eine die Gesellschaft verpflichtende Angelegenheit zu ordnen", denn dadurch würde gerade das vereitelt, was die Gesellschaft durch eine kollektive Vertretung erreichen will, nämlich die durch solche erhöhte Sicherheit für eine wohl überlegte, gute Geschäftsführung.

Es ist auch in der Praxis anerkannt, daß eine derartige gegenseitge Vertretung unter den Mitgliedern des Vorstandes, bezw. die Uebertragung von Einzelvollmachten, nicht zulässig ist. Vgl. Kayser, Gesetz über die Aktiengesellschaften Note 3 zu § 235; R. O. H. G. Bd. 3, S. 183 Bd. 6 S. 395, Bd. 12, S. 33; Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 37, S. 553.

Deßhalb kann auch nicht auf den dem Direktor Kohler zugeschobenen Eid in der Fassung erkannt werden, daß er dem Groschup „die allgemeine Ermächtigung ertheilte, die betreffende Sache mit dem Kläger zu ordnen."

Der vom Kläger angerufene Artikel 235 des H.G.B. kann hier nicht zur Anwendung kommen, denn er setzt voraus, daß eine statutarisch zulässige Uebertragung einer Geschäftsführung an eine bestimmte Person vorliegt. Im vorliegenden Fall war aber Direktor Groschup in der Lage, kraft eigenenen Rechts das vom Kläger behauptete Uebereinkommen zu treffen, falls der Mitdirektor zustimmte. Die Zustimmung konnte ausdrücklich oder

*) Zeitschrift für französisches Civilrecht 1894 S. 228.

stillschweigend, letzterenfalls in der Weise erfolgen, daß Kohler sich bei der bezüglichen Mittheilung Groschups beruhigte. Mit Recht ist daher auf den dem Direktor Kohler in dieser Richtung zugeschobenen Eid erkannt worden."

Aus den neuesten Zeitschriften.

Juristische Blätter Nr. 28 vom 15. Juli 1894. Ueber die Einwendung, daß die eingeklagte Wechselforderung aus einem als Wette anzusehenden Börsenspiele entstanden sei, hat das Budapester Handels- und Wechselgericht eine von der königl. Tafel daselbst bestätigte Entscheidung gefällt, welche durch ihre Motivirung Aufmerksamkeit erregt. Die Einwendung des wettmäßigen Börsenspieles — heißt es darin — kann nur dann geltend gemacht werden, wenn der Wechsel vor der Abwickelung des fraglichen Börsengeschäftes, zur Deckung beziehungsweise Sicherstellung der sich künftig etwa daraus ergebenden Preisdifferenzen oder Verluste ausgestellt wurde. In einem solchen Falle kann sich nämlich der Schuldner damit vertheidigen, daß einer derartigen Sicherstellung der Rechtsweg gesetzlich verschlossen ist. Im gegenwärtigen Falle hat der Geklagte jedoch erwiesen, daß er den fraglichen Wechsel erst nach erfolgter Verrechnung für die bereits entstandenen und gegenseitig anerkannten Preisdifferenzen mit seinem Accepte versehen hat. Es ist daher zweifellos, daß die Ausstellung beziehungsweise Annahme des Wechsels ein neues von dem fraglichen Börsenspiel verschiedenes Geschäft ist, welches die Begleichung der Preisdifferenzen bezweckt hat. Das Gesetz verbietet nun weder das Börsenspiel, noch auch im Allgemeinen die Glücksverträge, betrachtet dieselben auch nicht als ein turpis causa und gestattet daher bei einem abgewickelten Geschäfte nicht die Zurückziehung der bedungenen Erfüllung. Ebensowenig wie eine wenn auch aus dem Börsenspiele entsprungene Zahlung zurückgefordert werden kann, darf ein statt derselben gegebenes Accept als unrechtmäßig angefochten werden. Aber abgesehen davon ist die Einwendung auch deshalb unbegründet, weil der Geklagte selbst behauptet, daß er mit dem Kläger nicht als Käufer beziehungsweise Verkäufer, sondern als Commissionär im Vertragsverhältnisse gestanden war. Der Commissionär braucht aber bei Vollziehung der Kommission nicht zu untersuchen, ob der Commitent zum Zwecke der Kapitalsanlage, oder der Verwerthung seines Vermögens, oder auch wegen Börsengewinnstes Werthpapiere kauft oder verkauft, und ob er dieselben zur Verfallzeit wirklich praktisch übernehmen, beziehungsweise übergeben will. Die Geltendmachung der aus der Erfüllung eines Auftrages entstehenden Forderung kann daher von der Absicht und dem Zwecke des Committenten nicht abhängig gemacht werden.

An wichtigeren Curialentscheidungen wären zu verzeichnen: Im Falle der Liquidation einer Aktiengesellschaft oder der Verhängung des Concurses über dieselbe haben die Directionsmitglieder keinerlei Entschädigungsanspruch (Z. 186/94).

Kleine Mittheilungen.

Uebersendet ein Provinzial-Banquier einem Banquier an einem Börsenplatz die seinen Kunden gehörigen und von diesen empfangenen Werthscheine zum Umtausch gegen neue Scheine über dieselbe Obligation (wie dies von Zeit zu Zeit bei den italienischen Rentenpapieren erfordert wird), so steht, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Zivilsenats, vom 17. Februar 1894, dem Banquier am Börsenplatze für fällige Forderungen gegen den Provinzial-Banquier in keinem Falle ein Retentionsrecht an diesen Werthpapieren bezw. an den dafür eingetauschten zu, wohl aber kann er ein Pfandrecht an den Papieren als Kommissionsgut für seine Forderungen an den Provinzial-Banquier aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften geltend machen, selbst wenn er für die Besorgung des Umtausches keinerlei Provision berechnet, vorausgesetzt, daß er sich beim Empfang der Papiere zum Umtausch in gutem Glauben, daß sein Kommittent (der Provinzial-Banquier) den Umtausch für sich und nicht für Dritte besorgen läßt, befunden hat. War ihm aber bekannt, oder mußte er den Umständen entsprechend annehmen, daß sein Kommittent den Umtausch für seine Kunden besorgt haben will, so kann er weder an diesen noch an den eingetauschten Papieren für seine Forderungen gegen den Provinzial-Banquier ein Pfandrecht ausüben. — In dem zum Grunde liegenden Falle hatte die Wittwe H. in Darmstadt zwei Stücke der 5% italienischen Rente über 1000 Fr. und 2000 Fr. gegen Gutschein dem Bankhause R. in Darmstadt zum Umtausch übergeben. Diese Firma übersandte die Papiere ihrerseits zu dem gleichen Zweck an die Bankfirma O. in Frankfurt a. M., mit welcher sie in Geschäftsverbindung stand. Die Firma O. reichte diese Papiere mit vielen anderen gleichartigen gemischt bei dem Bankhause M. A. Rothschild u. Söhne auf ihren Namen ein und erhielt dafür neue Stücke. Für diese Besorgung des Umtausches wurde vom Bankhause O. dem Bankhause R. eine Vergütung nicht berechnet. Inzwischen wurde über das Vermögen des Bankhauses R. der Konkurs eröffnet, und die Firma O. behielt die eingetauschten Renten-Titres wegen einer ihr schon bei der Zusendung der alten Renten-Titres aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften an die Firma R. zustehenden Forderung zurück. Die Wittwe H. klagte nun gegen die Firma O. auf Herausgabe der einbehaltenen Renten-Titres, und die Beklagte wurde in der Berufungsinstanz nach dem Klageantrag verurtheilt. Auf die Revision derselben hob das Reichsgericht das Berufungsurtheil auf, indem es begründend ausführte: „ . . . Es fragt sich, ob die Vindikation der neuen Stücke gleicher Gattung, welche die Beklagte von dem Hause Rothschild u. Söhne statt der ursprünglichen erhalten hat, begründet ist. Diese Frage ist aber vom Berufungsgericht, welches zutreffend ausführt, daß diese neuen Stücke im Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner der durch die Papiere repräsentierten und verkörperten Forderungen nach dem Willen der Betheiligten vollständig in die Rechtsstellung der alten Papiere eingerückt seien und daß auch die gewollte Thätigkeit der Beklagten sich gerade auf diesem Gebiet bewegt habe, mit Recht bejaht, da vernünftigerweise die Absicht der Kontrahenten nicht dahin gegangen sein könne, daß das alte Forderungsrecht untergehe und durch die Ausgabe der neuen Papiere ein neues von gleicher Höhe entstehen solle, sondern vielmehr nur dahin, daß für das fortbestehende Recht eine neue, die Verwirklichung der Forderung ermöglichende Urkunde ausgestellt werden solle. Bei Schuldurkunden, welche auf den Inhaber lauten, bildet das Papier als solches keinen selbständigen Gegenstand des Eigenthums. Es ist nur um der Forderung willen vorhanden und der Gläubiger, welchem die in dem Papiere verkörperte Forderung zusteht, es ist daher in der Regel rechtlich auch als der Eigenthümer des

Papiers anzusehen. — Die Berufung der Beklagten auf ein ihr nach Art. 313 H.-G.-B. zustehendes Retentionsrecht ist aus zutreffenden Gründen vom Berufungsgericht verworfen. — Anlangend das von den Beklagten an den Papieren beanspruchte Pfandrecht geht sodann das Berufungsgericht mit Recht davon aus, daß diesem gegenüber das Eigenthum der Kläger nach Art. 306 und 307 H.G.B. nicht geltend gemacht werden könne und daß die Beklagten ihrerseits die Umstände darzuthun haben, durch welche für sie ein Pfandrecht entstanden sei, wogegen die Kläger die Beweislast für die — von ihnen bestrittene — bona fides der Beklagten treffe. Dagegen verletzt das Berufungsgericht die Art. 360 u. 374 H.G.B., auf Grund welcher die Beklagte zunächst ein ihr gesetzlich zustehendes Pfandrecht in Anspruch genommen hat, durch die Annahme, daß die Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmungen hier nicht vorlägen, in welcher Beziehung es ausführt: mit Rücksicht auf den unstreitigen Umstand, daß die Beklagten der Firma R. für diese und ähnliche Kuponsbesorgungen keine spezielle Vergütung berechneten, sei in der Besorgung des Umtausches der hier fraglichen Papiere kein Kommissionsgeschäft, sondern ein bloßer Gefälligkeitsakt zu erblicken. Dies erscheint als rechtsirrthümlich. . . . Die Entgeltlichkeit ist kein unbedingtes Erforderniß der Kommission. Denn dem Kommissionär steht zwar an sich ein Recht auf Provision zu; dieser Anspruch kann aber für einen einzelnen Fall, wie auch für eine bestimmte Gattung von Fällen ausgeschlossen werden, ohne daß das Geschäft dadurch allein seine Natur verändert. Denn solche Geschäfte können trotzdem sehr wohl als im Betrieb des Handelsgewerbes des Kommissionärs abgeschlossen angesehen werden, und in den meisten Fällen ist die Unentgeltlichkeit der Besorgung solcher Geschäfte auch nur eine scheinbare, indem sie entweder auf Gegenseitigkeit zwischen zwei Banquierhäusern beruht oder in der Erwartung geübt wird, dadurch in anderer Weise aus der Verbindung mit dem Kommittenten Vortheil zu ziehen." (413/93.)*)

* * *

Begleichung einzuzahlender Postanweisungsbeträge im Wege von Giroübertragungen bei der Reichsbank in Berlin. Vor längerer Zeit lief die Nachricht durch die Presse, daß der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller beim Reichspostamt dahin vorstellig geworden wäre, zu gestatten, die auf Postanweisungen einzuzahlenden Beträge, anstatt durch Barzahlung, durch Uebertragung auf das Girokonto der Auflieferer der Postanweisungen bei der Reichsbank in Berlin zu begleichen. Diesem Antrage ist der Bayerischen Handelszeitung vom 30. Juni cr. zufolge entsprochen worden. Im September v. Js. ist in Berlin versuchsweise damit begonnen worden, von den Giroteilnehmern Postanweisungen entgegenzunehmen ohne Barzahlung der entsprechenden Beträge. Das Verfahren gestaltet sich, wie die „Deutsche Verkehrszeitung" mitteilt, in folgender Weise. Die Einlieferung der Giropostanweisungen hat nur bei derjenigen Postanstalt stattzufinden, welche der Girokunde in seinem schriftlichen Antrage an die Oberpostdirektion bezeichnet hat und welche von letzterer hierzu besonders angewiesen ist. Der Giroteilnehmer übergibt vor Einlieferung der Postanweisungen der Reichsbank einen über den Gesamtbetrag der Postanweisungen lautenden Check, mittelst dessen der Betrag dem Girokonto der Generalpostkasse gutgeschrieben wird. Mit dem Check ist ein besonderer Aufgabezettel verbunden, welcher vom Girokontokunden ausgefüllt und vollzogen wird. Das Girokomtor der Reichsbank prüft Check und Aufgabezettel, überweist den Betrag zur Gutschrift auf das Girokonto der Generalpostkasse, versieht den Aufgabezettel mit dem Stempelabdruck „Gutgeschrieben. Girokomtor der Reichshauptbank" und übergibt den Zettel dem Aussteller, welcher ihn bei der Einlieferung von Postanweisungen am Postschalter an Stelle baren Geldes abgibt. Die Gesamtsumme der gleichzeitig eingelieferten Postanweisungen muß mit dem Betrage des Aufgabezettels übereinstimmen und sich in jedem einzelnen Fall auf mindestens 300 Mark belaufen. Lautet der Aufgabezettel über eine niedrigere oder eine höhere Summe, als die Postanweisungen, so sind Nachzahlungen von Seiten des Girokunden oder bare Erstattungen durch den Schalterbeamten nicht gestattet. Behufs Vermeidung von Fälschungen der Aufgabezettel haben die Annahmebeamten die auf den Zetteln befindlichen Unterschriften und Firmenstempel auf ihre Echtheit hin zu prüfen. Um dies zu ermöglichen, müssen die Giroteilnehmer, welche dem Verfahren beizutreten wünschen, bei der Postanstalt einen Probeabdruck ihres Geschäfts- oder Firmenstempels, mit welchem die Abgabezettel bedruckt werden sollen, sowie die Namensunterschrift derjenigen Personen, welche die Aufgabezettel vollziehen werden, niederlegen. Etwa später hierin eintretende Aenderungen sind der Annahmepostanstalt behufs Vermeidung von Weiterungen ohne Verzug mitzuteilen. Die Checkhefte, welche je 50 Stück Formulare enthalten, werden den Teilnehmern zum Preise von 75 Pf. für das Stück von der Annahmepostanstalt geliefert. Die Checks und die Aufgabezettel sind mit übereinstimmenden, fortlaufenden Nummern versehen, auf Grund deren die Annahmebeamten eine bei allen Bankgeschäften übliche Kontrole ausüben. Um letztere stets vornehmen zu können, muß der Postanstalt von dem etwaigen Unbrauchbarwerden eines Checkformulars unverzüglich schriftliche Anzeige erstattet werden. Sofern Aufgabezettel nicht die richtige Nummernfolge einhalten oder sonstige Mängel aufweisen, sind sie von den Annahmebeamten nicht in Zahlung zu nehmen. Da die Postverwaltung für Schäden, welche den Teilnehmern durch Aufgabe gefälschter Checks oder Aufgabezettel erwachsen, nicht aufzukommen hat, hat sich jeder Theilnehmer schriftlich zu verpflichten, der Verwaltung für denjenigen Nachteil zu haften, welcher durch die Annahme gefälschter Aufgabezettel etwa entstehen sollte. Dieses Haftverhältniß währt so lange, bis die Anzeige von der Entlassung des betreffenden Angestellten, welcher die Fälschungen vorgenommen hat, bei dem Postamt eingegangen ist. Man kann gespannt darauf sein, in welchem Umfange die neue Einrichtung beim Publikum Eingang finden wird.

*) Reichsanzeiger vom 10. Juli 1894. Vergleiche in Nr. 7 S. 126 der Wochenschrift mitgetheilten Entscheidungen des Reichsgericht.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

156. Bayrische Handelszeitung v. 3. 3. 94. Druck und Verlag der Münchner Neuesten Nach-

richten Knorr & Hirth, G. m. b. H. in München. G.V. v. 20. Februar 1894. G. d. U. ist Uebernahme und Fortführung der unter der Firma „Knorr & Hirth“ bestehenden Druckerei und des Verlags der Münchener Neuesten Nachrichten, sonach die Herausgabe dieser Zeitung, dann die Gründung, Uebernahme und Führung anderer Zeitungs- und Druckerei-Unternehmungen. Stammkap. 1,600,000 Mark. Die Gesellschafter Dr. Georg Hirth und dessen Gattin überlassen zum Zwecke der Deckung ihrer Stammeinlagen an die Gesellschaft ihre Anwesen am Färbergraben an der Sendlingerstraße, die Druckerei der Firma Knorr & Hirth und den Verlag der Münchner Neuesten Nachrichten samt allen Ein- und Vorrichtungen, Kassen- und Wechselbeständen, Ausständen, Werthpapieren und Waarenvorräthen im Gesammtwerthanschlage zu 3,410,049 Mk. 52 Pfg. Auf den Liegenschaften und Geschäften ruhen Passiven zum Gesammtbetrage von 1,810,049 Mk. 52 Pfg.

157. C.H.R. Nr. 173 A v. 25. 7. 94. Niedieck & Cie., m. b. H. zu Lobberich. G.V. vom 4. Juli 1894. Die Gesellschafter sind: 1) Kommerzien-Rath Julius Niedieck, 2) Carl Niedieck, beide zu Lobberich. G. d. U. ist Uebernahme und Fortführung des unter der Firma Niedieck & Cie. zu Lobberich bestehenden Fabrikationsgeschäfts zur Anfertigung von Sammeten, Stoffen, Bändern und einschlägigen Artikeln, sowie zur Herstellung von Leuchtgas. Stammkap. 3600000 Mk. und besteht aus folgenden Vermögensgegenständen, an denen die beiden Gesellschafter je zur Hälfte betheiligt sind, und zwar:

1) aus Grundstücken in der Gemeinde Lobberich und Breyell mit Gebäulichkeiten, Dampfmaschinen, Motoren, Transmissionen im Werth von . . .	Mk.	792 870,90
2) aus Meubeln, Geräthschaften, Stühlen ꝛc. im Werthe von	„	649 425,78
3) aus Gegenständen zum Betrieb im Werthe von	„	30 826,25
4) aus Rohstoffen, Halbfabrikaten und sonstigen Waaren im Werthe von	„	1 192 211,43
5) aus der Baareinlage von . .	„	934 666,54
Summa	Mk.	3 600 000,00

158. C.H.R. Nr. 174 v. 26. 7. 94. Limburger Vereinsdruckerei, G. m. b. H. in Limburg a. d. Lahn. G.V. vom 16. Juli 1894. G. d. U. ist der Druck und Vertrieb von Preßerzeugnissen aller Art.

Es fehlt die Angabe des Stammkapitals.

157. C.H.R. Nr. 175 A v. 27. 7. 94. C. Wolff & Co. G. m. b. H. in Elberfeld. G.V. vom 12. Juli 1894. G. d. U. ist Herstellung von Ringofenziegelsteinen sowie Ausbeutung und Verwerthung der bisher der Kommanditgesellschaft unter der Firma „Bergische Dampf-Ziegelei C. Wolff & Comp.“ gehörenden Grundstücke. Stammkap. 134 600 Mk. Aufsichtsc. von 3 Mitgliedern.

Die Gesellschaft hat die Aktiva und Passiva der früheren Kommanditgesellschaft C. Wolff & Co. übernommen. Es mußte daher veröffentlicht werden, in welcher Höhe die übernommenen Gegenstände auf die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter angerechnet worden sind. § 10 Abs. 2 und § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. April 1894.

159. C.H.R. Nr. 177 A v. 30. 7. 94. Verlag der Breslauer Zeitung, G. m. b. H. zu Breslau. G.V. vom 20. Juli 1894. G. d. U. ist Erwerb des Verlagsrechts der Breslauer Zeitung. Stammkap. 90000 Mk.

160. C.H.R. Nr. 177 B v. 30. 7. 94. Martener Eisenwerk G. m. b. H. in Marten. G.V. vom 14. Februar 1894, nebst Abänderung vom 17. Juli 1894. G. d. U. ist Weiterführung der bisher unter der Firma G. Bongard zu Marten bestehenden Fabrik für Eisenkonstruktion und Maschinenbau. Stammkap. 170000 Mk.

164. C.H.R. Nr. 177 B v. 30. 7. 94. Deutsche Carborundum Werke, G. m. b. H. zu Iserlohn. G. d. U. ist Verwerthung des dem Mitgesellschafter Elektriker Edward Goodrich Acheson zu Monongahela City, Grafschaft Washington, Pennsylvanien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, unter dem 18. Mai 1894 ertheilten, bislang noch nicht mit einer Nummer versehenen deutschen Reichspatents auf Herstellung von Carborundum. Stammkap, 600000 Mk. Der Mitgesellschafter Acheson wirft das ihm vom Kaiserlich deutschen Patentamt ertheilte Patent auf Herstellung von Carborundum für 240000 M., wovon 160000 Mk. auf die Stammeinlage angerechnet werden, in die Gesellschaft ein.

Neugründung von Aktien-Gesellschaften in 1894.

C.H.R. Nr. 175 A v. 27. 7. 94. 51. Simultangründung. Bendorfer Volksbank in Bendorf. G.V. v. 21. Juni 1894. G. d. U. ist Betrieb eines Bankgeschäftes. Grundkap. 83000 Mk. in 59 Aktien à 1000 Mk. und 120 Aktien à 200 Mk., erstere auf Inhaber, letztere auf Namen. 75 Gründer.

C.H.R. Nr. 176 v. 28 7. 94. 52. Simultangründung. Kurhaus Palmenwald in Freudenstadt. G.V. vom 19. Juni 1894. G. d. U. ist Erbauung und Betrieb eines Kur- und Erholungshauses in Freudenstadt. Grundkapital 150000 Mk. in 150 Aktien von je 1000 Mk. auf Inhaber. 6 Gründer.

C.H.R. Nr. 177 A v. 30. Juli 1894. 53. Simultangründung. Märkische Wasserwerks-Gesellschaft zu Bochum. G.V. vom 9. Juli 1894. G. d. U. ist Bau und Betrieb von Wasserwerken, insbesondere auch Erwerb und Betrieb des im Bau begriffenen Wasserwerks der Stadt Kalbe a. d. Saale. Grundkap. 350000 Mk. in 350 Namensaktien à 1000 Mk. 15 Gründer.

Zweigniederlassung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 172B v. 24. 7. 94. Liverpool und London und Globe Versicherungsgesellschaft in Liverpool. Zweigniederlassung für Elsaß-Lothringen in Straßburg.

C.H.R. Nr. 176 v. 28. 7. 94. The Hamburg, Altona and North Western Tramways Company, Limited, zu London. Die Zweigniederlassung der unter gleicher Firma in London bestandenen, nunmehr in Liquidation befindlichen Aktiengesellschaft ist aufgehoben.

C.H.R. Nr. 176 v. 28. 7. 94. Aktiengesellschaft der Maschinenfabriken von Escher, Wyß u. Cie. in Zürich. Zweigniederlassung in Ravensburg.

Auflösungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

C.H.R. Nr. 175 v. 27. 7. 94. Geschäfts- und Transport-Wagenbau, Gesellschaft m. b. H. zu Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 1. September. 1894. Nr. 18.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Der Effektenverkehr und die österreichische Umsatzsteuer. Von Dr. Korn. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Erste Einzahlung auf Aktien. Mitgetheilt von Dr. Köppel. — Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts: Zusätze zur näheren Bezeichnung des Geschäfts bei der Firma. — Urtheil des Oberlandesgerichts Nürnberg: Voraussetzungen des § 23 Nr. 2 der Konkursordnung. Urtheil des Oberlandesgerichts Breslau. Sind Oesterreicher verpflichtet, wegen der Proceßkosten dem Beklagten Sicherheit zu bestellen? — Aus der Praxis der Landgerichte: Kann der Handels-Register-Richter die Eintragung eines vom Vorstande einer Aktiengesellschaft bestellten Prokuristen von dem Nachweise der Zustimmung des Aufsichtsraths abhängig machen? Beschluß des Landgerichts Breslau — Steuerwesen. — Kleine Mittheilungen. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1894.

Der Effectenverkehr und die österreichische Effecten-umsatzsteuer.

Auf wirthschaftlicher und civilistischer Grundlage dargestellt

von

Dr. Victor Korn,

k. Oberfinanzrath und Finanzprocurator in Gernowitz.

Das Report- (Prolongations- oder Kost-) Geschäft.[1])

Es ist eine wirthschaftliche Erscheinung, daß die Curse eines und desselben Effectes in einem und demselben Zeitpunkte für verschiedene Lieferungstermine verschieden sind. Die Richtung hängt vom Stücküberflusse oder vom Stückmangel ab.

Bei Ersterem ist der Preis beim Tages- und Baarkaufe, bei welchem der Verkäufer über den Kaufpreis sofort disponiren kann, naturgemäß niedriger, als beim Lieferungs- und Creditkaufe, bei welchem der Käufer vorläufig nichts erhält; wobei noch hinzutritt, daß der Effectencurs in dem Maße steigt, als der Tag des Zinsen- und Dividendenverfalls sich nähert. Die Differenz zwischen dem Baar- und Lieferungsgeschäfte heißt Report. Die Kehrseite hiervon ist der Deport, der bei Stückmangel eintritt, so daß das Stück im Cassakaufe (bei sofortiger Lieferung) höher bezahlt wird, als im Lieferungs- und Creditkaufe[1]). — An diese wirthschaftliche Erscheinung knüpfen sich die Report- (Prolongations- oder Kost-) Geschäfte.

Der à la hausse Speculant, welcher Effecten zum Termine beziehen und bezahlen soll, ist außer Stande oder nicht Willens, dies zu thun, weil die Papiere unter den gehofften Curs gefallen oder noch nicht genug gestiegen sind und er auf deren späteres Steigen hofft. — Wenn er daher nicht etwa mit seinem Verkäufer (echt, direct) prolongirt, so verkauft[2]) er die Stücke einem Dritten, (er giebt sie ihm herein), der dieselben direct an den Verkäufer oder durch den Hereingeber bezahlt; kauft aber die gleichen Papiere (d. h. Papiere derselben Gattung, nicht in specie) zu einem späteren Liefer-

[1]) Grünhut w. o. S. 28 ff. Daselbst auch S. 33 in Note 8 die Litteratur. Goldschmidt w. o. S. 154. Gareis H.-R. S. 440.

[1]) Kautsch: w. o. S. 294 (James Moser; die Zeitgeschäfte, Berlin 1975, S. 14).

[2]) Die Annahme, daß das Reportgeschäft in einem Kaufe oder Verkaufe mit gleichzeitigem Rückverkaufe oder Rückkaufe zu einem späteren Termine bestehe, hat bis in die jüngste Zeit die Gesetzgebung und Praxis in Deutschland beherrscht. Die abweichenden Anschauungen und insbesondere die Auffassung der Gesetzgebung in Oesterreich werden w. u. im Texte Gegenstand der Erörterung sein

ungstermine um einen höheren Preis von seinem Hereinnehmer wieder zurück. (Er zahlt Report.)

Will im entgegengesetzten Falle der Baissier sich nicht entschließen, die noch nicht besessenen, also in bianco, à decouvert verkauften Papiere zum Verfallstermine zu decken, weil dieselben über den gehofften niedrigen Curs gestiegen oder nicht hinreichend gefallen sind und er auf deren späteres Sinken hofft, so kauft er die zu liefernden Papiere von einem Dritten, (er nimmt sie von ihm herein), welchem er sie gleichzeitig zu niedrigerem Curse wieder verkauft. (Er zahlt Deport.) In beiden Fällen vollzieht sich simultan in Bethätigung eines Entschlusses ein Kauf und ein Rückverkauf.

Zu dem Abschlusse dieser Geschäfte verständigen sich meistens die Haussiers mit den Baissiers direct. Ueberwiegen jedoch die Hausse- gegen die Baisseengagements, dann wird das Dazwischentreten von Bankinstituten oder Capitalisten gegenständlich, welche eine vorübergehende Anlage und gute Verzinsung ihrer Kapitalien beabsichtigen oder das Reportiren als Geschäftszweig betreiben.

Es ist dieses Geschäft das bekannte Mittel, bei geringeren Baarfonds, größere Speculationen einzugehen und deren Erfüllung bis zu der Zeit einer günstigeren Cursbewegung hinauszuschieben; weßhalb diese Geschäfte auch als Prolongationen (im unechten Sinne) bezeichnet werden. Wirthschaftlich hat hier der Report die Function eines Darleihenzinses uud der Deport die eines Papierleihzinses.[1])

Reportgeschäfte dienen übrigens nicht bloß zur Prolongation von Effectenspeculationen, sondern auch im großen Umfange als Mittel zur Geldbeschaffung. Auf diese Weise verschaffen sich namentlich Bankiers vielfach die zur Creditgewähr an ihre Clienten erforderlichen Mittel. In solchen Fällen vertreten die Reportgeschäfte den Effectenlombard (siehe dies weiter unten!) und sichern dem Reporteur für den Fall der Nichtabnahme der Stücke die schleunigste Regulirung im Wege des Zwangsverkaufes.[2])

Verschieden von der oberwähnten unechten Prolongation (dem Report- und Deport-Kost-Geschäfte) ist die mit dem ursprünglichen Contrahenten oder mit dem späteren Dazwischentreter eingegangene reine, echte directe Prolongation, welche in der Weise zu Stande kommt, daß das Fixgeschäft bei rechnerischer Feststellung der zu Gunsten des einen oder des andern Theiles sich ergebenden Differenz auf der Basis des letzten Liquidationskurses[1]) einfach auf einen späteren Termin hinausgerückt wird.[2])

Nach obiger rechtlicher Auffassung des Report- und Deportgeschäftes behandelt das deutsche Gesetz betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 29. Mai 1885 das s. g. „Hereingeben" bez. Hereinnehmen von Effecten als Abschluß zweier Anschaffungsgeschäfte von entgegengesetzter Richtung, nemlich eines Kaufgeschäftes uud zugleich eines entgegengesetzten Verkaufsgeschäftes auf einem späteren Termin, von denen jedes ohne Rücksicht auf den geschäftlichen Zweck der Transaktion abgabepflichtig ist. — Ebenso wird die Hinausschiebung der Erfüllung auf einen späteren Termin sowohl unter geänderten als auch unter denselben Vertragsbestimmungen, jedoch gegen Entgelt, der Steuer unterworfen, hiebei jedoch nur ein neues abgabepflichtiges Geschäft angenommen. (§ 7 Abs. 2 d. G.) — Diese Annahme greift nicht Platz, falls die Verschiebung der Erfüllung glatt (ohne Report oder Deport oder sonstiges Entgelt) und ohne sonstige Aenderung der Vertragsbestimmungen vor sich geht. — Als Entgelt wird aber der zwischenzeitige Fortgenuß der Stückzinsen durch den Effecteninhaber, sowie die Abrede, daß für die Abrechnung über die Stückzinsen der ursprüngliche Lieferungstermin maßgebend sein soll, nicht angesehen.[3])

Gegen diese Auffassung des Kostgeschäftes als Kauf und Verkauf gegen baar, dann Rückverkauf und Rückkauf auf Zeit, (Kauf und simultanen Rückverkauf)[4]) liegt aber das schwerwiegende Bedenken vor, daß dieselbe mit der Absicht der Partheien im Widerspruche steht und daß die Construction des Kaufes mit simultanem Rückverkaufe nur deßhalb gewählt worden ist, um die Anwendung der Art. 354 bis 357 H.G.B. zu ermöglichen. —

Es sind daher noch andere Constructionen des Kostgeschäftes versucht worden[5]), so unter anderen:

a) als Pfandvertrag, bei dem das Pfandobject nicht in den Werthpapieren, sondern in der Forderung besteht, welche dem Kostgeber

---

[1]) Goldschmidt w. o. S. 155. — Der Report und Deport ist daher nichts anderes, als der für jedes einzelne Papier zum Ausdruck kommende Zinsfuß für das gegen Hereinnehmen des Papieres dargeliehene Geld und regelmäßig höher, als der für Wechsel (Disconto); sinkt also nur damals, wenn die Baissiers zum Zwecke der Stückbeschaffung das Geld billiger hergeben. (Siegfried, S. 150 ff.) Er bildet also eine Auslage für die Hinausschiebung des ursprünglichen Geschäftes. Der Report sammt den laufenden Zinsen fällt dem Hereinnehmer, der Deport sammt den laufenden Zinsen dem Hereingeber zu. — Bei dem s. g. glatten Hereinnehmen werden die Effecten zu gleichem Curse rückgeliefert, zu welchem sie herein genommen wurden. Bloß die zwischenzeitig laufenden Zinsen fallen dem Hereinnehmer zu. (Siegfried, S. 145.) Andererseits wird das Geschäft gegen einen bestimmten Zinsfuß oder gegen ein Kost- oder Leihgeld abgeschlossen. — (§ 8, Abs. 4, litt. a u. c der Bedingungen für den Effect.-Handel an d. Wiener Börse.)

[2]) Siegfried w. o. S. 151.

[1]) Hierüber weiter unten im Abschnitte betreff. das Arrangement auf der Börse.

[2]) Siegfried: S. 142 bis 160.

[3]) Neumann: S. 41, 42.

[4]) Grünhut w. o. S. 30, 31.

[5]) Siehe Verhandlungen der juriſt. Gesellschaft in Wien. Wiener Juriſt. Blätter, III. Jhrg. 1894, S. 235 ff. u. 262 ff.

gegen den Kostnehmer daraus erwächst, daß der Erstere dem Letzteren die Effecten in Kost gegeben hat und welche Forderung darauf gerichtet ist, daß der Kostnehmer dem Kostgeber die Effecten für den Fall der pünktlichen Zahlung rückstelle. Von anderer Seite wird angenommen:

b) daß der Kostgeber ein Gelddarleihen bei dem Kostnehmer und dieser ein Effectendarleihen bei dem Kostgeber contrahire, ferner,

c) daß Geld und Papiere sowohl dargeliehen, als auch verpfändet werden[1]). —

d) Endlich ist auch noch die von Steinbach und Hye gegebene[2]) Lösung zu erwähnen. Hiernach wäre das Kostgeschäft angesichts der Thatsachen, daß Handelsgebräuche auf dem Boden des Handelsrechtes vollen Spielraum haben, innerhalb dessen sich der Verkehr sein Recht selbst geschaffen und daß nach der an der Börse allgemeine herrschenden Rechtsüberzeugung der Kostnehmer zum Verkaufe der Effecten, wenn sie der Kostgeber nicht rechtzeitig übernehme, berechtigt sei, — als besonders geartetes Product des Verkehrs zu behandeln, welches sich unter die herkömmlichen Vertragscategorien nicht subsumiren lasse. Es ist ein neuartiges Geschäft, ein contractus sui generis, u. z. ein einheitliches, sowohl auf das Hereinnehmen, als auch auf das Rückliefern gerichtetes Geschäft[3]), bei welchem die Rücklieferung kein zweites Umsatzgeschäft, sondern lediglich den Abschluß und die Erfüllung des ursprünglich abgeschlossenen Geschäftes bildet. —

* * *

Die österreichische Gesetzgebung behandelt das Kostgeschäft als einen durch irreguläre Pfandbestellung befestigten Darlehensvertrag. In dieser Richtung ist hervorzuheben das Gesetz vom 1. April 1875 Zl. 67 R.G.B. betreffend die Organisation der Börsen, welches im § 15 dem Gläubiger bei Prolongations- oder Kostgeschäften in gleicher Weise, wie bei Pfandgeschäften, das Selbstexecutionsrecht an dem Pfande im Sinne des Art. 311 H.G.B. einräumt.[4]) In den Motiven zu dem diesbezüglichen Gesetzesentwurfe wird von „Verpfändungs- (Prolongations- oder Kost-) Geschäften" und vom „Pfand- (Kost-) Nehmer" gesprochen und dazu bemerkt, daß das Pfandgeschäft börsemäßig als „Kost" betrieben wird.

Das Gesetz vom 29. Februar 1864 Zl. 20 R.G.B. (§ 8) spricht von dem von einem Kaufmanne gegen Verpfändung von Werthpapieren auf 8 Tage abgeschlossenen Darlehensgeschäfte („dem s. g. Kostgeschäfte") und von dem in einem solchen Geschäfte ausgestellten Pfandscheine. —

Ferner unterscheidet das Gesetz vom 18. September 1892 betreffend die Effectenumsatzsteuer die Kostgeschäfte von den im § 12 ff. besonders behandelten Kauf- und Verkauf-, dann Lieferungsgeschäften. —

Im § 10 des Ges. wird vom „Schuldner (Kostgeber)" und vom „Gläubiger (Kostnehmer)" und im § 11 von dem seitens des Kostnehmers dem Kostgeber zu erfolgenden, dem Erlag der Effecten bestätigenden „Schriftstücke (Pfandschein, Depotschein u. s. w.)", endlich in der ministeriell. Durchführungsverordnung (§ 25) von demselben „Schriftstücke (Erlagsschein, Pfandschein, Depotschein)" gesprochen, was auf die im Gesetze enthaltene Annahme eines gegen Effectenverpfändung abgeschlossenen Darlehensvertrages im Kostgeschäfte ganz unzweideutig hinweist.[1])

---

[1]) Dr. Carl Adler: Zur juristischen Construction des Kostgeschäftes. Goldschmidt's Ztschr. f. d. gesammte Hand.-Recht, 35. Bd. Neue Folge. 20. Bd. 1889. S. 418 ff., S. 426.

[2]) Wie Note 2 S. 263, 264.

[3]) Weißhut, w. o. S. 56 ff.

[4]) Geller: österr. Justizgesetze, 3 Aufl. 2. Bd., Handelsrechts-Gesetze, Wien 1886. Perles. Börsegesetz S. 370 ad § 15.

[1]) Hammerschlag S. 13, 14, Note 14. Dagegen hat der österr. k. k. Verwaltungsgerichtshof mit der Entscheidung vom 14. November 1893 Zl. 3788 (Nr. 7516 der Budwinski'schen Sammlung) sich dahin ausgesprochen, daß das Kostgeschäft, über welches die österr. Gesetzgebung nirgends eine Definition aufstellt, als Darlehensgeschäft gegen Verpfändung nicht angesehen werden könne:

1) weil die Bezeichnung des Kostgeschäftes als Darlehensgeschäft im § 8 des Ges. vom 29. Febr. 1864 — und die Gleichstellung des Kostgebers mit dem Schuldner und des Kostnehmers mit dem Gläubiger im § 10 des Ges. vom 18. September 1892 nur incidenter und mit der Bedeutung von Forderungsverpflichtigter- bez. Berechtigter vorkömmt, um den im Börsenverkehre üblichen Bezeichnungen entgegenzukommen, weil ferner die Anführung der Worte „Pfandschein, Depotschein" im § 11 d. G. noch den Zusatz „u. s. w." enthalte, daher auch andere Categorien von Schriftstücken vorkommen können:

2) weil der § 15 des Börsegesetzes vom 1. April 1875 die Prolongations- und Kostgeschäfte neben den Pfandgeschäften aufzähle, wonach das Gesetz die Kostgeschäfte als etwas von den Pfandgeschäften Verschiedenes behandle;

3) weil im § 9 der von der Börsekammer aufgestellten Bedingungen für den Effectenhandel an der Wiener Börse bei Kostgeschäften ausdrücklich vom Verkäufer gesprochen, sonach dort das Kostgeschäft nicht als Darlehensgeschäft betrachtet wird;

4) weil sonach in den vorbezogenen Bestimmungen Kostgeschäfte bald als Darlehensgeschäfte gegen irreguläre Pfandbestellung, bald als Kaufgeschäfte mit gleichzeitigem Rückkaufe zu späterem Termine angesehen werden, so daß keine ausdrückliche Bestimmung für die Natur des Kostgeschäftes als Darlehensvertrag angeführt werden könne.

Hiermit ist aber die Steuerfreiheit der Rück-

5) Während das Darlehensgeschäft ein einseitiges Rechtsgeschäft sei und in der Hingabe einer Quantität vertretbarer Sachen in das Eigenthum des Darlehensnehmers gegen seinerzeitige Zurückgabe einer gleichen Quantität von Sachen derselben Gattung und Güte, allenfalls mit hinzutretendem Zinsenversprechen und Pfandvertrage bestehe, bildet das Kostgeschäft eine Combination zweier mit demselben Willensacte gesetzter zweiseitiger Rechts-Geschäfte, a) der Hingabe von Effecten gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme u. z. ohne Verpflichtung zur seinerzeitigen Zurückgabe; b) der Uebernahme der Lieferung der empfangenen oder gleichartiger Effecten zu späterem Termine um den gegebenen Betrag mit allfälliger Vereinbarung wegen Verzinsung des „geflossenen" Geldbetrages oder der gegebenen Effecten, wobei aber die der Natur des Geschäftes zuwiderlaufende Pfandbestellung ausgeschlossen sei. —

Wirthschaftlich aber wolle sich der Darlehensnehmer bloß Geld verschaffen, während bei dem Kostgeschäfte wesentlich noch die Speculationsabsicht u. z. möglich auf beiden Seiten der Contrahenten hinzutrete. —

Gegen diese Auffassung und deren Begründung ergeben sich aber nicht abzuweisende Bedenken.

ad 1. Denn im § 8 des Ges. v. 29. Febr. 1864 ist ausdrücklich vom Pfandscheine, welcher von einem Kaufmanne in einem anläßlich eines Vorschusses auf Werthpapiere geschlossenen Darlehensgeschäfte (dem s. g. Kostgeschäfte) ausgestellt wird, die Rede. Durch die in der Nummer beigefügte Apposition: „dem s. g. Kostgeschäfte" wird unzweideutig erklärt, daß das vorher gekennzeichnete Darlehensgeschäft im Handelsverkehre als Kostgeschäft bezeichnet werde, daß sonach dieses Darlehensgeschäft und das Kostgeschäft identisch sind. Ferner ist zu erinnern: Gemäß § 10 des Ges. vom 18. September 1892 hat der Gläubiger (Kostnehmer) dem Schuldner (Kostgeber) ein den Erlag der Effecten bestätigendes Schriftstück zu übergeben. Wenn der § 11 d. G. dieses Schriftstück als „Pfandschein, Depotschein u. s. w." bezeichnet, so kann sich der Zusatz „u. s. w." nur auf eine Erlagsbestätigung beziehen, wie denn auch thatsächlich der § 22 der Durchf.-Verordg, als das betreffende Schriftstück den „Erlagsschein, Pfandschein, Depotschein" namhaft macht. Hinzu kommt, daß auch der Erlags- oder Depotschein, wenn der Zweck der Hinterlegung die Creditgewährung ist, die Natur des Pfandscheines annimmt, weil in solchen Fällen das Hinterlegte zum Faustpfande wird. (Gareis H.R. S. 546.) Der Kostnehmer ist sonach im Sinne des Gesetzes Pfandnehmer und Darlehensgeber und als solcher und nicht bloß „incidenter" wird er im Gesetze als Gläubiger und der Kostgeber als Schuldner bezeichnet. Aus dem angezogenen § 22 der D.V. geht aber hervor, daß der im § 11 des Gesetzes neben den Worten „Pfandscheine, Depotscheine" enthaltene Zusatz „u. s. w." keineswegs dahin verstanden werden würde, daß auch andere Categorien von Schriftstücken — etwa Schlußzettel über Käufe und Verkäufe u. dgl. vorkommen können. —

ad 2. Im § 15 des Börsegesetzes vom 1. April 1875 werden Pfand-Prolongations-Kostgeschäfte als Geschäfte gleichartigen Charakters verstanden, was aus den Motiven der Gesetzesvorlage erhellt, woselbst von „Verpfändungs- (Prolongations- oder Kost-) Geschäften und von „Pfand- (Kost-) Nehmer" die Rede ist, sowie hervorgehoben wird, daß das Pfandgeschäft börsenmäßig

lieferung aus dem Kaufgeschäfte, weil dieselbe einen

als Kost betrieben wird. — Auch das im zitirten § 15 bei Kostgeschäften eingeräumte Selbstexecutionsrecht am Pfande weist offenbar darauf hin, daß das Gesetz den Kostnehmer als Pfandgläubiger, die Kosteffecten als Pfand und das Kostgeschäft als Pfanddarlehen betrachte. —

ad 3. Im § 9 der Bedingungen für den Effecten-Handel an der Wiener Börse wird bei Kostgeschäften von Verkäufern nicht gesprochen. Dieser § handelt von Veränderungen während der Laufzeit der Zeitgeschäfte, zu welchen gemäß § 8 Alin. 3 der obigen Bedingungen auch das auf bestimmte Zeit geschlossene Kostgeschäft gehört. Nach § 9 ist nun, wenn während der Laufzeit eines Zeitgeschäftes, also vor der Uebergebe der verkauften bez. vor der Rücklieferung der in Kost genommenen Effecten, von den Letzteren Coupons, die in Gold oder Silber zahlbar sind, zur Einlösung gelangen, die Differenz zwischen der Metallwährung und der österr. Notenwährung von dem Verkäufer resp. von dem Kostnehmer zu ersetzen; d. i. von demjenigen, der die Effecten zur Einlösungszeit besaß und die Coupons bezog, also bei Verkaufsgeschäften von dem Verkäufer, bei Kostgeschäften von dem Kostnehmer. Der von dem Verw.-Ger.-Hofe angezogene § 9 identifizirt sonach keineswegs den Kostnehmer mit dem Verkäufer, sondern unterscheidet vielmehr zwischen Zeitkaufgeschäften und Kostgeschäften sehr genau. — Es bestimmt übrigens § 9 d. Beding. ferner, daß bei allen Geschäften (mit Ausnahme der Kostgeschäfte, die Ziehungschance bei Prämienanlehen oder sonstigen verlosbaren Effecten während des Laufes des Geschäftes bis zur thatsächlichen Ablieferung den Verkäufer, bei Kost- und Prolongationsgeschäften den Kostgeber trifft, d. i. also denjenigen, dem die Effecten zur Zeit der Lieferung gehören, was sowohl beim Verkäufer, solange er noch nicht geliefert hat, als auch beim Kostgeber, als dem betreffs der Kosteffecten Rückforderungsberechtigten, der Fall ist. In dieser Bestimmung kann aber noch weniger eine „Erwähnung des Verkäufers beim Kostgeschäfte erblickt werden. —

Im Uebrigen spricht § 8 der Beding. ausdrücklich davon, daß Kostgeschäfte zu einem festen Zinssatze vom ausgelegten Betrage, oder ohne Vergütung, endlich gegen Kost- oder Leihgeld abgeschlossen werden. Es behandelt ferner der § 8 der Beding. das Recht des Kostnehmers, weitere Deckung, Nachschuß zu verlangen, welches aber nur einem Pfand-Gläubiger zusteht. Aus allen diesen Bestimmungen aber offenbart sich die Natur des Kostgeschäftes als eines durch Pfandvertrag gesicherten Darlehensgeschäftes. — Ferner stellt auch der § 10 der Beding. den Kostgeber und Kostnehmer dem Verkäufer und Käufer ausdrücklich gegenüber und nicht gleich. Nach der angezogenen Bestimmung muß, „wenn während der Laufzeit des Geschäftes der Schlußtermin zur Ausübung eines Bezugsrechtes eintritt, der Käufer von Effecten (Kostgeber) die Ausübung des Bezugsrechtes vom Verkäufer (Kostnehmer) rechtzeitig verlangen." —

Dieses Verlangen hat also derjenige zu stellen, der die Effecten geliefert bez. rückgeliefert zu erhalten hat, d. i. also bei dem Kaufgeschäfte der Käufer und bei dem Kostgeschäfte der Kostgeber. — Die Ausübung des Rechtes erfolgt dann je nach der Verschiedenheit der Geschäfte seitens des Verkäufers oder seitens des Kostnehmers.

ad 4. Nach den vorausgehenden Absätzen 1 bis 3 ist also keine gesetzliche Bestimmung vorhanden, welche das Kostgeschäft als Kauf mit Rückkauf zu späterem

wesentlichen Bestandtheil des Letzteren bildet, von selbst gegeben.[1]) (S. Note [1]) auf Spalte 2, S. 313.

Die der österr. Börsesteuergesetzgebung zu Grunde liegende Auffassung, daß das Kaufgeschäft einen einheitlichen Charakter an sich trage und nur als ein Umsatzgeschäft zu behandeln sei, wurde auch von der neuesten Reform der deutschen Börsesteuer angenommen. Es bestimmt nämlich das Gesetz vom 27. April 1894 Zl. 2165 R.G.B. wegen Abänderung des Gesetzes betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 29. Mai 1885 (Art. I. 3 § 2 und 3) und das hierüber publizirte Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 R.G.B. 2166 (§ 12 Abs. 3): „Umfaßt eine Schlußnote ein Kaufgeschäft und zugleich ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufgeschäft über in der Tarifnummer 4 bezeichnete Gegenstände derselben Art und in demselben Betrage, bez. derselben Menge (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Abgabe nur für das dem Werthe nach höhere dieser beiden Geschäfte zu berechnen." In der Begründung zu dem diesfälligen vom Reichskanzler im Reichstage eingebrachten Gesetzentwurfe (Nr. 52 der Anlagen des G. Legislaturperiode, II. Session 1893/4 S. 15. 2. Spalte) wird hervorgehoben, daß die steuerrechtliche Behandlung des Reportgeschäftes als nur eines Geschäftes durch den einheitlichen Carakter der zu Grunde liegenden wirthschaftlichen Transaktion gerechtfertigt sei, wie denn die österr. Gesetzgebung und Praxis „in dem Kostgeschäfte ein Darlehen, gedeckt durch die zu Pfand gegebenen Papiere sieht". Auch im Berichte der IX. Reichstagscommission über obigen Gesetzentwurf (Nr 266 der Anlagen, IX. Legislatur-Periode, II. Sess. 1893, S. 19) wird hervorgehoben, daß die Berliner Börse lediglich aus Rücksichten des Abrechnungsverkehres und der Buchführung die Reportgeschäfte als zwei Geschäfte behandle[2]) und daß es

---

Termin bezeichnen würde. Es erübrigen daher nur diejenigen Gesetzesstellen, in welchem nach dem Zugeständnisse des Verw.-Ger.-Hofes selbst das Kostgeschäft als Darlehen gegen irreguläre Pfandbestellung behandelt wird. Deßhalb allein würde die in Rede stehende Entscheidung sich mit dem Gesetze nicht im Einklange befinden.

ad 5. Das Darlehnsgeschäft ist aber auch gewiß kein einseitiges Rechtsgeschäft, weil jeder Vertrag, als durch wenigstens zwei einander gegenüberstehende Willenserklärungen zu Stande gekommen, ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist. (Burkhardt, System des österr. Privatrechtes, II. Theil, Wien, Manz, S. 414). Das Darlehnsgeschäft ist übrigens auch nicht ein einseitiger, sondern ein zweiseitiger Vertrag, da beide vertragschließenden Theile die Verpflichtung zu einer Leistung übernehmen, der eine Theil zur Uebergabe und der andere zur Rückstellung (in genere) nach vorausgegangener Uebergabe. (Hasenöhre, österr. Obligationenrecht, I. Bd., Wien, Braumüller, S. 323, 324). In dieser Richtung wird also ein Unterschied mit dem Kostgeschäft nicht zu construiren sein. Das Kostgeschäft ist aber auch nicht eine derartige Combination zweier zweiseitiger Rechtsgeschäfte, deren eines die Hingabe von Effecten gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme ohne Verpflichtung zur seinerzeitigen Zurückgabe der Effecten zum Gegenstande hätte, zumal ja nach der Anschauung des Verw.-Ger.-Hofes selbst das zweite uno actu abgeschlossene Geschäft in der Uebernahme der Verpflichtung zur Lieferung der empfangenen oder gleichartiger Effecten zu einem späteren Termine um den gegebenen Betrag besteht. Nach der Definition des Verwaltungsgerichtshofes würde angesichts des Umstandes, daß die vermeintlichen zwei Geschäfte mit einem und demselben Willensacte gesetzt sind, der Inhalt des zweiten Geschäftes dem Wesen des ersten Geschäftes offenbar widersprechen, zumal es undenkbar ist, daß die Rücklieferung mit einem und demselben Willensakte gleichzeitig vereinbart und nicht vereinbart wäre.

Die in Rede stehende Construction des Kostgeschäftes in der oben angezogenen Entscheidung des Ver.-Ger.-Hofes ist nichts anderes, als der Versuch einer Umschreibung der Definition dieses Geschäftes, nach welcher dasselbe einen Kauf oder Verkauf mit gleichzeitigem Rückkaufe zu einem späteren Termin darstellt. Diese letztere Definition hat das eine für sich, daß sie ebenso entschieden als klar ist und keine Widersprüche enthält. Nun hat aber der Verw.-Ger.-Hof selbst dieselbe in der Entscheidung vom 24. September 1887 Zl. 2412 (Nr. 2665 der Sammlung) zurückgewiesen, „weil es weder dem Kostnehmer, noch dem Kostgeber sich darum handelt, die in Kost genommenen, bez. gegebenen Effecten zu kaufen, respect. zu verkaufen, sondern der Kostgeber für die in Kost gegebenen Papiere Geld gegen vereinbarte Vergütung vom Kostnehmer für gewisse Zeit erhalten will." Die Annahme einer Combination zweier Kaufgeschäfte entgegengesetzter Richtung im Kostgeschäfte ist der österr. Gesetzgebung fremd und auch in Deutschland, wo sie bisher herrschend war, mit dem Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 aufgegeben worden, weil die Behandlung des Reportgeschäftes als nur eines Geschäftes durch den einheitlichen Character der wirthschaftlichen Transaction gerechtfertigt ist, da es bei diesem Geschäfte um Gewährung eines Darlehns oder um Prolongation eines bereits geschlossenen Geschäftes also in beiden Fällen nur um ein Geschäft handle. (Siehe weiter oben den Text.)

Endlich ist noch zu bemerken, daß die bei dem Kostgeschäfte vorhandene Speculationsabsicht den rechtlichen Character desselben als Pfanddarlehen zu alteriren nicht geeignet ist.

[1]) Wirthschaftlich genommen bildet jedoch die Rücklieferung thatsächlich einen neuen Umsatz, wenn der Kostnehmer, der regelmäßig zur Verfügung über die in Kost genommenen Papiere berechtigt ist, die Letzteren nur in derselben Gattung, nicht aber in specie rückliefert. Thut er das Letztere, so kann bei dem Kostgeschäfte von einem wirthschaftlichen Umsatze der Effecten überhaupt nicht die Rede sein. Wenn sonach im Gesetze bei dem Kostgeschäfte nur ein Umsatz angenommen wird, so ist dies wohl auf den Umstand zurückzuführen, daß dem wirthschaftlichen Umsatzbegriffe nicht strenge Rechnung getragen und die Steuer auf rein juristische Basis gestellt wurde.

[2]) Auch in Oesterreich ist die Rücklieferung von Kaufgeschäften im Wege des Arrangements auf der Börse nicht steuerfrei; welche Abweichung vom allgem. Grundsatze lediglich durch die Technik des Arrangements bedingt ist. (Hammerschlag S. 27 Note 3). Siehe w. u. das Capitel: Steuerentrichtung bei Arrangementgeschäften.

aus wirthschaftlichen Gründen vollkommen richtig sei, die Reportgeschäfte nur als ein Geschäft anzusehen. Denn es handelt sich thatsächlich bei diesen Geschäften entweder um Gewährung von Darlehen oder um Prolongationen eines abgeschlossenen Geschäftes, in beiden Fällen also nur um ein Geschäft.

Kost- oder Prolongationsgeschäfte können in Gemäßheit des § 8 der Wiener Bedingungen an der Börse direct oder per Arrangement geschlossen werden, u. z.:

a) zu einem festen Zinssatze vom ausgelegten Betrage,

b) ohne irgend welche separate Vergütung (umsonst) und

c) gegen ein Kost- oder Leihgeld.

In den Fällen ad a) gehören die laufenden Zinsen dem Kostgeber, in den Fällen ad b und c) dem Kostnehmer. Während der Laufzeit eines Kost- oder Prolongationsgeschäftes kann weitere Deckung (Zuschuß) nur gefordert werden, wenn und inwieweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Unterbleibt die Deckung, so kann der Zuschußfordernde die betreffenden Börsewerthe auf der Börse verkaufen lassen. (§ 8 Schlußalinea und § 11 und 12 der Bedingungen).

Nach § 1 Alin. 2 des Ges. v. 18. September 1892 unterliegen sowohl die an der Börse, als auch außerhalb derselben geschlossenen ursprünglichen und Prolongationsgeschäfte der Effectenumsatzsteuer. Daher sind auch sowohl die auf der Börse, als auch die außerhalb derselben von einzelnen Personen oder Bankanstalten, für kürzere oder längere Zeit geschlossenen Kostgeschäfte ausnahmslos effectenumsatzsteuerpflichtig, einerlei ob die Effecten zum Tagescurse oder unter demselben in Kost übernommen, ob der Kostgeber über die Stücke zu verfügen berechtigt ist oder nicht. (§ 1, 10, 11 d. G.)

Diese Normen führt die ministerielle Durchführungsverordnung im § 2 dahin aus, daß der Effectenumsatzsteuer alle an einer inländischen Börse sowie die außerhalb der Börse geschlossenen ursprünglichen und prolongirten Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Kost- oder Lieferungsgeschäfte unterliegen. Die angezogene Bestimmung macht sonach also keinen Unterschied, ob das prolongirte Geschäft bez. das Prolongationsgeschäft (unecht) in der Weise abgeschlossen wird, daß ein neues Engagement mit einem hinzutretenden Dritten, bei gleichzeitiger Abwickelung des alten, also durch ein Kostgeschäft eingegangen oder aber lediglich das bestehende Engagement mit dem ursprünglichen Contrahenten (oder demjenigen Dritten, mit dem das Geschäft, auch Kostgeschäft, vorher schon abgeschlossen worden) echt, direct prolongirt wird. Darnach unterliegen auch die letzteren Geschäfte, (echte Prolongationen), welche bloß eine Hinausschiebung der Erfüllung und auch ohne Entgelt und selbst ohne Veränderung einer Vertragsbestimmung beinhalten, der Effectenumsatzsteuer[1]).

Betreffs der zwischen den Contrahenten direct vereinbarten Prolongationen von im Wege des Arrangements eingegangenen Kostgeschäften bestimmt übrigens § 22 der Durchf. Verordnung ausdrücklich, daß der Kostgeber als Abliefernder im Sinne der §§ 7 und 8 des Ges. zu behandeln und daher verpflichtet ist, dem Kostnehmer eine gestempelte Rechnung (Prolongationsnote) zu übergeben. Diese Bestimmung findet auch auf außerbörsliche Kostgeschäfte sinngemäße Anwendung.[2])

Bedingter Abschluß von Börsegeschäften.

Bezüglich der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte wird die Frage gegenständlich, ob und in wieferne ein etwaiger bedingter Abschluß solcher Geschäfte die Steuerpflicht beeinflußt.

Zufolge § 7 Abs. 1 des deutschen Börsensteuergesetzes gelten bedingte Geschäfte in Betreff der Abgabepflicht den unbedingten gleich, ob es sich um eine aufschiebende oder um eine auflösende Bedingung handelt, ob die Erfüllung der Bedingung voni dem einen oder dem anderen Contrahenten abhängg ist oder nicht.

Diese Norm steht mit dem Prinzipe des Gesetzes im Einklange, wornach das Kauf- oder Anschaffungsgeschäft als solches und die durch dasselbe übernommene bloße Uebernahme der Verpflichtung zur Uebertragungung von Eigenthum an beweglichen Sachen gegen eine Gegenleistung der Steuer unterliegt.

Für das österrr. Gesetz erledigt sich diese Frage ebenfalls aus dem grundlegenden Prinzipe desselben, daß nur dasjenige Geschäft der Steuer entfällt, an welches sich ein Umsatz thatsächlich knüpft. Deßhalb tritt auch bei Börsegeschäften die Steuerpflicht erst im Zeitpunkte der Abwickelung, d. i. bei der Aufgabe zum Arrangement und bei Ablieferung der Effecten aus directen Börsegeschäften ein. Deßhalb ist die Vorfrage, ob das Geschäft bedingt oder unbedingt abgeschlossen wurde, für die Steuerpflicht gleichgiltig.

---

[1]) Entgegengesetzt Weishut S. 51, weil solche echte Prolongationsgeschäfte einen neuen Effectenumsatz nicht begründen. Dies ist gewiß richtig. Allein angesichts der strengeren Fassung des § 1 Alin. 2 d. G. und des § 2 und 22 der D. V. läßt sich die Pflicht zur Entrichtung der Eff.-Ums.-Steuer nicht mit Erfolg bestreiten. Dagegen wird von einem echten Prolongtionsgeschäfte der in § 35 des Gebühr. Ges. verordnete Fixstempel nicht zu entrichten sein.

Zufolge Fz.-Minist.-Erlasses vom 4. März 1893 Zl. 889 sind, wenn ein Kostgeschäft auf unbestimmte Zeit gegen beiden Theilen zustehende Kündigung und gegen die vom Kostgeber in bestimmten Zeiträumen zu bewirkende Zinsenzahlung abgeschlossen wird, diese Zinsenzahlungen allein als Prolongationen nicht zu behandeln.

[2]) Hammerschlag w. o. S. 41, 33, 13.

Nebstdem ist noch zu erinnern:

An der Börse werden Cassa-, Comptant-, Taggeschäfte, sodann Kostgeschäfte und die festen Zeitgeschäfte, sofern sie nicht Prämiengeschäfte besonderer Art sind, bedingungslos geschlossen. Bei den Ersteren muß die Erfüllung (Lieferung) des Kaufgegenstandes sofort nach Abschluß entweder an demselben oder dem nächstfolgenden Tage erfolgen. Die Vereinbarung einer Bedingung würde daher dem Begriffe des Cassageschäftes auf der Börse widersprechen. Bei Kostgeschäften folgt die Hingabe der Effecten sofort auf den Geschäftsabschluß. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes vollzieht sich sogar der Abschluß des Kostgeschäftes gleich einem Realvertrag durch Hingabe der Effecten.[1])

Auch bei dem festen Zeitgeschäfte, Fixgeschäfte geschieht, soferne es nicht zugleich ein Prämiengeschäft von gewisser Art ist, die Bindung bedingungslos. Beide Contrahenten sind derart „fest" gebunden, daß es weder in der Wahl des einen, noch des anderen steht, sich von der eingegangenen Verpflichtung zur Lieferung des Kaufobjectes oder zur Zahlung des Kaufpreises) ganz zu befreien oder diese Verpflichtung auch nur zu modifiziren.[2]) Der Umsatz erscheint nur bei Prämiengeschäften u. z. nur bei denjenigen in Frage gestellt, bei welchem dem einen Theile das Rücktrittsrecht vorbehalten ist; d. i. bei dem einfachen und doppelten Prämiengeschäfte, ebenso bei dem Zweiprämiengeschäfte, Dontgeschäfte endlich bei dem Schlusse auf fest nnd offen betreffs der offen gekauften oder verkauften Papiere; dann bei den Noch- oder Mußgeschäften betreffs der noch abzunehmenden oder zu liefernden Papiere. Durch die Prämienerklärung werden aber diese Geschäfte eventuell zu unbedingten. Wird aber in der Prämienerklärung von dem Rücktrittsrechte gegen Verfall der Prämie (Abandonnirung derselben) Gebrauch gemacht oder die Erklärung des Verzichtes auf die noch zu kaufenden oder zu liefernden Effecten abgegeben, dann hat keine Aufgabe stattzufinden. Es tritt kein Umsatz im Sinne d. G. und keine Steuerpflicht ein.[3])

[1]) Entscheidung vom 20. Febr. 1894 Zl. 722. Gegen die Annahme von Realverträgen im modernen Rechte siehe: Hasenöhrl, w. o. S. 333 Unger: (Dogm. Jahrb. 8. Bd. S. 170.) Habietinek. (Haimerl's Vierteljahrsschr. ö. Bd. S. 125 ff.

[2]) Grünhut w. o. § 278, S. 6.

[3]) Hammerschlag (S. 12) bezeichnet (im Anschlusse an die im Texte angezogene Bestimmung des deutsch. Reichsstempelgesetzes vom J. 1885) sowohl bedingte, als auch unbedingte Kauf- und Verkaufsgeschäfte (Geschäfte per Cassa, auf einige Tage Lieferung, auf feste Termine, Prämiengeschäfte, Geschäfte mit „noch" und „muß", Stellagegeschäfte) als der Steuer unterliegend. Weißhut (S. 47) behauptet, daß der Abschluß eines suspensiv bedingten Kaufes noch keinen Umsatz und daher keine Steuerpflicht begründet, wohl aber das resolutiv bedingte, sonach von vornherein existente Geschäft, bei welchem der Umsatz sofort eintritt, weßhalb die hiermit eingetretene Steuerpflicht durch den weiteren Verlauf des Geschäftes nicht alterirt wird. (Hier läuft aber eine offenbare Verwechslung zwischen Abschluß des Geschäftes und Umsatz dazwischen.) Den Wegfall der Steuerpflicht bei abandonnirten Prämiengeschäften rechtfertigt Weißhut (S. 67, 69) dadurch, daß er die Prämiengeschäfte als Geschäfte eigener Art erklärt, bei welchem sich der Prämienzeichner durch die Prämie nur das Recht sichert, später einen Lieferungsvertrag zu schließen, sei es als Nehmer oder als Lieferer, so daß es bei Abandonnirung der Prämie zu einem Umsatze überhaupt nicht kömmt. Deßhalb nimmt Weißhut (S. 162) schon in der Bezahlung der Prämie die Erfüllung des „Prämiengeschäftes" an.

Abwickelung der Börsegeschäfte.

In Oesterreich werden die Börsegeschäfte

a) entweder direct, oder
b) mittelst Arrangements abgewickelt und darnach als directe Börsegeschäfte oder Arrangementgeschäfte bezeichnet.

ad a. Directe Geschäfte sind solche an einer Börse abgeschlossenen Geschäfte, welche ohne Vermittlung eines offiziellen Arrangementbureaus zwischen den Contrahenten unmittelbar durch Lieferung seitens des einen an den anderen abgewickelt werden, ohne Unterschied, ob diese Geschäfte von Contrahenten persönlich oder durch einen Vermittler abgeschlossen worden sind.

An den Börsen in Triest und Prag, bei welchen offizielle Arrangementbureaus nicht bestehen, sind alle daselbst abgeschlossenen Geschäfte directe Börsegeschäfte. Ein offizielles Arrangement findet nur an der Wiener Börse statt. Bei dieser sind direct zu erfüllen:

1) Cassageschäfte, d. h. die ausdrücklich per Cassa geschlossenen Geschäfte, sowie alle Geschäfte in nicht in das Börsenarrangement einbezogenen Börsewerthen, bei deren Abschluß kein Termin vereinbart worden ist;
2) Geschäfte in Börsenwerthen, welche zufolge Verordnung der Börsekammer per ultimo zu handeln sind, die aber unter ausdrücklicher Verabredung per Cassa oder auf Termine gemacht werden;
3) Geschäfte auf einige Tage Lieferung;
4) Zeitgeschäfte in Börsenwerthen, die nicht in das Arrangement einbezogen sind;
5) Zeitgeschäfte in Börsenwerthen, welche in das Arrangement einbezogen sind, bei ausdrücklicher Verabredung directer Abwickelung. (§ 4, litt. a, b, c, d der Wiener Bedingungen f. den Effectenhandel an d. Börse.)

Eine Ueberweisung der Lieferung an einen Dritten, bez. der Uebernahme durch einen Dritten, ist bei diesen Geschäften nur dann zulässig, wenn der anweisende Contrahent selbst die Adresse (des Dritten) ausstellt. Eine andere Art der Ueberweisung ist nicht zulässig und wird gemäß der Schlußbestimmung des § 1 der Arrangements-Ordnung mit einer Geldbuße von 50 Gulden und im

Wiederholungsfalle mit dem Ausschlusse vom Börsebesuche geahndet. (§ 2 der Bedingungen).

ad b. Arrangement-Geschäfte.

Zu diesen zählen alle an der Wiener Börse abgeschlossenen Zeitgeschäfte[1]) in Börsewerthen, welche zufolge der Kundmachungen der Börsekammer in das Arrangement einbezogen sind,[2]) wofern diese Geschäfte nicht als directe Geschäfte zwischen beiden Contrahenten besonders vereinbart worden und als solche abzuwickeln sind. (§ 1 der Arrangement-Ordnung.)

Die Abwickelung aller per Arrangement gemachten Geschäfte ist dem vom Wiener Giro- und Cassenvereine errichteten Arrangementbureau übertragen und müssen alle Börsebesucher, welche solche Geschäfte machen, dem Arrangementbureau als Theilnehmer beitreten und demselben ihre Geschäfte aufgeben (bei sonstiger Ahndung im Sinne des § 1 der Arrangementordnung w. o.)

Für die Einrichtung des Börsenarrangements (der Börsen-Liquidation) sind nachfolgende Erwägungen maßgebend gewesen:

Die Speculation auf der Börse zwischen einem Liquidationstermine und dem folgenden geht auf continuirlichen Abschluß von Operationen entgegengesetzter Richtung (von Käufen und Verkäufen), wobei es dem Käufer bez. Verkäufer genügt, nur den Kaufpreis bez. das Papier überhaupt zu erhalten und die Person des Leistenden in rechtlicher Beziehung vollständig gleichgiltig bleibt. Wenn nun A an B per nächsten ultimo einen Posten eines bestimmten Papieres verkauft, B denselben Posten eines gleichen Papieres ebenfalls per nächsten ultimo u. s. w. endlich Y an Z, so haben B bis Y alle denselben Posten sowohl gekauft, als auch verkauft, während A ihn nur verkauft, Y ihn nur gekauft hat. Da bei buchstäblicher Erfüllung dieser Geschäfte die Papiere durch alle Hände von A bis Y wandern und eben so viele Zahlungen und Lieferungen stattfinden müßten, als Käufer und Verkäufer sind, sonach A an B liefern, B an A zahlen, B an C liefern, B an C zahlen müßte u. s. w., was sehr umständlich wäre, so genügt es, daß A an Z liefert und Z dem A zahlt.

Dies geschieht an der Börse unter der für jedes Zeitgeschäft geltenden Präsumption stillschweigender Verabredung, daß der Käufer bez. der Verkäufer berechtigt sein soll, sich für die Uebernahme bez. Lieferung des Kaufobjectes bez. für Zahlung oder Empfang des Kaufpreises im Wege der Delegation eine andere nach den besonderen Börseneinrichtungen durch Ueberweisungen und Anweisungen (Scontration) zu ermittelnde Person zu substituiren, ohne daß es dem Käufer bez. Verkäufer gestattet wäre wegen Nichtlieferung bezw. Nichtempfang von Seiten des Delegaten auf die ursprünglichen Contrahenten zurückzugehen, weil diese durch die vollzogene Scontration, soweit sie reicht, erfüllt haben. Die Namen der durch Delegation zur Vertragserfüllung zuletzt Substituirten, bei denen sich zur Lieferungszeit ein Lieferungs- oder Empfangssaldo ergiebt, d. i. bei denen die Summe der Verkäufe und der Käufe nicht im Gleichgewichte steht, werden (in der Regel) durch einen für diesen Zweck frei gegründeten Verein, der als Beauftragter aller Vereinsmitglieder fungirt, durch das Mittel der Börsenliquidation oder des Arrangements gefunden und einander bekannt gegeben.

Für den Fall, als die zuletzt substituirten Contrahenten bei dem gegenwärtigen Liquidationstermine noch nicht übernehmen bez. liefern, sondern ihre Operationen bis zu einem folgenden Liquidationstermine fortsetzen wollten, können sie ein Prolongations-, Kost- oder Reportgeschäft abschließen, auf Grund dessen ein Dritter an ihrer Stelle zu liefern oder zu übernehmen hat.

Da jedoch nach obigem Beispiel zwischen A und Z ein Curs für die Lieferung nicht vereinbart ist, so geschieht dieselbe zu einem vor der Scontration ermittelten Mittelcurse als Abrechnungscurse, dem s. g. Compensations- oder Liquidationscurse, welcher mit dem zwischen A und B, Y und Z vereinbarten Curse eventuell nicht übereinstimmt. Je nachdem dieser höher oder niedriger ist, als der Liquiditationscurs, wird A von B die Differenz zu fordern oder an ihn zu zahlen haben. Hat Z an A nach dem Liquidationscurse mehr bezahlt, als dem Curse seines Geschäftes mit Y entspricht, so hat er von Y die Differenz zu fordern, sonst aber ihm dieselbe zu bezahlen.

Auf gleicher Grundlage erfolgt die Abrechnung unter den Zwischengliedern B bis Y. Jeder Verkäufer hat, wenn er zu höherem oder niederem,

---

[1]) Grünhut in Endem. H. B., 3. Bd. S. 13, Note 8 und Text.

[2]) Dies sind die im amtlich. Cursblatte unter den Rubriken I. K. L. (Aktien von Banken, von Transportunternehmungen, von Industrieunternehmungen) aufgeführten Effecten, ferner sämmtliche Rentengattungen, sofern nicht in ungarischer Goldrente die Lieferung besonderer Appoints bedungen ist, dann ungar. Staatseisenbahnanleihe vom J. 1889, 1860er und 1864er Lose, ungar. Prämienanleihen, Theiß-Lose, Wiener Prämienanlehen, Serben- und Türkenlose, Prämienschuldverschreibungen der Bodencreditanstalt und der ungar. Hypothekenbank, endlich Creditlose. Hiervon sind im Sinne der Kundmachung der Wiener Börsekammer vom 16. Mai 1889 und 9. Januar 1892 ungar. Goldrente, österr. Creditaktien, galizische Carl-Ludwig-Bahn-Aktien, Staats-Bahn-Aktien, Südbahn-Aktien, österr. Nord.-West-Bahn-Aktien litt. B, Bustehrader Eisenbahnaktien litt. B, türkische Tabak-Aktien und Türkenlose in die monatliche Liquidation einbezogen, also nur mehr per ultimo eines jeden Monats zu handeln und alle Geschäfte in diesen Werthen gelten per nächsten ultimo geschlossen, wenn nicht bei Abschluß etwas anderes vereinbart wird. Doch ist für diese Effecten auch ein Cassacurs notirt. (Kautsch, S. 377. Hammerschlag S. 26, Note 1).

als dem Liquidationscurse verkauft hat, die Differenz von seinem Käufer zu fordern oder ihm selbe zu zahlen. Entgegengesetztes gilt vom Käufer, z. B. der Liquidationscurs wäre 120. Hätte F von E zu 119 gekauft und an G zu 121 verkauft, so hätte er 2 gewonnen. Er erhält von E 1 und von G 1 u. s. w. Diese Differenzen können von den ursprünglichen Contrahenten bei Nichtbegleichung mit Klage gefordert werden.[1])

Diesen Grundsätzen schließt sich auch das Arrangement an der Wiener Börse an, welches gemäß § 1 Alin. 2 der von der Wiener Börsekammer erlassenen Arrangement-Ordnung dem vom Wiener Giro- und Cassenvereine errichteten Arrangement-Bureau übertragen ist. Die Abwickelung der per Arrangement gemachten Geschäfte findet in der Regel wöchentlich zweimal statt; bei den per ultimo zu liefernden Werthen jedoch am Ende des betreff. Monates. Die Tage, an welchen die zu arrangirenden Geschäfte von den Contrahenten bei dem Bureau aufzugeben sind, enthält ein von der Börsekammer redigirter Kalender. Die Aufgabe geschieht auf vorgedruckten Formularien, den Arrangements-Bogen (Consignationen). Auf der linken (Nehme-)Seite werden die Schlüsse, aus welchen der Aufgeber Effecten zu beziehen hat, ferner die Namen der Contrahenten und die vereinbarten Curse angegeben; auf der rechten (Gebe-)Seite in gleicher Weise die Schlüsse, aus denen er abzuliefern hat. Hierbei sind die sich ergebenden Effecten-Uebernahms- oder Ablieferungs-Saldi anzuführen.

Derjenige, welcher ein Uebernahmssaldo (auf der rechten Bogenseite) d. i. mehr gekauft, als verkauft, sonach Stücke zu beziehen hat, ist gehalten, die „Hand", d. i. die Adresse derjenigen Personen zu geben, welche die saldirenden Effecten übernehmen wird. Eine solche Hand darf nur auf den Einreicher des Bogens lauten, (wenn der Einreicher die von ihm per Arrangement gekauften Effecten selbst beziehen will), oder auf eine Person, die nicht selbst Theilnehmer an dem Arrangement ist. Adressen an Börsebesucher, welche ihre Geschäfte dem Arrangement-Bureau aufzugeben verpflichtet sind, werden nicht berücksichtigt, weil diese selbst dem Arrangementbureau aufzugeben verpflichtet sind, daß sie Effecten zu beziehen haben.

Das Arrangement geschieht an dem auf die Einreichung folgenden Tage. Hiebei werden alle Schlüsse und Gegenschlüsse, die sich decken, saldirt und nur diejenigen Theile, welche die zu beziehenden Stücke nicht weiter liefern, also effectiv beziehen wollen, mit jenen zusammengeführt, welche ihre Stücke nicht von anderen bezogen haben, sonach aus ihrem Bestande liefern wollen. Am folgenden Tage erstattet das Bureau an die Betheiligten die Meldungen über differirende Aufgaben. Am Nachmittage werden den Lieferungsverpflichteten die Hände, d. s. Adressen derjenigen, die zur Abnahme gehalten sind, aufgegeben, wodurch Personen zusammen geführt werden, die miteinander nicht contrahirt haben.

Die Lieferung erfolgt einen Tag später (Vormittags) u. z. zu dem von der Börsekammer festgesetzten Liquidationskurse; oder wenn ein solcher nicht festgestellt wurde, zu Cursen, die nach bestimmten Normen und dem offiziellen Cursblatte berechnet werden. Erfolgt die Lieferung nicht rechtzeitig, so ist dem Arrangementbureau hiervon bis 12½ Uhr Meldung zu machen, worauf dasselbe (bei nicht gewährter Stundung) die ausgebliebenen Stücke zwangsweise anzukaufen, die nicht abgenommenen zwangsweise zu verkaufen hat.

Die Differenzen der vereinbarten Curse gegen den Liquidations-Curs werden zwischen 9—11 Uhr am Tage der Lieferung und Bezahlung der Stücke durch das Arrangementbureau von den Partheien erhoben und Nachmittags von 1½ bis 2 Uhr resp. am folgenden Tage von 9 bis 11 Uhr ausbezahlt. Wer seine Differenzen nicht bezahlt, wird insolvent und sein Name bei Beginn der Börse auf dem schwarzen Brette bekannt gemacht. Am Tage der Lieferung und Bezahlung der Stücke und Einziehung der Differenzen (dem Cassatage) findet Nachmittags wieder Aufgabe für das neue Arrangement statt.[1])

B. Geschäfte außerhalb der Börse

Der außerbörsliche Verkehr in Effecten vollzieht sich zum allergrößten und allerwichtigsten Theile in den Kauf- und Verkauf- dann in den Lieferungsgeschäften.

Als steuerpflichtiger Kauf und Verkauf ist nach der Erläuterung der ministeriellen Durchführungsverordnung (§ 28 in Gegenüberstellung zu § 29) das s. g. Comptantgeschäft zu verstehen, (auch Tageskauf, Cassageschäft), welches der Verkäufer sofort nach Abschluß oder an einem unbedeutend späteren Termine nach demselben durch Waarenlieferung erfüllen muß. Dieses Geschäft ist wohl zu unterscheiden vom Baarkaufe, dem Kaufe Zug um Zug, bei dem der Kaufpreis sofort bei oder gegen Empfang der Waare zu entrichten ist.[2]) Der Gegensatz von Baarkauf ist Creditkauf und kann demnach das Comptantgeschäft in obigem Sinne sowohl Baarkauf als auch Creditkauf sein.[3])

---

[1]) Grünhut, S. 12 ff. Struck, S. 684 ff.

[1]) Hammerschlag S. 25 ff. Note 1. Siegfried S. 90 ff. Kautsch S. 377 ff.

[2]) Gareis, Hand. Recht S. 427 ff. Ebenso Gareis bei Endem. H. B. 2. Thl. S. 585 u. 577. Auch die im deutsch. Reichsstempelges. v. 29. Mai 1885 von der Abgabe befreiten „Kontantgeschäfte" sind nicht Baarkäufe, sondern Tageskäufe, welche nach Inhalt des Vertrages am Tage des Geschäftsabschlusses vom Verkäufer zu erfüllen sind. Tar. Num. 4, Schlußabsatz.

[3]) Auch die s. g. Ratengeschäfte, d. s. die gemäß des Ges. vom 30. Juni 1878 Zl. 90 R.G.B. den protokollirt. Firmen gestatteten gewerbsmäßigen Veräußerungen von Staats- und anderen Losen oder von nach

Dagegen ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 29 D.=V. das steuerpflichtige Lieferungsgeschäft, (das Nicht=Comptantgeschäft, das Kauf= und Verkaufgeschäft auf Zeit) ein Kaufvertrag, inhaltlich dessen die vom Verkäufer zu bewirkende Lieferung der Waaren an einem späteren Zeitpunkte nach Abschluß des Vertrages zu erfolgen hat.

Nun ist nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über den Kauf auch das Umsatzgeschäft (Kauf oder anderweitige Anschaffung), dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen Entgelt besteht, zu beurtheilen, (Art. 338 H.G.B.), mag der s. g. „Lieferant" die Sache bereits besitzen oder erst anschaffen wollen[1]).

In nachdem ein solches Geschäft nach Abrede durch Lieferung sofort oder erst zu einem späteren Termine zu erfüllen ist, reiht es unter den Begriff des Tageskaufes oder den des Kaufes auf Zeit, des Lieferungsgeschäftes im Sinne des § 29 der Durchf.=Vrdg. Hieraus geht angesichts der allgemeinen Fassung des § 1 insbes. Alin. 1 des Gesetzes über die Effectenumsatzsteuer hervor, daß alle Arten von Handelsgeschäften, durch welche außerhalb der Börse ein Umsatz von Effecten bewirkt wird, sei es als Comptant= oder als Zeitgeschäfte, den Geschäften beizuzählen sind, welche der Effecten=Umsatzsteuer unterliegen;[2]) allerdings unter der weiteren Voraussetzung, daß diese Geschäfte durch Vermittlung eines Handelsmaklers geschlossen werden oder daß hiebei ein gewerbemäßiger Effectenhändler als Contrahent betheiligt ist.

Betreffs der Frage, ob und inwieferne etwaige den in Obigem besprochenen Umsatzgeschäften beigelegte Bedingungen auf die Steuerpflicht von Einflusse sind, ist zu erinnern: Außerbörsliche Kauf= und Verkauf=, sowie auch Lieferungsgeschäfte, welche durch Vermittlung eines Handelsmaklers geschlossen werden, sind sofort bei Abschluß durch entsprechende Stempelung eines jeden der beiden, den Partheien zuzustellenden Schlußzettels (mit dem den halben Steuerbetrag darstellenden Stempel) zu versteuern. (§ 12 d. G. § 26 d. d. V.) Die Steuerpflicht ist sonach hievon, ob das Geschäft bedingt oder unbedingt geschlossen worden ist, ganz unabhängig. Bei den übrigen Geschäften ist es ebenfalls gleichgiltig, ob der Geschäftsschluß unter Bedingungen oder ohne solche erfolgte, zumal als die Steuer erst bei Abwickelung, Erfüllung des Geschäftes durch Lieferung, also erst wenn dasselbe zu einem unbedingten geworden ist, entrichtet werden muß.

Besondere Arten der Umsatzgeschäfte.

I. Das Tauschgeschäft, d. i. dasjenige Geschäft, mit welchem Effecten gegen Effecten mit oder ohne Aufzahlung getauscht werden. Tauschgeschäfte sind gemäß § 2 der D. V. als zwei Umsatzgeschäfte[1]) zu behandeln. Bei Tauschgeschäften

---

dem Verlosungsplane bestehenden Losantheilen (Partialen) gegen Ratenzahlung sind Comptantgeschäfte. Es kommt jedoch bei denselben der Geschäftsabschluß nicht etwa schon durch Uebernahme des Bestellscheines auf einen Ratenbrief durch den Agenten, sondern erst durch die gemäß § 26 d. obig. Gesetzes obligatorische Ausstellung des Ratenbriefes, (der Verkaufsurkunde), zu Stande, bei welcher erst die Pflicht zur Entrichtung der Effecten-Umsatzsteuer eintritt. Erlischt in Gemäßheit der Bestimmungen des Ratenbriefes der Anspruch des Käufers auf die erkauften Loseffecten in Folge Zahlungssäumnisses, so bildet der Eintritt dieser Resolutivbedingung kein neues steuerbares Eff. Ums. Geschäft. Wohl aber liegt in dem für solche Fälle vom Verkäufer vorbehaltenen Weiterverkaufe der Lose ein neues derartiges Geschäft, welches der Eff.-Ums.-Steuer unterliegt. (F. M. E. vom 25. Dezember 1892 Zl. 47530) (Betreffs der Versteuerung dieser Geschäfte siehe weiter unten die Spezialbestimmungen betreffs des Inhaltes und der Form der Register.)

[1]) Goldschmidt Syst. S. 147 „Gareis w. o. S. 543 und Lewis in Holtzendorf's Rechtslexicon 3. Aufl. unter Artik. „Lieferungsgeschäft", bezeichnen diesen Vertrag als Lieferungsvertrag. Beide heben als Charakteristicon desselben hervor, daß der Contrahent die Lieferung von Sachen übernimmt, die er noch nicht besitzt, sondern erst anschaffen oder anfertigen muß. Dagegen Goldschmidt Syst. w. o. u. Hdb. d. Hand.-R. I. Bd. S. 577, weil Art. 338 H.G.B. nicht voraussetzt, daß der Lieferant die Waare erst nach der Veräußerung angeschafft habe.

[2]) Weißhut, S. 83 ff. gelangt zu demselben Resultate auf anderem Wege, indem er unter die im § 29 d. D. V. bezeichneten Lieferungsgeschäfte auch die im Texte bezeichneten Lieferungsverträge des Art. 338 H.G.B. reiht. Hiedurch wird jedoch dem angezog. § 29 eine erweiternde Auslegung gegeben, die derselbe im vorhinein ausschließt, da gemäß desselben unter Lieferungs-Geschäften nur die Kauf- und Verkaufgeschäfte auf Zeit, (Nichtcomptantgeschäfte), zu verstehen sind. Nachdem aber (gemäß der Ausführung im Texte) der s. g. Lieferungsvertrag nach Art. 338 H.G.B. auch als Comptantgeschäft verabredet werden kann, so kann ein derartiger Vertrag sicherlich nicht unter die im § 29 D. V. vorgesehenen Geschäfte gereiht werden.

[1]) Nach dem deutsch. Reichs-Stpl.-Ges. vom 25. Mai 1885, bez. der allg. Anweisung hiezu (Abs. 2 zu Tar.-Nummer 4) unterliegen Tauschgeschäfte der Abgabe als ein Anschaffungsgeschäft ohne Rücksicht darauf, ob mit ihnen eine Ausgleichung verbunden ist oder nicht; (allerdings aber im Gegensatze zu dem österreich. Gesetze auch dann, wenn verschiedene Nummern desselben Effectes, etwa größere gegen kleinere Appoints ohne Zuzahlung ausgetauscht werden). Wird dagegen effective Waare gekauft und wird gleichzeitig an den Verkäufer wieder auf Lieferung verkauft, so werden zwei Käufe angenommen, Der rechtliche Charakter ist hier, wie überall nach dem Gesetze, für die Beurtheilung der Frage, ob ein einheitliches Anschaffungsgeschäft vorhanden ist, maßgebend. (Siehe Neumann, S. 5. Das Citat dieser Gesetzesstelle bei Hammerschlag S. 13 Note 13, ist nicht ganz zutreffend, da sie keineswegs für die im österr. Gesetze vorgeschriebene Annahme zweier Umsatzgeschäfte beim Tauschgeschäfte im juriſt. Sinne spricht). Mit dem R.-Stpl.-Ges. vom 27. April 1894 Nr. 2166 R.G.B. (§ 13) wurden aber nach österr. Vorgange Tauschgeschäfte, bei welchen verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen von Werthpapieren derselben Gattung

liegen wirthschaftlich allerdings zwei Umsätze vor. Juristisch ist die Uebernahme zweier Umsatzgeschäfte nur bei Supposition des eine Art des Lieferungsvertrages bildenden[1]) Baratto-Geschäftes (im weiteren Sinne) zulässig, bei welchem beide vertragschließenden Theile einander Waaren zu liefern haben, aber die Leistung eines jeden Theiles zu Geld angeschlagen wird mit der Vereinbarung der Aufzahlung des sich ergebenden Unterschiedes beider Preise. Es ist dies sodann eine juristische Verschmelzung zweier Kaufverträge und gelten hier die Regeln über den Kaufvertrag.[2])

Kein Umsatzgeschäft im Sinne des Gesetzes bildet:

Der Umtausch von größeren Appoints in kleinere, — (siehe die deutsche Gesetzgebung in der vorhergehenden Note [1]) — der Nummernaustausch von Losen (§ 1 Alin. 4 des Ges.); der Umtausch von in Kost gegebenen Effecten, insoferne derselbe während der Laufzeit des Geschäftes stattfindet und wegen desselben kein Geldumsatz erfolgt. (§ 22 Alin. 3 und 25 Alin. 3 d. D.-V.); ferner der Umtausch von Titres der zur Convertirung bestimmten Anlehen gegen Conversionstitres. (Dieser Umtausch und die hiemit verbundene Verrechnung ist daher kein Gegenstand der Eff.-Ums.-Steuer. J. M. Er. vom 4. Februar 1893 Zl. 3864).

II. Die irreguläre Leihe[3]), das irreguläre Pfandgeschäft[4]), das irreguläre Depositum, (Bankdepositengeschäft)[5]), bei welchen nur generelle Restitution bedungen wird, weßhalb die gelieferten Stücke in das Eigenthum des Empfängers übergehen.[6]) — Für das Geltungsgebiet des deutschen Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 S. 179 R.G.B. und vom 27. April 1894 Zl. 2165 R.G.B. wird die Entgeltlichkeit dieser Rechtsgeschäfte schon in der Verpflichtung zur Rückgewähr allein erblickt, wenngleich für die Hingabe keine besondere Vergütung bedungen worden wäre. Darnach bildet die Rückgewähr als Erfüllung des einheitlichen Umsatzgeschäftes ebensowenig, als die Rücklieferung bei dem Kostgeschäfte ein neues Umsatzgeschäft.[1])

Auch nach österreichischem Rechte kann ein steuerpflichtiges Umsatzgeschäft nur dann angenommen werden, wenn die obigen irregulären Rechtsgeschäfte entgeltliche sind. Nun erscheint die irreguläre Leihe, bei welcher lediglich tantumdem ejusdem generis zu restituiren ist, als Darleihen[2]), weil die causa vollständig dieselbe ist, wie bei einem Darleihen. Ebenso übergeht der Verwahrungsvertrag bei dem Depositum verbrauchbarer (vertretbarer) Sachen, wenn dem Verwahrer der Gebrauch derselben von dem Deponenten gestattet und bloß generelle Restitution bedungen worden ist, (depositum irregulare, Bankdepositengeschäft[3]) nach der positiven und ausdrücklichen Bestimmung des § 959 b. G.-B. in einen Darleihensvertrag.[4]) Nun

---

ohne anderweitige Gegenleistung ausgetauscht werden, als steuerfrei erklärt. Die Begünstigung dieser Gefälligkeitsgeschäfte, welche ohne alles Entgelt erfolgen, wurde nunmehr aus Billigkeitsgründen gestattet. (S. 19 des Berichtes der IX. Reichstagscommission Nr. 266 der Anlage der 9. Legislatur-Periode, II. Sess. 1893/4).

[1]) Gareis, Handelsrecht, S. 406.

[2]) Gareis in Endem. H.B. II. S. 544, 545.

[3]) Gareis H.-R. S. 52.

[4]) Cohn, bei Endem. H.-B. III. S. 963.

[5]) Cohn w. o. S. 921. Gareis H.-R. S. 545, 548.

[6]) Auch in Deutschland unterliegen nach der allg. Anweisung betreff. d. Anwendung des R.-Stpl.-Ges. v. 29. Mai 1885 (Abs. 3 Alin. 2 zur Tar.-Nr. 4) uneigentliche Lombardgeschäfte, beßgleichen uneigentliche Leih-, Mieth- und Depotgeschäfte, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Gegenstände andere Gegenstände gleicher Art zurückzugeben, der Abgabe u. z. als ein Anschaffungsgeschäft. Mit dem das obige Gesetz abändernden Gesetze v. 27. April 1894 Zl. 2165 R.G.B. (Art. I. 4. § 12a) und dem conformen § 13 des R.-Stpl.-G. vom 27. April 1894 Zl. 2166 R.-G.-B. wurde für uneigentliche Leihgeschäfte eine Erleichterung dahin gewährt, daß solche Geschäfte, wenn sie ohne Ausbedingung eines Leihgeldes, Entgeltes, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung und unter Festsetzung der Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Werthpapiere abgeschlossen werden und die darüber auszufertigenden Schlußnoten diese Festsetzung und den Vermerk „Uneigentliches Leihgeschäft" enthalten, steuerfrei bleiben. (Diese Bestimmung wurde in das Gesetz zu Gunsten der kleinen Bankiers aufgenommen, denen solche regelmäßig bei größeren Bankiers contrahirte Leihgeschäfte zu Gute kommen. Nach Inhalt des Berichtes der IX. Commission d. Reichst. (Nr. 266 d. Anlg. d. 9. Legisl.-Periode II. Sess. S. 19) hat sich namentlich der Gebrauch herausgebildet, daß die kleineren Bankiers, wenn ihre Kunden die Werthpapiere früher zu erhalten wünschen, als bei Ausführung ihrer Aufträge an den in- und ausländischen Börsen möglich wäre, diese Stücke von größeren Bankiers leihen, ohne daß eine Gegenleistung hierfür gewährt würde. Solchen Geschäften wurde daher mit Rücksicht auf ihre ganz unerhebliche Bedeutung für den finanziellen Erfolg der Steuer die Steuerfreiheit gewährt.)

[1]) Neumann, w. o. S. 5.

[2]) Stubenrauch, Comment. z. allg. bürg. Ges.-Buche, bearb. v. Dr. Max Schuster u. Dr. Karl Schreiber, 5. Aufl. Wien 1888, II. Bd. S. 322, ad § 271. — Dr. Freiherr v. Schey: „Die Obligationsverhältnisse des österr. allg. Privatrechtes" Wien, Manz, 1890, 1 Hft. „Einleitung, das Darlehen", S. 58.

[3]) Gareis, Hand.-R. S. 545, 548. — Cohn in Endem. H.-B. 3. Bd. § 433, S. 921.

[4]) Stubenrauch, w. o. S. 313 u. Note 1. Daselbst auch das Citat der oberstgerichtl. Entschdg. v. 2. Dezbr. 1862, (Glaser-Unger'sche Sammlg. Nr. 1608). Gareis, H.-R. S. 549: „Das irreguläre Depositum geht leicht in einen Darleihensvertrag über und wird im Zweifel als Darleihen behandelt." Dagegen bezeichnet Pfaff: „Geld als Mittel pfandrechtl. Sicherstellung" Wien, Manz, 1868, S. 29 Note 83 die Fassung des im Texte angezogenen § 959 b. G.-B. als nicht glücklich, weil das depositum irregulare sich vom Darlehen wesentlich durch die Partheiintention unterscheidet, welche

sind Darleihensverträge nur dann entgeltlich, wenn sie gegen Zinsen bedungen worden sind[1]), in welchem Falle allein der Darleihensgeber für den dem Darleihensnehmer gewährten Vortheil, die dargeliehene Summe, die auch in Effecten bestehen kann[2]), durch die bestimmte Zeit benützen zu können, ein Entgelt, (die Zinsen), erhält. Ein steuerpflichtiges Umsatzgeschäft im Sinne des Effectenumsatzsteuergesetzes liegt daher bei der irregulären Leihe und dem irregulären Depositum nur bei eintretender Zinsenverabredung vor.[3])

Was endlich das irreguläre Pfandgeschäft in Effecten betrifft, so stellt es sich, wenn die zu sichernde Forderung eine bestimmte ist und das Darlehen zwischen dem Pfandnehmer und Pfandgeber contrahiert, also das Pfand nicht etwa bloß zur Sicherstellung eines eröffneten Credites oder für die Schuld eines Dritten hingegeben worden ist, entweder als Kostgeschäft oder als Lombard-(Vorschuß-)Geschäft dar. (Siehe weiter unten das Kapitel über das Kostgeschäft außerhalb der Börse und den Banklombard).

Nur als Kostgeschäft hat das irreguläre Pfandgeschäft in Effecten einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des Gesetzes im Gefolge. Als Lombardgeschäft und in seinen sonstigen Gestaltungen verfällt es den Bestimmungen der ordentlichen Gebührengesetze.[4])

Das Depositum von Effecten (sowohl das reguläre, als auch das irreguläre) wird oft mit der Vereinbarung von laufenden Rechnungen verbunden, um den Depositar zur Eröffnung eines Credites in laufender Rechnung (Contocurrentcredites) zu veranlassen. (Depositen im Contocurrent). Es wird daher in dieser Richtung die Frage gegenständlich, ob und in wie weit bei einer derartigen Transaktion ein steuerpflichtiger Effectenumsatz eintrete. Da ist vorauszuschicken, daß der Contocurrentvertrag die (ausdrückliche oder stillschweigende) Uebereinkunft zweier Personen ist, sich für einen gewissen Zeitabschnitt, (Rechnungsperiode, ein Jahr, ein halbes Jahr) hinsichtlich der (nicht nothwendig aller) während desselben stattfindenden Geldleistungen (bez. zu Geld angeschlagenen Leistungen) in der Art gegenseitig Buchcredit zu gewähren, daß nur der durch periodischen Rechnungsabschluß zu ermittelnde Saldo, (die Differenz zwischen dem Gesammtcredit und dem Gesammtdebet) die Forderung des Einen oder des Anderen bildet. Die rechtliche Wirkung dieses Vertrages ist die periodische Gesammtcompensation (somit Ersparung von Geldzahlungen, Abwickelung ohne Geldgebrauch). Es wird daher insbesondere zwischen zwei Kaufleuten laufende Rechnung (conto corrente) nach üblichem Schema unter Debet und Kredit mit besonderen Colonnen für die Zinsberechnung geführt. Inzwischen begründet jede Geldleistung des einen oder des anderen Theiles nur einen bloßen Rechnungsposten, nicht Forderung oder Schuld oder Zahlung im Rechtssinne. Die bloße Aufnahme in den Conto-Corrent bewirkt aber nicht eine Novation der einzelnen Forderungen. Sie bleiben Forderungen aus Kauf, Darlehen, Wechsel, Commission u. s. w.[1])

Wenn nun Effecten ins Depot gegeben werden, um den Depositar zur Eröffnung eines Credites im Contocorrente zu veranlassen, das Depot sonach den Charakter des Faustpfandes annimmt, so entsteht die Frage, ob und in wieweit hier ein steuerpflichtiger Effectenumsatz eintrete?

Wird die Rückgabe derselben Stücke also in in specie bedungen, dann geht überhaupt ein Effectenumsatz nicht vor sich.

Wird aber bloß generelle Restitution bedungen, wird aber das Pfand als irreguläres vereinbart, so liegt wohl ein Umsatz vor, jedoch kein steuerpflichtiges Effectenumsatzgeschäft, insbesondere kein Kostgeschäft, weil diese Verpfändung weder den Charakter, noch den Zweck eines Kostgeschäfts hat, weil ferner die in Depot gegebenen Papiere nicht zur Sicherstellung einer Darlehnsforderung bestimmt wurden, daher auch weder die Auszahlung, noch Gutschreibung einer bestimmten Valuta erfolgte, sondern das Depot lediglich zur Sicherung der künftigen aus dem Contocorrentvertragsverhältnisse hervorgehenden Saldoschuld hingegeben wird.

Aus demselben Grunde kann auch ein Vorschußgeschäft auf Werthpapiere nicht angenommen werden, weil die Deponirung der Papiere keineswegs gegen Gewährung und Auszahlung bez. Gutschreibung eines Vorschusses erfolgte.

Werden dagegen bei schon bestehendem Contocorrentvertrage Effecten von einem Contrahenten dem anderen in Kost gegeben und wird die Valuta dem Kostgeber im Contocorrente gutgeschrieben, so liegt ein steuerpflichtiges Umsatzgeschäft vor, zumal die Aufnahme der Forderung aus dem Kostgeschäfte in den Contocorrent die Novation des Letzteren nicht

---

bei dem Darlehen im Interesse des Nehmers, bei dem depos. irrig. im Interesse des Deponenten erfolgt. — Gegen diese Unterscheidung Schey, w. o. S. 56, Note 8, welcher sich übrigens ebenfalls gegen die Behandlung des depos. irregulare als Darleihen erklärt.

[1]) Hasenöhrl: „Das österr. Obligationenrecht" Wien. Braumüller, 1881, 1. Bd., S. 327. Unger: „Die Realcontracte im heutigen Rechte." Jahrbuch f. Dogmatik, 8. Bd. S. 15.

[2]) Schey, w. o. S. 65. Goldschmidt, Syst. § 107, Z. 2 b S. 159.

[3]) Selbstredend müssen auch die übrigen Voraussetzungen der Steuerpflicht zutreffen; wie z. B. daß der eine Contrahent gewerbemäßiger Effectenhändler sei.

[4]) Weißhut S. 109 bis 112 erblickt in den drei im Texte behandelten irregulären Geschäften effectenumsatzsteuerpflichtige Rechtsgeschäfte und das Entgelt bei der unentgeltlichen Leihe von Effecten schon in der Verpflichtung des Entlehners zur Rückstellung derselben, mag auch eine besondere Vergütung seitens des Empfängers der Papiere weder zugesagt, noch geleistet werden.

[1]) Goldschmidt Syst. S. 165 ff.

zur Folge hat (siehe oben), vielmehr die Forderung als solche aus dem Kostgeschäfte bestehen bleibt.[1])

III. Umsatzgeschäfte in Folge der Emission von Obligationen öffentlicher Anleihen und von sonstigen Werthpapieren. Oeffentliche Anleihen[1]) sind diejenigen, bei welchen sich der Capitalsuchende (der Staat, eine öffentlich-rechtliche Corporation, eine Privatgesellschaft oder Privatperson, Standesherr, Fabriksunternehmer), mittelbar oder unmittelbar an eine unbestimmte Vielheit von Personen behufs Creditgewährung wendet. Die Anleihesumme wird deßhalb in eine Anzahl von Theile getheilt, über welche meist[2]) Urkunden, (Obligationen, Partial-Obligationen) ausgefertigt werden.[3])

Bei der öffentlichen Anleiheschuld ist der Nominalbetrag und der Wortlaut des in der Urkunde enthaltenen Versprechens für die Verzinsung und Tilgung maßgebend. Sie stellt sich daher als scripturmäßiges Summenversprechen dar, u. z. entweder als Capital- oder als Rentenversprechen. Die Scriptur ist aber Träger des Schuld- und Forderungsverhältnisses, also Werthpapier.

Ist das hiefür vom Partialisten dem Anleiheschuldner gegebene Aequivalent Geld, so ist der Charakter des Rechtsgeschäftes in der Wissenschaft

[1]) In dieser Richtung hat das k. k. Finanz-Ministerium anläßlich eines speziellen Falles v. 5. April 1893 Zl. 3105 uumezirt:

„Wenn die Bank N. gemäß § 73 ihres Reglements Credite im Contocorente gegen Bürgschaft o. materielle Sicherstellung bewilligt und der Creditwerber als materielle Sicherstellung Werthpapiere bei der Bank hinterlegt (verpfändet), so liegt hierin allerdings, soferne die Bank zur seinerzeitigen Rückstellung derselben Stücke, welche sie übernommen, verpflichtet bleibt, kein steuerpflichtiger Effectenumsatz im S. d. G. v. 18. Sept. 1892, insbesondere kein Kostgeschäft, zumal die Verpfändung der Werthpapiere nicht in Verbindung mit der gleichzeitigen Auszahlung o. Gutschrift einer ziffermäßig bestimmten Valuta, sondern zur Sicherstellung einer eventuellen, künftigen nur mit einem Maximalbetrage bestimmten Forderung des Pfandnehmers erfolgt.

Aus demselben Grunde . . . . . sind aus Anlaß des bezeichneten Contocorrentverhältnisses und der Verpfändung von Werthpapieren zur Sicherstellung der eventuell für die Bank erwachsenden Forderung, sofern dabei außer Buchauszügen oder bilanzirten Conto über die einzelnen Geschäfte keine besonderen Urkunden (Cassascheine Einlagbücher u. dergl.) ausgestellt, weder von den im § 72 des Reglements erwähnten Zinsen die im § 7 Alin. 2 des G. v. 29. Febr. 1864 Zl. 20 R.G.B., noch von den einzelnen Creditgewährungen der Bank die in der Tar.-Post 36 des Ges. v. 13. Dezbr. 1862 Zl. 89 R.G.B. normirten Gebühren zu entrichten.

Hiegegen ist für die Bestätigungen der Bank über die Empfangnahme der ihr gemäß § 73 des Reglements verpfändeten Effecten auf Grund der Tarif-Post 78c, bez. 47b des Gebührengesetzes die feste Stempelgebühr von 50 Kreuzern per Bogen zu entrichten, woran die für diese Schriftstücke gewählte Correspondenzform nach § 9 des Ges. v. 29. Febr. 1894 R.G.B. 20 nichts ändert.

Da nun das Ges. 18. Septbr. 1892, R.G.B. 172 hinsichtlich der Steuerpflicht der Effectenumsätze nicht unterscheidet, ob dieselben zwischen Personen, welche zu einander in contocorrentmäßiger Verrechnung stehen, stattfinden oder nicht, so müssen Umsatzgeschäfte, welche unter die Bestimmungen des gedachten Gesetzes fallen, auch dann für steuerpflichtig erkannt werden, wenn dieselben im Contocorrentverhältnisse geschlossen werden; d. h. wenn dem Effectenumsatze nicht ein wirklicher Geldumsatz, sondern lediglich eine Gutschrift oder Belastung im Contocorrente entspricht. Wenn daher z. B. von zwei in contocorrentmäßiger Verrechnung stehenden Personen die eine von der anderen Werthpapiere der im § 1 Alinea 1 des Gesetzes bezeichneten Art kauft und mit dem Kaufpreise im Contocorrente belastet wird, wenn der eine Theil dem anden solche Werthpapiere verkauft und der Erlös dem Verkäufer im Contocorrente gutgeschrieben wird, wenn endlich Effecten in Kost gegeben werden und die Valuta dem Kostgeber im Contocorrente gutgeschrieben oder derselbe im Falle der Prolongation eines abgelaufenen Kostgeschäftes mit den Zinsen belastet wird, so ist die Steuer von diesen Umsatzgeschäften ganz in gleicher Weise zu entrichten und sind die durch das Gesetz vom 18. Septbr. 1892 und die Durchf.-Verordg. v. 10. November 1892 zur Sicherung des Staatsschatzes getroffenen Anordnungen (Noten- event. Registerzwang) ganz in gleicher Weise zu beobachten, als wenn ein Contocorrentverhältniß zwischen den Contrahenten nicht bestände."

Darnach erledigt sich auch die von Weißhut (S. 79, 80) gegen Hammerschlag (S. 41) aufgeworfene Streitfrage betreffs der Kostgeschäfte im Contocorrentverhältnisse. Beide behaupten Richtiges, nur aber jeder etwas Anderes, nicht Entgegengesetztes. Mit Hammerschlag muß behauptet werden, daß einzelne Creditgewährungen im Contocorrentverhältnisse, auch wenn sie durch Depot gedeckt sind, deßhalb allein noch nicht als Kostgeschäfte angesehen werden können. Andererseits aber ist auch richtig, wie Weißhut erklärt, daß die Natur des zwischen den Contrahenten abgeschlossenen Kostgeschäftes dadurch nicht alterirt wird, daß die dem Kostgeber gegen die Kosteffecten dargeliehene Valuta demselben im Contocorrent gutgeschrieben wird.

[1]) Für das Folgende betreffs der Anleihen: Cohn, in Endem. H.-B. III. S. 858 ff. Gareis H.-R. S. 540 ff.

[2]) Es giebt auch Ausnahmen. Wo ein Staatsschuldbuch aufgelegt ist, wird oft die Schuld bloß darin eingetragen, und statt einer Schuldverschreibung eine einfache Benachrichtigung hinausgegeben.

[3]) Die Anleihen sind verzinsliche oder unverzinsliche, mit Rückzahlungsprämien verbundene; dann solche a) mit bestimmt ausgesprochener Tilgungspflicht u. z. kurzterminirte, bei Anlehen des Staates die s. g. Schatzscheine als wichtigste Form der schwebenden Schuld; (in Oesterreich die auf den Salinen, Gmunden, Hallein, Aussee hypothekarisch sichergestellten Partial-Hypothekar-Anweisungen, Salinen-Scheine); und langterminirte Anleihen, (Obligationen-Anleihen). Diese sind wieder: gleichzeitig zu tilgende (Bonds), oder allmählig (nach Willkühr des Schuldners oder planmäßig in Annuitäten) abzustattende. b) Anleihen ohne Tilgungspflicht des Schuldners, Rentenanleihen, Rentenschulden auf Seite des Gläubigers stets unkündbar, auf der des Schuldners entweder untilgbar oder (meist) tilgbar, d. i. wiederkäuflich, ablösbar.

Staatsanlehen sind entweder Zwangsanleihen oder freiwillige Anleihen. Endlich kommen Anleihen des Personal- oder des Realcredites vor.

streitig. Nach einer Auffassung liegt Verkauf[1]) vor. (Baar-Pränumerations- oder Credit-, Tages- oder Zeitkauf, freiwilliger, Zwangskauf).

Nach anderer Anschauung werden durch Zahlung der Geldsumme vom Darlehnsgeber wahre Darlehnsforderungen erworben[2]).

(Fortsetzung folgt.)

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Eine für die Gründer von Kommanditgesellschaften auf Aktien (und gleicherweise von Aktiengesellschaften) sehr wichtige strafrechtliche Entscheidung hat der II. Strafsenat des Reichsgerichts am 12. Juli d. J. erlassen. Wir teilen den wesentlichen Inhalt mit, indem wir uns vorbehalten, auf die Begründung zurückzukommen:

„Nach dem der Verurteilung der Beschwerdeführer zu Grunde liegenden Sachverhalt sind dieselben Mitglieder des Aufsichtsrats einer von dem Kaufmann L. zu J. mit einem Gesammtkapital der Kommanditisten in Höhe von 60000 Mk. gegründeten Kommanditgesellschaft auf Aktien gewesen, deren Gesellschaftsvertrag durch eine vom 21. August 1889 datirte Eingabe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wurde. Die Anmeldung war von dem L. als einzigen persönlich haftenden Gesellschafter, sowie den sämmtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats, also auch den beiden Beschwerdeführern unterzeichnet und enthielt die in Art. 176 Abs. 3 des H.G.B. vorgeschriebene Erklärung in folgender Fassung:

Wir erklären ferner, daß auf jede Aktie der eingeforderte Betrag von 1/4 des Nominalbetrags, im Ganzen mithin 15000 Mk. baar teils in deutschem Gelde, teils in Reichskassenscheinen und gesetzlich zugelassenen Noten Deutscher Banken eingezahlt worden ist und sich im Besitz des persönlich haftenden Gesellschafters befindet.

Diese Erklärung war thatsächlich insofern unwahr, als auf mindestens 17 Aktien im Nominalbetrage von zusammen 17000 Mk. gar keine baaren Einzahlungen geleistet waren. Sodann hat nicht mit Sicherheit ermittelt werden können, ob überhaupt der genannte Betrag von 15000 Mk. von dem persönlich haftenden Gesellschafter baar eingezahlt war. Es ist letzteres indeß für möglich erachtet und überdies zu Gunsten der Beschwerdeführer angenommen, daß sie geglaubt haben können, es sei jener Betrag von L. eingezahlt und es sei auf alle nicht von ihnen selbst gezeichneten Aktien die angegebene Einzahlung geleistet worden. Dagegen ist festgestellt, daß die Beschwerdeführer selbst, und zwar der Angekl. K. drei, der Angekl. v. R. eine Aktie gezeichnet und hierauf keine Baarzahlung geleistet, sondern Wechsel in Höhe des Nominalbetrages an L. gegeben hatten, und zwar um hierdurch den Betrag ihrer Aktien zu entrichten.

In der Erklärung ist die Versicherung gefunden, daß auf jede Aktie der angegebene Betrag eingezahlt sei und es ist angenommen, daß die Beschwerdeführer gewußt haben, es müsse auf jede einzelne Aktie dieser Betrag eingezahlt sein, wenn die Erklärung der Wahrheit entsprechen solle. Demgemäß ist für erwiesen erachtet, daß die Beschwerdeführer als Mitglieder des Aufsichtsrats sich des in § 249a Ziffer 1 des H.G.B. vorgesehenen Vergehens durch wissentlich falsche Angabe rücksichtlich der Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten schuldig gemacht haben.

Der erste Richter ist davon ausgegangen, daß die Vorschrift im Art. 176 Abs. 3 des H.G.B. den Sinn habe, der in dem Urteil dem Inhalt der Erklärung beigelegt wird, daß es also nicht genüge, wenn die Gesammtsumme der Einzahlungen die eingeforderten Beträge repräsentire, vielmehr diese Beträge auf jede einzelne Aktie eingezahlt sein müßten. Diese Auslegung steht völlig im Einklang mit dem Wortlaut und Zweck des Gesetzes, welches in der Erwägung erlassen ist, daß zu geringe Einzahlungen keine genügende Gewähr für die spätere Einzahlung des ganzen Grundkapitals bieten, solche Gründungen, welche zum Zwecke der Agiotage unternommen werden, begünstigen, und in Kreisen, die sich mit Rücksicht auf ihr Vermögen und ihre Geschäftskenntnis von Aktienunternehmungen fern halten sollen, in der Hoffnung auf schnelle Weiterübertragung des Aktienrechts zu leichtsinnigen Zeichnungen verleiten (vergl. die Motive zum Regierungsentwurf des Gesetzes vom 18. Juli 1884 betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien u. s. w., Reichstagsverhandlungen 5. Legislaturperiode 4. Session 1884 Aktienstück 21 auf Seite 272 und 318). Auch im Uebrigen ist die erfolgte Verurteilung rechtlich nicht zu beanstanden und ein Rechtsirrtum bei Anwendung des Gesetzes nicht ersichtlich, die materielle Beschwerde der Revision also verfehlt. Die Revision rügt, es sei nicht genügend festgestellt, daß die Beschwerdeführer die Erklärung wider besseres Wissen abgegeben hätten, indeß beruht die Begründung dieses Einwandes lediglich auf thatsächlichem Gebiete. Von keinem Erfolg kann es sein, wenn die Revision meint, der ganze Sachverhalt ergebe, daß die Beschwerdeführer bei ihrer geringen Geschäftsgewandheit angenommen haben, es sei ausreichend gewesen, daß L. — was in dem Urteil allerdings festgestellt ist — den vierten Teil des Gesammtkapitals vorgezeigt und dabei erklärt habe, es sei auf jede Aktie ein Viertheil eingezahlt; denn der erste Richter hat das Gegenteil für erwiesen erachtet. Ebenso unzulässig ist die Bemängelung der Feststellung, die Beschwerdeführer seien sich bewußt gewesen, daß sie keine Einzahlung baar geleistet hätten. Insbesondere ist es verfehlt, wenn die Revision sich darauf beruft, daß beide Beschwerdeführer, wie in dem Urteil anerkannt werde, bei dem Darlehns-Verein, dessen Aktiva und Passiva von der neugegründeten Kommanditgesellschaft auf Aktien übernommen wurden, ein Guthaben gehabt hätten, daher aber die erstrichterliche Feststellung die Möglichkeit offen lasse, daß sie geglaubt hätten, der Kaufmann L. werde die auf ihre Aktien erforderlichen Einzahlungen aus ihrem Guthaben entnehmen. Denn in dem Urtheil wird nicht nur festgestellt, daß jenes Guthaben nicht zur Einzahlung auf die Aktien der Beschwerdeführer verwendet ist, sondern es wird überdies für erwiesen erachtet, daß Beide ihre Aktien bnrch Wechsel gedeckt haben und decken wollten." Klöppel.

* * *

Die Mitglieder des Aufsichtsraths einer eingetragenen Genossenschaft können, nach einem im

---

[1]) Cohn w. o. S. 865 u. Note 57; daselbst auch Litteraturanzeigung.

[2]) Goldschmidt Syst. S. 163, der aber bei Rentenforderungen Kauf annimmt.

Reichsanzeiger vom 6. August cr. enthaltenen Urtheil des Reichsgerichts, V. Zivilsenats, vom 17. März 1894, als Zeugen eidlich vernommen werden. „Nach dem hier maßgebenden Genossenschaftsgesetze vom 4. Juli 1868 wird der klagende Vorschußverein von seinem Vorstande vertreten, welcher auch die vorliegende Klage angestellt hat. Der Aufsichtsrath hat — abgesehen von hier nicht vorliegenden Fällen — nur das Recht einer Kontrole der Geschäftsführung der Genossenschaft. Daran hat auch das neuere Gesetz vom 1. Mai 1889 nichts geändert. Es stand deshalb der eidlichen Zeugenvernehmung der Aufsichtsrathsmitglieder kein gesetzliches Hinderniß entgegen. Wenn die Aufsichtsrathsmitglieder auch möglicherweise wegen eines Ausfalles haftbar gemacht werden können, so gehören sie doch nicht zu den beim Ausgange dieses unmittelbar betheiligten Personen." (321/93.)

Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts.

Zusätze zu näheren Bezeichnungen des Geschäfts bei der Firma.

H.G.B. Artikel 16.

Beschluß des Kammergerichts I. C.-S. vom 30. April 1894. I. Y. 144/94. Zeitschrift der Anwaltskammer im Oberlandesgerichts-Bezirk Breslau Nr. 6/7 de 1894.

I.

Der Kaufmann A. B. in Kattowitz hat bei dem Königl. Amtsgericht ebenda für sein Geschäft die Firma „A. B., Goldene 14" behufs Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Der Zusatz „Goldene 14" ist von dem Amtsgerichte beanstandet worden, weil er weder zur näheren Bezeichnung des Geschäftes, noch zu derjenigen der Person diene, mithin nach Art. 16 des Handelsgesetzbuches unzulässig sei. Die hierüber erhobene Beschwerde, in welcher geltend gemacht ist, daß der Beschwerdeführer sein Geschäft in dem ersten Stockwerke des Hauses . . . . straße Nr. 14 zu Kattowitz betreibe und an diesem Hause die Zahl 14 in großen goldenen Ziffern anbringen lasse, hat Seitens der ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Beuthen O/S. Zurückweisung erfahren. Der gegen diesen Beschluß gerichteten weiteren Beschwerde mußte stattgegeben werden.

Das Kammergericht hat allerdings wiederholt ausgesprochen, daß Zusätze, welche nicht objectiv geeignet sind, zur näheren Bezeichnung des Geschäftes zu dienen, und welche das Publikum über die rechtlichen Verhältnisse der Firma oder ihrer Träger irreführen, von dem Handelsregister ausgeschlossen werden müssen (Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Band 10 S. 14 ff., und Band 12 S. 14 ff.) Allein diese Voraussetzungen, welche eine Beanstandung der Firma rechtfertigen, sind, sofern die Angaben des Beschwerdeführers sich als richtig herausstellen, in dem vorliegenden Falle nicht gegeben. Es unterliegt keinem Bedenken, daß das Geschäft auch nach der Oertlichkeit seines Betriebes näher gekennzeichnet werden kann. Etwas Weiteres hat aber der Beschwerdeführer nach seiner Behauptung nicht gethan. Er bringt vor, daß das Haus, in welchem er seine Geschäftsräume hat, die Nummer 14 führt und daß er diese Zahl in großen goldenen Zeichen an dem Hause habe anbringen lassen. Trifft dies zu, so verweist der Firmenzusatz nur auf ein besonderes Merkmal der Oertlichkeit, in welcher das Geschäft betrieben wird. Dieser zulässige Hinweis in der Firma wird auch nicht dadurch unstatthaft, daß das Wort „Goldene" eine gewisse Nebenbedeutung hat, welche das Geschäft als ein besonders blühendes hinstellt. Nicht jeder Zusatz ist schon um deswillen unzulässig, weil er auch Reklamezwecken dient; vielmehr giebt es nach den früheren Entscheidungen des ersten Civilsenats des Kammergerichts gerade den Ausschlag, ob der Zusatz nur eine Reklame beabsichtigt und nur eine solche ist. Dies aber kann in einem Falle, in welchem der Zusatz in Beziehung zu einer Eigenthümlichkeit des Geschäftshauses gebracht ist, nicht angenommen werden. Das Amtsgericht ist deshalb gehalten, festzustellen, ob in der That das Geschäftslocal sich in einem Hause befindet, welches die Nummer 14 in großen goldenen Ziffern, wie es der Beschwerdeführer insbesondere in der weiteren Beschwerde behauptet, trägt. Ist dies der Fall, so muß von der Beanstandung des Firmenzusatzes Abstand genommen werden. Zu einer Täuschung über die Rechtsverhältnisse der Firma oder ihres Trägers kann dieser Zusatz nicht führen.

Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte,

Voraussetzungen des § 23 Nr. 2 der Konkursordnung.

Urteil des Kgl. Oberlandesgerichts Nürnberg vom 5. April 1894.*)

Die Beklagte hatte sich grund erlangten rechtskräftigen Urteils gegen den nachmaligen Konkursschuldner hypothekarische Zwangsvormerkung nach Art. 40 der Novelle zur bayer. Subhastationsordnung erwirkt, welche im Konkurse als dem § 23 Nr. 2 der K.-O. zuwiderlaufend angefochten wurde. Erstrichter erachtete die Voraussetzungen der angeführten Gesetzesstelle gegeben. Das Oberlandesgericht verneinte solches mit folgender Begründung:

Grundlegend ist die Erörterung über die Frage, ob hier nach den im wesentlichen beiderseits unbestrittenen thatsächlichen Voraussetzungen an und für sich und prinzipiell für Anwendbarkeit des § 23 Ziff. 2 der K.-O. Raum geschaffen ist. Wäre allen denjenigen Erörterungen zu folgen, von welchen sich das Reichsgericht in seinem Plenarerkenntnisse, Entsch. Bd. 10 S. 33 ff., und zum Teil auch in den Entscheidungen Bd. 7 S. 37 ff., Bd. 18 S. 134 ff. leiten ließ, so müßte diese Frage allerdings bejaht werden. Spricht ja doch das Reichsgericht hier mit aller

*) Bayerische Handelszeitung vom 4 August 1894.

nur wünschenswerten Bestimmtheit die Sätze aus, es werde die Anfechtbarkeit nach § 23 Ziff. 2 der K.-O. nicht dadurch ausgeschlossen, daß durch das Urteil ein Titel für die Pfändung erwirkt war, es sei auch keine persönlich mitwirkende Thätigkeit des Gemeinschuldners erforderlich, Absicht des Gesetzes sei, die Sicherung durch Zwangsvollstreckung mitzutreffen; der Beklagte aber müsse, um dem Anspruche zu entgehen, beides beweisen, daß ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnangsantrag noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt gewesen sei.

Allein hiegegen spricht vor allem der Wortlaut des Gesetzes, sofern es sich um eine ohne direktes Zuthun des Schuldners erwirkte Vollstreckung handelt. Das Gesetz spricht von Rechtshandlungen, welche dem Gläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewähren, die er nicht zu beanspruchen hätte. Von einer solchen Gewährung kann da nicht wohl gesprochen werden, wo der Gläubiger selbst es ist, der sich, autorisiert durch die Rechtsordnung selbst, Realisierung seines Rechtes auf gesetzlichem Wege verschafft, und zwar, wie in dem vorliegenden Falle anzunehmen ist, ohne, ja gegen den Willen des Schuldners. Daß durch die Einsetzung der Bezeichnung „erfolgten Rechtshandlungen" in dem Gesetzestext — eine Emendation, welche allerdings Exekutionsakte ohne Willen des Schuldners treffen wollte — in einer ausreichenden Weise dem Bedürfnisse eines klaren bestimmten Ausdruckes im Gesetzestexte Rechnung getragen sei, wird sich nicht behaupten lassen.

Im übrigen lassen die Motive zur Konkursordnung keineswegs allenthalben mit einer jeden Zweifel ausschließenden Bestimmtheit entnehmen, daß man in der That soweit gehen wollte, wie das Reichsgericht gegangen ist.

Als Grundgedanke wird (S. 111—112) hingestellt, daß das Befriedigungsrecht der Gläubiger durch eine absichtliche vorzugsweise Befriedigung einzelner Gläubiger verletzt werde. Dürfte man hieran festhalten, so könnte an den bisherigen gemeinrechtlichen Rechtszustand angeknüpft werden, welcher dem im allgemeinen Rechtsgefühle, in den Lebens- und Verkehrsauffassungen des Volkes und in den wirtschaftlichen Postulaten eines richtigen Ausgleichs kollidierender Interessen tief wurzelnden Prinzipe Geltung verschafft hatte, daß der Gläubiger, welcher sich lediglich durch rechtzeitiges wachsames Eingreifen sein Recht vor anderen konkurrierenden Gläubigern gerettet hat, nicht unter den Thatbestand einer Verletzung der plaulianischen Rechtsnorm zu subsumieren sei. Die Aussprüche der römischen Rechtsquellen in dieser Richtung, welche an das geflügelte Wort „sibi vigilavit" anknüpfen, sind allbekannt, weniger bekannt, aber schlagend gerade für den vorliegenden Fall ist der allgemein gehaltene Ausspruch des größten römischen Juristen in Dig. 42, 6 fr. 3 pf.:

„neque ratio juris damno debet adficere creditorem, qui sibi diligenter prospexerat."

Wenn nun die Konkursgesetzgebung des Jahres 1878 eine so tiefgehende Kluft gegenüber der bisherigen Rechtsentwickelung und Rechtskontinuität eröffnen wollte, so hätte sie doch wenigstens das, was sie statuieren wollte, in klar systematisch korrekter, prinzipieller Fassung hinstellen sollen und nicht in einer Form, welche einer zum Teil noch immer fortdauernden und auch durch Machtsprüche der Judikatur nicht zum Schweigen gebrachten Reaktion des natürlichen Rechtsgefühls und einer sich entgegenstemmenden Doktrin Raum gewährte. Mit der bloßen Verweisung auf die Gesetzesmotive und die Verhandlung der Konkurskommission, selbst wenn sie klar sprechen, wird die Gegenansicht nicht zum Schweigen gebracht; in einer so ungemein wichtigen, tiefeinschneidenden Frage können die Motive und Gesetzgebungsverhandlungen, deren Kult so vielfach übertrieben, aber auch in neuerer Zeit von Doktrin und Praxis in die gebührenden Schranken zurückgewiesen wird, durchaus nicht vollen Ausschlag geben. Selbst das Reichsgericht weiß sich anderwärts dem Alpdrucke der Motive zu entwinden; s. z. B. R.-G.-Entsch. Bd. 31 S. 364 ff. Zum mindesten in den Fällen, in welchen ein exekutiver Titel schon vor dem in § 23 Nr. 2 der K.-O. bezeichneten Zeitraum geschaffen und ein neuerlicher fraudatorischer Gewährungsakt des Schuldners in keiner Weise konkurriert, kann dem Reichsgericht nicht beigetreten werden, weil keine die Sicherung gewährende fraudatorische Rechtshandlung vorliegt. Gerade ein solcher Fall ist aber hier ohne Zweifel gegeben.

Es möge noch zur Unterstützung der oben entwickelten Auffassung auf zwei Stimmen aus der Literatur hingewiesen werden.

Sarwey, K.-O. 2. Aufl. S. 162, stellt folgenden Satz auf, der jedenfalls in seiner Fassung, wenn auch nicht in seiner zielbewußten Intention für die hier vertretene Meinung spricht: „Da die Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung voraussetzt, daß der Gläubiger einen rechtlichen Anspruch hierauf hat, so wird in diesen Fällen der § 23 Nr. 2 nur Anwendung finden können, wenn diese Akte auf einer vom Schuldner in der kritischen Zeit vorgenommenen Handlung beruhen."

Muchel in Gouchot's Beiträgen Bd. 33 S. 61 ff. erörtert zunächst eingehend als unterstützendes Argument für die hier vertretene Auffassung den § 13 des Anfechtungsgesetzes vom Jahr 1879 und äußert sich am Schluße, wie folgt: „Es bedarf eines zwingenden Beweises, um zu dem Ergebnisse zu gelangen, daß in einem besonderen Falle der Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Anfechtbarkeit eine durch nichts gerechtfertigte Ausnahme von der sonst geltenden Regel bestehe. Der Hauptgrund des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 10 S. 35), daß außerdem § 23 Nr. 2 niemals auf die im Exekutionswege erlangte Sicherung Anwendung finden würde, erledigt sich durch die Unterscheidung zwischen Zwangsvollstreckung und Arrest. . . Auf die Gewährung der staatlichen Hilfe zur Verwirklichung eines vollstreckbaren Titels hat der Gläubiger einen unbedingten Anspruch."

Würden die Voraussetzungen des § 23 Nr. 2 der K.-O. an sich zutreffen, so könnte allerdings in der etwaigen besonderen Natur des durch Art. 40 der Novelle zur bayerischen Subhastationsordnung geschaffenen Rechtsinstituts der hypothekarischen Zwangsvormerkung ein Hinderniß für die Anwendung jener Bestimmungen keineswegs gefunden werden. Das Recht, welches Art. 40 gewährt, ist ein Recht auf Zwangsvollstreckung, dasjenige, was auf grund des Art. 40 geschieht, ist ein Zwangsvollstreckungsakt. Daß dem so ist, ergibt sich schon aus der Fassung des Art. 40; denn hienach erfolgt die Zwangsvollstreckung durch Vormerkung der Zwangshypothek. Wenn diese Vormerkung selbst dem Hypothekenamte und nicht dem Vollstreckungsgerichte übertragen ist, so bildet dies die nothwendige Konsequenz der systematischen und organischen Gestaltung des auf dem Inskriptionsprinzip beruhenden bayerischen Hypothekenrechts; das Hypothekenamt wird eben selbst dadurch, daß es die Zwangshypothek vormerkt,

Vollstreckungsorgan, es nimmt damit eine Zwangsvollstreckungshandlung vor.

So auch Ortenau-Fischer, Komm. z. bayer. Subhast.-Ordnung, 2 Aufl. S. 505.

Nicht vergleichbar hiemit ist die vom Vertreter der Klägerin herangezogene Urteilshypothek des rheinisch-französischen Rechts. Diese entsteht mit dem Urteile selbst ohne Eintragung, ja ohne Rücksicht darauf, ob das Urteil rechtskräftig ist; sie steht also allerdings in keiner Beziehung zur Zwangsvollstreckung (vgl. R.-G.-Entsch. Bd. 18 S. 137). — — — —

* * *

Sind Oesterreicher verpflichtet, wegen der Proceßkosten dem Beklagten Sicherheit zu bestellen?

C.P.O. § 102 Abs. 2 Nr. 1.

Urtheil des Oberlandesgerichts Breslau II. C.-S. vom 2. Juli 1893. IIIb. U. 112/94.*)

Die an sich statthafte, in der gesetzlichen Frist und Form eingelegte Berufung ist begründet. Die von dem 1. Urtheile der Bestimmung in Abs. 3 Nr. 1 des § 102 der C.P.O. gegebene Auslegung ist als zutreffend nicht erachtet worden. Die Bestimmung beruht auf dem Principe der völkerrechtlichen Gegenseitigkeit und kann daher nur dahin verstanden werden, daß der in Deutschland klagende Ausländer in dem Falle von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten befreit ist, wenn der Heimathsstaat des Ausländers den dort klagenden Deutschen nicht wegen seiner Eigenschaft als Ausländer zur Kautionsbestellung verpflichtet. Die Worte in § 102 Absatz 2 Nr. 1 der C.P.O., „in gleichem Falle" haben somit den Sinn, daß der Ausländer im Deutschen Reiche wegen seiner Eigenschaft als Ausländer nur dann kautionspflichtig ist, wenn das Ausland dem Deutschen diese Pflicht auferlegt, weil er ein Deutscher ist (Hahn, Materialien zur C.P.O. I. Abtheilung, Seite 553; Busch, Zeitschrift für Deutschen Civilproceß, Band 9, Seite 257 ff., Band 11, Seite 286 ff. Zeitschrift der Breslauer Anwaltskammer für 1891, Seite 26.)

Die Klägerin ist eine Oesterreicherin. Das österreichische Recht behandelt aber bei der Frage der Kautionspflicht den Deutschen nicht schlechter als den Oesterreicher. Das ergiebt sich aus dem vorgetragenen Gesetzeszeugnisse des K. K. Justizministeriums zu Wien und aus § 486 der österreichischen C.P.O. Nach der Vorschrift dieses Paragraphen ist die Kautionspflicht für jeden in der Provinz nicht kundbar sattsam bemittelten Inländer oder Ausländer statuirt. Das Proceßgesetz unterscheidet nicht zwischen Inländern und Ausländern, sondern stellt sie einander gleich.

Für Oesterreich liegt also ein Fall des § 102 Absatz 2 Nr. 1 der C.P.O. vor, und daraus folgt, daß die Klägerin nicht kautionspflichtig ist.

Die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Proceßkosten, § 247 Nr. 4 der C.P.O., mußte daher unter Abänderung des 1. Urtheils verworfen werden. Da eine weitere Verhandlung erforderlich ist, mußte die Sache gemäß § 500 Nr. 2 der C.P.O. an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen werden. Die Entscheidung über die Kosten der Berufung war dem Endurtheile vorzubehalten.

*) Aus der Zeitschrift der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau. Nr. 6,7 de 1894.

Aus der Praxis der Landgerichte.

Kann der Handels-Register-Richter die Eintragung eines vom Vorstande einer Aktiengesellschaft bestellten Procuristen von dem Nachweise der Zustimmung des Aufsichtsraths abhängig machen?

H.G.B. Artikel 234.

Beschluß des Landesgerichts Breslau V. C.K. vom 24. März 1894. IIe. T. 42/92. Zeitschr. der Anwaltskammer zu Breslau Nr. 6,7 de 94.

Der Art. 234 des Handelsgesetzbuchs bestimmt: Der Vorstand der Actiengesellschaft kann, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung ein Anderes bestimmt ist, einen Procuristen nur mit Zustimmung des Aufsichtsraths bestellen. Die Beschränkung hat Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung. Diese Vorschrift, daß der Vorstand, wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Generalversammlung nicht anders bestimmen, zur Bestellung eines Procuristen der Zustimmung des Aufsichtsraths bedarf, ist eine lediglich nach innen wirkende. Nach Außen ist der Vorstand auch in dieser Hinsicht gesetzlicher Vertreter mit schrankenloser Befugniß.

Hat der Vorstand gemäß Art. 41 Abs. 2 H.G.B. Procura ertheilt; so hat dieser Akt Rechtswirkung nach Außen. (Art. 231 H.G.B.)

Ob die Procuraertheilung aus inneren Gründen zu Unrecht geschah, also dem Gesellschaftsvertrag oder einem Beschluß der Generalversammlung zuwider lief, hat der Vorstand allein nach Innen zu verantworten. Nach Außen ist seine Rechtshandlung jederzeit wirksam. Für den Registerrichter ist aber allein entscheidend, ob eine nach Außen wirksame Procura vorliegt. Hat also der Vorstand auf eine der im Art. 41 Abs. 2 bezeichneten Arten eine Procura ertheilt, so ist dieselbe anzumelden und einzutragen, gleichviel ob der Vorstand die Genehmigung des Aufsichtsraths eingeholt hatte oder nicht. Dem Registerrichter ist die Zustimmung des Aufsichtsraths nicht beizubringen. Die Ansicht des Vorderrichters, daß der Registerrichter Angesichts des Art. 234 H.G.B. die Bestimmungen des Statuts zu berücksichtigen habe, wird zwar in den Motiven gebilligt, sie kann aber gegenüber dem Art. 231 H.G.B., nach welchem der Vorstand nach Außen zur Bestellung

eines Procuristen Kraft Gesetzes unbeschränkt befugt ist, nicht für zutreffend erachtet werden. (Hergenhahn, Commentar Seite 169 Ring, Gesetz betr. die Kommanditgesellschaft a. A. u. s. w. S. 525. Petersen u. v. Pechmann Seite 507 Behrends, Lehrbuch des Handelsrechts Seite 847 Note 2, Staub, Kommentar 2 Aufl. S 511, Willenbücher, Handelsgesetzbuch Anm. 3 zu Art. 234).

Das Verlangen des Vorderrichters, daß vor Eintrag der Procura des A. die Zustimmung des Aufsichtsraths beigebracht werde, erschien daher nicht gerechtfertigt. Es mag richtig sein, daß das Erfordern des Nachweises der Zustimmung des Aufsichtsraths der Praxis des hiesigen Amtsgerichts — und ebenso auch der Berliner Praxis, vgl. Staub, a. a. O. Seite 511 § 8 — entspricht; mit den gesetzlichen Vorschriften steht diese Uebung aber nicht im Einklang.

Steuerwesen.

Die von einer Aktiengesellschaft 2c. aus dem Reingewinn des Geschäftsjahres für einen künftig zu schaffenden Pensionsfonds oder für sonstige in der Zukunft liegende Pläne bereitgestellten Beträge, ohne daß dadurch das freie Verfügungsrecht der Gesellschaft über diese Beträge (deren Zweck von der Gesellschaft widerrufen werden kann) aufgehoben wird, kommen nach einem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts, V. Senats, I. Kammer, vom 28. April 1894 bei der Einkommensteuer-Veranlagung der Gesellschaft in Anrechnung. — Ein Bergbau-Aktienverein hatte aus dem Reingewinn des Geschäftsjahres 1889/90 zu einem in Aussicht genommenen Fonds für Pensionszwecke einen Betrag bereit gestellt. Einen gleich hohen Betrag für denselben Zweck stellte der Verein aus dem Reingewinn des Geschäftsjahres 1890/91 bereit. Ferner stellte der Verein einen Betrag aus dem Reingewinn 1890/91 für eine voraussichtlich zu übernehmende Garantie bezüglich eines gemeinnützigen Zwecks zurück. Bei der Berechnung des durchschnittlichen Einkommens der beiden erwähnten Geschäftsjahre für die Einkommensteuerveranlagung pro 1892/93 zog der Aktienverein die bezeichneten drei Beträge von dem Reingewinn der beiden Jahre 1889/91 ab, worauf die Berufungskommission dem deklarierten Einkommen jene drei Beträge als steuerpflichtig hinzufügte. Die dagegen von der Zensitin erhobene Beschwerde wurde vom Ober-Verwaltungsgericht zurückgewiesen, indem es begründend ausführte: „Eine Schuld der Aktiengesellschaft ist bezüglich des Fonds für Pensionszwecke, wie es nach den Bilanzen den Anschein hat, in Wirklichkeit nicht vorhanden, sondern es gelangt durch diesen Bilanzposten zum Ausdruck, daß die Gesellschaft für künftige, in einer gewissen Richtung in Aussicht genommene Zwecke bestimmte Beträge reserviert hat. Sie sind eigenes, der Verfügung der Gesellschaft unterstehendes Vermögen der letzteren, welche auch an die Verwendung für die bis jetzt geplanten, keineswegs unwiderruflichen Zwecke nicht gebunden ist. Dasselbe gilt für den aus dem Gewinn des Jahres 1890/91 für „Garantie" zurückgestellten Betrag. Auch hier also hat man eine mit Rücksicht auf in der Zukunft liegende Pläne veranlaßte Vermehrung des Vermögens der Aktiengesellschaft vor sich (vgl. Art. 27 Abs. 5 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891). Dieser Thatbestand wird von der Zensitin mit Unrecht bestritten. Sie behauptet in der Beschwerde, die betreffenden Posten seien steuerfrei, weil sie als Geschäftsunkosten anzusehen waren und einem gemeinnützigen Zwecke, nicht der Vermehrung des Vermögens der Gesellschaft dienten. Beides ist jedoch unzutreffend. Die Zurechnung zu den Geschäftsunkosten wird durch den Mangel der thatsächlichen Verwendung und dadurch ausgeschlossen, daß es sich um Theile des Reingewinns handelt. Andererseits sind die vorgetragenen, nichts als Projekte vorstellenden Motive der Disposition über die Ueberschüsse für die Steuerpflicht nach § 16 des Einkommensteuergesetzes ohne Belang. Entscheidend ist die Verwendung, und zwar ob sie, wie die Sache bis jetzt liegt, für einen der im Gesetz speziell aufgeführten Zwecke erfolgt ist. Hätte die Aktiengesellschaft sich der in Rede stehenden Beträge durch Auszahlung als Pensionen an Beamte und Arbeiter bezw. für die Herstellung des gemeinnützigen Zwecks entäußert, so würde deren Steuerpflicht nicht zu statuieren sein, weil dann eben eine andere, eine die Steuerpflicht nicht begründende Verwendung vorliegen würde; da die Gesellschaft aber mit den zurückgestellten Mitteln zunächst und direct, wenngleich im Hinblick auf bestimmte künftige Eventualitäten, ihr Vermögen vermehrt, so wird der Sache nach „ein Reservefonds" gebildet; damit aber ist die Steuerpflicht der Zuführungen zu diesem oder zu diesen Reservefonds gegeben." (A. 1883.)

* * *

Zinsbeischläge zu den von dem Einkommensteuerpflichtigen Schuldenzinsen, welche die Tilgung des Kapitals oder die Tilgung der aus dem Darlehn restierenden gestundeten Abschlußprovision oder die Deckung der dem Gläubiger erwachsenden Spesen bezwecken, sind dem Reichsanzeiger zufolge, nach einer Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts, V. Senats, I. Kammer, vom 24. Januar 1894, nicht abzugsfähig. „Für das von der Vereinsbank in X. gewährte Darlehn von 8000 Mk. sind die Verzinsung mit 4% und die Zurückzahlung des Kapitals durch Zinsbeischläge von 1/2% der ursprünglichen Darlehnssumme festgesetzt. Hiernach stellen die Zinsbeischläge für das Steuerjahr 1892/93 eine Kapitalabtragung dar, welche nach § 9 II Nr. 1 des Eink.-St.-Ges. nicht abzugsfähig ist; abzusetzen bleiben nach § 9 I 2 a. a. O. nur die Zinsen mit 3200 Mk. — Der in der Schuldurkunde auf 4 1/2% festgesetzte Zinsfuß der Schuld von 1000000 Mk. ist auf 4% ermäßigt; in dieser hat sich Zensit außerdem zu Zinsbeischlägen von 1/2% verpflichtet, und ist bestimmt, daß die Tilgung des Kapitals erst mit Entrichtung der am 1. Juli 1896 fällig werdenden Annuitätsrate beginnt, bis wohin die Zinsbeischläge zur Tilgung der aus dem Darlehn noch restierenden gestundeten Abschlußprovision und zur Deckung der der Gläubigerin erwachsenden Spesen — des Disagios, der Zinsdifferenz, der Gebühr an das Reich — verwendet werden. Die hier getroffene besondere Festsetzung des Zinsfußes und der Zinsbeischläge, sowie der von dem Zensiten in der Urkunde selbst angegebene, die Annahme, daß es sich um Zinsen, d. h. den Preis für die Kapitalsnutzung handle, ausschließende Verwendungszweck stehen nach der besonderen Lage des Falls der Subsumierung der Zinsbeischläge unter § 9 I 2 des Einkommensteuergesetzes entgegen. Zum Abzuge gelangen nur die Zinsen mit 40000 Mk." (A 303/93.)

Kleine Mittheilungen.

Eine französische Handelskammer ist in Madrid unter dem Ehrenvorsitze des französischen Gesandten constituirt worden.

Nach den, dem „Finanzherold" vorliegenden Statuten können Bankiers, Kaufleute und Handelsvertreter, eingetragene Industrielle, Ingenieure und Fabrikanten, Direktoren und Procuristen von Handelsfirmen, Handels- und Schiffahrts-Gesellschaften, von industriellen und finanziellen, französischen Etablissements als Mitglieder aufgenommen werden, und zwar unter folgenden Bedingungen: Sie müssen 1. Französische Bürger sein („français immatriculé") und im Besitze ihrer bürgerlichen und politischen Rechte, 2. mindestens 25 Jahre alt sein, 3. sie dürfen niemals ihre Zahlungen eingestellt haben, oder, wenn dieser Fall da war, wieder rehabilirt sein, 4. sie müssen im Lande wohnen und dort seit mindestens einem Jahr nachweisbar ihren Beruf ausgeübt haben.

Die Kammer hat den Zweck die Entfaltung der französischen Industrie und des französischen Handels in Spanien zu unterstützen. Ihre Pflichten bestehen darin: 1. jede Auskunft einzuholen, welche den Verkehr des französischen Handels erleichtern können, sich zur Verfügung der französischen Kaufleute, der Handelskammern, der Syndicate und der commeriellen und industriellen Institute der Hauptstadt oder des Auslandes zu halten, um auf die Anfragen, die an sie gerichtet werden, zu antworten. 2. Sowohl der Regierung als auch den Handels- und Industrieunternehmungen Nachrichten und Auskünfte zu geben über den Handel und die Industrie jener Gegend, über die ins Auge gefaßte oder schon ausgeführten Aenderungen in allen Zweigen der spanischen Gesetzgebung, über die Zoll- und Abgabentarife, die Handelsverträge oder andere Gesetze, die Abmachungen betreffen, welche Einfluß auf die Ausübung der Arbeiten und der Organisation der Verwaltung haben und welche den Handel und die Industrie interessiren können; Bestimmungen, betreffend Hafenbauten, Schifffahrt und Eisenbahnen, Post, Telegraph und die subventionirten Dampfschiffslinien.

Die Kammer signalisirt und beschreibt die verschiedenen Kauf- und Verkaufsoperationen, die von den fremden Concurrenten angewandt werden und durch deren Schwindel (?) („fraude") die französischen Waaren präjudicirt werden könnten. Sie gibt eine regelmäßige Correspondenz und einen periodisch erscheinenden gedruckten Bericht heraus, worin sie die Resultate ihrer Arbeiten kundgibt.

* * *

Der Distanzkauf einer Waare mit der Abrede, daß Verkäufer den Preis, ohne die Grenzen des Billigangemessenen zu überschreiten, selbst bestimmen solle, ist nach einem im Reichsanzeiger vom 23. Juli cr. mitgetheilten Urtheil des Reichsgerichts, IV. Zivilsenats, vom 21. März 1894, bindend. Billigt Käufer die Preisfestsetzung des Verkäufers nicht, so darf er deshalb nicht die Empfangnahme der Waare ablehnen, vielmehr muß er die vertragsmäßige Waare in Empfang nehmen und die Ermittelung des Preises einem besonderen Verfahren überlassen. „Eine Rechtsnormverletzung läßt sich in der Annahme, daß ein Kauf dieser Art rechtsgiltig sei, nicht erkennen, da das Ergebniß eines billigen Ermessens in dem Falle, wenn der Käufer die Schätzung des Verkäufers nicht anerkennen will, durch Sachverständige zu ermitteln, und so eine sichere Grundlage für die Bestimmtheit des Kaufpreises gegeben ist. Wenn der Kauf, wie angegeben, zu stande gekommen war, so hatte der Beklagte, da er die Fehlerhaftigkeit des Viehs nicht alsbald dem Art. 347 H.G.B. entsprechend gerügt hat, die Verpflichtung, wenn er auch den Preis, den die Klägerin gestellt hatte, nicht billigte, das Vieh in Empfang zu nehmen und die Ermittelung des Preises einem besonderen Verfahren zu überlassen, widrigenfalls der Klägerin die Geltendmachung der im Art. 343 Abs. 2 H.G.B. dem Verkäufer in einem solchen Falle eingeräumten Rechte zustand. . . . . Der Beklagte haftet, da die Klägerin den öffentlichen (Selbsthilfe-) Verkauf nach Art. 343 H.G.B. gehörig bewirkt hat, der Klägerin wegen der Zahlung desjenigen Betrages, um welchen der billig angemessene Kaufpreis den Erlös aus jenem Verkaufe übersteigt." (342/93.)

* * *

Recht der Polizeibehörde zur Revision der Geschäftsbücher. Eine neuerdings von dem Strafsenat des Kammergerichts gefällte Entscheidung, welche sich auf die Form bezieht, in welcher die Polizeibehörden ihr Recht zur Revision der Geschäftsbücher auszuüben haben, kann ein allgemeines Interesse für sich in Anspruch nehmen. Die Polizeiverwaltung zu Bielefeld gab, wie die Annalen des gesammten Versicherungswesens vom 5. Juli d. J. mittheilen, einem Rechtskonsulenten auf, seine Geschäftsbücher auf dem Polizeibureau zur Einsicht vorzulegen. Der Rechtskonsulent weigerte sich, dieser Auflage nachzukommen, weil er die Polizeibehörde nur für befugt erachtete, die Revision in seinem Geschäftslokale vorzunehmen. Die beiden ersten Instanzen, die in dem gegen den Konzipienten anhängig gemachten Strafverfahren zu entscheiden hatten, teilten die Ansicht des Angeklagten und sprachen denselben frei. Auf Revision der Staatsanwaltschaft erkannte jedoch das Kammergericht am 28. Juni d. J. auf Aufhebung der Vorentscheidung und Verurteilung des Angeklagten zu der gesetzlich niedrigsten Geldstrafe von 1 M. eventuell 1 Tag Haft mit folgender Begründung: Die Vorschriften des Handelsministers vom 18. März 1885, um deren Anwendung es sich in diesem Falle handele, seien vom Vorderrichter falsch ausgelegt worden. Die Nr. 14 derselben schreibe ausdrücklich vor, daß die Rechtskonsulenten verpflichtet seien, auf Erfordern der Polizeibehörde und deren Organe ihre Geschäftsbücher zur Revision vorzulegen. Diese Fassung lasse keine andere Auslegung zu, als daß es der Polizeibehörde überlassen sei, die Revision entweder in ihrem Amtsbureau oder durch ihre Organe im Geschäftslokal des Gewerbetreibenden zu bewirken. Denn durch ihre Organe könne die Polizei eine Bücherrevision allerdings auch im Geschäftslokale der Agenten etc. vornehmen lassen, eine Vorlegung aber an die Behörde selbst sei nirgends anders als in deren Amtslokal möglich. — Ein ähnliches Revisionsrecht der Polizei besteht bekanntlich auch auf Grund des § 13 des Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesetzes vom 8. Mai 1837 den Feuerversicherungsagenten gegenüber. Hier aber geht der Wortlaut der Bestimmung dahin, daß die Polizeibehörde befugt ist, die Bücher der Agenten zu jeder Zeit einzusehen. Diese Vorschrift hat das Oberverwaltungsgericht dahin ausgelegt, daß die Feuerversicherungsagenten zur Vorlegung ihrer Bücher nur im eigenen Geschäftslokal verpflichtet sind, die Polizeibehörde dagegen eine Vorlegung in ihrem Amtsbureau zu fordern nicht berechtigt ist.

* * *

In der Nummer 25 des 2. Jahrgangs von 1893 war bezüglich der handelsregisterlichen Bekanntmachung die Firma: Deutsche Patent-Waagen-Fabrik Heinrich Walb und Söhne, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Offenbach betreffend, beanstandet worden, daß die Angabe des Stammkapitals fehle, und daß auch, da es sich bei Uebernahme des Geschäfts offenbar um Stammeinlagen handelte, welche nicht in baarem Gelde geleistet sind, die im § 5 Abs. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen näheren Mittheilungen über den Gegenstand der Einlage vermißt wurden.

Das Amtsgericht Offenbach macht uns darauf aufmerksam, daß die Beanstandungen, soweit das Großherzogliche Amtsgericht in Betracht käme, nicht zuträfen, weil die von ihm ausgehenden Register-Bekanntmachungen in der Darmstädter und Offenbacher Zeitung erfolgten und den gesetzlichen Anforderungen entsprächen. Wir stellen dies zunächst gern richtig. Die Veröffentlichungen im Central-Handelsregister, gegen welche sich unsere Kritik richtete, erfolgen durch die Registratur des Großherzoglich Hessischen Justizministeriums in „abgekürzter Fassung". Dies beruht auf einer Bekanntmachung des hessischen Justizministeriums vom 12. Juni 1875. Dieselbe lautet folgendermaßen: Das Großh. Ministerium der Justiz beschließt:

1) Vom 1. Juli dieses Jahres (1875) ab bis auf Weiteres sollen alle Einträge in die Handelsregister außer in den dafür bezeichneten inländischen Blättern in dem Centralhandelsregister für das deutsche Reich publiziert werden.

2) Zum Zwecke dieser in abgekürzter Fassung und periodisch vorzunehmenden Publikationen sollen durch die Registratur des Großh. Ministeriums der Justiz allmonatlich die in der Darmstädter Zeitung erscheinenden Bekanntmachungen von Einträgen in die Handelsregister ausgezogen, nach Gerichten, in alphabetischer Ordnung der letzteren zusammengestellt, und soll diese Zusammenstellung der Expedition des Centralhandelsregisters zur Einrückung in dasselbe übersandt werden.

3) Die Kosten der hiervor angeordneten Publikationen werden aus den für die Eintragungen in die Handelsregister eingehenden Gebühren bestritten.

Dieser Zustand zeigt wieder aufs deutlichste wie dringend nothwendig die einheitliche Regelung des Registerwesens im deutschen Reiche ist. Bis dieser Fortschritt aber gemacht sein wird, wäre es höchst wünschenswerth, daß das hessische Justizministerium seine Verfügung in dem Sinne revidieren würde, daß in die monatlichen Uebersichten die Punkte aufgenommen werden, welche als gesetzliches Minimum für die handelsregisterlichen Bekanntmachungen vorgeschrieben sind. Erst dadurch können die Veröffentlichungen einen Werth erhalten; denn was nützt es, daß, wie in unserem Falle, lediglich bekannt gemacht wird, in Offenbach ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Deutsche Patentwaagenfabrik Heinrich Walb und Söhne errichtet, wenn den Interessenten, welche Mittheilungen über die Höhe des Stammkapitals haben wollen, überlassen bleibt, entweder sich ihre Informationen an Ort und Stelle einzuholen, oder die Darmstädter Zeitung zu studieren. Auch das letztere ist nicht so einfach, denn es wird nicht angegeben, in welcher Nummer der Darmstädter Zeitung sich die ausgezogene Bekanntmachung findet.

* * *

Eine russische Bank in Deutschland. Das Süddeutsche Bank- und Handelsblatt theilte bereits vor einiger Zeit mit, daß die preußische Regierung einem russischen Bankinstitute — der Moskauer Internationalen Handelsbank — die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb in Preußen ertheilt hat. Nunmehr werden amtlich die Bedingungen publicirt, unter denen diese Erlaubniß ertheilt worden ist. Die russische Gesellschaft, so heißt es in den Bedingungen, ist verpflichtet, in Danzig eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort ansässigen Generalbevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Orts als Beklagte Recht zu nehmen. Wenn sie weitere Niederlassungen errichtet, so können die Geschäfte auch von diesen Orten aus geschlossen werden und die Gesellschaft bei den für diese Orte zuständigen Gerichten Recht nehmen. Dem Regierungspräsidenten in Danzig ist in den ersten vier Monaten jeden Geschäftsjahres: a) der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft, b) ein besonderer Rechnungsabschluß der preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen. Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, zurückgenommen werden. Die Befugniß zum Erwerb von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

163. C.H.R. Nr. 178 v. 31. 7. 94. Thüringer Filz- und Holzwollfabrik, G. m. b. H. zu Stadtlengsfeld. G.V. vom 30. Juni bezüglich 2. und 14. Juli 1894. G. d. U. Fabrikation von Filzen, Be- und Verarbeitung von Hölzern, sowie Betrieb und Vermittelung von Geschäften jeder Art.*) Stammkap. 30000 Mk.

*) Diese Verallgemeinerung des Gesellschaftszwecks ist gesetzlich unzulässig.

164. C.H.R. Nr. 179 v. 1. 8. 94. Lebach & Cie. m. b. H. in Köln. G.V. vom 20. Juli 1894. G. d. U. ist Ausbeutung der von Selig Lehbach bereits erlangten und ferner noch zu erlangenden Patente und geschützter Gebrauchsmuster im In- und Auslande auf Wagen und Kasten zur staubfreien Kehrichtabfuhr. Stammkapital 20000 Mk.

165. C.H.R. Nr. 180 A v. 2. 8. 94. Neue Photographische Gesellschaft m. b. H. in Berlin. G.V. vom 5. Juli 1894. G. d. U. ist Herstellung von Photographien auf automatischem Wege zu künstlerischen und zu gewerblichen Zwecken, sowie der kaufmännische Vertrieb solcher Photographien. Stammkap. 75000 Mk.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 15. September. 1894. Nr. 19.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Die französische Gesetzgebung bezüglich der Aktiengesellschaften mit veränderlichem Grundkapital. Von E. Crouvès. — Der Effektenverkehr und die österreichische Effektenumsatzsteuer. Von Dr. Korn. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Abschätzung des Schadens durch Arbitratoren. — Vom Oberverwaltungsgericht: I. Veranlagung einer Aktiengesellschaft zur Kommunal-Einkommensteuer vor der Veranlagung zur Staatssteuer. II. Gemeinde-Einkommenbesteuerung der Aktiengesellschaften. III. Vertheilung des steuerpflichtigen Einkommens einer Handelsgesellschaft unter mehrere berechtigte Gemeinden. — Kleine Mittheilungen. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1894. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handels-Register Aktiengesellschaften betreffend.

Die französische Gesetzgebung bezüglich der Aktiengesellschaften mit veränderlichem Grundkapital. (sociétés par actions à capital variable).

Von

E. Crouvès, Advokat in Paris.

§ 1. Die Genossenschaften haben in Frankreich nicht entfernt den gleichen Grad einer Entwicklung wie in England und Deutschland erreicht. Wir wollen hier nicht die Gründe dieser Erscheinung erörtern, sie liegen hauptsächlich in den Sitten der verschiedenen Nationen; wir begnügen uns festzustellen, daß auch in Frankreich sich ernsthafte Bestrebungen geltend machen, um das System der Selbsthilfe zu begünstigen. Die Gesetzgebung ist diesen Bestrebungen gegenüber nicht gleichgültig geblieben; wir begegnen Maßregeln, welche ergriffen sind, um die Organisation von Gesellschaften mit bescheidenem Kapital zu ermöglichen. Das Gesetz vom 24. Juli 1867 bezeichnete einen ersten Schritt, welcher zugleich als ein definitiver betrachtet werden könnte, und an welchen sich kleine Modifikationen durch ein neues Gesetz vom 1. August 1893 angeschlossen haben. Dieser erste Schritt war die Schöpfung von Gesellschaften mit variablem Kapital.

§ 2. Der Zweck des französischen Gesetzgebers war, die Entwickelung von Arbeiter-Gesellschaften und Handwerker-Genossenschaften zu begünstigen. Indessen hat er nicht ausschließlich auf diese Gesellschaften die Wohlthat seiner Anordnungen beschränkt. Es wurde eine Reihe von Regeln aufgestellt, welche die Vereinigung von Arbeitern, sobald sie über ein ganz kleines Kapital verfügen konnten, erleichtern; es ist ihnen sogar die Annahme der Aktiengesellschaftsform oder der der Kommanditgesellschaft auf Aktien ermöglicht; aber der Gesetzgeber hat seine Vorschriften nicht auf eine bestimmte Klasse von Assoziationen beschränkt; er hat vielmehr ganz allgemein die Möglichkeit einer erleichterten Gesellschaftsbildung geschaffen, und Jedermann gestattet davon Gebrauch zu machen, wie auch der Gegenstand der Gesellschaft oder die Qualität der Gesellschafter beschaffen sein möge, unter der einzigen Bedingung, daß sie sich bestimmten entsprechenden Verpflichungen unterwerfen. Es ist jedenfalls bemerkenswerth, daß diese erleichterte Gesellschaftsbildung vorzugsweise praktische Anwendung findet bei den Produktivgesellschaften, bei Verkaufs- und Consumvereinen oder bei Vereinen zur Hebung des gegenseitigen Kredites, aber in der Hauptsache ist das französische Gesetz nicht wie das deutsche und das österreichische Gesetz vorgegangen. Es hat nicht unter dem Namen von Genossenschaften oder von Gesellschaften mit variablem Kapital eine besondere Art von Gesellschaften geschaffen; es hat lediglich als eine zulässige Modalität, eine adjectitia qualitas, schon bekannten Gesellschaftsformen die Veränderlichkeit des Grundkapitals hinzugefügt, das heißt jede Gesellschaft, welches auch ihre Form sei, kann durch eine besondere Bestimmung ihrer Statuten

anordnen, daß das Gesellschaftskapital einer Erhöhung zugänglich sei; sei es mittelst weiterer Einzahlungen Seitens der Gesellschafter sei es mittelst Aufnahme neuer Gesellschafter, und daß ebenso eine Herabsetzung des Grundkapitals durch gänzliche oder theilweise Rücknahme bereits geleisteter Beiträge zulässig sei.

§ 3. Hieraus folgt, daß die Gesellschaften mit variablem Kapital vor allem den Regeln unterworfen sind, welche sich an die von ihnen angenommene Form knüpfen, jedoch nur insoweit als die besonderen Vorschriften nicht an Stelle dieser letzteren getreten sind. So umfaßt die Gesellschaftsfirma der Kommanditgesellschaften auf Aktien mit variablem Kapital nur die Namen der Complementaire mit Ausschluß der Namen der Kommanditisten und die Kommanditisten dürfen sich nicht in die Geschäftsführung der Gesellschaft einmischen. Die Befugnisse und die Thätigkeit der Generalversammlung sind daher dieselben wie bei den Gesellschaften mit festem Grundkapital. Jede Gesellschaft, deren Kapital in Aktien eingeteilt ist, ist eine Handelsgesellschaft, gleichviel welches ihr Gegenstand ist. Aktien, welche nicht in Geld geleistete Einlagen repräsentiren, müssen vor Errichtung der Gesellschaft vollständig liberirt sein, und sind erst zwei Jahre nach der Errichtung begebbar. Der Minimalbetrag, auf welchen die Aktien lauten dürfen, ist 25 Fr., wenn das Gesellschaftskapital weniger als 200000 Fr. beträgt, und 100 Fr. wenn das Gesellschafts-Kapital 200000 Mk. überschreitet. Hier kommt das Gesetz von 1893 in Betracht, welches in diesem letzten Punkte die Gesellschaft mit variablem Kapital, denen mit festem Kapital gleichgestellt hat. Vor 1893 war bei variablem Grundkapital der Minimalbetrag für jede Aktie stets 50 Fr. gleichviel wie hoch das Gesellschaftskapital war. Endlich sind auch die Aufhebungsgründe dieselben für alle Aktiengesellschaften mit variablem Kapital oder festem Grundkapital; die Publizität ihrer Errichtung und ihrer Aufhebung ist gleichmäßig geordnet u. s. w.

§ 4. Neben diesen Bestimmungen, welche allen Aktiengesellschaften gemeinsam sind, wollen wir jetzt diejenigen betrachten, welche besonders für Gesellschaften mit variablem Kapital gegeben sind. Wir haben schon oben bemerkt, daß einzelne dieser Spezialregeln eine Begünstigung der Gesellschaften mit variablem Kapital bezwecken, indem sie Grundsätze des gemeinen Rechts außer Kraft setzen und daß andere wiederum eine Erschwerung der Gesellschaftsbildung enthalten. Diese Erschwerung stellt gewissermaßen einen Ausgleich gegen die bewilligten Begünstigungen dar; es soll dadurch eine mißbräuchliche Anwendung der Gesellschaft mit variablem Kapital verhindert werden. Aktiengesellschaften sollen nicht die Klausel der Variablität des Grundkapitals annehmen, um sich dadurch den strengeren gemeinrechtlichen Vorschriften für Aktiengesellschaften mit festem Grundkapital zu entziehen.

§ 5. Welches sind nun zunächst unter Beschränkung auf die Aktiengesellschaften diejenigen Vorschriften, welche Grundsätze des gemeinen Rechts außer Kraft setzen und welche anwendbar sind, für den Fall, daß das Kapital veränderlich ist? 1) Im Allgemeinen sind Aktiengesellschaften erst gültig errichtet, nachdem das Kapital vollständig gezeichnet und ein Viertel auf jede Aktie eingezahlt ist. Für die Errichtung von Aktiengesellschaften mit variablem Kapital genügt die Einzahlung von 1/10 und es ist nicht einmal erforderlich, daß das eine Zehntel auf jede Aktie eingezahlt ist, das Gesetz begnügt sich mit der Einzahlung von 1/10 auf das gesammte Kapital, ohne sich um die Quote zu kümmern, welche von jedem Aktionär eingezahlt ist. Wenn z. B. nicht alle Gesellschafter gegenwärtig genügende Mittel besitzen, um das 1/10 ihrer Aktien einzuzahlen, so können, um die sofortige Errichtung der Gesellschaft zu ermöglichen, die einen um so mehr zahlen, als die anderen weniger zahlen. Die Minimalzahl der Gesellschafter bei einer Aktiengesellschaft ist 7. Eine Aktiengesellschaft mit variablem Kapital muß daher wenigstens ein Grundkapital von 175 Frs. besitzen auf welches 17,50 Frs. einzuzahlen sind, damit die Gesellschaft als errichtet gelten kann. Oft haben die Personen, welche eine Gesellschaft mit variablem Kapital bilden wollen, nicht die genügenden Mittel um sofort auf einmal die vom Gesetz vorgeschriebene Einzahlung zu bewerkstelligen und um die Kosten der Errichtung und der Veröffentlichung zu decken. Diejenigen, welche sich vereinigen wollen, können Ersparnisse machen und sie bis zu dem Tage zusammen legen, an dem sie die erforderliche Summe haben werden. Bis dahin besteht unter ihnen Mangels einer wirklichen Gesellschaft eine Art von Sparvereinigung ohne gesetzliche Existenz mit Rücksicht auf Dritte.

§ 6 Nr. 2. Aktien mit einem minimalen Werte, könnten leicht ein Werkzeug der Agiotage werden und das wäre um so schädlicher, als diese Aktien gewöhnlich in Händen von Personen sind, welche mäßige Hilfsquellen besitzen. Um diesen Mißstand zu beseitigen, verlangt das Gesetz, daß die Titel von Gesellschaften mit variablem Kapital selbst nach ihrer vollen Befreiung Namenstitel bleiben. Die Uebertragung ist daher nur mittelst Cession möglich, und kann erst nach definitiver Errichtung der Gesellschaft stattfinden.

Nr. 3. Gesellschaften mit variablem Kapital dürfen kein Anfangskapital besitzen, welches höher wäre als 200000 Frs. Wenn die Entwicklung der Geschäfte eine Vermehrung des Kapitals verlangt, so kann das ursprüngliche Kapital erhöht werden; aber die Erhöhung darf jährlich 200000 Frs. nicht übersteigen.

Nr. 4. Alle gedruckten oder autographirten Dokumente, Facturen, Annoncen u. s. w., die von einer Gesellschaft mit variablem Kapital ausgehen, müssen einen besonderen Vermerk enthalten

welcher die Natur der Gesellschaft und die Veränderlichkeit des Kapitals anzeigt.

§ 7 Nr. 5. Jeder Aktionär hat das Recht sich aus der Gesellschaft zurückzuziehen, indem er seine Einlage zurücknimmt. Daraus folgt eine Herabsetzung des Gesellschaftskapitals, welche nach gemeinem Rechte Gegenstand bestimmter Veröffentlichungen sein sollte; die Gesellschaften mit variablem Kapital sind jedoch von der Veröffentlichung dieser Thatsache befreit, abgesehen von dem Fall, wenn der Gesellschafter, welcher sich zurückzieht, Girant oder Verwalter ist und diese letztere Eigenschaft zu gleicher Zeit mit der des Gesellschafters verliert. Die Befugnis der Gesellschafter, ihre Einlage zurückzuziehen bringt schwere Gefahren mit sich Es wäre zu besorgen, daß dieselben sich dieses Rechtes bedienten, um sich den Gesellschaftsschulden zu entziehen und daß wiederholte Rücktrittserklärungen die Sicherheit der Gläubiger auf Nichts reduzieren. Dieser Unzuträglichkeit sucht das Gesetz durch zwei Mittel zu steuern. Zunächst hat der Rücktritt eines Gesellschafters nicht die Wirkung, diesen sofort von der Haftung für die Gesellschaftsschulden zu befreien. Der Gesellschafter, welcher seine Einlage zurücknimmt, ist von der Theilnahme an der Haftung für die Gesellschaftsschulden erst nach Ablauf von 5 Jahren seit seinem Rücktritt befreit. Selbstverständlich ist bei der Aktiengesellschaft diese Theilnahme an der Haftung, das heißt diese Verantwortlichkeit, immer auf den Nominalbetrag der Aktie beschränkt. Andererseits hat das Gesetz eine Grenze für die Möglichkeit des Zurückziehens von Gesellschaftskapital durch die Bestimmung gegeben, daß bereits in den Statuten die Summe festgesetzt sein muß, unter welche das Kapital nicht sinken darf. Zugleich ist auch vorgeschrieben, daß die Summe in keinem Falle geringer sein kann, als 1/10 des Gesellschaftskapitals, das heißt desjenigen Kapitals, nach welchem sich die Quote für die Einzahlung bei Errichtung der Gesellschaft bemißt.

§ 8 Nr. 5 bis. Der freiwillige Rücktritt eines Gesellschafters ist nicht die alleinige Ursache, welche die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals herbeiführen kann. Die Gesellschafter können auch aus der Gesellschaft wider ihren Willen ausgeschlossen werden. Die Gesellschaften mit variablem Kapital und insbesondere die Produktivgesellschaften, bei welchen ein Industriezweig von den Gesellschaftern selber betrieben wird, verlangen die persönliche Thätigkeit der Gesellschafter. Unter der Nachlässigkeit einzelner darf nicht die Gesammtheit leiden; das Gesetz gestattet daher auch Statutenbestimmungen, wonach die Generalversammlung das Recht haben soll, zu beschließen, daß einer oder mehrere Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuscheiden haben. Der so ausgeschlossene Gesellschafter ist ebenso wie derjenige, welcher freiwillig zurücktritt, nicht von den Folgen der übernommenen Verpflichtung entlastet. Er ist noch 5 Jahre nach seiner Ausschließung haftbar. Das Gesetz unterläßt auszusprechen, daß das Recht auf Ausschließung aufhört, wenn das Kapital auf einen Minimalbetrag reduzirt ist.

§ 9 Nr. 6. Wie soeben hervorgehoben, ist die persönliche Thätigkeit der Gesellschafter oft von großer Wichtigkeit für das Gedeihen der Gesellschaften, mit denen wir uns beschäftigen, und es kann erwünscht sein, daß die Gesellschafter sich nicht nach Wahl des Zufalls zusammensetzen. Die Eintheilung des Kapitals in Aktien gestattet nach allgemeinen Grundsätzen den Gesellschaftern, ihren Anteil Jedem zu übertragen, der ihnen gut scheint. Bei den Gesellschaften mit variablem Kapital gestattet das Gesetz die ausdrückliche Statutenbestimmung, daß die Generalversammlung oder der Verwaltungsrath der Uebertragung der Antheile widersprechen darf. Selbstverständlich handelt es sich hier nicht um eine erzwungene Uebertragung und nicht um diejenigen, welche sich nach dem Tode eines Gesellschafters zu Gunsten seiner Erben vollziehen.

§ 10. Man darf die Tragweite der Erschwerungen, welche das Gesetz für die Errichtung von Gesellschaften mit variablem Kapital festgesetzt hat, nicht überschätzen. So ist es gewiß zulässig, bei einer Aktiengesellschaft, deren ursprüngliches Kapital höher als 200 000 Frs. war, zu bestimmen, daß das Kapital veränderlich sein sollte, aber in diesem Falle wären die allgemeinen Vorschriften ohne Beschränkung anwendbar und die Gesellschaft würde erst nach Einzahlung eines Viertels auf jede Aktie und bei Beobachtung aller für die Gründung von Aktiengesellschaften vorgeschriebenen Förmlichkeiten errichtet sein.

§ 11. Muß nun, damit eine Gesellschaft als Gesellschaft mit variablem Kapital gelten und als solche den besonderen für diese Gesellschaftsart getroffenen Anordnungen unterstehen soll, in den Statuten festgesetzt sein, daß die Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals gleichmäßig zulässig sei; sei es durch Rücktritt, oder Ausschluß einzelner Aktionäre oder durch den Beitritt neuer Gesellschafter oder durch neue Einzahlungen, oder genügt es, daß die Statuten erklären, das Kapital sei allein der Verringerung oder allein der Erhöhung fähig? Ueber diese Frage sind die Schriftsteller getheilter Ansicht. Der Appellhof von Lyon hat durch Urteil vom 22. Januar 1872 erklärt, daß eine Gesellschaft nichtig sei, welche sich unter den ausnahmsweise für Gesellschaften mit variablem Kapital gestatteten Bedingungen constituirt hat, deren Kapital aber nur allein der Vermehrung und nicht auch der Verminderung für fähig erklärt ist.

§ 12. Zum Schluß sei noch hervorgehoben, daß als Ausnahme von der Regel wonach die Veränderlichkeit des Grundkapitals bei einer jeden Gesellschaft festgesetzt werden kann, welches auch

ihre Form und ihr Zweck sei, ein Spezialgesetz für die Aktiengesellschaften für Versicherungen auf Prämien die Annahme eines variablen Kapitals ausgeschlossen hat.

Der Effectenverkehr
und
die österreichische Effecten-umsatzsteuer.

Auf wirthschaftlicher und civilistischer Grundlage dargestellt
von
Dr. Victor Korn,
k. Oberfinanzrath und Finanzprocurator in Czernowitz.

Der Vorgang, durch welchen der Capitalsbedürftige mittelst öffentlicher Anleihe das Capital aus dem Publicum gewinnt, ist die Emission oder Begebung. Im streng jurist. Sinne bedeutet „Emission" den Act der ersten Ausreichung des Ausstellers an einen Dritten. Doch versteht man in der Geschäftssprache darunter das Bringen auf den Markt, das Zuführen des Papiers an einen größeren Kreis von Erwerbern.

Der Vorgang bei der Emission der öffentlichen Anleihen ist verschieden.

1) Der Anleiheschuldner fertigt die Anleihepartialen selbst aus und begiebt sie selbst u. z.:
   a) mittelst freihändigen Verkaufes (durch seine Beamten, Mäkler, Mandatare). Die Begebung geschieht auf den Namen des Emittenten;
   b) durch Subscription. Diese selbst, die Zeichnung, bildet keinen Vorvertrag[1]), sondern bloß eine Offerte[2]), durch deren Annahme erst der Kauf perfect wird.
2) Der Anleiheschuldner fertigt die Anleihepartialen zwar selbst aus, begiebt sie aber nicht selbst, sondern negotiirt sie durch Dritte. Dies geschieht:
   a) Durch feste Begebung der Partialen zu bestimmtem nach oder gegen Aushändigung der Stücke zu zahlendem Emissionspreise. Der Negoziant ist Abnehmer der Partialen und verkauft dieselben in eigenem Namen und für eigene Rechnung an die Partialisten, u. z.: freihändig oder durch Subscription[3]);
   b) commissionsweise. Der Negoziant ist nicht selbst Abnehmer, sondern Verkaufscommissionär. Er trägt nicht das Risico des Absatzes. Er verkauft, wie ad a) im eigenen Namen, aber für Rechnung des Emittenten, freihändig oder durch Subsiription.[1])
3) Endlich kann der Vorgang bei der Emission einer öffentlichen Anleihe der sein, daß der Anleiheschuldner die Partialen nicht selbst ausfertigt, sondern die Ausstellung einem Bankhause oder einem Consortium von Bankhäusern oder anderen Großcapitalisten überläßt (technisch s. g. Emissionsgeschäft). Hiebei kann der Erborger
   a) Schuldner des Bankiers sein. Nur Letzterer wird den Partialisten verpflichtet. Meist bestellt der Erborger dem Bankier Emissionshypothek, an welcher den Partialeninhabern Pfandrecht eingeräumt zu werden pflegt. Diese Stellung des Bankiers übernehmen auch Creditinstitute, Corporationen, indem sie Hypothekardarleihen geben und über den Betrag Anleihepartialen in Form von Pfand-, Renten-, Hypothekenbriefen emittiren.
   b) Oder der Erborger wird Schuldner der Partialisten. Der Bankier fertigt die Partialen zwar selbst, jedoch als Stellvertreter des Erborgers aus, mit der erklärten Absicht, den Letzteren zu obligiren, wobei er
   a) das Risico der Anleihe übernimmt, indem er dem Erborger den Emissionspreis darlehnsweise gegen Hauptschuldverschreibung oder meist Hypothekenverschreibung giebt, welche Letztere bei nachheriger Begebung der Anleihe dem Bankier gegenüber wegfallen und den Erwerber gegenüber den Partialisten für Verzinsung und Tilgung der Anleiheschuld obligiren. (Cavaliers-papiere).
   b) Oder der Bankier führt ohne Risicoübernahme lediglich nur den von den Partialisten gezahlten Preis ab.

   Im Sinne des deutschen Reichsstempelgesetzes vom 25. Mai 1885 wird bei Emission von Renten und Schuldverschreibungen angenommen, daß schon der Wille des ersten Erwerbers nicht so sehr darauf gerichtet ist, eine Beweisurkunde für das von ihm gegebene Darlehen zu erhalten, als vielmehr darauf geht, das Papier als selbstständigen Vermögenswerth, als Werthpapier zu erhalten.

Deßhalb habe schon der erste Erwerb alle

---

[1]) Entgegengesetzt Gareis, H.-R. S. 591.

[2]) Neumann, S. 9.

[3]) In der Differenz zwischen dem Einkaufs- und Verkaufspreise liegt der Gewinn des Negozianten, das Aequivalent für sein Risico, die Partialen zum Theil auch nicht absetzen zu können. Zuweilen ist ein Theil des Gewinnes gemäß Abrede dem Emittenten zu zahlen.

[1]) Auch der Commissionär verkauft zumeist zu höherem Curse, als er dem Committenten in Rechnung stellt. Die Differenz ist Verkaufs- eventuell Delcredere-Provision, da er in der Regel für die Verpflichtung seiner Käufer oder Zeichner eintritt.

Criterien des Anschaffungsgeschäftes. Solche Geschäfte kommen daher zu Stande:

a) wenn die Emission vom Emittenten direct ohne Vermittlung eines Dritten vorgenommen wird, zwischen dem Emittenten und dem Erwerber;

b) wenn ein Dritter, (ein Bankhaus, Consortium u. drgl.) die Anleihe auf eigene Rechnung zur Einführung in den Verkehr (Emission) fest übernimmt, zwischen dem Emittenten und dem Uebernehmer;

c) wenn der Uebernehmer diese Papiere sohin durch Auflegung zur Zeichnung oder durch unmittelbare Einführung auf der Börse in den Verkehr bringt, zwischen dem Uebernehmer und den Erwerbern der Papiere:

d) wenn die Uebernehmer die Papiere zwar im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Emittenten ausgegeben, sowohl zwischen ihm und dem Emittenten, als auch den Abnehmern der Papiere.

e) Wird die Einführung der Papiere mit dem Auftrage übernommen, dieselben im Namen des Auftragsgebers auszugeben, so daß gegen den Letzteren unmittelbar der Anspruch auf Lieferung der Papiere für die Zeichner und sonstigen Nehmer begründet wird, so ist der Uebernehmer nur als Vermittler im S. d. G. anzusehen. (Allg. Anwendung des Reichsstempelgesetzes, Abs. 6 (Taf.-Nr. 4 A.[1])

Die vorstehend erörterten Gesichtspunkte finden auch betreffs der bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Aktien erfolgenden Zutheilung der Aktien an die Zeichner und selbst schon betreffs der Errichtung der Gesellschaft stattfindenden Uebernahme der Aktien durch die Gründer Anwendung und ist deßhalb schon diese Zutheilung bez. Uebernahme der Aktien als Anschaffungsgeschäft anzusehen, (allgem. Anweisung w. o. Abs. 6, T.Nr. 4 A, C), weil sich die Mitgliedschaft nur durch den Besitz von Aktien begründen läßt und sich daher die Betheiligung hiermit als Anschaffungsgeschäft darstellt. Dieselben Grundsätze finden nach dem Reichsstempelgesetze vom J. 1885 auch auf die Fälle Anwendung, wenn eine bestehende Aktiengesellschaft unter Erhöhung oder Reduction ihres Grundkapitales neue Aktien herausgiebt oder die Gründer die von ihnen bereits übernommenen Aktien weiter begeben, ferner wenn Werthpapiere bei Convertirungen zum Zwecke anderweitiger Normirung des Zinsfußes umgetauscht, (also nicht etwa bloß die alten Papiere bei der Zinsreduction mit einem entsprechenden Vermerk versehen) werden. In allen diesen Fällen werden Anschaffungsgeschäfte angenommen; nicht aber bei Aushändigung von Interimsscheinen, als den Beweismitteln über auf Werthpapiere geleistete Theilzahlungen; ebenso nicht bei dem Umtausche der Interimsscheine gegen definitive Stücke.[1])

Dagegen hat das deutsche Reichsgericht in Leipzig in der Entscheidung der vereinigten Civilsenate vom 30. Juni 1893[2]) die Uebernahme der Aktien durch die Gründer bei der Simultangründung, bei der sämmtliche Aktien durch die Gründer übernommen werden, als kein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft erklärt, weil der Anschaffungsbegriff nur abgeleiteten, (nicht originären,) entgeltlichen Erwerb fremder beweglicher Sachen zu Eigenthum mittelst Rechtsgeschäftes unter Lebenden beinhaltet; weil ferner die Aktien als Träger der Aktienrechte von ihrer Entstehung an der Gesammtheit der Gründer gehören und jeder von diesen Letzteren mit den ihm zugetheilten Aktien nicht neue, bis dahin im Eigenthume irgend Jemandes Dritten befindlich gewesene Vermögensstücke, sondern Urkunden über seine bereits bestehenden Aktionärrechte (behufs Individualisirung und Verkehrsfähigmachung derselben) erhält. Die Aktien sind daher vertragsmäßig keineswegs als Gegenleistung der Mitglieder für die Leistung des Gründers zugesichert, zumal alle Gründer durch ihr Zusammenwirken das ganze Grundkapital schaffen, von dem sodann jedem Gründer die seiner Einlage entsprechenden Aktien zufallen . . . . . Sind aber die dem einzelnen Gründer zugetheilten Aktien weder eine vertragliche Gegenleistung für seine Einlage, noch überhaupt aus fremden beweglichen Vermögen in das Seinige übergehende Sachen, sondern von ihrer Entstehnng an in dem Vermögen der Gründer, so liegt bezüglich ihrer ein Anschaffungsgeschäft vor. —

In sinngemäßer Anwendung dieser Grundsätze kann auch in der bei der Successivgründung[3]) einer Aktiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Aktien erfolgenden Zutheilung der gezeichneten Aktien, sowie in der Ausgabe neuer Aktien, da dieselbe nach denselben Maximen, wie die Ausgabe der Aktien erster Emission bei der Simultangründung erfolgt[4]), nicht ein Anschaffungsgeschäft erblickt werden, da auch hier ein entgeltlicher derivativer Erwerb einer vorher im fremden Eigenthum befindlich gewesenen Sache nicht stattfindet, vielmehr die Aushändigung der Aktie lediglich zur Anerkennung der dem Zeichner als ersten Nehmer der Aktie durch Annahme seiner Zeichnung bereits erwachsenen Rechte[5]) bewirkt

[1]) Neumann, S. 137, 7, 8.

[1]) Neumann S. 9, 10. Siegfried S. 230, 231.

[2]) Holdheim's Wochenschrift f. Aktienrecht u. Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen. No. 17/893.

[3]) D. i. wenn die Gründer nicht alle nach dem Gesellschaftsvertrage zu emittirenden Aktien selbst übernehmen, sondern sich auch das Publikum an dem Aktienunternehmen durch Zeichnung betheiligen soll.

[4]) Gareis, H.R. S. 300.

[5]) Durch die Ausstellung von Aktienbriefen werden die Aktienrechte nicht verändert. Der Aktienbrief bleibt das von der Gesammtheit der Genossen ausgestellte Anerkenntniß, daß eine bestimmte, durch den Zeichnungsschein

wird. — Hiezu kommt, daß die Aktie keinen anderen Vermögenswerth darstellt, als die Einlage des Nehmers, daß endlich die Entstehung der Aktie in ihrer Eigenschaft als Werthpapier nicht nur durch die Ausstellung, sondern auch durch das Ausgeben, Emittiren, Uebergeben des Papieres an den ersten Nehmer bedingt ist[1]). Es kann daher diese Emission gewiß nicht als Akt des abgeleiteten Erwerbes einer fremden Sache seitens des ersten Nehmers betrachtet werden. —

* * *

Durch die oben angezogene Plenar-Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes vom 30. Juni 1893 erschien in Deutschland das Fortbestehen der bisherigen Praxis sowohl in Fällen, die den der Entscheidung zur Grundlage dienenden gleich sind, als auch in ähnlichen Fällen in Frage gestellt. Es wurde daher diese Entscheidnng mit dem Gesetze vom 27. April 1894 Nr. 2165 R.G.B. wegen Abänderung des Gesetzes betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{20. Mai 1884}}$ und dem auf Grund desselben kundgemachten Reichsstempelgesetze von gleichem Datum Nr. 2166 R.G.B. durch den Zusatz zu der Tarif-Nummer, 4 a unschädlich gemacht, wonach „den Kauf und sonstigen Anschaffungsgeschäften die bei Errichtung von Aktiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Aktien auf Grund vorheriger Zeichnung stattfindende Uebernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Werthpapieren an den ersten Nehmer gleich steht." —

Zur Begründung dieser Gesetzesbestimmung führen die Motive des Gesetzentwurfes (Nr. 52 der Anlagen der 9. Legislatur-Periode S. 14) an, daß von dem formalen Rechtsbedenken der obigen Entscheidung abgesehen, es sich hier um wirthschaftliche Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach, da sie börsemäßige Werthe dem Verkehre zuführen, unter das Gesetz, das Umsätze solcher Werthe besteuern will, gezogen werden müssen und die außerdem die Abgabe tragen können; — deren Freilassung von der Steuer überdies einen nicht unerheblichen Ausfall für die Reichskasse bedeuten würde.[2])

* * *

Uebergehend zur Behandlung der bei Emissionen von Werthpapieren sich ergebenden Umsatzgeschäften nach dem österreichischen Effectenumsatzsteuerrechte, so ist zu erinnern:

Die oben dargelegten Besteuerungsgrundsätze des deutschen Reichsstempelgesetzes vom Jahre $\frac{1885}{1894}$ fußen auf der Anschauung, daß schon die erste Ausreichung der Obligationen oder Actien ein Anschaffungsgeschäft bildet. — Eine hiervon verschiedene Auffassung geht dahin, daß aus der öffentlichen Anleihe wahre Darlehensforderungen entspringen, welche von dem Darlehensgeber nicht gekauft, sondern durch Zahlung der Darlehenssummen erworben werden; andererseits, daß in der Aushändigung der Aktien lediglich die Anerkennung der dem Zeichner als ersten Nehmer der Aktien aus der Annahme seiner Zeichnung erwachsenen Rechte liegt, wogegen die weitere Verbreitung der Partialen oder Aktien seitens des ersten Nehmers allerdings durch Verkauf an das abnehmende Publicum erfolge. —

Dieser Anschauung folgend, hat das österreichische k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 22. Januar 1893 Zl. 897 Zif. 2 für Emissionen zwar als Grundsatz festzuhalten erklärt, daß jede Veräußerung von Werthpapieren im Sinne § 1 Alin. 1 des Ges. vom 18. September 1892 als steuerpflichtiger Effectenumsatz gilt.

Nur wenn ein Creditinstitut, eine Corporation Gesellschaft, Gemeinde, Anstalt u. dgl. Werthpapiere emittirt, d. h. selbst ausgestellte, noch nicht in den Verkehr gesetzte Werthpapiere Jemandem zu einem festen Preise oder zur commissionsweisen Verwertung übergiebt, so ist dieser Begebungsvertrag zwischen dem Emittenten und dem ersten Nehmer dieser Papiere, ob nun der Letztere als Käufer alle Papiere sofort auf einmal oder in mehreren Parthien zu verschiedenen Zeitpunkten geliefert erhalten soll, kein Gegenstand der Effectenumsatzsteuer, da durch diesen Vertrag kein Effectenumsatz bewirkt wird, sondern nur ein Obligationsverhältniß zur Existenz gelangt, aus welchem durch Weiterbegebung steuerpflichtige Effectenumsätze entstehen können. — Der Beweis eines derartigen Vertrages obliegt der die Steuerfreiheit beanspruchenden Parthei. —

Demgemäß ist (nach dem obigen Finanzministerialerlasse) bei Emission von Pfandbriefen seitens einer Landeshypothekenbank nicht jede, sondern nur die

---

festgestellte Persönlichkeit sich bei einem bestimmten Unternehmen mit einer bestimmten Quote betheiligt habe. Primker: „Die Aktiengesellschaft" in Endem. H.B. I. Bd. S. 645.

[1]) Gareis, H.R. S. 607, 612, 613.

[2]) Durch diese Bestimmung ist das System des deutschen Reichsstempelgesetzes, welches für die Abgabepflicht lediglich den rechtl. Character des Geschäftes als entscheidend annimmt, (Neumann, S. 11), durchbrochen werden, zumal die Motive des Gesetzentwurfes hievon ganz absehen, die Richtigkeit der in der obigen Entscheidung enthaltenen juristischen Qualification der Uebernahme der Aktien durch die Gründer zu widerlegen. Allerdings wird in der Begründung des Gesetzentwurfes der Versuch gemacht, die nunmehr für die betreffenden Rechtsgeschäfte sanktionirte Gebühr nationalökonomisch und finanzwissenschaftlich zu begründen, worin wohl ein Entgegenkommen gegenüber dem Postulate, im Gebührenwesen an Stelle der juristisch-logischen Methode die steuerwissenschaftliche treten zu lassen, (Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen, 1880, S. 479), erblickt werden könnte; — allerdings in einem Falle, in welchem die Resultate der juris. Methode keineswegs den „systematisirten, juristisch gepanzerten Fiscalismus" darstellen, welchen Schäffle (S. 980 w. o.) stigmatisirt. —

erste Veräußerung von Emissionseffecten von der Effectenumsatzsteuer befreit. Wenn daher eine derlei Hypothekaranstalt Hypothekardarlehen durch Ausstellung und Uebergabe von Pfandbriefen an den Schuldner gewährt, so ist diese Uebergabe allerdings kein Gegenstand der Effectenumsatzsteuer. Wenn aber sohin der Schuldner das darleihende Institut ermächtigt, die ihm zugezählten oder gutgeschriebenen Pfandbriefe auf seine Rechnung oder in seinem Namen weiter zu veräußern, so ist diese Veräußerung nicht mehr als die erste Begebung der emmittirten Effecten, sondern als steuerpflichtiges Umsatzgeschäft zu betrachten.

(Siehe auch die gleichartigen Bemerkungen des Berichterstatters gelegentlich der Debatte über die Effectenumsatzsteuer im österr. Abgeordnetenhause gegen den Abgeordneten Slavik. Stenog. Protok. d. 109. Sitzung vom 4. Febr. 1892 XI. Sess. Bd. 5, S. 4969.)

Im Nachhange zu dem soeben behandelten Erlasse vom 22. Februar 1893 Zl. 897 hat das Finanz-Ministerium in dem Erlasse vom 17. März 1794 Zl. 9496 (Nr. 3 ꝛc. 894 der Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Finanz-Ministeriums betreff. die Stempel und unmittelbaren Gebühren u. s. w.) declarirt, daß der Abschluß und die Erfüllung von Syndicatsverträgen zum Behufe der Uebernahme und Verwerthung von neu zu emittirenden Effecten dann kein Gegenstand der Effectenumsatzsteuer ist, wenn der Abschluß der Syndicatsverträge dem Abschlusse des Begebungsvertrages zwischen einem oder mehreren der Syndicatsmitglieder und dem Aussteller der zu emittirenden Papiere zeitlich vorangeht. In diesem Falle erwerben das Mitglied oder die Mitglieder des Syndicates, welche im Begebungsvertrage als Contrahenten auftreten, wenn sie auch den Aussteller der Werthpapiere gegenüber nur im eigenen Namen handeln, die Effecten doch nicht für sich allein, sondern für die Gesammtheit der Syndicatsmitglieder, weßhalb hinsichtlich der Effecten nur ein einziger durch den Begebungsvertrag bewirkter Besitzübergang von dem Emittenten an sämmtliche Syndicatsmitglieder nach Maßgabe ihrer Betheiligung stattfindet, welcher nach dem Erlasse vom 22. Februar 1893 Z. 897 nicht als steuerpflichtiger Effectenumsatz zu betrachten ist. Ist dagegen der Begebungsvertrag mit dem Aussteller der Werthpapiere bereits abgeschlossen worden und tritt sodann derjenige, welcher durch denselben die Effecten für sich allein erworben hat, dieselben an ein Mitglied eines erst nachträglich gebildeten Syndicates ab, so ist in dieser Abtretung allerdings ein Umsatz gelegen, welcher der Effectenumsatzsteuer nach Maßgabe des Ges. vom 18. September 1892 unterliegt.

Der Umtausch von Titres der zur Convertirung bestimmten Anleihen ist gemäß des (schon oben bei Besprechung des Tauschgeschäftes angezogenen) Finanzministerial-Erlaßes vom 4. Februar 1893 Zl. 3864 nicht als Effectenumsatz im Sinne d. G. zu behandeln.[1])

Ebenso ist bei Erhöhung oder Reduction des Actiencapitales und bei Fusion von Actiengesellschaften die Ausgabe von neuen Actien beziehungsweise der Umtausch der alten gegen die neuen resp. die Ausreichung der Letzteren an die ersten Nehmer nicht als Umsatzgeschäft zu behandeln, weil hier keineswegs ein entgeltlicher Erwerb von beweglichen Sachen vorliegt, welche sich schon im Eigenthum einer dritten Person befunden hätten.[2])

Die bezüglich der Emissionen im obigen dargelegten Grundsätze finden auch bei Ausübung der Bezugsrechte auf „junge" Aktien Anwendung[3]).

IV. Umsatzgeschäfte liegen auch vor bei Hingabe und Annahme von Effecten an Zahlungsstatt. Wenn bei Einverständniß der Vertragstheile

---

[1]) Den Rechtsanschauungen, welche die Grundlagen für die im Texte aufgeführten Erlässe des österr. k. k. Finanz-Ministeriums bilden und insbesondere im Erl. vom 22. Jänner 1893 Zl. 897 zum Ausdrucke gelangen, ist auch die deutsche Gesetzgebung nachträglich im Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 theilweise beigetreten. Es wird nämlich daselbst in der Tar.-Nr. 4 (Abs. 3 der Befreiungen) bestimmt, daß für die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken an den creditnehmenden Grundbesitzer als Darlehnsvaluta ausgegebenen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen die in der Tar.-Nr. 4 bestimmte Abgabe nicht erhoben wird.

In der Begründung des bez. Gesetzentwurfes v. 21. November 1893 (Nr. 52 d. Anlagen d. g. Legislatur-Periode II. Sess. 1893/4 S. 15) wird bemerkt, daß die bisherige Besteuerung dieser Hingabe der Papiere als eines Umsatzes derselben von den Darlehnsnehmern nicht ohne Grund als Härte angesehen wurde, weil ihre Absicht in erster Linie nicht auf eine Anschaffung von Werthpapieren, sondern auf Erlangung baaren Geldes gerichtet ist und sie, um letzteren Zweck zu erreichen, die angeschafften Papiere mittelst stempelpflichtigen Geschäftes weiterzubegeben, die tarifmäßige Abgabe also zweimal zu entrichten, gezwungen sind ..... Es empfiehlt sich daher zur Vermeidung einer außer der Tendenz des Gesetzes liegenden mehrfachen Belastung des Darlehns-Schuldners das Geschäft, mittelst dessen die von den Anstalten ausgegebenen die Darlehnsvaluta darstellenden Effecten seitens des Creditnehmers angeschafft werden, von der Steuerpflicht auszunehmen.

[2]) In gleichem Sinne auch Staub in Holdheim's Wochenschrift Nr. 4/894 „Die Aktienübernahme bei der Capitalserhöhung ist kein Anschaffungsgeschäft." Entgegengesl. Bendixen Nr. 1 und Nr. 9/894. Auch Weißhut S. 107 ff.

[3]) Als Bezugsrechte werden die Vorrechte bezeichnet, welche den Aktionären durch das Statut ohne einen Nebenvertrag eingeräumt werden, auf Grund ihres Besitzes an alten Aktien die Aktien einer allfälligen neuen Emission selbst zeichnen und übernehmen dürfen. (Verschieden davon sind die den Gründern für ihre Person ohne Rücksicht auf die Fortdauer des Aktienbesitzes vertragsmäßig zugebilligten Bezugsrechte auf neue Actien). Primker in Endem. H.-B. I. § 121 S. 568/9 u. Note 3.

oder wegen Unmöglichkeit der Zahlung, (Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist, § 1412b b. G.B.) etwas anderes an Zahlungsstatt, also zum Zwecke gänzlicher Tilgung der Forderung gegeben wird, so liegt ein entgeltliches Rechtsgeschäft vor, (§ 1414 b. G.B.) ohne Unterscheidung, ob die Leistung, die ersetzt werden soll, auf entgeltlichem oder unentgeltlichem Titel beruhte. Das Entgelt liegt eben jederzeit in der Aufhebung der alten Verbindlichkeit.[1]) Auch die Hingabe von Effecten zahlungshalber, bei welcher die Zahlung erst dann perfect wird, wenn der Gläubiger wirklich zu seinem Gelde gekommen ist,[2]) beinhaltet einen Effectenumsatz.

V. Erfüllung durch Compensation bez. durch eine dieselbe anerkennende Abrechnung begründet ebenfalls ein Umsatzgeschäft; wenn beispielsweise A an B dieselbe Stückanzahl desselben Werthpapieres verkauft und sodann von B rückgekauft hätte. In diesem Falle finden zwei Umsätze statt. Deßhalb erklärt § 19 der Durchf.-Verordnung die Nichtaufnahme eines Börsegeschäftes in den Arrangementbogen wegen erfolgter Compensirung (s. g. Ausgleich „in sich") als Steuerhinterziehung. Dieser für Arrangementgeschäfte aufgestellte Grundsatz findet aber offenbar auch sowohl auf directe an der Börse, als auch auf außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte Anwendung.[3])

Zwei Umsatzgeschäfte finden auch in dem Falle statt, wenn bei der Erledigung von Commissionen, bei denen dem Commissionär von der einen Seite Papiere mit einem Verkaufsauftrage zugeschickt werden und von der anderen Seite Kaufaufträge auf Papiere derselben Art zugehen, der Commissionär diese Geschäfte (auf der Börse) nicht ausführt, sondern jeden der Aufträge zur Effectuirung des gegentheiligen Auftrages unter Compensirung der zur Zeit factisch bestehenden Curse benützt, (das Geschäft „in sich" macht.)

VI. Umsatzgeschäfte werden ferner begründet durch Anweisungen desjenigen, der Effecten zu übernehmen (beziehen) oder abzuliefern hat, an eine dritte, rechtlich von ihm verschiedene Person zum Bezuge oder zur Ablieferung der Effecten. Die Anweisung zum Bezuge bildet ein Umsatzgeschäft zwischen dem Anweisenden und demjenigen, der an seiner Stelle beziehen, und die Anweisung zur Lieferung ein Umsatzgeschäft zwischen dem Anweisenden und dem an seiner Stelle Liefernden.

Derartige Anweisungen finden sowohl bei den auf der Börse, als auch außerhalb der Börse abgeschlossenen Geschäften statt.

Anweisungen bei Börsegeschäften kommen vor:

a) im Arrangement:

1) Wenn der Einreicher des Arrangementbogens dem Arrangementbüreau behufs Bezuges von Effecten eine „Hand", (Adresse des Effectenübernehmers) auf eine von ihm (dem Einreicher) rechtlich verschiedenen Person oder Firma[1]) giebt, (welchem er die Effecten etwa direct oder außerbörslich verkauft hat.) Der aus dem Arrangementgeschäfte Lieferungsverpflichtete hat an die dritte Person zu liefern.
2) Wenn der Einreicher des Arrangementbogens die ihm vom Arrangementbureau behufs Effectenablieferung ausgestellte Hand an eine von ihm rechtlich verschiedene Person oder Firma überweist; (also nach erfolgter Aufgabe). Es liegt sonach außer dem durch das Arrangement zu bewirkenden Umsatze noch ein zweiter steuerpflichtiger Umsatz vor u. z. zwischen dem überweisenden Einreicher des Arrangementbogens und derjenigen Person, an welche der Letztere die Hand überweist und welche an die in der Hand bezeichnete Person an Stelle des Einreichers abzuliefern angewiesen wird.

Erfolgt die Ablieferung aus einem Arrangementgeschäfte auf Grund einer vom Arrangementbüreau gegebenen Hand durch ein vom derart Lieferungsverpflichteten angewiesenes Creditinstitut, (durch eine den Effectengiroverkehr besorgende Anstalt), bei welchem der Anweisende auf Grundlage eines Girodepots[2]) ein Giroconto hat, oder wird in analoger Weise bei einem directen Börsegeschäfte die Lieferung durch ein angewiesenes Creditinstitut (§ 15 d. G. 24. d. D.-V.), so liegt zwischen dem Ueberweiser und dem angewiesenen Institute kein (steuerpflichtiger) Umsatz vor.[3]) Geschieht die Anweisung mittelst Effectencheck[4]), so begründet sie auch keinen Umsatz, weil der Anweisende ebenso wie in dem vorhergehenden Falle lediglich über sein Depositum verfügt.

Die Adressen (Hände), auf Grund deren der Einreicher eines Arrangementbogens Effecten selbst bezieht oder abliefert, bescheinigen keinen steuerpflichtigen Umsatz. (§ 4 Abs. 2 d. G. und § 18 Ziff. 1 der D.-V.)

b) Bei directen Geschäften ist die Ueberweisung zu übernehmender Effecten an eine dritte vom Ueberweisenden rechtlich verschiedene Person oder Firma, bez. die Uebernahme durch eine solche dritte Person nur dann zulässig[5]), wenn der anweisende Contrahent selbst die Adresse ausstellt. Eine solche

---

[1]) Stubenrauch: Commentar z. öster. allg. bürg. Gesetzbuche, 5. Aufl. bearb. v. Dr. Max Schuster u. Dr. Karl Schreiber Wien, 1888 Manz II. Bd. S. 769 Gareis, H.-R. S. 577 Note[3])

[2]) Dieselben w. o.

[3]) Weißhut S. 115/6.

[1]) Will nämlich der Einreicher des Bogens die von ihm per Arrangement gekauften Effecten selbst beziehen, so legt er dem Arrangementbogen eine Hand an sich selbst bei.

[2]) Siegfried, S. 240. Gareis, H.-R. S. 569.

[3]) Hammerschlag, S. 31. Note 14.

[4]) Cohn in Ebem. H.-B. III. S. 1152, Note 94. Siegfried w. o. Havas, S. 134.

[5]) § 2 der Bedingen f. d. Effect. Handel a. d. Wiener Börse.

Ueberweisung ist als ein neues zwischen dem Uebernehmer und dem Ueberweisenden abgeschlossenes steuerpflichtiges Umsatzgeschäft und der Ueberweisende als Ablieferndor anzusehen (§ 23 der D.-V.) Wird die Ablieferung durch ein angewiesenes Creditinstitut besorgt, so ist die Anweisung, ebenso wie in den Fällen ad a, 2, steuerfrei. Ueberweisungen bei außerbörslichen Geschäften und solche Ueberweisungen, welche directe Börsegeschäfte mit außerbörslichen verbinden, begründen in gleicher Weise steuerpflichtige Umsätze.

Zwischen dem österreichischen und dem deutschen Gesetze besteht rücksichtlich der Erfüllung der Geschäfte durch dritte Personen mittelst Anweisungen bez. der Annahme der Steuerpflicht der Letzteren ein grundsätzlicher Unterschied.

Das deutsche Reichsstempelgesetz vom Jahre 1885 erblickt nemlich nicht nur in der Uebertragung von Effecten durch Check oder Giroanweisung kein Anschaffungsgeschäft, sondern es behandelt auch in Fällen, in welchen die Erfüllung des Geschäftes in der Art erfolgt, daß der eine Contrahent die Stücke durch einen Dritten an seinen Gegencontrahenten liefern oder von dem Letzteren abnehmen läßt, weder den dem Dritten ertheilten Auftrag, noch auch die Ausführung dieses Auftrages als Anschaffungsgeschäfte. Als solche gelten bloß diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Erfüllung der Auftrag, die Anweisung erfolgt. Nur diese Rechtsgeschäfte (Kauf- oder Anschaffungsgeschäfte), sind steuerpflichtig[1]). Für die Steuerpflicht ist maßgebend der civilrechtliche Charakter des Geschäftes und der perfecte Abschluß desselben, durch welchen die rechtliche Verpflichtung zur Uebertragung der Effecten gegen einen Kaufpreis oder eine sonstige Leistung übernommen wird. Die Lieferung selbst ist für die Steuerpflicht gleichgiltig.[2])

Hingegen ist nach dem österr. Effectenumsatzsteuergesetze die Annahme der Steuerpflicht von dem wirklichen Umsatze bedingt und deßhalb (regelmäßig) von der Erfüllung des Geschäftes abhängig gemacht. Die Ueberweisung gilt nur als Erfüllung bez. als steuerpflichtiges Umsatzgeschäft. —

Demnach hat die Steuer zu entrichten:

1. A) bei Arrangementgeschäften auf der Börse

a) der Einreicher des Arrangementbogens, der dem Arrangementbüreau zum Bezuge der Effecten eine Hand an eine dritte von ihm rechtlich verschiedene Person giebt, durch Beifügung einer gestempelten Rechnung (Ueberweisungsnote);

b) die vom Einreicher des Arrangementbogens auf Grund einer vom Arrangementbüreau behufs Effectenablieferung erhaltenen Hand zur thatsächlichen Ablieferung angewiesene dritte Person durch eine gestempelte Rechnung, welche sie bei der Lieferung zugleich mit der Hand dem Uebernehmer ausfolgt; — (§ 18, Ziff. 2 und 3 der D.V.)

B) bei directen Börsegeschäften der anweisende Contrahent, der als Ablieferndor angesehen wird und deßhalb dem angewiesenen effectiven Lieferer eine gestempelte Rechnung für den Uebernehmer der Effecten zu übergeben hat. Auch der thatsächliche Ablieferer hat hierbei dem Uebernehmer eine gestempelte Rechnung zu übergeben, durch welche aber dem Ueberweiser für das zwischen ihm und der Steuerentrichtung abgeschlossene Umsatzgeschäft nachgewiesen wird. (§ 23 der D.V.)

2. Bei außerhalb der Börse geschlossenen Geschäften und den hiebei vorkommenden Ueberweisungen ist nach Analogie des § 23 der D.V. (Ueberweisungen bei directen Börsegeschäften) aus Anlaß der Ueberweisung steuerpflichtig der Ueberweisende, der als Ablieferndor angesehen wird und daher dem mit der Ablieferung Beauftragten mit dem Ueberweisungsauftrage eine für den Effectenübernehmer bestimmte gestempelte[1]) Rechnung oder nur einen gestempelten Ueberweisungsauftrag zu übergeben hat. Der thatsächliche Ablieferer versteuert seinerseits das zwischen ihm und dem Auftraggeber abgeschlossene Geschäft durch eine gestempelte Rechnung, welche er zugleich mit der gestempelten Rechnung (oder dem gestempelten Ueberweisungsauftrage) des Ueberweisers dem Uebernehmer zu übergeben hat. —

So oft eine solche Ueberweisung vorkömmt, so oft ist die Steuer für das neue Umsatzgeschäft zu entrichten. —

Ist der Ueberweisende nicht Effectenhändler, so ist er gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausstellung eines gestempelten Ueberweisungsauftrages nicht verpflichtet, weil das zwischen ihm und dem kaufenden und effectiv Uebernehmenden geschlossene Geschäft, wenn der Letztere Effectenhändler ist, durch die von diesem dem Ueberweisenden zu ertheilende Note versteuert wird. (Das Nähere darüber im steuerrechtlichen Theile w. u.)

* * *

Keine Umsatzgeschäfte im Sinne des Gesetzes sind Erbtheilungsverträge und Verträge über Auseinandersetzung gemeinschaftlichen Eigenthums.

Denn es reichen diese Geschäfte, auch wenn Effecten den Gegenstand derselben bilden, nicht unter die der Effectenumsatzsteuer unterliegenden Handelsgeschäfte und verfallen daher die auf Grund solcher Verträge erfolgenden Vermögensübertragungen der

---

[1]) Neumann, S. 11.

[2]) Neumann, S. 4, 11, 20, 24.

[1]) Diese Rechnung ist stempelfrei, wenn der Beauftragte aus einem mit dem Uebernehmer vorher geschlossenen Kostgeschäfte zu liefern hatte. Die Rechnung muß jedoch den Beisatz enthalten: „Rückgeliefert aus der Kost"

Vergebührung nach den ordentlichen Gebührengesetzen.[2])

Das Kostgeschäft außerhalb der Börse und der Banklombard.

Schon oben bei Darlegung der Börsegeschäfte wurde der ökonomische und rechtliche Charakter des Report- und Deport- oder Kost- (Prolongations-) Geschäftes entwickelt.

Darnach dient dasselbe dazu, um es denjenigen Börsespeculanten, welche nicht über die erforderlichen Geldmittel oder Effecten verfügen, zu ermöglichen, dennoch beträchtliche Speculationen einzugehen und deren Erfüllung bis zu der Zeit einer günstigeren Cursbewegung hinauszuschieben. Durch das Kostgeschäft verschafft sich der Käufer, welcher die gekauften Papiere nicht übernehmen kann oder will, das Geld zur Bezahlung des Kaufpreises, indem er die Papiere in Kost giebt; oder aber es verschafft sich der Verkäufer, welcher die verkauften

---

[2]) Entgegengesetzt Weißhut S. 117, welcher ein Umsatzgeschäft annimmt, wenn ein Theilhaber das Ganze übernimmt oder mehr als seinen Antheil zugewiesen erhält; dagegen ein Umsatzgeschäft als nicht vorhanden erklärt, wenn die ideell gemeinschaftlichen Effecten physisch gleich getheilt werden. Dagegen ist zu erinnern:

a) Erfolgt die Vertheilung von Effecten, die zu einem mehreren Erben angefallene, jedoch gerichtlich noch nicht eingeantworteten Nachlasse gehören oder Gegenstand einer mehreren Geschenknehmern gemachten Schenkung sind, so ist, wenn in Folge der Theilung ein Erbe oder Geschenknehmer mehr erwirbt, als der Werth seines Rechtes auf den Nachlaß oder auf das Geschenkobject beträgt nur die Erwerbung hinsichtlich des übersteigenden Mehrwerthes als neues Rechtsgeschäft anzusehen. (Abs. 1 des § 4 der kaiserl. Verordg. vom 19. März 1853 Zl. 53 R.G.B.) Je nachdem diese Erwerbung gegen Entgelt oder ohne ein solches erfolgt, ist die Gebühr von dem Rechtsgeschäfte zu entrichten; (bei Effectenkauf nach Scala III, 10/16 %; siehe auch Entschdg. des Verwalt.-Ger.-Hofes Nr. 298/878; oder bei einer Schenkung mit 1, 4 oder 8% sammt 25% Zuschlag je nach dem persönlichen Verwandtschaftsverhältnisse der Contrahenten.)

b) Betreffend die außer den Fällen ad a vorkommende Auseinandersetzung gemeinschaftlichen Eigenthums an Effecten, welche auf Inhaber lauten, hat der Verwaltungsgerichtshof (Entsch. Nr. 6598/892 der Sammlung) entschieden, daß eine solche Theilung ohne besondere Vermögensübertragung erfolgt, weil Inhaberpapiere im rechtlichen Verkehre lediglich als vertretbare Sachen — (bezügl. d. öffentl. Schuldscheine siehe auch Stubenrauch, Comment. z. b. G.B. 5. Aufl. S. 338 ad § 990) — und Quantitäten in Betracht kommen und weil die Theilung der Werthpapiere unter die Theilhaber lediglich durch Absonderung der Stücke, wie bei einer Summe Geldes erfolgt, indem die Anzahl der Stücke, die jedem Theilhaber gebührt, schon im vorhinein durch die dem Letzteren zustehende Quote an der Gemeinschaft bestimmt ist, ohne daß es eines Tausches oder einer Vermögensübertragung bedürfe. Es unterliegen daher Absonderungsurkunden über auf den Ueberbringer lautende öffentl. Schuldverschreibungen oder Aktien, da hiemit eine Vermögensübertragung nicht verbunden ist, gemäß Tarifpost 3 des Gebühr-Ges. nur der Stempelgebühr von 50 Kreuzern. — Dieselbe Lösung gilt auch für die anderen Effecten (Recta- oder Namenpapiere, Blancopapiere und Ordrepapiere), da dieselben als Gattungssachen in Betracht kommen und als solche vertretbar sind. (Endemann H.B. 2. Bd. S. 13 u. 22. Gareis ebenda S. 602, Note 7. Gareis H.R. S. 340.) Erhält ein Miteigenthümer von der gemeinschaftlichen Sache mehr, als sein ideeller Antheil beträgt, dann liegt bezüglich dieses Mehr eine gebührenpflichtige Vermögensübertragung vor. (Auch Neumann, S. 11, Note *).

Die Gebührenpflicht ad a u. b ist übrigens an die Beurkundung des betreffenden Auseinandersetzungsgeschäftes geknüpft. —

In gleicher Art kann der von Weißhut a. a. O. aufgestellten Behauptung, daß in der Naturalzutheilung von Effecten bei der durch die Liquidatoren einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Aktien-Gesellschaft erfolgenden Auseinandersetzung der Gesellschafter ein der Effectenumsatzsteuer verfallender Umsatz liege, nicht schlechthin beigepflichtet werden, ungeachtet hier Umsätze von Effecten thatsächlich vorkommen. Die Gründe hierfür sind nachfolgende: Das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft oder der Aktiengesellschaft ist Gesellschaftsvermögen und nicht Gesammteigenthum oder Sondereigenthum der einzelnen Gesellschafter. (Gareis, H.R. S. 175 ff.) Auch dem Aktionär ist im Art. 216 H.G.B. nicht ein Eigenthumsantheil an den einzelnen Vermögensstücken der Gesellschaft zugesprochen. Der „verhältnißmäßige" Antheil steht ihm regelmäßig nur an der Gewinngeldsumme als Dividende und nach Auflösung als Liquidationsquote zu. (Keyßner allg. deutsch. Hand.-Ges.-Buch, Stuttgart, Enke. 1878, S. 201 ff.) Nach Auflösung der Gesellschaft haben die Liquidatoren zufolge Art. 137 H.G.B. das Gesellschaftsvermögen zu versilbern und steht den Gesellschaftern daher grundsätzlich (Art. 131, 141, 143, 244 H.G.B.) nur ein Anspruch auf den entsprechenden Theil des baaren Nettovermögens zu.

Ausnahmsweise kommt es allerdings vor, daß nicht alle Gesellschafts-Vermögensstücke versilbert, sondern nach vorheriger Uebereinkunft aller Betheiligten einzelnen Gesellschaften in Anrechnung überwiesen werden. — In solchen Fällen liegt, wenn Effecten überwiesen werden, wohl ein Rechtsgeschäft vor, durch welches eine Uebertragung des der liquidirenden Gesellschaft an den Effecten zustehenden Eigenthums an die einzelnen Gesellschafter bewirkt wird. Diese Uebertragung könnte nun nach dem Gesetze betreff. die Effectenumsatzsteuer der Letzteren nur dann unterliegen, wenn einer der Contrahenten u. z. in diesem Falle der übernehmende Gesellschafter ein gewerbsmäßiger Effectenhändler wäre. (§ 13 d. G.) (Siehe oben das Capitel: Umsatzgeschäfte.) — Denn, was die Liquidationsfirma betrifft, so ist dieselbe selbst dann, wenn die aufgelöste Gesellschaftsfirma den Effectenhandel gewerbemäßig betrieben hätte, als gewerbemäßige Effectenhändlerin nicht zu betrachten, zumal mit Auflösung der Gesellschaft deren Gewerbebetrieb auf gemeinschaftliche Rechnung aufhört (Lastig in Endem. H.B. Bd. 1, „Handelsgesellschaften", S. 414) und der Geschäftsbetrieb der Liquidatoren nur auf die Beendigung der laufenden

Papiere nicht liefern kann oder will, die nothwendigen Papiere dadurch, daß er eine entsprechende Anzahl von Effecten „in Kost" nimmt. — Diese Geschäfte bilden einen unentbehrlichen Bestandtheil im complizirten Räderwerke des Börseverkehres und sind deßhalb mit Recht als der Schlüssel des Systemes der Börseoperationen bezeichnet worden.[1])

Andererseits werden derlei Geschäfte im großen Umfange auch als Mittel zur Geldbeschaffung[2]), also als Belehnungsgeschäfte abgeschlossen, bei welchen die belehnten Papiere nicht Gegenstand einer Börseoperation sind[3]) und vertreten sonach die Lombardgeschäfte. —

Beide obige Arten der Kostgeschäfte unterliegen nach dem Gesetze, auch wenn sie außerhalb der Börse geschlossen werden, der Effectenumsatzsteuer, während das Lombardgeschäft einer anderen (höheren) Besteuerung verfällt.

Das Lombardgeschäft[4]) (auch Leih-, Vorschuß-, Kost-, Rückkauf- oder Versicherungsgeschäft bezeichnet) ist eine Verbindung von Darleihens- und Pfandgeschäft, bei welchem die zu versichernde Forderung eine bestimmte Darlehensforderung ist. (Die s. g. Credithypothek gehört nicht dem Lombardgeschäft an.) Auch muß das Darlehen zwischen dem Lombardeur und dem Verpfänder

---

Geschäfte und die Versilberung des Vermögens zum Zwecke der Auseinandersetzung gerichtet ist, weßhalb dieser Geschäftsbetrieb sich nicht als gewerbemäßiger Geschäftsbetrieb, d. i. nicht als dauernde Einnahmsquelle, als berufsmäßige Nutzbarmachung des Vermögens der Gesellschaft und der Arbeitskräfte der Liquidatoren darstellt, sondern im vorhinein lediglich auf den Abschluß einzelner Geschäfte gerichtet ist. (Völderndorf bei Endem. H.B. 1. Bd. S. 137, „der Kaufmann".)

Ist dagegen auch der übernehmende Gesellschafter kein gewerbemäßiger Effectenhändler, dann liegt ein Kauf- und Verkauf- oder ein Lieferungsgeschäft, bez. eine Hingabe an Zahlungsstatt, jedenfalls eine entgeltliche Uebertragung des Effectes an den Unternehmer vor, welche jedoch keineswegs des Rechtes der vortheilhafteren Behandlung nach dem Effectenumsatzsteuergesetze theilhaftig ist, sondern (allerdings nur bei Voraussetzung der Ausstellung einer Urkunde über das Geschäft) der Gebühr nach Scala III. verfällt. —

Weiters ergeben sich Bedenken gegen die Anschauung Weißhut's (a. a. O.), daß bei Fusion zweier Aktiengesellschaften zwei effectenumsatzsteuerpflichtige Umsätze vorkämen, welche sich einestheils durch die Uebernahme der vorhandenen Effecten der alten Gesellschaft seitens der neuen und anderntheils durch die Erwerbung der neuen Aktien seitens der alten Aktionäre vollzögen. Denn es gehört begrifflich zur Fusion, (d. i. zur Verschmelzung einer Aktiengesellschaft mit einer anderen, sei es durch gegenseitigen Anschluß oder aber durch Bildung einer dritten Aktiengesellschaft), daß die Aktiva und Passiva der einen Aktiengesellschaft an die andere (gleichzeitig existente oder neue) übergehen und daß die Aktionäre der aufgelösten Gesellschaft anstatt der Aktien der aufgelösten nun Aktien der durch die Fusion enstandenen oder durch sie erweiterten Aktiengesellschaft zu bestimmten Nominalcursen erhalten. Es enthält daher ein solcher Vorgang die Auflösung eines bestehenden und den Abschluß eines neuen Societätsvertrages. (Gareis, H.R. S. 301. Primker bei Endem. H.B. Bd. 1 S. 664 Art. 215 H.G.B.) Von einem solchen neuen Gesellschaftsvertrage ist aber gemäß Tar.-Post 55 B. 2 a. oder C. des Ges. vom 13. Dezember 1862 Zl. 89 R.G.B. bei einer auf längere Zeit, als 10 Jahre vereinbarten Gesellschaftsdauer die Gebühr nach Sc. III, sonst nach Sc. II zu entrichten. Object dieser Gebühr bilden aber die Berechtigungsurkunden des einzelnen Aktionärs, Aktien oder Interimsscheine, (Fz. Min. Erl. vom 15. August 1874 Zl. 15701) und ist diese Gebühr (nach Anmerkung 3 zu obiger Tar.-Post) vor Herausgabe der Aktien durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Aktientheile entfallenden Gebühren zu ermitteln und unmittelbar (d. i. durch Baarzahlung) zu entrichten. Auch kann hinsichtlich der neuen Aktienemission eine Ermäßigung der Gebühr mit Berücksichtigung der von den außer Verkehr gesetzten Aktien entfallenden Gebühr eintreten. (Kais. Vrdg. v. 21. Juni 1873 Nr. 114 R.G.B.) Darnach ist es klar, daß sowohl von der allfälligen Einbringung von Effecten der alten (aufgelösten) Gesellschaft, als auch von der Begebung neuer Aktien oder von Aktien der erweiterten Gesellschaft an die Aktionäre der aufgelösten eine weitere Gebühr nicht zu entrichten ist, zumal die Scalagebühr sowohl für die Einbringung der Effecten der alten Gesellschaft, als auch für die Begebung der neuen Aktien, welche beide Geschäfte wesentliche Bestandtheile eines und desselben Rechtsgeschäftes sind, entrichtet wurde, somit von demselben nicht noch eine weitere Gebühr gefordert werden kann, wobei überdies hervorzuheben ist, daß die Begebung der Aktien seitens der emittirenden (neuen oder erweiterten) Gesellschaft an die ersten Nehmer, sonach auch an die alten Aktionäre gemäß des früher oben (Absatz 3 bei Besprechung der Umsätze aus Anlaß von Emissionen) angezogenen F.M.E. vom 21. Januar 1893, Zl. 897 der Effectenumsatzsteuer nicht verfällt.

[1]) Grünhut bei Endem. 3. Bd. S. 31.

[2]) Insbesondere von Bankiers statt des Effectenlombards behufs Creditgewähr an die Clienten.

[3]) Siegfried, S. 151. Hammerschlag, S. 38, welcher für diese Geschäfte mögen sie an der Börse oder außerhalb derselben geschlossen sein, die Bezeichnung „börsemäßige Belehnungsgeschäfte" in Anwendung bringt und für dieselben mit Berufung des § 8 der Bedingungen für den Handel in Effecten auf der Wiener Börse das Recht vindizirt, im Falle des Cursrückganges der belehnten Papiere während der Laufzeit des Geschäftes vom Kostgeber Zuschußleistung zu fordern. Aus dem angezogenen § 8 (Schlußalinea) allein geht jedoch ein Rechtsanspruch auf weitere Deckung noch keineswegs hervor, indem gerade nach der Bestimmung des § 8 eine Zuschußleistung nur dann gefordert werden kann, wenn und in wie weit dies ausdrücklich vereinbart ist. — (Siehe auch Weißhut, S. 59, Note 13.) Andererseits muß die obligatorische Behandlung von derlei Geschäften nach den Wiener Börseusancen in Frage gestellt bleiben, wenn sie an einer anderen inländischen Börse geschlossen werden.

[4]) Siehe Cohn, bei Endem. H.B. Bd. 3. „Die Creditgeschäfte, B das Lombardgeschäft u. die Pfandleihe." S. 987 ff. (Der Namen dieses Geschäftes rührt von den italienischen Geldwechslern her, die zumeist es waren, welche dieses Geschäft im Mittelalter betrieben.)

contrahirt werden, (wo also das Pfand nicht etwa für die Schuld eines Dritten hingegeben wurde).

Das Lombardgeschäft ist ein Bankiergeschäft[1]) und findet als solches nur gegen Verpfändung von Edelmetallen (Barren), Münzen, Werthpapieren, Pfandwaaren statt. — Der Zinsfuß beträgt hiebei ungefähr 1/2—1% mehr, als der Bankdiscont, d. i. der Zinsfuß, zu dem Wechsel gekauft werden.[2]) Das Lombarddarlehen wird entweder jeden Tag zur Bezahlung am nächstfolgenden Tage aufkündbar, (tägliches Geld) oder es wird zu einem festen Verfallstermine (nach den meisten Bankstatuten zu 3—4 Monaten) abgeschlossen. Diese letztere Art gilt nach Auffassung der Börse als das eigentliche Lombarddarlehen[3]). Die Belehnung geschieht regelmäßig nicht bis zur Höhe des Tax- oder Curswerthes, sondern je nach der Güte der Papiere etwa zu 1/2, 3/4, 9/10 u. dgl.[4]) — Ein gesetzliches Kündigungs- oder Nachschußrecht für den Fall, als der Curs hinuntergeht und die geliehene Summe durch die verpfändeten Effecten nicht im verabredeten Maße gesichert ist, besteht ohne besondere Abrede der Partheien nicht.[5])

Ueber das Lombardgeschäft wird eine besondere Urkunde ausgefertigt und darin der Lombardeur berechtigt, bei nicht prompt erfolgender Rückzahlung die gepfändeten Effecten freihändig ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu verkaufen.[6])

Nach Bezahlung der Schuld sind die verpfändeten Effecten dem Verpfänder in specie zurückzugewähren. Ist verabredet, daß die Rückgewährung auch in genere, also in anderen Stücken gleicher Gattung geschehen kann, dann liegt ein uneigentliches Lombardgeschäft vor.[7])

Die Lombardgeschäfte sind ihrer rechtlichen Structur nach mit den Kostgeschäften verwandt.[8]) Allerdings unterscheiden sich die Letzteren von den Ersteren sowohl nach der Geschäftsabsicht der Contrahenten, als auch regelmäßig nach der Veranlassung und der Abschlußform der Geschäfte. —

a. Bei den Kost- (Report-, Deport-, Prolongations-) Geschäften ist die Absicht des Kostgebers sowohl auf Erhalt des Geldes, als auch auf den späteren rechtzeitigen Rückerhalt der Effecten gerichtet, welcher ihm ebenso wichtig ist, wie der Erhalt des Geldes. Die Absicht des Kostnehmers geht nicht so sehr auf Erhalt einer Sicherheit für das gegen Hinnahme der Papiere gegebene Geld, als vielmehr auf den Besitz der Papiere selbst. Beide verfolgen mit dem Geschäfte besondere Speculationszwecke auf der Börse und ist deßhalb dieses Geschäft ein hervorragendes Hilfsgeschäft der Speculation. —

Im Gegensatze hiervon ist beim Lombardgeschäfte das Effectenbedürfniß niemals Veranlassung des Geschäftes. Der Geber hat für die verpfändeten Papiere keine speziell beabsichtigte Verwendung. Dem Nehmer ist es nicht um die Verfügung über die Papiere zu thun[1]). —

b. Das s. g. börsenmäßige Kostgeschäft[2]), welches an die Stelle des Lombardgeschäftes tritt und bei welchem die belehnten Werthpapiere nicht Gegenstand einer Börseoperation sind, unterscheidet sich von dem Lombardgeschäfte

a) daß es regelmäßig formlos ohne Ausstellung der (oben erwähnten) bei dem Lombardgeschäfte üblichen Urkunde,

b) meist auf kurze Zeit geschlossen wird, und

c) daß die Belehnung zu höherem Curse, als bei dem Lombardgeschäfte erfolgt.[3])

Bei dem Kostgeschäft kann der Kostnehmer über die Papiere regelmäßig verfügen, bei dem Lombardgeschäfte nicht. Doch kann bei beiden Geschäften auch das Gegentheil vereinbart werden. Es ist daher dieser Umstand für die Unterscheidung ebensowenig relevant, als auch der, ob die Effecten um oder unter dem Curswerthe, zu einem festen Curse oder in einem runden Betrage in Kost genommen wurden. (§ 10 des Gesetzes.)

Ungeachtet aller dieser besonderen Merkmale bietet jedoch die Unterscheidung zwischen dem Lombard- und dem Kostgeschäfte (sowohl auf civil- als auch auf strafrechtlichem Gebiete) ganz abnorme Schwierigkeiten.[4])

Gerade diese Unterscheidung ist aber für die Steuerpraxis von allergrößter Bedeutung, zumal das Kostgeschäft u. z. sowohl, wenn es sich als Hilfsgeschäft einer Börsenoperation darstellt, als auch wenn es das Lombardgeschäft vertritt, das s. g. börsemäßige Kostgeschäft, bloß der Steuer von 10 Kreuzern vom Schlusse per 25 Stück bez. 5000 Gulden (§ 2 und 3 des Gesetzes) unterliegt,

---

[1]) Siehe auch Kautsch, S. 297.

[2]) Siegfried, S. 240.

[3]) Siegfried, S. 242.

[4]) D.D. S. 240.

[5]) Entgegengesetzt Siegfried, S. 240. Gareis, H.R. S. 547. Auch Endemann u. Brunner. (Siehe Cohn w. o. S. 992, Note 42.)

[6]) Formular d. Urkunde bei Siegfried, S. 243. Dieselbe enthält je nach Vereinbarung auch die dem Lombardeur ertheilte Ermächtigung zu eventueller Weiterverpfändung der Effecten.

[7]) Siegfried S. 230, 244. Neumann S. 6.

[8]) Commissionsbericht des österr. Herrenhauses über die Ges.-Vorlage betr. die Effekt.-Umsatz-Besteuerung Nr. 138 d. Beilagen z. d. stenogr. Protokollen. XI. Session, Bd. 2., 1892, S. 3.

[1]) Weißhut, S. 58.

[2]) Hammerschlag, S. 38 w. o.

[3]) Meist zu vollem Kurswerthe. Siegfried, S. 241, Note***).

[4]) Siehe Steinbach, (Verhandlungen d. jurist. Gesellschaft in Wien v. 12. Mai 1874. Jurist. Blätter III. Jhrg. 1874. S. 263, 2. Spalte), welcher bemerkt, daß die dem Juristen diesfalls erwachsenden Constructionsschwierigkeiten dem Börsianer stets ein mitleidiges Lächeln entlocken.

Es muß deßhalb mindestens in Frage gestellt bleiben, ob an der Hand der obigen Kriterien das Kostgeschäft

wogegen das Lombardgeschäft im Sinne des § 10 Alin. 1 des Gesetzes gemäß Tarifpost 36 und § 5 des Gesetzes vom 13. December 1862 R.G.B. 89 der Gebühr nach dem Betrage des Vorschusses und Scala I (circa 1/15 %) verfällt, wenn die auf Staats- und andere Werthpapiere ertheilten Vorschüsse von statutenmäßig zu Vorschußgeschäften berechtigten Anstalten auf nicht länger, als drei Monate, und der Gebühr dem Betrage des Vorschusses nach Scala II (circa 2/10 %) unterliegt, wenn die Vorschüsse von anderen Personen oder auf längere Zeit ertheilt werden. Darnach beträgt die Steuer für ein Vorschuß-Geschäft über einen Vorschuß von 5000 Gulden 4 Gulden, beziehungsweise 17 Gulden 50 Kreuzer, was im Entgegenhalte zu der von dem Kostgeschäfte über einen gleichen Betrag entfallenden Effectenumsatz-Steuer von 10 Kreuzern eine ganz gewaltige Differenz darstellte

Die bestehende Schwierigkeit wurde durch Aufstellung einer gewissermaßen aus dem Gesetze abgeleiteten Vermuthung zu beseitigen getrachtet,[1]) nach welcher im Zweifel der Abschluß eines s. g. börsemäßigen Kostgeschäftes anzunehmen ist, wenn das Belehnungsgeschäft mit einem gewerbemäßigen Effectenhändler als Darlehnswerber geschlossen wird, wogegen ein Vorschuß- (Lombard-) Geschäft vorliege, sobald der Darlehnsnehmer den Effectenhandel nicht gewerbemäßig betreibt. Für dieses Auskunftsmittel ist weder in dem Effectenumsatzsteuergesetze, noch in der ministeriellen Durchführungsverordnung zu demselben ein Anhaltspunkt gegeben. Es ist aber dagegen insoferne kein grundsätzlicher Einwand zu erheben, als es an die bis zu der Erlassung des Gesetzes vom 18. September 1892 übliche legale Auffassung des Kostgeschäftes theilweise anknüpft. Es bezeichnet nemlich § 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 Zl. 20 R.G.B. das Darlehnsgeschäft, welches ein Kaufmann gegen Verpfändung von Staats- oder anderen Werthpapieren oder Waaren abschließt, als „s. g. Kostgeschäft“[2]) und unterwirft den Pfandschein in einem solchen Darlehnsgeschäfte, wenn es 8 Tage nicht überschreitet, dem Stempel von 10 Kreuzern, welcher nunmehr gemäß § 10 Alin. 3 des Effectenumsatzsteuergesetzes zu entfallen hat, weil das Geschäft ohnehin durch den Effectenumsatzstempel von 10 Kreuzern getroffen wird.

Darnach ist aber ein Kostgeschäft außerhalb der Börse schon dann vorhanden, wenn der Kostgeber überhaupt Kaufmann ist, ohne weitere Unterscheidung, ob er den Effectenhandel gewerbemäßig betreibt oder nicht.

* * *

Es liegen aber schwere rechtspolitische Bedenken gegen die Bestimmung des § 10 des Gesetzes selbst und die darin normirte Art der Besteuerung der Kost- und der Vorschußgeschäfte vor.

Denn es ist wohl klar, daß Bankiers, Effectenhändler, Kaufleute bei solchen Geschäftsschlüssen angesichts der Thatsache, daß der Zweck des Lombardgeschäftes auch durch das verwandte und in Bezug auf die Steuer ganz außer allem Verhältnisse billigere Kostgeschäft errechbar ist, zumeist die durch die Steuergesetzgebung begünstigte Form des Letzteren wählen werden. Hiegegen läßt sich vom Standpunkte des Gesetzes kein Einwand erheben, weil es in der autonomen Befugniß der Partheien liegt, ihre Rechtsverhältnisse in der ihnen zusagenden Art zu formalisiren soferne dieselbe überhaupt nur dem Gesetze nicht zuwiderläuft. Andererseits können auch die eigentlichen Kostgeschäfte, bei welchen die belehnte, Papiere Gegenstand einer Börseoperation sind, außerhalb der Börse geschlossen werden.

Hiedurch wird die Steuercontrolle in der so schwierigen Frage, ob ein außerbörsliches Kostgeschäft oder ein Lombardgeschäft vorliege, um so bedeutungsloser, als betreff des Ersteren eine Registerpflicht für die Contrahenten gesetzlich nicht geschaffen wurde und daher auch für ein Einsichtsrecht der Finanz-Behörden kein Object besteht.

Solche Situationen hätte aber das Gesetz nicht schaffen sollen. Denn soviel steht fest: das eigentliche Kost- oder Reportgeschäft ist nach seiner ökonomischen und rechtlichen Natur ein Börsegeschäft und das wesentlichste Hilfsgeschäft der Börsespeculationen. Als solches gehört es auf die Börse und nicht auf den Markt außerhalb derselben!

Denn es ist, wie die Motive zum Entwurfe des Börsegesetzes vom 1. April 1875 ad § 1 hervorheben, der Zweck der Börse, den Verkehr zu concentriren, dadurch zu erleichtern und zu regeln, sowie auch zu ermöglichen, daß die hier für die Acte der öffentlichen Verwaltung, wie auch für die außerhalb derselben stehenden Handelskreise und für das Effecten besitzende Publicum wichtigen wahren, richtiger wirklichen Curse constatirt werden.

Nun kann aber der wahre Preis jedes Gutes lediglich als die Summe von Geldeinheiten gedacht werden, welche von der Gesammtsumme alles vorhandenen Geldes auf jedes einzelne Gut entfällt. Von diesem Preise ist der wirkliche Preis verschieden, welcher durch die äußerlichen, in die Preis-

---

von dem Lombardgeschäfte „wohl in der überwiegenden Anzahl der Fälle werde unterschieden werden“, — wie die Motive zu dem Commissionsberichte des österr. Herrenhauses über die Vorlage betr. d. Effectenumsatzsteuer annehmen.

[1]) Von Hammerschlag, S. 39. Ebenso Weißhut, S. 59.

[2]) § 8 d. Ges. v. 29. Febr. 1894 trägt die Ueberschrift: „Darlehensgeschäfte. a) kaufmännische gegen Faustpfand“. Voraussetzung des „Kostgeschäftes“ im Sinne des § 8 ist also, daß das Darlehen von einem Kaufmanne gegen Verpfändung von Werthpapieren oder Waaren contrahirt sei. Derartige Geschäfte sind gemäß Art. 274 Alin. 2 des H.G.B. Handelsgeschäfte. Wird ein solches Geschäft von einem Nichtkaufmanne abgeschlossen, dann fällt es unter den Begriff der Vorschuß- (Lombard-) Geschäfte.

bildung eingreifenden, die Vertheilung von Gut und Geld bestimmenden Factoren des Ortes (des Marktes, der Börse) und der Zeit entsteht. Diese Factoren fördern unmittelbar den Marktpreis zu Tage, d. i. den örtlich und zeitlich bestimmten Preis der gegebenen Gütereinheit. Die Gesammtheit aller Marktpreise für den Augenblick fixirt gedacht, bildet die große allumfassende Thatsache der wirklichen Preise. Diese sind jedoch niemals der wahre Preis und können dem Letzteren nur in dem Verhältnisse näher kommen, je größer der Umfang der Güter- und der Geldmasse ist, aus dem sich der Markt- und Verkehrspreis bildet; und umgekehrt wird die Differenz zwischen dem wahren nnd wirklichen Preise und die Zufälligkeit in der Höhe des Letzteren in dem Grade steigen, in welchem der Theil der Güter, für welche der Preis gebildet wird, im Verhältnisse zur Gesammtmasse geringer ist.[1])

Darnach ist es klar, daß die Erzielung von Cursen, welche sich, im öffentlichen und allgemeinen Interesse, dem wahren Preise möglichst nähern sollen, in dem Maße fraglicher wird, je größer der Theil der Kostgeschäfte, dieser Hilfsgeschäfte des Börsegeschäftes, ist, welcher sich außerhalb des offiziellen Marktes, etwa auf die Winkelbörsen flüchtet.

Es ist aber, wie die oben angerufenen Motive zu dem Entwurfe des Börsesteuergesetzes selbst erklären, nur zum Schaden des Kaufmannes, wenn er seine Aufmerksamkeit zwischen der Börse und anderen Orten, woselbst ebenfalls Börsegeschäfte gemacht werden, theilen muß. In gleicher Weise leidet das öffentliche Interesse, wenn Geschäfte, die an der Börse zur Bildung der richtigen Curse dienen sollen, sich auf den außerbörslichen Markt zurückziehen.

Wenn nun dessenungeachtet die Gesetzgebung keine Veranlassung gefunden hat, dem Abschlusse von Kostgeschäften außerhalb der Börse entgegenzutreten, so hatte sie andererseits doch mindestens nicht die Aufgabe, diese Geschäfte zu fördern, u. z. umsoweniger, als dieselben, wie schon oft hervorgehoben wurde, lediglich die Aufgabe haben, der auf das Steigen und Fallen der Curse gerichteten Speculation durch Vermittlung des „Schiebens" der Engagements beizustehen und die Fructifizirung der vorgeschossenen Capitalien um einen weit höheren, als den gewöhnlichen Zinsfuß zu vermitteln. Dem gegenüber kann nicht eingewendet werden, daß das Gesetz auch den außerbörslichen durch Comptant- und durch Lieferungsgeschäfte sich vollziehenden Effectenumsatz der gleichen Besteuerung unterwirft, als die gleichen auf der Börse zum Abschlusse gelangenden Geschäfte. Denn es dienen die außerhalb der Börse geschlossenen Kauf- und Lieferungs-Geschäfte zum überwiegenden Theile der Capitalsanlage oder der reellen Befriedigung gewerblicher Bedürfnisse[1]), weßhalb es gewiß nicht geboten erschiene, derlei Geschäfte nach der Börse hinzudrängen.

Es lag sonach kein legislativer Grund vor, das der Speculation dienende Kostgeschäft, wenn es außer der Börse auftritt, niedriger zu besteuern, als das rechtlich verwandte Vorschuß- (Lombard-) Geschäft.

In noch geringerem Maße erscheint aber eine solche Begünstigung zu billigen betreffs des s. g. börsemäßigen, des Lombardgeschäft vertretenden Kostgeschäftes, weil nach keiner Richtung hin einleuchtet, aus welchem zureichenden Grunde der Kaufmann, gewerbemäßige Effectenhändler, Bankier u. drgl., welcher gegen Belehnung von Effecten Geld etwa zu hochverzinslichen Vorschüssen an seine Clienten zwecks Durchführung von Speculationsgeschäften aufnimmt, per Schluß bezw. Geldumsatz von 5000 fl. bloß 10 Kreuzer an Steuer entrichten soll, während der der Speculation ganz fern stehende Privatmann, welcher, etwa durch den Zwang der Verhältnisse gedrängt oder für Familienzwecke, seine letzte in Effecten gleichen Werthes bestehende Habe behufs Erlangung eines Vorschusses von 5000 Gulden verpfänden muß 4 Gulden eventuell 17 Gulden 50 Kreuzer an Stempelsteuer zu bezahlen gehalten ist!

Es war daher das außerbörsliche Kostgeschäft, zumal es überdies in praxi von dem Lombardgeschäfte nicht oder doch sehr schwer unterscheidbar ist, der Versteuerung wie das Letztere zu unterziehen, wobei allenfalls Vorschußgeschäfte, die bloß auf kürzere Zeit, (etwa 8 Tage) abgeschlossen werden, geringer besteuert werden konnten.[2])

Für die Richtigkeit dieser Erwägungen spricht wohl auch die bezeichnende Thatsache, daß das hervorragendste Bankinstitut der Monarchie, die österreichisch-ungarische Bank, derzeit außerbörsliche Kostgeschäfte, — ungeachtet sie betreffs solcher im § 20 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. September 1892 und des § 36 Abs. 2 der Durchführungsverordnung in Absicht auf die Steuerpflicht in subjecto begünstigt ist, nicht macht, sondern Darleihen auf Werthpapiere nur in den strengen Formen der Lombardgeschäfte gewährt.[3])

[1]) Stein, Volkswirthschaftslehre, II. Aufl. Wien. 1878. Braumüller, S. 124 ff. 129.

[1]) Sommaruga, die Gesetze vom 18. September 1892 (Emissionssteuer und Effectenumsatzsteuer) in Böhm-Inama-Plener's Zeitschrift für Volkswirthschaft, Socialpolitik und Verwaltung. Wien. Tempsky. 1893. II. Bd. S. 137.

[2]) In dem dem österr. Reichsrathe vorgelegten Regierungsentwurfe einer Gebührengesetznovelle vom J. 1881 (Nr. 301 d. Beilagen zu d. stenogr. Protokollen des Abgeord. Hauses, IX. Sess.) war für Kost-, Report- und Deportgeschäfte der zur Ertheilung von Vorschüssen statutenmäßig berechtigten Anstalten, wenn die Vorschüsse für eine Dauer von nicht länger als acht Tagen ertheilt werden, die Gebühr von 1/20 Kreuzer von je 100 Gulden des ertheilten Vorschusses für je einen Tag vorgesehen. (Dr. Victor Korn: „die österr. Gebührengesetznovelle u. d. deutsche Geschäftssteuerentwurf in Schanz's Finanzarchiv, I. Jhrg. 1884. S. 512.)

[3]) Hammerschlag, S. 42, Note 9.

Metà-Geschäfte.

Eine Unternehmung von Handelsgeschäften a conto metà (eine Gelegenheitsgesellschaft, ein Speculationsverein, Consortium, Syndicat[1]) liegt vor, wenn sich mehrere Personen (Kauf- oder Nichtkaufleute) zu dem Zwecke vereinigen, ein bestimmtes einzelnes Handelsgeschäft oder mehrere derartige, immerhin aber vereinzelte Handelsgeschäfte für gemeinschaftliche Rechnung zu machen[2]). Art. 266 bis 280 d. H. B.) Zu Metàgeschäften giebt Veranlassung das s. g. Arbitragegeschäft, welches im Betriebe von Kauf- und Verkaufoperationen besteht, die auf der Vergleichung (Arbitrage) der Curse basiren, welche ein und dasselbe Effect an zwei verschiedenen Börseplätzen zu derselben Zeit hat. (Arbitrage mit fremden Plätzen.[3]) Das Papier wird an der einen Börse um den niederen Curs gekauft, um gleichzeitig an der anderen um den höheren verkauft zu werden.

Zur Vergleichung der Curse werden dieselben auf eine Einheit zurückgeführt und je größer der Unterschied der Curse, destomehr rentirt sich die Ausführung. Durch diese, nur internationalen Werthen zugewendeten Operationen werden die örtlichen Cursverschiedenheiten auf den großen Märkten ausgeglichen oder doch gemildert. Auch dienen diese Geschäfte zum Schutze gegen Valutaschwankungen, zur Versicherung gegen die Kursveränderungen später zu liefernder oder zu empfangender ausländischer Valuten und zur Erzielung einer festen Basis der Berechnung, indem bei vorkommendem Kaufe in einem bestimmten fremden Platze sogleich Deckung auf denselben angeschafft wird.[4])

Zu Arbitragegeschäften ist eine derartige Verbindung mit auswärtigen Börsen nothwendig, daß der Arbitrageur über den Stand der Curse auf den Letzteren ununterbrochen (telegraphisch, telephonisch) unterrichtet werde. Er muß deßhalb sich nicht nur stets auf der Börse, sondern auch an anderen Börseplätzen vertrauenswürdige Vertreter besitzen. Diesem Zwecke dient die Verbindung zweier Kaufleute, Gelegenheitsgesellschaft, Metà-Geschäft, um für gemeinschaftliche Rechnung an einem Orte Effecten zu kaufen und an dem anderen zu verkaufen. Der Arbitrageerfolg wird sodann zur Hälfte oder nach einem anderen Schlüssel aufgetheilt.

Die Effectenumsätze der Metisten unterliegen der Effectenumsatzsteuer, wie andere Umsatzgeschäfte. Hiegegen wird der innere Verkehr der Metisten unter einander (Correspondenz, Verbuchung, Abrechnung) von dieser Steuer nicht getroffen. (F. M.E. vom 30. Dezember 1892 Zl. 48228).[1])

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) z. B. Consortium oder Syndicat für Gründung, namentl. Successivgründung von Aktiengesellschaften oder für Begebung von Werthpapieren.

[2]) Gareis H.R. S. 132 ff.

[3]) Im Gegensatze hievon liegt eine Arbitrageoperation am Platze vor, wenn verschiedene Papiergattungen trotz gleichen Anlagewerthes an derselben Börse relativ in ungleichem Curswerthe stehen, das eine verkauft, das andere gekauft wird und beide in Speculation behalten werden, das erstere à la baisse, das zweite à la hausse. In der Differenz liegt der Gewinn. (Grünhut, bei Endem. 3. Bd. S. 18. Beigel, „Bank- u. Börsewesen" Weimar, 1886. S. 174).

[4]) Dies geschieht gewöhnlich durch Anschaffung von Devisen. Siehe auch: Kautsch, S. 2. 296, 297. Bericht u. Beschlüsse der Börsen-Enquete-Commission. Berlin. Heymann. 1894. S. 188.

Vom Reichsgericht.

Abschätzung des Schadens durch Arbitratoren mit Ausschluß richterlicher Schadensfeststellung. Vertragsbestimmungen einer Versicherungs-Gesellschaft, nach welchen die Abschätzung des vom Versicherer zu ersetzenden Schadens von

[1]) Eine gleiche Behandlung wird den Metageschäften nach dem deutsch. R.-Stpl.-G. vom J. 1885 zu Theil. (Neumann, S. 45). Im R.-Stpl.-G. vom 27. April 1894, welches den Steuersatz von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften von 1/10 auf 2/10 vom Tausend erhöht hat, wurde den Arbitragegeschäften eine Ermäßigung der erhöhten Steuer um 1/20 vom Tausend zugestanden, soweit sich die Werthbeträge der beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte, (Kauf im Inlande und Verkauf im Auslande oder umgekehrt, oder Kauf an einem Börsenplatze des Auslandes und Verkauf an dem andern), decken, wenn die beiden Geschäfte an demselben oder an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob der Contrahent die Geschäfte im Auslande selbst oder durch Metaverbindung abgeschlossen hat. Eine einmalige längstens halbmonatliche Prolongation im Auslande abgeschlossener Geschäfte dieser Art bleibt steuerfrei. Diese dem Arbitrage-Geschäfte zugestandenen Erleichterungen werden (im Berichte der IX. Reichstags-Commission Nr. 266 d. Anlagen, 9. Legisl.-Periode, II. Sess. 1892/3 S. 13) damit begründet, daß der internationale Arbitrageverkehr eine große volkswirthschaftliche Bedeutung habe, indem er den Geld- und Cursstand an den einzelnen internationalen Börsen ausgleiche und namentlich in kritischen und kriegerischen Zeiten dem deutschen Capitalisten die Möglichkeit gewähre, seine Werthpapiere ohne zu erheblichen Cursdruck an anderen Börsen zu verkaufen.

Andererseits hat das Arbitragegeschäft auch eine weniger freundliche Beurtheilung erfahren, weil durch den entwickelten und billigen Nachrichtendienst die Concurrenz auf dem Gebiete der Arbitrage gewachsen und dieselbe jetzt weniger auf die wirklich vorliegenden Curse, als auf Taxationen, in „avance" operirt, wobei nach der Meinung über die voraussichtliche Cursbewegung im voraus gekauft oder verkauft wird, wodurch die Arbitrage den Charakter einer Speculation auf zwei Plätzen annimmt. (Wittelshöfer: Artikel „Börse" in Mischler & Ulbrich's österr. Staatswörterbuche. Wien 1894. S. 195.) Auch Grimm: „Das Börsensteuergesetz" (Schanz's Fz.-Arch. II. Jhrg. 1885, S. 534) erklärt, daß die Arbitrage zuweilen einer wilden Speculation dient und als solche einer besonderen Schonung nicht bedarf.

sog. Arbitratoren mit Ausschluß richterlicher Schadensfeststellung zu erfolgen hat, sind nach einem Urteil des Reichsgerichts, VI. C.-S., vom 29. März 1894, zulässig. Auch die weitergehende Bestimmung, daß die Gutachtung durch die Arbitratoren in bestimmter Frist vom Versicherten verlangt werden müsse, widrigenfalls der vom Versicherer zugebilligte Schadensbetrag als genehmigt gilt, enthält keine unzulässige oder unerlaubte Bedingung. — Der § 13 der Bedingungen einer Versicherungsgesellschaft zu Berlin gegen Unfälle lautet: „Die Direktion der Versicherungs-Gesellschaft entscheidet über die Pflicht und den Umfang der Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmung des § 12 auf Grund ärztlicher Begutachtung. Findet sich der Ansprucherhebende durch diese Entscheidung beschwert, so kann er innerhalb 10 Tagen, nachdem ihm dieselbe mitgeteilt worden ist, eine weitere Begutachtung durch einen Schiedsrat bei der Versicherungs-Gesellschaft beantragen, der nach Vorschrift der beiliegenden Geschäftsordnung zu bilden ist und zu fungieren hat. Diese zweite Begutachtung ist für beide Teile maßgebend.“ Der bei der Gesellschaft gegen Unfälle versicherte L. hatte einen Unfall erlitten, und die Direktion der Gesellschaft hatte auf Grund eines ärzlichen Gutachtens die dauernde Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit auf ein Drittel geschätzt, während L. behauptete, seine Erwerbsfähigkeit sei um die Hälfte vermindert. Die Begutachtung durch einen Schiedsrat lehnte L. ab, indem er die gerichtliche Geltendmachung seines Anspruches vorzog. Er war der Meinung, daß er nach § 13 der Bedingungen zwar die Begutachtung durch einen Schiedsrat beantragen könne, daß er aber daneben nach seiner Wahl die gerichtliche Ermittlung des Schadens im Prozesse verlangen könne. Seine Klage wurde vom Berufungsgericht abgewiesen, und seine Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen, indem es begründend ausführte: „. . . Das Berufungsgericht sieht in den Worten: „Findet sich der Ansprucherhebende durch diese Entscheidung beschwert, so kann er u. s. w.“ den unzweideutigen Ausdruck dafür, wie der Versicherte seine Beschwerde zur Geltung zu bringen hat, und die gerichtliche Schadensermittelung ist ausgeschlossen. Hierin liegt nicht, wie die Revision meint, ein Verstoß gegen den Grundsatz, daß zweifelhafte Bestimmungen in Versicherungsverträgen gegen den Versicherer auszulegen sind. . .“*)

*) Annalen des gesammten Versicherungswesens vom 23. August 1894.

Vom Oberverwaltungsgericht.

I.

Veranlagung einer Aktien-Gesellschaft zur Kommunal-Einkommensteuer vor der Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer. Anwendung des § 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 und des § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 bei der Veranlagung zur Kommunal-Einkommensteuer.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (II. Sen.) vom 23. Juni 1894.

(Kommunalabgabengesetz vom 27. Juli 1885 § 3). (Einkommensteuergesetz v. 24. Juni 1891 §§ 16, 80).

Die Aktien-Zuckerfabrik S. zu S., welche ihren Betrieb im Oktober 1891 eröffnet hatte, war am 1./9. März 1893 für das Steuerjahr 1892/93 zur Kommunal-Einkommensteuer in S. nach einem Einkommen von mehr als 155000 M. (bei 156 Prozent Zuschlag) mit 9672 Mk. herangezogen worden. Sie erhob hiergegen Einspruch mit dem Antrage, ihre Steuer, entsprechend einem Einkommen von 48000 bis 50000 Mk., auf 2620 M. 80 Pf. herabzusetzen, da bei ihrer Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer pro 1892/93 ein Einkommen von 12500 bis 13500 angenommen sei, und dieses, unter Hinzurechnung von 3 1/2 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals mit 37,187,50 M., für die Kommunalbesteuerung maßgebend sein müsse. Nachdem der Magistrat zu S. den Einspruch zurückgewiesen hatte, klagte die Fabrik gegen den Letzteren auf Herabsetzung ihrer Steuer auf 2620 Mk. 80 Pf. und erkannte der Bezirks-Ausschuß zu M. am 13. Januar 1894 nach dem Klageantrage, indem er davon ausging, daß nach § 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 die Feststellung des Einkommens der Klägerin bei der Einschätzung zur Staatssteuer für den Beklagten bindend sei, und feststellte, daß die Klägerin zur Staats-Einkommensteuer nach einem Einkommen von 13214 M. veranlagt worden sei und hiernach unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 das kommunalsteuerpflichtige Einkommen der Klägerin 46012,43 Mk. betrage. Der Beklagte legte gegen diese Entscheidung Revision ein, mit der Begründung, daß der § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 keine Anwendung leiden könne, da er, Beklagter, verpflichtet gewesen sei, die Einschätzung der Klägerin zur Gemeindesteuer bei Verlust seines Rechtes bis zum 31. März 1893 vorzunehmen, damals aber eine Einschätzung der Klägerin zur Staatssteuer noch nicht vorgelegen habe, also auch nicht berücksichtigt werden konnte und die sonach gültig erfolgte selbstständige Veranlagung der Klägerin nicht nachträglich durch das später eingetretene Ereigniß der staatlichen Einschätzung ungültig geworden sein könne; übrigens sei auch die Klägerin zu niedrig zur Staats-Einkommensteuer veranlagt und der Vorderrichter hätte jedenfalls die Entscheidung aussetzen müssen, bis eine Berichtigung der Einschätzung zur Staatssteuer in Gemäßheit des § 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 stattgefunden hätte. Das Ober-Verwaltungsgericht (II. Sen.) erkannte am 23. Juni 1894 auf Bestätigung der Vorentscheidung mit folgender Begründung:

Der Vorderrichter hat mit Recht den § 3 Abs. 3 des Communalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 und den sich daran anschließenden § 16 Abs. 3 des Einkommen-

steuergesetzes vom 24. Juni 1891 zur Anwendung gebracht, denn da er berufen war, über die Höhe der Steuer zu entscheiden, mußte er dieselbe so bestimmen, wie diese Gesetzesstellen es vorschreiben. Dem Umstande, daß der Beklagte genöthigt war, die Veranlagung der Klägerin zur Kommunalsteuer vorzunehmen, ehe die Veranlagung derselben zur Staatseinkommensteuer stattgefunden hatte, kann jedenfalls keine größere Bedeutung beigemessen werden, als die, daß die Veranlagung als formell gerechtfertigt, nicht als von vornherein endgültig, angesehen wird; die Höhe der Steuer anlangend, setzte sich der Beklagte nothwendiger Weise der Möglichkeit aus, daß, wenn er das gesetzte Maß überschritt und die Klägerin die Sache an den Verwaltungsrichter brachte, dieser die Steuer auf das gesetzliche Maß — wie vorliegend geschehen — zurückführte.

Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens kann darin nicht gefunden werden, daß der Vorderrichter nicht abwartete, ob die Klägerin auf Grund des § 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 zu einer Nachsteuer herangezogen werden würde, und zwar schon deshalb nicht, weil nichts dafür vorlag, daß eine solche Heranziehung seitens der zuständigen Staatsbehörden beabsichtigt wurde. Alles, was nach Erlaß des angefochtenen Urtheils in Bezug auf diesen Punkt vorgekommen und angeführt ist, kann nach der Natur des Rechtsmittels keine Berücksichtigung finden.

Damit erledigt sich der eventuelle Antrag des Beklagten auf Aussetzung der Entscheidung bis nach Erledigung des von ihm bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission gestellten Antrages auf Veranlagung der Klägerin zu einer Nachsteuer.

II.

Gemeinde-Einkommenbesteuerung der Aktiengesellschaften ꝛc. unter Zugrundelegung des zum Zwecke der staatlichen Besteuerung „ermittelten Einkommens“ ohne den Abzug von 3½ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (II. Senat) vom 6. März 1894. (O.-V.-G Nr. II 354).

§ 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom. 24. Juni 1891).

Der Gemeindevorstand ist nicht befugt eine Aktiengesellschaft ohne Rücksicht auf das Ergebniß der Staatssteuer-Veranlagung zur Gemeindebesteuerung frei einzuschätzen, da nach § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 der Kommunalbesteuerung das „ermittelte Einkommen“ ohne Abzug von 3½ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals zu Grunde gelegt werden soll (vergl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIV S. 46), und dieser Satz greift ohne Einschränkung dann Platz, wenn das staats- und das kommunalsteuerpflichtige Einkommen sich decken. Der Umstand daß bei der Heranziehung zur Staatssteuer ein Abzug von 3½ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals stattfindet, und daß solcher bei der Heranziehung zur Gemeindesteuer unterbleibt, kann hier nicht ins Gewicht fallen; denn einestheils beruht derselbe auf positiver gesetzlicher Vorschrift und ferner handelt es sich lediglich um eine einfache kalkulatorische Maßnahme, d. h. um das Wiederhinzusetzen einer Summe, welche bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens gemäß § 16 Abs. 1 a. a. O. in Abzug gebracht worden ist. Der § 16 Abs. 3 a. a. O. ordnet die Berücksichtigung des „ermittelten Einkommmens“, also einer bestimmten, jedes Rechnen mit einem Mehr oder Minder ausschließenden Summe an.

III.

Vertheilung des steuerpflichtigen Einkommens einer Handelsgesellschaft unter mehrere berechtigte Gemeinden. Der Gewinnantheil eines Geschäftsinhabers gehört nicht zu den dem Unternehmer erwachsenen Ausgaben.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (II. Sen.) vom 3. Januar 1894. O.-V.-G. Nr. II. 8.)

§ 7 b des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1882).

Die Vertheilung des steuerpflichtigen Gewerbeeinkommens unter die mehreren berechtigten Gemeinden erfolgt nach dem positiven Maßstabe des § 7 b des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 „im Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen einschließlich der Tantièmen des Verwaltungs- und Betriebspersonals“. Ein Geschäftsinhaber gehört aber nicht zum Geschäftspersonal, da das Personal nach dem Sprachgebrauch gerade die Angestellten im Gegensatz zum Geschäftsherrn bezeichnet. Die Betheiligung des Gesellschafters am Geschäftsgewinn läßt sich unmöglich als „Gehalt, Lohn oder Tantième“ bezeichnen, denn alle diese Ausdrücke setzen eine Stellung als Beamter oder Mandatar des Geschäftsinhabers, welcher Gehalt, Lohn oder Tantième zusichert, voraus. Was dagegen der Geschäftsinhaber selbst als Gewinnantheil bezieht, gebührt ihm aus dem eigenen Recht der Mitgliedschaft an der gewerbetreibenden Handelsgesellschaft; ein Dienstvertrag würde auch bei Zutheilung einer Präzipualquote an einen Gesellschafter nicht vorliegen, sondern es bliebe immer die Betheiligung des gewerbetreibenden Geschäftsherrn am Gewinn. Dieser Gewinnantheil ist auch keine der Unternehmung erwachsene „Ausgabe“, sondern bildet das nach Abzug der Ausgaben verbleibende Geschäftsergebniß.

Kleine Mittheilungen.

Wie das Leipziger Tageblatt mittheilt, wird der Bundesrath, sobald einige zur Zeit vorliegende gesetzgeberische Arbeiten ihre Erledigung gefunden haben, Gelegenheit nehmen, sich mit einem bereits im vorigen Jahre vorgelegten Antrag zu beschäftigen, welcher den handelsrechtlichen Schutz der deutschen Aktiengesellschaft in Frankreich betrifft. Inzwischen hat, wie wir erfahren, der Pariser Cassationshof durch Entscheidung vom 25. Juli 1894 der Nichtigkeitsbeschwerde der Bank für Elsaß-Lothringen in dem auch in der Wochenschrift Bd. II S. 320 veröffentlichten Prozeß stattgegeben und das Urtheil des Pariser Appellhofes vom 1. Juli 1893 aufgehoben, durch welches der Bank das Recht in Frankreich vor Gericht zu stehen, abgesprochen war. Wir werden die Entscheidung ausführlich in einer der nächsten Nummern bringen.

* * *

Aenderung der Artikel 52 und 53 des italienischen Reglements, betreffend die Aktiengesellschaften. Die italienische Regierung führt gegenwärtig den Annalen für das ges. Versicherungswesen zufolge in das Ausführungs-Reglement zu dem durch königliches Dekret vom 27. Dezember 1892 bestätigten Handelsgesetze einige Aenderungen ein, einfach zu dem Zwecke, die Taxe der zu Lasten der Aktien-Gesellschaften gehenden Kosten für die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte zu vermehren, und auch in der Absicht, die Geldstrafen für Verzögerungen bei besagter Publikation zu fixieren. Die Artikel des neuen Reglements, welche sowohl heimische wie ausländische Gesellschaften treffen und daher auch für unsere in Italien direct arbeitenden Versicherungs-Gesellschaften von besonderer Wichtigkeit sind, haben nach der Wiener „Assecuranz" die folgende Fassung:

„Als Wiedererstattung für die durch die Publikation entstehenden Kosten soll jede Aktien-Gesellschaft eine feste Gebühr von 100 Lire für die Veröffentlichung ihrer Konstitutions-Akte und der Statuten, 30 Lire für die Veröffentlichung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und 50 Lire für alle anderen, die hier oben erwähnten Gegenstände nicht betreffenden Publikationen zahlen.

Die Versicherungs-Gesellschaften müssen 50 Lire für die Veröffentlichung ihrer jährlichen Rechenschaftsberichte zahlen.

Die Zahlung dieser Gebühren hat vor der betreffenden Publikation zu geschehen, und ist seitens des Erhebers der Registratursteuer über die Zahlung zu quittieren. Bevor dem Verlangen der Publikation stattgegeben werden kann, muß die erfolgte Zahlung der Gebühren durch Vorlegung der Quittung nachgewiesen werden.

Zur Zahlung der genannten Steuern sind nicht verpflichtet:

a) die kooperativen Kredit-Gesellschaften, wofern sie nicht ein Gesellschaftskapital, Reserven ausgeschlossen, besitzen, das nach dem letzten Rechenschaftsberichte 30,000 Lire übersteigt;

b) die kooperativen Versicherungs-Gesellschaften, bevor sie eine Million versichertes Kapital erreicht haben. In letzterem Falle haben sie die Insertionssteuer für die Veröffentlichung des Rechenschaftsberichtes zu zahlen.

Für die Verwalter, welche dem Ministerium die Akten und Quittungen nicht in der vorgeschriebenen Frist einreichen, sind die in dem Artikel 248 des Handelsgesetzes enthaltenen Strafbestimmungen anwendbar. (Wenn die Hinterlegung der Akten ꝛc. ꝛc. in der vorgeschriebenen Frist nicht stattgefunden hat oder dieselbe unvollständig geschehen ist, wird eine jede von den Personen, die damit beauftragt sind, die Hinterlegung zu vollziehen oder den Auftrag zu geben, dieselbe zu bewerkstelligen, mit einer Geldstrafe belegt, die sich auf die Summe von 50 Lire für jeden Verzögerungstag erheben kann).

Für die Verwalter der kooperativen Gesellschaften mit Mitgliedern mit beschränkter Haftpflicht, die in dem „Journal der Gerichts-Anzeigen" die Liste der während des Jahres eingetretenen, ausgetretenen und verbliebenen Mitglieder innerhalb der festgesetzten Fristen nicht haben veröffentlichen lassen, sind die in § 249 des Handelsgesetzes vorgesehenen Strafbestimmungen anwendbar. (Die Verwalter der Kooperativ-Gesellschaften mit beschränkter Haftflicht, die nicht die Hinterlegung bei der Kanzlei des Handels-Tribunals beim Ausgange jedes Jahres von der Liste der eingetretenen, ausgetretenen und verbliebenen Mitglieder vollzogen haben, und ebenso der Kanzlist, der die Unterlassung dieser Hinterlegung dem königlichen Sachverwalter in den zehn darauffolgenden Tagen nicht anzeigt, werden mit einer Geldbuße, die sich bis auf 300 Lire belaufen kann, bestraft)."

* * *

Die Ansprache, mit welcher der Präsident der Reichsbank, Wirkl. Geheimer Rath Dr. Koch das neue Reichsbankkontor für Werthpapiere eröffnete, giebt eine interessante Schilderung des Entwickelungsganges, den das Institut genommen hat. Am 26. Mai 1873 ist das Kontor mit einem Personal von 11 Beamten, unter denen sich ein Kassendiener befand, eröffnet worden. Zu Ende des Jahres 1873 waren dem Kontor bereits 5769 Depots im Nennwerthe von 123¼ Millionen Mark anvertraut, Ende 1874 war der Bestand auf 14372 Depots im Nennwerth von 245 ⅛ Millionen Mk. gestiegen, Ende des Jahres 1875 auf 20254 Depots im Nennwerthe von 318427330 Mk. Nachdem laut Gesetz vom 15. März 1875 die Reichsbank organisirt und am 1. Januar 1886 eröffnet worden war, wurde das Kontor für Werthpapiere mit ihr verbunden. Die Geschäfte der Kontors haben seitdem rasch und ununterbrochen zugenommen, und jetzt befinden sich in den Kontors 255777 Depots im Nennwerth von 2649 Millionen Mark in Verwahrung. Seit Begründung des Kontors hat sich die Zahl der Depots um mehr als das Vierundvierzigfache vermehrt, der Nennwerth aller Depots um mehr als das Einundzwanzigfache. Besonders starke Zunahme haben die Depots in den Jahren 1888, 1890 und 1891 erfahren. In dem Jahre 1888 betrug die Zunahme der Depots 14245 im Nennwerth von 153084999 Mk., im zweiten 12777 Depots im Nennwerth von 155828825 Mk. und im dritten Jahre 19931 Depots im Nennwerth von 158521826 Mk. Als Folge der schmachvollen Bankerotte des Jahres 1891 ist es zu betrachten, daß allein im letzten Quartal jenes Jahres der Nennwerth der Depots um 104 Millionen zunahm. Ende des Jahres 1873 wurden in dem Kontor Werthpapiere von 935 verschiedenen Gattungen aufbewahrt, zu Ende des Jahres 1875 waren 1327 verschiedene Gattungen Werthpapiere, vertreten und jetzt beläuft sich die Zahl der Gattungen auf 3821. Unter den aufbewahrten Werthpapieren befinden sich solche aller Kulturstaaten mit alleiniger Ausnahme japanischer Papiere. Die Zahl der Deponenten betrug zu Ende des Jahres 1875 3414 und ist jetzt auf 52815 angewachsen; das Jahr 1891 führte dem Kontor allein 3805 neue Deponenten zu. Die Verwaltungsgeschäfte des Kontors bestehen aus der Einziehung von Zinsen und Dividenden, aus dem Abheben der Zinsscheinbogen, aus der Verloosungskontrole u. s. w. An Zinsen wurden durch das Kontor im Jahre 1873 8¼ Millionen Mark eingezogen, im Jahre 1893 94737908 Mark. Zinsscheinbogen wurden im Jahre 1892 244255 Stück abgehoben, im Jahre 1893 271664 Stück. Die Verloosungskontrole hat im Jahre 1892 als verloost 13980 Papiere in 7354 Depots ermittelt und im Jahre 1890 13385 Papiere in 8661 Depots. Konvertirungen haben im Jahre 1889 im ganzen 30539 Depots im Nennwerthe von 236778050 Mk. betroffen; im Jahre 1890 15517 Depots im Betrage von 159383270. Außerdem wurden im Kontor für Werthpapiere bis zum Jahre 1894 Reichsanleihen im Betrage von 1095 Millionen Mk. zur Subskription aufgelegt, und betheiligt war das Kontor bei der Subskription von 635 Millionen preuß. Konsols. Reichsschatzanweisungen hat das Kontor seit dem Jahre 1877 im Betrage von 1500 Millionen diskontirt. Die Zahl der im Kontor beschäftigten Beamten wurde von 11 im Jahre 1873 auf 33 im Jahre 1875 vermehrt und

beläuft sich jetzt auf 217. Unter diesen befinden sich allein 63 Geldzähler.

* * *

Die deutschen Banken im Jahre 1893. Eine systematische Zusammenstellung der Geschäftsabschlüsse der deutschen Banken pro 1893 bringt der „Deutsche Oekonomist"; in Betracht gezogen sind 133 Institute, nämlich 93 Creditbanken, 9 Notenbanken und 31 Hypothekenbanken; 130 dieser Banken sind Aktien-Gesellschaften, 2 sind Kommunalinstitute und 1 ist Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Die im Besitze der 133 Banken befindlichen eigenen Mittel betrugen in 1893 (die in Klammern stehenden Zahlen sind die des Vorjahres) in Millionen Mark: Grundkapital 1667.8 (1652.8), Reserven 337.8 = 20.25 Proz. (326.6 = 19.72). Die Verbindlichkeiten der Banken setzen sich wie folgt zusammen: Creditoren und Gewinnauszahlung (Millionen Mark) 1344.9 (1292.3), Depositen 797.7 (789.4) und Akzepte 581.5 (586.4), ferner Banknoten 1297.5 (1327.8) und Pfandbriefe 4001.1 (3721.3), der Gesammtbetrag stellt sich auf 8022.7 (7717.2). Die Verbindlichkeiten der Banken sind in andauernden Steigerungen begriffen; Ende 1883 bezifferten sie sich auf nur Mk. 4427 Millionen, das Anwachsen derselben entfällt in der Hauptsache auf die Pfandbriefe der Hypothekenbanken, deren Umlauf seit 1883 bis 1893 von M. 1739 Mill. auf M. 4001 Mill. gestiegen ist. Im gleichen Zeitraum hat sich der Banknotenumlauf von M. 1030 auf M. 1294 gehoben, die Verbindlichkeiten der Kreditbanken sind von M. 1658 auf 2724 Mill. angewachsen, nachdem sie in 1889 ihren Höhepunkt mit Mk. 2811 Mill. erreicht hatten. Die 133 Banken haben eine Gesammtvermögensmasse von Mark 10,025 Mill. (9691) in Verwaltung, und zwar in Cassa Mk. 1176.2 (1207.3), in Debitoren von M. 1841.0 (1799.7), in Wechseln M. 1611.5 (550.7), ferner in Hypotheken ꝛc. Mk. 4349.9 (4016.2). Die Rentabilität erreichte im Jahre 1889 ihren Höhepunkt mit 8.09 Proz., ging bis 1892 auf 6.20 Proz. zurück und beträgt für 1893 6.25 Proz., letztere vertheilt sich mit 6.68 Proz. auf die Notenbanken, mit 7.68 Proz. auf die Hypothekenbanken und mit 5.72 Proz. auf die Creditbanken. Zur Auszahlung der Dividende waren in 1893 von einem Bruttogewinn von M. 199.51 Mill. (189.97) Mk. 103.56 Mill. (102.23) erforderlich, es gelangt also vom Bruttogewinn durchschnittlich etwas mehr als die Hälfte zur Vertheilung an die Aktionäre. Zu Abschreibungen fanden Mark 12.14 Mill. (9.90), zu Reservedotirungen Mk. 8.32 Mill. (10.38) Verwendung, die Unkosten, welche seit Jahren mit voller Regelmäßigkeit stiegen, betrugen Mk. 45,92 Mill. (43.96); in den letzten zehn Jahren haben sich dieselben nahezu verdoppelt.

* * *

Die Vorarbeiten für die Revision der deutschen Civilproceßordnung sind wie die Juristischen Blätter melden bereits so weit gefördert worden, daß der demnächstige Abschluß zu gewärtigen ist, und schon im Herbste die Bundesregierungen in die Lage kommen werden, zu den einzelnen Vorschlägen Stellung zu nehmen. Es kommen für die Revision folgende Punkte in der Hauptsache in Betracht: Vor allem wird der Parteibetrieb zu Gunsten des Offizialprincipes des Richters wesentlich eingeschränkt werden; nicht nur für den Parteiprozeß, in dem die Streittheile nicht durch Anwälte vertreten sind, sondern auch für den Anwaltsproceß wird die Stellung des Richters eine andere werden, er wird in der Lage sein, auf die Behandlung des Processes einen weitgehenden Einfluß auszuüben, um dadurch zu bekunden, daß der Staat dem bürgerlichen Rechtsstreit keineswegs gleichgiltig gegenübersteht, sondern ein starkes Interesse daran hat, daß das materielle Recht Sieger bleibt und nicht aus formellen Gründen, die durch das Eingreifen des Richters beseitigt werden können, dem Unrechte weichen muß. Der öffentlich rechtliche Charakter des Verfahrens wird durch diese Reform zum Ausdrucke gebracht werden, in noch höherem Maße geschieht dies durch die Aenderung der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung. Das ganze Zwangsverfahren wird, unter die Leitung und Aufsicht des Richters gestellt, dem Einflusse des Parteiwillens entzogen werden, außerhalb wird aber die Beschränkung der Execution durch Erweiterung des Kreises der für unpfändbar erklärten Sachen eine bedeutsame Fortbildung erfahren, welche langjährige Bestrebungen der Armenpfleger wie auch einen Beschluß des Juristentages in Augsburg berücksichtigt. Die Vereinfachung des Zustellungswesens bildet einen weiteren Gegenstand der Revision des Verfahrens; längst anerkannt ist das Bedürfniß, an Stelle der Zustellung durch Urkunde des Gerichtsvollziehers eine andere zu setzen, die mit geringeren Kosten und geringerer Umständlichkeit verbunden ist. Nachdem sich die Zustellung durch eingeschriebenen Brief sowohl für das Gebiet des Verwaltungsverfahrens wie auch für das Verfahren in Arbeiterversicherungssachen, in Patentsachen u. s. w. sehr gut gewährt hat, ist kein Grund vorhanden, von der Benützung dieser Zustellungsform für das Gebiet des Civilprocesses abzusehen. Die Einschreibesendung wird die Normalform der Zustellung bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Zukunft bilden, die schon aus anderen Gründen erforderliche Aenderung des Gerichtsvollzieherwesens wird durch die Aenderung des Zustellungswesens unvermeidlich. Die Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte in Civilsachen wird eine der wichtigsten Abänderungen des geltenden Rechtes sein, deren Einwirkung auf die Vertheilung an die Rechtsanwälte auf die einzelnen Gerichte nicht zu verkennen sind. Es steht noch nicht fest, bis zu welcher Werthgrenze die Zuständigkeit dieser Gerichte erweitert wird, die Ansichten schwanken zwischen der Werthgrenze von 500 und 1000 Mark, auch darüber herrschen noch Zweifel, ob diese Erweiterung sich lediglich auf die Civilsachen im engeren Sinne erstrecken, oder ob man auch die Handelssachen bis zu der bezeichnen Werthgrenze den Amtsgerichten überweisen soll. Wie es scheint, ist man einer Beschränkung auf die Civilsachen unter Ausschluß der Handelssachen günstig gestimmt, was auch wohl den Wünschen des Handelsstandes entsprechen dürfte. Auch das Beweisverfahren wird einer Aenderung unterzogen werden, die auch dem englischen Rechte bekannte eidliche Versicherung der Partei dürfte wohl in das deutsche Recht Aufnahme finden, wogegen man mit der Einrichtung der Eideszuschiebung ziemlich gründlich aufräumen wird. Im Großen und Ganzen wird die Revision der Civilprozeßordnung in demselben Sinne erfolgen, in welchem man in Oesterreich die Umgestaltung des Civilverfahrens in Angriff genommen hat.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen-Geschäftsf. = Geschäftsführer.

166. C.H.R. Nr. 181 A v. 3. 8. 94. Görlitzer Braunkohlen-Werke. Friedrich-Anna. G. m.

b. H. in Görlitz. G.V. vom 21. Juli 1894. G. d. U. ist Erwerb und Ausnutzung der Braunkohlenflötze und anderer Mineralien, welche sich auf der Feldmark des Dorfes Moys bei Görlitz, bezw. des Rittergutes Ober-Moys, befinden. Stammkap. 100000 Mk.

167. C.H.R. Nr. 184 A v. 7. 8. 94. Winckler u. Pennrich, G. m. b. H. in Bingen, unter Uebernahme der seither in Bingen bestandenen Firma „Winckler u. Pennrich" mit allen Aktiven und Passiven.

168. C.H.R. Nr. 184 B v. 7. 8. 94. Union Clock Company m. b. H. in Furtwangen. G. d. U.: Uhrenfabrikation. Das Unternehmen ist auf die Dauer von zehn Jahren, nämlich bis 30. Juni 1904 beschränkt. Der Gesellschaftsvertrag gilt jedoch als auf weitere zehn Jahre verlängert, wenn nicht von dem einen oder andern Gesellschafter ein Jahr vor vertragsmäßigem Ablauf seiner Dauer schriftlich beim Geschäftsführer die Kündigung erklärt ist. Stammkap. 445000 Mk. und zwar wird von der neuen Gesellschaft das gesammte Vermögen der seither bestehenden offenen Handelsgesellschaft Union Clock Comp., Merzbach, Lang und Fellheimer in Furtwangen, mit Aktiven und Passiven übernommen. Hierbei sind die Maschinen zu einem Geldwerthe von 100000 Mk. angenommen. Die Liegenschaften und Gebäude zu 50000 M., die Werkzeuge und Mobilien zu 30481 Mk. 68 Pfg., Kassabestand ꝛc. zu 4185 Mk. 35 Pfg., die Ausstände zu 71016 Mk. 42 Pfg., die vorräthigen Rohwaaren zu 114623 Mk. 39 Pfg., die vorräthigen halbfertigen und fertigen Waaren zu 221014 Mk. 35 Pfg., während die Passiva 146321 Mk. 19 Pfg. betragen.

169. C.H.R. Nr. 185 v. 8. 8. 94. Gesellschaft für Preßkohlen-Fabrikation nach Koppmann'schem Verfahren, G. m. b. H. in Stettin. G.V. v. 20. Juni 1894. G. d. U. ist Fabrikation von Preßkohlen (Briquettes), vorzüglich nach der durch das deutsche Reichs-Patent Nr. 40211 vom 7. Juli 1887 geschützten Erfindung des Herrn Ferdinand Koopmann, der Handel mit Briquettes und Kohlen, der Erwerb, die Ausbeutung und die Weiterveräußerung der auf die nämliche Erfindung bezüglichen ausländischen Patente des Herrn Koopmann sowie anderer auf die Preßkohlenfabrikation und deren Betrieb bezüglicher in- und ausländischer Patente und die Betheiligung an anderen Unternehmungen und gesellschaftlichen Vereinigungen jeder Art, welche die Fabrikation und den Vertrieb von Preßkohlen, den Erwerb, die Ausbeutung und die Weiterveräußerung darauf bezüglicher Patente zum Gegenstand haben; die Gesellschft kann für ihre Geschäftszwecke Grundeigenthum erwerben uud Zweigniederlassungen errichten; das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 720000 Mk. und zerfällt in vier Stammeinlagen von 270000 Mk., 270000 Mk. 60000 Mk. und 120000 Mk. Die Stammeinlage von 60000 Mk. wird von dem Gesellschafter Julius Rudolph durch Verrechnung auf den Illationswerth des von ihm eingebrachten im Grundbuche von Zabelsdorf (Alt-Buchholtz) verzeichneten Grundstücks geleistet. Die Stammeinlage von 120000 Mk. wird von dem Gesellschafter Ferdinand Koopmann durch Verrechnung auf einen entsprechenden Theil derjenigen Vergütung geleistet, welche dieser Gesellschafter für die Einbringung der in § 6 des Gesellschaftsvertrages und in dem Vertrage d. d. Berlin, den 21. und Stettin den 29. September 1893 bezeichneten Vermögenswerthe empfängt.

Neugründung von Aktien-Gesellschaften in 1894.

C.H.R. Nr. 184 A v. 7. 8. 94. 54. Qualifizierte Simultangründung. Leipziger Dampfmaschinen- und Motoren-Fabrik, vorm. Ph. Swiderski in Leipzig. Grundkap. 1200000 Mk. in 1200 Aktien zu 1000 Mk. auf Inhaber. G.V. vom 3. Juli 1894. Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb der Maschinen-Fabrikation und Eisengießerei sowie anderer damit zusammenhängender Geschäftszweige und zwar zunächst in dem von Herrn Ph. Swiderski übernommenen Fabrik-Etablissement in Leipzig-Plagwitz. Auf das Grundkapital ist das Fabrik-Etablissement des Herrn Otto Ludwig Philipp Swiderski in Leipzig von diesem als Mitgründer der Gesellschaft zu dem festgestellten Werthsbetrage von 1100000 Mk. eingelegt und von der Gesellschaft übernommen worden. Den Gegenwerth hat Herr Swiderski mit

1050000 Mk. durch Ueberweisung von 1050 Stück vollbezahlter Aktien der Gesellschaft gewährt, mit

50000 Mk. aber baar aus der Gesellschaftskasse bezahlt erhalten. 7 Gründer.

C.H.R. Nr. 190 A v. 14. 8. 94. 55. Simultangründung. Medicinisches Waaren-Haus (Actien-Gesellschaft) in Berlin. G.V. vom 11. Juli 1894. G. d. U. ist: 1) die Aerzte nach jeder Richtung in ihrer medizinischen Wirksamkeit und ihrer wirthschaftlichen und sozialen Stellung zu berathen und zu unterstützen; 2) den Aerzten und dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, stets gute und preiswerthe medizinische Gebrauchsgegenstände zu erhalten; 3) die Fabrikation und den Handel mit medizinischen Gebrauchsgegenständen und Waaren zu fördern. Zur Erreichung dieses Zweckes kann seitens der Gesellschaft Handel und Fabrikatiou aller Art im In- und Auslande betrieben werden. Grundkap. 250000 Mk. in 250 auf den Namen lautende Aktien über je Tausend Mark. 6 Gründer.

Zweigniederlassung von Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 178. v. 31. 7. 94. Sinziger Mosaikplatten und Thonwaaren-Fabrik-Aktien-Gesellschaft zu Sinzig. Zweigniederlassung in U. Barmen.

C.H.R. Nr. 180 A v. 2. 8. 94. Essener Kredit-Anstalt. Zweigniederlassung in Dortmund.

C.H.R. Nr. 180 A v. 2 8. 94. Vereinigte Fabriken landwirthschaftlicher Maschinen, vormals Epple u. Buxbaum in Augsburg. Zweigniederlassung in Halle a. S.

C.H.R. Nr. 183 B v. 6. 8. 94. Buderus'sche Eisenwerke Zur Main—Weserhütte bei Lollar. Die Zweigniederlassung Hirzenhainerhütte zu Hirzenhain bei Ortenberg ist gelöscht ꝛc. ꝛc.

Kapitalserhöhungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

C.H.R. Nr. 177 v. 30. 7. 94. In der Generalversammlung der Zuckerfabrik Znin in Bergen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vom 7. Juli 1894 ist das Stammkapital auf 636000 Mk. erhöht worden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 29. September. 1894. Nr. 20.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Mortgage und Mortgagebonds. Von Dr. Holdheim. — Uebersicht über die Bewegung des deutschen Aktienwesens im II. Sem. des Jahres 1893 und im I. Semester 1894. Von Professor Dr. von der Borght. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Illoyale Konkurrenz. — Aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts: Berechnung des Einkommens aus einem erst im Laufe des Steuerjahrs begonnenen Gewerbebetriebe. — Aus den Handelskammern. — Kleine Mittheilungen. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1894. — Neueste Eintragungen aus dem Centralhandelsregister Aktiengesellschaften betreffend.

Mortgage und Mortgagebonds.

Eine Studie

von

Dr. Holdheim.

1. Das Recht des amerikanischen Mortgage und der Mortgagebonds hat bisher eine zusammenfassende Darstellung in Deutschland noch nicht gefunden. Mit dem Gesetzentwurf über das Pfandrecht an Eisenbahnen wurde dem Deutschen Reichstag im Jahre 1880 eine Denkschrift[1]) überreicht, welche die Rechtslage der Privat-Eisenbahngesellschaften bezüglich der Beleihung und Verpfändung der Eisenbahn behandelt. Dieselbe widmet unserm Thema folgende Bemerkungen: „In den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika erfordert die Konzession zu einer öffentlichen Eisenbahn einen Akt der Gesetzgebung des einzelnen Staats. An dem zur Eisenbahn bestimmten Grund und Boden erlangt die Eisenbahngesellschaft nur ein Nutzungsrecht, es steht ihr der Weg darüber (the mere road) zu, das Eigenthum fällt bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Erlöschen der Konzession an den früheren Eigenthümer zurück.

Die Exekution gegen eine Eisenbahngesellschaft besteht in Beschlagnahme der Einkünfte unter Bestellung eines receiver oder in Einleitung einer Sequestration. Bei diesen Maßregeln kann aus Gründen des öffentlichen Interesses richterlich angeordnet werden, daß die Einkünfte in erster Linie zur Instandhaltung des Unternehmens zu verwenden sind. Ob das ganze Unternehmen einem Zwangsverkaufe unterworfen werden kann, ist streitig, scheint aber verneint werden zu müssen, da der Verkauf die Konzession nicht übertragen würde.

Die Gegenstände des beweglichen Vermögens des Eisenbahnunternehmens, auch soweit sie zum Betriebsmaterial gehören, ja die ablösbaren Stücke der Eisenbahn selbst, die Schwellen und Schienen des Bahnkörpers können abgepfändet werden, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch der Eisenbahnbetrieb unmöglich gemacht wird, was freilich einen Verlust der Konzession zur Folge haben kann. Die Darlehen der Eisenbahngesellschaft werden meist in der Weise kontrahiert, daß darüber an den Inhaber zahlbare Urkunden ausgestellt werden, in denen die Eisenbahn mit Zubehör verpfändet wird. Die Art und Weise, wie das Recht des Pfandgläubigers (mortgage) durch Eintritt in das Eigenthum (foreclosure) bezüglich der Eisenbahnen geltend zu machen, insbesondere die Stellung des mortgage nach der foreclosure bezüglich des Fortbetriebs der Eisenbahnunternehmung, und ebenso die Rechtstellung verschiedener Pfandgläubiger hintereinander ist durch positive Gesetzesvorschriften nicht geordnet, streitig und zweifelhaft."

[1]) Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags, 2. Leg.-Periode, III. Session 1880, Bd. III S. 286 ff.

Die Gesammtmasse der in Deutschland eingeführten amerikanischen Mortgagebonds wird auf annähernd eine Milliarde Mark geschätzt. Der Versuch einer Darstellung der rechtlichen Lage derselben dürfte daher nicht ohne Interesse sein.

2. Bevor wir auf die Natur der Mortgagebonds selbst eingehen, ist einer Eigenthümlichkeit des amerikanischen Emissionswesens zu gedenken. Daß die Gesellschaft, welche das Anlehen aufnimmt, dasselbe selbst emittiert, gehört zu den größten Seltenheiten, ja möchte kaum vorkommen; in der Regel bedient sie sich eines Emittenten, sei es eines einzelnen Bankiers oder eines Konsortium von solchen. Zwischen Darleiher und Emittenten schiebt sich aber ein Mittelglied ein, welches vom Darleiher die Obligationen, vom Emissionshaus die Valuta erhält, und beides gegeneinander austauscht. Diese Rolle übernimmt der Trustee, in der Regel eine Mehrzahl von Personen oder eine Gesellschaft, die Trust Companies. Die letzteren sind reine Depositenbanken, solide Institute allerersten Ranges, die unter Staatsaufsicht stehen.[1])

Die darlehnsuchende Eisenbahn kontrahiert mit dem Trustee als gebornen Vertreter der Obligatäre.[2]) Die Obligationen werden daher in erster Linie auf den Namen des Trustee gestellt, und erst in zweiter Linie auf den Inhaber; dem Trustee werden die für die Anleihe bestimmten Sicherheiten ausgehändigt, auf seinen Namen die Urkunden über die Verpfändungen ausgefertigt. Der Trustee hat auf den Bonds zu bescheinigen, daß die Ausgabe in Gemäßheit einer bestimmten Schuld und Pfandverschreibung, auf welche Bezug genommen wird, erfolgt ist.[3])

Der Trustee übt alle Rechte in eignem Namen, aber in Vertretung und zu Gunsten der Bondsbesitzer aus; der letztere gilt als cestui que trust, als derjenige, welchem die Vortheile aus der Thätigkeit der Trustees, seiner Vertreter, zu gut kommen.

Direkter Contrahent der Gesellschaft ist und bleibt jedoch der Trustee; sein Wissen entscheidet daher in allen Fällen, wo der gute Glaube der Kontrahenten in Betracht kommt; wie z. B. bei dem Umfang des Pfandrechts, etwaigen Rechten Dritter an den verpfändeten Sachen. Kenntniß der Trustee ist durchgehends Kenntniß der Bondholders.[4])

Es ist dies eine der vielfältigen Anwendungen des so überaus elastischen und brauchbaren Trustbegriffes, den das englisch-amerikanische Recht in den mannigfachsten Formen ausgebildet hat. In allen seinen Erscheinungen zeigt der Trustbegriff ein Treuhandsverhältnis, einen nach Außen, Dritten gegenüber, zur selbstständigen Verfügung über einen Vermögenswerth befugten Eigenthümer, der aber nach der innern Seite des Rechtsverhältnisses lediglich als rechnungspflichtiger Vertreter des eigentlich Berechtigten gilt.[1]) Es ist ein erfreuliches Zeichen der bei aller geschäftlichen Gewandheit innerlich vorhandenen Ehrlichkeit und Gesundheit von Handel und Verkehr im englisch-amerikanischen Leben, daß derselbe sich mit Vorliebe dieser fiduziarischen Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse in Fällen bedient, in denen es sich um Schutz und Vertretung von Personen handelt, die nach der Lage der Sache nicht zur selbstständigen Wahrnehmung ihrer Rechte befähigt sind. Ein solcher Fall liegt in hohem Grade bei den über alle Welt zerstreuten, täglich wechselnden Besitzern von Bonds vor, die jedes Zusammenhanges unter einander entbehren; und es ist charakteristisch, daß in ähnlichen Fällen, in denen die Dinge auf eine gemeinsame Vertretung vereinzelter Interessen drängen, wie bei den Inhabern von Pfandbriefcertifikaten unserer Hypothekenbanken die deutsche Rechtsentwickelung zur Erreichung des Zweckes, welchem der frei gewählte Trustee dient, zu dem Auskunftsmittel des Regierungskommissars gegriffen hat.[2])

Dadurch daß der Trustee der Anlehen suchenden Gesellschaft als direkter Contrahent gegenübertritt, werden alle die Schwierigkeiten leicht überwunden, die sich in Frankreich nicht minder wie in Deutschland aus den Vorschriften des Hypothekenrechts für die Bestellung der Pfandsicherheiten für Papiere auf Inhaber ergeben.

---

[1]) Kempin in Kohler und Ring's Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 7 S. 340.

[2]) Vergleiche für das folgende: Leonhard A. Jones, A. Treatise of the law of Railroad. Boston 1879, Isaac F. Redfield, The Law of Railways. Boston 1873, Francis Hilliard, The Law of Mortgages. Boston 1853, sowie den Text der Mortgage-Urkunden selbst.

[3]) Das Trustee's Certificat lautet in der Regel: This bond is issued under a mortgage of the .... Railroad Company, bearing even date therewith and therein more particulary referred to.

The ..... Trustee.

[4]) Jones a. a. O. § 143.

[1]) Dernburg, Pandekten I. S. 228., nennt diese Verträge, deren charakterische Eigenthümlichkeit in der scharfen Trennung des Verhältnisses nach Innen und Außen beruht, fiduziarische Geschäfte; er behauptet nicht, daß diese Konstruktion dem römischen Recht angehört, nimmt aber ihre Ausbildung für das heutige Recht in Anspruch. Im Verkehre der Inkassobüreaus, bei Cessionen von Forderungen, Uebersendung von Wechseln zum Inkasso mit Vollindossament finden die fiduziarischen Geschäfte Anwendung.

[2]) So läßt das Badische Gesetz betreffend die Pfandrechte für Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 12. April 1892 den Pfandhalter vom Justizministerium ernennen, ebenso das Elsaß-Lothringische Gesetz betr. das Pfandrecht für die von den Bodenkreditgesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen vom Ministerium; nach der Mecklenburgischen Verordnung betr. das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen vom 13. Februar 1894 wird der Pfandhalter von der Aufsichtsbehörde bestellt; nur nach dem Coburg-Gothaischen Gesetz betr. die Sicherstellung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, vom 4. April 1885, beschließt die Versammlung der Pfandbriefgläubiger über die Wahl des Pfandhalters.

In Frankreich ist zwar für die Obligationen der regierungsseitig genehmigten sociétés de credit foncier ein Vorrecht an den von den Grundkredit-Gesellschaften erworbenen Hypotheken für die dafür ausgegebenen Pfandbriefe geschaffen,[1]) die übrigen Aktiengesellschaften zwingt aber die Vorschrift des Cod. civ. Art. 2148, welche Bestellung einer Hypothek nur für einen bestimmten Gläubiger anerkennt, zu dem Umweg, die Hypothek in Höhe des Gesammt-Anlehens für den emittirenden Banquier als Vertreter der künftigen Zeichner der Anleihe zu bestellen.[2]) Eine unmittelbare Uebertragung der hypothekarischen Sicherheit auf die einzelnen Partialisten ist nicht zulässig, da die Hypothek auf Inhaber dem französischen Rechte ebenso unbekannt ist, wie dem deutschen.[3]) Auch bei uns pflegt die Gesammthypothek auf den Namen des Emissionshauses eingetragen zu werden und es ergeben sich daraus die mannigfachsten Verwickelungen.[4])

Die Aufgabe der Trustee beschränkt sich im Stadium der Emission der Bonds darauf, für die ordnungsmäßige Ausfertigung der für die Anleihe versprochenen Sicherheiten zu sorgen, die Urkunden auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen und dieselben aufzubewahren. Es ist dies Anfangs eine dry oder naked Trust.[5]) Der Trustee hat sodann für Erhaltung der Pfandsicherheiten zu sorgen; und falls eine bestimmte Verwendung der Anleihe bedungen ist, wie Fertigstellung des Bahnkörpers, Anschaffung und Vervollständigung des rollenden Materials auch hierauf seine überwachende Thätigkeit auszudehnen.

Der Schwerpunkt für die Aufgabe der Trustees liegt jedoch in der Geltendmachung und Durchführung der den Bondholders eingeräumten Sicherheiten. Der Trustee soll in Thätigkeit treten, sobald ein Zahlungsverzug des Schuldners erfolgt, und es sich darum handelt, die eingeräumten Pfandsicherheiten zum Besten der Bondsbesitzer zu verwerthen.

Der Trustee vertritt die Bondholders in allen Prozessen, welche die Sicherheit des Mortgage betreffen,[1]) und das in den Prozessen des Trustee ergangene Urtheil ist für die sämmtlichen Bondholders verbindlich[2]).

Welche Rechtsmittel dem Trustee zur Verwirklichung der Pfandrechte zur Verfügung stehen, werden wir im weiteren Zusammenhange mit dem Inhalt und Bedeutung des Mortgage selbst untersuchen. Hier ist nur festzustellen, daß in Folge der dem Trustee übertragenen Aufgabe, für die Gesammtheit der Bondholders thätig zu werden, die Rechte jedes einzelnen derselben zur Durchführung seines Sonderanspruchs erheblich eingeschränkt sind. Zwar hat jeder Bondbesitzer die persönliche Klage auf Zahlung der zugesicherten Zinsen, und des Kapitals bei Fälligkeit desselben. Die dingliche Klage aber d. h. die Geltendmachung des Pfandrechtes ist in der Regel dem Einzelnen entzogen und ausschließlich und in erster Linie dem Trustee überwiesen. Doch steht unter allen Umständen dem Einzelnen das Recht zu, sich in den von dem Trustee angestellten Prozessen als Nebenintervenient anzuschließen.

Die Beschränkung der Einzelnen bei Geltendmachung der dinglichen Rechte pflegt überdies als besondere Bedingung in den Mortgageurkunden ausdrücklich festgesetzt zu sein; ebenso sind vertragsmäßig die Voraussetzungen bestimmt unter welchen der Trustee thätig werden muß. Der Trustee *kann* dies jederzeit, sobald nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zur Geltendmachung des Pfandrechts im Interesse der Bondsbesitzer gerichtliche Schritte erforderlich sind; der Trustee *muß* thätig werden, wenn eine je nach den Bestimmungen der einzelnen Mortgageurkunden variirende bald größere bald kleinere Anzahl von Bondbesitzern, in der Regel die Majorität der Bondholders, dies verlangt und Sicherheit für die entstehenden Kosten leistet; bei schuldhafter Versäumnis der Trustees tritt wieder das Individualrecht der Bondsbesitzer in den Vordergrund und es kann die Klage von einer wiederum bald größeren bald geringeren Anzahl von Bondsbesitzer je nach den Bestimmungen der hierüber in den einzelnen Unionsstaaten geltenden Gesetze über den Kopf des Trustee hinweg direkt angestellt werden. Wie der Trustee auf Antrag der Bondsbesitzer thätig werden muß, so muß er andererseits auf Antrag einer varriirenden Anzahl von Bondsbesitzer und zwar auch hier wiederum in der Regel auf Antrag der Majorität von gerichtlichen Schritten Abstand nehmen. Auch noch nach einer andern Richtung hin sind der Gesammtheit der Bondholder gewisse Rechte verliehen, welche von

---

[1]) Gesetz v. 6. Juli 1860 betreffend Gestattung der Gewährung von Darlehen an Departements, Kommunen u.s.w. Art. 6. Les créances provenant des prêts hypothécaires demeurent affectées par privilèges au payment des obligations créés en representation de ces prêts.

[2]) Lyon - Caen & Renauld, Traité de droit commercial Bd. II. p. 399 (2. Aufl.).

[3]) Nur partikularrechtlich sind Eintragungen ins Hypothekenbuch zu Gunsten unbestimmter Personen (Inhaber von Obligationen) gestattet. So nach dem Großh. hessischen Gesetz betreffend das Verfahren der Hypothekenbehörden vom 19. Januar 1859 Art. 15 (R. Bl. S. 44 ff.), sachsen-meiningische Instruktion für die Anlegung u. s. w. vom 21. Februar 1873, § 10. Auch in Bayern u. Sachsen hält die Praxis eine solche Eintragung für zulässig. Vergl. die besondere Begründung zum Reichsges.-Entwurf betr. Faustpfandrecht für Pfandbriefe. Anl. zu den Verhandl. des Reichstags von 1880, Bd. III., S. 173, Anm. 1.

[4]) Dieselben Schwierigkeiten ergeben sich für die rechtliche Sicherheit der Pfandbriefcertifikate der Hypothekenbanken, soweit nicht einzelne Partikulargesetze ergangen sind. Vergl. die oben S. 350 Anm. 2 aufgeführten.

[5]) Jones a. a. O. § 359.

[1]) Jones a. a. O. § 361.

[2]) Jones eod.

Bruchtheilen desselben ausgeübt werden können. Diese zielen auf die Befugniß, bei Zahlungsverzug bezüglich der Zinsen auch das geschuldete Kapital für verfallen zu erklären.

Wie lange der Verzug in der Zinszahlung gedauert haben muß, damit überhaupt die Verfallerklärung bezüglich des Kapitals ausgesprochen werden darf, ist gleichfalls in den verschiedenen Anlehnsbedingungen verschieden bestimmt, in der Regel ist der Verzug auf sechs Monate festgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist *kann* wiederum der Trustee nach seinem besten Ermessen das Kapital für verfallen erklären, er *muß* dies auf Antrag eines Bruchtheils der Bondholder, und kann andererseits wiederum durch Beschluß eines gleichen Bruchtheils der Bondholders gezwungen werden, die ausgesprochene Verfallserklärung des Kapitals zurückzunehmen.

Es springt in die Augen, daß in diesen theils gesetzlich theils vertragsmäßig geordneten Rechtsverhältnissen die Gesammtheit der Bondholders als eine Vereinigung behandelt wird, welche nach Majoritäten Beschlüsse faßt; diese Beschlüsse sind geeignet, den Inhalt der Berechtigung des einzelnen Gläubigers erheblich zu beeinflussen, und ihr Beschränkungen zuzumuthen, welche dem Begriffe des herkömmlichen reinen civilrechtlichen Darlehnsvertrags, der gemeinrechtlichen Beziehung des Einzelgläubigers zum Einzelschuldner fremd sind. Der Einzelne wird in der Geltendmachnng seines verfallenen Darlehnsguthabens durch den Willen gleichberechtigter Gläubiger gehemmt; er ist auch bei Realisirung der ihm eingeräumten Pfandsicherheiten an die Zustimmung seiner Mitgläubiger gebunden, gewiß ein Zustand, der deutlich zeigt, daß es sich bei den Anleihen des modernen Kreditverkehrs nicht um isolirte Darlehnsverträge der einzelnen Partialisten mit dem Borger handelt, sondern um ein Gesammtschuldverhältnis, welches sich von dem Einzeldarlehen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs erheblich unterscheidet. Schon die Entstehungsweise des Gesammtdarlehens weist darauf hin, daß der Einzelne nicht isolirt, sondern mit Rücksicht auf die Kreditgewährung der andern sich an der gemeinsamen Darlehnsgewährung betheiligt. In der Betheiligung der Andern, in der Aufbringung des gesammten Kapitals, das der Gesellschaft zur Durchführung ihrer Zwecke zur Verfügung gestellt wird, liegt zugleich eine Garantie für den Einzelgläubiger, daß der Bruchtheil seiner Betheiligung in den für das Gesammtdarlehen hergestellten Werthen eine entsprechende Sicherheit findet.

In zutreffender Weise ist hervorgehoben, daß das Obligationenrecht im Geschäftsverkehr der Gesellschaftsanlehen ein eigenartiges Gepräge erhält; das Charakteristische liegt in der Loslösung des Vertragsrechts von der unbeschränkten Herrschaft des Einzelwillens und in der Unterordnung desselben unter den Willen der Gesammtheit, soweit es das gemeinsame Bedürfniß erfordert.[1])

[1]) Haberer, das österreichische Eisenbahnrecht S. 142.

Der Einzelne, den zunächst nur eine unsichtbare Kette mit seinen in dem gleichen kreditrechtlichen Verbande stehenden Genossen umschlingt, begiebt sich der im Einzeldarlehen souverain zu bethätigenden Entschließung, in welcher Weise seinen Interessen am besten gedient ist. Diese Verhältnisse werden nicht berücksichtigt, wenn man mit Georg Cohn den Theilnehmern an einem gemeinsamen Darlehen dieselbe Stelluug anweist, in welcher etwa die Käufer der einzelnen Theile eines parzellirten Grundstücks sich befinden, die sämmtlich evinziert worden und deshalb ihren Verkäufer in Anspruch nehmen.[1]) Mehr entspricht der Wirklichkeit die Ansichts Meili's, welcher auch bei der Partialobligation die Gesammtheit der Emission ins Auge gefaßt haben will, die Masse der Einzelforderungen als eine kollektive Einheit betrachtet und durch die Emission von Anleihen eine Art von Genossenschaftsverhältniß unter den Obligatären entstehen läßt.[2]) In vorzüglicher Weise hat in den jüngsten Tagen auch Thaller[3]) diese Auffassung vertreten, und es ist nicht zu verkennen, daß eine starke Strömung besteht, welche die Gesammtheit der Anlehnsgläubiger als einen organisirten Majoritätsverband in die Gesetzgebung einzuführen bestrebt ist. Auch in der Praxis sind weitgehende Versuche in dieser Richtung gemacht, noch in jüngster Zeit ist in dem Convenio mit den portugiesischen Eisenbahngläubigern eine feste Organisation der Obligationäre eingeführt. Es würde zu weit gehen, diese Verhältnisse hier ausführlicher zu behandeln, jedenfalls vollzieht sich in der Entwickelung des Obligationenrechts ein ähnlicher Vorgang wie auf dem Gebiete des Korporationsrechts. Von den privatrechtlichen Beziehungen des Einzelnen zum Einzelnen heben sich die Rechtsverhältnisse des Individuums als Glied der körperschaftlichen Verbandsperson und das Recht dieses Gesammtverbandes selbst deutlich ab; die herkömmlichen rein privatrechtlichen Begriffe reichen nicht zur Erklärung dieser Beziehungen aus und es baut sich auf dem Grunde des Individualrechts das soziale Körperschaftsrecht auf.[4])

In ähnlicher Weise werden die Begriffe des Obligationenrechts durch die Erscheinung der kollektiven Einheit der Anlehensgläubiger modifizirt und erleiden eine Umbildung durch die nicht fortzuleugnende Thatsache, daß Interessen-Vereinigungen vorhanden sind, wo man bisher vereinzelte und in ihrer Vereinzelung zwar rechtlich selbstständige aber thatsächlich ohnmächtige Gläubigerrechte zu sehen gewohnt war. So wird auch auf diesem Gebiete durch Zusammenschluß der Kräfte gegen Aufgabe individueller Befugniß eine gesteigerte Macht des

[1]) Georg Cohn in Endemann's Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. III, S. 875.

[2]) Meili, Pfand- und Konkursrecht der Eisenbahnen, Seite 87 und passim.

[3]) Annales de droit commercial 1894. S. 65.

[4]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 9.

Einzelrechts in der Vereinigung eingetauscht. Jedenfalls ist für das Amerikanische Recht der Bonds schon in der Art und Weise der Entstehung die Rechtfertigung dafür zu finden, daß die Aeußerungen eines Majoritsverbandes in mannigfacher Beziehung während des Bestehens der Anleihe zu beobachten sind. Die Rechtfertigung liegt darin, daß, wie wir gesehen haben, die Anleihe selbst durch einen Abschluß zwischen der borgenden Gesellschaft und dem Trustee als Vertreter der Bondholder ins Leben gerufen ist.

3. Die Verpfändung der Konzession. Anleihen der amerikanischen Eisenbahnen sind in der Regel durch Verpfändung des gesammten Unternehmens, des beweglichen und unbeweglichen Vermögens einschließlich der Konzession gesichert. Die Eingangs erwähnte offizielle Denkschrift äußerte sich in dieser Beziehung: „Ob das ganze Unternehmen einem Zwangsverkaufe unterworfen werden kann, ist streitig, scheint aber verneint werden zu müssen, da der Verkauf die Konzession nicht übertragen würde". Danach stände es schlimm mit der Sicherheit der Mortgage-Bonds. Zum Glück ist die mitgetheilte Aeußerung aber unzutreffend. Richtig ist, daß die durch Akt der Staatsgewalt verliehene Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn an und für sich nicht verkäuflich und einem Dritten nicht übertragen werden kann. Die Verpfändung, welche in ihrer schließlichen Wirkung zur Uebertragung der Konzession führen müßte, ist daher gleichfalls ungültig. Hier hat aber die Gesetzgebung geholfen. Fast in allen Bundesstaaten sind Gesetze ergangen, welche den Eisenbahnen die Aufnahme von Darlehen gegen Verpfändung ihres Eigenthums und damit auch der Konzession gestatten; das letztere ist auch nicht einmal ausdrücklich erforderlich, die Gestattung zur Aufnahme eines Darlehens enthält nach amerikanischer Praxis zugleich die Ermächtigung zur Verpfändung des Eigenthums einschließlich der Konzession.[1])

In den wenigen Staaten, in welchen keine allgemeinen Gesetze über die Aufnahme von Darlehen Seitens der Eisenbahngesellschaften ergangen sind, ertheilt die Konzessionsurkunde oder ein Spezialgesetz die für den Bau einer amerikanischen Eisenbahn unumgänglich erforderliche Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen gegen Verpfändung ihres Vermögens einschließlich der Konzession. Die selbstverständliche Folge ist, daß dem Erwerber der Bahn in der Versteigerung auch die Konzession zum Betrieb des Unternehmens zufällt, sodaß eine besondere Konzession nicht weiter erforderlich ist.

Die einzelnen Staatengesetze und in Ermangelung derselben die Konzessionsurkunden regeln zugleich in mehr oder minder eingehender Weise die Bedingungen, unter denen die Aufnahme von Anleihen vor sich gehen darf. Durchgängig wird das Erforderniß aufgestellt, daß keine fiktiven Bonds ausgegeben werden dürfen, sondern nur solche gegen reelle Gegenleistung, sei es gegen Geld, Lieferung von Materialien oder Arbeitsleistung.

Daher ist auch fast durchgehends der Zweck der Aufnahme des Anlehens beschränkt auf den Bau und die Ausrüstung der Bahn (construction and equipment of its road). Sodann wird meistens die Unanwendbarkeit der Wuchergesetze auf die Ausgabe von Bonds unter Pari ausgesprochen, und die Umwandlung der Bonds in stock innerhalb verschieden gestellten Fristen nach der Ausgabe für zulässig erklärt. Stock ist die bekannte Eigenthümlichkeit des englisch-amerikanischen Aktienrechts, wonach vollbezahlte Aktien in Kapital umgewandelt werden, welches einen von dem übrigen Theil des Gesellschaftsvermögens gesonderten Theil für sich bildet, an welchem die Inhaber derartiger Aktien — stock-holders — allein berechtigt sind.[1]) Ferner ist in der Regel ein bestimmtes Verhältnis vorgeschrieben, in welchem der Gesammtbetrag der Bonds zu dem eingezahlten Aktienkapital stehen muß; in einzelnen Staaten darf das Anlehen das Grundkapital nicht übersteigen, in andern nur 2/3 des eingezahlten Kapitalstocks betragen. Eingehender ist in einzelnen Staaten noch für die den Bonds zu gewährende Sicherheit gesorgt; so müssen theilweise die Bonds vor Ausgabe in dem Büreau des Staatskontrolleurs registrirt und die Registrirung auf jedem Bond vermerkt werden; der Gesammtbetrag der Bonds darf niemals mehr als ein Drittel der Summe betragen, welche nach dem beschworenen Zeugnis des Präsidenten und Chefingenieurs der Gesellschaft zur Zeit in die Bahn verwendet sind; bei Umwandlung schwebender Schulden in Bonds soll nicht mehr als 20,000 Dollar per Meile der fertiggestellten Eisenbahn ausgegeben werden; in einem andern Staat darf überhaupt nur die Ausgabe von 10,000 Dollar Bonds für jede fertig gestellte Meile der Bahn erfolgen.

Die Emission von Bonds ist territorial nur gestattet, wenn die Hälfte des Grundkapitals voll einbezahlt ist. Mitunter ist ein Tilgungsfonds für die Anleihe (sinking fund) obligatorisch gemacht. Sodann finden sich Vorschriften über die Majorität, mit welcher die Aufnahme von Anlehen beschlossen werden darf, so von einer Majorität von zwei Drittel der Inhaber von stock; endlich ist ab und zu die Form noch besonders abweichend vom gemeinen Rechte geregelt, in welcher die Verpfändung erfolgen soll. Der Verpfändungsbeschluß muß im Büreau des Hypothekenamts (Recorder of deeds) eines jeden Staates, durch welchen die Eisenbahn geht, sowie im Büreau des Staatssekretärs eingetragen werden; es sollen die Bonds vor der Ausgabe vom Schatzmeister (treasurer) des Staates in ein besonders dazu geführtes Buch eingetragen werden; ebenso theilweise der Beschluß der Gesellschaft über Aufnahme und Sicherung des Anlehens.

[1]) Jones a. a. O. § 26 ff.

[1]) Späing, Französisches und Englisches Handelsrecht im Anschluß an das A. d. H.G. S. 256 Anm. 7.

4. Die rechtliche Natur des mortgage. Die Mortgageurkunden lauten in dem entscheidenden Theil, welcher von der Verpfändung handelt, in den technischen Ausdrücken meist übereinstimmend, sie weichen nur bezüglich des Umfangs der verpfändeten Gegenstände von einander ab, indem in einzelnen Fällen sich die Verpfändung auf das gegenwärtige Vermögen beschränkt, während in anderen Fällen auch jeder künftige Erwerb von dem Pfandrecht sofort ergriffen werden soll, und endlich die Verpfändung der Einnahmen bald fehlt, bald mitinbegriffen ist.

Nehmen wir z. B. den Text des zwischen der Houston and Texas Central Railroad Company mit der Central Trust Company of New-York am 1. April 1890 abgeschlossenen Vertrages über eine First Mortgage-Anleihe. Der Text kann als typisch gelten und lautet:

Kund und zu wissen, es hat der eine Theil (die Eisenbahngesellschaft) in Anbetracht der Umstände[1]) und gegen einen von dem andern Theil — der Trust Company — gezahlten Dollar, dessen Empfang hiermit anerkannt wird, und zum Zweck der Zahlung der Bonds mit den anwachsenden Zinsen gemäß der wahren Absicht und Meinung hierüber bewilligt, verhandelt, verkauft, veräußert, überlassen, übereignet, übertragen und bestätigt; und bewilligt, verhandelt, verkauft, veräußert, überläßt, übereignet, überträgt und bestätigt[2]) durch Gegenwärtiges an den anderen Theil, dessen Rechtsnachfolger und Assignatare für immer die gesammten Eisenbahn-Konzessionen, Stationen, Schuppen, Bahnhofsvergünstigungen, rollendes Material und Ausrüstung, welche früher bekannt war als die Main Line and Western Division of the Houston and Texas Central Raylway (folgt eine nähere Beschreibung der Lage der Bahn).

Bemerkenswerth ist in dieser Verpfändungserklärung zweierlei: Erstens der eine Dollar, der von der Trust Company gegeben wird; es ist dies das Handgeld, das zum Zeichen des ernstlichen Willens (daher earnest) gegeben sein muß, um die rechtliche Gültigkeit des Geschäfts zu sichern. Sodann verdienen die Ausdrücke, vor allem grant, bargain, sell und convey Beachtung, es sind die Ausdrücke, welche für den Verkauf und den dadurch bewirkten Eigenthumsübergang gebräuchlich sind.

In England gilt nicht die bei uns gemeinrechtlich herrschende Traditionstheorie des römischen Rechtes; sondern ich will nicht geradezu sagen der französische Grundsatz des Eigenthumserwerbs durch Vertrag, mich vielmehr lieber negativ ausdrücken; im englischen Rechte, und das amerikanische Recht ist ihm hierin wie sonst auch gefolgt, ist die körperliche Uebergabe kein Erforderniß des Eigenthumsüberganges.

„Wenn ein vollständiges Einverständniß über die Bedingungen des Verkaufes erzielt, das Geschäft abgeschlossen und alles, was der Verkäufer mit den Waaren vorzunehmen hat, seinerseits vollendet ist, so wird der Kaufvertrag zwischen den Parteien perfekt, auch ohne daß sofortige Zahlung oder Uebergabe erfolgt, und Eigenthum und Gefahr geht auf den Käufer über."[1])

Abgesehen von der Willensübereinstimmung liegt der Schwerpunkt darauf, daß der Kaufgegenstand gehörig bestimmt und individualisirt ist, bei fungiblen Sachen die konkrete Ausscheidung aus den Vorräthen des Verkäufers erfolgt ist.[2])

Der Eigenthumsübergang begründet aber noch nicht das Recht auf den Besitz; diesen kann der Käufer erst beanspruchen, wenn er seinerseits seine Verbindlichkeiten erfüllt, also den Kaufpreis gezahlt oder Kredit erhalten hat.[2]) Die auf dem Consens beruhende Eigenthumsübertragung ohne körperliche Besitzübergabe ermöglichte die Ausbildung einer Verpfändungsart, bei welcher die Forderung dadurch gesichert wurde, daß der Gläubiger das Eigenthum an dem Pfande erhält, während Besitz und Genuß desselben dem Schuldner verblieb.

In der Wirkung auf die hypoteca des Römischen Rechts im Gegensatz zum Faustpfand — dem pignus — hinauslaufend, trägt doch die juristische Gestalt des Mortgage wesentlich andere Züge. Ursprünglich waren es zwei Akte: die vollständige Uebertragung des Eigenthums zur Sicherung der Schuld und die Vereinbarung, daß der Eigenthumsübergang rückgängig gemacht werden sollte, sobald die Schuld getilgt sei. In älteren Zeiten pflegten diese beiden Akte auch in verschiedenen Urkunden niedergelegt zu werden; die absolute Eigenthumsübertragung in der einen und die defeasence, der Rückfall des Eigenthums an den Schuldner bei Zahlung der Schuld, in der andern;[3]) diese Praxis, die dem Betruge Thür und Thor öffnete, kam später außer Uebung und beide Rechtsgeschäfte, die innerlich zusammen gehörten, wurden auch in einem Akte zusammengefaßt. So gestaltete sich das Mortgage zu einer zum Zwecke der Sicherung einer Verbindlichkeit vorgenommenen Eigenthumsübertragung ohne Uebergabe der Sache, welche hinfällig wurde, sobald die Schuld getilgt war. Der Gläubiger galt als gesetzlicher Eigenthümer, der Schuldner blieb thatsächlicher Besitzer, so lange, bis er den Besitz verlor, entweder un-

[1]) In consideration of the premises. Ueber consideration vergleiche Schuster, die Consideration als Gültigkeitsbedingung des Vertrags im englischen Recht, Busch Archiv Bd. 46 S. 111.

[2]) Hath granted, bargained, sold, aliened, remised, released, conveyed and confirmed and by these presents doth grant, bargain, sell, alien, remise, release, convey and confirm . . . . .

[1]) James Kent, Commentaries on American Law II. p. 491.

[2]) Kent a. a. O. Anm. y1.

[3]) Hilliard a. a. O. I. S. 18 ff. Kent a. a. O. VI. p. 142.

mittelbar infolge seines Zahlungsverzugs oder durch gerichtliches Urtheil. Die strengen Folgen des Eigenthumsübergangs haben sich jedoch im Laufe der Zeit gemildert, und der Schuldner ist nicht nur in wirthschaftlicher Beziehung in vollem Umfange nutzungsberechtigt, sondern kann auch unbeschadet des Rechts des ersten Gläubigers weitere Pfandrechte, — successive Eigenthumsübertragungen — an der Sache begründen, überhaupt alle rechtlichen Verfügungen durch Verkauf, Verpachtung, Bestellung eines Nießbrauchs bezüglich der Sache treffen und wird auch in Rücksicht der politischen Rechte als Eigenthümer behandelt.[1]) Nur bleibt die Sache stets mit dem Eigenthumsrecht des ersten Pfandgläubigers belastet, und dieses Eigenthumsrecht ist in der heutigen Entwickelung thatsächlich zu einem Rechtstitel abgeblaßt, welcher dem Pfandgläubiger die Befugniß verleiht, sich — wenn er kann selbst — wo nicht durch Vermittlung des Gerichts, in den Besitz der Sache zu setzen, um sich aus dem Verkauf desselben für seine Forderung zu befriedigen.

Es ist ein weiter Weg, den die Entwickelung des englischen Pfandrechts von den strengen Wirkungen der Eigenthumsübertragung bis zu den heutigen Anschauungen zurückgelegt hat. Gagium mortuum — Mortgage — das Pfand war todt, das Eigenthum verfallen, sobald die Schuld nicht bezahlt wurde, während heute dem Gläubiger kaum mehr als ein Anspruch auf Befriedigung aus dem Pfanderlös zuerkannt wird.[2])

Der Ausgangspunkt war der Eigenthumsübergang, weil eine Schuld vorhanden war; das strenge Recht sah in erster Linie auf den Eigenthumserwerb, und betrachtete das Vorhandensein der Schuld als das sekundäre. Die Grundsätze der Billigkeit brachten den wirthschaftlichen Zweck des Rechtsgeschäfts, die Sicherung einer Schuld wieder zur Geltung, stellten das Schuldverhältnis in den Vordergrund als das prinzipale und das Pfandrecht in die zweite Linie, als das accessorische Element. So kam das Recht des Schuldners, sein Pfand auszulösen, nachdrücklich zur Geltung. Einige Schriftsteller betrachten das Eigenthum des Mortgagegläubigers an Immobilien als ein qualifiziertes, befristetes Eigenthum im Gegensatz zum freien unbeschränkten Eigen;[3]) erst durch den Verzug des Schuldners wird es zu einem absoluten Eigenthum, welches das Verkaufsrecht gewährt. Auch als bedingte Eigenthumsübertragung wird vielfach die Begründung des Mortgage betrachtet; die Zahlung der Schuld gilt als Bedingung, und zwar als Resolutivbedingung, welche ein Erlöschen des Eigenthumsrechts des Gläubigers herbeiführt, und das Eigenthum wieder auf den Schuldner überträgt.

Das Mortgage erfüllt wirthschaftlich die Aufgabe unserer Hypothek, des Pfandrechts ohne Besitz, während Verpfändung mit Besitzübergabe (pledge) unserm Faustpfand entspricht.

Vielfach wird das Mortgage mit der fiducia[1]) des ältesten römischen Rechtes verglichen. Auch das heutige deutsche Recht besitzt eine Art der Sicherstellung von Forderungen, welche der Form des Mortgage analog ist, nämlich die Sicherung durch Eigenthumsübertragung. So hat das Reichsgericht I. C.-S. durch Urtheil vom 9. Oktober 1880 (Entscheidungen Bd. 2 S. 168) ausgesprochen: „Es ist rechtlich nicht nur durchaus zulässig, sondern auch in häufiger Uebung, daß einem Gläubiger zu seiner Sicherstellung wegen einer persönlichen Forderung von seinem Schuldner ein Vermögensobjekt in der durchaus ernstlichen Absicht verkauft und übertragen wird, daß der Gläubiger als Käufer wirklicher Eigenthümer und zur Ausübung alle Rechte eines Eigenthümers befugt werden soll, der wirthschaftliche Zweck einer bloßen Sicherstellung aber dadurch erreicht wird, daß der Gläuber sich durch Nebenabrede verbindlich macht, unter gewissen vereinbarten Bedingungen das Eigenthum dem bisherigen Schuldner zurück zu übertragen, oder demselben auch ganz oder theilweise den Nettoertrag oder beziehungsweise den Erlös eines etwaigen Weiterverkaufs der verkauften Sache zufließen zu lassen."[2]) Hier haben wir ganz deutlich die beiden wesentlichen Bestandtheile des Mortgage, einmal die absolute Eigenthumsübertragung — conveyance — und die Pflicht der Rückübertragung bei Zahlung der Schuld, den Inhalt der defeasance.

Der wirthschaftliche Zweck der Eigenthumsübertragung, die Sicherung der Schuld, kommt im englischen Recht wiederum darin zur Erscheinung, daß sobald dieser Zweck erfüllt ist, auch die Eigenthumsübertragung rückgängig gemacht werden muß. Darin besteht das Recht des Schuldners, das Pfand einzulösen, the equity of redeem; das, wie hervorgehoben, besonders in der Praxis der Billigkeitsgerichtshöfe seinen Schutz und weitere Ausbildung gefunden hat[3])

---

[1]) Kent a. a. O. Bd. IV. p. 160.

[2]) Kent IV. 160. The mortgagee, nothwithstanding the form of the conveyance, has only a chattel interest, and his mortgage is a mere security for a debt. This is the conclusion to be drawn from a view of the English and American authorities.

[3]) Hilliard a. a. O. Bd. I. p. 3, vergl. auch Kent Bd. II. p. 9 ff.

[1]) Vergl. über fiducia Kohler, Pfandrechtliche Forschungen, S. 39 und die Citate dort Anm. 1, besonders Rudorff, in der Zeitschrift f. R. gesch. XI S. 65: „Pfandfiducia ist Pfandrecht unter der Rechtsform des Eigenthums; über die weitere Entwickelung der fiducia vergl. Kohler a. a. O. S. 79 ff.

[2]) Vergl. Die Sicherheitsübereignungen. Von Rechtsanwalt Dr. Karl Linckelmann im Archiv für bürgerl. Recht Bd. 7 S. 209; p. 213 ist die Rechtsprechung über fiduziarische Sicherheitsübereignungen zusammengestellt.

[3]) Schuster, Die bürgerliche Rechtspflege in England S. 11.

Dem Anspruch des Schuldners auf Einlösung entspricht das Recht des Gläubigers auf Besitzeinweisung; beides sind korrespektive Begriffe, Ausdrücke für das entsprechende Recht, je nachdem man sich auf den Standpunkt des Schuldners oder des Gläubigers stellt.[1]) Bei bestimmtem Zahlungstermin kann der Schuldner bis zum Verfall der Schuld das Pfand auslösen; sobald der Schuldner in Verzug geräth, wird er mit seinem Einlösungsrecht ausgeschlossen. Das ist die eigentliche Bedeutung des foreclosure; es ist der Ausschluß des Schuldners mit seinem Einlösungsrecht.[2]) Das Recht des Gläubigers zur Besitznahme des Pfandes wird dadurch zu einem definitiven; so lange das Recht auf Einlösung besteht, herrscht ein Schwebezustand, erst nachdem der Schulder mit seinem Einlösungsrecht ausgeschlossen, ist das Eigenthum des Gläubigers zu einem endgültigen geworden, und insofern kann man das foreclosure auch als den in Folge des Ausschlusses des Einlösungsrechtes endgültig gewordenen Eigenthumserwerb bezeichnen.

Besteht kein bestimmter Zahlungstermin, so muß der Gläubiger den Schuldner erst durch die Aufforderung, das Einlösungsrecht geltend machen, in Verzug setzen. Die Praxis der Billigkeitsgerichtshöfe gab jedoch wie Schuster a. a. O. hervorhebt dem Schuldner auch nach Ablauf der Einlösungsfrist immer noch das Recht, sein Eigenthum durch eine sogen. Wiedereinlösungsklage (redumtion suit) unter Zahlung der Schuld wieder zu erwerben; der Gläubiger, der sich hiergegen sichern wollte, mußte seinerseits auf Ausschluß mit dem Wiedereinlösungsrecht in einem sogen. foreclosure suit klagen.

Der Gläubiger hat zwar nach strengem Recht auch ohne foreclosure das Recht auf Verkauf des Pfandes, und kann diesen auch ohne förmlichen Ausschluß des Schuldners mit dem Einlösungsrecht herbeiführen. Aber einmal muß er dazu erst im Besitz des Pfandes sein, sodann kann der Verkauf stets nur in öffentlicher Versteigerung auf Grund gerichtlicher Ermächtigung erfolgen. Der Nachtheil bei dieser direkten Ausübung des sogenannten power to sell, das in der Regel ausdrücklich in die Mortgage-Urkunde aufgenommen wird,[3]) liegt aber darin, daß der Verkauf erst nach längeren Fristen gestattet wird und immer von Neuem verschoben werden kann. Demgegenüber ist das Verfahren auf foreclosure schneller und daher praktischer. Das Urtheil auf Ausschluß mit dem Einlösungsrecht ergeht auf Klage des Gläubigers. Aktiv legitimirt bei den Mordgagebonds ist der Trustee; das Urtheil muß wie jedes andere gehörig registrirt werden. Zugleich wird ein Kommissar (Referee) ernannt, mit dem Auftrag, den Verkauf in öffentlicher Versteigerung vorzunehmen; die Versteigerung muß in bestimmten Fristen und bestimmten Zeitungen bekannt gemacht werden; der in der Versteigerung erfolgte Zuschlag an den Meistbietenden bedarf einer gerichtlichen Bestätigung, welche nach summarischer Prüfung ertheilt wird.

Der Pfandgläubiger kann selbst mitbieten, und den Kaufpreis mit seiner Forderung kompensiren.[1])

Wird der Pfandgläubiger durch den Versteigerungserlös nicht voll gedeckt, so behält er seine Forderung auf die Differenz gegen den Pfandschuldner.[2])

Dieses Foreclosure-Verfahren wird in vollem Umfange auch gegen Eisenbahngesellschaften als Mortgageschuldner durchgeführt. Die First Mortgageurkunde der Western New-York und Pensylvania Railroad Company erwähnt allein zehn im Jahre 1887 ergangene Urtheile der Bezirksgerichte des westlichen und des nördlichen Distrikts von New-York, sowie des höchsten Gerichtshofes von New-York selbst, welche in Ausschlußklagen gegen die Buffalo-New-York and Philadelphia Railroad Company ergangen sind, und durch welche ein Spezialkommissar ernannt ist, mit dem Auftrage, die genannte Bahn, deren Eigenthum Grund und Boden und Konzessionen in öffentlicher Versteigerung meistbietend zu verkaufen; ein Auftrag, der dann auch ausgeführt und gerichtlich bestätigt ist. In der Nummer vom 14. Juli 1894 bringt die New-Yorker Handelszeitung den folgenden Bericht:

„Die East Tennessee & Georgia R. R. ist bei dem am 7. d. M. in Knoxville stattgehabten und vom Bundesgerichte angeordnet gewesenen öffentlichen Verkauf von dem Vertreter der Southern Railway Co., Samuel Spencer, für Doll. 1,500,000 erstanden worden. Das Eigenthum unter der ersten Hypothek wurde für Doll. 1,250,000, jenes unter der zweiten Hypothek für Doll. 250,000 losgeschlagen. Ehe die Auktion ihren Anfang nahm, machte der Vertreter des Staates Georgia bekannt, daß der Verkauf keine anderen Rechte in sich schließe, als jene, welche unter dem gegenwärtigen Uebereinkommen mit der East Tennessee, Virgina und Georgia R. R. in Bezug auf das Wegerecht über die Staatsbahn, die Western und Atlantic, zu Kraft bestehen. Die Southern Railway Company war der einzige Bieter. Der Betrieb der Bahn wird vom 1. August cr. von dem neuen Eigenthümer übernommen werden."

---

[1]) Hilliard a. a. O. II p. 1 ff.

[2]) Kent a. a. O. Bd. IV. S. 181: The equity of redemtion which exist in the mortgagor, after default in payment, may be barred or foreclosed, if the mortgagor continues in default after due notice to redeem.

[3]) Kent IV Nr. 48. Jones § 69.

[1]) Kent a. a. O. IV. p. 137.

[2]) Kent eod. p. 183.

Wie die Natur des Mortgage als eine Eigenthumsübertragung zum Zweck der Sicherung einer Schuld, mit Verpflichtung zur Rückübertragung bei Zahlung derselben bezeichnet wurde, so sind die daraus dem Gläubiger erwachsenden Rechte entsprechend als das Recht auf Erlangung des Besitzes zwecks Herbeiführung des Verkaufes zur Befriedigung der versicherten Schuld aus dem Verkaufserlöse zu definiren. Die Besitzerlangung soll nur ein Durchgangsstadium sein, welches die Verwirklichung des Verpfändungszweckes, die Tilgung der Schuld aus dem Versteigerungserlöse des Pfandes, vorbereitet und ermöglicht. Durch das Verfahren des foreclosure wird kein definitiver Besitzstand des Gläubigers geschaffen; der mit dem Verkauf beauftragte Spezialkommissar führt bis zur Versteigerung die Verwaltung als Trustee des Pfandschuldners, mit der Verpflichtung, aus den Einnahmen der Verwaltung und des Verkaufes zunächst den Pfandgläubiger zu befriedigen und den etwaigen Mehrerlös an den Pfandschuldner auszuzahlen. In der Praxis der großen Eisenbahngesellschaften erstreckt sich jedoch das Interimistikum vom Beginn des foreclosure-Verfahrens bis zur Versteigerung der Bahn in der Regel auf Jahre hinaus.

Mit der foreclosure-Klage kann, wie wir sagen würden, eine einstweilige Verfügung auf Sequestration des Pfandes — eine sogen. injunction — verbunden werden. Auch schon vor Anstellung der Klage kann zu ihrer Vorbereitung dieselbe Maßregel beim Gericht beantragt und von demselben nach Anhörung der Parteien angeordnet werden. Das ist die Bestellung eines receiver.

Dieselbe soll die künftige Zwangsvollstreckung sichern, und deßhalb wird neben der Bescheinigung des Anspruchs die Glaubhaftmachung der Gefahr gefordert, daß bei fortgesetztem Besitz des Schuldners die Befriedigung des Gläubigers vereitelt würde. Jedoch liegt die drohende Gefahr nicht wie bei unserm Arrest in möglichen Verfügungen des Schuldners, sondern in Zwangsvollstreckungen Seitens dritter Gläubiger und vor allem in der Befürchtung, daß der Verkehr eingestellt und dadurch eine Entwerthung des ganzen Unternehmens herbeigeführt werden könnte. Auch ist die Erwägung maßgebend, daß im öffentlichen Interesse der Betrieb der Bahn nicht unterbrochen werden darf. Der Receiver soll daher die Einheit des Unternehmens aufrecht erhalten und dasselbe vor Zerstückelung schützen. Die Anordnung der receivership unterliegt dem vernünftigen Ermessen des Gerichts.[1])

Auf den Receiver geht der gesammte Besitz und die Verwaltung des verpfändeten Unternehmens über. Er führt die Verwaltung unter Aufsicht des Gerichts. Der Receiver ist nicht Vertreter der Bondholders, sondern Diener des Gerichts, er hat die Interessen des Schuldners und der übrigen Gläubiger ebenso wahrzunehmen wie die der Bondholders. Die Einsetzung eines Receivers kann auch ohne direkte gerichtliche Bestellung durch Uebereinkunft der interressirten Parteien erfolgen, doch bleibt seine Bestätigung immer dem Gerichte vorbehalten.

Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus seiner Aufgabe, welche die möglichst unveränderte Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes, vor Allem die ungestörte Fortsetzung des Betriebes bezweckt, daher das Recht erhält, die zur Aufrechterhaltung der laufenden Verwaltung erforderlichen Ausgaben zu machen, und die zur Sicherheit des Verkehrs nöthigen Reparaturen vorzunehmen, dagegen alles ausschließt, was auf eine Erweiterung und Ausdehnung des Unternehmens abzielt. Trotzdem kann unter Umständen sogar die Fertigstellung der im Bau begriffenen Bahn dem Receiver übertragen werden, wenn an die Vollendung innerhalb bestimmter Frist erhebliche Landschenkungen geknüpft sind, die sonst verloren gehen und vielleicht die wichtigste Garantie der Bondholders bilden.[1]) Eine hiermit in Verbindung stehende Erscheinung ist besonders hervorzuheben; das ist die Ausgabe von Receiver-Certificaten, welche sogar dem an erster Stelle haftenden Mortgage vorgehen. Ursprünglich beschränkt auf Fälle dringendsten Bedarfes, hat sich allmählich eine immer laxere Praxis in der Bewilligung des Gerichts zur Aufnahme von Darlehen durch den Receiver herausgebildet, so daß gegenwärtig die Ausgabe von Receivercertifikaten zu allen Zwecken stattfindet, welche im Interesse des verwalteten Unternehmens liegen, und auch zur Zahlung der fälligen Zinsen des Mortgageanlehens selbst verwendet wird. Regel ist, daß die interressirten Parteien vorher gehört werden, und das Gericht sucht sich möglichst durch die Zustimmung derselben zu decken. Doch ist die Giltigkeit der gerichtlichen Genehmigung an eine solche Zustimmung nicht gebunden. Die so mit Genehmigung des Gerichts ausgegebenen Certificate stellen keine Schulden der Gesellschaft dar, sondern sind sozusagen vom Receiver kontrahierte Masseschulden; sie begründen ein erstes Anrecht auf das Eigenthum der Bahn und deren Einnahmen; doch kommt es auch vor, daß nach der Anordnung im konkreten Falle dem ersten Mortgageanlehen sein Vorrecht gewahrt bleibt. Die Sicherheit besteht darin, daß das Eigenthum, auf welches hin die Certifikate ausgegeben sind, sich im Besitze des Gerichts, vertreten durch den Receiver, befindet und daß das Gericht verpflichtet ist, das Eigenthum und dessen Einkünfte nicht früher aus seiner Aufsicht herauszulassen, bevor nicht die Schuld bezahlt ist; die Certificate sind in der Regel in kurzer Zeit rückzahlbar, spätestens bei Verkauf der Bahn. Welche Bedeutung die

[1]) Jones a. a. O. § 456 ff.

[1]) Jones a. a. O. § 535.

Stellung unter receiver in der Praxis der amerikanischen Eisenbahnen angenommen hat, erhellt aus der Thatsache, daß Ende vorigen Jahres bereits sieben große Eisenbahnsysteme mit über 64000 Kilometer Länge in die Hände von Receivern gelangt waren und daß seitdem weitere 10,000 englische Meilen kleinerer Gesellschaften dem gleichen Schicksal verfallen sind, so daß gegenwärtig rund 80,000 Kilometer Bahnen oder fast ein Drittel des nordamerikanischen Eisenbahnnetzes unter Receiververwaltung steht. Thatsächlich können die Gläubiger von der Bahn nicht mehr erhalten, als der Verkauf ergiebt; das dem Mortgagegläubiger zustehende Recht, sich wegen des Ausfalls an den Schuldner zu halten, ist bei der Aktiengesellschaft illusorisch; die Verwaltung durch den Receiver dient daher jetzt hauptsächlich dazu, zunächst das Pfandobjekt vor Zerstückelung zu bewahren, und sodann die Reorganisation der Bahn vorzubereiten und die Gläubiger, wenn auch unter theilweiser Aufgabe ihres Rechtes, für die Zukunft durch Ordnung der Verhältnisse sicher zu stellen.

5. Gegenstand des Pfandrechts. Gegenstand des Mortgage kann alles sein, was verkauft werden kann, bewegliches und unbewegliches Vermögen, Forderungen und Rechte aller Art, oder wie der englische Ausdruck lautet: personal and real property, chattel and real estate. Besonders bemerkenswerth für uns Deutsche ist die Zulassung der Verpfändung beweglicher Sachen ohne Besitzübertragung. Während bei uns mit der Konkursordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben ein wirksames Pfandrecht an beweglichen Sachen nur durch Uebertragung des Gewahrsams begründet werden kann, das deutsche Recht somit an beweglichen Sachen nur mit den geringen Ausnahmen der Konkursordnung ein Faustpfandrecht anerkennt, ist dem englisch-amerikanischen Recht die Verpfändung beweglicher Sachen ohne Besitzübertragung auch heute noch geläufig; freilich gleichfalls in der Wendung, welche die Sicherung von Forderungen im englischen Recht genommen hat, in der Form des bedingten Verkaufs durch Uebertragung des Eigenthums auf den Gläubiger mit der Verpflichtung der Rückübertragung nach erfolgter Tilgung der Schuld. Das ist das chattel mortgage im Gegensatz zum pledge, unserem Faustpfande. Indessen ist auch das englische Recht gegenüber der Verschleierung der thatsächlichen Verhältnisse, welche durch das Pfandrecht ohne Besitzübertragung entsteht, nicht unempfindlich geblieben.

Durch drei Gesetze aus dem Jahre 1878, 1882 und 1890 wird zur Giltigkeit eines Mobiliarpfandes ohne Besitzübergabe ein schriftlicher Vertrag in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen vor einem sollicitor of the supreme Court erfordert; der Akt muß ferner binnen sieben Tagen nach dem Abschluß in die bei den Gerichten zu führenden Register eingetragen werden.[1]) Die amerikanische Rechtsprechung fordert auch jetzt noch, wie früher in England special cases und special reasons, also eine besondere Veranlassung, welche das Belassen des Pfandgegenstandes im Gewahrsam des Schuldners rechtfertigt, und den prima facie vorhandenen Anschein einer unlautern Absicht beseitigt.[2]) Außerdem wird gleichfalls Registrirung verlangt. Es bedarf keines Wortes, daß die special reasons bei der Verpfändung des rollenden Inventars und des sonstigen beweglichen Eigenthums einer Eisenbahn vorhanden sind, und zum Ueberfluß ist durch besondere Gesetze die Zulässigkeit des mortgage an dem sogen. rolling stock noch ausdrücklich anerkannt.

Zwei weitere Momente aber wirkten noch mit, um die Zulässigkeit der Verpfändung des gesammten Vermögens der Bahn, einschließlich der Konzession und der Einnahmen, des gegenwärtigen Bestandes und des künftig in das Eigenthum der Bahn fallenden Erwerbes zu erleichtern, das ist der Begriff des Zubehörs und die Vorstellung der Eisenbahn mit allem, was dazu gehört, als einer Sachgesammtheit, welche Unbrauchbares von sich stoßen und durch Neues ersetzen kann, welche im Wechsel der einzelnen Bestandtheile unverändert als dieselbe Einheit erscheint; sodaß schließlich als verpfändet gilt: Die Eisenbahn in der Beschaffenheit und in der Zusammensetzung, in der sie sich im Augenblick der Geltendmachung des Pfandrechts befindet. In diesem Zustand gelangt sie zur Versteigerung und wird in Bausch und Bogen mit allem Zubehör verkauft; denn jeder gerichtliche Verkauf ist ein Verkauf in Bausch und Bogen und begreift alles in sich, was zur Zeit des Verkaufs vorhanden ist[3])

Es wäre wunderbar, wenn nicht dieselben wirthschaftlichen Verhältnisse und dasselbe Bedürfnis des Verkehrs überall zu gleichen rechtlichen Auffassungen führen sollten; wo immer die Gesetzgebung dazu übergegangen ist, die Verpfändung von Eisenbahnen, welche sich in die Pfandrechtsform des gemeinen Rechts nicht fassen ließ, in einer ihrer besonderen Natur entsprechenden Weise zu gestalten, in Oesterreich wie in der Schweiz, sehen wir, daß das Pfandrecht auf einer Zusammenfassung der einzelnen dem Zwecke der Eisenbahn dienenden Bestandtheile zu einem In-

---

[1]) Es beruht dies auf den bills of Sale act 1878, The bills of sale act 1878 Amendment Act 1882, The bills of Sale act 1890, Linckelmann a. a. O. S. 231, Kohler zur Lehre von den Pertinenzen, Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Bd. 26 S. 173.

[2]) Kent a. a. O. Bd. II p. 518.

[3]) Vergl. Förster-Eccius Pr. Pr. Recht. 5. Aufl. § 130 Bd. 2. S. 129. Reichsgericht-Entsch. in Civ.-Sachen Bd. 19 S. 325.

begriff aufgebaut wird;[1]) und auch in Deutschland ging bereits das preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 von der Auffassung der Eisenbahn als einer rechtlichen Einheit aus; als Einheit wird sie konzessionirt, in ihrer Gesammtheit versteigert, oder an den Staat verkauft.[2]) Auch in dem Gesetzentwurf über Verpfändung von Eisenbahnen aus dem Jahre 1880 wie in der neuesten Vorlage über das Pfandrecht an Kleinbahnen erscheint die Eisenbahn als eine zum Zwecke der Verpfändung zusammengefaßte Sachgesammtheit. In gleicher Weise äußert sich Jones über die Auffassung des amerikanischen Rechts: Eine Eisenbahn mit ihren Gerechtsamen ist mitunter als ein einheitliches Ganzes aufgefaßt, als eine Einheit, welche ein untheilbares Ganzes bildet, sodaß ein Pfandrecht daran nothwendig alles Eigenthum, wie es auch beschrieben ist, umfassen muß, soweit es wesentlich für den Dienst der Bahn ist.[3])

Mag auch im Uebrigen der Begriff des Zubehör — des appurtenance — im amerikanischen Recht nicht soweit gehen, mit Bezug auf das Pfandrecht an Eisenbahnen gelten als Zubehör nicht nur die mit dem Grund und Boden befestigen Theile — das fixture — sondern auch diejenigen, welche dauernd zum Eisenbahnbetrieb bestimmt sind, ohne in eine befestigte Verbindung mit dem Grund und Boden gebracht zu sein. So finden sich in einem bei Jones citirten Urtheile folgende Ausführungen: Die Eisenbahn und die Waggons, mit den Maschinen, von welchen sie gezogen werden, bilden zusammen ein Mittel, durch welches die Dampfkraft zum Transport von Personen und Frachten verwendet wird. Der Oberbau auf dem Bahndamm und die Geleise mit den Maschinen und Waggons, welche besonders dazu eingerichtet und hergestellt sind, um auf den Schienen zu rollen, bilden zusammen nur eine Maschine für diesen Zweck. Obgleich die Geleise nur auf den Grund und Boden gelegt sind, werden sie doch nach allgemeiner Ansicht als unbeweglich betrachtet. Die Maschinen und Waggons, welche von den Eigenthümern der Bahn dazu bestimmt sind, darauf zu laufen, und ohne welche das Geleise ein werthloser Theil der Gesammtmaschinerie ist, sind nicht allein unentbehrlich, sondern müssen auch als Theil und Stück derselben angesehen werden, und nehmen daher deren Charakter an. Daß Waggons auf eine andere Eisenbahn gebracht, auch für diese, wenn sie dieselbe Spurweite hat, gebraucht werden können, ist kein Gegenargument. Sonst würde die Thatsache, daß eine Schelle einer Fabrik auch wo anders gebraucht werden kann, daß die Mahlsteine einer Mühle einer andern Mühle dienen, daß die Thüren und Fensterläden eines Hauses auch bei dem Bau eines anderen Hauses verwendet werden, daß die festgemauerten Kessel einer Fabrik auch in manchen anderen Fabriken dienlich sein können — genügend sein müssen, um die Gerichte zu einer andern Schlußfolgerung zu veranlassen, als diejenige ist, zu welcher sie bezüglich des Charakters derartiger Gegenstände wegen ihrer Verbindung mit dem Grund und Boden gekommen sind. Das, was ein Theil einer andern Sache ist, oder zum Wesen derselben gehört, geht mit dem Verkauf der Sache über, mag es auch im Augenblick des Verkaufes davon getrennt sein, und daher gehen beim Verkauf einer Mühle die Mahlsteine mit über, mögen sie auch im Moment des Verkaufes von der Mühle getrennt gewesen sein, ebenso gehen bei der Veräußerung eines Hauses die Thüren, Fenster, Schlösser und Schlüssel mit über, wenn sie auch im Moment der Veräußerung davon getrennt waren. Von keiner Bedeutung ist das Argument, es bestände keine nothwendige Verbindung zwischen den Schienen und den dafür gebrauchten Maschinen und Waggons da es ja Eisenbahngesellschaften gäbe, welche zwar eigene Bahnkörper, aber nur geliehenen Wagenpark besäßen. Die Beziehung der Waggons zu den Geleisen, ihre besondere Anpassung an dieselben, und die Absicht ihrer Eigenthümer — sofern diese auch Eigenthümer der Geleise sind — daß sie auf denselben gebraucht werden sollen, sind Erwägnngen, welche stärker sind als die Vorstellung, daß Lokomotiven und Eisenbahnwaggons — an und für sich betrachtet — zum beweglichen Vermögen gehören. Eigenthum, welches sonst beweglich ist, wird unbeweglich allein durch die Widmung und die Bestimmung zum Gebrauch in Verbindung mit einer unbeweglichen Sache.

Angesichts dieser Auffassung ist es sogar zweifelhaft, ob man noch von Zubehör sprechen kann, und ob nicht vielmehr Waggons, Maschinen u. s. w. als wesentlicher Theil der Bahn als einer Sachgesammtheit zu erachten sind. Alsdann wäre der Wagenpark als zur Substanz der Eisenbahn selbst gehörig zu betrachten.

Auch im gemeinen Deutschen Recht hat der Begriff des Zubehörs gegenüber der Auffassung des römischen Rechts eine Erweiterung gefunden; es ist im Lauf der Zeit unter der Einwirkung des germanischen Rechts der Umkreis der als Zubehör geltenden Sachen auf diejenigen ausgedehnt, welche

---

[1]) Vergl. Kohler, Jahrbücher für die Dogmatik Bd. 26. S. 181; derselbe giebt auch eod. S. 165 ff. zahlreiche Belege aus der englischen und amerikanischen Rechtsprechung über den Umfang, in welchem die Pertinenzen als mit der Hauptsache verpfändet gelten.

[2]) Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags von 1880 Bd. III S. 269.

[3]) Jones § 124 A railroad with its franchises has sometimes been regarded as one entire thing, a unity constituting on indivisible whole, so that a mortgage of it must necessarily embrace all property of every description essential for the use of the road.

[4]) Jones § 163. Williamson N.-Yersey Southern R. R. C. aus dem Jahre 1874.

die Verkehrssitte als solche betrachtet; der Begriff des Zubehörs selbst wird unter Billigung des Reichsgerichts von Dernburg dahin präzisirt, daß darunter das gehört, was, ohne ein wesentlicher Theil der Hauptsache zu sein, dauernd zum Gebrauche derselben bestimmt ist, und um deswillen nach der Verkehrssitte allgemein als zugehörig betrachtet wird[1]). Die juristischen Wirkungen der Eigenschaft einer Sache als Zubehör einer andern äußern sich darin, daß das Zubehör die rechtlichen Schicksale der Hauptsache theilt; der Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches hat diese Wirkungen in den Satz gekleidet: „Verpflichtet sich Jemand zur Veräußerung oder Belastung einer Sache, so erstreckt sich die Verpflichtung im Zweifel auch auf das Zubehör der Sache.[2])

Die Veränderung in der rechtlichen Lage des Zubehörs geht jedoch wie die Motive (III S. 65) betonen, nicht soweit, daß es nun auch in allen Beziehungen als unbeweglich gelten müßte. Das Zubehör hört nicht auf bewegliche Sache zu sein.[3])

Wo z. B. zum Eigenthumserwerb an Grundstücken andre Vorschriften gelten, wie für bewegliche Sachen, also im Bereich des preußischen Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872, wo Auflassung den Eigenthumserwerb an Immobilien bedingt, und bewegliche Sachen zu diesem Zwecke übergeben werden müssen, zieht die Auflassung nicht ohne Weiteres auch den Eigenthumserwerb an dem Zubehör nach sich, es muß vielmehr Eigenthumsübergabe hinzu kommen. (Motive z. B. G.B. III S. 66.) Anders im Hypothekenrecht, wo kraft gesetzlicher Vorschrift die Eintragung auch die Verpfändung des Zubehörs ergreift.

Eine gleiche Lehre wird für das amerikanische Hypothekenrecht vorgetragen; auf dem Wege des Zubehörs und der weitergehenden Vorstellung, daß die beweglichen Bestandtheile der Bahn, der Wagenpark und das Inventar nur in Verbindung mit dem Bahnkörper diejenige Gesammterscheinung darstellen, welche die Zwecke der Eisenbahn, den Transport von Personen und Gütern verwirklichen kann, und daher integrirende Bestandtheile des Gesammtmechanismus sind, wird das bewegliche Vermögen zu einem Theil des unbeweglichen, folgt dessen Bestimmung und unterliegt den Formen des Rechtsverkehrs für unbewegliche Sachen. Doch war die Sache zweifelhaft, namentlich war fraglich, ob das rollende Inventar der Eisenbahnen nicht trotz seiner Eigenschaft als Zubehör zum Grund- und Boden als bewegliche Sache gelte und in den Formen des chattel mortgage übertragen werden müsse.

Diese Frage ist jetzt in den meisten Staaten durch Gesetz dahin entschieden, daß das rolling stock zwar als persönliches Eigenthum zu betrachten, und der Exekution und dem Zwangsverkaufe der Gläubiger in derselben Weise unterliegt, wie das persönliche Eigenthum des Individuums, daß es jedoch nicht verboten ist, das rolling stock zu verpfänden; es müssen aber die für Verpfändung von beweglicher Habe vorgeschriebenen Formen beobachtet werden. Da entstand nun eine neue Schwierigkeit. In vielen Staaten ist zur Giltigkeit des chattel mortgage erforderlich, daß die Verpfändungsurkunde im Büreau des Gerichtssekretär (Clerk) der Stadt, in welcher der Verpfänder wohnt, eingetragen und ausgehängt wird. Was ist nun als Wohnsitz der Eisenbahn zu betrachten?

Die sämmtlichen Städte, durch welche die Bahn führt, oder die Stadt, in welcher die Centralverwaltung sich befindet?

Die meisten Staatengesetze haben sich für das letztere entschieden. In einzelnen Staaten genügt jedoch auch die Verpfändung des beweglichen Zubehörs, wenn dasselbe gemeinsam mit dem Grund und Boden in einer Urkunde in den Förmlichkeiten des real estate mortgage verpfändet wird.

Die allgemeine Form hierfür ist die der sogen. specialty d. h. der Privaturkunde unter Siegel (under seal) und Eintragung im Hypothekenregister des Registrators oder Sekretair des Distriktsgerichts im Bezirk der belegenen Sache.

Das Pfandrecht entsteht im Augenblicke der Aushändigung der formgemäß errichteten Urkunde an den Gläubiger; zur unbedingten Wirksamkeit gegen Dritte, insbesondere nachstehende Pfandgläubiger muß jedoch die Eintragung, die Registrirung hinzukommen. Erst durch die Registrirung wird auch die Priorität des Pfandrechts endgültig bestimmt. Ein unregistrirtes Pfand steht einem registrirten nach, sofern der zweite Erwerber in gutem Glauben war; Kenntniß von der Existenz des Pfandrechts hat dieselbe Wirkung wie die Registrirung.[1]) Ist aber einmal das gesammte Vermögen der Eisenbahn in der erforderlichen Form verpfändet, so kann von andern Gläubigern eine Exekution in dasselbe nicht mehr vollstreckt werden;[2]) sogar neue Schienen und Schwellen, welche neben dem Geleise liegen, um gegen alte Theile ausgewechselt zu werden, sind von der Pfändung anderer Gläubiger ausgeschlossen[3]), so daß unter allen Umständen ein durch first mortgage hypothezierter Bond als rechtlich unzweifelhaft und unanfechtbar gesichert betrachtet werden kann. —

---

[1]) Dernburg Pandekten I S. 77. Preuß. Pr. R. I § 61 und 62. 4. Aufl. S. 134. Entscheid. d. R.G. in Civils. Bd. II S. 354.

[2]) § 255a II. Entwurf an Stelle des § 790, I. Entwurf.

[3]) Der Entwurf hat es abgelehnt, unbeweglichen Sachen die Eigenschaft als Zubehör zu gestatten; übereinstimmend damit das amerikanische Recht.

[1]) Kent IV. Nr. 168 und 171.

[2]) Jones § 123, § 425, Gesetzliche Ausnahme in Minnesota.

[3]) Vergl. die Urtheile bei Jones § 425 Any property, which is a part of a railroad mortgaged as an entire property is exempt from execution.

Die Priorität der einzelnen Pfandrechte richtet sich wie oben hervorgehoben nach dem Alter derselben und dieses wiederum nach der Eintragung im Hypothekenregister mit der bemerkten Ausnahme, daß der jüngere Pfandgläubiger Kenntniß vom Rechte des älteren hat; in diesem Fall entscheidet die Aushändigung der Urkunde. Die Rechtsstellung der verschiedenen Mortgage-Anleihen unter einander ist daher unter Anwendung dieser Grundsätze klar und sicher zu bestimmen; und wenn Verwickelungen entstehen, so sind sie auf Unklarheit des Rechtes nicht zurückzuführen. Interessengegensätze freilich bestehen zwischen den einzelnen Anlehensgruppen und es hat daher einen guten Sinn, wenn, wie es wiederholt in letzter Zeit vorgekommen ist, bei nothleidenden Bahnen für die verschieden berechtigten Anleihensgruppen besondere Schutzvereinigungen ins Leben gerufen werden.

6. Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf diejenigen Forderungen, welche selbst einem ersten Pfandrecht vorgehen. Das sind zunächst die Kosten der Trustee und der Receiver; sowie die oben schon berührten Receivercertifikate; sodann gelten als bevorzugt die Gehaltsansprüche der Angestellten der Bahn unter dem Gesichtspunkt, daß ihre Thätigkeit nothwendig war zur Erhaltung des Pfandobjektes. Zweifelhaft ist es, ob die gesetzlichen Pfandrechte der Bauhandwerker für Materialien und gelieferte Arbeiten ein Vorzugsrecht haben; mitunter werden diese Vorzugsrechte als nicht anwendbar auf Eisenbahnen erklärt.[1])

Wichtiger und gefährlicher für die Mortgagebonds aber sind die Manipulationen, welche durch besondere Gestaltung der Rechtsverhältnisse die Werthobjekte gar nicht in das Pfandrecht der Bondholders gelangen lassen. Das sind einmal die Kaufverträge mit Vorbehalt des Eigenthums oder Abzahlungsverträge, sowie Bildung von besonderen Gesellschaften, welche als Eigenthümer wesentlicher Bestandtheile der Bahn, wie Lokomotiven und Waggons und mitunter auch der Bahnhöfe, diese der Eisenbahngesellschaft nur verpachten. Die amerikanischen Eisenbahnverhältnisse leiden besonders an Undurchsichtigkeit der Rechtsverhältnisse. Wenn zu den Care-Trust, den Terminal Trust noch Pachtverträge mit andern Bahnen hinzukommen, noch dazu besondere Pfandrechte an einzelnen Linien begründet sind, so ist es schwer, die verschiedenen sich durchkreuzenden Berechtigungen auseinander zu halten und klar zu stellen.

Verkäufe mit vorbehaltenem Eigenthumsrecht sind durchaus zulässig und kommen vielfach besonders für Eisen- und Schienenlieferungen vor, Verwickelungen entstehen nur durch die Frage, in wie weit durch Verwendung des Materials in die Bahn, z. B. Legen der Schienen, das Eigenthumsrecht auf die Bahn übergeht; das letztere ist wohl als das richtigere anzunehmen.[1]) Ratengeschäfte besonders mit Waggons lassen das Eigenthum erst nach völliger Zahlung des Kaufpreises auf die Bahn übergehen. Care Trust sind besondere selbstständige Gesellschaften, welche den Wagenpark an die Bahnen gegen feste Rente verpachten; sie bleiben selbstverständlich Eigenthümer ihres Materials; die Terminal trust, eine gleichfalls sebstständige Aktiengesellschaft, welche als Eigenthümer in von Bahnhöfen, diese der Eisenbahn verpachtet, spielt besonders bei den Verhandlungen der Western New-York and Pensylvania Railroad einen Gegenstand lebhaften Streites. Bei dieser Bahn war eine besondere Terminal-Union Company of the city of Buffalo gebildet, welcher die Bahnhöfe gehörten. Ein Theil der Aktien und der von dieser Gesellschaft ausgegebenen Bonds gehörte der Western New-York and Pensylvania Railroad. Dieser Antheil wurde den zweiten Mortgagebonds verpfändet, mit dem Vorbehalt eines Miethsrechts der ersten Mortgagebonds an den Bahnhöfen für den Fall, daß die zweiten Mortgagebonds von dem Recht des foreclosure Gebrauch machen sollten. Die Antheile an den Bahnhöfen waren danach vertragsmäßig eine Pfandsicherheit der zweiten Mortgagebonds. Die eigenthümliche Belastung mit dem Miethsrecht zu Gunsten des ersten Mortgage bildete aber eine Handhabe diese Sicherheit zu erschüttern.

Ich bin am Schluß; ich habe mich bemüht, das ganze große Gebiet so vollständig als möglich zu durchmustern; ich mußte mich nothgedrungen darauf beschränken, einen allgemeinen Ueberblick zu geben, hier etwas nur anzudeuten, dort etwas zu übergehen; vielleicht giebt diese Studie Veranlassung zu einer weiteren Bearbeitung des so überaus interessanten Rechtsgebiets, von dem Kanzler Kent urtheilt:

Der Fall der Mortgage zeigt an einem der glänzendsten Beispiele in der Geschichte der Jurisprudenz den Triumpf der Prinzipen der Billigkeit über technische Rechtssätze und die Huldigung, welche diesen Prinzipien durch ihre Annahme in den Gerichtshöfen des strengen Rechts zu Theil wurde.[2])

[1]) Vergl. Jones § 573 ff.

[1]) Vergl. jedoch die bei Kohler, zur Lehre von den Pertinenzen, Jahrb. für die Dogmatik Bd. 26 S. 60 angeführten Urtheile.

[2]) Kent a. a. O. Bd. VI S. 158.

Uebersicht über die Bewegung des deutschen Aktienwesens im II. Sem. des Jahres 1893 und im I. Sem. des Jahres 1894.

Von

Prof. Dr. R. van der Borght in Aachen.

Zum letzten Mal ist in diesen Blättern im II. Jahrgang (1893) Nr. 15 und 16 von dem verstorbenen Oberlandesgerichtsrat a. D. Hergenhahn

über die Bewegung des deutschen Aktienwesens berichtet worden. Die damaligen Angaben für die inzwischen verstrichenen weiteren zwei Semester zu ergänzen, ist die Absicht der nachfolgenden Zeilen. Die Quelle, der das Material entstammt, ist das Central-Handels-Register des deutschen Reiches, das freilich durch den Mangel systematischer Gliederung des veröffentlichten Materials der Bearbeitung mancherlei Schwierigkeiten bereitet.

I.

Gründung von Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften.

Das Central-Handels-Register veröffentlicht im 2. Sem. 1893: 41 und im 1. Sem. 1894: 53 Gründungen; im 1. Sem. 1893 waren 55 Gründungen zu verzeichnen.

Fusionen sind im 2. Sem. 1893 nicht veröffentlicht. Im 1. Sem. 1894 ist die Vereinigung der Neu-Strelitz—Wesenberg—Mirower Eisenbahn-Gesellschaft mit der Blankensee—Woldegk—Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft zu der „Mecklenburg-Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft" mit einem Gesamtkapital von 3.056.000 Mark bekanntgegeben worden.

Auf die einzelnen Thätigkeitsgebiete verteilen sich die gegründeten Gesellschaften folgendermaßen:

	1. Sem. 93.	2. Sem. 93.	1. Sem. 94.
1) Bergbau-, Hütten- u. Salinenwesen . .	1	1	1
2) Industrie der Steinen u. Erden	6	3	9
3) Metallverarbeitung .	1	—	2
4) Maschinen-, Werkzeug ꝛc.-Fabrikation . .	2	3	4
5) Chemische Industrie .	3	1	2
6) Industrie der Heiz- u. Leuchtstoffe, Elektricität	1	1	1
7) Textilindustrie . .	1	2	2
8) Papier- und Lederindustrie	3	1	—
9) Industrie der Nahrungs- und Genußmittel:			
a) Zuckerfabriken . .	1	—	1
b) Brauereien und Malz-Fabriken . .	7	3	3
c) Sonstige	3	2	6
	11	5	10
10) Baugewerbe . . .	4	1	2
11) Handelsgewerbe, insbesondere Börsen-, Bank-, Versicherungs- ꝛc. Unternehmungen .	5	7	7
12) Eisenbahnen, Kleinbahnen, Pferdebahnen	5	5	5
zu übertragen	43	30	45
Uebertrag	43	30	45
13) Beherbergung und Erquickung, Gesellschaftslokale ꝛc.	2	1	2
14) Schifffahrtsunternehmungen, Schiffbau ꝛc.	2	2	—
15) Arbeiterwohl und Armenpflege	1	1	—
16) Verschiedenes . . .	7	7	6
	55	41	53

Das nominelle Grundkapital stellt sich:

	für alle Gesellschaften	im Durchschnitt
im 1. Sem. 1893:	63 555 500 Mk.	1 191 918 Mk.
„ 2. „ „	39 220 000 „	956 600 „
„ 1. „ 1894:	66 854 350 „	1 261 403 „

Das Durchschnittskapital ist hiernach im 1. Sem. 1894 etwas gestiegen, hält sich aber im ganzen auf sehr mäßiger Höhe.

Auf die einzelnen vorgenannten Gruppen verteilt sich das Grundkapital folgendermaßen:

		2. Sem. 1893	1. Sem. 1894
Gruppe	1	4 000 000 Mk.	120 000 Mk.
„	2	1 276 000 „	4 231 750 „
„	3	— „	3 250 000 „
„	4	1 420 000 „	3 315 000 „
„	5	750 000 „	550 000 „
„	6	12 000 000 „	6 000 000 „
„	7	2 720 000 „	2 850 000 „
„	8	2 110 000 „	—
„	9a	— „	900 000 „
„	9b	393 000 „	1 824 000 „
„	9c	1 090 000 „	4 653 000 „
„	10	980 000 „	600 000 „
„	11	3 685 000 „	30 960 000 „
„	12	6 200 000 „	4 887 000 „
„	13	300 000 „	225 000 „
„	14	435 000 „	—
„	15	1 000 „	—
„	16	1 860 000 „	2 488 600 „
		39 220 000 Mk.	66 854 350 „

Am stärksten war die Kapitalzusammenziehung in der Form der Aktiengesellschaften im 2. Sem. 1893 bei der Gruppe 6, genauer gesagt bei der elektrotechnischen Industrie, demnächst in Gruppe 12 (Eisen- und Straßenbahnen) und in Gruppe 1 (Salzbergbau).

Im 1. Sem. 1894 überwiegt die Gruppe 11 durch Errichtung einiger größeren Bankunternehmungen. Die elektrotechnische Industrie steht in diesem Semester an zweiter Stelle.

Nach der Höhe der Grundkapitalien geordnet, ergiebt sich folgende Uebersicht. Es hatten ein Kapital von

		1. Sem. 1894	2. Sem. 1893
bis	50 000 Mk. einschl.	4 Ges.	3 Ges.
über	50000—100000 „ „	6 „	8 „
„	100000—500000 „ „	19 „	11 „
„	500000—1 Mill. „ „	10 „	9 „
„	1 Mill.—2 Mill. „ „	9 „	6 „
„	2 Mill.—5 Mill. „ „	2 „	3 „
„	5 Mill. Mk. . . „	3 „	1 „

Das geringste Kapital war im 2. Sem. 1893 1000 Mk. (Kathol. Gesellenhaus, Andernach); ihm folgen 20000 Mk. bei der Zeitungsgesellschaft Bandobriga in Boppard und 25000 Mk. bei der Handelsbank in Hamburg, die mit diesem winzigen Kapital „Bank- und Handelsgeschäfte aller Art zu betreiben und den Giroverkehr des Mittelgeschäfts durch Wahrung und Förderung gewerblicher Bedürfnisse ihrer Kunden für jedermann so leicht und nützlich wie nur irgend möglich zu gestalten" sucht.

Die höchsten Kapitalien waren

2 110 000 Mk. bei der Lederfabrik Hirschberg,
2 182 000 „ „ „ A.-G. Saatziger Kleinbahnen,
4 000 000 „ „ „ (A.-Ges. Thiederhall (Salzbergwerke),
12 000 000 „ „ „ Elektricitäts-Gesellschaft vorm. Schuckert & Co.

Im 1. Sem. 1894 war das niedrigste Kapital 25 000 Mk. (Logenhaus Reutlingen), dem dann 30 000 Mk. (Solinger Ziegelei Syndikat und Iserlohner Eiswerk) und 43 600 (Stadttheater in Harburg) folgen. Die höchsten Kapitalien waren in diesem Semester

6 000 000 Mk. beim Hamburger Elektricitätswerk,
8 000 000 „ bei der Westdeutschen Bodenkreditanstalt zu Köln,
20 000 000 „ bei der Rhein-Westfäl.-Bodenkreditbank zu Köln; von dem Kapital der beiden letzteren Gesellschaften ist nur 1/4 eingezahlt.

Was die Höhe der einzelnen Aktien anlangt, so lauteten im 2. Sem. 1893 bei 33 Gesellschaften die Aktien auf 1000 Mk., darunter befanden sich 6 Gesellschaften mit Namensaktien und 24 mit Inhaberaktien, während bei 3 Gesellschaften entsprechende Angaben fehlen. Die noch verbleibenden 8 Gesellschaften haben sämmtlich Namensaktien ausgegeben und zwar 2 Gesellschaften zu 200 Mk. und je 1 Gesellschaft zu 250, 300, 400, 500, 2000 und 5000 Mk.

Im 1. Sem. 1894 haben 5 Gesellschaften Aktien von verschiedener Höhe nebeneinander ausgegeben: Die Elblagerhaus-A.-G. Inhaberaktien zu 1000 und 5000 Mk., das Logenhaus Reutlingen Namensaktien zu 7000 und 200 Mk., die Feldschlößchen-Brauerei zu Weimar und die Siegersdorfer Werke vorm. Friedr. Hofmann Inhaberaktien zu 1000 und Namensaktien zu 200 Mk., und die A.-G. Franzburger Südbahn Inhaberaktien zu 1000 und Namensaktien zu 250 Mk. Hiernach ergiebt sich im ganzen folgendes Bild: Auf 1000 Mk. lauten die Aktien bei 44 Gesellschaften (bei 9 Namensaktien, bei 34 Inhaber-Aktien; bei 1 Gesellschaft fehlt die Angabe). Inhaberaktien zu 5000 Mk. kommen bei 2 Gesellschaften vor. Namensaktien sind — außer den schon genannten — ausgegeben zu

200 Mk. bei 5 Gesellschaften
250 „ „ 2 „
300 „ „ 1 „
500 „ „ 1 „
2500 „ „ 1 „
3000 „ „ 1 „
7000 „ „ 1 „

Unter den Gründungen befanden sich

	im 2. Sem. 93.	im 1. Sem. 94.
Simultangründungen . .	33	50
Successivgründungen . .	5	2
ohne entsprechende Angabe .	3	1

Als qualifizirte Gründungen sind im 2. Sem. 1893 22 und im 1. Sem. 1894 28 Gesellschaften nach dem Inhalt der bezüglichen Veröffentlichungen anzusehen.

Aus bereits bestehenden Unternehmungen sind im 2. Sem. 1893 13, im 1. Sem. 1894 21 Gesellschaften hervorgegangen und zwar zumeist aus offenen Handels-Gesellschaften und Einzelunternehmungen. Darunter befinden sich im 2. Sem. 1893 einige größere Unternehmungen mit mehr als 2 Mill. Mk. Kapital, nämlich die Lederfabrik Hirschberg früher Heinr. Knoch & Co. 2, 11 Mill. Mk., die A.-G. Thiederhall, früher Gewerkschaft Thiederhall (4 Mill. Mk.) und die Elektricitäts-Aktien-Ges. vorm. Schuckert & Co. (12 Mill. Mk.); bei 6 der durch Umwandlung entstandenen Gesellschaften bleibt das Kapital unter 1 Mill. Mk.

Im 1. Sem. 1894 hatten von den hierhergehörigen Gesellschaften nur 2 ein Kapital von mehr als 2 Mill. Mk., nämlich die Baumwollspinnerei „Gebr. Schüller A.-G." (2, 1 Mill. Mk.) und die Firma „Gebr. Nielsen, Reismühlen und Stärkefabr. A.-G." zu Bremen (2, 8 Mill. Mk.), während 12 dieser Gesellschaften weniger als 1 Mill. Mk. Kapital aufwiesen.

Die Zahl der Gründer ist im 2. Sem. 1893 bei 3 und im 1. Sem. 1894 bei 2 Gesellschaften nicht angegeben. Im übrigen betrug die Zahl der Gründer

	2. Sem. 1893	1. Sem. 1894
3 bei	— Gesellschaften	1 Gesellschaft
4 „	2 „	— „
5 „	13 „	25 „
6 „	4 „	7 „
7 „	3 „	5 „
8 „	— „	1 „
9 „	1 „	— „
10 „	4 „	1 „
12 „	1 „	1 „
13 „	1 „	— „
15 „	1 „	— „

		2. Sem. 93.		1. Sem. 94.	
17	bei	—	Gesellschaften	2	Gesellschaften
20	„	—	„	1	„
21	„	1	„	1	„
22	„	1	„	1	„
24	„	1	„	—	„
25	„	1	„	—	„
26	„	1	„	—	„
27	„	—	„	1	„
29	„	—	„	1	„
31	„	—	„	1	„
43	„	1	„	—	„
47	„	1	„	—	„
49	„	—	„	1	„
52	„	—	„	1	„
55	„	1	„	—	„

II. Erhöhung des Grundkapitals.

Im 2. Sem. 1893 sind 50, im 1. Sem. 1894: 65 Beschlüsse über Erhöhung des Grundkapitals veröffentlicht worden (gegen 67 im 1. Sem. 1893 und 52 im 2. Sem. 1892). Mit einem Teil der beschlossenen Erhöhungen sind gleichzeitig Herabsetzungen des Kapitals verbunden. Der Betrag der Erhöhung ist im 2. Sem. 1893 bei 5 und im 1. Sem. 1894 bei 7 Gesellschaften aus der Veröffentlichung nicht ersichtlich. Für die verbleibenden 45 bezw. 58 Gesellschaften stellt sich die beschlossene Erhöhung auf 18 790 500 M. bezw. 78 417 400 M.

Im einzelnen kamen vor Erhöhungen

	im 2. Sem. 1893.		im 2. Sem. 1894.	
um 10 000 Mk. und weniger bei	1	Ges.	1	Ges.
üb. 10 000—50 000 Mk.	6	„	4	„
„ 50 000—100 000 „	12	„	5	„
„ 100 000—250 000 „	9	„	14	„
„ 250 000—500 000 „	7	„	11	„
„ 500 000—1 000 000 Mk.	7	„	10	„
„ 1 Mill.—2 1/2 Mill. „	2	„	8	„
„ 2 1/2 „ —5 „ „	—	„	3	„
„ 5 „ —10 „ „	1	„	—	„
„ 10 Mill. „ „	—	„	2	„

Die geringste Erhöhung war im 2. Sem. 1893 10 000 Mk. (Consumverein Schwientochlowitz), im 1. Sem. 1894 1000 Mk. (Molkerei Königslutter), die höchste im 2. Sem. 1893 5 500 800 Mk. (Harpener Bergbau A.-G.) und im 1. Sem. 1894 22 362 000 Mk. (Hoerder Bergwerks- und Hütten-Verein).

Die Höhe der neu auszugebenden Aktien, soweit sie erkennbar ist, beträgt

	2. Sem. 93.		1. Sem. 94.	
200 Mk. bei	—	Ges.	5	Ges.
250 „ „	—	„	1	„
300 „ „	1	„	—	„
500 „ „	2	„	—	„
1000 „ „	31	„	41	„
1200 „ „	5	„	6	„
1500 „ „	1	„	2	„
1800 „ „	1	„	—	„
3000 „ „	—	„	1	„
10 000 „ „	1	„	—	„

Dabei ist zu bemerken, daß die Altonaer Elektrizitätswerke im 1. Sem. 1894 doppelt gezählt sind, weil sie neue Aktien zu 200 und zu 1000 Mk. ausgegeben haben.

III. Herabsetzung bezw. teilweise Zurückzahlung des Grundkapitals.

Beschlüsse über Herabsetzung bezw. teilweise Zurückzahlung des Kapitals sind im 2. Sem. 1893 für 38 und im 1. Sem. 1894 für 50 Gesellschaften veröffentlicht, von denen einige gleichzeitig auch Kapitalerhöhungen vorgenommen haben. Im 1. Sem. 1893 waren 35, im 2. Sem. 1892: 24 bezügliche Beschlüsse bekannt gegeben worden.

Im 2. Sem. 1893 ist bei 6 und im 1. Sem. 1894 bei 10 Gesellschaften der Betrag der Herabsetzung nicht erkennbar. Für die verbleibenden 32 bezw. 40 Gesellschaften beläuft sich im ganzen der Betrag auf 27 171 100 bezw. 20 030 166 Mk. Die Art, in der die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt, ist folgende:

	2. Sem. 1893		1. Sem. 1894	
durch Ankauf von Aktien	bei 8	Ges.	bei 10	Ges.
„ Zusammenlegen von Aktien	„ 13	„	„ 14	„
„ Auslosung, Vernichtung und Amortisation von Aktien	„ 7	„	„ 9	„
„ Zurückzahlung von Aktien	„ 1	„	„ 3	„
„ Herabsetzung des Nennbetrages .	„ 2	„	„ 5	„
„ Umtausch von Interimsscheines gegen Aktien . .	„ —	„	„ 1	„
Nicht angegeben .	„ 7	„	„ 8	„

IV. Auflösungen, Liquidationen.

Liquidationen bezw. Auflösungen von Aktien- und Kommandit-Aktien-Gesellschaften wurden veröffentlicht

im 1. Sem. 1894 51
„ 2. „ 1893 39
„ 1. „ 1893 61

Davon sind verwandelt in Gesellschaften mit beschränkter Haftung im 1. Sem. 1894: 12, im 2. Sem. 1893: 12, im 1. Sem. 1893: 11.

Nach dem Gegenstand des Unternehmens verteilen sich die aufgelösten Gesellschaften folgendermaßen:

	2. Sem. 1893	1 Sem. 1894
1) Bergbau, Hütten und Salinen .	3	1
2) Industrie der Steine und Erden .	3	2
3) Metallverarbeitung	1	—
4) Maschinen-, Werkzeug 2c. Fabrikation	—	1
5) Chemische Industrie	3	1
6) Industrie der Heiz- u. Leuchtstoffe, Elektricität	1	2
7) Textilindustrie	—	3
8) Papier und Lederindustrie . . .	1	5

9) Ind. d. Nahrungs- u. Genußmittel:		
a) Zuckerfabriken	6	5
b) Brauereien und Malzfabriken	1	1
c) Sonstige	3	5
10) Baugewerbe	2	2
11) Handelsgewerbe, insbes. Bank- und Versicherungswesen	1	9
12) Eisenbahnen	1	1
13) Beherbergung und Erquickung, Reinigung ꝛc.	2	2
14) Schifffahrtsunternehmungen ꝛc. .	1	3
15) Arbeiterwohl und Armenpflege .	—	—
16) Verschiedenes	10	8

V. Konkurse.

In Konkurs gerieten im 1. Sem. 1894 8, im 2. Sem. 1893 9 Gesellschaften, gegen 13 im 1. Sem. 1893.

Die Geschäftszweige der in Konkurs geratenen Gesellschaften sind

	2. Sem. 93.	1. Sem. 94.
Berg- und Hüttenwesen in	1 Fall	—
Industrie d. Steine u. Erden in	2 Fällen	1 Fall
Maschinenbau . . . . . „	—	1 „
Textilindustrie . . . . . „	1 Fall	1 „
Leder-Industrie . . . . . „	— „	1 „
Brauerei . . . . . „	1 „	1 „
Bankwesen . . . . . „	1 „	1 „
Versicherungswesen . . . . „	1 „	— „
Sonstige Handelsgeschäfte . „	— „	1 „
Bäder . . . . . „	— „	1 „
Diverse . . . . . „	2 Fällen	— „

VI. Zweigniederlassungen.

Im 2. Sem. 1893 haben 4 ausländische Gesellschaften (2 engl., 1 schweiz. und 1 holländ.) fünf Zweigniederlassungen im Inlande errichtet und zwar 1 in Zell i. W., 2 in Berlin, 1 in Erkner bei Berlin, 1 in Inowrazlaw. Weiter haben 20 inländische Gesellschaften 30 neue Zweigniederlassungen ins Leben gerufen und zwar 29 in Deutschland und 1 im Auslande. Für das 1. Sem. 1894 ist von 5 ausländischen Gesellschaften (1 engl., 2 belg. 1 italien., 1 österr.) bekanntgegeben, daß sie in Lauenbruch, Magdeburg, Berlin, Aachen und Straßburg i. E. je eine Zweigniederlassung gebildet haben. 16 deutsche Gesellschaften haben im Inlande 23 Zweigniederlassungen gegründet. In demselben Semester sind von 2 ausländischen und 10 inländ. Gesellschaften 13 Zweigniederlassungen wieder aufgehoben worden.

Vom Reichsgericht.

Die vorsätzliche, schädigende Herabsetzung gewerblicher Leistungen seitens eines Konkurrenten, um dadurch seinem eigenen Unternehmen einen Vortheil zu verschaffen, gewährt dem Geschädigten, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Civilsenats, vom 13. April 1894, im Gebiete des Gemeinen Rechts einen Anspruch auf Schadensersatz nur dann, wenn er nachweist, daß der Konkurrent gegen seine bessere Ueberzeugung eine unrichtige Kritik geübt hat. „Wenn auch nach gemeinem Rechte gegenüber der schädigenden Herabsetzung gewerblicher Leistungen seitens eines Konkurrenten kein so weit gehender Schutz gewährt wird, als die französische Rechtsprechung solchen aus dem Gesichtspunkt des Verbotenseins einer jeden concurrence déloyale zugesteht, so findet doch insoweit ein Schutz statt, als die Handlung des Konkurrenten den Thatbestand des Delikts der Arglist erfüllt und somit den Anspruch auf Ersatz des durch die unerlaubte Handlung zugefügten Schadens erzeugt. Zu der Annahme des Delikts der Arglist genügt nicht, daß eine vorsätzliche Schadenszufügung stattgefunden hat. Es muß hinzukommen, daß die schädigenden Handlungen rechtswidrig sind und daß der Handelnde im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit derselben gehandelt hat. — Die Revisionsklägerin rügt, daß der vorige Richter die mit dem Vorsatze der Schädigung und in der Absicht, der eigenen Gesellschaft einen Konkurrenzvortheil zu verschaffen, geübte Kritik für die Grenzen des Erlaubten nicht überschreitend erachte, sofern nur unerwiesen bleibe, daß jene Kritik, wenn auch unrichtig, nicht mit einer besseren Ueberzeugung des Beklagten in Widerspruch stehe. Die Revisionsklägerin übersieht bei ihrer Rüge, daß ihr nur insoweit ein Schutz zu theil werden kann, als der Thatbestand des Delikts der Arglist gegeben und voll bewiesen ist. Die Vorsätzlichkeit der schädigenden Handlungen genügt nicht, denn dieselbe begründet für sich allein nicht den Vorwurf der Arglist. Es ist vollständig erlaubt, die eigene, wenn auch für einen andern nachtheilige Meinung zur Geltung bringen zu wollen, und aus der beabsichtigten Herbeiführung einer richtigen Beurtheilung eines fremden Unternehmens einen Vortheil zu erstreben. Der Schädigende braucht nicht seinen guten Glauben nachzuweisen, da die Beschuldigung der arglistigen Beschädigung darzuthun ist.“ (7/94.)*)

* * *

Ist jemand beim Aussteigen aus einem Pferdebahnwagen an einer Zwischen-Haltestelle, an welcher die Wagen nur kurze Zeit zu halten pflegen, hingefallen und dabei verletzt worden, so ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, VI. Zivils., vom 30. April 1894 der Unfall als beim Betriebe der Pferdebahn geschehen zu erachten, und der Betriebsunternehmer haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäß § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist. „Es ist richtig, daß das Reichs-Haftpflichtgesetz im § 1 sich nur auf Unfälle bezieht, welche mit den dem Eisenbahnbetrieb eigenthümlichen Gefahren in

*) Reichsanzeiger vom 12. September 1894.

Zusammenhang stehen, und daß das Berufungsgericht ausdrücklich nur feststellt, daß das Aussteigen aus einem auf der Fahrt zum Aus- und Einsteigen anhaltenden Pferdebahnwagen wegen der Eile, mit welcher solches zu geschehen habe, Gefahren unterworfen sei, die dem Eisenbahnbetrieb eigenthümlich seien. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, der Fall der Klägerin sei infolge der Eile eingetreten, mit welcher sie aussteigen mußte. Das Berufungsgericht steht auf dem Standpunkt, daß, wenn es auch nicht erwiesen sei, daß der Wagen zu früh wieder in Bewegung gesetzt sei, daß der Fall der Klägerin jedenfalls damit im Zusammenhang stehe, daß der Pferdebahnwagen auf den Zwischenhaltepunkten nur kurze Zeit zu halten pflegten. Wenn man das Urtheil so auffaßt, so ist der Angriff der Revision nicht begründet. (21/94.)*)

Aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungs-Gerichts.

Berechnung des Einkommens aus einem erst im Laufe des Steuerjahres begonnenen Gewerbebetriebe.

Kommunalabgabengesetz vom 27. Juli 1885 §§ 3, 7.

Urtheil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts 2. Senat vom 7. Oktober 1892. (Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen 1894-S. 297.

Ein einheitlicher über mehrere Gemeinden sich erstreckender Gewerbebetrieb, der im Laufe des Steuerjahres neu begonnen wird, genießt keineswegs etwa deshalb die Freiheit von der Gemeindeeinkommensteuer für das erste Steuerjahr, weil es bei ihm an erwachsenen Gehältern und Löhnen, die in einem vor der Steuerperiode liegenden Zeitraume verausgabt sind, noch fehlt. Ebensowenig wird die Heranziehung eines derartigen Betriebes durch den Umstand gehindert, daß in den Vorjahren noch kein Gewinn erzielt werden konnte. Es ist vielmehr, wenn demnach diese Heranziehung überhaupt stattfinden soll, lediglich mit den Verhältnissen des Steuerjahres selbst zu rechnen. Der Unterschied zwischen dem Falle, daß vor dem Steuerjahre schon ein Betrieb stattgehabt hat, und dem vorliegenden Falle besteht blos darin, daß im ersteren die Einkommen der Vorjahre ermittelt werden und hierdurch ein fingirter für das Steuerjahr unbedingt maßgebender Betrag festgestellt wird, während im letzteren von einer solchen Fingirung abgesehen und auf die Ergiebigkeit des im Steuerjahre selbst sich vollziehenden Betriebes Rücksicht genommen werden muß. In beiden Fällen vermag der Steuerberechtigte, sofern ihm die Ergebnisse der maßgebenden Perioden unbekannt sind, nicht füglich anders als im Wege der Schätzung vorzugehen, und er hat daher diesen Weg immer dann einzuschlagen, wenn er während des Betriebes des begonnenen Geschäfts im ersten Jahre zur Heranziehung schreitet. Ebenso ist der Pflichtige, der seine Ueberbürdung nachweisen will, während des letztgedachten Zeitraumes nur in der Lage, seinerseits nachzuweisen, daß eine andere, niedrigere Schätzung des voraussichtlichen Endergebnisses eine größere Wahrscheinlichkeit für sich sich habe, als die des Steuergläubigers.

*) Ebendort.

Aus den Handelskammern.

Auf Veranlassung der III. Civilkammer des Landgerichts zu Düsseldorf hat die Handelskammer zu M. Gladbach über die Bedeutung der Klausel „Lieferung nach Bedarf" beim Abschluß von Garngeschäften folgendes Gutachten abgegeben, welches ein allgemeineres Interesse haben dürfte: „Die Bedeutung der Klausel „Lieferung nach Bedarf" bei Abschlüssen von Garngeschäften kann nicht so ausgelegt werden, daß, wenn der beim Abschlusse des Vertrages angenommene Bedarf durch eine Aenderung in der Fabrikation fortfällt, dann überhaupt eine Verpflichtung zur Abnahme des vertragsmäßigen Quantums nicht mehr bestehe. Im Falle zwischen den Vertragschließenden schon früher Kaufgeschäfte in der gleichen Weise gethätigt wurden, so hat die damals erfolgte Abnahme als annähernder Anhalt für die neue Abmachung zu gelten, andernfalls aber ist bei der Bedingung „Abnahme nach Bedarf" die Frist zur Abnahme für die halbjährige Saison, höchstens aber für ein Jahr anzunehmen."

* * *

Beglaubigung von Unterschriften für die Führung von Prozessen in Italien. Der Handelsminister hat an die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft folgende Verfügung erlassen:

Berlin, den 31. Mai 1894.

Von betheiligter Seite ist Beschwerde darüber geführt worden, daß die italienischen Gerichte seit einiger Zeit für die Beglaubigung von Unterschriften, besonders in Concurssachen, sehr weitgehende Anforderungen stellen und dadurch dem deutschen Handel Erschwerungen bereiten, die geeignet seien, die deutsche Ausfuhr nach Italien zu beeinträchtigen. So würde, entgegen dem bisherigen Verfahren, bei einfachen Anmeldungen von Concursforderungen und ähnlichen Erklärungen nicht nur die Beglaubigung der Unterschrift des Antragstellers durch einen Notar und den italienischen Konsul oder die italienische Botschaft, sondern auch der Gebrauch der französischen Sprache verlangt. In letzter Zeit sei von dem Gerichte in Palermo bei einem dort anhängigen Konkurse die Beglaubigung von Auszügen aus den Handelsbüchern durch ein italienisches Konsulat nicht für genügend erachtet, sondern die vorherige Beglaubigung durch einen Notar verlangt worden. Durch diese Förmlichkeiten werde die Geltendmachung von Rechtsansprüchen von italienischen Gerichten erheblich vertheuert, was um so fühlbarer sei, als es sich meistens um kleine Streitgegenstände handle.

Die Herren Aeltesten ersuche ich, sich darüber bald zu äußern, ob Klagen dieser Art aus dem Handelsstande auch dort bekannt geworden sind und zutreffenden Falls, inwieweit das Vorgehen der italienischen Gerichte geeignet ist, die deutsche Ausfuhr nach Italien zu beeinträchtigen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. V.: Lohmann.

Hierauf haben die Aeltesten sich wie folgt geäußert:

An den
Königlichen Staatsminister und Minister für Handel und Gewerbe Herrn Freiherrn von Berlepsch, Excellenz,
hier.

Berlin, den 29. Juni 1894.

Euerer Excellenz erlauben wir uns auf den hohen Erlaß vom 31. v. Mts. ehrerbietigst zu berichten, daß einige Klagen über die weitgehenden Anforderungen, welche bezüglich der Beglaubigung von Unterschriften Seitens der Königlich italienischen Gerichte gestellt werden, auch zu unserer Kenntniß gelangt sind, und daß im Interesse unserer Ausfuhr nach Italien die Erwirkung eines weniger förmlichen Verfahrens bei den dortigen Gerichten sehr erwünscht sein würde.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Kleine Mittheilungen.

Ungesetzliche Statutenänderung. Das Centralhandelsregister Nr. 203 enthält folgende handelsrichterliche Bekanntmachung des Amtsgerichts Bernburg: Fol. 1068 des hiesigen Handelsregisters, woselbst die Firma Anhalter Chamotte- und Ziegelwerke in Unterwiederstedt Aktiengesellschaft eingetragen steht, ist heute Nachstehendes vermerkt worden: Rbr. 1. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. Oktober 1893 hat der § 18 der Statuten als Absatz 4 folgenden Zusatz erhalten: Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Aufsichtsraths vor Ablauf seiner Wahlperiode ist der Aufsichtsrath berechtigt und verpflichtet, aus sich heraus für das ausgeschiedene Mitglied einen Ersatzmann aus der Zahl der Aktionäre für den Rest der Wahlperiode zu wählen. Der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung bleibt es vorbehalten, die Wahl dieses Ersatzmannes zu bestätigen.

Zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsraths ist ausschließlich die Generalversammlung zuständig. (H.G.B. Artt. 224 und 191). Die Statutenänderung, welche gegen zwingendes Recht verstößt, durfte nicht eingetragen werden.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

170. C.H.R. Nr. 189 A v. 13. 8. 94. Gesellschaft zum Schutze der Gesellschafter als Genossen der Elberfelder Gewerbebank G. m. b. H. in Elberfeld. G.V. vom 2. August 1894. G. d. U. ist, die Gesellschafter nach Möglichkeit vor den Folgen der Solidarhaft, welche ihnen als Genossen der in Konkurs gerathenen Elberfelder Gewerbebank aus deren Schulden drohen, zu schützen, indem sie zur Erreichung dieses Zweckes es unternimmt, mit den Gläubigern der Elberfelder Gewerbebank zu verhandeln, Vergleiche und Vereinbarungen zu treffen, deren Forderungen, die zur Konkursmasse angemeldet und festgestellt werden, abzukaufen gegen Befreiung der Gesellschafter von ihrer Solidarhaft diesen Gläubigern gegenüber und unter Eintritt der Gesellschaft in die Rechte der abgefundenen Gläubiger. Stammkap. 45 000 Mk.

171. C.H.R. Nr. 189 A v. 13. 8. 94. Gesellschaft für der Bau der Eisenbahn Eskichehir—Konia, G. m. H. in Frankfurt a. M. G.V. vom 2. Juni 1894. G. d. U. ist Bau der Eisenbahn Eskichehir—Konia. Stammkapital 3 000 000 Mk. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 5 Jahre festgesetzt; eine Verlängerung derselben kann von der Versammlung der Gesellschafter beschlossen werden.

172. C.H.R. Nr. 190 B v. 14. 8. 94. Ziegelindustrie Ibbenbüren, G. m. b. G. zu Ibbenbüren. G.V. v. 19. Juni 1894. G. d. U. ist: Ausbeutung von Thongruben zur Herstellung von Ziegelwaaren aller Art. Stammkap. 72 000 Mk., wovon die Stammeinlagen der Gesellschafter Kaufmann Heinrich Sommer zu Hernefeld und Wittwe Eduard Schall, Wilhelmine, geborene Hohendorf im Gesammtbetrage von 37 000 Mk. dadurch bewirkt sind, daß die Vermögensobjekte, namentlich die Grundstücke der bisherigen Kommandit-Gesellschaft Ziegelindustrie Sommer, Schall & Co. zu Dickenburg, Gemeinde Ibbenbüren, in genannter Höhe auf die neue Gesellschaft übergehen.

173. C.H.R. Nr. 193 B v. 17. 8. 94. Schwengers Söhne Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Uerdingen. Durch Gesellschaftsvertrag vom 1. August 1894, haben die bisherigen Theilhaber der offenen Handelsgesellschaft P. Schwengers Söhne, nämlich: a. Wilhelm, b. Karl, c. Franz Schwengers in Uerdingen die Umwandlung der Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und zwar unter Beibehaltung der bisherigen Firma beschlossen. Die 3 Genannten sind zu Geschäftsführern bestellt und ist jeder befugt die Gesellschaft in allen Angelegenheiten allein und ohne Zuziehung der beiden anderen Gesellschafter zu vertreten. G. d. U. ist Uebernahme und Fortführung des bisheran unter der Firma P. Schwengers Söhne zu Uerdingen bestandenen Handelsgeschäfts, also der Betrieb kaufmännischer und Fabrikationsgeschäfte speciell die Fabrikation sowie der An- und Verkauf von rohem und raffiniertem Zucker und der Betrieb aller in diese Branche einschlagenden Geschäfte. Stammkap. 2 400 000 Mk. und besteht aus folgenden Vermögensgegenständen:

a. Immobilien, gelegen in der Gemeinde Uerdingen im Werthe von . . . 388 527 50 Mk.
b. Maschinen, Maschinentheile, sonstige Materialien im Werthe von . . . . . 375 906,84 „
c. Kassen- und Wechselbestand, Obligationen und Aktien im Werthe von . . . . 1 164 522,89 „
d. ausstehende Forderungen im Betrage von . . . . 471 042,77 „

An dem Stammkapital ist jeder Gesellschafter zu einem Drittel betheiligt.

174. C.H.R. Nr. 194 v. 18. 8. 94. Zuckerfabrik Samter, Cukrownia Szamotuly, G. m. b. H. in Samter. G.V. vom 18. Mai 1894. G. d. U. ist Errichtung und Betrieb einer Zuckerfabrik. Stammkap. 900 000 Mk.

175. C.H.R. Nr. 196 A v. 21. 8. 94. Hannoversche Electricitäts-Gesellschaft m. b. H. zu Hannover. G.V. vom 10/11. August 1894. G. d. U.: Ausführung elektrischer Licht und Kraftanstalt im Anschluß an die Elektricitäts-Erzeugungsstätten der Stadt Hannover, sowie Handel mit Bedarfsartikeln für solche Anlagen. Stammkapital 40 000 Mk. Die fünf Gesellschafter Ingeneur Karl Buderus, offene Handelsgesellschaft Wunderlich & Herrmann, Fabrikanten Ernst Pabst, Rudolf Siemsen

und Heinrich Röder in Hannover haben ein jeder seit 1890 vom hiesigen Magistrat die Konzession gehabt und ausgeübt, elektrische Installationen und Anlagen im Anschluß an die städtischen Elektrizitäts-Werke zu machen, und infolge dessen Kundenkreise erworben. Sie haben zu Gunsten der neu gegründeten Gesellschaft auf diese Konzession verzichtet und sich verpflichtet, ihre Kundschaft aus diesem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft zu überlassen und zuzuführen. Diese Leistungen gelten zum Geldwerth von je 5000 Mk. als auf die Stammeinlage dieser Gesellschafter anzurechnende Sacheinlage, übrige Einlage dieser Gesellschafter und und alle sonstigen Einlagen sind in Geld zu leisten.

176. C.H.R. Nr. 197 v. 22. 8. 94. Kol. 3: Zuckerfabrik Tessin, G. m. b. H. in Tessin. G.V. v. 18. 6. 94. Stammkap. 400000 Mk.

177. C.H.R. Nr. 198 v. 23. 8. 94. Basaltbruchgesellschaft Hohenseelbachskopf, G. m. b. H. in Neunkirchen im Kreise Siegen. G.V. v. 24. 7. 94. G. d. U. ist Betrieb des Basaltbruches auf dem Hohenseelbachskopf und des dort befindlichen Braunkohlenbergwerks. Stammkap. Einhunderttausend Mark. Auf dasselbe werden von den sämmtlichen Gesellschaftern, und zwar in dem Verhältniß, welches der Betheiligung der einzelnen an dem Stammkapital entspricht, in die Gesellschaft eingebracht.

a. die Bremsbahn von dem Hohenseelbachskopf bis zur Sottersbacher Grubenbahn zum Geldwerth von 36000 Mk.
b. das zu der vorgenannten Bahn gehörige Transportmaterial zum Werthe von 10000 Mk.
c. die auf dem angepachteten Grund und Boden am Hohenseelbachskopf errichteten Gebäulichkeiten, zum Werthe von zusammen 7000 Mk.
d. die zur Gewinnung und Bearbeitung der Bruchsteine bestimmten im Basaltbruch auf dem Hohenseelbachskopf befindlichen Geräthschaften und Werkzeuge zum Werthe von 1000 Mk.
e. die im Basaltbruch auf dem Hohenseelbachskopf befindlichen Vorräthen an gebrochenen und fertig gestellten Steinen zum Werthe von 6000 Mk.

Neugründung von Aktien-Gesellschaften in 1894.

C.H.R. Nr. 199 A v. 24. 8. 94. 56. Simultangründung. Jasenitzer Dampfschiffs-Actien-Gesellschaft in Jasenitz. G.-V. vom 4. Mai 1894. G. d. U. ist Anschaffung eines Dampfschiffs und dessen Verwendung zur Unterhaltung einer regelmäßigen Fracht- und Passagier-Fahrt zwischen Jasenitz und Stettin, sowie Extrahfahrten nach dem Haff und an der Seeküste. Grundkap. 61000 Mk. in 255 Aktien zu je 200 Mk. auf Namen; eine Uebertragung derselben ist an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden. 37 Gründer.

C.H.R. Nr. 199 B v. 24. 8. 94. 57. Qualifizirte Simultangründung. Dampfer Pauline Haubuß in Stettin. G.V. vom 20. Juni 1894 nebst Nachtrag vom 31. Juli 1894. G. d. U. ist Rhedereibetrieb mit dem auf der Werft von Nüske & Co. in Grabow a. O. erbauten Dampfer „Pauline Haubuß". Grundkap. 150000 Mk. in 150 Aktien zu je 1000 Mk. auf Namen. Die Gesellschaft übernimmt den von Nüske & Co. hergestellten Dampfer „Pauline Hobuß" zum Preise von 140000 Mk. 6 Gründer.

C.H.R. Nr. 200 v. 25. 8. 94. 58. Simultangründung. Spar- und Vorschuß-Verein zu Neunkirchen. G.V. vom 17. August 1894. G. d. U. ist Annahme von Spareinlagen und Gewährung von Darlehen zur Unterstützung von Handel, Gewerbe und Landwirthschaft, sowie der Betrieb der Bank- und Hypothekengeschäften. Grundkap. 96000 Mk. in 480 Aktien à 200 Mk. auf Namen lautend. 143 Gründer.

C.H.R. Nr. 212 v. 8. 9. 94. 59. Qualifizierte Simultangründung. Papierfabrik Wolfegg, in Waldsee. G.V. vom 17. Juli 1894. Zweck derselben ist Uebernahme und Fortbetrieb der bisher im Besitze der Firma F. Kutter u. Co. in Wolfegg befindlichen Papierfabrik und Holzschleifere. Grundkap. 665000 Mk. in 665 auf den Inhaber lautende Aktien zu 1000 Mk. 7 Gründer. Die Gesellschaft übernimmt von dem bisherigen Geschäftsinhaber Fabrikant F. Kutter in Wolfegg sämmtliche Immolien auf Markung Wolfegg und Bergatreute, nebst allen sämmtlichen Einrichtungen, Waarenvorräthen, Inventarbeständen, Aktivaausständen, Effekten und Vorschüssen um den Gesammtpreis von 1011770 Mk. 85 Pfg., wogegen die Gesellschaft durch Abrechnung an dem Gesammtpreis die Passiva des Abtretenden übernimmt und die Gründer, welche sämmtlich Gläubiger des bisherigen Geschäftsinhabers sind, ihre Forderungen im Gesammtbetrage von 539546 Mk. 59 Pfg. als Einzahlung auf die neuen Aktien in Anrechnung bringen.

Zweigniederlassung von Aktiengesellschaften.

C.H.G. Nr. 189 B v. 13. 8. 94. Erste Oesterreichische Allgemeine Unfallversicherungs-Gesellschaft in Wien. Zweigniederlassung für Elsaß-Lothringen in Straßburg.

C.H.R. Nr. 198 v. 23. 8. 93. The Hamburg-Altona and North-Western Tramways Company Limited zu London. Die Zweigniederlassung in Altona ist aufgehoben.

C.H.R. Nr. 202 v. 28. 8. 94. Sinziger Mosaikplatten- und Thonwaarenfabrik Aktiengesellschaft in Sinzig. Zweigniederlassung in Barmen.

Kapitalsveränderungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

C.H.R. Nr. 181. v. 3. 8. 94. Nordstern-Brauerei G. m. b. H. zu Berlin. Das Stammkapital ist um 10000 Mk. erhöht worden und beträgt sonach 150000 M.

C.H.R. Nr. 192 A v. 16. 8. 94. Zuckerfabrik Eilsleben, G. m. b. H. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. April 1893 ist das Stammkapital der Gesellschaft von 810000 M. auf 702000 M. herabgesetzt. Demnächst ist das Stammkapital durch Annahme neuer Stammeinlagen um 18200 M. erhöht, sodaß dasselbe nunmehr 720200 M. beträgt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Goldheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. **Berlin, Sonnabend, 13. Oktober.** **1894. Nr. 21.**

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Der Amortisationsfonds der Eisenbahnen nach seiner Steuerpflicht. Von Dr. Carl Hilse. — Besteuerung des Effekten-Commissions-Geschäftes nach deutschem und österreichischem Recht. Von Dr. Korn. — Mittheilungen über die Volksbanken vom XXXV. Genossenschaftstage. Von Dr. Kunreuther in Gotha. — Vom Reichsgericht: Haftung des Direktors einer Aktiengesellschaft aus einer unter Verschweigung des Bestehens einer Kollektivvertretung ertheilten Zusage. — Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Urtheil des O.-L.-G. Colmar. I. Commanditgesellschaft. Klage auf Auszahlung von Dividenden. Passivlegitimation. II. Erbschaftssteuer, Berechnung des Werthes von ausländischen, an der deutschen Börse nicht gehandelten Werthpapieren. Umrechnung von Franken in Markwährung. — Steuerwesen. — Kleine Mittheilungen. — Gründungen von Gesellschaften m. b. H. in 1894. — Neueste Eintragungen aus dem Centralhandelsregister Aktiengesellschaften betreffend.

Der Amortisationsfonds der Eisenbahnen nach seiner Steuerpflichtigkeit.

Von **Dr. Karl Hilse.**

Die preußischen Privateisenbahnen und Nebenbahnen pflegen sich an einem Erneuerungsfonds genügen zu lassen, welcher dazu bestimmt ist, die einzelnen Betriebsjahre gleichmäßig an denjenigen Unkosten zu betheiligen, welche die Beseitigung der im Zeitenverlaufe allmählich eintretenden Mängel des Bahnkörpers oder an Betriebsausrüstungsgegenständen schließlich verursacht. Dagegen sind Ansammlungen zu dem Zwecke, das im Bahnkörper verbaute Grundvermögen wieder herzustellen, hier nicht üblich, indem die allmähliche Entwerthung desselben durch entsprechende Abschreibungen von der Einsatzziffer ausgeglichen zu werden pflegt. Anders steht es bei den preußischen Straßenbahnen, welche bisweilen einen Erneuerungsfonds und einen Tilgungs- oder Amortisationsfonds neben einander nach ihrem Statut zu bilden haben (z. B. die Große Berliner Pferdeeisenbahn-Actien-Gesellschaft und die Neue Berliner Pferdebahn-Gesellschaft), während andere (z. B. Frankfurter Trambahn, Kölner Pferdebahn) allmählich ihr Actienkapital verringern, um so ihr Grundvermögen, soweit es zum Bahnbau verwendet ist, zu tilgen.

Diese Verschiedenheit zwischen Voll- und Nebenbahnen einerseits, Straßenbahnen andererseits hat darin hauptsächlich ihren Grund, daß Erstere auf eigenem Boden, Letztere im fremden Straßenkörper den Geleiseinbau bewirken und daß ferner Erstere in ihrer Bestandsdauer unbegrenzt, Letztere dagegen zeitlich begrenzt zu sein pflegen. Bis zum 1. October 1892, dem Inkrafttreten des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892, bedurften sie zwar keiner Anlagengenehmigung, die überdies nach Gew.-O. § 40 nicht einmal hätte zeitlich beschränkt werden dürfen, während die jetzt erforderliche Betriebsgenehmigung auf Zeit ertheilt werden kann (G. 28 Juli 1892, § 14) und nach der Ministerial-Anw. v. 22. August 1892 zu § 13 in der Regel auch nur so ertheilt werden soll. Dagegen bedurften früher und bedürfen noch jetzt die Straßenbahnunternehmer eine Erlaubniß des Straßeneigenthümers zur Geleisverlegung im Straßenkörper, deren Ertheilung ausnahmslos nur auf Zeit erfolgt ist und wohl auch füglich dauernd nicht ausgesprochen werden durfte, damit nicht die anderweite Bestimmung über den Straßenkörper für alle Zeit verloren würde.

Nachdem die Breslauer Stadtgemeinde nach dieser Richtung den Anfang gemacht hatte, pflegen die Straßeneigenthümer dem Geleiseinbau nur unter dem Vorbehalte zuzustimmen, daß bei Ab-

lauf der Einbaufrist der Schienenweg im Straßenkörper zurückgelassen werde und dem Straßeneigenthümer unentgeltlich zufalle, welcher Gebrauch durch G. v. 28. Juli 1892 § 6 Abs. 3 mit der Beschränkung für die Zukunft nur noch zugelassen wird, daß der Erwerb sich auf die Bahn im Ganzen erstreckt und gegen angemessene Schadloshaltung des Unternehmers erfolgt. Die Erwerbsrechte aus älterer Zeit sind dagegen unberührt geblieben, sodaß diejenigen Unternehmer, welchen der beregte Vorbehalt gemacht war, bei Ablauf des Geleiseinbau- bezw. Straßenbenützungsrechtes den Schienenweg verlieren, ohne daß an seine Stelle ein Recht auf Schadloshaltung tritt. Die natürliche Wirkung dieses Vorbehaltes ist der Verlust desjenigen Vermögens, welches für den Geleiseinbau aufgewendet ist. Er tritt nicht erst im Augenblicke des Fristablaufes ein, obschon er dann erst vollendet wird, vollzieht sich vielmehr allmählich, indem von Jahr zu Jahr der Veräußerungswerth des Unternehmens bezw. des Schienenweges abnimmt. Zum Schutze von Vermögensverlusten schließen die Statuten der meisten Straßenbahngesellschaften jährlich von der Gewinnvertheilung diejenigen Beträge aus, welche zum allmählichen Aufbringen des Bauaufwandes unter Berücksichtigung der aufkommenden Zinsen und Zinseszinsen gleichmäßig auf die einzelnen Jahre der Einbaufrist entfallen und bestimmen solche bald zu Ansammlungen zwecks späterer Ausschüttung, bald zur Tilgung von Actien im Wege der Auslooſung (*meine* Straßenbahnkunde §§ 289—291 Bd. II S. 418—425). In beiden Fällen handelt es sich indeß unverkennbar um eine Maßregel zur Verhütung von Vermögensverlusten und nicht etwa um eine Vermehrung des Grundvermögens. Es soll lediglich einer Gewinnsvertheilung auf Kosten eines späteren Kapitalsverlustes vorgebeugt und keineswegs eine Bereicherung des letzten Actionärs bewirkt werden.

Unter der Begründung, daß die Rücklagen zu den Amortisations- oder Tilgungsfonds die Natur von Kapitalsansammlung hätten, haben die Steuerbehörden das Verlangen der Straßenbahnunternehmer, die beregten Beiträge von der Einkommens- und der Gewerbesteuer frei zu lassen, für unberechtigt erklärt, und die diesbezüglichen Beträge in die Summen eingezogen, von welchen zu steuern sei. Die eingelegten Berufungen sind bisher erfolglos geblieben, das Oberverwaltungsgericht hat auf die erhobenen Beschwerden bisher noch nicht erkannt. Sollen die Betriebsunternehmer in den schwebenden Fällen oder bei den wiederbevorstehenden Veranlagungen sich der steuerbehördlichen Auffassung fügen? oder dürfen sie von ihrem Vorgehen Erfolg erwarten? So oft sie vertragsgemäß zum unentgeltlichen Zurücklassen des Schienenweges im Straßenkörper verpflichtet sind und soweit die Jahresrücklagen den Betrag nicht überschreiten, welcher unter Berücksichtigung der aufkommenden Zinsen auf die einzelnen Jahre entfällt, ist die letztere Frage zu bejahen.

Wird nämlich die Zustimmung zum Geleiseeinbau an die Bedingung geknüpft, neben einer Benutzungsgebühr oder statt derselben den Schienenweg dem Straßeneigenthümer unentgeltlich zu übereignen, so stellt diese Uebereignung das Entgelt oder einen Theil des Entgeltes für das eingeräumte Benutzungsrecht dar, hat sie also gleichsam die Rechsnatur einer Leistung an Zahlungsstatt der Miethe. Denn da das Reichsgericht bisher unentwegt*) die Auffassung vertreten hat, daß die zwischen Straßenbahnunternehmern und Straßeneigenthümern abgeschlossenen Verträge über den Geleiseinbau, sobald eine Gegenleistung bedungen ist, die Rechtsnatur *der Miethe* haben und daß für die Stempelberechnung nicht blos die bedungenen Baarzahlungen, sondern auch der Werth etwaiger Naturalleistungen zu berücksichtigen sind, ist dafür zu halten, daß die Ueberlassung des Schienenweges einen Theil des Entgeltes für die Straßenbenützung bildet. Denn es ist gewiß gleichgültig, ob ausbedungen wird, daß die Benutzungsgebühr in einer bestimmten Geldsumme oder durch Hingabe einer ihr gleichwerthigen Sache zu entrichten sei. Hier wie dort erlangt der Straßeneigenthümer als Vermiether den gleichen Vermögensvortheil und hat umgekehrt der Bahnunternehmer den nämlichen Aufwand zu bestreiten. Würde eine dem Bauaufwande des Schienenweges ziffermäßig gleiche Summe bei Ablauf der Genehmigungsfrist baar zu erlegen sein, so würden die zu deren Aufbringen auf die einzelnen Jahre entfallenden Beträge ganz gewiß nicht als eine Vermehrung des Grundvermögens zu behandeln, sondern für eine Betriebsausgabe zu erklären sein. Wer dies etwa bestreiten wollte, wird doch immerhin zugeben müssen, daß, wenn eine solche Summe, welche unter Zuschlag der Zinsen davon bei Fristablauf den vorerwähnten Betrag ereichen würde, bei Beginn der Einbaufrist zu erlegen wäre, sie als Betriebsaufwand zu gelten und steuerfrei zu bleiben hätte. Die Rechtsnatur einer Leistung, welche aus gleichem Beweggrunde und zu gleichem Zwecke geschieht, ist indeß nicht um deshalb eine andere, je nachdem ob Voraus- oder Nachleistung, ob Baarzahlung oder Hingabe an Zahlungsstatt vereinbart ist.

Muß mithin schon aus dieser Erwägung den Rücklagen in den Amortisations- oder Tilgungsfonds Befreiung von der Einkommens- und Gewerbesteuer zugebilligt werden, so ist keineswegs nebensächlich, daß schon das Gesetz vom 3. November 1838 für Eisenbahnen die Nothwendigkeit ausgesprochen hatte, bei Berechnung des Bahngeldes auf ein Wiedereinbringen derjenigen Be-

*) Vergl. Urth. v. 7. Juli 1884, 29. Juni 1888, 27. März 1893 mit Bescheiden des Finanzministers vom 19. November 1883 und 28. Januar 1886.

träge bedacht zu nehmen, um welche sonst das Grundvermögen eine Schmälerung in Form des Verlustes oder der Werthsverminderung von Vermögensstücken durch den Betrieb erleiden würde. Das Gesetz vom 28. Juli 1892 hat in § 14 der gleichen Auffassung durch die Satzung Raum gegeben, daß bei Festsetzung der Beförderungspreise auf eine angemessene Tilgung des Anlagekapitales Rücksicht zu nehmen sei. Hierin liegt das den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Anerkenntniß der Staatsregierung, daß der Bahnunternehmer ein Recht auf Erhaltung seines ungeschmälerten Vermögens hat und solches nicht zuzusetzen braucht, während der Betrieb eine allmähliche Entwerthung von Vermögensstücken bewirken müsse, für die ein Gegenwerth durch Rücklagen zu schaffen sei. Hat jedoch die Staatsregierung wiederholt die Rechtsnatur der Rücklagen als Gegenwerth von Vermögens-Verlusten bezeichnet und den Ausgleich des Vermögens auf diese Weise bewilligt, so kann die gegentheilige Auffassung der Steuerbehörden, daß die beregten Rücklagen die Eigenschaft von Kapitalsvermehrungen haben, von der Rechtsprechung nicht gebilligt werden, zumal sie den Zweck und die Wirkung der beregten Rücklagen verkennt.

Nach alledem würden schließlich die Rücklagen zum Zwecke der Vermögensergänzung von dem steuerpflichtigen Einkommen bezw. Betriebsüberschusse abzusetzen sein.

Besteuerung des Effecten-Commissions-Geschäftes nach deutschem und österreichischem Recht.

Von

Dr. Victor Korn,

k. k. Oberfinanzrath und Finanzprocurator in Czernowitz.

Gemäß § 7 Alin. 3 des deutschen Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 ist die Abgabe in Fällen, wenn das Geschäft von einem Commissionär (Art. 260 H.G.B.) abgeschlossen ist, sowohl für das Geschäft zwischen dem Commissionär und dem Dritten, als auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Commissionär und dem Committenten zu entrichten.

Dagegen enthalten über die Besteuerung der Effectenumsatzgeschäfte, welche durch Commissionäre abgeschlossen werden, weder das österr. Gesetz über die Effectenumsatzsteuer, noch die hiezu erlassene Durchführungs-Verordnung irgend welche Bestimmungen. Wohl aber wurden mit dem an die anglo-österreichische Bank in Wien ergangenen Erlasse des k. k. Finanz-Ministeriums vom 19. Jän. 1893 Z. 498 Bestimmungen getroffen, aus welchen hervorgeht, in welcher Art diese Geschäfte seitens der Finanz-Verwaltung vom Standpunte des Gesetzes über die Effectenumsatzsteuer behandelt sein wollten. Der angezogene Erlaß lautet: „Werden seitens eines Commissionärs infolge eines demselben ertheilten Auftrages Effecten gegen Zahlung eines Betrages von einem Dritten, sei es durch ein directes Börsengeschäft mittelst gestempelter Note, oder per Arrangement übernommen, sodann diese Effecten in das bei dem Commissionär bestehende Depot des Auftraggebers hinterlegt und der Letztere für den an den Dritten ausbezahlten Betrag belastet, so unterliegt nicht nur das zwischen dem Commissionär und dem Dritten, sei es direct oder per Arrangement, geschlossene Geschäft, (Ausführungsgeschäft), sondern auch die durch den Commissionär bewirkte Hinterlegung der Effecten in das Depot des Auftraggebers, (Abwickelungsgeschäft), der Effectenumsatzsteuerpflicht u. z, das letztere Geschäft als ein außerhalb der Börse abgeschlossenes Kauf- bez. Verkaufgeschäft ganz in derselben Weise, wie wenn seitens des Commissionärs die gekauften Effecten dem Auftraggeber thatsächlich ausgefolgt worden wären.

Ebenso unterliegen, falls über Auftrag eines Depotinhabers ein bestimmtes Quantum seiner Effecten durch den Commissionär gegen Zahlung eines Betrages an einen Dritten veräußert und der erzielte Erlös in den Büchern des Commissionärs dem Auftraggeber gutgeschrieben wird, sowohl a) die Uebernahme der Effecten aus dem Depot zum Behufe der Veräußerung durch den Commissionär, als auch b) die durch denselben bewirkte Veräußerung der Effecten an den Dritten abgesondert der Effectenumsatzsteuerpflicht ebenso, wie wenn die Effecten nicht schon vorher im Depot des Auftraggebers sich befunden hätten." In gleichem Sinne declarirt der Fz.-Min.-Erlaß vom 27. Jänner 1893 Zl. 3793, daß in den zwei Fällen, wenn ein Börsebesucher infolge eines von einem Dritten erhaltenen Auftrages Effecten an der Börse kauft und sie sodann an den Auftraggeber liefert oder aber der Börsebesucher über Auftrag des Dritten Effecten an der Börse veräußert und dem Dritten den Erlös abliefert, nicht bloß die Ausführung des erhaltenen Auftrages an der Börse durch den Commissionär, (Ausführungsgeschäft), sondern auch die Auseinandersetzung zwischen dem Committenten und dem Commissionär über die Lieferung der gekauften Effecten bez. über die Uebernahme der zu veräußernden Effecten durch den Commissionär (Abwickelungsgeschäft) ein besonderes Umsatzgeschäft bildet, und selbstständig der Effectenumsatzsteuer unterliegt.

Darnach werden das Ausführungsgeschäft zwischen dem Commissionär und dem Dritten und das Abwickelungs-Geschäft zwischen dem Commissionär und dem Committenten als zwei abgesonderte steuerpflichtige Umsatzgeschäfte behandelt. Dies trifft auch dann zu, wenn der Commissionär von dem ihm gemäß Art. 376 zu-

stehenden Selbsteintrittsrechte Gebrauch macht, sonach als Käufer oder als Verkäufer, oder aber, wenn der Auftrag des Kommittenten auf ein Kostgeschäft abzielt, dem Committenten gegenüber (bei dem Auftrage, Effecten in Kost zu geben), als Kostnehmer oder (bei dem Auftrage, Effecten in Kost zu nehmen), als Kostgeber eintritt.[1])

Diese Grundsätze stellen eine vollständige Anlehnung an die eingangs bezogenen Bestimmungen des deutschen Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 dar.

Gegen die Annahme zweier Umsatzgeschäfte bei den durch Commissionäre für Rechnung ihrer Committenten ausgeführten Transactionen ergeben sich aber sehr wichtige Bedenken u. z. sowohl

A) aus dem Wesen und dem rechtlichen Charakter des Commissionsgeschäftes, als auch

B) aus dem Begriffe des nach dem österr. Gesetze vom 18. September 1892 steuerpflichtigen Effectenumsatzes.

Ad. A. Die Annahme zweier Umsatzgeschäfte wird damit zu motiviren versucht, daß bei dem Ausführungsgeschäfte der Commissionär mit dem Dritten im eigenen Namen abschließt und diesem gegenüber als berechtigter und verpflichteter Contrahent auftritt, während bei dem Abwickelungsgeschäfte der Commissionär dem Committenten gegenüber oder umgekehrt zur Lieferung von Effecten gegen Entgelt verpflichtet ist, weßhalb hier ein steuerpflichtiger Umsatz stattfinde. Das Abwickelungsgeschäft stelle sonach im Verhältnisse zu dem Ausführungsgeschäfte einen Umsatz in entgegengesetzter Richtung dar, was im Falle des Selbsteintrittes des Commissionärs am deutlichsten hervorgehe, indem derselbe bei einer Verkaufscommission als Käufer, bei einer Kaufcommission als Verkäufer eintrete und im Falle er beauftragt ist Effecten in Kost zu geben, als Kostnehmer, wenn er aber Effecten in Kost zu nehmen hat, als Kostgeber erscheint.

Darnach würde der Commissionär einerseits behufs Verkaufes der Waaren an einen Dritten dieselbe vorerst vom Committenten kaufen oder sonst entgeltlich erwerben, andererseits aber die vom Dritten gekaufte Waare an den Committenten verkaufen oder sonst entgeltlich überlassen.

Solche Rechtsgeschäfte sind aber in der Abwickelung des Commissionsgeschäftes durchaus nicht gelegen, wie aus Nachfolgendem hervorgeht:

Das Commissionsgeschäft verdankt bekanntlich seine Ausbildung dem Bedürfnisse der Kaufleute, an auswärtigen Handelsplätzen statt ständiger kostspieliger Factoren, deren Geschäftsresultate schlechthin hingenommen werden müßten, Correspondenten zu besitzen, welche für jede Operation besonders bestellt, im eigenen Namen, nach Umständen ohne Nennung des Auftraggebers contrahiren, jedoch den speciell ertheilten Instructionen desselben zu gehorchen verpflichtet sind und sich, da sie solche Aufträge von verschiedenen Kaufleuten annehmen, mit einer mäßigen Provision begnügen können. Durch das Commissionsgeschäft wird intendirt und erzielt: Wahrung des Geschäftsgeheimnisses des Committenten, Schnelligkeit und Sicherheit des Geschäftsabschlusses durch den mit den Platzverhältnissen und der Vertrauenswürdigkeit des dritten Contrahenten vertrauten Commissionär, eventuell Nutzbarmachung des Credites und Capitals des Commissionärs zu Gunsten des Committenten, erleichterte Rechtsverfolgung und Schutz vor Mißbrauch einer bloßen Vollmacht.[1]) Diese Ziele erschienen jedoch nur dadurch erreichbar, daß bei dem Commissionsgeschäfte, welches seiner innersten Natur nach ein Mandat ist, der Commissionär berechtigt werden mußte, im eigenen Namen mit eigenem Capitale zu handeln, weßhalb für dieses handelsrechtliche Mandat auch besondere handelsrechtliche Bestimmungen nothwendig wurden, welche die Wirkung des Mandates auf das innere Verhältniß zwischen dem Committenten, dem Commissionär und dessen Gläubigern concentriren. Darnach ist der Commissionär grundsätzlich verpflichtet, den Auftrag nicht nach seiner Ansicht, sondern nur nach der Absicht des Auftraggebers, des Committenten, auszuführen; die Forderungen, welche er aus dem Geschäfte erworben, dem Committenten abzutreten (Art. 368 H.G.B.), Alles, was er durch die Führung des Geschäftes erhalten hat, (Waaren, Geld u. s. w.) dem Committenten herauszugeben, (Art. 361 H.G.B.), alle Vortheile dem Committenten zuzuwenden. (Art. 372 H.G.B.). Denn wenngleich der Commissionär im eigenen Namen contrahirte, so hat er dies auf Rechnung und im Interesse des Committenten gethan. Er hat nicht seine, sondern die Waaren des Committenten verkauft. Es hat ab initio bei dem dritten Contrahenten die Forderung als Forderung des Committenten erworben, der auch die Gefahr dieses Erwerbes zu tragen hat. Er hat den Vermögenswerth, der ihm auf Grund der Forderung geschuldet wird, nur zu empfangen, um ihn dem Committenten als dem eigentlich Berechtigten herauszugeben.

Es ist sonach zwar ein latenter Widerspruch zwischen der formellen Rechtsstellung des Commissionärs und der materiellen Rechtslage vorhanden. Denn der dritte Contrahent bleibt stets Schuldner nur des Commissionärs. Nichtsdestoweniger ist das gegen den Dritten erworbene Forderungsrecht nur scheinbar ein Vermögen des Commissionärs, dem Comittenten ein Separationsrecht zugestanden ist, wornach er unberechtigten Verfügungen des Commissionärs über die Forderung entgegentreten, dieselben dem

[1]) Hammerschlag, S. 56 ff.

[1]) Hammerschlag w. o. welcher erklärt, die Auffassung der competenten Behörden zu enunziren.

[1]) Grünhut: „Das Commissionsgeschäft" in Endem. H.B. III. Bd. S. 160, 162.

Zugriffe der Gläubigerschaft des Commissionärs zu entziehen und sich hieraus mit der Bevorzugung zu befriedigen das Recht hat, wogegen der dritte Contrahent berechtigt bleibt, alle Einwendungen, die ihm gegen den Commissionär zustehen, der separirten Forderung des Committenten entgegenzustellen[1])

Was nun die fernere hier maßgebende, von der Nürnberger Commission allerdings abgelehnte und im Art. 368 des Handelsgesetzbuches, sowie in dem Letzteren überhaupt offen gelassene Frage betrifft, wann und unter welchen Voraussetzungen der Eigenthumserwerb des Committenten an der vom Commissionär in Ausführung der Commission angeschafften Waare vor sich gehe, so ist dieselbe allerdings eine bestrittene.

Grünhut[2]) beantwortet diese Frage verschieden, je nachdem Gegenstand des Einkaufes des Commissionärs eine individuell bestimmte Sache (species) oder eine Quantität vertretbarer Sachen oder eine der Gattung nach bestimmte Sache (genus) ist.

In ersterem Falle ist die Annahme gerechtfertigt, daß der Wille des Commissionärs, dem die Waare von dem dritten Contrahenten tradirt wird, dahin geht, daß der Besitz- und Eigenthumserwerb des Committenten sofort und unmittelbar erfolge. Diesem Erwerbe gegenüber verhält sich nemlich der dritte Contrahent vollkommen gleichgültig; er erhält den Kaufpreis, verzichtet auf sein Eigenthum und gewährt dem Commissionär die Möglichkeit, für sich oder einen Anderen Besitz oder Eigenthum zu erwerben, zumal der Vertragsabschluß des Commissionärs im eigenen Namen für den Besitzerwerb nicht entscheidend ist, vielmehr das Subject des Vertragsabschlusses und des Besitzerwerbes verschieden sein kann.

Nachdem es nun im Interesse des Committenten liegt, die Sache sofort bei Empfang durch den Commissionär zu erwerben, so ist es ein Gebot der bona fides, daß der Commissionär in Wahrung dieses Interesses sofort den Willen habe, daß der Committent unmittelbar Eigenthümer der erworbenen Sache werde. Der umgekehrte Weg durch zwei Traditionen dient keinem berechtigten Interesse des Kommissionärs. Denn dieser kauft zwar im eigenen Namen, aber nicht für sich selbst, sondern für den Committenten, also keineswegs in der Absicht, erst diesem wieder zu verkaufen. Ebenso empfängt er im eigenen Namen, jedoch für den Committenten, also nicht in der Absicht, diesem erst wieder zu tradiren. Die Thätigkeit der Besitzergreifung ist daher nichts anderes, als eine Hilfeleistung für das Geschäft des Committenten. Es wird daher nach dem Willen des Commissionärs durch dessen Besitzergreifung Besitz und Eigenthum sofort für den Committenten erworben.

In dem zweiten Falle, in dem es sich um den Eigenthumserwerb einer Quantität vertretbarer Sachen oder um generell bestimmte Sachen handelt, kömmt Grünhut zu entgegengesetztem Resultate. Weil es oft vorkomme, daß der Commissionär solche Sachen sowohl als Commissionär als auch als Proprehändler kaufe, so nehme er die Aussonderung dessen, was von dem Ganzen für den Committenten erworben sein soll, nicht von vornhinein vor; zumal es in der Regel dem Willen des Committenten nicht widerspricht und durch die diligentia eines ordentlichen Kaufmannes nicht ausgeschlossen ist, daß der Commissionär das Eigenthum zuerst für sich erwerbe. In diesem Falle bedarf es erst der Vornahme einer Handlung, z. B. der Abgabe der Nummern der Papiere, Kennzeichnung der Waare durch Marken u. drgl., durch welche die eingekaufte Waare dem Committenten tradirt wird, sei es auch durch constitutum possessorium. Es gestalte daher die Praxis das Verhältniß so, daß der unmittelbare Besitz- und Eigenthumserwerb des Committenten als seltene Ausnahme, dagegen der Besitz- und Eigenthumserwerb des Commissionärs als allgemeine Regel erscheint.[1])

Bei dieser Lösung leuchtet aber nicht ein, warum die Gründe, welche für den sofortigen Eigenthumserwerb des Committenten an der durch den Commissionär übernommenen species sprechen, nicht auch bei vertretbaren oder generisch bestimmten Sachen Geltung haben sollten.

Liegt ja doch bei diesen Sachen ebenso wie bei Species-Sachen ein Widerspruch zwischen der formellen Rechtsstellung des Commissionärs und der materiellen Rechtslage vor, welcher im Gesetze nur darum geschaffen werden mußte, um dem Commissionär möglichste Actionsfreiheit im Ausführungsgeschäfte zu vermitteln, um auf diese Art die (oben dargelegten) mit dem Institute des Commissionsgeschäftes verbundenen Zwecke leichter zu erreichen. Sobald dies aber geschehen und die Waare vom dritten Contrahenten an den Commissionär abgeliefert ist, tritt der Mandatscharacter des Commissionsauftrages wieder in den Vordergrund. Da der Commissionär nur für Rechnung des Committenten abgeschlossen hat, so empfängt er nunmehr auch nur für den Committenten und muß ihm aus dem Vertrage das bei dem Dritten angeschaffte Gut herausgeben (Art. 361 H.G.B.), hat sonach bis dahin lediglich Rechte und Pflichten eines Depositars und das Faustpfandrecht gemäß Art. 375 H.G.B., kann daher

---

[1]) Grünhut, w. o. S. 224 ff. 227 ff.

[2]) a. o. a. O. S. 247 ff.

[1]) Randa: „Der Besitz nach österr. Rechte". Leipzig. Breitkopf & Härtel 3. Aufl. S. 472/3 beurtheilt diese Frage nach dem erklärten Willen des Commissionärs, ob mit der Uebergabe des von ihm eingekauften Gutes (Eigenthum) ihm oder dem Committenten erworben sei. Im Zweifel ist er als Besitzer anzusehen. — Dagegen nimmt die Mehrzahl der Schriftsteller den Erwerb des Committenten selbst auf Grund des Handelsgesetzes an. (Note 26 w. o.)

ein Eigenthumsrecht gegen den Committenten nicht geltend machen.[1]) Die Zueignung der eingegangenen Sachen (und Gelder) durch den Kommissionär kann sich zur Unterschlagung gestalten[2]). Die Rechte des Committenten auf Herausgabe sind daher nicht bloß obligatorischer Natur.

Es erwirbt sonach der Commissionär die vom Dritten angeschafften Papiere nicht zuerst für sich. Ein solcher Erwerb findet auch nicht statt, wenn der Commissionär neben den für den oder für die Committenten erworbenen Papieren als Proprehändler solche gleichzeitig für eigene Rechnung erwirbt. Findet hiebei, wie es wohl häufig vorkömmt, die einstweilige Vermengung der Papiere statt, so ist es keineswegs rechtliche Voraussetzung dieser Vermengung, daß der Commissionär alle Papiere vorerst für sich erworben habe.

Denn nachdem er zufolge des dem Commissionsgeschäfte zu Grunde liegenden Cardinalprinzipes das Geschäft wohl in eigenem Namen, jedoch nicht für sich, sondern für die des Committenten abgeschlossen, so ist es keineswegs mit der diligentia eines ordentlichen Kaufmannes vereinbar, daß er vorerst für sich erwerbe; sondern es ist vielmehr, ebenso wie bei der species, Gebot der bona fides, daß der Committent unmittelbar Eigenthümer der vom Commissionär übernommenen Sache werde. Erfolgt nun die Vermengung der also dem Committenten gehörigen Effecten mit denen des Commissionärs oder anderer Committenten, so sind die für den Committenten erworbenen Stücke für denselben vom Commissionär gemäß der Bestimmung des § 415 allg. d. G.B. nachträglich abzusondern. Diese Absonderung bildet aber keinen Akt einer neuerlichen Vermögensübertragung des Commissionärs an den Committenten, weil alle Effecten im Verkehre als vertretbar gelten[1]) und sonach der Antheil des Committenten an den seitens des Commissionärs mit einander vermengten Stücken durch die Anzahl derselben im Vorhinein bestimmt war, weshalb die Absonderung der Stücke wie bei einer Summe Geldes ohne besonderen Uebertragungsakt vor sich geht. (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes Nr. 6598 der Sammlung).

Im Uebrigen erscheint die Grünhut'sche Lösung, daß der unmittelbare Besitz- und Eigenthumserwerb des Committenten im Handelsverkehre als seltene Ausnahme und der Erwerb des Commissionärs als allgemeine Regel erscheint, für das Rechtsleben nicht ausreichend, weil darnach die Frage noch immer offen bleibt, wann die Regel cessire und die Ausnahme eintrete.

In dieser Frage verdient aber noch auch die gewichtige Stimme Strohal's[2]) besonders angerufen zu werden, der sich gerade vom Standpunkte des geltenden Rechtes gegen die Annahme ausspricht, daß der Commissionär vor dem von ihm vorzunehmenden constitutum possessorium nur Stückschuldner des Committenten und dieser nur mit einem obligatorischen[3]) Anspruche ausgestattet wäre. Denn es hat nach bestehendem Rechte der Commissionär die vom dritten Contrahenten bezogene Waare sofort für den Committenten in Verwahrung zu nehmen, sich sohin jeder den Letzteren benachtheiligenden Verfügung über dieselbe zu enthalten und darf sich daraus nur nach pfandrechtlichen Grundsätzen befriedigen. Ebenso ist dem Committenten an dieser Waare im Concurse des Commissionärs ein Aussonderungsrecht zuzuerkennen. Denn es stehen dem Commissionär gemäß Art. 368 H.G.B. an den für Rechnung des Committenten erworbenen Forderungen nur formelle, procuratorische Gläubigerrechte zu und gehören diese

---

[1]) Gareis-Fuchsberger, das allg. deutsche Hand.-Ges.-Buch. Berl. Guttentag. 1891. S. 774, Nr. 5. S. 776 Nr. 10 S. 794 Nr. 73.

[2]) Keyßner allg. deutsch. Hand.-Ges.-Buch. Stuttgart. Enke, 1878. S. 401 ad Art 368 Nr. 1. Allerdings sprach sich Theorie und Praxis in Deutschland bis in neuere Zeit für den vorherigen Eigenthumserwerb des Commissionärs aus, was Keyßner in seiner Besprechung von Lyon-Caën's und Renault's: Précis de droit commercial in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. Hand.-Recht XXIX. neue Folge, 14. Bd, S. 305 Veranlassung zur Bemerkung giebt, daß hiedurch die Treue des Mandatars verloren gehe; daß derselbe selbst über das vom Committenten bezahlte Commissionsgut zu seinen Gunsten von Rechtswegen verfüge, sich einer Unterschlagung im Sinne des des Strafgesetzbuches nicht schuldig mache und daß dieser Zustand zu einem unerträglichen zu werden drohe, weßhalb das Mandatverhältniß zur Rettung der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit in den Vordergrund treten müsse. Es hat daher der Kommissionär, wenn er auch formell Eigenthum erworben, das Gut für den Mandaten treu zu bewahren, und bietet die französische Anschauung, wornach das Eigenthum von dem Verkäufer direct an den Committenten übergehe, offenbar die richtige Lösung.

[1]) Effecten werden über eine Nominalsumme o. nach Stücken gekauft. Der Kauf ist hier ein genus-Kauf von körperlichen Sachen (Papieren), an welche Tauschwerthe gebunden erscheinen, die in Geld ausgemessen sind und von denen eine Quantität gegen eine gleiche Quantität vertretbar ist. Die Effecten sind sonach nur als Mittel zur Uebertragung der durch sie bezeichneten Werthmenge geschaffen und deßhalb ebenfalls vertretbar. Endemann H.B. Bd. 2. S. 13 u. 22. Sachen, welche pondere, numero, mensura consistunt, werden nicht als unvertretbar behandelt. Gareis: „Das Kaufgeschäft" in Endem. H.B. 2. Bd. S. 602, Note 7. Arndts Pandekten, 7. Aufl. § 51. Gareis, H.R. S. 340 bezeichnet Geschäfte über „Börsepapiere" als Gattungskäufe.

[2]) Vortrag über die Regelung der s. g. Bankdepositengeschäfte, gehalten auf dem XXII. deutsch. Juristentage zu Augsburg. Holdheim's Wochenschrift Nr. 22/893, S. 361, 362.

[3]) L. Goldschmidt; „Börsen und Banken" in den preuß. Jahrbüchern, 68. Band, (Juli bis Dezbr. 1891), S. 888, bezeichnet diese Anschauung, welche in gewissen Bankierskreisen anscheinend sogar zu einem Glaubenssatze geworden zu sein scheint, geradezu als ungeheuerlich.

Forderungen materiell dem Committenten. Ist nun die vom Commissionär angeschaffte Waare ein Forderungsrecht, ein Wechsel oder Inhaberpapier, so greift Art. 368 H.G.B. unmittelbar ein und ist hieraus der Committent materiell als Gläubiger anzusehen. Es ist ihm daher aus dem Wechsel oder dem Forderungspapiere ein Aussonderungsrecht im Concurse des Commissionärs zuzusprechen, wie Lepä in seinem Buche über das Selbsteintrittsrecht des Commissionärs bezüglich des Wechsels nachgewiesen hat, was aber auch betreffs der Forderungen aus Inhaberpapieren gelten muß.

Ist aber das Gläubigerrecht des Kommissionärs nur ein procuratorisches, so kann auch das ihm infolge der Erfüllung einer solchen Forderung zukommende Recht an der Commissionswaare nur ein procuratorisches Eigenthum sein, welches die Geltendmachung eines Aussonderungsrechtes des Committenten im Concurse des Commissionärs nicht ausschließt, weil sonst die Rechtslage des Committenten durch die Leistung des Dritten an den Commissionär schlechter würde und beispielsweise commissionsweise vom Dritten bezogene Papiere in den Concurs, welcher über das Vermögen des Commissionärs vor der Uebersendung des Verzeichnisses der Nummern der Papiere seitens des Letzteren an den Committenten verhängt worden wäre, einbezogen werden müßten, was widersinnig sein würde, weil dann die Erfüllung der Forderung durch den Drittcontrahenten eine unerhörte Schädigung des Contrahenten wäre.

Das Gleiche gilt auch, wenn der Commissionär für seinen Committenten den Umtausch von Werthpapieren oder die Ausübung von Bezugsrechten besorgt.

Darnach ist es wohl klar, daß das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Einkaufscommissionär und dem Committenten, da dieser durch die Uebernahme der Effecten seitens des Commissionärs von dem Dritten thatsächlich Eigenthümer desselben wird, kein besonderes Anschaffungsgeschäft darstellt.

Ebensowenig ist bei der Verkaufscommission die Einsendnng der Effecten durch den Committenten an den Commissionär ein Anschaffungs- oder Umsatzgeschäft, weil der Committent Eigenthümer der Papiere bis zur auftragsmäßigen Veräußerung derselben durch den Commissionär bleibt, der Letztere sich sonach durch auftragswidrige Veräußerung und Verpfändung der Papiere nach Umständen der Unterschlagung schuldig macht.[1]) Es hat daher der Commissionär die Waare als Mandatar des Committenten lediglich in seinem Gewahrsam und kann deßhalb bis zu dem Verkaufe derselben von einem einstweiligen Verfügungsrechte des Commissionärs nicht die Rede sein.[1])

In diesem Falle verkauft der Commissionär nicht seine, sondern die Waare des Committenten, wie schon oben erwähnt wurde.[1])

In gleicher Weise ist in den Fällen, in welchen der Commissionär von dem ihm gemäß Art. 376 H.G.B. zustehenden Selbsteintrittsrechte Gebrauch macht, die Annahme zweier Anschaffungs- oder Umsatzgeschäfte, nemlich des Ausführungs- und des Abwickelungsgeschäftes unzulässig. Denn es wird, abgesehen von den früheren oben geltend gemachten Gründen, das Auftragsgeschäft durch Selbsteintritt des Commissionärs in ein Kaufgeschäft verwandelt[2]), bei welchem daher zwischen dem Auftraggeber und dem Commissionär die Grundsätze vom Kaufvertrage Anwendung finden, z. B. aus dem Art. 347 H.G.B. Bei einem Kaufgeschäfte ist aber die Annahme zweier Umsatzgeschäfte sicherlich a priori ausgeschlossen.

Nach den Resultaten der vorstehenden Untersuchung erscheint die Bestimmung des § 7 Abs. 3 des deutsch. Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885, wornach die Abgabe auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Commissionär und dem Committenten zu zahlen ist, mit dem Grundprinzipe des Gesetzes, nach welchem das Letztere auf juristisch-logische Basis gestellt worden und für die Frage der Abgabepflicht lediglich der rechtliche Charakter entscheidend sein soll[3]) nicht im Einklange. Zwar wurde die Heranziehung des Abwickelungsgeschäftes zur Besteuerung durch die Richtung zu begründen versucht, welche der Vermittlungsverkehr im Börsenleben dahin genommen hat, „daß der Commissionär, der Makler, die Maklerbanken fast ausnahmslos mit ihren Auftraggebern für sich fest abschließen und von der Befugniß des Handelsgesetzbuches, lediglich das Geschäft zu vermitteln, keinen Gebrauch machen. Hätte man diese Befugniß bestehen lassen, so würde

---

[1]) L. Goldschmidt: „Börsen und Banker" a. o. a. O. S. 883.

[1]) Siegfried w. o. S. 193.

[1]) Siehe Grünhut, w. o. S. 224.

[2]) Hahn, in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. XXIX, S. 1 ff. „Durch den Eintritt des Commissionärs als Selbstcontrahent wird der zur Ausführung der Commission dienende Vertrag zwischen dem Committenten und Commissionär als Kauf abgeschlossen." Dagegen Grünhut, w. o. S. 258 und im „Recht des Commissionshandels" § 43. S. 452, woselbst die Annahme, daß im Commissionsauftrage eventuell eine Kaufs- bezieh. Verkaufsofferte enthalten sei, nicht zugelassen wird. Wie Hahn auch Gareis, H.R. S. 464. Das Commissionsverhältniß wird allerdings durch den Selbsteintritt des Commissionärs nicht vollständig aufgehoben. Der Commissionär kann die gewöhnliche Provision nnd den Ersatz der bei Commissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten fordern. Die Rechenschaftspflicht des Commissionärs beschränkt sich aber auf den Nachweis, daß bei dem berechneten Preise der Börse- oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Vertrages eingehalten worden ist.

[3]) Neumann, w. o. S. 11, 12.

eine Reihe zweifelhafter Geschäftsabschlüsse an der Börse geschwommen haben, was im Interesse der Steuercontrolle vermieden werden mußte. Aus dieser Begründung geht die Absicht der deutschen Gesetzgebung hervor, zu verhindern, daß sich nicht etwa feste Schlüsse hinter dem Scheine von Abwickelungsgeschäften verbergen und hiemit die Steuerfreiheit erschleichen; welche Begründung aber wieder darauf hindeutet, daß in beiden Theilen des Kommissionsgeschäftes, in dem Ausführung und Abwickelungsgeschäfte thatsächlich nur ein Anschaffungs-, ein Umsatzgeschäft erblickt worden ist.

Es lag nun in der Macht der Gesetzgebung, bei Erlassung des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885, zu dem Zwecke, damit es die Steuercontrolle recht leicht habe, auch das Abwickeluugsgeschäft wie ein Anschaffungsgeschäft besonders für sich zu besteuern, um dadurch Steuerhinterziehungen bei festen Schlüssen hinanzuhalten; wobei das Gesetz jedoch offenbar über das Ziel hinausging, indem es nunmehr auch reelle Abwickelungsgeschäfte mit trifft, welche feste Abschlüsse zu verdecken durchaus nicht bestimmt sind. Keineswegs kann aber die Besteuerung der Abwickelungsgeschäfte als rechtlich motivirbar betrachtet werden, wenn ein Gesetz, wie das österr. Gesetz betreffend die Effectenumsatzsteuer und die zu demselben erlassene ministerielle Durchführungsverordnung bezüglich der Besteuerung der im Wege der Einkaufs- und Verkaufskommission sich vollziehenden Effectenumsätze keine Anordnung trifft. Vielmehr ist hier die Vorfrage, ob ein Umsatzgeschäft vorliege und infolge desselben zwischen Commissionär und Committenten ein besonderer Umsatz auch wirthschaftlich eintrete, von entscheidender Bedeutung. Nach der früheren eingehenden Darlegung ist aber das Abwickelungsgeschäft ein integrirender Bestandtheil des in sich einheitlichen Commissionsgeschäftes, vornach von einer besonderen Steuerpflicht des Abwickelungsgeschäftes im Sinne des Gesetzes nicht die Rede sein kann.

* * *

Zur Begründung der besonderen Steuerpflicht des Abwickelungsgeschäfts neben der des Ausführungsgeschäftes im Sinne des österr. Effectenumsatzsteuergesetzes wurde geltend gemacht[1]), daß betreff der im Correspondenzwege abgeschlossenen Kauf- und Verkaufsgeschäfte im § 14 Alin. 3 des Gesetzes verordnet wird, bei schriftlichen Anzeigen über „vollzogene" Kauf- und Verkaufsgeschäfte, (Comptantgeschäfte), gestempelte Noten zu verwenden und auf der schriftlichen Anzeige zu befestigen. Da nun unter „Vollzug des Geschäftes" angesichts des gleichen im § 16 bezüglich der Zeitgeschäfte, (Lieferungsgeschäfte) gebrauchten Ausdruckes[1]) die Erfüllung des Geschäftes zu verstehen ist, so sei der Ausdruck „vollzogene Geschäfte" im § 14 nicht entsprechend, zumal als für Comptantgeschafte im § 14 Alin. 1 des Gesetzes die Steuerpflicht grundsätzlich auf den Moment des Abschlusses verlegt werde. Practisch genommen mache dies allerdings keinen Unterschied, weil bei Comptantgeschäften Abschluß und Erfüllung unmittelbar aufeinanderfolgen. Der Gesetzgeber habe aber im § 14 d. G. von dem „Vollzuge" des Geschäftes deßhalb gesprochen, weil er offenbar auch die Anzeige des Commissionärs subintellegirt habe, welche dieser an den Committenten hierüber zu erstatten gehalten sei, daß er den ihm ertheilten Commissionsauftrag „vollzogen" habe. Daraus gehe hervor, daß das Gesetz die Steuerpflicht des Abwickelungsgeschäfts bei dem Commissionsgeschäfte beabsichtigt habe.

Gegen eine derart erweiternde Auslegung des § 14 Alin. 3 des Gesetzes spricht aber vor Allem die Thatsache, daß das Gesetz im § 14 sowie in dem vorangehenden § 13 und dem nachfolgenden § 15 nur die Kauf- und Verkaufgeschäfte (Comptantgeschäfte) nicht aber die Commissionsgeschäfte behandelt. Auf die Letzteren wurde im § 14 keineswegs Bedacht genommen, weil nach obiger Auslegung selbst unter der schriftlichen Anzeige des Vollzuges thatsächlich nur die Anzeige der Erfüllung zu verstehen ist. In dem Zeitpunkte der Erfüllung des Geschäftes sollte aber nach Absicht des Gesetzes die Steuerpflicht eintreten. Die Motive des Börsesteuerausschusses (Nr. 586 der Beilagen X. Session S. 7) betonen ausdrücklich," daß bei den Kauf-, Verkauf- und Lieferungsgeschäften die Steuereinhebung auf den Zeitpunkt der Geschäftsabwickelung verlegt werden sollte, welche allerdings bei dem Comptantgeschäfte so ziemlich mit dem Zeitpunkte des Geschäftsabschlusses zusammenfällt. Mit dieser Intention der Gesetzgebung ist aber die Anordnung des § 14 Alin. 3 d. G., daß der schriftlichen Anzeige über das vollzogene Geschäft, also über die Erfüllung des Geschäftes, eine gestempelte Rechnung beizuschließen sei, vollständig congruent[2]) und sind daher die hiebei vom Gesetz gebrauchten Worte ganz correct. Nun ist aber die im Art. 361 H.G.B. dem Commissionär auferlegte sofort nach Ausführung des Auftrages dem Committenten hierüber zu erstattende Anzeige lediglich die Anzeige über den Abschluß und keineswegs über die Erfüllung des Geschäftes. Die letztere Anzeige liegt vielmehr erst dann vor, wenn der Einkaufscommissionär dem Committenten die

---

[1]) Hammerschlag, S. 50, 56.

[1]) Grimm: „Das Börsesteuergesetz" in Schanz's Finanzarchiv, II. Jahrg. S. 537.

[1]) § 16 lautet: „Die Bestimmungen der § 14 u. 15 finden auch auf Lieferungsgeschäfte mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausfolgung, bez. Nachsendung der Note spätestens am dritten Tage nach Vollzug des Geschäftes zu geschehen hat.

[2]) Weißhut, S. 163, Note 4.

Uebernahme der für ihn gekauften Effecten ins Depot oder die Nummern derselben bekannt giebt oder die Effecten selbst einsendet; oder wenn der Verkaufscommissionär den Committenten verständigt, daß er ihm den für die gekauften Effecten eingehobenen Erlös gutgeschrieben habe oder aber den Erlös einsendet. Der Unterschied in den vom Commissionär an den Committenten zu erstattenden Anzeigen einerseits über die Ausführung des Auftrages des Committenten (Art. 361 H.G.B.) und andererseits über die Erfüllung des für die Rechnung des Committenten mit dem dritten Contrahenten abgeschlossenen Geschäftes tritt besonders klar zu Tage bei Zeitgeschäften, bei welchen zwischen dem Abschlusse des dem Commissionär übertragenen Geschäftes und der Erfüllung des Letzteren stets ein mehr oder weniger beträchtlicher Zeitraum fällt.

Da nun § 14 Alin. 3 d. G. nur von der Anzeige über den Vollzug des Kauf- und Verkaufgeschäftes handelt, so bezieht sich derselbe offenbar nicht auf die Anzeige des Commissionärs über die Ausführung des ihm vom Committenten ertheilten auf Geschäftsabschluß mit einem Dritten gerichteten Auftrages; und kann sonach eine besondere Steuerpflicht des Abwickelungsgeschäftes zwischen dem Commissionär und dem Committenten aus dieser Gesetzesstelle nicht abgeleitet werden.[1])

Bei der Codifizirung des österr. Effectenumsatzsteuergesetzes ist offenbar die Absicht, das Commissionsgeschäft nach doppelter Richtung zu besteuern, ferne gelegen, was aus der Thatsache hervorgeht, daß die Bestimmungen des deutschen Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885, sowie die Bearbeitungen desselben wohl bekannt waren. (Siehe den Motivenbericht Nr. 586 der Beilagen der X. Session, S. 1, 2, 8, 9 u. f. w.) Würde daher die Absicht einer der deutschen analogen Besteuerung auch in Oesterreich bestanden haben, so wären wohl nach dem Vorgange des deutschen Gesetzes (§ 7 Abs. 3) auch in das österreichische Gesetz einschlägige ausdrückliche Spezialbestimmungen aufgenommen, nicht aber die von einem Commissionär abgeschlossenen Geschäfte mit Stillschweigen übergangen worden.

Ad B. Abgesehen von der ad A entwickelten juristischen Construction spricht gegen die Annahme der besonders für sich bestehenden Steuerpflicht des Abwickelungsgeschäftes die Thatsache, daß bei dem Commissionsgeschäfte wirthschaftlich nur ein Umsatz u. z. zwischen dem auftraggebenden Committenten und dem Dritten d. i. dem Contrahenten des Commissionärs, und bei der Ausübung des Selbsteintrittsrechtes seitens des Commissionärs zwischen diesem und dem Committenten stattfindet, weßhalb die Besteuerung des Abwickelungsgeschäftes einer mit der Absicht des Gesetzes nicht vereinbarlichen Doppelbesteuerung gleichkömmt.[1])

* * *

Aus gleichen Gründen, wie bei der Verkaufs- und Einkaufscommission findet, wenn der Commissionär im Auftrage des Committenten diesem gehörige Effecten in Kost giebt oder für den Committenten Effecten in Kost nimmt, nur ein Umsatz statt. Das Gleiche gilt betreffs des durch den Commissionär für den Committenten bewirkten Effectentausches oder sonstiger Umsatz — bez. Anschaffungsgeschäfte.[2])

---

[1]) Zu demselben Resultate, wenn auch großentheils aus anderen Gründen gelangt auch Weißhut S. 90 ff. Es kann jedoch der hiebei entwickelten Ansicht nicht beigetreten werden, daß der Commissionär, welcher den Effectenhandel lediglich für fremde Rechnung betreibt, kein gewerbemäßiger Effectenhändler sei und daß deßhalb seine Betheiligung allein das von ihm vermittelte außerbörsliche Kauf-, Verkauf- oder Lieferungsgeschäft noch nicht effectenumsatzsteuerpflichtig mache und für ihn die Pflicht zur Registerführung (§ 13 u. 14 d. G.) noch keineswegs begründe. Denn es ist zufolge § 27 der Durchf.-Verdg. Effectenhändler derjenige, welcher den Effectenhandel gewerbemäßig betreibt. Ob er dies für eigene oder fremde Rechnung thut, ist umsomehr gleichgiltig, als der Commissionär im eigenen Namen abschließt. (Art. 360 H.G.B.). Das Kriterium der Gewerbemäßigkeit liegt aber darin, daß Handelsgeschäfte als auf die Dauer berechnete Erwerbsquelle betrieben werden, daß überhaupt der Handeltreibende in solcher Thätigkeit seinen Beruf, sowie die Nutzbarmachung seines Vermögens und seiner Arbeitskräfte findet. (Völderndorf: „Von den Kaufleuten" in Endem. H.B. 1. Bd. S. 137). Der Erwerb des Commissionärs stellt sich aber aus der Summe der dem Commissionär von den Committenten zu zahlenden Provisionen, event. der Auslieferungs- und Del-credere-Provisionen zusammen. Wenn ferner der Commissionär für den Committenten in Vorschuß geht oder das Selbsteintrittsrecht ausübt, also Käufer oder Verkäufer wird, so macht er in seinem Geschäftszweige berufsmäßig auch sein Vermögen nutzbar und behält hiebei den ihm zustehenden Provisionsanspruch. Es hat daher auch der österr. Verwalt.-Ger.-Hof mit der Entschdg. vom 5. Mai 1888 Zl. 1458 (Nr. 4091 der Budwinski'schen Sammlung XII. Bd.) den gewerbemäßigen Handel der Commissionäre gleich den Handelsunternehmungen als in der II. Hauptbeschäftigungsclasse erwerbssteuerpflichtig erkannt. Im gleichen Sinne spricht sich Dr. Ofner in seiner Besprechung des Weißhut'schen Buches aus. (Holdheim's Wochenschrift Nr. 11/93 S. 180). „Handel ist ein weiterer Begriff, als Kauf- und Verkauf, und Effectenhändler ist im Anschlusse an Art. 4 H.G.B., wer gewerbemäßig Effectengeschäfte betreibt, mag dies nun im Sinne des Art. 271 Abs. 1 o. 2 oder des Art. 272 Ad. 2, 3 oder 4 H.G.B. sein."

[1]) Sternlicht in der kritischen Besprechung von Hammerschlag's Buch über die österr. Effect.-Umf.-Steuer in Grünhut's Ztschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht, Bd. XX. S. 601 ff.

[2]) Für das Vorhandensein nur eines Umsatzes bei dem Commissionsgeschäfte hat sich auch der österr. k. k. Verwaltungsgerichtshof in der Entsch. v. 20. Februar 1894 Zl. 722 ausgesprochen. Aus der Begründung dieser Entscheidung sind nachfolgende Stellen bemerkenswerth: Bei Lösung der Frage, welcher steuerpflichtige Umsatz bei Commissionsgeschäften vorfällt, muß allerdings zugegeben

Mit der Annahme der doppelten Besteuerung der Commissionsgeschäfte hat übrigens die deutsche Gesetzgebung den Commissionsgeschäften gewisse Steuererleichterungen gewährt. Es ist nemlich § 12 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 der Commissionär, wenn er zur Ausführung eines ihm ertheilten Auftrages seinerseits als Committent einem nicht an seinem Wohnorte wohnhaften Commissionär einen entsprechenden Auftrag ertheilt, zu verlangen berechtigt, daß der über die Ausführung des letztbezeichneten Auftrages für ihn auszustellenden Schlußnote der Zusatz „in Commission" gegeben werde. Wenn er dann die ihm zugegangene und dem entsprechend ausgestellte Schlußnote spätestens am ersten Werktage nach deren Empfang unter Beifügung des Namens seines Committenten an den Letzteren absendet, so ist das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinem Committenten abgabefrei.[1])

Von dieser (zur Gleichstellung der Provinzialbankiers mit den Commissionären der Börseplätze allerdings ausreichenden) Bestimmung wurde aber wenig Gebrauch gemacht, weil die Ersteren Anstand nahmen, durch Weitergabe der von ihrem hauptstädtischen Geschäftsfreunde empfangenen Schlußnoten ihre Geschäftsverbindungen aufzudecken und ihre Kunden dadurch zur Anknüpfung directen Verkehres mit den hauptstädtischen Bankiers anzuregen. Nachdem nun eine Rücksichtnahme auf die geschäftliche Stellung der Provinzialbankiers geboten erschien, weil dieselben in ihrem Kreise wegen ihrer Bekanntschaft mit den persönlichen und sonstigen Verhältnissen ihres Kundenkreises das locale Creditbedürfniß zweckmäßiger und billiger befriedigen können, (Begründung des Gesetzentwurfes wegen Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ Anlage der 9. Legislaturperiode, II. Session 1893/94, S. 15), so wurde mit dem Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 Zl. 2166 R.G.B. (§ 12, Alin. 2) die Erleichterung gewährt, daß in Fällen, wie oben, das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Provinzcommissionär und seinem Committenten von der Abgabe schon dann befreit ist, wenn der Commissionär die Schlußnote mit einem Vermerke versieht, daß sich eine versteuerte über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis lautende Schlußnote mit zu bezeichnender Nummer (§ 14) in seinen Händen befindet. Angesichts der oben (in der Note [2]) angezogenen Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Februar 1894 Zl. 722 hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 14. Juni 1894 Zl. 14421 (Nr. 7/94. der Beilage zum Verordnungsblatte betreff. die Stempel- und unmittelbaren Gebühren 2c.) bekanntgegeben:

Bei Commissionsgeschäften ist nur ein Umsatz anzunehmen u. z. zwischen der Vermögensmasse des Committenten und der des Dritten, mit dem der Commissionär das Geschäft für Rechnung des Committenten abgeschlossen hat. Die Abwickelung zwischen dem Commissionär und dem Committenten, u. z. die im Art. 361 und 371 H.G.B. bestimmten gegenseitigen Leistungen und die im Art. 368 H.G.B. vorgesehene Abtretung der Forderung aus dem aufgetragenen Geschäfte an den Committenten sind kein Gegenstand der Effectenumsatzsteuer.

Tritt der Commissionär auf Grund des Art. 376 H.G.B. an Stelle des kaufenden oder verkaufenden Dritten selbst als Proprehändler ein, so ist in der Abwickelung zwischen ihm und dem Committenten der steuerpflichtige Umsatz gelegen u. z. im Hinblicke auf Art. 376 Alin. 3 H.G.B. dann, wenn der Commissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Commissionsauftrages eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft macht. Hat der Commissionär, um sich die zu liefernden Effecten zu verschaffen oder die dem Com-

werden, daß dieses Geschäft nach zwei Seiten, einer äußeren und einer inneren in Betracht zu ziehen ist und daß nach außen hin dem Dritten gegenüber der Commissionär im eigenen Namen als Contrahent auftritt, (Art. 360 H.G.B.), so daß es, damit der Committent dem Dritten gegenüber Forderungen zu stellen berechtigt wird, erst einer Abtretung derselben seitens des Commissionärs an den Committenten bedarf. (Art. 368 H.G.B.) Allein dieses äußere Rechtsverhältniß wird durch das zwischen dem Commissionär und dem Committenten bestehende innere Rechtsverhältniß in wesentlicher Weise beeinflußt. Indem nemlich der Commissionär zwar im eigenen Namen, allein für Rechnung des Committenten Geschäfte abschließt, erwirbt derselbe bei der Einkaufscommission die vom Dritten gekauften Sachen nicht mit dem animus sibi habendi, er wird also nicht einmal Besitzer derselben (§ 309, 318 und 319 a. b. G.B.) und findet daher kein Uebergang der commissionsweise erworbenen Sachen oder Rechte in die Vermögenssphäre des Commissionärs statt, wornach es sich auch erklärt, daß Forderungen aus einem vom Commissionär abgeschlossenen Geschäfte, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältnisse zwischen dem Commissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Committenten zu gelten haben. (Art. 368 Alin. 2 H.G.B.) Bei der Verkaufscommission, (welcher die Lieferungscommission gleichsteht, Art. 338 H.G.B.) verkauft der Commissionär nicht seine, sondern des Committenten Sachen an den Dritten, es findet eine Uebergabe aus der Vermögensmasse des Committenten in jene des Commissionärs nicht statt und auch der Verkaufserlös, bez. das Forderungsrecht ist auch ohne Abtretung Eigenthum und Forderung des Committenten. (Art. 361 und 368 H.G.B.). Bei dieser Beschaffenheit des Rechtsverhältnisses kann mit Grund bei den Commissionsgeschäften nur ein Umsatz des Commissionsgutes u. z. entweder aus der Vermögensmasse des Dritten in jene des Committenten oder aus jener des Letzteren in die des Ersteren angenommen werden u. es kann demnach auch nur von diesem einen Umsatze die Steuer gefordert werden. Ganz klar tritt übrigens dieser bloß einmalige Umsatz beim Propregeschäfte des Art. 376 H.G.B. hervor, in welchem der Commissionär selbst an die Stelle des einkaufenden oder verkaufenden Dritten tritt, also wieder ein Umsatz zwischen den Vermögensmassen des Committenten und des Kommissionärs stattfindet.

[1]) Neumann S. 43, 44.

mittenten Abgekauften zu verwerthen, ein zweites Umsatzgeschäft mit einem Dritten abgeschlossen und versteuert, so ist dieses zweite Geschäft nicht als Commissionsgeschäft zu betrachten, sondern erscheint vom Commissionär auf eigene Rechnung geschlossen. Bezeichnet der Commissionär bei vorkommenden Bücherrevisionen eine unversteuerte Uebernahme oder Lieferung von Effecten als steuerfreie Abwickelung aus einem Commissionsgeschäfte, so hat er nicht nur den Commissionsauftrag, sondern auch den Umstand nachzuweisen, daß er den dritten Contrahenten seinem Committenten zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrages namhaft gemacht hat.

Nachdem ferner mit dem obigen F.M.E. anerkannt worden ist, daß der Commissionär den Besitz der durch seine Hand gehenden umgesetzten Effecten nicht für sich (§ 309 b. G.B.) erwirbt, so wird in Fällen, in welchen der Commissionär zur Erfüllung des ihm ertheilten Auftrages seinerseits als Committent einen entsprechenden Auftrag einem anderen Commissionär ertheilt, auch die Steuerfreiheit des zwischen dem Letzteren und dem als Committenten auftretenden Commissionär vor sich gehenden Abwickelungsgeschäftes in Anspruch genommen werden können.

Mitteilungen über die Volksbanken vom XXXV. Genossenschaftstage.

Von Rechtsanwalt **Dr. H. Kunreuther** in Gotha.

Nach dem Berichte des Anwalts des Allgemeinen Vorstandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestanden am 31. Mai 1894 5489 Volksbanken (Kreditgenossenschaften), welche zum Teil nach dem System Schulze-Delitzsch, zum Teil nach dem System Raiffeisen organisirt sind. Die Zahl der Volksbanken hat sich gegen den Bestand im Jahresberichte für 1893 um 698 erhöht.

Mit unbeschränkter Haftpflicht arbeiten 5051, mit beschränkter Haftpflicht 293, mit unbeschränkter Nachschußpflicht 23 Volksbanken, sämtlich als eingetragene Genossenschaften, während 122 Volksbanken als nicht eingetragene Genossenschaften aufgezählt sind. Den Neuerrichtungen mit 733 stehen 28 Auflösungen und Liquidationen entgegen. Eine Volksbank (der Vorschußverein, e. G. m. u. H., zu Eisenach) ist zum Zwecke der Neuerrichtung als Aktiengesellschaft in Liquidation getreten.

Der Konkurs wurde eröffnet über das Vermögen von 2 Volksbanken, nämlich einer solchen mit unbeschränkter und einer solchen mit beschränkter Haftpflicht.

Im Jahre 1893 haben 1038 Volksbanken dem Anwalte Abschlüsse eingereicht. Dieselben zählen 502,184 Mitglieder und gewährten M. 1,518,813,650 Kredite und Prolongationen. Die Geschäftsguthaben der Mitglieder betrugen M. 116,110,689; die Reserven Mark 32,059,460. Fremde Gelder wurden angenommen: als Anlehen von Privaten, einschließlich Spareinlagen, Mark 420,126,011 und als Kredite von Banken und Genossenschaften M. 15,638,513. Der durchschnittliche Prozentsatz des eigenen Vermögens zum fremden Kapital betrug M. 34,00

Die auf Vorschußwechsel gewährten Kredite sind um rund 6 Millionen Mark gegen das Vorjahr zurückgegangen. Ebenso haben Rückgänge stattgefunden — von rund 3 Millionen M. — bei den Krediten gegen Hypothek und — von rund 18 Millionen M. — im Kontokurrentgeschäfte. Die im Diskontgeschäfte gewährten Kredite haben sich um 2 Millionen M., die gegen Schuldscheine gewährten Kredite um 5 Millionen M. erhöht.

Die auf Vorschußwechsel im Jahre 1893 gewährten Kredite zerfallen in M. 275,204,670 neu gewährte Kredite und in M. 292,279,332 Verlängerung älterer Kredite. Die gegen Schuldschein im Jahre 1893 gewährten Kredite setzen sich zusammen aus M. 55,213,865 neu gewährten Krediten und aus M. 40,860,799 Verlängerungen älterer Kredite.

Bei den ersteren überstiegen die Prolongationen die Neubewilligungen um 17 Millionen M., bei den letzteren betrugen die Prolongationen 15 Millionen M. weniger als die Neubewilligungen.

Die Ausstände auf Hypotheken erreichten Ende 1893 die Höhe von M. 47,035,900. Das Verhältnis dieser Ausstände gegen die neuen Ausleihungen auf Hypothek im Jahre 1893 ist das 4,5fache.

Die Ausstände bei den Kontokurrentinhabern betrugen Ende 1893 M. 151,671,531; die im Jahre 1893 im Kontokurrent gewährten Kredite betrugen M. 525,308,011. Die Ausstände stellen sich danach als 28% der Ausleihungen dar.

Das Gesamtbetriebskapital derjenigen Volksbanken, welche an den Anwalt berichtet haben, beträgt Ende 1893 M. 583,934,673.

Das Verhältnis des eigenen Kapitals zu den fremden Geldern beträgt 34%, es ist gegen Ende 1892 um 0,05% gestiegen.

Der Jahresbericht des Anwalts*) giebt eine eingehende Zusammenstellung der unter der allgemeinen Bezeichnung „Reservefonds" enthaltenen Fonds; auch giebt derselbe eine Uebersicht der Haftsummen derjenigen Volksbanken, welche als Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht arbeiten.

Von sämtlichen Volksbanken hatten im Jahre 1893 den größten Gesamtumsatz: die „Frankfurter Gewerbekasse" (e. G. m. b. H.) mit rund 117 Millionen M. und der „Vorschußverein" (e. G. m. u. H.) zu Wiesbaden mit rund 129 Millionen M.

Der Bestand an Wertpapieren betrug Ende 1893 M. 47,168,224, während die Ausstände bei Banken und Genossenschaften sich auf M. 17,106,886 beliefen. Als Verzinsung des Betriebskapitals ergiebt sich eine solche von 5,26% (gegen 5,34% im Vorjahre).

Eine ausführliche Besprechung erfahren die sehr empfindlichen Verluste mehrerer Volksbanken, besonders des „Vorschuß- und Sparvereins" zu Weimar (e. G. m. u. H.), bei welchem die Unterbilanz sich auf M. 2,645,746 bezifferte. Auch der Sanirung dieser Volksbank, besonders durch die kräftige Unterstützung der deutschen Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius u. Co. zu Berlin wird gedacht.**)

* * *

Die Bestrebungen, den Kredit der Volksbanken nach den schweren Verlusten, welche mehrere derselben erlitten hatten,

---

*) Leipzig, Verlag v. Julius Klinkhardt 1894 S. IX.

**) Jahresbericht S. XII.

zu heben, fanden sowohl in dem Berichte des Anwalts als auch durch die Beschlüsse des Genossenschaftstages lebhaften Ausdruck.

Der Anwalt ermahnt die Volksbanken wiederholt, die Ausstände auf Hypotheken einzuschränken. Er warnt vor den durch Kapitalüberfluß verursachten Hypothekenanlagen, indem er betont, daß die Volksbanken dem Personalkredit, nicht aber dem Realkredit dienen.

Ferner hebt der Anwalt die Bedeutung der Reservefonds hervor und bringt die gesetzliche Bestimmung derselben in Erinnerung, auf Grund deren sie immer nur zur Deckung von Verlusten dienen, welche aus dem Geschäftsertrage des Rechnungsjahres nicht gedeckt werden können. Es wird jedoch auch anerkannt, daß nach den eingegangenen Berichten die Volksbanken mehr als früher bestrebt waren, Spezial-Reservefonds zur Deckung eintretender Verluste zu bilden und dadurch einem Ausfall an der Dividende vorzubeugen.

Endlich empfiehlt der Anwalt wiederholt allen Volksbanken, als Norm des Verhältnisses des eigenen Vermögens zum Gesamtbetriebskapital $33^1/_3$%, zu den fremden Geldern 50% stets festzuhalten.

In hervorragendem Maße bezwecken die Beschlüsse des Genossenschaftstages die Befestigung des Kredites der Volksbanken.

Insbesondere werden die Vorstände der Volksbanken aufgefordert, nach der Vorschrift des § 61 des Genossenschaftsgesetzes den Bericht des Verbandsrevisors stets zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Generalversammlung zu setzen. Den Aufsichtsräten wird dringend empfohlen, an den Revisionen sich zu beteiligen und über das Ergebnis der Revision der Generalversammlung eingehenden Bericht zu erstatten.

Ferner wurde die Zulassung der Haftordnung der beschränkten Haftpflicht neben der Haftordnung der unbeschränkten Haftpflicht als bedeutender Fortschritt in der Entwickelung der Volksbanken anerkannt.

Für die Volksbanken wurde aber die Benutzung dieser Haftordnung nur dann für geeignet erachtet, wenn dieselben durch die Ansammlung eines ausreichenden Vermögens in Geschäftsguthaben und Reservefonds, durch ihre Organisation und ihre Geschäftseinrichtung die unentbehrliche Grundlage ihres Kredits sich geschaffen haben.

Der Genossenschaftstag hat weiter den Volksbanken empfohlen:

1. Den Jahresgewinn mehr zu angemessenen Zuwendungen zum Reservefonds und zur Bildung von Spezialreserven zu bestimmten Zwecken als zur Gewährung hoher, den landesüblichen Zinsfuß weit übersteigender Dividenden an die Genossen zu verwenden.
2. Die nach der Bestimmung im § 47 des Genossenschaftsgesetzes durch die Generalversammlung für die Kreditgewährung an Mitglieder festzusetzende Grenze in der Regel nicht über den Betrag des Reservefonds der Bank zu bemessen.

Auf Antrag des Anwalts hat demnächst der Genossenschaftstag beschlossen, den Volksbanken zu empfehlen, auch bei den gegen Schuldschein gewährten Darlehen auf bestimmte Zeit (Vorschüssen) die Zinszahlung vierteljährlich voraus zahlbar auszubedingen. Gleichzeitig wurden die Volksbanken dringend aufgefordert:

1. Auf der pünktlichen Rückzahlung der auf bestimmte Zeit gegebenen Darlehen (Vorschüsse) zu bestehen und Rückstände an Kapital und Zinsen nicht aufkommen zu lassen,
2. Verlängerung der Rückzahlung der gewährten Vorschüsse in der Regel nur gegen angemessene Abzahlung und bei Vorschüssen gegen Bürgschaft stets nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bürgen zu bewilligen.

Für den Wechselverkehr der Volksbanken ist folgender Beschluß von Wichtigkeit:

Die Diskontirung von Geschäftswechseln ist ein dem Wechselnehmer gewährter Kredit. Die Gesuche um Diskontirung von Wechseln unterliegen deshalb wie jedes andere Kreditgesuch den Vorschriften des Statuts über Kreditgewährung.

Die Diskontirung nicht acceptirter Wechsel muß dringend widerraten werden, es sei denn, daß der Einreicher für den zu diskontirenden Betrag noch anderweitige ausreichende Sicherheiten bestellt.

Auf Antrag der Bayerischen Volksbanken wurde ausgesprochen:

Die Uebertragung einer Darlehensschuld, die vom Hauptschuldner nicht beigetrieben werden kann, auf den Bürgen behufs allmähliger Tilgung durch diesen in bestimmten Fristen ist unter erneuter Sicherheitsstellung zulässig und durch § 8 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes nicht ausgeschlossen, weil es sich dabei nicht um eine Darlehensgewährung, sondern um eine erleichterte und gesicherte Heimzahlung handelt.

Der Genossenschaftstag beschloß weiter:

Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem Reichsgesetz vom 20. April 1892, welche genossenschaftliche Zwecke verfolgen, können in den allgemeinen Verband deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften aufgenommen werden.

Endlich sprach der Genossenschaftstag die Aufnahme der Mühlheimer Bank, Aktiengesellschaft, zu Mühlheim a. d. R. in den Allgemeinen Verband nach der Bestimmung des § 4 des Verbandsstatuts aus.

Vom Reichsgericht.

Haftung des Direktors (Vorstandsmitgliedes) einer Aktiengesellschaft aus einer unter Verschweigung des Bestehens einer Kollektivvertretung ertheilten Zusage. H.G.B. Art. 298, 55, 227 ff. Klage auf Feststellung künftigen Schadens. C.P.O. § 231.

Urtheil des Reichsgerichts, II. Civilsenat, vom 16. Januar 1894, i. S. Kampf g. Groschup. Zeitschr. für franz. Civilrecht Bd. 25 S. 325.

In dem S. 305 d. J. mitgetheilten Prozesse hat der eine Direktor der Bercher'schen Aktiengesellschaft, Kohler, den daselbst erwähnten Eid geleistet; der Kläger ist darauf gegenüber der Bercher'schen Aktienbrauerei abgewiesen worden und richtete seinen Angriff gegen Groschup, den anderen Direktor dieser Brauereigesellschaft. Er verlangte von demselben nicht nur Ersatz der ihm in seinem Prozesse mit der Ganter'schen Brauereigesellschaft erwachsenen Kosten, sondern auch der Kosten seines Prozesses mit der Aktiengesellschaft Bercher, sowie die Feststellung, daß Groschup allen weiteren Schaden zu ersetzen habe, welcher dem Kläger dadurch, daß er auf Groschup's Veranlassung den mit der Ganter'schen Gesellschaft am 28. März 1890 abgeschlossenen Bierbezugs- und Bierausschanksvertrag verletzte, künftig entstehen werde.

Der Beklagte Groschup wurde in I. und II. Instanz zum Ersatze der erwähnten Prozeßkosten unbedingt verurtheilt, zum weiteren Schadensersatze aber unter der Bedingung der Leistung eines richterlichen Eides durch den Kläger dahin, daß Groschup diesem auf seinen Hinweis auf zwischen ihm und Ganter bestehenden Vertrag erklärte: „Wir übernehmen alles Risiko, mit Ganter haben Sie nichts zu thun."

Die Revision des Beklagten gegen das Berufungsurtheil hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen des Reichsgerichts:

„Daß das Oberlandesgericht die Art. 298 nnd 55 H.G.B. für anwendbar erklärte, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der aus zwei Mitgliedern (Direktoren) bestehende Vorstand der Bercher'schen Aktienbrauereigesellschaft hatte nach der gesetzlichen Regel des Art. 229 H.G.B. nur das Recht der Kollektivvertretung und aus dem Statut (§ 24) wie aus dem Eintrag zum Handelsregister ergibt sich, daß der Beklagte allein die Gesellschaft durch den mit dem Kläger abgeschlossenen Vertrag nicht verpflichten konnte. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft handelt als Bevollmächtigter in fremdem Namen, er ist Vertretungsorgan, nicht Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter, und die Vollmacht geht, wo der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, auf Vertretung in Handelsgeschäften für einen Kaufmann, Art. 298 H.G.B. Wenn daher ein einzelnes Vorstandsmitglied ein Handelsgeschäft für die Gesellschaft abschließt, ohne die Zustimmung des oder der anderen Vorstandsmitglieder bezw. der Gesellschaft erhalten zu haben, so hat es ohne Vollmacht gehandelt und kann deßhalb von dem Gegenkontrahenten, welcher den Mangel der Vollmacht bei Eingehung des Geschäftes nicht kannte, nach Art. 55 H.G.B. persönlich auf Erfüllung des Geschäfts oder auf Schadensersatz belangt werden. Art. 298 Abs. 2 H.G.B.

Der Beklagte hat sich, wie festgestellt ist, bei Abschluß des der Klage zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes als „Vertreter oder Direktor der Brauereigesellschaft Bercher" unter Verschweigung, daß Kollektivvertretung bestehe, vorgestellt, und daß Genehmigung nicht nachgefolgt ist, die Gesellschaft also durch die getroffene Uebereinkunft nicht verpflichtet wurde, ist durch das im Vorprozesse gegen die Gesellschaft, in welchem dem Beklagten die Streit verkündet war, ergangene Urtheil festgestellt worden. Aus dem durch Zugeständniß des Beklagten festgestellten Inhalt der von ihm für die Bercher'sche Aktiengesellschaft gegebenen Zusage, dem Kläger die durch einen mit der Ganter'schen Gesellschaft entstehenden Rechtsstreit erwachsenden Kosten zu ersetzen, ergab sich die Berechtigung zu der hierauf gerichteten Klagforderung, aber auch die Verurtheilung zum Ersatze der in dem Rechtsstreit mit der Gesellschaft Bercher entstandenen Kosten konnte auf Grund des L.R.S. 1383 als gerechtfertigt erachtet werden.

Was die hiermit verbundene Feststellungsklage anlangt, so hat das Oberlandesgericht darin nicht geirrt, daß es die Voraussetzungen des § 231 C.P.O. für eine solche Klage als gegeben anerkannte.

Der Kläger ist durch Urtheil des Landgerichts Freiburg vom 19. Januar 1892, welches die Rechtskraft erlangt hat, gegenüber der Ganter'schen Brauereigesellschaft verurtheilt worden, den mit dieser unter dem 28. März 1890 abgeschlossenen Vertrag zu halten, und in seiner Wirthschaft ausschließlich von Ganter bezogenes Bier zum Ausschank zu bringen oder der Ganter'schen Gesellschaft Entschädigung vorbehaltlich der Feststellung zu leisten. Die Verurtheilung zur Entschädigung ist damit begründet, daß zweifellos eine Schädigung der Brauerei-Gesellschaft durch Nichterfüllung des Vertrages eintrete, da ihr erfahrungsmäßig nicht nur der Gewinn, bestehend in dem Unterschiede der Erzeugungskosten und des Verkaufspreises des vom Kläger ihr abzunehmenden Bieres entgehe, sondern ihr auch durch die Verdrängung ihres Biers aus der Wirthschaft des Kampf durch das Bier eines Konkurrenten ein Schaden erwachse. Das Oberlandesgericht durfte daher davon ausgehen, daß der Ganter'schen Gesellschaft durch den Vertragsbruch des Klägers in der That ein Schaden verursacht worden sei, und konnte ohne Rechtsirrthum annehmen, daß der Kläger, noch bevor ein Schaden liquidirt worden, ein rechtliches Interesse daran habe, schon jetzt die bestrittene Haftbarkeit des Beklagten für die den Kläger treffende Entschädigungspflicht durch richterliches Urtheil zur Feststellung zu bringen, um hierdurch eine sichere Grundlage für sein weiteres Verhalten gegenüber der Ganter'schen Gesellschaft und deren Ansprüchen zu erlangen. Die bloße Möglichkeit, daß diese Gesellschaft auf den gerichtlich verfolgten und ihr zuerkannten Entschädigungsanspruch wieder verzichte, konnte hiergegen nicht in Betracht kommen."

Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

I.

Kommandit-Gesellschaft. Klage auf Auszahlung von Dividenden. Passivlegitimation.

Die Klage des Kommanditisten auf Feststellung und Auszahlung von Dividenden muß gegen die Kommanditgesellschaft als solche gerichtet werden; die persönlich haftenden Gesellschafter allein sind nicht passiv zur Sache legitimirt.

Urth. des O.-L.-G. Colmar, I. Civ.-Sen., vom 2. März 1894. Jur. Zeitschr. für das Reichsland Elsaß-Lothringen. 1894 S. 317.

Die gegen die einzigen persönlich haftenden Gesellschafter gerichtete Klage war darauf gegründet worden, daß das letzte allseitig anerkannte Inventar einen Geschäftsgewinn ersehen lasse und daß daher der persönlich haftende Gesellschafter als deren Vertreter und Verwalter verpflichtet sei, die diesem Gewinne entsprechende Dividende aus der Gesellschaftskasse zu entnehmen und unter die Kommanditisten zu vertheilen. Die Klage wurde als gegenüber dem unrichtigen Beklagten erhoben abgewiesen und die Berufung gleichfalls zurückgewiesen.

Gründe.

Der erste Richter hat aus zutreffenden Gründen die Klage deßhalb abgewiesen, weil der Beklagte zur Sache nicht legitimirt erscheint. Die Bemängelungen der Kläger treffen nicht den Kern der Sache. Nach ihrem Antrage und der Begründung desselben wollen sie Geld haben, welches in dem Vermögen, in der Kasse der Kommanditgesellschaft befindlich ist. Sie würden dasselbe erlangen, wenn sie die Verurtheilung der Vermögensmasse der Gesellschaft, der Firma, zur Zahlung erwirkten. In diesem Falle könnte der Beklagte gezwungen werden, das Geld aus der Gesellschaftskasse zu nehmen und es den Klägern einzuhändigen, weil er der Geschäftsführer der Gesellschaft ist; im Falle seiner Weigerung würde es vom Gerichtsvollzieher entnommen werden. Sie können ihren Zweck

aber nicht auf dem Umwege erreichen, daß sie anstatt die Schuldnerin auf Zahlung, vielmehr den Geschäftsführer persönlich auf Leistnng der Handlung des Herausnehmens des Geldes aus der Kasse der Gesellschaft verklagen. Wie der erste Richter unter Anderem richtig ausgeführt hat, sind die Vermögensmassen der Kommanditisten, des persönlich haftenden Gesellschafters und der Kommanditgesellschaft von einander getrennt. Die Kasse der Gesellschaft ist also für den Beklagten eine fremde, wenn sie auch unter seiner Verwaltung steht. Er kann daher nicht persönlich verurtheilt werden, in die ihm fremde Kasse zu greifen und das Geld der Gesellschafter an die Kläger auszuhändigen.

Die Berufung ist sohin zurückzuweisen. Die gegen dieses Urtheil eingelegte Revision wurde unter Billigung der Gründe des Berufungsrichters gleichfalls zurückgewiesen.

II.

Erbschaftssteuer. Berechnung des Werthes von ausländischen, an der deutschen Börse nicht gehandelten Werthpapieren. Umrechnung von Franken in Markwährung.

Urtheil des O.-L.-Ger. Colmar III. Civil-Senat vom 29. Januar 1894. Jur. Zeitschr. für das Reichsland Elsaß-Lothringen. 19. Jahrgang Seite 338.

Gründe.

Den Ausführungen des angefochtenen Urtheiles ist durchweg beizutreten. Maßgebend für die Berechnung der Erbschaftssteuer ist der gemeine Werth der steuerpflichtigen Masse am Tage des Todes des Erblassers. (§ 9 Gesetz vom 12. Juni 1889).

Der gemeine Werth berechnet sich bei Werthpapieren, welche an öffentlichen Börsen notirt werden, nach dem Börsenkurs vom Tage des Anfalls (§ 1 d. Minist.-Verf. vom 19. Juni 1889). Als maßgebende Börse ist durch Verfügung des Direktors der Zölle und indirekten Steuern vom 22. August 1889 in erster Linie Berlin (und Frankfurt a. M.) bezeichnet und nur für solche ausländische Werthpapiere, welche an der deutschen Börse nicht notirt werden, tritt an deren Stelle die Börse des Hauptbörsenplatzes des betreffenden Landes, im vorliegenden Falle im Einverständnis beider Parteien Paris, zur Bestimmung des Tageskurses.

Fremde Währungen sind — bei Werthpapieren, insoweit nicht nach Börsengebrauch eine andere Umrechnung stattfindet — nach dem Tageskurs vom Tage des Anfalls umzurechnen. (§ 1 Abs. 2 d. cit. Verf. v. 19. Juni 1889). Hiernach ist bei Werthpapieren ein etwa bestehender Börsengebrauch, und zwar wie der Beklagte selbst ausführt, derjenige der Berliner oder Frankfurter Börse zur Umrechnung in deutsche Währung bestimmend. Nach dem Gutachten des Sachverständigen in Uebereinstimmung mit dem von der Beklagten vorgelegten amtlichen Kurszettel der Berliner Börse, beträgt nach Börsengebrauch der Umrechnungssatz für 1 Frank = 0,80 Mk. also für je 20 Frcs. des durch ein Werthpapier nach Tageskurs repräsentirten Werthes 16 Mk., während der Kaufpreis des entsprechenden Geldstückes, also des effectiven Geldes und zwar in Gold, nach dem Kurs ein höherer ist und beispielsweise am Tage des Erbanfalles unbestritten 16,13 Mk. betrug.

Der Beklagte behauptet nun, daß bei der Umrechnung der fremden Währung solcher ausländischer Werthpapiere, welche an der deutschen Börse nicht notirt seien, ein anderer Umrechnungssatz angewendet werden müsse, als derselbe bei den an der deutschen Börse notirten Werthpapieren vorgeschrieben sei, und zwar der Umrechnungssatz, der sich aus dem jeweiligen Tages-Geldkurs ergebe und mit diesem zusammenfalle. Diese Aufstellung entbehrt aber jeder gesetzlichen und jeder inneren sachlichen Begründung. In den angezogenen gesetzlichen Bestimmungen und den Verfügungen wird eine solche Unterscheidung bezüglich der Umrechnung der Werthe nicht gemacht, die Anwendung eines verschiedenen Umrechnungssatzes nicht vorgeschrieben, insbesondere nicht gesagt, daß in den zutreffenden Fällen nicht blos für die Werthbestimmung der Tageskurs der ausländischen Börse, sondern auch für die Währungsumrechnung der Geldkurs oder ein etwaiger Börsengebrauch dieser ausländischen Börse bestimmend sei. Es ist aber auch ein sachlicher Grund zu einer solchen Unterscheidung, für welche auch in dem Sachverständigen-Gutachten ein Anhaltspunkt nicht gegeben ist, nicht ersichtlich. Der Kurs der in Frage stehenden Werthpapiere, soweit sie überhaupt an der deutschen Börse gehandelt werden, wird auch in Berlin in der Frankenwährung notirt. Würde der effektive höhere Geldwerth des 20 Frcs.-Stückes hierbei mitberücksichtigt sein, so müßte nothwendig der Kurs der in Frankenwährung notirten ausländischen Werthpapiere in Berlin immer höher sein wie in Paris, was keineswegs zutrifft; es würde daher so lange dies nicht der Fall wäre, auch Niemanden einfallen in Berlin z. B. französische Werthpapiere zu kaufen, wenn er unter Berücksichtigung des Geldagio in Paris einen wesentlich höheren Kaufpreis erzielen könnte. Es ist auch nicht ersichtlich, aus welchem Grunde für die Umrechnung der an der deutschen Börse notirten ausländischen Werthpapiere eine Begünstigung gegen die nicht notirten Werthpapiere geschaffen werden sollte, da z. B. im vorliegenden Falle die ersteren Papiere ebensogut wie der letzteren an der Pariser Börse zu verwerthen bezw. die Währungsumrechnung nach dem Satze von 16,13 Mk. = 20 Frcs. hätte in Anwendung gebracht werden müssen, wenn der seitens der Beklagten in ihrem Berufungsschriftsatze vom 23. Januar 1894 ausgeführte Grundsatz durchschlagend wäre, daß der Preis den Werth darstellt ohne Berücksichtigung bezw. Abzug der Verkaufsunkosten. Nach diesem Grundsatze würde man auch nicht den Geldkurs des 20 Frcs.-Stückes zur Grundlage der Umrechnung nehmen können, da die Zahlung des Verkaufspreises in französischen Banknoten zu 100 Frcs. vorausgesetzt die Umrechnung in deutsche Währung bei dem höheren Geldkurs dieser Noten auch einen erheblich höheren Betrag ergeben würde. Mit gutem Grund sieht daher die Ministerialverfügung vom 19. Juni 1889 für die Umrechnung fremder Währungen bei Werthpapieren, wohl weil für diese allein ein von den Schwankungen des Tages-Geldkurses unabhängiger Börsengebrauch sich bilden konnte — einen solchen deutschen Börsengebrauch in erster Linie als maßgebend an, ohne Rücksicht darauf, ob die Werthpapiere an der inländischen Börse notirt sind oder nicht, und ob der Tages-Geldkurs mit den Umrechnungssätzen übereinstimmt bezw. in dem Börsenkurs der Werthpapiere berücksichtigt ist, oder nicht. Mit Recht hat daher der erste Richter auch für die bei der deutschen Börse nicht notirten ausländischen Werthpapiere den Umrechnungssatz von 1 Frcs. = 0,80 Mk. zu Grunde gelegt und die von der Beklagten hiergegen erhobene Beschwerde erscheint unbegründet.

Steuerwesen.

Durch das Kommunalabgabengesetz vom 27. Juli 1885 ist der kommunalen Einkommenbesteuerung das Einkommen von Aktiengesellschaften 2c. unterworfen worden. Zur Ausführung dieses Gesetzes bedarf es nach einem im Reichsanzeiger vom 29. August cr. veröffentlichten Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts, II. Senats. vom 9. März 1894 regelmäßig eines Gemeindebeschlusses darüber, daß von der durch das gedachte Gesetz eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht werden soll; bestand jedoch zur Zeit des Inkrafttretens jenes Gesetzes bereits ein vorschriftsmäßig ergangener Gemeindebeschluß, welcher die Heranziehung jener Steuersubjekte in dem nunmehrigen gesetzlichen Umfange vorgesehen hatte, so bedurfte es zur Ausführung des Gesetzes keines neuen Gemeindebeschlusses. „Das Kommunalabgabengesetz hat in § 1 die Berechtigung der Gemeinden zur Besteuerung der eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, positiv festgestellt. Insofern hierin eine Erweiterung der kommunalen Steuerberechtigung gegenüber dem § 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 zu finden ist, bedarf es regelmäßig eines Gemeindebeschlusses darüber, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden soll, — jedenfalls überall da, wo eine Besteuerung der durch das Gesetz geschaffenen Steuersubjekte in den Regulativen früher noch nicht vorgesehen war. Anders steht es dagegen in denjenigen Gemeinden, in welchen, wie hier, ein Beschluß der städtischen Behörden bereits, bevor das Kommunalabgabengesetz in Kraft getreten war, die Heranziehung jener Steuersubjekte genau in dem nunmehrigen gesetzlichen Umfange vorgesehen hatte und demselben die Bestätigung der Aufsichtsbehörde zu theil geworden war. In einem solchen Falle läßt sich nicht sagen, daß es an einem die Heranziehung aussprechenden Beschlusse fehle; vielmehr tritt zu dem bereits gefaßten Beschlusse die gesetzliche Autorisation seiner Anwendung für die Folge hinzu und die Wiederholung eines solchen Beschlusses erscheint entbehrlich, wo der Wille der berufenen Organe schon früher zu entsprechendem Ausdruck gelangt war." (II 366.)

* * *

Nach dem Kommunalabgabengesetz vom 27. Juli 1885 (und ebenso nach dem preußischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891) unterliegen nur dienigen Genossenschaften der Einkommenbesteuerung, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Ober-Verwaltungsgericht, II. Senat, durch Urtheil vom 9. März 1894 ausgesprochen, daß ein genossenschaftlicher Kredit- oder Vorschußverein, welcher eine auch von Nichtmitgliedern Einlagen aufnehmende Sparkasse hat, deshalb nicht ohne weiteres als ein solcher zu erachten ist, dessen Geschäftsbetrieb über den Kreis seiner Mitglieder hinausgeht; hierzu bedarf es noch der Feststellung, daß die Aufnahme von Spareinlagen Fremder über das eigene Kreditbedürfniß hinaus geschehen ist. Auch geht der Geschäftsbetrieb eines genossenschaftlichen Kreditvereins dadurch, daß er in zahlreichen Fällen seinen Mitgliedern Darlehen gegen Bürgschaften von Nichtmitgliedern gewährt, im Sinne des Gesetzes nicht über den Kreis seiner Mitglieder hinaus. „Das Kriterium des Hinausgehens über den Kreis der Mitglieder liegt darin, ob der Verein sich innerhalb des eigenen Kreditbedürfnisses bewegt oder über dasselbe hinaus Gelder, insbesondere Spareinlagen von Nichtmitgliedern entgegennimmt. Die bloße Annahme von Spareinlagen kann die Steuerpflicht deshalb nicht begründen, weil gerade die Beschaffung der für die Wirthschaften der Genossen nöthigen Geldmittel statutarischer Vereinszweck ist und eine billige Art, fremde Gelder diesem Zwecke dienstbar zu machen, in der Aufnahme geringverzinslicher Spareinlagen besteht. Nicht also jener Modus der Beschaffung von Geldmitteln an sich schon, sondern erst das Verhältniß entscheidet, in welchem diese Beschaffung zu dem Kreditbedürfniß der Mitglieder steht; die Aufnahme von Spareinlagen über den eigenen Bedarf hinaus erst enthält ein Hinausgehen über den Vereinszweck in der Richtung eines Theilnehmenlassens Dritter an diesem Zwecke und nur für die Befreiung der Genossenschaften von der Steuerpflicht bei geschäftlicher Verwendung solchen Mehrbetrags fehlt es an dem gesetzgeberischen Motiv. . . . . Das Bestehen der Sparkasse allein giebt also keine Veranlassung, festzustellen, daß Kläger den Geschäftsbetrieb über den Kreis seiner Mitglieder hinaus ausgedehnt habe. — Dazu genügt auch ferner nicht das Verhältniß des Vereins zu den Nichtmitgliedern, welche die Bürgschaft für Darlehen an Mitglieder übernommen haben, obwohl dies nach den Ermittelungen in einer sehr großen Anzahl von Fällen geschehen ist. Denn, wenn der Verein seinen Mitgliedern Kredit gewährt, so hat er dabei nach der Art eines vorsichtigen Geschäftsmanns nicht nur deren Kreditfähigkeit zu prüfen, sondern außerdem statutarisch ausreichende Sicherheit durch Bürgen oder Pfänder zu verlangen; eine Beschränkung auf Bürgschaft von Mitgliedern enthält das Statut nicht. Die Sicherungsgeschäfte lassen sich nicht als gewinnbringende Erwerbsgeschäfte ansehen, da sie vielmehr nur accessorisch zu dem eigentlichen Darlehnsgeschäfte hinzutreten. Das Verhältniß zwischen dem darlehnssuchenden Mitgliede und dem Dritten (dem Bürgen) berührt den Verein nicht." (II. 366.)

* * *

Hat ein Beamter, welcher gesetzlich nur mit der Hälfte seines Diensteinkommens zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen ist, zur Bestellung einer erforderlichen Amtskaution ein verzinsliches Darlehen aufgenommen, das er höher zu verzinsen hat, als die hinterlegten Kautions-Effekten Zinsen tragen, so ist, nach einem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts, II. Senats, vom 14. April 1894, die ihn belastende Zinsdifferenz — wenn er ein Privat-Einkommen, von welchem diese abgezogen werden könnte, nicht hat — vom vollen Diensteinkommen abzuziehen und sodann dieses gekürzte Einkommen für die Steuerveranlagung zu halbieren. — Dieser Grundsatz wurde nach dem Reichsanzeiger vom 25. September anläßlich des folgenden Falles aufgestellt: Ein Staats-Eisenbahnbeamter in K. bezieht ein Diensteinkommen von 3750 M., welchem 124 M. Kassenbeiträge belastend gegenüberstehen. Ferner bezieht er die Zinsen einer von ihm hinterlegten Amtskaution im Betrage von 144 M., während er an Zinsen für ein Darlehn, das er zum Erwerbe der als Kaution hinterlegten Werthpapiere aufgenommen hatte, 180 M. zu zahlen hat. Ein Privateinkommen aber hat dieser Beamte überhaupt nicht. Die Stadtgemeinde berechnete für die Kommunal-Einkommensteuer ein steuerpflichtiges Einkommen von 1867 M., indem sie von dem Diensteinkommen von 3750 M. die Schuldenzinsen von 180 M. und Kassenbeiträge von 124 M. abzog, den Rest halbierte und dem so gewonnenen Betrage (1723 M.) die Zinsen der Amtskaution voll hinzurechnete. Dagegen bezifferte der Be-

amte sein steuerpflichtiges Einkommen auf 1777 M., indem er von seinem Diensteinkommen die Kassenbeiträge abzog, den Rest halbierte und von dem gewonnenen Betrage die Zinsdifferenz von 36 M. abzog. Der Bezirksausschuß machte sich auf die Klage des Zensiten gegen die Stadtgemeinde den Rechnungsmodus der Beklagten zu eigen und wies die Klage ab. Auf die Revision des Klägers hob das Ober-Verwaltungsgericht die Vorentscheidung auf und stellte als steuerpflichtiges Einkommen 1795 M. fest, indem es vom Diensteinkommen die Kassenbeiträge (124 M.) und die Zinsendifferenz (36 M.) abzog und sodann den Rest halbierte. „Bei freier Beurtheilung", führt das Ober-Verwaltungsgericht aus, „ist davon auszugehen, daß Kläger ein Privateinkommen überhaupt nicht bezieht, dieser Faktor vielmehr bei ihm noch mit einem Minus von 36 M. abschließt, das ebenso wie die Kassenbeiträge bei dem Diensteinkommen in Abzug kommt und zwar zum vollen Betrage hier, da es eben an einem Privateinkommen, auf welches ein Theilbetrag der Schulden in Anrechnung gebracht werden könnte, mangelt. Zu Gunsten der Beklagten würde nichts geändert werden, wenn die von der Kaution aufkommenden Zinsen sogleich an den Dritten, dem die Kaution gehört, abgeführt werden müßten. Ein Privateinkommen aus der Kaution verbleibt dem Kläger in keinem Fall." (II. 573.)

* * *

In Bezug auf § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 („der Kommunalbesteuerung der Aktiengesellschaften 2c. ist das [für die Staatssteuer] ermittelte Einkommen ohne den Abzug von 3½ % zu Grunde zu legen") hat nach dem Reichsanzeiger das Ober-Verwaltungsgericht, II. Senat, durch Urtheil vom 6. März 1894 ausgesprochen, daß der Kommunalbesteuerung einer Aktiengesellschaft das ermittelte thatsächliche Einkommen, also eine bestimmte Summe, nicht aber die für die Staatssteuer festgestellte Steuerstufe, und demgemäß der Höchstbetrag des in diese Stufe fallenden Einkommens zu Grunde zu legen ist. — In dem zum Grunde liegenden Falle war eine Aktiengesellschaft pro 1892/93 mit einem Einkommen von 38 500 Mk. zur Staatssteuer eingeschätzt und demzufolge zu der für ein Einkommen von 38 000 —40 000 Mk. betragenden Staatssteuer von 1280 Mk. veranlagt worden. Für die Kommunalbesteuerung mußten nun nach dem obigen Ausspruch des Ober-Verwaltungsgerichts zu dem staatssteuerpflichtigen Einkommen von 38 500 Mk. fernere 17 500 Mk. (= 3½ % des Aktienkapitals) hinzugezählt werden, sodaß sich ein kommunalsteuerpflichtiges Einkommen von 56 000 Mk. ergab. „Der seitens des Vorderrichters (führt das Oberverwaltungsgericht aus) neben dem § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ebenfalls verwerthete § 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 („Insoweit eine Einschätzung zur Staatseinkommensteuer stattzufinden hat, ist das Ergebniß derselben für die Gemeindebesteuerung maßgebend"), welcher durch den § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ausgebaut worden ist, würde an und für sich nicht unter allen Umständen zu dem nämlichen Resultate führen, wie die letztbezeichnete gesetzliche Vorschrift. Denn derselbe rechnet mit dem Ergebnisse der Einschätzung zur Staatssteuer, also mit der festgestellten Steuerstufe. Der beklagte Gemeindevorstand wäre daher, falls lediglich jener § 3 Abs. 3 Platz griffe, in der Lage, von dem höchsten in die Steuerstufe fallenden Gesammteinkommen (im vorliegenden Falle von einer Summe von 40 000 Mk. auszugehen. Sollte dann Klägerin den Beweis der Ueberbürdung zu führen nicht im Stande sein, so müßten der Summe von 40 000 Mk. die 3½ % des Aktienkapitals mit 17 500 Mk. hinzugezählt werden, sodaß sich ein kommunalsteuerpflichtiges Einkommen von 57 500 Mk. mit einem Prinzipalsteuersatz von 2000 Mk. ergeben würde. Der maßgebende § 16 Abs. 3 Einkommensteuer-Gesetzes ordnet dagegen die Berücksichtigung des ermittelten Einkommens, also einer bestimmten — jedes Rechnen mit einem mehr oder Minder ausschließenden — Summe, an." (II 354).

* * *

Bei der Berechnung des durchschnittlichen Einkommens der beiden bezw. drei vorhergegangenen Betriebs- oder Wirthschaftsjahre für die Einkommensteuerveranlagung sind, nach einem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts, II. Senats, vom 4. April 1894, nur diejenigen aufeinanderfolgenden Jahre maßgebend, welche in das Steuerjahr gar nicht hineinreichen, selbst wenn die Veranlagung erst im Laufe des Steuerjahres nachträglich erfolgt und inzwischen das letzte Wirthschafts- oder Betriebsjahr des Zensiten abgelaufen ist. Dies gilt insbesondere auch für die Kommunal-Einkommenbesteuerung von Forensen. Der Magistrat der Stadt X. zog durch Verfügung vom 31. Januar 1893 den außerhalb wohnhaften Z. für das Jahr 1. April 1892/93 als Forensen wegen seines Einkommens aus Grundbesitz zur Gemeinde-Einkommensteuer heran, wobei Magistrat der Veranlagung den Durchschnittsreinertrag der zwei Wirthschaftsjahre vom 1. Juli 1890 bis 30. Juni 1892 zu Grunde legte. Z. verlangte Steuerermäßigung, mit der Begründung, daß der Veranlagung der Durchschnittsreinertrag der zwei ungünstigeren Wirthschaftsjahre 1889/91 zu Grunde gelegt werden müßte. Das Ober-Verwaltungsgericht erkannte nach dem Klageantrage, indem es begründend ausführte; „Im § 10 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ist der Grundsatz aufgestellt, daß schwankende Einnahmen nach dem Durchschnitt der drei bezw. zwei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre zu berechnen sind. Der Art. 5. der Anweisung vom 5. August 1891 erklärt in zulässiger, auch mit der diesseitigen Rechtsprechung übereinstimmender Weise, daß diese Jahre demjenigen Steuerjahre vorangehen müssen, für welches die Veranlagung erfolgt, da von der Zeit der Steuererklärung ausgegangen wird und diese vor Beginn des Steuerjahres zu erfolgen hat. Es sollen danach die Ergebnisse des letzten Wirthschaftsjahres des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, welche zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) festgestellt werden konnten. Wenn nun auch die Gemeindebehörden nach der Ausführung des Beklagten nicht an die staatlichen Veranlagungstermine gebunden sind, so führt doch auch für sie der fundamentale Ausgangspunkt, daß das Einkommen des Steuerjahres, soweit thunlich, nach den Ergebnissen gewisser Perioden der Vergangenheit zu bemessen ist, zu dem Satz, daß die der Veranlagung zu Grunde zu legenden Jahre dem Steuerjahre vorangehen müssen, daß sie nicht auch in das Steuerjahr selbst hier mit drei Monaten hineinreichen dürfen; da aber bei der Einschätzung zu den Kommunalabgaben eine Steuererklärung von den Forensen insonderheit nicht abgegeben wird, mit dem Tage einer solchen also den Kommunen gegenüber nicht gerechnet werden kann, sind als der Vergangenheit angehörende und damit verwerthbare Wirthschaftsergebnisse in dem Falle, wenn die Veranlagung vor Beginn des Steuerjahres erfolgt, die bis zum Tage der Veranlagung reichenden, in keinem Falle aber solche aus dem Steuerjahre selbst anzusehen;

letzteres selbst dann nicht, wenn eine Gemeinde mit der Veranlagung erst so spät im Laufe des Steuerjahres vorgeht, daß inzwischen noch die Wirthschaftsjahre einzelner Zensiten abliefen." II. 515.

Kleine Mittheilungen.

Das Versprechen eines Schuldners, welcher außerhalb des Konkurses einen Privatakkord mit seinen Gläubigern trifft, an einen dieser Gläubiger, ihm trotz des Vergleichs außer der Akkordrate den Rest seiner Forderung zu gewähren, ist, nach einem im Reichsanzeiger vom 22. September l. Js. mitgetheilten Urtheil des Reichsgerichts, V. Zivilsenats, vom 27. Mai 1894, im Gebiet des preußischen Allgemeinen Landrechts rechtswirksam. Der Kaufmann W. schloß im Jahre 1875 mit seinen Gläubigern einen notariellen Vergleich, wodurch diese auf die Hälfte ihrer Forderungen gegen Zahlung der anderen Hälfe verzichteten. Zu den Gläubigern gehörte Kaufmann B., welchem — wie dieser behauptete — W. vor Abschluß des Vergleichs versprochen habe, daß er ihn trotz des Vergleichs voll befriedigen werde, sobald er in bessere Vermögensverhältnisse gelangt sein werde. B. habe dies Anerbieten angenommen und dem Vergleich zugestimmt. Im Jahre 1889 machte W. einen großen Lotteriegewinn und er zahlte in den Jahren 1889 und 1890 in drei verschiedenen Beträgen im ganzen 550 Mk. dem B. auf dessen Restforderung von 4500 Mk.; B. zedierte sodann seinen Anspruch auf weitere 3950 Mk. dem Kaufmann F., welcher diesen Betrag gegen W. einklagte und in der Berufungsinstanz ein obsiegliches Urtheil erstritt. Die Revision des Beklagten wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen, indem es begründend ausführte: „Die Ansicht des Beklagten, sein Versprechen, daß er event. den B. voll befriedigen werde, sei als pactum turpe nichtig, ist irrig. Die Bestimmungen der §§ 186, 309, 341 der ehemaligen preußischen Konkursordnung dürfen nicht analogisch auf das Privatabkommen eines in Zahlungsverlegenheit befindlichen Schuldners außerhalb des Konkurses angewendet werden. Darin, daß dem einen Gläubiger der ganze Betrag seiner Forderung zugesichert wird, während die übrigen Gläubiger nur einen Theilbetrag ihrer Forderungen erhalten sollen, ist auch für sich allein weder der Thatbestand eines Betruges oder überhaupt einer unerlaubten Handlung, noch einer die Ehrbarkeit beleidigenden Handlung im Sinne des § 7 Th. I Tit. 4 Allg. L.-R. zu erblicken. Ueberdies konnte ein etwa damit verbundenes arglistiges Verfahren gegenüber den anderen Gläubigern nur diesen einen Anspruch auf Schadensersatz geben." 57/94.)

* * *

Das Centralhandelsregister vom 25. September 1894 (Nr. 226) enthält folgende Bekanntmachung: Auf Fol. 144 des hiesigen Handelsregisters ist heute verlautbart worden, daß die Satzungen des Actienvereins für Gasbeleuchtung in Leisnig neue Fassung erhalten haben. Königliches Amtsgericht Leisnig, am 22. September 1894. Dr. Grohmann. — Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß derartige Bekanntkanntmachungen weder gesetzlich vorgeschrieben sind noch irgend welchen Zweck haben. Betreffen die Statutenänderungen Gegenstände, für welche die öffentliche Bekanntmachung angeordnet ist, so muß dieselbe ordnungsmäßig so erfolgen, daß man erfährt, was und wie geändert worden. Erstrecken sich dagegen die Statutenänderungen auf Dinge, welche von dem Publikationszwang nicht berührt werden, so bedarf auch die Thatsache der erfolgten Abänderung keiner Veröffentlichung. Die bloße Kenntniß, daß der Aktienverein zu Leisnig seine Statuten geändert hat, ist für Mit- und Nachwelt ohne Interesse.

* * *

Die Vereinigten Fränkischen Schuhfabriken vorm. Max Brust, vorm. B. Berneis, Aktiengesellschaft in Nürnberg haben eine Abänderung des Statuts beschlossen, wonach statt der Hinterlegung der Aktien bei der Direktion behufs Teilnahme an der Generalversammlung Depotscheine der kgl. Hauptbank in Nürnberg und ihrer Filialen, sowie der deutschen Reichsbank und ihrer Stellen genügen.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen-Geschäftsf. = Geschäftsführer.

178. Bayerische Handelszeitung v. 18. 8. 94. Zeitungsverlag Reiseonkel in München, G. m. b. H. G.V. vom 24. Juli und 7. August l. Js. G. d. U. ist Fortführung des von den Gesellschaftern übernommenen, bisher unter der Firma: F. Braunbeck, Zeitungsverlag betriebenen Verlagsgeschäftes. Stammkap. 45 000 Mk. Die Gesellschafter, Alfons Bruckmann, Buchdruckereibesitzer, Albert Seybolbt, Buchhändler, und die Firma Leube & Beck zu München überlassen zur theilweisen Deckung ihrer Stammeinlagen an die Gesellschaft das vorerwähnte Verlagsgeschäft mit Druckereieinrichtung, den Außenständen und allen Verlagsrechten an Zeitungen, insbesondere dem Verlage des „Reiseonkel" mit Verkehrszeitung, dem Verlage des allgemeinen Musikanzeigers für deutschen Buchhandel zum Gesammtanschlagspreise von 43,566 Mk. 89 Pf., wovon die Gesammtpassiven zu 19,566 Mark 89 Pfg. in Abrechnung kommen.

179. C.H.R. Nr. 208 v. 4. 9. 94. Deutsche Echographen-Gesellschaft, G. m. b. H. in Frankfurt a. M. G.V. vom 3. August 1894. G. d. U. ist Herstellung und Vertrieb von Echographen in Gemäßheit des Reichspatents Nr. 66 942. Stammkap. M. 80 000.

180. C.H.R. Nr. 208 v. 4. 9. 94. Mattfeld & Schomburg, G. m. b. H. in Linden. G.V. vom 23. August 1894. G. d. U.: Abschluß eines Pachtvertrags mit der Regierung in Hildesheim über einen Quarzitsteinbruch im Steinauthal bei Herzberg a. H. Die Gesellschaft endigt mit der Beendigung des einzugehenden Pachtvertrags. Stammkap. 20 500 Mk.

181. C.H.R. Nr. 202 v. 8. 9. 94. Zuckerfabrik Scheune, G. m. b. H. zu Scheune bei Stettin. G.V. vom 28. Juni, 6. und 10. Juli 1894 nebst einem Nachtrag vom 17. August 1894. Stammkap. 320 500 M. Die Gesellschaft übernimmt das Vermögen, die Rechte und Pflichten der aufgelösten Aktiengesellschaft Zuckerfabrik Scheune.

182. C.H.R. Nr. 212 C v. 10. 9. 94. Carl von der Heydt & Cie. in Ludwigshütte bei Donrath.*) G.V. vom 7. August 1894. G. d. U. ist Fabrikation feuerfester Steine, sowie Gewinnung und der Vertrieb von Thon und Quarz. Stammkap. 75 000 Mk. Der Kaufmann W. von der Heydt zu Ludwigshütte und der Kaufmann C. von der Heydt zu Bendorf übertragen das ganze Vermögen der aufgelösten Firma Carl von der Heydt & Cie. auf die neu gegründete Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung Carl von der Heydt & Cie., während die letztere auch die vorhandenen Passiva übernimmt. Das Gesammtvermögen der aufgelösten Firma Carl von der Heydt & Cie. beträgt 65 000 Mk. und ist an demselben betheiligt die Wittwe Theodor Neizert, Sophie, geb. Dippel, zu Bendorf als stille Theilhaberin mit 25 000 Mk., Wilhelm von der Heydt und Carl von der Heydt mit je 20 000 Mk.

*) Die Gesellschaft muß auch in der Firma den Zusatz: „mit beschränkter Haftung" enthalten.

183. C.H.R. Nr. 214 v. 11. 9. 94. Chemische Fabrik Pluder, G. m. b. H. zu Gutsbezirk Pluder. G. d. U. ist Erzeugung von Holzkohle, Theer, Essigsäure, Holzgeist und anderen Produkten, welche bei der Verkohlung des Holzes und der weiteren Verarbeitung entstehen, der Vertrieb von solchen Produkten aller Art, die Herstellung und die Erwerbung aller diesem Zwecke dienenden Gegenstände sowie die Vornahme aller hierauf bezüglichen Geschäfte. Stammkap. 100 000 Mk. Der Gesellschafter Dr. phil. Jakob Leschhorn hat als Stammeinlage das Vermögen seines unter der Firma „Chemische Fabrik Pluder von Dr. J. Leschhorn" bestehenden Handelsgeschäfts in die Gesellschaft eingeworfen, ihr die sämmtlichen ihm zustehenden angemeldeten oder noch zu erwerbenden deutschen Reichspatente und ausländischen Patente und Rechte aus denselben überlassen und die ihm aus abgeschlossenen Verträgen zustehenden Rechte z. B. auf käufliche Erwerbung von Grundstücken, übereignet, so daß hierdurch seine Einlage von 50 000 Mk. gedeckt ist. Die Gesellschaft ist auf die Dauer von 30 Geschäftsjahren bis zum 1. Juli 1924 errichtet.

184. C.H.R. Nr. 216 A v. 13. 9. 94. Malzfabrik Th. Voigt, G. m. b. in Alsleben, Saale. G.V. vom 31. August 1894. G. d. U. ist Betrieb der zu Alsleben a. S., Bernburgenstraße 38, betrieben Malzfabrik. Stammkap. 42 800 M. Dasselbe wird dadurch gebildet, daß das gesammte Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Th. Voigt hier auf diese Gesellschaft zu dem angesetzten Werth übergeht. Zum Geschäftsführer ist Hermann Voigt zu Alsleben a. S. bestimmt.

185. C.H.R. Nr. 216 B v. 13. 9. 94. Textil-Fettwaaren-Industrie m. b. H. in Köln-Ehrenfeld. G.V. vom 11. August 1894. G. d. U. ist Fabrikation und Handel mit Fettwaren. Die Gesellschafter sind: 1) Alfred Court, Kaufmann, 2) August Baur, Kaufmann 3) Franz Bosch, früher Apotheker, jetzt Rentner, alle in Köln. Die Stammeinlage eines jeden der drei Gesellschafter beträgt 49 500 Mk., das Stammkapital somit 148 500 Mk., worauf das von den Gesellschaftern angekaufte und bezahlte Fabrikgrundstück an der Jägerstraße zu Köln-Ehrenfeld im Werthe von 25 000 Mk., woran jeder der Betheiligten zu einem Drittel betheiligt war, in Anrechnung kommt. Hiermit und in baar sind von jedem Gesellschafter 36 000 Mk. eingelegt. Die Dauer des Unternehmens auf 10 Jahre festgestellt. Dieselbe kann durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verlängert werden; durch einen ebensolchen einstimmigen Beschluß kann jederzeit und damit auch vor Ablauf der besagten 10 Jahre die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden.

186. C.H.R. Nr. 224 v. 22. 9. 94. Internationale Gasglühlichtgesellschaft m. b. H. in Berlin. G.V. vom 15. Juni, 18. Juli, 20. August und 15. September 1894. G. d. U. ist Erzeugung und Vertrieb von Beleuchtungskörpern für Gasglühlicht-Beleuchtung. Stammkap. 50 000 Mk.

187. C.H.R. Nr. 21. v. 14. 9. 94. Berliner Bau-Terain-Gesellschaft m. b. H. in Berlin. G.V. vom 30. August 1894. G. d. U. ist Ankauf und Verkauf von unbebauten und bebauten Grundstücken, sowie Bebauung solcher Grundstücke. Stammkap. 150 000 Mk.

188. C.H.R. Nr. 225 B v. 24. 9. 94. Eisen- und Hartgußwerk Concordia, Inhaber G. Berthelen u. P. Gosmann, Ingenieure; G. m. b. H. in Hameln. G.V. vom 14. August/15. September 1894. G. d. U. ist Betrieb einer Maschinenbauanstalt mit Eisengießerei. Stammkap. beträgt 225 000 Mk.

Die Gesellschaft setzt die frühere offene Handelsgesellschaft Eisenwerk Concordia, Inhaber G. Berthelen und E. Grosmann fort. Deren Aktiven werden daher wohl in die neue Gesellschaft eingebracht sein. Die Bekanntmachung giebt jedoch darüber keine Auskunft.

189. C.H.R. Nr. 229 A v. 28. 9. 94. Mucher Wasserleitungsgesellschaft m. b. H. in Much. G.V. vom 29. August 1894. G. d. U. ist Versorgung des Ortes Much mit Wasser durch eine Wasserleitung. Stammkap. 21 000 Mk. In Anrechnung auf die Stammeinlage bringen in das Eigenthum der Gesellschaft der Gesellschafter Johann Josef Tix 5 verschiedene Parzellen, Bannes Much, deren Geldwerth auf 900 Mk., und ebenso der Gesellschafter Andreas Hülster eine Parzelle, Bannes Much, deren Geldwerth auf 260 Mk. angenommen wird.

C.H.R. Nr. 229 A v. 28. 9. 94. Wilhelmsburger Sulfat-Fabrik, G. m. b. H. in Hamburg. G.V. v. 11. Juli, mit Abänderung vom 12. September 1894. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf den 31. Dezember 1896 festgesetzt. G. d. U. ist Erwerb und Fortführung der von Heinrich Otto Hüttner, beziehungsweise von der „Wilhelmsburger Chemischen Fabrik, Hamburg" und Heinrich Hasperg senior bislang unter der Firma Hüttner's Sulfat-Fabrik betriebenen Salzsäure- und Sulfatfabrik. Stammkap. Mk. 198 600,—. Die Gesellschafter, „Wilhelmsburger Chemische Fabrik, Hamburg" und Heinrich Willy Hasperg, beschaffen ihre respektiven Stammeinlagen in der Weise, daß sie das gesammte Vermögen des bislang unter der der Firma „Hüttner's Sulfat-Fabrik" betriebenen Geschäfts in die Gesellschaft einbringen. Der Gesellschafter Heinrich Willy Hasperg ist zu solcher Einbringung dadurch berechtigt, daß sein Vater Heinrich Hasberg die auf seinen Namen lautende Betheiligung an Hüttner's Sulfat-Fabrik auf seinen Sohn H. W. Hasberg übertragen hat. Das Vermögen beträgt mit Ausschluß des der „Wilhelmsburger Chemischen Fabrik, Hamburg" gehörenden und verbleibenden Platzes, auf dem die Fabrik steht, 198 590 Mk. 16 Pf; davon beträgt der Antheil der Wilhelmsburger Chemischen Fabrik, Hamburg"

99295 Mk. 08 Pf., der Antheil von Heinrich Willy Hasperg 99295 Mk. 08 Pf. Die Differenz der resp. Antheile und der Stammeinlagen ist baar eingezahlt.

191. C.H.R. Nr. 230 v. 29. 9. 94. Gießen. Bekanntmachung. Lt. Gesellschaftsvertrag vom 3. August 1894 haben: 1) Adolph Busch, Fabrikant zu Gießen, 2) Heinrich Mulius, Fabrikant zu Gießen, 3) Walter Weiß, Apotheker zu Gießen, unter der Firma: „Fabrik chemisch pharmaceutischer und cosmetischer Präparate Apotheker Weiß & Cie. offene Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftpflicht" mit dem Sitze zu Gießen eine offene Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftpflicht zu dem Zwecke der fabrikationsweisen Herstellung chemisch pharmazeutischer und kosmetischer Präparate gegründet. Die Dauer des Gesellschaftsverhältnisses ist auf zehn Jahre bestimmt, vorbehältlich der Bestimmung der Gesellschafter, die Dauer des Gesellschaftsverhältnisses über die festgesetzte Zeit hinaus bestehen zu lassen. Das Stammkapital beträgt zwanzigtausend einhundert Mark. Die obengenannten Gesellschafter sind zugleich auch die Geschäftsführer, und ist jeder der Genannten befugt, die Gesellschaft zu vertreten und rechtswirksam für sie zu zeichnen. Gießen, 24. September 1894. Gr. Amtsgericht Gießen. Gebhardt.

Eine im höchsten Grade ungesetzliche Eintragung, in der es schwer wird, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu erkennen. Die offene Handelsgesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind zwei Dinge, die sich gegenseitig ausschließen, hier aber in inniger Vereinigung mit einander verschmolzen sind.

192. C.H.R. Nr. 230 v. 29. 9. 94. Walter Clauß, Leinenweberei- und Bleicherei-Gesellschaft m. b. H. in Offenburg. G.V. v. 23. August 1894. G. d. U. ist Fabrikation und Verkauf von Leinenartikeln in allen Arten, insbesondere Fortführung des von der Firma Walter Clauß seither betriebenen Geschäfts. Stammkap. 550000 Mk. Von dem Gesellschafter Walter Clauß in Offenburg ist auf seine Stammeinlage sein Geschäft mit Fabrik, sowie den Aktiven und Passiven zum Werthe von 500000 Mk. eingebracht.

193. C.H.R. Nr. 533 A v. 3. 10. 94. Schumacher & Co., G. m. b. in Berlin. G.V. vom 18. September 1894. G. d. U.: Betrieb und Vermittelung von Handels- und Grundstücksgeschäften jeder Art, insbesondere Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz, Hypotheken und Grundschulden. Stammkapit. 100000 Mk.

194. C.H.R. Nr. 233 B v. 3. 10. 94. Nestler & Breitfeld G. m. b. H. in Erla. G. d. U.: Fortbetrieb des Geschäfts der erloschenen Firma Nestler & Breitfeld in Erla. Stammkap. 2000000 Mk. Die Einlagen der Gesellschafter sind auf das Stammkapital durch Uebereignung der denselben zuständigen Antheile an dem Vermögen der aufgelösten offenen Handelsgesellschaft Nestler & Breitfeld, und zwar seitens des Gesellschafters Richard Wilhelm Breitfeld zu Erla im Geldwerthe von 1000000 M., seitens der übrigen Gesellschafter; Ernst Richard Breitfeld zu Wittingsthal, Malwine Johanna, verehel. Kolb, geb. Breitfeld, zu Schlackenwerth, Anna Lina, verehel. Frommelt, geb. Breitfeld, zu Pößla, Wilhelmine Marie, verehel. Landmann, geb. Breitfeld, zu Lauter im Geldwerthe von je 250500 M. an die Gesellschaft gemacht und von dieser angenommen worden. Die gegenwärtigen Unternehmungen der Gesellschaft betreffen den Betrieb der Eisenwerke Erla, Holzstofffabrik zu Schwarzenberg mit allen Nebengeschäften.

Neugründung von Aktien-Gesellschaften in 1894.

C.H.R. Nr. 222 B v. 20. 9. 94. 60. Simultangründung. Cassseler Verkaufs-Verein für Ziegelei-Fabrikate in Cassel. G.V. v. 14. 7. 94. G. d. U.: Allein-Ankauf und -Verkauf der von den Ringofenziegeleien von Cassel und Umgegend produzierten Ziegelsteine. An der Gesellschaft können sich nur Produzenten von Ziegelsteinen betheiligen. Grundkap. 90000 M. in 90 auf Aktien von je 1000 M. auf Namen. Die Uebertragung der Aktien kann nur mit Genehmigung der Generalversammlung stattfinden und bedarf zu ihrer Gültigkeit einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlichen oder notariellen Erklärung. 12 Gründer.

C.H.R. Nr. 224 v. 22. 9. 94. 61. Qualifizierte Simultangründung. Bierbrauerei Durlacher Hof A.-G. vorm. Hagen in Mannheim. G.V. v. 12. Juli und 29. August 1894. G. d. U. ist Erwerb und Fortbetrieb der Hagen'schen Bierbrauerei. Grundkap. 600000 Mk. in 600 Aktien auf Inhaber von je 1000 M. Aktionär Hch. Ph. Hagen bringt in die Gesellschaft ein: Die Brauerei sammt Grund und Boden, die Wirthschaft zum Durlacher Hof sammt Grund und Boden, sämmtliche maschinelle Errichtungen, Fastagen, Fuhrpark, Utensilien zum Betrieb zum Uebernahmspreis von 1100000 M. Die Ausgleichung des dem Hch. Ph. Hagen zu vergütenden Betrags geschieht in der Weise, daß die Gesellschaft a. die auf den in die Gesellschaft inserierten Liegenschaften ruhenden Hypotheken im Gesammtbetrage von 474000 M. zur Heimzahlung übernimmt,

b. demselben 596 Stück Aktien gewährt, welche zum Nennwerthe von je 1000 M. in Anrechnung gebracht werden	596000 „
c. demselben in Baar zahlt . .	30000 „
zusammen	1100000 M.

5 Gründer.

C.H.R. Nr. 227 A v. 26. 9. 94. 62. Simultangründung. Danziger Dampfer Actiengesellgesellschaft in Danzig. G. d. U. ist ein Rhederei-betrieb. Grundkap. 230000 Mk. in 230 auf den Inhaber lautende Aktien von je 1000 Mk. 10 Gründer.

Es fehlt das Datum des Gesellschaftsvertrages.

C.H.R. Nr. 227 B v. 26. 9. 94. 63. Qualifizierte Simultangründung. Dampfölfabrik Rhenania in Kleve. G.V. vom 11. April 1894. G. d. U. ist Fabrikation von Oel und der Vertrieb desselben, sowie alle hiermit zusammenhängenden Handelsgeschäfte. Die Gesellschaft ist gegründet auf die Dauer von 10 Jahren, welche beginnen mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Nach Ablauf dieser 10 Jahre tritt eine Vertragsverlängerung auf jedesmal 1 Jahr ein, wenn nicht in einer mindestens 1 Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer stattfindenden Generalversamm-

lung durch die im Art. 242 des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Stammenmehrheit die Auflösung des Gesellschaft beschlossen ist. Grundkap. 300000 M. in 300 Aktien zu je 1000 M. auf Inhaber. Kaufmann Antonius Lebuinus van der Lande bringt in die Aktiengesellschaft ein: 15 a 44 qm Garten, gelegen zu Kleve an der Opschlagstraße mit aufstehenden Fabrikgebäulichkeiten. Der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Vergütung beträgt für das Grundstück 16000 M. und für das Gebäude 70000 M. insgesammt 86000 M., welche auf die von ihm übernommenen Aktien angerechnet werden. 8 Gründer.

Zweigniederlassung ausländischer Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 202 v. 28. 8. 94. Moskauer internationale Handelsbank in Moskau in Rußland. Zweigniederlassung in Königsberg i. Pr. Die Moskauer internationale Handelsbank ist eine Aktiengesellschaft. Das Statut derselben datiert vom $\frac{\text{18. August 1872}}{\text{23. Mai 1884}}$ und 3. Oktober 1891 und ist vom russischen Finanzminister genehmigt worden. G. d. U. ist Beschäftigung mit allen im Statut § 13—37 näher bezeichneten Transaktionen, (Betrieb von Bank und Kommissionsgeschäften). Seine Zeitdauer ist unbeschränkt. Die Höhe des Grundkapitals beträgt drei Millionen Rubel, zerlegt in 12000 Aktien à 250 Rubel (§ 5). In der Generalversammlung vom 27. März 1894 ist beschlossen worden, das Grundkapital um 2 Millionen Rubel durch Ausgabe von 8000 Aktien à 250 Rubel zu erhöhen. Die Aktien können je nach Wunsch der Aktionäre entweder auf den Namen oder auf den Inhaber ausgestellt werden. Die Zahl jeder Art ist im Statut nicht bestimmt, (§ 8). Die Gründer der Gesellschaft hatten sämmtliche Aktien übernommen. Die Funktion eines Vorstandes der Gesellschaft übt der Verwaltungsrath aus. (§ 30). Dieser besteht gegenwärtig aus 3 Personen, deren Wahl durch Ballotement der Generalversammlung auf 3 Jahre erfolgt. (§ 33). Der Verwaltungsrath kann zur Ausführung seiner Anordnungen, aus der Zahl seiner Mitglieder oder eine andere Person, einen Direktor erwählen. Nach Ermessen des Conseils (Aufsichtsraths) kann auch ein Substitut des Direktors ernannt werden, der aber in keinem Falle Mitglied des Verwaltungsraths sein darf (§ 38). Zur Gültigkeit der Anordnung des Verwaltungsraths sind drei Mitglieder erforderlich. (§ 36). Dem Verwaltungsrath liegt es ob, zu bestimmen, durch welche Unterschriften eine jede Verbindlichkeit der Bank bestätigt sein muß, und die allgemeinen Bekanntmachungen hiervon in den Zeitungen.

Die Berufung der Geralversammlung geschieht durch den Verwaltungsrath. (§ 59). Sie erfolgt durch Veröffentlichung in dem Regierungsanzeiger Prawiteljstwenni Westnik und in der Zeitung Moskowskija Wedomosti wenigstens ein Monat vor dem für die Generalversammlung anberaumten Termin mit Angabe der Tagesordnung.

Die von der Bank ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck derselben in den vorgenannten Blättern. (§ 70).

Auf die Gründer-Antheilsscheine der Moskauer internationalen Handelsbank erhalten die Inhaber von den mehr als 8% betragenden Dividenden einen in § 73, 74 näher bestimmten Antheil.

C.H.R. Nr. 203 v. 29. 8. 94. Moskauer internationale Handelsbank in Moskau. Zweigniederlassung in Danzig.

C.H.R. Nr. 203 v. 29. 8. 94. Société Industrielle de Moutier zu Moutier-Grandval, Kanton Bern. Zweigniederlassung in Köln ist aufgehoben.

C.H.R. Nr. 213 C v. 10. 9. 94. Beamten-Cautions-Darleihkasse Aktiengesellschaft in Antwerpen Zweigniederlassung Mannheim" in Mannheim als Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft „Caisse générale de cautionnement et de retraite" in Antwerpen.

C.H.R. Nr. 225 B v. 24. 9. 94. Electricitäts-Maatschappy System de Khotinskü zu Rotterdam, Zweigniederlassung in Altenhaßlau. Die Aktiengesellschaft ist aufgelöst.

Zweigniederlassungen inländischer Aktien-Gesellschaften.

C.H.R. Nr. 222 v. 20. 9. 94. C. & G. Müller Speisefettfabrik Actiengesellschaft in Berlin. Zweigniederlassung in Stettin.

Kapitalsveränderungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

C.H.R. Nr. 194 v. 18. 8. 94. Cretschmar & Compagnie, Dampfschifffahrts-Gesellschaft m. b. H. in Düsseldorf. Stammkap. auf 220000 M. erhöht.

C.H.R. Nr. 227 A v. 26. 9. 94. Zuckerfabrik Polnisch- Peterwitz, G. m. b. H. Stammkap. um 70000 Mk. erhöht und beträgt jetzt 525000 M.

Auflösungen von Aktien-Gesellschaften.

58. C.H.R. Nr. 190 A v. 14. 8. 94. Gesellschaft für den Bau der Eisenbahn Salonik—Monastir.

59. C.H.R. Nr. 196 v. 21. 8. 94. Gas- und Wassergesellschaft in Altona.

60. C.H.R. Nr. 197 v. 22. 8. 94. Hamonia-Metallwaarenfabrik, Aktiengesellschaft (vorm. Stürzel & Co.) in Hamburg.

61. C.H.R. Nr. 203 v. 29. 8. 94. Zuckerfabrik Scheune zu Scheune, Zwecks Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht.*)

*) Soll heißen: Haftung.

62. C.H.R. Nr. 206 A v. 9. 94. Mittelrheinischer Beamtenverein A. G. in Wiesbaden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Goldheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 27. Oktober. 1894. Nr. 22.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Zur Reform des Aktienrechts. Von Dr. Pohle. — Findet die Bestimmung in Art. 185 Z. 4 des A. D. H. G. analoge Anwendung auf den Vorstand einer Aktiengesellschaft? — Welche Folgen hat der Mißbrauch der Firma einer Aktiengesellschaft durch den Vorstand? Aus dem Nachlaß des Oberlandesgerichtsraths Hergenhahn. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Differenzgeschäfte. Mitgetheilt von Justizrath Klöppel. — Vom Preußischen Oberverwaltungsgericht: Gemeindebesteuerung eines Forensen. — Begriff der selbstständigen Agentur. Nachforderung von Gemeindesteuern im Laufe des Steuerjahres. — Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes: Bedeutung des Art. 211 H.G.B. — Aus der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts: Unzulässigkeit der Inhaberhypothek. Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Syndikatsklage gegen einen Gerichtsvollzieher. — Stempelwesen. — Kleine Mittheilungen. — Errichtung von Gesellschaften m. b. H. in 1894. — Neueste Eintragungen aus dem Centralhandelsregister Aktiengesellschaften betreffend.

Zur Reform des Aktienrechts.

Auf Veranlassung der Herrn Reichsgerichtsrath Dr. Behrend, der auf Aufforderung des Staatssecretärs des Reichsjustizamts ein Gutachten über die Revision des 2. und 3. Buchs des Handelsgesetzbuchs zu erstatten hat, beschäftigte sich am 8. Sept. d. J. in längerer Sitzung der Handelsgesetzgebungs-Ausschuß der Handelskammer Leipzig unter Zuziehung mehrerer auf dem Gebiete des Actienwesens praktisch erfahrener Männer mit der Frage der Reformbedürftigkeit der Aktiennovelle von 1884. Als Unterlage der Berathungen diente hierbei eine von dem Schreiber dieser Zeilen bewirkte, in Frageform gehaltene Zusammenstellung derjenigen Vorschläge zur Reform unseres Aktienrechts, mit denen sich die öffentliche Meinung in den letzten Jahren besonders beschäftigt hat.

Es ist gewiß auch für weitere Kreise von Interesse, die Ergebnisse dieser Verhandlungen kennen zu lernen. Die Stellungnahme zu den schwebenden Fragen unseres Aktienrechts verdient hervorragende Beachtung, wenn dabei das Urtheil von Männern zum Ausdruck kommt, welche die Vorgänge bei der Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Aktiengesellschaften aus eigener Anschauung kennen, zugleich aber durch ihre Thätigkeit als Mitglieder der Handelskammer gewöhnt sind, derartige Fragen auch von höheren Gesichtspunkten aus zu behandeln. Ich lasse nachstehend eine kurze Uebersicht der einzelnen Fragen und des Standpunktes folgen, auf den sich die Majorität des Ausschusses — in den meisten Punkten herrschte sogar völlige Uebereinstimmung — letzteren gegenüber geeinigt hat:

I. Erscheint eine Vermehrung der durch die Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 geschaffener Cautelen gegen unsolide Gründungen angezeigt, und zwar durch folgende Maßnahmen?

a) Festsetzung des Mindestbetrags des Grundcapitals einer A.-G. auf eine bestimmte Summe, z. B. 3 Millionen Mark (vgl. II. 7, b der Beschlüsse der Börsen-Enquete-Commission);

b) Erhöhung des regelmäßigen Mindest-Nominalbetrags jeder Aktie auf eine höhere Summe als 1000 Mk.;

c) Einführung einer obligatorischen Sperrfrist von etwa 6 bis 12 Monaten zwischen der Eintragung einer A.-G. in das Handelsregister und der Zulassung der betr. Aktien zum Börsenhandel (vergl. Nr. II. 7, a der Beschlüsse der Börsen-Enquete-Commission).

Von der Einführung der drei vorstehenden Bestimmungen konnte sich der Ausschuß keine Sicherung gegen unsolide Gründungen versprechen und verhielt sich demgemäß zu allen dreien ablehnend. Gegen den

zweiten Vorschlag wurde vor allem geltend gemacht, daß in Frankreich, wo der Mindest-Nominalbetrag einer Aktie in bestimmtem Verhältniß zu der Größe des Grundkapitals der Gesellschaft stehe, aber im Allgemeinen viel niedriger sei als in Deutschland, mit dieser Einrichtung keine Erfahrungen gemacht worden seien, welche als die Ursache der dort ebenso wie in Deutschland vorhandenen Mißstände die Niedrigkeit des Mindest-Nominalbetrags erkennen ließen.

Gegen die Einführung einer obligatorischen Sperrfrist wurde in erster Linie angeführt, daß die die Aktien übernehmenden Bankhäuser für das hierdurch bewirkte größere Risico auf dem Wege der Erzielung eines höheren Agios Entschädigung suchen würden. Auf jeden Fall würde die Einführung einer solchen Sperrfrist bei ganz neu zu gründenden Gesellschaften im volkswirthschaftlichen Interesse zu bedauern sein. Anders liege die Sache bei der Umwandlung schon bestehender Unternehmungen in A.-G. Hier wurde von einem Theil des Ausschusses dem Vorschlage der Börsen-Enquete-Commission unter Nr. II, 7, a zugestimmt, nach dem die Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht erfolgen darf.

Frage II lautete folgendermaßen:

Haben sich die gegenwärtig hinsichtlich der Revisoren und der Revisionsberichte geltenden Bestimmungen praktisch bewährt, oder ist etwa eine Aenderung bez. Ergänzung derselben nach folgenden Richtungen anzustreben?

a) Der Registerrichter hat in Ausführung der Vorschriften in § 210 des H.G.B. nicht nur die formellen, sondern auch die materiellen Voraussetzungen der Gesellschaftsexistenz zu prüfen;
b) Es ist gesetzlich festzustellen, daß die Namen der Revisoren künftighin nicht veröffentlicht werden darf;
c) Desgleichen, daß die Revisoren, sobald der Eintrag der A.-G. erfolgt und veröffentlicht ist, zur Geheimhaltung ihres Berichts nicht weiter verpflichtet sind;
d) Desgleichen, daß in die nach der Aktiennovelle vorgeschriebenen Veröffentlichungen Hinweise auf die Oeffentlichkeit der Prüfungsberichte aufgenommen werden müssen.

Zu dem Vorschlage II, a wurde es übereinstimmend als nicht wünschenswerth erachtet, daß dem Registerrichter eine Prüfung auch der materiellen, nicht blos der formalen Voraussetzungen der Gesellschaftsexistenz zugemuthet werde. Ebenso wurde auf eine Empfehlung der Vorschläge unter II b und c verzichtet. Dagegen wurde eine gesetzliche Feststellung der Anregung II d auch in der weitergehenden Form, daß die Revisionsberichte veröffentlicht werden sollen, befürwortet.

Im Anschluß hieran wurde übereinstimmend die Nothwendigkeit einer Reform des Instituts der Revisoren anerkannt. Es sei anzustreben, daß bei jeder Gründung ohne Ausnahme der Gründungshergang durch Revisoren geprüft werde, weiter, daß von den letzteren eine genaue materielle Prüfung der von den Gründern gemachten Angaben und eingesetzten Werthe vorgenommen werde, ferner, daß die Revisoren ebenso wie gerichtliche Sachverständige auf die sorgfältige Ausübung ihrer Aufgaben eidlich verpflichtet und für den Fall der Vernachlässigung derselben mit strengen Strafen bedroht werden. Dem Registerrichter sei außerdem vorzuschreiben, auf Antrag des Revisors die Eintragung in das Register zu versagen. Dieser Weg wurde einstimmig als der verhältnißmäßig die meisten Garantien zur Verhütung unsolider Gründungen bietende bezeichnet.

III. Genügen die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Anfechtbarkeit der Beschlüsse der General-Versammlungen?

Die betreffenden Vorschriften wurden übereinstimmend als vollkommen ausreichend und weitgehend genug anerkannt.

IV. Erscheint die Einführung einer Bestimmung angezeigt, durch die dem Vorstande die Verpflichtung auferlegt wird, den Aktionären auf Ersuchen über die jeweilige Vermögenslage und die Geschäftsergebnisse der A.-G. Auskunft zu ertheilen, ist insbesondere etwa solchen Gesellschaften, deren Einnahmen und Ausgaben monatlich oder vierteljährlich festgestellt werden, die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Feststellung aufzuerlegen?

Vorschläge dieser Art wurden allseitig als gänzlich undurchführbar und im Interesse der Gesammtheit der Aktionäre zu verwerfen erachtet.

V. Hat sich die Gesellschaftsform der Commanditgesellschaft auf Aktien in der Praxis bewährt und ist für dieselbe ein wirkliches Bedürfniß vorhanden oder ist dieselbe für die Zukunft zu beseitigen?

Ueber diese Frage entspann sich eine längere Debatte. Dieselbe führte schließlich zu dem Ergebniß, daß allseitig anerkannt wurde, daß, wenn möglich, eine gänzliche Beseitigung der Form der Commanditgesellschaft auf Aktien, mindestens aber eine Erschwerung der Gründung solcher Gesellschaften anzustreben sei. In letzterer Hinsicht wurde die Einführung von Bestimmungen folgenden Inhalts angeregt: Jeder Gesellschafter muß mindestens 1 Zehntheil des Gesellschaftskapitals besitzen. Es müssen stets mindestens zwei persönlich haftende Gesellschafter vorhanden sein. Der von den Erben eines Gesellschafters im Falle des Todes desselben zu beanspruchende Geschäftsantheil ist gesetzlich zu fixieren.

VI. Empfiehlt es sich, die Inhaber von Prioritätsobligationen oder eine Vertretung derselben nach dem Vorbilde des belgischen Rechts in der Generalversammlung der A.-G. zuzulassen?

Die Frage eines Bedürfnisses hierfür wurde übereinstimmend verneint; für den Fall der Einführung einer solchen Bestimmung wurde es jedoch für wünschenswerth erklärt, daß dieser Vertretung in der G.V. zwar Sitz, aber nicht Stimme zu gewähren sei.

7. Wie ist vom Standpunkte der kaufmännischen Praxis aus die Rechtsprechung des Reichsgerichts hinsichtlich älterer Bezugsrechte zu beurtheilen?

Dieselbe wurde einstimmig für den Bedürfnissen der Praxis entsprechend erklärt.

Außerdem wurde noch die Frage zur Sprache gebracht, ob bei der Aufstellung der Bilanzen von A.-G. in dem Herstellungspreise der Waaren die allgemeinen Geschäftsspesen antheilig angerechnet werden dürften. Es wurde dies übereinstimmend als zweckmäßig und nothwendig bezeichnet und der Wunsch nach Aufnahme einer entsprechenden ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung in das H.G.B. ausgesprochen.

Schließlich wurde noch die Frage erörtert, ob dem Uebelstande des sog. Strohmännerwesens in den G.-V. durch gesetzliche Vorschriften entgegengetreten werden könne. Die Einführung einer Bestimmung hiergegen wurde indessen allgemein als unmöglich und undurchführbar anerkannt

Dr. L. Pohle.

Findet die Bestimmung in Art. 125 Z. 4 des Allg. d. Handelsgesetzbuches analoge Anwendung auf den Vorstand einer Aktiengesellschaft? Welche Folgen hat der Mißbrauch der Firma einer Aktiengesellschaft durch den Vorstand?

Aus dem Nachlaß

des Oberlandesgerichtsraths **Hergenhahn**.

Der Artikel 125 Z. 4 des Allg. D. H.G.B.'s trifft keine allgemeine Bestimmungen über den Mißbrauch einer Gesellschaftsfirma, sondern behandelt dieselbe nur in einer besonderen Beziehung.

Das Gesetz bestimmt nämlich, es könne ein Gesellschafter die Auflösung der offenen Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer ohne vergängige Aufkündigung verlangen, sofern hiezu wichtige Gründe vorhanden seien.

Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem richterlichen Ermessen überlassen. Hieran anschließend bestimmt das Gesetz weiter, es könne die Auflösung der Gesellschaft insbesondere ausgesprochen werden, „wenn ein Gesellschafter die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privatzwecke mißbraucht. (Art. 125, Abs. 3 Z. 4).

Diese für die offene Handelsgesellschaft gegebenen Bestimmungen werden in Art. 170 Abs. 2 auch für die Commandit-Gesellschaft als geltend erklärt, während sich eine Anordnung solchen Inhalts hinsichtlich der Aktiengeschaft nicht vorfindet.

Bei der Erörterung der Frage, ob die gedachten Bestimmungen des Art. 125 Z. 4 in betreff des Mißbrauchs der Firma auf den Vorstand einer Aktiengesellschaft analoge Anwendung finden, ist davon auszugehen, daß die Frage, ob Art. 125 überhaupt auf Aktiengesellschaften anwendbar ist, nicht unbestritten ist. Von einer Seite wird behauptet, es könne ein Aktionär auf Grund jenes Artikels die Auflösung einer Aktiengesellschaft gerichtlich verlangen, wenn deren Zweck nicht mehr zu erweisen sei. — Vgl. v. Hahn, Commentar (2. Aufl.) Bd. I. S. 667 § 12, Anschütz und v. Völderndorff, H.G.B. Bd. 2, S. 335. Dagegen erachtet Grünhut die Frage für zweifelhaft (Zeitschrift von Grünhut, B. I, S. 169).

Es kommt bei der Beurtheilung der Frage hauptsächlich in Betracht der wesentliche Unterschied in der Natur der offenen und der Commanditgesellschaft einer- und der Aktiengesellschaft andererseits.

Der Charakter der beiden erstgenannten Geschäftsformen ist der von Societäten, Vereinen individueller Natur. Sowohl durch den Tod eines einzelnen Gesellschafters, als durch den Willen eines Einzelgesellschafters kann die Auflösung der Gesellschaft herbeigeführt werden. Ist die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit geschlossen, so ist jederzeit Kündigung seitens eines Gesellschafters zulässig, vorausgesetzt, daß die Kündigung rechtzeitig, nicht intempestive erfolgt. Bei einer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft ist sie auch ohne Kündigung zulässig, wenn die Austrittserklärung des Gesellschafters aus wichtigen Gründen geschieht.

Der rechtliche Charakter der Aktiengesellschaft ist dagegen der einer juristischen Persönlichkeit, einer universitas personarum, bei welcher weder der Tod noch der Austritt eines Gesellschafters, Aktionärs, von Einfluß auf den Bestand des Vereins ist. Zwar kann der einzelne Aktionär jederzeit aus dem Aktienverein austreten, indem er sich seiner Aktien begiebt; dagegen steht ihm ein Austritt nicht in der Weise zu, daß er der Gesellschaft kündigt oder eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt. Dies folgt aus dem Gesichtspunkt, daß die Aktiengesellschaft als juristische Person von den einzelnen Mitgliedern ganz unabhängig ist. Das Actiengesetz hat denn auch nirgends eine Anordnung dahin getroffen, daß eine Aktiengesellschaft durch den Willen eines einzelnen Mitgliedes aufgelöst werden könne.

Zwar der erste Entwurf des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 ließ neben den Auflösungsgründen des Art. 242 noch die Auflösung durch richterliches Urtheil, insbesondere dann zu, „wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen." Ein entsprechendes Klagerecht auf Auflösung war deßhalb Aktionären gegeben, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellten, sofern die Generalversammlung

die Auflösung abgelehnt hatte. Nach der Begründung (Motive I, S. 365) sollte das Interesse des Aktionärs berücksichtigt werden, daß die an sich lebensunfähige Gesellschaft ihr Vermögen, ohne den Gesellschaftszweck zu erreichen, nutzlos aufbrauchte, dasselbe vielmehr im Wege der Liquidation nach Befriedigung der Gläubiger unter die Aktionäre zur Vertheilung brächte.

In Folge der Kritik dieses Planes beseitigte der zweite Entwurf die betreffende Bestimmung, dabei wesentlich erwägend, daß das Klagerecht des einzelnen Aktionärs oder einer bestimmten Mehrheit von Aktionären den Chicanen, Erpressung, Speculation, Thür und Thor öffnen würde, und selbst wenn die Klage abgewiesen würde, das Gedeihen der Gesellschaft wie die Interessen der Aktionäre auf das Erheblichste gefährdet würde. Jedenfalls müßten für dasselbe die engsten Schanken gezogen werden. Solche ließen sich indessen weder vom rechtlichen noch vom wirthschaftlichen Standpunkte aus ziehen, da die Fälle zu verschiedenartig sich gestalten würden. Namentlich gestatte die Vorschrift des Artikels 125 H.G.B. eine entsprechende Anwendung auf Aktiengesellschaften nicht. Ueberdies könne der Aktionär sich stets durch Veräußerung der Aktien von seiner Mitgliedschaft befreien. (Motive II, S. 240).

Es unterliegt deßhalb keinem Zweifel, daß eine analoge Anwendung der für die offene und Commanditgesellschaft in der gedachten Richtung gegebenen Bestimmungen bei der Verschiedenheit des Charakters dieser Vereinsformen und auch der Absicht des Gesetzes unstatthaft ist. (Vergl. auch Renand, Actiengef. 2. Aufl. S. 788).

Ueberdies würde auch die Anwendbarkeit des Art. 125 Z. 4 auf den Fall eines Mißbrauchs der Vereinsfirma durch den Vorstand einer Actiengesellschaft schon deßhalb ausgeschlossen sein, weil in jener Bestimmung von dem Mißbrauch der Gesellschaftsfirma durch einen Gesellschafter die Rede ist, der Vorstand eines Aktienvereins aber als solcher nicht Gesellschafter ist. Aus der Unanwendbarkeit des Artikel 125 Allg. d. H.G. und insbesondere der Ziffer 4 desselben auf Aktiengesellschaften folgt indeß keineswegs, daß der Vorstand einer solchen deren Firma zu seinen Privatzwecken nicht mißbrauchen könne. Die Möglichkeit eines solchen Mißbrauchs liegt in der Natur der Sache. So wird z. B. ein Mißbrauch der Firma vorliegen, wenn durch den Gebrauch derselben für Privatzwecke eine Verpflichtung für die Gesellschaft entstanden ist, wenn etwa ein Vorstandsmitglied einen Privatwechsel mit dem Giro der Gesellschaft versieht, auch wenn keine Benachtheiligung der Gesellschaft beabsichtigt und auch thatsächlich nicht eingetreten ist. (Entsch. R.O.H.G. vom 8. April 1876, Entsch. Bd. XX., S. 265).

Allerdings kann ein Aktionär auf Grund eines Mißbrauchs der Firma durch den Vorstand nicht die Auflösung der Gesellschaft verlangen. Die Folge eines solchen Mißbrauchs, wie insbesondere Entschädigungsansprüche der Gesellschaft bestimmen sich in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. Uebrigens werden diese Folgen nicht nur civilrechtlicher Natur, (Schadensersatzansprüche) sein, sondern es können sich auch Mitglieder des Vorstandes durch den Mißbrauch der Gesellschaftsfirma unter Umständen nach Maßgabe des Art. 249 des Actiengesetzes vom 18. Juli 1884 eventuell strafbar machen, „wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln."

Vom Reichsgericht.

Daß der höchste Gerichtshof bezüglich der Klagbarkeit „reiner Differenzgeschäfte" sich an der seit dritthalb Jahren eingeschlagenen Richtung durch die dagegen laut gewordenen Angriffe nicht im mindesten beirren läßt, zeigt schlagend das Urtheil des III. Civilsenats vom 10. Juli 1894, in welchem sich dieser in den wesentlichsten Beziehungen dem ersten Senat anschließt und zwar unter Aufhebung einer entgegengesetzten Entscheidnng des Vorrichters und sofortiger Abweisung der Differenzklage aus folgenden Gründen:

„Der Begriffsbestimmung der sogenannten reinen Differenzgeschäfte, welche der Berufungsrichter an die Spitze seiner Entscheidungsgründe stellt, kann beigetreten werden; aber in der Anwendung, welche er diesem Begriff in Absicht auf die thatsächlichen Verhältnisse des konkreten Falles gegegeben und welche ihn zu einer Abänderung des klagabweisenden Urtheils der ersten Instanz veranlaßt hat, ist ein Rechtsirrtum zu erkennen. Voranzustellen ist, daß die beiden Beklagten, eine Wittwe und eine geschiedene Ehefrau, ihrer Lebensstellung nach dem Geschäftsleben an der Börse ferne standen und daß ihre Vermögenslage mindestens zur Zeit, während ihr Verkehr mit der Klägerin dauerte, eine zweifelhafte war, und zu dem Umfang der abgeschlossenen Börsengeschäfte in keinem Verhältnisse stand. Letzteres ergiebt sich namentlich aus dem geringen Depot, welches sie eingelegt hatten und welches trotz der Aufforderung der Klägerin nicht erhöht werden konnte. Dasselbe betrug nominell 15500 M., enthielt aber zum größten Teile ganz geringwertige Papiere. Diesem Depot gegenüber standen auf gemeinschaftliche Rechnung der beiden Beklagten die jetzt in Frage kommenden, per Ultimo gehandelten Effekten, nämlich 15000 M. Farpener Bergwerks-Aktien und 5000 Rbl. Russische Noten im anfänglichen Kurswerte von 33750 M., beziehungsweise von 10826 M., außerdem aber auch die von jeder Beklagten für sich besonders betriebenen Geschäfte, welche am 3. April 1892 für die Beklagte L. ein Debetsaldo von 60473 M., für die Beklagte S. ein solches von 62637 M. ergeben hatten. Unter solchen Umständen liegt die Annahme nahe, daß beide Beklagten bei ihren auf die genannten Aktien nd au die Russischen Noten bezüglichen Spekulationen eine reale Erfüllung der eingegangenen Lieferungsgeschäfte nicht beabsichtigt haben. Diese Annahme wird wesentlich unterstützt durch die Beschaffenheit des einen der gehandelten Wertpapiere, nämlich der Russischen Noten, die in der Hand der Beklagten keinen wirtschaftlichen Zweck, sondern nur die Eigenschaft eines reinen Spielpapiers haben konnten, vor Allem aber dadurch, daß sie die betreffenden Geschäfte als Ultimogeschäfte

und so, wie geschehen, fortgesetzt haben; denn es ist nach ihren Verhältnissen nicht denkbar, daß der Beklagte bei ihren auf die Zeit vom Oktober 1890 bis Dezember 1892 sich erstreckenden, in ununterbrochener Reihenfolge zweiundzwanzigmal wiederholten Ultimo-Prolongationen etwas Anderes als das reine Differenzspiel mit den erwähnten Börsenpapieren bezweckt haben könnten. Andererseits ist aber auch nicht anzunehmen, daß die Klägerin, eine mit Börsengeschäften sich befassende Handelsgesellschaft, diese aus der Natur der ganz ungewöhnlichen Transaktionen von selbst sich aufdrängende Schlußfolgerung verkannt und nicht auch ihrerseits, in Uebereinstimmung mit der erkennbaren Absicht der Beklagten, von einer realen Erfüllung des Geschäfts abgesehen und ausschließlich nur eine Vergütung der Kursdifferenz gewollt hätte. Wäre es der Klägerin nicht um ein bloßes Differenzgeschäft zu thun gewesen, so würde sie den Beklagten gegenüber nicht auf die höchst auffallende, 22fache Prolongation eines Ultimogeschäfts sich eingelassen haben. Daß sie dies gethan und daß sie dabei den hauptsächlich durch Differenzaufrechnung entstandenen Debetsaldo bis zu dem angeklagten Betrage von 17024 M. 95 Pf. hat anwachsen lassen, ohne auf reelle Abnahme der fraglichen Effekten zu dringen, auch daß sie in dem gegenwärtigen Rechtsstreit nicht versucht hat, darzuthun, daß sie im Verlaufe des Geschäftsverkehrs sich bereit gehalten hatte, die Effekten wirklich zu liefern. all dies beweist zur Genüge, daß die Klägerin ebensowenig deren Lieferung gewollt, als die Beklagten beabsichtigt haben, ihre Annahme zu verlangen, daß vielmehr nach dem erkennbar gewordenen Willen beider Parteien bloße Differenzgeschäfte betrieben werden sollten. An diesem Resultate kann der Inhalt der von der Klägerin an die Beklagten gerichteten Schreiben schlechterdings nichts ändern, weil regelmäßig auch für die verbotenen Differenzgeschäfte die Formen der Kauf- und Lieferungsverträge gewählt werden. Ebenso erscheint auch die mündliche Erklärung, worauf das Eidesthema des Berufungsrichters gerichtet ist, nicht entscheidend. Es war vielmehr der klägerische Anspruch ohne Weiteres zurückzuweisen."

Hier ist also unumwunden bestätigt, daß 1) die Indicien a) der Lebensstellung, b) der Vermögenslage der Beklagten bezw. des Verhältnisses ihrer Einlagen zu den eingegangenen Engagements, c) des Charakters der gehandelten Effecten als übliche Spielpapiere und d) die Art der Fortführung der Geschäfte in ihrem Zusammenhange den rechtlichen Schluß auf die Absicht der Beklagten, effective Erfüllung auszuschließen, mit voller Sicherheit begründen, 2) daß stillschweigende Vereinbarung des Ausschlusses effectiver Erfüllung auch dann anzunehmen ist, wenn die dahin gerichtete Absicht auch nur des einen Theils zugleich mit der Kenntniß des anderen Theils von dieser Absicht feststeht. Der Befestigung dieser nunmehr weit überwiegenden Rechtsprechung (dem I., III. und IV. C.S. steht nur noch der II. entgegen) dienen weiter folgende ältere Entscheidungen des I. Civilsenats:

Das Urtheil vom 16. Juni 1894 (I 108/94 bestätigt die neuere Rechtsprechung über den auf die Behauptung des klaglosen Differenzgeschäfts gegründeten Einwand der Unzulässigkeit des ergangenen Börsenschiedsspruchs und über die auch durch späteren direkten Wechsel von Schlußnoten nicht aufgehobene Bedeutung von Zuführungen des mit der Vertragsunterhandlung beauftragten Agenten:

„Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß der Einwand des reinen (unklagbaren) Differenzgeschäfts die Unzulässigkeit des Schiedsspruchs bedinge, weil mit der Ungültigkeit der geschlossenen Geschäfte selbst die einen integrirenden Teil desselben bildende Kompromißklausel ebenfalls ungültig werde. Diese Ausführung stimmt mit der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts in dieser Frage völlig überein, so daß es genügt, zur Widerlegung der gegen diese Ausführung gerichteten Angriffe auf die Urteile vom 17. Januar 1891 und 25. März 1893 (Entsch. Bd. 27 S. 378 und Bd. 31 S. 397) zu verweisen. In dem letzerwähnten Urteile ist auch dargelegt, daß ein Widerspruch zwischen dieser neueren Rechtsprechung und dem von der Revision auch jetzt wieder in Bezug genommenen älteren Urteile vom 30. September 1890 (Rep. I. 54/90) nicht bestehe. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist auch auf diese Darlegung zu verweisen. Das Berufungsgericht nimmt ferner an, daß der Beklagte den Einwand der Unzulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens nicht dadurch verloren habe, daß er denselben in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht geltend gemacht, sondern sich auf dieses Verfahren gar nicht eingelassen hat. Auch in dieser Beziehung befindet sich das Berufungsgericht in Uebereinstimmung mit der reichsgerichtlichen Judikatur, insbesonde mit dem vorerwähnten Urteile vom 25. März 1893 (Entsch. Bd. 31 S. 397), welches gerade den Fall behandelt und deßhalb hier lediglich in Bezug genommen werden kann. Weiter nimmt das Berufungsgericht an, daß die Klägerin, wenn zwischen dem Beklagten und Agenten der Klägerin vor dem Beginn des Geschäftsverkehrs verabredet war, daß nicht effektiv erfüllt, sondern nur die bei den einzelnen Geschäften sich ergebende Preisdifferenz gezahlt werden sollte, diese Abrede gegen sich gelten lassen müsse, auch wenn sie von derselben keine Kenntnis erlangt haben sollte. Auch in diesem Punkte hat sich das Berufungsgericht an die Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 30 S, 28 und 214) angeschlossen und der vorliegende Fall bietet keine Veranlassung, von der bisherigen Praxis abzugehen. Daß die gewechselten Schlußscheine von der Abrede mit dem Agenten nichts enthalten, vielmehr auf Bedingungen der Börsenmakler Bezug nehmen und sogar alle sich nicht aus den Schlußscheinen selbst ergebenden Abmachungen für ungültig erklären, ist bedeutungslos, wenn die behauptete Abrede erwiesen ist. Denn diese Abrede hat den Sinn, daß in den äußeren Formen eines Kaufvertrages ein bloßes Spiel um die Differenz stattfinden sollte, so daß der auf das nicht gewollte Kaufgeschäft bezügliche Inhalt der Schlußscheine ohne Bedeutnng für das dahinter verborgene Spielgeschäft ist. — Vergl. das Urt. des R.G., I. Civ.-Sen., vom 30. Mai 1894. I. 16/94 und das Urt. d. R. IV. Civ.-Sen., vom 3. November 1892. Jur. Wochenschr. 1893 S. 64. — Dem steht das von der Revision in Bezug genommene Urteil des IV. Civ.-Sen. vom 5. Oktober 1893 IV. 142/93 nicht entgegen, denn dort ist nur die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die etwa früher bestandene Vereinbarung, reine Differenzgeschäfte schließen zu wollen, für die von einem bestimmten Zeitpunkte ab geschlossenen Geschäfte keine Wirksamkeit gehabt habe, damit für ausreichend begründet erachtet worden, daß die seit jenem Zeitpunkte von den Parteien vollzogenen Schlußscheine den früher fehlenden Vermerk enthielten, es sollten andere als die aus den Schlußnoten selbst sich ergebende Abmachungen keine Gültigkeit

haben. Es ist also der Schluß aus dem veränderten Inhalt der Schlußscheine auf eine Aenderung des Vertragswillens im Laufe des Geschäftsverkehrs, für zulässig erachtet worden. Von einer solchen Aenderung aber ist im vorliegenden Falle keine Rede, da von vorn herein trotz der behaupteten Spielabrede Schlußscheine mit der Bezugnahme auf die Bedingung der Makler und der Ausschließung aller sonstigen Abmachungen ausgewechselt worden sind. Daß die Auswechslung von Schlußscheinen stattgefunden hat, behält auch bei getroffener Spielabrede den guten Sinn, die Bedingungen des Spiels nach Gegenstand, Zeit und Umfang festzustellen."

Eingehender als das in Nr. 15 S. 264 d. Z. mitgetheilte Urtheil vom 28. März hat das erst später bekannt gewordene Urteil vom 17. März 1894 (I 471/93) begründet, daß auch dem als Selbstkontrahent eingetretenen Kommissionär die Einrede des klaglosen Differenzgeschäfts entgegenstehe, und wiederholt die Bedeutung der Vermögensverhältnisse eingeschärft:

„Es ist davon auszugehen, daß der Thatbestand eines klaglosen Differenzgeschäftes dann gegeben ist, wenn bei Eingehung des Geschäfts entweder der übereinstimmende Wille beider Kontrahenten dahin gegangen ist, keine Verpflichtung zur Lieferung und Abnahme der gehandelten Effekten, sondern nur eine Verpflichtung zur Differenzausgleichung zu übernehmen; oder wenn dieser Wille zwar nur auf Seite eines Kontrahenten vorhanden war, aber in einer für den anderen Kontrahenten kenntlichen Weise hervorgetreten und (was in Ermangelung eines Widerspruchs angenommen werden muß) zur Grundlage des Vertragsschlusses gemacht worden ist. Liegt dieser Thatbestand vor, so fehlt dem Geschäft die Klagbarkeit, gleichviel ob dasselbe in die Form eines Kaufgeschäfts oder eines Kommissionsvertrags gekleidet ist. Der im Berufungsurteil aufgestellte Satz, es sei begrifflich unmöglich, daß der Kommissionsvertrag sich zum Differenzgeschäft gestalte, auch wenn der Kommissionär seinem Kommittenten als Selbstkontrahent gegenübertrete; — dieser Satz ist nur dann richtig, wenn von vornherein ein ernstlicher Auftrag zum Ankauf oder Verkauf von Effekten erteilt war; er ist nicht anwendbar, wenn die Form des Auftrages lediglich äußerer Schein und der Vertragswille der Kontrahenten von Anfang an dahin gerichtet ist, daß das Geschäft nur unter ihnen selbst, und zwar nur durch Zahlung der Differenz regulirt werden sollte. In diesem Falle ist ein Kommissionsvertrag ebensowenig vorhanden, wie ein Kaufgeschäft. Wollte das Berufungsgericht mit obigem Satze die Möglichkeit verneinen, daß der Kommissionsvertrag zur Verkleidung des Differenzgeschäftes verwendet werde, so ist ihm hierin nicht beizutreten. Die Bestimmungen über das Eintrittsrecht des Kommissionärs als Selbstkontrahenten bewirken, daß die Form des Kommissionsgeschäfts diesem Zwecke ebenso gut dienstbar gemacht werden kann, wie diejenige des Kaufvertrags. Nicht zuzustimmen ist ferner der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Annahme eines auf stillschweigender Vereinbarung beruhenden Ausschlusses effectiver Lieferung schon dann wegfalle, wenn die Bedingungen des Geschäfts ausdrücklich die effektive Lieferung der gekauften Ware vorsehen und nur für den Fall eines Lieferungs- oder Annahmeverzugs die Abwickelung des Geschäfts dunch Differenzausgleichung zulassen. Ist es überhaupt möglich, die effektive Lieferung und Abnahme der scheinbar gekauften Ware durch stillschweigende Vereinbarung auszuschließen, so ist nicht ersichtlich, weshalb diese Möglichkeit durch die gedachte Klausel in den Schlußscheinen oder sonstigen Geschäftsbedingungen beseitigt werden sollte. Bei Würdigung der konkreten Sachlage vom Standpunkte der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, der sich das Berufungsgericht eventuell unterzogen hat, ist die Behauptung des Beklagten, er habe die verkauften Papiere niemals besessen, sei auch nach seinen Vermögensverhältnissen gar nicht in der Lage gewesen, dieselben zn liefern, vom Berufungsgericht für unerheblich erachtet werden, weil Beklagter eine Kenntnis des Klägers von der Vermögensunzulänglichkeit des Beklagten nicht behauptet, sondern sich darauf beschränkt habe, geltend zu machen, daß Kläger sich dies bei der Berufsstellung des Beklagten als Bäcker habe sagen müssen. Wenn aber auch den Instanzgerichten darin zuzustimmen ist, daß letzteres Vorbringen nicht ausreicht, um die Kenntnis des Klägers von den Vermögensverhältnissen des Beklagten darzuthun, so wurde durch dasselbe doch gemäß § 130 der C. P. O. die Verpflichtung des Gerichts begründet, den Beklagten auf eine Vervollständigung seiner Auslassung hinzuweisen, bevor aus der Mangelhaftigkeit der betreffenden Ausführungen eine der Partei nachteilige Schlußfolgerung hergeleitet wurde. Hiernach ist eine anderweite Erörterung der Sache erforderlich. Sollte sich bei derselben die Behauptung des Beklagten von seiner Vermögensunzulänglichkeit bewahrheiten und auch anzunehmen sein, daß Kläger hierüber nicht in Unkenntnis gewesen sei, so würde der aus dieser Thatsache sich ergebende Schluß für das Vorhandensein eines Differenzgeschäfts durch die bloße Möglichkeit, daß Beklagter sich hätte Kredit verschaffen oder daß Kläger dies hätte voraussetzen können, nicht entkräftet werden, sofern die konkrete Sachlage nicht bestimmte Anhaltspunkte darbietet, die diese Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen."

Daß die Einrede des Differenzgeschäfts nicht zur Bereicherung ausgebeutet werden kann, hätte selbstverständlich erscheinen sollen. Indeß war der I. Civilsenat im Urteil vom 11. April 1894 (I. 50/94) veranlaßt, diesen Satz gegenüber einem Berufungsurteile zur Geltung zu bringen, welches einem solchen Anspruche stattgegeben hatte. Die Begründung der Entscheidung des höchsten Gerichts läßt zugleich den Sachverhalt ausreichend erkennen:

„Die Forderung des Beklagten von 5166 Gulden ist die Differenz zwischen einer Belastung des Beklagten mit 9820 fl. und einer Gutschrift für denselben von 14 968 fl. in eben derjenigen Rechnung von Januar bis 20. Juli 1889, aus welcher die Klägerin den Saldo von 6362,55 fl. eingeklagt hat. Mit dieser Forderung ist Klägerin durch das Urtheil des Oberlandesgerichts abgewiesen worden, weil „hinsichtlich der in der Klage gedachten, zwischen den Parteien abgeschlossenen Geschäfte alle Voraussetzungen der reinen Differenzgeschäfte vorliegen". Die Klägerin hatte nun allerdings bestritten, daß nur Differenzgeschäfte abgeschlossen worden seien und konnte folgerichtig auch der Widerklage einen solchen Einwand nicht entgegensetzen, sie hat jedoch mit Recht geltend gemacht, daß der Anspruch des Beklagten ein herausgerissener Posten aus dem zwischen den Parteien bestandenen Kontokurrentverhältnis sei. Dieser Einwand stellt sich, wenn auch ein eigentliches Kontokurrentverhältnis unter den Parteien nicht anzunehmen ist, dennoch als eine wohlbegründete exceptio doli dar. Der Beklateg verfährt arglistig, wenn er gleichzeitig einerseits den Saldo einer Rechnung bestreitet, weil die Geschäfte, als deren

Ergebnis er eingeklagt wurde, reine Differenzgeschäfte seien, andererseits aber eins dieser Geschäfte, bei dem er gewonnen hat, zu seinem Vortheil als effektives Geschäft darstellt. Nicht in dem Herausgreifen eines einzelnen Postens aus einer Rechnung besteht die Arglist des Beklagten, sondern darin, daß er bezüglich aller einzelnen Posten die Nichtwirksamkeit der Geschäfte bestreitet, soweit er als Schuldner in Anspruch genommen wird, bezüglich eines Postens aber die Gültigkeit behauptet, um daraus einen Anspruch für sich herleiten zu können. Es lag für das Berufungsgericht kein Grund vor, den Einwand der Widerbeklagten nur nach der formellen Seite zu beurteilen, ob ein eigentliches Kontokurrentverhältnis bestanden habe. Gerade einer der Gründe, aus denen der so beurteilte Einwand verworfen worden ist, mußte zur weiteren Erwägung führen, ob er nicht gleichwohl als Einrede der Arglist begründet worden sei. Es wird nämlich (Bl. 84) gesagt, daß, wie in dem rechtskräftigen Urtheil vom 20. März 1893 ausgeführt sei, die sämmtlichen in dem Kontokurrent aufgeführten Forderungen der Klägerin aus gesetzlich verbotenen und deshalb ungültigen Rechtsgeschäften herrühren, daß daher denselben rechtliche Wirksamkeit nicht beigelegt werden könne und deshalb auch der angebliche Saldo als nicht vorhanden zu betrachten sei. Mit dieser Ausführung steht es in sittlichem Widerspruch, wenn gleichwohl ein Anspruch des Beklagten, Widerklägers, aus einem einzelnen der in der Rechnung aufgeführten Geschäfte zugelassen worden ist."

Vom Oberverwaltungsgericht.

Gemeindebesteuerung eines Forensen; Schätzung des Einkommens in der Forensalgemeinde. Anhörung von Sachverständigen seitens des Verwaltungsrichters. Letzterer hat über den zu erhebenden Steuerbetrag definitiv zu entscheiden.

Endurtheil des Ober-Verwaltungsgerichts (I. Sen.) vom 6. Juli 1894. (O.V.-G. Nr. I 770).

(Kommunalabgabengesetz vom 27. Juli 1885 §§ 3 und 10).

(Deutsche Zivilprozeßordnung § 369).

Der Gutbesitzer Sch. wohnt in K. und hat Grundbesitz, der zum Theil in der Wohnsitzgemeinde K., zum Theil in der Forensalgemeinde T. belegen ist. In der letzteren ist Sch. von dem Einkommen aus dem dort belegenen Grundbesitz zu den Gemeindeabgaben nach Maßgabe einer fingirten Einkommensteuer von 31 Mk. mit einem Zuschlage von 63½ Prozent herangezogen worden und hat nach fruchtlos erhobenem Einspruch geklagt mit dem Antrage: zu erkennen, daß Beklagter nur berechtigt sei, ihn nach einer fingirten Einkommensteuer von 18 M. heranzuziehen. Dem Antrage theilweise entsprechend, hat der Kreisausschuß des Kreises Tilsit am 31. Mai 1893 dahin entschieden, daß der Beklagte nur berechtigt ist, den Kläger nach einer fingirten Einkommensteuer von 21 M. heranzuziehen, und diese Entscheidung ist auf Berufung des Klägers durch Endurtheil des Bezirks-Ausschusses zu Gumbinnen vom 27. Oktober 1893 bestätigt worden. Hiergegen legte der Kläger noch die Revision ein und erkannte das Ober-Verwaltungsgericht (I. Sen.) am 6. Juli 1894 dahin, daß die Entscheidung des Bezirksausschusses in der Hauptsache dahin zu bestätigen, daß die Gemeinde-Einkommensteuer des Klägers auf 13,33 M. zu ermäßigen ist. Das Ober-Verwaltungsgericht ging hierbei von folgenden Erwägungen aus:

1. Die Ansicht des Klägers, daß für die Gemeindebesteuerung in T. seine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer maßgebend sei und nur ein dem Verhältniß des Ertrages der T.'er Ländereien zum Gesammteinkommen entsprechender Theil der Staatseinkommensteuer seiner Heranziehung zu den Gemeindeabgaben in T. zu Grunde zu legen sei, entspricht nicht dem bestehenden Rechte. Wie in dem Urtheil vom 14. September 1888 (Entsch. des Ober-Verw.-Ger. Bd. XVI S. 211 ff.) dargelegt ist, haben die Forensalgemeinden der Gemeindebesteuerung weder eine Quote der auf das Gesammteinkommen entfallenden Staatssteuer zu Grunde zu legen, noch das ihrer Besteuerung unterliegende Einkommen in Quoten des Gesammteinkommens zu ermitteln; sie haben es vielmehr unmittelbar zu schätzen und sind mit dieser Schätzung nur dann an das Ergebniß der Veranlagung zur Staatssteuer gebunden, wenn das gemeindesteuerpflichtige Einkommen mit dem zur Staatssteuer veranlagten Gesammteinkommen zusammenfällt (§ 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 28. Juli 1885), in allen anderen Fällen aber nach § 3 Abs. 1 a. a. O. zu völlig freier Schätzung befugt und insbesondere auch nicht insofern beschränkt, als die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer eine obere Grenze für die Veranlagung zur Kommunalsteuer bildet. Dem widersprechen auch keineswegs die in dem Urtheil vom 3. Mai 1887 (Preuß. Verwalt.-Bl. Bd. VIII S. 385) dargelegten Grundsätze; denn diese betreffen nur die Berechnung desjenigen Theiles des Gesammteinkommens, welcher die Besteuerung in der Wohnsitzgemeinde unterliegt. Diese Wohnsitzgemeinde hat nach § 10 a. a. O. von dem Gesammteinkommen auszugehen und kann, wenn ein Theil dieses Einkommens aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb stammt, den Steuerpflichtigen nur nach einer Quote der dem Gesammteinkommen entsprechenden Steuer heranziehen. Daraus folgt aber für die Besteuerung in der Forensalgemeinde keine Regel; denn diese hat eben nicht von dem Gesammteinkommen auszugehen, sondern das ihrer Besteuerung unterliegende Theileinkommen unmittelbar zu schätzen.

2. Der Verwaltungsrichter ist bei Auswahl der Sachverständigen an die Vorschläge der Parteien nicht gebunden und kann sich auch mit der Anhörung eines einzigen Gutachters begnügen (vergl. Entsch. des Ober-Verw.-Ger. Bd. VIII S. 178 und § 369 der deutschen Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877).

3. Das Ergebniß der Vorderrichter, daß das in T. gemeindesteuerpflichtige Einkommen 1520 M. betrage, ist ohne Rechtsirrthum und wesentliche Mängel des Verfahrens gefunden. Die Vorentscheidung konnte indeß auch in der Hauptsache (abgesehen von dem Kostenpunkte) nicht lediglich bestätigt werden, weil die Vorderrichter nur die Höhe des der Besteuerung zu Grunde liegenden Prinzipalsteuersatzes bestimmt und so noch Raum für einen Streit über die Höhe der Gemeindesteuer und insbesondere den zu erhebenden Zuschlag übrig gelassen haben; die Entscheidung war daher durch Feststellung der Gemeinde-Einkommensteuer nach Maßgabe des vom Vorderrichter bestimmten Prinzipalsteuersatzes von 21 M. und des unstreitigen Zuschlags von 63½ Prozent zu ergänzen.

* * *

Ueber die wichtige Frage, unter welchen Umständen eine Agentur in eine selbstständige Zweigniederlassung übergeht, durch die eine Kommunalsteuerpflicht begründet werden kann, liegen zwei Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vor. Ueber das erste berichtet der Reichsanzeiger: Ueberträgt ein Speditionsgeschäft einer in einem andern Ort bestehenden Firma eine Agentur mit der Maßgabe, daß diese Firma zu den Sätzen des von dem Speditionsgeschäft bestimmten Saison-Tarifs während der Saison selbständig Güter zur Beförderung annehmen könne und nur für über die Saison hinaus dauernde Verträge die Genehmigung des Speditionsgeschäfts einholen müsse, so ist, nach einem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts, II. Senats, vom 2. Mai 1894, diese Agentur als eine selbständige im Sinne des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 zu erachten, und das Speditionsgeschaft unterliegt in dem Ort, in welchem sich diese Agentur befindet, hinsichtlich des aus der Agentur fließenden Einkommens der Gemeinde-Einkommen-Besteuerung. — Die Aktiengesellschaft „M.'er Lagerhausgesellschaft" zu M., die ein Schiffstransportgeschäft betreibt, hatte die Inhaber der Firma K. u. Co. iu Köln ermächtigt, in ihrem Namen und für ihre Rechnung Frachtgeschäfte abzuschließen. Nach der Angabe der Inhaber der Firma K. u. Co. hat die Gesellschaft einen bestimmten Tarif, der in der Regel für eine Schiffahrtssaison von Frühjahr bis Winter gelte, zu dessen Sätzen die Firma K. u. Co. alle Güter zur Beförderung annehmen könne, und es sei nur für länger dauernde Verträge, auch wenn von dem Tarif nicht abgewichen werde, sowie bei solchen Abweichungen die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich. Die Stadtgemeinde Köln zog demzufolge die Aktiengesellschaft zur Gemeinde-Einkommensteuer heran. Die Klage der Aktiengesellschaft gegen die Stadtgemeinde Köln wurde vom Bezirksausschusse abgewiesen, und auf die Revision der Klägerin bestätigte das Ober-Verwaltungsgericht das erste Urtheil, indem es begründend ausführte: „Durch die letztgedachte Schranke wurde die Befugniß der Kölnischen Firma zum selbständigen Abschluß von Frachtverträgen nicht gänzlich ausgeschlossen; denn innerhalb ihrer Ermächtigung konnte sie nach freiem Ermessen handeln; es hing namentlich von ihrer eigenen Bestimmung ab, ob sie überhaupt abschließen wollte, oder nicht." (II 667.)

* * *

Anders liegt folgender vom Börsencourier vom 11. d. M. mitgetheilter Fall. Der Magistrat von Berlin hatte die Deutsche Grund-Creditbank Gotha im Juli 1893 nach einem Einkommen von mehr als 315,000 M. zu dem Normalsteuersatze von 12,000 M. zur Gemeindeeinkommensteuer veranlagt. Die Deutsche Grund-Creditbank, welche freigestellt sein wollte, erhob ohne Erfolg Einspruch und beschritt dann den Klageweg. Die Klägerin machte geltend, sie habe in Berlin weder Grundbesitz noch Pachtung, noch betreibe sie ein Gewerbe. Letzteres sei nach § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 nur dann der Fall, wenn in der Gemeinde sich der Sitz, eine Zweigniederlassung eines Betriebes oder eine solche Agentur sich befinde, welche ermächtigt sei, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers bezw. der Gesellschaft selbständig abzuschließen; dies sei hier nicht der Fall. Der Generalagent Salomonsohn werde zwar für das Bureau entschädigt, welches täglich von 9 bis 4 Uhr geöffnet bleibe, er habe aber nicht das Recht, über die Beleihung von Objecten selbst zu bestimmen. Letzteres besorge vielmehr die Direction selbst, nachdem der Generalagent ein Gutachten erstattet habe. Während der Bezirksausschuß entschied, daß die Klägerin für 1893/94. 3700 M. Communalsteuer zu zahlen haben, hob am 10. d. M. das Oberverwaltungsgericht die Vorentscheidung auf und stellte die Klägerin von der Steuer frei. Das Oberverwaltungsgericht bezeichnete es als verfehlt, wenn der Vorderrichter das Bureau des Generalagenten als Betriebsstätte ansehe. Der Begriff der Betriebsstätte setze die Verfügungsgewalt der Creditbank über das Local des Agenten voraus, welcher nicht als Agent zu betrachten sei, der eigenmächtig Rechtsgeschäfte abschließen könne. Der Beklagte könne mithin von der Klägerin keine Steuer beanspruchen, da er die Steuerpflicht der Klägerin nicht erwiesen habe.

* * *

Die Bestimmung des § 57 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891:

> „Tritt die Vermehrung (des Einkommens des Steuerpflichtigen während des laufenden Steuerjahres) infolge eines Erbanfalls ein, so sind die Erben entsprechend der Vermehrung ihres Einkommes anderweit zu veranlagen und zur Entrichtung der Steuer von dem Beginn des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Monats ab verpflichtet" —

findet, dem Reichsanzeiger zufolge, nach einem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts, II. Senats, vom 13. März 1894, keine Anwendung auf die Gemeinde-Einkommen-Besteuerung, für welche das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben noch in Kraft besteht und wonach (§§ 6, 13) bei einer Vermehrung des Einkommens infolge eines Erbanfalls während des laufenden Steuerjahres jede Nachforderung wegfällt; eine Gemeinderegulativ-Bestimmung, welche die gedachte Bestimmung des § 57 des Einkommensteuer-Gesetzes auf die Gemeinde-Einkommen-Besteuerung überträgt, ist gesetzwidrig. „Das Regulativ für die Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt C. würde, falls dasselbe eine nachträgliche Erhöhung der Einkommensteuer gestatten sollte, gesetzwidrig sein. Denn, während der § 57 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 unmittelbar lediglich für die Staatsbesteuerung gilt, verfügt der — noch nicht aufgehobene — § 14, Gesetz vom 18. Juni 1840, in Verbindung mit dem § 6 dieses Gesetzes, daß die Nachforderung von persönlichen Gemeindesteuern im Falle gänzlicher Uebergebung nach den im § 5 a. a. O. enthaltenen Regeln stattfindet, sowie daß im Fall eines zu geringen Ansatzes bei diesen Steuern jede Nachforderung wegfällt. Wie aus dem — in dem genannten § 5 aufgestellten — Gegensatz zwischen gänzlicher Uebergehung und zu geringem Ansatz hervorgeht, umfaßt die letztere Bezeichnung sowohl den Thatbestand, daß von Anfang an eine zu geringe Steuerforderung erhoben worden ist, als auch denjenigen, daß erst späterhin wegen einer eingetretenen Vermehrung des Einkommens die Steuer zu gering wird. Danach muß es also für den Gemeindesteuerpflichtigen, welcher einmal mit den übrigen Pflichtigen herangezogen worden ist, bei der ursprünglichen Steuer verbleiben . . ." (II 385.)

Entscheidung des Oesterreichischen Verwaltungs-Gerichtshofes.

Vom 24. Januar 1893.

(Oesterr. Eisenb. Verordn. Bl. VII Nr. 43 S. 791. Budwinski, Sammlg. Bd. 17 S. 48 Eger, Eisenbahnr. Entsch. Bd. XI S. 25.

Die Bestimmung des Art. 211 des Handelsgesetzbuches, wonach vor erfolgter Statutengenehmigung und Eintragung in das Handelsregister die Aktiengesellschaft als solche nicht besteht, bestimmt nur das Verhalten der Aktiengesellschaft dritten Personen gegenüber in handelsrechtlicher Beziehung, präjudicirt jedoch in keiner Weise dem steuerrechtlichen Standpunkte.

Der Firma „Locomotivfabrik Krauß & Co., Aktiengesellschaft in Linz" war die Erwerbsteuer von dem Betriebe der Locomativfabrik in Linz vom 1. Semester 1887 und die Einkommensteuer für das ganze Jahr 1887 vorgeschrieben worden. Gegen die Entscheidungen der Linzer Finanz-Direktion vom 4. August 1892, womit die Vorschreibungen aufrecht erhalten wurden, richtete die genannte Firma die Beschwerde an den Verwaltungs-Gerichtshof, in welcher sie geltend machte, daß die Aktiengesellschaft notorisch vor dem 1. Juli 1887 weder staatlich genehmigt, noch registrirt war, daher nach Art. 211 H.G.B. als solche vor dem 1. Juli 1888 noch nicht bestanden hat und somit auch im I. Semester 1887 noch nicht zur Besteuerung herangezogen werden konnte.

Der Verwaltungs-Gerichtshof wies die Beschwerde als unbegründet ab, indem er von folgender Anschauung ausging:

Aus der Konstituirungs-Urkunde der Gesellschaft vom 8. Juni 1887, sowie aus den Berichten des Aufsichtsrathes derselben vom 15. April 1888, dann aus dem ersten Geschäftsbericht (Periode vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1887) und aus dem Protokolle über die erste General-Versammlung der Aktiengesellschaft vom 30. April 1888, welches als erster Punkt der Tagesordnung den Bericht des Aufsichtsrathes und Vorstandes über das „erste Betriebsjahr 1887", enthält, erhellt die Thatsache, daß die Aktiengesellschaft bereits im I. Semester 1887 die Lokomotivfabrik in Linz betrieben hat, resp. durch eine dritte im Geschäftsberichte als „Direktion der Lokomotiv-Fabrik Kraus & Co. Aktiengesellschaft" bezeichnete Person für ihre Rechnung hat betreiben lassen; hieraus ergiebt sich gerade der nothwendige Schluß, daß die Aktiengesellschaft im I. Semester 1887 thatsächlich bestanden haben haben müsse.

Diesem Schlusse steht die Bestimmung des Art. 211 H.G.B. wonach vor erfolgter Statutengenehmigung und Eintragung in das Handelsregister die Aktiengesellschaft als solche nicht besteht, nicht entgegen, weil dieser Artikel nur das Verhalten der Aktiengesellschaft dritten Personen gegenüber in handelsrechtlicher Beziehung bestimmt, wodurch dem steuerrechtlichen Standpunkte in keiner Weise präjudicirt ist, demzufolge Subject der Erwerbsteuer diejenige physische oder moralische Person ist, welche sich einem erwerbsteuerpflichtigen Gewerbe oder einer gewinnbringenden Beschäftigung widmet.

Aus den §§ 9 und 12 des Erwerbsteuerpatentes, sowie aus den §§ 8, 15 und 17 des Central-Hofkommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 geht aber hervor, daß Niemand befugt ist, ein Gewerbe, eine Befugnis oder eine freie Beschäftigung auf den Erwerbsteuerschein eines Anderen zu betreiben und doch würde der Betrieb der Locomotivfabrik im I. Semester 1887 für Rechnung der Aktiengesellschaft auf den Erwerbsteuerschein der bestandenen Commanditgesellschaft vor sich gegangen sein, wenn die Steuerpflicht der Aktiengesellschaft für dieses nicht anerkannt werden wollte.

Da ferner nach den citirten Gesetzbestimmungen auch Niemanden gestattet werden kann, eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung anzutreten, wenn er nicht den Steuerschein gelöst hat, so war es Sache der Conzessionäre, zur selben Zeit, zu welcher sie das Uebereinkommen wegen des Uebergauges der Fabrik an die Aktiengesellschaft mit der Bestimmung, daß die Geschäftsführung seit 1. Jänner 1887 für Rechnung der Aktiengesellschaft zu betreiben sei, geschlossen haben, für dieses Unternehmen einen auf den Namen der in Gründung begriffenen Aktiengesellschaft lautenden Erwerbsteuerschein zu lösen und diese Steuer vom 1. Semester 1887 angefangen zu entrichten.

Was schließlich die gegen die Einkommensteuerpflicht der Aktiengesellschaft für das ganze Jahr 1888 erhobene Beschwerde betrifft, so kommt in Betracht, daß gemäß § 4 und § 18 des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849 die Einkommensteuer I. Classe eine nothwendige Folge der Vorschreibung der Erwerbsteuer war, und daß es bei die Vorschreibung der Einkommensteuer I. Classe lediglich darauf ankommt, daß der Steuerpflichtige eine der Erwerbssteuer unterliegende Beschäftigung betreibt, nicht aber darauf, ob er die zu seiner rechtlichen Existenz erforderlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbebetriebes erfüllt hat.

Aus der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts.

Eine Hypothek kann nach den in Bayern rechts des Rheins geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur zu Gunsten eines dem Namen nach bestimmten Gläubigers errichtet werden.

Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts zu München I. Senat vom 30. Januar 1894, III. 6. 94.

Betreffend den hypothekamtlichen Vollzug des von dem Notare E. in H. am 21. Oktbr. 1893 errichteten Schuld und Hypothekenbriefes hat das Kgl. Oberste Landesgericht in der nicht öffentlichen Sitzung seines zweiten Senates vom 30. Januar 1894 auf die von der Aktienbrauerei U., vorm. Gr. u. Co. in H., gegen den Beschluß des Landgerichts H. vom 20. Dezember 1893 eingelegte weitere Beschwerde nach Einsicht:

a) der genannten Notariatsurkunde, inhaltlich welcher diese Gesellschaft am 21. Oktober 1893 durch ihren Direktor K. Gr. mittels Ausgabe von 80 auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen zu je 1000 M. ein zu 4½ % verzinsliches Anlehen aufgenommen und dafür unter Feststellung verschiedener, dessen Verzinsung und Heimzalung betreffender Punkte auf ihrem Grundbesitze Hypothek bestellt hat,

b) des Beschlusses des Amtsgerichts H. vom 3. Nov. 1893, wornach dieses den Eintrag der Hypothek als den Bestimmungen des Hypothekengesetzes zuwiderlaufend, abgelehnt hat,

c) der hiegegen unterm 13. November 1893 Seitens der Aktiengesellschaft eingelegten Beschwerde, worin beantragt ist, das Hypothekenamt zum Vollzuge obiger Urkunde im Hypothekenbuche anzuweisen;

d) des Beschlusses des Landgerichts H. vom 20. Dez. 1893 wodurch diese Beschwerde gebührenfrei als unbegründet verworfen wurde,

e) der durch Rechtsanwalt Karg in Hof für die Aktienbrauerei eingereichten weiteren Beschwerde vom 22. Jan. 1894, worin der Antrag vom 13. Novbr. vor. J. erneuert ist, beschlossen:

Die von der Aktienbrauerei U., vorm. Gr. u. Co. in H., gegen den Beschluß des Landgerichts H. vom 20. Dezember 1893 eingelegte weitere Beschwerde wird zurückgewiesen, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Daß der Wortlaut der von der Vorinstanz zur Anwendung gebrachten Gesetzesstellen, § 22 Ziff. 8 u. § 145 Z. 3 Hyp. Ges. dem Begehren nach Vollziehung der Urkunde vom 21. Okt. 1893 im Hypothekenbuche entgegen stehe, verkennt Beschwerdeführerin selbst nicht, sie glaubt indeß, daß ein genaues Festhalten am Wortlaute schon deshalb vom Gesetzgeber nicht gefordert sei und nicht gefordert sein könne, weil es zu Consequenzen führen würde, welcher nie gewollt waren und nie gewollt sein könnten. Sie führt als Beispiel die Zulassung juristischer Personen als Gläubiger deshalb an, weil diese nie Vor- und Geschlechtsnamen führen, deren Angabe aber in § 145 Abs. 3 gefordert sei.

Allein einem Nameu, eine Benennung führt die juristische Person immer, ist es doch gerade dieser Name, ihre Benennung, welcher sie von anderen Vermögenssubjekten unterscheidet und in § 22 Ziff. 8 ist auch weiter nichts gefordert, als daß der Name desjenigeu, welchem die Hypothek erworben wird, eingetragen werden müße.

§ 145 Ziff. 3 spricht allerdings von Vor- und Geschlechtsnamen, Stand- und Wohnort, allein über das Verhältniß dieses § zu den zuerst erwähnten § läßt die Bemerkung von Gönner's Bd. 2 S. 253: „die nähere Bezeichnung des Gläubigers nach Stand, Gewerbe und Wohnort außer dessen Namen, ist in § 22 nicht befohlen, also auch nicht wesentlich, sondern in § 145 nur wegen größerer Ordnung und Sicherheit vorgeschrieben, um die Identität der Person außer Zweifel zu setzen", — in Verbindung mit der hier in Bezug genommenen Ausführung zu § 136, wo es S. 206 heißt: „der Besitzer muß bei der Eintragung so bezeichnet werden, daß keine Verwechselung oder Irrung in dessen Person vorgehen kann; daher verordnet das Gesetz, daß Vor- und Geschlechtsname, Stand, Gewerbe- und Wohnort des Besitzers eingetragen werden, sind mehrere Personen desselben Namens und Standes an einem Orte, so muß Dasjenige, was den Einen vom Andern unterscheidet, z. B. der Aeltere u. s. w. beigesetzt werden", — keinen Zweifel. Bezüglich der juristischen Personen ist an dieser Stelle noch besonders gesagt: „Bei juristischen Personen, z. B. Stiftungen u. A. vertritt deren Benennung mit Beifügung des Ortes, an dem sie sich befinden, die Stelle des Namens." So auch Instr. § 20, I. 2 in fine. Das Hereinziehen der zuristischen Personen Seitens der Beschwerdeführerin erweist sich daher unbehelflich.

Dasselbe gilt von deren Auffassung, die Erwähnung der physischen Personen und des Namens des Gläubigers sei nur eine exemplikative. Dieses läßt sich wohl von § 145 sagen, dagegen würde eine solche Annahme bei der Aufzälung der nothwendigen Eintragungen in § 22 Ziff. 8 unzuläßig sein.

Wenn v. Gönner Bd. I S. 264 des Komm. unter Ziff. 3 die Wendung gebraucht, bei der Hypothek müsse der Name des Gläubigers, das Wort in allgemeiner Bedeutung genommen, eingetragen werden, so ergibt der ganze Zusammenhang der Stelle sofort, daß nicht dem Worte „Name", sondern dem gesperrt gedruckten Worte „Gläubiger" allgemeine Bedeutung beigelegt wurde. Inwieferne ihm aber eine solche inne wohnen könne, darüber läßt v. Gönner Bd. 2 S. 253 des Comm. keinen Zweifel, wo er sagt: „Gläubiger heißt hier derjenige, welchem die Hypothek erworben werden soll, wenn er auch diese nur für eine künftige oder eventuelle Forderung erlangt

oder der Besitzer als Bürge für die Schuld eines Dritten die Hypothek bestellt.

Die Bedeutung des Namens, dessen Eintragung im Hypothekenbuche in § 22 Ziff. 8 mit dem Worte „muß" unter Androhung bestimmter Rechtsnachtheile gefordert ist, v. Gönner 2, S 261 Abs. 3 Ziff. 1 vergl. mit S. 255 läßt sich in keinem anderen Sinne als dem im gewöhnlichen Leben damit verbundenen nehmen, in dem einer derartigen Bezeichnung einer juristischen oder physischen Person, durch welche sie für jeden erkennbar und von jeder anderen unterscheidbar wird, also bei physischen Personen Vor- und Geschlechtsname, oft noch mit einem weiteren Zusatze, bei juristischen Personen deren Benennung mit Beifügung des Ortes, wo sie sich befinden: v. Gönner, 2. Bd. S. 206 § II. 2 vergl. § 28 d. Instr.: „Die genaue Bezeichnung der Person des Gläubigers". Daß das bloße Innehaben eines, wenn auch durch beigefügte Nummern oder Buchstaben von anderen gleichgearteten unterscheidbaren Papieres nicht unter diesen Begriff sich subsumiren lasse, ist klar.

Es kann deshalb auch ganz ununtersucht gelassen werden, ob die Legitimation zur partiellen Berechtigung am Gesammthypothekkapitale durch das bloße Innehaben der betreffenden Nummer der Schuldverschreibung dem Besitzer des Hypothekobjektes die gleiche, jede Verwechselung ausschließende Gewißheit bezüglich der Person des Hypothekgläubigers zu bieten im Stande wäre oder diesem selbst für seine Rechte gleiche Garantie gewähre, wie bei einer Bezeichnung desselben dem Namen nach, wobei nicht verkannt werden soll, daß allerdings sowohl der Schuldner durch Ausstellung der Hypothekurkunde mit einem Inhalte wie er hier vorliegt, als auch der Gläubiger durch die Hingabe von Geld auf eine derartige Partialobligation wissentlich sich selbst allen Nachtheilen unterworfen haben würde, welche aus dieser Unsicherheit für den Einen und Anderen entstehen könnten.

Regelsberger sagt § 42 seines bayer. Hypothekenrechts: Weder aus den Grundlagen noch aus den Einzelbestimmungen des Hypothekengesetzes ergebe sich ein Anhaltspunkt für die Annahme, daß die Hypothekbestellung für derartige Forderungen vom Gesetzgeber ausgeschlossen werden wollte, und betont in der Note hiezu, daß ja Gönner selbst durch die Anerkennung einer Cession an jeden Inhaber des Hypothekenbriefes auf eine Hinterthüre zur Umgehung des Verbotes hinweise. Er sieht daher in der solchenfalles vorausgesetzten als erster Gläubiger figurierenden namentlich bezeichneten Person nur einen Strohmann, dessen es nicht bedürfen sollte, um den Buchstaben des Gesetzes gerecht zu werden. Gerade aus dem Umstande, daß der dem Hypothekengesetze so nahe stehende v. Gönner der Mobilisirung der Hypothekenbriefe in Bd. 2 S. 282, 283, 311 eine so eingehende Besprechung widmet, läßt sich indes klar ersehen, daß dem Gesetzgeber diese Gestaltung der Kreditoperationen nicht fremd gewesen sei, zumal er in der Note bemerkt, daß in Preußen die Hypothekenbriefe bei den Kreditvereinen bloß mit Bezeichnung des hypothecirten Gutes ohne Benennung des Schuldners und Gläubigers ausgefertigt werden. Wenn er dann in derselben Note fortfährt: „Dieses könnte nach dem gegenwärtigen Gesetze, § 22 Nr. 6 u. 8, § 145 Ziff 3 u. § 175 Nr. 1, 2 jetzt § 173 Nr. 1, 2 nicht geschehen, so erscheint damit die Annahme nahe genug gelegt, daß der bayerische Gesetzgeber eine derartige Behandlung der Sache wie in Preußen nicht gewollt, das Erforderniß des § 22 Ziff. 8 von ihm mit vollem Bewußtsein so gefaßt wurde, wie es gefaßt ist, er zwischen dem ursprünglichen Gläubiger und dem späteren Erwerber der Forderung durch Cession bezüglich Feststellung seiner Person unterschieden wissen wollte. (S. citirte Anmerkg. überhaupt).

Wenn Regelsberger den Satz aufstellt, es gehe aus den §§ 22, 143 nur hervor, daß der Gesetzgeber an Schuldforderungen auf den Inhaber nicht gedacht habe, so kann ihm dem Gesagten gemäß hierin nicht beigepflichtet werden. Unter den vorerörterten Umständen bestände keine zwingende Nothwendigkeit, zu untersuchen, ob der Gesetzgeber wirklich berechtigte Gründe zu einem derartigen Vorgehen gehabt und ob die Annahme eines von ihm beabsichtigten Ausschlusses von gleich ursprünglich auf den Inhaber als Gläubiger gestellten Schuldverschreibungen innere Berechtigung habe; es genügt daher, darauf hinzuweisen, daß ja immerhin ein bald längerer, bald kürzerer Zeitraum erforderlich sein kann, bis es dem Schuldner gelingt, seine Partialschuldverschreibungen zu dem im Auge gehabten Preise an den Mann zu bringen, ja daß Seitens des Schuldners oft gar nicht beabsichtigt ist, die Papiere auf einmal umzusetzen, sondern die Hinausgabe je nach Bedarf, nach der fortschreitenden Entwickelung des Geschäfts vor sich gehen soll. Wie soll nun das Rechtsverhältniß konstruiert werden, so lange solche Partialschuldverschreibungen noch im Portefeuille des Schuldners sich befinden und soweit dieses der Fall ist, gegenüber dem Satze, daß Niemand Gläubiger und Schuldner in einer Person sein kann, da ferner nach § 1 Hyp. Ges. Hypothek das dingliche Recht ist, welches ein Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung auf einer *fremden* unbeweglichen Sache durch Eintragung in das dafür angeordnete Buch erwirbt, (V. Gönner 1. Bd. S. 81, 99) nach § 2 von der Richtigkeit und Dauer der Forderung auch die Wirkungen der Hypothek abhängen; gar nicht zu gedenken, daß bei der Hingabe der einzelnen Schuldverschreibungen der nominelle Gesichtspunkt des Darlehens oft ganz zurücktritt. Alle diese Bedenken bleiben ausgeschlossen, sobald daran festgehalten wird, daß die Hypothek nur zu Gunsten eines dem Namen nach bestimmten Gläubigers

errichtet werden darf, der sohin doch als etwas mehr, denn als bloßer Strohmann sich darstellt.

Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß das Institut der Inhaberpapiere seit Publikation des Hypothekengesetzes an Ausdehnung wesentlich zugenommen habe, so kann dieser Umstand es zwar wünschenswerth erscheinen lassen, daß diese Papiere nicht allein durch die Kreditwürdigkeit ihres Ausstellers getragen werden, sondern ihnen auch reale Sicherheit zur Seite stehe, allein dieser Entwickelung der Dinge kann in einem Falle, wie der vorliegende, die Rechtsprechung nicht die gewünschte Rechnung tragen, sondern nur die Gesetzgebung selbst.

Für Erstere handelt es sich nicht um bloße Anpassung neuerer Gestalten des Verkehrslebens an die bestehende Gesetzgebung, nicht um eine entsprechende Anwendung gegebener Rechtssätze auf die neuereren Erscheinungen des Verkehrs, sondern um ein directes Sichhinwegsetzen über positive Vorschriften, welche gegeben worden sind, obwohl damals die Hypothek auf den Inhaber schon bekannt war und mit anderen Rechtssätzen und fundamentalen Bestimmungen des Hypotheninstituts im engsten Zusammenhange stehen, deren gleichzeitge Nichtbeachtung der Entscheidung der Beschwerde im Sinne der Beschwerdeführerin eine Tragweite gäbe, welche nicht gerechtfertigt wäre.

Es wird deshalb auch dem Landgerichte mit Unrecht vorgeworfen, der von ihm eingenommene Standpunkt sei ein veralteter, den jetzigen Verhältnissen nicht im geringsten mehr entsprechender und darum verfehlter, weil er noch an dem Erfordernisse des Namens des Gläubigers hänge, während doch jetzt dieser und der ursprüngliche Schuldgrund ganz in den Hintergrund getreten seien.

Wenn Beschwerdeführerin dem Landgerichte H. Verletzung des Hypothekengesetzes deshalb vorwirft, weil dieses in § 10 ff das Recht statuire durch Eintragung im Hypothekenbuche Hypotheken zu erwerben, so ist es es ja richtig, daß erklärter Privatwille einen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek bildet, auch daß die Aktienbrauerei für die aufzunehmenden 80000 Mk. auf ihrem in der Urkunde vom 21. Oktober 1893 bezeichneten Grundbesitze Hypothek bestellen will, allein ebenso unbestreitbar ist, daß die wirkliche Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch nur dann stattfinden kann und darf, wenn der als Antragsteller Auftretende, hier die Darlehnsschuldnerin dem Hypothekenamte alle jene Thatsachen angibt, welche in das Hypothenbuch eingetragen werden müssen, um einen rechtsgiltigen Act zu erzeugen, das Rechtsgeschäft, welches eingetragen werden soll, sie alle enthält. Selbst wenn Schuldverschreibungen au porteur nach dem einschlägigen Civilrechte zulässig sind, was nicht näher untersucht werden soll, so folgt daraus allein noch nicht, daß Ihnen auch die Wohltat hypothekarischer Sicherstellung zu Theil werden müsse. Ob dieses zulässig, darüber entscheiden allein die hypothekenrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen, in Bayern rechts des Rheins das Hypothekengesetz von 18 22, dessen § 22 nicht bloß eine Formvorschrift enthält, sondern von einschneidender materiellrechtlicher Bedeutung ist, wie dieses von Gönner, Bd. 1. S. 257 ausdrücklich hervorgehoben hat.

Unter diesen Umständen sah sich der Gerichtshof nicht in der Lage, die von der Beschwerdeführerin beantragte Anweisung an das Hypothekenamt H. zu erlassen, die gegen den Beschluß des K. Landgerichts H. eingelegte Beschwerde war vielmehr als unbegründet zurückzuweisen.

Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Syndikatsklage gegen einen Gerichtsvollzieher.

Urtheil des Oberlandesgerichts Rostock vom 8. Dezember 1893. Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft. 1894 Band 12 S. 326.

Ein Schuldner, dem verschiedene Handwerksgeräthschaften abgepfändet und verkauft waren, belangte den Gerichtsvollzieher auf Ersatz des Werthes der verkauften Gegenstände und erreichte ein den Beklagten verurtheilendes Berufungsurtheil des Oberlandesgerichts vom 8. Dezember 1893, in dessen Gründen zunächst das Vorhandensein einer lata culpa, deren der Beklagte sich durch Verkauf der abgepfändeten Sachen schuldig gemacht habe, dargelegt und sodann über die Frage der Haftung der Gerichtsvollzieher folgendes ausgeführt wurde:

Daß der Gerichtsvollzieher bei Zwangsvollstreckungen für Versehen gegenüber dem durch seine amtliche Thätigkeit benachtheiligten Schuldner schadensersatzpflichtig ist, dafür findet sich eine maßgebende Norm weder in der Reichsgesetzgebung, noch in der das Gerichtsvollzieherwesen betreffenden mecklenburgischen Gesetzgebung, noch im sonstigen mecklenburgischen Partikularrecht, wohl aber in einem gewohnheitsrechtlichen Satze des gemeinen Deutschen Privatrechts, nach welchem jedenfalls soviel feststeht, daß nicht-richterliche Beamte wegen des durch grobe Fahrlässigkeit bei der Ausübung ihres Amtes entstandenen Schadens dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Ansicht von Dernburg, Pandekten 2. Aufl., II, § 135 b richtig ist, daß die Beamten wegen jeder Verschuldung haften; denn die in Frage stehende Verschuldung ist eine grobe und läßt den Beklagten ersatzpflichtig erscheinen auch nach der Ansicht von Windscheid, Pandekten, 7. Aufl. II, § 4 470, daß aus der Verletzung der Amtspflicht nicht blos des Richters, sondern auch aller nicht-richterlichen Beamten — mit Ausnahme der für levis culpa haftenden Beamten der Obervormundschaft — ein Schadenersatzanspruch für den Beschädigten nur dann entsteht, wenn dieser Ver-

letzung Arglist oder grobe Nachlässigkeit zu Grunde liege.

Es ist aber ferner zu erwägen, ob und in welchem Sinne die „Syndikatsklage“ oder „Quasi-Syndikatsklage“, die in concreto erhoben worden ist, nach gemeinem Rechte — da ein mecklenburgisches partikulares Recht in dieser Beziehung für alle Beamtenklassen oder speziell für Gerichtsvollzieher nicht existirt — als subsidiäre erscheint. Zwar würde aus einem etwaigen subsidiären Charakter der Klage nicht die Folgerung gezogen werden können, daß der Beklagte eine Ersatzleistung so lange von sich abwehren dürfte, bis ihm dargelegt wäre, daß der Kläger, der ja die Ungültigkeit der vorgenommenen Versteigerung behauptet, nicht im Stande, sei die versteigerten Sachen mit der Vindicatio oder Publiciana actio wieder an sich zu ziehen. In dieser Richtung hat Beklagter selbst die Subsidiarität nicht geltend gemacht. Wohl aber ist von ihm darauf hingewiesen worden, daß Kläger in der Lage sei, von dem Arbeitsmann R. dem Gläubiger, welcher die Zwangsvollstreckung hat betreiben lassen, Ersatz zu erlangen, und es besteht Einverständniß darüber, daß der Bevollmächtigte dieses Gläubigers den bei der Versteigerung erzielten Erlös aus den Handwerksgeräthschaften mit 23,50 Mk. empfangen hat. Es fragt sich, ob deshalb, weil angenommen werden könnte, daß der Kläger diesen Betrag vom Arbeitsmann R. kondizieren darf, in tantum eine Abweisung des erhobenen Ersatzanspruches zur Zeit gerechtfertigt erscheint. Eine solche Subsidiarität ist zu verneinen. Zwar könnte man vielleicht von der Subsidiarität der Syndikatsklage insofern sprechen, als nach einer in der Theorie verbreiteten Ansicht — vgl. von Holzschuher, Theorie und Kasuistik (1847) II, S. 1002, Wetzell, System des Civilprozesses, 3 Aufl. § 36 Note 14 S. 421, dagegen freilich Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht (1854) § 140 a. E., v. Bayer, Civilprozeß 8. Aufl. (1858) S. 281 auch Windscheid, Pandekten II § 470 Note 1 a. E. — diese Klage erst nach Erschöpfung der zuständigen Rechtsmittel mit Erfolg anzustellen sein soll. Die Frage, ob und wieweit dies richtig ist, kommt in concreto deshalb nicht in Betracht, weil Kläger durch den aus § 685 C.P.O. gestellten Antrag das für ihn Mögliche zur Beseitigung der nach seiner Ansicht ungesetzlichen Pfändung gethan und keinen Anlaß hatte, den von ihm erwirkten, ihm günstigen Gerichtsbeschluß seinerseits anzufechten. Eine weitergehende Subsidiarität in der Richtung, daß ein Schadenersatzanspruch gegen den Beamten erst dann mit Erfolg geltend gemacht werden kann, wenn von anderen Personen mit etwaigen gegen sie begründeten Civilklagen nicht zu erlangen ist, wird zwar in der gemeinrechtlichen Doktrin vertreten, — vgl. Begründung zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches II, S. 824, 825, Dernburg a. a. O., die bei Windscheid genannten Schriftsteller, — kann aber als begründet nicht anerkannt werden und widerspricht der herrschenden Ansicht. Zunächst ist hervorzuheben, daß in dieser Beziehung eine analoge Anwendung der auf singulären Vorschriften beruhenden und eigenartigen Sätze über die Verantwortlichkeit der obervormundschaftlichen Behörden unstatthaft erscheint; — vergl. auch Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck aus dem Jahre 1866 bei Seufferts Archiv 22 Nr. 48. — Dann kommt in Betracht, daß die im Seuffert'schen Archiv abgedruckten Entscheidungen, welche sich mit der Frage der Ersatzpflicht der Beamten, auch des Staates und der Kommunen, für den durch Versehen der Beamten entstandenen Schaden beschäftigen, — vgl. 1 Nr. 166, 2 Nr. 52 53 54, 3 Nr. 262 326 327, 5 Nr. 135 174 287, 7 Nr. 321, 10 Nr. 51, 15 Nr. 189, 16 Nr. 113, 17 Nr. 120, 20 Nr. 38, 21 Nr. 57 126, 22 Nr. 48 240, 25 Nr. 110 244, 44 Nr. 44, 186, — diese Subsidiarität überhaupt nicht erwähnen, auch die Entscheidungen 14 Nr. 140 (Oberappellationsgericht zu Jena 1858) und 25 Nr. 214 (Oberappellationsgericht zu München 1869) — für einen Fall, wie er hier vorliegt, die Subsidiarität bestimmt in Abrede stellen. Die Entscheidung des Reichsgerichts (III. Civilsenats) vom 12. Oktober 1886 in den gedruckten Entscheidungen in Civilsachen 17 S. 108 fg. stellt gerade zu der subsidiären actio doli die Syndikatsklage in Gegensatz, und die a. a. O. S. 111 gemachte Aeußerung: „Ein anderes Mittel, um zum Ersatze des ihr zugefügten Schadens zu gelangen, steht der Klägerin nicht zu Gebote. Denn u. s. w.“ weist auf eine auch für die Syndikatsklage angenommene Subsidiarität der hier in Frage stehenden Art nicht entscheidend hin. Solche Subsidiarität wird denn auch anscheinend von der großen Mehrzahl der mit der Frage sich beschäftigenden Schriftsteller verworfen; — vgl. namentlich Struben, Rechtliche Bedenken II. Note 124 und die dort angeführten von Holzschuher a. a. O. Windscheid a. a. O. und die dort in Note 1 angeführten Dernburg, Pandekten II, § 135 hat für seine abweichende Ansicht keine Begründung und keinen näheren Nachweis gegeben; Wetzell a. a. O. bezieht sich ohne Mißbilligung auf das vorhin angeführte Erkenntnis des Oberappellationsgerichts zu Jena bei Seufert 14 Nr. 140. Der Umstand, daß mehrere deutsche Landesgesetzgebungen, z. B. die mecklenburgische, über die Verantwortlichkeit der Hypothekenbuchbeamten, — vgl. von Meibom, Mecklenburgisches Hypothekenrecht S. 66, 67 — und die preußische, diese Subsidiarität ausgesprochen haben, läßt sich eher gegen, als für die Annahme der gemeinrechtlichen Existenz einer solchen verwerten. Endlich ist in dieser Beziehung noch der Umstand zu betonen, daß es sich bei der Syndikatsklage um eine Haftung quasi ex delicto handelt, und daß der durch ein Delikt entstandene Schade nach sonstigen allgemeinen Rechtsgrundsätzen von dem Schädiger principaliter gedeckt werden muß, gleichviel ob der Beschädigte etwa auch von

anderer Seite Ersatz zu begehren berechtigt ist. Allerdings wird nach der konkreten Lage des Falles zuweilen schon die Frage nach der Existenz eines Schadens deshalb verneint werden müssen, weil ein sicherer und ohne erhebliche Mühe zu realisirender Anspruch gegen einen Dritten besteht, — vgl. Windscheid a. a. O. Note 1 a. E. Seufert 21 Nr. 126, 25. Nr. 214.

Auch hat man bei einer derartigen Gestaltung des Falles von einer „Subsidiarität" der Syndikatsklage gesprochen, und so hat das Oberappellationsgericht zu Lübeck 1870 (Seuffert 25 Nr. 131) die Entschädigungsklage gegen einen beeidigten Tuchbereiter als eine „subsidiarische" bezeichnet. Mag man immerhin eine derartige Klage und Entschädigungsklagen gegen „Hypotheken-Schätzleute" und gegen Obrigkeiten, die ein unwahres Zeugnis ausgestellt haben (vgl. Seuffert 5 Nr. 287, 15 Nr. 189, 17 Nr. 120, 21 Nr. 126, 22 Nr. 240) nach Analogie der Vorschriften über die actio in factum gegen den Mensor, — vgl. l. 3, § 2 3 Dig. 11 6, — behandeln, so ist doch der hier vorliegende Anspruch gegen einen Gerichtsvollzieher nicht nach dieser Analogie zu beurtheilen, und darf — nach dem Gesamtergebnis vorstehender Ausführungen — in concreto jedenfalls der Beklagte den Kläger nicht darauf verweisen, daß dieser eine mit Kosten und Schwierigkeiten verbundene, in ihrem Erfolge immerhin ungewisse condictio wegen ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Auftraggeber des Beklagten anstelle. Ob der Beklagte die Cession dieser condictio vom Kläger begehren kann, darf dahin gestellt bleiben, da Beklagter ein solches Begehren im gegenwärtigen Rechtsstreite nicht gestellt hat. Ebenso ist nicht zu erörtern, ob der Beklagte aus seiner Verurtheilung zum Schadensersatze einen Grund herleiten kann, etwa die theilweise Rückgabe des Versteigerungserlöses von seinem Auftraggeber in Gemäßheit des durch den Auftraggeber begründeten Rechtsverhältnisses zu verlangen.

Stempelwesen.

In einem schriftlichen Kaufvertrag über ein Posamentierwaarengeschäft nebst Vorräthen und allen Aktivis und Passivis war ein Kaufpreis von 30 000 M. vereinbart, zahlbar in vierteljährlichen Raten von 500 M., mit der Maßgabe, daß, falls Verkäuferin vor Bezahlung des gesammten Kaufpreises der 30 000 M. versterben sollte, die dann noch vorhandene Kaufgelder-Restschuld dem Käufer erlassen sein soll. Zu diesem Vertrage wurde der preußische Mobiliarkaufstempel zu 1/2 % mit 100 M. kassiert. Die Verkäuferin starb ein Jahr später, nachdem erst ein kleiner Theil des Kaufpreises getilgt worden war. Der preußische Steuerfiskus, welcher die Ansicht vertrat, daß der vom Erlaß betroffene Restbetrag einem Schenkungsstempel von 8% unterliege, forderte deßhalb vom Käufer die Nachzahlung eines Betrages von 2100 M. Dieser zahlte einen Theil dieses Betrages unter Vorbehalt und klagte gegen den Steuerfiskus auf Zurückzahlung. Er erstritt in der Berufungsinstanz ein obsiegendes Urtheil und die vom Fiskus eingelegte Revision wurde laut Reichsanzeiger vom 5. Oktober cr. vom Reichsgericht, IV. Zivilsenat, durch Urtheil vom 21. Mai 1894, zurückgewiesen, indem es begründend ausführte: „Die Ausführungen des Berufungsgerichts (wonach die fragliche Schlußbestimmung im Kaufvertrage sich nicht als Beurkundung eines selbständigen Schenkungsvertrages im Sinne des § 393 I 16 Allgemeinen Landrechts darstellt, sondern nur eine für den Kaufpreis wesentliche Abrede enthält) sind nicht zu beanstanden. Der fragliche Kaufvertrag stellt sich danach als ein gewagtes Geschäft dar, inhalts dessen der bei einem längeren Leben der Verkäuferin zu entrichtende Höchstbetrag des Kaufpreises sich durch ein früheres Ableben der Verkäuferin um den sich dann noch nicht zahlbar gewordenen Restbetrag entsprechend vermindern sollte. Bei solcher Auffassung bleibt kein Raum für die Annahme, daß der im Vertrag bedungene Erlaß sich als ein selbstständiges Rechtsgeschäft neben dem Kaufvertrag darstelle." (424,93.)

* * *

Der Reichsanzeiger vom 11. Oktober d. J. bringt eine interessante Zusammenstellung stempelrechtlicher Präjudizien:

1) Nach dem Reichs-Stempelgesetz vom 27. April 1894 (Tarif Nr. 1a). fallen unter die Besteuerung inländische Aktien und Aktien-Antheilsscheine, Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere. Die Aktien sind hiernach als Urkunden über Antheilsrechte der Inhaber am Gesellschaftsvermögen anzusehen. (U. R.-G. Slg. Entsch. Bd. 21 S. 24.) Der Interimsschein muß ein unbedingtes Recht auf Aushändigung der Aktien gegen Volleinzahlung gewähren. (U. R.-G. a. a. O. Bd. 30 S. 16.) Nicht die auf das Aktienkapital geleisteten Einzahlungen an sich, sondern nur die darüber ausgestellten Interimsscheine unterliegen der Reichs-Stempelabgabe. (U. R.-G. v. 12. Februar 1883.)

2) Die Geschäfte, durch die einige Aktionäre an Stelle ihrer früheren Stamm-Aktien gegen Zahlung des angegebenen Betrages Stamm-Prioritäts-Aktien von der Gesellschaft erworben haben, sind stempelpflichtige Anschaffungsgeschäfte nach Tarif a. a. O. 4a. (U. R.-G. Slg. Bd. 21 S. 24.)

3) Stempelpflichtig ist auch die Umänderung von Stamm-Aktien in Stamm-Prioritäts-Aktien, (U. R.-G. Bolze Bd. 6 Nr. 788.)

4) Unter den für den Handelsverkehr bestimmten Papieren (Tarif 2a.), die stempelpflichtig, sind Inhaber- und Ordrepapiere zu verstehen. Hierunter fällt auch die landesgesetzlich gestattete Ausgabe von auf den Inhaber lautenden verzinslichen Schuldverschreibungen. (U. R.-G. Slg. Strafsachen Bd. 11 S. 426.) Bezüglich der Inhaberpapiere ist unerheblich, ob sie an der Börse gehandelt werden, einen Börsenkurs haben, den Schuldgrund angeben oder nicht. (U. R.-G. St.-S. v. 22. Jan. 1885.)

5) Die in Preußen von einer Provinzial-Steuerbehörde auf den Inhaber ausgestellten Steuervergütungsscheine sind „für den Handelsverkehr bestimmte" Schuldverschreibungen, und Diskontierungsgeschäfte über solche Scheine sind Anschaffungsgeschäfte daher stempelpflichtig nach Tarif 2a., da für diese Steuer lediglich die objektive Beschaffenheit (Form und Inhalt) des Papiers wesentlich ist. (U. R.-G. Slg. Bd. 18 S. 127.)

6) Sparkassenbücher unterliegen nicht der Stempelpflicht der Tarif-Nr. 3 (U. R.-G. vom 3. März 1888), dagegen wohl die von einer Landschaft ausgegebenen Pfandbriefe. (U. R.-G. vom 28. Okt. 1889.)

Kleine Mittheilungen.

Gewährleistung des Bankiers. Betreffend die Gewährleistung des Bankiers, welcher an einen gutgläubigen Käufer Wertpapiere verkauft und übergeben hat, ist ein Urteil des Reichsgerichts, 1. Zivil-Senat, vom 29. November 1893 ergangen. Der Kläger, welcher sich in der Klage selbst als Kaufmann bezeichnet, hat von einem hochangesehenen Bankhause, Firma X., mehrere Stücke 3½prozentiger Preußischer Konsols am 18. Juli 1892 gekauft und übergeben erhalten, auch den Kaufpreis gezahlt. Diese Konsols waren am 10. Juli 1892 mittelst Einbruchs gestohlen. Das Bankhaus Firma X. hatte die Konsols von dem nicht minder angesehenen Bankhaus Firma Y. geliefert erhalten. Bereits am 12. Juli 1892 war die Entwendung unter Bezeichnung der Stücke an der Börse durch Aushang bekannt gemacht und den sämtlichen Berliner Bankiers, auch den Bankhäusern X. und Y. von der Polizei mitgeteilt. Wenige Tage nach dem 18. Juli 1892 wurden die Konsols bei dem Käufer, weil dieselben bei der Untersuchung gegen den Dieb notwendig seien, vom Untersuchungsrichter mit Beschlag belegt und in gerichtliche Verwahrung genommen. Kläger erhob nunmehr gegen das Bankhaus Firma X. Klage auf Lieferung anderer gleichwerthiger Preußischer Konsols gegen Zession der Rechte an den beschlagnahmten Stücken. Das Bankhaus X. beantragte die Abweisung und verkündigte dem Bankhaus Y. den Streit. Das Kammergericht verurteilte nach dem Klageantrage. Das Reichsgericht, I. Zivil-Senat, hat nach der Sparkasse vom 15. Oktober d. J. durch Urteil vom 29. November 1893 die Revision des beklagten Bankhauses X. zurückgewiesen mit folgender Begründung: „Mit Recht hat der Berufungsrichter angenommen, daß es eine grobe Verschuldung der Beklagten war, wenn sie dem Kläger 3½prozentige Konsols, welche gestohlen waren, lieferte, ohne daß sie Einsicht nahm von der ihr speciell von der Polizei gemachten Mitteilung, nach welcher eben diese Papiere gestohlen waren, daß auch die Beklagte dadurch nicht entschuldigt ist, daß ihr die Papiere von einem achtbaren Hause geliefert waren, welches seinerseits ebenso grob fahrlässig gehandelt hatte. Nach Preußischem Allgem. Landrecht Teil I Tit. 5 § 185 muß derjenige, welcher bei Abschließung oder Erfüllung des Vertrages seine Pflichten vorsätzlich oder aus grobem Versehen verletzt hat, dem Andern sein ganzes Interesse vergüten. Nach § 320 a. a. O. muß der Geber den Empfänger schadlos halten, wenn an Jenem die Schuld liegt, daß sich der Empfänger der gegebenen Sache nach der Natur und dem Inhalt des Vertrages nicht bedienen kann. Allerdings hat der Kläger in Folge seines guten Glaubens Eigentum an den ihm gelieferten Papieren erworben. — Art. 307 H.G.B. — Aber daß ihm die Papiere während der Untersuchung und so lange die Beschlagnahme bestehen bleibt, entzogen sind, daß er sie während dieser Zeit weder nutzen noch veräußern kann, trifft ihn doch, obschon er Eigentümer geworden ist. Und dieser Nachtheil ist eine Folge davon, daß ihm der Beklagte grobfahrlässig gestohlene Papiere geliefert hat. Es ist deshalb nicht rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht den Beklagten zum Schadensersatz in der in der Urteilsformel bezeichneten Weise verurteilt hat. Die Revision war deshalb zurückzuweisen.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

195. C.H.R. Nr. 234 v. 4. 10. 94. Gesellschaft für Herstellung edlerer Malzprodukte m. b. H. in Berlin. G.V. vom 19. September 1894. G. d. U. ist Herstellung von Malzweinen und anderen edleren Malzprodukten sowie der Erwerb und die Ausbeutung hierauf bezüglicher Patente. Stammkap. 20000 Mk.

196. C.H.R. Nr. 236 A v. 6. 10. 94. Schüth und Wienhusen G. m. b. H. in Eschweiler. G.V. v. 18. 9. 94. G. d. U. ist Fortführung der Zeitung: „Bote an der Inde", der Betrieb von Druckereien, Herstellung von Drucksachen aller Art. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf die Zeit vom 1. Oktober 1894 bis zum 1. Oktober 1895 eventuell aber bis zum 1. Oktober 1909 in Aussicht genommen. Stammkap. 20000 Mk. welches bis auf 40000 Mk. erhöht werden soll. Der Gesellschafter Wienhusen bringt in die Gesellschaft ein sein zu Eschweiler in der Marienstraße gelegenes Wohnhaus mit Um- und Unterlage nebst sämmtlichem Geschäftsinventar und das Verlagsrecht des „Bote an der Inde", wofür ein Geldwerth von 15000 M. im Gesellschaftsvertrage angenommen ist.

197. C.H.R. Nr. 238 A v. 9. 10. 94. Andernacher-Volkszeitung, G. m. b. H. in Andernach. G.V. vom 5. Oktober 1894. Stammkap. 211000 M. G. d. U. ist Ankauf, die Leitung und der Betrieb der „Andernacher Volkszeitung" sowie der damit verbundenen Buch- und Schreibwaarenhandlung.

198. C.H.R. Nr. 240 A v. 11. 10. 94. Kathreiner's Malzkaffee-Fabriken m. b. H. zu München mit Zweigniederlassung zu Berlin. G.V. vom 12. Juli 1893. G. d. U. ist Fabrikation und Verkauf von Kaffee-Ersatz- oder Zusatzmitteln, sowie insbesondere die Herstellung von Malz-Kaffee auf Grund desjenigen Verfahrens, welches durch die im Besitze der Firma „Kathreiners's Malzkaffee-Fabriken Wilhelm & Brougier" befindlichen Patente geschützt ist. Stammkap. 1 Million M. Die Gesellschafter Kommerzien-Rath Emil Wilhelm zu München, Kommerzien-Rath Adolf Brougier zu München und Kaufmann Hermann Auft zu München haben in die Gesellschaft das von ihnen früher betriebene Malzkaffee-Fabrikations-Geschäft nebst Aktivis und Passivis, Patenten, Fabrikationsgeheimnissen, Geschäftsverbindungen und Vortheilen, Schutzmarken und sonstigen immatiecen Werthe zum vereinbarten Preise von 303851 M. 26 Pf. eingebracht. Dieser Kaufschilling wurde zum Betrage von 200000 M. auf die von den Kommerzien-Räthen Wilhelm und Brougier übernommenen Stammeinlagen in Anrechnung gebracht.

Kapitalsveränderungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

C.H.R. Nr. 243 B v. 15. 10. 94. Mc. Fadden, Zerega & Co., G. m. b. H., Bremen. Stammkap. vom 1. Oktober an um 900000 Mk., nämlich von 600000 M. auf 1500000 M. erhöht.

Neugründung von Aktien-Gesellschaften in 1894.

Zu der letzten in voriger Nummer erwähnten Bekanntmachung des Amtsgerichts Kleve betreffend die Dampfölfabrik Rhenania (C.H.R. Nr. 227 B) sind noch einige Bemerkungen nachzutragen. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf Inhaber, trotzdem ist aber der Vorstand verpflichtet, die (ihm also gänzlich unbekannten) Aktionäre durch eingeschriebene Briefe zur Generalversammlung einzuladen.

Die Bekanntmachung enthält auch noch in so fern eine weitere Unregelmäßigkeit, als die Bestimmung der Gesellschaftsblätter außer dem Reichsanzeiger dem Aufsichtsrathe überlassen worden ist, was der Schlußverfügung des Art. 209 H.G.B. widerspricht.

C.H.R. Nr. 232 v. 2. 10. 94. 64. Simultangründung. Hasper Eisen- und Stahlwerk. G.V. v. 22. 9. 94. G. d. U. ist Erwerb und Betrieb der unter der Firma „Hasper Eisen- und Stahlwerk Krieger & Co." zu Haspe bisher betriebenen Werke. Grundkapit. eine Million siebenhundertfünfzigtausend Mark in 1735 Aktien à 1000 M. auf Inhaber. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 236 B v. 6. 10. 94. 65. Qualifizierte Simultangründung. Simonius'sche Cellulosefabriken, in Wangen i. Allgäu, Zweigniederlassung: Kelheim a. Donau. G.V. vom 20. September 1894. G. d. U. ist Erwerb und Fortbetrieb der bisher von der Kommanditgesellschaft A. Simonius in Wangen i. A. und Kelheim a. D. betriebenen Cellulosefabriken und Sägwerke, sowie der Handel mit den Erzeugnissen dieser Fabriken und Werke. Grundkapital 1 200 000 Mk. in 1200 auf den Inhaber lautende Aktien à 1000 Mk. 5 Gründer. Die Gesellschaft übernimmt von der bisherigen Kommanditgesellschaft A. Simonius u. Cie. sämmtliche Immobilien sammt allen dazugehörigen Maschinen, Einrichtungen, Brunnen Wasserkraft, Geräthschaften und Zubehören, das lebende und todte Inventar, sämmtliche Aktiven, Obligationen, Darlehen und Ausstände um den Gesammtpreis von 2 247 378 Mk. 59 Pf. nach dem Stand vom 31. Dezember 1893. Dieser Uebernahmspreis wird durch Uebernahme der 1200 Stück Aktien zum Nominalbetrag seitens der Gründer und im Uebrigen durch Uebernahme der Kreditoren der abtretenden Firma seitens der Aktiengesellschaft verrechnet.

Bayerische Handelszeitung vom 29. 9. 94. 66. Qualifizirte Simultangründung. Köstners Reformschultafel Aktiengesellschaft in Augsburg. G.V. vom 30. Juni 184 und Nachträge vom 25. August und 10. September 1894. G. d U. ist Ausnützung einer Erfindung betreffend Schreibtafeln, Comptoirblöcke u. s. w. aus mattierten und gefärbten Glastafeln. Das aus zweimalhunderttausend Mark bestehende Grundkapital ist in zweihundert auf den Inhaber lautende Aktien zu je eintausend Mark eingetheilt. 8 Gründer. Drei derselben Johann Köstner, Bildhauer, Ignatz Klein und Josef Hastreiter, haben als Sacheinlage die von ihnen erfundene Reformschultafel aus Glas mit untergelegten Linien, beziehungsweise die hiefür erworbenen Patente und die aus der Musterschutzanmeldung hervorgehenden Rechte — für Belgien, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, Italien, England, Spanien, Deutschland, die vereinigten Staaten von Nordamerika, die Schweiz, Frankreich, Schweden, Dänemark und Rußland — in die Gesellschaft eingelegt. Der Werth dieser Einlage wurde auf einhundertzehntausend Mark festgesetzt und durch Ueberlassung von 110 Stück Aktien an die genannten drei Erfinder ausgeglichen. Auf die weiteren 90 Stück Aktien wurden statutengemäß vierzig Prozent bar einbezahlt.

C.H.R. Nr. 240 A v. 11. 10. 94. Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft. Berlin-Charlottenburger Straßenbahn in Berlin. Die Gesellschaft war früher eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Firma ursprünglich „Berliner Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft E. Beskow.", dann „Berliner Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft, Commandit-Gesellschaft auf Actien E. Beskow, J. Lestmann", zuletzt „Berliner Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft, Commandit-Gesellschaft auf Aktien, J. Lestmann & Co." lautete und welche durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. September 1894 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. G. d. U. ist Herstellung, Erwerbung und Betrieb von Straßenbahnen für Personen- und Güterbeförderung, sowie Erlangung von Konzessionen für Straßenbahnen, ferner Herstellung von Anlagen für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung und der Betrieb aller hierauf bezüglich Geschäfte. Grundkapital 2 016 000 Mk. in 3360 Aktien über je 600 Mk. auf Inhaber In der General-Versammlung der früheren Berliner Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft, Kommandit-Gesellschaft auf Aktien, J. Lestmann & Co. ist am 21. Juni 1894 beschlossen worden, eine Erhöhung des Grundkapitals um einen Höchstbetrag von 2 016 000 Mk. herbeizuführen.

Zweigniederlassungen inländischer Aktien-Gesellschaften.

C.H.R. Nr. 232 v. 2. 10 64. C. & G. Müller Speisefettfabrik Actiengesellschaft zu Berlin. Zweigniederlassung Stettin und Rixdorf.

C.H.R. Nr. 233 A v. 10. 94. Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft vereinigter Elbe- und Saale-Schiffer zu Dresden. Filiale Halle a./S.

Auflösungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

C.H.R. Nr. 220 v. 18. 9. 94. Porzellanfabrik Kalk, G. m. b. H. zu Kalk.

Auflösungen von Aktien-Gesellschaften.

63. C.H.R. Nr. 229 A v. 28 9. 94. Deutsch-Schweizerische Plantagen-Gesellschaft in Bremen.

64. Bayerische Handelszeitung v. 29. 9. 94. Kunstmühle Bavaria in München.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Goldheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 10. November 1894. Nr. 23.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Der Effektenverkehr und die österreichische Effektenumsatzsteuer. Von Dr. Korn. — Sind Oesterreicher verpflichtet, wegen der Prozeßkosten dem Beklagten Sicherheit zu stellen? Von Dr. Dispecker. — Rechtssprüche: Vom Reichsgericht. Consortialbetheiligung — Statutarische Festsetzung eines Austrittsgeldes bei eingetragenen Genossenschaften. — Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes: Bestellung eines gemeinsamen Kurators für Theilschuldverschreibungen. — Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts: Begriff der Gelegenheitsgesellschaft im Sinne des Art. 266 H.G.B. — Stempelwesen. — Aus den Handelskammern. — Kleine Mittheilungen. — Errichtung von Gesellschaften m. b. H. in 1894.

Der Effectenverkehr und die österreichische Effecten-umsatzsteuer.

Auf wirthschaftlicher und civilistischer Grundlage dargestellt

von

Dr. Victor Korn,

k. k. Oberfinanzrath und Finanzprocurator in Czernowitz.

Differenz-Geschäfte.

Zu den sog. Differenzgeschäften[1]) werden zwei verschiedene Arten von Geschäftsmanipulationen gezählt: die normalen Lieferungs- und Zeitgeschäfte, welche in der Mehrzahl der Fälle durch eine Differenzregulirung, d. h. ohne reelle Lieferung und ohne entsprechende Zahlung des Kaufpreises abgewickelt werden; und die reinen Differenzgeschäfte oder Differenzgeschäfte im technischen Sinne.

Als solche werden diejenigen in Form von Lieferungsverträgen abgeschlossenen Geschäfte bezeichnet, bei welchen vereinbart wird, daß zu der regelmäßig im Sinne des Art. 357 des H.G.B. genau bestimmten Zeit weder der Käufer die Lieferung der Waare, noch der Verkäufer die Abnahme derselben und Zahlung des Preises verlangen dürfe, der Vertrag vielmehr ausschließlich durch Zahlung der Differenz zwischen dem vereinbarten Preise und dem Markt- oder Börsenpreise der verabredeten Lieferungszeit erfüllt werden soll.

Das reine Differenzgeschäft verpflichtet sonach die Parthei, welche als Verkäufer auftritt, nicht zur Lieferung der Waare, sondern nur zur Zahlung der Differenz für den Fall, daß der Curs der bei Abschluß des Geschäftes als verkauft angegebenen Waare über den vereinbarten Betrag steigt; andererseits den als Käufer bezeichneten Contrahenten zur Zahlung der Differenz im entgegengesetzten Sinne, wenn der Curs des angeblichen Kaufgegenstandes unter den bei Geschäftsabschluß fixirten sog. Kaufpreis sinkt.

Der sog. Käufer verliert also die Differenz beim Sinken des Curses unter den festgestellten Kaufpreis, der sog. Verkäufer beim Steigen des Curses über diesen Preis.

Beide Arten der Differenzgeschäfte sind wirthschaftlich gefährlich. Insbesondere aber bei dem

[1]) Grünhut, in Endemann's Handbuch II. Bd. § 279, S. 7 ff. — L. Goldschmidt „Börsen und Banken" in d. preußischen Jahrbüchern, 68. Bd. Juli-December 1891, S. 877 ff. — Gareis Handelsrecht, III. Aufl. S. 434 ff. — Wiener, „Das Differenzgeschäft vom Standpunkte der jetzigen Rechtsprechung" C. Heymann Berlin 1893, Leist: „Differenz-Geschäft und Differenz-Clausel" Jahrbücher für National-Oekonomie und Statistik, III. Folge I. Bd. 1891, S. 801 ff.

reinen Differenzgeschäfte ist der aleatorische Charakter ausgeprägt, durch welchen der Reiz zu waghalsiger Speculation bei unbesonnenen und unkundigen Speculanten in hervorragendem Grade verstärkt wird.

Nichtsdestoweniger hat sich die Theorie gegen die Behandlung dieser Geschäfte als Spiel oder Wette erklärt. Es wurde geltend gemacht[1]), daß der Differenzspeculant gerade so wie ein gewöhnlicher Käufer oder Verkäufer kauft oder verkauft, nur mit der Nebenverabredung, daß jeder Contrahent so anzusehen sei, als habe er gleichzeitig auch im entgegengesetzten Sinne abgeschlossen, also der Einkäufer auch einen Verkauf, der Verkäufer den Einkauf derselben Waare. Darnach werden die beiderseitigen gleichzeitig fällig werdenden Verpflichtungen, soweit sie sich decken, durch Compensation ausgeglichen und nur der gemäß Art. 357 H.G.B. sich ergebende Preisunterschied ist zu berichten. Diese Nebenverabredung ist entweder ausdrücklich abgeschlossen oder, was der regelmäßige Fall ist, den Umständen nach als gewollt anzunehmen.[2])

Nichtdestoweniger wird zugegeben[3]), daß sich unter der Maske des Zeitgeschäftes das Börsenspiel verdeckt, bei welchen ein wirklicher Umsatz weder vor sich geht, noch beabsichtigt war, sondern das Zeitgeschäft bloß als Ausgangspunkt für ein Doppelspiel auf das Steigen und Fallen der Curse mißbraucht wird. Diesen Mißbräuchen könne durch ein Verbot des Zeitgeschäftes, da dasselbe das wesentliche Nahrungsmittel eines jeden größer angelegten Handelsverkehrs bildet, wirksam nicht entgegengetreten werden, zumal, als die Verkehrstreibenden stets findig genug sind, um für jene Handlungen, mit welchen sie sich außerhalb des Rechtsbereiches zu flüchten gezwungen waren, eine dieselben vollkommen deckende Form auszudenken. Durch den Zwang der lebendigen Praxis, zur Simulation zu greifen, von der sich Niemand täuschen läßt, vor welcher aber Jedermann ehrerbietig (!?) vorübergehen muß, sei nichts gewonnen.[4])

Diesem Ideengange entgegengesetzt haben sich indeß in Deutschland die höchsten und die Mehrzahl der niederen Gerichten dahin erklärt, daß ein Lieferungsvertrag, dessen Erfüllung von vornherein durch den von den Contrahenten vereinbarten Ausschluß des Rechtes auf wirkliche Lieferung bez. Preiszahlung auf die Differenzzahlung beschränkt wird, also das reine Differenzgeschäft, dem Spiele gleich kömmt, welches nach den in Deutschland geltenden Gesetzen nicht klagbar ist.

Gegenüber der desfallsigen, mit geringen Ausnahmen fast constanten Rechtsprechung ist das Differenzgeschäft in seiner reinen Gestaltung aus dem deutschen Börseverkehre scheinbar fast verschwunden, um in mannigfachen Verkleidungen üppig fortzuleben.[1])

Belangend nun die Rechtsprechung in Betreff des Differenzgeschäftes[2]), so hat das Reichsoberhandelsgericht bis März 1892 den Standpunkt festgehalten, daß nicht durch die Absicht, die Intention, das Motiv der Partheien, sondern durch die *übereinstimmende Willenserklärung*, durch deren erkennbare *Vereinbarung*, daß das Recht des gewinnenden Theiles auf Leistung einer Geldsumme beschränkt sei, sich das wahre Differenzgeschäft vom giltigen und klagbaren Speculationsgeschäfte unterscheide, daß eine aus den Umständen erkennbare Absicht noch keine auch nur stillschweigend *geäußerte* Absicht sei, weßhalb die *Unzulänglichkeit der Mittel* dessen, der zu liefern oder abzunehmen habe, *nicht* einen vom erklärten Willen abweichenden Willensinhalt zur Erscheinung zu bringen vermöge.

Einen ähnlichen Standpunkt nahm bis zu dem früher angezeigten Zeitpunkte das Reichsgericht, nemlich den ein, daß zur Annahme eines Differenzgeschäftes die *Vereinbarung* des Ausschlusses der effectiven Lieferung seitens der Contrahenten erforderlich sei, wobei jedoch die Erklärung des Vertragswillens auch durch concludente Handlungen erfolgen könne. Die Kenntniß des Bankiers von den schlechten Vermögensverhältnissen des Kunden gegenüber dem bedeutenden Umfange der Geschäfte erweise noch nicht den Ausschluß effectiver Lieferung.

Als jedoch das Reichsgericht aus den sich mehrenden Processen ersah, in wie breite und tiefe Volksschichten der Bevölkerung die Speculation auf den Cursunterschied gedrungen sei und daß nicht wenige Personen aus diesen Schichten die auf den *Kauf gerichteten Schlußscheine* unterschrieben, sich aber nachträglich gegen die Zumuthung eigener Abnahme und Lieferung bemüht zeigten, trat eine Aenderung in der Auffassung des Reichsgerichtes in der Richtung ein, daß nunmehr Umstände, die in früheren Rechtssprüchen für unerheblich erklärt worden waren, zu berücksichtigen seien, und berücksichtigt wurden, nemlich, ob Kauf und Verkauf oder

---

[1]) So von *Grünhut* in Endemanns H.B. III. § 279, S. 12. *Gareis*, H.R. S. 435 ff.

[2]) Gegen diese rechtliche Construction des Differenzgeschäftes richtet sich die Bemerkung des Reichsgerichtes (Seyffert's Archiv XLIII. Nr. 111) „Es ist ein Spiel mit Worten, wenn man das Differenzgeschäft einen Kaufvertrag mit Hinzufügung eines bedingten Rückkauf- und Wiederkaufvertrages und mit vertragsmäßig festgestellter Ausgleichung durch Compensation der gegenseitigen Verpflichtungen, soweit sie sich decken, nennt. — Im gleichen Sinne auch *Kirchstetter*: Commentar zum österreichischen allgem. bürgerl. Gesetzbuche (Leipzig und Wien, Brockhaus, 1876 3. Aufl. S. 614, Note 12), welcher bemerkt, daß diese Construction vom Standpunkte des österr. bürgerl. Rechtes die *ausnahmslose Ungiltigkeit* der Differenzgeschäfte bedingen würde, weil jene Nebenverträge nur beim Kaufe unbeweglicher Sachen zulässig sind. (§ 1068, 1070, 1071 allg. b. G.B.)

[3]) *Grünhut* w. o. S. 7.

[4]) *Grünhut* w. o.

[1]) *Leist*, w. o. S. 801 ff. 804, 805.

[2]) *Wiener* w. o. S. 19. ff.

nur ein in den Schein eines solchen gehülltes Differenzgeschäft vorliege.

Mit dem Urtheile vom 26. März 1892 I 9/92 wurde declarirt, daß zur Annahme des Differenzgeschäftes nicht das Vorhandensein der Vereinbarung des Ausschlusses der Effectiverfüllung erforderlich ist, sondern daß geprüft werden müsse, ob die beiderseits bestehende Spielabsicht der Gegenparthei erkennbar war und ob hieraus sich ein genügender Anhalt ergebe, die Willenseinigung über den Ausschluß von Pflicht und Recht zur Effectivlieferung anzunehmen.

Mit dem Urtheile vom 13. April 1892, I, 14/92 wurde erkannt, daß keineswegs der Nachweis zu fordern sei, es habe keiner der Contrahenten ein effectives Geschäft gewollt haben können. Bei der Geschäftsverbindung zwischen dem Bankier und dem außer der Börse stehenden Committenten bilde die beiden Theilen bekannte Vermögenslosigkeit des Letzteren und das Mißverhältniß zwischen der Vermögenslage des Committenten und der Höhe der eingegangenen Verpflichtungen ein Anzeichen für ein reines Differenzgeschäft. Noch schärfer hat das Reichsgericht dieser Auffassung im Urtheile vom 12. October 1892 I 203/92 Ausdruck gegeben. Darnach ist die stillschweigende Willenseinigung betreffs Ausschlusses effectiver Lieferung aus den die Handlungen der Betheiligten begleitenden Umständen anzunehmen, wenn

a) angesichts dieser Umstände die Handlungen und Erklärungen eine andere Deutung nicht zulassen, oder
b) diese Deutung nach der Lebenserfahrung als die regelmäßige erscheint oder
c) aus den Handlungen auf die Absicht der Contrahenten mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann.

Schon der erste dieser Grundsätze liege vor, wenn der eine Theil den Willen effectiver Lieferung nicht gehabt haben konnte und der andere Theil von der Unmöglichkeit der Abnahme oder Lieferung seitens des Gegencontrahenten überzeugt sein mußte. War es dem anderen Theile bekannt oder konnte es bei einiger Nachforschung bekannt werden, daß der Umfang der Börsegeschäfte die Vermögensverhältnisse und den Credit des andern Theiles weit übersteige, so ist mit Zuverlässigkeit auf stillschweigende Willenserklärung beider Theile zu schließen, daß durch Differenzzahlung regulirt werden sollte.

Ferner hebt das Urtheil des I. Civilsenats vom 23. November 1892 I. 271/92 besonders hervor, daß auch die auf reines Differenzspiel abzielenden Geschäfte in die äußere Form angeblicher Börsengeschäfte gekleidet zu werden pflegen.

Sodann wäre noch das Urtheil des I. Civilsenats vom 1. Februar 1893 I, 388/92[1]) zu erwähnen, aus welcher sich folgende Grundsätze betreffs der Zulässigkeit der Annahme des reinen Differenzgeschäftes genau ergeben.

1) Es steht die Auswechslung von auf effective Lieferung lautenden Schlußnoten der Annahme einer stillschweigenden Vereinbarung des Ausschlusses effectiver Lieferung nicht entgegen, wenn hinreichende Anzeichen dafür vorliegen, die Schlußnoten nur als Einkleidung eines reinen Differenzgeschäftes anzusehen.

2) Wenn nachweisbar eine Reihe von Geschäften, die unter den Partheien anscheinend auf effective Lieferung geschlossen wurden, thatsächlich durch Begleichung der Differenz abgewickelt wurden, so ist daraus ein Schluß auf die übereinstimmende Absicht bei Abschluß des concreten Geschäftes zu ziehen, auch wenn besondere Anzeichen einer solchen Vereinbarung nicht vorliegen, insbesondere wenn zwischen der Gesammtheit der übernommenen Verbindlichkeiten und der Vermögenslage des Verpflichteten ein auffallendes Mißverhältnis besteht.

Auch wäre noch das Urtheil des IV. Civ.-Senates des Reichsgerichtes vom 2. October 1893, 132/93 zu erwähnen[1]), wornach ein nicht klagbares, reines Differenzgeschäft dann vorliegt, wenn nach dem durch ausdrückliche Erklärung kundgegebenen oder auf Grund stillschweigender Uebereinkunft aus den Umständen erkennbaren Willen der Vertragschließenden das Recht auf wirkliche Lieferung und Annahme ausgeschlossen sein und die Erfüllung des Geschäftes lediglich in der Zahlung der Differenz, wie sie sich zwischen dem angeblichen Kaufpreise und dem Börsencurse am Stichtage ergeben wird, bestehen soll.

Angesichts dieser Judicatur erscheint wohl die vom hanseatischen Oberlandesgerichte in der Entscheidung vom 11. November 1892[2]) ausgesprochene Ansicht, daß das reine Differenzgeschäft in der Praxis überhaupt nicht vorkomme, und dem praktischen Verkehre ganz fremd sei, nicht haltbar. Andererseits ist aber auch der Satz keineswegs allgemein anerkannt, daß der Mangel an Vermögensmitteln, das vereinbarte Quantum an Effecten zu liefern oder zu übernehmen, den Mangel des Willens, sich im Sinne einer dem Kaufe entsprechenden Erfüllung zu verpflichten, nothwendig ergebe.

Das Oberlandesgericht Hamburg weist diesen Satz ab und faßt selbst Aeußerungen des Börsehändlers oder Agenten, daß der (auf sein geringes Vermögen hinweisende) Kunde „nur die Differenz zu bezahlen brauche, nicht als Beweis für das reine Differenzgeschäft, sondern nur als eine Bereitschaft des Händlers auf, auf Verlangen des Kunden ein dem Marktpreise entsprechendes Gegengeschäft

[1]) Holdheims Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen, Nr. 7/893, S. 114.

[1]) Holdheim's Wochenschrift w. o. Nr. 1/893, S. 9 ff.

[2]) Mitgetheilt von Dr. Fr. Bendixen in Holdheim's Wochenschrift Nr. 6/94, S. 97 ff.

reinen Differenzgeschäfte ist der aleatorische Charakter ausgeprägt, durch welchen der Reiz zu waghalsiger Speculation bei unbesonnenen und unkundigen Speculanten in hervorragendem Grade verstärkt wird.

Nichtsdestoweniger hat sich die Theorie gegen die Behandlung dieser Geschäfte als Spiel oder Wette erklärt. Es wurde geltend gemacht[1]), daß der Differenzspeculant gerade so wie ein gewöhnlicher Käufer oder Verkäufer kauft oder verkauft, nur mit der Nebenverabredung, daß jeder Contrahent so anzusehen sei, als habe er gleichzeitig auch im entgegengesetzten Sinne abgeschlossen, also der Einkäufer auch einen Verkauf, der Verkäufer den Einkauf derselben Waare. Darnach werden die beiderseitigen gleichzeitig fällig werdenden Verpflichtungen, soweit sie sich decken, durch Compensation ausgeglichen und nur der gemäß Art. 357 H.G.B. sich ergebende Preisunterschied ist zu berichten. Diese Nebenverabredung ist entweder ausdrücklich abgeschlossen oder, was der regelmäßige Fall ist, den Umständen nach als gewollt anzunehmen.[2])

Nichtdestoweniger wird zugegeben[3]), daß sich unter der Maske des Zeitgeschäftes das Börsenspiel verdeckt, bei welchen ein wirklicher Umsatz weder vor sich geht, noch beabsichtigt war, sondern das Zeitgeschäft bloß als Ausgangspunkt für ein Doppelspiel auf das Steigen und Fallen der Curse mißbraucht wird. Diesen Mißbräuchen könne durch ein Verbot des Zeitgeschäftes, da dasselbe das wesentliche Nahrungsmittel eines jeden größer angelegten Handelsverkehrs bildet, wirksam nicht entgegengetreten werden, zumal, als die Verkehrstreibenden stets findig genug sind, um für jene Handlungen, mit welchen sie sich außerhalb des Rechtsbereiches zu flüchten gezwungen waren, eine dieselben vollkommen deckende Form auszudenken. Durch den Zwang der lebendigen Praxis, zur Simulation zu greifen, von der sich Niemand täuschen läßt, vor welcher aber Jedermann ehrerbietig (!?) vorübergehen muß, sei nichts gewonnen.[4])

Diesem Ideengange entgegengesetzt haben sich indeß in Deutschland die höchsten und die Mehrzahl der niederen Gerichten dahin erklärt, daß ein Lieferungsvertrag, dessen Erfüllung von vornherein durch den von den Contrahenten vereinbarten Ausschluß des Rechtes auf wirkliche Lieferung bez. Preiszahlung auf die Differenzzahlung beschränkt wird, also das reine Differenzgeschäft, dem Spiele gleich kömmt, welches nach den in Deutschland geltenden Gesetzen nicht klagbar ist.

Gegenüber der desfallsigen, mit geringen Ausnahmen fast constanten Rechtssprechung ist das Differenzgeschäft in seiner reinen Gestaltung aus dem deutschen Börseverkehre scheinbar fast verschwunden, um in mannigfachen Verkleidungen üppig fortzuleben.[1])

Belangend nun die Rechtssprechung in Betreff des Differenzgeschäftes[2]), so hat das Reichsoberhandelsgericht bis März 1892 den Standpunkt festgehalten, daß nicht durch die Absicht, die Intention, das Motiv der Partheien, sondern durch die *übereinstimmende Willenserklärung*, durch deren erkennbare *Vereinbarung*, daß das Recht des gewinnenden Theiles auf Leistung einer Geldsumme beschränkt sei, sich das wahre Differenzgeschäft vom giltigen und klagbaren Speculationsgeschäfte unterscheide, daß eine aus den Umständen erkennbare Absicht noch keine auch nur stillschweigend *geäußerte* Absicht sei, weßhalb die *Unzulänglichkeit der Mittel* dessen, der zu liefern oder abzunehmen habe, *nicht* einen vom erklärten Willen abweichenden Willensinhalt zur Erscheinung zu bringen vermöge.

Einen ähnlichen Standpunkt nahm bis zu dem früher angezeigten Zeitpunkte das Reichsgericht, nemlich den ein, daß zur Annahme eines Differenzgeschäftes die *Vereinbarung* des Ausschlusses der effectiven Lieferung seitens der Contrahenten erforderlich sei, wobei jedoch die Erklärung des Vertragswillens auch durch concludente Handlungen erfolgen könne. Die Kenntniß des Bankiers von den schlechten Vermögensverhältnissen des Kunden gegenüber dem bedeutenden Umfange der Geschäfte erweise noch nicht den Ausschluß effectiver Lieferung.

Als jedoch das Reichsgericht aus den sich mehrenden Processen ersah, in wie breite und tiefe Volksschichten der Bevölkerung die Speculation auf den Cursunterschied gedrungen sei und daß nicht wenige Personen aus diesen Schichten die auf den *Kauf gerichteten Schlußscheine* unterschrieben, sich aber nachträglich gegen die Zumuthung eigener Abnahme und Lieferung bemüht zeigten, trat eine Aenderung in der Auffassung des Reichsgerichtes in der Richtung ein, daß nunmehr Umstände, die in früheren Rechtssprüchen für unerheblich erklärt worden waren, zu berücksichtigen seien, und berücksichtigt wurden, nemlich, ob Kauf und Verkauf oder

---

[1]) So von *Grünhut* in Endemanns H.B. III. § 279, S. 12. *Gareis*, H.R. S. 435 ff.

[2]) Gegen diese rechtliche Construction des Differenzgeschäftes richtet sich die Bemerkung des Reichsgerichtes (Seyffert's Archiv XLIII. Nr. 111) „Es ist ein Spiel mit Worten, wenn man das Differenzgeschäft einen Kaufvertrag mit Hinzufügung eines bedingten Rückkauf- und Wiederkaufvertrages und mit vertragsmäßig festgestellter Ausgleichung durch Compensation der gegenseitigen Verpflichtungen, soweit sie sich decken, nennt. — Im gleichen Sinne auch *Kirchstetter*: Commentar zum österreichischen allgem. bürgerl. Gesetzbuche (Leipzig und Wien, Brockhaus, 1876 3. Aufl. S. 614, Note 12), welcher bemerkt, daß diese Construction vom Standpunkte des österr. bürgerl. Rechtes die *ausnahmslose Ungiltigkeit* der Differenzgeschäfte bedingen würde, weil jene Nebenverträge nur beim Kaufe unbeweglicher Sachen zulässig sind. (§ 1068, 1070, 1071 allg. b. G.B.)

[3]) *Grünhut* w. o. S. 7.

[4]) *Grünhut* w. o.

[1]) *Leist*, w. o. S. 801 ff. 804, 805.

[2]) *Wiener* w. o. S. 19. ff.

nur ein in den Schein eines solchen gehülltes Differenzgeschäft vorliege.

Mit dem Urtheile vom 26. März 1892 I 9/92 wurde declarirt, daß zur Annahme des Differenzgeschäftes nicht das Vorhandensein der Vereinbarung des Ausschlusses der Effectiverfüllung erforderlich ist, sondern daß geprüft werden müsse, ob die beiderseits bestehende Spielabsicht der Gegenparthei erkennbar war und ob hieraus sich ein genügender Anhalt ergebe, die Willenseinigung über den Ausschluß von Pflicht und Recht zur Effectivlieferung anzunehmen.

Mit dem Urtheile vom 13. April 1892, I, 14/92 wurde erkannt, daß keineswegs der Nachweis zu fordern sei, es habe keiner der Contrahenten ein effectives Geschäft gewollt haben können. Bei der Geschäftsverbindung zwischen dem Bankier und dem außer der Börse stehenden Committenten bilde die beiden Theilen bekannte Vermögenslosigkeit des Letzteren und das Mißverhältniß zwischen der Vermögenslage des Committenten und der Höhe der eingegangenen Verpflichtungen ein Anzeichen für ein reines Differenzgeschäft. Noch schärfer hat das Reichsgericht dieser Auffassung im Urtheile vom 12. October 1892 I 203/92 Ausdruck gegeben. Darnach ist die stillschweigende Willenseinigung betreffs Ausschlusses effectiver Lieferung aus den die Handlungen der Betheiligten begleitenden Umständen anzunehmen, wenn

a) angesichts dieser Umstände die Handlungen und Erklärungen eine andere Deutung nicht zulassen, oder
b) diese Deutung nach der Lebenserfahrung als die regelmäßige erscheint oder
c) aus den Handlungen auf die Absicht der Contrahenten mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann.

Schon der erste dieser Grundsätze liege vor, wenn der eine Theil den Willen effectiver Lieferung nicht gehabt haben konnte und der andere Theil von der Unmöglichkeit der Abnahme oder Lieferung seitens des Gegencontrahenten überzeugt sein mußte. War es dem anderen Theile bekannt oder konnte es bei einiger Nachforschung bekannt werden, daß der Umfang der Börsegeschäfte die Vermögensverhältnisse und den Credit des andern Theiles weit übersteige, so ist mit Zuverlässigkeit auf stillschweigende Willenserklärung beider Theile zu schließen, daß durch Differenzzahlung regulirt werden sollte.

Ferner hebt das Urtheil des I. Civilsenats vom 23. November 1892 I. 271/92 besonders hervor, daß auch die auf reines Differenzspiel abzielenden Geschäfte in die äußere Form angeblicher Börsengeschäfte gekleidet zu werden pflegen.

Sodann wäre noch das Urtheil des I. Civilsenats vom 1. Februar 1893 I, 388/92[1]) zu erwähnen, aus welcher sich folgende Grundsätze betreffs der Zulässigkeit der Annahme des reinen Differenzgeschäftes genau ergeben.

1) Es steht die Auswechslung von auf effective Lieferung lautenden Schlußnoten der Annahme einer stillschweigenden Vereinbarung des Ausschlusses effectiver Lieferung nicht entgegen, wenn hinreichende Anzeichen dafür vorliegen, die Schlußnoten nur als Einkleidung eines reinen Differenzgeschäftes anzusehen.

2) Wenn nachweisbar eine Reihe von Geschäften, die unter den Partheien anscheinend auf effective Lieferung geschlossen wurden, thatsächlich durch Begleichung der Differenz abgewickelt wurden, so ist daraus ein Schluß auf die übereinstimmende Absicht bei Abschluß des concreten Geschäftes zu ziehen, auch wenn besondere Anzeichen einer solchen Vereinbarung nicht vorliegen, insbesondere wenn zwischen der Gesammtheit der übernommenen Verbindlichkeiten und der Vermögenslage des Verpflichteten ein auffallendes Mißverhältnis besteht.

Auch wäre noch das Urtheil des IV. Civ.-Senates des Reichsgerichtes vom 2. October 1893, 132/93 zu erwähnen[1]), wornach ein nicht klagbares, reines Differenzgeschäft dann vorliegt, wenn nach dem durch ausdrückliche Erklärung kundgegebenen oder auf Grund stillschweigender Uebereinkunft aus den Umständen erkennbaren Willen der Vertragschließenden das Recht auf wirkliche Lieferung und Annahme ausgeschlossen sein und die Erfüllung des Geschäftes lediglich in der Zahlung der Differenz, wie sie sich zwischen dem angeblichen Kaufpreise und dem Börsencurse am Stichtage ergeben wird, bestehen soll.

Angesichts dieser Judicatur erscheint wohl die vom hanseatischen Oberlandesgerichte in der Entscheidung vom 11. November 1892[2]) ausgesprochene Ansicht, daß das reine Differenzgeschäft in der Praxis überhaupt nicht vorkomme, und dem praktischen Verkehre ganz fremd sei, nicht haltbar. Andererseits ist aber auch der Satz keineswegs allgemein anerkannt, daß der Mangel an Vermögensmitteln, das vereinbarte Quantum an Effecten zu liefern oder zu übernehmen, den Mangel des Willens, sich im Sinne einer dem Kaufe entsprechenden Erfüllung zu verpflichten, nothwendig ergebe.

Das Oberlandesgericht Hamburg weist diesen Satz ab und faßt selbst Aeußerungen des Börsehändlers oder Agenten, daß der (auf sein geringes Vermögen hinweisende) Kunde „nur die Differenz zu bezahlen brauche, nicht als Beweis für das reine Differenzgeschäft, sondern nur als eine Bereitschaft des Händlers auf, auf Verlangen des Kunden ein dem Marktpreise entsprechendes Gegengeschäft

[1]) Holdheims Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen, Nr. 7/893, S. 114.

[1]) Holdheim's Wochenschrift w. o. Nr. 1/893, S. 9 ff.

[2]) Mitgetheilt von Dr. Fr. Bendixen in Holdheim's Wochenschrift Nr. 6/94, S. 97 ff.

für den Letzteren abzuschließen.[1]) Deßhalb wird auch der völlig vermögenslose und dem Geschäfte fremde Nichtkaufmann, wenn er in Hamburg wohnt, zur Zahlung der Differenz verurtheilt, (Urtheil des Reichsgerichtes vom 3. Juli 1893 (VI. Civilsenat 109/93), während auch der Kaufmann, wenn er auswärts wohnt, mit der Einwendung des Differenzgeschäftes durchdringt, zumal der Senat des Reichsgerichtes, welcher zur Zeit nach der Geschäftsvertheilung über die Ansprüche gegen Nichtkaufleute aus dem Oberlandesgerichts-Bezirke Hamburg entscheidet, die betreffende obergerichtliche Auffassung unangefochten läßt, sei es, daß er sie theilt oder seinem Rechte der Nachprüfung in der Revisionsinstanz engere Gränzen zieht, als der Senat, welcher wegen ähnlichen Erwägungen Urtheile von Oberlandesgerichten aufgehoben hat.[2])

In Oesterreich ist im § 13 des Börsegesetzes vom 1. April 1875 R.G.Bl. 67 für die Fälle der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsegeschäften die Einwendung, daß dem Anspruche ein als Wette oder Spiel zu beurtheilendes Differenzgeschäft zu Grunde liege, als unstatthaft erklärt worden.

Als Grund dieser Bestimmung führen die Motive zu dem Entwurfe dieses Gesetzes an, daß die Zulassung dieser Einwendung die Börse nur demoralisiren würde, indem jedem Unredlichen dadurch die Möglichkeit geboten wäre, im Falle des Gelingens Alles zu fordern, im Falle des Mißlingens aber Nichts zu bezahlen.[3]) Das Bewußtsein, in solcher Weise gegen Verluste Schutz zu finden, fördere das rücksichtsloseste Spiel und ermögliche jenen tollkühnen Aufbau schwindelhafter Geschäfte, dessen nothwendiger endlicher Zusammenbruch beklagenswerthe Krisen hervorruft oder doch unsäglich verschärft.

Dagegen hat der k. k. oberste Gerichtshof in Wien betreffs der außerhalb des Börselocales abgeschlossenen Differenzgeschäfte entschieden, daß dieselben auch derzeit als Wetten zu behandeln und daher bei Abgang der Voraussetzungen des § 1271 b. G.B. d. i. wenn der Preis bloß versprochen, nicht aber wirklich entrichtet oder hinterlegt worden ist), ungiltig sind. (Entscheiduug vom 9. Juni 1886 Zl. 6276, Jurist. Blätter Nr. 29/886). Ebenso hat derselbe k. k. Gerichtshof mit dem Urtheile vom 30. December 1893 Zl. 14757[1]) in einem Rechtsstreite zweier Personen, von denen die eine der anderen Aufträge zum Ankaufe und Verkaufe internationaler Speculationseffecten (Rubelnoten) an der Börse ertheilte, angesichts der Thatsachen, daß der Auftraggeber nach seinen Vermögensverhältnissen die gekauften Effecten zu übernehmen gar nicht im Stande war und auch niemals übernahm, daß ferner der Besitz so großer Beträge der Effecten für ihn gar keinen Zweck hatte und zwischen Auftraggeber- und Nehmer stets nur vom Spielen und von Differenzen die Rede war, daß endlich der Beauftragte von dem Selbsteintrittsrechte gemäß Art. 376 H.G.B. stets Gebrauch machte, — ein Differenzgeschäft erblickt, bei welchem der zukünftige Curs eines bestimmten Tages darüber entscheiden sollte, was eine Parthei von der anderen gewinnt, je nachdem dieser Curs höher oder niedriger ist, als der ursprüngliche Kaufpreis. Forderungen aus solchen Geschäften sind aber gemäß § 1270 und 1272 b. G.B. (über Wette und Spiel) nicht klagbar. Auch wäre noch die oberstgerichtliche Entscheidung vom 24. Februar 1864, Zl. 1330 (Nr. 25 der Gerichtszeitung vom J. 1865) zu erwähnen, nach welcher in Fällen, wenn die Partheien einander von der Pflicht zur Uebernahme oder Uebergabe gewisser Werthpapiere entbunden haben, das von ihnen geschlossene Geschäft, obschon es im Schlußzettel als Kauf bezeichnet wird, kein wahrer Kauf, sondern, da sie sich gegenseitig bloß zur Zahlung des Coursunterschiedes verpflichteten, ein Differenzgeschäft und als solches eine nach § 1271 b. G.B. unverbindliche Wette ist.

Auch der österr. k. k. Verwaltungsgerichtshof hat in der Entscheidung vom 26. März 1379 Zl. 548 (Nr. 457 der Budwinski'schen Sammlung) in Betreff der Differenzgeschäfte die Annahme eines Licferungsgeschäftes abgelehnt, weil es sich bei denselben um Erlangung eines noch ungewillen Vortheils, also um einen Glücksvertrag, um eine Wette handelt, bei welcher der Preis nicht klagbar ist. Dagegen hat derselbe Gerichtshof in dem Erkenntniß vom 5. October 1892 Zl. 3005 (Nr. 6785 der Sammlung) Differenzgeschäfte „ihrem Wesen nach (§ 12 bis 15 des Börsegesetzes vom 1. April 1875 R.G.Bl. 67) als klagbare Lieferungsgeschäfte

---

[1]) Siehe oben: die gleiche Anschauung Grünhut's (Endemann's Hd.-B. III. S. 12).

[2]) Bericht und Beschlüsse der Börsen-Enquete-Commission. Aus dem Reichs- und Staatsanzeiger besonders abgedruckt. Berlin. Carl Heymann. 1894. S. 187.

[3]) Gegen dieses vielfach auch anderwärts erhobene Bedenken gegen die Zulässigkeit des Einwandes des Differenzspieles wendet sich in jüngster Zeit auch Professor J. Kohler in Berlin in seiner Abhandlung: „Ueber das Börsenspiel." (Holdheim's Wochenschrift Nr. 3/94 S. 53 ff.) „Dieser Einwand beruht auf einer Verkennung der Stellung, die das Recht — unwirthschaftlichen, wirthschaftswidrigen, ebenso wie unsittlichen Geschäften gegenüber — einnehmen muß. Keine heutige Rechtsordnung soll das Hazardspiel der Spielbanken für ein gültiges, klagbares Geschäft betrachten, wenn es hiebei auch selbstverständlich ist, daß der Spieler, der seinen Verlust nicht zahlen will, gewissermaßen prämiirt wird. Um von unsittlichen Geschäften zu sprechen, denen solche wirthschaftswidrige Operationen hier gleichstehen, so wird auch bei diesen das Resultat sich häufig so gestalten, daß der unsittliche Käufer sich bereichert, wenn er nicht gezwungen werden kann, die übernommene Zahlung zu leisten. Das beruht eben darauf, daß die Rechtsordnung bewußtermaßen ihre Hilfe nicht leistet, wo unsittliches oder wirthschaftswidriges Gebahren vorliegt."

[1]) Holdheim's Wochenschrift Nr. 7/794, S. 123 ff.

(allerdings ohne reale Waarenlieferung)" gekennzeichnet. —

* * *

Ob nun das reine Differenzgeschäft in den Geltungsgebieten der verschiedenen Rechte klaglos oder klagbar ist oder nicht, so steht nach der oben angezogenen Judicatur in Deutschland und Oesterreich jedenfalls soviel fest, daß dieses Geschäft vorkömmt und, (wie weiter unten gezeigt werden wird, sehr häufig vorkömmt, ferner daß bei Abschluß desselben eine Verpflichtung zur Uebertragung von Effecten nicht übernommen, sondern im Gegentheile effective Lieferung und Abnahme ausgeschlossen, sonach ein wirklicher Umsatz weder beabsichtigt wird, noch vor sich geht. Ein solches Geschäft ist aber sicherlich kein Kauf- oder Anschaffungsgeschäft und ebensowenig ein Umsatzgeschäft, sondern vielmehr, wie L. Goldschmidt und ihm nachfolgend das deutsche Reichsgericht anerkannt haben, ein eigenthümliches dem Spiele verwandtes aleatorisches Geschäft.

Nun unterliegen aber zufolge des deutschen Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 nur Kauf- und Anschaffungsgeschäfte über die in der Tarifnummer 4 aufgeführten Werthe der Steuer, also neben den Kaufverträgen nur diejenigen Verträge, durch welche einerseits die Verpflichtung zur Uebertragung solcher Werthe zum Eigenthum, andererseits die Verpflichtung zu einer nicht in Zahlung eines Kaufpreises bestehenden Gegenleistung übernommen wird. — In Gemäßheit des § 10 des angezogenen Gesetzes besteht die Verpflichtung zur Ausstellung der gestempelten Schlußnoten selbstredend nur bezüglich der abgabepflichtigen Geschäfte.

Nach dem österreichischen Effectenumsatzsteuergesetze vom 18. Septbr. 1892 unterliegt der mit demselben eingeführten Steuer der Effectenumsatz, sonach alle an einer inländischen Börse oder außerhalb der Börse abgeschlossenen Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Kost- oder Lieferungsgeschäfte, sofern dieselben einen Effectenumsatz im Gefolge haben. — Nach beiden Gesetzen ist also die Uebernahme der Verpflichtung zur entgeltlichen Lieferung und Abnahme von Effecten grundlegende Voraussetzung der Steuerpflicht. —

Da nun bei den reinen Differenzgeschäften das gerade Gegentheil zutrifft und die Verpflichtung zu reeller Lieferung und Abnahme a priori ausgeschlossen wird, so ist es klar, daß die reinen Differenzgeschäfte vom rechtlichen Standpunkte nicht zu denjenigen gezählt werden können, welche die deutsche und österreichische Gesetzgebung der Umsatzsteuer unterwirft, sondern daß sich diese Geschäfte der Steuer ganz begründet entziehen können.

Diese Erwägungen mußten schon der Reichstagscommission, welche zur Berathung des nachträglich zum Reichsstempelgesetze vom 29. Mai 1895 gewordenen Gesetzentwurfes eingesetzt war, mindestens theilweise vorgeschwebt haben, nachdem in derselben zugegeben wurde, daß Steuerhinterziehungen bei Differenzgeschäften vorkommen können. Nur wurde hervorgehoben, daß sich die Börseexecution gegen den Vertragsbrüchigen kaum ohne Gebrauch des gestempelten Schlußscheines vollziehen läßt und das Scontroverfahren zu einer Angabe der abgeschlossenen Geschäfte nöthigt. — Steuerhinterziehungen könnten allenfalls bei Connivenz zweier Contrahenten, nemlich bei Spielgeschäften vorkommen. Jedoch ist dies kein wesentlicher Einwand; denn wenn zwei Personen mit einander Differenzgeschäfte machen wollen, so brauchen sie sich des stempelpflichtigen Börsegeschäftes überhaupt nicht zu bedienen. —[1])

Dagegen ist zu erinnern, daß diejenigen, welche nur gelegentlich Zeitgeschäfte machen, dem Liquidationsverein nicht angehören, daher ihre Käufe und Verkäufe mittelst Scontrobogen nicht aufgeben, sondern direct mit ihrem Contrahenten reguliren.[2])

---

[1]) Grimm: Das Börsensteuergesetz. Schanz's Finanzarchiv II. Bd. 1885 S. 536.

[2]) Siegfried: Die Börse und die Börsegeschäfte. Berlin, Haude & Spener 1892. S. 120 und Note *). — Hier wäre auch auf die Nummer 93/93 der unter dem Vorsitze des Justizrathes Feichtmayer redigirten Berliner Finanz- und Handelszeitung hinzuweisen, aus welcher der Abgeordnete Gamp im deutschen Reichstage in der 14. Sitzung vom 6. December 1893 (S. 309 der stenograph. Protokolle) anläßlich der Berathung des Gesetzentwurfes wegen Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ eine Stelle zur Vorlesung brachte, worin hervorgehoben wird, „daß im Coulissenverkehre ganz bedeutende und in der Form, in der vorgegangen wird, wahrscheinlich juridisch unantastbare Steuerhinterziehungen möglich sind, denen jedoch durch eine klare Gesetzesclausel und entsprechende Vorschriften ein Ende gemacht werden könnte. — Es sind dies die in der Coulisse selbst im Laufe des Börsenverkehrs ausgeglichenen resp. zurückgehandelten Geschäfte, bei welchen, ohne einen Schlußschein auszustellen, die entstandene Differenz entweder baar auf die Hand ausgezahlt oder irgend einem anderen Geschäfte zugeschrieben und so das Engagement stornirt wird. Daß enorme Umsätze auf diese Weise im inneren Börsenverkehre ohne jede Besteuerung gemacht und ausgeglichen werden, liegt auf der Hand; und ist die Annahme wohl nicht irrig, daß täglich jeder einzelne Makler derartige Compensationen vornimmt und die Geschäfte unter Regelung der Differenz stornirt, ebenso die Speculanten, welche Engagements eingingen, die sie im Laufe des Börsenverkehrs zurückhandeln resp. mit Agenten derselben Maklerfirmen compensiren konnten. — Dies ist eine offenbare Schädigung des Staatsschatzes und eine um so ungerechtere, als nur die Börse hievon profitirt, während das außerhalbstehende Publikum, angenommen, daß dies eine zulässige Transaction wäre, auch bei Taggeschäften den Stempel zu tragen hat. . . ."

Die Bedeutung dieser Thatsachen wird vollends klar, wenn erwogen wird, daß (nach Eschenbach preuß. Jahrb. 1891) durch effective Lieferung erledigte Zeitgeschäfte gegenüber den reinen Differenzgeschäften sich wie 3:97, günstigsten Falles wie 5: 95 stellen und auch nach dem Zeugnisse Prof. Cohn's (Börse und Speculation) das

Andererseits sollen durch das Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885 keineswegs nur Börsengeschäfte allein erfaßt werden.[1])

Nach dem österreichischen Effectenumsatzsteuergesetze können sich Differenzgeschäfte der Steuerentrichtung nur in dem Falle nicht entziehen, wenn sie auf der Börse als Arrangementgeschäfte abgeschlossen werden, indem jedes solche Geschäft von den Contrahenten schon nach der Arrangementordnung aufgegeben werden und die Steuer von jeder Aufgabe entrichtet werden muß. — Allenfalls erscheint noch die Versteuerung der außer der Börse durch Handelsmäkler vermittelten und abgeschlossenen Differenzgeschäfte einigermaßen gesichert, weil die Handelsmäkler für die Steuer persönlich verpflichtet sind. Bei den unter den übrigen Abschlußformen zu Stande gekommenen Zeitgeschäften aber können die Contrahenten gegen die Anforderung der Entrichtung der Effectenumsatzsteuer den Einwand des Differenzgeschäftes mit voller rechtlicher Begründung erheben.

Nun darf aber füglich nicht in Zweifel gezogen werden, daß es nicht in der Absicht der Gesetzgebung gelegen sein konnte und gelegen war, gerade die Differenzgeschäfte der Steuer entschlüpfen zu lassen. Denn wenngleich der Finanz-Minister bei der Berathung über den betreffenden Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause[2]) sich dagegen verwahrte, daß die geplante Effectenumsatzsteuer als eine Strafe für die Börse angesehen werden dürfe und hervorhob, daß die Besteuerung der Börse- und börsemäßigen Geschäfte vielmehr in erster Linie eine finanzielle Maßregel und eine Ergänzung des bestehenden Steuersystems darstelle, so kann doch unmöglich übersehen werden, daß die öffentliche Meinung sich gerade ganz besonders gegen die Differenzgeschäfte und die schwindelhaften Börsenoperationen richtete, was in den bezüglichen parlamentarischen Verhandlungen in Oesterreich und Deutschland mehr als hinreichend zum Ausdrucke gelangte. Die Absicht, die Differenzgeschäfte von der Steuer frei zu lassen, bestand also in Oesterreich, wie in Deutschland sicher nicht.[3])

Wenn nun bei Erlassung des deutschen Gesetzes eine besondere Bestimmung hierüber vermieden wurde, durch welche die Steuerpflicht dieser Gattung von Geschäften besonders hervorgehoben worden wäre, so lag wohl die Ursache darin, daß die Doctrin sowohl zur Zeit, als das Gesetz in Berathung stand, als gegenwärtig, nahezu einmüthig für die Giltigkeit dieser Geschäfte eintrat und eintritt[1]) und selbst der XVI. Deutsche Juristentag sich dahin ausgesprochen hat. daß weder de lege lata die Ungiltigkeit bestehe, noch de lege ferenda zu empfehlen sei. — Selbst nach den Beschlüssen der Berliner Börsenenquetecommission vom Jahre 1894 (w. o. S. 18) soll gegen Differenzansprüche aus Zeitgeschäften über Börsepapiere ein Einwand nicht darauf gegründet werden, daß die Lieferung von den Vertragsschließenden ausgeschlossen worden ist.[2])

Terminlieferungsgeschäft sich zum bloßen Spielgeschäfte verhält, wie 1:20. (Rede des Reichstagsabgeordneten Liebermann von Sonnenberg in der 15. Sitzung des Reichstages vom 7. December 1893, S. 324 der stenogr Protokolle.)

[1]) Neumann: Das Börsensteuergesetz, S. 1 Einleitung, Anmerkung*).

[2]) Stenograph. Protokolle des Abgeordnetenhauses, 109. Sitzung XI. Sess. 1892 5. Bd. S. 4965.

[3]) Grimm: „Das Börsensteuergesetz" w. o. hebt hervor, daß geradezu die verhältnißmäßig stärkste Belastung des Spieles und Differenzgeschäftes aus dem Gesetze resultire (?) und daß keine Stimme sich erhoben hat, welche diese Geschäfte gegen die Steuer in Schutz genommen hätte. — Auch in dem dem deutsch. Reichstage vom Reichskanzler unterm 21. November 1893 vorgelegten Gesetzentwurfe wegen Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 / 29. Mai 1885 (Nr. 52 der Anlagen der 9. Legislat. Periode, II. Session, 1893/94) wird S. 12 in der Begründung die Steuerpflicht der Differenzgeschäfte als außer Frage stehend behandelt und das Verlangen nach einer höheren steuerlichen Belastung dieser Geschäfte sogar als berechtigt bezeichnet. —

[1]) L. Goldschmidt, Börsen und Banken, w. o. S. 878.

[2]) Im Gegensatze hiezu ist aber auf dem XXII. deutschen Juristentage Prof. Dr. K. Cosack für die Ungiltigkeitserklärung der reinen Differenzgeschäfte und der auf Abschluß solcher Geschäfte gerichteten Commissionsaufträge eingetreten. (Verhandlungen des XXII. deutsch. Jurist.-Tages. Gutachten. III. Bd. Berlin. Guttentag. 1893. S. 92 ff. S. 101, 104.) Demgemäß wurde von der II. Abtheilung zu Nr. 9 der Tagesordnung der Beschluß gefaßt: „Differenzgeschäfte sind nicht klagbar, wenn die wirkliche Erfüllung ausdrücklich oder stillschweigend von den Vertragschließenden ausgeschlossen ist."

Auch Prof. Kohler tritt in seiner Abhandlung: „Ueber das Börsenspiel" für die Ungiltigkeitserklärung des Börsenspiels bez. der Differenzgeschäfte schärfstens ein, zu welchen er aber nicht allein diejenigen Geschäfte zählt, bei denen es beide Partheien ausbedungen haben, daß kein Theil erfüllen solle, sondern auch solche juristisch ernste Geschäfte, bei denen die (zwar nicht als rechtlich maßgebend erklärte, wohl aber die) factische Absicht der Partheien darauf geht, die juristischen Folgen so zu gebrauchen oder nicht zu gebrauchen, daß alle seine sonstigen juristischen Resultate unterdrückt werden und nur Zahlung von Gewinn oder Verlust übrig bleibt. — Der Spielcharakter liege also auch bei Geschäften vor, welche den Rechtserfolg zulassen, bei denen aber die beiderseitig erkannte Absicht der Partheien Sicherheit bietet, daß die Rechtsfolgen der Vertragspflicht durch beiderseitige Nichtgeltendmachung verwischt werden. — Nicht nur wenn Verpflichtungen nicht entstehen, sondern auch wenn solche entstehen, die Niemand geltend machen will, kann ein bloßes Spiel die Weihe des Rechtsgeschäftes nicht erhalten. — Der Einwand des Spieles finde daher auch dort statt, wo Partheien mit einander ein complicirtes Geschäft von Kauf und Verkauf abschließen, wo immer der Verkauf den Kauf aufhebt, derart, daß auf den nem-

Wenn der oben gekennzeichnete Mangel sich in der Steuerpraxis nicht sonderlich fühlbar gemacht haben mag, so kann dies nur auf die geringe Höhe des Steuersatzes und auf den Umstand zurückgeführt werden, daß die Schlußscheine eventuell doch zur Geltendmachung der Forderung aus den bezüglichen Geschäften benöthigt werden könnten und die Partheien es vorzogen, Conflicten mit der Steuerbehörde aus dem Wege zu gehen, so wie das Odium zu vermeiden, welches sich an das offene Eingeständniß des Differenzspieles knüpfen würde. —

Bei Erlassung des österreichischen Gesetzes über die Effecten-Umsatz-Steuer mag eine ausdrückliche Bestimmung, in welcher die Steuerpflicht der Differenzgeschäfte besonders hervorgehoben worden wäre, deßhalb als überflüssig betrachtet worden sein, weil, — conform mit der der oben angezogenen Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes (Nr. 6785/92 der Sammlung) zu Grunde liegenden Anschauung, — angenommen worden sein mochte, daß Differenzgeschäfte angesichts der Bestimmung des § 13 des Gesetzes vom 1. April 1875 über die Organisation der Börsen als klagbare Lieferungsgeschäfte zu behandeln seien.

Nun bestimmt aber § 13 nichts mehr, als daß „bei Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten aus Börsegeschäften, — d. i. aus jenen Geschäften, die in einem öffentlichen Börselocale in der festgesetzten Börsezeit über Verkehrsgegenstände gehandelt werden, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen, (§ 12 des Ges.), — die Einwendung, daß dem Anspruche ein als Wette oder Spiel zu beurtheilendes Differenzgeschäft zu Grunde liege, unstatthaft sei.

Hiemit ist aber lediglich die Klagbarkeit der als Börsegeschäfte abgeschlossenen Differenzgeschäfte, nicht aber deren Anerkennung als Lieferungsgeschäfte ausgesprochen worden; vielmehr liegt der Bestimmung des § 13 des Gesetzes die Anschauung zu Grunde, daß Differenzgeschäfte als Spiel oder Wette aufzufassen sind; nur finde die sonst für solche Geschäfte geltende Einwendung der Unklagbarkeit nicht statt, wenn das Geschäft zugleich Börsegeschäft ist.[1])

Auch der österr. k. k. oberste Gerichtshof behandelt, wie oben gezeigt worden ist, Differenzgeschäfte als Spiel oder Wette und versagt ihnen, wenn sie außerhalb der Börse abgeschlossen werden, die Klagbarkeit.

Es erkennt somit die österreichische Gesetzgebung an, daß Differenzgeschäfte weder Kauf- und Verkaufs- noch Lieferungsgeschäfte, noch überhaupt Umsatzgeschäfte sind, zumal als bei solchen ein reeller Effectenumsatz weder stattfindet, noch beabsichtigt wird, sondern vielmehr im vorhinein ausgeschlossen ist. Wo aber kein Effectenumsatz vorhanden, tritt nach dem Cardinalprinzipe des Effectenumsatzsteuergesetzes keine Steuerpflicht im Sinne des Gesetzes ein und zwar um so weniger, als die Einwendung des Differenzgeschäftes nur bei Rechtsstreitigkeiten aus Börsegeschäften gesetzlich ausgeschlossen ist und daher bei Rechtsstreitgkeiten aus Geschäften, die außerhalb der Börse abgeschlossen worden sind, mit Erfolg erhoben werden kann und erhoben wird. Es kann deßhalb diese Einwendung auch dem Anspruche des Staatsschatzes auf Entrichtung der Effectenumsatzsteuer umsomehr entgegengestellt werden, als bei Erlassung des Börseorganisationsgesetzes im Jahre 1875 die eventuelle Börsebesteuerung gar nicht vorgeschwebt haben konnte und daher auch nicht in Betracht gekommen ist, so daß ein rechtlicher Grund und die Möglichkeit, den § 13 des Börsegesetzes für die Zwecke der Effectenumsatzsteuerpraxis gegen den Einwand des Differenzgeschäftes heranzuziehen, sich als vollkommen abgängig darstellt.

Da jedoch eine derartige Consequenz des Gesetzes über die Effectenumsatzsteuer den Absichten der Gesetzgebung ganz zweifellos zuwiderläuft[2]), so liegt es auf der Hand, daß bei einer eventuellen Reform des Gesetzes die Aufnahme einer positiven Be-

---

lichen oder benachbarten Termin geliefert und zurückgeliefert werden soll.

Vorausgesetzt wird, daß Kauf und Verkauf mit derselben Person auf denselben Termin zu gleicher Zeit oder zu verschiedenen Zeiten, jedoch so abgeschlossen wird, daß der Verkäufer den Abwickelungskauf mit derselben Person schließe; oder wenn es als abgemachte Sache gelte, daß Deckung und Realisation mit derselben Person stattfinde. Das Gleiche trifft zu, wenn der Bankier als Commissionär sein Selbsteintrittsrecht geltend macht und zwei Geschäfte mit derselben Person, — das eine auf Kauf, das andere auf Verkauf, das eine auf Engagement, das andere auf Deckung oder Realisation, — in seiner Hand vereinigt, wodurch sich ein Glücksspiel auf den Curs ohne wirkliche Güterbewegung ergiebt. (Holdheim's Wochenschrift, Nr. 3/94, S. 43, 48, 50, 52, 53.) —

[1]) Kirchstetter Commentar zum allg. b. G.B. w. o. S. 614, Note 12. Siehe auch Grünhut in Endemann's Handbuche: „Selbst wenn man das Differenzgeschäft mit Spiel oder Wette juristisch auf eine Linie stellt, so besteht für die Gesetzgeber .... kein genügender Grund, dem Differenzgeschäfte die Klagbarkeit zu versagen." Es involvirt also die Gewährung der Klagbarkeit des Differenzgeschäftes keineswegs schon auch dessen Behandlung als Lieferungsgeschäft; vielmehr bleibt auch das klagbare Differenzgeschäft seinem Wesen nach Spiel oder Wette. Darnach ist die oben bezogene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Nr. 6785/92, welche Differenzgeschäfte unter Anrufung des § 12—15 des Börsegesetzes als Lieferungsgeschäfte erklärt, zu beanstanden.

[2]) In der 109. Sitzung (XI. Session) vom 4. Februar 1892 (stenograph. Protokolle des österr. Abgeordnetenhauses 5. Bd. S. 4960, 3. Spalte) erklärt der Berichterstatter Dr. von Bilinski, „daß gerade der Spieler, weil er viele Geschäfte, wenn auch Scheingeschäfte machen muß, für jedes dieser Geschäfte die Steuer zahlen müße, folglich unendlich höher belastet ist, als der reelle Geschäftsmann, der nur einmal kauft oder verkauft.

stimmung in die zu erlassende Novelle unbedingt geboten ist, wornach gegen die Anforderung der Effectenumsatzsteuer die Einwendung, daß nicht ein Umsatzgeschäft, sondern nur ein als Wette oder Spiel zu behandelndes Differenzgeschäft vorliege, unstatthaft sei.

Sind Oesterreicher verpflichtet, wegen der Prozeßkosten dem Beklagten Sicherheit zu bestellen?

Von Rechtsanwalt **Dr. Dispeker** in München.

Diese in der Praxis häufig auftauchende Frage ist vom Oberlandesgericht Breslau mit Urteil vom 2. Juli 1893, mitgetheilt in dieser Wochenschrift III. Jahrgang, 1894 S. 325, verneint worden.

Das Oberlandesgericht geht hierbei von der Anschauung aus, daß die Bestimmung in Abs. 3 Nr. 1 des § 102 C.P.O. auf dem Princip der völkerrechtlichen Gegenseitigkeit beruhe und nur dahin verstanden werden könne, daß der in Deutschland klagende Ausländer dann von der Prozeßkostenkaution befreit ist, wenn das Heimathsland des Ausländers den dort klagenden Deutschen nicht wegen seiner Eigenschaft als Ausländer zur Sicherheitsleistung verpflichtet. In Oesterreich brauche der Deutsche nicht, „weil er Deutscher sei," Caution stellen, deßhalb sei auch der Oesterreicher in Deutschland nicht kautionspflichtig.

Zu dem gleichen Resultat gelangte auch ein in der jur. Wochenschrift von 1887 S. 186 abgedruckter Aufsatz über „Cautionspflicht des Ausländers nach der C.P.O. und dem Gerichtskostengesetz." Hier wird in gleicher Weise von der Anschauung ausgegangen, die Cautionspflicht habe in Wegfall zu kommen gegen die Angehörigen aller Staaten, welche den Deutschen nicht ungünstiger stellen, als den Einheimischen und wird Oesterreich unter den Ländern aufgeführt, in denen „vermöge allgemeinen Landesgesetzes, nämlich vermöge Nichtvorhandenseins entgegenstehender Bestimmungen klagende Ausländer der cautio pro expensis nicht unterworfen sind." In Oesterreich besteht allerdings eige aklorische Caution für den inländischen Kläger, wie für den Ausländer, es habe jeder in der Provinz nicht „kundbar sattsam" bemittelte Kläger auf Aufforderung der Gegenpartei zu caviren, dagegen werden dem Ausländer durch das österreichische Gesetz nicht irgend welche ausnahmsweise Sicherheitsverpflichtungen auferlegt. Es wird an angegebener Stelle wie auch im Urtheil des Oberlandesgerichts Breslau auf eine Erklärung des k. k. Justizministeriums hingewiesen, daß dem in Oesterreich klagenden Fremden weder eine besondere Vorauszahlung noch eine Sicherstellung von Prozeßkosten angesonnen werde.

Auch im Justizministerialblatt für das Königreich Bayern von 1880, S. 61 wird, „die Anwendung des § 102 der deutschen C.P.O. und des § 85 des deutschen Gerichtskostengesetzes im Verkehr mit Oesterreich betreffend" „zur Kenntniß der Gerichte gebracht," daß „das k. u. k. Oesterreich. Ministerium des Aeußern auf gestellte Anfrage im Betreff der Anwendung des § 102 der deutschen C.P.O. und des § 85 des deutsch. G. K. Ges. erwiedert hat: daß auf Grund des § 33 des in Oesterreich giltigen allgem. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1881 den Fremden in Oesterreich überhaupt unter Voraussetzung der formellen Reciprocität in dem Staat, welchem sie angehören, gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit dem Eingeborenen zukommen und daß in Oesterreich keine gesetzliche Anforderung besteht, kraft welcher ein Fremder, vermöge dieser Eigenschaft als Fremder, wenn er vor den österreichischen Gerichten als Kläger auftritt, zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten verpflichtet wäre." Hieraus nun aber zu folgern, daß zwischen Oesterreich und Deutschland volle Reciprocität, wie sie § 102, Abs. 2, Nr. 1 der C.P.O. verlangt, besteht, also die Eingangs gestellte Frage, ob ein in Deutschland klagender Oesterreicher zur Leistung einer Prozeßkostenkaution verpflichtet sei, zu verneinen ist, wäre unrichtig.

Aus dieser Justizministerialbekanntmachung ergiebt sich nicht, daß in Oesterreich der Ausländer und insbesondere der Angehörige des Deutschen Reiches, von der Leistung einer Prozeßkostenkaution befreit ist, sondern nur, daß er auch in dieser Beziehung den österreichischen Staatsangehörigen gleichsteht und nicht schon deßhalb, weil er Ausländer ist, eine solche Sicherheit zu leisten habe. Der § 102, Abs. 2, S. 1 der R.C.P.O. setzt aber — und das übersieht offenbar das Oberlandesgericht Breslau — eine **materielle** Reciprocität voraus. Es genügt nicht zur Befreiung von der in Abs. 1 aufgestellten Verpflichtung des als Kläger auftretenden Ausländers, daß der betreffende auswärtige Staat, dem Kläger angehört, Sicherheit wegen der Prozeßkosten nicht gegen Ausländer als solchen verlangt. Es wird vielmehr erfordert, daß nach den Gesetzen des auswärtigen Staates ein Deutscher in gleichem Fall, d. h. wenn er die gleiche Klage gegen den Ausländer bei dessen Gericht stellt, überhaupt keine Prozeßkostenkaution zu leisten hat. Die Annahme einer blos formellen Reciprocität würde nicht nur gegen die Intention des Gesetzes, die Inländer gegen die Schwierigkeiten der Wiedererlangung der Prozeßkosten vom Ausländer wenigstens insoweit zu schützen, als das Ausland selbst solchen Schutz gewährt, verstoßen, sie würde auch dem Wortlaut des cit. § 102, dessen Abs. 2, Z. 1 ausdrücklich auf den Fall der Befreiung des Deutschen von der Prozeßkostenkaution im Ausland überhaupt beschränkt und nicht auf den Fall ausdehnt, daß der Ausländer nach seinen Gesetzen in diesem

Punkt mit dem Deutschen gleichgestellt ist, widersprechen und zu der gewiß nicht beabsichtigten Folge führen, daß der Ausländer unter Umständen in Deutschland besser gestellt wäre, als im eigenen Lande. Es fragt sich nun weiter, ob etwa durch die österreichischen Gesetze eine materielle, den Deutschen von der Prozeßkostenkaution befreienden Reciprocität gewährleistet ist. Diese Frage ist zu verneinen. In Oesterreich ist umgekehrt wie in Deutschland die Verpflichtung zur Leistung einer Prozeßkostenkaution die Regel: Nach § 406 der österr. Zivilprozeßordnung kann die Bestellung einer Sicherheit für die Prozeßkosten von jedem Kläger verlangt werden, der nicht in der betreffenden Provinz kundbar sattsam bemittelt ist. Fehlt letztere Voraussetzung, so ist bei den österr. Gerichten jeder österr. Staatsangehörige und bei dem Mangel eines gegentheiligen Staatsvertrages — mit Ausnahme der für den Fall des Armenrechts getroffenen Vereinbarung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 9. Mai 1886 — auch jeder Deutscher zur Stellung einer Prozeßkostenkaution verpflichtet.

Es ist somit die gestellte Frage zu bejahen. Die gleiche Rechtsanschauung wird nicht nur überwiegend von der Doktrin vertreten, cf. Struckmann u. Koch, Z.P.O. V. Aufl., S. 116, Not. 3, Abs. 1. Seuffert. Z.P.O. IV. Aufl., S. 144, Nr. 4. Wilmowski u. Levy V. Aufl. S. 168, Nr. 5. dagegen: die an letzterwähnter Stelle citirten Aufsätze, es hat sich auch die Rechtsprechung ihr im wesentlichen angeschlossen: cf. Urteil des hanseatischen Oberlandesgerichts vom 12. April 1889 und des Oberlandesgerichts Köln vom 27. November 1887 in Böhm Zeitschrift für internationales Privat und Strafrecht Bd. II., S. 292 und 595. Urteil des Oberlandesgerichts München vom 26. April 1893 — Reg. I. 28/93 — dagegen: Urteil des Kammergerichts Berlin v. 24. I. 1891 in Böhm a. a. O. Bd. I, S. 691. Endlich sei noch auf ein Urteil des österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 10. August 1892 — Böhm a. a. O. Bd. III S. 103 — hingewiesen, in dem § 406 d. österr. Z.P.O. zwar auf Deutsche für anwendbar erklärt, von dessen Erforderniß aber, daß der Kläger sattsam kundbar in der betreffenden Provinz bemittelt sein müsse, insoferne Umgang genommen wurde, als die Kundbarkeit seiner Begüterung überhaupt als ausreichend angesehen und nicht Vermögensbesitz in der betreffenden Provinz verlangt wurde und demzufolge der preußische Fiskus von der Verpflichtung der Leistung einer Prozeßkostenkaution nur deßhalb freigesprochen worden ist, weil seine Begüterung zweifellos feststeht und daher auch im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ems sattsam kundbar sei.

Vom Reichsgericht.

Es ist Frage des Einzelfalls, ob ein Vertrag zwischen dem ersten Zeichner von Aktien und einem Dritten über die Betheiligung des Letzteren an den dem Ersteren aus der Zeichnung erwachsenen Rechten den Inhalt habe, daß die Betheiligung sich auf alle diese Rechte beziehe. Ist aber ein solcher Vertrag ohne jede Einschränkung abgeschlossen, so liegt es als selbstverständlich im Begriffe der Unterbetheiligung, daß der Unterbetheiligte an allen Rechten mitbetheiltgt sein soll, die der Erstbetheiligte durch seine Betheiligung der zu gründenden Gesellschaft gegenüber erwerben wird.

Urtheil des Reichsgerichts I. C.S. vom 9. Mai 1894 in Sachen der Commerz- und Diskonto-Bank zu Hamburg gegen Carl Geo. Heise. I 44. 94.

Im Jahre 1871 wurde in Hamburg eine Aktiengesellschaft, die Hamburg-Südamerikanische Dampfschifffahrts-Gesellschaft gegründet. Laut Schreiben des Gründungs-Komites an die beklagte Bank vom 21. Oktober 1871 (Anlage B) wurde zwischen diesen Folgendes vereinbart: Die Bank garantirt der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft die Vollzeichnung der noch nicht übernommenen zur Zeichnung aufzulegenden Aktien im Betrage von 815000 Tl. und erhält dafür eine Commission von 1% auf das ganze Aktienkapital von 1250000 Tl., also 12500 Tl. Von obigen 815000 Tl. werden nur 315000 Tl. Aktien-Kapital zur öffentlichen Subscription al pari aufgelegt, für welche die Bank als Zeichenstelle dient; die übrigen 500000 Tl. werden von der Bank fest al pari übernommen. Sollte der zur Auflage kommende Betrag nicht ganz gezeichnet werden, so übernimmt die Bank auch die nachbleibende Summe al pari und erhält von dieser nachbleibenden und gleichfalls übernommenen Summe noch ferner 1% Commission.

Von der Bank wurde sodann der Mitgliedern ihres Verwaltungsrathes durch Schreiben vom 25. Oktober 1871 (Anlage A) das Anerbieten gemacht, sich durch die Bank bei der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu betheiligen, wobei die Bedingungen dahin bezeichnet wurden, daß 315000 Tl. al pari zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt würden, daß die Bank 500000 Tl. al pari übernehme, daß sie von dem ganzen Aktienkapitale ad 1250000 Tl. 1% Commission erhalte und daß, falls die vorerwähnten 315000 Tl. nicht ganz gezeichnet werden sollten, dieselben soweit nicht subscribirt von der Bank mit 1% Commission übernommen würden. Von dem Verwaltungsraths-Mitgliede Carl Georg Heise wurden auf dieses Anerbieten 20000 Tl. gezeichnet.

Inhalts eines notariellen Protokolles vom 4. November 1871 hat dann die Errichtung der neuen

Aktiengesellschaft in der Weise stattgefunden, daß eine Reihe von Personen und Firmen, unter denen sich auch die beklagte Bank befand, erklärte, auf Grund der dem Protokolle angehefteten Statuten die Aktiengesellschaft errichten zu wollen, wobei sie zugleich erklärten, das in § 3 der Statuten bezeichnete Grundkapital von 1250000 Tl., vertheilt auf 5000 Aktien à 250 Tl., sei von den Comparenten übernommen, indem sie, wie sie durch Unterschrift des Protokolles erklärten, ein Jeder die bei seinem Namen vermerkte Anzahl Aktien übernehmen und zeichneten, was seitens der beklagten Bank mit 3160 Aktien = 815000 Tl. geschah. Zugleich erkannten die Comparenten an, daß auf das hiernach vollständig gezeichnete Grundkapital auch bereits eine Einzahlung von 10% für jede Aktie gemacht sei. Der gedachte § 3 der Statuten enthält ferner folgende Bestimmung:

Eine eventuelle Vermehrung des Aktienkapitals über den Betrag von Mk. 3750000 hinaus bleibt dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten. Werden in Folge solchen Beschlusses neue Aktien ausgegeben, so bleibt von dem ausgegebenen Betrage die Hälfte den jeweiligen Inhabern der Aktien I. Emission pro rata ihrer Aktienbetheiligung, die andere Hälfte den ersten Zeichnern oder deren Rechtsnachfolgern pro rata der Beträge der ersten Zeichnung zum Pari-Kurse reservirt. Aktien, welche nicht solchergestalt übernommmen werden, fallen der Gesellschaft zur freien Verfügung anheim.

Zur Ablösung des hiernach den ersten Zeichnern gewährten Vorzugsrecht auf neue Aktien hat unstreitig die Beklagte im Januar 1893 von der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft pro rata des von der Beklagten gezeichneten Betrages von 815000 Thalern (3260 Aktien à 250 Tl.) im Vergleichswege gegen Verzicht auf dieses Recht 110000 Mk. empfangen.

Während nun die beklagte Bank im Jahre 1872 von dem ihr aus der Emission der Aktien an Commission u. s. w. erwachsenen Gewinne dem Carl Georg Heise die auf dessen Unterbetheiligung entfallende Quote mit Bco. Mk. 1088 ausgezahlt hat, verweigerte sie dies der Klägerin in Betreff des sich auf 2699 M. 39 Pf. belaufenden Antheils, welcher von der Vergleichssumme von 110000 M. für den Verzicht auf die neuen Aktien den 20000 Tl. entspricht, mit denen Carl Georg Heise sich betheiligt hatte. Die Klägerin hat deßhalb auf Zahlung der gedachten 2699 M. 39 Pf. nebst Verzugszinsen seit dem 1. Februar 1893 Klage erhoben. Behufs ihrer Aktivlegitimation machte sie geltend, daß der jetzt verstorbene Heise, welcher im Jahre 1871 alleiniger Inhaber der Firma Carl Georg Heise gewesen sei, die Unterbetheiligung für sein Geschäft erworben habe, in welches später die jetzigen Inhaber der Firma unter Beibehaltung derselben für die nunmehr errichtete offene Handelsgesellschaft, welche auch die Aktiva und Passiva des Geschäfts übernommen habe, von ihm aufgenommen seien, dieselben hätten das Geschäft nach dem im Jahre 1886 erfolgten Tode ihres Seniorchefs unverändert fortgesetzt. Den Anspruch selbst stützte Klägerin auf die Behauptung, daß die Beklagte dem Carl Georg Heise wie auch anderen Personen von ihrer Consortialbetheiligung bei Emission der Aktien des hier fraglichen Unternehmens zu Original-Bedingungen und mit Anspruch auf den eventuellen Gründergewinn abgegeben habe.

Die Beklagte beantragte Klagabweisung, indem sie diese Behauptungen bestritt. Nach ihrer Angabe hat sie nicht zu den Gründern der Aktiengesellschaft gehört, sondern nur zu den Aktonären und hat sie dem Heise (wie auch verschiedenen anderen Personen) zwar von den durch sie erworbenen Aktien bestimmte Beträge ohne Aufgeld auf den pari-Curs und unter Theilnahme an der bewilligten festen Commission abgegeben, jedoch ohne Theilnahme an der Verpflichtung, von dem bei der öffentlichen Subscription nicht gezeichneten Betrage der aufzulegenden 315000 Tl. Aktien einen entsprechenden Theil zu übernehmen, indem die Verwaltungsraths-Mitglieder nur fest bestimmte Summen, Heise z. B. 20000 Tl., acceptirt hätten. Bei dem von der Beklagten mit den Gründern der Gesellschaft eingegangenen Geschäfte, habe es sich nicht um eine Consortialbetheiligung, sondern nur um die feste Abnahme von Aktien zu einem festen Curse (100%) und Antheilnahme an 15500 Tl. Commission als Belohnung für die Uebernahme von 500000 rl. Aktien fest und 315000 Tl. Garantie gehandelt. Gründerrechte hafteten der dem Heise gemachten Zuwendung nicht an, da Beklagte selbst nach Anlage A und B solche nicht gehabt habe und Weiteres, als das sich aus diesen Urkunden Ergebende zwischen der Beklagten und Heise nicht abgemacht sei. Die Vergleichssumme von Mk. 110000 habe Beklagte erhalten als Vergleichssumme für Ablösung der Bezugsrechte, welche die Beklagte persönlich aus der Thatsache hatte, daß sie die 815000 Tl. Aktien zeichnete. Die daraus entstehende Verpflichtung und Berechtigung habe nur von der Beklagten persönlich getragen und erworben und nicht übertragen werden können; die Zusicherung in den Statuten für die ersten Zeichner sei eine Bestätigung des von der Beklagten mit der Gesellschaft getroffenen Separat-Abkommens, das mit den Anlagen A und B Nichts zu thun und in Folge dessen auch keine Aufnahme in dieselben gefunden habe. Für die Zeichnung der Aktien durch die Beklagten hätten die Mitglieder des Verwaltungsrathes ihr ja auch keinerlei Gegenwaluta prästirt. Aus der Angabe der Klägerin, daß Heise von seiner Betheiligung 5000 Tl. an Dr. D. abgetreten habe, leitete Beklagte dann noch den Einwand her, daß eventuell nur 2074 Mk. 50 Pf. für den übrig bleibenden Betrag von 15000 Tl. gefordert werden könnten.

Die Klägerin berief sich dagegen auf das oben gedachte notarielle Protokoll, nach welcher die Beklagte

die Aktiengesellschaft mit gegründet und die Aktien von vornherein übernommen habe, so daß eine einheitliche Transaktion vorliege.

Die Beklagte ist vom Landgerichte nach dem Klageantrage verurtheilt und ihre dagegen eingelegte Berufung ist durch Urtheil des Oberlandesgerichts vom 18. Dezember 1893 als unbegründet verworfen. Hiergegen hat der Beklagte Revision eingelegt.

Dieselbe konnte nicht für begründet erachtet werden. Das Berufungsgericht hat zunächst die Aktivlegitimation der klagenden Handelsgesellschaft als Rechtsnachfolgerin des verstorbenen vormaligen alleinigen Inhabers der Firma — des damaligen beklagtischen Verwaltungsrath-Mitgliedes Johann Georg Heise — ohne Verstoß gegen irgendwelche Rechtsnormen als vorliegend angenommen. Dasselbe gilt bezüglich der Verwerfung des beklagtischen Einwandes, daß der Klaganspruch eventuell nur in Betreff einer Betheiligung des Johann Georg Heise mit 15000 Tl. begründet sein würde, da Letzterer nach der eignen Angabe der Klägerin von seiner Unterbetheiligung in Höhe von 20000 rl. den Betrag von 5000 rl. an einen Dritten (Dr. D.) abgetreten habe. Denn durch diese weitere Unterbetheiligung ist der Dritte nur zu seinem Unterbetheiligen (nicht aber zu der Beklagten) in ein contraktliches Verhältniß getreten und steht dieselbe mithin der Geltendmachung des Klaganspruches auf Grund der vollen Unterbetheiligung, welche die Beklagte dem Heise gewährt hat, nicht entgegen.

In der Sache selbst geht sodann das Berufungsgericht mit Recht davon aus, daß der Streit der Parteien darüber, ob die Beklagten zu den Gründern der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu rechnen und das in § 3 der Gesellschaftsstatuten den „ersten Zeichnern“ oder deren Rechtsnachfolgern für den Fall einer Erhöhung des Grundkapitals gewährte Vorzugsrecht auf den pari-Bezug der dann zu emittirenden neuen Aktien als Gründer-Recht zu bezeichnen sei, als für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites bedeutungslos erscheine, da unbestritten feststehe, daß die Beklagte bei der Gründung der Gesellschaft zu den „ersten Zeichnern“ gehört und das Vorzugsrecht aus § 3 der Statuten pro rata des damals von ihr gezeichneten Betrages von 815000 Tl. erworben habe.

Die Frage, ob Beklagte die Klägerin als Rechtsnachfolgerin des Johann Georg Heise vermöge dessen Unterbetheiligung an diesem Bezugsrechte participiren zu lassen habe, wird vom Berufungsgerichte mit dem ersten Richter bejaht, indem ausgeführt wird, es liege im Begriffe der Gewährung einer Unterbetheiligung, der Abgabe eines Theiles der von der Beklagten als ersten Zeichnerin gezeichneten Aktien, daß damit alle Rechte, welche mit den gezeichneten Aktien statutengemäß verbunden sind, mit übertragen worden; das Betheiligungsanerbieten der Beklagten (Anlage A) stehe dem nicht entgegen, denn die daselbst aufgeführten Bedingungen seien die zwischen der Beklagten und der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschifffahrtsgesellschaft festgestellten, nicht die Bedingungen, welche für das Verhältniß zwischen der Beklagten und den Adressaten der Anlage A (zu welchen Johann Georg Heise gehörte) gelten sollten; das nach § 3 der Statuten der Dampfschifffahrtsgesellschaft den 80 Aktien mit welchen Heise sich betheiligt habe, innewohnende Bezugsrecht sei hiernach von der Beklagten mit übertragen, da es anderen Falls ausdrücklich von der Uebertragung hätte ausgeschlossen und von der Beklagten für sich zurückbehalten werden müssen. Eine solche Vereinbarung sei aber aus der Mittheilung der Bedingungen, unter welchen die Beklagte ausweislich der Anlage B. dem Gründungscomité die Uebernahme von 815000 Tl. zugesichert hatte, nicht zu entnehmen; denn es sei damit nicht zum Ausdrucke gebracht, daß, wenn die Beklagte — wie dies thatsächlich der Fall gewesen sei — außer den in diesen Bedingungen ihr zugesicherten Vortheilen bei der vorzunehmenden Gründung für ihre Betheiligung noch weitere Rechte erwerben werde, die Unterbetheiligten an solchen weiteren Rechten nicht participiren sollten; es habe also, nachdem die Beklagte bei der kurz darauf zur Ausführung gelangten Gründung für ihre Betheiligung noch das in § 3 der Statuten festgesetzte Recht der „ersten Zeichner und ihrer Rechtsnachfolger“ hinzuerworben habe, nicht erst nach einer ausdrücklichen Erklärung bedurft, daß auch dieses Recht den Unterbetheiligten pro rata ihrer Unterbetheiligung erworben sein und soweit von der Beklagten nur für Rechnung ihrer Unterbetheiligten besessen werden solle.

Auch in diesen Ausführungen ist eine Verletzung von Rechtsnormen nicht erfindlich. Wenn die Revision geltend macht, es sei eine Frage des Einzelfalles, ob ein Vertrag zwischen dem ersten Zeichner von Aktien und einem Dritten über die Betheiligung des Letzteren an den dem Ersteren aus der Zeichnung erwachsenen Rechten den Inhalt habe, daß die Betheiligung sich auf alle diese Rechte beziehe, so ist dies zwar an sich zutreffend. Ist aber ein solcher Vertrag — wie im vorliegenden Falle — ohne jedwede Einschränkungen und Vorbehalte geschlossen, so liegt es allerdings als selbstverständlich schon in dem Begriffe der Unterbetheiligung, daß der Unterbetheiligte an allen Rechten mitbetheiligt sein soll, die der Erstbetheiligte durch seine Betheiligung der zu gründenden Gesellschaft gegenüber erworben wird. Es beruht daher keineswegs auf einer Verkennung der Grundsätze über die Vertheilung der Beweislast, wenn das Berufungsgericht mangels einer im vorliegenden Falle getroffenen ausdrücklichen Vereinbarung des Gegentheils den klägerischer Seits behaupteten Inhalt des zwischen der Beklagten und dem Rechtsvorgänger der Klägerin getroffenen Abkommens seiner Entscheidung als eines Beweises nicht mehr bedürftig zum Grunde legt.

Die Revision macht dann zwar noch geltend, die Beklagte habe entschieden in Abrede gestellt, daß

die Unterzeichner der Anlage A an der Verpflichtung der Beklagten, die bei der Auflegung der 315000 Tl. Aktien nicht gezeichneten Beträge zum pari-Kurse zu übernehmen, theilgenommen und daß die Klägerin dies auch nicht behauptet habe. Auch ist es richtig, daß Klägerin eine solche Behauptung nicht ausdrücklich aufgestellt hat. Implicite ist dieselbe jedoch in der Behauptung zu finden, daß Beklagte den Rechtsvorgänger der Klägerin zu Originalbedingungen betheiligt habe, da im Beihalt dieser, in Anlage A aufgeführten Bedingungen hierin für die Unterbetheiligten zugleich auch pro rata der von ihnen gezeichneten Aktienbeträge im Verhältnisse zu dem von der Beklagten übernommenen 500000 Tl. die Betheiligung an der Verpflichtung der Beklagten enthalten ist, den etwaigen Rest der zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten Aktien al pari zu übernehmen. Die Annahme der Beklagten, der Rechtsvorgänger der Klägerin habe sich nicht an dem ganzen Geschäfte betheiligt, sondern nur die Aktien zum pari-Kurse mit der Berechtigung erhalten, an der von der Beklagten verdienten Provision theilzunehmen, erscheint, hiernach als unzutreffend. Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidung des Oesterr. Obersten Gerichtshofes. Vom 21. November 1893.

Oesterr. Eisenb.-Verordn. Bl. VII. Nr. 54 S. 965.
Eger, Eisenbahnrechtliche Entsch. Bd. 11 S. 73.

Zur Bestellung eines gemeinsamen Kurators für die Besitzer von Theilschuldverschreibungen ist es genügend, die Möglichkeit der Verletzung der gemeinschaftlichen Rechte derselben darzuthun. Die Frage, ob eine solche Verletzung wirklich stattgefunden hat, ist hiebei nicht zu untersuchen, dieselbe ist vielmehr vom Kurator zur richterlichen Entscheidung zu bringen.

D. K. suchte beim k. k. Landes- als Handelsgerichte in Graz um Bestellung eines gemeinsamen Kurators für die Besitzer der fünfprozentigen Prioritäts-Schuldenverschreibungen der k. k. priv. Leoben—Vordernberger Eisenbahn zu dem Zwecke nach, daß die am 1. August 1893 behufs Konvertirung vorgenommene Verloosung der genannten Schuldverschreibungen nichtig erklärt werde.

Das k. k. Landes- als Handelsgericht in Graz gab mit Bescheid vom 29. September 1893 Z. 25,452, diesem Ansuchen keine Folge in der Erwägung, daß die Konvertirung der Leoben-Vordernberger Prioritätsanleihen mit staatlicher Genehmigung erfolgt und daß keine Thatsache behauptet wurde, aus welcher zu schließen wäre, daß die Verloosung der Prioritäten in ungesetzlicher Weise erfolgt sei, daß sonach nicht dargethan ist, daß die Rechte der Besitzer dieser Prioritäts-Schuldverschreibungen beim Mangel einer gemeinsamen Vertretung gefährdet wären.

Dem Rekurse des D. K. gab das k. k. Oberlandesgericht in Graz mit Entscheidung vom 25. Oktober 1893 Z. 10388 keine Folge in der Erwägung, daß nach § 1 des Gesetzes vom 24. April 1874 R.G.Bl. Nr 49 die Bestellung eines gemeinsamen Kurators für die Besitzer von auf den Ueberbringer lautender oder durch Indossament übertragbarer Theilschuldverschreibungen nur dann stattfindet, wenn sich ergiebt, daß die Rechte dieser Besitzer wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte eines Andern in ihrem Gange gehemmt würden; — in Erwägung, daß daher das Gericht bei der Entscheidung über das Ansuchen um Bestellung eines gemeinsamen Kurators auch zu beurtheilen hat, ob die Voraussetzung der bezogenen Gesetzesstelle gegeben, somit im vorliegenden Falle, ob die Rechte der Besitzer der fünfprozentigen Prioritätsschuldverschreibungen der Leoben-Vordernberger Eisenbahn wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet seien; — in Erwägung, daß sich das vom Rekurrenten gestellte Begehren darauf stützt, daß bei der am 1. August 1893 vorgenommenen Verloosung der erwähnten Prioritäts-Obligationen von dem bei Ausgabe derselben aufgestellten Tilgungsplane abgegangen wurde, daß insbesondere alle noch nicht eingelösten Prioritäten der ersten Emission vom 1. Februar 1870 zur Verloosung gebracht wurden und daß dieselben sohin, insoferne sie nicht der Konvertirung unterzogen werden, mit 1. Februar 1894 zur Auszahlung gelangen und von diesem Zeitpunkte nicht weiter verzinst werden sollen; und in Erwägung, daß jedoch hierin mit Rücksicht darauf, daß sich die Leoben-Vordernberger Eisenbahn laut Inhalts der Prioritäts-Schuldverschreibungen das Recht vorbehalten hat, auch eine größere, als die im Tilgungsplane ersichtliche Anzahl derselben der Verloosung zu unterziehen, somit die Rückzahlung auch vor Ablauf des im Tilgungsplane vorgesehenen Zeitraumes zu bewerkstelligen, eine Gefährdung der Rechte der Prioritätenbesitzer, welche die Bestellung eines gemeinsamen Kurators für dieselbe erheischen würde, nicht zu erkennen ist.

Auf den außerordentlichen Revisionsrekurs des D. K. hat der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 21. November 1893, Z. 13,655, beide untergerichtliche Entscheidungen abgeändert und die Bestellung eines gemeinsamen Kurators für die Besitzer der fünfprozentigen Prioritätsverschuldschreibungen d. k. k. priv. Leoben-Vordernberger Eisenbahn zur Wahrung deren Rechte gegenüber dem Beschlusse auf Konvertirung und Einziehung dieser Obligationen angeordnet; in der Erwägung, daß die von dem Rekurrenten in seinem Gesuche erwähnte Konvertirung der fünfprozentigen Prioritätenschuld in eine vierprozentige im Wege der Verloosung und Sistirung der Verzinsung

auf eine allgemeine Verfügung der Gesellschaft zurückzuführen ist, welche alle in der gleichen Lage befindlichen Prioritätsbesitzer und deren gemeinsame Rechte berührt, es sich demnach um eine Angelegenheit handelt, in welcher den einzelnen Prioritätenbesitzern das selbstständige Auftreten verwehrt ist, und die Vertretung ihrer Rechte nur durch einen gemeinsamen Kurator stattfinden kann; in Erwägung, daß dermal in eine Untersuchung der Berechtigung zu einer den Bestimmungen der Anleihe nicht entsprechenden Rückzahlungs-Modalität und Zinsen-Reducirung nicht eingegangen werden darf, und lediglich zu berücksichtigen ist, daß dann, wenn durch den Mangel einer gemeinsamen Vertretung die Möglichkeit, eine richterliche Entscheidung über die Berechtigung zur Einziehung der alten Prioritätenschuld und Einstellung der fünfprozentigen Verzinsung herbeizuführen, ausgeschlossen wird, die Rechte der Prioritätsgläubiger gefährdet werden könnten, zu solchem Behufe es aber genügt, Anlaß und Zweck der Bestellung zu konkretisiren.

Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts.

Begriff der Gelegenheitsgesellschaft im Sinne des Art. 266 H.G.B.

Urtheil des Kammergerichts 11. Civilsenats vom 11. Mai 1894 in Sachen L. c. K. (U. 413 94. XI.) Bl. f. Rechtspfl. im Bez. d. Kammergerichts Nr. 10 de 94.

„Der Kläger behauptet, daß sein Cedent A. sich mit dem Beklagten und B. zu Spekulations-An- und -Verkäufen von Effekten an der Berliner Börse, welche auf A.'s Namen geschehen sollten, vereinigt habe mit der Abrede, daß die Betheiligten in einem gewissen Verhältniß an dem Gewinn und Verlust partizipiren sollten. A. habe bei diesem Effekten hinterlegt, die zur Deckung des Verlustes von dem Bankhause Sch. verkauft worden sind; wegen des dem Betrage nach nicht streitigen, nach den verabredeten Grundsatze berechneten Antheils des Beklagten an dem Verluste wird dieser nunmehr in Anspruch genommen.

Er hat zunächst bestritten, daß er überhaupt mit A. eine solche Vereinbarung eingegangen sei, er habe lediglich mit B. und nur dieser seinerseits mit A. abgeschlossen. Diesem Bestreiten gegenübenüber, hat bereits der 1. Richter, auf dessen zutreffende Ausführuugen verwiesen wird, mit Recht auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme die Behauptung des Klägers für erwiesen erachtet, seine Begründung ist in der Berufungsinstanz durch neue Thatsachen und Ausführungen nicht angefochten worden . . .

Wenn der 1. Richter trotzdem zur Abweisung der Klage gelangt ist, weil die fragliche Verweigerung der nach § 170, Theil I, Tit. 17 Allgemeinen Landrechts erforderlichen Schriftform entbehre, so kann dieser Ausführung nicht beigetreten werden. Die von der Vereinigung ausgeführten Ankäufe von Effekten geschahen zum Zwecke der Spekulation, also in der Absicht, die angeschafften Werthpapiere weiter zu veräußern, sie waren mithin absolute Handelsgeschäfte im Sinne des Art. 271[1] Handels-Gesetz-Buchs und die Vereinigung eine Gelegenheitsgesellschaft, welche nach Art. 266 a. a. O. der schriftlichen Form nicht bedurfte.

Daß die einzelnen Handelsgeschäfte, zu denen sich die Betheiligten vereinigten, im Voraus fest bestimmt waren, ist zur Anwendung dieser Bestimmung nicht erforderlich (vgl. Entsch. des Reichs-Ober-Handels-Gerichts Bd. 9, S. 162); es genügt daß, wie hier, die Rechtsnatur und die Ausführungsart der Geschäfte verabredet war. Ebensowenig ist es erheblich, daß die Geschäfte thatsächlich nicht durch Uebergabe und Bezahlung der Papiere erledigt worden sind, insoweit hierdurch ihr rechtlicher Charakter als Anschaffungsgeschäfte nicht berührt wird.

In dieser Beziehung macht nun der Beklagte geltend, daß eine solche Erledigung überhaupt ausgeschlossen gewesen sei, die Betheiligten vielmehr lediglich auf gemeinschaftliches Börsenspiel ausgegangen seien.

Auch diese Thatsache würde indeß die Anwendung des Art. 266 Handels-Gesetz-Buchs nicht ausschließen. Es wird nicht behauptet, daß der Bankier Sch., mit welchem unstreitig alle Geschäfte abgeschlossen worden sind, von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Spielabrede Kenntniß gehabt oder allenfalls auf Grund einer solchen kontrahirt habe. Auf Sch.'s. Seite waren diese Geschäfte daher nach Art. 272[2] Handels-Gesetz-Buchs (übrigens sogar, wenn auch er reine Differenzgeschäfte abschließen wollte nach Art. 274 a. a. O.) Handelsgeschäfte und dies genügt, um die Vereinigung zu diesen Geschäften unter die Vorschrift des Art. 266 a. a. O. fallen zu lassen. Allerdings wird in dem Kommentar von Staub (Note 1 b c) eine abweichende Ansicht vertreten, das Berufungsgericht hat derselben aber nicht zu folgen vermocht und sich vielmehr den Ausführungen des Obertribunals in den Entscheidungen Bd. 56, S. 297 mitgetheilten Urtheil angeschlossen."

Stempelwesen.

Im Urtheile vom 9. Juli 1894 hat das Reichsgericht IV. Civilsenat (IV 54/94) wiederholt ausgesprochen, daß auch Prolongationsgeschäfte der Besteuerung nach Nr. 4 A des Tarifs zum Reichsgesetz v. 3. Juni 1885, also nicht dem Landesstempel unterliegen:

„Das Berufungsurteil beruht im Wesentlichen auf der Annahme, daß die im Thatbestand bezeichneten drei Schreiben der Klägerin als Schriftstücke über Geschäfte, welche im Sinne des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1885 abgabepflichtige Anschaffungsgeschäfte bildeten, anzusehen, und deshalb gemäß § 17 dieses Gesetzes einem landesgesetzlichen Stempel nicht unterworfen seien. Die Revision findet in dieser Annahme eine Verletzung des § 17 a. a. O. Der Angriff erscheint jedoch nicht begründet. Die fraglichen Geschäftsbriefe der Klägerin beziehen sich, wie thatbestandsgemäß unstreitig ist, auf solche vorgängig geschlossenen Geschäfte, welche als Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere nach der Tarifnummer 3 & 2 des obigen Gesetzes dem Reichsstempel unterliegen, und bezüglich deren auch von Seiten der Beteiligten Schlußnoten gewechselt sind und der Reichsstempel entrichtet ist. Die Briefe enthalten

Abmachungen der Beteiligten, durch welche die Erfüllung der vorgängigen Anschaffungsgeschäfte auf Seiten des Käufers gegen Entgelt auf einen späteren Termin verschoben wird, indem die Zahlung des Kaufpreises dem Käufer gegen Zwischenzinsen zu einem späteren, als dem gesetzlichen Termine nachgelassen ist. Darnach betreffen die Briefe Verabredungen, die gemäß § 7 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes selbst wieder als abgabepflichtige Geschäfte gelten. Angesichts dieses Inhalts unterfallen die Briefe aber der Vorschrift des § 17 a. a. O. Denn darnach sind Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte in den einzelnen Bundesstaaten keiner Stempelabgabe unterworfen. Es erscheint nicht zweifelhaft, daß zu den nach Tarifnummer 4 abgabepflichtigen Geschäften auch die Prolongationsgeschäfte im Sinne des § 7 Abs. 2 a. a. O. zu rechnen sind. Dem steht das von der Revision herangezogene Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juli 1889 in Sachen der Berliner Handelsgesellschaft ((IV. 160/89) keineswegs entgegen, vielmehr unterstützend zur Seite, indem darin ausgeführt ist, daß nach § 17 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1885, wie bereits nach § 11 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881, auch Schriftstücke über Prolongation von Anschaffungsgeschäften dem Landesstempel entzogen seien."

Aus den Handelskammern.

Gewohnheiten und Gebräuche im Berliner Speditions-Geschäfte. Durch die Vereinbarung der am Berliner Speditions-Geschäfte betheiligten Gewerbetreibenden sind unter Vermittlung des Aeltesten-Collegiums nach deren Korrespondenz vom 12. Oktober d. J. bezüglich der im Gewahrsam eines Spediteurs befindlichen Güter die nachstehend abgedruckten Gewohnheiten und Gebräuche festgestellt worden, welche nunmehr dem Aeltesten-Collegium bei der Erstattung von Gutachten zur Richtschnur dienen werden.

Im Berliner Speditionsgeschäfte gelten bezüglich der im Gewahrsam eines Spediteurs befindlichen Güter folgende Gewohnheiten und Gebräuche, sofern nicht anderweitige Verabredungen getroffen sind.

1. Bei Lagerung in bedeckten Räumen gilt als angemessenes Lagergeld für nichtsperriges Kaufmannsgut 25 Pf., für sperriges, sowie für Möbel und Umzugsgut 50 Pf., pro angefangene 50 kg. und angefangenen Monat. Als sperrig werden solche Güter erachtet, welche im Verhältniß zu ihrem Gewichte bei Placirung einen ungewöhnlich großen Raum beanspruchen oder im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Theil I. als „sperrig" bezeichnet werden.

Die Kosten für Ein- und Auslagern sind in obigen Sätzen nicht einbegriffen.

2. Der Lagermonat ist vom Datum des einen Monats bis zu dem diesem Datum vorhergehenden Tage des folgenden Monats zu rechnen, also z. B. vom 5./2. bis 4./3. = 1 Monat, vom 15./12. bis 14./3 = 3 Monat. Der Tag der Einlieferung und derjenige der Auslieferung zählt als Lagertag mit; angefangene Lager-Monate werden für volle gerechnet.

3. Eine Verpflichtung, das Gut gegen Feuersgefahr zu versichern, liegt nur vor, wenn ein ausdrücklicher Auftrag zur Versicherung ertheilt worden ist; in diesem Falle werden für die ersten 3 Monate ½ ‰ monatlich, für die weitere Zeit ¼ ‰ für den angefangenen Lager-Monat an Prämie berechnet. Die Angabe eines Werthes auf dem Begleitpapier gilt als Auftrag zur Versicherung.

4. Bei mangelhaft oder nicht sachgemäß verpackten Gegenständen haftet der Spediteur nicht für Bruch oder sonstige Beschädigung, bei leicht zerbrechlichen Gegenständen allgemein nur, wenn ihm die Zerbrechlichkeit des Gutes vor der Annahme des Auftrags mitgetheilt war.

5. Für die Conservirung des Gutes hat der Spediteur nur zu sorgen, wenn er eine Verpflichtung hierzu ausdrücklich übernommen hat. Somit liegt dem Spediteur auch in dem Falle, daß ihm die Gefahren, denen das Gut ohne besondere Schutz-Maaßnahmen ausgesetzt ist, bekannt sind, nicht ohne Weiteres die Pflicht ob, das Gut gegen solche Qualitäts-Verminderungen oder Veränderungen zu schützen, denen dasselbe, sei es durch seine natürliche Beschaffenheit, sei es durch äußere, natürliche Einwirkungen (Mottenfraß, Verderben durch Wärme oder Kälte) u. s. w.) während der Aufbewahrung ausgesetzt ist.

6. Ist ein Werth der Waare angegeben oder vom Absender oder Empfänger sonst ersichtlich gemacht, so bildet dieser für den Spediteur die Maximalgrenze seiner Haftung.

7. Für Geld, geldwerthe Papiere, Dokumente, amtliche Werthzeichen aller Art, für Edelmetalle, Antiquitäten, Oelgemälde, sowie für Gobelins, echte Spitzen und ähnliche kostbare Gewebe, überhaupt für solche Gegenstände, welche im Verhältniß zu ihrem Gewichte und Umfange einen außergewöhnlich hohen Werth haben, haftet der Spediteur nur dann, wenn ihm von seinen Auftraggeber vorher eine Benachrichtigung zugegangen ist, welche es ihm ermöglichte, die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln rechtzeitig zu treffen.

8. Die dem Spediteur bezüglich des Gutes ertheilte Disposition bleibt für denselben so lange maßgebend, bis ihm eine anderweitige Verfügung seines Auftraggebers zugegangen ist.

* * *

Verfahren bei Festsetzung von Zollstrafen in Rußland. Der Handelsminister hat den Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft folgende Mittheilungen zugehen lassen: Die Reklamation einer Deutschen Firma wegen Zollstrafe von 40 Rubel für angeblich versehentliche falsche Deklaration ist vom Kaiserl. Russischen Zolldepartement unberücksichtigt gelassen worden. Die Entscheidung ist getroffen gemäß Artikel 82 des Zollustaws.

„Der Chef des Zollbezirks entscheidet entgiltig:

1. in Angelegenheiten, bei denen es sich darum handelt, an Stelle der von den Zollämtern für Unrichtigkeiten in den Deklarationen verfügten Konfiskationen oder Zollstrafen Accidenz treten zu lassen, wenn die Höhe der verfügten Zollstrafe 100 Rubel nicht übersteigt;
2. bei Beschwerden über von den Zollämtern verfügte Konfiskation beschlagnahmter Waaren, wenn der Schätzungswerth der letzteren 100 Rubel nicht übersteigt.

Beschwerden über von den Zollämtern verfügte Konfiskation beschlagnahmter Waaren, deren Schätzungswerth mehr als 100 Rubel beträgt, werden von dem Chef des

Zollbezirks in Begleitung seines eigenen Gutachtens dem Zolldepartement zur Entscheidung vorgelegt."

Nach der Auffassung des Zolldepartements ist also den Bagatell-Reklamationen bis zum Betrag von 100 Rubel die Wohlthat einer Appellation überhaupt verschlossen.

Kleine Mittheilungen.

Betreffend die Unterbrechung der Wechselverjährung, sind aus dem Urtheil des Reichsgerichts II. Civil-Senat vom 2. März 1894 nach der Berliner Börsenzeitung folgende Sätze zu entnehmen: Die Bestimmung des § 909 Th. II, Tit. 8 Allgemeinen Landrechts, wonach die Unterbrechung der Verjährung auch für den Fall der Nichtfortsetzung des angestrengten Wechselprozesses fortdauert, ist durch die Allgemeine Deutsche Wechselordnung aufgehoben. In die landrechtliche Lehre von der Verjährung durch Nichtgebrauch greift die Civilprozeßordnung durch § 239 nur insofern ein, als sie die Unterbrechung nicht mehr mit Anmeldung oder Anstellung der Klage im Sinne des allgemeinen Landrechts, sondern erst mit Erhebung der Klage im Sinne der Civilprozeßordnung verbindet; die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Folgen der nichtgehörigen Fortsetzung des Rechtsstreits werden von der Civil-Prozeßordnung nicht berührt. In Folge dieser Stellung der Civilprozeßordnung gegenüber dem bürgerlichen Recht ist demzufolge ebensowohl der Grundsatz des preußischen Rechts, wonach beim Ruhenlassen des Rechtsstreits die Unterbrechung aufhört und eine neue Verjährung beginnt, unberührt geblieben, wie an sich auf der anderen Seite der Grundsatz des französischen Rechts (Artikel 2247 C. c.), wonach die Unterbrechung als nicht geschehen gilt, wenn der Kläger die Instanz erlöschen läßt, nur daß, weil die Civilprozeßordnung ein Erlöschen der Instanz im Sinne des c. pr. c. nicht erkennt, unter der Herrschaft derselben beim Ruhen des Prozesses die eingetretene Unterbrechung der Verjährung fortdauert. — Was die Frist der nach Beendigung der Unterbrechung beginnenden neuen Verjährung betrifft, so werden durch die Unterbrechung der Verjährung keinerlei Aenderungen in der Natur des zu verfolgenden Rechts herbeigeführt, welche eine andere Verjährungsfrist als die ursprünglich festgesetzte bedingten. Es konnte der Gesetzgeber unmöglich in die Willkür des Berechtigten stellen wollen, durch Unterbrechung der Verjährung und demnächstiges Liegenlassen des Prozesses an Stelle der vom Gesetz bestimmten besonderen Verjährungsfrist die dreißigjährige zu setzen. Hierzu kommt dann noch, abgesehen von dem Wortlaut des § 563 des allgemeinen Landrechts Theil I Titel 9 der Umstand, daß die Gesetzgebung in § 10 des Gesetzes wegen Einführung kürzerer Verjährungen vom 31. März 1838, sowie in § 8 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 10. Juni 1840 ausdrücklich bezüglich der den Gegenstand dieser Gesetze betreffenden Forderungen bestimmte, es solle, wenn nach erfolgter Unterbrechung der Verjährung eine neue beginne, zur Vollendung der letzteren eine der ursprünglichen gleichkommende Frist genügen. Für die nach Unterbrechung der Wechselverjährung beginnende neue Verjährungsfrist sind mithin die in der allgemeinen deutschen Wechselordnung bestimmten Fristen maßgebend mit Ausschluß der ordentlichen dreißigjährigen. Aus dem Urtheil des V. Civil-Senats vom 4. April 1894 ist mitzutheilen, daß, falls Kläger die angestrengte Klage zurücknimmt, die mit der Klagezustellung sonst bewirkte Unterbrechung der Verjährung wiederum fortfällt. Es ist das auf § 243 C.P.O. gestützt: „Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist."

* * *

Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre. Unter dem Vorsitze des Amtsrichters Dr. Meyer fand in Berlin am 8. Oktober d. J. eine Sitzung der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaft statt. Professor Meili erstattete nach den Juristischen Blättern vom 21. v. M. ein Referat über die actuelle Frage der Rechtsverhältnisse bei Insolvenz von Staaten, Staatsbankerotten. Redner zeigte an der Hand historischer und statistischer Daten die große Bedeutung, welche das System staatlicher Anlehen auf die internationale Capitalsbewegung unserer Zeit ausübt, wie ein dichtes Netz von Schuldverhältnissen unser gesammtes modernes Wirthschaftsleben zu einer inneren Einheit verbinde. Aus dem Gedanken, daß auch die vom Staate contrahirten Schulden unter das normale Richtmaß privatrechtlicher und ausschließlich privatrechtlicher Verbindlichkeit fallen müssen, schlug Meili die Einrichtung internationaler Controlkommissionen vor, in denen die ausländischen Gläubiger angemessene Vertretung finden müßten zur Untersuchung der wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines in Insolvenz gerathenen Staates. Auf diesem Wege würde sich ein wirksameres Mittel zur Erhaltung geschäftlicher Treue und ein gesteigertes Gefühl wirthschaftlicher Verantwortlichkeit bei jenen Staaten einstellen, durch deren bisher völlig uncontrollirtes Wirken nicht nur der eigene Staat, sondern auch zahlreiche gutgläubige Kapitalisten anderer Gemeinwesen empfindliche Einbußen und vielfach offenkundige Verletzungen ihrer Interessen erlitten, welche durch das übliche Monitum einfacher diplomatischer Noten ihre ausreichende Correctur nicht gefunden haben. In der Discussion, welche sich an den Vortrag knüpfte, wies Reichsbankdirektor Koch auf manche Berührungen hin, welche zwischen den Vorschlägen der jüngsten Börsenenquete und einzelnen Propositionen des Vortragenden bestehen. Dr. Max Hirsch betonte die Ergiebigkeit des Gedankens internationaler Schiedsgerichte. Professor Felix Störk wies auf Bedenken, welche sich nothwendig daraus ergeben müßten, daß die vom Staate übernommenen Verbindlichkeiten schlechtweg als privatrechtliche qualifizirt würden. Nicht die privatrechtliche Persönlichkeit des Staates gelangt zur wirthschaftlichen Bethätigung bei Staatsanleihen, sondern sie werden durch einen gesetzgeberischen Akt als Ausfluß der staatlichen Souveränetät begründet. Jeder Gläubiger ist sich daher von vorneherein der wesentlichen Voraussetzung bewußt, daß der Staat als Gegenkontrahent die Bedingungen, Formen und Fälligkeitstermine der Zahlungen gesetzgeberisch zu normiren in der Lage ist. Die mit einer Kontrolkommission verbundenen Complikationen würden zweifellos nicht geringere sein und die Insolvenzen dauernder oder temporärer, nicht seltener gestalten, als es der natürliche Druck der gefährdeten Creditlage eines Staates bereits bisher mit sich gebracht hatte.

* * *

Auch in Oesterreich wendet sich der neue Strafgesetzentwurf gegen das Börsenspiel. Im Anschlusse an die Bestimmungen über die Bestrafung des Wuchers, dessen Definition nach dem Gesetze vom Jahre 1881 noch

erweitert wurde, beantragt der Ausschuß in Verschärfung der Regierungsvorlage einen speziellen Strafparagraphen, welcher die Verleitung zu leichtsinnigen Börsenspekulationen unter Strafe stellt; derselbe lautet: „Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Leichtsinn, die Vorstandesschwäche oder Unerfahrenheit eines anderen dadurch ausbeutet, daß er ihn zu Börsenspeculationsgeschäften verleitet, die offenbar seinen Vermögensverhältnissen nicht entsprechen und infolge dessen sein wirthschaftliches Verderben herbeiführen oder befördern können, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. Hiermit kann Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden." Sein Correlat findet dieser Kautschukparagraph in der Qualifikation von Börsenreklame als Uebertretung durch eine Bestimmung: „Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer öffentlich wider besseres Wissen zu Börsenspekulationsgeschäften durch unwahre, auf Täuschung berechnete Angaben über den muthmaßlichen Erfolg dieser Geschäfte zu verleiten sucht." Dieser gesetzgeberische Versuch hat vorläufig nur akademischen Werth, denn wie die Juristischen Blätter vom 28. Oktober d. J. mittheilen, war es schon lange ein öffentliches Geheimniß, daß der Strafgesetzentwurf bestimmt ist, den Weg seiner Vorgänger zu gehen, und wie sich nun herausstellt, wird es auch der Coalition der Parteien nicht gelingen, dieses Schicksal abzuwenden.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

199 Bayerische Handelszeitung v. 13. 10. 94. Vereinigte Münchener Plakatindustrie Hartl u. Pierling, G. m. b. H. in München. G.V. vom 4. August 1894. G. d. U. ist Verschmelzung der gegenwärtig in München bestehenden zwei Plakatinstitute „M. A. Hartl" sowie „Pierlings Münchener Plakatinstitut Pierling u. Belisch", deren Weiterführung und eventuell die Vergrößerung derselben sowie der allenfallsige Betrieb ähnlicher Unternehmungen. Stammkap. 200 000 M. Die Stammeinlage der Gesellschafter Franz Hartl, Inhaber des Dienstmann- und Plakatinstituts „M. A. Hartl" hier, Franz Seraph Pierling und Ignaz Belisch, beide Theilhaber der hiesigen Firma „Pierlings Münchener Plakatinstitut Pierling u. Belisch" sind theilweise durch Barzahlung zu decken, theils überlassen die Gesellschafter zum Zwecke der Deckung derselben der Gesellschaft die von ihnen bisher betriebenen Plakatgeschäfte mit den in den Vertragsbelagen verzeichneten Zahlungen, Verträgen und Werthgegenständen im Gesammtwerthsanschlage zu 116,800 M, b. bezw. 77,200 M. Die Geschäftspassiva werden von der Gesellschaft nicht übernommen.

200. C.H.R. Nr. 243 B v. 15. 10. 94. Andernacher-Volkszeitung, G. m. b. H. in Andernach. G.V. vom 5. Oktober 1894. Stammkap. 21 000 M. G. d. U. ist Ankauf, Leitung und Betrieb der „Andernacher Volkszeitung" sowie der damit verbundenen Buch- und Schreibwaarenhandlung.

201. C.H.R. Nr. 243 C v. 15. 10. 94. Tiegenhöfer Zuckerfabrik von J. Hamm u. Comp., G. m. b. H. G.V. durch welchen die offene Handelsgesellschaft: „Tiegenhöfer Zuckerfabrik von J. Hamm u. Co. zu Tiegenhof" in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt ist, lautet vom 4. August 1894. G. d. U. ist Betrieb einer Rübenzuckerfabrik. Stammkap. 660 700 M. Als Einlagen sind von den Gesellschaftern die denselben an dem Vermögen der bisherigen offenen Handelsgesellschaft „Tiegenhöfer Zuckerfabrik von J. Hamm u. Co. Tiegenhof" zustehenden Geschäftsantheile geleistet.

202. C.H.R. Nr. 245 v. 17. 10. 94. Englische Gasfernzünder Gesellschaft m. b. H. in Berlin. G.V. vom 28. August 1894. G. d. U. a. Erwerbung und Verwerthung von Patenten und Gebrauchsmustern auf dem Gebiete der Gas-Technik, namentlich der für England ertheilten Patente Nr. 22 858 de 1893, betreffend elektrische Zünd- und Lösch-Vorrichtung für Gasbrenner, und Nr. 19 162 de 1892, betreffend elektrische Zünd- und Lösch-Vorrichtung für Gaslampen; b. die Anfertigung und Veräußerung von Gegenständen, welche sich auf diese Patente beziehen und aller hiermit im Zusammenhange stehenden Zubehörtheile; c. die Einrichtung von Anlagen, in denen solche Gegenstände in Betrieb genommen werden, sowie Erwerb, Pachtung, Veräußerung, Verpachtung und Betriebsführung von Anlagen, in denen solche Gegenstände zur Verwendung gelangen. Stammkap. 500 000 M. In Anrechnung auf dasselbe bringt der Gesellschafter Kaufmann Eduard Daus die beiden vorerwähnten Patente sammt allen daran haftenden Ausbeutungs- und sonstigen Rechten für den vereinbarten Preis von 500 000 M. in die Gesellschaft ein.

203. C.H.R. Nr. 236 A v. 19. 10. 94. Rottscheider Wasserwerk-Gesellschaft m. b. H. in Bohwinkel. G.V. vom 6. Dezember 1893/13. März 1894. G. d. U. ist Beschaffung von Wasser für die den Mitgliedern gehörenden Häuser und zum Verkauf oder Vermiethen von Wasser an Dritte. Stammkap. 20 000 M. Die Einzahlung der Einlagen ist dadurch erfolgt, daß die Gesellschafter als Inhaber der früheren nunmehr aufgelösten Rottscheider Wasserleitungsgesellschaft im Werthe von 20 000 M. in die neue Gesellschaft eingebracht haben.

204. C.H.R. Nr. 247 B v. 19. 10. 94. Zuckerfabrik Soest, G. m. b. H. zu Soest. G. d. U. ist Anbau und Ankauf von Zuckerrüben, die Verarbeitung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung durch die bei Soest belegene Zuckerfabrik und die Verwerthung der Produkte. Stammkap. 1 200 000 M. G.V. v. 28. Juli 1894.

Kapitalsveränderungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

C.H.R. Nr. 253 A v. 26. 10. 64. Torfwerk Westermoor m. b. H. Stammkap. auf 86 000 M. erhöht.

C.H.R. Nr. 249 B v. 22. 10. 94. Molkerei Radevormwald, G. m. b. H. in Radevormwald. Stammkap. um fünfzehntausend Mark erhöht.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 24. November 1894. Nr. 24.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Eisenbahngesetzgebung und Aktienrecht in der Schweiz. Von Dr. A. Welti in Bern. — Vereinigung einer offenen Handelsgesellschaft mit einer Aktiengesellschaft. Von Dr. jur. Esser in Berlin. — Wahlberechtigung der Aktiengesellschaften. — Rechtssprüche: Vom Reichsgericht. Vertrieb von Anthellscheinen auf Loose erlaubter Lotterien und Prämienanleihen. Sicherheitsleistung bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen. Von Dr. Klöppel. — Vom Oberverwaltungsgericht. Die Versteuerung des Einkommens aus Kuxen hat in der Wohnsitzgemeinde zu erfolgen. — Stempelwesen. — Litteratur zum Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894. Von Dr. Friedheim-Hamburg. — Aus den Handelskammern. — Kleine Mittheilungen. — Gründung von Gesellschaften m. b. H. in 1894. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handelsregister Aktiengesellschaften betreffend.

Eisenbahngesetzgebung und Aktienrecht in der Schweiz.

Von

Dr. A. Welti in Bern.

Wie schon oft die Wege der Gesetzgebung durch Ereignisse, welche dem öffentlichen Wohl zuwiderliefen, ihre Richtung erhalten haben, so steht gegenwärtig auch die Schweiz im Begriff, ihr Aktien- bezw. Eisenbahnrecht zu reformiren. Bei diesem Anlaß dürfte es angezeigt erscheinen, an dieser Stelle ein Gesammtbild über den Stand der Eisenbahngesetzgebung und ihres Verhältnisses zum Aktienrecht zu entwerfen und zwar in der Weise, daß diese Darstellung einen möglichst umfassenden Einblick in die leider nur zu verworrenen Verhältnisse gestattet. Insofern wird es denn auch geboten sein, speziell der historischen Seite der Angelegenheit unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden, um aus der Vergangenheit die bestehenden Verhältnisse richtig beurteilen und beleuchten zu können. Es wäre überhaupt unrichtig und keineswegs in der Natur der Sache liegend, wollten wie gerade auf dem Gebiete des Eisenbahnrechts die bestehende Gesetzgebung rein theoretisch betrachten. Die Schweiz in ihrem vielgestaltigen politischen Wesen stand auf diesem Felde lange im Stadium des Versuchens und Tastens und es kann nicht genug betont werden, daß es rein politische Faktoren waren, welche sie verhinderten, auch in den ersten Jahrzehnten ihren neuesten, vom Jahre 1848 datirenden Geschichte auf dem Gebiete des Rechtslebens überhaupt mit den Nachbarstaaten Schritt zu halten.

Die Einführung der Eisenbahnen in der Schweiz fällt ins Jahr 1847. England war anno 1830, Deutschland 1835 (Strecke Nürnberg—Fürth) vorangegangen. Die politische Neugestaltung unseres Landes hemmte zunächst die Unternehmungslust für einige Jahre und erst der große Sieg des Privatbausystems über den Staatsbau im Jahre 1852 verlieh derselben neues Leben. Mit dem Eisenbahnfieber der 50ger Jahre, den schweren Kämpfen, Erregungen, Enttäuschungen und Verlusten läßt sich nur die Periode der 70ger Jahre vergleichen, wo der „große Krach" nicht nnr unsere Nachbarstaaten Oesterreich-Ungarn und Deutschland ergriff, sondern eben so mächtig sich auch in der Schweiz fühlbar machte. Die Mehrzahl der schweizerischen Bahnen, inbegriffen die im Bau begriffene Gotthardbahn, schwebten damals am Rande des Verderbens.

Nachdem mit dem Gesetz betreffend die Verbindlichkeit bei Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 das erste auf das Eisenbahnwesen bezügliche eidgenössische Gesetz erlassen worden war — das Expropriationsgesetz, wie es schlechthin bezeichnet wird, besteht, von einer kleinen Aenderung des prozeßualischen Artikels 37 abgesehen, noch heute unverändert fort — erließ die Bundesversammlung unterm 28. Juli 1852 das grundlegende Gesetz

für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen. Dem Erlaß dieses letztern Gesetzes ging der Kampf über die grundsätzliche Frage Staatsbau oder Privatbau? voraus, ein Kampf, der damals noch so zu sagen nur im Ratsaale ausgefochten wurde, seither wiederholt aber auch die Presse in ganz intensiver Weise beschäftigt hat.

Es würde uns zu weit ab von unserem eigentlichen Thema führen, wollten wir auch nur mit großen Strichen auf jene folgenschweren parlamentarischen Debatten zurückkommen. Umsonst waren die Anstrengungen der Freunde des Staatsbaues, umsonst der Bericht der als Experten beigezogenen englischen Fachmänner Swinburne und R. Stephenson, die Eisenbahnen nicht der Privatspekulation zu überlassen — der Antrag des Bundesrates und der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission unterlag gegegüber dem Manchestertum und dem Schlagwort von der freien Konkurrenz. Heute vermögen wir mit Bestimmtheit zu erkennen, daß vor allem auch politische Motive mitspielten, die Angst vor einer zu starken Macht des Bundes, die Furcht vor dem vermeintlichen finanziellen Ruin der Eidgenossenschaft perhorrescirten den Staatsbau eben so sehr als der Lokalgeist und die Konkurrenz unter den Kantonshauptstädten.

Die grundlegende Bestimmung des erwähnten Bundesgesetzes betr. den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft ging dahin, daß Bau und Betrieb zunächst Sache der Kantone sei, wenn diese nicht bauen und den Betrieb übernehmen wollen, soll es der Privattätigkeit überlassen bleiben.

Neben den technischen Vorschriften, welche, wie schon der Titel des Gesetzes besagt, dessen wesentlichen Inhalt ausmachen, verdient speziell die weitere Bestimmung hervorgehoben zu werden, daß sofern die Kantone die Bewilligung zur Erstellung einer im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Teils derselben erkannten Linie verweigern oder erschweren und nicht selbst den Bau an Hand nehmen sollten, der Bundesversammlung das Recht zur Erteilung einer Zwangskonzession zusteht.

Von einer Einheit des Planes und der Anlage des schweizerischen Eisenbahnnetzes war indessen keine Rede. Unter dem Zeichen der Zersplitterung und der kantonalen Zerfahrenheit begann nun der Blühet des Privatbausystems. Schon 1862 wurde die Idee des Rückkaufs der Eisenbahnen durch den Bund ventilirt und zwar war es der damalige Bundespräsident Stämpfli, welcher dieselbe in einer Broschüre ausführlich begründete. Es folgten in den sechsziger Jahren weitere Projekte und Vorschläge zur Verstaatlichung der Bahnen, sie blieben indessen alle ohne praktischen Erfolg.

Das schweizerische Eisenbahnnetz hatte bereits eine Länge von 1500 Km. erreicht und das Geschäft der Aktiengesellschaften blühte lustig drauf los, als 1870 der Kampf zwischen dem Staat und den Privatunternehmungen aufs neue entbrannte. Mit aller Macht versuchten die letztern der Revision des Bundesgesetzes vom Juli 1852 Opposition zu machen und namentlich den Uebergang des Rechtes der Konzessionserteilung von den Kantonen auf den Bund zu hintertreiben. Das Resultat der Reform, aus welcher ein wesentlich größerer Einfluß des Staates auf das Eisenbahnwesen erhofft wurde, blieb indessen, abgesehen von dem erwähnten Uebergang des Konzessionsrechtes auf den Bund, ziemlich auf den technischen Betrieb beschränkt.

Hatte so der Bund wenigstens rücksichtlich des Baues und des Betriebes im Eisenbahnwesen festen Fuß gefaßt, so war er dagegen von einer Oberaufsicht über das finanzielle Gebahren der Gesellschaften noch immer ausgeschlossen. Das anfängliche rasche Gedeihen der einzelnen Bahnen erregte in denselben einen Konkurrenzkampf sondergleichen, neue Bauten um neue Bauten wurden geschaffen, unbekümmert ob sie durch die Landesinteressen geboten seien oder nicht. An Stelle der sorgfältigen Berechnung trat der Uebermut, geschürt durch das Bewußtsein, daß der Staat den Gesellschaften — dem Staat im Staat — in finanziellen Dingen nichts zu gebieten habe. Die finanziellen Teile der Verwaltungsberichte streuten dem Publikum Sand in die Augen und und waren so lange genug im Stande, über die wahre Situation der Bahnen hinwegzutäuschen. Fiktive Rechnungen wurden mancherorts erstellt, unbequeme Ausgaben einfach dem Baukonto zugeschrieben, der Betriebskonto künstlich geschraubt und ebenso künstlich hohe Dividenden herausgepreßt. Ohne jegliche Beschränkung wurden Reparaturkosten, Kursverluste ꝛc. als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen, den Verwaltungsberichten gab man ein freundliches Aussehen, den Zahlen eine täuschende Schminke. Als die Konsequenzen solchen Gebahrens allmälig zum Durchbruch gelangten, mußten Anleihen die Situation künstlich halten. Immer rascher kam der Fall und im Jahr 1876/77 trat jene schon erwähnte Epoche ein, wo einige der großen Bahngesellschaften am Rande des Abgrundes schwebten. Die Kapitalentwertung auf den damaligen schweizer Bahnen wird auf 450 Millionen geschätzt. Die schwersten Bauverpflichtungen besaß die schweizerische Nordostbahn und während es andern Bahnen wie der Centralbahn gelang, durch Hülfe Privater sich wieder zu rekonstruiren, mußte jene den Bundesrat als Schiedsrichter anrufen. Vom 16. Februar 1878 datirt der s. g. Moratoriumsvertrag, nach welchem der N.-O.-B. für ihre Neubauten ein Moratorium bis Ende 1885 zugesichert wurde. Je nachdem die Gesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt erstarkt sein sollte oder nicht, sollte es dann Aufgabe des Bundesstaates sein, zu entscheiden, ob dannzumal mit der Ausführung der Neubauten und in welcher Reihenfolge begonnen werden müsse.

Mit den siebenziger Jahren war glücklicherweise die Periode abgeschlossen, während welcher die Oberaufsicht des Bundes über die Eisenbahnen auf die

technische Seite beschränkt blieb. Schon die ersten achtziger Jahre brachten zwei Neuerungen, die, wenn auch keine Radikalmittel darstellend, dennoch das schweizerische Eisenbahnwesen auf eine weit bessere und vor allem solidere Grundlage stellten.

Wir haben bis jetzt absichtlich davon Umgang genommen, die Eisenbahngesellschaften im Lichte des Aktienrechtes zu betrachten, denn was bis zum Erlasse des schweizerischen Obligationenrechts (1882) in den Kantonen an aktienrechtlichen Vorschriften bestand, ist allgemein betrachtet soviel wie gar nichts. Und selbst im Bundesgesetz über das Obligationenrecht, welches unterm 14. Juni 1882 endlich zu Stande kam, ist die Bedeutung, welche die Aktiengesellschaften im wirtschaftlichen Leben und im Verkehr einnehmen, noch lange nicht genügend erfaßt und gesetzgeberisch zum Ausdruck gebracht worden. Es liegt auf der Hand, daß speciell für die Eisenbahngesellschaften die gesetzlichen Normen über die Aufstellung der Bilanz und in Bezug auf die Verwaltung der Aktiengesellschaft hier in Betracht fallen müssen.

Dieser Betrachtung vorgängig soll gleich noch erwähnt werden, daß die Frage der Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen im vorigen Jahrzehnt noch zweimal auftauchte. Der 1. Mai 1883 war ein Kündigungstermin für den Rückkauf verschiedener Hauptbahnen per 1. Mai 1888. Diesmal war es der Bundesrat, die Exekutivbehörde selbst, welche unter eingehender Begründung den Antrag stellte, vom Rechte des Rückkaufes keinen Gebrauch zu machen. Nach einer dreitägigen Debatte wurde mit 67 gegen 59 Stimmen im Nationalrat der Rückkauf verworfen und es stimmte hierauf auch der Ständerat dem bundesrätlichen Antrage bei. Im Oktober 1786 trat der Bundesrat in Verhandlungen mit der Nordostbahn ein, an dem verlangten zu hohen Preis scheiterten auch diese Bestrebungen auf den Erwerb vorläufig eines der bedeutendsten Bahnnetze.

Kehren wir nach diesem kurzen Abstecher zum Titel „Aktiengesellschaften" des Obligationenrechts zurück. Wie schon die Ueberschrift unseres Aufsatzes andeutet, kann es sich hier nicht um eine Beleuchtung des Aktienrechts überhaupt handeln, sondern bloß darum, dasselbe speziell im Verhältniß zur Eisenbahngesetzgebung zur Darstellung zu bringen.

Wie wir oben bemerkt, war es namentlich der Mangel einer staatlichen Oberaufsicht über das finanzielle Gebahren der Bahngesellschaften, welcher schon längst empfunden wurde. Mit Spannung mochte man daher dem Obligationenrecht entgegensehen, welches auch über das Rechnungswesen und die Bilanz der Aktiengesellschaften Bestimmungen bringen sollte. Diese Erwartung wurde nicht ganz erfüllt, insofern die betreffenden Vorschriften am allerwenigsten für die Bahngesellschaften genügende waren. Wir lassen ohne weiteren Kommentar die resp. Bestimmungen über die Bilanzaufstellung hier folgen. Artikel 656 bestimmt:

„Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Aktionäre einen möglichst sichern Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten.

Insbesondere sind dabei folgende Grundsätze zu beachten: 1) Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten sind in der Jahresrechnung vollständig in Ausgabe zu bringen. Ausnahmsweise dürfen Organisationskosten, welche in den Statuten oder in den Beschlüssen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für einen später hinzugekommenen Geschäftszweig oder eine Geschäftsausdehnung, vorgesehen sind, auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in dem Sinne verteilt werden, daß in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchteil als Ausgabe zu verrechnen ist.

2) Grundstücke, Gebäude, Maschinen sind höchstens nach den Anschaffungskosten mit Abzug der erforderlichen und den Umständen angemessenen Abschreibungen anzusetzen. Ueberdies ist, wenn dieselben versichert sind, die Versicherungssumme anzumerken.

3) Kurshabende Papiere dürfen höchstens zum Kurswerte angesetzt werden, welchen dieselben durchschnittlich in dem letzten Monate vor dem Bilanztage gehabt haben.

4) Waarenvorräte dürfen höchstens zum Kostenpreis und, falls dieser höher als der Marktpreis stehen sollte, höchstens zu diesem angesetzt werden.

5) Die Gesammtsumme der zweifelhaften Posten und die Gesammtsumme der vorgenommenen Abschreibungen sind anzugeben.

6) Der Betrag des Grundkapitals und der Reserve- und Erneuerungsfonds ist unter die Passiven aufzunehmen.

7) Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind zu dem vollen Betrage, zu welchem sie zurückbezahlt werden müssen, anzusetzen. Dagegen kann die Differenz zwischen dem Emissionskurse und dem Rückzahlungsbetrage, welche durch jährliche Abschreibungen bis zum Verfalltage zu amortisiren ist, unter die Aktiven aufgenommen werden."

Das Obligationenrecht bestand kaum zwei Monate in Kraft, als der Bundesrat der Bundesversammlung mit Botschaft vom 3. März 1883 den Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften unterbreitete, welches bestimmt war, neben der Aufsicht des Staates über die Bildung und die Einzahlung des Aktienkapitals, in intensiver Weise auch für die Erhaltung des einbezahlten Kapitals und des Vermögens überhaupt zu sorgen.

Bisher hatte gemäß Artikel 18 des Eisenbahngesetzes, der Bund nur das Recht, die Form festzusetzen, in welcher die Rechnung über die Kosten der Bahnanlagen und die Betriebsrechnung erstellt werden müssen, dagegen war er nicht berechtigt, zu bestimmen, welche Posten auf diese Rechnung gebracht und welche davon ausgeschlossen werden müssen. Auch das Obligationenrecht hatte in dieses Verhältnis des

Bundes zu den Bahngesellschaften rücksichtlich der Rechnungsführung eine effektive Aenderung nicht gebracht, vielmehr hatten die resp. Gesetzesbestimmungen, wie die bundesrätliche Botschaft betont, ausschließlich die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Aktionären und der Verwaltung im Auge, ohne dem Staat irgend welche Befugnisse öffentlich-rechtlichen Charakters einzuräumen. Die Anwendung des cit. Artikels 656 O.-R. kann nur von den privatrechtlich Beteiligten verlangt werden. Das Bestreben des Aktionärs, fährt die Botschaft fort, auf dem Wege der Entlastung der Betriebsrechnung den Jahresgewinn zu erhöhen, kann aber der Staat nicht teilen, er muß darauf achten, daß diese Tendenz nicht auf Kosten des Baukontos bezw. durch Vermehrung der Gesellschaftsschulden sich realisire.

Der Bundesrat hat nun aus den Rechnungen der fünf großen Eisenbahngesellschaften alle diejenigen Posten ausgeschieden und zusammengestellt, bei denen die Verrechnung auf dem Baukonto ihm als nicht gerechtfertigt erschien. Diese Prüfung hat zu folgendem Resultat geführt. Gründungs-, Amortisations- und Verwaltungskosten mußten bei den fünf Bahnen im Betrage von 11,330,254 Fr. beanstandet werden, Kursverluste, statt aus den Jahresergebnissen oder durch besondere Fonds getilgt zu werden, wurden fälschlich dem Baukonto zugeschrieben und zwar im Gesammtbetrag von 39,218,700 Fr.

Die Summe der unter dem Titel Umbauten und Aenderungen an den Bahnanlagen und Betriebseinrichtung beanstandeten Kosten beträgt total 15,499,066 Fr. Andere Verwendungen d. h. solche, die nicht unter einem der vorigen Titel zusammengefaßt sind, die aber, weil kein Gegenwert dafür vorhanden, im Laufe der Zeit hätten amortisirt werden sollen, beanstandete der Bundesrat im Gesammtbetrag von 4,364,661 Fr. Das Vermögen der fünf Gesellschaften betrug demnach über 70 Millionen weniger als es in den Bilanzen ausgewiesen war.

Um Abhülfe zu schaffen verlangte daher der Bundesrath: 1) daß der Wert einer Bahn und des dazu erforderlichen Materials höchstens nach den Erstellungskosten der wirklich vorhandenen Anlage und Einrichtung in der Bilanz der Gesellschaft angesetzt werde (Artikel 6562 O.R.); 2) daß die Gründungs-, Verwaltungs- und Organisationskosten in den Jahresrechnungen entweder vollständig in Ausgabe zu bringen seien oder daß wenigstens alljährlich ein Bruchteil davon in den Ausgaben verrechnet werde (Art. 6561 O.R.); demgemäß sollen auch die Differenzen zwischen dem Emissionskurs und dem Rückzahlungsbetrag amortisirt werden (Art. 6567 O.R.); 3) daß eine Dividende erst festgesetzt werde, wenn die Einlagen in den Reservefonds von dem reinen Gewinn in Abzug gebracht ist. (Artikel 631 O.R.)

Das vorgesehene Gesetz war ein tiefer Schnitt in's Fleisch der Gesellschaften und so begreift es sich, daß diese sich mit aller Macht gegen die neue Intervention des Staates zu wehren suchten. Vor allem bestritten sie die positive staatliche Kompetenz des Bundes, in das Finanzgebahren der Eisenbahnen hineinzuregieren und verstiegen sich sogar zu der Behauptung, da das Obligationenrecht eine direkte, spontane Intervention der staatlichen Behörden in die Geschäftsführung der Handelsgesellschaften weder verlange noch gestatte, so sei dieselbe überhaupt nicht zulässig. Als ob das Obligationenrecht keine Revision und keine Ergänzung duldete. Besonders einläßlich hat der Bericht der ständerätlichen Kommission die Kompetenz des Staates in der vorwürfigen Frage dargetan. Die Kommissionen beider Räte unterließen es auch nicht, in ihren Berichten zu betonen, daß die konzessionsmäßigen Rechte der Bahnen gegenüber dem Bund — für den Rückkauf zunächst, aber auch im allgemeinen — durch das vorliegende Gesetz in keiner Weise beeinträchtigt würden.

So blieb denn der Widerstand der Bahngesellschaften, die nicht weniger als drei Eingaben an die Bundesversammluug gerichtet hatten, fruchtlos. Die eidgenössischen Räte nahmen die bundesrätliche Vorlage, allerdings mit verschiedenen Modifikationen an. Am 21. Dezember 1883 kam das Bundesgesetz in folgender Fassung zu Stande:

Artikel 1. Die Rechnungen und Bilanzen sämmtlicher Eisenbahngesellschaften, welche ihren Gesellschaftssitz in der Schweiz haben, sind nach den Vorschriften des Obligationenrechts aufzustellen, soweit das vorliegende Gesetz nicht besondere, davon abweichende Bestimmungen enthält.

Artikel 2. Unter den Aktiven der Bilanz einer Eisenbahngesellschaft dürfen alle Kosten verrechnet werden, welche für den Bau oder den Erwerb der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials verwendet worden sind.

Wird eine Bahn durch Vertrag von einer andern Gesellschaft um einen Preis erworben, welcher geringer ist, als der bisherige Bilanzwert, so darf der neue Bilanzwert nicht mehr als den Kauf betragen; ist hingegen der Kaufpreis höher, so darf der Ansatz der alten Bilanz nicht überschritten werden.

Organisations-, Verwaltungskosten und Zinsen, welche während des Baues einer Bahn im Interesse der Erstellung und der Einrichtung derselben erlaufen sind, werden den Anlagekosten gleichgehalten. Unter jene dürfen aber Geldbeschaffungskosten nicht gerechnet werden.

Artikel 3. Nach Eröffnung des Betriebes dürfen die Kosten für Ergänzungs- und Neuanlagen oder für Anschaffung von Betriebsmaterial den Aktiven der Bilanz nur beigefügt werden, wenn dadurch eine Vermehrung oder wesentliche Verbesserung der bestehenden Anlagen im Interesse des Betriebes erzielt wird.

Die Unterhaltung der bestehenden und der Ersatz abgegangener Anlagen und Einrichtungen sind aus den jährlichen Einnahmen oder allfällig für diese Zwecke bestehenden besonderen Fonds zu be-

streiten. Immerhin können die Gesellschaften mit Bewilligung des Bundesrates Kosten, welche einen ausnahmsweisen Charakter haben, auf mehrere Jahre vertheilen.

Die Einlagen in die Reserve- und Erneuerungsfonds sind aus den Einnahmeüberschüssen zu bestreiten und es ist deren Betrag in den Statuten festzusetzen.

Artikel 4. Die Posten, welche nach Vorschrift von Art. 2 aus der Bilanz entfernt werden müssen, sind aus dem jährlichen Einnahmeüberschüssen zu ersetzen.

Der Bundesrat wird nach Einholung eines Amortisationsplanes der Gesellschaft die zu ersetzenden Gesammtsumme festsetzen und bestimmen, in welcher Frist und in welchen Beträgen der Ersatz zu geschehen hat.

Die Kursverluste auf noch nicht zurückbezahlte Anleihen sind während der Anleihensdauer zu ersetzen, wobei auf die bereits abgelaufene Zeit Rücksicht zu nehmen ist. Für die übrigen Posten werden die Fristen durch den Bundesrat festgesetzt.

Die Amortisation der bisherigen Emissionsverluste auf Aktien wird nicht vorgeschrieben.

Artikel 5. Die jährlichen Rechnungen und Bilanzen sind vor der Generalversammlung der Aktionäre dem Bundesrate vorzulegen, welcher zu prüfen hat, ob sie mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und den Statuten der Gesellschaft in Uebereinstimmung stehen. Zu diesem Zwecke kann der Bundesrat von der gesammten Geschäftsführung der Gesellschaften Einsicht nehmen und alle sonst nötigen Erhebungen machen.

Wenn der Bundesrat findet, daß eine Bilanz mit den Bestimmungen des Gesetzes nicht in Uebereinstimmung steht, und wenn die Gesellschaft die von ihm verlangten Abänderungen oder die von demselben auf Grund des Art. 4 getroffenen Anordnungen nicht anerkennt, so kann der Bundesrat binnen dreißig Tagen nach der Mitteilung der Schlußnahme der Generalversammlung die Streitfrage an das Bundesgericht bringen, welches endgültig entscheiden wird.

Die erhobenen Einsprachen sind nach dem für die staatsrechtlichen Streitigkeiten vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln.

Jede Dividendenzahlung unterbleibt bis nach Ablauf der oben angesetzten Frist von dreißig Tagen und, falls Beschwerde eingelegt würde, bis zum Entscheide des Bundesgerichts.

Artikel 6. In Abweichung von den Vorschriften des Obligationenrechts bleiben die Rechte, welche dem Bund und den Kantonen in Betreff der Stimmberechtigung und der Verwaltung gegenüber einzelnen Eisenbahngesellschaften zur Zeit zustehen, gewahrt, und es haben auch in Zukunft die Behörden die Befugniß, derartige Verhältnisse durch die Konzessionen oder bei Prüfung der Statuten oder der Verträge zu ordnen oder zu genehmigen.

In fünf weiteren Artikeln werden sodann die Uebergangsbestimmungen geordnet, wir heben daraus nur Artikel 3 hervor, nach welchem die Bestimmungen der Konzessionen über die schiedsgerichtliche Feststellung der Anlagekosten im Falle des Rückkaufes gewahrt bleiben. Ein grundlegender Entscheid über die Anwendung dieses Gesetzes wurde vom Bundesgericht am 12. März 1886 getroffen im Prozeß des Bundesrates contra schweizerische Centralbahn.

Das Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften ist ein Markstein in der Geschichte der schweizerischen Eisenbahngesetzgebung. Eine ganze Reihe von gesetzgeberischen Erlassen ging freilich, wie wir gesehen haben, demselben voraus, aber sie alle beschränkten sich sozusagen vollständig auf den Bau und Betrieb der Bahnen. Das Finanzwesen blieb die Domäne der Gesellschaften, in welche hineinzublicken dem staatlichen Auge nicht gestattet war. Es ist ein interessantes Zusammentreffen, daß in demselben Moment, in welchem der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Antrag stellte, vom Rückkauf der Eisenbahnen abzusehen, der Bundesversammlung der Entwurf des Rechnungsgesetzes zuging, welches das Finanzgebahren der Gesellschaften auf eine neue Basis stellen sollte. Es war damit ausgesprochen, daß die finanzielle Situation der Bahngesellschaften eine viel zu wenig abgeklärte sei, um in vorteilhafter Weise dem Staate die Eisenbahnen zu erwerben.

Die nicht verkennbare Tendenz, welche dem cit. Gesetz innewohnt, hat denn auch der Bund in der Praxis verwirklicht. Immer schärfer wurden die Zügel angezogen, immer entschiedener griff der Bundesrat in die Operationen der Gesellschaften ein. Allein die Kontrolle blieb auch fernerhin auf die rein formale Staatsautorität beschränkt, bis im Jahre 1889 anläßlich der Genehmigung des Fusionsvertrages zwischen der Suisse-Occidentale-Suisse und der Jura-Bern-Luzernbahn zum ersten Mal — in ganz bescheidenem Maße freilich — auch das système de pénétration praktizirt wurde, indem sich der Bundesrat die Wahl von vier Mitgliedern in den Verwaltungsrat der Jura-Simplon-Bahu-Gesellschaft vorbehielt.

Das Jahr 1890 brachte den ersten Schritt zur Verstaatlichung der Eisenbahnen durch den Erwerb von 80,000 Stück Jurasimplon-Prioritätsaktien seitens des Bundes; das Jahr 1891 hätte durch den Erwerb der Centralbahn die begonnene Staatsaktion in gewaltigem Maße fördern sollen. Hatte zwar der genannte Aktienkauf mehr die Bestimmung, dem Bund einen gewissen Einfluß im westschweizerischen Eisenbahnnetz zu sichern und war die Verstaatlichungsfrage damals mehr bloß gestreift worden, so wurde sie um so entschiedener in der bundesräthlichen Botschaft vom 21. März 1891 betr. den Erwerb von 50,000 Stück Centralbahnaktien behandelt.

Wenn es sich hier darum handelte, nicht nur eine Darstellung der Eisenbahngesetzgebung, sondern auch der schweizerischen Eisenbahnpolitik überhaupt zu geben, so wäre es unsere Aufgabe, in eingehender

Weise die Frage des Zentralbahn-Ankaufes zu besprechen. Denn wie keine zweite Angelegenheit hat gerade diese Frage seinerzeit die Gemüter erregt. Es mag genügen, daran zu erinnern, daß der Bundesrat anfänglich nur 50,000 Stück Aktien der Centralbahn anzukaufen beantragte, sich dann aber dem Beschlusse des Ständerates, die ganze Bahn zu erwerben, anschloß und daß dann auch der Nationalrat beipflichtete. Gegen den Bundesbeschluß wurde indessen das Referendum ergriffen und am 6. Dezember 1891 die Vorlage in der Volksabstimmung mit 289,406 gegen 130,729 Stimmen verworfen.

Von Interesse dürfte es sein, hier zu erwähnen, daß der Bundesrat mit seinem Antrag auf Erwerb von 50,000 Aktien den weiteren Antrag verband, in Abänderung des Artikels 6 des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften, zu beschließen:

Art. 1. Der Art. 6 des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften vom 21. Dezember 1883 erhält folgende Fassung:

Die in Art. 640, Abs. 2, des Obligationenrechts enthaltenen Vorbehalte und Beschränkungen in Bezug auf das Stimmrecht der Aktionäre finden auf Eisenbahnaktien, welche sich im Besitze des Bundes oder der Kantone befinden, keine Anwendung.

Ebenso bleiben die Rechte, welche dem Bund oder den Kantonen in Betreff der Verwaltung gegenüber einzelnen Eisenbahngesellschaften zur Zeit zustehen, gewahrt, und es haben auch in Zukunft die Bundesbehörden die Befugniß, derartige Verhältnisse durch die Konzessionen oder bei der Prüfung der Statuten oder der Verträge zu ordnen oder zu genehmigen.

Art. 2. Durch diese Gesetzesabänderung (Art. 1) werden auch die Beschränkungen des Aktienstimmrechts betroffen, welche in den zur Zeit in Kraft bestehenden Statuten der Eisenbahngesellschaften vorgesehen sind.

Das Privilegium, welches hier geschaffen werden sollte, erregte starkes Aufsehen und gewisse Blätter geberdeten sich, als ob die Staatsgewalt plötzlich alle Privataktionäre verschlingen wollte. In Tat und Wahrheit handelte es sich um nichts mehr und um nichts weniger als um die Verallgemeinerung eines Rechtes, welches dem Bund anläßlich der Fusion der Jura-Simplonbahn zugestanden wurde. Daß die Annahme dieses Antrages das notwendige Korrelat des Erwerbes der 50000 Aktien hätte sein müssen, beweist am besten der Vorgang bei der Jura-Simplonbahn, von welchem sofort die Rede sein wird.

Mit der Verwerfung des Centralbahnankaufs schließt wiederum eine bedeutungsvolle Periode des schweizerischen Eisenbahnwesens ab. Es stand zu erwarten, daß die bisher in der Gesetzgebung zu Tage getretene Politik nicht weiter würde verfolgt werden. Bundesrat Welti, der seit Jahren dem schweizerischeu Eisenbahndepartement vorgestanden, reichte auf die Ablehnung des Centralbahnankaufes seine Demission ein und an seine Stelle trat mit Bundesrat Zemp ein Mann von nichts weniger als gleichen eisenbahnpolitischen Anschauungen. Niemand kam Weltis Rücktritt erwünschter als gewissen Bahngesellschaften, denen das strenge staatliche Regiment längst verhaßt war und so ist es denn auch begreiflich, wenn dieselben unter dem neuen Kurs weniger beengt operiren zu können hofften und wenn in gewissem Sinne dem Fall der Verstaatlichung die Reaktion folgte. Am raschesten schwoll der Kamm den Waadtländer und Genfer Aktionären der Jura-Simplonbahn, denen die Verwaltung und vorab der „bundesfreundliche" Direktor Marti längst ein Dorn im Auge war. Die Herrn erreichten wie bekannt ihr Ziel, Marti wurde gegangen und eine neue Verwaltung trat in's Leben, ohne daß der Bund mit seinen 80,000 Stück Prioritätsaktien zu den bedauerlichen Vorgängen mehr als Ja und Amen sagen konnte.

Die Machtlosigkeit des Staates, welche hier deutlich zu Tage getreten war, veranlaßte den Berner Nationalrat Brunner in der Junisession 1892 eine von 67 Kollegen mitunterzeichnete Motion einzureichen, welche vom Bundesrat eine Untersuchung darüber verlangte, auf welche Weise die Stellung des Bundes gegenüber den Eisenbahngesellschaften besser gewahrt werden könne, als dies unter der gegenwärtigen Gesetzgebung der Fall sei und über die andere Frage, ob nicht insbesondere im Wege der Gesetzgebung dafür zu sorgen sei, daß bei Aktienbeteiligungen des Staates an Eisenbahnunternehmungen, jede Aktie der betreffenden Gesellschaft nur im Verhältniß ihres Nominalbetrages Stimmberechtigung habe. Es sei hier erwähnt, daß die größtenteils in Privathänden befindlichen Stammaktien der Suisse Occidentale, die nur noch zu 200 Fr. nominirt sind, und die später für den Ankauf der Bern-Luzernbahn ausgegebenen Aktien zu 200 Fr. gleiches Stimmrecht haben wie die 500 fränkigen Prioritätsaktien des Bundes. Die Folge davon ist, daß der Bund mit einem im ersten Range befindlichen Kapital von 52 Millionen in der Stimmberechtigung vor einem im zweiten Range stehenden Kapital von 48 Millionen zurücktreten muß, weil dieses letztere Kapital in wenige Hände konzentirt werden konnte. Nun bestimmt allerdings Artikel 640 des Obligationenrechts „die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältniß der Zahl der in ihrem Besitze befindlichen Aktien aus. Jeder Aktionär, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, hat eine Stimme." Die Frage, ob daneben nicht auch Aktien bestehen können, die eine größere Stimmenzahl repräsentiren, soll, wie der Motionär in seiner Begründung ausführte, nicht auf dem Wege der Interpretation, sondern durch ein Gesetz beantwortet werden. Ein die Frage bejahendes und ordnendes Gesetz kann nach der Auffassung des Motionsstellers unbedingt erlassen werden, unbekümmert um die Vorschrift des Artikels 15 der Gesellschaftsstatuten der J. S. Bahn, auf welche sich die Gegner der Motion

stützten. Sie beriefen sich auf wolerworbene Rechte, vergaßen aber dabei das Recht zur Fortentwicklung der Gesetzgebung unbekümmert um statutarische Bestimmungen einer Gesellschaft. Was die erste Frage anbetrifft, so ist zunächst zu betonen, daß der Motionär eine s. g. Eisenbahnreform, welche die Verstaatlichungsgegner verkündet hatten, entschieden verwarf. Eine solche Reform, wurde betont, könne nicht zum Gegenstand eines wirksamen und praktischen Vorgehens gemacht werden, bis diese Reformen durchgeführt sind, würden die Eisenbahnen verstaatlicht sein. Die Pläne des Herrn Zemp und seiner Anhänger gingen dahin, die Bahnen zu reformiren und zu saniren, daß 1) die schweizerischen Eisenbahnaktien in Namenaktien umgewandelt und auf diese Weise der Börsenoperation entzogen werden, 2) die Gesellschaften angehalten werden, ihre Schulden zu bezahlen, worauf sie dann der Staat schuldenfrei an sich ziehen könnte; 3) die Konzessionen abgeändert werden sollen. Die vorbereitenden Maßnahmen zur Verstaatlichung, welche der Motionssteller vorschlug, gehen entfernt nicht soweit. Zunächst kritisirte Brunner die bestehende Kontrolle, welche, weil außerhalb der Gesellschaften stehend, durchaus ungenügend sei. Der Staat könne seinen Zweck nur erreichen, indem er in die Gesellschaft selbst eindringe und in der Verwaltung eine Rolle spiele. Wenn auch dieses Penetrationssystem, wie es gegenüber der Jura-Simplonbahn zum ersten Mal praktizirt wurde, sich nicht bewährt habe, so liege dies nur an der mangelhaften Form; um demselben größere Wirksamkeit zu verleihen, müsse sich der Staat auf dem Wege der Gesetzgebung verschiedene Attribute sichern, welche der Spekulation einen gehörigen Dämpfer aufsetzten. So sollte der Bund sich z. B. vorbehalten, daß ihm wichtige Beschlüsse der Verwaltungen zur Bestätigung vorgelegt werden. Ferner sollte er bei der Aufstellung der Budgets mitwirken können. Auf diese Weise würde er sich einen maßgebenden Einfluß sichern im wolverstandenen Interesse der Oeffentlichkeit. Auch die Zusammensetzung der Verwaltung sollte auf eine andere Basis gestellt werden. Nach den Konzessionen hatten alle Kantone eine amtliche Vertretung, die vom Aktienbesitz unabhängig war. Seither sind, wie wir Eingangs erwähnt haben, die staatlichen Rechte dieser Konzessionen auf den Bund übergegangen. Allein abgesehen von der Vertretung in der Jura-Simplonbahn, hat der Bund merkwürdiger Weise bei keiner weitern Gesellschaft vertreten zu sein begehrt. Der Vorschlag Brunners ging nun dahin, vorzuschreiben, daß die Eisenbahnverwaltungen zu einem Drittel von den Kantonen und zu einem Drittel von den Aktionären gewählt werden. Sollte man nicht soweit gehen wollen, so erscheine es angezeigt, daß der Bund wenigstens die Präsidenten der Verwaltungsräte ernenne.

Nachdem die welschen Mitglieder des Nationalrates — für den Fall, daß die Motion Brunner erheblich erklärt werden sollte — eine Gegenmotion zur Wahrung speziell der Interessen der Jura-Simplonbahn-Aktionäre gestellt, blieb die Angelegenheit nach dem Votum von Bundesrat Zemp, welcher auf das Studium der Eisenbahnfrage im allgemeinen durch das Eisenbahndepartement hinwies, auf sich beruhen.

In ein neues Stadium trat die Eisenbahnfrage in Folge der jüngsten Vorgänge bei der Nordostbahn, wo bekanntermaßen ein Großaktionär mit einer Verwaltnng aufräumte, die nichts anderes gesündigt hatte, als ihre Pflicht auch der Oeffentlichkeit gegenüber möglichst zu erfüllen. Jene plutokrasche Vergewaltigung veranlaßte die Vertreter der interessirten Kantone in der Bundesversammlung, mit dem Vorsteher des schweizer. Eisenbahndepartements über die Sachlage zu konferiren und die Frage zu prüfen, wie die Rechte der Verwaltung und das Interesse der Oeffentlichkeit gewahrt werden könnten. Bundesrat Zemp zeigte sich entgegenkommend, allein der Gesammtbundesrat erachtete es als durchaus nicht in seiner Kompetenz liegend, jene Generalversammlung zu verhindern, in welcher die Abberufung des Verwaltungsrates und der Direktion bewerkstelligt werden sollte, oder überhaupt in irgend einer Weise den Bestrebungen des Großaktionärs Guyer-Zeller entgegenzutreten. Wol war es bekannt und für Jedermann klar am Tage liegend, daß der Aktiensieg nur durch Verteilung des Aktienbesitzes unter Strohmänner erfolgen könne — laut Artikel 640 des Obligationenrechts kann ein einzelner Aktionär nicht mehr als den fünften Teil der sämmtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen — allein es fehlte die gesetzliche Handhabe, um solchen Manipulationen vorbeugen zu können. Im ferneren ging der Bundesrat von dem an sich wol richtigen Standpunkt aus, daß das Faktum der Abberufung der Verwaltung als solches noch nicht einen Verstoß gegen die öffentlichen Interessen bedeute und daß daher eine staatliche Intervention in dieser Beziehung unbedingt verfrüht wäre.

Im Nationalrat folgten sich nicht weniger als drei Motionen, deren eine vom Bundesrat eine Untersuchung nebst Bericht darüber verlangte, ob nicht zum Schutze der öffentlichen Interessen und zur Verhütung der Wiederholung der bedauerlichen Vorkommnisse eine Revision der Eisenbahn- und Aktiengesetzgebung vorzunehmen sei.

Die zweite Motion lautete:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und beförderlich Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht der sechsundzwanzigste Titel des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, betreffend die Aktiengesellschaft, einer Revision zu unterstellen sei, namentlich in dem Sinne, daß für Aktiengesellschaften, deren Unternehmungen thatsächlich den allgemeinen Interessen dienstbar sind, z. B. Eisenbahnen, besondere Bestimmungen speciell über die Organisation und Verwaltung aufgestellt werden sollen."

Eine dritte Motion endlich schritt über diese Reformmittel hinweg und verlangte, daß der Bundesrat die Frage prüfe und darüber Bericht erstatte,

ob nicht durch Verstaatlichung des Betriebes der schweizerischen Normalbahnen der Verkehr gefördert, sowie die Rückerwerbung dieser Bahnen durch den Bund herbeigeführt werden könnte.

Im Ständerat wurde gleichfalls in der Junisession d. J. und zwar anläßlich der Beratung des Geschäftsberichtes des Eisenbahndepartements der — hernach in eine Motion umgewandelte — Antrag gestellt:

„Der Bundesrat wird eingeladen, den Gesellschaftsstatuten der Nordostbahn die Genehmigung zu entziehen und neuen Statuten die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn sie die nötigen Garantien enthalten, daß die den Kantonen bei der Erteilung der Konzession zugesicherten Vertretungen im Verwaltungsrat und in der Direktion in der Tat Vertreter der öffentlichen Interessen und nicht bloß der Spekulationsinteressen seien."

Während die im Nationalrat gestellten Motionen in der Junisession unerledigt blieben und die erstgenannte auf den Beschluß des Bundesrates hin betr. Vorlage eines resp. Gesetzes wieder zurückgezogen wurde, gelangte die Nordostbahnaffaire im Ständerat zur Sprache. In seiner Beantwortung der Motion gab der Vertreter des Bundesrates sein Bedauern über die Vorgänge kund, betonte aber zugleich, daß solange die aus dem Systemswechsel gehegten Befürchtungen über Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen sich nicht realisirten, weder eine Interventionspflicht noch ein Interventionsrecht für den Bundesrat entstehe. Der Motionär erklärte sich mit den beruhigenden Zusicherungen des Bundesrates, auf der Hut sein zu wollen, befriedigt und so verschwand denn für einmal die Angelegenheit aus den offiziellen Akten.

Wir wollen unsere Betrachtung nicht schließen, ohne in gedrängter Darstellung der Vorschläge zur Abhülfe zu gedenken, welche seither in der Presse erschienen sind.

Da ist einmal ein ganzer Gesetzesentwurf, welcher vorschlägt, über die Gesellschaften, deren Unternehmungen von einer Konzession des Bundes abhängig sind, ein besonderes Gesetz aufzustellen. Der Verfasser, Professor Vogt in Zürich, ist der Ansicht, daß unsere Gesetzgebung und Praxis bei dem Eisenbahnrechnungsgesetz auf eine falsche Bahn geraten sind. Das Aktiengesellschaftsrecht, wie es im Obligationenrecht niedergelegt ist, habe man in seiner Anwendung auf Eisenbahngesellschaften durchbrochen und mit dieser Kraftanstrengung doch nur einen unzulänglichen Schutz für die öffentlichen Interessen geschaffen. Vogt verlangt nun, daß die staatliche Aufsicht sich in der Verwaltung des gesellschaftlichen Unternehmens betätigen soll und gegenüber allen solchen Unternehmungen Kraft des Gesetzes gleichmäßig; das Recht zur gehörigen Wahrnehmung der öffentlichen Interessen soll nicht erst erkauft oder ertrotzt werden müssen. Der in der Neuen Züricher Zeitung publizirte Entwurf besteht aus 14 Artikeln und hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Zur Wahrung der öffentlichen Interessen, welche durch Bundesgesetze unter die Obhut der Bundesbehörden gestellt sind, werden dem Bundesrate gegenüber den Gesellschaften, die für ihr Unternehmen einer Konzession der Bundesbehörden bedürfen (Eisenbahn-, Dampfschiff-, Versicherungs-Gesellschaften), die in den folgenden Artikeln aufgezählten Befugnisse verliehen.

Art. 2. Der Bundesrat ernennt einen Vertreter, welcher den Generalversammlungen der Aktionäre oder Genossenschafter, sowie bei Aktiengesellschaften den Sitzungen des Verwaltungsrates beizuwohnen befugt ist. Dieser Vertreter nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme Anteil.

Art. 3. Der Vertreter des Bundesrates kann nicht ein Mitglied der Bundesversammlung sein.

Art. 4. Mitteilungen, welche dem Verwaltungsrate oder der Generalversammlung gemacht werden, sind gleichzeitig an den Bundesrat zu Handen des von ihm bezeichneten Vertreters zu richten.

Verhandlungen, die ohne Beachtung dieser Vorschrift stattgefunden haben, sind nichtig. Dagegen ist die Anwesenheit des Vertreters nicht ein Erfordernis der Gültigkeit der Verhandlungen.

Art. 5. Der Vertreter des Bundesrates steht unmittelbar unter dem eidg. Eisenbahndepartement. Er hat die Weisungen desselben zu befolgen und die ihm aufgetragenen Berichte zu erstatten.

Art. 6. Die Entschädigung des Vertreters des Bundesrates liegt der Gesellschaft ob. Sie wird, wenn derselbe ein eidgenössischer Beamter ist, nach den für diese Beamten geltenden Vorschriften, sonst nach dem für die Mitglieder des Nationalrats bestehenden Tarif bemessen.

Art. 7. Der Vertreter des Bundesrates darf von den Gesellschafts-Organen keinen Auftrag annehmen.

Art. 8. Dem Vertreter des Bundesrats steht das Recht zu, Beschlüsse des Verwaltungsrates oder der Generalversammlung zu beanstanden.

Die Beanstandung hemmt das Inkrafttreten des Beschlusses; sie fällt dahin, wenn sie nicht innerhalb vierzehn Tagen durch den Bundesrat für begründet erklärt worden ist. Im letztern Fall hat der Verwaltungsrat beziehungsweise die Generalversammlung das Recht, beim Bundesgericht eine Beschwerde anzubringen, die im staatsrechtlichen Verfahren (also innerhalb der sechzigtägigen Rekursfrist) anzubringen und zu erledigen ist. Bis zum Entscheid des Bundesgerichtes bleibt der Beschluß des Bundesrates in Kraft.

Art. 9. Die Amtsdauer der Mitglieder der Direktion (des Vorstandes) beträgt mindestens drei und höchstens sechs Jahre. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 10. Dem Bundesrat steht das Recht zu, wegen wiederholter Gesetzesverletzung, grober Vernachlässigung der Amtspflichten oder Teilnahme an Börsenspekulationen die Abberufung eines Mitgliedes der Direktion beim Bundesgericht zu beantragen.

Nach Anhörung des Beteiligten entscheidet das Bundesgericht endgültig.

Art. 11. Die Klagerechte, welche nach dem Obligationenrechte der Generalversammlung oder dem einzelnen Aktionär zukommen, können vor den dafür zuständigen Gerichten auch vom Bundesrate ausgeübt werden.

Art. 12. Einem Kanton steht für die in seinem Gebiete liegenden Bahnstrecken ebenfalls das Recht zu, sich in dem Verwaltungsrate und der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft, welcher diese Strecke gehört, vertreten zu lassen. Auf die Vertreter der Kantone finden die Vorschriften der Art. 2, 4 und 6 Anwendung.

Art. 13. Eine Genehmigung der Statuten einer Eisenbahngesellschaft findet nicht mehr statt.

Art. 14. Als Aktionär hat die Eidgenossenschaft, sowie auch ein Kanton keine andern Rechte als jeder sonstige Aktionär.

Bisherige Vorschriften und Vereinbarungen, durch welche dem Bunde oder einem Kantone besondere, nicht aus den Bestimmungen des Obligationenrechts sich ergebende Stimm- und Vertretungsrechte eingeräumt sind, treten außer Kraft. Hiervon ist, mit Rücksicht auf die internationalen Vereinbarungen, die Gotthardbahngesellschaft ausgenommen.

Zwei andere Vorschläge befassen sich speziell mit dem Stimmrecht der Aktien in den Generalversammlungen. Der eine verlangt, daß künftig eine verpfändete Aktie kein Stimmrecht mehr haben soll. Zur Durchführung des Verbotes sollen die Aktien, um in der Generalversammlung geltend gemacht werden zu können, während einer gewissen Zeit an amtlicher Stelle deponirt werden müssen. Die Aktien sind als pfandfreie zu deponiren, und wenn sie trotzdem verpfändet sein sollten, so soll doch infolge dieser Deposition jedes Pfandrecht an denselben wirkungslos bleiben.

Der andere Vorschlag formulirt folgende Novelle zum Obligationenrecht:

1) Stimmberechtigt bei der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft sind, falls die Aktien auf den Inhaber lauten, nur diejenigen Aktionäre, deren Aktien seit wenigstens einem Jahre oder seit dem Bestehen der Gesellschaft als ihr Eigentum bei der Gesellschaftskasse oder bei einer andern von der Gesellschaft hierzu bezeichneten Stelle hinterlegt sind.

2) Lauten die Aktien auf den Namen, so sind nur diejenigen Aktionäre stimmberechtigt, auf deren Namen die Aktien seit wenigstens einem Jahre oder seit dem Bestehen der Gesellschaft im Aktienbuch eingetragen sind.

3) In beiden Fällen (1 und 2) wird denjenigen Aktionären, die nachweisen, daß sie die Aktien durch Erbschaft oder durch Teilung erworben haben, die Zeit, während welcher die Aktien auf den Namen ihres Rechtsvorgängers deponiert bezw. eingetragen waren, ebenfalls angerechnet.

Im Fernern wird beantragt, die Strafgesetzgebung zu verschärfen. Mit empfindlichen Strafen (Geldbuße und Gefängniß) soll jeder verfolgt werden, der an einer Aktionärversammlung unbefugter Weise mitstimmt.

Wir schließen hier unsere Ausführungen, die — eigentlich wider unsere ursprüngliche Absicht — zu einer vornehmlich historischen Betrachtung sich ausgestaltet haben. Wenn wir es unterlassen, uns gleichzeitig auch der Kritik unserer Gesetzgebung zuzuwenden, so geschieht es nur deshalb, um diesem Aufsatz keine zu weite Ausdehnung zu geben. Es wird sich Gelegenheit bieten, anläßlich der in Aussicht stehenden Reformvorlage des Bundesrates speziell die aktienrechtlichen Bestimmungen unserer Eisenbahngesetzgebung im Lichte der Kritik zu betrachten.

Für heute mag es genügen, den Lesern dieser Zeitschrift einen Ueberblick über die schweizerische Eisenbahngesetzgebung gegeben zu haben. Nicht als ob diese Darstellung auch nur entfernt Anspruch auf Vollständigkeit erheben wollte, wir müßten einen ganzen Katalog von Gesetzen aufstellen, wollten wir alle die staatlichen Erlasse, welche den Bau und Betrieb, das Transportwesen der Eisenbahnen ꝛc. beschlagen, erwähnen. In technischer Beziehung darf konstatirt werden, daß unser Eisenbahnwesen auf eine ehrenvolle Höhe gebracht worden ist. — Der Kampf, der sich gegenwärtig auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens in unserm Lande abspielt, ist nicht neu; er hängt in seinem innersten Wesen mit der ganzen Zeitrichtung zusammen, welche mit gebieterischer Hand für die öffentlichen Interessen den erhöhten Tribut des Einzelnen verlangt. Wenn auch von einer zielbewußten schweizerischen Eisenbahnpolitik nicht geredet werden kann, so muß gleichwol soviel bezeugt werden, daß der Bund, nachdem einmal die Eisenbahnhoheit von den Kantonen auf ihn übergegangen war, in ganz entschiedener Weise den Gesellschaften zum Bewußtsein gebracht hat, daß die Eisenbahnen in eminenter Weise auch öffentliche Sachen sind. Und es war ferner nicht die unbedeutendste Tat, als sich der Gesetzgeber auch des Eisenbahnpersonals annahm und den Bahngesellschaften gegenüber das Ruhetagsgesetz schuf, zu dessen besserm Vollzug erst jüngst noch eine besondere Bundeskontrolle kreirt worden ist.

In welcher Weise dieser Kampf der Staatsinteressen gegen die Privatspekulation im allgemeinen und speziell in Bezug auf das Eisenbahnwesen endigen wird, läßt sich mit Bestimmtheit heute nicht voraussagen. Sollte die Zeit für die Eisenbahnverstaatlichung noch nicht gekommen sein, so wird der Staat energisch dafür sorgen müssen, um auf dem Weg der Kontrolle von den Bahngesellschaften verlangen zu können, was der Oeffentlichkeit gebührt. Welche Gestalt diesbezüglich das Aktienrecht erhalten muß, darüber hoffen wir uns gelegentlich später aussprechen zu können.

Vereinigung einer offenen Handelsgesellschaft mit einer Aktiengesellschaft.

Von Dr. jur. Esser zu Berlin.

Oberlandesgerichtsrath Hergenhahn hat die Frage, welche rechtliche Natur die Vereinigung einer offenen Handelsgesellschaft mit einer Aktiengesellschaft besitzt, zum Gegenstande einer im neunten Bande des Archivs für bürgerliches Recht S. 46 ff. veröffentlichten Abhandlung gemacht. Dem Verfasser hat dazu ein praktischer Fall Veranlassung gegeben, dessen Sachverhalt von ihm dahin mitgetheilt wird:

Eine Aktiengesellschaft, deren Grundkapital von M. 3,135,000 in 1045 Aktien à 3000 M. zerlegt ist, beschließt in der Generalversammlung, das ganze Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft mit allen Ausständen, laufenden Verträgen und Verbindlichkeiten so zu übernehmen, daß mit dieser Uebernahme die offene Handelsgesellschaft aufhört zu bestehen und ihre Firma erlischt. Die Aktiengesellschaft hatte nach diesem Beschlusse ferner ihre 1045 Stück Aktien à M. 3000 zurückzuziehen und durch 3000 Stück Aktien à M. 1500 zu ersetzen, wovon jeder der bisherigen Aktionäre 2 Stück statt 1 Stück, die offene Handelsgesellschaft bezw. deren Mitglieder aber 500 Stück erhalten sollten, und zwar sowohl als Gegenleistung für die von ihnen übernommenen persönlichen Verpflichtungen, wie auch für das an die Aktiengesellschaft abgetretene Unternehmen nebst allem Zubehör.

Hergenhahn gelangt in seiner Erörterung zu dem Ergebnisse, daß mit dem Uebergange der Vermögensmasse der offenen Handelsgesellschaft auf die Aktiengesellschaft unter gleichzeitiger Neugestaltung, nicht nur deren Grundkapital sondern auch eine Fusionirung der alten Aktien stattgefunden habe, in Folge dessen eine neue Aktiengesellschaft entstanden bezw. gegründet sei.

Diese Auffassung kann nicht unwidersprochen bleiben.

Eine „Fusion" im Sinne des Gesetzes (Art. 247 H.G.B.) ist nur denkbar zwischen zwei Aktiengesellschaften in der Weise, daß die eine ihr Aktiv- und Passiv-Vermögen auf die andere überträgt gegen Gewährung von Aktien der letzteren an die Mitglieder der ersteren; die übertragende Gesellschaft geht in die aufnehmende Gesellschaft ohne Liquidation über. Die aufnehmende Gesellschaft geht aber nicht unter, sie besteht vielmehr fort. Die Entstehung einer neuen Gesellschaft durch die Vereinigung ist ausgeschlossen. Dies ergiebt zweifellos die Bestimmung des Art. 247, wonach bei der Auflösung einer „Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft durch die andere Gesellschaft verwaltet wird." — Die Entstehung bezw. Gründung einer Aktiengesellschaft kann nicht auf dem Abschlusse eines Vertrages zwischen zwei Gesellschaften beruhen, bedarf vielmehr stets der Beobachtung der durch das Gesetz vorgesehenen zwingenden Gründungsvorschriften.

Sollen zwei Aktiengesellschaften zu einer neuen vereinigt werden, so hat die Gründung dieser letzteren zunächst zu erfolgen, welche alsdann die beiden anderen aufnehmen kann.

Hiernach würde in dem vorliegenden Falle, selbst wenn eine analoge Anwendnng des Art. 247 auf die Vereinigung einer offenen Handelsgesellschaft mit einer Aktiengesellschaft denkbar wäre, was zweifelsohne zu verneinen ist, doch die Entstehung einer neuen Aktiengesellschaft sich nicht konstruiren lassen. Aus dem zu Grunde liegenden Sachverhalte ergeben sich vielmehr folgende rechtliche Consequenzen: Die Generalversammlung hat die Erhöhung des in 1045 Aktien à M 3000 eingetheilten Grundkapitals von M. 3,135,000 auf M. 4,500,000 durch Ausgabe von 910 Aktien à M. 1500, und behufs Gleichstellung aller Aktien in Bezug auf ihren Nominalbetrag die Umwandlung der alten 1045 Aktien à M. 3000 in 2090 Aktien à M. 1500 beschlossen, so daß nunmehr das ganze Aktienkapital von M. 4,500,000 in 3000 Aktien à M. 1500 zerfällt. Von den gedachten 910 Aktien sollten die Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft für deren Einbringen in die Aktiengesellschaft 500 Stück erhalten, so daß also noch 410 Stück anderweitig zu begeben blieben. Durch diese Beschlüsse konnte die Aktiengesellschaft ihre Existenz nicht einbüßen. Die Erhöhung des Grundkapitals und die an und für sich zulässige, rein formale, anderweitige Eintheilung des alten Aktienkapitals durch Verminderung des Nominalbetrages der Aktien auf die Hälfte und entsprechende Verdoppelung ihrer Zahl stellen lediglich Aenderungen des Gesellschaftsvertrages dar, welche die Fortdauer der Aktiengesellschaft nicht fraglich machen konnten. Dieselbe ist auch dadurch nicht gefährdet worden, daß die offene Handelsgesellschaft ihr ganzes Vermögen in die Aktiengesellschaft einbrachte und dagegen 500 durch dieses Einbringen als vollgezahlt geltende Aktien à M. 1500 empfing. Das Unternehmen der bestehenden Aktiengesellschaft hat dadurch nur eine Erweiterung erfahren. Wenn dennach die von der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen nicht im Einzelnen geeignet waren, die Auflösung der Aktiengesellschaft herbeizuführen und eine neue an ihre Stelle treten zu lassen, so kann denselben auch in ihrer Gesammtheit eine solche Wirkung nicht beigemessen werden. Die Aktiengesellschaft besteht nach wie vor zu Recht. — Aber auch die Entstehung einer neuen Aktiengesellschaft würde nur durch strenge Beobachtung der Gründungsvorschriften, nicht durch solche Beschlüsse und Vereinbarungen möglich gewesen sein, wie sie hier in Frage kommen.

Wahlberechtigung der Aktiengesellschaften.

§ 8 Abs. 1 und 2 der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und § 8 Abs. 1 und 2 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 bestimmen:

„Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirk zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind."

In Bezug auf diese Bestimmung hat das Ober-Verwaltungsgericht, II. Senat, durch Urteil vom 16. Juni 1894 ausgesprochen: Sowohl Forensen als auch juristische Personen (Aktiengesellschaften ꝛc.) sind nur dann gemeindewahlberechtigt, wenn sie neben den Gemeindeabgaben in der vorgeschriebenen Höhe direkte Staatsabgaben in der vorgeschriebenen Höhe in der Stadt selbst zahlen, dagegen ist die ratierliche Anrechnung der in einer andern Gemeinde gezahlten Staatssteuern, soweit sie auf ein der betreffenden Gemeinde angehöriges Steuerobjekt entfällt, unzulässig. Ebensowenig ist ein Zusammenrechnen der von einem Forensen oder einer juristischen Person in der Stadt entrichteten Gemeinde- und Staatsabgaben für die Bestimmung ihrer Wahlberechtigung gestattet. — Die H.'er Bergbau-Aktiengesellschaft zu Dortmund beantragte Eintragnng in die Wählerliste für die Stadtverordnetenwahlen in der Stadt R. mit der Behauptung, daß sie seit länger als einem Jahre nicht nur an Gemeindesteuern in R. mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner entrichte, sondern auch von dem Gesammtbetrage der Staats-Einkommensteuer, zu welcher sie in Dortmund veranlagt sei, auf R. nach dem Verhältniß der Ausgaben bezw. des Reingewinns ihres dortigen Betriebes mehr entfalle, als der Betrag, welchen einer der drei höchstbesteuerten Einwohner an direkten Staatssteuern zu zahlen habe. Die Aktiengesellschaft war thatsächlich in R. nur mit 210 Mk. Staats-, Grund- und Gebäudesteuern veranlagt, die allerdings zusammengerechnet mit den in R. gezahlten Gemeindeabgaben mehr betrugen, als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner an Staats- und Gemeindeabgaben zusammen entrichtete. Durch Bescheid der Stadtverordnetenversammlung zurückgewiesen, erhob die Aktiengesellschaft Klage bei dem Bezirksausschuß zu Münster, welcher die Klage abwies. Auf die Revision der Klägerin bestätigte das Ober-Verwaltungsgericht die Vorentscheidung, indem es begründend ausführte: „Es fehlt an einem genügenden Anhalt für die Annahme, daß der Gesetzgeber den Schwerpunkt auf das Vorhandensein des Steuerobjekts, nicht auf die Entrichtung der Steuer in der Gemeinde gelegt habe. Im Gegentheil muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber ein festes, äußerlich erkennbares Merkmal, ohne welches häufig Unzuträglichkeiten entstehen würden, für die Wahlberechtigung verlangt hat; ein solches würde aber in vielen Fällen nicht vorhanden sein, wenn die Ansicht der Klägerin richtig wäre. Es ist daher der Wortlaut des Gesetzes entscheidend. — Nach Abs. 1 des § 8 setzt die Wahlberechtigung eines Forensen voraus, daß derselbe in der Stadt mehr an direkten Staatsabgaben als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner an direkten Staatsabgabeu und außerdem an Gemeindeabgaben entrichtet, ein Zusammenrechnen beider Arten von Abgaben ist hiernach nicht gestattet. Wenn dann im 2. Absatz für die Wahlberechtigung der juristischen Personen eine Besteuerung in gleichem Maße verlangt wird, so muß dies eine solche Besteuerung sein, daß sowohl die Staats- als auch die Gemeindeabgaben — jede dieser beiden Arten für sich gerechnet — die angegebene Höhe erreichen." (II 885.)

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Das Urtheil des II. Str.-S. v. 6. Juli 1894 (D. 2248/94) hat den Vertrieb von Antheilscheinen auf Loose erlaubter Lotterien und Prämienanleihen abermals unter den Begriff der nach § 286 Str.-G.-B. strafbaren Lotterie gebracht, mit folgender kurzen Begründung:

„Wie bereits in dem Urteile des R.G. vom 3. Januar 1884, Entsch. in Straff. Bd. 9 S. 405, ausgeführt worden ist, kommt es bei Beurteilung der Frage, ob eine Lotterie-Veranstaltung vorliegt, nicht sowohl auf die Form an, in welche die einzelnen Rechtsgeschäfte gekleidet werden, als vielmehr auf die wirthschaftliche Bedeutung, welche nach dem Willen der Vertragsschließenden den abgeschlossenen Rechtsgeschäften zukommt. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils verfolgt der Angeklagte bei seinem Unternehmen den Zweck, den Mitgliedern der „Loosgesellschaften" die Hoffnung auf Spielgewinne zu verkaufen, indem er sich den Käufern zu Zahlungen verpflichtete, deren Höhe von Loosziehungen abhängig war. In diesem Unternehmen ist ohne erkennbaren Rechtsirrtum die Veranstaltung einer Lotterie im Sinne des § 286 Str.-G.-B. gefunden. — Die Revision macht gegen die erstrichterliche Auffassung geltend, bei den in der Serie gezogenen Braunschweigischen und Kurhessischen 20-Thaler-Loosen sei die Annahme eines bloßen Hoffnungskaufs ausgeschlossen, weil bereits festgestanden habe, daß diese Loose einen im Laufe des Jahres realisirbaren Wert besitzen, dessen Höhe nur nicht bekannt gewesen sei. Diese Schlußfolgerung beruht auf der irrigen Ansicht, daß der Begriff einer Lotterie entfalle, wenn jedem Spieler Aussicht auf einen Minimalgewinn gewährt werde. — Offenbar irrig ist die Meinung der Revision, daß der erste Richter zu einem abschließenden Urteil über das Unternehmen nicht habe gelangen können, bevor dieses nicht vollständig ausgeführt und abgewickelt worden sei. . ."

Da die Entscheidung statt selbständiger Ausführungen über die Rechtsfrage lediglich auf das Urth. (des I. Str.-S.) vom 3. Jan. 1894 verweist, wird anzunehmen sein, daß der aus den mitgetheilten Gründen nicht genauer ersichtliche Fall im Wesentlichen mit dem in der angezogenen Entscheidung beurtheilten übereinstimmte, über welchen die Gründe der letzteren folgendes mittheilen:

„Es hatte der Angeklagte Loose von staatlichen und städtischen Prämienanleihen, welche an sich sämtlich in Deutschland verkauft werden dürfen, in folgender Weise gegen monatliche Ratenzahlungen vertrieben. Bei der ersten Ratenzahlung erhielt jeder einzelne Theilnehmer einen Bezugsschein (s. g. „Schlußschein"), in welchem sich die Firma unter gewissen Bedingungen zur Lieferung der betreffenden ganzen Loose oder eines bestimmten Anteiles an mehreren Losen verpflichtete. Auch wurde dem Abnehmer nach der ersten Anzahlung bezw. nach der Anzeige derselben an die Firma durch deren Agenten ein s. g. „Nummernzettel" ausgehändigt, in dem die für den einzelnen Abnehmer bestimmten Loose, bezw. Anteile an solchen, bezeichnet waren. Die ganzen Loose wurden dem Abnehmer je nach den Bedingungen des Schlußscheines nach Zahlung einer bestimmten Anzahl von Raten ausgeliefert, während diejenigen Loose, an welchen die Abnehmer nur Anteile erwarben, in der Verwahrung des Angeklagten verblieben. In den Schlußscheinen übernahm die Firma die Verpflichtung, für ein mit dem niedrigsten, unter dem Kurswerte des in Frage stehenden Loses bleibenden, Gewinn herausgekommenes Los ein gleichartig anderes zu geben, d. h. in solchem Falle den Verlust zu tragen, der sich aus der Differenz zwischen dem Gewinn und dem Kurswerte des Loses ergebe. Als erwiesen wurde angesehen, daß die verkauften Loose sämtlich im Besitze der Firma bezw. im Depot bei deren Bankiers vorhanden waren."

Die Begründung dieser Entscheidung, welche dem II. Str.-S. so erschöpfend und abschließend erscheint, daß er es nicht mehr für nöthig erachtet darauf nur mit einem Wort zurückzukommen, lautet in ihren wesentlichen Sätzen:

„Wenn der Unternehmer gar nicht die Absicht hat, das Publikum zum Ankaufe von Prämienlosen zu bestimmen, oder diesen zu erleichtern, sondern dazu Gelegenheit geben will, gegen Hingabe eines Einsatzes sich an einer größeren Anzahl von Verlosungen zu beteiligen und in dieser Weise die Hoffnung auf einen Gewinn zu erwerben, und wenn die getroffenen Einrichtungen dieser Absicht entsprechen, so liegt die Veranstaltung einer Lotterie auch dann vor, wenn den einzelnen Verträgen zum Zwecke der Verschleierung der Natur des Unternehmens eine Form gegeben wird, nach welcher lediglich die Uebertragung des Eigentumes an Prämienlosen in Frage steht. Es ist dann thatsächlich eine besondere Lotterie veranstaltet worden, und es ist auch die Absicht des Unternehmens auf eine solche Veranstaltung gerichtet. Dieselbe kann aber die Anwendung des § 286 St.-G.-B.'s nicht dadurch ausschließen, daß in den Schlußscheinen nur vom Verkaufe von Prämienlosen gesprochen wird. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer zwar auch ernstliche Verkäufe von Prämienlosen bewirken will und die von ihm abgeschlossenen Verträge teilweise nur darauf berechnet sind, den Ankauf solcher Papiere zu erleichtern, daneben aber auch denjenigen, welche die Erwerbung von Prämienlosen gar nicht beabsichtigen, Gelegenheit gegeben werden soll, die Hoffnung auf einen Gewinn zu erwerben. Ja auch dann liegt die Veranstaltung einer Lotterie vor, wenn den Abnehmern der Bezugs- oder Schlußscheine zwar das Eigentum an einzelnen Prämienpapieren übertragen, daneben aber ein Forderungsrecht bezüglich der Gewinne aus anderen Losen eingeräumt wird, bezüglich deren eine Uebertragung nicht beabsichtigt ist, die vielmehr im Eigentume und Besitze des Unternehmers verbleiben; zwischen einem solchen Falle und demjenigen, in welchem neben einem litterarischen Werke noch die Hoffnung auf einen Lotteriegewinn verkauft wird, besteht, soweit die Veranstaltung einer Lotterie in Frage steht, ein rechtlicher Unterschied nicht."

Der letzte Satz enthält offenherzig den Denkfehler, auf welchem die bei Olshausen (Nr. 6 zu § 286 4. Aufl. S. 1100) schon zum Dogma gewordene Unterstellung des „sog. Heuer- oder Promessengeschäfts" unter die Strafbestimmung für „Veranstaltung" von Lotterien ohne obrigkeitliche Erlaubniß beruht. Der Verkauf der Hoffnung auf einen Lotteriegewinn neben einem litterarischen Werke kann als „Veranstaltung einer Lotterie" doch nur unter den § 286 fallen, wenn es sich um den Gewinn in einer ohne obrigkeitliche Erlaubniß veranstalteter Lotterie handelt. In den vom Reichsgericht beurtheilten Fällen handelte es sich in dem einen nach ausdrücklicher Feststellung, also nach der anzunehmenden Analogie auch in dem andern um Gewinne von Lotterien bezw. Prämienanleihen, die an sich die Erlaubniß der Obrigkeit erhalten hatte, deren Loose also ohne Verstoß gegen § 286 vertrieben werden konnten. Es konnte hiernach nicht darauf ankommen, ob die Art, wie in diesen beiden Fällen der Vertrieb der Loose geschehen war, sich unter irgend welchen Begriff der „Lotterie" bringen ließ, sondern ob und warum diese „besondere Veranstaltung" einer Lotterie nach § 286 strafbar erscheinen sollte, obwohl die dabei zugesicherten Gewinn durchaus in den Bereich erlaubter Lotterien fielen und die dafür empfangenen Zahlungen nur als diesen Gewinnantheilen entsprechende Theilzahlungen auf den Preis der betreffenden Loose sich darstellen. Das Reichsgericht hatte also vielmehr klarzustellen, welcher strafrechtliche Unterschied zwischen der Uebertragung des „Eigenthums" an ganzen Loosen, die doch „wirthschaftlich" nur die Uebertragung der ganzen auf dieses Loos gegründeten Gewinnhoffnung bedeutet, und der Uebertragung eines Theiles dieser Gewinnhoffnung derart bestehen soll, daß während jene straflos ist, diese als nach § 286 strafbar erscheinen müßte. Diese Frage würde nothwendig die Richtung zu nehmen haben, ob und warum es Sinn und Absicht des Gesetzes sein sollte, daß die obrigkeitliche Erlaubniß einer Lotterie nur für diejenigen gelten soll, welche „den Ankauf ganzer Loose beabsichtigen" und nicht auch für diejenigen, welche um für sich die Gewinnchancen mehrerer erlaubter Lotterien auszugleichen es vorziehen für den gleichen Einsatz gleichzeitige aber geringere Gewinnhoffnungen bei

mehreren Lotterien zu erwerben. Indem das Reichsgericht, statt diese Frage aus dem Zwecke des Gesetzes zu beantworten, sich allein an die Wortauslegung der Lotterie geheftet und eine wohl oder übel davon betroffene Veranstaltung zur „besonderen", also für sich der Erlaubniß bedürfenden Lotterie gestempelt hat, obwohl es sich nur um den Vertrieb von Loosen bezw. Loosantheilen schon erlaubter Lotterien handelte, hat es wie leider so vielen andren Strafvorschriften der Strafbestimmung des § 286 eine Ausdehnung und Anwendung gegeben, für die ein verständlicher und verständiger Grund nicht zu ersehen ist, und Personen für strafbar erklärt, die sich bei vorsichtigster Prüfung eine Uebertretung des gesetzlichen Verbots nicht bewußt sein konnten. Klöppel.

* * *

Ueber das in Betreff der Sicherheitsleistung bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen der Aktiengesellschaften einzuhaltende Verfahren hat der I. C.S. durch Beschluß vom 26. September 1894 folgende bemerkenswerthe Entscheidung gegeben:

„Der Kläger hat einen Beschluß der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, deren Vorstand und Aufsichtsrat die Beklagten bilden, angefochten. Die Beklagten haben auf Grund der Art. 190a, 222 H.G.B prozeßhindernd die Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung vorgeschützt und wurde im Termine vom 14. Juni 1894 nur über diese Einrede verhandelt und sodann beschlossen und verkündet: I. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 80000 M. festgesetzt. II. Die vom Kläger in Gemäßheit des Art. 190a des H.G.B. zu leistende Sicherheit wird auf 10000 M. festgesetzt. Zugleich wurde ein Termin zum Nachweise der Leistung dieser Sicherheit festgesetzt. Gegen diesen Beschluß hat der Kläger Beschwerde mit dem Antrag erhoben: das Streitobjekt auf 2000 M., die Sicherheit auf einen diesem Streitobjekte entsprechenden Betrag herabzusetzen. Durch den jetzt angefochtenen Beschluß hat das Kammergericht abgeändert, den Wert des Streitgegenstandes auf 120—200 M. festgesetzt und angeordnet, daß die vom Kläger zu hinterlegende Aktie als die in Gemäßheit der Art. 190a, 222 des H.G.B. zu leistende Sicherheit diene. — Die gegen diesen Beschluß, soweit er über die Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung entscheidet, erhobene Beschwerde ist begründet. — Die Einrede war gemäß § 248 Ziff. 4 der C.P.O. als prozeßhindernde vorgeschützt und war daher gemäß § 248 der C.P.O. darüber besonders zu verhandeln und durch Urteil zu entscheiden. Die Entscheidung durch Beschluß kann also nicht als Erledigung der Einrede und als Grundlage für das weiter nach Art. 190a des H.G.B. und § 105 der C.P.O. einzuhaltende Verfahren gelten, der Kläger hatte vielmehr den Antrag auf Erlassung eines Zwischenurteils zu stellen und gegen die Ablehnung dieses Antrages wäre die Beschwerde statthaft gewesen. Wollte man aber auch davon ausgehen, daß das Landgericht, wenn auch in ungenügender Form, ein Zwischenurteil erlassen habe, so war auch hiergegen die Beschwerde unstatthaft, da auf Zwischenurteile der § 130 C.P.O. Anwendung nicht findet. Der Kläger mußte vielmehr, wenn er die Sicherheit in der festgesetzten Höhe nicht leistete, in der weiter nach § 105 C.P.O. stattfindenden Verhandlung über einen etwaigen Antrag der Beklagten entscheiden lassen, daß seine Klage für zurückgenommen erklärt werde und gegen dieses Urteil stand ihm die Berufung zu. . ."

* * *

Eine sehr wichtige Entscheidung, wonach die Bestimmung des Art. 48 des Handelsgesetzbuchs, daß der Handlungsbevollmächtigte mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu zeichnen hat, nur eine Ordnungsvorschrift ist, findet sich nach dem Reichsanzeiger vom 20. Septbr. 1894 in einem Urtheil des Reichsgerichts II. C.S. vom 3. Juli 1894; die Rechtsgültigkeit der vom Handlungsbevollmächtigten gegebenen schriftlichen Erklärung ist von der Erfüllung jener Form nicht abhängig. „Das Berufungsgericht stellt fest, daß (der Handlungsbevollmächtigte) W., als er das Schriftstück unterschrieb, bevollmächtigt gewesen, die Handelsgesellschaft W. u. Co. wechselmäßig zu verpflichten. Allerdings lag ihm dabei nach Art. 48 des Handelsgesetzbuches die Verpflichtung ob, mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatz zu zeichnen, was er unterlassen hat. Aber da nicht als Absicht des Gesetzes gelten kann, von der Erfüllung dieser Form die Rechtsgültigkeit der schriftlichen Willenserklärung abhängig zu machen, es sich vielmehr nur um eine Ordnungsvorschrift und eine verkehrssichernde Uebung handelt, so war dem auf die Nichtbeobachtung der angeführten Vorschrift sich stützenden ersten Revisionsangriff keine Folge zu geben." (128/94.)

Vom Oberverwaltungsgericht.

Das Einkommen aus Kuxen älteren Rechts ist weder Einkommen aus Grundvermögen, noch solches aus Gewerbe bezw. Bergbaubetrieb, sondern wie das Einkommen aus Kuxen des neueren Rechts, Einkommen aus Kapitalvermögen und daher nicht in der Forensal-, sondern in der Wohnsitzgemeinde gemeindesteuerpflichtig.

Endurtheil des Ober-Verwaltungsgerichts (II. **Sen.**) **vom 2. Juni 1894.** (O.-V.-G. Nr. II. 823.)

(Ministerial-Anweisung v. 5. August 1891 Art. 20 Nr. 2.)
(Einkommensteuergesetz v. 24. Juni 1891, § 1, Nr. 4, § 12, § 14.)
(Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865, §§ 228, 231.)
(Ausführ.-Anweisung v. 3. April 1894, Art. 13 Anm. 14.)
(Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893, § 7a.)
(Kommunalabg.-Gesetz vom 27. Juli 1885.)

1. Die Ministerial-Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetze vom 24. Juni 1891 enthält im Art. 20 Nr. 2 die Bestimmung, daß die unter der Herrschaft des älteren Rechts geschaffenen Kuxe, welche nach § 228 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die Eigenschaft unbeweglicher Sachen behalten haben, nach § 231 a. O. den Grundstücken gleich zu achten und daß daher ihre Erträgnisse als aus dem Grundbesitze herrührendes Einkommen zu behandeln seien. Der im

ersten Satze enthaltenen Begründung ist das Ober-Verwaltungsgericht bereits in den Enburtheilen vom 15. Oktober 1889 und 7. Januar 1890 (Entsch. Bd. XVIII S. 16) entgegengetreten; hieran ist an den dortigen Ausführungen umsomehr auch jetzt noch festzuhalten, als die ihnen entsprechende Auffassung auch an derjenigen Stelle, von der aus die Anweisung vom 5. August 1891 ergangen ist, Eingang gefunden hat, in der Anmerkung 14 der Ausführungsanweisung vom 3. April 1894 (Art 13 zum Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893) nämlich jener Satz der älteren Anweisung ausdrücklich zurückgezogen wird. Demnach steht der § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885, insoweit er vorschreibt, daß bei Einschätzung der Forensen in ihren Wohnsitzgemeinden derjenige Theil des Gesammteinkommens außer Ansatz za lassen ist, welcher aus außerhalb des Gemeindebezirks belegenem Grundeigenthume fließt, dem Besitzer eines Kuxes älteren Rechts nicht zur Seite.

2. In den Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts vom 15. Oktober 1889 und 7. Januar 1890 (Entsch. Bd. XVIII. S. 16) ist darauf hingewiesen worden, daß der Bergbau im steuerlichen Sinne keineswegs etwa don den einzelnen Gewerken, daß er vielmehr von der steuerrechtlich zu einem besonderen Rechtssubjekt erhobenen Berggewerkschaft betrieben wird (vergl. auch Entsch. des Ober-Verw.-Ger. Bd. XVIII S. 45), und das neue Einkommensteuergesetz bietet nicht nur keinen Anlaß, hiervon abzugehen, sondern dient gerade noch zur Bestätiguag dieser Konstruktion insofern, als dasselbe (§ 1 Nr. 4) uunmehr auch dem Staate gegenüber alle Gewerkschaften steuerlich zu besonderen, von den einzelnen Gewerken verschiedenen Rechtssubjekten erhebt — nicht ausgenommen die Gewerkschaften älteren Rechts, obschon diese an sich und im Allgemeinen bis dahin nach außen hin als selbstständige juristische Personen kaum gelten konnten. — Ist aber einmal die Gewerkschaft danach das den Bergbau betreibende Rechtssubjekt, so können daneben nicht füglich auch noch die einzelnen Gewerke in Ansehung desselben Bergbaues als diejenigen gelten, die ihrerseits denselben betreiben.

3. Bei dieser Lage des bestehenden Rechts bleibt nur übrig, die an die Gewerke gelangende Ausbeute — im Gegensatze zu dem der Berggewerkschaft aus dem Bergbau zufließenden Einkommen (§ 14 des Einkommensteuergesetzes) — als solches aus Kapitalvermögen zu qualifiziren, wie dem nicht nur die positive Satzung des § 12 Abs. 2b des neueren Einkommensteuergesetzes, sondern nunmehr auch noch der § 7a des Ergänzungssteuergesetzes entspricht, zu welchem letzteren in der bereits oben angezogenen Anmerkung 14 der Ausführungs-Anweisung bemerkt wird: „Der Besitz von Aktien, Kommanditantheilen u. s. w. gilt in jedem Falle als Kapitalvermögen. Der Werth derselben ist daher dem steuerbaren Vermögen hinzuzurechnen, auch wenn das betreffeude Aktienunternehmen außerhalb Preußens seinen Sitz hat. Dasselbe gilt von Bergwerkskuxen sowohl neueren, als auch des älteren Rechts."

Stempelwesen.

Die vertragsmäßige Vereinbarung der Kontrahenten eines Miethsvertrages, daß ein an sich unzuständiges Gericht über die aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten zuständig sein solle, bildet ein selbstständiges Rechtsgeschäft im Sinne der Ziffer 1 des Stempeltarifs vom 7. März 1822.

Urtheil des Reichsgerichts IV. C. S. vom 5. Juli 1894 in Sachen Hamann gegen preußischen Steuerfiskus.

Im § 1 des Mietsvertrages vom 2. Juli 1893 hat Kläger den Compagnius'schen Eheleuten drei Möbelstücke im Gesammtwerte vou 215 Mark vermietet. In § 3 verpflichten sich die Mieter, als Mietszins bis 1. August 1893 40 Mark, ferner am 1. August 1893 zehn Mark und demnächst am 1. Tage jedes folgenden Monats 10 M. zu zahlen.

Nach § 4 ist die Dauer des Mietsverhältnisses auf solange festgestellt, bis die thatsächlich geleisteten Mietszahlungen den Gesammtwerth von 215 M. erreicht haben. Ist dieser Fall eingetreten, so haben nach derselben Bestimmung die Mieter das Recht, die bis dahin nur gemieteten Sachen als ihr Eigentum zu behalten, so daß dann der Vertrag in einen den §§ 258 Teil I, Titel 11 des allgemeinen Landrechts entsprechenden Kaufvertrag übergeht. Der § 7 des Vertrages lautet: Für alle aus diesem Vertrage und diesem Vertragsverhältnisse sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten, insbesondere für alle Klagen auf Zahlung des Mietszinses und auf Rückgabe der Mietssachen wird ohne Rücksicht auf die Höhe und den Wert des Streitgegenstandes das königliche Amtsgericht I in Berlin als zuständiges Gericht vereinbart und als solches von beiden Teilen anerkannt. Der Stempeltarif zu dem preußischen Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 enthält in den „Allgemeinen Vorschriften zu dem Gebrauche desselben" unter Ziffer 1 folgende Bestimmung: Enthält eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände und jedes dieser Geschäfte nach den darauf Anwendung habenden Vorschriften besonders zu berechnen und die Verhandlung mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zusammen genommen zu belegen, insofern der nachstehende Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält. Der Steuerfiskus hat deshalb für die Vereinbarung über die Zuständigkeit einen besonderen Stempel von M. 1.50 verlangt, und das Kammergericht II C.S. hat durch Urtheil vom 16. März 1894 diese Forderuug des Fiskus für berechtigt erklärt. Die hiergegen eingelegte Revision ist vom Reichsgericht zurückgewiesen. Aus den Gründen: Die Parteien streiten darüber, ob der § 7 des „Mietsvertrages" ein von diesem Vertrage verschiedenes stempelpflichtiges Geschäft im Sinne der Ziffer 1

der „Allgemeinen Vorschriften“ darstellt. Daß ein besonderer Fall einer ausdrücklichen Befreiung vorliege, ist klägerischerseits nicht behauptet. Mit Recht aber erklärt das Berufungsgericht für gleichgültig, ob eine Verbindung der mehreren in einer Verhandlung beurkundeten Geschäfte in der Art besteht, daß der Abschluß des einen Geschäfts den Abschluß des anderen voraussetzt. Zutreffend wird vielmehr als entscheidend angesehen, daß das mitbeurkundete Nebengeschäft unter eine der Positionen des Stempeltarifs fällt und nicht zu den Essentialen oder Naturalien des Hauptvertrages gehört. Die vertragsmäßige Vereinbarung der Contrahenten des Mietsvertrages aber, daß ein an sich unzuständiges Gericht über die aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten zuständig sein solle (vergl. § 38 der Civilprozeßordnung) hat mit der rechtlichen Natur und den rechtlichen Folgen dieses Mietsvertrages nichts zu thun und bildet daher ein selbstständiges Rechtsgeschäft im Sinne der Ziffer 1 des Stempeltarifs. Die Behauptung der Revision, das Amtsgericht I zu Berlin würde für alle aus dem Vertrage vom 2. Juli 1893 entstehenden Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe und den Wert des Streitgegenstandes zuständig sein, ist unrichtig, da nach § 23 Ziffer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nur Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 M. nicht übersteigt, und nach § 23, Ziffer 2 ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes nur die dort besonders erwähnten Streitigkeiten und darunter Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Mieter in die Mietsräume eingebrachten Sachen, nicht aber Streitigkeiten zwischen Vermietern nnd Mietern von beweglichen Gegenständen gehören, während § 7 des vorliegenden Vertrages alle aus diesem Vertrage und diesem Vertragsverhältnisse sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe und den den Wert des Streitgegenstandes der Zuständigkeit des Amtsgerichts I in Berlin unterstellt. Diese vertragsmäßige Erweiterung der gesetzlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts I zu Berlin enthält sonach als Vereinbarung über den Gerichtsstand ein von dem Mietvertrage verschiedenes stempelpflichtiges Geschäft und nicht blos eine Vereinbarung über eine Modalität. Vergl. die Urteile des Reichsgerichts vom 1. November 1883 (IV 291, 83) 9. Juni 1884 (IV 53/84) 23. Oktober 1884 (IV 163, 84) 29. September 1885 und 21. Januar 1889 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 14, S. 258, Bd. 23, S. 193.) Demnach war die Revision zurückzuweisen.

* * *

Stempelrechtliche Präjudizen:[1])

1) Wenn sich der mit Vornahme eines Rechtsgeschäfts erzielte wirthschaftliche Zweck durch verschiedene Rechtsgeschäfte erreichen läßt, so können die Betheiligten dasjenige unter diesen Rechtsgeschäften wählen, bei dem sie bezüglich der Reichs-Stempelpflicht am günstigsten gestellt sind (U. R.-G. Slg. Bd. 19, S. 145.)

2) Für die Frage der Stempelpflicht nach dem Reichs-Stempelgesetz ist beim Abschluß des Kauf- und Wiederkaufvertrages über Werthpapiere die Angabe ihrer Nummern an sich ohne Bedeutung U. R.G. Bd. 19. S. 145.

3) Ueber den Begriff „Anschaffungsgeschäft“ entscheidet der gewöhnliche Sprachgebräuch, wonach darunter jedes unmittelbar oder mittelbar auf den Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gegen Entgelt gerichtetes Rechtsgeschäft zu verstehen ist. Dem Willen, zu erwerben, auf der einen Seite entspricht der Wille zu verschaffen auf der anderen Seite. Diese Willensrichtungen müssen im Vertrage zum Ausdruck gekommen sein. Die Verwirklichung des Willens, d. h. die Uebertragung des Eigenthums, gehört nicht zum Wesen des Anschaffungsgeschäftes. Es wird daher kein abgeleiteter Erwerb gefordert, sondern genügt zur Reichsstempelpflichtigkeit auch ein Rechtsgeschäft, wodurch die Sache erst zur Entstehung kommt. U. R.-G. Bd. 19, S. 145 u. U. v. 22. Nov. u. 3. Dezember 1888.

4) Die uneigentlichen Lombardgeschäfte, bei denen die Befugniß zur Veräußerung des Pfandes von vornherein beim Geschäftsabschlusse bestimmt ist, gehören zu den stempelpflichtigen Anschaffungsgeschäften. U. R.-G. Bd. 21 S. 33.

5) Hingabe und freiwillige Annahme einer Sache an Zahlungsstatt ist ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft, wenngleich die Absicht des annehmenden Gläubigers ursprünglich nur auf Befriedigung seiner Forderung gerichtet war, weil nachträglich seine Absicht dahin geht, das Eigenthum an den zur Zahlung empfangenen Sachen zu erwerben. U. R.-G Bd. 11, S. 146, Bd. 20 S. 10, Bd. 21 S. 36, Bd. 22 S. 128.

6) Auch Hingabe und Abnahme von alternativ als Kaufpreis geschuldeten Steuerscheinen kann als stempelpflichtiges Erwerbsgeschäft dieser Werthpapiere gelten, indem sich hier die Vertragschließenden einigen, daß an Stelle einer schuldigen Leistung ein anderer Gegenstand gegeben und angenommen werden soll. U. R.-G. Bd. 20 S. 50, Bd. 11 S. 148.

7) Prolongationsgeschäfte sind als Anschaffungsgeschäfte zu betrachten, daher nach Tarif 4 des Reichs-Gesetzes vom 27. April 1894 reichsstempelpflichtig, dagegen von jedem landesgesetzlichen Stempel frei. Die Abmachung in Briefen, wonach die Erfüllung der vorgängigen Anschaffungsgeschäfte auf Seiten des Käufers gegen Entgelt auf einen späteren Termin verschoben wird, indem die Zahlung des Kaufpreises dem Käufer gegen Zwischenzinsen zu einem späteren, als dem gesetzlichen Termin nachgelassen ist, fallen unter Tarif 4a Nr. 2. U. R.-G. v. 9. Juli 1894, Berliner Börsenzeitung Nr. 459 S. 7.

[1]) C. H. R. No. 247 A. v. 19. Oktober 1894.

Litteratur zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894.

Das neue Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 hat bereits eine größere Reihe von Commentaren gezeitigt, die bestimmt sind, den mit seiner Ausführung betrauten Beamten, sowie der Geschäftswelt die Anwendung des schwierigen Gesetzes zu erleichtern. Wir nennen in erster Linie die Ausgaben von Gaupp[1]), Landgraf[2]) und Eschenbach[3]).

Die Gaupp'sche Ausgabe bildet eine sehr zweckmäßige Ergänzung und Vervollständigung der fünften, im Mai 1892 erschienenen Auflage desselben Werkchens. Diese fünfte Auflage enthält neben dem Text des Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats in einem besondern Abschnitt Auszüge aus den Motiven, den Commissionsberichten und den Reichstagsverhandlungen, sowie in einem ferneren selbständigen Abschnitt die einschlägigen Verfügungen des Kgl. Preußischen Finanzministeriums und vor allem auch die Erkenntnisse des Reichsgerichts unter Wiedergabe des wesentlichen Teiles der Entscheidungsgründe. Zahlreiche Anmerkungen zum Texte des Gesetzes verweisen, unter gleichzeitiger Angabe der Seitenzahl, auf die bezüglichen Materialien und Entscheidungen, welche systematisch geordnet und mit fortlaufender Nummer versehen sind, sodaß die Orientierung ungemein erleichtert ist.

Den vier Teilen der fünften Auflage sind nun als zwei neue Abschnitte das Gesetz vom 27. April 1894 nebst Tarif und Ausführungsvorschriften und ferner eine Reihe von Auszügen aus den Gesetzesmaterialien vorangestellt. Die Auswahl der letzteren ist sachgemäß getroffen. Zur bequemeren Handhabung sind die einzelnen Ausführungsvorschriften den Paragraphen, zu denen sie erlassen sind, gleich beigefügt, auch ist durch den Druck äußerlich erkennbar gemacht, in wie weit eine Abänderung des alten Gesetzes erfolgt ist. Die seit 1892 bis in die jüngste Zeit ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts und des Bundesrats sind kurz vermerkt; im übrigen wird überall auf die früheren Entscheidungen und Materialien verwiesen

Durch diese Anordnung des Stoffes ist die Möglichkeit gegeben, sich jederzeit auch über das bisherige Gesetz unterrichten zu können; es ist dies dankbar zu begrüßen, da die vor dem 1. Mai d. J. abgeschlossenen Geschäfte nach dem alten Gesetz zu beurteilen sind und deshalb die früheren Bestimmungen ihre Bedeutung noch keineswegs verloren haben.

Auch die neue Auflage des Gaupp'schen Buches enthält als Anhang ausführliche Tabellen zur Berechnung des Stempels je nach den verschiedenen Sätzen des Tarifs.

Während hiernach das Werkchen von Gaupp im Wesentlichen nur aus einer — freilich sehr sorgfältigen und geschickten — Zusammenstellung aller einschlägigen Materialien und Entscheidungen besteht, erweist sich die Landgraf'sche Ausgabe als ein trefflich gearbeiteter Commentar von durchaus selbständigem Gepräge. Jeder einzelne Paragraph des Gesetzes, jede Bestimmung des Tarifs ist auf das eingehendste erläutert; den Einzelausführungen sind kurze allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt Der Verfasser begnügt sich nicht damit, die Gründe darzulegen, auf denen die Vorschriften des Gesetzes fußen; er verfolgt die letztere auch in ihrer Anwendung und ihren Wirkungen auf das Geschäftsleben und giebt dabei einen lehrreichen Einblick in das Getriebe und die wechselvolle Gestaltung des Bank- und Börsenverkehrs.

Die Uebersichtlichkeit ist überall gewahrt. Der zusammenhängende Text des Gesetzes ist dem eigentlichen Commentar noch besonders vorangestellt. Das Buch enthält auch die Vereinbarungen der Frankfurter Bankgeschäfte über die Normierung der Courtagen und die Verteilung der Stempelgebühr zwischen Makler und Bankier, sowie der Berliner Bankfirmen über die Inrechnungstellung des Schlußnotenstempels beim Commissionsgeschäft. Es hätte dabei allerdings vermieden werden sollen, in der Ueberschrift auf § 41 Absatz 2 des Gesetzes Bezug zu nehmen. In beiden Fällen handelt es sich um freie, im eigenen Intresse getroffene Vereinbarungen der beteiligten Geschäftskreise, während § 41 Absatz 2 von reglementarischen, obrigkeitlich bestätigten Anordnungen der Handelsvorstände zur Durchführung des Gesetzes und zur Sicherung der Abgabenentrichtung spricht. Auch darin glauben wir dem Verfasser nicht beipflichten zu sollen, daß das Gesetz im Großen und Ganzen in praktischen Börsen- und Bankierskreisen, soweit sich das überhaupt in der kurzen Zeit seines Bestehens übersehen lasse, nicht gerade hart beurteilt werde. Die Erhöhung der Steuer, vorzugsweise die Verdoppelung des Stempels für Kauf- und Anschaffungsgeschäfte, hat unseres Wissens gerade in diesen Kreisen von vornherein für eine gesunde Weiterentwickelung des soliden Geschäftes große Besorgnis hervorgerufen, die keineswegs bereits gehoben erscheint. —

Bei weitem knapper, als in der Landgraf'schen Ausgabe, sind die Erläuterungen in dem von Eschenbach herausgegebenen Commentar gehalten.

---

[1]) B. Gaupp, Geh. Regierungsrat und Stempelfiskal in Berlin, das deutsche Reichsgesetz über die Reichsstempelabgaben in der Fassung des Gesetzes vom 27. April 1894, 6. Auflage, bearbeitet von P. Loeck, Regierungs-Assessor bei der Kgl. Provinzialsteuerdirektion zu Berlin, Berlin, J. Guttentag.

[2]) Dr. Landgraf, Syndikus der Handelskammer zu Mannheim, das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894, Berlin, Karl Heymann.

[3]) A. Eschenbach, Rechtsanwalt am Kgl. Kammergericht zu Berlin, das neue Börsensteuergesetz vom 27. April 1894, Berlin, Haude & Spener (F. Weidling).

Das Werkchen von Eschenbach war dazu bestimmt, der Bank- und Kapitalistenwelt alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Handbuch zu liefern, das neben einer Darstellung der wichtigeren Neuerungen die notwendigsten Erläuterungen, sowie eine Tabelle über die anderweite Berechnung des Stempels von den Kauf- und Anschaffungsgeschäften enthielt. Die wesentlichen Abänderungen gegen das bisherige Gesetz, wie z. B. die Begünstigung des Provinzgeschäfts, die steuerliche Erleichterung des Reportgeschäfts u. a. m., sind in leicht verständlicher Form gesondert besprochen; im übrigen begleiten zahlreiche Anmerkungen den Text des Gesetzes, wobei die Aufmerksamkeit in erster Linie denjenigen Punkten zugewendet ist, wo die Fassung des Gesetzes zu Zweifeln Veranlassung giebt. Die Citate sind um der Uebersicht und Handlichkeit willen möglichst beschränkt worden; so kann das Buch als ein guter Leitfaden für den praktischen Gebrauch empfohlen werden.

Dr. Friedheim-Hamburg.

Aus den Handelskammern.

Uebertragung amerikanischer Patente. Die Tagespresse brachte in letzter Zeit wiederholt beunruhigende Mittheilungen über eine amerikanische Gerichtsentscheidung betreffend die Uebertragung von amerikanischen Patenten, welche eine Frankfurter Firma veranlaßten, sich direkt an das amerikanische Patentamt zu Washington um Aufklärung zu wenden. Der Firma ist hierauf ein Schreiben zugegangen, welches die Handelskammer zu Frankfurt a. M. in Uebersetzung mittheilt:

Washington, den 20. Juli 1894.

Ihre Anfrage vom 10. Juli 1894. betreffend die Gültigkeit von Uebertragungen, welche beim Patentamt eingetragen sind, haben wir erhalten.

Der Herr Kommissar hat mich beauftragt, Ihnen auf Ihre Anfrage zu erwidern, daß in der Gerichtsentscheidung in Sachen der American Cable Railway Company gegen den Mayor der City von Newyork und Cons., welche Sie gleichfalls anziehen, Beschluß dahin ging, daß die Uebertragung eines Patentes durchaus nur eine Privaturkunde ist und im Patentamt zum Schutze des Cedenten gegen künftige Käufer oder Pfandgläubiger eingetragen wird. Das Patentamt verlangt nicht, daß die Uebertragung in Gegenwart einer Urkundsperson stattfindet, oder anerkannt oder autorisirt wird vor der Eintragung. Die Uebertragung bleibt nicht in dem Gewahrsam des Patentamtes und die Eintragungen haben keinenfalls die Kraft, die Echtheit einer Urkunde zu beweisen.

Die Originalurkunde wurde in dem in Rede stehenden Falle nicht exhibirt und die beglaubigte Abschrift des Eintragungsvermerks des Patentamtes wurde aus den vorstehend angeführten Gründen beanstandet und verworfen. Wie es scheint, ist die Rechtsbeständigkeit der Originalurkunde nicht in Frage gekommen und durch diese Entscheidung nicht berührt worden.

Hochachtungsvoll

gez. J. T. Tewton.

* * *

Verfahren bei Zollstreitigkeiten der italienischen Zollbehörden.

Mehrfache Beschwerden, betreffend die Verzollung von Waaren in Italien, hat die Handelskammer Frankfurt a. M. nach ihren Mittheilungen vom 13. Oktober cr. beantwortet, daß zunächst in Italien der nöthige Instanzenweg beschritten werden muß. Ueber die hierbei nothwendigen Formalitäten giebt die folgende Verfügung der italienischen Zollbehörde Aufschluß.

Ist das Zollamt der Ansicht, das die zu verzollende Waare höher zu tarifiren sei, als nach der von der Partei deklarirten Tarifbenennung, so hat eine einstweilige Verzollung nach dem vom Zollamte geforderten Zollsatze zu erfolgen, Die Partei hat den Zollbetrag nebst der eventuellen Strafgebühr für die falsche Erklärung zu deponiren. Darauf besorgt das Zollamt selbst auf Verlangen der Partei die Absendung eines Musters der verzollten Waare an das „Collegio dei Periti" beim Kgl. Finanzministerium in Rom, welches von Fall zu Fall über derartige Beschwerden zu urtheilen berufen ist. Wird der Streitfall zu Gunsten der Partei entschieden, so erhält dieselbe den bezahlten Zollmehrbetrag und die eventuelle erlegte Strafgebühr zurück. Die Partei muß jedoch in allen Fällen, um sich dieses Beschwerderecht zu sichern, die provisorische Verzollung (Daziato in sospeso) in obererwähnter Weise verlangen.

Handelt es sich um Differenzen zwischen Zollamt und Partei, welche auch ohne Entscheidung des Collegio dei Periti konstatirt werden können (z. B. Länge der Garne, Gewicht bei Baumwollwaaren per 100 m² ꝛc.) oder liegt bereits eine analoge Entscheidung des Collegio vor, so kann das Zollamt sich weigern, die provisorische Verzollung vorzunehmen.

Die Aussprüche des Collegio dei Periti sind endgiltige.

Die provisorische Verzollung kann nur nach Erlag von Lire 1.20 an Stempel und Bezahlung der Kosten für die Emballage der Muster gefordert werden.

Der Bezug der protestirten Waare kann allerdings gegen Zollsicherstellung inzwischen erfolgen.

Beschwerden über die Tarifirung von Waaren, von welchen keine Muster amtlich hinterlegt wurden, werden von den italienischen Behörden nicht in meritorische Erledigung gezogen.

Kleine Mittheilungen.

Eine der Wechselerklärung angeschlossene, das Motiv der Wechselausstellung klarstellende Notiz, ohne daß diese Notiz die Verpflichtung, die ausgedrückte Wechselsumme zu zahlen, an das Bestehen oder Nichtbestehen sonstiger Vertragsvereinbarungen knüpft, macht, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Zivilsenats, vom 3. Juli 1894, den Wechsel nicht unwirksam. — In dem zum Grunde liegenden vom Reichsanzeiger mitgetheilten Falle handelte es sich um eine Urkunde folgenden Inhalts:

„Cautions-Wechsel
für Mk. 7200

W. den 1. Juli 1890.

Bei Sicht u. gültig bis zum 31. Dec. 1891 zahlen wir gegen diesen unseren Wechsel den Betrag von Mk.

Siebentausendzweihundert an die Direction der D.-Gesellschaft in B. oder deren Ordre, den Werth als Kaution für die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus den Statuten des W.-Verbandes.

W. & Co.
O. W."

Aus dieser Urkunde wurde von deren Inhaberin, der Firma F., Wechselklage gegen W. u. Co. erhoben. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, indem vom Gericht die Urkunde als ein gültiger Wechsel nicht anerkannt wurde. Das Berufungsgericht erkannte nach dem Klageantrage, indem es die Urkunde für einen gültigen Wechsel erachtete, und die Revision der Beklagten wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen, indem es begründend ausführte: „Die angeschlossene, das Motiv der Ausstellung klarstellende Notiz, woraus hervorgeht, daß der Wechsel als Sicherung für die Erfüllung der der Firma W. u. Co. aus den Statuten des W.-Verbandes obliegenden Verpflichtungen ausgestellt sei, ist unschädlich, weil in keiner Weise geeignet, Zweifel an der Ernstlichkeit der Absicht der Ausstellerin hervorzurufen, einen gültigen Wechsel zu kreieren; die Verpflichtung, die ausgedrückte Wechselsumme zu zahlen, ist nämlich nicht abhängig gemacht von dem Bestehen oder Nichtbestehen von Verpflichtungen der Beklagten aus den Statuten des genannten Verbandes. Die fragliche Beifügung muß vielmehr auf gleichem Fuß mit den im Wechselverkehr sehr häufig vorkommenden Valuta-, Deckungs- und Berichtsklauseln behandelt werden, deren Zulässigkeit nicht bezweifelt wird." (128/94.)

Neugründung von Aktien-Gesellschaften in 1894.

C.H.R. Nr. 246 B v. 18. 10. 94. 67. Qualifizierte Simultangründung. Mechanische Treibriemen-Weberei und Seilfabrik Gustav Kunz A.-G. in Treuen. G.V. v. 13. 8. 94. Grundkap. 525 000 M. in auf den Inhaber lautende Aktien von je 1000 M. G. d. U. ist Herstellung und Vertrieb von Treibriemen, Hanfgurten, Preßtüchern, Seilen und Schiffstauen und dergleichen Waaren. Auf das Grundkapital haben die Herren Kunz und Clad das vom ersteren unter der Firma Gustav Kunz in Treuen und Aken betriebene Geschäft, bei welchem der letztere mit einer Einlage von 300 000 M. betheiligt gewesen, unter Bewerthung desselben nach der Inventur vom 31. Dezember 1893 mit 635 085,08 M. Aktiven und 127 862,80 M. Passiven, insbesondere auch die Grundstücke Folium 999 und 1006 des Grundbuchs für Treuen, Herr Kunz überdies noch das von ihm neuerdings erworbene Grundstück Folium 1001 desselben Grundbuchs eingelegt und sind dafür insgesammt mit 506 000 M. in Aktien der Gesellschaft abgefunden worden.

C.H.R. Nr. 247 A v. 19. 10. 94. 68. Qualifizierte Simultangründung. Phil. Penin, Gummi-Waaren-Fabrik, Act.-Ges. G.V. v. 29. 6. 94. Grundkap. 750 000 M., in 750 — auf Inhaber lautende — Aktien, zu 1000 M. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig-Plagwitz und bezweckt die Uebernahme und die Fortführung der unter der Firma Phil. Penin in Leipzig-Plagwitz und Markranstädt bestehenden Gummiwaaren-Fabrik, sowie den Betrieb aller hiermit in Verbindung stehender Geschäftszweige.

Herr Ph. Penin bringt in die Gesellschaft ein: 1) die ihm gehörigen Grundstücke in Leipzig und Markranstädt, 2) sämtliche Aktiven der Handlung Phil. Penin einschließlich des Berliner Filialgeschäfts. Die Werthe zu 1. und 2. betragen 1,672,001 M. 75 Pfg. Diesen Werthen stehen 676,506 M. 10 Pfg. Passiven gegenüber, welche die Gesellschaft gleichfalls übernimmt. Die Einlage des Herrn Penin beträgt daher 995 495 M. 85 Pfg. Dafür erhält er 746 Aktien zum Nominalbetrag von 746 000 M., die Gesellschaft bleibt Schuldnerin des Herrn Penin in Höhe von 249,495 M. 85 Pfg. 6 Gründer.

C.H.R. Nr. 250 A v. 23. 10. 94. 69. Qualifizierte Gründung. Terraingesellschaft Eckardtsberg in Berlin. G.V. vom 29. September u. 12. Oktober 1394. G. d. U. ist Erwerbung, Verwaltung und Verwerthung des am Weidenweg, an der Petersburger und der Tilsiter Straße, am Platz N und an der Zorndorfer Straße zu Berlin belegenen Bauterrains. Grundkap. 1 200 000 M. in 1000 Aktien über je 1200 M. auf Inhaber. 5 Gründer. In Anrechnung auf das Grundkapital bringt die als Aktionärin betheiligte „Aktiengesellschaft H. F. Eckert" in die neue Gesellschaft dasjenige Grundstück ein, welches in dem, beim Königlichen Amtsgericht I zu Berlin geführten Grundbuche von den Umgebungen, Band 36 Nr. 2185 verzeichnet ist; sie erhält dafür a) 1 195 200 M. in Aktien der Gesellschaft, welche als vollgezahlt gelten, b) 204 800 M. baar; sie hat sich sodann verpflichtet, der neuen Gesellschaft ein am 1. Oktober 1897 zurückzuzahlendes unverzinsliches Darlehen von 600 000 M. zu gewähren.

C.H.R. Nr 256 A v. 30. 10. 94. 70. Qualifizierte Simultangründung. Vorschußverein zu Eisenach. G.V. vom 23. Oktober 1894. G. d. U. ist Erwerb des in Eisenach unter der Firma „Vorschußverein zu Eisenach" eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht bestehenden Geschäfts sowie der Betrieb aller Zweige des Bankgeschäfts. Grundkap. 400 000 M. in 440 Stück Aktien zerlegt, nämlich 360 à 1000 M., auf den Inhaber, und 80 à 500 M., auf Namen.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

205. C.H.R. Nr. 247 A v. 19. 10. 94. Zuckerfabrik Niezychowo, G. m. b. H. in Niezychowo, G.V. vom 27. April, 5. und 6. Oktober 1894. G. d. U. ist Anbau von Zuckerrüben und Verarbeitung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung durch die im Gutsbezirke Niezychowo zu errichtende Zuckerfabrik. Stammkap. beträgt 422 000 M.

206. C.H.R. Nr. 248 A v. 20. 10. 94. C. H. Wagener & Co., G. m. b. H. in Berlin. G.V. v. 22. September 1894. G. d. U. ist Fortführung des bisher von der Kommanditgesellschaft Pflock & Prill betriebenen Geschäfts sowie überhaupt die Verfertigung und der Vertrieb von Klavieren und Harmoniums. Stammkap. 20 000 M. In Anrechnung auf dasselbe bringen die Gesellschafter Fabrikanten C. F. R. Pflock und G. C. J. Prill zu Berlin das bisher unter der Firma Pflock & Prill zu Berlin betriebene Geschäft mit allen Aktivis und Passivis ein; der Geldwerth dieser von den Fabrikanten Pflock und Prill geleisteten Einlage ist auf je 500 M. festgesetzt worden. Dem Gesellschafter Kaufmann Charles Henry Wagener zu

London steht an die vorgenannte Firma eine Forderung von 22512 M. 65 Pf. zu; in Anrechnung auf das Stammkapital bringt er von dieser Forderung einen Theilbetrag von 19000 M., zu gleich hohem Werthe berechnet, in die neue Gesellschaft ein.

207. C.H.R. Nr. 248A v. 20. 10. 94. Schlottmann, Kerb & Co., G. m. b. H. zu Berlin. G.V. vom 8. Oktober 1894. G. d. U. ist Verfertigung und Vertrieb wollener und seidener Phantasiewaaren in Spanien, insbesondere von Barcelona aus. Stammkap. 320000 M.

208. C.H.R. Nr. 253A v. 26. 10. 94. Rudolph Hertzog G. m. b. H. in Berlin, mit Zweigniederlassung zu Plauen im Voigtlande. Der Gesellschaftsvertrag, welcher einen zwischen den Erben des Kaufmanns Rudolph Hertzog unterm 20. Semtember 1894 abgeschlossenen Erbregreß zur Grundlage hat, datiert vom 20. September/16. und 17. Oktober 1894. G. d. U. ist Fortführung und Erweiterung des von dem verstorbenen Kaufmann Rudolph Hertzog in Berlin begründeten Waaren-Geschäfts mit seiner Zweigniederlassung in Plauen, sowie die Verwaltung, Arrondirung und Verwerthung des von Herrn Rudolph Hertzog angekauften, zu Berlin belegenen Grundbesitzes. Stammkap. 9500000 M. In Anrechnung auf die Stammeinlagen werden, nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und des Erbrezesses von den Gesellschaftern in die neue Gesellschaft eingebracht: 1) das Berliner Handelsgeschäft in Firma Rudolph Hertzog mit Einschluß seiner Zweigniederlassung zu Plauen im Voigtlande, jedoch mit Ausschluß der bereits unter den Erben getheilten Kapitalien, 2) der von dem Kaufmann Rudolph Hertzog hinterlassene zu Berlin belegene Grundbesitz. Hierbei ist der Einbringungswerth: 1) des vorerwähnten Handelsgeschäftes 963349 M. 92 Pf., 2) der noch im ungetheilten Besitze der Erben befindlichen Grundstücke 8777650 M. 18 Pf.

209. C.H.R. Nr. 253B v. 2. 26. 94. Chemische Düngerfabrik Vogtmann u. Cie., G. m. b. H. zu Hilchenbaach. G.V. vom 18. Oktober 1894. Stammkap. 200000 M., wovon 155057 M. 12 Pf. als Vergütung für die von der offenen Handelsgesellschaft Chemische Düngerfabrik u. Cie. in Hilchenbach übernommenen Vermögensgegenstände festgesetzt sind.

210. C.H.R. Nr. 253B v. 26. 10. 93. Lahnkalkwerk Auerberg, G. m. b. H. zu Limburg a. d. Lahn. G.V. vom 13. bez. 16. Oktober 1894. G. d. U. ist Ausbeutung der in der Gemeinde Seelbach am Niederauerberg vorkommenden Kalke und Marmore, sowie anderer Kalkbrüche. Stammkap. 300000 M. Die Gesellschafter W. Bachem, E. Voß und H. Kropp haben in Anrechnung auf ihre Stammeinlagen in die Gesellschaft eingebracht: Das von der Gemeinde Seelbach erworbene Ausbeutungsrecht an einem in der Gemeinde Seelbach gelegenen ungefähr neunzehn Morgen umfassenden für Kalksteine nnd Marmor aufgeschlossenen Areal zu dem Werthe von uhndertneunzigtausend Mark.

211. C.H.R. Nr. 256A v. 30. 10. 94. Firma Gebrüder Juden, Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitze in Düsseldorf. Dieselbe wurde errichtet durch Gesellschaftsvertrag vom 29. September 1894.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf schmiedeeiserner sowie gußeiserner Verbindungsstücke für Gas-, Wasser- und Dampfleitung, sowie aller in dieses Fach schlagender Artikel.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1080000 M.

Auf die Stammeinlagen werden angerechnet:

1) Immobilien nebst An- und Zubehör im Werthe von 381977,27 M.

2) Werkzeuge und Werkzeugmaschinen im Werthe von 293100,00 M.

3) Vorräthe und Utensilien im Werthe v. 156800,00 M.

4) Werthpapiere im Werthe von 137500,00 M.

5) Buchforderungen im Werthe von 175423,18 M.

6) Hypothekenforderungen 41000,00 M.

7) Wechselbestand von 2040,00 M.,

wovon jedoch die Passiva mit 108883,26 M. in Abzug kommen.

212. C.H.R. Nr. 256A v. 30. 10. 94. Osnabrück-Meppener-Moorbau-Gesellschaft m. b. H. in Osnabrück. G.V. vom 26. Februar 1894. G. d. U. ist Ankauf, Verwerthung und Verkauf von Moorländereien und anderen Grundstücken und Gebäuden in den linksemsischen Mooren in den Kreisen Lingen und Meppen. Stammkap. 56000 M.

Die Gesellschaft ist durch Umwandlung aus der Osnabrück-Meppener-Moorbau-Gesellschaft hervorgegongen.

213. C.H.R. Nr. 258A v. 1. 11. 94. Gesellschaft für den Bau von Untergrundbahnen, G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 9. Oktober 1894. G. d. U. ist Uebernahme und Ausführung des Baues von solchen Eisenbahnen nebst deren Nebenanlagen, bei welchen wesentliche Theile unterirdisch geführt werden. Stammkap. 600000 M. Die nachbenannten Gesellschafter: 1) die Aktiengesellschaft Elektricitäts-Gesellschaft in Berlin, 2) die Handelsgesellschaft Philipp Holzmann & Co. zu Frankfurt am Main, welche Vorstudien, Vorprojekte, Versuche und Modelle für den Bau von Untergrundbahnen gemacht und verschiedene Reichspatente über Vorrichtungen zum Vortreiben von Stollen ꝛc. erworben haben, übereignen der neuen Gesellschaft zur Anrechnung auf ihre Stammeinlagen diese Pläne, Schriftstücke, Modelle und Patente zum Werthe von insgesammt 150000 M., wovon der Allgemeinen Elektricitäts-Gesellschaft 50000 M., der Handelsgesellschaft Philipp Holzmann & Co. 100000 M. in Anrechnung gebracht werden. Dieselben Gesellschafter sind zugleich verpflichtet, alle diejenigen Verbesserungen dieser Patente und Zusätze zu demselben, welche im Laufe der Bauausführung sie entweder selbst oder durch ihre Ingenieure beantragen sollten, und alle ihre während der Bauausführung gemachten Erfahrungen der Gesellschaft unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen.

214. C.H.R. Nr. 259A v. 2. 11. 94. Vereinigte Baugewerbe, G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 13. August, 12. September und 25. Oktober 1894. G. d. U. ist Ausführung von Bauten und Bauarbeiten jeder Art, Verfertigung von Baubestandtheilen und Handel mit demselben. Stamm-Kap. 25000 M. Der Gesellschafter Kaufmann Richard Armer zu Berlin bringt in Anrechnung auf seine Stamm-Einlage in die neue Gesellschaft zwei im Gesellschaftsvertrage näher bezeichnete Hypotheken von zusammen 26000 M. zum vereinbarten Preise von 24500 M. ein.

215. C.H.U. Nr. 250B v. 2. 11. 94. Katholisches Gesellenhaus Rolandshaus, G. m. b. H. zu Stolberg Rheinland. G.V. vom 10. Oktober 1894. G. d. U. ist Erwerb, Sicherstellung und Bewirthschaftung eines Versammlungs- und Wirthschaftslokals im Interesse des Katholischen Gesellenvereins zu Stolberg Rhld. Stamm-

kap. 20000 M. Die Gesellschaft hat auf die Stammeinlage des C. M. Schmitz, Benediktiner-Paters zu Maria-Laach im Betrage von 16500 M. von demselben mehrere im Gemeindebezirke Stolberg gelegenen Immobilien. für einen Geldwerth von 16500 M. übernommen, außerdem zu ihren Lasten 2 auf diesen Immobilien haftende Hypotheken im Gesammtbetrage von 27000 M.

* * *

C.H.R. Nr. 238A v. 9. 10. 94. Finsterwalde. Bekanntmachung. Bei der unter Nr. 32 des hiesigen Gesellschaftsregisters eingetragenen Gesellschaft „Grube Hildegard, Actiengesellschaft (!!) mit beschränkter Haftung zu Lichterfeld in der Niederlausitz" ist zufolge Verfügung vom heutigen Tage folgende Eintragung bewirkt worden:

Der Mitgesellschafter Adolf Bleichert besitzt folgende Grundstücke bezw. Kohlenabbaugerechtigkeiten:

a. Das im Grundbuche von Gohra Landungen Nr. 36 verzeichnete Grundstück in einer Größe von 50,64 ha und die im Grundbuche von Lichterfeld Nr. 97 verzeichneten Grundstücke von einer Gesammtgröße von 123,93,53 ha.

b. Die Kohlenabbaugerechtigkeit auf dem im Grundbuche von Lichterfeld Nr. 1 verzeichneten Grundstücke.

Nach der statutenmäßigen Festsetzung hat der Grund und Boden dieser Grundstücke bezüglich die Kohlenabbaugerechtigkeit einen Werth von 463800 M. Vor Gründung der Gesellschaft hat die Wernigeroder Kommanditgesellschaft auf Aktien Fr. Krumbhaar folgende Verbesserungen an den genannten Grundstücken vorgenommen durch Anlage bezüglich Anschaffung:

a. eines Wasserstollens,
b. eines Wasserhaltungsschachtes,
c. von Maschinen dazu nebst Kesselhaus,
d. einer Briquetfabrik nebst Zubehör,
e. von Geleisanlagen,
f. einer Waage,
g. eines Förderstollens,
h. Arbeiten zur Aufschließung der Grube,
i. einer Seilbahn,
k. von Mobilien und Utensilien

in einem Gesammtbetrage von 246460 M. Die Werthverbesserung der Grundstücke ist in Höhe dieses Betrages festgesetzt, und war die Wernigeroder Kommanditgesellschaft in Höhe der Summe an den Grundstücken betheiligt. Von den Gesellschaftern Adolf Bleichert und der Wernigeroder Kommanditgesellschbft auf Aktien Fr. Krumbhaar ist demgemäß die Einlage der genannten Grundstücke und die Kohlenabbaugerechtigkeit zum Werthe von 710260 M. bewirkt, und zwar beträgt der festgesetzte Werth der Einlage des Bleichert 463,800 M., der Wernigeroder Kommanditgesellschaft 246460 M. Der Rest des Stammkapitals von 289740 M. ist noch einzuzahlen.

Finsterwalde, den 1. Oktober 1894.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung I.

Kommanditgesellschaften auf Aktien.

C.H.R. Nr. 243B v. 15. 10. 94. Buchdruckerei und Zeitungsverlag R. A. Schenk & Co. zu Bielefeld. G.V. vom 21. Juli 1894. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Buchdrucker Rudolf Schenk in Bielefeld mit einer Baareinlage von achttausend Mark. G. d. U. ist die Herausgabe und der Verlag einer Zeitung und der Betrieb einer Druckerei. Es werden einhundert und zehn Aktien über je zweihundert Mark ausgegeben, welche auf den Namen lauten und deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist.

Auflösungen von Aktien-Gesellschaften.

65. C.H.G. Nr. 243C v. 15. 19. 94. Aktiengesellschaft Kleinkinderschule Hauingen.

66. C.H.R. Nr. 248A v. 20. 10. 94. Deutscher Bergwerks- und Hütten-Aktien-Verein in Bonn.

67. C.H.R. Nr. 248B v. 20. 10. 94. Kaltwasserheilanstalt Dietenmühle zu Wiesbaden.

68. C.H.R. Nr. 256 v. 30. 10. 94. Osnabrück-Meppener-Moorbau-Gesellschaft zu Osnabrück Zwecks Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

69. C.H.R. Nr. 260B v. 3. 11. 94. Württembergische Jute-Weberei in Neuenbürg.

Zweigniederlassungen inländischer Aktien-Gesellschaften.

C.H.R. Nr. 241 v. 12. 10. 94. Elektrizitätsaktiengesellschaft, vormals Schuckert & Comp. Elektrizitätswerk Sigmaringen.

C.H.R. Nr. 246B v. 18. 10. 94. Buderus'sche Eisenwerke. Die Zweigniederlassung „Hirzenhainer Hütte" zu Hirzenhain ist als solche aufgegeben.

C.H.R. Nr. 249B v. 22. 10. 94. Elektrizitätsgesellschaft vorm. W. Lahmayer & Co. zu Frankfurt a. M. Zweigniederlassung in Duisburg.

C.H.R. Nr. 257 v. 31. 10. 94. Consumverein Schwientochlowitz, Actiengesellschaft in Schwientochlowitz. In Oberheiduk ist eine Zweigniederlassung errichtet worden.

C.H.R. Nr. 259 v. 2. 11. 94. „Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft, vorm. W. Lahmayer & Cie." in Frankfurt a. M. Zweigniederlassung in Saarbrücken.

Zweigniederlassung ausländischer Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 257 v. 31. 10. 94. Filiale Leipzig der Poldihütte, Tiegelgußstahlfabrik, in Leipzig, Zweigniederlassung der in Wien ihren Sitz habenden Aktiengesellschaft in Firma Poldihütte, Tiegelgußstahlfabrik, deren Grundkap. 1500000 Gulden öst. W., in 7500 — auf Inhaber lautende — Aktien zu 200 Gulden öst. W., beträgt.

Der Reichsanzeiger ist als Publikationsorgan vorgeschrieben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 8. Dezember 1894. Nr. 25.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Kann in der Generalversammlung der Aktionäre auf Interimsscheine ein Stimmrecht gewährt werden? Von Rechtsanwalt Brandt. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Decharge-Ertheilung an die Liquidatoren ohne vorherige Rechnungslegung. — Die Jahresbilanz muß erkennen lassen, ob das gezeichnete Aktienkapital voll eingezahlt ist. — Rechtsweg über die Frage, ob eine erlaubte Privatgesellschaft ein Mitglied ausstoßen darf? — Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte: Französische Aktiengesellschaften. Parteifähigkeit. Prozeßfähigkeit. — Vom Preußischen Oberverwaltungsgericht: Agentur-Ermächtigung zum selbstständigen Abschluß von Rechtsgeschäften. — Abzugsfähigkeit von Zinsen. Forensaleinkommen. — Aus der englischen Rechtsprechung. Mitgetheilt von Dr. Schultz. — Aus den neuesten Zeitschriften. Von Dr. Kuhnreuter. — Kleine Mittheilungen. — Gründung von Gesellschaften m. b. H. in 1894. Neueste Eintragungen im Central-Handelsregister Aktiengesellschaften betreffend.

Kann in der Generalversammlung der Aktionäre auf Interimsscheine ein Stimmrecht gewährt werden?

Von **F. Brandt**, Rechtsanwalt in Berlin.

I.

Das Aktiengesetz von 1884 hat die bereits früher streitige Frage, inwieweit auf Interimsscheine ein Stimmrecht gewährt werden kann, nicht mit genügender Deutlichkeit entschieden. Auch für den Fall der Erhöhung des Grundkapitals sowie des Verzuges einzelner Aktionäre mit der Einzahlung der eingeforderten Beträge enthält das Gesetz, soweit hierbei das Stimmrecht in Frage steht, keinerlei Bestimmungen.

Es soll daher im Folgenden die Frage, inwieweit auf Interimsscheine in der Generalversammlung der Aktionäre ein Stimmrecht gewährt werden kann, näher erörtert werden.

Die grundlegende Vorschrift befindet sich in dem Abschnitte über die Kommanditengesellschaften auf Aktien Art. 190, welcher nach Art. 221 Abs. 2 auch auf die Aktiengesellschaften Anwendung findet, und lautet soweit er vorläufig in Betracht kommt: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht."

Das Stimmrecht ist hier mit der Aktie verbunden, von Interimsscheinen spricht der Artikel überhaupt nicht, und es könnte daher nach den Worten des Gesetzes den Anschein haben, als ob auf Interimsscheine nach dem Willen des Gesetzgebers überhaupt kein Stimmrecht gewährt werden soll. Indessen führt eine nähere Untersuchung zu einem anderen Ergebnisse. Zunächst ist zu ermitteln, welche Bedeutung nach dem Sprachgebrauche des Gesetzes dem im Artikel 190 gebrauchten Worte: „Aktie" beizulegen ist.

Unter „Aktie" versteht das Gesetz, wie aus Art. 173 und dem entsprechenden Art. 207 unzweideutig hervorgeht, dreierlei, nämlich: 1) Den statutenmäßigen Einheitstheil des Grundkapitales und entsprechend des Gesellschaftsvermögens. (Art. 207 Abs. 2.) 2) Das zu diesem Theile bestehende Mitgliedschaftsrecht oder Aktienrecht. (Art. 207 Abs. 3.) 3) Die über dieses Aktienrecht ausgestellte Urkunde, genannt der Aktienbrief. (Art. 207, Abs. 4.)

Bei nur oberflächlicher Betrachtung des Art. 190 und namentlich wenn man berücksichtigt, daß nach den Bestimmungen des früheren Rechtes[1]) jede Aktie dem „Inhaber" eine Stimme gewährte, könnte man zu der Ansicht gelangen, daß in demselben die Aktie nur in körperlicher Beziehung zu einer Person „dem Inhaber", also als Urkunde gedacht wäre und demnach auch nur demjenigen das Stimmrecht habe gewährt werden sollen, welcher im Besitze einer Aktienurkunde sich befindet. Dieser Ansicht scheint

[1]) Art. 224 Abs. 2 in der früheren Fassung.

auch von Völderndorff[2]) zu sein, welcher nach dem Sprachgebrauche des Gesetzes unter der Aktie in der Regel die Urkunde über die Theilhaberschaft an der Aktiengesellschaft versteht, eine Regel, von welcher nach ihm auch der Art. 190 keine Ausnahme machen soll.[3]) Wäre dies in der That der in Art. 190 zum Ausdruck gelangte Wille des Gesetzgebers gewesen, so würde damit die Frage, ob auf Interimsscheine ein Stimmrecht gewährt werden kann, bereits zu Ungunsten derselben entschieden sein; denn nach dem Wortlaute des Gesetzes, welches der Interimsscheine keine Erwähnung thut, stände es dann fest, daß nur mit der Aktienurkunde ein Stimmrecht verbunden ist, Interimsscheine dagegen als von den Aktienurkunden verschiedene Urkunden nach der unzweideutigen Fassung des Gesetzes ein solches nicht gewähren können. Von Völderndorff kommt denn auch zu diesem Ergebnisse und will auf Interimsscheine nur dann ein Stimmrecht gewähren, wenn denselben im Gesellschaftsvertrage ein solches eingeräumt ist.[4]) Indessen sprechen gewichtige Gründe gegen eine solche Auslegung des in Art. 190 gebrauchten Wortes. Schon die Ableitung dieses Wortes von lateinischen actio „Klagerecht" deutet, worauf auch Renaud[5]) hinweist, nicht auf eine Urkunde, sondern darauf hin, daß mit demselben ursprünglich und in der Regel hat ein Recht bezeichnet werden sollen; andererseits leitet auch der Sprachgebrauch des Gesetzes selbst auf eine andere Bedeutung hin. In allen den Fällen nämlich, wo das Gesetz mit dem Worte Aktie die Aktienurkunde meint, dehnt es wie Kayser[6]) mit Recht hervorhebt, seine Vorschriften in der Regel auch auf Interimsscheine aus und erwähnt die letzteren noch besonders z. B. Art. 207a, 215c, 249d. Beides ist in Art. 190 nicht der Fall. Das Gesetz gebraucht hier das Wort „Aktie" ohne weiteren Zusatz und ist dies demnach schon ein Hinweis darauf, daß der Gesetzgeber bei dieser Bestimmung nicht an die Urkunde gedacht hat. Die entgegengesetzte Auffassung würde denn auch mit anderen Bestimmungen des Aktiengesetzes nicht in Einklang zu bringen sein. Nach Art. 220 in Verbindung mit Art. 182 und 183 gilt nämlich bei Namensaktien der Gesellschaft gegenüber nur der in das Aktienbuch Eingetragene als Aktionär und Eigenthümer der Aktie[7]). Die Geltendmachung des Mitgliedschaftsrechts und des Stimmrechtes ist also durch die Eintragung in das Aktienbuch bedingt, für das Stimmrecht in der Generalversammlung ist lediglich die Eintragung entscheidend, der Besitz der Namensaktie genügt nicht. Die Nichteintragung hat also trotz des Besitzes der Namensaktie die Nichtberechtigung zur Stimmgebung zur Folge, ebenso wie die Eintragung auch ohne Besitz der Aktie allein zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt, vorausgesetzt, daß die Gesellschaft die Legitimation desjenigen, der sich auf das Aktienbuch beruft, nicht geprüft und insbesondere die Präsentation der Stammaktie verlangt. Zu dieser Prüfung ist sie indeß nach Art. 183 Abs. 3 nur befugt, nicht verpflichtet. So lange sie von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, gilt nur der in das Aktienbuch Eingetragene ohne Rücksicht auf den Besitz der Aktie als zur Stimmabgabe in der Generalversammlung befugt.[8]) —

Mit diesen Ausführungen würde aber die von uns bekämpfte Auslegung des Art. 190 in Widerspruch stehen, da nach derselben bei der absoluten Fassung dieser Bestimmung „jede Aktie gewährt das Stimmrecht" letzteres in der Generalversammlung nicht blos bei Inhaber-, sondern auch bei Namensaktien mit dem bloßen Besitze der Urkunde verbunden sein müßte, eine Folge, welche mit dem Zwecke des Aktienbuches im Widerspruch stehen und demselben seine Bedeutung völlig nehmen würde.

Schließlich würden jener Interpretation aber auch noch folgende Erwägungen entgegenstehen. Es ist nämlich überhaupt bestritten, ob über Namensaktien Aktienbriefe ausgestellt werden müssen. Das Gesetz fordert dies keineswegs. Nach Art. 207 gehört zum Begriffe der Aktiengesellschaft nur eine Zerlegung des Kapitals derselben in Einheitstheile, welche Aktien genannt werden. Die Ausfertigung einer Urkunde über die diesen Einheitstheilen entsprechenden Rechte erscheint demnach nicht begriffswesentlich und erforderlich. Ja, es lassen sich Aktiengesellschaften denken und sollen auch wirklich vorkommen[9]), welche auf Ausgabe von Aktienurkunden verzichtet haben und bei denen auch die Aktionäre solche Urkunden nicht fordern können. Auch die Motive[10]) zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die preußischen Staaten erwähnen unter Bezugnahme des Spanischen Handelsgesetzbuches, welches das Verhältniß von Aktiengesellschaften ohne Ausgabe von Aktienurkunden regelt, die Nichtausgabe der letzteren als möglich und zulässig. Hiernach haben mehrere Schriftsteller[11]) die Ausstellung von Namensaktien nicht für erforderlich erachtet und nur bei Inhaberaktien, welche allerdings nur als In-

---

[2]) v. Völderndorff, das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. VII. 1884 S. 279.

[3]) v. Völderndorff S. 279 Anm. 32.

[4]) v. Völderndorff S. 53 Bem. III. zu Art. 173.

[5]) Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften S. 89.

[6]) Kayser, das Recht betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 18. VII. 1884 S. 27 Anm. 7.

[7]) Staub, Kommentar zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche S. 432, 433. Endemann, Handbuch des deutschen Handelsrechts S. 641. Esser, Ges. betr. d. Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften S. 35, 36.

[8]) Staub, S. 439.

[9]) Renaud, S. 123.

[10]) Motive S. 87.

[11]) Puchelt, Kommentar zum Allg. deutsch. Handelsgesetzbuch S. 357. Kayßner, die Aktiengesellschaften S. 159. Endemann, Handbuch S. 629. Dernburg, Pr. P. R. II. S. 714 Anm. 2. Keyser, S. 63.

haberpapiere denkbar sind, die Ausfertigung von Urkunden als wesentlich bezeichnet. Andere[12]) betonen demgegenüber wieder, daß namentlich das Gesetz vom 18. Juli 1884 zahlreiche Bestimmungen enthalte, (z. B. in Art. 207, 207a, 209, 209c, 210, 215a—c, 220, 222, 249b) welche die Ausstellung der Aktienbriefe auch bei Namensaktien als wesentlich voraussetzen, und aus denen somit die Ausfertigung solcher Namensurkunden als obligatorisch folge.

Insbesondere hat bereits das frühere Reichsoberhandelsgericht[13]) die Ausstellung solcher Urkunden über die Betheiligung bei der Gesellschaft für unabweislich erklärt, ja, sogar unter Berufung auf Art. 209 und 210 des Handelsgesetzbuches in der früheren Fassung die Ausgabe von Aktienbriefe über die Aktienrechte als ein wesentlich Erforderniß erachtet. Es soll hier nun nicht weiter untersucht werden, welche von beiden Meinungen den Vorzug verdient und den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1884 an meisten entspricht, schließt man sich aber der ersteren Ansicht an und hält nach wie vor auch unter der Herrschaft des neuen Rechtes die Ausgabe von Aktienbriefen nicht für geboten, so würde den Aktionären, welche nur mit Namensaktien bei der Gesellschaft sich betheiligt haben, das Stimmrecht nach der von uns bekämpften Interpretation des Art. 190 überhaupt entzogen sein, eine Folge, welche vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann, da ja nach den Motiven gerade das Stimmrecht, mit dessen Hülfe es dem Aktionär allein möglich ist, einen Einfluß auf die Geschäfte der Gesellschaft auszuüben, sein vorzüglichstes Recht ist und deshalb jedem Aktionär gewährt werden und entgegen dem früheren Rechte auch durch Statut keinen Aktionär entzogen werden soll. Nach diesen Erörterungen wird man die Ansicht, nach welcher die Aktie in Art. 190 Abs. 1 lediglich in ihrer formellen Bedeutung aufzufassen und demnach durch das Vorhandensein und den Besitz der Aktienurkunde bedingt ist, verwerfen müssen.

Die „Aktie" des Art. 190 Abs. 1 bedeutet überhaupt nicht den Aktienbrief, sondern das materielle Aktienrecht, nämlich das Mitgliedschaftsrecht, welches dem statutenmäßigen Einheitstheile des Grundkapitales entspricht. Die Betheiligung zu diesem Einheitstheile bei der Gesellschaft ist die Bedingung der Aktionäreigenschaft; nur sie allein gewährt dem sich Betheiligenden das Mitgliedsrecht. Dieses Aktienrecht ist nicht, wie Renaud[14]) zutreffend ausführt, eine eventuelle Forderung, noch ein bloßes Forderungsrecht, noch ein jus in bonis societatis, sondern ein eigenthümliches korporatives und genossenschaftliches Vermögensrecht, welches die verschiedenartigsten Befugnisse umfaßt, vor allem aber das Mitverwaltungsrecht in dem Vereine verleiht, welches zusammen mit den übrigen Aktionären durch Stimmgebung in der Generalversammlung ausgeübt wird[15]), und es soll dieses Stimmrecht ein wesentliches und absolutes Recht des Aktionärs d. h. des Inhabers der Aktie in materieller Bedeutung dieses Wortes sein, welches ihm auch nicht durch Beschluß der Generalversammlung entzogen werden kann. Dies ist die Bedeutung der Worte des Gesetzgebers, welcher Art. 190 Abs. 1 kategorisch bestimmt: „Jede Aktie gewährt des Stimmrecht." Nur nach oben hin ist gesetzlich eine Beschränkung durch das Statut zugelassen. (Art. 190 Abs. 3.)

Da nun das Aktien- oder Mitgliedsrecht ursprünglich durch Betheiligung bei einer in's Leben tretenden Aktiengesellschaft, nämlich durch Uebernahme eines Theiles des Grundkapitals derselben entsteht, später durch Singular- oder Universalsuccession erworben wird, so ist auch dieser Zeitpunkt der Betheiligung bezw. Succession in das Aktienrecht zugleich als Augenblick des Entstehens und des Erwerbes des Stimmrechts als des nothwendigen Essentiale des Mitgliedrechtes anzusehen. Eine Hinausschiebung dieses Zeitpunktes auf eine spätere Zeit oder eine Ausschließung des Stimmrechts durch das Statut muß nach der bestimmten Fassung des Art. 190, wonach mit jedem Aktienrechte das Stimmrecht unentziehbar verbunden ist, entgegen dem früheren Rechte, welches in dieser Beziehung den Bestimmmungen des Statuts eine prinzipale und dem Gesetze eine nur subsidiäre Bedeutung beilegte, (Art. 224 H.G.B.) für unzulässig erachtet werden. Auch unter Anwendung des Art. 190 Abs. 5 nach welchem für die Bedingungen des Stimmrechtes der Gesellschaftsvertrag maßgebend sein soll, kann dies nicht geschehen, da nach Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 offenbar nur solche statutarische Bestimmungen Verbindlichkeit haben können, welche sich in dem Rahmen des in Abs. 1 aufgestellten grundsätzlich maßgebenden Prinzipes bewegen, nicht aber solche, welche demselben widersprechende Anordnungen treffen.

Nach vorstehenden Ausführungen wird die Beantwortung der Frage, ob auf Interimsscheine Stimmrecht gewährt werden kann, von der rechtlichen Natur dieser Urkunden, namentlich ihren Beziehungen zur Aktie in der materiellen Bedeutung dieses Wortes und ihrem Verhältnisse zur Aktienurkunde, abhängen. Dies ist deshalb zunächst zu erörtern.

Wie oben bereits erwähnt, muß oder — nach anderer Ansicht — kann die Gesellschaft über die Antheilrechte Urkunden ausstellen. Der Natur der Sache nach sollte man erwarten, daß dies mit der Entstehung der Aktiengesellschaft geschehen und daß

---

[12]) Ring, das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften S. 26, 27, 394. Renaud, S. 123, 124. Staub, S. 322. v. Völderndorff, S. 278. Petersen-Pechmann, Ges. betr. die Kommanditges. auf Aktien und die Aktiengef. S. 14.

[13]) Entsch. d. R.O.H.G. 19 S. 232, 20, S. 98.

[14]) Renaud, S. 96 ff.

[15]) Goldschmidt, System des Handelsrechts im Grundriß S. 123.

den Gesellschaftern demnächst diese Urkunden auch vor der Volleinzahlung des Nominalbetrages ausgehändigt würden. Thatsächlich enthielt auch der Art. 222 in früherer Fassung die Vorschrift, daß eine solche Ausstellung von Aktienbriefen nur bei Inhaberaktien verboten sei. Für Namensaktien war die Ausgabe der Aktienurkunden vor der Vollzahlung gestattet. Denn da das Handelsgesetzbuch ausdrücklich nur für Inhaberaktien ein solches Verbot statuirt, kann ein solches entgegen der Begründung des Entwurfes für Namensaktien wohl nicht angenommen werden.[16]) Eine solche Ausstellung vor erfolgter Volleinzahlung des Nominalbetrages würde dann zur Folge haben, daß bei Inhaberaktien jeder Inhaber, bei Namensaktien jeder buchmäßige Eigenthümer der Urkunde der Gesellschaft gegenüber alle Rechte des Aktionärs ausüben könnte.

Ohne Zweifel stände ihm also auch vor erfolgter Volleinzahlung des Nominalbetrages das Recht zu, in der Generalversammlung zu stimmen. Mag indeß die Ausgabe von Aktienurkunden zu einer Zeit, wo erst ein Theil des Nominalbetrages derselben oder überhaupt noch Nichts von dem Aktionär eingezahlt worden, dem Wesen der Aktiengesellschaft an sich nicht widersprechen, so würde doch ein solches Verfahren zu schweren Mißbräuchen mit den Urkunden und großen Schädigungen der Gesellschaft führen, insofern nämlich jeder Aktionär die auf den vollen Nominalbetrag gestellte Urkunde zum vollen Curse wie volleingezahlte Aktien veräußern könnte; der gutgläubige Erwerber derselben und des in ihr verbrieften Rechtes würde aber nicht verpflichtet sein, die noch fehlenden Einzahlungen zu leisten, die letzteren könnten auch seitens der Gesellschaft von keinem Verpflichteten eingefordert werden, da demselben die Urkunde, auf welche er nach erfolgter Vollzahlung einen Anspruch hat, nicht mehr ausgehändigt werden kann.[17]) Mit Rücksicht hierauf hat deshalb das Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben, daß vor der vollen Leistung des Nominalbetrages die Aktien nicht ausgegeben werden sollen, zum Schutze des gutgläubigeu Erwerbers allerdings nicht bei Strafe der Nichtigkeit, sondern nur unter straf- und civilrechtlicher Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane. (Art. 249b Ziff. 2.) Ist nun durch diese Bestimmungen einem Mißbrauche und einer Schädigung, welche durch Ausgabe der Urkunden vor geleisteter Vollzahlung entstehen könnten, nach Möglichkeit vorgebeugt, so würden doch durch ein derartiges Verbot andere Nachtheile für die Gesellschaft hervorgerufen werden. Vor der Vollzahlung, welche sich unter Umständen geraume Zeit verzögern kann, würde nämlich eine Uebertragung der Mitgliedsrechte wesentlich erschwert werden. Eine solche Uebertragung kann aber aus ökonomischen Gründen bereits vor der Volleinzahlung des vollen Aktienbetrages behufs Verbreitung der Aktienrechte und Erhöhung des Verkaufswerthes derselben im Interesse des Vereins sehr erwünscht sein. Um dies zu erreichen, mußte eine Form gefunden werden, um die Aktienrechte durch urkundliche Verkörperung zum Umsatze im Handel geeignet zu machen und ihnen den Weg zur Börse zu eröffnen, noch bevor ihr Nominalbetrag voll eingezahlt war. Diese urkundliche Verkörperung des Aktienrechts vor der Volleinzahlung geschieht nun durch die in Art. 207 gestattete Ausstellung von Interimsscheinen. Der Grnnd der Ausstellung dieser Urkunden ist demuach lediglich in der Verhütung von Nachtheilen zu sehen, welche mit der vorzeitigen Ausgabe und Begebung der Vollaktien verbunden sein würde, und liegt nicht etwa wie man auch angenommen hat[18]) darin, weil die künstlerische Herstellung der Definitivurkunden meist längere Zeit beansprucht. Während nun nach früherem Rechte die juristische Natur der Interimsscheine sehr bestritten war, zumal auch das Gesetz keine Begriffsbestimmung derselben gab, kann nach obigen Ausführungen der Begriff dieser Urkunden nicht wohl zweifelhaft sein; es sind Urkunden über das Antheils- oder Aktienrecht des Aktionärs, welche vor der Vollzahlung ausgestellt werden, in welchen zugleich der Bezug der definitiven Urkunden (Vollaktien) zugesichert wird, und welche in der Regel auch die Quittungen über die bereits geleisteten Theilzahlungen enthalten. So hat denn auch das neuere Recht, welches den früher neben den Interimsscheinen gebräuchlichen Ausdruck „Promesse“ als entbehrlich fallen gelassen hat, den Begriff des Interimsscheines in Art. 207 bestimmt und denselben infolge seines urkundlichen Inhaltes mit Antheilschein gleichbedeutend erklärt. Das Aktienrecht wird hiernach, so lange die dem Antheile entsprechende Einlage noch nicht — also bei Versicherungsaktien in der Regel — voll geleistet, durch Interimsscheine, nachdem dies geschehen, durch Aktienurkunden verbrieft.[19]) Interimsscheine sind also einstweilige Urkunden für die Aktien vor geleisteter Vollzahlung[20]); sie vertreten diese letzteren vor der Volleinzahlung[21]). Beides sind demnach Urkunden über das durch Betheiligung bei der Gesellschaft erworbene Mitglieds- oder Aktienrecht. In materieller Beziehung ist zwischen Interimsscheinen und Vollaktien kein Unterschied. Nur äußerlich hat das Gesetz in Art. 207 eine Verschiedenheit beider Arten von Urkunden aufstellen zu müssen geglaubt. Während nämlich für Vollaktien Namens und Inhaberurkunden gesetzlich für statthaft erklärt sind, (Art. 207 Abs. 4) dürfen Interimsscheine bei Strafe der Richtigkeit nur auf

---

16) Renaud in Buschs Archiv Bd. 45 S. 25. Motive zum Entwurf eines Ges. betr. die Kommanditges. auf Aktien und die Aktiengesellschaften Nr. 21 der Drucksachen des Reichstages 1884 S. 331.

17) Petersen-Pechmann S. 148.

18) Simon in der Zeitschrift für d. ges. Handelsrecht Bd. 36 S. 356.

19) Petersen-Pechmann S. 423 ff. Cosack, Lehrbuch d. Handelsrechts S. 464.

20) Keyßner, allg. deutsch. Handelsgesetzbuch S. 150.

21) Endemann, d. deutsch. Handelsrecht S. 197.

Namen gestellt sein. (Art. 215c Abs. 1.) Außerdem müssen sie wie die Namensaktien in das Aktienbuch eingetragen werden. (Art. 230 in Verbindung mit Art. 182, 183.) Dieser Unterschied beruht indeß nicht etwa auf einer Verschiedenheit der in den Interimsscheinen und Aktien verbrieften Rechte, sondern auf dem von dem neueren Rechte in Art. 184a Abs. 3 getroffenen Verbote der Liberierung[22]). Während nämlich nach Art. 222, i. d. fr. Fssg. sobald 40% auf die Aktien eingezahlt waren, durch Statut die Befreiung des Zeichners von weiteren Zahlungen festgesetzt werden und demnächst die Ausgabe von Interimsscheinen auf Inhaber erfolgen konnte, ist dies nach neuerem Recht unstatthaft; vielmehr haften nach demselben alle späteren Erwerber des Aktienrechtes für die Vollzahlung der Aktie. Damit aber diese Haftung nicht illusorisch gemacht und die Gesellschaft jeder Zeit den zur Nachzahlung Verpflichteten ohne Schwierigkeiten ermitteln kann, ist die Ausstellung der Interimsscheine nur auf Namen gestattet und ihre Eintragung in das Aktienbuch vorgeschrieben. Diese lediglich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten erfolgte äußerliche Unterscheidung ändert aber an dem materiellen Inhalte des Interimsscheines Nichts. Nicht die Form, sondern lediglich der Inhalt, nämlich das in dem Interimsschein beurkundete Recht ist entscheidend und demnach ist derselbe wie die Vollaktie Urkunde über das Aktienrecht.

Wie bereits dargelegt, ist aber nach Art. 190 ein wesentlicher und integrirender Bestandtheil dieses Rechts, das Stimmrecht, sodaß also jeder buchmäßige Inhaber eines Interimsscheines, kraft seines Aktienrechts als stimmberechtigt in der Generalversammlung angesehen werden muß. Die gegentheilige Ansicht dürfte schon wegen ihrer Consequenzen unhaltbar sein. Sie ist, wie schon erwähnt von von Völderndorff vertreten, ferner von Petersen-Pechmann[23]). Nach letzterem gewähren nämlich Interimsscheine nur ein Recht auf Bezug von Aktien, nicht aber das Stimmrecht, falls ihnen nicht ein solches durch Statut beigelegt ist. Diese Ansicht scheint lediglich eine Folge der falschen Begriffsbestimmung der Interimsscheine zu seiu. Dieselben sind, wie auch Simon[24]) mit Recht gegen Petersen-Pechmann bemerkt, nicht Urkunden über Bezugsrechte, sondern um mit den Worten des Kommissionsberichts zu sprechen[25]) als vorläufig ausgegebene zum demnächstigen Umtausche gegen Definitivurkunden bestimmte Antheilscheine, also als Urkunden über das Aktienrecht selbst aufzufassen und gewähren aus diesem Grunde das Stimmrecht. Auch nach Endemann[26]), welcher im Uebrigen eine mit Art. 207 übereinstimmende Begriffsbestimmung der Interimsscheine giebt, können die letzteren „vielleicht" nach den Statuten das Stimmrecht verleihen. Aehnlich will Willenbücher[27]) über die Frage nach dem Stimmrecht bei Interimsscheinen principaliter das Statut entscheiden lassen, indeß im Zweifel auf Interimsscheine ein Stimmrecht gewähren. Desgleichen empfiehlt Esser[28]) zur Vorsorge die Aufnahme einer Bestimmung in das Statut, durch welche das Stimmrecht für die Interimsscheine geregelt wird.

Alle diese Schriftsteller mit Ausnahme von Esser, gehen bei Begründung ihrer Ansicht davon aus, daß das Gesetz mit der Aktie in der Regel den Begriff der Urkunde verbindet; sie können deshalb das Stimmrecht für die Interimsscheine auch nicht aus dem Art. 190 herleiten, sondern überlassen es dem Statut dahin gehende Bestimmungen zu treffen. Letzteres ist indeß unserer Ansicht nach unter der Herrschaft des neuen Rechts nicht zulässig. Nach Art. 190 ist mit jedem Aktienrecht das Stimmrecht untrennbar verbunden und das Gesetz hat mit dieser Bestimmung die Angelegenheit der Stimmberechtigung absolut und bestimmt geregelt. So wenig es hiernach zulässig ist, das Stimmrecht einer Person, welche es auf Grund dieser Bestimmung beanspruchen kann, zu entziehen, so wenig kann es Personen verliehen werden, welche dasselbe nicht auf Grund des Art. 190 Abs. 1 bereits beanspruchen können. Eine statutarische Ordnung der Stimmrechtsangelegenheit, zu welcher jene Schriftsteller ihre Zuflucht nehmen, ist darnach überhaupt nicht statthaft. Die prinzipale Bedeutung, welche das Statut in dieser Beziehung nach früherem Rechte hatte, ist demselben durch Art. 190 Abs. 1 genommen. Auch auf Art. 190 Abs. 5 können sich die Gegner nicht berufen, denn dieser Absatz sagt, wie bei anderer Gelegenheit bereits ausgeführt, nur daß zwar innerhalb des Abs. 1 aufgestellten Principes durch Statut noch andere Vorschriften für die Ausübung des Stimmrechts aufgestellt (vergl. Art. 238 Abs. 1) aber nicht Bestimmungen getroffen werden dürfen, welche jenem Principe zuwiderlaufen. Kann aber das Stimmrecht bei Interimsscheinen nicht auf die Bestimmung des Gesetzes begründet werden, so könnte wegen der Unzulässigkeit der Verleihung des Stimmrechts durch das Statut auf Interimsscheine überhaupt kein Stimmrecht gewährt werden. Dann käme man aber zu dem Ergebnisse; daß vor der Volleinzahlung der Aktien in der Generalversammlung Niemand ein Stimmrecht hätte, und daß demnach alle Beschlüsse, welche etwa dennoch in einer solchen Versammlung gefaßt sind, ungültig wären[29]). Derartige Zustände würden aber, wie jedem einleuchten wird, die Aktionäre schwer schädigen, das

[22]) Motive S. 122.

[23]) Petersen-Pechmann S. 17, S. 16.

[24]) Simon i. d. Zeitschr. f. H.R. Bd. 36 S. 356.

[25]) Bericht der IX. Kommiss. d. Reichstags zum Entwurf eines Ges. betr. d. Konzs. auf Aktien u. d. A.-G. Nr. 128 d. Drucksachen S. 2.

[26]) Endemann, Handelsrecht S. 197.

[27]) Willenbücher, Kommentar zum Handelsgesetzbuch S. 178.

[28]) Esser S. 11.

[29]) Simon i. d. Ztschr. f. H.R. a. a. O.

Fortbestehen der Gesellschaft überhaupt in Frage stellen, und mit den Reformzwecken des Gesetzes in schroffem Widerspruche stehen. Petersen-Pechmann[30]) sind denn auch von ihrer früheren Ansicht wieder abgegangen und haben sich der von uns vertretenen Auffassung voll und ganz angeschlossen. Auch nach ihnen kommt es lediglich auf das in der Urkunde verbriefte Recht an, und es ist demnach der Inhaber eines Interimsscheines eben so gut Aktionär wie der Inhaber einer Aktienurkunde, hat also auch dieselben Rechte und es ist ihm auch das Stimmrecht in der Generalversammlung zu gewähren. Auch zahlreiche andere Schriftsteller stehen auf demselben Standpunkte wenngleich meist ohne nähere Begründung ihrer Ansicht.

So hat sich Staub[31]) für das volle Mitgliedschaftsrecht und Stimmrecht ausgesprochen.

Desgleichen verbindet Richter[32]) mit den Interimsscheinen die gleichen Rechte wie mit den Vollaktien und auch Beschoeuer[33]) und Stubenrauch[34]) sind bereits für das ältere Recht derselben Ansicht. Zu Gunsten der von uns vertretenen Ansicht soll endlich auch noch hervorgehoben werden, daß das Gesetz Bescheinigungen über Hinterlegung von Interimsscheinen kennt, welche zum Nachweise des Stimmrechts in einer Generalversammlung dienen sollen, und damit selbst indirect anerkannt, daß mit dem Interimsscheine das Stimmrecht verbunden ist.

Muß man nach alledem auf jeden Interimsschein das Stimmrecht gewähren, so würde es doch unrichtig sein, den Inhaber nur insoweit als stimmberechtigt anzusehen, als er den Nominalbetrag der Aktie eingezahlt hat. Die Ansicht ließe sich nur dann vertheidigen, wenn der Antheilscheinsinhaber auch nur zum Betrage der erfolgten Einzahlung bei der Aktiengesellschaft betheiligt und deshalb nur insoweit als Aktionär anzusehen wäre. Es ist dies aber keineswegs der Fall, da die Betheiligung durch Uebernahme eines Theiles des Grundkapitals geschieht, die Aktionäreigenschaft demnach lediglich hierdurch bedingt ist, so kann sie weder erst durch die Vollzahlung verliehen noch nach der Höhe der geleisteten Einzahlungen abgestuft werden. Für den Umfang der Betheiligung und demnach auch Berechtigung eines jeden Aktionärs ist lediglich die Höhe des übernommenen Theiles des Grundkapitales entscheidend. Das letztere selbst besteht aber nicht blos aus den eingezahlten oder eingeforderten, sondern aus den gezeichneten Beträgen; die noch ausstehenden Beträge bilden Forderungen der Gesellschaft aus der Zeichnung resp. Uebernahme, sind neben den bereits eingezahlten Beträgen Theile des Grundkapitals und stellen mit denselben das ganze Grundkapital dar.

Mit Recht sagt deshalb Endemann[35]), daß das Aktivvermögen der Gesellschaft zunächst aus den reell gemachten oder noch rückständigen, Forderungen der Gesellschaft darstellenden, Einlagen der Aktionäre bestehe, und ohne Zweifel hat das Gesetz in Art. 209 Abs. 2 Ziff. 3, wo die Angabe der Höhe des Grundkapitales im Statut vorgeschrieben ist, diesen Begriff ebenso aufgefaßt[36]). Bildeten nur die eingezahlten Beträge das Grundkapital, so müsse ja mit jeder weiteren Einzahlung eine Erhöhung desselben verbunden sein; daß dies indeß nicht der Fall, die Höhe des behufs Gründung der Gesellschaft hergestellten Grundkapitals vielmehr auch nach Einzahlung weiterer Beträge stets dieselbe bleibt, bis sie infolge der im Gesetz zugelassenen Erhöhung durch Schaffung neuer Aktienrechte verändert wird, dürfte wohl keiner weiteren Ausführung bedürfen.

Da nun die einzelnen Aktienrechte den einzelnen Theilen entsprechen, in welche nach Art. 207 das Grundkapital, also die Summe der gezeichneten bezw. übernommenen Beträge, zerlegt wird, so folgt aus den obigen Ausführungen, daß der Umfang der den Antheilen entsprechenden Aktienrechte sich nicht nach dem eingezahlten Betrage, sondern nach dem Nennwerthe der Aktien, welcher dem gezeichneten Betrage entspricht, richten muß. Wer also 3 Aktien von je 1000 Mk. übernommen hat, ist für diesen Betrag antheilsberechtigt, mag er auch auf denselben nur einen Theil, etwa 30 % oder bereits 60 %, eingezahlt haben. Die entgegengesetzte Ansicht würde überdies zu unhaltbaren Resultaten führen; denn da für die Entstehung der Aktiengesellschaft eine erfolgte Einzahlung auf die gezeichneten Beträge begrifflich nicht erforderlich ist, und vom Gesetz nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten verlangt wird, so würden bis zur erfolgten ersten Einzahlung überhaupt noch kein Grundkapital, keine Aktienrechte und demgemäß auch keine Aktionäre und keine Gesellschaft vorhanden sein. So wenig dies indeß der Fall, so wenig kann es auch Viertelaktionäre oder Aktionäre zu 30 % oder 60 % Antheil geben. Es geht dies bereits aus dem Art. 207 Abs. 3 gesetzlich statuirten Principe der Untheilbarkeit der Aktionäreigenschaft hervor. Denn hiernach kann es nur Vollaktionäre geben oder es giebt überhaupt keine Aktionäre. Wer durch Betheiligung bei der Gesellschaft die Aktionäreigenschaft erworben hat, hat sie demnach auch mit allen darunter begriffenen Befugnissen voll und ganz, nicht aber nur zu einem procentualen, seiner Einzahlung entsprechenden Theil erworben[37]). Man kann auch nicht sagen, die Interimsscheine, auf welche nur ein Theil des Nominalbetrages, z. B. 30 oder 60 %, eingezahlt sind, seien Aktien über die eingezahlten Procente und gewähren aus diesem Grunde nur ein dementsprechen-

[30]) Petersen-Pechmann S. 423 ff.
[31]) Staub S. 324.
[32]) Richter S. 94 Anm. 15.
[33]) Beschorner, Eisenbahnrecht S. 62.
[34]) Stubenrauch, Handelsrecht S. 306.
[35]) Endemann Handelsrecht S. 229.
[36]) Busch's Archiv, Bd. 30 S. 242 ff. 243. Keyßner Aktges. S. 261, 262.
[37]) Primker in Endem. Handbuch S. 634.

des procentuales Aktienrecht. Diese Ansicht ist bereits für das ältere Recht vom früheren Reichsoberhandelsgericht[38]) reprobiert. Die Interimsscheine vertreten, wie dieser höchste Gerichtshof zutreffend ausführt, bis zur Vollzahlung die Vollaktien, auf deren Nominalbetrag aber erst gewisse Procente eingezahlt sind, deren restirende Beträge jederzeit nachgefordert werden können und zu deren Nachzahlung nach Art. 219 jeder Aktionär unbedingt verpflichtet ist. Dem entspricht auch der Handel mit Interimsscheinen, wie er sich an der Börse vollzieht. Der Curs bildet sich, wie in jener Entscheidung bemerkt, nach dem Papier zu 100 % berechnet und der Käufer zieht dann von diesem Curse den Betrag der noch ausstehenden Einzahlung ab. Der Interimsschein darf sonach aufgefaßt werden als Repräsentant einer Betheiligung zum Nominalbetrage der Vollaktie, welche mit der Verpflichtung, die von jenem Nominalbetrage noch rückständigen Procente nachzuzahlen belastet ist.

Die Richtigkeit dieser Auffassung geht weiter aus Art. 207a hervor. Nachdem hier zunächst der Mindestbetrag, auf welchen die Aktien lauten müssen, bestimmt ist, wird Abs. 3 hinzugefügt, daß die vorstehenden Bestimmungen auch für Interimsscheine gelten. Damit ist, wie aus dem Kommissionsberichte hervorgeht, keineswegs gesagt, daß Interimsscheine nur ausgestellt werden dürfen, wenn die Volleinzahlung erfolgt sei, sondern nur das oben entwickelte Princip, daß Interimsscheine über kein geringeres Antheilsrecht lauten dürfen als volleingezahlte Aktien zum Ausdruck gebracht und dadurch zugleich gesetzlich anerkannt, daß Interimsscheine Urkunden über das volle Aktienrecht darstellen, auf die Höhe des eingezahlten Betrages nichts ankommt, vielmehr nur der Nominalbetrag maßgebend ist. Das volle Aktienrecht verleiht indeß dem Inhaber alle Rechte eines Vollaktionärs, mithin nicht ein blos verhältnißmäßiges Stimmrecht, sondern das volle Stimmrecht.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Daß der Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, welcher den Liquidatoren Decharge ertheilt, ohne daß sie ihrer statuten- und gesetzmäßigen Pflicht der Rechnungslegung genügt haben, auf Grund der Art. 190a, 222 H.G.B. wirksam angefochten werden kann, hat der I. C.S. im Urth. v. 13. Oktober d. J. (I. 195/94) mit folgender Begründung erkannt:

„Die beklagtische Aktiengesellschaft hat sich durch Generalversammlungsbeschluß vom 29. September 1890 aufgelöst. Von den zu Liquidatoren ernannten Kaufleuten L. und W. ist am 6. November 1890 eine Liquidationsbilanz aufgestellt und am 29 November 1892 ein Vertrag mit der Weimarischen Bank geschlossen worden, durch welchen sämmtliche Aktiva und Passiva der Beklagten, mit Ausnahme von 800000 M. Vorzugsakten der L. Kohlenwerke und Briquetfabriken, der W.'schen Bank übertragen wurden. Nachdem dieser Vertrag vom Aufsichtsrate der Beklagten genehmigt war, machten die Liquidatoren durch Ankündigung vom 10./11. Januar 1893 in öffentlichen Blättern bekannt, daß auf die Aktien der W. Bank 60 % des Nominalbetrages in den erwähnten Vorzugsaktien verteilt werden und daß die Stücke vom 11. Januar 1893 an bei der Effektenkasse der W.ischen Bank in Berlin in Empfang genommen werden könnten. Gleichzeitig wurde von ihnen eine Generalversammlung auf den 31. Januar 1893 nach Berlin berufen und als Tagesordnung derselben Erteilung der Decharge an die Liquidatoren angekündigt. In der Generalversammlung wurde von einem Aktionär C. der Antrag gestellt, die Decharge noch nicht zu erteilen, vielmehr von den Liquidatoren zuvor eine ziffermäßige Rechenschaftslegung und Schlußrechnung zu erfordern. Die Generalversammlung beschloß indes mit 902 gegen 457 Stimmen, die Decharge zu erteilen. Die Kläger haben gegen diesen Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt und im gegenwärtigen Prozeß in Gemäßheit von Art. 190a des H.G.B. die Anfechtungsklage erhoben, weil der Beschluß gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des H.G.B. verstoße. Die Klage ist von den Vorinstanzen mit Recht für begründet erachtet worden. Im § 34 des Gesellschaftsstatuts der Beklagten vom 27. September 1888 ist bestimmt, daß nach beendeter Liquidation eine Generalversammlung zur Vorlegung der Schlußrechnung und Erteilung der Decharge zu berufen ist. Diese Bestimmung steht im Einklang mit Art. 245 Abs. 4 des H.G.B., der ebenfalls die Legung einer Schlußrechnung bei Beendigung der Liquidation vorschreibt, und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß jeder Verwalter über das Ergebnis seiner Verwaltung Rechnung zu legen hat. Im vorliegenden Fall mußte die Rechnungslegung das Ergebnis der länger als zwei Jahre andauernden Liquidation darthun, d. h. es war der Stand des Vermögens der liquidirenden Gesellschaft für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der W.'schen Bank durch eine ordnungsmäßige Bilanz zu erweisen. Von dieser Verpflichtung konnten die Liquidatoren durch den Beschluß der Generalversammlung gegen den Widerspruch auch nur eines einzigen Aktionärs, nicht befreit werden. Denn, wenn es auch im Allgemeinen dem Geschäftsherrn zusteht, dem Rechnungspflichtigen die Rechnungslegung zu erlassen, so hat doch jeder Aktionär ein vom Mehrheitswillen unabhängiges Recht darauf, daß ihm die Möglichkeit gewährt werde, sich ein selbständiges Urteil über die Verwaltung der Liqui-

---

[38]) Entsch. d. R.O.H.G. v. 8. 9. 76. in Buschs Archiv Bd. 34, S. 372, 374 ff.

datoren zu bilden, um sich hiernach bei der Abstimmung in Betreff der Entlastung derselben zu richten. Dieses Recht wird beeinträchtigt, wenn den Aktionären die Grundlagen für ihre Beschlußfassung vorenthalten werden, auf deren Mitteilung sie nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrage Anspruch haben. — Eine Schlußrechnung ist von den Liquidatoren der beklagten Gesellschaft weder vor noch in der Generalversammlung vom 31. Januar 1893 gelegt worden. Der Widerspruch der Kläger gegen den die Entlastung derselben aussprechenden Beschluß und die Ungültigkeitserklärung dieses Beschlusses erscheint hiernach gerechtfertigt. . . ."

* * *

Es ist richtig, daß das Deutsche H.G.B. in Verbindung mit dem Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien 2c. vom 18. Juli 1884 keine Vorschrift dahin enthält, daß in der Jahresbilanz der Aktiengesellschaft die Thatsache, ob das gezeichnete Aktienkapital ganz eingezahlt worden sei oder nicht, klaren Ausdruck zu finden habe, sondern nur in Bezug auf die Kommanditgesellschaften auf Aktien in Art. 185a, der nach Art. 239b auf die Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung zu finden hat, unter Nr. 5 bestimmt ist, daß der Betrag des Gesammtkapitals der Kommanditisten, der Antheil der persönlich haftenden Gesellschafter am sonstigen Gesellschaftsvermögen und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds unter die Passiva aufzunehmen sind. Allein die Nothwendigkeit einer Beurkundung der vorerwähnten Thatsache in der Bilanz ergiebt sich von selbst aus der Bestimmung der Jahresbilanz, über die Vermögenslage der Aktiengesellschaft thunlich vollständigen und klaren Aufschluß zu geben, so daß sich deren Solvenz, Umfang und Art der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, die Thatsache, ob und welcher Gewinn oder Verlust erzielt worden sei, nnd anderes mehr innerhalb gewisser, sich aus der Einrichtung der Bilanz ergebender Grenzen beurtheilen lassen. Daher geht denn auch die herrschende Ansicht dahin, daß die Jahresbilanz der Aktiengesellschaften zu erkennen geben muß, ob das gezeichnete Aktienkapital voll eingezahlt worden ist oder nicht. Der von entgegengesetzter Ansicht ausgehende Vorderrichter hat die Freisprechung des Angeklagten nur darauf gestützt, daß bis zu dessen Ausscheiden aus dem Gesellschaftsvorstande die Bücher der Aktiengesellschaft ordnungsmäßig geführt worden seien, wobei er die Frage, ob in den Bilanzen die Bekundung, daß das Grundkapital von den Aktienzeichnern nicht vollständig eingezahlt worden ist, für eine ordnungsmäßige Führung der Bücher nothwendig gewesen sei, nicht weiter geprüft hat. Das Urtheil ist daher auf die Revision des Staatsanwalts aufgehoben. Urth. des III. Sen. vom 20. September 1894. Jur. Wochenschr. v. 20. November d. J.

* * *

Ist der Rechtsweg über die Frage zulässig, ob eine erlaubte Privatgesellschaft ein Mitglied ausstoßen darf?

A.L.R. II. § 43. G.B.G. § 13.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civisenat) vom 10. Mai 1894 in Sachen der Schützengilde zu K., Beklagte, wider S., Kläger. IV. 415/93. Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. V. F. 1894. III. Jahrg. S. 1123.)

Der Kläger, der seit dem Jahre 1877 der beklagten Schützengilde als Mitglied angehört und durch Beschluß des Vorstandes vom 17. Oktober 1892 wegen Beleidigung und Verläumdung eines der Vorsteher auf sechs Monate von den Zusammenkünften und den Schießen der Gilde ausgeschlossen worden ist, hat, nachdem seine Berufung an das Repräsentantenkollegium der Gilde keinen Erfolg gehabt hatte, vor dem Amtsgerichte zu Königsberg mit dem Antrage Klage erhoben:

die Beklagte zu verurtheilen, anzuerkennen, daß die vorbezeichneten Entscheidungen zu Unrecht erfolgt und ungültig sind.

Der von der Beklagten erhobene Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges ist in beiden Vorinstanzen verworfen.

Aus dem Statute des Beklagten, das seitens des Magistrats zu Königsberg „von Patronatswegen" und seitens der Regierung daselbst kraft einer durch Allerhöchste Kabinetsordre ertheilten Ermächtigung am 6. und 29. Januar 1862 bestätigt worden ist, entnimmt das Berufungsgericht ohne erkennbaren Rechtsirrthum, daß die Beklagte eine erlaubte Privatgesellschaft im Sinne A.L.R. II. 6 bilde und deshalb gemäß § 14 der dort gegebenen gesetzlichen Vorschriften die inneren Rechte der Korporationen und Gemeinen habe. In dem betreffenden Abschnitte des Gesetzes, der von diesen inneren Rechten der Korporationen und Gemeinen handelt, bestimmt zunächst der § 42:

Jedes Mitglied einer Korporation ist schuldig, seine Handlungen dem gemeinschaftlichen Zwecke gemäß einzurichten und zur Erreichung desselben mitzuwirken.

Der § 42 fährt dann fort:

Die Korporation ist berechtigt, Mitglieder, welche diesem Zwecke vorsätzlich oder sonst beharrlich zuwiderhandeln, auszustoßen,

und der § 44 endlich lautet:

Sie kann aber diese Befugniß nur unter Aufsicht des Staates und nach den von ihm vorgeschriebenen Gesetzen ausüben.

Wie bereits das vormalige preußische Obertribunal mit überzeugenden Gründen in dem Urtheile vom 9. August 1841 (Entsch. Bd. 7 S. 126—138) ausgeführt und wiederholt in dem Urtheile vom 27 Oktober 1852 (Striethorst Arch. Bd. 7 S. 292) ausgesprochen hat, liegt die in dem § 44 erwähnte Aufsicht des Staates, da sie den Schutz der den Mitgliedern der Korporationen gegenüber zustehenden Privatrechte, nicht aber das öffentliche Wohl im Auge hat, den Gerichten und nicht der Landes-

polizeibehörde ob. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Ausschließung eines Mitgliedes, wenn sie den Anlaß zur Anrufung des ordentlichen Gerichts abgiebt, deshalb weil es sich um den Schutz von vertraglichen Vermögens- und Ehrenrechten auf Grund des gesellschaftlichen Verbandes handelt, den Gegenstand einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit bildet (§ 13 des Ger.Verf.Ges.). Hiernach würde, wenn der Kläger aus der beklagten Schützengilde gänzlich ausgeschlossen wäre, von ihm eine die Ausschließung anfechtende Klage gegen die Schützengilde vor dem ordentlichen Gerichte erhoben werden können.

In gleicher Lage ist auch jetzt der Kläger, da ihm, wie das Berufungsgericht feststellt, dadurch daß er auf sechs Monate von den Zusammenkünften und den Schießen der Gilde ausgeschlossen ist, für diese Zeit die Ausübung der nach dem Statut ihm zustehenden Vermögens- und Ehrenrechte eines Schützengildenmitgliedes entzogen und deshalb nach seiner Angabe sein vertragliches ihm gegen die Schützengilde zustehendes Recht verletzt worden ist

Hiernach erscheint der Rechtsweg zulässig und die Revision unbegründet.

Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Französische Aktien- insbesondere Versicherungs-Gesellschaften. Parteifähigkeit. Prozeßfähigkeit. Vereinbarung des ausschließenden Gerichtsstandes französischer Gerichte seitens in Elsaß-Lothringen nicht genehmigter französischer Gesellschaften. Gerichtsstand des § 24 C.P.O.

1. Französische Aktien- und Versicherungsgesellschaften können vor Elsaß-Lothringischen Gerichten klagen und verklagt werden.

2. Die seitens französischer Versicherungsgesellschaften in die Versicherungsbedingungen aufgenommene Klausel, wonach für Streitigkeiten über in Elsaß-Lothringen abgeschlossene Verträge ausschließlich die französischen Gerichte zustehen sollen, ist jedenfalls dann für ungültig zu erachten, wenn dieselbe den Zweck verfolgte, den unbefugten Geschäftsbetrieb derartiger Gesellschaften der Kenntniß der inländischen Behörden und Gerichte zu entziehen.

3. Der Gerichtsstand des § 24 C.P.O. wird auch durch noch nicht verfallene Prämienforderungen, welche den ausländischen Versicherungsgesellschaften im Inlande zustehen, begründet.

Urth. des O.L.G. Colmar, II. Civ.-Sen., vom 25. April 1894. Juristische Zeitschrift f. d. Reichsland, XIX. Jahrg. S. 420.

Gründe:

Es ist zunächst die Frage zu prüfen, ob die Beklagte überhaupt die Fähigkeit hat, vor elsaß-lothringischen Gerichten zu klagen und beklagt zu werden.

Die Beklagte ist eine nach den Gesetzen des Auslandes (Frankreichs) ordnungsmäßig konstituirte juristische Person und daher auch im Inlande als Rechtssubjekt anzusehen. Dies ist auch durch das Gesetz vom 30. Mai 1857 nicht geändert. Auch wenn man mit dem im VII. Band der Juristischen Zeitschrift für Elsaß-Lothringen (S. 1—55) veröffentlichten Entscheidungen annehmen will, daß durch das genannte Gesetz die nicht staatlich zugelassenen ausländischen Aktiengesellschaften von der Wahrnehmung ihr Rechte vor den inländischen Gerichten ausgeschlossen sind, so kann doch deren Rechtsfähigkeit nicht bestritten werden. (Bd. VII S. 13 ff.)

Aber die Ansicht, daß in Folge dieses Gesetzes die nicht zugelassene ausländische Aktiengesellschaft in Elsaß-Lothringen nicht vor Gericht stehen könne, ist unhaltbar.

Wie in der im IX. Band der jur. Ztschr. für Els.-Lothr. (S. 99 ff.) wiedergegebenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Colmar des Näheren ausgeführt ist, folgt weder aus der Entstehungsgeschichte noch aus dem Wortlaute des Gesetzes vom 30. Mai 1857 die Versagung der Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung für die nicht ermächtigten ausländischen Aktiengesellschaften. Aus der Entstehungsgeschichte nicht, denn das Gesetz von 1857 sollte nur im Verhältnisse zu Belgien dem allgemein herrschenden Grundsatze der Prozeßfähigkeit der ausländischen Gesellschaften besonderen Ausdrnck geben; und ebensowenig aus dem Wortlaute, da weder ausdrücklich deren Fähigkeit vor Gericht zu stehen aufgehoben ist, noch eine diesbezügliche stillschweigende Aufhebung herausgedeutet werden darf.

Dahingestellt mag bleiben, ob das Gesetz vom 24. Juli 1867, das für die französischen Aktiengesellschaften das Erforderniß der staatlichen Genehmigung fallen ließ, die Anwendbarkeit des Gesetzes von 1857, das von Aktiengesellschaften spricht, „qui sont soumises à l'autorisation du gouvernement" auf die französischen Aktiengesellschaften ausschließen würde.

Jedenfalls aber wäre das Gesetz von 1857, soweit es wirklich ein Verbot für die ausländischen Gesellschaften enthielte, mangels staatlicher Genehmigung vor Gericht zu stehen, durch die C.P.O. aufgehoben. Die französische Aktiengesellschaft ist unbestritten ein Rechtssubjekt und kann durch ihre Organe Vertragsverpflichtungen eingehen. Darum ist sie aber auch durch ihre Organe prozeßfähig. Denn eine Person ist prozeßfähig, soweit sie sich durch Verträge verpflichten kann. (§ 51 C.P.O.).

An dieser Fähigkeit der Beklagten vor Gericht zu stehen hat weder der Erlaß des Oberpräsidenten vom 19. Juli 1872 noch die Verfügung des Unterstaatssekretärs von Pommer-Esche vom 11. März 1881 etwas geändert.

Wenn nun die Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vorschützt, so ist es zunächst Sache der Kläger, die Zuständigkeit zu begründen. Dies ist ihnen auch gelungen. Die Beklagte be-

streitet nicht, daß sie im Landgerichtsbezirke Metz noch andere Versicherungsverträge abgeschlossen hat. Aus diesen Verträgen stehen ihr Prämienforderungen zu, und es ist für die Begründung des Gerichtsstandes des Vermögens nach § 24 C.P.O. belanglos, ob diese Forderungen bereits fällig oder noch betagt sind.

Wenn nun die Beklagte weiter einwendet, daß die Zuständigkeit des Metzger Landgerichts durch einen vor den tribunaux du département de la Seine vereinbarten Gerichtsstand ausgeschlossen werde, so ist dieser Einwand hinfällig. Aus dem Wortlaute des Art. 18 der Polize: „Touts les contestations, qui etc. . seront soumises aux tribunaux du département de la Seine" ergibt sich noch keineswegs mit Sicherheit, daß eine ausschließliche Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes begründet werden sollte; ebensowohl konnten die Parteien durch diese Klausel nur die Beifügung eines weiteren, wahlweisen Gerichtsstandes zu Gunsten des Versicherungsnehmers bezwecken.

Diese letztere Vertragsauslegung muß sich aber die Beklagte, die den Vertrag verfaßt hat, gemäß Art. 1162 C. c. gefallen lassen.

Sollten endlich durch diese Vereinbarung in der That die Gerichte des département de la Seine ausschließlich zuständig gemacht werden, so ist zwar eine solche Abmachmachung an sich nicht unzulässig, im gegebenen Falle aber, weil den Art. 1131, 1133 C. c. widerstreitend, ungültig.

Die Beklagte ist den Vorschriften der im Interesse der öffentlichen Ordnung erlassenen Verordnung des Oberpräsidenten vom 19. Juli 1872 nicht nachgekommen, sie hat auch im Widerspruch zu der verbietenden Verfügung des Unterstaatssekretärs von Pommer-Esche vom 11. März 1881 ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen nicht eingestellt. Hieraus folgt aber, daß der Zweck der Vereinbarung der Zuständigkeit der französischen Gerichte der war, daß ihr unerlaubter Geschäftsbetrieb der Kenntniß der inländischen Gerichte und Behörden entzogen bleiben sollte.

Dieser Zweck ist eine Cause illicite und daher die bezügliche Vereinbarung selbst hinfällig, ohne daß hieraus natürlich die Nichtigkeit des ganzen Versicherungsvertrages zu folgern wäre.

Vom Oberverwaltungsgericht.

Agentur. Ermächtigung zum selbständigen Abschluß von Rechtsgeschäften. Kommunalsteuerpflicht.

Urtheil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts II. Senat vom 2. Mai 1894 in Sachen Mannheimer Lagerhausgesellschaft zu Mannheim gegen Stadt Cöln. O.-V.-G. Nr. II 667.[1])

Die Klägerin, welche ein Schiffstransportgeschäft betreibt, war in der Stadtgemeinde Cöln für das Etatsjahr 1891/92, in welchem dort 165% der Staatssteuersätze erhoben wurden, unter Zugrundelegung eines Einkommens von 3000 bis 3600 Mk. zur Gemeindeeinkommensteuer mit 148 Mk. 50 Pfg. herangezogen worden. Ihr auf gänzliche Freistellung gerichteter Einspruch wurde von dem Beklagten mittelst Bescheides vom 14. Januar 1892 zurückgewiesen, weil sie in Cöln eine Betriebsstätte habe. Hierauf wandte sich die Klägerin im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß zu Cöln mit dem Antrage, festzustellen, daß die Stadt Cöln nicht berechtigt sei, sie zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen. Sie begründete diesen Antrag damit, daß sie in Cöln weder eine Betriebsstätte noch auch eine Filiale oder eine Agentur habe. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, weil in der That eine Betriebsstätte der Klägerin in Cöln vorhanden sei.

Der Bezirks-Ausschuß erließ zunächst einen Vorbescheid des Inhalts, daß die Klägerin an der geforderten Gemeindeeinkommensteuer freizustellen sei. Vor Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides beantragte der Beklagte die Anberaumung der mündlichen Verhandlung; er machte dabei „in zweiter Linie" geltend, daß die Klägerin in Cöln eine Agentur habe, indem die dortige Firma Roll & Kubach bezw. deren Inhaber von ihr ermächtigt seien, in ihrem Namen und für ihre Rechnung Frachtgeschäfte abzuschließen, benannte auch die Inhaber der Firma als Zeugen. Es wurde dann der eine dieser Inhaber, Paul Kubach, zeugeneidlich vernommen.

Derselbe sagte aus, daß die Klägerin einen bestimmten Tarif habe, welcher in der Regel für eine Schiffahrtssaison von Frühjahr bis Winter gelte, daß die Firma zu den Sätzen dieses Tarifs alle Güter zur Beförderung annehmen könne und nur für länger dauernde Verträge, auch wenn von dem Tarif nicht abgewichen werde, sowie bei solchen Abweichungen die Genehmigung der Klägerin erforderlich sei.

In dem mündlichen Verhandlungstermin erschien nur ein Vertreter des Beklagten. Derselbe überreichte ein gedrucktes Formular, nach welchem im Geschäftsbetriebe der Klägerin die Frachtverträge abgeschlossen würden. Das Formular lautet im Eingange:

> „Der unterzeichnete Vertreter der Mannheimer Lagerhaus-Gesellschaft in Mannheim bekennt empfangen zu haben von . . . . . und verpflichtet sich, an . . . . . weiterzubefördern: Der Vertreter".

In § 17 der gedruckten Bedingungen ist gesagt: „Der Frachtvertrag wird . . . . . durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und die zum Zeichen der Annahme erfolgende Unterschrift oder Aufdrückung des Stempels seitens der Mannheimer Lagerhaus-Gesellschaft bezw. eines ihrer Vertreter abgeschlossen."

Am Rande des Formulars sind aufgeführt die „Vertreter der Gesellschaft", darunter: „Köln (Mühlheim a. Rh.), Roll & Kubach." Der Bezirks-Ausschuß erkannte dann auf Abweisung der Klage. Er nahm auf Grund über Aussage des Zeugen Kubach und des vorgelegten Frachtbriefformulars als erwiesen an, daß die Firma Roll & Kubach eine Agentur der Klägerin sei, mit der Ermächtigung, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung der Klägerin selbstständig abzuschließen. Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie findet sich dadurch beschwert, und daß speziell das Verhältnis, in welchem die Firma Roll & Kubach zu ihr stehe, als ein Agenturverhältnis im Sinne jenes Paragraphen aufgefaßt sei.

Die Revision ist zurückgewiesen. Der Vorderrichter hat seine thatsächliche Feststellung und seine Entscheidung auch auf das vom Beklagten vorgelegte Frachtbriefformular

[1]) Wir haben dieses Urtheil bereits S. 396 d. J. erwähnt. Die Wichtigkeit des Falles rechtfertigt die vollständige Wiedergabe.

gestützt. Dies war nicht zulässig, da die Klägerin, welche in dem Verhandlungstermine nicht erschienen war, keine Gelegenheit gehabt hatte, sich über das Formular zu äußern. Die Vorentscheidung unterliegt daher der Aufhebung.

Dieselbe war aber bei freier Beurtheilung aufrecht zu erhalten. Die einwandsfreie und von der Klägerin nicht bemängelte Aussage des Zeugen Kubach läßt keinen Zweifel darüber, daß die Firma Roll & Kubach ermächtigt war, als Agentur der Klägerin Frachtgeschäfte für diese abzuschließen, und daß es hierzu einer speziellen Gutheißung Seitens der Klägerin nicht bedurfte, wenn die von ihr normirten Tarifsätze eingehalten wurden und der Vertrag die Dauer der Schifffahrtssaison nicht überschritt. Durch die letztgedachte Schranke wurde die Befugniß der Firma zum selbstständigen Abschluß von Frachtverträgen nicht gänzlich ausgeschlossen; denn innerhalb ihrer Ermächtigung konnte sie nach freiem Ermessen handeln; es hing namentlich von ihrer eigenen Bestimmung ab, ob sie überhaupt abschließen wollte, oder nicht. Das Frachtbriefformular unterstützt die Angaben der Zeugen; es ergiebt namentlich, daß die Firma Roll & Kubach zu dem Geschäftsbetriebe der Klägerin nicht lediglich in dem Verhältnisse eines selbstständigen Speditionsgeschäftes stand. Es ist unbedenklich, das Frachtbriefformular jetzt zu verwenden, da die Klägerin inzwischen durch das Urtheil des Bezirksausschusses Kenntniß von der Einreichung desselben erhalten hat und außerdem durch den unterzeichneten Gerichtshof bei der Ladung zum Verhandlungstermine benachrichtigt ist, daß das Formular in diesem Termine vorgelegt werden würde, sie aber gleichwohl weder in dem Termine erschienen ist, noch eine Erklärung über das Formular abgegeben hat.

Das Vorhandensein der Agentur in Köln rechtfertigt die Heranziehung der Klägerin zur dortigen Gemeindeeinkommensteuer. Es konnte daher von einer Erörterung der Frage, ob Klägerin auch eine Betriebsstätte in Köln hätte, abgesehen werden.

Die Höhe des ihr abverlangten Betrages hat Klägerin nicht bemängelt.

* * *

Abzugsfähigkeit von Zinsen, welche auf keiner speziellen Einkommensquelle haften, von dem Forensaleinkommen.

Endurtheil des Ober-Verwaltungsgerichts (II. Sen.) vom 19. September 1894.
(O.-V.-G. Nr. II 1222.)

Es ist rechtsirrthümlich, daß dem Forensaleinkommen gegenüber nur die Zinsen solcher Schulden abzugsfähig seien, welche speziell auf den forensalen Einkommensquellen haften; denn die Zinsen der allgemeinen, d. h. der auf keiner speziellen Einkommensquelle haftenden Schulden belasten das gesammte Einkommen, sind also auch pro rata von dem Forensaleinkommen, für dessen Ausschließung kein Grund vorliegt, abzuziehen.

Aus der englischen Rechtsprechung.

Mitgetheilt von Rechtsanwalt Dr. **Hans Schultz** in Berlin.

Dürfen Aktiengesellschaften aus Betriebsüberschüssen Dividenden vertheilen, obwohl in Folge von Capitalsverlusten ein bilanzmäßiger Gewinn nicht vorhanden ist?

Diese Frage ist neuerdings durch ein Erkenntniß des High Court of Justice, Chancery Division in P. Verner v. the General-Commercial Trust (Limited) für die sogen. Investment Trust Companies bejaht worden. (Times Law Reports v. 7. März 1894.)

Die beklagte Gesellschaft, welche mit einem in Stamm- und Prioritätsaktien gegliederten Grundkapital von £ 600000 ausgestattet ist und außerdem Obligationen in Höhe von £ 300000 ausgegeben hat, gehört zu den Trust-Gesellschaften im eigentlichen Sinne. Der wirthschaftliche Charakter dieser Gesellschaften ist bekannt. Sie sind Finanzinstitute wie die Banken und gleich diesen gewissermaßen große Sammelbecken, welche flüssige Gelder in sich aufnehmen und kapitalsbedürftigen Unternehmungen zuzuführen, bestimmt sind.

Während aber das Fundament des Bankgeschäfts den Umsatz bildet, suchen die Trust-Compagnieen im Gegentheil für ihre Kapitalien die feste Anlage; durch angemessene Vertheilung des Risiko's auf die verschiedenartigsten Kategorieen von Werthen soll dann ohne wesentliche Verminderung der Sicherheit eine verhältnißmäßig reichliche Verzinsung des investirten Geldes erzielt werden.

Die Activa derartiger Gesellschaften bestehen daher zumeist in mehr oder weniger marktgängigen Papieren (bonds stock, mortgages, debentures), deren Kurswerth natürlich nicht unbedeutenden Schwankungen ausgesetzt ist, daneben finden sich auch Betheiligungen an industrieellen und finanziellen Unternehmungen in anderer Form, doch bilden Gesellschaften, deren Bilanzen solche Betheiligungen in größerem Umfange anführen, bereits den Uebergang zu der mehr speculativen Gattung der Trust-Compagnieen, den im Unterschied von den Investiment Trusts unter dem Namen Financial-Trusts bekannten Instituten, welche sich vor Allem auch der Gründerthätigkeit widmen.

Der General-Commercial Trust, (Limited) welcher nicht zu den letzteren, sondern zu den reinen Investment-Trusts zählt, erzielte im vergangenen Jahre aus Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgnissen nach Abzug der Verwaltungskosten einen Netto-Ueberschuß von £ 2300, während die Bilanz gleichzeitig in Folge Entwerthung eines Theiles des Effectenbestandes einen Kapitalverlust von £ 75000 auswies. Es entstanden Zweifel, ob unter diesen Umständen die Vertheilung einer Dividende an die Aktionäre statthaft sei. Man einigte sich, die Frage dadurch zur gerichtlichen Entscheidung zu

bringen, daß ein Aktionär gegen den Verwaltungsrath (board of directors) Klage erhob, mit dem Antrage, die Ausschüttung einer Dividende bis zur Wiederergänzung des Kapitalverlustes für unzulässig zu erklären. Die Klage wurde in erster Instanz mit folgender interessanten Begründung abgewiesen.

Das Gericht stellt zunächst fest, daß prinzipiell auch nach englischem Recht das Grundkapital einer Aktiengesellschaft als unantastbar gilt, daß daher, soweit nicht eine Kapitalsreduction unter Beobachtung der durch die companies Acts von 1867 und 1877 gegebenen Vorschriften stattgefunden hat, bei eingetretenem Kapitalsverlust, Dividenden nicht vertheilt werden dürfen. Doch handle es sich dabei nicht um eine starre Regel, die für alle Arten von Aktiengesellschaften unbedingt maßgebend sei; die besondere Natur gewisser Unternehmungen könne vielmehr dazu führen, daß auf Grund statutarischer Bestimmungen Ausnahmen gestattet würden. An der Hand des Gesellschaftsvertrages des General-Commercial Trust (Limited) wird alsdann nachgewiesen, daß die Gesellschaft Effekten wesentlich zu Anlagezwecken, nicht zum Zwecke des Umsatzes erwerbe, daß die Verwaltung zur Veräußerung zwar ermächtigt sei, indeß nur soweit als dies erforderlich sei, um einen Wechsel in der Anlage vornehmen zu können, daß somit das Unternehmen nicht eigentlich zu den „trading companies" (handeltreibenden Gesellschaften) zu rechnen, sondern als reine Investment Company zu betrachten sei. Es wird ferner ausgeführt, daß die Statuten als vertheilbaren Jahresgewinn nur die Erträgnisse an Zinsen, Dividenden und sonstigen Einkünften aus den zur Kapitalanlage dienenden Papieren kennen, während von Vertheilung eines etwaigen durch Steigerung des Curswerthes bewirkten Capitalzuwachses nicht die Rede sei. Schließlich wird noch bemerkt, daß die Anrechte der verschiedenen Aktiengattungen an den vorerwähnten Jahreseinkünften einerseits und dem „Liquidationserlöse" andrerseits durch Statut genau geregelt sind und daß die Einbehaltung der Jahreseinkünfte bei eingetretener Kapitalsentwerthung die Vorzugsaktionäre zu Gunsten der Stammaktionäre in offenbarem Widerspruch mit der Absicht des Statuts benachtheiligt werden würden.

Auf Grund dieser Feststellungen gelangt das Gericht zu dem Ergebniß, daß die Aktionäre eines Investment Trust's als Nießbraucher des Aktienkapitals für die Dauer der Gesellschaft zu betrachten — im Gegensatz zu den Substanzberechtigten, (einschließlich der Gläubiger!) deren Ansprüche erst im Falle der Liquidation ins Leben treten. Dem Nießbraucher stehen die gesammten Revenuen aus dem Effectenbestand der Gesellschaft, ohne Rücksicht auf eine Entwerthung der Substanz zu; der ihm gebührende Jahresgewinn werde durch eine solche Werthverminderung ebensowenig geschmälert, wie er durch eine Werthsteigerung der Substanz vermehrt werde.

Eine ungesetzliche Benachtheiligung der Gläubiger sei unter den gegebenen Umständen ausgeschlossen, da dieselben nicht auf die Revenuen, sondern auf die Substanz (des „corpus") des Gesellschaftsvermögens angewiesen seien; diese Substanz aber bleibe intact, eine Vertheilung derselben finde nicht statt; soweit sie sich verändern, geschehe dies in Folge der ihr innewohnenden Beschaffenheit (its inherent nature) und nicht, wie bei den gewöhnlichen „trading companies", dadurch, daß die Gesellschaft die betr. Werthe umsetze, zum Gegenstande des Handelsbetriebes mache. Dies sei der charakteristische Unterschied zwischen den lediglich der Vermittlung von Kapitalanlagen dienenden Investment Trusts und denjenigen Gesellschaften, welche sich gleichzeitig mit Effektenhandel befassen, (stock broking comp.) darum sei die Verteilung von Dividenden aus Betriebsüberschüssen trotz gleichzeitigen Kapitalverlustes auch nur den reinen Investment Trusts, auf welche die oben geschilderten Voraussetzungen zutreffen, zu gestatten.

Es leuchtet ein, daß eine Entscheidung wie die vorstehend referirte mit den Bestimmungen des deutschen Aktienrechts, das nur bilanzmäßigen Gewinn und Verlust kennt, sich nicht in Einklang bringen läßt. Auch bleibt abzuwarten, ob dieselbe vom Appellhof bestätigt werden wird. Immerhin möchte ich in diesem Erkenntniß ein Beispiel dafür erblicken, wie geschickt die englische Rechtssprechung formalistische Bedenken zu überwinden weiß, wo das praktische Leben dazu auffordert. Denn im Gegensatz zu manchen andern kapitalistischen Unternehmungen, die sich die Bezeichnung „Trust-Gesellschaft" beilegen, und deren volkswirthschaftliche Berechtigung mitunter höchst fragwürdiger Natur ist, beruhen die „Investment Trusts" auf einem gesunden und fruchtbaren Gedanken. Die Existenz dieser Associationen wird aber erheblich gefährdet und ihre wohlthätigen Wirkungen in das Gegentheil verkehrt, wenn ihre Rentabilität von den Cursschwankungen, statt von den Erträgnissen der den Vermögensbestand bildenden Werthe abhängig sein soll.

Aus den neuesten Zeitschriften.

Dem 33. Bande von Jherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, herausgegeben von Regelsberger und Ehrenberg, behandelt Professor Dr. Karl Lehmann in Rostock eine der schwierigsten und am spärlichsten behandelten Fragen des Aktienrechts. Der Herr Verfasser giebt in seiner Monographie „Gründungsmängel und Eintragung der Aktiengesellschaft" zunächst eine eingehende Darstellung der einschlägigen Literatur und Rechtssprechung, sodann gewinnt er aus dem Geiste des Gesetzes und seiner Geschichte seine

Ansicht, welche als einer der wertvollsten Beiträge zum Aktienrechte erscheint.

Die Vorschrift eines langwierigen, umständlichen Verfahrens bei Begründung einer A.G. bringt die Gefahr ungenügender Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen mit sich. Hindern nun derartige Verfehlungen gegen das Gesetz die Entstehung der A.G., und insbesondere welche Verstöße lassen eine A.G. trotz erfolgter Eintragung nicht zur Entstehung kommen? Das ist die Frage, welche eine nach jeder Richtung hin erschöpfende Behandlung erfährt.

Nach einem Hinweise auf das ältere Handelsrecht Deutschlands, sowie auf die früheren — namentlich durch Jolly vertretene Literatur (Zeitschr. für deutsches Recht XI.) — führt der Herr Verfasser aus, daß nach heutiger Theorie und Praxis die Eintragung der A.G. dieselbe schafft und als causa efficiens formelle Rechtskraft bewirkend zeitlich zurückliegende Mängel heilt. Der Entwickelung dieser Ansicht in der handelsrechtlichen Literatur ist große Aufmerksamkeit geschenkt, besonders sind die Wandlungen der einzelnen Schriftsteller (v. Hahn, Thöl) bei der Behandlung dieser Frage scharf beobachtet.

Dieses Referat kann leider nicht auf die Fülle des gegebenen literarischen Materials eingehen; es sei daher auf dieses verwiesen. (S. 394 ff.) In gleicher Weise wie die Literatur verleiht die Rechtsprechung der Eintragung Mängel heilende Kraft. Die Entscheidung des R.O.H.G. Bd. 7 S. 241, von tiefgehendem Einflusse, führt das Princip in voller Schärfe durch, ohne sich auf das Gesetz und seine Materialien stützen zu können. Ebenso verfährt die etwa drei Jahre jüngere Entscheidung desselben Gerichtes Bd. 16 S. 357 (vom 10. April 1865). Das Reichsgericht folgt dem R.O.H.G., indem es sich auf dessen Rechtsanschauung stützt. (Bd. 2 Nr. 34, Bd. 5 Nr. 18, auch in Seuff. A. Bd. 44 S. 203.) Auffallend ist, daß auch die Literatur — abgesehen von Behrend (Lehrbuch d. H.R. § 115 Anm. 1) — nicht auf das Gesetz zurückgeht. Der Herr Verfasser macht nun den Versuch, die Lösung der Frage aus dem Gesetze, seiner Geschichte und seinen Materialien durch eingehende Betrachtung dieser Hilfsmittel zu entnehmen.

Bei aller Auslegungskunst stößt er jedoch auf ein non liquet und kommt zu dem Ergebnis, daß die Wissenschaft zu ermitteln habe, „welche Entstehungsmängel derart wesentlich seien, um trotz erfolgter Eintragung die A.G. als nicht bestehend zu erachten."

Die Monographie unterscheidet bei dieser Untersuchung zwischen formellen und materiellen Mängeln, zwischen wesentlichen und unwesentlichen Erfordernissen.

„Formell muß auf alle Fälle der Gesellschaftsvertrag die Begriffsmerkmale der A.G. enthalten." Der Art 209 H.G.B. enthält die wesentlichen Erfordernisse nicht vollständig; gleichwohl muß er der Betrachtung zu Grunde gelegt werden. Einer umsichtigen, wohlwollenden d. h. den Bestand der A.G. erhaltenden Auslegung bleibt es vorbehalten, Nichtigkeitserklärungen zu vermeiden. Die Bedeutung der einzelnen Verstöße ist abzuwägeu und nach dem Grundsatze: utile per inutile non vitiatur ist Rechtsunsicherheit zu verhindern. Der Herr Verfasser behandelt im einzelnen die 7 Nummern des Art. 209 H.G.B. von dem beregten Gesichtspunkte aus. Die Vorschriften der Art. 209a u. b H.G.B. geben zu Zweifeln keinen Anlaß, sie sind lediglich reglementärer Natur. Dagegen bedarf die Frage, ob die Förmlichkeiten der konstituirenden Generalversammlung zu den wesentlichen Erfordernissen gehören, eigehender Erörterung. Der Herr Verfasser stellt vor der Beantwortung die Vorfrage, ob die Anfechtungsklage aus Art. 222 H.G.B. auf die konstituirende Generalversammlung Anwendung findet. Diese Vorfrage wird gegen die herrschende Ansicht mit Staub verneint. Denn Art. 210b H.G.B. rechtfertigt diese Anwendung nicht ohne weiteres; auch würde die Zulassung der Klage aus Art. 222, wie des Näheren ausgeführt wird, zu unhaltbaren Folgerungen führen. Sodann wird dem formellen Hergange bei der konstituirenden Generalversammlung selbst die Eigenschaft eines eigentlichen Erfordernisses abgesprochen und die *erhaltende* Tendenz des Rechtsmittels aus Art. 222, welches eine bestehende A.G. voraussetzt, betont. Mängel der charakterisirten Art sind als Ordnungswidrigkeiten aufzufassen, sie rechtfertigen keinen Schluß auf die Nichtigkeit der A.G. Dagegen wird die nicht gehörige Bekundung des Beschlusses der konstituirenden Generalversammlung als ein erheblicher Mangel anerkannt, indem auf die offenbare Analogie zwischen diesem Beschlusse und Uebernahme der Aktien nach Art. 209d H.G.B. hingewiesen wird.

Die Darstellung gelangt zu dem Ergebnisse:

Das Statut muß alle Begriffsmomente, alle wesentlichen Erfordernisse der A.G. enthalten. Der Art. 209 H.G.B. ist hinsichtlich dieser Erfordernisse nicht erschöpfend. Verstoß des Statuts gegen eine absolute Vorschrift, macht die Bestimmung, nicht aber zugleich das Statut hinfällig.

Mängel der Form bei Zeichnung, Uebernahme, Statutsfeststellung, Beschluß der konstituirenden Generalversammlung werden durch die Eintragung geheilt, vorausgesetzt, daß die Willenserklärungen schriftlich erfolgt sind und die Handelnden ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen ihr Einverständnis mit der Heilung geäußert haben.

Alle übrigen Formvorschriften sind reglementärer Natur.

Die materiellen Mängel eröffnen der wissenschaftlichen Forschung ein weit größeres Gebiet, besonders da die Registerbehörde derartige Mängel nicht so oft verhüten kann, wie formelle. Die Rechtsprechung macht keinen Unterschied zwischen materiellen und formellen Mängeln und legt dadurch der Eintragung eine Bedeutung bei, die derselben nur kraft Gesetzes zukommen könnte. Das Gesetz aber, sein Wortlaut, seine Materialien und seine Geschichte geben der Eintragung keine rechtserzeugende Kraft. Die Abhandlung bejaht die Frage, ob eine A.G. ohne die gesetzlichen Organe entstehen kann, da ein vorübergehendes Bestehen ohne solche nicht zu bezweifeln ist. Die Rechtsverhältnisse regeln sich in diesem Falle nach den allgemeinen Grundsätzen.

Die eigentliche „Errichtung" der A.G. erläutert die rechtliche Natur des Entstehungsherganges. Die Simultangründung wird der Successivgründung gegenübergestellt: bei jener handelt es sich um zwei begrifflich verschiedene, eventuell zusammenfallende, bei dieser um drei begrifflich verschiedene, auseinandergehende Akte.

Die Statutsfeststellung ist als bestimmter Begriff durch das Gesetz gegeben. Die Zahl der Gründer, Statutsfeststeller, ist bestimmt, ihr Beschluß ist *Urgründungsbeschluß*.

Voraussetzung der Gründereigenschaft ist Aktionäreigenschaft; diese kann aufhören, jene besteht fort. Hier handelt es sich um ein wesentliches Erfordernis, dessen Nichtbeobachtung nachfolgende Eintragung nicht heilen kann. Eingehende Darstellung erfahren sodann die Rechtsfolgen des Rücktritts von Gründern, des wesentlichen Irrtums bei der Uebernahme von Aktien und bei der Anfechtung der Gründereigenschaft. Auch der Bestimmung zur Gründung durch dolus und der hier eingreifenden Rechtsmittel ist gedacht. — Das Statut enthält die *Feststellung* der Gründer, deren *Willenserklärungen*.

Weiterer Errichtungsbestandteil ist die Uebernahme bezw. Zeichnung des Grundkapitals. Nach einer Beleuchtung des Zeichnungsaktes und seiner event. Mängel betont der Herr Verfasser als den Urkern der Errichtung die Statutsfeststellung durch die Aktionärgründer: um diesen Urkern gruppiren sich dann die Zeichnungen. Allein jener Urkern ist wesentliches Erfordernis. Zeichnung des ganzen Grundkapitals und dementsprechend Zahlung des Minimalbetrages ist nicht wesentliches Erfordernis der Errichtung der A.G. Nach dem gleichen Gesichtspunkte ist die Abhaltung der konstituirenden Generalversammlung kein Essentiale der Errichtung: lediglich die Urgründung (Statutsfeststellung) muß in Ordnung gehen. Unter dieser Voraussetzung heilt die Eintragung den materiellen Mangel. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird dahin zusammengefaßt: „Nur Mängel im Gründungsakt kommen für die Frage der Entstehung der A.G. als essentielle in Betracht. Der Art. 209 enthält also die sedes materiae. Die Eintragung eines von fünf verpflichtungsfähigen, in Willensfreiheit befindlichen Urgründern festgestellten, die Begriffsmerkmale einer A.G. enthaltenden, formgerechten Statuts erzeugt die A.G., welche Mängel ihr sonst anhaften mögen."

Die Eintragung einer mit einem wesentlichen Maangel behafteten A.G. läßt diese nicht zur Entstehung gelangen. Es ist — wie Behrend sagt — nominis tantum sonus vorhanden, die sich für diesen Fall ergebenden Rechtsverhältnisse beanspruchen und finden ausführliche Betrachtung. Besonders wird die Frage behandelt, ob Art. 211 Abs. 2 eine dem Art. 55 H.G.B. analoge oder eine handelspolitische Strafbestimmung enthalte. Ist es rechtlich gleichbedeutend, ob eine A.G. nicht eingetragen oder ob eine Nicht-A.G. eingetragen ist? Diese von Renaud und dem preußischen Entwurfe bejahte Frage wird von dem Herrn Verfasser verneint. Die Haftung des angeblichen Vorstandes ist nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Die Art. 55, 298 H.G.B. verhalten sich über die Haftung des falsus procurator. Ob aber hier ein solches vorhanden ist, kann im Allgemeinen nicht angenommen werden. Möglicherweise tritt eine Konversion der Vollmacht ein, etwa nach dem Gesichtspunkte der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Es kann von Anfang an oder später ein anderes Rechtsgebilde gewollt sein. Wo in Wirklichkeit ein anderes Rechtsgebilde vorliegt, dann haftet der als Vorstand der A.G. auftretende nach den über dieses maßgebenden Normen, wenn er innerhalb seiner Vollmacht gehandelt hat und verpflichtet insoweit die Vollmachtgeber. Irrtum des Dritten über die Beschaffenheit des rechtlichen Gebildes nützt als error juris den Vollmachtgebern nicht. — Hat der Vorstand nach Lage der Sache die Grenze seiner Vollmacht überschritten, dann haftet er als falsus procurator. Hier greifen die Art. 55, 298 H.G.B. Platz. Bei Immobiliargeschäften dagegen regelt die Haftung sich nach bürgerlichem Rechte. Bona und Mala fides des Vorstandes ist gleichgiltig. Wissen des Dritten schließt jedoch die Haftung aus. Der Rückgriff des haftenden Vorstandes auf die Gründer bestimmt sich nach bürgerlichem Rechte.

Wenn eine A.G. nicht zur Entstehung gekommen ist, dann kann auch von einem Vermögen einer solchen nicht die Rede sein. Findet Konversion statt, kann das bestehende Vermögen als das des andern Rechtsgebildes gelten. Für den Fall aber, daß kein solches anderes Rechtsgebilde gegeben ist, besteht gar kein Vermögen der A.G.: die beabsichtigten rechtlichen Veränderungen sind gar nicht geschehen, die dinglichen und persönlichen Rechte der früheren Berechtigten leben wieder auf.

Auch das Verhältnis der einzelnen Zeichner zu dem vorhandenen Vermögen und zu den Gesellschaftsgläubigern findet seine Erörterung. Im Konversionsfalle ist die Norm des neuen Rechtsverhältnisses maßgebend. Tritt Konversion jedoch nicht ein, dann wird die Vermögensmasse durch die Interessengemeinschaft der sämtlichen Beteiligten zusammengehalten. Eine Auflösung nach innen derart, daß jeder Beteiligte nunmehr seine Rechte geltend machen müßte, würde gegen Treu und Glauben verstoßen. Die vorhandene Vermögensmasse haftet den Gläubigern, dann erst den Zeichnern, welche überdies zur Deckung des Deficits herangezogen werden können (auch ohne culpa). Restbestände, weder dem angeblichen Vorstand gehörend noch herrenloses Gut, werden nach dem Gesichtspunkte der negotiorum gestio pro rata an die Zeichner verteilt. Diese haften für die Schulden der angeblichen A.G. nicht über den Betrag der Zeichnung, sie müßten denn als Garanten aufgetreten sein, eine Eigenschaft, welche aus der Beteiligung allein nicht zu schließen ist. Die Haftung der Gründer gegenüber den Gläubigern bestimmt sich nach bürgerlichem Rechte.

Die Frage, ob die Aktionäre eine Nichtigkeitsklage haben, ist bestritten. Nach geltendem Rechte ist jedoch eine Nichtigkeitsklage nicht als gegeben anzunehmen. Die Löschung der Eintragung im Handelsregister ist durch den falsus procurator, der durch Klage hierzu angehalten werden kann, herbeizuführen. Löschung von Amtswegen tritt nicht ein.

Treten Mängel im Gründungsstadium hervor, nachdem die A.G. durch Eintragung entstanden ist, dann rechtfertigt sich die Wiederbeseitigung derselben nur wegen solcher Mängel, welche die Erreichung ihres Zweckes unmöglich machen. Für das geltende Recht verneint der Herr Verfasser das Klagerecht des Einzelaktionärs auf Wiederbeseitigung der A.G., verweist aber auf die Mittel, welche unter bestimmten Voraussetzungen den Auflösungsbeschluß der Generalversammlung herbeiführten. (Art. 222a, 223, 237, 244, auch 190a H.G.B.) Den Mangel des Klagerechts erklärt die korporative Gestaltung der A.G., „welche den Aktionär mit der formalen Entstehung des auch mangelhaft gegründeten Gebildes ergreift. Er gehört diesem Lebewesen an und kann dessen Beseitigung nur mit den Mitteln erzielen, welche korporativer Natur sind."

Zum Schlusse wendet sich der Herr Verfasser zu Vorschlägen de lege ferenda. Er strebt zunächst Vereinfachung der in Art. 209 H.G.B. als wesentliche Erfordernisse aufgestellten Punkte an: die Ziffern 6 u. 7 wünscht er gestrichen zu sehen; an Stelle der Ziffer 4 soll (durch eine neue Nummer in Art. 209a) ein Typus der Aktien als gesetzlich anzusehen sein, während die übrigen Arten statutarisch zugelassen werden.

Die Gründerverantwortlichkeit gegenüber den Gläubigern wird als nicht ausreichend erachtet. Für Liquidationsauflösung und Konkurs genügt Art. 213a H.G.B., für den Fall der Nichtigkeit ist er jedoch nicht anwendbar. Ebenso wie ein im französischen Rechte müssen die Gründer den Gläubigern verantwortlich sein.

Die Zahl der Gründer darf nicht vermindert werden. Die Mehrheit derselben bewirkt, daß die Gründung als korporative Gestaltung ins Leben tritt.

Jedem Aktionär muß die Nichtigkeitsklage gegeben werden. Löschung von Amtswegen ist zugelassen, wenn Eintragungen vorliegen, bei welchen Begriffsmomente der A.G. fehlen.

Endlich sind die Grundsätze der Liquidation auszudehnen auf den Fall der Nichtigkeit der A.G., um die Rechtsverhältnisse der Zeichner zu den gutgläubigen Gläubigern zu regeln.

Gotha. Dr. H. Kunreuther.

Kleine Mittheilungen.

Die Strafbestimmung in § 2 des preußischen Gesetzes betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterieen vom 29. Juli 1885 erfordert weder einen gewohnheitsmäßigen gewerbsmäßigen oder geschäftsmäßigen Vertrieb der Lose noch eine Mehrheit von Verkäufen oder Verkaufsanerbietungen. Es ist vielmehr auch ein einzelner gelegentlicher Verkauf eines Loses strafbar. Das Wort „unterziehen" im § 2 des angeführten Gesetzes weist nicht auf ein gewohnheits- oder gewerbsmäßiges Handeln hin; nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch kann man sich ebensowohl einer einzelnen Arbeit, einem einzelnen Geschäfte als einer Mehrheit von Arbeiten oder Geschäften unterziehen. Urtheil des Reichsgerichts II. Strafsenat v. 30. März 1894. Entsch. in Strafs. Bd. 25 S. 230.

* * *

Wird ein Wechselaccept von einer Person ausgestellt, welche mit dem Bezogenen nicht identisch ist, aber denselben Namen führt, indem sie unter ihrem eigenen Namen acceptiert, so ist diese Person nach einem im Reichsanzeiger mitgetheilten Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 2. Juli 1894, wegen Urkundenfälschung zu bestrafen, wenn sie bei der Ausstellung des Accepts diesem den Schein geben wollte, als sei es von dem wirklich Bezogenen ausgestellt worden. — Einen auf den Kaufmann C. A. Schulze in A. gezogenen Wechsel acceptierte der Agent C. A. Schulze in B., indem er auf dem Wechsel seinen Namen „C. A. Schulze" quer schrieb. Hierauf gab der Agent C. A. Schulze in B. den Wechsel an ein Bankhaus hin, welches annahm, daß den Wechsel von dem Bezogenen C. A. Schulze in A. acceptirt wäre, was der gleichnamige Agent wissen mußte. Dieser wurde sodann wegen Wechselfälschung angeklagt und verurtheilt. Die von ihm eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen, indem es begründend ausführte: „... Einerseits weist das erste Urtheil, indem es feststellt, daß der Angeklagte den Wechsel begeben hat, der auf C. A. Schulze in A. gezogen war und auf den er das Accept „C. A. Schulze" gesetzt hatte, darauf hin, daß die Acceptunterschrift der Benennung des Bezogenen nachgefolgt ist, womit auch die Erklärung des Angeklagten in der Hauptverhandlung: „Ich habe den Wechsel C. A. Schulze in A. geschrieben, der Wechsel sollte in A. zahlbar sein" übereinstimmt. Andererseits hat das erste Urtheil festgestellt, daß der Angeklagte „bei Ausstellung des Acceptes nicht zweifeln konnte, daß das Bankhaus, welchem er den Wechsel hingab, diesen als von dem Schulze in A. thatsächlich acceptiert betrachten würde." Ging aber der Angeklagte bei der Niederschreibung seines Namens von dieser Voraussetzung aus, so gab er, gleichviel ob diese Annahme noch durch den weiteren Inhalt des Wechsels gesichert wurde oder nicht, seinem Accept bewußt und gewollt den Schein, als sei es von einer anderen Person hergestellt als von der, die es wirklich geschrieben hatte." (1934/94.)

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

216. C.H.R. Nr. 270 v. 3. 11. 94. Deutsche Fußbodenfabrik, G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 9. Oktober 1894. G. d. H. ist der An- und Verkauf von Hölzern aller Art, die Fabrikation von Holzwaaren und anderen Baumaterialien, der Handel mit solchen sowie Verwendung von Holz in baulichen Zwecken. Zur Erreichung der Gesellschaftszwecke kann mit Genehmigung sämmtlicher Gesellschafter die Uebernahme von Bauten überhaupt und die Erwerbung von Immobilien stattfinden. Stammkap. 200 000 M.

217. C.H.R. Nr. 260 v. 3. 14. 94. B. G. Weißmüller u. Comp. G. m. b. H. in Düsseldorf. G.V. vom 28. September 1894 und Ergänzungsakt vom 17. Oktober 1894. G. d. U. ist Anfertigung von emaillierten, verzinnten, lackierten und rohen Blechwaaren und verwandten Gegenständen, sowie deren gewerbsmäßiger Verkauf und der Abschluß aller hiermit verknüpften Rechtsgeschäfte ferner auch der Erwerb und die Veräußerung, Pachtung und Verpachtung von Immobilien. Letzteres jedoch nur insoweit, als solches zur Erreichung der Gesellschaftszwecke dienlich ist. Stammkap. 600 000 M. An diesen sind betheiligt: 1) Bernhard Goswin genannt Wilhelm Weismüller, Kaufmann und Fabrikant in Düsseldorf, und 2) Wittwe Jacob Adolf Coupette, Emma, geborene Rautenstrauch, Rentnerin, ohne Geschäft zu Trier wohnend, mit je 300 000 M. Auf die Steuereinlagen beider Gesellschafter werden die sämmtlichen Aktiven der früheren Kommanditgesellschaft B. G. Weismüller & Co. nach Abzug der Passiven in Anrechnung gebracht.

218. C.H.R. Nr. 261 B v. 5. 11. 94. Reitbahn, G. m. b. H. in Flensburg. G.V. vom 13. August und 10. Oktober 1894. G. d. U. ist Förderung der Reit- und Fahrkunst in Flensburg durch den Bau und Betrieb einer Reit- und Fahrbahn. Stammkap. Zwanzig Tausend Reichsmark.

219. C.H.R. Nr. 261 B v. 5. 11. 94. Verein deutscher Spiegelglas-Fabriken, G. m. b. H. in Köln. G.V. vom 18. September 1894. G. d. U. ist Verkauf des von den vertragsschließenden Gesellschaften und Firmen produzierten polierten Spiegelglas, belegtes und unbelegtes, und Rohglas in den verschiedenen Stärken innerhalb des deutschen Zollvereins. Stammkap. 30,000 M.

220. C.H.R. Nr. 261 B v. 5. 11. 94. J. E. Prégardien & Cie., G. m. b. H. in Köln-Deutz. G.V. vom 13. Oktober 1894. G. d. U. ist Erwerb von Patenten aller Art und deren Verwerthung in jeder zulässigen Art und Weise, und Herstellung und Vertrieb der patentierten Artikel. Stammkap. 105 000 M. In die Gesellschaft werden diejenigen Patente und Rechte aus denselben eingebracht, welche von der Rheinischen Gesellschaft für Metallindustrie Greve, Herzberg & Comp. in Köln für 105 000 M. käuflich erworben sind. Der Werth der eingebrachten Patente und Rechte allerseits ist auf 105 000 M. festgesetzt.

221. C.H.R. Nr. 263 v. 7. 11. 94. Berliner Bau-Tischlerei G. m. b. H. Stammkap. 20,000 M.

222. C.H.R. Nr. 265 A v. 9. 11. 94. Zuckerfabrik Walschleben, G. m. b. H. in Waschleben. G.V. vom 25. September 1894. Die offene Handelsgesellschaft Zuckerfabrik Walschleben, Palm und Bodenbender zu Walschleben ist in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt. Stammkap. 437 000 M.

223. C.H.R. Nr. 270 A v. 15. 11. 94. Allgemeine Immobilien-Erwerbsgesellschaft m. b. H. in Berlin. G.V. vom 7./11. November 1894. Stammkap. 45 000 M.

224. C.H.R. Nr. 270 B v. 15. 11. 94. Rheinische Patent-Leim und Gelatine-Industrie, G. m. b. H. zu Hamborn. Stammkap. 200 000 M.

225. C.H.R. Nr. 263 B v. 19. 11. 94. Frankfurter Asbestwerke Louis Wertheim & Co. m. b. H. in Frankfurt a. M. G.V. vom 25. Oktober l. J. mit Zusätzen und Aenderungen vom 9. November 1894. Stammkap. 1 Million 200 000 M. Auf dasselbe bringen die Gesellschafter die in ihrem Miteigenthum stehende, unter der Firma Louis Wertheim betriebene Fabrik einschließlich der Immobilien zu dem Gesammtwerth von 1 200 000 M. in Anrechnung auf die von ihnen zu machenden Einlagen ein. Die bezeichnete Fabrik bezweckt die Herstellung von Verdichtungs- und Isoliermaterialien aller Art, insbesondere die Verarbeitung von Rohasbest zu Asbest und Asbest-Gummiwaaren der technischen Branche. Der Gegenstand des neuen Unternehmens ist der nämliche.

226. Bayerische Handelszeitung v. 17. 11. 94. Isarwerke, G. m. b. H. in München. G.V. vom 31. Oktober l. J. G. d. U. ist Errichtung, Erwerb, Betrieb und Verwertung von Wasserwerken und Elektrizitätsanlagen. Stammkap. zwei Millionen Mark.

227. C.H.R. Nr. 275 v. 22. 11. 93. Cyanid-Fabrik, G. m. b. H. zu Hamburg. G.V. vom 2. November 1894, mit Abänderungen vom 14. November 1894. Stammkap. 1,900,000 M.

Neugründung von Aktien-Gesellschaften in 1894.

C.H.R. Nr. 266 v. 10. 11. 94. 71. Simultangründung. Kaiserbrauerei, Aktiengesellschaft in Brünninghausen bei Dortmund. G.V. vom 17. September 1894. G. d. U. ist Betrieb des Brauereigewerbes und Betrieb der bislang zu Brünninghausen bestehenden Kaiserbrauerei. Grundkap, 108 000 M. in 108 Namensaktien zu je 1000 M. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 268 B v. 13. 11. 94. 72. Qualifizierte Simultangründung. Neumärkische Ofenfabrik in Giesenbrügge. G. d. U.: Erwerb der Grundstücke der Neumärkischen Ofenfabrik, eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Soldin nebst Aktiva und Passiva. G.V. vom 9. Oktober 1894. Grundkap. 130 000 M. in 100 Aktien über je 1000 M., auf Inhaber und in 60 Aktien über je 500 M. Namen lauten. Die Neumärkische Ofenfabrik, e. G. m. b. H., bringt in die Gesellschaft die ihr gehörigen Grundstücke nebst Fabrikanlagen, nach dem Stande vom 1. Juli 1894. Der Uebertragspreis ist auf die Summe von 340 560,38 M. festgesetzt, auf welchen die von der Genossenschaft gezeichneten Namens-Aktien mit 30 000 M. angerechnet sind. 7 Gründer.

C.H.R. Nr. 272 B v. 17. 11. 94. 73. Simultangründung. Zwickauer Elektrizitätswerk- und Straßenbahn-Aktiengesellschaft in Zwickau. G.V. v. 8. 10. 94. Grundkap. Eine Million Vierhundert Tausend Mark in 1400 Stück auf den Inhaber lautende Aktien zu je Eintausend Mark. 7 Gründer.

C.H.R. Nr. 274 A v. 20. 11. 94. 74. Simultangründung. Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Berlin. G.V. vom 27. September und 31. Oktober 1894. Zweck der Gesellschaft ist der Bau, der Erwerb und der Betrieb, sowie die Finanzierung elektrischer Bahnen und elektrischer Beleuchtungs-Anlagen, ferner die Unternahme, Verwaltung, Verwerthung und Uebertragung von Anlagen, Konzessionen, Werthen und Unternehmungen aller Art, welche mit elektrischer Kraftübertragung zusammenhängen, endlich die gewerbsmäßige Verwerthung und Verwendung des elektrischen Stromes, insbesondere zu gewerblichen Zwecken. Grundkap. 15 Millionen Mark in 15 000 Aktien über je 1000 M. auf Inhaber. 6 Gründer.

Auflösungen von Aktien-Gesellschaften.

70. C.H.G. Nr. 268 A v. 13. 11. 94. Dampfziegelei Krummerrück, Aktiengesellschaft zu Forst bei Aachen.

71. C.H.R. Nr. 274 B v. 20. 11. 94. Société lorraine de vidanges et engrais zu Metz.

72. C.H.R. Nr. 275 v. 22. 11. 94. Weimarische Saline und Chemikalien-Fabrik zu Berlin.

Kapitalsveränderungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

C.H.R. Nr. 262 v. 6. 11. 94. Blockstation (Kaiserstraße, Bethmannstraße, Gr. Hirschgraben, am Salzhaus) Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Stammkapital ist um 61 000 M. erhöht.

Zweigniederlassungen inländischer Aktien-Gesellschaften.

C.H.R. Nr. 262 B v. 6. 11. 94. Rheinische Wasserwerks-Gesellschaft zu Bonn. Zweigniederlassung in Mülheim.

Zweigniederlassung ausländischer Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 265 A v. 9. 11. 94. Compagnie internationale des wagons-lits et des granns express européens in Brüssel. Zweigniederlassung zu Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Wochenschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

III. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 22. Dezember 1894. Nr. 26.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 10,—, portofrei M. 10,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Kann in der Generalversammlung der Aktionäre auf Interimsscheine ein Stimmrecht gewährt werden? Von Rechtsanwalt Brandt. Zur Wahlberechtigung der Aktiengesellschaften in Preußen. — Ueber die rechtliche Stellung der Agenten. Von Dr. Staub. — Leitende Gesichtspunkte des Berliner Börsenkommissariats. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Deckungskauf und Saldoanerkenntniß. — Aus der Rechtsprechung des Oesterreichischen Obersten Gerichtshofes: Amortisirungsfrist der Rudolfbahnaktien. — Vom Preußischen Oberverwaltungsgericht: Kommunaleinkommensteuerpflicht der Aktiengesellschaften. Sitz des Unternehmens. Privatkomtoir eines Gesellschaftsdirektors als Betriebsstätte der Gesellschaft? — Steuerwesen. — Neugründung von Gesellschaften m. b. H. in 1894. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handelsregister Aktiengesellschaften betreffend.

Kann in der Generalversammlung der Aktionäre auf Interimsscheine ein Stimmrecht gewährt werden?

Von **F. Brandt**, Rechtsanwalt in Berlin.

II.

Mit den Ergebnissen unserer Darlegung in voriger Nummer, daß Interimsscheine Urkunden über das volle Aktienrecht darstellen und dem Inhaber daher auch das volle Stimmrecht gewähren, scheint die Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 8. September 1876 in Widerspruch zu stehen. In derselben wird nämlich, während in der Hauptsache die Frage, inwieweit nicht vollgezahlte Interimsscheine zur Theilnahme an der Dividende berechtigen, erörtert wird, beiläufig auch die Frage, welche Rechte die nach früherem Rechte zulässigen lieberirten Interimsscheine gewähren, mit folgenden Worten gestreift: „Sind ihm (dem Interimsschein) Rechte einer volleingezahlten Aktie z. B. das Stimmrecht gleich den Aktien erster Emission verliehen — was durchaus nicht immer der Fall ist, in casu aber wenigstens seitens der Generalversammlung concedirt ist." Man hat aus dieser Stelle den Schluß gezogen, daß Interimsscheine überhaupt nur auf Grund statutarischer Bestimmungen ein Stimmrecht gewähren könnten. So ist dieselbe von Petersen und Pechmann[39]) aufgefaßt und von denselben zum Beweise der Richtigkeit ihrer bereits früher widerlegten Ansicht angeführt. Der Sinn dieser Stelle ist indeß wohl ein anderer. Wie Simon[40]) mit Recht gegen Petersen und Pechmann bemerkt, streift der Gerichtshof im Anschluß an die Streitfrage, ob für die Dividendenberechtigung die Höhe des eingezahlten Betrages in Betracht kommen könnte, auch die Frage, ob die Höhe des eingezahlten Betrages für das Stimmrecht von Bedeutung ist, ohne indeß darauf näher einzugehen und eine definitive Entscheidung zu treffen.

Nach früherem Rechte möchte allerdings die Entscheidung dieser Frage infolge der Zulässigkeit lieberirter Interimsscheine auf Inhaber und der eigenthümlichen Rechtsstellung der befreiten Aktionäre sehr schwierig gewesen sein, und eine Zuflucht zu den Bestimmungen des primäre Geltung habenden Statutes als natürlich haben erscheinen lassen. Nach neuerem Rechte sind diese Schwierigkeiten mit dem Wegfall der Interimsscheine auf Inhaber von selbst beseitigt[41]) und kann schon aus diesem Grunde jene nur für das frühere Recht getroffene Entscheidung für unsere Frage nicht mehr maßgebend sein.

So wenig nun hiernach das in dem Interimsscheine beurkundete Aktienrecht und demnach auch das Stimmrecht nach den eingezahlten Procenten

[39]) Petersen-Pechmann, S. 177.

[40]) Simon, i. d. Zeitschr. f. H.R., Bd. 36 a. a. O.

[41]) Löwenfeld, d. Recht d. Aktiengesellschaften S. 57, 58.

bemessen werden kann, vielmehr nur der gezeichnete Betrag maßgebend ist, so wenig können unter den Aktienbeträgen, nach welcher in Gemäßheit des Art. 190 S. 2 das Stimmrecht ausgeübt wird, nur die eingezahlten Beträge verstanden werden. Das Stimmrecht soll vielmehr nach Verhältniß der gezeichneten Einlage d. h. des Nominalbetrages der Aktien und des Interimsscheines zum Grundkapitale der Gesellschaft ausgeübt werden; es soll sich richten nach dem Maaße der Betheiligung; demnach kann eine Person, welche mit mehreren Antheilen betheiligt ist, auch ein mehrfaches Stimmrecht haben, während bei Ungleichheit der Betheiligung auch das Stimmrecht ein ungleiches ist, immer aber ist der gezeichnete, nicht der Nominalbetrag maßgebend.

Eine Zubilligung des Stimmrechts nach Verhältniß der eingezahlten Beträge ist nach Art. 190 ebenso unzulässig, wie eine gänzliche Entziehung desselben unstatthaft ist. Nach alledem kann auch dem Interimsscheinsinhaber das ihm durch Art. 190 gewährleistete volle Stimmrecht nicht genommen werden.

Der bisher entwickelte Grundsatz leidet auch dann keine Ausnahme, wenn nach der ersten Einzahlung weitere Prozente eingefordert sind, dieser Aufforderung zur Nachzahlung aber nur ein Theil der Aktionäre nachgekommen ist.

Die säumigen Aktionäre verlieren durch diesen Verzug nicht etwa das Stimmrecht. Denn wie das letztere als wesentlicher Bestandtheil des Aktienrechtes mit diesen entsteht und besteht, so kann es auch nur mit diesem Rechte zugleich verloren gehen. Der Ausschluß eines Aktionärs mit seinem Stimmrechte kann aber nur durch eine ausdrückliche Erklärung der Gesellschaft auf Grund eines gesetzlich genau geordneten Verfahrens erfolgen.

Während nach früherem Rechte ein solches Ausschlußverfahren überhaupt nur gestattet war, wenn es im Statute vorgesehen, (Art. 220 H.G.B. i. fr. F.) ist nach neuerem Rechte jede Gesellschaft gesetzlich zwar befugt, aber nicht verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Zunächst setzt die Einleitung dieses Verfahrens voraus, daß die erste im Art. 184 erwähnte Aufforderung zur Zahlung erfolgt ist. Ist dieser Aufforderung nur theilweise Folge geleistet, so sind die säumigen Gesellschafter infolge ihres Verzuges gesetzlich zur Zahlung von Verzugszinsen, oder falls im Gesellschaftsvertrage dies bestimmt, zur Zahlung von Konventionalstrafen verpflichtet. (Art. 184.) Außerdem kann aber die Gesellschaft, wenn sie die gewöhnlichen Mittel (Klage und Zwangsvollstreckung) nicht anwenden will, um die säumigen Aktionäre zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten, namentlich behufs Verwerthung des Aktienrechts der Säumigen zu den sog. Caduzierungsverfahren schreiten. (Art. 219, Art. 184a.) Es ist demgemäß eine erneute Aufforderung zur Zahlung unter ausdrücklicher Androhung, daß nach fruchtlosem Ablaufe der neuen Frist der Ausschluß mit dem Antheilsrechte erfolgen werde, an alle Aktionäre, welche im Verzuge sind, zu erlassen und innerhalb der Frist zu bestimmten Zeiten und Malen denselben bekannt zu machen. Ist dann nach Ablauf dieser Nachfrist noch ein Gesellschafter im Verzuge, so muß derselbe mit seinem Anrechte aus der Zeichnung oder dem buchmäßigen Erwerbe der Aktie resp. Interimsscheines und der geleisteten Theilzahlungen verlustig erklärt werden. Der Ausschluß erfolgt nach den Worten des Gesetzes (Art. 184 Abs. 2) mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfallserklärung durch die dazu bestimmten Blätter, falls keine durch Statut bestimmt sind, nur durch den deutschen Reichsanzeiger. (Art. 209.) Eine besondere Bekanntmachung des Verfalls ist nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht erfordert. Erst mit dem Moment der Veröffentlichung der Ausschlußerklärung tritt für den Aktionär der Verlust seines Aktienrechtes zu Gunsten der Gesellschaft ein; bis dahin kann er durch Zahlung diesen Verlust abwenden und sich sein Recht erhalten[42]). So lange er also auf Grund obigen Verfahrens, welches genau innezuhalten und bindend ist, nicht durch Verlust seines Aktienrechtes aus der Gesellschaft ausgeschlossen ist, kann er auch alle Rechte, welche an das Mitgliedsschaftsrecht gebunden sind, ausüben, vor allem also in der Generalversammlung von seinem Stimmrechte Gebrauch machen, gleichviel ob er den gezeichneten Betrag gezahlt hat oder nicht, und ob die Nichtzahlung in einem Verzuge ihren Grund hat, oder darin, daß der eine Theil des Kapitals noch nicht eingefordert ist. Insofern kann man Esser[43]) nicht beistimmen, welcher auf Interimsscheine nur dann ein volles Stimmrecht gewähren will, wenn der Eigenthümer seine Verbindlichkeiten hinsichtlich der eingeforderten Einzahlungen erfüllt hat. Denn das Stimmrecht haftet, wie Esser ganz richtig bemerkt, nicht an der Urkunde, sondern an der ideellen Aktienbetheiligung. Die Folge davon ist aber, daß, wer durch diese Aktienbetheiligung ein Aktienrecht erworben hat, eben nach Art. 190 S. 1 auch das Stimmrecht beanspruchen kann und letzteres erst wieder verliert, wenn ihm durch Ausschluß aus dem Aktienverein das Aktienrecht genommen ist. So lange dies durch das erwähnte Kaduzierungsverfahren nicht geschehen ist, sind die säumigen Interimsinhaber noch als Aktionäre anzusehen und haben als solche kraft ihres in den Interimsscheinen verbrieften Aktienrechtes nach Art. 190 volles Stimmrecht. Mit diesen eben entwickelten, auf die rechtliche Natur des Interimsscheines als Urkunde über

---

[42]) Petersen - Pechmann, S. 158. v. Völderndorff, S. 173. Staub, S. 424. Ring, S. 237. Kayser, S. 28. Hergenhahn, das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften S. 20. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civils. Bd. 27, S. 50 ff.

[43]) Esser, S. 11 Anm. 7.

das materielle Aktienrecht sich stützenden Grundsätzen stimmen auch Petersen-Pechmann[44]) überein.

Bis hierher bezogen sich unsere Erörterungen lediglich auf die Fälle der ersten Gründung einer Aktiengesellschaft. Wie gestalten sich indeß die Verhältnisse, wenn eine bereits bestehende Aktiengesellschaft ihr Grundkapital erhöht, und vor der Vollzahlung des Nominalbetrages über die neuen Antheilsrechte Interimsscheine ausgegeben sind? Es ist leicht zu ersehen, daß die Beantwortung dieser Frage von der rechtlichen Natur der Erhöhung des Grundkapitals abhängt, welche daher zunächst mit einigen Worten besprochen werden soll.

Die Erhöhung des Grundkapitals erfolgt gemäß Art. 215a ff. durch Ausgabe neuer Aktien. Diese Art der Erhöhung war bereits vor dem Gesetze vom 18. Juli 1884 allgemein üblich, obgleich das frühere Recht über die Erhöhung selbst keinerlei Bestimmungen getroffen, ja diesen Begriff überhaupt nicht kannte. In der Doktrin war indeß die Zulässigkeit des genannten Verfahrens nicht in Zweifel gezogen; Streit herrschte nur über die rechtliche Natur desselben. Während es sich nämlich nach der Ansicht der Einen[45]) auch hier um die Beschaffung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft handelt, welches dieselbe rechtliche Bedeutung wie das anfängliche Stammvermögen habe, und welches demnach auch denselben Grundsätzen wie dieses unterliege, wurde dies von Andern[46]) wieder bestritten und die für Herstellung des ursprünglichen Aktienkapitals angeordneten Vorschriften nicht für anwendbar erklärt, weil das Gesetz nur auf die Kapitalbeschaffung bei Errichtung der Aktiengesellschaft Bezug nehme, die Motive zur Aktiennovelle vom 11. Juni 1870 auch allein von Aktien erster Emission sprachen und nur rücksichtlich dieser eine Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften an Präjudizien geknüpft sei.

Das Gesetz vom 18. Juli 1884 hat nun die Lücke des früheren Rechtes insofern ausgefüllt, als es in Art. 215a, 215b einige grundlegende Bestimmungen über die Erhöhung des Grundkapitales durch Neuemission von Aktien giebt, welche aber sehr allgemein gehalten sind und namentlich über die rechtliche Natur einer solchen Erhöhung keine Auskunft geben, sodaß die alten Streitfragen in dieser Beziehung nach wie vor bestehen. Zwar haben die Motive[47]) die in der Literatur[48]) vertretene Meinung, wonach die Neuemission als ein Verkauf von neu zu constituirenden Aktienrechten aufzufassen sei, als incorrekt ausdrücklich verworfen, sich auch der vom Reichsoberhandelsgericht[49]) und noch vom Reichsgericht[50]) und anderen[51]) vertretenen Ansicht, nach welchen in der Grundkapitalserhöhung die Gründung einer völlig neuen Gesellschaft an Stelle der alten zu erblicken sei, nicht angeschlossen, vielmehr ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich bei der Erhöhung des Grundkapitales nicht um Gründung einer neuen Gesellschaft handele; es sei vielmehr stets die alte Gesellschaft, welche nur ihr Kapital erweitere, es ändere sich nicht die Rechtspersönlichkeit, es bleibe auch die Organisation bestehen, Gründer im Sinne des Gesetzes könne es nicht geben ꝛc. Mit Rücksicht darauf indeß, daß die Vermehrung des Kapitals eine neue Betheiligung voraussetze, welche sich wiederum in einzelne Antheile zerlege, welche neu geschaffen und aufgebracht werden müssen, wird die Erhöhung als insofern einer Neugründung gleichstehend bezeichnet. Unseres Erachtens liegt nun in diesen Ausführungen der allgemeinen Begründung, eine präcise und umfassende Erklärung über die Natur einer solchen Erhöhung des Grundkapitals[52]). Allerdings ist es nicht eine neue Gesellschaft, welche gegründet wird, denn eine bereits bestehende Gesellschaft kann nicht mehr neu gegründet werden[53]). Vielmehr bleibt die alte Gesellschaft als solche bestehen[54]), mit demselben Statute, demselben Vorstande und Aufsichtsrathe, sie vermehrt nur ihr Grundkapital und verstärkt ihre Creditbasis, es wird ihr gleichsam ein neues Glied eingefügt und dies geschieht und kann nur geschehen durch Schaffung neuer Aktien. Insofern ist aber, wie auch die Motive betonen, eine Neugründung vorhanden. Die Erhöhung des Kapitals charakterisirt sich also als eine partielle Neubildung der Gesellschaft, ebenso wie es sich bei der Reduktion des Grundkapitales um eine partielle Liquidation handelt. Mit Recht ist deshalb bereits für das frühere Recht die juristische Natur der Erhöhung in dieser Weise aufgefaßt von Löwenfeld[55]) und Nissen[56]), welch letzterer auf die Ansicht[57]), nach welcher die Erhöhung vom Standpunkte des früheren Rechts lediglich Statutenänderung enthalte, die vom Registerrichter einzutragen sei, eingehend widerlegt hat. Auch Primker in Endemann's Handbuch[58]) sowie Hergenhahn[59]) sind unserer Ansicht; insbesondere dürfte letzterer die Richtigkeit derselben für das heutige Recht im Anschluß an die unzweideutige Fassung der Motive nachgewiesen haben. Hergenhahn hebt

[44]) Petersen-Pechmann, S. 424.

[45]) Renaud, S. 767.

[46]) Keyßner, Aktges. S. 200, 206. Puchelt, Kommentar zum Allg. Deutsch. Handelsgesetzbuche S. 387.

[47]) Motive, S. 207.

[48]) Renaud, S. 436, dagegen in Busch's Archiv Bd. 45 S. 208, 209.

[49]) R.O. H.G. Bd. 22 S. 220.

[50]) R.G. 2 S. 134.

[51]) Sachs in Goldschmidt's Ztschr. f. H.R. Bd. 19 S. 313.

[52]) Esser, S. 122.

[53]) Staub, S. 393.

[54]) Petersen, S. 122.

[55]) Löwenfeld, S. 498.

[56]) Nissen in Goldschm. Zeitschr. f. H.R. Bd. 19 S. 353.

[57]) Keyßner, Aktges. S. 201 ff.

[58]) Endemann, H.R. S. 646.

[59]) Hergenhahn in B.'s Arch. 48 S. 178.

mit Recht hervor, daß das Gesetz die Erhöhung des Grundkapitals in nicht unwesentlichen Punkten, insbesondere in Betreff der Aufbringung des vermehrten Kapitals durch Schaffung und Begebung neuer Aktienrechte im Wesentlichen denselben Grundsätzen, wie die Herstellung des alten Grundkapitals unterwirft. Der entgegengesetzten Auffassung ist für das neuere Recht Ring[60]), welcher indeß bei der Auslegung des Gesetzes nur die Ausführungen der Motive, welche sich gegen die Ansicht von der Gründung einer neuen Gesellschaft aussprechen, heranzieht, dagegen diese Ausführungen, soweit sie die Erhöhung einer Neugründung gleichstellen, außer Betracht läßt. Nach Ring ist deshalb auch keine der Vorschriften des Gesetzes über die Gründung der Gesellschaft auf die Erhöhung des Grundkapitals anwendbar, sofern sie nicht nach der unzweideutigen Fassung des Gesetzes für anwendbar erklärt wird. Nach unserer Ansicht liegt dagegen der einzige Unterschied in dem Zwecke der Beschaffung des Aktienkapitales. Während das alte Kapital zur Errichtung, wird das neue zum Zwecke der Erweiterung des Aktienunternehmens, welches im Uebrigen dasselbe bleibt, beschafft. Die rechtliche Beurtheilung der durch diese partielle Neugründung geschaffenen Aktienrechte ist hiernach aber dieselbe wie die der alten Antheilrechte, sie haben, wie die Motive in strenger Consequenz ihrer Auflassung der Erhöhung zutreffend bemerken, dieselbe Natur, wie die Antheilrechte an dem ursprünglichen Kapitale und unterliegen insofern auch den für die alten Aktien geltenden Regeln. Es gilt der gesetzliche Nominalbetrag, die Einlage kann voll oder ratenweise eingezahlt werden, auch bestimmt sich die Haftung der Zeichner und ihrer Nachmänner nach allgemeinen Grundsätzen[61]).

Nach diesen Ausführungen der Motive kann es daher nicht zweifelhaft sein, daß neben den wenigen Bestimmungen, welche nach dem Gesetze unzweideutig für die Erhöhung des Grundkapitals gegeben, welche aber schwerlich zur Regelung dieser Materie ausreichend sein würden, noch diejenigen Bestimmungen zur Anwendung gelangen, welche nach dem Gesetze für das ursprüngliche Aktienkapital gegeben sind, ausgenommen solche, welche nach der Natur der Sache, namentlich wegen ihrer Beziehung zu der Person der Gründer, überhaupt nicht zur Anwendung gelangen können[62]). Das Gesetz schreibt ja auch selbst die entsprechende Anwendung vieler dieser Bestimmungen vor, und nimmt im Art. 215b insbesondere auf Art. 210, 212 Bezug, was Ring[63]) von seinem Standpunkte aus allerdings für wenig glücklich halten muß. — Sind nun aber die neu emittirten Aktienrechte in ihrer juristischen Natur von den alten Stammaktien nicht verschieden, so sind auch die jungen Aktionäre kraft des in den Interimsscheinen beurkundeten Rechts in der gleichen Weise und mit denselben Rechten Mitglieder des alten Vereins geworden, wie es die alten Stammaktionäre, in deren Verband sie aufgenommen sind, bereits vor der Neuemittirung gewesen sind. Sie haben demnach auch, wie bereits für den früheren Rechtszustadn Renaud[64]) ausführt, dieselben Rechte wie die alten Aktionäre, haben denselben Anspruch auf Dividende, sowie dasselbe Recht auf Theilnahme und Stimmführung in der Generalversammlung[65]). Man kann dem auch nicht entgegenhalten, daß die alten Aktien in der Regel — von Versicherungsgesellschaften soll hier abgesehen werden — voll eingezahlt sind, und daß demnach eine Gleichstellung derselben mit den nicht vollgezahlten Interimsscheinen schon aus rechtlichem Grunde nicht zulässig erscheine. Mag dieses Zusammentreffen für das frühere Recht[66]), worauf Löwenfeld hinweist und wie aus der mehrfach genannten Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 8. September 1876 hervorgeht, rücksichtlich der Stimmgebung mangels statutarischer Regelung dieser Angelegenheit auch in rechtlicher Hinsicht zu schwer lösbaren Verwickelungen geführt haben, so war dies doch lediglich eine Folge der nach Einzahlung von 40 % zulässigen Befreiung der Aktionäre von weiteren Einzahlungen und Ausgabe von Interimsscheinen auf Inhaber. Nachdem das Gesetz vom 18. Juli 1894 dieses Verfahren nicht mehr gestattet, sind damit auch diese Schwierigkeiten fortgefallen. Es ist jetzt nicht mehr nothwendig und, wie oben ausgeführt, auch nicht mehr zulässig, über die Gewährung des Stimmrechts im Statut Bestimmungen zu treffen. Infolge der strengen Regeln über Haftung eines jeden Inhabers des Interimsscheines für die Vollzahlung kann man ohne Bedenken jedem Inhaber des Interimsscheines kraft des in dem Scheine beurkundeten Rechts die vollen Rechte des Aktionärs geben. Demnach haben in analoger Anwendung dieses Grundsatzes auf den Fall der Erhöhung des Grundkapitals die Inhaber der neuemittirten Aktienrechte die gleichen Befugnisse, wie die alten Stammaktionäre und demnach auch das volle durch Art. 190 gewährleistete Stimmrecht, welches ihnen ebenso wenig wie jenen entzogen werden kann.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß bei Anwendung dieser Grundsätze in der Praxis infolge der völligen Gleichstellung der neuen und alten Aktionäre, von denen erstere vielleicht erst eine Quote des Nominalbetrages auf ihre Interimsscheine eingezahlt haben, theils vielleicht mit ihren Einzahlungen im Verzuge sind, während die alten Aktionäre in der Regel ihren Verpflichtungen voll nachgekommen sind, bei Schaffung einer großen Anzahl neuer Aktienrechte die jungen Aktionäre zum Nachtheil der alten Aktionäre einen überwiegenden

---

[60]) Ring, S. 456. Busch's Arch. 45 S. 113 ff.

[61]) Motive a. a. O.

[62]) Hergenhahn a. a. O. S. 176 ff.

[63]) Ring a. a. O.

[64]) Renaud, S. 768.

[65]) Hergenhahn a. a. O., S. 177.

[66]) Löwenfeld, S. 27.

Einfluß auf die Gesellschaftsangelegenheiten ausüben könnten. Derartige Uebelstände, mögen sie auch vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein, können indeß nur de lege ferenda Berücksichtigung finden, aber nicht die Veranlassung sein, vom Standpunkte des gegebenen Gesetzes aus mit der „Aktie", welche nach Art. 190 das Stimmrecht gewährt, eine andere Bedeutung zu verbinden, als es den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, und dieses Wort anders als das materielle Aktienrecht aufzufassen, welches auch den Inhaber des Interimsscheines als einer Urkunde über dieses Recht, zum Aktionär macht und mit allen Rechten eines solchen auch stets das volle Stimmrecht verleiht. Ebensowenig können uns jene möglichen Uebelstände hindern, die rechtliche Natur der Erhöhung des Grundkapitals anders anfzufassen als es mit dem in den Motiven deutlich ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers vereinbar ist, und demgemäß die für die erste Gründung entwickelten Grundsätze auf den Fall der Erhöhung des Grundkapitals anzuwenden, und den jungen Aktionären, sowie den Inhabern von Interimsscheinen dieselben Rechte wie den alten Aktionären zu gewähren. Es ist auch hierbei völlig gleichgültig, ob ein Theil der neuen Aktionäre bereits die eingeforderten Beträge eingezahlt hat und ein anderer Theil der Aufforderung zur Nachzahlung nicht nachgekommen ist. Entgegengesetzter Ansicht sind z. B. Keyßner[67]) und wie bereits erwähnt Esser. Nach ersterem soll es Einzelfrage sein, ob bei verschieden geleisteter Einzahlung, namentlich zweiter Emission, die Interimsscheine Stimmrecht gewähren. Gemeinhin soll Erfüllung der bisher einberufenen Zahlungen erforderlich sein. Ein Verzug in der Nachzahlung der eingeforderten Beträge hat indeß nicht den Verlust des Aktienrechts und demnach auch nicht des Stimmrechts zur Folge. Dies ist erst eine Folge der Durchführung des Caduzirungsverfahrens, dessen Grundsätze auch hier analoge Anwendung finden müssen. So lange durch ein solches Verfahren den jungen Aktionären ihr Aktienrecht nicht genommen ist, sind dieselben immer noch als Aktionäre und zwar als den alten Gesellschaftern völlig gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft anzusehen. Als solchen ist ihnen aber auch nach Art. 190 das Stimmrecht gewährleistet. Wollte man für den Fall der Erhöhung des Grundkapitales auf Interimsscheine vor der Vollzahlung des Nominalbetrages kein Stimmrecht gewähren, oder nur dann, wenn es im Statut vorgesehen, so würde man den neuen Aktionären unter Umständen jeden Einfluß auf die Gesellschaftsangelegenheiten entziehen, da ja der Inhalt der statutarischen Vorschriften über das Stimmrecht und die Bestimmung des Zeitpunktes der Vollzahlung den Beschlüssen der alten Aktionäre unterliegen, und diese es daher in der Hand hätten, über das Stimmrecht der jungen Aktionäre überhaupt keine Bestimmungen zu treffen und ihnen dasselbe somit zu entziehen oder den Zeitpunkt der Vollzahlung möglichst weit hinauszurücken. Ein solches Uebergewicht der alten Aktionäre über die neuen Gesellschafter würde aber keineswegs der auf Erweiterung der Rechte der Mitglieder gerichteten Tendenz des neuen Rechts entsprechen.

Fassen wir zum Schluß das Gesagte noch einmal kurz zusammen, so kommen wir zu dem Ergebnisse, daß auf die Interimsscheine volles Stimmrecht gewährt werden muß; vorausgesetzt ist indeß auch hier, daß der Inhaber des Interimsscheins in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist, und zwar infolge analoger Anwendung der für die Aktien geltenden Grundsätze auch im Falle der Erhöhung des Grundkapitals. Unter dieser Voraussetzung muß aber auf die Interimsscheine nach Art. 190 H.G.B. stets das volle Stimmrecht gewährt werden und mit dieser Einschränkung ist also die Eingangs gestellte Frage zu bejahen.

[67]) Keyßner, H.G.B. S. 150.

Zur Wahlberechtigung der Aktiengesellschaften in Preußen.

Ebenso wie Forensen haben, nach einem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts, II. Senats, vom 27. Februar 1894[1]) in den Gebieten der Städteordnung der östlichen Provinzen und der Provinz Westfalen juristische Personen das aktive Wahlrecht in der Stadtgemeinde erst dann, wenn sie seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichten bezw. in einem solchen Maße in der Stadt zur Steuer veranlagt sind „Der § 8 der Städteordnung vom 19. März 1856 für Westfalen (gleichlautend mit § 8 der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853) lautet:

„Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an directen Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirk zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen theilzunehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind."

Es kommt nun zunächst darauf an, ob die Voraussetzung, daß die Steuern in der bezüglichen Höhe seit einem Jahre entrichtet werden, auch bei den juristischen Personen, welche das Wahlrecht in Anspruch nehmen, vorliegen muß, und dieses war, entgegen der Ansicht des Vorderrichters, zu bejahen. Der Abs. 2 des § 8 enthält eine den juristischen Personen gemachte Konzession; die Ab-

[1]) Reichsanzeiger vom 30. November 1894.

sicht des Gesetzgebers ging, wie die Anreihung an den ersten Absatz und die Worte „dasselbe Recht“ ergeben, dahin, daß sie im allgemeinen den Forensen gleichzustellen; dafür aber, daß sie in Bezug auf die speziellen Voraussetzungen des Wahlrechts vor den Forensen bevorzugt werden sollten, liegt kein Anhalt vor, auch ist ein innerer Grund dafür nicht aufzufinden; vielmehr treffen dieselben Gesichtspunkte, welche den physischen Personen gegenüber zu dem Verlangen führten, daß die fragliche Besteuerung bis zu einem gewissen Grade ein festes Verhältniß geworden sei, auch bei den juristischen Personen zu. — Wenn der Vorderrichter darauf Gewicht legt, daß im § 8 von „Besteuertsein“, im ersten Absatz aber von „Entrichten der Steuer“ die Rede sei, so ist dies nicht zutreffend. Nach der Fassung des Entwurfs konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß beide Ausdrücke gleichbedeutend sein sollten; der Gebrauch des Präsens „entrichtet“ ließ nicht die Deutung zu, daß schon eine thatsächliche Zahlung erfolgt sein müsse. . . .“ (II. 321.)

Ueber die rechtliche Stellung der Agenten

berichtet Rechtsanwalt Staub auf Grund des von dem Syndikus des Vereins Berliner Agenten Rechtsanwalt Hugo Sachs zur Verfügung gestellten Materials in der neuesten (11.) Nummer der Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.

Der Verein Berliner Agenten hat, nachdem er bereits im Jahre 1887 an den Reichstag eine Petition auf gesetzliche Regelung der rechtlichen Stellung der Agenten gerichtet hatte, durch eine Privatenquete festzustellen gesucht, ob sich wenigstens über den wichtigsten Punkt dieses Rechtsverhältnisses, nämlich die Provisionsfrage, feste Gebräuche gebildet haben, bezw. ob feste Grundsätze de lege ferenda zu billigen sind. Er hat 4 Punkte aufgestellt, die nach seiner Meinung schon jetzt handelsgebräuchlich in Uebung sind, sich aber mindestens als gesetzgeberische Grundsätze empfehlen. Diese 4 Punkte sind die folgenden:

1. Der Provisionsanspruch des Agenten entsteht zu dem Zeitpunkte und in dem Umfange des übermittelten Geschäfts, wenn das letztere von dem vom Agenten vertretenen Hause angenommen und bestätigt worden ist.
2. Die Provision ist nach Ausführung des Geschäfts seitens des Hauses in ½jährlicher Abrechnung fällig und zahlbar.
3. Die Provision bleibt in ½jährlicher Abrechnung im Umfange des gemäß Nr. 1 existent gewordenen Anspruches fällig und zahlbar, wenn ohne Verschulden und ohne Zuthun oder ausdrückliche Genehmigung des Agenten die angenommene oder bestätigte Ordre garnicht, oder in anderer Weise oder in anderen Bedingungen bezw. mit Preisnachlässen ausgeführt wird, oder unter den gleichen Voraussetzungen ein bereits ausgeführtes Geschäft rückgängig gemacht wird.
4. Die Provision des Agenten fällt weg, wenn nach Annahme, aber vor Ausführung des übermittelten Auftrages das von dem Agenten vertretene Haus auf Grund überzeugender Auskünfte über die mangelnde Bonität des Käufers von dem Geschäft zurücktritt.

Die Anfragen richteten sich an die Handelskammern Deutschlands. Die Antworten fielen sehr verschieden aus.

I. Was zunächst die Frage anbetrifft, ob die oben gedachten 4 Punkte schon jetzt als Handelsgebräuche existiren, so hat unbedingt zustimmend nur die Handels- und Gewerbekammer in Meiningen geantwortet, die Handels- und Gewerbekammer in Passau hat schon einschränkend geantwortet, daß die Gebräuche „großen Theils“ in ihrem Bezirke in Uebung seien, ebenso die Handels- und Gewerbekammer in München („im Großen und Ganzen decken sie sich mit den bestehenden Handelsgebräuchen“). Die übrigen eingegangenen Antworten gehen dahin, daß sich bestimmte Gebräuche über die betreffende Materie weder im Sinne der Vereinsanfragen, noch überhaupt gebildet haben. So die Handelskammern in Lübeck, Dessau, Straßburg im Elsaß, in Arnsberg, in Barmen, in Leipzig, der Tuchfabrikanten-Verein in Aachen-Burtscheid, die Handelskammer in Bielefeld (besonders dagegen, daß eine Provision an den Agenten zahlbar, wenn sich der ausgeführte Auftrag als Verlust erweist), in Sagan, Worms, die Handels- und Gewerbekammern in Chemnitz, in Nürnberg, die Handelskammern in Halle und in Posen.

Aus diesen Auskünften ist für das geltende Recht soviel zu entnehmen, daß sich ein allgemeiner Handelsgebrauch über die Fragen, wann der Provisionsanspruch existent und wann er fällig wird, bisher nicht gebildet hat, es ist aber mit Zuverlässigkeit nicht festzustellen, ob sich lokale Gebräuche nach dieser Richtung gebildet haben.

II. Hinsichtlich der Frage, ob die vom Verein Berliner Agenten aufgestellten Punkte sich als Grundlage für ein künftiges Gesetz empfehlen, haben sich die meisten Handelskammern zustimmend ausgesprochen, nur wenige haben dieselben für nicht geeignet erachtet, und ebenfalls wenige haben die Anschauung vertreten, daß die Frage besser nicht gesetzlich geregelt, sondern der freien Vereinbarung überlassen werde. In letzterer Hinsicht macht der Verein Berliner Agenten mit Recht darauf aufmerksam, daß es sich ja darum handelt, für den Fall Vorsorge zu treffen, daß eine Vereinbarung im Einzelfalle nicht getroffen ist, sei es aus Sorglosigkeit oder aus Vertrauen oder aus Schwäche. Wer alles der freien Vereinbarung überlassen will und gesetzliche dispositive Vorschriften über den Inhalt der Verträge für überflüssig erachtet, weil die Parteien es ja in der Hand hätten, ihr Vertragsverhältniß durch Vereinbarung nach ihrem Belieben zu regeln, der braucht überhaupt kein Obligationenrecht, der setzt an die Stelle der ganzen Lehre von den Verträgen den einfachen Satz: Die Parteien können vereinbaren, was sie wollen.

Leitende Gesichtspunkte, welche sich aus der bisherigen Praxis des Berliner Börsen-Commissariats bei Behandlung der im § 13 der Revidirten Börsen-Ordnung vorgeschriebenen Einführungs-Prospecte ergeben haben.

Neue Fassung vom November 1894.

A. Allgemeine Voraussetzungen der Zulassung von Werthpapieren zum Handel an der Berliner Börse.

1) Zinsen, sowie Dividenden und verlooste, sowie gekündigte Stücke sollen in der Regel kostenfrei in

Berlin zahlbar sein. Die darauf bezüglichen Bekanntmachungen sind

bei denjenigen Werthpapieren, in denen nach § 39 Abs. 1 und 4 der Preußischen Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1895 Mündelgelder angelegt werden dürfen, in mindestens einer Berliner Zeitung.

bei allen übrigen Werthpapieren in mindestens zwei Berliner Zeitungen

zu veröffentlichen.

Die Aussteller oder Emittenten ausländischer Werthpapiere sollen sich im Prospecte verpflichten, auch die auf die Umlaufsfähigkeit der einzelnen Stücke bezüglichen Verfügungen, soweit dieselben amtlich zu ihrer Kenntniß gelangen, in den betreffenden Berliner Zeitungen zu veröffentlichen.

2) Werthpapiere, für welche die Zulassung zum Handel beantragt wird, sollen vollgezahlt sein. Nur für Aktien von Versicherungs-Gesellschaften und gesetzmäßig liberirte Aktien, sowie für andere einzelne besonders geeignete Fälle sind Ausnahmen zulässig.

3) Bei Herabsetzung der Zinsfußes bereits hier gehandelter Werthpapiere wird ein Prospect nur dann erfordert, wenn die Convertirung mit einer Erhöhung des Capitals verbunden ist.

4) Ausländische Werthpapiere sollen in der Regel auch auf Deutsche Währung lauten.

5) Bei den nur auf fremde Währung lautenden Papieren setzt das Börsen-Commissariat den Umrechnungscours fest, welcher beim Handel an der Börse in Anwendung kommen soll.

6) Der Berichterstatter des Börsen-Commissariats soll die zur Prüfung des Prospects erforderlicher Unterlagen mindestens zwei volle Kalendertage vor der beschließenden Sitzung des Börsen-Commissariats zu seiner Verfügung haben. Dem Antrage ist auch ein Originalstück des einzuführenden Werthpapieres beizufügen, sofern solche bereits vorhanden sind.

7) Falls Interimsscheine zur Ausgabe gelangen, ist im Prospect (oder in einem Zusatze zu demselben) anzugeben, wer dieselben ausstellt, auch wo und in welcher Weise der Umtausch in Originalstücke erfolgen soll. Erfolgt die Emission auch an anderen Plätzen, so muß der Prospect (oder ein Zusatz zu demselben) sich auch darüber aussprechen, ob die an den anderen Plätzen ausgegebenen Interimsscheine hier kostenfrei umgetauscht werden.

8) Die Firma, welche ein Werthpapier zur Zeichnung auflegt oder an der Börse einführt, hat dem Prospecte, falls derselbe nicht von ihr selbst vollzogen ist, die von ihr unterschriebene Erklärung hinzuzufügen, daß die Zeichnung oder die Einführung an der Börse auf Grund des betreffenden Prospects erfolge. Diese Erklärung muß sowohl in den für den Börsenaushang bestimmten Exemplaren, wie in den anderweitigen Bekanntmachungen des Prospects enthalten sein. Zum Nachweise, daß auch die letzteren diese Erklärung enthalten, sind Belagsexemplare dieser Bekanntmachungen unverzüglich nach deren Ausgabe dem Börsen-Secretariat einzureichen.

9) Zum Handel an der Börse zugelassene Werthpapiere dürfen frühestens am dritten Werktage nach dem Tage, an welchem der Prospect in Berliner Zeitungen zuerst veröffentlicht ist, zur Zeichnung aufgelegt oder an der Börse eingeführt werden.

B. Besondere Erfordernisse für die einzelnen Arten von Werthpapieren.

I. Schuldverschreibungen Deutscher Bundesstaaten und deren communaler Körperschaften.*)

a) Inhalt des Prospects.

1) Angabe des Gesetzes oder Privilegiums, auf welchem die Berechtigung zur Ausgabe der Schuldverschreibungen beruht.

2) Soweit dies Gesetz oder Privilegium über den Verwendungszweck der aufzunehmenden Anleihe Auskunft giebt, muß derselbe im Prospect erwähnt werden.

3) Sofern das Werthpapier nicht zu denjenigen gehört, in denen nach § 39 Abs. 1 und 4 der Preußischen Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 Mündelgelder angelegt werden dürfen, muß der Prospect die Vermögenslage der die Schuldverschreibungen ausgebenden Körperschaft durch Mittheilung einer Uebersicht des letzten Jahres-Budgets klarstellen.

4) Die Art der zugesicherten Tilgung der Schuld.

5) Der Procentsatz, mit dem die Schuld verzinst wird, und die Zinstermine.

6) Die Plätze, an denen Zinsen und Capital zahlbar gestellt sind.

7) Beschreibung der Stücke, insbesondere ob solche auf Inhaber oder auf Namen lauten. Angabe der Abschnitte.

b) Anlagen zum Antrage.

Das vorstehend unter a) 1) bezeichnete Gesetz oder Privilegium in glaubhafter Form.

II. Anleihen ausländischer Staaten, ausländischer communaler Körperschaften und von deren Credit-Anstalten.

a) Inhalt des Prospects.

1) Bezeichnung des Gesetzes oder Privilegiums, auf welchem die Berechtigung zur Ausgabe der Schuldverschreibungen beruht.

2) Soweit das Gesetz oder Privilegium über den Verwendungszweck der aufzunehmenden Anleihe Auskunft giebt, muß derselbe im Prospect erwähnt werden.

3) Mittheilung einer Uebersicht des letzten Budgets des die Anleihe aufnehmenden Gemeinwesens und zwar sowohl des ordentlichen als des außerordentlichen Budgets, auch Mittheilung der Schulden, einschließlich der schwebenden. Von diesem Erfordernisse kann abgesehen werden bei solchen Staaten, Körperschaften oder Anstalten, deren Finanz-Verhältnisse als allgemein bekannt gelten. Falls das fragliche Gemeinwesen Budgets nicht veröffentlicht, muß dies im Prospect ausdrücklich hervorgehoben werden.

4) Im Falle der besonderen Sicherstellung durch Einnahmen aus Zöllen oder dergleichen ist über die Art und Form der Sicherstellung und die bisherigen Erträgnisse des Gegenstandes derselben Auskunft zu geben.

5) Wird die Sicherstellung durch Garantie eines Dritten geleistet, so sind die Verhältnisse darzulegen, welche für Beurtheilung dieser Garantie von Erheblichkeit sind. Von diesen Angaben kann abgesehen werden,

*) Die Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs und des Preußischen Staats bedürfen keines Einführungs-Prospects.

wenn die Garantie von einem Staate, einer Körperschaft oder einer Anstalt geleistet wird, deren Werthpapiere bereits an hiesiger Börse amtlich notirt werden.

6) Art der zugesicherten Tilgung der Schuld.
7) Procentsatz und Zinstermine.
8) Angabe der Plätze, an denen Zinsen und Kapital zahlbar gestellt sind.
9) Angabe der Währung und der Umrechnung für die Zins- und Kapitalszahlungen.
10) Angabe etwaiger bei Zins- und Kapitalszahlungen in Betracht kommender Abzüge.
11) Angabe des für den Handel an der Börse festgesetzten Umrechnungscurses, wenn derselbe von demjenigen der Zeichnung abweicht. Diese Angabe kann auch in einem Zusatze zum Prospekt erfolgen.
12) Angaben der Verjährungsfristen für Kapital und Zinsen.
13) Beschreibung der Stücke, insbesondere ob solche auf Inhaber oder auf Namen lauten. Angabe der Abschnitte.

b) Anlagen zum Antrage.

Die zum Nachweise der vorstehend unter II 1 und 3 erforderten Angaben nöthigen Beweisstücke in glaubhafter Form und, sofern sie in einer anderen fremden Sprache als der Englischen oder Französischen abgefaßt sind, in beglaubigter Uebersetzung.

III. Grundkredit-Obligationen, Hypotheken-Pfandbriefe und Communal-Obligationen Deutscher Privat-Anstalten.

a) Inhalt des Prospects.

1) Angabe des Rechtsgrundes, auf welchem die Ausgabe der Werthpapiere beruht, mit Benennung desjenigen Betrages, bis zu welchem Schuldverschreibungen und Pfandbriefe im Verhältniß zum Grundkapital und zu den Sicherheiten ausgegeben werden dürfen.
2) Das Wesentliche der Grundsätze, nach welchen die Ermittelung des Werthes und die Beleihung der Pfand-Gegenstände zu geschehen hat.
3) Betrag der dermaligen Emission. Zinssatz und Zinstermine.
4) Angabe über Kündbarkeit oder Unkündbarkeit der Schuldverschreibungen und Pfandbriefe.
5) Art der zugesicherten Tilgung der Schuld.
6) Die Plätze, an denen Zinsen und Kapital zahlbar gestellt sind.
7) Beschreibung der Stücke, insbesondere ob solche auf Inhaber oder auf Namen lauten. Angabe der Abschnitte.
8) Art der Sicherstellung, welche den Inhabern der Schuldverschreibungen gewährt wird, insbesondere
   a) Angabe des Grundkapitals und der Reserve-Fonds.
   b) Angabe des Bestandes an Hypotheken und Grundschulden und der Höhe der in Umlauf befindlichen, darauf ausgegebenen Schuldverschreibungen.
   c) Angabe der wesentlichen Befugnisse, welche den Inhabern der Schuldverschreibungen gegenüber dem Aussteller eingeräumt sind, (z. B. durch Bestellung eines Pfandhalters, dessen hauptsächliche Rechte und Pflichten anzugeben sind, durch Einräumung von Faustpfandrechten oder von Ansprüchen auf Zweig-Urkunden u. s. w.
   d) Angabe der Rechte und Pflichten eines etwa mit Ueberwachung der Geschäftsgebahrung betrauten Regierungs-Commissars, Syndikus u. s. w.
9) Bekanntmachung der letzten Bilanz des Instituts nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung und Angabe der in den letzten 5 Jahren vertheilten Dividenden.

Von der Bekanntmachung der letzten Bilanz kann abgesehen werden, wenn die Aktien der betreffenden Anstalt an hiesiger Börse amtlich notirt werden.

b) Anlagen zum Antrage.

1) Das Statut und der zu a) 1) vorstehend bezeichneten Rechtstitel.
2) Der Geschäftbericht über das letzte Geschäftsjahr.

IV. Ausländische Pfandbriefe und Realkredit-Obligationen.

Es finden sämmtliche Gesichtspunkte der No. III sinngemäße Anwendung. Außerdem wird gefordert:

1) Angabe der Währung und der Umrechnung für die Zins- und Kapitals-Zahlungen.
2) Angabe etwaiger bei Zins- und Kapitals-Zahlungen in Betracht kommender Abzüge.
3) Angabe der Verjährungsfristen für Zinsen und Kapital.
4) Angabe des für den Handel an der Börse festgesetzten Umrechnungscurses, wenn derselbe von demjenigen der Zeichnung abweicht. Diese Angabe kann auch mit einem Zusatz zum Prospect erfolgen.
5) Der Rechtstitel vgl. unter III b. No. 1) muß in glaubhafter Form und, sofern er in einer anderen fremden als der Englischen oder Französischen Sprache abgefaßt ist, in beglaubigter Uebersetzung vorliegen.

V. Deutsche Eisenbahn-Aktien.

a) Inhalt des Prospects.

1) Angabe des Privilegiums oder der Concession und deren Dauer.
2) Höhe des Gesammt-Kapitals.
3) Höhe der Emission und Beschreibung der Stücke, insbesondere ob solche auf Inhaber oder auf Namen lauten. Angabe der Abschnitte.
4) Beschreibung der Bahn, insbesondere das Wesentliche über Länge und Anschlüsse. Eigenschaft als Voll-, Secundär-, Klein- oder Straßenbahn.
5) Angabe außergewöhnlich belastender Conzessions-Bedingungen.
6) Erwerbungsrechte des Staats oder anderer Körperschaften.
7) Subventionen, Garantieen oder Uebernahme von Aktien Seitens eines Staats oder einer communalen Körperschaft.
8) Zweck des Unternehmens und für den Fall, daß die Bahn noch nicht fertiggestellt ist, Angabe, wie das Kapital aufgebracht wird. Geschäftsjahr.
9) Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Aktien zu einander in Bezug auf Dividende und Liquidation. Rechtsverhältniß etwaiger Genußscheine.
10) Grundsätze für die Vertheilung des Reingewinnes. Die Plätze, an denen Dividenden und Kapital zahlbar gestellt sind.
11) Angabe des Wesentlichen über Betriebs- und Pachtverträge, welche über größere Strecken etwa geschlossen sind.
12) Falls die Bahn schon im Betriebe ist:
   a) Angabe der mit der Neu-Emission von Aktien verfolgten Zwecke.
   b) Angabe der bisherigen Erträge bis auf 5 Jahre zurückgerechnet.
   c) Letzte Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung.
13) Falls die Bahn noch im Bau begriffen ist. Angabe der Bauzeit und der Bauzinsen sowie Angabe über

den Zustand, in welchem sich das Unternehmen befindet.

14) Falls bei dem Gründungsact des Unternehmens eine der Voraussetzungen des Art. 209b H.G.B. zutrifft, hat der Prospekt das Wesentliche der in Art. 209b und 209g a. a. O. bezeichneten Klarstellungen zu enthalten.

Hiervon wird abgesehen, wenn bereits die Abschlüsse des Unternehmens von zwei Betriebsjahren vorliegen, und kann abgesehen werden, wenn das Gesammtkapital des Unternehmens durch eine behördliche Concession festgestellt ist.

Von den unter Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12b u. c, 14 aufgeführten Erfordernissen kann Abstand genommen werden, wenn es sich um Erhöhung des Grund-Kapitals einer Eisenbahn handelt, deren Aktien an hiesiger Börse bereits amtlich notirt werden.

b) Anlagen zum Antrage.

1) Die Concessionsurkunde in glaubhafter Form.
2) Das Statut.
3) Der letzte Geschäftsbericht.

VI. Ausländische Eisenbahn-Aktien.

Es finden sämmtliche Gesichtspunkte der Nr. V sinngemäße Anwendung. Außerdem wird verlangt:

1) Angabe der Währung und der Umrechnung für die Zins- und Kapitals-Zahlungen.
2) Angabe etwaiger bei Dividenden- und Kapitals-Zahlungen in Betracht kommender Abzüge.
3) Angabe der Verjährungsfristen für Dividenden und Kapital, sowie etwaiger Bestimmungen über die Tilgung von Aktien.
4) Angabe des für den Handel an der Börse festgesetzten Umrechnungs-Curses, wenn derselbe von demjenigen der Zeichnung abweicht. Diese Angabe kann auch in einem Zusatz zum Prospect erfolgen.
5) Angabe etwaiger Bezugsrechte auf neu auszugebende Aktien.
6) Falls den Aktionairen eine Garantie gewährt wird, sind die Verhältnisse darzulegen, welche für Beurtheilung der Garantie von Erheblichkeit sind. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Garantie von einem Staate, einer Körperschaft oder einer Anstalt geleistet wird, deren Werthpapiere bereits an hiesiger Börse amtlich notirt werden.
7) Den Beilagen des Antrages zu Vb. 1 und 2 sind beglaubigte Uebersetzungen beizufügen, sofern sie in einer anderen fremden als der Englischen oder Französischen Sprache abgefaßt sind.

VII. Deutsche Eisenbahn-Obligationen.

a) Inhalt des Prospects.

1) Angabe der Concession oder des Privilegiums und des Generalversammlungs-Beschlusses, auf welchen die Emission beruht, ferner des Betrages und des Zinsfußes, sowie der Bestimmungen über Kündbarkeit oder Unkündbarkeit und Tilgung der Schuldverschreibungen, insbesondere auch über Zulässigkeit einer Verstärkung der Tilgung.
2) Beschreibung der Stücke, insbesondere, ob solche auf Inhaber oder auf Namen lauten. Angabe der Abschnitte.
3) Die Plätze, an denen Zinsen und Kapital zahlbar gestellt sind.
4) Beschreibung der den Inhabern der Schuldverschreibungen gewährten Sicherheiten, insbesondere Angabe des Wesentlichen über Länge und Anschlüsse der Bahn. Eigenschaft als Voll-, Secundär-, Klein- oder Straßenbahn. Von diesen Erfordernissen kann Abstand genommen werden, wenn die Aktien oder ältere Schuldverschreibungen der Bahn bereits an hiesiger Börse amtlich notirt werden.
5) Angabe des Stammkapitals und sämmtlicher Anleihen, sowohl der bereits im Umlauf befindlichen, als der zur Aufnahme concessionirten; auch Angabe der in den letzten 5 Jahren vertheilten Dividenden
6) Angabe der Stellung zu sonstigen Anleihen des Unternehmens.
7) Angabe etwaiger Garantie-Verhältnisse.
8) Ist die Bahn zur Zeit der Einführung der Schuldverschreibungen noch nicht im Betriebe, oder ist seit Eröffnung des Betriebes noch kein Jahresabschluß erfogt, so muß der Prospect alles enthalten, was bei Zulassung von Aktien einer noch im Bau begriffenen Bahn gefordert wird.

b) Anlagen zum Antrage.

1) Das Privilegium oder die Concession, auf welcher die Emission beruht.
2) Die Belagstücke für die Abgaben zu VIIa 6.

VIII. Ausländische Eisenbahn-Obligationen.

Es finden sämmtliche Gesichtspunkte der Nr. VII sinngemäße Anwendung. Außerdem wird verlangt:

1) Angabe der Währung und der Umrechnung für die Zins- und Kapitals-Zahlungen.
2) Angabe etwaiger bei vorgedachten Zahlungen in Betracht kommender Abzüge.
3) Angabe der Verjährungsfristen für Zinsen und Kapital.
4) Angabe des für den Handel an der Börse festgesetzten Umrechnungs-Curses, wenn derselbe von demjenigen der Zeichnung abweicht. Diese Angabe kann auch in einem Zusatz zum Prospect erfolgen.
5) Darlegung der Verhältnisse, welche für Beurtheilung einer den Inhabern der Schuldverschreibungen oder dem Unternehmen geleisteten Garantie von Erheblichkeit sind. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Garantie von einem Staate, einer Körperschaft oder einer Anstalt geleistet ist, deren Werthpapiere bereits an hiesiger Börse amtlich notirt werden.
6) Beglaubigte Uebersetzung derjenigen Anlagen zum Prospect, welche in einer andern fremden Sprache als der Englischen oder Französischen abgefaßt sind.
7) Bei Schuldverschreibungen Amerikanischer Eisenbahnen wird außerdem verlangt:
   a) Angabe der Stelle, wo in Berlin der Text der Mortgage zur Einsicht offen liegt.
   b) Genaue Bezeichnung der Mortgage nach ihrer Stelle, ob General, Consolidated u. s. w.
   c) Angabe des Trustee und seiner wesentlichen Obliegenheiten, oder Angabe der Stelle, wo in Berlin der Text des Trustvertrages eingesehen werden kann.
   d) Bestimmungen über den Rückkauf der Schuldverschreibungen.
   e) Mittheilung der Bilanz des Unternehmens, Auszugsweise Angabe derjenigen Verhältnisse desselben, über welche ein Prospect zur Einführung ausländischer Eisenbahn-Aktien Auskunft geben muß.

IX. Aktien Deutscher Banken und Versicherungs-Gesellschaften.

a) Inhalt des Prospects.

1) Angabe des Errichtungs-Vertrages, der Concession oder des Privilegiums und der rechtlichen Natur der Bank als Aktien-Gesellschaft oder Commandit-Gesellschaft auf Aktien. Tag der Eintragung in das Handels-Register.
2) Zweck und Dauer der Gesellschaft. Geschäftsjahr.
3) Höhe des Gesammt-Kapitals sowie der in Rede stehenden Emission.
4) Stimmrecht der Aktionäre und Gewinnvertheilung. Besonders wichtige oder ungewöhnliche Bestimmuugen des Statuts.
5) Angabe der in den letzten 5 Jahren vertheilten Dividenden.
6) Bilanz des letzten Geschäftsjahres und Gewinn- und Verlust-Rechnung mit ausführlichen Zahlenangaben.
7) Beschreibung der Aktien, insbesondere, ob solche auf Inhaber oder auf Namen lauten. Angabe der Abschnitte.
8) Angabe der Plätze, an denen die Dividende zahlbar gestellt ist.
9) Bei Versicherungs-Gesellschaften Angabe über die Höhe der Einzahlung und über die Art, wie die Uebertragung der Aktien zu erfolgen hat.
10) Bei Grundkredit-Banken das Wesentliche derjenigen Angaben, welche für Grundkredit-Obligationen und Hypotheken-Pfandbriefe erfordert werden (vergl. oben unter III).
11) Falls das Unternehmen aus einem bestehenden Geschäfte hervorgegangen ist oder mit einem solchen verschmolzen wird, nähere Angaben über Erwerbspreis und Abfindungen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn seit der Umwandlung bereits ein Geschäftsjahr von mindestens 12 Monaten verflossen ist und die Bilanz dieses Geschäftsjahres mit hinreichend genauen Zahlen und mit Gewinn- und Verlust-Rechnung im Prospect veröffentlicht wird.
12) Benennung des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsraths.
13) Falls die Emission aus Anlaß einer Erhöhung des Grund-Kapitals erfolgt, Darlegung der Ermächtigung zu derselben, Tag der Eintragung sowohl des Erhöhungsbeschlusses als der Durchführung desselben in das Handels-Register.

Von den unter 2) bis 12) aufgeführten Erfordernissen kann Abstand genommen werden, wenn es sich um Erhöhung des Grund-Kapitals einer Bank handelt, deren Aktien an hiesiger Börse bereits amtlich notirt werden.

b) Anlagen zum Antrage.

1) Die Belagstücke für sämmtliche unter IXa 1 erforderten Angaben. Beschlüsse der Gesellschafts-Organe betr. Erhöhung des Aktien-Kapitals und Begebung der Aktien.
2) Das Statut.
3) Der letzte Geschäftsbericht.

X. Aktien ausländischer Banken.

Es finden sämmtliche Gesichtspunkte der Nr. IX sinngemäße Anwendung. Außerdem wird verlangt:

1) Statutarische Grundsätze der Bilanzirung und der Gewinnvertheilung.
2) Angabe der Währung und der Umrechnung für die Zins- und Kapitals-Zahlungen.
3) Angabe der Verjährungsfristen für Dividenden und Kapital, sowie etwaiger Bestimmungen über die Tilgung von Aktien.
4) Angabe etwaiger bei Dividenden- und Kapitalszahlungen in Betracht kommender Abzüge.
5) Angabe des für den Handel an der Börse festgesetzten Umrechnungs-Curses, wenn derselbe von demjenigen der Zeichnung abweicht. Diese Angabe kann auch in einem Zusatze zum Prospect erfolgen.
6) Beglaubigte Uebersetzung der Anlagen zum Prospect zu IXb. 1 und 2, falls solche in einer anderen fremden Sprache als der Englischen oder Französischen abgefaßt sind.

XI. Aktien Deutscher Industrie-Gesellschaften.

a) Inhalt des Prospects.

1) Angabe des Errichtungsvertrags, der Concession oder des Privilegiums der Gesellschaft und ihrer rechtlichen Natur als Aktien-Gesellschaft oder Commandit-Gesellschaft auf Aktien, Tag der Eintragung in das Handelsregister.

Falls die Emission aus Anlaß einer Erhöhung des Grund-Capitals erfolgt, Nachweis der Ermächtigung zu derselben. Tag der Eintragung sowohl des Erhöhungsabschlusses als der Durchführung desselben in das Handelsregister.
2) Gegenstand, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr.
3) Beschreibung der Aktien, insbesondere, ob solche auf Inhaber oder auf Namen lauten. Angabe der Abschnitte.
4) Angabe der Plätze, an denen die Dividende zahlbar gestellt ist.
5) Benennung des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrathes.
6) Höhe des Gesammt-Kapitals, sowie der in Rede stehenden Emission. Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Aktien zu einander in Bezug auf Dividendenzahlung und Liquidation. Rechtsverhältniß etwaiger Genußscheine. Höhe der Hypothekenschulden und Anleihen, Tilgungsart derselben und Fälligkeitstermine, Tilgungsart der Aktien.
7) Besonders wichtige oder ungewöhnliche Bestimmungen des Statuts. Angabe ungewöhnlicher oder besonders wichtiger Betriebsverhältnisse.
8) Etwaige Rechte der ersten Zeichner oder sonstige Bezugsrechte.
9) Statutarische Grundsätze der Bilanzirung und der Gewinn-Vertheilung.
10) Angabe der in den letzten 5 Jahren vertheilten Dividenden.
11) Falls bei dem Gründungsakte des Unternehmens eine der Voraussetzungen des Art. 209 b des Handelsgesetzbuchs (vgl. Anmerkung V. a. 14) zutrifft, hat der Prospect das Wesentliche der in Art. 209 b und 209 g des gedachten Gesetzes bezeichneten Klarstellungen und ausführliche Angaben über die Geschäfts-Ergebnisse der drei letzten, der Gründung vorhergegangenen Jahre zu enthalten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn seit Gründung der Gesellschaft bereits ein Betriebsjahr von mindestens 12 Monaten verflossen ist und die Bilanz dieses Betriebsjahres mit hinreichend genauen Zahlen und mit Gewinn- und Verlust-Rechnung im Prospect veröffentlicht wird.
12) Dient die Emission zu einer Erhöhung des Grundkapitals, so ist deren Zweck anzugeben. Besteht dieser

Zweck in der Erwerbung eines anderen Unternehmens, so sind die nämlichen Angaben erforderlich, wie bei Umwandlung eines solchen Unternehmens in eine Aktien-Gesellschaft.

b) Anlagen zum Antrage.

1) Die Belagstücke für sämmtliche unter XI a. 1. erforderten Angaben.
2) Das Statut.
3) Der letzte Geschäftsbericht.
4) Gründer- und Revisorenbericht (Art. 209g und 209h des Handelsgesetzbuches).

XII. Aktien ausländischer Industrie-Gesellschaften.

Es finden sämmtliche Gesichtspunkte der Nr. XI sinngemäße Anwendung. Außerdem wird verlangt:

1) Angabe der Währung und der Umrechnung für die Zins- und Kapitals-Zahlungen.
2) Angabe der Verjährungsfristen für Dividenden und Kapital, sowie etwaiger Bestimmungen über die Tilgung von Aktien.
3) Angabe etwaiger bei Dividenden- und Kapitals-Zahlungen in Betracht kommender Abzüge.
4) Angabe des für den Handel an der Börse festgesetzten Umrechnungs-Curses, wenn derselbe von demjenigen der Zeichnung abweicht. Diese Angabe kann auch in einem Zusatz zum Prospect erfolgen.
5) Beglaubigte Uebersetzung der Anlagen des Prospectes zu XI b. 1) und 2), falls solche in einer anderen fremden Sprache als der Englischen oder Französischen abgefaßt sind.

XIII. Obligationen Deutscher Industrie-Gesellschaften, Banken und Privatpersonen.

a) Inhalt des Prospects.

1) Angabe des Zwecks und des Betrags der Emission, des Zinsfußes und der Zinstermine, sowie Angabe der Bestimmungen über Kündbarkeit oder Unkündbarkeit und Tilgung der Schuldverschreibungen.
2) Beschreibung der Stücke, insbesondere, ob solche auf Inhaber oder auf Namen lauten. Angabe der Abschnitte.
3) Angabe über die Art einer etwaigen Sicherstellung.
4) Bei privatschuldnerischen und bei Schuldverschreibungen solcher Unternehmungen, welche eine mindestens 12 Monate umfassende Bilanz noch nicht veröffentlicht haben, ausführliche Beschreibung der der Schuldverschreibung unmittelbar oder mittelbar zur Sicherheit dienenden Vermögensstücke. Werth und Ertrag der Pfandgegenstände und Sicherheiten.
5) Bei anderen Unternehmungen hinreichend erläuterte Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung und Angabe der seit der letzten Bilanz etwa eingetretenen wesentlichen Veränderungen, auch Angabe der in den letzten 5 Jahren erzielten Geschäftsergebnisse. Von der Veröffentlichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung kann abgesehen werden bei bei solchen Unternehmungen, deren Aktien bereits an hiesiger Börse amtlich notirt werden.
6) Angabe des Grundkapitals und der Reservefonds, sowie der außer der derzeitigen Emission noch in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen. Stellung zu sonstigen Anleihen des Unternehmens.
7) Darstellung der Befugnisse, welche den Inhabern der Schuldverschreibungen unmittelbar oder mittelbar gegenüber dem Aussteller eingeräumt sind.
8) Angabe der Plätze, an denen Zinsen und Kapital zahlbar gestellt sind.

b) Anlagen zum Antrage.

Der urkundliche Nachweis über die Bestellung des Pfandrechts und über die unter XIII a. 4. geforderten Werthanlagen.

XIV. Obligationen ausländischer Industrie-Gesellschaften, Banken und Privatpersonen.

Es finden sämmtliche Gesichtspunkte der Nr. XIII sinngemäße Anwendung. Außerdem wird gefordert:

1) Angabe der Währung und der Umrechnung für die Zins- und Kapitals-Zahlungen.
2) Angabe der Verjährungsfristen für Zinsen und Kapital.
3) Angabe etwaiger bei Zins- und Kapitalszahlungen in Betracht kommender Abzüge.
4) Angabe des für den Handel an der Börse festgesetzten Umrechnungs-Curses, wenn derselbe von demjenigen der Zeichnung abweicht. Diese Angabe kann auch in einem Zusatz zum Prospect erfolgen.
5) Beglaubigte Uebersetzung der Anlagen des Prospects zu XIII b., falls solche in einer anderen fremden Sprache als der Englischen oder Französischen abgefaßt sind.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Aus dem anderweit nicht veröffentlichten Urtheil des I. Civil-Senats des Reichsgerichts vom 29. September 1894 (I. 152. 1894) theilt die Berliner Börsen-Zeitung vom 28. November d. J. folgende Sätze mit, welche sich auf Deckungskauf und Saldoanerkenntniß beziehen. 1) Es kann sehr wohl auch dann, wenn zwischen dem Kunden und dem Banquier die effective Erfüllung der Geschäfte ausgeschlossen war, der Banquier zu seiner Deckung Geschäfte gleichen Inhalts an der Börse abgeschlossen haben. Aus dem Umstande, daß derartige Deckungskäufe bezw. Verkäufe geschlossen sind, folgt nicht, daß der Banquier mit seinen Kunden eine Abrede, die effective Erfüllung solle ausgeschlossen sein, nicht getroffen haben könne. 2) Ein Saldoanerkenntniß schließt einen später zu erhebenden Einwand des Spieles und damit des reinen Differenzgeschäftes nicht aus. U. d. Reichsgericht, I. Civ.-Senat vom 26. Jan. 1892 (I. 286. 91), (Rassow & Küntzel, Beiträge Bd. 36, S. 689). In dem Urtheil vom 29. Sept. 1894 heißt es dann weiter: Die hiergegen im Anschluß an Staub (Commentar zum Handelsgesetzbuche, 2. Auflage S. 874 litt. C. u. S. 689) versuchte Ausführung, daß das Saldoanerkenntniß eine Novation enthalte, und daß zwar eine nichtige Schuld auch durch Anerkenntniß nicht giltig werden kann, wohl aber eine Spielschuld, welche nach Preußischem Recht keine nichtige, sondern nur eine unvollkommene Verbindlichkeit sei,

scheitert daran, daß die Spielschuld im Allg. Preuß. Land-Recht als eine unvollkommene Verbindlichkeit (§ 76 Einleitung), welche Grundlage einer Novation sein könnte, nicht anerkannt ist. Daraus, daß der § 578 Thl. I. 21. 11 Allg. Preuß. Ld.-Rechts die Zurückforderung des auf eine Spielschuld wirklich Gezahlten verbietet, folgt nicht das Bestehen einer unvollkommenen Verpflichtung zur Bezahlung der Spielschuld, vielmehr ist eine solche Schuld schlechthin ungiltig (vgl. Gruchot Beiträge Bd. XII. S. 218 ff.) und kann darum auch durch Novation nicht in eine giltige Schuld verwandelt werden. Nur im Falle einer thatsächlichen Erfüllung darf sich der Spielschuldner auf die Ungiltigkeit seiner Spielschuld nicht mehr berufen (Entsch. des Reichsgerichts Bd. I. S. 129), um eine solche aber handelt es sich nicht bei der Novation, die nur eine rechtliche Tilgung der früheren Schuld bewirkt. — Betrachtet man hiernach geschäftlich die Verhältnisse, so darf man dieselben dahin auffassen: Das Zeitkaufgeschäft ist zur Zeit ernstlich und in der Hoffnung auf Gewinn abgeschlossen. Statt Gewinn tritt Verlust ein; das hat auf das Gedächtniß den Einfluß, daß die Erinnerung auftaucht, es sei gespielt worden. Will der Spieler auch seine Spielschuld bezahlen und stellt er seinem Banquier ein Schuldanerkenntniß aus, so kann demgegenüber doch noch immer sich das Gedächtniß schärfen und der Spieleinwand erhoben werden. Man wird solche Sachlage nicht schön finden.

Aus der Rechtsprechung des k. k. österreichischen Obersten Gerichtshofes.

Die Rudolf-Bahnaktien sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. April 1884 Nr. 51 R.G.Bl. betreff der Amortisirungsfrist gleich den auf Inhaber lautenden Staatspapieren zu behandeln.*)

Mit Gesuche de praes. 6. April 1894 begehrte S. die Einleitung des Amortisirungsverfahrens bezüglich einer Rudolf-Bahnaktie sammt Coupons, deren erster am 1. Jänner 1892 und deren letzter am 1. Juli 1898 fällig gestellt ist, und bat mit Rücksicht darauf, daß die für die Rudolf-Bahnaktien im Jahre 1888 im Conversionswege ausgegebenen 4¾ procentigen Staatsschuldverschreibungen für die Rudolf-Bahn am 1. März 1893 zur Rückzahlung per 1. September 1893 verlost worden waren, im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 28. März 1803 Nr. 599 J.G.S., um Festsetzung einer Amortisirungsfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von der Ausfertigung des Edictes an gerechnet in Ansehung der Obligation und sämmtlicher Coupons.

Diesem Begehren wurde vom k. k. Landesgerichte in Wien mit dem Bescheide vom 11. Mai 1894 Z. 29865 stattgegeben, das dem entsprechende Edict ausgefertigt und kundgemacht.

Ueber den von der k. k. n. ö. Finanzprocuratur Namens des k. k. Aerars eingebrachten Recurs fand das k. k. österr. Oberlandesgericht mit dem Erlasse vom 3. Juli 1894 Z. 9555 den erstrichterlichen Bescheid in Ansehung der am 1. Jänner und 1. Juli 1892, 1. Jänner und 1. Juli 1893, dann 1. Jänner 1894 fällig gewordenen Coupons unberührt zu lassen, im Uebrigen aber dahin abzuändern, daß der Amortisirungstermin bezüglich der vom 1. Juli 1894 bis inclusive 1. Juli 1898 fällig werdenden Coupons mit einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vom Verfallstage jedes einzelnen Coupons an; dann hinsichtlich der Aktie mit drei Jahren vom 1. Juli 1898 an, als dem Fälligkeitstage des letzthinausgegebenen Coupons festgesetzt wurde, und zwar mit Rücksicht auf die Bestimmungen der kaiserlichen Patente vom 28. März 1803 Nr. 599 J.G.S. und vom 15. August 1817 Nr. 1361 J.G.S., dann § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1868 Nr. 36 R.G.Bl., ferner in der Erwägung, daß außerhalb der zu amortisirenden Urkunde liegende Umstände von dem Gerichte nur unter der Voraussetzung berücksichtigt werden könnten, als diesfalls eine gesetzliche Anordnung erflossen wäre, wie dies im § 2 des Gesetzes vom 24. März 1870 Nr. 37 R.G.Bl. bezüglich der der Umwandlung unterzogenen Titel der alten Staatsschuld der Fall war, daß das Gesetz vom 8. April 1884 Nr. 51 R.G.Bl., womit das Uebereinkommen betreffend die Einlösung der Kronprinz Rudolf-Bahn durch den Staat sanctionirt wurde, eine derartige Bestimmung nicht enthält, und eine solche durch § 12 dieses Gesetzes, wonach die nach Ablauf der Frist zum Umtausche der Aktien in Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen verfallenen Coupons nicht mehr zur Auszahlung gelangen, nicht ersetzt werden kann, daß es daher in Ansehung der fraglichen Aktie und der noch nicht verfallenen Coupons bei der gesetzlichen Regel zu verbleiben hat, derzufolge der Amortisirungstermin für die Aktie mit drei Jahren vom Tage der Fälligkeit des letzthinausgegebenen Coupons und für die noch nicht verfallenen Coupons mit einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von dem in jedem einzelnen Coupon festgesetzten Zahlungstage zu bestimmen ist.

Ueber den ordentlichen Revisionsrecurs des S. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 4. September 1894 Z. 10752 den Bescheid des k. k. Landesgerichtes Wien, ddo. 11. Mai 1894 Z. 29865 wiederhergestellt, weil bei den auf den Inhaber lautenden Staatspapieren, als das sich die zu amortisirende Aktie zufolge des mit dem Gesetze vom 8. April 1884 Nr. 51 R.G.Bl. sanctionirten Uebereinkommens betreffend die Erwerbung der Kronprinz Rudolf-Bahn darstellt, die längere Amortisirungsfrist des Patentes vom 15. August 1817 Nr. 1361 J.G.S. nur dann zur Anwendung gelangt, wenn entweder keine Termine der Capitalsrückzahlung durch die erfolgte Verlosung der an die Stelle der Rudolf-Bahnaktien getretenen Staatsschuldverschreibungen bereits eingetreten ist, und weil daher der erste Richter mit Recht die kürzere Amortisationsfrist des Patentes vom 28. März 1803 Nr. 599 J.G.S. von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vorschrieb und diese mit Rücksicht darauf, daß das Amortisationsgesuch erst nach dem Verfallstage überreicht wurde, von dem Tage des Edictes berechnete.

---

*) Juristische Blätter. Beilage zu Nr. 47 von 1894.

Vom Oberverwaltungsgericht.

Kommunal-Einkommensteuerpflicht der Aktiengesellschaften ꝛc. in den Gemeinden, in welchen der wirthschaftliche (geschäftliche) Sitz des Unternehmens, nicht in den Gemeinden, in welchen lediglich der statutarische und in das Handelsregister eingetragene Sitz der Gesellschaft sich befindet.

Privatkomtoir eines Gesellschaftsdirektors als Betriebsstätte der Gesellschaft?

Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts, II. Senats, vom 26. September 1894 (Nr. II 1278). Pr. Verw.Bl. XVI. Nr. 4.

Die Aktiengesellschaft „Zuckerfabrik Wreschen", welche nach Inhalt ihrer Statuts die Einrichtung und den Betrieb einer Zuckerfabrik und aller damit verbundenen Geschäfte zum Zwecke und ihren Sitz „in Wreschen" hat, ist mit diesem Sitze in das Handelsregister des Amtsgerichts zu Wreschen eingetragen; die Fabrik selbst aber steht auf dem Territorium des Gutsbezirkes Zawodzie. Die Gesellschaft ist für 1893/94 seitens des Magistrats zu Wreschen zu einer Gemeinde-Einkommensteuer von 4310 M. herangezogen worden und hat ihre Freistellung hiervon beantragt. Der Bezirksausschuß zu Posen hat diesem Antrage entsprochen. Er führt aus: Als der statutenmäßige Sitz der Gesellschaft sei allerdings die Stadt Wreschen anzunehmen, weil sie der einzige Wohnplatz dieses Namens sei, während die von der Klägerin als Sitz bezeichnete „Herrschaft Wreschen" mehrere Ortschaften umfasse. Der statutenmäßige Sitz aber sei steuerlich nicht maßgebend, da sich sonst eine Gesellschaft durch Wahl des Sitzes in einem Gutsbezirk der Steuer würde entziehen können. Auch civilprocessualisch sei anerkannt, daß der Sitz statutarisch dem örtlichen Mittelpunkt der Geschäfte gemäß festgesetzt werden müsse. Mithin dürfe nicht der bloß registrirte Sitz, sondern müsse der faktische Sitz der Aktiengesellschaft entscheiden. Die Klägerin besitze nun in Wreschen kein Geschäftslokal, während sich in Zawodzie die Fabrikanlage, die Kasse und die Wohnung des Direktors befanden, dort auch früher nicht selten die Aufsichtsrathssitzungen abgehalten worden seien. Dort liege namentlich der Mittelpunkt des technischen Betriebes und der geschäftlichen Leitung des Unternehmens. In Wreschen dagegen wohne nur der kaufmännische Direktor J. und benutze sein privates Geschäftskomtoir zu präparatorischen Besprechungen, während der Abschluß der Geschäfte selbst wie deren Abwickelung die Zuziehung des anderen Vorstandsmitgliedes und eine dauernde Berührung beider Vorstandsmitglieder unter sich und mit den übrigen Organen und Angestellten der Gesellschaft innerhalb der Räume des Fabrikestablissements erheische. Die Stadt Wreschen sei danach nicht der Sitz der Klägerin; ebensowenig befinde sich dort eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk-, Verkaufsstätte oder eine Agentur. Es fehle also an allen Voraussetzungen einer Steuerpflicht der Klägerin.

Gegen diese Entscheidung hat Beklagter die Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des Urteils die Klägerin abzuweisen. Er macht geltend, daß der Sitz der Aktiengesellschaft im § 2 Kommunalabgabengesetz v. 27. Juli 1885 nicht aus den thatsächlichen Verhältnissen erklärt werden dürfe, sondern daß der Begriff handelsrechtlich verstanden werden müsse. Da nach Art. 209 H.G.B. das Statut den Sitz der Aktiengesellschaft bezeichnen müsse, könne nur dieser statutarische Sitz als der Mittelpunkt des Daseins der Gesellschaft angesehen werden. Der Sitz könne seitens der Aktiengesellschaft frei und unabhängig von den thatsächlichen Verhältnissen gewählt werden. Auch die Civilproceßordnung betrachte in § 19 als Sitz der Gesellschaft den statutarischen und erst, wenn nicht Anderes erhelle, den Ort, wo die Verwaltung geführt werde. Daher könne nur die Stadt W. als Sitz betrachtet werden. In zweiter Linie würde das Komtoir des Direktors J. in W. als Verkaufsstätte zu gelten haben, weil dort gewerbsmäßig Verkäufe abgeschlossen würden. Auch besitze Klägerin in W. Grundstücke. Danach müsse mindestens eine Theilbesteuerung eintreten und die Sache zur anderweiten Verhandlung in die Vorinstanz zurückgewiesen werden.

Klägerin beantragte die Zurückweisung der Revision. Sie bestritt, daß im J.'schen Komtoir definitive Geschäftsabschlüsse erfolgten Das einzige Grundstück der Klägerin im Bezirke der Stadt W. sei eine zu Entwässerungszwecken angekaufte Wiese von 0,1350 ha Größe; dieselbe sei mit nur 3,81 M. zur Grundsteuer eingeschätzt und würde bei einem Werthe des sonstigen Etablissements von 1 200000 M. nur einige Pfennige Steuer ergeben.

Beklagter hat schließlich noch erklärt, daß er die Steuerberechtigung nicht auf den Besitz des Grundstücks gestützt habe, noch stützen wolle.

Bei dieser Sachlage bestätigte das O.V.G. die Vorentscheidung.

„Entscheidend für die Steuerpflicht der Aktiengesellschaften gegenüber den Gemeinden ist nach § 2 Kommunalabgabengesetz v. 26. Juli 1885 nicht der statutarische Sitz der Gesellschaft, sondern „der Sitz . . . des Unternehmens".

Allerdings bestimmt sich der Sitz einer Aktiengesellschaft gemäß Art. 209 Nr. 1 H.G.B. (Gesetz vom 18. Juli 1884 R.G.Bl. S. 123) ausschließlich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages und es mag zugegeben werden, daß, wenn die maßgebende Steuergesetzgebung, wie in § 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz v. 24. Juni 1891, den technischen Ausdruck eines Sitzes der Gesellschaft aus dem geltenden Handelsrechte übernommen hätte, dem nicht etwa ein abweichender steuerrechtlicher Sitz der Aktiengesellschaften substituirt werden

dürfte (vgl. Entsch. O.V.G. in Staatssteuers. Bd. II S. 267).

Der § 2 Ges. v. 27. Juli 1885 spricht aber überhaupt nicht von dem Sitze der Gesellschaft. Er lautet in seinem ersten, hier maßgebenden Satze:

> Ein die Abgabepflicht nach § 1 begründender Pacht-, Gewerbe- oder Bergbaubetrieb ist nur in den Gemeinden anzunehmen, in welchen sich der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers beziehungsweise der Gesellschaft selbstständig abzuschließen.

Bei dieser Ausdrucksweise läßt sich das Unternehmen nicht mit der Gesellschaft selbst identificiren, obwohl der Art. 209 H.G.B. vorschreibt, daß auch der Gegenstand des Unternehmens im Statut angegeben werden muß und dieser Gegenstand erst die Gesellschaft individualisirt, und obwohl deshalb auch die Aktiengesellschaft selbst zuweilen als Unternehmung bezeichnet wird. Denn der § 2 bezieht sich auf alle im § 1 des Gesetzes ausgeführten Steuersubjekte, nicht nur auf die Erwerbsgesellschaften, sondern auch auf die juristischen und die physischen Personen. Da zur Bezeichnung der letzteren beiden Kategorien der Ausdruck Unternehmen unanwendbar ist, kann das Unternehmen nicht das Steuersubjekt selbst bedeuten, sondern muß, um auf alle Censiten bezogen werden zu können, objektiv verstanden werden, und zwar den Eingangsworten entsprechend, als das Unternehmen des Pacht- oder Gewerbe- oder Bergbaubetriebes. Gegen eine Identificirung von Unternehmen und Gesellschaft spricht auch der Umstand, daß in dem mitgetheilten Satze neben dem Unternehmen die Gesellschaft selbst erwähnt wird.

Ist hiernach von einem Sitze des Unternehmens und nicht dem juristisch-technischen Gesellschaftssitze als Steuermerkmal auszugehen, so kann jener nur in der wirthschaftlichen Bedeutung genommen werden. Wie die physische und die juristische Person, kann auch die Aktiengesellschaft ihr Unternehmen an einem dritten Orte einrichten, verwalten und leiten lassen. Der Art. 209 H.G.B. enthält keinerlei Beschränkung der Aktiengesellschaften in der Wahl ihres Sitzes (vergl. Primker in Endemann's Handbuch des Handelsrechts Bd. I S. 528, Ring's Erläuterung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 S. 51, v. Hahn H.G.B. Art. 209 § 6 Note 5) und es geschieht nicht selten, daß aus irgendwelchen geschäftlichen Rücksichten der zu registrirende, für die civilistischen Beziehungen entscheidende Gesellschaftssitz in Abweichung von dem wirthschaftlichen Sitze des Unternehmens gewählt wird. Ein Beispiel hierfür giebt die bereits vom 28. April 1875 datirende Entscheidung des Obertribunals (Entsch. Bd. 75 S. 421). Es ist wohl erklärlich, daß der Gesetzgeber, indem er durch § 2 a. a. O. die Bestimmung darüber zu treffen hatte, in welcher Gemeinde das Einkommen aus dem Pacht-, Gewerbe- oder Bergbaubetriebe als erwachsen angenommen werden sollte, von den hierfür in Betracht kommenden Gemeinden nicht diejenige gewählt hat, in welcher sich der abstrakte, registrirte Gesellschaftssitz, möglicherweise aber Nichts von dem Unternehmen, befindet, sondern diejenige, in welcher die reelle Quelle des eigentlichen Steuerobjekts, das Unternehmen, verkörpert ist und seinen Sitz hat.

Diesen wirthschaftlichen Sitz des Unternehmens hat der Vorderrichter zum Ausgangspunkte genommen und untersucht, ob in W. irgend eine dem Gesetze entsprechende wirthschaftliche Thätigkeit entwickelt wird. Er ist zur vollständigen Vereinigung einer solchen gelangt und hat festgestellt, daß in W. nur der Sitz der Klägerin registrirt ist, das geschäftliche Unternehmen aber seinen Sitz ausschließlich in Z. hat. Bei dieser thatsächlichen Feststellung muß es sein Bewenden behalten. Sie entspricht auch, wenn man die formale Eintraguug in das Handelsregister als nicht ausschlaggebend bei Seite läßt, den hier vorliegenden Verhältnissen. Denn es ist in der Vorinstanz nicht einmal behauptet worden, daß Klägerin über das dem Direktor J. gehörige Privatkomtoir ihrerseits irgend eine Verfügungsberechtigung besäße, so daß mit einer eigenen Betriebsstätte der Klägerin gerechnet werden könnte (vergl. Endurtheil des O.V.G. vom 26. Okt. 1886 Entsch. Bd. XIV S. 123). Auch hatte Beklagter keinerlei Beweis angetreten. Für neue Anführungen ist in jetziger Instanz bei der durch § 94 Landesverw.-Ges. begrenzten Natur des Rechtsmittels der Revision kein Raum.

Insofern der Umstand in Betracht kommen könnte, daß Klägerin im Bezirke der Stadt W. ein Grundstück besitzt, steht nunmehr — zufolge der Beklagterseits in der mündlichen Verhandlung vor dem O.V.G. abgegebenen Erklärung — fest, daß die Steuerforderung sich nicht auf dessen Besitz gründet.

Von diesen Erwägungen aus war die Vorentscheidung zu bestätigen."

Steuerwesen.

Bei einer Gesellschaft, welche den Erwerb, die Verwaltung, theilweise Bebauung und demnächstige Wiederveräußerung, sowie auch Vermiethung und Verpachtung oder sonstige Verwerthung von Grundstücken gewerbsmäßig betreibt, charakterisiert sich, nach einem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts, II. Senats, vom 30. Januar 1894, der daraus erzielte Gewinn steuerrechtlich als Einkommen aus Handel und Gewerbe. Hat die Gesellschaft ihren Sitz außerhalb der Gemeinde oder des Kreises, in welchem ihr Grundbesitz liegt, ohne daselbst eine Zweigniederlassung zu haben, so ist sie in dieser Gemeinde oder in diesem Kreise von ihrem Einkommen aus ihrem Gewerbebetriebe nicht zur Ein-

kommensteuer heranzuziehen. Ein etwa in dem Kreise befindliches „Baubureau" der Gesellschaft ist nicht ohne weiteres als eine Zweigniederlassung zu erachten. „Die klagende Gesellschaft, deren Zweck der Erwerb, die Verwaltung, event. theilweise Bebauung und demnächstige Wiederveräußerung oder sonstige Verwerthung bestimmter im Wilmersdorfer Gebiet gelegener und benachbarter Grundstücke bilden, hat ihren Sitz in Berlin. Ihr Gewerbebetrieb würde daher im Kreise Teltow nur steuerpflichtig sein, wenn sich in ihm eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine zum selbständigen Abschluß von Rechtsgeschäften im Namen und für Rechnung der Gesellschaft ermächtigte Agentur des Unternehmers befände. Gewiß sind nach § 14 der Kreisordnung Aktiengesellschaften, welche im Kreise ein stehendes Gewerbe betreiben, verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf das Gewerbe oder das aus diesem fließende Einkommen gelegt werden. Es fragt sich nur, ob Klägerin in dem Kreise Teltow und nur in diesem ihr Gewerbe betreibt. Diese Frage, die auch schon unter der unbeschränkten Herrschaft der Kreisordnung nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen gewesen wäre, ist jetzt gemäß § 13 Kommunalsteuer-Gesetz vom 27. Juli 1885 nach den im § 2 Abs. 1 a. a. O. gegebenen Gesichtspunkten zu entscheiden. Nun hat aber Beklagter in erster Instanz weder das Vorhandensein einer Zweigniederlassung, noch das Bestehen einer Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder einer selbständigen Agentur behauptet, geschweige denn ausreichende Unterlagen für die Konstruktion eines solchen Thatbestands beigebracht. . . . Angenommen aber auch, es hätte Klägerin auf Wilmersdorfer Gebiet in der That ein „Baubureau" und es würden in dem Baubureau auch Pacht- und Miethverträge untergeordneter Art abgeschlossen, und es erhielten in ihm Personen, die sich mit der Gesellschaft in Verbindung setzen wollen, Auskunft, so wäre damit allein gegenüber der Verfassung und den statutarischen Zwecken der Gesellschaft der Thatbestand einer „Zweigniederlassung" immer noch nicht gegeben. — Beklagter erscheint nach alledem nicht befugt, die Klägerin von ihrem Einkommen aus Gewerbebetrieb zu den Kreisabgaben heranzuziehen. Eine andere Art des Einkommens steht hier aber überhaupt nicht in Frage. Klägerin betreibt gewerbsmäßig den Erwerb, die theilweise Bebauung und die Wiederveräußerung oder sonstige Verwerthung von Grundstücken. Der hieraus erzielte Gewinn charakterisiert sich als Einkommen aus Handel und Gewerbe. Ein Gleiches gilt aber auch von denjenigen Erträgen, welche der Klägerin aus der Vermiethung und Verpachtung ihrer, nach Inhalt des Statuts und der Geschäftsberichte sich lediglich als Waare darstellenden Grundstücke zufließen." (II. 162.)

* * *

Die Bestimmung des § 6 Ziff. 1 des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, wonach von der Besteuerung ausgeschlossen ist das Einkommen aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaats beziehen, ist, wie der Reichsanzeiger vom 9. November 1894 mittheilt, nach einem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts, I. Senats, vom 20. Januar 1894, auf das Gebiet der Kommunal-Einkommenbesteuerung nicht ohne weiteres zu übertragen, wenn nicht die betr. Gemeinde diese Befreiungsvorschrift des Einkommensteuergesetzes in ihr örtliches Steuerrecht ausdrücklich übernommen hat. Die etwaige Bestimmung eines Ortsstatuts, daß die Veranlagung zu der Gemeindeeinkommensteuer unter Anwendung der für die Einschätzung zur Staatssteuer geltenden Grundsätze geschehen solle, genügt nicht für die Annahme, daß die gedachte Steuerbefreiung des Einkommensteuergesetzes auch auf die Gemeindeeinkommensteuer Anwendung finden solle. „Die Vorschriften der staatlichen Steuergesetze über die Steuerbefreiungen sind singuläre, nur auf die Veranlagung der Staatssteuer bezügliche Vorschriften, welche auf die Gemeindebesteuerung nicht ohne weiteres übertragen werden können; es kann daher auch aus dem Umstande, daß ein Einkommen von der Staatssteuer befreit ist, nicht der Grundsatz abgeleitet werden, daß es überhaupt nicht besteuerbar ist. Den Charakter einer singulären, allein auf die Staatseinkommensteuer anwendbaren Vorschrift aber trägt auch der § 6 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, welcher übrigens nicht neues Recht schafft, sondern lediglich die bereits geltende reichsgesetzliche Bestimmung wiederholt und dies auch äußerlich durch die Bezugnahme auf das Reichsgesetz zum Ausdruck bringt. — — Wenn § 6 Abs. 1 des Statuts über die Erhebung von Gemeindeumlagen in Cassel vom 7. März 1892 bestimmt, daß die Veranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer unter Anwendung der für die Einschätzung zur Staatssteuer geltenden Grundsätze und der für diese Steuer festgesetzten Steuerstufen geschieht, so ist es mindestens zweifelhaft, ob dieser Vorschrift eine über die Anwendung des § 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 hinausgehende Bedeutung beizumessen ist, jedenfalls aber anzunehmen, daß unter „den für die Einschätzung zur Staatssteuer geltenden Grundsätzen" nur eigentliche Einschätzungsgrundsätze, wie sie beispielsweise die §§ 9 ff. des Gesetzes vom 24. Juni 1891 enthalten, zu verstehen sind, nicht aber solche Satzungen, die sich ihrem Wesen nach als singuläre, nur auf die staatliche Besteuerung anwendbare kennzeichnen, wie die Vorschriften des § 6 a. a. O. über die objektive Steuerpflicht. Schon von vornherein spricht die Vermuthung nicht für eine solche — dem finanziellen Interesse der Gemeinde nicht entsprechende — freiwillige Beschränkung der Steuerpflicht." (I. 85.)

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen. Geschäftsf. = Geschäftsführer.

228. C.H.R. Nr. 276 A v. 23. 11. 94. Königin Luisenquelle, G. m. b. H. in Berlin. G.V. vom 9. November 1894. G. d. U. ist Erwerb und Ausnutzung des bisher unter der Firma „Quelle Königin Luise, Paul Moritz" betriebenen Geschäfts. Stammkap. 78000 M. In Anrechnung auf dasselbe wird das soeben bezeichnete Geschäft nach dem Stande der Bilanz vom 27. Oktober 1894 von dem Gesellschafter Kaufmann Paul Moritz zum Werthe von 28000 M. in die neue Gesellschaft eingebracht.

229. C.H.R. Nr. 276B v. 23. 11. 94. Harms & Co. Bauunternehmer-Gesellschaft m. b. H. in Hunden. G.V. vom 15. November 1894. Stammkap. 27 000 M.

230. C.H.R. Nr. 278B v. 26. 11. 94. Union, Oel- & Futtermittel-Fabrik m. b. H. zu München. G.V. v. 11. 9. 94. Gesellschafter sind: 1) Die Aktien-Gesellschaft Rickmers Reismühlen, Rhederei & Schiffbau A. G. zu Bremen und 2) Kaufmann Robert Henry Rickmers zu Bremen. Stammkap. 100 000 M.

231. C.H.R. Nr. 278B v. 26. 11. 94. Fabrik für künstliche Steine Simons & Co. G. m. b. H. in Soest. G.V. vom 14. Februar, 9. April u. 24. Oktober 1894. G. d. U. ist Verwerthung von Patenten und Erfindungen, welche die Herstellung künstlicher Steine und verwandter Artikel zum Gegenstande haben. Stammkap. 100 000 M. Die Gesellschafter Albert Simons und Gustav Simons zu Soest bringen in Anrechnung auf ihre Stammeinlagen von je 20 000 M. dieselben in die Gesellschaft ein: die von ihnen für Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland erworbenen oder noch zu erwerbenden Patente, deren Verwerthung als Gegenstand des Unternehmens oben angegeben ist.

232. C.H.R. Nr. 278B v. 25. 11. 94. Bechtaer Druckerei und Verlag, G. m. b. H. in Bechta. G.V. vom 4. September 1894. Stammkap. 26 500 M.

233. C.H.R. Nr. 285B v. 4. 11. 94. Zucker-Raffinerie Hildesheim, G. m. b. H. in Hildesheim. G.V. vom 6. November 1894. G. d. U. ist Fortbetrieb aufgelösten bisherigen Aktien-Zucker-Raffinerie Hildesheim. Stammkap. 1 400 000 M. Die Stammeinlagen der sämmtlichen Gesellschafter sind durch Uebertragung der Antheile der Gesellschafter an der aufgelösten Aktiengesellschaft, Aktien-Zucker-Raffinerie Hildesheim geleistet.

234. C.H.R. Nr. 285B v. 4. 12. 94. Kurhaus Bad-Polzin G. m. b. H. in Polzin.. G.V. v. 25. 9. 94. Stammkap. 70 000 M.

235. C.H.R. Nr. 286B v. 5. 11. 94. Süd-Afrikanische metallurgische Vereinigung, G. m. b. H. zu Frankfurt a. M. G.V. vom 15. September 1894 mit Abänderungen vom 17. Oktober und 24. November 1894. G. d. U. ist Gewinnung von Gold und anderen Metallen in Süd-Afrika und die Verwerthung derselben. Stammkap. 1 800 000 M.

236. C.H.R. Nr. 286B v. 5. 12. 94. Damara und Namaqua Handelsgesellschaft m. b. H. in Hamburg. G.V. vom 3. November 1894 mit Abänderungen vom 29. November 1894. G. d. U. ist Betrieb von Handelsgeschäften. Die Gesellschaft ist auch zum Erwerb von Grundeigenthum und Schiffen, sowie zu allen Rechtshandlungen berechtigt, welche für die Erreichung ihres allgemeinen Zwecks dienlich erscheinen können. Stammkap. 300 000 M. Die Stammeinlage der Gesellschafterin Hanseatische Land- Minen und Handels-Gesellschaft für Deutsch-Südwest-Afrika im Betrage von 25 000 M. gilt durch die Einbringung ihrer in Deutsch-Südwest-Afrika bestehenden Handelsniederlassungen als voll eingezahlt.

237. C.H.R. Nr. 229B v. 8. 12. 94. Industrie-Gesellschaft m. b. H. in Gelnhausen. G.V. vom 1. Dezember 1894. G. d. U. ist Fabrikation und Handel, Erwerb und Verwerthung von Patenten und Erfindungen. Stammkap. 100 000 M. Dasselbe kann auf den fünffachen Betrag erhöht werden.

233. C.H.R. Nr. 290B v. 10. 12. 94. Bauland Seestraße, G. m. b. H. zu Berlin. G.V. vom 16. November 1894. G. d. U. ist Verwaltung, Verwerthung des an der See- und Exercierstraße belegenen Grundstücks. Stammkap. 762 000 M. In Anrechnung auf dasselbe wird von dem Gesellschafter Zivilingenieur Carl Hofmann zu Berlin das obengenannte Grundstück zum Preise von 658 800 M in die Gesellschaft eingebracht.

Neugründung von Aktien-Gesellschaften in 1894.

C.H.R. Nr. 278B v. 26. 11. 94. 75. Qualifizierte Simultangründung. „Schweden" Dampfschiffs-Gesellschaft in Stettin. G.V. vom 12. Oktober 1894. G. d. U. ist Rhedereibetrieb. Die Dauer der Gesellschaft ist auf die Zeit bis zum 1. Januar 1898 beschränkt. Grundkap. 100 000 M. in 100 auf Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M. Der Schiffskapitän Ferdinand Frentz bringt in die Gesellschaft als Einlage auf das Grundkapital das Schraubendampfschiff „Schweden" nebst Inventar ein und erhält dafür 90 Aktien. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 280 v. 28. 11. 94. 76. Simultangründung. Danziger Viehmarkts Bank in Danzig. G.V. vom 30. Juli bezw. 24. Oktober bezw. 29. Oktober 1894. G. d. U.: 1) die Vermittelung derjenigen Zahlungen, welche die Käufer von Schlacht- und anderem Vieh an die Händler zu leisten haben, durch Gewährung: a. von baren Vorschüssen, oder b. von Kredit in laufender Rechnung, 2) die Diskontierung von Wechseln, 3) die Gewährung baarer Darlehne auf Zeit: a. gegen Bürgschaft, b. gegen Verpfändung von Rohstoffen, Werthpapieren, Grundstücken oder sonstigen Werthobjekten, 4) die Verzinsung von Spareinlagen. Grundkap. 90 000 M. in 300 über je 300 M. lautende Aktien, auf Namen, deren Uebertragung nur mit Zustimmung des Aufsichtsraths und des Vorstandes zulässig ist. 10 Gründer.

C.H.R. Nr. 282B v. 30. 11. 94. 77. Qualifizierte Simultangründung. Katholisches Vereinshaus zu St. Johann a. d. Saar. G.V. vom 17. September 1894. G. d. U. ist Beschaffung eines Vereinshauses. Grundkap. 30 000 M., in 60 Aktien zu je 500 M., auf Namen, die dadurch geleistet sind, daß der katholische Pfarrer Heinrich Klisserath als Einlage das ihm zugehörige Grundstück in der Gemeinde St. Johann a. d. Saar, im Werthe von 22 000 M. gegen 44 Aktien einbringt und die anderen 16 Aktien von den übrigen Gründern durch Baarzahlung übernommen worden sind. Die Uebertragung der Aktien an die Genehmigung des Aufsichtsrathes und der Generalversammlung gebunden. 12 Gründer.

Auflösungen von Aktien-Gesellschaften.

73. C.H.G. Nr. 285A v. 4. 12. 94. Zucker-Raffinerie Hildesheim. Zwecks Umwandlung in eine Gesellschaft m. b. H.
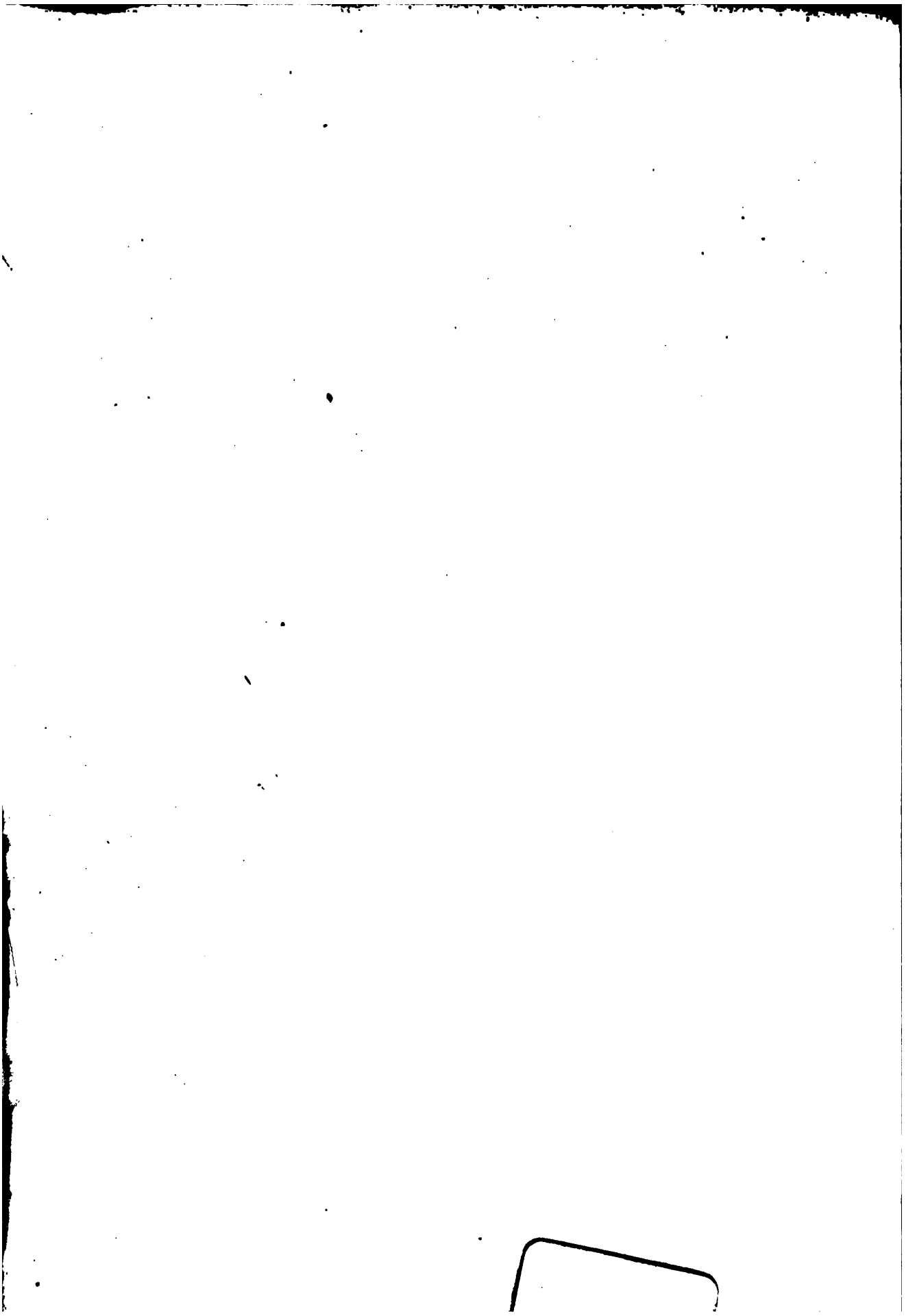
Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.